Verhandlungen

zwischen

Senat und Bürgerschaft

im Jahre 1888.

Hamburg 1889.

Gedruckt bei Lütcke & Wulff, Eines Hohen Senats Buchdruckern.

Verhandlungen

zwischen

Senat und Bürgerschaft.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 1. Hamburg, den 6. Januar 1888.

Antrag, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (Pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

Antrag, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (Pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

Für die Grundstücke an der westlichen Seite der Eppendorfer Landstraße vom Blumenweg bis in die Nähe der Abzweigung des Feldweges vor dem Eppendorfer Kirchhofe ist in Folge eines im Jahre 1864 zwischen der Finanz-Deputation und den damaligen Eigenthümern des Terrains, D. C. F. Nagel und Claus Schwencke getroffenen Uebereinkommens eine um 50 Fuß bis ca. 35 Fuß von der Straßengrenze zurückgezogene Baulinie auf einer zusammenhängenden, ca. 600 Meter langen Strecke vorgeschrieben worden. Ebenso ist später bei Gelegenheit der Ablösung einer beschränkenden Bedingung für das dem erwähnten Feldwege zunächst belegene, jetzt in drei Theile separirte Grundstück eine zurückgezogene Baulinie vorgeschrieben und hier gleichzeitig auch die Straßengrenze durch entsprechende Abtretung zurückverlegt worden. Zwischen diesen beiden mit Baulinien versehenen Grundstücks-Complexen liegt in einer Ausdehnung

Antrag, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (Pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

von ungefähr 40 Meter ein jetzt dem L. Brückner gehöriges Grundstück, welchem eine derartige Beschränkung nicht aufliegt und dessen Fronte nur theilweise mit zwei kleineren ca. 2 Meter von der Straße entfernten Wohnhäusern bebaut ist. Der Mangel der entsprechenden Beschränkung bei diesem einen Grundstücke ist anläßlich eines von Brückner beabsichtigten Neubaues zur Sprache gekommen, und darauf der Versuch gemacht worden, eine Verständigung mit dem genannten Eigenthümer wegen Uebernahme der Baulinie und der Straßenlinie herbeizuführen; da dieser bisher erfolglos geblieben war, ist die Feststellung dieser Linien im Wege des gesetzlichen Verfahrens von der Finanz-Deputation in Uebereinstimmung mit der Bau-Deputation beantragt worden, um einen den gleichmäßigen Charakter des Anbaues störenden Vorbau zu verhindern und die nothwendige Verbreiterung der Landstraße sicherzustellen. Der Senat ist diesem Antrage beigetreten und ersucht unter Bezugnahme auf die beiden auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Risse — einem Grundriß des Vermessungsbureau vom 17. October 1887 und einem größeren Situationsplane um die Mitgenehmigung der Bürgerschaft. Aus dem zuletzt erwähnten Plane ergiebt sich, wie der weitere Verlauf der Straßenlinie an dieser Seite gedacht ist. Obwohl dieselbe noch einige wenige andere Grundstücke berührt, so hat es doch nicht erforderlich geschienen, das gesetzliche Verfahren zur Zeit auf diese mit auszudehnen, weil durch die denselben bereits aufliegenden Baulinie eine etwaige Verbauung der für die Straße später erforderlichen Flächen ohnehin gehindert ist. Um die Straßenverbreiterung hier unmittelbar ausführen zu können, würde nicht nur die Forträumung der auf dem Brückner'schen Grundstück vorhandenen Gebäude, sondern auch des auf dem Nachbargrundstück an der Südseite hart an die Straße tretenden, allerdings schon alten Hauses, zu dessen Zurückverlegung auf die Baulinie der Eigner in Gemäßheit der im Hypothekenbuche anliegenden Condition nur im Falle eines Neubaues verpflichtet ist, erforderlich werden. Es erschien deshalb sachgemäß, das Weitere wegen der thatsächlichen Ausführung der Verbreiterung noch vorzubehalten und das baupolizeiliche Verfahren zur Zeit nur auf das eine Grundstück zu beschränken, um für dieses die für die sämmtlichen übrigen bereits bestehende Baulinie und gleichzeitig auch die neue Straßenlinie sicherzustellen. Der Eigner hat in einer nach Auslegung des Risses und Erlaß der bezüglichen Bekanntmachung rechtzeitig eingereichten Eingabe, welche auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt worden, seine Entschädigungsansprüche

angemeldet. Wenn hiernach auch angenommen werden muß, daß die Auflegung der Bau- und Straßenlinie auf das gedachte Grundstück nicht ohne verhältnißmäßige Opfer zu ermöglichen sein wird, deren Umfang durch weitere Verhandlungen beziehungsweise eventuell durch das gesetzliche Verfahren festzustellen sein wird, so erachtet der Senat die Uebernahme derselben unter den gegebenen Umständen doch für gerechtfertigt.

Antrag, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (Pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

Der Senat ersucht demgemäß die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die Innehaltung der im Grundrisse des Vermessungs-Bureau vom 17. October 1887 angegebenen Baulinie und Straßenlinie für das an der Westseite der Eppendorfer Landstraße belegene Grundstück (Pag. 5709 im Eigenthums- und Hypothekenbuch des vormaligen St. Johannis-Kloster-Gebiets) von Eduard Louis Brückner mit den in den §§ 103 bis 105 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 2. **Hamburg, den 6. Januar 1888.**

Erwiderung, betreffend Anlagen an der Schönen Aussicht auf der Uhlenhorst und die desfallsigen Uebereinkünfte wegen des Vorlandes.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. December v. J. in Bezug auf den Senats-Antrag (№ 159) vom 21. December v. J., betreffend Anlagen an der Schönen Aussicht u. w. d. a., ausweise welcher die Bürgerschaft sich der № 1 des Senatsantrags wegen Ratification der Uebereinkunft mit Johann Jacob Heinrich Tietjens und Deckung der demselben zu leistenden Zahlung zustimmig erklärt, dagegen der № 2 in Betreff der Ermächtigung für etwaige fernere Vereinbarungen ihre Mitgenehmigung versagt hat, erklärt der Senat sich mit der dementsprechenden Modification seines Antrages einverstanden, so daß ein übereinstimmender Beschluß von Senat und Bürgerschaft über diesen Gegenstand vorliegt.

Erwiderung, betreffend Anlagen an der Schönen Aussicht auf der Uhlenhorst und die desfallsigen Uebereinkünfte wegen des Vorlandes.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. Januar 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 1sten Sitzung vom 11. Januar 1888,

betreffend **die Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1885.**

Betreffs der ihr mit der Mittheilung des Senats (№ 60) vom 11. Mai 1887 vorgelegten Staatshaushalts-Abrechnung für das Jahr 1885 u. w. d. a. hat die Bürgerschaft beschlossen:

die Bürgerschaft hat

1) die Staatshaushalts-Abrechnung für das Jahr 1885,
2) die Abrechnung über die Rückstände von 1884 und früher,
3) die Abrechnung über das Staatsschuldenwesen für das Jahr 1885 und
4) die Bilanz der Haupt-Staatscasse vom Ende December 1886

richtig befunden und genehmigt dieselben.

---

betreffend **die Herstellung einer neuen Heizanlage im Waschhause der Irrenanstalt Friedrichsberg.**

Auf den Antrag des Senats (№ 163) vom 23. December 1887 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für eine neue Heizanlage und die Reparatur der alten Heizanlage auf dem Trockenboden des Waschhauses der Irrenanstalt Friedrichsberg ℳ 7500 bewilligt und den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 3. Hamburg, den 30. Januar 1888.

Antrag, betreffend Verkauf der Bauplätze an der Ringstraße und Dammthorwall.

Antrag, betreffend Verkauf der Bauplätze an der Ringstraße und Dammthorwall.

Nachdem die Bürgerschaft am 3. März 1886 den Antrag des Senats vom 1. Juli 1885, betreffend den Verkauf von Bauplätzen an der Ringstraße angetragenermaßen abgelehnt hatte, und diese Angelegenheit dadurch wieder auf einige Zeit ins Stocken gerathen war, ist dieselbe neuerdings wieder von der Finanz-Deputation mit der dringenden Befürwortung aufgenommen worden, das durch die kostspieligen Expropriationen und Wallregulirungsarbeiten verfügbar gewordene Terrain nicht länger der Bebauung zu entziehen, sondern baldthunlich zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Für die Ablehnung jenes Antrages Seitens der Bürgerschaft war, soweit sich aus den damaligen Verhandlungen ersehen ließ, hauptsächlich der Grund maaßgebend, daß eine Verbreiterung der Ringstraße sich in naher Zukunft als wünschenswerth herausstellen werde, und daß diese zweckmäßigerweise nur von dem bisher für die Veräußerung als Baugrund vorgesehenen Areal und nicht von den an der anderen Seite belegenen Anlagen entnommen werden könne. Die Finanz-Deputation empfiehlt, obwohl sie jenen Grund ihrerseits als zutreffend nicht anzuerkennen vermöge, auf die in der Bürgerschaft ausgesprochenen Wünsche einzugehen, und einen fünf Meter breiten Streifen von dem Bauterrain zur Verbreiterung der Ringstraße abzunehmen, so daß dieselbe einschließlich eines an dieser Seite zu belassenen Sperrmaaßstreifens von zwei Metern eine Breite von 23 Metern zwischen dem unverändert verbleibenden Kantstein an der Anlagenseite und der zukünftigen Häuserflucht erhalten wird. Die Bau-Deputation hat sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt und auch der Senat hält denselben für angemessen.

Es handelt sich dann weiter um die vorzuschreibenden Bedingungen über die Art der Bebauung. In dieser Beziehung war der frühere Senatsantrag von der Grundlage ausgegangen, daß zwischen den Gebäuden an der Ringstraße und am Dammthorwall ein durchgehender Streifen von 15 bis 18 Meter Breite freigelassen, also der Bebauung entzogen werden sollte, um den Häusern der beiden Straßen auch in den rückwärts gelegenen Räumen Licht und Luft zu sichern. Durch eine solche Gestaltung des Bauterrains wurde die Möglichkeit gewährt, die Ringstraßenplätze auf eine Tiefe von 18 Metern, diejenigen am Dammthorwall auf eine solche von 15 Metern zu bebauen. In dem bürgerschaftlichen Ausschusse ward, theils mit Rücksicht auf die von demselben

Antrag, betreffend Verkauf der Bauplätze an der Ringstraße und Dammthorwall.

zuerst vorgeschlagene Abnahme eines Streifens für die Verbreiterung der Ringstraße und die dadurch verminderte Tiefe des Bauareals, theils aus allgemeinem ästhetischen Bedenken ein anderes System der Bebauung, nämlich dasjenige mit einer Mehrzahl geschlossener Höfe angeregt, wobei durch Auftheilung der zu verkaufenden Plätze in der ganzen Tiefe auf eine möglichst einheitliche Bebauung hingewirkt werden sollte. Es wurde davon ausgegangen, daß durch eine solche Disposition den Bebauern der Plätze an der Ringstraße die erforderliche Sicherheit gegeben werde, daß an der gegenüberliegenden Rückseite keine Gebäude errichtet werden, welche den ersteren eine Schädigung bringen und einen unerfreulichen Anblick gewähren, während dies nach der in Hamburg gebräuchlichen Sitte, die zu Gärten nicht genügenden unbebauten Zwischenräume zur Lagerung von Kohlen und anderen Gegenständen zu benutzen, und die Rückfronten der Gebäude ohne architektonische Ausbildung herzustellen, zu befürchten sein werde, wenn der Verkauf und die Bebauung in der im Senatsantrage vorgesehenen Weise vorgenommen werde.

Die Finanz-Deputation schlägt nunmehr vor, auch in diesem Punkte der Anregung des bürgerschaftlichen Ausschusses Folge zu geben, indem sie, abgesehen von den bereits angeführten Gründen, darin auch ein geeignetes Mittel erblickt, um die durch Abnahme des für die Verbreiterung der Straße bestimmten Streifens verminderte Ausnutzbarkeit des Bauterrains auszugleichen.

Als eine der Möglichkeiten zur Verwirklichung dieses Gedankens ist von den Technikern der Bau-Deputation in Uebereinstimmung mit einem im Schoße der bürgerschaftlichen Ausschüsse von bauverständiger Seite vorgelegten Projekte der als Anlage 1 zu dieser Mittheilung bezeichnete, auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegte Plan aufgestellt worden, nach welchem eine Auftheilung des gesammten in Frage stehenden Terrains in der Weise vorgesehen wird, daß die zu errichtenden Gebäude sich um fünf größere Höfe gruppiren. Die Bau-Deputation ist jedoch diesem Vorschlage nicht beigetreten, hat vielmehr, indem sie sich gegen das System der Innenhöfe namentlich wegen ungenügender Luftcirculation ausspricht, vorgeschlagen, auf das System des früheren Senatsantrags zurückzukommen. In Gemäßheit des darnach von der Bau-Deputation vorgeschlagenen Planes würde der im Inneren des Bauterrains freizulassende durchgehende Hofraum eine Tiefe von ca. 13 bis 16 Metern erhalten, und die Plätze an der Ringstraße würden in einer Tiefe von 15 bis 16 Metern, diejenigen am Dammthorwall in einer solchen von 14 Metern bebaut werden können; ferner soll ein sog. Sperrmaaßstreifen ebenso wie bei dem oben erwähnten Plane der Bebauung mit einzelnen Innenhöfen an der Ringstraße in zwei Meter

Antrag, betreffend Verkauf der Bauplätze an der Ringstraße und Dammthorwall.

und für die beiden Seitenfronten an der Kleinen Drehbahn und am Holstenplatz in ein Meter Breite vorgeschrieben werden. Der Senat hat auch diesen als Anlage 2 bezeichneten Plan zur Kenntnißnahme der Bürgerschaft auf der Kanzlei derselben niederlegen lassen, erklärt sich aber seinerseits nach Sachlage jetzt zu Gunsten der Eintheilung des Bauareals nach dem System mehrerer einzelner Innenhöfe. Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn auch die Art der von der Bau-Deputation in Uebereinstimmung mit dem vorigen Senatsantrage befürworteten Eintheilung der hiesigen Gewohnheit, namentlich bei der Veräußerung größerer Flächen Staatsgrundes, mehr entspricht, doch auf der anderen Seite das Gewicht der von dem bürgerschaftlichen Ausschusse gegen dieselbe und zu Gunsten des Systems der Anlage 1 angeführten Gründe wesentlich verstärkt wird durch die in Folge der Abnahme des mehrerwähnten Streifens eintretende Verschmälerung nicht nur des Hofraums, sondern namentlich auch der Bautiefen der einzelnen Plätze. Denn dadurch dürfte die Herstellung stattlicher und vornehmerer Etagenhäuser, wie sie bei dieser Disposition für die Ringstraßenplätze in erster Linie in Frage kommen würde, wesentlich erschwert werden, während bei der Veräußerung durchgehender Baublöcke den verschiedenartigen Bedürfnissen und Intentionen der Reflectanten in mannigfaltigerer und freierer Weise Spielraum gewährt werden könnte. Durch die von den ausführenden Behörden bei der definitiven Eintheilung der Bauplätze vorzuschreibenden Bedingungen namentlich in Beziehung auf das Maaß des unbebaut zu lassenden Raumes in Verbindung mit den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften wird thunlichst Fürsorge dahin getroffen werden, eine für die Gesundheit der zukünftigen Bewohner nachtheilige Bebauung zu verhindern, wobei der als Anlage 1 vorgelegte Plan selbstverständlich nicht als unbedingt bindend angesehen werden, sondern lediglich zur Veranschaulichung des bei der vorgeschlagenen Art der Eintheilung maaßgebenden Gedankens dienen soll.

Auch in Betreff der sonstigen für die Bebauung vorzuschreibenden Bedingungen trägt der Senat kein Bedenken, sich im Wesentlichen die Vorschläge im bürgerschaftlichen Ausschußberichte (№ 55) vom November 1885 anzueignen.

Demzufolge würden im Allgemeinen die folgenden Vorschriften zu machen sein:

1) Am Holstenplatz und der kleinen Drehbahn ist ein Sperrmaaß von 1 m vorzuschreiben, von einer entsprechenden Vorschrift für den Dammthorwall dagegen abzusehen.

   An der Ringstraße ist ein Sperrmaaß von 2 m vorzuschreiben. Dasselbe kann außer zur Anlegung von Terrassen, Treppen und

Antrag, betreffend Verkauf der Bauplätze an der Ringstraße und Dammthorwall.

architektonischen Gliederungen auch zur Anlage von Veranden, Erkern, Thurm-Vorbauten ꝛc. in ganzer Höhe des Gebäudes benutzt werden, jedoch dürfen diese letzteren Bautheile nicht mehr als ein Drittheil der ganzen Frontbreite einnehmen und müssen mindestens 2 m vom Nachbar entfernt bleiben.

2) In der Tiefe ist die Bebauung durch vorzuschreibende Innenhöfe zu beschränken. Die Plätze sind abgesehen von den Eckplätzen möglichst von der Ringstraße nach dem Dammthorwall durchgehend zu verkaufen.

3) Die auf den Plätzen zu errichtenden Gebäude sollen außer Keller und Parterre nur 3 Stockwerke und zwar an der Ringstraße nur zu Wohnzwecken erhalten.

Die Plätze am Holstenplatz sowie einzelne Zimmer in Giebeln oder Erkern sind von dieser Beschränkung befreit.

Die zwischen Telegraphengebäude und Holstenplatz durch Zuziehung des mehrerwähnten Streifens herzustellende Verbreiterung der Ringstraße soll nach dem Vorschlage der Bau-Deputation in der Weise ausgeführt werden, daß mit Ausnahme des von der Straßenbahn hergestellten und zu unterhaltenden Pflasterstreifens die Chaussirung des Fahrdammes beibehalten und entsprechend verbreitert und erneuert, sowie daß das ganze Trottoir rund um die zu verkaufenden Bauplätze, jedoch ausschließlich des Sperrmaaßstreifens, mit Trottoirplatten belegt wird.

Die auf ℳ 60 000 veranschlagten Kosten dieser Aptirung werden zweckmäßigerweise in derselben Weise wie seinerzeit die übrigen Ausgaben für die Ringstraße, also durch Anleihe unter Vorbehalt des Wiederersatzes aus dem Verkaufserlöse der Bauplätze zu decken sein. Indem der Senat wiederum den seinem vorigen Antrage zu Grunde gelegten Vermessungsriß vom 29. Juni 1885, sowie den obenerwähnten Kostenanschlag auf die Kanzlei der Bürgeschaft niederlegen läßt, stellt der Senat seinen Antrag dahin, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

1) daß die Ringstraße durch Abnahme eines fünf Meter breiten Streifens von dem bisher zum Verkauf bestimmten Bauterrain verbreitert und dafür ein Betrag von höchstens ℳ 60 000, welcher von der Finanz-Deputation durch Anleihe unter Vorbehalt des Wiederersatzes aus dem Verkaufserlöse der Bauplätze zu decken ist, verwendet werde;

2) daß die zwischen Ringstraße und Dammthorwall einerseits, Kleine Drehbahn und Holstenplatz andererseits belegene Fläche Staatsgrundes unter den in der vorstehenden Mittheilung näher angeführten Bedingungen zum öffentlichen Verkauf gebracht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 4. **Hamburg, den 1. Februar 1888.**

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

Indem der Senat der Bürgerschaft in Verfolg seiner Mittheilung vom 8. Juni 1887 nachstehend diejenigen Anträge zugehen läßt, welche sich auf die Vermehrung der Zahl der Constabler und die durch diese Maaßregel bedingten Anordnungen in der Gliederung und der Dienstorganisation der IV. Abtheilung der Polizei-Behörde beziehen, wird zunächst eine Darlegung des zur Zeit bestehenden Zustandes vorauszuschicken sein. Zur Herbeiführung einer regelmäßigen Bewachung des gesammten, der Polizei-Behörde unterstellten Gebiets, ist eine Eintheilung der in demselben vorhandenen 33 Wachbezirke in 152 Patrouillen-Reviere durchgeführt, welche je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung verschiedene Größe haben. In diesen Revieren wird die Bewachung in der Weise bewirkt, daß regelmäßig wiederkehrende Patrouillen die Straßen abgehen, und, wo es erforderlich ist, entweder in die Vorkommnisse eingreifen, oder über ihre Wahrnehmungen Meldungen machen. Die Patrouillen bewegen sich durch das gesammte Straßennetz des Polizei-Gebiets in einer Länge von über 43 deutschen Meilen. Die Besetzung der Reviere ist während der Nachtzeit eine doppelt so starke, wie am Tage. In den enger bewohnten Districten, in denen die Reviere eine geringere Ausdehnung haben, begeht Nachts je ein patrouillirender Constabler immer nur die Hälfte eines Reviers, welches er am Tage ganz zu begehen hat, während in denjenigen Vororten, in denen die Patrouillengänge so groß sind, daß die Constabler sich aus dem benachbarten Revier mittelst der Signalflöte zur Hülfeleistung nicht erreichen können, Nachts immer 2 Constabler zusammen gehen. Die Ablösungspunkte sind jeden Tag verschieden geordnet.

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

Die Constabler-Patrouillen werden von den Wach-Offizianten überwacht, welche ihrerseits, sei es selbst, sei es durch die als Gefreite charakterisirten Constabler, die Reviere in unregelmäßiger Bewegung durchkreuzen, und auf diese Weise die Sicherheit der Bewachung zugleich verstärken. Eine weitere obere Controle wird durch die in gleicher Weise thätigen Ronde-Offizianten ausgeübt. — An diesem, ähnlich fast in allen größeren Städten geordneten System einer regelmäßigen Bewachung, welche jedem einzelnen Gebietspunkte zu Gute kommt, wird festzuhalten sein. Wenn gegen dasselbe eingewendet werden könnte, daß die feststehende Marschroute nicht nur denjenigen Einwohnern, welche auf den polizeilichen Schutz rechnen, Beruhigung und Sicherheit gewähre, sondern auch denjenigen ihr Handwerk erleichtere, welche das Auge des Gesetzes scheuen müssen, so wird diesem Einwand durch den täglichen Wechsel der Ablösungspunkte und ferner dadurch die Bedeutung genommen, daß die neben den regelmäßigen Bewachungs-Patrouillen bestehenden unregelmäßigen Controle-Patrouillen in ausreichender Zahl ausgesandt werden können, wie das in Aussicht genommen ist. Auch an der Verstärkung des Wachschutzes während der Nachtstunden im Vergleich zum Tage wird von keiner Seite eine Aenderung gewünscht werden. Die Länge der einzelnen Patrouillen-Gänge und die durch dieselbe bedingte zeitliche Wiederkehr der Wachgänge in den einzelnen Revieren, wie die Polizei-Behörde solche vorschlägt und der Senat dieselben für angemessen erachtet, sind in der Anlage 1 veranschaulicht. Dieselbe bildet, indem sie den Umfang der Aufgabe feststellt, die erste Grundlage für die Zahl der erforderlichen Sicherheits-Mannschaften. Die zweite Grundlage ergiebt sich aus der Beantwortung der Frage, in welchem Maaße der einzelne Mann an der Erfüllung der gestellten Aufgabe zu betheiligen sei. In dieser Beziehung kommt einmal die aufzustellende Norm der regelmäßigen Dienstzeit, sodann der Umfang der innerhalb der Dienststunden zu beanspruchenden thatsächlichen Dienstleistungen in Betracht. Die tägliche Dienstzeit war bisher bei den Constablern regelmäßig eine sechszehnstündige, gelegentlich mußte dieses Maaß sogar noch überschritten werden. Die Erfahrung hat erwiesen, daß an dieser Einrichtung nicht festgehalten werden kann. Eine so weit gehende Anforderung verbraucht die Kräfte zu rasch — die zahlreich nothwendig gewordenen Pensionirungen von Constablern in verhältnißmäßig jungem Alter beweisen dies — und ist nicht in Einklang zu halten mit der uner-

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

läßlichen Forderung militärischer Straffheit und kraftvoller Hingabe an den Dienst. Fast überall besteht deshalb die zwölfstündige Dienstzeit, welche der Senat jetzt auch in Hamburg zur Grundlage zu nehmen für nothwendig hält. Unter dieser Directive ist der aus Anlage 2 ersichtliche Turnus für den Wach- und Patrouillen-Dienst ausgearbeitet worden, welcher ein Gesammterforderniß von 810 Mann ergiebt und im Einzelnen einen Dienst von je 16 Nächten bei freien Tagen, und je 10 Tagen bei freien Nächten bestimmt, an dem Wechselpunkte zwischen Tages- und Nachtdienst je am 16. und 26. Tage aber eine dienstfreie Zeit von 12 Extrastunden, beziehungsweise einmal in der Nacht und einmal am Tage, gewährt. Der Senat hat in dieser Normirung der Dienstanforderung eine alle Rücksichten vermittelnde Regelung der Verhältnisse gefunden und diesen Turnus seinen Anträgen um so unbedenklicher zu Grunde gelegt, als auch der Polizeiarzt denselben auf das Angelegentlichste befürwortet, indem er ausführt, daß bei Annahme einer so geordneten eine regelmäßige Lebensführung ermöglichenden zwölfstündigen Dienstzeit vom ärztlichen Standpunkte aus die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Mannschaften gestellt werden können, und daß dieselbe die Rechnung auf eine dauernde körperliche Rüstigkeit und auf Kraft und Widerstandsfähigkeit der Constabler auch in späteren Lebensjahren zuläßt. Nach diesem Gutachten ist auch die Leistung eines achtstündigen Patrouillendienstes während der zwölfstündigen Dienstzeit, selbstverständlich mit ein- resp. zweistündigen Erholungspausen an der Wache, wie die Anlage 3 des Näheren ersichtlich macht, völlig erfüllbar. Der ziffernmäßige Nachweis für die auf der bisher erörterten Grundlage beruhende Exigenz im Wach- und Patrouillendienste, einschließlich des Stehpostendienstes, welcher der Patrouille gleich gerechnet ist, nach den einzelnen Wachen und Wachrevieren zusammengestellt, ergiebt sich aus der Anlage 4 mit einer Stärke von 810 Constablern.

Um aber diese Zahl für diesen Zweck wirklich immer — abgesehen von besonderen Umständen, welche die Nothwendigkeit abweichender Dispositionen bedingen — zur Verfügung zu haben, muß selbstverständlich ein weiterer Mannschaftsbestand vorhanden sein, aus welchem alle außer dem regelmäßigen Wachdienste sich ergebenden Bedürfnisse gedeckt, und aus welchem für die durch Beurlaubungen, Krankheiten u. s. w. entstehenden Vacanzen Ersatz geleistet werden kann. Diese Zahl ist

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

auf 203 Constabler anzunehmen und zwar auf Grund der nachfolgenden Aufstellung:

Es sind erforderlich:

zur Besetzung der Bahnhöfe	12	Constabler
" " " Dampfschiffsbrücken	4	"
" " " Quais	4	"
" " " Wache des Pulvermagazins an der Winterhuder Feldmark	5	"
" " " festen Posten an den Gefängnissen	9	"
" Leistung erforderlicher Aushülfe bei verschiedenen Abtheilungen der Polizei-Behörde nach dem durchschnittlichen Bedarf der letzten Jahre	80	"
als beurlaubt sind anzunehmen ca. 1 pCt.	9	"
" krank ca. 5 pCt.	50	"
	173	Constabler
zu besonderer Verwendung bei Feueraufläufen und speciellen Vigilanzen wird eine Reserve erfordert von	30	"
zusammen	203	Constabler.
Zuzüglich obiger	810	"
ist demnach die Gesammtstärke auf	1013	Constabler

festzustellen.

Die zur Zeit fungirenden Constabler-Gefreiten sind lediglich Constabler, welche zu besonderen Functionen berufen sind. Die Erweiterung und Neugestaltung des Corps läßt die von der Bürgerschaft in ihrer Mittheilung vom 24. Juni 1885 gegebene Anregung berechtigt erscheinen, nach welcher eine ordentliche Charge der Gefreiten auf der Zwischenstufe zwischen dem Constabler und dem Offizianten geschaffen und mit dem entsprechenden Mittelgehalte von ℳ 1350 ausgerüstet werden soll. Die Gefreiten haben das stellvertretende Wach-Commando zu führen und sind somit bei ebenfalls zwölfstündiger Dienstzeit von denselben 66 erforderlich, um die Wachen zu besetzen, außerdem 3 für die sogenannte Reserve-Mannschaft und für den Posten an der Winterhuder Feldmark angenommen. Die Vorlage stellt demnach 69 Gefreite ein.

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

An Offizianten sind 77 zu fordern, von denen für die Wachen 66, für Quais und Bahnhöfe 5, für die Reserve 1 und 5 zur Verwendung bei der berittenen Mannschaft gerechnet werden.

Die Letztere anlangend, so besteht dieselbe zur Zeit noch in der seit ihrer Einrichtung im Jahre 1871 unverändert gebliebenen Stärke von 1 Ober-Constabler, 2 Gefreiten und 12 Constablern. Sie hat sich in Erfüllung ihrer Aufgabe so sehr bewährt, daß eine entsprechende Erhöhung ihrer Stärke schon seit Längerem in's Auge gefaßt ist, um bei erheblicheren Zusammenflüssen von Menschen, wie z. B. bei Feueraufläufen, größeren Veranstaltungen die Massen in Ordnung zu halten, und eine gelegentlich als besonders nutzbringend erprobte Verwendung auch in Stehpostendiensten häufiger, als bisher, in Anwendung bringen zu können. Einen weiteren Anlaß zur Vermehrung der berittenen Mannschaft, welche in erster Linie zum Patrouillen-Dienste auf die weiten Entfernungen des abgelegenen Landgebiets dient, bietet der mit dem bevorstehenden Zollanschluß in Rechnung zu ziehende Wegfall der bis dahin durch die Zollwächter mitgeübten Bewachung der Grenzen.

Aus allen diesen von der Polizei-Behörde betonten Rücksichten hat der Senat sich mit dem Vorschlage einverstanden erklärt, die berittene Mannschaft auf eine Stärke von 30 Mann zu bringen, deren Commando einem Sergeanten und 5 Offizianten — wie bereits oben besprochen — zu übertragen ist, während die bisher geführten Chargen des Ober-Constablers und 2 Gefreite in Wegfall kommen. Die so verstärkte Abtheilung benöthigt mit Einschluß von 5 Reservepferden und des bei derselben geführten Dienstpferdes des Vorstandes der IV. Abtheilung 42 Pferde und ist zur Bedienung der Pferde der Chargirten und zur Fouragirung der übrigen von den Mannschaften selbst bedienten Pferde sowie zu den Stallwachen mit einer Zahl von 5 (statt bisher geführter 2) Stallburschen zu rechnen, für welche statt des bisherigen unauskömmlichen Gehalts von ℳ 900 ein solches von ℳ 1100 vorgeschlagen wird. Es ist hier zu bemerken, daß mit der in Aussicht genommenen Vermehrung der berittenen Abtheilung erst vorgegangen werden kann, nachdem vorgängig die erforderlichen größeren Stallräumlichkeiten beschafft sein werden.

In dieser Beziehung müssen weitere Anträge zur Zeit noch vorbehalten werden. — Es darf sodann nicht unerwähnt bleiben, daß die Durchführung der gesammten übrigen Neuanstellungen bei

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

der IV. Abtheilung der Polizei-Behörde eine längere Zeit erfordern wird, während welcher nach vorausgehender Prüfung einer größeren Zahl von Personalacten die Einberufung der sich darbietenden geeigneten Militairanwärter erfolgen würde. Die Einstellung der erforderlichen dauernden Ausgaben wird deshalb für das Jahr 1888 nur nach Maaßgabe des von der Polizei-Behörde angenommenen successiven Bedürfnisses zu erfolgen haben, während allerdings die einmaligen Aufwendungen für die Armirung und Uniformirung, für deren Einzelheiten auf die Anlage 5 verwiesen wird, vollständig bereits im Jahre 1888 zur Verausgabung bereit zu stellen sind. Dementsprechend sind die Anträge formulirt. Der Senat hebt ferner auf den Wunsch der Polizei-Behörde noch hervor, daß die mitgetheilten Einzelnheiten über die dienstliche Verwendung der gesammten Mannschaften nicht in dem Sinne erfolgen, die in Aussicht genommenen Anordnungen mit Gesetzeskraft festzulegen. Vielmehr sollen diese Darlegungen nur dazu dienen, über das thatsächlich und regelmäßig vorhandene Bedürfniß und die zur Erfüllung dieses Bedürfnisses regelmäßig bereit zu stellenden Mittel einen Ueberblick zu gewähren, und bleibt die entscheidende Verfügung über die Mannschaften, über ihre Dienstleistungen und die reglementarische Ordnung aller dabei in Betracht kommenden Punkte selbstverständlich dem Polizeiherrn uneingeschränkt überlassen.

Endlich wird noch bemerkt, daß bei der jetzigen Bearbeitung der Bedürfnisse der IV. Abtheilung der Polizei-Behörde die erst durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 19. December 1884/14. October 1885 neu geordnete Bewachung der Veddel mit 1 Offizianten und 9 Constablern gänzlich außer Betracht gelassen ist. Ob bei der bevorstehenden Entwicklung dieses Gebietstheils die so geordnete Bewachung auf die Dauer ausreichen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen; andererseits aber ist auch kein Anlaß vorhanden, die verneinende Annahme für die nächste Zeit auszusprechen und zu bestimmten Anträgen auf Verstärkung jener Bewachung schon jetzt zu gelangen.

Durch das Vorstehende dürfte die Nothwendigkeit dargelegt sein, daß die Fußmannschaften der IV. Abtheilung der Polizei-Behörde, außer den durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 19. December 1884/14. October 1885 für die Wache auf der Veddel bestimmten 1 Offizianten und 9 Constablern, gebracht werden müssen auf:

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

1013 Constabler,
69 Constabler-Gefreite,
72 Offizianten (davon 5 I. Classe, 13 II. Classe und 54 III. Classe),
und die berittene Mannschaft auf:
30 Constabler (wovon 12 à ℳ 1500 und
18 à „ 1350),
5 Offizianten (wovon 2 I. Classe und 3 II. Classe),
5 Stallburschen à ℳ 1100,
mit zusammen 42 Pferden.

Es bleibt noch die Gliederung der oberen Chargen zu erörtern. Es wird als unzweifelhaft anzusehen sein, daß die richtige Lösung dieser Aufgabe für den Erfolg der ganzen Vermehrung der Mannschaften ebenso bedeutsam ist, wie die Vermehrung selbst.

Der gegenwärtige Etat weist auf:
1 Polizei-Inspector,
7 Bezirks-Commissare,
4 Sergeanten,
1 Ober-Constabler (für die berittene Mannschaft).

Dem Polizei-Inspector liegt als Vorstand der mit der Straßenpolizei und dem Polizei-Wachdienst befaßten Abtheilung IV die Handhabung der sämmtlichen Personalien und die Instruction der der Abtheilung unterstellten Mannschaften, die Prüfung der Acten der Einzuberufenden, die Aufrechterhaltung der Disciplin, die Verwaltung der Monturenkammer, die Bearbeitung der auf Contraventionen gegen die Straßen-Ordnung bezüglichen Meldungen und der tägliche Vortrag über die Geschäfte der Abtheilung bei dem Polizeiherrn und dem Polizeirath ob. Diese Geschäfte haben, namentlich seit Einführung der Straßen-Ordnung, eine sehr bedeutende Steigerung erfahren, wie die nachfolgenden Tabellen darthun.

Summarische Thätigkeit der Abtheilung IV.:

	1877	1882	1886
1. Verhaftungen	10 434	15 434	20 037
2. Transporte von Arrestaten ꝛc.	5 113	20 993	27 291
3. Meldungen	21 050	54 648	94 088

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

Die weitere Zunahme der Geschäfte nach Vermehrung der unteren Organe der Polizei wird unzweifelhaft direct und indirect eine sehr erhebliche werden, und die schon jetzt bemerkbare Ueberlastung des Abtheilungs-Vorstandes ferner steigern. — Nicht wesentlich anders liegt es mit den Pflichten der sieben Bezirks-Commissare. Dieselben haben bekanntlich die erste Wahrnehmung und Bearbeitung aller polizeilichen Vorkommnisse in ihren Bezirken zu leisten, den gesammten Verkehr zwischen der Behörde und dem Publicum zu vermitteln und — soweit die Gegenstände nicht in den Bezirks-Bureaus zur selbstständigen Erledigung gebracht werden — die Ergebnisse ihrer Thätigkeit an die zuständige Abtheilung der Centralstelle gelangen zu lassen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Zunahme der Journalnummern der Bezirks-Commissarien:

	1877	1882	1886
St. Pauli	8 799	18 233	23 831
Eimsbüttel	4 505	9 839	14 360
Harvestehude	4 231	11 012	12 677
Barmbeck	5 826	14 279	16 254
Borgfelde	6 770	12 075	15 392
Rothenburgsort	3 890	5 186	8 815

St. Georg ist erst 1884 eingerichtet.

Auch diese Thätigkeit ist eine so vielseitige und umfangreiche, daß die 1875 gehegte Hoffnung, die Bezirks-Commissarien würden Zeit behalten, um weiterhin in ihren Bezirken auch dem Außendienst sich widmen und eine in hohem Grade erwünschte Initiative in Handhabung der polizeilichen Interessen des Bezirkes nehmen zu können, sich mehr und mehr als eine trügerische erwiesen hat. Heute ist der Zustand der, daß die Commissarien nahezu ausschließlich und vollständig von ihren Bureaugeschäften in Anspruch genommen sind, und zu einer persönlichen Controlirung des Straßen- und Wachdienstes in ihren Bezirken sich kaum abmüssigen können. Auch diese Entwickelung der Dinge wird durch die nothwendig zu verfolgende decentralisirende Richtung der gesammten Polizeiverwaltung, durch die stetig zunehmenden Geschäfte (von denen die bevorstehende Organisation des Meldewesens und die neue Gesindeordnung hier nur beispielsweise zu nennen sind), rasch befördert und bei vermehrter Mannschaft um so lebhafter empfunden werden.

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

Es muß deshalb sowohl für den Vorstand der Abtheilung IV, als auch für die Bezirks-Commissare eine Entlastung eintreten. Der Senat ist der Meinung, daß dieselbe zunächst nicht durch organisatorische Eingriffe in den Complex der der Abtheilung IV. zugewiesenen Geschäfte, sondern in der Weise zu bewirken sei, daß dem Abtheilungs-Vorstande vier Polizei-Lieutenants beigegeben werden, welche bei der Erledigung der laufenden Bureaugeschäfte, bei Anleitung der Mannschaften und bei der den Commissaren obliegenden Controlirung des Patrouillen- und Wachdienstes zu verwenden sind. — Eine so geregelte Arbeitstheilung wird den von allen Seiten gewünschten Erfolg besserer Dienstschulung und besserer Bethätigung der Polizei-Organe auf der Straße gewährleisten. — Da der militärische Character der Polizeimannschaften, welche ausschließlich aus Militäranwärtern gebildet werden, festgehalten werden muß, so wird für die anzustellenden Polizei-Lieutenants Offiziers-Qualification zu fordern sein und wird deshalb für dieselben ein Gehalt von ℳ 4—5000 dergestalt in Vorschlag gebracht, daß das Durchschnittsgehalt sich auf ℳ 4500 stellt.

Im Weiteren wird ein Magazin-Verwalter anzustellen sein, für welchen ein Gehalt von ℳ 2500 angemessen erscheint, und zur alternativen Verwendung im Bureau- wie im Außendienste eine Zahl von zusammen 9 Sergeanten (4 I. Classe und 5 II. Classe) unter Wegfall zweier Schreiber und des bisherigen Oberconstablers der berittenen Abtheilung, erforderlich erachtet.

Die dargelegte Besetzung der oberen Chargen erfordert demnach:

1 Polizei-Commissar,
4 Polizei-Lieutenants (mit ℳ 4500 Durchschnittsgehalt),
7 Bezirks-Commissare,
1 Magazin-Verwalter (ℳ 2500),
4 Sergeanten I. Classe à ℳ 2592,
5 „ II. „ à „ 2376,

zu welchem Etat die 4 Polizei-Lieutenants, der Magazin-Verwalter, 3 Sergeanten I. Classe, 2 Sergeanten II. Classe neu anzustellen sind, während bisher vorhandene 2 Schreiber und 1 Oberconstabler in Wegfall kommen.

Zur Deckung der bereits im laufenden Jahre nach Inhalt der Anlage 7 erforderlichen Aufwendungen werden die in Ueberschüssen vorhandenen Mittel genügen: für die späteren Jahre wird die Deckungsfrage

Antrag, betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

im Zusammenhang mit den nach Eintritt des Zollanschlusses erforderlichen finanziellen Maaßregeln zu erwägen sein.

Der Senat beantragt,

die Bürgerschaft wolle sich mit der Erweiterung des Etats der Polizei-Behörde durch die aus der dritten Colonne der Anlage 6 ersichtlichen Neuanstellungen unter Wegfall der eben daselbst bezeichneten Stellen zweier Schreiber, eines Ober-Constablers und zweier berittenen Gefreiten einverstanden erklären, und die bei successiv zu bewirkender Durchführung dieser Neuanstellungen während des Jahres 1888 nach Maaßgabe der Anlage 7 erforderlichen zusammen ℳ 361 054,71 auf Art. 111 des Staats-Budgets von 1888 mitbewilligen.

Anlagen 1—7.

Anlage I.

Uebersicht
über die Dauer der 152 Patrouillengänge.

No. der Wache	Wachgebiet	Dauer des Patrouillenganges										Summe
		Tages-Patrouillen				Nacht-Patrouillen						
		1 Stde.	1½ Stdn.	2 Stdn.	3 Stdn.	½ Stde.	¾ Stde.	1 Stde.	1½ Stdn.	2 Stdn.	3 Stdn.	
1	Altstadt / Neustadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
2	Altstadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
3	St. Georg	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	5
4	St. Georg	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
5	St. Georg	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	5
6	Altstadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
7	Altstadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
8	Altstadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
9	Neustadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
10	Neustadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
11	Neustadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
12	Neustadt	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
13	St. Pauli	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
14	St. Pauli	3	2	—	—	3	2	—	—	—	—	5
15	Eimsbüttel	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	5
16	Eimsbüttel	4	1	—	—	—	—	4	1	—	—	5
17	Eimsbüttel	3	2	—	—	—	—	3	2	—	—	5
18	Harvestehude	2	3	—	—	2	3	—	—	—	—	5
19	Harvestehude	—	1	4	—	—	—	—	1	4	—	5
20	Eppendorf	4	1	—	—	—	—	4	1	—	—	5
21	Winterhude	3	—	2	—	—	—	3	—	2	—	5
22	Uhlenhorst	1	1	2	—	—	—	1	1	2	—	4
23	Barmbeck..........	1	2	1	—	—	—	1	2	1	—	4
24	Eilbeck............	—	2	3	—	—	—	—	2	3	—	5
25	Hohenfelde	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4
26	Borgfelde	2	2	1	—	—	—	2	2	1	—	5
27	Horn.............	—	3	1	—	—	—	—	3	1	—	4
28	Borgfelde	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	3
29	Billwärder Ausschlag.	1	—	1	1	—	—	1	—	1	1	3
30	Billwärder Ausschlag.	3	2	—	—	—	—	3	2	—	—	5
31	Kl. Grasbrook u. Steinwärder	3	—	1	—	3	—	1	—	—	—	4
32	St. Pauli	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	2
33	Barmbeck..........	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	4
		85	38	28	1	63	16	24	22	26	1	152

Recapitulation.

a. Tages-Patrouillen.

85	Patrouillengänge	zu à 1 Stunde,
38	"	" à 1½ "
28	"	" à 2 "
1	Patrouillengang	" 3 "
Summa 152		

b. Nacht-Patrouillen.

63	Patrouillengänge	zu à ½ Stunde,
16	"	" à ¾ "
24	"	" à 1 "
22	"	" à 1½ "
26	"	" à 2 "
1	Patrouillengang	" à 3 "
Summa 152		

Anlage 2.

Turnus für den Wach- und Patrouillendienst

in 27 Abtheilungen à 30 Mann = 810 Mann.

Datum	Dienst in der Nacht																Dienst am Tage										Dienstfrei	
																											v. Abds. 8 bis Abds. 8 Uhr	v. Mgs. 8 bis Mgs. 8 Uhr
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	16.
2.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	15.
3.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	14.
4.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	13.
5.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	12.
6.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	11.
7.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	10.
8.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	9.
9.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	8.
10.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	7.
11.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	6.
12.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	5.
13.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	4.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	3.
15.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	2.
16.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	1.
17.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	27.
18.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	26.
19.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	25.
20.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	24.
21.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	23.
22.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	22.
23.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	5.	21.
24.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	4.	20.
25.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	3.	19.
26.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	2.	18.
27.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.	17.
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	16.

Anlage 3.

Eintheilung des nächtlichen Patrouillendienstes einer Normal-Wache mit 5 Revieren.

8 Rotten à 2 Mann.

Zeit	I. Revier	II. Revier	III. Revier	IV. Revier	V. Revier	An Wache
Von 8—10 Uhr	1. Rotte	2. Rotte	3. Rotte	4. Rotte	5. Rotte	6., 7., 8. Rotte
⸗ 10—12 ⸗	1. ⸗	2. ⸗	6. ⸗	7. ⸗	8. ⸗	3., 4., 5. ⸗
⸗ 12— 2 ⸗	3. ⸗	4. ⸗	6. ⸗	7. ⸗	5. ⸗	8., 1., 2. ⸗
⸗ 2— 4 ⸗	3. ⸗	4. ⸗	1. ⸗	2. ⸗	8. ⸗	5., 6., 7. ⸗
⸗ 4— 6 ⸗	5. ⸗	6. ⸗	1. ⸗	7. ⸗	8. ⸗	2., 3., 4. ⸗
⸗ 6— 8 ⸗	5. ⸗	6. ⸗	3. ⸗	2. ⸗	4. ⸗	7., 8., 1. ⸗

Hiernach stellt sich der Patrouillendienst und der Dienst an der Wache eines Constablers wie folgt:

I. Rotte 4 St. Patr., 2 St. a. d. Wache, 4 St. Patr., 2 St. a. d. Wache = 12 St.
II. ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 St. Patr. = 12 St.
III. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ = 12 ⸗
IV. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ = 12 ⸗
V. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ = 12 ⸗
VI. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ = 12 ⸗
VII. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 St. a. d. Wache = 12 St.
VIII. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ = 12 ⸗

Eintheilung des täglichen Patrouillendienstes einer Normal-Wache von 5 Revieren mit 8 Mann.

Zeit	I. Revier	II. Revier	III. Revier	IV. Revier	V. Revier	An Wache
Von 8—10 Uhr	1. Constbl.	2. Constbl.	3. Constbl.	4. Constbl.	5. Constbl.	6., 7., 8. Constbl.
⸗ 10—12 ⸗	1. ⸗	2. ⸗	6. ⸗	7. ⸗	8. ⸗	3., 4., 5. ⸗
⸗ 12— 2 ⸗	3. ⸗	4. ⸗	6. ⸗	7. ⸗	5. ⸗	8., 1., 2. ⸗
⸗ 2— 4 ⸗	3. ⸗	4. ⸗	1. ⸗	2. ⸗	8. ⸗	5., 6., 7. ⸗
⸗ 4— 6 ⸗	5. ⸗	6. ⸗	1. ⸗	7. ⸗	8. ⸗	2., 3., 4. ⸗
⸗ 6— 8 ⸗	5. ⸗	6. ⸗	3. ⸗	2. ⸗	4. ⸗	7., 8., 1. ⸗

Hiernach stellt sich der Patrouillendienst und der Dienst an der Wache eines Constablers wie folgt:

I. Constbl. 4 St. Patr., 2 St. a. d. Wache, 4 St. Patr., 2 St. a. d. Wache = 12 St.
II. ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 St. Patr. = 12 St.
III. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ = 12 ⸗
IV. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ = 12 ⸗
V. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ = 12 ⸗
VI. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ = 12 ⸗
VII. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 St. a. d. Wache = 12 St.
VIII. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ = 12 ⸗

Eintheilung des nächtlichen Patrouillendienstes einer Wache mit 4 Revieren.

7 Rotten zu 13 Mann.

Zeit	I. Revier	II. Revier	III. Revier	IV. Revier	An Wache
von 8—10 Uhr	1. Rotte	2. Rotte	3. Rotte	4. Rotte	5., 6., 7. Rotte
⸗ 10—12 ⸗	1. ⸗	5. ⸗	6. ⸗	7. ⸗	2., 3., 4. ⸗
⸗ 12— 2 ⸗	2. ⸗	5. ⸗	3. ⸗	4. ⸗	6., 7., 1. ⸗
⸗ 2— 4 ⸗	2. ⸗	1. ⸗	6. ⸗	7. ⸗	3., 4., 5. ⸗
⸗ 4— 6 ⸗	3. ⸗	5. ⸗	6. ⸗	4. ⸗	7., 1., 2. ⸗
⸗ 6— 8 ⸗	3. ⸗	1. ⸗	2. ⸗	7. ⸗	4., 5., 6. ⸗

Hiernach stellt sich der Patrouillendienst und der Dienst an der Wache eines Constablers wie folgt:

I. Rotte 4 St. Patr., 2 St. a. d. Wache, 2 St. Patr., 2 St. a. d. Wache, 2 St. Patr.
II. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗
III. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗
IV. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 St. a. d. Wache.
V. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
VI. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
VII. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 St. Patr.

Eintheilung des täglichen Patrouillendienstes einer Wache von 4 Revieren mit 7 Mann.

Zeit	I. Revier	II. Revier	III. Revier	IV. Revier	An Wache
von 8—10 Uhr	1. Constabler	2. Constabler	3. Constabler	4. Constabler	5., 6., 7. Constbl.
⸗ 10—12 ⸗	1. ⸗	5. ⸗	6. ⸗	7. ⸗	2., 3., 4. ⸗
⸗ 12— 2 ⸗	2. ⸗	5. ⸗	3. ⸗	4. ⸗	6., 7., 1. ⸗
⸗ 2— 4 ⸗	2. ⸗	1. ⸗	6. ⸗	7. ⸗	3., 4., 5. ⸗
⸗ 4— 6 ⸗	3. ⸗	5. ⸗	6. ⸗	4. ⸗	7., 1., 2. ⸗
⸗ 6— 8 ⸗	3. ⸗	1. ⸗	2. ⸗	7. ⸗	4., 5., 6. ⸗

Hiernach stellt sich der Patrouillendienst und der Dienst an der Wache eines Constablers wie folgt:

I. Constbl. 4 St. Patr., 2 St. a. d. Wache, 2 St. Patr., 2 St. a. d. Wache, 2 St. Patr.
II. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗
III. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗
IV. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 St. a. d. Wache.
V. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
VI. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗
VII. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 St. Patr.

Eintheilung des nächtlichen Patrouillendienstes einer Wache mit 3 Revieren.

5 Rotten à 2 Mann.

Zeit	I. Revier	II. Revier.	III. Revier	An Wache
von 8—10 Uhr	1. Rotte	2. Rotte	3. Rotte	4., 5. Rotte
⸗ 10—12 ⸗	1. ⸗	4. ⸗	5. ⸗	2., 3. ⸗
⸗ 12— 2 ⸗	2. ⸗	4. ⸗	3. ⸗	5., 1. ⸗
⸗ 2— 4 ⸗	2. ⸗	1. ⸗	5. ⸗	3., 4. ⸗
⸗ 4— 6 ⸗	5. ⸗	4. ⸗	3. ⸗	1., 2. ⸗
⸗ 6— 8 ⸗	2. ⸗	1. ⸗	3. ⸗	4., 5. ⸗

Hiernach stellt sich der Patrouillendienst und der Dienst an der Wache eines Constablers wie folgt:

I. Rotte 4 Std. Patr., 2 Std. a. d. Wache, 2 Std. Patr., 2 Std. a. d. Wache, 2 Std. Patr.
II. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗
III. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗
IV. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 Std. a. d. Wache
V. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗

Eintheilung des täglichen Patrouillendienstes einer Wache von 3 Revieren mit 5 Mann.

Zeit	I. Revier	II. Revier	III. Revier	An Wache
von 8—10 Uhr	1. Constabler	2. Constabler	3. Constabler	4., 5. Constabler
⸗ 10—12 ⸗	1. ⸗	4. ⸗	5. ⸗	2., 3. ⸗
⸗ 12— 2 ⸗	2. ⸗	4. ⸗	3. ⸗	5., 1. ⸗
⸗ 2— 4 ⸗	2. ⸗	1. ⸗	5. ⸗	3., 4. ⸗
⸗ 4— 6 ⸗	5. ⸗	4. ⸗	3. ⸗	1., 2. ⸗
⸗ 6— 8 ⸗	2. ⸗	1. ⸗	3. ⸗	4., 5. ⸗

Hiernach stellt sich der Patrouillendienst und der Dienst an der Wache eines Constablers wie folgt:

I. Constbl. 4 Std. Patr., 2 Std. a. d. Wache, 2 Std. Patr., 2 Std. a. d. Wache, 2 Std. Patr.
II. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗
III. ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗
IV. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 Std. a. d. Wache
V. ⸗ .... 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ 2 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗

Anlage 4.

Uebersicht

der Revier- und Posteneintheilung der verschiedenen Wachen.

Wache No. 1	= 5	Reviere	27	Constabler
" " 2	= 5	"	27	"
" " 3	= 5	"	27	"
" " 4	= 5	"	27	"
" " 5	= 5	"	27	"
" " 6	= 5	"	27	"
" " 7	= 5	"	27	"
" " 8	= 5	"	27	"
" " 9	= 5	"	27	"
" " 10	= 5	"	27	"
" " 11	= 5	"	27	"
" " 12	= 5	"	27	"
" " 13	= 5	"	27	"
" " 14	= 5	"	27	"
" " 15	= 5	"	27	"
" " 16	= 5	"	27	"
" " 17	= 5	"	26	"
" " 18	= 5	"	26	"
" " 19	= 5	"	26	"
" " 20	= 5	"	26	"
" " 21	= 5	"	26	"
" " 22	= 4	"	22	"
" " 23	= 4	"	22	"
" " 24	= 5	"	26	"
" " 25	= 4	"	21	"
" " 26	= 5	"	26	"
" " 27	= 4	"	21	"
" " 28	= 3	"	16	"
" " 29	= 3	"	16	"
" " 30	= 5	"	26	"
" " 31	= 4	"	21	"
" " 32	= 2	"	10	"
" " 33	= 4	"	21	"
	152	Reviere	810	Constabler

Anlage 5.

Kostenanschlag

für Uniformirung und Armirung eines Sergeanten, eines Offiziaten, eines Gefreiten und eines Constablers. Ferner eines berittenen Gefreiten, eines berittenen Constablers und eines Stallburschen.

	Einmalige Kosten				Jährliche Kosten			
	Sergeant	Offiziant	Gefreiter	Constabler	Sergeant	Offiziant	Gefreiter	Constabler
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1 Paletot	57	53	51	50	19	17,67	17	16,67
2 Röcke	97,60	75,60	71,60	69,60	24,40	18,90	17,90	17,40
2 Hosen	33,20	33,20	33,20	33,20	16,60	16,60	16,60	16,60
1 Mütze	10,25	7,50	3,50	3,50	5,13	3,75	1,75	1,75
1 Paar Stiefeln	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60
2 Halsbinden	2	2	2	2	1	1	1	1
2 Paar Handschuhe	6	4,80	3,80	3,80	3	2,40	1,90	1,90
1 Regenrock	20	20	20	20	10	10	10	10
1 Litze	—,30	—,30	—,30	—,30	—,15	—,15	—,15	—,15
1 Helm	9,75	9,75	9,75	9,75	1,63	1,63	1,63	1,63
1 Säbelgehänge	1,50	1,50	1,50	1,50	—,75	—,75	—,75	—,75
1 Degen resp. Säbel	11,50	9	5,50	5,50	1,15	—,90	—,55	—,55
2 Portépées	30	4,40	1,80	1,80	15	2,20	—,90	—,90
1 Dienststock	—	2,10	2,10	2,10	—	—,52	—,52	—,52
1 Flöte	—,50	—,50	—,50	—,50	—,05	—,05	—,05	—,05
1 Laterne	3,40	3,40	3,40	3,40	—,85	—,85	—,85	—,85
1 Paar Eissporen	1,45	1,45	1,45	1,45	—,37	—,37	—,37	—,37
1 Patrouillen-Reglement	1,25	1,25	1,25	1,25 }	—,75	—,75	—,75	—,75
1 Instructionsbuch	1,25	1,25	1,25	1,25 }				
1 Futteral	—,50	—,50	—,50	—,50	—,25	—,25	—,25	—,25
1 Handfessel	—,50	—,50	—,50	—,50	—,25	—,25	—,25	—,25
1 Polizei-Dienstschild	3,25	3,25	3,25	—	—,33	—,33	—,33	—
Summa	306,80	250,85	233,75	227,50	116,26	94,92	89,10	87,94

Berittene Abtheilung.

	Einmalige Kosten			Jährliche Kosten		
	Gefreiter	Constabler	Stallbursche	Gefreiter	Constabler	Stallbursche
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1 Paletot	60	60	50	20	20	16,67
2 Röcke	73,60	64,60	69,60	18,40	16,15	17,40
1 hirschlederne Hose	48	48	—	12	12	—
1 Tuchreithose	20,20	20,20	—	10,10	10,10	—
2 Hosen	—	—	33,20	—	—	16,60
1 Mütze	7,50	3,50	3,50	3,75	1,75	1,75
1 Paar Stiefeln	27	27	15,60	27	27	15,60
2 Halsbinden	2	2	2	1	1	1
2 Paar Handschuhe	4,80	3,80	3,80	2,40	1,90	1,90
1 Regenrock	20	20	20	10	10	10
1 Flanell-Blouse	15	15	15	15	15	15
1 Litze	—,30	—,30	—,30	—,15	—,15	—,15
1 Helm	9,75	9,75	—	1,63	1,63	—
1 Schleppsäbel	15	15	—	2,15	2,15	—
1 Schloß	1	1	—	—,15	—,15	—
2 Faustriemen	4,80	4,80	—	2,40	2,40	—
1 Flöte	—,50	—,50	—,50	—,05	—,05	—,05
1 Instructionsbuch	1,25	1,25	—	—,75	—,75	—
1 Bandelier, 1 Koppel, 1 Kartusche	18,30	18,30	—	—	—	—
1 Revolver mit Stock	42	42	—	—	—	—
1 Schabracke	37,50	37,50	—	—	—	—
3 Mantelriemen	1,50	1,50	—	—	—	—
1 Marschfuttersack	2,75	2,75	—	—	—	—
1 Freßbeutel	2	2	—	—	—	—
1 Filzdecke	17	17	—	—	—	—
1 Sattel nebst Zeug	99,05	99,05	—	—	—	—
1 Stalldecke	21,75	21,75	—	—	—	—
1 Stallhalfter mit Zügel	12	12	—	—	—	—
2 Baumketten	4	4	—	—	—	—
1 Striegel	1,09	1,09	1,09	—	—	—
1 Kartätsche	5,40	5,40	5,40	—	—	—
1 Naßbürste	3,60	3,60	3,60	—	—	—
1 Wassertrense	4,80	4,80	—	—	—	—
1 Stallgurte	6,50	6,50	—	—	—	—
1 Polizei-Schild	3,25	—	—	—,33	—	—
Summa	593,19	575,94	223,59	127,26	122,18	96,12

Einmalige Ausgaben.

a. Kosten für Pferde.

24 Pferde à ℳ 1200 .... ℳ 28 800

b. Uniformirung und Armirung.

4	Polizei-Lieutenants à ℳ 400	ℳ 1 600	
1	Magazinverwalter	„ 306,30	
4	Sergeanten à ℳ 306,80	„ 1 227,20	
3	Offizianten beritten, à ℳ 593,19	„ 1 779,57	
12	Offizianten à ℳ 250,85	„ 3,010,20	
69	Gefreite à ℳ 233,75	„ 16 128,75	
333	Constabler à ℳ 227,50	„ 75 757,50	
18	„ beritten, à ℳ 575,94	„ 10,366,92	
3	Stallburschen à ℳ 223,59	„ 670,77	
			„ 110 847,21
	Einmalige Ausgaben in Summa		ℳ 139 647,21

Anlage 6.

Fortlaufende jährliche Ausgaben.

a. Rubr. 1 des Budgets der Polizei-Behörde: Gehalte.

Jetziger Bestand der Abtheilung IV 1.	Zukünftiger Bestand der Abtheilung IV 2.	Demnach sind neuanzustellen 3.
1 Polizei-Inspector	1 Polizei-Inspector	
	4 Polizei-Lieutenants	4 Polizei-Lieutenants zu ℳ 4 000-5 000 durchschnittlich . . à ℳ 4 500 . . ℳ 18 000
7 Bezirks-Commissaire	7 Bezirks-Commissaire	
2 Schreiber	1 Magazin-Verwalter	1 Magazin-Verwalter = = 2 500 . . = 2 500
1 Sergeant I. Cl.	4 Sergeanten I. Cl. } wovon 1 für die berittene Abthl. an Stelle des jetzigen Ober-Constablers	3 Sergeanten I. Cl. = = 2 592 . . = 7 776
3 Sergeanten II. =	5 = II. =	2 = II. = = = 2 376 . . = 4 752
3 Offizianten I. =	7 Offizianten I. Cl. } wovon 5 bei der berittenen Abtheilung	4 Offizianten I. = = = 2 250 . . = 9 000
9 = II. =	16 = II. =	7 = II. = = = 1 800 . . = 12 600
48 = III. =	54 = III. =	6 = III. = = = 1 500 . . = 9 000
	69 Gefreite	69 Gefreite = = 1 350 . . = 93 150
680 Constabler	1013 Constabler	333 Constabler = = 1 200 . . = 399 600

Berittene Mannschaft.

1.	2.	3.
1 Ober-Constabler	1 Sergeant } bereits oben aufgeführt	
2 Gefreite	5 Offizianten } bereits oben aufgeführt	
12 Constabler	30 Constabler, wovon 12 à ℳ 1500, 18 à = 1350	18 Constabler = = 1 350 . . = 24 300
2 Stallburschen à ℳ 900	5 Stallburschen à ℳ 1100	3 Stallburschen = = 1 100 . . = 3 300
		2 = = = 200 . . = 400
		ℳ 584 378

Es fallen dagegen weg:

1 Schreiber mit . . . . . . ℳ 1 800
1 = = ... = 1 500
1 Ober-Constabler mit . = 2 250
2 Gefreite à ℳ 1800 . . = 3 600
ℳ 9 150

Bleiben . . . . ℳ 575 228

Transport . . . . ℳ 575 228

b. Rubr. 8: **Kosten für Pferde.**

Jetziger Bestand:	18 Pferde,	wovon	2	Reserve-Pferde
Künftiger "	42 "	"	5	"
Es treten also hinzu:	24 "	"	3	"

4 Ersatzpferde à ℳ 1200	ℳ 4 800	
Fourage, Hufbeschlag, Thierarzt und Medicamente für 24 Pferde à ℳ 650	" 15 600	
		" 20 400

c. Rubr. 9: **Uniformirung und Armirung.**

4	Polizei-Lieutenants à ℳ 150	ℳ 600	
1	Magazinverwalter	" 116,26	
4	Sergeanten à ℳ 116,26 (1 Ober-Constabler, bisher schon vorhanden)	" 465,04	
3	Offizianten, beritten, à ℳ 127,26 (2 Gefreite, beritten, bisher schon vorhanden)	" 381,78	
12	Offizianten à ℳ 94,92	" 1 139,04	
69	Gefreite à ℳ 89,10	" 6 147,90	
333	Constabler à ℳ 87,94	" 29 284,02	
18	Constabler, beritten, à ℳ 122,18	" 2 199,24	
3	Stallburschen à ℳ 96,12	" 288,36	
			" 40 621,64
	An dauernden Ausgaben in Summa		ℳ 636 249,64

Anmerkung:

Bei Vertheilung der Stellen auf die einzelnen Gehaltsclassen ist das bisherige Verhältniß maaßgebend gewesen. Die 5 Offizianten für die berittene Abtheilung mußten auf die I. und II. Classe vertheilt werden, weil die Constabler der berittenen Abtheilung im Gehalt seither schon den Offizianten III. Classe gleich standen. Die Zahl der eingestellten Ersatzpferde entspricht ebenfalls dem bisherigen Verhältniß. Der den Kosten für Unterhaltung der Pferde zu Grunde gelegte Einheitssatz ist nach dem diesjährigen Voranschlage berechnet. Die für Uniformirung und Armirung berechneten Einheitssätze entsprechen dem Durchschnitt der jährlich hierfür zu machenden Aufwendungen nach den heutigen Submissionspreisen.

Bei der Aufstellung sub. a Spalte 1, sind außer Betracht geblieben die für die Wache auf der Veddel im Jahre 1885 bewilligten 1 Offiziant III. Kl. und 9 Konstabler.

Anlage 7.

Mehrbelastung des Budgets pro 1888

bei successive zu bewirkender Durchführung der Neuanstellungen (cfr. Anlage 6).

Es wird angenommen, daß vom 1. Juni 1888 ab monatlich je 50 Konstabler, zum 1. Juli die sämmtlichen Chargirten mit Ausnahme der berittenen Abtheilung und zum 1. Oct. die Chargirten und Mannschaften der berittenen Abtheilung in Dienst gestellt werden können.

Unter Zugrundelegung dieser Annahme stellt sich die Mehrbelastung des Budgets wie folgt:

a. Gehalte.

Es treten hinzu:

4	Polizei-Lieutenants	ℳ à 4500,	für 6 Monate	....	ℳ 9 000		
1	Magazin-Verwalter	„ „ 2500,	„ 6 „	....	„ 1 250		
3	Sergeanten I. Classe	„ „ 2592,	„ 6 „	....	„ 3 888		
1	Sergant II. „	„ „ 2376,	„ 6 „	....	„ 1 188		
2	Offizianten I. „	„ „ 2250,	„ 6 „	....	„ 2 250		
4	„ II. „	„ „ 1800,	„ 6 „	....	„ 3 600		
6	„ III. „	„ „ 1500,	„ 6 „	....	„ 4 500		
69	Gefreite	„ „ 1350,	„ 6 „	....	„ 46 575		
1	Sergeant II. Classe, beritten,	„ „ 2376,	„ 3 „	....	„ 594		
2	Offizianten I. Classe „	„ „ 2250,	„ 3 „	....	„ 1 125		
3	„ II. „ „	„ „ 1800,	„ 3 „	....	„ 1 350		
18	Constabler, beritten,	„ „ 1350,	„ 3 „	....	„ 6 075		
3	Stallburschen	„ „ 1100,	„ 3 „	....	„ 825		
2	„	„ „ 200,	„ 3 „	....	„ 100		
50	Constabler	„ „ 1200,	„ 7 „	....	„ 35 000		
50	„	„ „ 1200,	„ 6 „	....	„ 30 000		
50	„	„ „ 1200,	„ 5 „	....	„ 25 000		
50	„	„ „ 1200,	„ 4 „	....	„ 20 000		
50	„	„ „ 1200,	„ 3 „	....	„ 15 000		
50	„	„ „ 1200,	„ 2 „	....	„ 10 000		
33	„	„ „ 1200,	„ 1 „	....	„ 3 300		
							ℳ 220 620
						Transport......	ℳ 220 620

Transport . . . . . ℳ 220 620

Es fallen weg:

1 Schreiber	à ℳ 1800, für 6 Monate	ℳ 900		
1 „	„ „ 1500, „ 6 „	„ 750		
1 Ober-Constabler	„ „ 2250, „ 3 „	„ 562,50		
2 Gefreite, beritten,	„ „ 1800, „ 3 „	„ 900	„ 3 112,50

Bleiben . . . . . ℳ 217 507,50

b. **Kosten für Pferde.**

Für Anschaffung von 24 Pferden à ℳ 1200	ℳ 28 800	
Fourage, Hufbeschlag, Thierarzt und Medikamente für 24 Pferde, 3 Monate, à Pferd jährlich ℳ 650	„ 3 900	„ 32 700

c. **Uniformirung und Armirung** (erste Anschaffung).

4 Polizei-Lieutenants	à ℳ 400	ℳ 1 600	
1 Magazin-Verwalter	„ „ 306,30	„ 306,30	
4 Sergeanten	„ „ 306,80	„ 1 227,20	
3 Offizianten, beritten,	„ „ 593,19	„ 1 779,57	
12 „	„ „ 250,85	„ 3 010,20	
69 Gefreite	„ „ 233,75	„ 16 128,75	
333 Konstabler	„ „ 227,50	„ 75 757,50	
18 „ beritten,	„ „ 575,94	„ 10 366,92	
3 Stallburschen	„ „ 223,59	„ 670,77	ℳ 110 847,21

Summa . . . . . ℳ 361 054,71

Anmerkung:

Bei den einmaligen Anschaffungen entsprechen die Ansätze den heutigen Submissionspreisen. Bei den berittenen Mannschaften sind die Kosten für Sattel- und Zaumzeug ꝛc. eingerechnet.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 2ten Sitzung vom 1. Februar 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 1. Februar 1888.

betreffend Straßenbesprengung.

Auf den Antrag des Senats (№ 96) vom 11. Juli 1887 genehmigt die Bürgerschaft:

1) daß die Besprengung der öffentlichen Straßen im Gebiete der Straßenreinigung sowie der öffentlichen Anlagen während der Sommermonate staatsseitig und zwar durch die Verwaltung der Straßenreinigung ausgeführt werde;

2) daß zu vorstehendem Zwecke ℳ 150 000 in das jährliche Budget der Bau-Deputation aufgenommen werden;

3) daß für Anschaffung von Wasserwagen ℳ 27 000 verwandt, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, den hierfür erforderlichen Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen;

lehnt dagegen ab,

4) daß von den Eigenthümern der im Gebiete der Straßenreinigung belegenen Grundstücke ein jährlicher Beitrag von 50 Pfennig per laufendes Meter Grundstücksfronte von einem vom Senate zu bezeichnenden Termine an zu erheben sei.

---

betreffend Herstellung eines Verkaufslokals für Süßwasserfische bei der St. Pauli-Markthalle.

Den Antrag des Senats (№ 127) vom 4. November 1887,

daß für die Erbauung eines Verkaufslokals für Süßwasserfische in Gemäßheit der Pläne des Ingenieur Boockholtz vom 23. September v. J. die Summe von ℳ 9500 bewilligt und dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde,

genehmigt die Bürgerschaft unter der Bedingung,

daß die Vermiethung des Lokals öffentlich an den Meistbietenden geschehe.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 5. Hamburg, den 3. Februar 1888.

Erwiderung, betreffend die Staatshaushaltsabrechnung für das Jahr 1884, betreffend die Einstellung eines mit 140a bezeichneten Artikels in das Staatsbudget für 1887 und betreffend Anstellung eines dritten Revisors am Dampfkessel-Revisionsbureau.

Erwiderung, betreffend die Staatshaushaltsabrechnung für das Jahr 1884, betr. die Einstellung eines mit 140a bezeichneten Artikels in das Staatsbudget für 1887 und betr. Anstellung eines dritten Revisors am Dampfkessel-Revisionsbureau.

Aus der Mittheilung der Bürgerschaft vom 16. November vor. Jahres hat der Senat ersehen, daß die Bürgerschaft von ihrem Antrage auf Einstellung eines Artikels 140 a „Pensionen“ in das Staatsbudget für 1887 zurückgetreten ist. Dieser Differenzpunkt hat damit seine Erledigung gefunden.

Was ferner die Deckung der Kosten für das Gehalt des dritten Revisors am Dampfkessel-Revisionsbureau anlangt, so hat die Bürgerschaft ihren früheren Beschluß nunmehr dahin modificirt, daß das Gehalt des Revisors „den laufenden Einnahmen des Jahres, eventuell den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.“ Da durch diese Fassung, bei welcher das früher mögliche Mißverständniß ausgeschlossen ist, lediglich dasselbe gesagt wird, was der Senat in seinem Antrage vom 23. März 1887 mit den Worten ausgedrückt hat, daß das Gehalt des Revisors nachträglich für ¾ Jahre mit ℳ 2250 auf Art. 112 Rubr. 7 des Staatsbudgets eingestellt werde, will der Senat aus denselben Gründen, aus welchen dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. October 1887 betr. Erhöhung des Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben zugestimmt wurde, auch im jetzt vorliegenden Falle sich den zwar nach seiner Ansicht unnöthigen, aber jedenfalls völlig unbedenklichen Zusatz gefallen lassen.

Was endlich das wiederholt von der Bürgerschaft an den Senat gerichtete Ersuchen anlangt, es veranlassen zu wollen, „daß bei Neuschaffung von Beamtenstellen, Erhöhung von Gehalten und Gewährung von Ruhegehalten die erforderlichen Beträge durch ausdrücklichen Beschluß von Senat und Bürgerschaft, bezw. Bürger-Ausschuß, auch in das Budget des Bewilligungsjahres eingestellt und die erforderliche Deckung dafür angewiesen werde,“ so ist durch die Einschaltung der Worte „bezw. Bürger-Ausschuß“ und die in dem übersandten Ausschußberichte enthaltene Motivirung dieses Zusatzes das in der Mittheilung des Senats vom 6. Mai 1887 gegen den früheren Beschluß der Bürgerschaft geltend gemachte Bedenken insofern beseitigt, als nunmehr kein Zweifel obwalten kann, daß bei bewilligten Pensionen der von der Bürgerschaft

Erwiderung, betreffend die Staatshaushaltsabrechnung für das Jahr 1884, betr. die Herstellung eines mit 140a bezeichneten Artikels in das Staatsbudget für 1887 und betr. Anstellung eines dritten Revisors am Dampfkessel-Revisionsbureau.

für nothwendig erachtete ausdrückliche Beschluß über die Einstellung des Betrages in das Budget des betreffenden Jahres durch die von Senat und Bürger-Ausschuß zu beschließende Entnahme des Betrages aus dem Posten für Unvorhergesehene Ausgaben erfolgen soll.

Demnach reducirt sich jetzt die zwischen Senat und Bürgerschaft obschwebende Meinungsverschiedenheit auf die Frage, ob es nothwendig ist, daß erstens bei einer von Senat und Bürgerschaft nach erfolgter Feststellung des Jahresbudgets beschlossenen Anstellung neuer Beamten, bezw. Erhöhung bestehender Gehalte, ausdrücklich der Beschluß hinzugefügt werde, daß der bewilligte Betrag in das Budget des laufenden Jahres nachträglich eingestellt und in gleicher Weise, wie das ganze Budget zunächst aus den Jahres-Einnahmen und falls dieselben zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen sollten, aus den Ueberschüssen früherer Jahre oder aus der sonst für das Budget vorgesehenen eventuellen Deckung bestritten werde, und daß zweitens bei einer auf Grund des Pensionsgesetzes von Senat und Bürger-Ausschuß beschlossenen Versetzung in den Ruhestand die gesetzliche Pension für das laufende Jahr durch besonderen Beschluß des Senats und des Bürger-Ausschusses aus dem Posten für Unvorhergesehene Ausgaben bewilligt werde. Der Senat ist nach wie vor der Ansicht, daß die seit einer Reihe von Jahren in zahlreichen Fällen mit Zustimmung der Bürgerschaft geübte Praxis, nach welcher die als nothwendige Consequenz der gefaßten Beschlüsse erscheinenden Geldbewilligungen wie ausdrücklich beschlossene Nachbewilligungen auf das Budget des betreffenden Jahres anzusehen und zu behandeln sind, nicht nur sachlich ganz unbedenklich, sondern auch mit der geltenden gesetzlichen Vorschrift wohl vereinbar ist. Nachdem die Bürgerschaft aber wiederholt den Wunsch ausgesprochen hat, daß hinfort anders verfahren werden möge, kann der Senat um so weniger Bedenken tragen, diesem Wunsche zu entsprechen, als er der ganzen Frage, wie dieselbe jetzt vorliegt, durchaus keine Wichtigkeit beimessen kann.

Der Senat wird daher veranlassen, daß hinfort bei jeder nach Feststellung des Budgets zu beantragenden Einstellung von Gehalten &c. in das Budget des laufenden Jahres die Deckung durch die Jahres-Einnahmen und sofern dieselben dazu nicht ausreichen sollten, durch die Ueberschüsse früherer Jahresrechnungen oder die sonst etwa bei der Beschlußfassung über das Budget für das eventuell sich ergebende Deficit vorgesehenen Deckungsmittel ausdrücklich beantragt und daß bei Pensionirungen der im laufenden Jahre zu verausgabende Betrag des Ruhegehalts durch Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß aus dem Budget-Posten für Unvorhergesehene Ausgaben bewilligt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 6. Hamburg, den 6. Februar 1888.

Antrag, betreffend Beschaffung des Inventars für das neue Krankenhaus.

Antrag, betreffend Beschaffung des Inventars für das neue Krankenhaus.

Von dem für die neue Krankenanstalt am Eppendorfer Felde erforderlichen Inventar sind bisher nur die nothwendigsten Gegenstände für einzelne Gebäude, deren Inbetriebnahme in Folge des großen Krankenbestandes im Allgemeinen Krankenhause eintreten mußte, angeschafft worden. Es sind dafür nach und nach

ℳ 20 000 (durch Senat und Bürger-Ausschuß im Jan. 1886)
" 41 580 (durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 30. Juni/14. Juli 1886)
" 45 980 (durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 6./8. December 1886)
" 6 000 (durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 11./23. November 1887)
" 24 000 (durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 9./14. December 1887)

zusammen ℳ 137 560 bewilligt und verwandt.

Bei der nahe bevorstehenden Fertigstellung der sämmtlichen Baulichkeiten und bei der durch den fortdauernd hohen Krankenbestand gebotenen Nothwendigkeit, dieselben baldthunlichst zu beziehen, wird nunmehr das Gesammt-Inventar der Anstalt ohne Verzug beschafft werden müssen. Mit den dafür erforderlichen Zusammenstellungen und Kostenanschlägen haben sich zuerst die Krankenhaus-Directoren und darauf auch das Krankenhaus-Collegium schon seit längerer Zeit beschäftigt. Nach dem vom Krankenhaus-Collegium abgestatteten Bericht haben zunächst vielfache Verhandlungen der Krankenhaus-Directoren mit dem Baudirector stattgefunden, aus denen die ersten umfangreichen Verzeichnisse und Kostenberechnungen hervorgingen. Die Rückgabe dieser Verzeichnisse seitens der Krankenhaus-Verwaltung mit dem Auftrage, dieselben einer Revision zu unterziehen, hatte nur den Erfolg einer verhältnißmäßig geringen Reduction (ca. ℳ 50 000), nach der sich der Kostenanschlag

Antrag, betreffend Beschaffung des Inventars für das neue Krankenhaus.

für das gesammte Inventar, einschließlich der damals bereits bewilligten ℳ 107 560, auf ℳ 1 096 710 belief.

Eine vom Krankenhaus-Collegium aus seiner Mitte niedergesetzte Commission hat darauf eine genauere Durcharbeitung der Einzelverzeichnisse vorgenommen und das Resultat dieser mühevollen Arbeit in einem Bericht niedergelegt, in dem ausgeführt wurde, nach welchen Richtungen hin sowohl in Quantität und Qualität der anzuschaffenden Gegenstände Abstriche zu machen, als auch Preise zu verändern seien. Es wurde nach diesen Berechnungen für thunlich erachtet, die zu fordernde Summe um ℳ 149 150 zu ermäßigen, so daß der Kostenanschlag für das gesammte Inventar sich auf ℳ 947 560 stellte und nach Abzug der damals bereits bewilligten ℳ 107 560 die noch einzuwerbende Summe sich auf ℳ 840 000 belief. Durch die inzwischen bewilligten ℳ 6000 und ℳ 24 000, zusammen ℳ 30 000 verringert sich dieser Betrag auf ℳ 810 000. Dieser letztgenannte Betrag vertheilt sich nach den der Acte beigelegten Zusammenstellungen auf folgende 8 Unterconten:

A.	Betteinlagen		ℳ 99 973,28
B.	Leinen		„ 74 537,11
C.	Bekleidung (Krankenkleidung, Dienstkleidung)		„ 44 567,86
D.	Geschirr und Utensilien		„ 39 054,42
E.	Aerztliche Apparate (Instrumente, Bandagen)		„ 57 200
F.	Apotheke (Einrichtung und Utensilien)		„ 33 608,28
G.	Mobiliar:		
	1) Mobiliar der Krankengebäude mit Ausnahme der Kostgänger-Zimmer-Einrichtung	ℳ 261 009,05	
	2) Mobiliar der Dienst- und Verwaltungsgebäude und der Kostgänger-Zimmer-Einrichtung	„ 147 050	
			„ 408 059,05
H.	Gasbeleuchtungsgegenstände, Elektrische Uhren, Feuerlöschgeräthe und Verschiedenes		„ 53 000
			ℳ 810 000

Das Krankenhaus-Collegium hat hiebei bemerkt, daß die beiden Anschlagspositionen des Conto für Mobiliar da es sich vielfach um die Anschaffung gleicher Gegenstände für beide handelt, in den Abrechnungen nicht wohl getrennt werden können.

Antrag, betreffend Beschaffung des Inventars für das neue Krankenhaus.

Für die Beurtheilung der Höhe des in Anspruch genommenen Betrags mag daran erinnert werden, daß die mit Inventar und Mobiliar auszurüstende Krankenanstalt die große Zahl von 1360 Kranken mit dem für dieselben erforderlichen ärztlichen, Verwaltungsbeamten- und Dienst-Personal aufnehmen soll und, nach dem Pavillon-System erbaut, 55 einzelne Gebäude für Kranke, außerdem Operationshaus, Leichenhaus, Verwaltungsgebäude, Oekonomiegebäude, Küchengebäude, Waschhaus u. s. w. umfaßt. Nur das abgesonderte Badehaus, welches noch nicht näher projectirt ist, muß ebenso wie früher von einer etwaigen Nachbewilligung auf die Baukosten, jetzt auch von der Bewilligung für die Inventar-beschaffung ausgeschlossen bleiben.

Indem der Senat noch bemerkt, daß die vom Krankenhaus-Collegium übersandten Berichte mit ihren Anlagen auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt sind, beantragt er, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß für die Beschaffung des Gesammt-Inventars für das Neue Allgemeine Krankenhaus, unter Vorschrift der Einhaltung der vom Krankenhaus-Collegium aufgegebenen Unterconten bis zu ℳ 810 000 bewilligt werden, die, wie die bereits früher für Theil-Anschaffungen bewilligten Beträge, durch Anleihe zu decken sind.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 8. Februar 1888.

aus deren 3ten Sitzung vom 8. Februar 1888,

betreffend Umbau des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt.

Die Bürgerschaft lehnt den Antrag des Senats (№ 139) vom 21. November 1887 ab und ersucht den Senat, thunlichst beschleunigt eine Vorlage zu machen, bezüglich der Herstellung eines definitiven Civil-Justizgebäudes und damit gleichzeitig Vorschläge zu bringen, um schon während der Bauzeit des neuen Gebäudes den allerdringendsten Bedürfnissen des Amtsgerichtes Abhülfe zu schaffen.

---

betreffend die Verwaltung des Waisenhauses.

Die Bürgerschaft theilt dem Senat mit, sie habe aus den durch das Strafverfahren gegen den früheren Waisenvater Schulz und gegen die frühere Krankenwärterin Alms festgestellten Thatsachen die Ueberzeugung gewonnen, daß die bisherige Organisation der Verwaltung des Waisenhauses keine Gewähr dafür bietet, daß die Interessen der der Anstalt anvertrauten Kinder ausreichend geschützt werden;

sie erwarte demgemäß, daß der Senat ihr unverzüglich Vorschläge wegen anderer Organisation des Waisenhauses unterbreitet.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 7. Hamburg, den 10. Februar 1888.

Erwiderung, betreffend Herstellung eines Verkaufslokals für Süßwasserfische bei der St. Pauli Markthalle.

Erwiderung, betreffend Herstellung eines Verkaufslokals für Süßwasserfische bei der St. Pauli Markthalle.

Der Senat erklärt sich einverstanden mit der Bedingung, unter welcher die Bürgerschaft die Erbauung eines Verkaufslokals für Süßwasserfische am 1. Februar d. J. genehmigt hat und wird demgemäß das Erforderliche veranlassen, daß die Vermiethung des Lokals öffentlich an den Meistbietenden geschehe.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 8. Hamburg, den 13. Februar 1888.

Auffätze für **Wahlen** von Schulpflegern:

1. Im dritten Bezirk, an Stelle des Herrn F. E. G. Dobberitz, welcher, weil er das sechszigste Lebensjahr überschritten hat, auf Grund von § 7 des Unterrichtsgesetzes die Annahme der Wahl abgelehnt hat:
   Die Herren Heinr. Kolbe, Große Bleichen 56,
   H. W. J. Siemers, Gänsemarkt 33.
2. Im vierten Bezirk, an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Dr. R. H. Saur:
   Die Herren C. Remmers, 2. Vorsetzen 30,
   R. Th. Herb, Neust. Neuerweg 18.
3. Im siebenten Bezirk (für Eimsbüttel), an Stelle des Herrn J. H. L. Herbst, welcher seinen Wohnort verändert hat:
   Die Herren F. E. Carolin, Emilienstraße 30,
   Friedr. Filler, Pinnebergerweg 11/12.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 9. **Hamburg, den 13. Februar 1888.**

Fernerer Antrag, betreffend den Bau von Wohnungen für Beamte und Arbeiter der Friedhofs-Deputation u. w. d. a.

Fernerer Antrag, betreffend den Bau von Wohnungen für Beamte und Arbeiter der Friedhofs-Deputation u. w. d. a.

Die Bürgerschaft hat am 13. Juli v. J. zwar dem vom Senate vorgeschlagenen Ankauf eines größeren Areals auf der Alsterdorfer Feldmark zum Zweck der Erbauung von Aufseher- und Arbeiterwohnungen der Friedhofs-Deputation zugestimmt, dagegen die Bewilligung der auf ℳ 78200 veranschlagten Baugelder abgelehnt und um Vorlage anderer minder kostspieliger Pläne ersucht. Der Senat ist jetzt in der Lage, diesem Ersuchen entsprechen zu können, und bemerkt zunächst, daß eine Mappe mit Zeichnungen der Bauprojecte und einem Situationsplan auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt worden ist. Für die Lage der in Frage kommenden Bauten ist der nämliche Platz wie früher auf der Parcele № 102 in Aussicht genommen.

Nachdem der Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Juli v. J. erfolgt war, hat die Friedhofs-Deputation eine genaue Ermittlung über die Wohnungs- und Miethverhältnisse nicht nur der auf dem Friedhofe beschäftigten, sondern auch einer Anzahl sonstiger, in Ohlsdorf und dessen Umgegend wohnhafter Arbeiter anstellen, und das dadurch gewonnene Material statistisch bearbeiten lassen, welches gleichfalls auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt worden ist. Es ist hiedurch die Bedürfnißfrage weiter geklärt, und ist die Friedhofs-Deputation außerdem bemüht gewesen, die Herstellung der von ihr für nothwendig erachteten Wohngebäude mit einem geringeren Kostenbelaufe, als er früher veranschlagt war, zu erreichen, ohne der erforderlichen Solidität zu präjudiciren. Die jetzigen Kostenanschläge belaufen sich

Fernerer Antrag, betreffend den Bau von Wohnungen für Beamte und Arbeiter der Friedhofs-Deputation u. w. d. a.

1) für ein Doppelhaus für Beamte . . . auf ℳ 13 200,
2) für ein Doppelhaus für Arbeiter . . . „ „ 7 200,
Von der letzteren Kategorie sollen sechs Gebäude errichtet werden, demnach berechnet sich der veranschlagte Gesammtbelauf der Baukosten auf . . . . ℳ 56 400
dazu kommt noch für Einfriedigung, Brunnen u. dgl. . . . „ 3 700
und für die Aptirung des Zugangsweges . . . . „ 6 500
zusammen . . . ℳ 66 600

Gegen den ursprünglichen Anschlag von ℳ 78 200 ist die zu erzielende Ersparung von ℳ 11 600 nicht unerheblich, und die Friedhofs-Deputation, welche großen Werth darauf legt, die in dem früheren Antrage des Senats hervorgehobenen Vortheile für die Regelung des Dienstes und die Gewinnung eines in der Nähe des Friedhofs wohnhaften Arbeiterstammes zu erreichen, hat sich bei dem Senate für die Wiederholung des früheren Antrages dringend verwendet. Es wird dabei bemerkt, daß den Beamten und Arbeitern, für welche die fraglichen Wohnungen erbaut werden sollen, s. Zt. eine den aufgewendeten Mitteln entsprechende Miethezahlung auferlegt werden wird.

Der Senat hält die Auffassung der Friedhofs-Deputation für durchaus richtig, und beantragt demgemäß,

die Bürgerschaft wolle sich nunmehr mit der Erbauung von zwei Aufseher- und zwölf Arbeiterwohnungen auf der Parcele № 102 zu dem veranschlagten Kostenpreis von ℳ 66 600, und damit einverstanden erklären, daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diese Summe bestmöglich anzuleihen.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. Februar 1888.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 4ten Sitzung vom 15. Februar 1888,

betreffend Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund von § 110 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

Die Bürgerschaft ertheilt dem ihr vom Senat in seiner Mittheilung (№ 125) vom 26. October v. J. vorgelegten Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen ihre Mitgenehmigung und ersucht den Senat um seine Zustimmung zu diesen Abänderungen.

Anlage.

Gesetz,

betreffend Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund der §§ 110 ff. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

---

§ 1 wie in der Senatsvorlage.

§ 2.

Der Versicherung durch die Berufsgenossenschaft unterliegen außer den im § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezeichneten Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie den Familienangehörigen, welche in einem unter § 1 des erwähnten Reichsgesetzes fallenden Betriebe des Familienhauptes beschäftigt sind, auch die Unternehmer solcher Betriebe, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen (vgl. § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes).

Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. Februar 1888.

§§ 3—6 wie in der Senatsvorlage.

§ 7.

Die Genossenschaft ist verpflichtet einen Reservefonds anzusammeln. Für die Bildung, Verwendung, Erhöhung und Angreifung des Capitals sowie der Zinsen desselben kommen die Bestimmungen im § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit der Maaßgabe zur entsprechenden Anwendung, daß die nach demselben von dem Reichs-Versicherungsamt zu ertheilende Genehmigung, beziehungsweise zu treffende Anordnung, dem Senate vorbehalten bleibt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 10. **Hamburg, den 17. Februar 1888.**

Antrag, betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinde Neuwerk.

Antrag, betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinde Neuwerk.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 23./30. Januar 1884 sind den Gemeinden des Amtes Ritzebüttel für die 5 Jahre 1884 bis 1888, statt der denselben gesetzlich zukommenden Staatszuschüsse von $\frac{2}{3}$ des Ertrages der Grundsteuer, feste nach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden bemessene Summen bewilligt, und sind in dieser Beziehung weitere Anträge zu erwarten, nachdem die Gemeinden in Betreff ihrer, laut Vereinbarung, bis Ende d. J. als gemeinsame zu behandelnden Angelegenheiten sich schlüssig geworden sein werden.

Die Gemeinde Neuwerk sieht sich jedoch gezwungen, schon für das laufende Jahr eine Erhöhung des bewilligten Staatszuschusses von ℳ 930 nachzusuchen, und zwar in Folge eingeführter Verbesserungen ihres Schulwesens. Die Schule wurde daselbst in einem Häuschen neben dem Thurme gehalten, und der Lehrer mußte auf letzterem wohnen und sich beköstigen lassen, Unbequemlichkeiten, welche zu ertragen nur junge Leute auf kurze Zeit sich bereit finden ließen; es wurde daher gern die sich darbietende Gelegenheit ergriffen, Schule und Lehrer in einem leer stehenden Lampenwärterhause unterzubringen, und dem Lehrer

die Möglichkeit zu gewähren, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Dies bedingte aber auch eine Erhöhung seines Gehaltes und der ihm zukommenden Entschädigung für Feuerung, sowie der Kosten der Unterhaltung, Reinigung und Heizung der Schule. Der auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegte Budgetentwurf ergiebt in Folge dessen ein Deficit von *M* 450, welches zu decken die kleine Gemeinde sich außer Stande sieht, da sie ohnehin, nach der mit den übrigen Gemeinden des Amtes Ritzebüttel getroffenen Vereinbarung, für die gemeinsamen Angelegenheiten *M* 145 an Landessteuer aufzubringen hat.

Antrag, betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinde Neuwerk.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen, daß auf den, unter Art. 138 Rubr. 1 c in das diesjährige Budget als Staatszuschuß an die Gemeinde Neuwerk eingestellten Posten von *M* 930, die Summe von *M* 450 nachbewilligt, und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu deckende Ausfall des Budgets um den gleichen Betrag erhöht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 11. Hamburg, den 17. Februar 1888.

Antrag, betreffend Zusatz zum Maximaltarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleumhafen.

Antrag, betreffend Zusatz zum Maximaltarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleumhafen.

In Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.-G.-Bl. S. 40) und des von der Deputation für Handel und Schiffahrt am 16. Juli 1886 erlassenen Regulativs wird das im Gebiet des Petroleumhafens lagernde Petroleum auf Antrag des Pächters des Petroleumhafens oder des Waareninhabers durch das Chemische Staats-Laboratorium auf seine Entflammbarkeit geprüft. Für diese Untersuchung ist in dem am 17. Januar 1887 publicirten Zusatze zum Maximaltarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleumhafen eine Gebühr nicht festgesetzt worden. Da aber für das Chemische Staats-Laboratorium aus diesen Untersuchungen eine nicht unerhebliche Arbeitslast

Antrag, betreffend Zusatz zum Maximaltarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleumhafen.

erwächst, so ist von der Oberschulbehörde angeregt worden, in Zukunft für die Inanspruchnahme solcher staatlichen Mühwaltung, welche für den hiesigen Petroleumhandel von wesentlichstem Nutzen ist, wenn sie auch gleichzeitig die dem Staate obliegende Controle erleichtert, eine mäßige Gebühr zu erheben. Der Senat hält die Einführung einer solchen Gebühr für sachentsprechend, und hat sich seinerseits dafür entschieden, dieselbe in Höhe von ℳ 2 für jede einzelne Untersuchung erheben zu lassen. Die eingehenden Beträge, deren Erhebung der Pächter des Petroleumhafens, Wilh. A. Riedemann, übernommen hat, würden, dem Wunsche der Oberschulbehörde gemäß, als Einnahme des Chemischen Staats-Laboratoriums, an die Hauptstaatscasse abgeliefert werden.

Der Senat ersucht unter Hinweis auf seinen Antrag vom 8. November 1886 und die Erwiderung der Bürgerschaft vom 12. Januar 1887 (Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft 1886 S. 419 und 1887 S. 18), die Bürgerschaft wolle mitgenehmigen,

daß in den Maximaltarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleumhafen vom 14. Juli 1879 unter II eingeschaltet werde:

o. für jede einzelne Testung des Petroleums durch das Chemische Staats-Laboratorium . . . . ℳ 2

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 12. Hamburg, den 20. Februar 1888.

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

Der Senat hat in seinen Anträgen vom 19. Januar 1880 und vom 26. September 1886, betreffend den Schlachtviehmarkt u. w. d. a., bereits auf die Nothwendigkeit hingewiesen, zugleich mit dem Ausbau des Viehmarktes auch mit der Anlage eines Central-Schlachthofes in unmittelbarer Nähe des Marktes vorzugehen. Das jetzige alte Schlachthaus am Johannisbollwerk genügt seinem Umfange wie seiner Einrichtung nach für die heutigen Anforderungen durchaus nicht mehr und macht wegen seiner entfernten Lage vom Viehmarkt einen weiten Transport der zu schlachtenden Thiere durch die Stadt erforderlich. Die Räumlichkeiten des Schlachthauses vermögen nur einen Theil der Schlachtung aufzunehmen, so daß ungeachtet des seit 1867 bestehenden Verbots der Schlachtung in Privatschlachthäusern ein erheblicher Theil der Schlachter genöthigt ist, in eigenen Localitäten zu schlachten. Die hiermit verbundenen sanitären und sonstigen Uebelstände bedürfen dringend der Abhülfe und sind deshalb die betheiligten Behörden seit längerer Zeit mit der Ausarbeitung von Projecten für einen Central-Schlachthof beschäftigt gewesen, welche jedoch in Folge der Einwirkungen der Zollgesetzgebung auf den hiesigen Viehverkehr und der Umgestaltung der Eisenbahnanlagen für diesen Verkehr auf der Sternschanze vielfachen Abänderungen und Umgestaltungen haben unterzogen werden müssen. Insbesondere hat die durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 19./28. Januar 1880 eingesetzte Commission für den Schlachtviehmarkt auf Veranlassung des Senats unter Betheiligung der mit der Leitung der Markt- und Schlachthausverwaltung betrauten Mitglieder der Finanz-Deputation, sowie unter Zuziehung der technischen Oberbeamten der Bau-Deputation, des Medicinalraths und des Staatsthierarztes sich eingehend mit der Anlage eines Central-Schlachthofes beschäftigt, die bereits im Jahre 1879 auf Grund der damaligen Verhältnisse ausgearbeiteten Pläne einer Revision unterzogen, und die Ausarbeitung neuer Pläne auf veränderter Grundlage herbeigeführt. Nachdem die technische Durcharbeitung der veränderten Pläne, sowie die Erörterung, welche über dieselben unter den betheiligten Behörden und mit den Interessenten gepflogen werden mußte, jetzt

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

abgeschlossen ist, sieht sich der Senat in der Lage diese Pläne, welchen er sich zustimmig erklärt hat, nebst einem diesem Antrage als Anlage 1 beigedruckten technischen Erläuterungsbericht und Kostenanschlage des Bau-Director Zimmermann der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorzulegen. In diesem Erläuterungsbericht ist die Gesammtdisposition der Schlachthofanlage, sowie die technische Einrichtung der Schlachthäuser und Nebenanlagen eingehend geschildert und kann deshalb wegen aller technischen Einzelheiten auf diesen Bericht verwiesen werden. Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte, welche für die jetzige Gestaltung der Pläne maaßgebend geworden sind, ist das Folgende zu bemerken.

Der Platz für die Schlachthofanlage auf dem Terrain zwischen der Sternschanze und dem Heiligengeistfelde ist nach den Umständen und nach den bisherigen Senats- und Bürgerschafts-Beschlüssen über die Viehmarktanlage als feststehend anzusehen. An der Südseite schließt sich an dieses Terrain die im Bau begriffene Markthalle für Rinder auf dem Heiligengeistfeld an, welche durch eine bereits von Senat und Bürgerschaft beschlossene Tunnelanlage unter der Feldstraße mit dem Schlachthofterrain in directe Verbindung gebracht wird; an der Nordseite befindet sich der Viehmarkt für Schweine auf der Sternschanze, welcher nur durch die Lagerstraße von dem Schlachthofplatz getrennt ist. Die Größe des Platzes gestattet eine Erweiterung der zunächst nur für den jetzigen Bedarf einzurichtenden Anlage auf dem Platze selbst; überdies steht für die künftige Vergrößerung ein Terrain von 38 000 qm zwischen der Zollvereins-Niederlage und der Kampstraße zur Verfügung, welches an das Schlachthofterrain unmittelbar angrenzt.

Der Umfang der zunächst herzustellenden Bauten ist so bemessen, daß die gesammte Schlachtung für den Consum von Hamburg und Umgegend, sowie die Schlachtung für den Export, soweit sie nicht in besonderen großen Exportschlachtereien betrieben wird, einschließlich der gewöhnlichen Zunahme in den nächsten Jahren bequem Platz darin finden wird. Auf Grund der statistischen Anschreibungen über den hiesigen Viehverkehr ist die jährliche Schlachtung, auf welche die neue Anlage für jetzt zu berechnen ist, ermittelt worden und ist die Commission für den Schlachtviehmarkt im Einvernehmen mit der Viehmarktverwaltung zu dem Ergebniß gelangt, daß Raum für die jährliche Schlachtung von 50 000 Rindern, 60 000 Kälbern, 80 000 Schafen und 150 000 Schweinen vorzusehen sein wird. Die von der Commission befragten Sachverständigen und Interessenten haben diese Zahlen auch nach ihrer Schätzung für

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

zutreffend erklärt und sind dieselben demnach den vorliegenden Plänen zu Grunde gelegt worden. Es ist dabei zu bemerken, daß diese Zahlen nicht nur die Schlachtung der hiesigen Schlachter, sondern auch die muthmaßliche Schlachtung in den Nachbarstädten Altona und Wandsbeck mitumfaßt, weil davon auszugehen sein wird, daß wenigstens ein erheblicher Theil dieser Schlachtung auf den hiesigen Centralschlachthof übergehen wird, sei es, indem die dortigen Schlachter selbst den hiesigen Schlachthof mitbenutzen, sei es, indem die Schlachtung für dieselben durch hier wohnhafte Lohn- oder Engrosschlächter bewirkt wird. Die Sachverständigen nehmen an, daß auf dem neuen Schlachthof der Betrieb des Schlachtergewerbes sich wesentlich anders gestalten wird, als er in den beschränkten Räumen des alten Schlachthauses sich entwickelt hat. Vermuthlich wird, wie an anderen Orten, die Schlachtung namentlich von Rindern zu einem erheblichen Theil an sogenannte Engros-Schlachter übergehen, welche die lebenden Thiere kaufen und schlachten, und dann an die Schlachter die für die betreffenden Geschäfte und deren Kundschaft geeigneten Fleischstücke verkaufen, während andere Schlachter die Schlachtung der von ihnen gekauften Thiere durch s. g. Lohnschlachter besorgen lassen werden. In beiden Fällen ist es für den Umfang der Schlachthofanlage gleichgültig, ob derjenige Schlachter, welcher den Vertrieb des Fleisches an die Consumenten besorgt, in Hamburg oder in einer der Nachbarstädte wohnt, da die Schlachtung hier vorgenommen werden muß. Die Commission hat es deshalb als im Bedürfniß liegend anerkannt, daß der Schlachthof so geräumig eingerichtet werde, daß auch die Schlachtung für die Nachbarstädte dort beschafft werden könne und hat empfohlen, die dortigen Schlachter unter denselben Bedingungen zur Benutzung des Schlachthofs zuzulassen, wie die in Hamburg ansässigen Schlachter. Der Senat hat sich dieser Auffassung umsomehr angeschlossen als die Benutzung aller hiesigen Verkehrsanlagen den Einwohnern der Nachbarstädte stets unter denselben Bedingungen wie den hiesigen Einwohnern eingeräumt worden ist.

Die Eintheilung des Bauplatzes für die Schlachthofanlage ist durch die Lage der Viehmärkte an beiden Enden des Schlachthofterrains von selbst gegeben; auf dem zwischen der Kampstraße und der Lagerstraße belegenen nördlichen Theil des Platzes nahe beim Viehhof Sternschanze sind die Schlachthäuser für Schweine anzulegen, welche eine besondere Einrichtung erhalten müssen und wegen der Eigenart dieses Betriebes zweckmäßig von der übrigen Schlachtung abgesondert werden können; auf dem größeren südlichen Theil des Platzes sind die Schlacht-

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

häuser für Rinder, Kälber und Schafe in Verbindung mit der Rinderhalle auf dem Heiligengeistfeld herzustellen.

Die innere Einrichtung der einzelnen Schlachthäuser hat zu den eingehendsten Erörterungen Veranlassung gegeben. Für die Schweineschlachthäuser konnte als Muster das neue Schweineschlachthaus in Braunschweig benutzt werden, welches von allen Sachverständigen als zweckmäßig empfohlen wurde. In Bezug auf die Einrichtung des Rinderschlachthauses und des Schlachthauses für Kleinvieh (Kälber und Schafe) gehen jedoch die Ansichten der Sachverständigen und Interessenten darüber auseinander, ob die Erbauung einer großen ungetheilten Schlachthalle oder einzelner Schlachtzellen vorzuziehen sei. Die Schlachthäuser auf dem neuen Berliner Schlachthof sind nach dem Zellensystem angelegt und zwar ist die Abtrennung der einzelnen Zellen durch feste Mauern bewirkt; die übrigen in Deutschland in neuerer Zeit errichteten Schlachthäuser sind, soviel bekannt, als ungetheilte Schlachthallen eingerichtet, während in Frankreich und Italien großentheils Zellenschlachthäuser erbaut sind. Die Sachverständigen stimmten darin überein, daß es nicht wünschenswerth sei, die zu erbauenden Schlachthäuser durch feste Wände in einzelne Zellen einzutheilen. Die thierärztliche Beaufsichtigung des Schlachtbetriebes, die Controle durch die Verwaltungsbeamten, die Reinhaltung und Spülung des Fußbodens, endlich die Ventilation werden durch feste Trennungswände erheblich erschwert und beeinträchtigt, während der Zweck des Zellensystems, die Absonderung der einzelnen Schlachtbetriebe von einander, auch durch Gitterwände erreicht werden kann, welche den Durchblick, die Spülung und den Durchzug der Luft gestatten. Ob eine solche Abtheilung aber überall oder in welchem Umfange sie hier wünschenswerth oder nothwendig sei, erscheint zweifelhaft. Für die Abtheilung wird geltend gemacht, daß für große Schlachtereien die Benutzung einer Zelle, welche als Schlachtraum und während der kälteren Jahreszeit auch als Aufbewahrungsraum für einen einzelnen Betrieb zu dienen habe, große Vortheile biete, daß namentlich für Engros-Schlachter, welche die einzelnen Theile der Thiere an andere Schlachter wieder verkaufen wollen, eine solche Zelle fast unentbehrlich sei und daß von diesen auch eine erhebliche Miethe für eine Zelle neben den Schlachtgebühren werde gezahlt werden können. Andererseits wird hervorgehoben, daß eine ungetheilte Schlachthalle viel besser ausgenutzt werden könne, als eine Halle, welche in Zellen eingetheilt sei, weil in der Halle der frei werdende Platz sofort von einem anderen Schlachter

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

wieder benutzt werden könne, die Zelle dagegen unbenutzt bleibe, bis der Inhaber derselben wieder darin schlachte, so daß der Betrieb nach dem Zellensystem sich erheblich kostspieliger stellen werde. Für die zur Zeit hier am zahlreichsten vorhandenen kleineren Schlachtbetriebe sei deshalb eine ungetheilte Halle vorzuziehen und genüge auch dem Bedürfniß, wenn nur den Schlachtern Gelegenheit gegeben werde, die werthvolleren Abfalltheile der geschlachteten Thiere und die Geschirre etwa in Gitterschränken aufzubewahren.

Bei dieser Sachlage ist es besonders erwünscht, daß es den Technikern der Bau-Deputation gelungen ist, einen Plan für ein Rinderschlachthaus vorzulegen, welcher der Frage nach keiner Seite hin präjudicirt, vielmehr die spätere Entscheidung auf Grund praktischer Erfahrung ermöglicht. Das Rinderschlachthaus soll als Halle erbaut werden, die Säulenstellung ist jedoch so gewählt, daß später beliebig durch Anbringung von Gitterwänden Zellen von passender Größe mit besonderem Eingang hergestellt werden können. Die innere Einrichtung des Rinderschlachthauses und die eventuelle spätere Abtheilung von Zellen in demselben, ist an einem auf der Kanzlei der Bürgerschaft aufgestellten Modell ersichtlich.

Das neben dem Rinderschlachthaus zu erbauende Kleinviehschlachthaus für Kälber und Schafe soll dieselbe Höhe und Construction wie das Rinderschlachthaus erhalten, damit dasselbe erforderlichenfalls auch für die Schlachtung von Rindern mit benutzt werden kann. Die für Kleinvieh erforderlichen niedrigen Aufhängevorrichtungen werden so eingerichtet, daß sie eventuell entfernt werden können. Es wird hierdurch die Möglichkeit vorbehalten, entweder später jedes der beiden Schlachthäuser zur Hälfte für Rinder, zur Hälfte für Kleinvieh zu verwenden, was namentlich dann wünschenswerth wird, wenn eine größere Anzahl von Zellen eingerichtet werden sollte, oder auch bei einer Vergrößerung der Schlachthofanlagen das Kleinviehschlachthaus als zweite Rinderhalle zu verwenden und ein neues Kleinviehschlachthaus zu erbauen.

Stallungen für die zur Schlachtung bestimmten Thiere sind auf dem Schlachthof nur in solchem Umfange vorgesehen, daß in der Nähe der einzelnen Schlachthäuser stets eine größere Anzahl von Thieren für die Schlachtung vorräthig ist; im Uebrigen werden die Marktstallungen auch für den Schlachthof zu benutzen sein. Für Rinder wird eine bereits in der Ausführung begriffene Stallung für 600 Stück an der Kamp- und Asylstraße neben dem Schlachthof erbaut, welche regelmäßig die am Markt zur Schlachtung angekauften Thiere aufzunehmen haben wird. Außerdem ist Stallung für 400 Rinder auf dem Schlachthof vorgesehen.

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

Schweine werden in den Marktstallungen auf dem Viehhof an der Sternschanze bis zum Schlachttage verbleiben können. Neben den Schlachthäusern sind drei Stallungen für je 500 Schweine projectirt.

Für Kälber und Schafe ist eine größere Stallanlage erforderlich, weil dieselben aus den Marktstallungen alsbald nach Beendigung des Marktes entfernt werden müssen. Die Stallanlage ist in zwei Stockwerken angeordnet, so daß die Kälber im Erdgeschoß und die Schafe im Obergeschoß untergebracht werden, was jedoch nicht ausschließen soll, daß auch die Ställe im Erdgeschoß in geeigneten Fällen für Schafe verwendet werden können Die Stallung von größeren Schaftransporten in einem Obergeschoß bietet erfahrungsgemäß keine erheblichen Schwierigkeiten für den Betrieb und hat sich seit mehreren Jahren in einem Exportschuppen für Schafe am Hafen bewährt.

Ein Schlachthaus für Pferde ist auf den vorgelegten Plänen noch nicht vorgesehen, weil die Grundlagen für den Umfang desselben noch einer weiteren Erörterung bedürfen. Dasselbe wird übrigens auch den Wünschen der Betheiligten gemäß nicht auf dem eigentlichen Schlachthofterrain, sondern getrennt davon auf einem Platz an der Kampstraße herzustellen sein, und wird deshalb darüber die Beschlußfassung noch ausgesetzt werden können.

Die Kosten der ganzen Schlachthofanlage sind vom Baudirector Zimmermann auf ℳ 3 440 000 veranschlagt worden. In dem Antrage des Senats vom 19. Januar 1880, betreffend den Central-Schlachtviehmarkt sind auf Grund des damals vorgelegten Projectes die Kosten für einen Central-Schlachthof nach überschläglicher Berechnung auf nur ℳ 1 275 000 bezw. ℳ 1 400 000 angegeben. Dieser erhebliche Unterschied findet seine Erklärung darin, daß das damalige vorläufige Project lediglich nach dem ungefähren Umfang des alten Schlachthauses am Johannisbollwerk entworfen ist, ohne daß den Technikern Angaben über die Zahl der jährlich vorzunehmenden Schlachtungen und den dafür nöthigen Raum vorlagen.

Der Senat hat über die ganze projectirte Schlachthofanlage, wie sie jetzt in den von der Bau-Deputation vorgelegten Plänen mit Zubehör dargestellt ist, das Medicinal-Collegium und die Finanz-Deputation zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt. Das erstere hat sich unter Anerkennung der aus der Erbauung eines großen städtischen

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

Central-Schlachthofes für die öffentliche Gesundheitspflege erwachsenden Vortheile, den vorgelegten Plänen zustimmig erklärt. Die Finanz-Deputation hat ebenfalls die gemachten Vorschläge gebilligt und empfohlen, die zur Ausführung erforderlichen Mittel auf dem Anleihewege aufzubringen, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes so zu bemessen sein werden, daß außer den Betriebskosten eine angemessene Verzinsung der Anlage aufgebracht werde, und ferner anheimgegeben, schon jetzt zu bestimmen, in welcher Weise der Gebührentarif festgestellt werden soll.

Der Senat erachtet es in Uebereinstimmung mit der Finanz-Deputation für erforderlich, die Gebühren so zu bestimmen, daß der Staatscasse dauernd aus der Schlachthofanlage keine Kosten erwachsen, indem er zugleich davon ausgeht, daß die betheiligten Gewerbetreibenden für die höheren Gebühren einen Ersatz erhalten in den wirthschaftlichen Vortheilen, welche durch die Concentrirung des ganzen Schlachtbetriebes und durch die zweckmäßigeren Einrichtungen der neuen Anlage geboten werden. Die Feststellung des Gebührentarifs wird zweckmäßig durch Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß zu erfolgen haben.

In Bezug auf die Ausführung der Schlachthofanlagen empfiehlt es sich nach der Ansicht des Senats, das bei der Vergrößerung und Umgestaltung der Viehmarktanlagen bisher befolgte und bewährte System wiederum anzuwenden, nach welchem die Pläne von Senat und Bürgerschaft im Allgemeinen genehmigt, die veranschlagten Kosten zur Verfügung der durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 19./28. Januar 1880 eingesetzten Commission gestellt werden, und diese Commission ermächtigt wird, im Einvernehmen mit den betheiligten Verwaltungsbehörden und den Interessenten die etwa bei der Ausführung sich als nothwendig herausstellenden Abänderungen im Einzelnen, vorbehältlich der Zustimmung des Senats, zu beschließen. Dieses Verfahren erscheint hier um so mehr angezeigt, als die Commission schon seit mehreren Jahren bei der Aufstellung des Programms für die Schlachthofanlage, wie bei der Feststellung der vorliegenden Pläne mitgewirkt hat und Abänderungen der Pläne in Einzelheiten voraussichtlich noch bei der Detailprojectirung der einzelnen Bauten sich als erforderlich herausstellen werden.

Schließlich ist noch über die Freilegung des Zuganges zum Schlachthof von der Feldstraße aus und über die Abänderung einiger

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

den Schlachthofplatz umgebenden Straßen das Folgende zu bemerken. Wie bereits oben erwähnt, ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 24. September 1886/16. Februar 1887 bestimmt worden, daß die Rinderhalle auf dem Heiligengeistfelde mit dem Schlachthof durch einen Tunnel für Viehtransport verbunden werden soll. Für die Herstellung dieses Tunnels, sowie einer Einfahrt zum Schlachthof von der Feldstraße her bedarf es der vorgängigen staatsseitigen Erwerbung von vier, an der Feldstraße bezw. der Marktstraße in St. Pauli belegenen Grundstücken mit den darauf stehenden kleinen Gebäuden. Von diesen Grundstücken sind drei mit Clauseln belegt, die eine Beschränkung der baulichen Ausnutzung enthalten, während das vierte nur so lange, als die Stadt es dulden kann, überlassen ist.

Die Marktstraße, welche jetzt hinter den bezeichneten Grundstücken vorbeiführt und diese von dem Schlachthofplatz abtrennt, wird östlich von denselben durch den jetzigen Müllergang in die Feldstraße einzumünden sein, und wird zu dem Zweck die Verbreiterung des Müllerganges auf 17 m, sowie der Abbruch der auf den Staatsgrundstücken Nr. 23 und 24 befindlichen Baulichkeiten, sowie des ehemaligen Spritzenhauses daselbst von der Bau-Deputation empfohlen. Die Kosten der Herstellung eines neuen Pflasters für die Umänderung der Marktstraße sind auf ℳ 16 900 veranschlagt. Der nördliche Theil der Laeiszstraße, welcher sich von der Asylstraße bis zur Lagerstraße erstreckt, wird als Straße aufzuheben sein, da das Terrain dieses Straßentheils theils für Geleisanlagen, theils für den Schweineschlachthof verwendet werden muß. Für den Verkehr wird dadurch ein erheblicher Nachtheil nicht entstehen, da die benachbarte Sternstraße den Verkehr in ausreichender Weise vermitteln kann und da ferner nach Ausführung des Zollanschlusses zum Ersatz für die Laeiszstraße eine neue Verbindungsstraße durch die Zollvereinsniederlage nach der Lagerstraße geführt werden kann.

Endlich hat die Bau-Deputation noch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erleichterung des Verkehrs nach erfolgter Herstellung des Schlachthofes auch noch die Verbreiterung einer Strecke der Sternstraße, sowie eines Theils der Kampstraße auf 17 m werde erforderlich werden. Die dafür veranschlagten Kosten, deren Bewilligung aber für jetzt noch nicht beantragt wird, belaufen sich auf ℳ 45 200.

Die vorstehend bezeichneten Straßenveränderungen, sowie die zu erwerbenden Grundstücke sind auf einem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Risse näher ersichtlich gemacht. Die Finanz-

Antrag, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

Deputation hat sich auch mit diesen Anträgen der Bau-Deputation einverstanden erklärt und empfohlen die dafür erforderlichen Mittel ebenfalls auf dem Anleihewege zu beschaffen.

Der Senat richtet hiernach seinen Antrag dahin: die Bürgerschaft wolle ihre Zustimmung dazu ertheilen,

1) daß nach Maaßgabe der vorgelegten Pläne ein Central-Schlachthof auf dem in der Vorstadt St. Pauli zwischen der Feld- und Kampstraße und der Kampstraße und Lagerstraße belegenen Staatsgrund mit dem veranschlagten Kostenaufwande von ℳ 3 440 000 erbaut werde, daß dieser durch die Finanz-Deputation auf dem Anleihewege zu beschaffenden Betrag zur Verfügung der durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 19./28. Januar 1880 für den Central-Schlachtviehmarkt eingesetzten Commission gestellt und diese beauftragt werde, über die bei der Ausführung etwa erforderlichen Abänderungen unter Zustimmung des Senats zu beschließen;
2) daß die Feststellung des Gebührentarifs für die Benutzung des Central-Schlachthofes durch Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß erfolge;
3) daß die vier in der Nähe des bezeichneten Staatsgrundes an der Feldstraße beziehentlich an der Marktstraße belegenen, in der Anlage 2 specificirten Privatgrundstücke, nöthigenfalls unter Anwendung des Expropriationsverfahrens, staatsseitig erworben werden, daß ferner die Verbreiterung des benachbarten Müllerganges auf 17 m, der Abbruch der auf den Staatsgrundstücken Nr. 23 und 24 daselbst vorhandenen Baulichkeiten und des ehemaligen Spritzenhauses daselbst vorgenommen, und für die in Folge davon zu beschaffenden Um- und Neupflasterungen der Betrag von ℳ 16 900 verwendet, auch die Finanz-Deputation ermächtigt werde die hierfür, und für den Erwerb der Grundstücke erforderlichen Mittel auf dem Anleihewege zu schaffen;
4) daß die Laeiszstraße auf der Strecke von der Asylstraße bis zur Lagerstraße aufgehoben werde.

Anlage 1.

Anlage 1.

Erläuterungsbericht,

betreffend

Projekt und Kostenanschlag zu einem Central-Schlachthof für die jährliche Schlachtung von 50 000 Ochsen,
60 000 Kälbern,
80 000 Hammeln und
150 000 Schweinen.

I.
Allgemeine Situation.

Das für den Schlachthof ausersehene Terrain zerfällt in einen größeren südlichen Theil, zwischen der Feld- und Kampstraße, welcher westwärts von der Sternstraße und Privat-Grundstücken und ostwärts von Eisenbahn-Geleisen begrenzt wird, sowie einem kleineren nördlichen Theil, zwischen Kamp- und Lagerstraße, welcher ostwärts ebenfalls von Eisenbahngeleisen, dagegen westwärts von der Sternstraße und Privat-Grundstücken begrenzt wird.

Der erstere Theil ist zum Schlachthof für Ochsen, Kälber und Hammel bestimmt, wogegen der andere Theil ausschließlich zum Schweineschlachthof ausersehen ist.

Der Ochsenschlachthof.

Der Hauptzugang ist an der Kampstraße angeordnet, neben welchem sich zur Linken das Verwaltungsgebäude I, zur Rechten die Garküche II und die Freibank III befinden.

In der Achse des Haupteinganges liegt die, das Terrain in ganzer Länge durchschneidende, 15 m breite Hauptstraße; zu beiden Seiten dieser Hauptstraße und an den, derselben parallelen 10,50 m breiten Nebenstraßen liegen die Schlachthallen für Ochsen IV und für Kleinvieh V. Zwischen den seitlichen Grenzen und den Nebenstraßen sind die Stallungen angeordnet und zwar, an der westlichen Grenze der Kälber- und Hammelstall VI, während an der gegenüberliegenden Seite, zwischen der Nebenstraße und der östlichen Grenze, zunächst der Kampstraße der Pferdestall VII, sodann der Ochsenstall VIII, das Kesselhaus für den Schlachthofbetrieb IX und die Talgschmelze X angeordnet sind. Dem Maschinenhause gegenüber und in gleicher Flucht und Breite des Ochsenschlachthauses liegt das Spülhaus XI, sowie das Haus XIa, in welchem sich die Räume für die Kopfschlachter befinden; sodann an der westlichen Seite des im Mittel 40 m breiten Vorhofs, hinter der Freibank, der Hundestall XII, und auf dem südlichsten Theil des Terrains, neben der Zugangspforte an der Feldstraße, ein einfaches Pförtnerhäuschen XIII, sowie zwischen der Einfahrt und den künftigen Schlachthäusern, auf dem im Mittel 38 m breiten Vorhof, die Viehtränken XIV. Zwischen den Dächern verbleibt an freiem Luftraum in der Hauptstraße 9 m und an den Nebenstraßen 6,65 m.

Der Schweine-Schlachthof.

Der Hauptzugang ist ebenfalls an die Kampstraße verlegt, neben welchem sich rechts die Garküche XV mit einem Pförtnerzimmer befindet. Zwischen der Hauptstraße und den wieder 10,50 m breiten Nebenstraßen liegen die Schlachthäuser XVI und XVI a, längs der Grenzen liegen die Stallungen für Schweine XVII, XVIII und XVIII a, die Spülhäuser XIX und XIX a, das Kesselhaus XX und ein Gebäude mit der Einrichtung zum Auskochen finnigen und trichinösen Fleisches XXI.

In der Verlängerung des großen Schlachthauses befindet sich das Gebäude für die Trichinenschau XXII, neben der Eingangspforte an der Lagerstraße ein Pförtnerstübchen XXIII und endlich an der südlichen Grenze, angelehnt an die Einfriedigungsmauer, ein Hundestall XXIV.

Bedürfnißanstalten sind über beide Schlachthöfe in angemessener Weise vertheilt.

Für alle Gebäude ist eine schlichte Rohbau-Architektur unter Verwendung rother Maschinensteine zur Verblendung der Außenflächen vorgesehen.

Für das Innere der Schlachthallen, Stallungen und der Spülgebäude ist angenommen, daß die Wände bis auf 1,80 m über Fußboden mit Cement verputzt werden und darüber hinauf eine Verblendung von hellen gelben Maschinensteinen hergestellt wird.

Die Dächer sind meistens für Holzcementeindeckung konstruirt. Wo andere Eindeckungsarten vorgesehen sind, ist dies bei der Beschreibung der Einzel-Gebäude besonders erwähnt.

II.

Beschreibung der Gebäude.

A. Ochsenschlachthof. Blatt 1—10.

Blatt 1.

Verwaltungsgebäude I. Garküche II. Freibank III.

Das Verwaltungsgebäude, vom Schlachthofe aus zugänglich, enthält in der Mitte einen größeren hallenartigen Flur, ein Bureau für den Schlachthofverwalter, ein Zimmer für einen wachhabenden Polizeiofficianten, 2 größere Zimmer für Telegraphie und Telephonie, ein Zimmer für den Staats-Thierarzt, ein größeres Zimmer für Veterinärbeamte, ein kleines Zimmer für mikroskopische Untersuchungen und ein größeres Zimmer als Comptoir für den Geldvermittler der jüdischen Schlachter.

Der Keller enthält Bedürfnißanstalten, sowie Räume für Feuerungsmaterial und Utensilien, während der Dachboden zur Unterbringung der in Reserve zu haltenden Geräthe, zur Aufbewahrung von Acten und dergleichen dienen kann.

Die Garküche II, vom Schlachthof aus zugänglich, enthält im Erdgeschoß ein größeres Gastzimmer für die auf dem Schlachthof beschäftigten Arbeiter, sowie ein, mit besonderem Zugang versehenes

und vom Schenktisch aus bedienbares Herrenzimmer. Im Keller sind die erforderlichen Wirthschaftsräume untergebracht.

Die Freibank III besteht aus Keller und Erdgeschoß.

Der Keller ist gedacht zur vorgängigen Aufbewahrung des zum Verkauf zu bringenden Fleisches, während das Erdgeschoß als Halle projektirt ist, in welcher die Abtrennung zwischen Verkäufer und Publikum nur durch die Toonbank stattfindet. Das Publikum betritt die Verkaufshalle direkt von der Straße aus.

Für die Dächer dieser Gebäude ist Schiefereindeckung angenommen.

Blatt 2.

Ochsenschlachthaus IV.

Dasselbe ist als eine im Lichten 21,36 m breite und rt. 120 m lange Halle projektirt, welche in der Mitte der Längen- wie Querrichtung durch 3 m breite Gänge durchschnitten wird. Der das Gebäude in der Längenrichtung durchschneidende Mittelgang wird von eisernen Säulen eingefaßt, welche in Entfernungen von 5,30 m von Mitte zu Mitte aufgestellt sind und sowohl die Dachkonstruktion, als auch die Träger für die Laufkatzen und die Träger zum Aufhängen des geschlachteten Viehes tragen. Die Seitenschiffe haben demnach eine Tiefe von 9,18 m.

Durch die Aufstellung der Säulen in dieser Anordnung ist die Möglichkeit gegeben, die Halle später durch Gitterwände in einzelne Zellen der üblichen Größe von 5,30 m Breite und 9,03 m Tiefe zerlegen zu können, ohne die durchgehende Kommunikation im Mittelgang zu unterbrechen. Aus diesem Grunde und um die Zutrift des Schlachtviehes zu den Schlachtstellen zu erleichtern, sind für jede Schlachtabtheilung besondere Eingangsthüren angeordnet, welche als doppelflügelige Schiebethüren konstruirt sind und im geöffneten Zustand die äußere Fläche der Mauerpfeiler zwischen Thür und Fenster decken.

Ueber dem mittleren Längsgange ist zur Herbeiführung besserer Beleuchtung und Durchlüftung der Halle eine durchgehende Laterne hergestellt, welche theils mit stellbaren, um die Horizontalachse drehbaren Fenstern, theils mit stellbaren Jalousien versehen ist. Die sonstige Beleuchtung wird durch die an den Langseiten doppelt übereinander angeordneten Fenster herbeigeführt, welche in der Horizontalachse drehbar, beziehungsweise mit großen stellbaren Luftklappen versehen sind. Unmittelbar unter der Dachschaalung sind ferner noch zwischen den Dachsparren Lüftungsöffnungen vorgesehen, so daß durch diese Anordnungen, im Verein mit den an den Querseiten angebrachten Fenstern und Thüren eine wirksame Durchlüftung der Halle gewährleistet ist.

Der Fußboden wird aus größeren, durchschnittlich 10 cm starken gestockten Granitplatten bestehen, zwischen welchen stärkere Blöcke eingefügt werden, welche zur Aufnahme der Schlachtringe dienen. Der Fußboden wird mit gleichmäßigem Gefälle verlegt werden, so zwar, daß neben den eisernen Säulen flache Ablaufrinnen entstehen, welche in entsprechenden Abständen mit Einlaufrosten versehen sind.

An der Nordseite des Schlachthauses sind in der Breite einer Abtheilung und von der Schlachthalle durch eine massive Wand abgetrennt, vier Räume in zwei übereinanderliegenden Geschossen angeordnet, von denen die beiden Räume zu ebener Erde, für Schächter, Wagemeister, Veterinärbeamte rc. bestimmt sind, während die darüber liegenden Räume den Schlachtergesellen zur Kleiderablage dienen können.

An den Langseiten der Schlachthalle sind unter den Fenstern, neben den Eingangsthüren, die Winden angebracht, welche mit selbstthätigen Bremsen versehen sind und mit den, sich auf den oberen Schienen bewegenden Laufkatzen in Verbindung stehen, deren Bewegung durch eine besondere Kurbel bewirkt wird. Die unteren Schienen dienen dazu, die mittelst der Winde gehobenen und nach beliebiger Stelle

hingefahrenen getödteten Thiere mittelst Querbäume an denselben aufhängen zu können. So lange die Querbäume für diese Zwecke nicht gebraucht werden, hängen dieselben senkrecht unter den äußeren Schienen oder an den Gitterwänden.

In jeder Schlachtabtheilung sind zwei Winden mit Laufkatzen und zwei Trägerpaare zum Aufhängen, im Ganzen demnach 84 Winden und 84 Aufhängevorrichtungen vorgesehen.

Wenn für den geschlachteten Ochsen mit dem zur Auskühlung erforderlichen Luftraum eine Tiefe von rt. 0,8—1 m angenommen wird, so würden an den beiden Aufhängevorrichtungen einer Schlachtabtheilung 10 Stück hängen können und dann noch bequem ausreichender Platz zum ferneren Schlachten von 2 Ochsen verbleiben, so daß insgesammt $12 \times 42 = 504$ Stück aufgehängt werden können.

Nach beendetem Schlachtproceß würden die geschlachteten Thiere soweit auseinandergeschoben werden, daß auf jedes derselben ein Tiefenluftraum von 1,50 m entfällt.

Für die Entnahme von kaltem, wie warmem Wasser sind Zapfhähne in jeder zweiten Abtheilung vorgesehen.

Bei einer Belassung des gesammten Schlachthauses als offene Halle würden parallel zum Mittelgang für jede Schlachtabtheilung zwei eiserne verschließbare Schränke, deren Wandungen und Thüren theilweise mit Drathgeflecht zu versehen sind, herzustellen sein, um darinnen außer den Schlachtgeschirren, auch einzelne besonders werthvolle Kleintheile der geschlachteten Thiere verwahren zu können, während bei der Herstellung von Zellen durch Drathwände, für jede Abtheilung ein verschließbarer Schrank in nächster Nähe der Fensterwand vorzusehen sein würde. (Im Modell sind beide Möglichkeiten dargestellt.)

An den äußeren Wandflächen der Langseiten sind Ringe zum Anbinden des Schlachtviehes vorgesehen.

Das Schlachthaus für Kälber und Hammel V ist nicht besonders aufgezeichnet, weil es genau in derselben Weise zu erbauen sein wird, wie das Ochsenschlachthaus. Bezüglich der inneren Einrichtung ist zu bemerken, daß hier nur theilweise die starken Winden zum Aufziehen der geschlachteten Thiere in Frage kommen, daß dagegen durchweg außer hölzernen Schragen zum Schlachten des Viehes, eiserne Hakenrahmen-Gestelle herzustellen sind, an welchen die geschlachteten Thiere mit den Krummhölzern auf eiserne Haken aufgehängt werden.

Dagegen sind die eisernen Träger zum Aufhängen und Aufwinden von Großvieh, genau in derselben Weise projektirt, wie im Ochsenschlachthaus und — um auch hier gegebenen Falls Ochsen mitschlachten zu können, sowie um für besonders schwere Kälber, eine Aufzugsvorrichtung zur Hand zu haben, sind für 11 Zellen, beziehungsweise Abtheilungen die Kosten der Windevorrichtungen in den Anschlag mit eingestellt.

Für den Fußboden ist ein Belag aus 5 cm starken geriffelten Mettlacher-Platten auf Beton-Unterlage projektirt.

Die gleiche Konstruktion der Schlachthäuser für Groß- und Klein-Vieh gestattet die freieste Verwendung der Gebäude, je nachdem sich in Zukunft die Bedürfnisse des Schlachthofbetriebes gestalten werden.

Blatt 3.

Ochsenstall (VII).

Das eigentliche Stallgebäude ohne die seitlichen Anbauten hat die gleiche Länge wie das Ochsenschlachthaus und enthält 17 Einzel-Ställe für je 24 Ochsen, so daß demnach 408 Stück Ochsen darinnen eingestallt werden können.

Die Decke ist mit ½ Stein starken Kappen zwischen T-Trägern überwölbt. Für den Fußboden sind Bockhörner Klinker auf 10 cm starker Beton-Unterlage, für die Abführung der Jauche flache Rinnen zu beiden Seiten der Mittelgänge angenommen. Alle äußeren Thüren sind als Schiebethüren konstruirt.

Für die Lüftung jeden Stalles sind außer abstellbaren Durchzugsöffnungen dicht unter den Gewölben, noch 2 Stück Dunstabzugsschlote angelegt und zum Dache hinausgeführt.

In den seitlichen Anbauten befinden sich neben Abortsitzen und Urinirrinnen die Treppen zum Dachboden. Der Fußboden des Dachbodens besteht aus Cement-Estrich über den mit Cement-Beton ausgeglichenen Gewölben.

Neben durchgehenden Heuraufen sind durchgehende Krippen aus Kunststein zum Tränken des Viehes projektirt. Zum Anbinden der Thiere ist eine ähnliche Einrichtung vorgesehen, wie im Ochsenstall des Schlachthofs am Johannisbollwerk, nämlich senkrechte, über die Krippen hinweggeführte eiserne Stangen, an welchen die an Ketten befestigten eisernen Ringe auf und nieder gleiten können.

Jeder Stallraum erhält einen Zapfhahn zur Entnahme von Wasser.

Blatt 4 und 5.
Kälber- und Hammelstall (VI).

Derselbe liegt mit der Schlachthausfront an der westlichen Nebenstraße, mit der Hinterfront an der Sternstraße, ist 55,16 m breit, einerseits 42,50 m, andererseits 25,80 m tief und zweigeschossig projektirt.

Das mit Kappen zwischen T-Trägern überwölbte Untergeschoß liegt zu ebener Erde, wogegen das obere Geschoß mittelst zweier Rampen zugänglich ist.

Das Erdgeschoß enthält 2, vom Schlachthof aus zugängliche, durch die ganze Gebäudetiefe reichende Hauptgänge von 3 m Breite und 1,60 m breite Nebengänge, während im Obergeschoß neben den Hauptgängen in der Tiefenrichtung und den schmäleren Nebengängen, noch ein ca. 3,80 m breiter Gang für die Zu- und Abtrift angeordnet ist.

Bei der Ausmessung des Raumes ist für Kälber 1,80 qm, für Hammel 0,80 qm angenommen. Das Erdgeschoß und ein Theil des Obergeschosses enthalten theils größere, theils kleinere Buchten für Kälber und Hammel und es können demnach, siehe auch die dem Plan beigeschriebene Erläuterung, im Erdgeschoß 726 Stück Kälber und im Obergeschoß 264 Stück Kälber und 940 Stück Hammel untergebracht werden.

Rechts vom Stallgebäude befindet sich unter der Rampe ein Raum zur Aufbewahrung von Futterstoffen, in welchem erforderlichen Falles ein Kessel zum Bereiten von Futter aus gekochter Kleie und Milch errichtet werden kann, während der Raum sich gleichzeitig zum Aufenthaltsort für einen Aufseher eignet. Eine Treppe und ein Aufzug vermitteln den Verkehr mit dem Obergeschoß.

Fernere Aufseherräume sind im Obergeschoß in der linksseitigen Ecke der Seiten- und Hinterfront wie neben dem Aufzug vorgesehen. Unterhalb der an der linken südlichen Seite nach dem Obergeschoß führenden Rampe, ist eine größere Abortanlage vorgesehen, während der fernere Raum unterhalb derselben zum Aufbewahren von Geräthen allerlei Art, Besen ꝛc. dienen kann.

Für den Fußboden im Erdgeschoß sind Bockhorner Klinker in Cementmörtel auf einer Beton-Unterlage angenommen, während der Fußboden im Obergeschoß aus Asphalt über den auf Gefälle ausgeglichenen Gewölben herzustellen sein wird. Jauche und Spülwasser sind vom Obergeschoß mittelst eiserner, mit Blei verkeilter Muffenrohre dem Siel zuzuführen.

Die Rampen erhalten ein Pflaster aus in Cementmörtel versetzten kleinen Kopfsteinen.

Für die inneren Wandflächen ist bis zur Höhe von 1,30 m oberhalb Fußboden Verputz aus Cementmörtel, darüber hinaus Verblendung durch gelbe Maschinensteine angenommen.

Die Lüftung der Stallungen wird theils durch senkrechte Abführungsschlote, theils durch abstellbare Oeffnungen dicht unter den Kappen resp. unter der Dachschaalung bewirkt.

Zapfhähne werden über die Stallungen in angemessener Anzahl vertheilt.

Die Buchten zur Unterbringung des Viehes sind durch 1,20 m hohe Gitterwände mit verschließbaren Thüren umfriedigt.

Feste Krippen sind nicht vorgesehen, werden sich jedoch bei Bedarf leicht und zwangslos anbringen lassen und sind auch als mobiles Inventar zur Verwendung an den Bedarfsstellen im Kostenanschlag vorgesehen.

Blatt 6.

Spülhaus, Haus der Kopfschlachter, Kesselhaus für den Schlachthofbetrieb (XI, XIa u. IX).

Das Spülhaus liegt im Süden der Ochsenschlachthalle und hat bei gleicher Breite wie diese, eine Länge von 17,46 m. Die Seitenpartien sind überwölbt, um damit zu verhüten, daß die Holztheile der Dachkonstruktion durch die fortgesetzte Einwirkung des Wrasens zerstört werden, während zur raschen Abführung desselben über der Mitte des Gebäudes eine Laterne in Eisenkonstruktion mit stellbaren Jalousien errichtet ist. Das Dach tritt nach der Haupt- und Nebenstraße, wie bei den Schlachthallen um 3 m vor.

Zur Herbeiführung guter Beleuchtung sind in allen Fronten große Fenster angeordnet, welche mit stellbaren Luftklappen versehen sind. Der durchgehende Mittelgang, dessen besäumende Wände mit Rücksicht auf gute Durchlüftung und rasches Entweichen der Dünste nur 1,80 m hoch geführt sind, ist auch hier beibehalten und daneben ist eine Ausgangsthür an der Ostseite angeordnet, da in der östlichen Hälfte die Erledigung der gröberen Arbeiten gedacht ist.

Die Entleerung der Pansen sollte im Verordnungswege in die nächste Nähe der neben dem Kesselhaus liegenden Dunggrube, oder unter den überdachten Raum vor der Ostseite des Spülhauses verwiesen werden, wobei in diesem Falle die Dungkarren ihren Inhalt an die gegenüberliegende Dunggrube abzugeben haben würden. Die ihres Inhalts entleerten Pansen werden sodann ins Spülhaus gebracht, in den großen Waschtrögen a gespült und in dem großen Kessel b gebrüht.

In der westlichen Hälfte befinden sich ebenfalls 2 größere Waschtröge a und ein fernerer Brühkessel c, mit einer Vorrichtung zum Hinabsenken eiserner, eimerartiger Gefäße mit durchlöcherten Wandungen, in welchen Gekröse und sonstige Geweidetheile abgebrüht werden können.

Die Bereitung des heißen Wassers in den Brühkesseln erfolgt durch Dampf, welcher unter dem Boden einströmt, wogegen das warme Wasser für die Spültröge den Warmwasser-Reservoiren d entnommen wird, welche durch die im Kesselhause aufgestellten Heißwasserkessel e gespeist werden.

An den Umfassungswänden sowohl, wie an den 1,80 m hoch geführten Wänden des Mittelganges sind 57 Stück kleinere Spültröge aus Kunststein oder emaillirtem Eisen angebracht, zwischen denen sich Tischplatten zum Bearbeiten der Geweide befinden. Ueber jeden dieser Spültröge sind 2 Zapfhähne zur Entnahme von kaltem wie warmem Wasser angebracht, von denen letztere aus den, im Mittelgang aufgestellten Warmwasser-Reservoiren d gespeist werden. Diese Reservoire stehen auf gewölbten Kappen mit erhöhtem Rande und Abflußleitung.

Jeder Spültrog erhält ein messingenes, an einer Kette befestigtes Ablaufventil, aus welchem der Inhalt sich in die unter den Trögen angeordneten Ablaufrinnen beziehungsweise Roste ergießt und nun dem Siel zugeführt wird.

Ueber den Trögen sind zum Aufhängen der gereinigten Gedärme, kleine, durch Konsole getragene Schienen mit Fleischhaken angebracht. Mit Rücksicht auf die schleimigen Abgänge beim Spülen ist hier ein Asphalt-Estrich auf 10 cm starker Beton-Unterlage als Fußbodenbelag angenommen.

Unter der Annahme, daß zur Reinigung der Eingeweide eines Ochsen 1 Stunde und zur Reinigung der Gedärme eines Kalbes oder Hammels ½ Stunde gebraucht wird, würden bei einer täglichen Durchschnittsschlachtung von 170 Stück Ochsen und 470 Stück Kleinvieh, eine 10stündige Arbeitszeit zu Grunde gelegt, 41 Stück Spültröge erforderlich sein und das plangemäß ausersehene Mehr an Trögen an besonders lebhaften Schlachttagen nur eben ausreichen.

Das Haus der Kopfschlachter liegt südlich des Spülhauses und hat bei gleicher Breite mit diesem und den Schlachthallen, eine Tiefe von 5,94 m. Das Pultdach ist mit Holzcement eingedeckt und enthält zur besseren Beleuchtung und Durchlüftung Sheddächer mit Verglasung, sowie Jalousien im senkrechten Theil derselben.

Der durchgehende Mittelgang ist auch hier beibehalten, so daß sich zwei getrennte Räume links und rechts von demselben befinden, in welchem je 10 Abtheilungen für die Kopfschlachter angeordnet sind. Die den Durchgang besäumenden Wände sind mit Rücksicht auf gute Durchlüftung jedoch nur 2,50 m hoch geführt.

Jede Abtheilung hat eine Länge von 1,80 m und zerfällt in eine etwa 90 cm tiefe Tischplatte, auf welcher an dem einen Ende ein aus Eisenstäben und Drahtwänden errichteter, ca. 50 cm breiter und ca. 70 cm hoher verschließbarer Schrank errichtet ist, an dessen Seiten sich kleinere Fleischhaken befinden. Unterhalb des Tisches ist eine schragenartige ca. 50 cm tiefe Längsverbindung gedacht, auf welchem Köpfe und andere Thiertheile gelagert werden können. Unter den Fenstern befindet sich ein Spültrog a aus Kunststein mit Zapfhahn für Entnahme kalten Wassers.

Bei einer Erweiterung der Schlachthallen dürfte sich die Vergrößerung des Gebäudes in der auf Blatt 6 angedeuteten Weise empfehlen.

Der Fußboden ist auch hier als Asphalt-Estrich auf 10 cm starker Beton-Unterlage projektirt. Die Fenster erhalten stellbare Luftklappen.

Das Kesselhaus für den Schlachthofbetrieb IX liegt dem Spülhaus ostwärts gegenüber, erhält ein Dach in Eisenkonstruktion mit Wellblecheindeckung. In demselben werden 2 Galloway'sche Dampfkessel zu 50 qm Heizfläche mit innerer Feuerung und 3 Atmosphären Ueberdruck aufgestellt. Mittelst dieser Kessel werden sich in der Stunde bis zu 15 cbm heißen Wassers herstellen lassen und daher auch für die künftige Erweiterung ausreichen.

Blatt 7 und 8.

Die Talgschmelze (X).

Bei der Projektirung dieses Gebäudes hat im Allgemeinen die auf dem neuen Berliner Viehmarkt angelegte Dampftalgschmelze namentlich bezüglich der inneren Einrichtung zum Vorbild gedient.

Das Gebäude für die Schmelze ist durchweg massiv und feuersicher projektirt und besteht aus einem Kellergeschoß, Erdgeschoß und 1. Obergeschoß, welche mit Kappen zwischen Trägern überwölbt sind, sowie einem 2. Obergeschoß unter dem aus Eisen konstruirten Dache. Rechts vom Schmelzhause liegt der Haupteingang und das Treppenhaus, daneben, im unterkellerten Erdgeschoß die Bureauräume für die Verwaltung und daran grenzend ein besonderer Zugang zum Faßlager. Links vom Schmelzhause liegt das Kesselhaus und der Kohlenschuppen.

Bei diesen Gebäuden ist mit Ausnahme des mit Theerpappe zu deckenden Kohlenschuppens durchweg eine Dachdeckung von verzinktem eisernen Wellblech angenommen.

Für den Betrieb ist die in den Zeichnungen skizzirte, nachstehend näher beschriebene Anlage gedacht.

Der angelieferte Rohtalg wird im Erdgeschoß des Mittelbaues in Empfang genommen, auf der Waage C verwogen, auf der Stampfe H verkleinert und mittelst des Aufzugs b nach dem 2. Obergeschoß befördert, von wo aus die Schmelzkessel A beschickt werden, welche die ganze Höhe des 1. Obergeschosses einnehmen und deren Einwurföffnungen bis zur Höhe des Fußbodens im 2. Obergeschoß reichen. Diese 6 Stück Schmelzkessel sind eiserne, luftdicht verschließbare Cylinder von rt. 1,40 m Durchmesser und 2,85 m Höhe, welche in einer Höhe von 0,30 m über dem Boden mit einem horizontalen Siebboden versehen sind.

Der zu schmelzende Talg wird oberhalb dieses Siebbodens aufgeschüttet.

Ein unter dem Siebboden befindliches durchlöchertes Dampfrohr wird durch ein mit dem Damfkessel in Verbindung stehendes Rohr, mit Dampf gespeist und der Schmelzprozeß durch Dampf bewirkt. Am tiefsten Punkt des Schmelzkessels ist ein Rohr angebracht zum Ablassen des im ersten Stadium des Schmelzens sich ansammelnden Fettwassers.

Der Schmelzprozeß ist nach etwa 10stündiger Einwirkung der gespannten Dämpfe beendet und die flüssige Masse wird dann durch das am Boden mündende Rohr mittelst Dampfdruck in die Klärgefäße B befördert. Dies sind ebenfalls cylindrische Gefäße von rt. 1,20 m Durchmesser und 1,05 m Höhe und mit doppelten Boden versehen, in welchen gespannter Dampf oder kochendes Wasser geleitet und hierdurch der geschmolzene Talg zum Sieden gebracht wird, um denselben von allen wässerigen Theilen zu befreien.

Nach beendetem Schmelzprozeß werden durch eine, unmittelbar über dem Siebboden in der Wandung angebrachte verschließbare Oeffnung, die festen Rückstände entfernt und dieselben sodann zur Gewinnung des restlichen Fettes ausgepreßt.

Aus den Klärgefäßen wird der Talg in die im Erdgeschoß aufgestellten, eventuell transportabel zu gestaltenden Kühlfässer F abgelassen, um aus diesen in die kleineren Transportfässer gefüllt zu werden.

Sowohl zur Verwerthung des beim Schmelzen sich bildenden Fettdunstes als auch zur Vermeidung der sonst entstehenden üblen Gerüche führt vom oberen Theil der Schmelzkessel ein Rohr nach dem im 2. Obergeschoß aufzustellenden Condensator G, einem hermetisch geschlossenen eisernen Behälter, durch welchen beständig frisches Wasser geleitet wird. Aus diesem Condensator werden die bereits abgekühlten Fette in den Fettsammler D überführt, welcher ebenfalls aus Eisenblech besteht und hermetisch verschlossen ist. Das mit den Dämpfen fortgerissene Fett bleibt hier, auf der Wasserfläche schwimmend, zurück und kann durch in verschiedener Höhe angebrachte Hähne von Zeit zu Zeit abgelassen werden, während die nicht condensationsfähigen Gase durch ein vom Deckel des Fettsammlers abgehendes Rohr zunächst in den abwärts führenden Schacht c und sodann unter den Rost der Dampfkessel geleitet und verbrannt, resp. durch den 40 m hohen Dampfschornstein abgeleitet werden, so daß solchergestalt sich bei diesem Schmelzprozeß keinerlei übler Geruch bemerkbar machen kann.

Der Keller unter der eigentlichen Schmelze bietet hinreichenden Raum zur Lagerung des gewonnenen Talges.

Rechts von dem Schmelzgebäude befinden sich 2 geräumige Bureau-Räume mit feuersicheren Tresors; darunter, besonders zugänglich und von den Bureaus gleichermaßen überseh- und kontrollirbar, der Zugang zum Faßlager.

Links vom Schmelzgebäude befindet sich das Kesselhaus, welches so groß bemessen ist, daß auch eine Maschine darinnen aufgestellt werden kann, nebst einem Kohlenschuppen.

Gas- und Wasserleitungen sind mit in den Anschlag gebracht; nicht veranschlagt dagegen sind alle zum Betrieb der Talgschmelze erforderlichen technischen Einrichtungen an Dampf- und Schmelzkesseln, Maschinen, Fässern u. w. d. g., da angenommen ist, daß das Gebäude für Zwecke des Talgschmelzens verpachtet wird, sei es an die jetzt bestehende Interessentschaft der Talgschmelze, oder an eine andere Person, und es den Pächtern oder dem Pächter überlassen bleibt, die zum Betrieb erforderliche innere Einrichtung auf seine Kosten herstellen zu lassen.

Blatt 9.

Pferde- und Hundestall (VII u. XII).

Der Pferdestall hat eine Länge von 39,80 m und eine Tiefe von 9,42 m und bietet im Erdgeschoß Raum zur Unterbringung von 56 Pferden in Doppelständen, wobei auf jeden Stand eine Breite von 1,25 m entfällt.

Die Tiefe der Stände beträgt 3 m, die Breite des durchgehenden Mittelkorridors 2,50 m.

Der Stall erhält eine lichte Höhe von 4 m und ist mit Kappen zwischen T-Trägern überwölbt, welche auf eisernen Säulen ruhen.

Ueber den Stall erstreckt sich in ganzer Ausdehnung ein Futterboden, dessen Fußboden aus Cement-Estrich über den ausgeglichenen Gewölben besteht. Neben der nach dem Dachboden führenden Treppe befinden sich Kisten für Häcksel und Hafer, welche mittelst Trummen vom Boden aus gefüllt werden. Die Lüftung des Stalles wird außer durch stellbare Luftklappen in den Fenstern des Mittelganges und schließbaren Durchzugsöffnungen dicht unter den Gewölben, vornehmlich durch 3 Stück Abzugsschlote bewirkt, welche zum Dache hinausführen.

Im Stall ist jeder Doppelstand durch eine Bohlenwand von 1,60 m Höhe abgetrennt.

Längs der Frontwände sind gußeiserne emaillirte Krippen angebracht, unterhalb welcher die Wände in schräger Richtung eine Bohlenverkleidung erhalten, während über denselben die üblichen schmiedeeisernen Raufen in Korbform anzubringen sein werden.

Am Ende des Stalles und am Eingang sind Zapfstellen zur Entnahme von Wasser projektirt.

Der Hundestall hat eine Länge von 20 m bei 5 m Tiefe und enthält im Inneren zu beiden Seiten des 1,60 m breiten Mittelkorridors 26 bezw. 24 Einzelställe, so daß mindestens 50 Hunde darinnen untergebracht werden können. Für die Trennungswände der Stallungen sind 1,60 m hohe Schieferwände angenommen, während die Thüren derselben aus starkem Drahtgeflecht in Eisenrahmen auszubilden sein werden.

An dem südlichen Giebel ist ein 8ständiges Pissoir angebaut.

Blatt 10.

Einfriedigung und Pförtnerwohnung an der Feldstraße (XIII). Viehtränken (XIV).

Mit Rücksicht auf den auch von der Feldstraße her offen zu haltenden Zugang zum Schlachthof und den sich über diesen Zugang entwickelnden Verkehr, ist ein einfaches Pförtnerhäuschen projektirt, welches ein Dienstzimmer mit einem Nebenraum enthält, in welchem eine Pritsche anzubringen ist und welches auch zum Aufbewahrungsort für die bei der nächtlichen Controlle erforderlichen Lampen dienen kann.

Das Blatt enthält ferner noch die Projekte zu der Eingangspforte nebst Umfriedigungsmauer an der Feldstraße und deren Fortsetzung längs der Eisenbahngeleise bis zum später zu erbauenden Ochsenstall; die Viehtränken, und angelehnt an die Umfriedigungsmauer, ein Dunghaus, für welches sich die

dargestellte Form um deswillen empfehlen wird, weil die durch das Baupolizeigesetz geforderte Abdeckung mit Deckeln, bei der Größe der Gruben schwieriger wird, die hier gewählte Form kaum mehr Kosten verursachen dürfte und jedenfalls eine bequeme Abfuhr ermöglicht.

B. Schweineschlachthof. Blatt 11—14.

Blatt 11.

Einfriedigung und Eingangspforte an der Kampstraße, Garküche (XV), Hundestall (XXIV), Trichinenschau (XXII).

Rechts von der Eingangspforte, welche die gleiche Ausbildung wie die gegenüberliegende Eingangspforte zum Ochsenschlachthof erhalten hat, liegt die Garküche, welche in ähnlicher Weise, wie die gegenüberliegende eingerichtet ist und außerdem für den Pförtner ein, vom Schlachthof aus besonders zugängliches Dienstzimmer enthält.

Für das Dach dieses Gebäudes ist Schieferdeckung angenommen.

Der Hundestall ist an die Umfriedigungsmauer angelehnt und hat einseitigen Gang mit daran grenzenden 22 Einzelställen erhalten.

Die Ausbildung derselben würde in gleicher Weise, wie auf dem Ochsenschlachthof zu erfolgen haben.

Bezüglich der Trichinenschau ist es vom Staatsthierarzt Vollers, dessen Rath hierüber eingeholt ist, als durchaus nothwendig bezeichnet worden, daß der Saal, in dem die Untersuchungen stattzufinden haben, im 1. Stock angelegt werde und wenn thunlich Nordlicht erhalte. Dementsprechend ist das Gebäude der Schweineschlachthalle an der Nordseite vorgelegt und von dieser durch einen überdachten 3 m breiten Durchgang getrennt. Das Gebäude enthält im Erdgeschoß neben der Treppe einen disponiblen, eventuell dem Waagemeister zu überweisenden Raum, einen größeren Saal, in welchem Kasten beziehungsweise Schränke zur Aufbewahrung der Geschirre und Kleider der Schlachter aufgestellt werden können, während in der Mitte des Raumes neben dem erforderlichen Platz zum Aufstellen einer Waage, noch hinreichender Raum für Gitterzellen vorhanden sein wird, zum Aufbewahren von Abfall, soweit derselbe in den, im Schlachthause selbst angelegten Gitterschränken nicht untergebracht werden kann. Im ersten Stock liegt der Treppe gegenüber, zunächst das Zimmer für die Probennehmer, von welchem aus der um 3 Stufen erhöhte Raum für den Vorsteher zugänglich ist. Dieser Raum steht durch eine breite Oeffnung in Verbindung mit dem Saal für die Trichinenschau und hat um deswillen eine erhöhte Lage erhalten, damit es dem Vorsteher ermöglicht wird, den Saal in ganzer Länge überschauen und die Thätigkeit jedes einzelnen Trichinenschauers kontrolliren zu können. Der Saal für die Trichinenschau hat 14 m Länge und bietet 30—32 Trichinenschauern bequemen Platz. Da die nach Norden frei gelegene Front fast ganz in große Oeffnungen aufgelöst ist, so werden 2 Reihen hinter einander sitzender Trichinenschauer gutes und auskömmliches Licht für die Ausübung ihrer Thätigkeit erhalten, umsomehr, als auch die kurzen Seiten mit großen Fenstern versehen sind.

Blatt 12.

Schweineschlachthaus (XVI und XVI a).

Das Gebäude hat bei 121,60 m Länge eine Breite von 28 m und ist in den Höhen-Dimensionen fast ebenso gestaltet wie die Ochsen- und Kleinviehschlachthallen, nur daß die mittlere Laterne wegen der

daneben liegenden Sheddächer etwas höher gestaltet ist. Laterne wie Sheddächer sind sowohl zur Herbeiführung guter Beleuchtung wie auch zu wirksamer Abführung des Wrasens angeordnet und mit stellbaren Jalousien versehen. Das Gebäude ist seiner ganzen Länge nach durch eine Mauer getheilt; der östliche rt. 11,50 m breite Raum dient ausschließlich zum Tödten, Brühen und Schaben (Entborsten) der Thiere, während in dem westlichen rt. 15 m breiten Theile die weitere Bearbeitung der Thiere, das Ausnehmen rc. beschafft wird. Im Brühraum sind 12 Stück Brühkessel aufgestellt, in welche die Thiere theils freihändig, oder bei schweren Thieren, unter Anwendung des Drehkrahns eingesenkt und gebrüht werden, worauf auf den zu beiden Seiten der Brühkessel stehenden Schragen das Abschaben vorgenommen wird.

Zur Beförderung der Thiere in den Schlachtraum dienen die Laufschienen oder Rollbahnen ohne Ende, auf welchen, ähnlich wie in der Koopmann'schen Schlachterei, die an Krummhölzern mit Rollen aufgehängten Thiere in den Schlachtraum laufen und die gebrauchten Rollen in den Brühraum selbstthätig zurückkehren. Zwischen den Rollbahnen sind je 2 niedrige Schragen aufgestellt um sowohl die zum Schlachten benutzten Geschirre als Eingeweide u. dgl. aus der Hand legen zu können. Nebenher sind unter den Fenstern noch Arbeitstische angebracht.

Das Aufhängen der fertig geschlachteten Thiere geschieht an den Aufhängegerüsten, welche aus [-Eisen mit daran befestigten Haken bestehen und an welchen in jeder Abtheilung bequem 2 . 12 = 24 Stück Platz finden, so daß im Ganzen 576 Stück gleichzeitig aufgehängt werden können.

Die Bereitung und Erhaltung des heißen Wassers in den Brühbottichen erfolgt durch Dampf, welcher unter dem Boden der Kessel einströmt.

Die Brühkessel werden sowohl zum Wärmeschutz, als auch mit Rücksicht auf die Schlachter, welche dann mit den Beinen dicht an dieselben herantreten können, eine Umhüllung von Holz erhalten. Der Fußbodenbelag wird aus geriffelten 5 cm starken Thonplatten auf 10 cm starker Beton-Unterlage bestehen. Die Buchten erhalten eiserne Umfriedigungen.

Im Schlachtraum sind längs der Mittelmauer und zur Hälfte darin eingelassen, die gewünschten Gitterschränke zum Aufbewahren von Geräthen und Abfall vorgesehen.

Nachdem in commissarischen Berathungen festgestellt ist, daß die Schlachtung der Schweine sich nicht gleichmäßig über die Wochentage vertheilt, sondern mit Rücksicht auf den stärkeren Consum von Wurst rc. am Sonnabend sich auf einzelne Wochentage zusammendrängt, an denen erheblich mehr als 600 Stück geschlachtet werden, so wird es erforderlich, das Schweineschlachthaus XVI a gleichzeitig, aber vorerst zur Hälfte zu erbauen, während die Erbauung der zweiten Hälfte bis zu eintretendem Bedürfniß ausgesetzt werden kann.

Blatt 13.
Schweinestallungen (XVII, XVIII und XVIII a).

Von diesen Gebäuden sind zwei längs der östlichen, sowie eins längs der westlichen Grenze errichtet; jedes Stallgebäude hat eine Länge von rt. 54 m und rt. 16 m Tiefe.

In der Mitte des Gebäudes ist eine 3,10 m breite Eintrift angelegt, von welcher sich nach links und rechts ein 2,30 m breiter Gang abzweigt, welcher das Gebäude in ganzer Länge durchschneidet. Oestlich von diesem Gange resp. gegen die Hinterfront sind größere Buchten angeordnet, während links von dem Hauptgange sich 1,60 m breite Nebengänge abzweigen, zu deren beiden Seiten kleinere Buchten angeordnet sind. Diese schmalen Nebengänge münden auf die Nebenstraße, so daß die Thiere auf möglichst kurzem Wege aus den einzelnen Buchten zum Schlachthaus getrieben werden können. Auf diese

Weise sind 15 größere Buchten von rt. 17,5 qm, 12 kleinere Buchten von 9,37 qm und 18 kleinste Buchten von 6,25 qm Flächeninhalt entstanden, in welchen, je nach Größe der Schweine 400—600 untergebracht werden können. An beiden Enden der Stallgebäude sind Treppen angeordnet, welche zum Futterboden führen und dahinter liegt je eine Latrine mit 3 Sitzen und ein Pissoirstand.

Die Lüftung des Stalles wird theils durch Abzugsschlote bewirkt, welche zum Dach hinausführen, während daneben noch schließbare Durchzugsöffnungen in den Langmauern und stellbare Luftklappen in den Fenstern vorgesehen sind. Für die Einzäunung der Buchten sind starke Holzplanken mit starken Thüren aus gleichem Material vorgesehen. Die Stallungen sind mit ½ Stein starken Kappen zwischen T-Trägern überwölbt, über deren Ausgleichung im Dachboden ein Fußboden aus Cement-Estrich hergestellt ist. Der Fußboden im Stall besteht aus Bockhorner Klinkern, welche in Cement auf einer Beton-Unterlage versetzt sind. Alle nach Außen führenden Thüren sind als Schiebethüren konstruirt.

Feste Futtertröge sind nicht vorgesehen, wohl aber mobile Futtertröge aus Holz und an geeigneten Stellen befinden sich Zapfhähne zur Entnahme von kaltem Wasser.

Blatt 14.

Schmelze und Kesselhaus, Spülhaus resp. Darmschleimerei (XIX, XX, XXI).

Diese Gebäudegruppe liegt an der östlichen Seite des Schlachthofterrains zwischen den Schweineställen. Die Schmelze, welche dazu bestimmt ist, die wegen vorgefundener Finnen oder Trichinen konfiscirten Schweine soweit zu verwerthen, als dies ohne Gefährdung der Gesundheit zulässig erscheint, ist nach Rücksprache mit dem Staatsthierarzt Vollers auf dem Schweineschlachthof etablirt, weil andernfalls neben der Talgschmelze des Ochsenschlachthofs, bezw. in Verbindung mit derselben besondere Räume für diesen Zweck hätten erbaut werden müssen und gewichtige Gründe dafür sprechen, finniges und als trichinenhaltig condemnirtes Fleisch nicht nach dem Ochsenschlachthof zu bringen, sondern auf dem Schweineschlachthof auszuschmelzen.

Für die Schmelze hat das bei der Talgschmelze des Ochsenschlachthofs angenommene Verfahren auch hier mit der Abänderung Anwendung gefunden, daß der Betrieb dieser Anlage unter Regie gedacht ist, sowohl um für diesen minder umfangreichen Zweck des Schmelzens den Dampf von den für Zwecke des Schlachthofs in Betrieb gesetzten Dampfkesseln verwenden zu können, als auch um die Anlage ganz unter staatlicher Kontrolle zu behalten.

Die Annahme, daß hier eine längere Lagerung der aus dem Schmelzprozeß erzielten Fette u. dgl. nicht stattfinden dürfte, hat dazu geführt, Arbeits- und Lagerraum in einem Geschoß zu vereinigen und das Gebäude somit um ein Geschoß niedriger zu halten als das Gebäude der Talgschmelze, wobei indessen das Kellergeschoß, um demselben auskömmliches Licht zuzuführen, in halber Höhe aus dem umgebenden Straßenterrain herausgehoben ist, dergestalt, daß 8 Stufen nach dem Kellergeschoß und 8 Stufen nach dem Erdgeschoß führen.

Erdgeschoß und Keller sind mit Kappen zwischen T-Trägern überwölbt; das Dach ist aus Eisen konstruirt und mit Wellblech auf Schaalung eingedeckt. Im Erdgeschoß befindet sich ein kleines Comptoir und ein Raum zur Annahme des Fleisches der geschlachteten Thiere, welches hier zerkleinert und mittelst des Aufzugs b nach dem Obergeschoß geführt wird, sowie die eigentliche Schmelze, in welcher die, bis zum Fußboden des Dachgeschosses durchreichenden Schmelzkessel A A aufgestellt sind, von denen der eine dazu bestimmt ist, nur die Fetttheile zu Schmalz auszuschmelzen, während in dem anderen das Fleisch

der Thiere behufs Tödtung der in demselben enthaltenen Finnen oder Trichinen vollständig ausgekocht wird. Im Dachgeschoß ist der Condensator C und der Fettsammeler D aufgestellt, von welchem die nicht condensationsfähigen Gase zunächst in den abwärts führenden Mauerschacht e und sodann unter den Rost der Dampfkessel geleitet, um hier verbrannt bezw. durch den Dampfschornstein abgeführt zu werden. Die Klärgefäße stehen vor den Schmelzkesseln und die Kühlfässer haben ihren Stand im Kellergeschoß, in welchem, soweit der Platz ausreicht, auch die durch den Schmelzbetrieb erzielten Waaren gelagert werden können.

Neben der Schmelze befindet sich das Kesselhaus, welches mit 2 Stück Galloway'schen Dampfkesseln von gleicher Art wie im Ochsenschlachthof auszurüsten ist, und neben dem Kesselhause ist der Dampfschornstein errichtet, welcher die gleiche Ausbildung erhalten hat, wie der Dampfschornstein auf dem Ochsenschlachthof.

Das Spülhaus oder die Darmschleimerei, dessen Eingang dem mittleren Zugang zum Schweineschlachthaus gegenüber liegt, hat bei rt. 16 m Tiefe eine Länge von 27,4 m und ist absichtlich so geräumig angelegt, als der verfügbare Platz dies zuließ, weil sich in Anlagen dieser Art während der Arbeitszeit fortgesetzt üble Gerüche entwickeln und die künftige Erweiterung gleichzeitig mitberücksichtigt ist.

Die Gründe, welche bei dem Spülhause des Ochsenschlachthofes zu der Konstruktion gewölbter Decken hinleiteten, sind auch hier zutreffend und es ist deshalb eine ähnliche Konstruktion für Decken und Dach angewendet worden. Die im Projekt vorgezeichneten ca. 68 Spültröge würden bei einer regelmäßigen Vertheilung der Jahresschlachtung von 150 000 Stück auf 300 Arbeitstage mit je 500 Stück allerdings nicht gebraucht werden, denn unter der Annahme, daß zur Reinigung der Eingeweide eines Schweines ½ Stunde erforderlich ist und 10 Stunden gearbeitet wird, würden bei der angenommenen Anzahl von 150 000 jährlichen oder 500 täglichen Schlachtungen zwar schon 30 Tröge genügen, aber mit Rücksicht auf die an einzelnen Tagen vorkommenden zahlreicheren Schlachtungen und in Berücksichtigung sonstiger Zufälligkeiten, sollte bei Anlagen dieser Art immer lieber ein Zuschuß an Raum vorhanden sein, als auf Kosten der Reinlichkeit an Raum und Spülgelegenheiten gespart werden.

Als Fußboden ist Asphalt-Estrich auf Beton-Unterlage angenommen.

Im Kesselhause sind auch die schmiedeeisernen Heißwasserkessel a aufgestellt, welche sowohl die im Spülraum selbst aufgestellten größeren Waschtröge, als auch die über den Spültrögen entlang geführten Leitungen für warmes Wasser, versorgen.

Die auch wohl mit Darmschleimerei bezeichnete besondere Präparirung von Därmen mittelst Salzen und nachherigem Trocknen, für Zwecke der Wurstfabrikation u. a. ist hier nicht vorgesehen, da dies ein mit den Schlachthofzwecken nicht unmittelbar zusammenhängender besonderer Industriezweig ist. Sollte aus sanitären oder anderen Gründen die Errichtung einer diesen Zwecken dienenden Anstalt auf dem Schweineschlachthof für erforderlich erachtet werden, so dürfte sich als Baustelle hierfür ein Platz an der westlichen Seite des Terrains zwischen den für später in Aussicht genommenen Schweineställen eignen.

Für alle Gebäude ist auskömmliche Gasbeleuchtung vorgesehen.

In dem an der Westseite des Schweineschlachthofs zu erbauenden zweiten Spülhause XX a wird die Herstellung der Spültröge in der Mitte des Gebäudes erst bei Erbauung der zweiten Hälfte des Schweineschlachthauses XVI a erforderlich werden.

III.

Siele, Wasser- und Gasleitungen. Straßenanlagen.

Aus dem im größeren Maaßstab (1:500) aufgetragenen Situationsplan ist die allgemeine Anordnung dieser Anlagen ersichtlich und bezüglich der Siele zunächst zu bemerken, daß durch die Schlachthofanlage der Umbau verschiedener Sielstrecken bedingt wird, theils weil die bestehenden Siele erweitert, theils weil dieselben umgelegt werden müssen. So ist zunächst an der Kampstraße der Neubau eines Sieles Cl. V von 29 m Länge erforderlich; als weiteres Erforderniß tritt hinzu, die Verlegung eines Sieles Cl. V in der Laeiszstraße von rt. 60 m Länge und ebendaselbst eines Sieles Cl. VI von rt. 90 m Länge, am Markt- und Müllergang eines Sieles Cl. VI von rt. 60 m Länge, sowie eines Sieles Cl. V von 15 m Länge am Neuen Kamp. Durch diese Arbeiten wie durch Herausnehmen der alten Siele wird ein Kostenaufwand von ℳ 32 275 herbeigeführt und ist diese Summe in den Kostenanschlag eingestellt.

Auf dem Schlachthof sind für die östliche Nebenstraße 37 cm weite, für die übrigen Straßen 30 cm weite Siele aus glasirten Thonröhren projektirt, an welche sich die Sielstränge der einzelnen Gebäude anschließen und größtentheils in das neue Siel der Kampstraße entwässern. Nur die nördlichst gelegenen Gebäude des Schweineschlachthofs werden ihre Abwässer dem Siel in der Lagerstraße zuführen, während bei späterer Erweiterung des Ochsenschlachtshofs die Entwässerung dieses südlichen Theiles nach dem Siel in der Feldstraße erfolgen kann.

Bezüglich der Wasserleitung ist zu erwähnen, daß an der Laeiszstraße bis zur Lagerstraße die Umlegung einer 12″ Leitung der Stadt-Wasserkunst und die Legung einer neuen 9″ Verbindungsleitung in der Kampstraße von der Ecke der Sternstraße bis zur Ecke der Glashüttenstraße erforderlich wird; die hieraus erwachsenden Kosten sind mit ℳ 7600 in den Kostenanschlag eingestellt.

Für die Wasserversorgung des Schlachthofs ist angenommen, daß Anschlüsse an die 20″ Leitung der Lagerstraße, die 9″ Leitung der Kampstraße und die 12″ Leitung der Feldstraße beschafft werden.

Die Haupt- und Nebenstraßen des Schlachthofs werden von 6″ Leitungen durchzogen, von denen theils 4″ Leitungen zur Versorgung der Schlachthäuser, theils 2″ und 1″ Leitungen zur Versorgung der übrigen Gebäude abzweigen; an geeigneten Stellen sind Schosse eingeschaltet und Nothpfosten errichtet.

An den Zugängen der Feldstraße und Lagerstraße sowie auch an beiden Seiten der Kampstraße sind 6″ Wassermesser aufgestellt, neben denen nur noch Wassermesser für die Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäude I, II, III und XV, sowie für die Talgschmelze X veranschlagt sind, während für die übrigen, unter Regiebetrieb stehenden Gebäude von der Aufstellung besonderer Wassermesser Abstand genommen ist.

Für die Versorgung der Schlachthofgebäude mit Gas ist die Umlegung der engen Rohrstrecke von der Kreuzung der Bartels- und Neuen Rosenstraße bis zu den Hauptzugängen des Schlachthofs an der Kampstraße erforderlich, indem an Stelle des jetzigen 4″ Rohres, ein 6″ Rohr gelegt werden muß.

Die hieraus erwachsenden Kosten im Betrage von ℳ 1980 sind in den Kostenanschlag eingestellt.

Von dem 6″ Rohrstrang in der Kampstraße ausgehend, werden 4″ Rohre die Haupt- und Nebenstraßen des Schlachthofs durchziehen und im Anschluß an diese Hauptleitungen 2″, bezw. engere Rohre nach den einzelnen Gebäuden hinführen, von denen Jedes einen Gasmesser erhält.

Die Straßen und Plätze des Schlachthofs sind im Situationsplan mit grauem Farbenton angelegt; zur Befestigung der Oberflächen ist im Allgemeinen in Cement versetztes Kopfsteinpflaster auf Beton-Unterlage angenommen.

In den Hauptstraßen werden in 3 m Abstand von den Schlachthallen flache Abflußrinnen hergestellt und mit schmalen Kantsteinen besäumt, so daß ein Trottoir unterhalb der überstehenden Dächer entsteht, welches Asphalt-Estrich erhält. Für die Nebenstraßen ist die Ablaufrinne in der Mitte angenommen. Für die auskömmliche Beleuchtung der Straßen und Plätze sind neben einigen Candelabern auf dem freien Vorhof und in der Achse der Hauptstraße des Schweineschlachthofs Laternen auf Wandarmen projektirt.

Die mit grünem Farbenton angelegten Fläche wird vorgängig nicht gebraucht und kann bis auf Weiteres verpachtet werden.

IV.

Inventar und Mobiliar.

Schon bei der Beschreibung der einzelnen Gebäude ist des, für die Schlachthallen und Stallungen, die Spülhäuser und anderen Gebäude, erforderlichen Inventars bereits Erwähnung gethan.

Im Besonderen bleibt zu bemerken, daß für die Schlachthallen alle erforderlichen Winden und Aufzugsvorrichtungen, die Aufhängegerüste einschließlich der dazu erforderlichen Bäume und Krummhölzer, die Gitterschränke im Ochsen- und Kleinviehschlachthaus, wie im Schweineschlachthaus, die Schragen, Ketten, Mist- und Kaldaunenkarren u. w. d. g. veranschlagt sind. Bei den Stallungen für Pferde und Ochsen sind die fest angebrachten Krippen und Raufen, sowie für die Kleinvieh- und Schweinestallungen, Kessel und Bottiche zur Futterbereitung und eine größere Anzahl mobiler hölzerner Futtertröge veranschlagt. Für die Kesselhäuser ist die Aufstellung der erforderlichen Dampfkessel und der mit Dampfschlangen versehenen Kessel für Bereitung heißen Wassers zur Versorgung der Spülhäuser, der Dampfleitungen nach dem Schweineschlachthaus und den Spülhäusern, sowie die komplete betriebsfähige Ausrüstung der Spülhäuser und des Hauses für die Kopfschlachter mit veranschlagt.

Für die Halle unter der Trichinenschau ist die bei der Beschreibung dieses Gebäudes näher ausgeführte innere Ausrüstung und für die Trichinenschau die Kosten für die Arbeitstische und Stühle, einige Schränke ꝛc. in den Anschlag eingestellt.

Es ist endlich das Mobiliar für die Räume im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes, für die Waagenmeister in den betreffenden Räumen neben den Schlachthallen, sowie die Beschaffung von 4 Stück Decimalwaagen veranschlagt.

Nicht veranschlagt dagegen sind die zur Herstellung von Zellen eventuell auszuführenden Wandungen aus Eisengerüst mit Drahtgeflecht, im Ochsen- und Kleinviehschlachthaus, sowie alle zum Betrieb des Schlachthofs erforderlichen Geräthe und Geschirre, an Schaufeln, Forken, Schaben, Eimern, Besen, Stricken, Schläuchen u. dgl., ferner die innere Ausrüstung der Talgschmelze, sowie die Mobiliar-Ausrüstung für die Garküchen.

V.

Der Kostenanschlag für die gesammten Gebäude einschließlich der inneren Einrichtung, einschließlich Siel-, Gas- und Wasserleitung, der Straßenherstellung u. w. d. g. schließt ab mit der Summe von ℳ 3 440 000.

Hamburg, den 18. April beziehungsweise 23. August 1887.

Zimmermann.

Kostenanschlag für den Central-Schlachthof in St. Pauli.

Pos.	Gegenstand	Baukosten ℳ	Pf.	Innere Einrichtung ℳ	Pf.
1.	Verwaltungsgebäude, Garküche, Freibank .... 6706 cbm, pr. cbm = ℳ 18.	121 700	—	4 000	—
	Einfriedigung an der Kampstraße	8 300	—	—	—
2.	Ochsenschlachthaus .... 19 220 cbm, pr. cbm = ℳ 15,05.	288 400	—	103 640	—
	Kleinviehschlachthaus .... Desgleichen.	288 400	—	69 260	—
3.	Ochsenstall .... 13 309 cbm, pr. cbm = ℳ 13,75.	183 000	—	1 600	—
4 u. 5.	Kälber- und Hammelstall .... 17 311 cbm, pr. cbm = ℳ 11,90.	206 000	—	1 000	—
6.	Spülhaus, Kopfschlachterhaus, Kesselhaus für den Schlachthofbetrieb (rt. ℳ 97 700 für die Gebäude) .... 4 367 cbm, davon auf Bau pr. cbm = ℳ 22,37, auf Gebäude mit Dampfkesseln, Dampf- und Warmwasserleitungen pr. cbm = ℳ 30,73.	134 200	—	7 550	—
7 u. 8.	Talgschmelze .... 8 040 cbm, pr. cbm = ℳ 16,25.	130 700	—	—	—
9.	Pferde- und Hundestall. — Pissoir .... Pferdestall = ℳ 36 000. 2 532 cbm, pr. cbm = ℳ 14,22.	48 300	—	1 360	—
10.	Pförtnerhäuschen und Einfriedigung an der Feldstraße, sowie längs der Eisenbahn bis zum später zu erbauenden Ochsenstall, Dunghaus, Viehtränken	26 600	—	100	—
11.	Garküche, Trichinenschau, Hundestall	72 300	—	7 100	—
	Einfriedigung an der Kampstraße	13 800	—	—	—
12.	Schweineschlachthäuser (XVI und XVIa) .... 37 180 cbm, pr. cbm = ℳ 13,50.	501 900	—	97 500	—
13.	Schweinestallungen (XVII, XVIII und XVIIIa) .... 18 163 cbm, pr. cbm = ℳ 13,96.	253 600	—	2 100	—
14.	Schmelze, Kesselhaus, Spülhäuser (Darmschleimereien), 8 140 cbm, davon auf Bau pr. cbm = ℳ 22,43, „ „ „ mit Dampfkesseln, Dampf- und Warmwasserleitungen pr. cbm = ℳ 31,—	252 300	—	10 090	—
	Transport ...	2 529 500	—	305 300	—

Pos.	Gegenstand	Baukosten ℳ	Pf.	Innere Einrichtung ℳ	Pf.
	Transport	2 529 500	—	305 300	—
15.	8 Dunggruben (eine in doppelter Größe) à ℳ 2 300	18 400	—	—	—
	Sielleitungen, Um- und Neubau	45 800	—	—	—
	Wasserleitungen, desgleichen	28 760	—	—	—
	Gasleitungen, desgleichen	30 400	—	—	—
	Breite Ein- und Austrifftpforte zwischen dem Ochsenschlachthof und den Contumazstallungen	5 000	—	—	—
	Planken-Einfriedigungen	16 200	—	—	—
	Pflasterungen, Sieltrummen, Einlaufroste	448 000	—	—	—
	Dazu an Insgemein zur Abrundung	12 640	—	—	—
	Summa ℳ	3 134 700	—	305 300	—
		ℳ 3 440 000			

Hamburg, den 18. April beziehungsweise 23. August 1887.

Der Bau-Director.
Zimmermann.

Anlage 2.

Verzeichniß

der staatsseitig zu erwerbenden, eventuell zu expropriirenden Plätze mit Gebäuden.

1) M. Bauer und A. Wiener, vig. contr. aerar. ein Platz sub № 18, laut, dem Kämmereicontract angeheftetem Grundrisse vom 9. Januar 1824 an der Feldstraße 86½ Fuß und an der stumpfen Ecke 40 Fuß breit, belegen am Orde der Marktstraße, bei des aerar. der Stadt Plätzen sub № 20 und 19.

2) H. H. Kröger, vig. contr. aerar. ein Platz sub № 20, mit darauf stehendem Gebäude in vier Wohnhäusern bestehend, laut producirtem Grundrisse vom 7. December 1826, 4410 Quadratfuß groß.

3) J. F. K. Peters, vig. contr. aerar. ein Platz sub № 19, mit darauf stehendem Gebäude in fünf Wohnhäusern bestehend, laut producirtem Grundrisse vom 7. December 1826, revidirt den 6. December 1872, 330,1 qm groß.

4) C. C. F. Drüsedom, laut Contractenbuch Lit. M. M. 668, unter Hinzufügung der Clausel „so lange die Stadt es dulden kann", überlassener Platz mit Gebäuden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 13. **Hamburg, den 20. Februar 1888.**

Antrag, betreffend Ausdehnung der Leitungen der Stadt-Wasserkunst an den Quais u. w. d. a.

Antrag, betreffend die Ausdehnung der Leitungen der Stadt-Wasserkunst an den Quais u. w. d. a.

In Veranlassung des Brandes vom 31. Mai v. J. am Hübenerquai hat das Feuerlöschwesen vermehrte Druckverhältnisse der s. g. Feuerhähne an den Quai-Schuppen durch Legung von Leitungen in den Quaistraßen in Anregung gebracht.

Diese Angelegenheit hat in der Deputation für Handel und Schiffahrt und der III. Section der Bau-Deputation (Stadt-Wasserkunst) zu wiederholten Berathungen geführt, als deren Ergebniß die nachstehenden Anträge befürwortet worden sind.

Es ist davon auszugehen, daß die Feuerwehr nie so schnell zur Hand sein kann, als das directe Eingreifen der Quaiarbeiter, wenn diese mit ausreichenden Schläuchen (welche an die Nothpfosten anschließen), ausgerüstet werden. Ferner ist ein nicht zu unterschätzender Zeitunterschied zwischen der Wasserentnahme aus den Häfen durch die Spritzen des Feuerlöschwesens und dem schnellen Anschrauben ihrer Schläuche an die Nothpfosten anzunehmen.

Aus diesen Rücksichten wird es in Vorschlag gebracht, einmal Straßenleitungen — mit Nothpfosten versehen — von der Leitung der Stadt-Wasserkunst in der Brookthorstraße abzuzweigen in die Harburgerstraße, die Straße zwischen Kaiser- und Dalmannquai, in die Straße zwischen dem Hübener- und Strandquai, sowie um die östliche und nördliche Seite der Gasanstalt.

Sodann sollen durch die Eingänge zwischen den Schuppen Verbindungen der eben bezeichneten Straßenleitungen mit den am Rande der Quais bereits befindlichen 4zölligen Leitungen zur Vermehrung des

Antrag, betreffend die Ausdehnung der Leitungen der Stadt-Wasserkunst an den Quais u. w. d. a.

Druckes derselben hergestellt, und diese Leitungen mit solchen Nothpfosten versehen werden, an welche die Schläuche des Feuerlöschwesens angeschroben werden können; wobei eingeschaltet werden mag, daß an diesen Leitungen die zahlreichen kleinen Hähne verbleiben müssen, weil aus ihnen das Wasser für die Krähne auch ferner zu entnehmen ist.

Endlich wird beantragt, für jeden Schuppen einen großen, an den Nothpfosten des Feuerlöschwesens anschließenden Schlauch etwa von der Länge je eines halben Schuppens anzuschaffen, und dort an passender Stelle, unter Controle des Feuerlöschwesens, zu lagern, weil gerade das Ungenügende der bisherigen Löscheinrichtungen in den ungenügenden Apparaten am Quai und in dem zu geringen Wasserdruck daselbst erkannt ist.

Ein Plan über die projectirten Ausdehnungsleitungen und zwei Kostenanschläge, der eine über die Leitungen, Schosse, Nothpfosten und Wassermesser im Betrage von ℳ 42 000, der andere über die Schläuche, Verschraubungen u. w. d. a. zur Summe von ℳ 7100 sind auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

Der Senat, welcher die Wichtigkeit von Maaßregeln zur Vermehrung des Schutzes unserer Quaianlagen gegen Feuersgefahr nicht verkennt, eignet sich die Anträge der Behörden an, und ersucht daher die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß zu Ausdehnungsleitungen der Stadt-Wasserkunst an den Quais nach Maaßgabe des vorgelegten Risses, sowie zur Anschaffung großer Schläuche u. w. d. a. der Bau-Deputation (III. Section) ℳ 49 100 zur Verfügung gestellt werden, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 14. **Hamburg, den 22. Februar 1888.**

Dringlicher Antrag, betreffend die Bewilligung für die Verbreiterung des Billwärder Steindamms und die Erbauung eines Siels in demselben.

Dringlicher Antrag, betreffend die Bewilligung für die Verbreiterung des Billwärder Steindamms und die Erbauung eines Siels in demselben.

Durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 23. September/26. October 1887 ist für die Aufhöhung und Pflasterung des Billwärder Steindamms die Summe von ℳ 30 000 und für die Erbauung eines Siels fünfter Classe in demselben die Summe von ℳ 18 300 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen bewilligt worden. Nach dem Berichte der Bau-Deputation wird bei dem Straßenbau namentlich in Folge von Minderkosten bei der Aufhöhung eine Ersparung von rund ℳ 4500 eintreten, während bei der ausgeschriebenen Submission für den Sielbau die billigste Offerte sich auf ℳ 20 570, also um ℳ 2270 höher, als der dafür ausgesetzte Betrag beläuft. Die Bau-Deputation bemerkt, daß bei den steigenden Materialpreisen und Arbeitslöhnen von einer etwaigen erneueten Submission ein günstigeres Resultat nicht zu erwarten sei, und beantragt, ihr die fehlenden ℳ 2270 zur Verfügung zu stellen, was am zweckmäßigsten in der Weise geschehen wird, daß eine Verschiebung unter den beiden erwähnten Bewilligungen für zulässig erklärt wird. Mit Rücksicht auf die kurze Zeit während welcher die Submittenten noch an ihre Offerten gebunden sind, hat der Senat seinen entsprechenden Antrag als einen dringlichen bezeichnet, und ersucht demgemäß die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß die Mehrkosten für den durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 23. September/26. October 1887 bewilligten Sielbau im Billwärder Steindamm aus den Ersparungen bei der Ausführung des gleichzeitig genehmigten Ausbaues dieser Straße gedeckt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 15. **Hamburg, den 22. Februar 1888.**

Erwiderung und Antrag, betreffend Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Erwiderung und Antrag, betreffend Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Der Senat erwidert der Bürgerschaft auf ihre Mittheilung vom 15. Februar d. J., betreffend Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, daß der Senat mit den Bestimmungen rücksichtlich der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Unternehmer und auf Familienangehörige, sowie der Ansammlung eines Reservefonds, welche die Bürgerschaft dem vom Senate in der Mittheilung (№ 125) vom 20. October 1887 vorgelegten Gesetzentwurfe als §§ 2 und 7 hinzuzufügen vorschlägt, einverstanden ist. Der Senat wird dabei aber von der Annahme ausgehen dürfen, daß es nicht die Absicht der Bürgerschaft gewesen ist, diejenigen Bestimmungen, welche in den §§ 2 und 7 des Senatsentwurfs enthalten waren, und welche für den Zusammenhang des Gesetzes unentbehrlich sind, in Wegfall zu bringen, wie dies aus dem Wortlaut der bürgerschaftlichen Mittheilung allerdings hervorgehen würde. Indem der Senat die Bürgerschaft um eine demgemäße Ergänzung ihres Beschlusses ersucht, schlägt er hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen sein werden, vor, daß auf den § 1 des Senatsentwurfs der § 2 des bürgerschaftlichen Antrages in Betreff der Unternehmer und Familienangehörigen u. w. d. a. folge, darauf als §§ 3 bis 6 die §§ 2 bis 5 des Senatsentwurfs, sodann der neue § 7 bezüglich des Reservefonds, und endlich als §§ 8 und 9 die beiden Schlußparagraphen des Senatsentwurfs.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft sich mit der vorstehenden Feststellung des Gesetzes einverstanden zu erklären.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 5ten Sitzung vom 22. Februar 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 22. Februar 1888.

betreffend Entlassung des Herrn Hermann Augener aus dem Armen-Collegium der Allgemeinen Armen-Anstalt.

Auf den Antrag des Senats (№ 140) vom 21. November 1887 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß Herr Hermann Augener aus dem Amte eines Armenvorstehers der Allgemeinen Armen-Anstalt entlassen werde.

---

betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (Pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Senatsantrage (№ 1) vom 6. Januar 1888, soweit derselbe sich auf die dem an der Westseite der Eppendorfer Landstraße belegenen Grundstück (Pag. 5709 im Eigenthums- und Hypothekenbuch des vormaligen St. Johannis-Kloster-Gebiets) von Eduard Louis Brückner nach dem Grundriß des Vermessungs-Bureaus vom 17. October 1887 aufzuerlegende Straßenlinie bezieht, ihre Mitgenehmigung und behält sich ihre Beschlußfassung über die demselben Grundstücke aufzuerlegende Baulinie vor, indem sie den Senat ersucht, vorgängig in desfallsige Unterhandlung mit Brückner zu treten und von dem Ergebniß derselben der Bürgerschaft Mittheilung zu machen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 22. Februar 1888.

betreffend Wahlen von Schulpflegern.

Aus den ihr durch die Mittheilung des Senats (№ 8) vom 13. Februar 1888 vorgelegten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft zu Schulpflegern erwählt:

1) für den dritten Bezirk:
Herrn H. W. J. Siemers;

2) für den vierten Bezirk:
Herrn R. Th. Herb;

3) für den siebenten Bezirk (für Eimsbüttel):
Herrn F. E. Carolin.

---

betreffend die Bewilligung für die Verbreiterung des Billwärder Steindamms und die Erbauung eines Siels in demselben.

Auf den dringlichen Antrag des Senats (№ 14) vom 22. Februar 1888 erklärt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu, daß die Mehrkosten für den durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 23. September/26. October 1887 bewilligten Sielbau im Billwärder Steindamm aus den Ersparungen bei der Ausführung des gleichzeitig genehmigten Ausbaues dieser Straße gedeckt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 16. Hamburg, den 24. Februar 1888.

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

In dem Berichte des Schulraths, Dr. Kersten, welcher dem Antrage des Senats vom 15. October 1886 auf Erbauung von Volksschulhäusern als Anlage beigefügt war, ist bereits nachgewiesen worden, daß außer den damals beantragten 6 Neubauten zur Befriedigung des Bedürfnisses bis zum April 1888 mindestens noch 12 funfzehnklassige Schulhäuser errichtet werden müßten. Von diesen sind 4 (an der Poolstraße und an der Humboldtstraße) in der Herstellung begriffen, während die übrigen 8, bezüglich welcher die Platzfrage und die sonstigen Vorarbeiten längere Zeit in Anspruch genommen haben, jetzt beantragt werden. Im allgemeinen ist dabei voraus zu schicken, daß die für diese Neubauten in Aussicht genommenen Plätze bereits Eigenthum des Staates sind und in Folge rechtzeitiger Kündigung der für einen Theil derselben früher bestandenen Miethverhältnisse zur freien Verfügung der Behörden stehen. Ferner ist vorweg hervorzuheben, daß sämmtlichen Entwürfen die bei den neueren hiesigen Volksschulbauten zur Anwendung gebrachten Grundsätze, bezüglich der Klassengröße 2c. und der allgemeinen Disposition, sowie der Art der Bauausführung zu Grunde gelegt sind.

Jetzt sind auf Grund des in dem erwähnten Berichte des Schulrathes berechneten Bedürfnisses in Aussicht genommen:

A. Für den V. Schulbezirk, St. Georg.

1. Auf dem Staatsterrain an der Neuen Koppel durchgehend nach der Langenreihe eine Doppelschule.

Die Dimensionen des zur Verfügung stehenden Platzes lassen es vortheilhaft erscheinen, die beiden dort zu errichtenden Anstalten, eine funfzehnklassige Knaben- und eine ebensogroße Mädchenschule unter einem Dach aufzuführen, nach dem Vorbilde der in neuester Zeit errichteten und bewährten Doppelschulen an der 1. Humboldtstraße und an der Angerstraße. Das eigentliche Schulgebäude soll an die verhältnißmäßig wenig begangene Straße Neue Koppel, die Turnhalle an die Langereihe gelegt werden. Das Klassengebäude wird nach dem Plan des Baudirectors, wie das Vorbild in der Angerstraße im Parterre, 1. und 2. Stock je

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

8, im 3. Stock 6 Klassen, außerdem im 1. Stock zwei Vorstands- und im 2. und 3. Stock je 2 Lehrerzimmer enthalten, so daß auf jede Anstalt 15 Klassen und 3 Amtszimmer entfallen. Im Kellergeschoß sollen 2 Schuldienerwohnungen, ferner die Abortanlagen für Knaben und Mädchen, die Centralheizungsanlagen und die erforderlichen Brennmaterialienräume eingerichtet werden. Die Herstellungskosten sind auf ℳ 272 500 veranschlagt, nämlich:

für das Klassengebäude	ℳ 222 000
für die Turnhalle	„ 25 000
Mobiliarausrüstung der Klassen	„ 22 500
Mobiliarausrüstung der Turnhalle	„ 3 000
	ℳ 272 500

2. Am Ausschlägerweg in Borgfelde ist gleichfalls eine funfzehnklassige Knaben- und eine funfzehnklassige Mädchenschule mit gemeinsamer Turnhalle erforderlich. Auch hier gestattet der zur Verfügung stehende Platz zwischen Anckelmannstraße und Eiffestraße die Errichtung einer Doppelschule in ganz gleicher Weise wie an der Neuen Koppel. Das Hauptgebäude wird am Ausschlägerweg, die Turnhalle auf der Mitte der Hintergrenze des Grundstückes aufzuführen sein. Wegen der Lage des Platzes in der Hammerbrookniederung wird jedoch über die sonst übliche Fundirung hinausgegangen werden und so wohl das Klassengebäude wie die Turnhalle auf Pfahlrost errichtet werden müssen. Hierdurch werden die Herstellungskosten sich voraussichtlich auf ℳ 347 500 steigern, wovon veranschlagt sind:

ℳ 285 000	für das Klassengebäude
„ 37 000	„ die Turnhalle
„ 22 500	„ das Schulmobiliar
„ 3 000	„ „ Mobiliar der Turnhalle
ℳ 347 500.	

B. Für den VI. Schulbezirk, St. Pauli.

1. Auf dem Schulgrundstücke zwischen Hopfenstraße, Taubenstraße und Circusweg soll noch eine vierzehnklassige Mädchenschule mit eingebautem Turnsaal errichtet werden. Auf dem fraglichen Grundstück befinden sich bereits eine funfzehnklassige Knabenschule an der Taubenstraße und eine funfzehnklassige Mädchenschule an der Hopfenstraße und ist jetzt eine weitere Knabenschule erforderlich. Zu diesem Zweck soll die Mädchenschule an der Hopfenstraße unter Veränderung der Abortanlage

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

in eine Knabenschule umgewandelt und eine neue Mädchenschule mit Turnsaal erbaut werden, wodurch gegen Neubau einer Knabenschule nebst Turnhalle nahezu ℳ 20 000 erspart werden. Die neue Schule ist so projectirt, daß die Längsansicht des Gebäudes nach dem Circusweg (beziehungsweise Bernhardstraße) gerichtet ist, während der Giebel an der Taubenstraße liegt und sollen die Räume in den einzelnen Geschossen derartig vertheilt werden, daß im Parterre 2 Klassen und Turnsaal, dessen Fußboden vertieft in Terrainhöhe liegen wird, und in jedem Stockwerk 4 Klassen und 1 Amtszimmer zu liegen kommen. Schuldienerwohnung, Abortanlage, Heizkammer und Kohlenraum sollen wie üblich in den Keller verlegt werden. Der Kostenanschlag beziffert sich auf

ℳ 125 000	für die Baukosten
" 12 000	für die Ausrüstung
ℳ 137 000.	

2. Ein funfzehnklassiges Schulhaus für Mädchen nebst Turnhalle an der Kamp- und Glashüttenstraße. Die verhältnißmäßig geringe Tiefe des zur Verfügung stehenden Grundstückes gegenüber der erheblichen Längenausdehnung an der Kampstraße nöthigt dazu, das Klassengebäude mit der Längsfront an die Glashüttenstraße und die Turnhalle mit der Hauptaxe hiezu parallel zu legen, so daß zwischen denselben der Spielplatz bleibt. Die Gebäude sollen sonach mit den Giebeln nach der Kampstraße liegen und auch von dieser aus der Eingang zum Klassengebäude stattfinden. Letzteres soll im Parterre, 1. und 2. Stock je 5 Klassen und 1 Amtszimmer enthalten, während der Keller zu den erforderlichen übrigen Anlagen verwendet werden soll. Die Kosten sind veranschlagt:

Bau des Klassengebäudes	ℳ 116 000
Ausrüstung desselben	" 11 250
Bau der Turnhalle	" 25 000
Ausrüstung derselben	" 3 000
	ℳ 155 250.

C. Für den VII. Schulbezirk, Eimsbüttel.

Ein funfzehnklassiges Schulhaus für Knaben und ein gleichgroßes für Mädchen mit gemeinschaftlicher Turnhalle auf dem Staatsterrain zwischen den Straßen Hoheweide und Moorkamp. An jeder der genannten beiden Straßen soll eins der Klassengebäude errichtet und die gemeinschaftlich zu benutzende Turnhalle mitten auf dem Terrain aufgeführt

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

werden, so daß dieselbe gleichzeitig die Grenze zwischen beiden Spielplätzen bildet. Die Klassengebäude sollen in gleicher Form hergestellt werden und im Parterre 4 Klassen und das Vorstandszimmer, im 1. Stock 5 Klassen, im 2. Stock 4 Klassen und 2 Lehrerzimmer, und im 3. Stock 2 Klassen enthalten, während im Keller die Schuldienerwohnung, Abort- Heiz- und Kohlenräume wie bei den andern Volksschulhäusern untergebracht werden. Die Kosten beider Anstalten, welche sich nur durch die Abortanlagen unterscheiden werden, sind veranschlagt auf ℳ 286 500, nämlich:

Knabenschulhaus	ℳ 118 000
Mädchenschulhaus	„ 118 000
Mobiliarausrüstung derselben	„ 22 500
Turnhalle	„ 25 000
Ausrüstung derselben	„ 3 000

Die vom 26. September 1887 datirten, genaueren Kostenanschläge des Baudirectors sammt Situationsplänen und Rissen für diese 8 Neubauten sind auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

D.

Die Section für das Volksschulwesen hat ferner die Erbauung eines zweiten funfzehnklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung nebst Turnhalle im IX. Schulbezirk auf dem Schulgrundstücke am Louisenweg in Hamm beantragt.

In dem Senatsantrage vom 29. April 1878, betreffend Erbauung des ersten Volksschulhauses am Louisenweg, ist bereits auf die spätere Errichtung einer zweiten Schule nebst Turnhalle auf demselben Grundstück Rücksicht genommen. Dem steigenden Raumbedürfniß in jener Gegend ist dann im Jahre 1885 zunächst durch einen Aufbau auf die bisherige Schule Rechnung zu tragen gesucht, jetzt haben aber schon wieder in Miethlocalen am Louisenweg und Hammerdeich 274 und in Nachmittagsklassen der Hauptschule 86 Kinder untergebracht werden müssen, so daß der Bau der zweiten Schule füglich nicht länger hinausgeschoben werden kann. Abweichend von dem Programm für die anderen neueren Volksschulen empfiehlt sich dabei nach Ansicht der Oberschulbehörde die Unterbringung einer Lehrerwohnung in dem Gebäude, einestheils weil es dem betreffenden Hauptlehrer schwer fallen würde, in jener Gegend eine für ihn passende Wohnung zu finden, anderntheils weil durch das Fehlen derselben das symmetrische Verhältniß des neuen Hauses zu dem vorhandenen leiden würde, auf welches schon bei Er-

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

bauung des letzteren Rücksicht genommen worden ist. Sowohl bezüglich der inneren Eintheilung wie der äußeren Ausstattung soll sich der Neubau daher der vorhandenen Schule fast genau anpassen. Die Gründung muß in Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des äußeren Hammerbrooks auf Pfahlrost erfolgen; das Kellergeschoß wird die Wohnung des Schuldieners, die Abortanlage, die Räume für die Centralheizung und für Feuerung enthalten. Die Schulräume vertheilen sich folgendermaaßen: Parterre 6 Klassen, 1 Vorstandszimmer; 1. Stock 6 Klassen, 1 Lehrerzimmer; 2. Stock 3 Klassen, 1 Lehrerzimmer und 1 Lehrmittelzimmer. Außerdem enthält der am Louisenweg belegene Theil des 2. Stockes die aus 5 Zimmern, Küche und Zubehör bestehende Hauptlehrerwohnung. Die Klassenräume sollen wie in den andern neueren Volksschulen durch Central-Feuer-Luftheizung, die Hauptlehrerwohnung, die Lehrerzimmer und die Schuldienerwohnung durch lokale Ofenheizung erwärmt werden.

Da das neue Schulhaus zur Knabenschule bestimmt ist, wird die vorhandene gemischte Schule durch Aenderung eines Theiles der Retiraden völlig zur Mädchenschule eingerichtet werden müssen.

Die ebenfalls auf Pfahlrost zu gründende, von beiden Anstalten gemeinschaftlich zu benutzende Turnhalle entspricht den sonst üblichen. Die Kosten sind veranschlagt:

Bau des Klassengebäudes	ℳ 177 500
Mobiliar desselben	„ 11 500
Bau der Turnhalle	„ 37 000
Ausrüstung derselben	„ 3 000
	ℳ 229 000

Auch für diesen Bau ist der detaillirte Kostenanschlag sammt den Rissen auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

E.

Endlich hat die Section für das Volksschulwesen die Erbauung einer Turnhalle auf dem Schulgrundstück am Mühlendamm Nr. 77 in Hohenfelde beantragt. Bereits im Jahre 1883 ist von der Bürgerschaft der Wunsch ausgesprochen, daß die Schulen in den Vororten bald mit Turnhallen versehen werden möchten. Bei den großen dafür aufzuwendenden Summen hat die Oberschulbehörde damals aber unter Zustimmung des Senats beschlossen, mit der allseitig für erforderlich gehaltenen Errichtung von Turnhallen nur successive vorzugehen und ist dementsprechend auch bisher verfahren. Im Jahre 1887 haben die älteren Schulen an der Osterstraße

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

in Eimsbüttel und am Schrammsweg in Eppendorf Turnhallen erhalten und tritt das Bedürfniß für eine solche jetzt am meisten in Hohenfelde hervor. Nach dem gleichfalls auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Situationsplan des Schulgrundstückes am Mühlendamm ist die Turnhalle an der nördlichen Grenze desselben auf der mit B markirten Stelle projectirt. Der bisherige Spielplatz wird dadurch allerdings eingeschränkt, behält aber immerhin noch eine Ausdehnung von ca. 1350 qm, was für 750 bis 800 Kinder hinreichend erscheint.

Die Halle würde bezüglich der Größe, der Construction und der Ausstattung genau nach den für die neueren Volksschulen üblichen Sätzen zu errichten sein, und sind demnach die Gesammtkosten zu veranschlagen

für den Bau auf	ℳ 25 000
für die Ausrüstung auf	„ 3 000
	ℳ 28 000

Vor einiger Zeit hatte ein inländisches Fachblatt geäußert, daß die Turnhallen der Volksschulen in Hamburg geradezu verschwenderisch ausgestattet würden und ist die Section für das Volksschulwesen dadurch veranlaßt worden, über die Ausrüstung derselben in andern deutschen Städten Erkundigungen einzuziehen. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß während in Hamburg die Turnhallen 264 qm und die eingebauten Turnsäle für Mädchen 112 qm groß gebaut zu werden pflegen, die übliche Größe der Turnhallen

in Mainz	275 qm
in Leipzig	250 „
in Köln	242 „
in Berlin	232 „
in Frankfurt a./M.	230 „

beträgt. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß in Frankfurt für jede Schule eine Turnhalle gebaut wird, während in Hamburg mindestens 2 Schulen gemeinschaftlich eine Halle benutzen; ferner daß in Berlin bis vor kurzem die Turnhallen nur 190 qm groß gebaut wurden, neuerdings aber auf Verlangen der Schuldeputation der obgedachte größere Umfang hat eingeführt werden müssen. In Dresden besteht ein bestimmtes Normalmaaß nicht; die Größe der Turnhallen ist dort meist abhängig von der Größe und Gestaltung des Schulbauplatzes. Einfache Schulen erhalten kleine Turnhallen von durchschnittlich 153 qm Größe, Doppelschulen große Hallen von durchschnittlich 258 qm.

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

Eine wesentliche Ungleichheit des Umfanges der Turnhallen in den angeführten Städten besteht demnach nicht, die geringen Abweichungen sind leicht aus der verschiedenen Normalzahl der Schüler in den verschiedenen Volksschulen zu erklären.

Für die Ausrüstung der Hallen werden aufgewendet in

Frankfurt a./M.	ℳ 3 800	für Knabenhallen
	„ 2 350	für Mädchenhallen
Berlin	„ 2 900	
Mainz	„ 2 800	
Dresden	„ 1 880	
Leipzig	„ 1 140/1 440	
Köln	„ 1 200/1 400	

während die Kostenanschläge für die hiesige Ausrüstung sich bekanntlich auf ℳ 3000 für die Turnhallen und ℳ 1500 für die Mädchenturnsäle belaufen. Berlin und Mainz statten darnach ihre Turnhallen ungefähr ebenso, Frankfurt reichlicher aus als Hamburg, womit auch die dortigen Gerätheverzeichnisse übereinstimmen. Die von Dresden, Leipzig und Köln aufgegebenen Kostenanschläge sind allerdings wesentlich niedriger, lassen jedoch, da nicht mitgetheilt worden, welche Ausrüstungen dafür hergestellt werden, weitere Schlüsse nicht zu. Die Gerätheliste für die hiesigen Turnhallen ist unter Mitwirkung des Seminarlehrers für den Turnunterricht festgestellt worden und eine Verminderung derselben würde, wenn auch vielleicht ausführbar, doch nur auf Kosten des Turnunterrichts erfolgen können. Leitend ist dabei der Gedanke gewesen, daß wo der Unterricht nur im Freien ertheilt werden kann, wo derselbe auf den Sommer beschränkt ist und die Regelmäßigkeit desselben öfters gestört wird, es geboten erscheint, die verschiedenen Arten der Geräthe auf das Nothwendigste zu beschränken, da sonst bei dem Vorhandensein mehrerer Geräthe für dieselbe Turnthätigkeit die Gefahr der Flüchtigkeit der Turnarbeit und mangelhafter Ausbildung nahe liegt; daß dagegen bei längerer durch locale oder Witterungseinflüsse nicht unterbrochener Unterrichtszeit für jede Art der Turnthätigkeit mehrere Arten von Geräthen wünschenswerth erscheinen, um einer durch öfteren Gebrauch eines und desselben Geräthes entstehenden Einförmigkeit des Unterrichts vorzubeugen und durch Anwendung verschiedener Geräthe eine möglichst vielseitige Wirkung des Turnens erzielen zu können. Daß einzelne Städte auf die Ausrüstung ihrer Turnhallen geringere Beträge verwenden als Hamburg, liefert daher gegen die Angemessenheit der hiesigen Ausrüstung kein Argument.

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

Die bei dieser Veranlassung durch die Oberschulbehörde eingeleiteten Erhebungen sind auch auf die Kosten der Klassengebäude erstreckt worden, doch erlauben die dabei gewonnenen Ziffern nur wenig zuverlässige Schlüsse und sichere Vergleiche, weil nicht nur die Materialpreise und die Herstellungskosten in den einzelnen Städten sehr verschieden sind, sondern auch die Einrichtung der Schulen selbst, insbesondere die Menge und Größe der Klassen und die Normalzahlen der für einen jeden derselben bestimmten Schüler wesentlich von einander abweichen. Dennoch darf als sicher betrachtet werden, daß die lichte Höhe der Stockwerke, sowie auch die Breite der Korridore und Treppen fast überall eine größere ist als in Hamburg, während die Schülerzahl per Klasse und der für jedes Kind berechnete Flächenraum im Durchschnitt mit den in Hamburg üblichen übereinstimmen.

Nach den effectiven Schülerzahlen im Sommer 1887 stellten sich einschließlich der Mobiliaranschaffung die Herstellungskosten der in vollem Betrieb befindlichen neueren hiesigen Schulen

Baumeisterstraße und Capellenstraße . . .	auf ℳ	142	pro Kind
Altonaerstraße und Schanzenstraße . . .	„ „	113,5	„ „
Wandsbeckerstraße und von Essenstraße .	„ „	141	„ „
Stresowstraße 18	„ „	148,5	„ „

während die neueren Berliner Gemeindeschulen zwischen ℳ 125 und ℳ 199,3, die Dresdener ℳ 208, Frankfurt ℳ 215, Leipzig ℳ 248 und Basel gar ℳ 260 pro Kind im Durchschnitt gekostet haben sollen. Die jetzt beantragten Klassengebäude werden soweit nicht in Folge des mangelhaften Baugrundes besondere Kosten aufgewendet werden müssen, sich unter der Voraussetzung, daß jede Klasse nur mit 50 Schülern besetzt wird, auf ℳ 160 bis 170 pro Kind stellen.

Hervorzuheben ist jedoch, daß wenn die jetzt beantragten Neubauten auch einen Capitalaufwand von nahezu anderthalb Millionen erfordern, dieser auch vom finanziellen Standpunkte aus doch nur richtig erscheint. Wenn nämlich dieses Capital eine jährliche Zinsenlast von ca. ℳ 52,500 darstellt, so werden dafür außer der Turnhalle am Mühlendamm 9 Schulen mit 134 Klassen für mindestens 6700 Schüler hergerichtet, es wird also die einzelne Klasse jährlich auf nicht ganz ℳ 400, das einzelne Kind auf nicht ganz ℳ 8 zu stehen kommen. Dagegen sind von der Section für das Volksschulwesen zur Zeit in 21 Miethlocalen 4231 Kinder in 109 Klassen für eine jährliche Miethe von ℳ 51 513 untergebracht, wovon also auf die Klasse ℳ 472,50, auf das einzelne Kind über ℳ 12 jährlich entfallen. Wenn nun gleich zugegeben werden

Antrag, betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

muß, daß auch diese Ziffern nur bedingungsweise zur Vergleichung verwendet werden können, so belegen dieselben doch, daß der von der Oberschulbehörde verfolgte Plan, allmählig die Miethlocale aufzugeben und sämmtliche Volksschulen in eigenen Gebäuden unterzubringen, auch wirthschaftlich durchaus richtig ist, ganz abgesehen davon, daß letztere vom schultechnischen Standpunkt aus bei weitem besser und vortheilhafter eingerichtet sind und eine umfangreichere Schüleraufnahme gestatten.

Der Senat trägt daher kein Bedenken die Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu folgenden Volksschulbauten nach Maaßgabe der vorgelegten Pläne und Kostenanschläge des Baudirectors, bei welchen die einzelnen Ansätze für Bauten und Mobiliarausrüstungen als unter einander nicht verschiebbar zu gelten haben werden, zu beantragen:

1) ein 30 klassiges Schulhaus nebst Turnhalle an der Neuen Koppel und Langenreihe in St. Georg zum Kostenanschlage von ℳ 272 500;
2) ein 30 klassiges Schulhaus nebst Turnhalle am Ausschlägerweg in Borgfelde zum Kostenanschlage von ℳ 347 500;
3) ein 14klassiges Schulhaus mit eingebautem Turnsaal am Circusweg Ecke der Taubenstraße in St. Pauli zum Kostenanschlage von ℳ 137 000;
4) ein 15 klassiges Schulhaus nebst Turnhalle an der Kamp- und Glashüttenstraße in St. Pauli zum Kostenanschlage von ℳ 155 250;
5) zwei 15 klassige Schulhäuser nebst Turnhalle zwischen den Straßen Hohe Weide und Moorkamp in Eimsbüttel zum Kostenanschlage von ℳ 286 500;
6) ein 15 klassiges Schulhaus mit Lehrerwohnung nebst Turnhalle am Louisenweg in Hamm zum Kostenanschlage von ℳ 229 000;
7) eine Turnhalle auf dem Schulgrundstücke am Mühlendamm 77 in Hohenfelde zum Kostenanschlage von ℳ 28 000;

die demnach insgesammt erforderlichen ℳ 1 455 750 beantragt der Senat, die Finanz-Deputation zu ermächtigen, bestmöglichst temporär oder definitiv anzuleihen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 17. Hamburg, den 24. Februar 1888.

Antrag, betreffend Vorschläge der Vermittelungs-Deputation wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung.

Antrag, betreffend Vorschläge der Vermittelungs-Deputation wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung.

Indem der Senat in der Anlage den vom 8. Februar d. J. datirten Bericht der am 11./13. Mai 1887 niedergesetzten Vermittelungs-Deputation wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung überreicht, erklärt der Senat sich seinerseits mit dem von der Deputation gemachten Vermittelungsvorschlage einverstanden.

Der Senat beantragt demgemäß,

daß die wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung zwischen Senat und Bürgerschaft obwaltende Meinungsverschiedenheit in der von der Vermittelungs-Deputation vorgeschlagenen Weise erledigt und der angeführte Art. 15, wie aus der Anlage ersichtlich, abgeändert werde.

Anlage.

Anlage.

Antrag,
betreffend Vorschläge der
Vermittelungs-Deputation
wegen der Auslegung des
Art. 15 der Landgemeinde-
Ordnung.

Bericht

der durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 11./13. Mai 1887 niedergesetzten Vermittelungs-Deputation, betreffend die Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung.

Die in Gemäßheit Art. 70 der Verfassung von Senat und Bürgerschaft niedergesetzte Vermittelungs-Deputation hat sich dahin geeinigt, ihren beiderseitigen Committenten eine veränderte Fassung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung in Vorschlag zu bringen, durch welche für die Zukunft die Fragen in unzweifelhafter und zweckmäßiger Weise erledigt werden, deren Entscheidung auf Grund der bisherigen Fassung des Gesetzes den Gegenstand des zwischen Senat und Bürgerschaft obwaltenden Dissenses gebildet hat. Wenn der Vermittelungsvorschlag Annahme findet, bleibt allerdings die Frage, ob die vom Senat vertretene oder ob die von der Bürgerschaft gebilligte Auslegung der Landgemeinde-Ordnung die richtige war, unentschieden. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es aber nach Ansicht der Deputation nicht, da die eigentliche Veranlassung der ganzen Meinungsverschiedenheit durch den inzwischen erfolgten Austritt des Claus Ferck aus dem Gemeinde-Vorstande zu Volksdorf ihre Erledigung gefunden hat, die von einem anderen Grundeigenthümer zu Volksdorf zunächst an den Senat und sodann an den Bürger-Ausschuß gerichtete Beschwerde über die Wahl des Ferck zum Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes also gegenstandslos geworden ist. Die Vermittelungs-Deputation hat daher von einer weiteren Erörterung der Rechtsfrage absehen und ihre Aufmerksamkeit vielmehr auf die practischen Zweckmäßigkeitsgründe richten zu sollen geglaubt, welche abseiten des Senats und insbesondere abseiten der diesen Verhältnissen näher stehenden Landherrenschaft für die bisher beobachtete Praxis geltend gemacht werden. In dieser Beziehung hat die Deputation sich nach eingehender Erörterung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse davon überzeugt, daß, wenn man auch mit der Bürgerschaft davon ausgeht, daß im Allgemeinen auf Grund des

Antrag, betreffend Vorschläge der Vermittelungs-Deputation wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung.

Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung nur die Eigenthümer (beziehungsweise Pächter) größerer Grundstücke und nicht die gesetzlichen Vertreter beziehungsweise Bevollmächtigten derselben in den Gemeinde-Vorstand wählbar sein sollen, doch die außerordentlich kleinen Verhältnisse in einzelnen Landgemeinden es wünschenswerth, ja geradezu nothwendig erscheinen lassen, ausnahmsweise auch den Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern der Großgrundbesitzer die passive Wählbarkeit in den Gemeinde-Vorstand zuzugestehen. Von dem Gedanken ausgehend, daß die im Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung vorgeschriebene Wahl unter allen Umständen das Vorhandensein einer gewissen Anzahl wählbarer Personen voraussetzt und daß es dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen würde, wenn in den kleinen Landgemeinden unter Umständen die Wahl auf eine einzige überhaupt nur wählbare Persönlichkeit beschränkt wäre, hat sich die Deputation über den Vorschlag verständigt, eine Bestimmung in den Art. 15 des Gesetzes aufzunehmen, nach welcher die Wahl eines in der Gemeinde-Versammlung sitzenden Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters zum Mitgliede des Vorstandes zulässig sein soll, wenn bei einer vorzunehmenden Wahl nicht die doppelte Anzahl wählbarer und zur Annahme der Wahl nach Art. 21 verpflichteter Großgrundbesitzer vorhanden ist. Um aber für solchen Fall die Sicherheit zu haben, daß diejenigen Großgrundbesitzer, bei welchen nach Art. 12 sub 2 der Landgemeinde-Ordnung eine Vertretung zulässig ist, auch wirklich vertreten sind, — andernfalls könnte unter Umständen auch die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf solche Vertreter practisch bedeutungslos werden, — schlägt die Deputation ferner vor, die vorerwähnten Großgrundbesitzer für solchen Fall ausdrücklich, und zwar unter Androhung der im Schlußsatz des Art. 21 erwähnten Strafe, zu verpflichten, sich vertreten zu lassen. Da es sich bei dieser Vertretung nur um die Ausübung der politischen Rechte in der Gemeinde-Versammlung &c. und die Uebernahme der correspondirenden Pflichten und nicht etwa um eine auf die Vermögensverwaltung des betreffenden Großgrundbesitzers bezügliche Vertretung handelt, kann es keinem Bedenken unterliegen, die letzteren in solcher Weise zu verpflichten. Die von der Deputation ferner beantragte Aufnahme der Bestimmung, daß solche Bevollmächtigte nicht berechtigt sein sollen, die Wahl auf Grund Art. 21 abzulehnen und daß die ertheilte Vollmacht nicht widerrufen werden darf, so lange der Bevollmächtigte Mitglied des Gemeinde-Vorstandes ist, wird einer besonderen Motivirung nicht bedürfen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß, wenn einmal die

Wahl von Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern nothwendig wird, um eine Lücke im Gemeinde-Vorstande zu ergänzen, dann auch die Wahl unter den in der Gemeinde-Versammlung sitzenden Vertretern unbeschränkt sei, und daß ein einmal gewählter Vertreter nicht durch Entziehung der Vollmacht zum Austritt aus dem Gemeinde-Vorstande gezwungen werden könne. Wenn darin unverkennbar eine gewisse Beschränkung des Vollmachtgebers liegt, so wird man sich für dieselbe darauf berufen dürfen, daß die ganze Bestimmung nur dann in Wirksamkeit treten soll, wenn durch abnorme Verhältnisse in der betreffenden Landgemeinde die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Maaßregel gegeben ist.

Antrag, betreffend Vorschläge der Vermittelungs-Deputation wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung.

Die Vermittelungs-Deputation schlägt daher vor:

1) Die Entscheidung der Frage, ob die am 27. März 1886 in Volksdorf vollzogene Wahl des Claus Ferck in den dortigen Gemeinde-Vorstand als eine dem Gesetze entsprechende zu betrachten war, nachdem Claus Ferck inzwischen aus dem Gemeinde-Vorstande ausgetreten und eine Neuwahl an Stelle desselben vorgenommen ist, auf sich beruhen zu lassen, und

2) in Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung vom 12. Juni 1871 die nachfolgenden Sätze einzuschalten:

Artikel 15.

„Die Gemeinde-Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Gemeinde-Vorstand, welcher aus mindestens drei Personen und, mit Ausnahme der Gemeinden Ritzebüttel und Cuxhaven, mindestens zu zwei Drittel aus in der Gemeinde wohnhaften Eigenthümern oder Pächtern größerer Grundstücke bestehen muß.

Sind nicht doppelt so viele gemäß Art. 21 zur Annahme der Wahl verpflichtete Eigenthümer oder Pächter größerer Grundstücke vorhanden, wie in den Gemeinde-Vorstand gewählt werden sollen, so können auch die Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter der in Art. 12 unter 2 erwähnten Grundeigenthümer als Vertreter der Großgrundbesitzer gewählt werden.

In diesem Falle sind die im Art. 12 unter 2 erwähnten Grundeigenthümer, bezw. deren gesetzliche Vertreter, falls letztere das Stimmrecht nicht persönlich ausüben können, verpflichtet, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Falls die Erfüllung dieser Verpflichtung abseiten des

Antrag, betreffend Vorschläge der Vermittelungs-Deputation wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung.

Grundeigenthümers schuldvoll unterlassen wird, trifft ihn die im Schlußsatz des Art. 21 angedrohte Strafe.

Wird ein Bevollmächtigter in den Gemeinde-Vorstand gewählt, so darf die ihm ertheilte Vollmacht nicht widerrufen werden, so lange derselbe Mitglied des Gemeinde-Vorstandes ist. Auch finden auf solche Bevollmächtigte die Bestimmungen des Art. 21, betreffend die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl, keine Anwendung.

Nach statutengemäßer Amtsdauer austretende Gemeinde-Vorsteher sind wieder wählbar."

Das Mitglied der Vermittelungs-Deputation Herr W. Albrecht hat sich mit den Beschlüssen der Deputation nicht einverstanden erklärt und den Bericht deshalb nicht unterschrieben.

Den 8. Februar 1888.

Carl Petersen, Dr.
Ch. De Chapeaurouge.
J. G. Mönckeberg, Dr.
O. Mönckeberg, Dr.
H. May, Dr.
Albert Wolffson, Dr.
Dr. *Heinr. Gieschen.*
J. J. W. Peters.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 18. **Hamburg, den 27. Februar 1888.**

Antrag, betreffend Verbreiterung des Billwärder Neuendeichs auf der Strecke von den Brandshofer Schleusen bis zur Brücke über den Oberhafencanal.

Antrag, betreffend Verbreiterung des Billwärder Neuendeichs auf der Strecke von den Brandshofer Schleusen bis zur Brücke über den Oberhafencanal.

Nachdem die Bürgerschaft in ihrer Mittheilung vom 27. Januar 1886 bei Mitgenehmigung des Senatsantrages wegen Ueberbrückung des Oberhafencanals (№ 133) vom 30. October 1885 den Wunsch hinzugefügt hatte, daß der Senat ihr baldmöglichst Vorlagen über eine Verbreiterung des Billwärder Neuendeichs machen möge, hat diese Frage wiederholt den Gegenstand von Erörterungen des Senats und der betheiligten Behörden gebildet, bei welchen übrigens davon ausgegangen wurde, daß nach der Absicht der Bürgerschaft, wie solche namentlich auch aus dem ihrem Beschlusse zu Grunde liegenden Ausschußberichte hervorgeht, lediglich die zwischen der Ausmündung der neuen Brücke und den Brandshofer Schleusen belegenen Strecke des Neuendeiches in Betracht kommen solle. Nun ist niemals verkannt worden, daß die Herstellung einer ausreichend breiten Straße auf dieser Strecke des Deichs für den durch die Ueberbrückung des Oberhafencanals und der Elbe zu vermittelnden Verkehr nach dem anderen Elbufer von erheblicher Bedeutung werden könne, andererseits ist namentlich von der Finanz-Deputation geltend gemacht worden, daß angesichts der in Verbindung mit der Ueberbrückung des Oberhafencanals beschlossenen kostspieligen Straßenanlage, welche vom Billwärder Neuendeich aus über die Reginenstraße nach dem Röhrendamm hinunterführt, die jetzt in Frage stehende gleichfalls sehr theure Herstellung einer ferneren großen Verkehrsstraße bis auf Weiteres jedenfalls als über das thatsächlich vorhandene Bedürfniß hinausgehend bezeichnet werden müsse. Die Finanz-Deputation hat deshalb in ihrem im September 1886 abgegebenen Gutachten die Bewilligung der jedenfalls recht

Antrag, betreffend Verbreiterung des Billwärder Neuendeichs auf der Strecke von den Brandshofer Schleusen bis zur Brücke über den Oberhafencanal.

erheblichen Aufwendungen für diese letztere widerrathen, sofern nicht etwa von der Ausführung des bereits beschlossenen Straßenzuges, oder doch mindestens von der Weiterführung desselben von der Reginenstraße bis zum Röhrendamm Abstand genommen werden könnte. Da Letzteres nach Lage der Sache unausführbar und auch keineswegs rathsam gewesen wäre, so hat man sich zunächst auf den Versuch beschränkt, durch geeignete Verhandlungen die Möglichkeit einer späteren Verbreiterung des in Rede stehenden Theils des Billwärder Neuendeichs offen zu halten. Dies ist jedoch nicht gelungen; vielmehr sind an verschiedenen Stellen von den Besitzern der Innenböschungen des Deichs Neubauten an demselben vorbereitet worden, durch welche die Breite der Deichkrone auf das durch frühere Beschlüsse für dieselbe vorgesehene Maaß von 30 Fuß (8,60 m) beschränkt geblieben wäre. Es mußte somit eine Entscheidung getroffen werden, ob die Verbauung des fraglichen Straßenzuges zugelassen und damit die Möglichkeit seiner späteren Ausführung ausgeschlossen oder doch erheblich vertheuert, oder ob der letzteren schon jetzt ernstlich näher getreten werden sollte, wenn damit vielleicht auch dem unmittelbaren Bedürfnisse um einige Zeit vorgegriffen werden müßte. Im Hinblick auf die Bedeutung der auf dem Süduferi n der Ausführung begriffenen Anlagen und in der allgemein getheilten Ueberzeugung ihrer voraussichtlichen raschen Entwickelung hält der Senat es rathsam, für genügende Zufahrten zu der einzigen landfesten Verbindung mit dem anderen Ufer schon heute Vorsorge zu treffen. Der Senat hat sich deshalb in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Bau-Deputation, welchen auch die Finanz-Deputation in ihrem neuerdings abgegebenen Gutachten nicht widersprochen hat, zu Gunsten der zweiten der obenerwähnten Alternativen entschieden, und das baupolizeiliche Verfahren behufs Feststellung von Straßenlinien einleiten lassen, bei welchen eine zukünftige Breite von 17 m für die Straße auf der Deichkrone vorgesehen ist. Die auf die bezügliche Aufforderung erfolgten Eingaben sind ebenso wie der auf der Baupolizei ausgelegt gewesene Vermessungsriß auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt worden. Den ersteren wird eine Veranlassung nicht entnommen werden können, von der Verfolgung der Maaßregel Abstand zu nehmen; es versteht sich ohnehin von selbst, daß für die durch die Verbreiterung in Anspruch genommenen Flächen, abgesehen von dem nach Maaßgabe früherer Beschlüsse unentgeltlich herzugebenden Streifen für eine Verbreiterung auf 30 Fuß (vergl. Senats-Antrag, betreffend Schutz der Stadtmarsch von 1884, Seite 188), eine angemessene Entschädigung staatsseitig

zu leisten sein wird, soweit dieselbe nicht durch anderweitige Vortheile für die betreffenden Grundeigenthümer ausgeglichen werden sollte.

Antrag, betreffend Verbreiterung des Billwärder Neuendeichs auf der Strecke von den Brandshofer Schleusen bis zur Brücke über den Oberhafencanal.

Die Durchführung einer 17 m breiten Straße an Stelle des im genehmigten Projecte für die Ueberbrückung des Oberhafencanals vorgesehenen 8,6 m breiten westlichen Flügeldeichs bedingt eine Veränderung des Längenprofils der Billhorner Brückenstraße unter Verbesserung der Steigungsverhältnisse nach Maaßgabe des auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Situationsplanes. Dabei wird für den noch unbebauten Theil der Reginenstraße eine durchgehende Aufhöhung auf + 6,90 m den Normen für den Hammerbrook entsprechend in Aussicht genommen, die Herstellung der neuen Höhe jedoch vorläufig nur an der Kreuzung mit der Brückenstraße mit beiderseitigen Rampen von 1 : 40 beabsichtigt.

Die Baukosten der neuen Straße sind einschließlich der oben beschriebenen Umformung der Zugangsstraßen zur Brücke von der Bau-Deputation auf ℳ 112 000 veranschlagt worden. Dagegen wird von der für vermehrten Deichschutz der Stadtmarsch erfolgten Bewilligung ein Betrag von ℳ 18 000 gespart werden, indem die auf diese Strecke des Billwärder Neuendeichs entfallenden Kosten der Verstärkung des Deichs in Wegfall kommen, letzteres selbstverständlich nur dann, wenn mit der Verstärkung, welche mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen in der bisher beschlossenen geringeren Ausdehnung auf der hier fraglichen Strecke noch nicht zur Ausführung gebracht ist, sowie mit der Verbreiterung der Deichkrone und der Straße auf derselben auf das in dem gegenwärtigen Antrage in Aussicht genommene Maaß von 17 m demnächst wirklich vorgegangen wird. Aus diesem Grunde erscheint es gerechtfertigt, bei der gesetzlichen Feststellung der Straßenlinien gleichzeitig auch schon die Bewilligung der Herstellungskosten auszusprechen und dadurch nicht nur dem allgemeinen Verkehr die baldthunliche Benutzung des neuen Straßenzuges in Aussicht stellen, sondern namentlich auch der Finanz-Deputation die Möglichkeit gewähren zu können, die aus demselben auch für den anliegenden Grundbesitz zu erwartenden Vortheile bei den weiteren Verhandlungen mit den betreffenden Eigenthümern zur Geltung zu bringen.

Da die beantragte Anlage im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zur Ausführung beschlossenen Project der Oberhafencanal-Ueberbrückung steht, so werden die durch die erstere erwachsenden Kosten zweckmäßigerweise in derselben Art, wie das letztere, nämlich durch Anleihe zu decken sein.

Antrag, betreffend Verbreiterung des Billwärder Neuendeichs auf der Strecke von den Brandshofer Schleusen bis zur Brücke über den Oberhafencanal.

Der demgemäß vom Senate zu stellende Antrag geht dahin, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß für die westliche Strecke des Billwärder Neuendeichs von den Brandshofer Schleusen bis zur Einmündung der in der Ausführung begriffenen Brückenstraße über den Oberhafen-Canal die im Grundrisse des Ober-Geometer Stück vom 13. August 1887 bezeichneten Straßenlinien mit den in den §§ 103 und 105 des Baupolizei-Gesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werden;

2) daß zum Ausbau einer auf 17 m verbreiterten Straße auf der vorgedachten Strecke des Billwärder Neuendeichs sowie zur veränderten Gestaltung der Zugangsstraßen zur Brücke ein Betrag von ℳ 112 000 bewilligt werde;

3) daß die an Anlieger in Folge des Beschlusses unter 1 zu leistenden Entschädigungen, sowie der unter 2 erwähnte Betrag durch von der Finanz-Deputation bestmöglichst abzuschließende Anleihe gedeckt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 19. **Hamburg, den 27. Februar 1888.**

Antrag, betreffend Einrichtung einer Feuerwache in den Räumen der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

Antrag, betreffend Einrichtung einer Feuerwache in den Räumen der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

Von dem Vorstand der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft ist an die Deputation für das Feuer-Löschwesen das Ersuchen gerichtet, der Gesellschaft zur Herbeiführung größerer Sicherheit gegen Feuerschäden die Errichtung einer ständigen, mit ordnungsmäßig geschulten Feuerwehrleuten besetzten Feuerwehr zu ermöglichen. Es haben demgemäß Verhandlungen stattgefunden, welche ergeben haben, daß es dem angestrebten Zwecke eines thunlichst beschleunigten Eingreifens beim Ausbruch eines Brandes entsprechen wird, inmitten der Lagerhäuser ständig vier Feuerwehrmänner zu stationiren, welchen obliegt, den gesammten District regelmäßig abzupatrouilliren, bei vorkommender Feuersgefahr die sofortige Meldung an die nächste Feuerwache zu beschaffen und die erste Hülfe mit den in den Lagerhäusern befindlichen Löscheinrichtungen zu leisten. Die betreffenden Mannschaften werden zweckmäßig aus der Zahl der staatsseitigen Feuerwehrmänner abzucommandiren sein und demgemäß wird eine entsprechende Vermehrung des Löschcorps eintreten müssen. Es handelt sich dabei um die Neuanstellung von 6 Feuerwehrmännern erster Gehaltsclasse, da nach Sachlage 4 Mann stets im Dienst und 2 Mann zur Ablösung zur Verfügung sein müssen. Außer den Gehalten dieser Mannschaften kommen an jährlichen Kosten noch ℳ 534 für Bekleidung, und an einmaligen Einrichtungskosten ℳ 2000 in Betracht. Die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft hat sich bereit erklärt, die nöthigen Räume herzurichten und dem Staate die Betriebskosten in runder Summe mit ℳ 8500 jährlich, sowie die einmaligen Kosten mit ℳ 2000 zu ersetzen, wogegen jederzeit 4 Mann von der städtischen Feuerwache zu dem bezeichneten Zwecke abcommandirt werden sollen. Demgemäß ist zwischen der Finanz-Deputation und der Gesellschaft der auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegte Vertrag unterm 9. Februar unter Vor-

Antrag, betreffend Einrichtung einer Feuerwache in den Räumen der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

behalt der Ratification vereinbart worden, auf welchen für die Einzelheiten hier Bezug genommen werden kann.

Der Senat beantragt nunmehr, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß die zwischen der Finanz-Deputation und der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft am 9. Februar 1888 abgeschlossene Vereinbarung über Errichtung einer Feuerwache in den Räumen der Gesellschaft ratificirt werde;

2) daß die Zahl der Feuerwehrleute mit einem Gehalte von ℳ 112,50 pr. Monat um 6 vermehrt und demgemäß der Art. 123, Rubr. 1 a des zur Zeit der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurfs zum diesjährigen Staatsbudget für die Zeit vom 1. April an und demgemäß auf ℳ 354 630, ferner der Art. 123, Rubr. 4 auf ℳ 24 334 erhöht, endlich in Art. 54 die von der Lagerhaus-Gesellschaft zu leistende Zahlung ebenfalls für die Zeit vom 1. April an mit ℳ 6375 eingestellt und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 20. Hamburg, den 29. Februar 1888.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Nachdem auf Grund des Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 22/20. Juli v. J. die ersten Vorbereitungen zur Einrichtung einer Hamburgischen Zollverwaltung getroffen, insbesondere der Leiter der künftigen Zolldirectivbehörde und zwei Mitglieder derselben vom Senate berufen worden sind, welche im October v. J. ihre hiesige Thätigkeit begonnen haben, ist unter Mitwirkung derselben in eine eingehende Berathung des Organisationsplans für diesen neuen Zweig der Hamburgischen Verwaltung eingetreten und ein Normal-Gehalts-Etat für die Zollverwaltung entworfen. Die hauptsächlichsten Grundlagen für die Organisation sind durch die Zollvereinsverträge geregelt, insbesondere ist dies der Fall in Bezug auf die Gliederung der Behörden; bei der Einrichtung der Hamburgischen Zollverwaltung wird deshalb auf diese seit langer Zeit in ganz Deutschland eingeführten Bestimmungen Rücksicht zu nehmen sein. Die Einfügung der hiernach zu etablirenden Behörden in den Hamburgischen Verwaltungsorganismus, sowie die Regelung der persönlichen Verhältnisse der zunächst hauptsächlich aus dem Zolldienst anderer Bundesstaaten zu entnehmenden Beamten macht eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, welche in dem anliegenden Gesetzentwurf zusammengefaßt sind und der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung unter dem Bemerken vorgelegt werden, daß die Finanz-Deputation sich mit den in dem Gesetzentwurf enthaltenen finanziellen Bestimmungen einverstanden erklärt hat.

Bevor zu der Begründung dieses Gesetzentwurfs übergegangen wird, ist noch zu erwähnen, daß gleichzeitig und im Zusammenhang mit demselben auch das von den einzusetzenden Behörden in Zoll- und Reichssteuersachen anzuwendende administrative Strafverfahren der Bearbeitung unterzogen worden ist. Bei der großen Zahl und der Verschiedenartigkeit der Fragen aber, welche auf beiden Gebieten der gesetzlichen Regelung bedürfen, hat der Senat sich dafür entschieden, der Bürgerschaft zwei selbstständige Gesetzentwürfe vorzulegen. Dieses Vorgehen empfahl sich vor Allem auch im Hinblick auf die verschiedene Dringlichkeit der Erledigung der beiden, übrigens in einem gewissen Zusammenhang stehenden Materien. Denn,

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

während das Gesetz über das Strafverfahren selbstverständlich erst mit der Uebernahme der Zollverwaltung, also mit dem Zollanschluß selbst in Wirksamkeit zu treten hat, ist im Gegentheil die baldthunlichste Publication des Organisationsgesetzes allerdings in hohem Grade wünschenswerth. Erst wenn dieselbe erfolgt ist, wird mit der Vervollständigung und der förmlichen Einsetzung der oberen Behörden vorgegangen werden können, worauf dieselben sodann ihre Thätigkeit auch nach außen hin beginnen können. Ebenso wird in die Verhandlungen wegen des Eintritts der Beamten anderer Bundesstaaten in den Hamburgischen Zolldienst erst nach Feststellung der Gehalts- und sonstigen persönlichen Verhältnisse derselben eingetreten werden können. Daß es sich aber dringend empfiehlt, diese und ähnliche Vorarbeiten nicht länger als unbedingt erforderlich unerledigt zu lassen, wird der weiteren Ausführung wohl nicht bedürfen.

Was den Geltungsbereich des Gesetzes betrifft, so ist hierfür zunächst die Bestimmung unter Ziffer 3 der Vereinbarung, betreffend den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet, vom 25. Mai 1881 maßgebend. Ausweise derselben wird nach erfolgtem Zollanschluß „die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung im Hamburgischen Staatsgebiet — mit Ausnahme der in Holstein belegenen Enclaven und des Zollamts in Cuxhaven für den die Zollgrenze der Unterelbe passirenden See- und Elbverkehr — von Hamburgischen Behörden und Beamten ausgeübt werden". Es ist davon abgesehen in das Gesetz eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, weil es sich als zweckmäßig herausstellen kann, im Wege des Uebereinkommens mit der Preußischen Regierung einige entlegene Hamburgische Gebietstheile der Preußischen Zollverwaltung zu unterstellen und dagegen an gewissen Grenzen die Hamburgische Zollverwaltung auch auf Preußische Gebietstheile auszudehnen.

Der Hamburgischen Zollverwaltung wird außer der Verwaltung der Reichszölle auch die Verwaltung der „Reichssteuern" obliegen. Unter letzteren sind die in Artikel 35 und 36 Absatz 1 der Reichsverfassung erwähnten Verbrauchssteuern, welche zur Zeit von dem im Reichsgebiete gewonnenen Salz, Taback, Branntwein, Bier und Zucker erhoben werden, zu verstehen; außerdem aber wird der Zollverwaltung die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, sowie des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel zuzuweisen sein, da in beiden genannten Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Durchführung derselben den Zollbehörden obliegen

solle. (Vergl. §§ 3 und 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1879; § 21 des Gesetzes vom 3. Juli 1878). Dagegen wird die Verwaltung der gemäß dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1885 zu erhebenden Reichsstempelabgaben nach wie vor der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben unterstellt bleiben. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist das Folgende zu bemerken.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Zu § 1.

Während in Artikel 19 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vorgeschrieben ist, daß die in jedem Staate zu errichtenden Zolldirectivbehörden dem „einschlägigen Ministerium" unterstellt sein sollen, ist diese Bestimmung in den späteren Gesetzen, insbesondere in dem grundlegenden Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (z. B. in §§ 52, 54, 70, 81, 119, 121, 124, 125), sowie in zahlreichen Bundesrathsbeschlüssen und vom Bundesrath erlassenen Regulativen dahin näher präcisirt worden, daß als die den Directivbehörden übergeordnete Behörde stets die „oberste Landesfinanzbehörde", also diejenige Behörde bezeichnet wird, welche nach der Verfassung des betreffenden Einzelstaats als oberste Instanz in Finanzsachen überhaupt anzusehen ist. Für den Hamburgischen Staat ist nach Artikel 19 der Verfassung der Senat die oberste Verwaltungsbehörde, mithin auch in Finanzsachen die oberste Instanz. Es ergiebt sich demnach von selbst, daß diejenigen Befugnisse, welche in den Reichsgesetzen und den auf Grund derselben ergangenen Bundesrathsbeschlüssen der „obersten Landesfinanzbehörde" der Einzelstaaten zugewiesen sind, in Hamburg — ebenso wie dies zur Zeit in Lübeck bereits der Fall ist — von dem Senate auszuüben sein werden.

Es erschien dies von vorne herein um so mehr geboten, als sich bei näherer Untersuchung ergiebt, daß die Bekleidung irgend einer anderen Behörde mit den Befugnissen der obersten Landesfinanzbehörde auch aus anderen Gesichtspunkten mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen sein würde. Aus dem Begriffe einer obersten Landesfinanzbehörde ergiebt sich ohne Weiteres, daß die Entscheidungen derselben definitive sein müssen und durch keine über ihr stehende einzelstaatliche Behörde umgestoßen werden können. Demnach würde, wenn man etwa eine besondere „oberste Landesfinanzbehörde" construiren wollte, der Senat nicht in der Lage sein, irgend einen von dieser obersten Landesfinanzbehörde innerhalb ihrer Competenz gefaßten Beschluß aufzuheben oder abzuändern, — ein Verhältniß, welches mit der dem Senat in

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Artikel 19 der Verfassung zugewiesenen Stellung als oberster Verwaltungsbehörde, sowie mit der ihm obliegenden Aufsicht über sämmtliche Zweige der Verwaltung, endlich aber auch mit Artikel 88 der Verfassung, welcher die Entscheidung über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten in letzter Instanz dem Senate vorbehält, in Widerspruch stehen würde.

Die Thätigkeit, welche somit dem Senate als oberster Landesfinanzbehörde zufällt, wird sich im Wesentlichen in drei Richtungen zu bewegen haben. Einmal wird der Senat diejenigen Befugnisse auszuüben haben, welche in den Reichsgesetzen- oder den vom Bundesrath erlassenen Regulativen und sonstigen Bestimmungen der obersten Landesfinanzbehörde ausdrücklich vorbehalten worden sind (vergl. z. B. die oben citirten Paragraphen des Vereinszollgesetzes). Ferner wird er die für die Hamburgische Zollverwaltung allgemein maßgebenden leitenden Normen festzustellen haben, endlich aber wird er die Beschwerde-Instanz gegen Verfügungen des Generalzolldirectors, insbesondere auch in Tariffragen und Strafsachen bilden.

Zu dieser regelmäßigen Thätigkeit der obersten Landesfinanzbehörde, wie sie sich nach erfolgtem Zollanschluß entwickeln wird, tritt der Erlaß der behufs Durchführung des Zollanschlusses in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25. Mai 1881 erforderlichen Anordnungen als eine weitere vorzugsweise während der Uebergangszeit zu lösende Aufgabe hinzu. Es wird sich in dieser Beziehung beispielsweise um solche Anordnungen handeln, welche behufs wirksamer Durchführung der in Ziffer 1 der Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen sich etwa als nothwendig herausstellen könnten, sofern die bisher mit Erfolg angebahnte Regelung der bezüglichen Fragen im Wege contractlichen Uebereinkommens mit den im Freihafengebiet als Eigenthümer oder Miether von Lager- oder Comtoirräumen angesessenen Personen sich wider Erwarten als nicht nach allen Seiten ausreichend erweisen sollte. Als weiterer Gegenstand ist der Erlaß der Nachsteuerverordnung zu nennen, welche vom Bundesrath zu beschließen und vom Senat zu publiciren sein wird. Namentlich der Vollzug dieser Verordnung wird eine ganze Reihe von Maßregeln erforderlich machen, welche der Natur der Sache nach, zum Theil schon wegen der Unzulässigkeit einer vorzeitigen Bekanntgebung derselben, nur von der vollziehenden Gewalt getroffen werden können. Außerdem können die im Voraus gar nicht zu übersehenden Zwischenfälle, wie sie bei einem so umfassenden Vorgang kaum ausbleiben werden, die schleunigsten Anordnungen beispielsweise wegen Vermehrung der zur

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

ordnungsmäßigen Führung der Zollverwaltung erforderlichen Beamten plötzlich nothwendig machen.

Der Senat ist nun freilich der Ansicht, daß der Erlaß derartiger Anordnungen nach Artikel 6 und 61 der Verfassung ihm ohnehin zusteht, und daß im vorliegenden Falle diese Regelung die einzig mögliche ist, weil die Anordnungen nur im Einvernehmen mit der vom Bundesrathe eingesetzten Vollzugs-Commission getroffen werden können, zum Theil aber auch die Zustimmung des Bundesraths einzuholen sein wird. Im Interesse des gesicherten Fortgangs der zu bewältigenden umfangreichen Arbeiten muß der Senat aber Werth darauf legen, daß durch einen ausdrücklichen verfassungsmäßigen Beschluß jeder in dieser Beziehung etwa mögliche, wenn auch noch so unbegründete Zweifel von vorn herein ausgeschlossen werde. Dabei bemerkt der Senat indeß, daß er selbstverständlich die Verwendung von nicht bereits mit ordnungsmäßiger Deckung versehenen Geldmitteln nicht als unter den § 1 Absatz 2 fallend betrachtet, vielmehr vorkommendenfalls für unvermeidliche Ausgaben die erforderliche Deckung im geordneten Verfahren beantragen wird.

Im Uebrigen aber glaubt der Senat für sich das Vertrauen der Bürgerschaft dahin in Anspruch nehmen zu dürfen, daß bei allen zur Durchführung des Zollanschlusses im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Reichs etwa zu treffenden Anordnungen den Interessen sowohl des Hamburgischen Handels als der Hamburgischen Bevölkerung im Allgemeinen jede zulässige Berücksichtigung zu Theil werden wird.

Zu § 2.

Sowohl der Umfang der dem Senat als oberster Landesfinanzbehörde zufallenden Thätigkeit, als die besondere Natur der mit derselben verbundenen Geschäfte dürfte ohne Weiteres den im § 2 enthaltenen Vorschlag rechtfertigen, die Anzahl der in dem Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 bestimmten Verwaltungs-Abtheilungen um eine fernere, „die Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen" zu vermehren. Die Einrichtung einer solchen auch nach außen in die Erscheinung tretenden Verwaltungs-Abtheilung wird zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs wesentlich beitragen, somit sowohl für das Publikum wie für die Behörden von Nutzen sein. Dieselbe erscheint überdies zur Entlastung des Plenums des Senats nahezu unentbehrlich. In dieser Beziehung wird nämlich die Aufgabe der Abtheilung sich nicht darauf zu beschränken haben, die von dem Senate zu

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

erlassenden Anordnungen allgemeiner und principieller Natur für die Beschlußfassung vorzubereiten, sondern der Senat wird außerdem in der Lage sein müssen, gewisse Kategorien laufender, zur Zuständigkeit der obersten Landesfinanzbehörde gehörender Geschäfte, wie z. B. die Verhandlungen über die Beschaffung des erforderlichen Beamtenpersonals, den Schriftwechsel mit den obersten Landesfinanzbehörden anderer Bundesstaaten u. dergl. dieser Abtheilung, welcher die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen sein werden, zur Erledigung zu überweisen.

Zu § 3.

Die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern umfaßt eine große Reihe von Fragen, welche auf Gebiete der Technik, der Naturwissenschaften, sowie des Handels und Verkehrs hinübergreifen und ohne Anhörung von Sachverständigen des betreffenden Gebietes in zweckentsprechender Weise nicht wohl gelöst werden können. In Fällen, wo es sich um die gesetzliche Neuregelung derartiger Materien oder um den Erlaß von Ausführungsvorschriften zu derartigen bestehenden Gesetzen handelt, ist es erforderlich, in kurzer Zeit ein Gutachten von Sachverständigen, welche auch mit den Bedürfnissen der Zoll- und Steuerverwaltung vertraut sind, herbeiführen zu können, um den Senat mit einer technischen Unterlage zur Beurtheilung der betreffenden Frage behufs Instruirung des Hamburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrath zu versehen.

Neben der Abstattung von eingehenderen schriftlichen Gutachten über Fragen von principieller Bedeutung wird es aber namentlich die Aufgabe der Commission und ihrer einzelnen Mitglieder sein, für die täglichen Vorkommnisse in der Zoll- und Steuerverwaltung kurze mündliche oder schriftliche Auskünfte den Zollbehörden auf deren Ansuchen für die schleunige Entscheidung von Zolltariffragen bei der Zollabfertigung von Waaren zu ertheilen. Es kommt bei der Zollabfertigung häufig vor, daß Zweifel über die Beschaffenheit oder die Zusammensetzung einer Waare und über den demnach anzuwendenden Tarifsatz entstehen; die Zollstellen müssen alsdann in der Lage sein, sich auf dem kürzesten Wege die erforderliche Auskunft in zuverlässiger Weise zu verschaffen, um den zu entrichtenden Zoll vorläufig feststellen zu können. Bisher war das hiesige Vereinsländische Hauptzollamt genöthigt sich diese Auskunft durch Nachfrage bei Privaten (Apothekern, Fabrikanten, Handwerkern und Händlern) oder in einzelnen Fällen bei den hiesigen wissenschaftlichen

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Anstalten oder bei Handelschemikern zu verschaffen. Bei dem Umfang der künftigen Zollabfertigungen aber und bei der großen Bedeutung, welche die schleunige und richtige Entscheidung der Tariffragen durch die Zollstellen für den Verkehr hat, erscheint es geboten, eine geregelte Verbindung der Zollverwaltung mit den wissenschaftlichen Staatsanstalten, sowie mit solchen kaufmännischen Sachverständigen herzustellen, welche von der Handelskammer als mit dem Zolltarif besonders vertraut zu diesem Zweck bezeichnet werden.

Für alle diese Fälle ist es erforderlich ein Collegium befragen zu können, welches in dauernder Berührung mit der Zollverwaltung, ausgerüstet mit den Mitteln der Wissenschaft und der Kenntniß der Bedürfnisse des Handels, in derartigen technischen Fragen das zu ihrer Entscheidung erforderliche Material jederzeit herbeizuschaffen in der Lage ist. Das Bestehen eines solchen Collegiums wird auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil die Möglichkeit vorliegt, wie bisher die jeweilig erforderlichen Gutachten von einem oder mehreren Sachverständigen des speciellen Faches, beziehungsweise von den Handelsbehörden einzuholen. Vielmehr wird nur ein geordnetes und dauerndes Zusammenwirken der Zollverwaltung und der wissenschaftlich-technischen Kräfte mit Kaufleuten, welche dem Verkehrsleben angehören und die Anschauungen und Bedürfnisse desselben aus eigener Erfahrung kennen, den letzteren denjenigen Einfluß zu sichern geeignet sein, auf dessen Geltendmachung im Interesse der Sache Werth zu legen ist.

Die Bestimmungen über die Geschäftsleitung und die Geschäftsführung der einzusetzenden Commission werden der weiteren Erwägung zu unterziehen und erst auf Grund der sich ergebenden Erfahrungen zum Abschluß zu bringen sein. Wenn die Materie aus diesem Grunde zur gesetzlichen Festlegung nicht geeignet ist, so mag doch schon hier angeführt werden, daß es wünschenswerth erscheint, der Handelskammer die Möglichkeit zu wahren, jeder Zeit diejenigen ihrer Mitglieder zur Theilnahme an den Berathungen zu entsenden, welche sie für die vorliegende Materie vorzugsweise geeignet erachtet.

Zu § 4.

Die Bildung einer Zolldirectivbehörde für Hamburg gründet sich auf Artikel 19 Absatz 3 des Vertrages, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867; die innere Einrichtung derselben entspricht dem Vorbild der in Preußen bestehenden Provinzial-

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Steuer-Directionen. Im Hinblick darauf, daß zu dem Geschäftskreis der Directivbehörde die gesammte Reichs-Zoll- und Steuergesetzgebung gehört, sowie mit Rücksicht auf die Analogie der für Bayern und für Elsaß-Lothringen bestehenden „Generaldirectionen für Zölle und indirecte Steuern“ und da eine Behörde für Hamburgische indirecte Steuern hier auch ferner bestehen wird, ist die Bezeichnung „Generalzolldirection“ gewählt.

Eine „Rückerstattung“ von Zöllen und Reichssteuern tritt ein, wenn bei der der Directivbehörde obliegenden Prüfung der von den Zollstellen geführten Heberegister oder aus Anlaß von Reclamationen der Betheiligten sich ergiebt, daß Zoll- oder Steuerbeträge irrthümlich oder sonst zu Unrecht erhoben worden sind. In der Regel wird es sich hier nur um geringfügige Beträge handeln.

Eine „Vergütung“ findet statt, wenn nach den Reichsgesetzen im Fall der Ausfuhr gewisser mit einer Abgabe belegter Gegenstände oder aus solchen gewonnener Fabrikate nach dem Auslande eine Vergütung (Bonification) der erlegten Abgabe zu erfolgen hat. Eine solche Rückvergütung darf zur Zeit gewährt werden bei der Ausfuhr von Zucker nach Maßgabe der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers, bei der Ausfuhr von Taback und Tabackfabrikaten nach den §§ 30 und 31 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks, bei der Ausfuhr von Salz nach § 20 des Gesetzes vom 12. October 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, bei der Ausfuhr von Bier nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und bei der Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und § 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins.

Um Zweifel darüber zu begegnen, welcher Stelle die Befugniß zur Anweisung der Zahlung derartiger Beträge zustehe, ist dieselbe, wie dies zum Theil durch Bundesrathsbeschlüsse bereits ausdrücklich vorgeschrieben ist, und in Uebereinstimmung mit dem in anderen Bundesstaaten bestehenden Verfahren dem Generalzolldirector ausdrücklich übertragen.

Die Erstattung oder der Erlaß zu Recht erhobener Abgaben auf Rechnung der Zollgemeinschaft aus Gründen der Billigkeit ist im Princip der Entscheidung des Bundesraths vorbehalten. Der letztere hat indessen diese Befugniß in weitem Umfange den obersten Landesfinanzbehörden übertragen, welche ihrerseits wieder unter bestimmten Voraussetzungen den Directivbehörden beziehungsweise den Hauptämtern die

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

gleiche Ermächtigung verleihen dürfen. Insoweit der Senat diese Ermächtigung ertheilt, wird eine Erstattung oder ein Erlaß zu Recht erhobener Abgaben auf Rechnung der Zollgemeinschaft auch von dem Generalzolldirector beziehungsweise den Hauptzollämtern verfügt werden dürfen.

Dagegen wird der Erlaß von Abgaben unter Uebernahme derselben auf privative Hamburgische Rechnung nur vom Senat und zwar nach beschaffter verfassungsmäßiger Deckung der dadurch bedingten Ausgabe bewilligt werden können. Ein solcher Erlaß auf privative Rechnung ist in Preußen z. B. im Jahre 1881 bezüglich der nachträglich erhobenen Zollbeträge für im Herbste 1879 eingeführte und damals von der Zollbehörde zu niedrig tarifirte Anchovis verfügt worden, nachdem der Bundesrath die Erstattung der Zollbeträge auf gemeinschaftliche Rechnung aus Billigkeitsrücksichten abgelehnt hatte.

Zu § 5.

Die in anderen Bundesstaaten bestehende Einrichtung, daß jedes Hauptamt eine eigene Casse hat, mit deren Verwaltung zwei Hauptamtsmitglieder als Cassenbeamte betraut sind, ist für Hamburgische Verhältnisse nicht anwendbar. Eine derartige Einrichtung würde hier, wo mindestens vier Hauptämter neben einander fungiren müssen, die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben an Zöllen und Steuern erschweren, die Cassen- und Buchführung vervielfältigen und damit die Zahl der für diesen Zweck erforderlichen Beamten in unnöthiger Weise vermehren. Die Bewältigung des zu erwartenden erheblichen Geldverkehrs wird zweckmäßig vielmehr nur von einer für sämmtliche Hauptämter einzurichtenden gemeinschaftlichen Casse bewirkt werden können, welcher alle Einnahmen im Bereiche der Zoll- und Steuerverwaltung zufließen, und welche alle bezüglichen Ausgaben für die Generalzolldirection und die derselben unterstellten Beamten und Amtsstellen zu leisten hat. Die Errichtung einer Hauptcasse ist aus Rücksicht auf den voraussichtlich sehr umfangreichen Creditverkehr geradezu unabweisbar, weil nur eine solche im gegebenen Augenblicke zu übersehen vermag, ob ein Betrag, dessen Anschreibung auf Creditconto ein Abgabepflichtiger beantragt, auf das betreffende Conto, ohne dasselbe zu erschöpfen, noch übernommen werden kann. Aus dieser Maßnahme erwächst endlich der Vortheil, daß die Hauptämter, soweit sie nicht mit einer Abfertigungsstelle verbunden sind und für diese als Specialhebestelle fungiren, von den Cassengeschäften

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

befreit werden, und ihre Aufmerksamkeit ganz dem Abfertigungsdienste widmen können.

Die Hauptzollcasse wird aus den ihr zufließenden laufenden Einnahmen die Rückerstattungen und die Vergütungen von Zöllen und Steuern zu bestreiten haben, in derselben Weise wie bei der Verwaltung der Hamburgischen Consumtionsabgabe die Rücksteuer durch die Casse des Consumtionsbureaus gezahlt wird. Sofern der Cassenbestand der Hauptzollcasse zu diesen Zahlungen nicht ausreicht, wird die Finanz-Deputation auf desfallsiges Ersuchen der Casse die erforderlichen Mittel aus den abgelieferten Einnahmebeträgen oder, sofern diese überschritten werden, vorschußweise für Rechnung der Reichscasse zur Verfügung stellen müssen. Im letzteren Falle wird die Finanz-Deputation in der Lage sein durch Verrechnung mit der Reichscasse den Ersatz der vorschußweise gezahlten Beträge zu beschaffen. Bisher sind bei dem hiesigen vereinsländischen Hauptzollamt sehr erhebliche Beträge an Rückvergütungen für Zucker gezahlt worden, nämlich in dem Etatsjahre 1885/86 ℳ 38 523 064,15 und in dem Etatsjahre 1886/87 ℳ 29 274 087,65, während die Gesammteinnahme des Hauptamtes in diesen Jahren nur ℳ 7 895 978,92 bezw. ℳ 7 404 366,51 betrug. Steuervergütungen für andere Artikel, namentlich auch für Branntwein, sind in den letzten fünf Jahren bei dem hiesigen Hauptzollamt nicht in Anspruch genommen.

Auch nach dem Zollanschlusse Hamburgs wird voraussichtlich Steuervergütung in erheblichem Umfange nur für Zucker zu leisten sein und auch für diese Waare vermuthlich in sehr viel geringeren Beträgen als bisher.

Nach dem neuen Branntweinsteuergesetz ist der in dessen Geltungsbereich erzeugte Branntwein regelmäßig bereits in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen, so daß angenommen werden darf, daß die Abfertigung des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins, auch wenn derselbe über Hamburg ausgeht, bereits am Orte der Fabrikation beantragt und die Steuervergütung bei der dortigen zuständigen Hebestelle geleistet werden wird. Für Zucker liegen die Verhältnisse künftig in Folge des am 1. August d. J. in Kraft tretenden Zuckersteuergesetzes ähnlich, da auch dieser alsdann wegen der auf ihm lastenden Verbrauchsabgabe nicht mehr im freien Verkehr, sondern nur unter Steuercontrole versandt werden wird. Ueberdies sind die Vergütungssätze für Zucker um mehr als die Hälfte herabgesetzt worden. Andererseits kommt in Betracht, daß nach dem Zollanschluß

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

hier vielleicht Niederlagen für inländischen Branntwein und Zucker entstehen werden, welche alsdann wieder die Zahlung erheblicher Vergütungen erforderlich machen können. Die Auszahlung dieser Vergütungen, sowie die Einzahlung der größeren Zollbeträge, namentlich der creditirten Beträge, wird selbstverständlich den hiesigen Gewohnheiten entsprechend hauptsächlich im Giroverkehr zu erfolgen haben.

Für das Hamburgische Staatsbudget werden die Einnahmen an Zöllen und Reichssteuern, sowie die Rückerstattungen und Vergütungen nicht in Betracht kommen, wie denn auch die vom Stempelcomtoir erhobenen Beträge an Reichsstempel nicht in das Budget eingestellt werden. Ueber diese Reichseinnahme ist in Gemäßheit Art. 39 der Reichsverfassung direct mit den Organen des Reichs abzurechnen. In das Hamburgische Budget werden lediglich die Ausgaben für Besoldung der Beamten, Amtsunkosten, Pensionen u. dgl. einzustellen und dagegen die von der Zollgemeinschaft zu erstattenden Beträge als Einnahme aufzunehmen sein. Die Verfügung über die budgetmäßigen Ausgaben, sowie die Controle und die Abrechnung über die Verwendung derselben wird im Allgemeinen nach den darüber hier bestehenden Vorschriften zu erfolgen haben; soweit einzelne Abweichungen von denselben als zweckmäßig sich ergeben sollten, wird darüber auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen das Nähere vom Senat vorzuschreiben sein. Es ist jedoch erforderlich, im Gesetz eine Bestimmung darüber zu treffen, daß der Generalzolldirector, welchem die Beaufsichtigung der Hauptzollcasse obliegt, auch die Zahlungsanweisungen auf die Finanz-Deputation, sowie die Jahresabrechnungen zu unterzeichnen und damit die Verantwortung für die Richtigkeit derselben zu übernehmen habe.

Zu § 6.

Eine fortlaufende Controle über die Geschäftsführung der Hauptzollcasse soll in der Weise eingerichtet werden, daß einer der Oberinspectoren mit der speciellen Aufsicht über die Casse betraut wird und regelmäßige Cassenrevisionen vorzunehmen hat, denen außerordentliche Revisionen mindestens zweimal im Jahre hinzutreten. Diese Einrichtung besteht in anderen Bundesstaaten beim Zollwesen seit langer Zeit und hat sich als zweckmäßig bewährt. Die Revisionen müssen zur Ausübung einer wirksamen Controle sich auf alle Cassenregister und die zu denselben gehörenden Beläge, Zollabfertigungspapiere u. dgl. erstrecken und können deshalb nur von solchen höheren Beamten vorgenommen werden, welche

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

mit allen technischen Einzelheiten der Zollverwaltung genau vertraut sind. Die auf die budgetmäßigen Ausgaben bezüglichen Beläge, welche der Finanz-Deputation einzuliefern sind, werden überdies in der hier üblichen Weise einer Controle bei der Hauptstaatscasse unterworfen sein.

Zu § 7.

Die Bewilligung der Zoll- und Steuercredite ist nach den unter den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarungen dem Ermessen jedes Einzelstaates überlassen, erfolgt aber für Rechnung und Gefahr des creditirenden Staates, welcher die fälligen Creditbeträge an die Reichshauptcasse abzuliefern hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben rechtzeitig vom Schuldner eingezahlt worden sind.

Nach den in Preußen bestehenden Vorschriften können angesessenen Kaufleuten und Fabrikanten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen, die schuldigen Eingangszölle, Rübenzucker-, Salz-, Branntwein- und Tabacksteuern von den Zoll- und Steuerbehörden creditirt werden. Zur Bewilligung der Credite sind die Hauptämter befugt. Die Mitglieder der Hauptämter haften dem Staate für Versehen, welche sie sich bei der Creditgewährung zu Schulden kommen lassen. Für die creditirte Summe wird nach der bei den Hauptämtern bestehenden Praxis in der Regel volle Sicherheitsbestellung gefordert. Als Mittel der Sicherheitsleistung sind u. A. auch Wechsel zugelassen, jedoch nur dann, wenn Aussteller, Acceptant und Bürgen volle Gewähr dafür bieten, daß sie der übernommenen Verpflichtung jederzeit gerecht zu werden in der Lage sind. Um festzustellen, ob diese Voraussetzung zutrifft, hat vor der Gewährung eines durch Wechsel sicher zu stellenden Abgabencredites jedes der Hauptamtsmitglieder über das Ergebniß der von ihm anzustellenden Prüfung hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Wechsel-Ausstellers und Acceptanten oder Bürgen sich schriftlich zu äußern und alljährlich wenigstens einmal während der Dauer der Creditbewilligung dies zu wiederholen. Hat ein Hauptamtsmitglied gegen die angebotene oder bestellte Sicherheit Bedenken, so ist die Entscheidung des Provinzial-Steuer-Directors einzuholen.

Für die Hamburgischen Verhältnisse erscheint es angemessen, die Entscheidung über Bewilligung der Abgabencredite, in ähnlicher Weise, wie es nach dem Creditregulativ vom 15. December 1871 in den dem Zollverein angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen bereits gegenwärtig der Fall ist, der Lokalzollverwaltung zu entziehen und einer den

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

betreffenden Geschäftskreisen näher stehenden Behörde, nämlich der Finanz-Deputation, vorzubehalten. An der Bestellung der Sicherheit in der vollen Höhe der zu creditirenden Beträge wird festzuhalten sein; die Zulassung eines theilweisen oder gänzlichen Erlasses der Sicherheit führt zu ungleichmäßiger Behandlung und ist in Zeiten einer Krisis geeignet, der Staatscasse empfindliche Verluste zuzufügen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung wird einerseits dem Handelsstande die Erlangung eines Abgabencredites nicht übermäßig erschweren, andererseits dem Staate den erforderlichen Schutz gegen Einbußen gewähren. Die Bestimmungen des Zollcreditregulativs vom 15. December 1871 werden unter analoger Ausdehnung des Regulativs auf die anderen Abgabenzweige und unter thunlichster Berücksichtigung der von den Handelsbehörden geltend zu machenden Wünsche im Allgemeinen beizubehalten sein.

Der Grundsatz, nach welchem bei der Bewilligung von Zoll- und Steuercrediten zu verfahren ist, muß nothwendig schon jetzt gesetzlich festgestellt werden, weil diejenigen Gewerbetreibenden, welche ausländische Waaren unverzollt auf ihren Privatlägern ohne amtlichen Mitverschluß der Läger lagern wollen, für den auf diesen Waaren haftenden Zoll Sicherheit nach den Bestimmungen für Zoll- und Steuercredite bestellen müssen, aber erst nach einer wenigstens allgemeinen Kenntniß dieser Bestimmungen in der Lage sein werden, zu beurtheilen, ob es ihren Interessen förderlicher ist, ihre Waaren im Zollgebiet oder im Freihafengebiet zu lagern.

Für die Lagerinhaber ist noch zu bemerken, daß hinsichtlich der in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß lagernden Waaren Sicherheit nicht zu bestellen sein wird. Die Verzollung der von diesen Lägern in den freien Verkehr gebrachten Waaren wird entweder baar bei jeder Abfertigung zu erfolgen haben, oder es wird für dieselbe ein Geldcredit unter Bestellung von Sicherheit nachzusuchen sein.

Zu § 8.

Die in der Anlage zum Gesetz vorgeschlagenen Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Hauptämter und der nachgeordneten Amtsstellen entsprechen den von allen Staaten des Zollvereins mit unerheblichen Abweichungen allgemein angenommenen. Dieselben beruhen zum Theil auf den in den früheren Zollvereinigungsverträgen niedergelegten Abmachungen, wie denn auch manche derselben in die vom Bundesrath erlassenen Regulative und Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen übergegangen sind.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Es empfiehlt sich um so mehr, diese Bezeichnungen auch hier beizubehalten, als auch die weiter unten zu berührende Abrechnung mit dem Reiche über den Ersatz für die Kosten der Hauptämter eine Uebereinstimmung der Bezeichnung der einzelnen Beamtenkategorien mit der in den anderen Bundesstaaten üblichen geboten erscheinen läßt.

Desgleichen wird es als dem Geiste der Zollvereinigungsverträge entsprechend erachtet werden müssen, wenn der auf die Herstellung thunlichster Uebereinstimmung zwischen den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich aller Theile der Zollverwaltung gerichteten Tendenz dieser Verträge auch dadurch Rechnung getragen wird, daß für die Mitglieder der Directivbehörde eine Amtsbezeichnung gewählt wird, welche sich der in anderen Vereinsstaaten üblichen anschließt. Die äußerliche Gleichstellung der Mitglieder der neuen Hamburgischen Behörde mit den Mitgliedern der im Reiche bereits bestehenden gleichartigen Behörden ist aber auch im Hamburgischen Interesse rathsam, um die geeigneten Kräfte für die wichtigen Geschäfte der Generalzolldirection gewinnen zu können. Demnach bot sich als naheliegend und zweckentsprechend die in Preußen und Elsaß-Lothringen für Mitglieder der Zolldirectivbehörden übliche Benennung „Regierungsrath" dar. Im Anschluß hieran ergab sich für den ständigen Stellvertreter des Directors die gleichfalls in Preußen und Elsaß-Lothringen übliche Bezeichnung „Oberregierungsrath", während der Leiter der Generaldirection naturgemäß als Generalzolldirector zu bezeichnen war.

Was die für die einzelnen Beamtenkategorien ausgeworfenen Gehalte betrifft, so ist zwischen den Beamten, deren Besoldungen vom Reiche vergütet werden, und denjenigen, deren Besoldungen von Hamburg zu tragen sind, zu unterscheiden. Ausgeschlossen von der Vergütung durch das Reich sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Zollvereins, sowie nach der Vereinbarung vom 25. Mai 1881 Ziffer 3 die Gehalte der Mitglieder und Beamten der Directivbehörde. Dagegen findet auf die Besoldungen der übrigen Beamten der Hamburgischen Zollverwaltung, mit Ausnahme des für die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern erforderlichen verhältnißmäßig geringen Personals die Vorschrift des Art. 38 Ziffer 3 der Reichsverfassung Anwendung, nach welcher den Einzelstaaten diejenigen Kosten zu vergüten sind, welche an der Grenze für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind. Diese Vergütung wurde zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung über den Zollanschluß Hamburgs in Gestalt zum Theil unzulänglicher Pauschsummen den Einzelstaaten gezahlt; seitdem ist durch

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882 eine den Einzelstaaten günstigere Regelung dahin getroffen worden, daß nunmehr die wirklich gezahlten Durchschnittsgehalte, sofern dieselben vom Bundesrath genehmigt worden sind, unter Zuschlag von 15 pCt. der Gesammtsumme für die aus der Grenzzollverwaltung sich ergebende Pensionslast, erstattet werden. Die unter Ziffer 3 der Vereinbarung getroffene Bestimmung, daß die an Hamburg zu vergütenden Pauschsummen unter billiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprechend normirt werden sollen, hat damit ohne Weiteres ihre befriedigende Erledigung gefunden.

Die für die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern erforderlichen Beamtenstellen sind zwar, wie oben hervorgehoben, nicht anrechnungsfähig, indessen wird die Hamburgische Staatscasse einen voraussichtlich ausreichenden Ersatz für die zu dem genannten Zwecke aufzuwendenden Kosten dadurch finden, daß ihr ein gewisser Procentsatz von den innerhalb des Gebiets der Hamburgischen Zollverwaltung aufkommenden Brutto-Einnahmen an Bier- und Branntweinsteuer zufallen wird. Es werden somit, da auch für die durch die Grenzzollverwaltung veranlaßten Bureaubedürfnisse und sonstigen sachlichen Ausgaben reichsseitig bestimmte Vergütungssätze gezahlt werden, im Allgemeinen nur die Kosten der Directivbehörde dauernd zu Lasten Hamburgs verbleiben.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß, während die Besoldungen der Mitglieder der Directivbehörde mit Ausnahme des Oberregierungsraths, dessen Gehalt auf das Maximalgehalt der Regierungsräthe von ℳ 10 000 festzusetzen sein wird, durch den Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 22./20. Juli v. J. bereits normirt sind, die in dem Gehalts-Etat für die Bureaubeamten der Generaldirection, die Mitglieder der Hauptämter und die nachgeordneten Amtsstellen vorgeschlagenen Gehälter entsprechend den für Beamte in gleicher Stellung in Berlin gezahlten Gehältern bemessen worden sind.

Hinsichtlich des als „Bureauvorsteher" bezeichneten Beamten ist zu erwähnen, daß derselbe der erste Rechnungsbeamte der Generaldirection ist, und in Bezug auf die Wichtigkeit seiner Stellung mit den Oberinspectoren nahezu auf eine Stufe zu stellen sein wird, weshalb sein Gehalt nicht wesentlich niedriger als das der Oberinspectoren bemessen werden darf. Unter ihm steht eine größere Zahl von — in Preußen als Provinzialsteuersecretaire bezeichneten — Beamten, welche durch die ihnen obliegende Prüfung der an den Abfertigungsstellen über die stattgehabten Expeditionen beziehungsweise Verzollungen bewirkten Ein-

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

tragungen (s. g. Heberegister), ferner mittelst Prüfung der vorzulegenden Betriebspläne der Brennereien u. s. w. eine den gesammten Organismus der Zoll- und Steuerverwaltung durchdringende fortlaufende Controle ausüben. Diese auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung in allen Vereinsstaaten eingeführte Controle beschränkt sich keineswegs auf eine calculatorische Prüfung der Heberegister, sondern bezweckt namentlich auch eine Ueberwachung der Zollstellen dahin, ob nach Maaßgabe des aus den Zollpapieren ersichtlichen Revisionsbefundes die verzollten Waaren der richtigen Position des Zolltarifs unterstellt worden sind. Eine solche Thätigkeit kann selbstverständlich nicht etwa Kanzleibeamten, sondern nur zolltechnisch geschulten und im praktischen Zolldienst erfahrenen Beamten zugewiesen werden, welche demgemäß auch die Gehälter der oberen Abfertigungsbeamten beziehen.

Im zweiten Absatz des § 8 ist in Aussicht genommen, daß das für die Berechnung der Alterszulagen für die Regierungsräthe maaßgebende Dienstalter nicht nach bestimmten Normen, sondern für den einzelnen Fall vom Senate unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses festgesetzt werde. Bei der Verschiedenartigkeit des Vorbereitungsdienstes und des Avancements dieser Beamten in den Bundesstaaten, sowie namentlich mit Rücksicht darauf, daß dieselben stets nach dem Assessor-Examen noch längere Zeit im praktischen Zolldienst beschäftigt gewesen sind, erschien es nicht wohl thunlich, die für die Anstellung der Richter geltenden Normen auf sie anzuwenden, oder andere Normen im Voraus festzusetzen, während es andererseits bei der geringen Anzahl der in Betracht kommenden Beamten keine Schwierigkeiten bieten wird, nach den Verhältnissen des einzelnen Falles das Erforderliche zu bestimmen.

Die Anwendung der für die Reichsbeamten geltenden Sätze für Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder auf sämmtliche Beamte der Zollverwaltung erscheint umsomehr zweckmäßig, als diese Sätze schon jetzt in Folge Bundesrathsbeschlusses bei den Beamten des hiesigen Vereinsländischen Hauptzollamtes zur Anwendung kommen.

Zu § 9.

Der Nachweis der Fähigkeit zur Bekleidung höherer Verwaltungsstellen oder des Richteramts bildet im Allgemeinen in den anderen Bundesstaaten die Voraussetzung der Ernennung zum Mitgliede einer Zolldirectivbehörde. Der Ernennung wird überdies in der Regel eine praktische Ausbildung und längere Vorbereitung in dem Zoll- und Steuerdienste vorauszugehen haben.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Die im praktischen Zolldienst, bei der Abfertigung, der Grenzaufsicht und dem Cassen- und Rechnungswesen beschäftigten Beamten der Zollverwaltung gehen in Preußen entweder aus den Supernumeraren oder aus dem Stande der Militäranwärter hervor.

Zu Supernumeraren werden junge Leute angenommen, welche die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, d. h. entweder die erste Classe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums mindestens 1 Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben oder das Reifezeugniß einer Realschule zum Abgange besitzen, ferner ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige genügt haben, und bei einer mit ihnen anzustellenden Prüfung sich als geeignet für die Eigenthümlichkeiten der Zoll- und Steuerverwaltung erweisen. Die angenommenen Supernumerare haben je nach ihrer Befähigung und ihren Fortschritten einen Vorbereitungsdienst von 2 bis 3 Jahren zurückzulegen und werden in dieser Zeit in sämmtlichen Zweigen der Zoll- und Steuerverwaltung praktisch beschäftigt. Nach dem beendeten zweiten Vorbereitungsjahre werden die ausreichend vorgebildeten Supernumerare einer zweiten Prüfung unterworfen, welche darauf gerichtet ist, ob der Candidat die Befähigung zu einer Hauptamtsassistentenstelle besitzt und sich zur späteren Beförderung zum Obercontroleur eignet. Nach bestandener Prüfung wird der Supernumerar commissarisch gegen Diäten als Grenzaufseher nicht über ein Jahr lang beschäftigt und demnächst, befriedigende dienstliche und außerdienstliche Führung vorausgesetzt, als Steuer-Aufseher definitiv angestellt und gewöhnlich in Jahresfrist zum Hauptamtsassistenten befördert. Aus den Supernumeraren werden in der Regel die Stellen vom Obercontroleur aufwärts bis zum Oberinspector besetzt.

Militäranwärter, d. h. Inhaber des Civilversorgungsscheins, werden im Grenzaufsichtsdienste angestellt, wenn sie eine genügende Qualification für diesen Dienstzweig in körperlicher und intellectueller Beziehung nachweisen und eine längstens bis zu einem Jahr auszudehnende Probedienstzeit zur Zufriedenheit zurücklegen. Eine Beförderung der Militäranwärter in Hauptamtsassistenten- und andere höhere Stellen der Zoll- und Steuerverwaltung findet lediglich nach Maßgabe der bewiesenen Befähigung statt, ohne daß es hierzu einer förmlichen Prüfung bedarf.

Der vorstehend beschriebene Gang der Ausbildung, welchen die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung zurückzulegen haben, entspricht dem praktischen Bedürfniß und wird mit einigen durch die Verhältnisse gebotenen, namentlich auch die Uebergangszeit berücksichtigenden Aenderungen

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

auch hier einzuhalten sein. Der Dienst in dieser Verwaltung setzt ein Beamten-Personal voraus, welches die Zoll- und Steuergesetze und die hierzu ergangenen reglementären Bestimmungen vollständig kennt und im praktischen Dienste nach ihrem Sinn und Zweck zu durchdringen und richtig anzuwenden gelernt hat. Es ergiebt sich hieraus, daß Hamburg, da es eigene Beamte dieser Qualification zur Zeit nicht besitzt, bei dem Zollanschluß im Wesentlichen darauf angewiesen sein wird, die zur Ausführung desselben erforderlichen Beamtenkräfte aus anderen Bundesstaaten zu gewinnen. Dabei ist indeß zu bemerken, daß die Ausbildung einer Anzahl der jüngeren Beamten der Hamburgischen indirecten Steuern für die Zollverwaltung eingeleitet ist. Auch ist anzunehmen, daß künftig ein genügender Nachwuchs an Beamten auch für die höheren Stellen des ausübenden Cassen- und Bureaudienstes aus der Hamburgischen Bevölkerung, oder, falls diese Annahme nicht zutreffen sollte, doch aus solchen jungen Leuten hervorgehen wird, welche im hiesigen Zolldienste ausgebildet worden sind.

Zu § 10.

Es wird vorgeschlagen, die Ernennung und Beeidigung der oberen Beamten bis einschließlich der Obercontroleure dem Senat vorzubehalten, wegen der übrigen Beamten aber dem Senate zu überlassen, deren Anstellung und Beeidigung dem Generalzolldirector zu übertragen. Die Zahl der hiernach jedenfalls vom Senate zu besetzenden Beamtenstellen wird sich auf etwa 60 bis 70 belaufen. Dem Senate auch die Ernennung und Beeidigung der übrigen Beamten, nämlich der vielleicht die Zahl von 500 erreichenden Assistenten, und des wahrscheinlich mehr als 1000 Beamte zählenden Unterpersonals unbedingt aufzuerlegen, erscheint aus naheliegenden Gründen unzweckmäßig.

Zu § 11.

Nach § 19 des Vereinszollgesetzes müssen die zur Bewachung der Zollgrenze verwendeten Beamten eine Uniform tragen und bewaffnet sein. Aus denselben Gesichtspunkten, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegen, empfiehlt es sich auch, für sämmtliche im Abfertigungsdienst beschäftigten Beamten das Tragen einer Uniform vorzuschreiben. Für die in den Bureaux der Generalzolldirection beschäftigten Beamten liegt dagegen ein solches Bedürfniß nicht vor, und ist deshalb auf diese der Uniformzwang nicht ausgedehnt.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

In wie weit es erforderlich war, auch anderen Beamten als den mit der Cassenführung betrauten die Bestellung einer Caution aufzuerlegen, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, und werden deshalb die bezüglichen Anordnungen noch vorzubehalten sein. In einzelnen Bundesstaaten ist es üblich, sämmtlichen im Abfertigungsdienst beschäftigten Beamten eine Cautionsleistung vorzuschreiben.

Zu § 12.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß die Hamburgische Zollverwaltung genöthigt sein wird, die zur Ausführung des Zollanschlusses erforderlichen Beamtenkräfte im Wesentlichen zunächst aus dem Zolldienst anderer Bundesstaaten zu übernehmen. Geeignete Beamte werden aber nur dann zum Uebertritt bereit sein, wenn sie Aussicht haben, im Falle der späteren Invalidität hier ein ungefähr ebenso hohes Ruhegehalt zu erhalten, als sie es in ihrem bisherigen Heimathsstaat bekommen haben würden. Bei der großen Zahl der anzustellenden Beamten würde es undurchführbar sein, für jeden einzelnen Beamten bei dessen Anstellung durch Beschluß von Senat und Bürgerausschuß in Gemäßheit § 38 des Disciplinar- und Pensionsgesetzes festzustellen, welcher Theil seiner Dienstzeit in einem anderen Bundesstaat ihm bei seiner etwaigen Pensionirung später hier angerechnet werden soll.

Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, wie es bei der Pensionirung solcher Beamten später gehalten werden soll, erscheint deshalb unerläßlich. Die im § 12 in Aussicht genommene Regelung ist ein billiger Ausgleich, nach welchem die Beamten, auch wenn sie ohne Gehaltsaufbesserung in den Hamburgischen Zolldienst übertreten, bei ihrer Pensionirung jedenfalls keinen Schaden leiden werden. Das Hamburgische Pensionsgesetz zeichnet sich bekanntlich dadurch aus, daß dasselbe nach 10 Dienstjahren schon einen Pensionsanspruch von 40 pCt. des Gehaltes gewährt und eine allmählige Steigerung desselben bis zu 100 pCt. zuläßt, während nach dem Preußischen Gesetz nach 10 Dienstjahren erst ein Pensionsanspruch von 25 pCt. des Gehalts erworben wird, welcher nur bis höchstens 75 pCt. steigt. Andererseits wird in Hamburg die Dienstzeit erst vom vollendeten 25. Lebensjahre ab berücksichtigt und die Militairdienstzeit nicht angerechnet, während in Preußen die Dienstzeit vom 21. Lebensjahre an und zwar einschließlich des Vorbereitungsdienstes als Supernumerar und der Militairdienstzeit, in Anrechnung gebracht wird. Nach den angestellten Berechnungen wird jedoch der aus dem preußischen Dienst in den Hamburgischen

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

übertretende Beamte, namentlich wenn er längere Zeit noch im Hamburgischen Dienst thätig ist, sich bei der Pensionirung nach dem Hamburgischen Gesetz in der Regel günstiger stehen als nach dem Preußischen Gesetz. In Bezug auf solche Beamte, welche Militairanwärter gewesen sind, denen in Preußen eine lange Militairdienstzeit angerechnet wird, würde jedoch eine Benachtheiligung eintreten, wenn dieselben zur Zeit ihrer Pensionirung im Ganzen noch nicht 10 Jahre im Zolldienst thätig gewesen sind; eine gleiche Benachtheiligung könnte auch für einen Beamten aus der Supernumerar-Carriere eintreten, wenn derselbe vor dem 35. Lebensjahre in den Ruhestand versetzt wird. In diesen Fällen würde den Beamten ein Pensionsanspruch überhaupt nicht zustehen; in einigen anderen Fällen würden die Beamten, wenn sie bald nach dem Uebertritt in den Hamburgischen Zolldienst pensionsbedürftig werden, eine etwas geringere Pension erhalten, als ihnen in Preußen zustand. Für solche Fälle ist dem § 12 die Bestimmung hinzugefügt, daß den Beamten wenigstens der Pensionsanspruch erhalten bleiben soll, welchen sie bei dem Uebertritt in ihrem bisherigen Heimathsstaat erworben hatten. Diese Bestimmung ist nachgebildet der Vorschrift, welche in Preußen bei der Uebernahme der Beamten in den neuen Provinzen erlassen worden ist; dieselbe erscheint geeignet Härten gegen die übertretenden Beamten auch im Falle baldiger Invalidität zu vermeiden.

In Bezug auf die finanzielle Belastung der Hamburgischen Staatscasse, welche mit der Uebernahme einer solchen Pensionslast verbunden ist, ist daran zu erinnern, daß außer den von der Zollgemeinschaft zu erstattenden Gehalten noch 15 pCt. dieser Gehalte für Pensionen vergütet werden, ein Betrag, welcher im Allgemeinen als ausreichend zur Bestreitung der Pensionen anzusehen ist.

Bei der Pensionirung soll nach § 36 des Disciplinar- und Pensionsgesetzes die Amtswohnung mit 20 pCt. des Gehaltes berechnet werden. Diese Berechnung wird bei der Zollverwaltung nur für den Generalzolldirector und für die Oberinspectoren einzutreten haben, weil nur mit diesen Stellen nach dem beigefügten Gehalts-Etat eine miethefreie Amtswohnung verbunden sein wird. Außerdem werden einer Reihe von Beamten, namentlich Revisionsinspectoren und Amtsdienern in einzelnen Zollgebäuden Wohnungen zugewiesen werden, für welche sie eine angemessene, noch näher zu bestimmende Miethe zu zahlen haben. Diese Wohnungen werden bei der Berechnung des für die Pensionirung maßgebenden Diensteinkommens selbstverständlich nicht mit zu berücksichtigen sein.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Zu § 13.

Es empfiehlt sich zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich auszusprechen, daß der § 30 des Disciplinar- und Pensionsgesetzes vom 7. Januar 1884 auf die Revisions- und Grenzaufseher, sowie die diesen gleich- oder nachstehenden Beamten anwendbar sei. Dies erscheint mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, daß der Dienst dieser Beamten ebenso wohl auf militairische Weise geregelt ist, wie derjenige der im § 30 des citirten Gesetzes aufgeführten Beamtenkategorien, (vergl. § 19 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869).

Die für bestimmte Oberbeamte in Aussicht genommene Strafbefugniß erscheint durch die eigenartige Organisation des Zolldienstes geboten. Im Interesse eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes ist die energische Handhabung der Disciplin unabweisbar. Eine solche läßt sich aber nur dann durchführen, wenn bestimmten in leitender Stellung befindlichen Oberbeamten, insbesondere den Ober-Inspectoren, das Recht verliehen wird, nicht nur Warnungen und Verweise, sondern auch Geldstrafen bis zu einem mäßigen Höchstbetrage und gegen untere Beamte, namentlich Revisions- und Grenzaufseher, auch Arreststrafe zu verhängen. Zur Zeit ist denn auch, soviel bekannt, in allen übrigen deutschen Staaten, namentlich auch in Lübeck, den Ober-Inspectoren die Befugniß zur Verhängung von Arreststrafen beigelegt. Wenn in jedem Falle eines Dienstvergehens, welches die Verhängung einer Arreststrafe erforderlich macht, dieserhalb an den Generalzolldirector Bericht erstattet werden müßte, so würde in Folge des hiermit nothwendiger Weise verbundenen Zeitverlustes ein für die moralische Wirkung der Bestrafung sehr wesentliches Moment von vorne herein verloren gehen. Da gegen eine jede die Verhängung einer Ordnungsstrafe aussprechende Verfügung eines Ober-Inspectors die Beschwerde an den Generalzolldirector zulässig sein wird, so dürfte die vorgeschlagene Bestimmung durchaus unbedenklich erscheinen.

Daß die übrigen Bestimmungen des § 13 nach Sachlage zweckentsprechend sind, wird keiner besonderen Ausführung bedürfen.

Der Senat richtet hiernach seinen Antrag dahin:

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Gesetze betreffend die Organisation der Zollverwaltung ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Anlage.

Gesetz,

betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Der Senat hat, im Hinblick auf den bevorstehenden Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet und die mit demselben eintretende Uebernahme der Verwaltung der Zölle und Reichssteuern durch Hamburgische Behörden, in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Oberste Landesfinanzbehörde.

Die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Senat ausgeübt.

Zu diesen Befugnissen gehört auch der Erlaß der zur Durchführung des Zollanschlusses in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25. Mai 1881 erforderlichen Anordnungen.

§ 2.

Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen.

Zu den im § 1 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 erwähnten Abtheilungen tritt eine „Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen" hinzu. Dieser Abtheilung liegt die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senate einerseits, der technischen Commission, den Behörden und dem betheiligten Publikum andererseits, so wie die Erledigung der vom Senate der Abtheilung zu überweisenden laufenden Geschäfte der obersten Landesfinanzbehörde ob.

§ 3.

Technische Commission.

Als sachverständiger Beirath in technischen und merkantilen Fragen der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung wird eine technische Commission eingesetzt, welche auf Verlangen des Senats, oder der Ver-

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

waltungs-Abtheilung für das Zollwesen schriftliche Gutachten zu erstatten hat und den Zollbehörden auf deren Antrag durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder schriftlich oder mündlich die für die Entscheidung von Zolltariffragen erforderliche Auskunft ertheilt.

Die Commission besteht aus vom Senate zu berufenden Sachverständigen, von denen die Vertreter der Naturwissenschaften und der Technik vorzugsweise aus der Zahl der Directoren der wissenschaftlichen Staatsanstalten zu entnehmen sind, und aus wenigstens vier Mitgliedern der Handelskammer, welche von dieser Körperschaft zu erwählen sind.

Das Nähere bestimmt ein vom Senat zu erlassendes Regulativ.

§ 4.

Generalzolldirection.

Dem Senat als oberster Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirection unterstellt. Unmittelbarer Vorgesetzter derselben ist der Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das Zollwesen.

Die Generalzolldirection besteht aus dem Generalzolldirector, dem Oberregierungsrath und der erforderlichen Anzahl von Regierungsräthen. Assessoren können als Hülfsarbeiter bei der Generalzolldirection beschäftigt werden.

Dem Generalzolldirector liegt die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, sowie die Vollziehung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob und übt er die in den Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Directivbehörde zugewiesenen Befugnisse aus, wobei er sich der ihm zugetheilten Räthe und Assessoren bedient.

Er ist der Vorgesetzte dieser Beamten, sowie des ihm beigegebenen Bureaupersonals. In Verhinderungsfällen wird er durch den Oberregierungsrath, und in dessen Verhinderung durch einen der anderen Räthe der Direction nach seiner näheren Anordnung vertreten.

Er verfügt die Rückerstattung und die Vergütung von Zöllen und Reichssteuern, soweit ein Anspruch darauf in den Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften begründet ist.

§ 5.

Hauptämter und Hauptzollcasse.

Dem Generalzolldirector sind die Hauptzollämter und die denselben nachgeordneten Behörden und Beamten, sowie die mit einem Hauptamt verbundene Hauptzollcasse unterstellt.

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Die letztere ist die gemeinschaftliche Casse der Hauptämter und als solche die Centralstelle für alle im Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung zur Erhebung gelangenden Gefälle und sonstigen Einnahmen. Desgleichen sind alle Ausgaben der Zoll- und Steuerverwaltung, einschließlich derjenigen der Generalzolldirection durch die Hauptzollcasse zu leisten. Die Rückerstattung und die Vergütung von Zöllen und Reichssteuern hat von der Hauptzollcasse aus den laufenden Einnahmen zu geschehen; falls der Cassenbestand hierzu nicht ausreicht, ist die Finanz-Deputation um einen entsprechenden Vorschuß zu ersuchen. Die Cassenbestände der Hauptzollcasse sind fortlaufend nach näherer Anweisung des Generalzolldirectors an die Hauptstaatscasse abzuliefern.

Die Hauptzollcasse stellt die im Art. 39 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Quartalextracte nach Ablauf eines jeden Quartals und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse zu fertigenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Reichssteuern auf und übersendet dieselben der Generalzolldirection, welche sie nach vorangegangener Prüfung an den Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen gelangen läßt und ein zweites Exemplar der Finanz-Deputation übersendet.

Ueber den Cassenverkehr und das Abrechnungswesen zwischen der Hauptzollcasse und der Hauptstaatscasse trifft der Senat die näheren Anordnungen. Die Anweisungen auf die Finanz-Deputation zur Zahlung der budgetmäßigen Ausgaben, sowie die Jahresabrechnungen sind von dem Generalzolldirector zu unterzeichnen.

§ 6.

Revision der Hauptzollcasse.

Die Geschäftsführung der Hauptzollcasse unterliegt einer fortlaufenden Controle. Zu diesem Zweck finden nach Anordnung des Generalzolldirectors regelmäßige monatliche Cassenrevisionen statt. Außerdem ist mindestens zwei Mal im Jahre die Hauptzollcasse einer außerordentlichen, in der Regel durch ein Mitglied der Generalzolldirection vorzunehmenden Revision zu unterziehen.

§ 7.

Zoll- und Steuercredit.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Zoll- und Steuercrediten, sowie über die Bestellung der erforderlichen Sicherheit für

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

diejenigen Zollgefälle, welche auf den zu Privatlägern abgelassenen oder zu fortlaufenden Conten angeschriebenen Waaren ruhen, werden vom Senat auf der Grundlage getroffen, daß für den Creditbetrag volle Sicherheit und zwar der Regel nach 25 pCt. derselben durch Hinterlegung von Staatspapieren oder dergleichen, der Rest durch Bürgschaft oder Wechsel zu leisten ist. In geeigneten Fällen kann die Sicherheit auch zum vollen Betrage durch Bürgschaft oder Wechsel bestellt werden.

Ueber die Annehmbarkeit der angebotenen und bei ihr zu bestellenden Sicherheit entscheidet die Finanz-Deputation.

§ 8.

Die Beamten der Zollverwaltung.

Die Amtsbezeichnung der im Bereich der Zoll- und Steuerverwaltung anzustellenden Beamten, sowie der Normal-Gehaltsetat für dieselben ergiebt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

Für die Mitglieder der Generalzolldirection wird das für die Berechnung der Alterszulagen maaßgebende Dienstalter im einzelnen Fall bei der Anstellung vom Senate unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses bestimmt.

Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder werden den Mitgliedern der Generalzolldirection wie den übrigen Beamten der Zollverwaltung nach den jeweiligen für die Reichsbeamten geltenden Sätzen nach näherer Anordnung des Senats vergütet.

§ 9.

Befähigungsnachweis.

Zu Mitgliedern der Generalzolldirection können nur solche Personen ernannt werden, welche die Fähigkeit zur Bekleidung höherer Verwaltungsstellen oder des Richteramts in Hamburg oder in einem andern Bundesstaat erlangt haben.

Wegen der für die Bekleidung der übrigen Beamtenstellen erforderlichen Ausbildung und der zu bestehenden Prüfungen wird das Erforderliche durch ein vom Senat zu erlassendes Regulativ bestimmt.

§ 10.

Ernennung und Beeidigung.

Die Mitglieder und der Bureauvorsteher der Generalzolldirection, die Mitglieder der Hauptzollämter, die Vorsteher der Hauptzollcasse, die

Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Revisionsinspectoren und die Obercontroleure werden vom Senate ernannt und vor demselben beeidigt. Die Anstellung und die Beeidigung der übrigen Beamten kann vom Senate dem Generalzolldirector übertragen werden, welchem auch die Annahme von Supernumeraren, Militairanwärtern und Hülfsarbeitern zusteht.

§ 11.

Uniform, Cautionen.

Die Mitglieder und Beamten der Hauptämter und die ihnen nachgeordneten Beamten, sowie die Vorsteher und Beamten der Hauptzollcasse tragen im Dienste eine vom Senat zu bestimmende Uniform.

Ueber die von diesen Beamten zu bestellenden Cautionen trifft der Senat die erforderlichen Anordnungen.

§ 12.

Pensionirung.

Den aus dem Dienst eines andern Staates in den Hamburgischen Zolldienst übertretenden Beamten wird bei der etwaigen Pensionirung die auswärtige Dienstzeit vom 25. Lebensjahre ab angerechnet. Sollte der hiernach diesen Beamten zukommende Pensionsbetrag geringer sein, als der Betrag des zur Zeit ihres Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst in ihrer bisherigen Stellung bereits erdienten Pensionsanspruches, so erhalten dieselben diesen höheren Pensionsbetrag.

§ 13.

Disciplinarstrafgewalt.

Rücksichtlich der disciplinarischen Bestrafung der Beamten und des dabei zu beobachtenden Verfahrens gelten die Bestimmungen des Titel 1 des Disciplinar- und Pensionsgesetzes vom 7. Januar 1884 mit den folgenden Maaßgaben:

Zu den §§ 6 und 8: Ordnungsstrafen werden, vorbehältlich der Beschwerde an den Vorstand der Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen, vom Generalzolldirector verhängt.

Der Generalzolldirector kann mit Zustimmung des Senats bestimmten Oberbeamten die Befugniß ertheilen, gegen die ihnen untergebenen Beamten Warnung und Verweis, Geldstrafe bis zu 10 Mark, und gegen Revisions- und Grenzaufseher, sowie die diesen gleich- oder nachstehenden Beamten auch Arreststrafe bis zu drei Tagen zu verhängen. Den bestraften Beamten steht die Be-

schwerde an den Generalzolldirector zu. Gegen Entscheidungen des Generalzolldirectors in der Beschwerde-Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Zum § 11: Die Eröffnung des förmlichen Disciplinarverfahrens gegen die Mitglieder der Generalzolldirection erfolgt auf Beschluß des Vorstandes der Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen, gegen die übrigen Beamten der Zollverwaltung auf Beschluß des Generalzolldirectors durch Erhebung der Klage abseiten der Staatsanwaltschaft.

Zum § 30: Der § 30 findet auch auf die Revisions- und Grenzaufseher und die diesen gleich- oder nachstehenden Beamten Anwendung und wird auf die dort erwähnten Strafen vom Generalzolldirector erkannt.

Anlage.

Anlage.

Gehalts-Etat der Zollverwaltung.

	Betrag des Gehalts von ℳ	bis ℳ	durchschnittlich ℳ
I. Generalzolldirection.			
1. Generalzolldirector, außer Dienstwohnung (So lange eine Dienstwohnung nicht gewährt wird 3000 ℳ Miethe-entschädigung.)	.	13 000	.
2. Oberregierungsrath	.	10 000	.
3. Regierungsräthe mit Alterszulagen von ℳ 1000 nach je 4 Jahren	5 000	10 000	.
Bureau der Generalzolldirection.			
4. Bureauvorsteher	.	5 700	.
5. Bureaubeamte erster Classe für die Registerrevision u. s. w.	3 000	4 500	3 750
6. Bureaubeamte zweiter Classe für die Registerrevision u. s. w.	2 200	3 000	2 600
7. Kanzlisten	1 500	2 500	2 000
8. Bureaudiener	1 200	1 500	1 350
II. Hauptzollämter und Hauptzollcasse.			
1. Oberzollinspectoren, außer Dienstwohnung (außerdem ℳ 1000 Zulage für einen Oberzollinspector)	.	6 000	.
2. Hauptcassenrendant	.	5 400	.
3. Oberrevisoren	4 100	4 700	4 400
4. Hauptcassencontroleur	.	4 000	.
5. Hauptamtscontroleure	3 600	4 000	3 800
6. Revisionsinspectoren	3 900	4 500	4 200
7. Obercontroleure	3 300	4 200	3 750
8. Zollamtsassistenten und Einnehmer erster Classe und Obermaschinist	2 100	3 800	2 950
9. Zollamtsassistenten und Einnehmer zweiter Classe	1 800	2 800	2 300
10. Aufseher	1 350	1 800	1 575
11. Cassendiener und Amtsdiener	1 150	1 500	1 325
12. Maschinisten auf Barkassen	1 500	1 800	1 650
13. Bootsleute	1 150	1 300	1 225

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 21. **Hamburg, den 29. Februar 1888.**

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Als das Hamburgische Zollstrafgesetz vom 16./30. September 1868 (Hamburgische Gesetzsammlung 1868 Bd. 4, S. 107) erlassen wurde, war ein geschlossenes Zollstrafrecht, das für den ganzen deutschen Zollverein Geltung gehabt hätte, nicht vorhanden. Vielmehr war die auch für dieses Gebiet des Zollwesens erforderliche Gemeinsamkeit nur dadurch gewahrt, daß gewisse sowohl das materielle Zollstrafrecht wie das Zollstrafverfahren betreffende Grundsätze, welche die einzelnen Staaten zu beachten hatten, vereinbart worden waren. Nach diesen Grundsätzen ist seiner Zeit auch das Hamburgische Zollstrafgesetz ausgearbeitet worden, welchem hinsichtlich des ersten, in den §§ 1—29 materielle Strafbestimmungen treffenden Theiles das Preußische Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838, und bezüglich des zweiten, in den §§ 30—59 das Verfahren ordnenden Theiles die Preußische Verordnung vom 29. Juli 1867 über das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, zu Grunde liegt. Inzwischen ist durch die Aufnahme von „Strafbestimmungen" in das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 das materielle Zollstrafrecht reichsgesetzlich geregelt worden. Diese Strafbestimmungen sind in den §§ 134—164 des Gesetzes enthalten. Sie erörtern u. A. den Begriff und die Bestrafung von Contrebande und Defraudation und normiren die Strafen des ersten und weiteren Rückfalls, der Defraude unter erschwerenden Umständen, sowie die Bestrafung der Theilnehmer. Des Ferneren erörtern sie die Ordnungsstrafen, die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, die Strafen der Bestechung und Widersetzlichkeit, die Verjährung der Zollvergehen u. s. w.

Dagegen verordnet das Vereinszollgesetz im § 165, daß es hinsichtlich des Strafverfahrens bei den Bestimmungen der Landesgesetze verbleibe, und das Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung sieht im § 6 unter 3 vor, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle — also auch der Zölle und Reichssteuern — von der Strafproceßordnung unberührt bleiben sollen, insoweit nicht die §§ 459—463 abändernde Bestimmungen treffen. Es konnte deßhalb fraglich erscheinen, ob der Erlaß neuer gesetzlicher Vorschriften über das Verfahren in Zollstrafsachen überall erforderlich sei, und ob nicht vielmehr die bewährten Bestimmungen im zweiten Theile des Zollstrafgesetzes vom 16./30. September 1868 dem Bedürfnisse genügen würden. Bei näherer Erwägung aber ließ sich nicht verkennen, daß wenn auch die Beibehaltung der wesentlichen Principien jenes Gesetzes zweckmäßig erscheine, doch eine Umgestaltung der das Strafverfahren regelnden Vorschriften zeitgemäß und rathsam sei. In dieser Beziehung war die inzwischen erfolgte Emanation des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879, welches das administrative Strafverfahren unter sorgfältiger Berücksichtigung der Vorschriften der Strafproceßordnung einer Regelung unterzogen hat, als ausschlaggebend anzusehen. Denn wenn dieses Gesetz u. A. das Verwaltungsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die indirecten Steuern in eingehender Weise regelt, so mußte es unabweislich erscheinen dasselbe auch auf das Zollstrafverfahren zur Anwendung zu bringen, insoweit nicht die speciellen Verhältnisse des Zoll- und Steuerwesens besondere Bestimmungen erheischen.

Der Senat legt demgemäß der Bürgerschaft den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen, mit dem Bemerken zur Mitgenehmigung vor, daß sich dasselbe im Wesentlichen als eine den Anforderungen der Zoll- und Steuerverwaltung entsprechende Ergänzung des Verhältnißgesetzes vom 23. April 1879 darstellt, bei welcher die wichtigsten formellen Grundsätze des Zollstrafgesetzes vom 16./30. September 1868 nach Thunlichkeit aufrecht erhalten worden sind.

Unter dem ausdrücklichen Hinweise darauf, daß die Strafbescheide der Zoll- und Steuerbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nur Geldstrafen und eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen dürfen (§ 459 der Strafproceßordnung), während für alle unmittelbar mit Freiheitsstrafe bedrohten oder durch ihr Zusammentreffen mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden Strafthat complicirten Zuwiderhandlungen die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig sind, wird im Einzelnen das Folgende bemerkt:

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Die im **§ 2** getroffenen Bestimmungen schließen sich dem § 30 des Hamburgischen Zollstrafgesetzes an, ergänzen denselben aber insofern, als sie die Zoll- und Steuerbeamten zur Vornahme von Haussuchungen sowie zur vorläufigen Verhaftung der einer Zuwiderhandlung verdächtigen Personen ermächtigen. Bezüglich der letzteren Befugniß verweist der Senat auf § 9 des Verhältnißgesetzes. Daß Haussuchungen nur „unter Beachtung der nach den Landesgesetzen dafür im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten" stattfinden dürfen, wird bereits durch den § 126 des Vereinszollgesetzes vorgesehen; dasselbe bestimmt z. B. der noch in Geltung befindliche § 45 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 8. Juli 1868 (vgl. § 15 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887) mit dem Hinzufügen, daß Haussuchungen nur an solchen Orten stattfinden dürfen, welche zur Begehung eines Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind. Gegenwärtig werden demgemäß, von Specialvorschriften abgesehen, im Allgemeinen die §§ 102 ff. der Strafproceßordnung zu beachten sein.

Zu § 3 Absatz 2. Diese Bestimmung, welche sich weder im Preußischen Gesetze noch im Elsaß-Lothringischen Gesetze vom 5. Juli 1872 findet, entspricht der Billigkeit und wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maaßgabe einem Bedenken nicht unterliegen.

Ueber die subsidiarische Haftbarkeit (vgl. §§ 55—58 des Zollstrafgesetzes von 1868 und §§ 17—20 dieses Gesetzes) möge an dieser Stelle im Allgemeinen das Folgende bemerkt werden: Mit dem Ausdruck „subsidiarische Haftung" bezeichnet die neuere Gesetzgebung die Verpflichtung gewisser Personen und Verwaltungen, für die von ihren Hausgenossen und Untergebenen wegen bestimmter Delicte verwirkten Geldstrafen subsidiarisch, d. h. dann einzutreten, wenn diese Strafe von dem eigentlich Schuldigen wegen Zahlungsunvermögen nicht beigetrieben werden kann. Dieser Grundsatz hat jedoch für die verschiedenen Classen von Gewerbetreibenden eine verschiedene Ausgestaltung erfahren.

a. Die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften haften für die von ihren Angestellten und Bevollmächtigten wegen Verletzung der zollgesetzlichen und Zollverwaltungsvorschriften oder wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs verwirkten Geldbußen, sofern diese Handlungen innerhalb des den Betreffenden übertragenen Geschäftskreises lagen. Der Nachweis eines Verschuldens auf Seiten der Gesellschaft

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

oder Verwaltung ist so wenig erforderlich, wie ein Unschuldsbeweis statthaft (vgl. Vereinszollgesetz § 153 unter 2).

b. Handel- und Gewerbtreibende haften für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Markthelfern, Gewerbegehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und den sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Classe gehörende Personen dagegen nur für die von ihren Ehegatten und Kindern wegen Verletzung der zollgesetzlichen und Zollverwaltungs-Vorschriften verwirkten Geldstrafen (vgl. Vereinszollgesetz § 153 unter 1 und 3).

Tabackpflanzer sowie Taback-Händler, -Commissionaire, -Makler und -Fabrikanten haften für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und den sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks, verwirkten Geldstrafen;

desgleichen Spielkarten-Fabrikanten und -Händler für diejenigen Geldstrafen, welche ihre Diener, Lehrlinge, Gewerbegehülfen, Gesinde und Familienmitglieder wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 verwirkt haben.

Weisen indessen die nach § 153 unter 1 und 3 des Vereinszollgesetzes subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen, und die in Gemäßheit der genannten Gesetze vom 16. Juli 1879 und 3. Juli 1878 subsidiarisch Verhafteten, daß das Steuervergehen ohne ihr Wissen verübt worden ist, so haften sie nur für die hinterzogenen Gefälle.

c. Die Gesetze, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers und des Brennerei-Unternehmers vom 8. Juli 1868, ordnen die subsidiarische Haftbarkeit für die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Braumalzsteuer-Gesetzgebung und des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 8. Juli 1868, während die subsidiarische Haftbarkeit wegen Verletzung der die Branntwein-Verbrauchsabgabe betreffenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften im § 32 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 geregelt wird. Nach den genannten Gesetzen kann die Verurtheilung zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung nur durch richterliches Erkenntniß erfolgen.

Die subsidiarische Haftbarkeit ist ein durch das practische Bedürfniß hervorgerufenes und von Erwägungen rechtlicher Natur unbeeinflußt gebliebenes Product positiver Gesetzgebung. Daß aber ein practisches Bedürfniß für dieselbe in der That vorhanden ist, läßt sich unschwer erkennen.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Denn auch bei gutem Glauben auf Seiten der Unternehmer würden dieselben, hätten sie eine Inanspruchnahme nicht zu befürchten, sich kaum veranlaßt sehen, den Handlungen ihrer Untergebenen lediglich zur Abwehr fiscalischer Benachtheiligung eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es gilt daher die Unternehmer zu veranlassen, in ihrem eigenen Interesse für die Beobachtung der Gesetze Sorge zu tragen, indem man sie unter dem Präjudiz der zwar nur eventuellen, aber immerhin im Bereiche naher Möglichkeit liegenden persönlichen Haftbarkeit an das Interesse des Staates fesselt. In den meisten Fällen wird dadurch denjenigen, welche sich ihrer Untergebenen zu strafbaren Handlungen um eigenen Vortheils willen bedienen möchten, eine angemessene Bestrafung gesichert, ohne die Schwierigkeit eines Schuldbeweises der Behörde aufzulegen; andrerseits werden die Gutgläubigen in wirksamster Weise veranlaßt, bei Anstellung und Beaufsichtigung ihrer Untergebenen weitgehende Sorgfalt obwalten zu lassen.

Uebrigens steht der Behörde zwar in jedem Einzelfalle die Entscheidung darüber zu, ob sie an dem unvermögenden Beschuldigten die eventuell verwirkte Freiheitsstrafe vollstrecken lassen, oder die in erster Linie verhängte Geldstrafe von dem subsidiarisch Verhafteten einziehen will; eine cumulative Vollstreckung des Strafbescheides ist dagegen ausgeschlossen.

Zu § 3, Abs. 4 ff. Die Zollverwaltung ist bei ihren an die Eigenthümer beschlagnahmter Gegenstände gerichteten öffentlichen Aufforderungen zur Beobachtung besonderer Förmlichkeiten, wie solche die Civilproceßordnung für das gerichtliche Aufgebotsverfahren vorgesehen hat, nicht verpflichtet. Demgemäß sind die Vorschriften im Abs. 4 und Abs. 5 im Wesentlichen dem § 104 des Vereinszollgesetzes nachgebildet, welcher von den in einer öffentlichen Niederlage befindlichen Gütern, deren Eigenthümer oder Disponenten unbekannt sind, handelt; doch ist im Interesse einer prompten Geschäftserledigung davon abgesehen worden, die Befugung der Hauptzollämter zum Verkaufe an die zwar im Niederlageverkehr berechtigte, im Falle einer gewöhnlichen Beschlagnahme (vgl. dagegen § 157 des Vereinszollgesetzes) aber nicht zweckmäßig erscheinende Voraussetzung zu knüpfen, daß nach der zweiten öffentlichen Aufforderung sechs Monate verstrichen sein müssen. Die Vorschrift im Abs. 7 gründet sich auf einen Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882 (Centralblatt für das deutsche Reich 1882 Seite 341), während die ergänzend hinzutretende Bestimmung des Abs. 8 aufgenommen ist, um gelegentlichen Vereinbarungen gewinnsüchtiger Aufkäufer vorzubeugen, welche darauf abzielen, beschlagnahmte Waaren, insbesondere Gegenstände des Consums, wie Taback billig, d. h.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

unter demjenigen Werthe, welchen sie, wenn ordnungsmäßig in den freien Verkehr gesetzt, haben würden, für gemeinschaftliche Rechnung zu erwerben.

Zu § 4. Das Zustellungswesen im Verwaltungsstrafverfahren bedarf der ausdrücklichen Regelung. Wenn die vorliegenden Bestimmungen davon ausgehen, daß die Zustellungen im Zollstrafverfahren (wie im Strafprocesse überhaupt, vgl. § 37 der Strafproceßordnung) unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilproceßordnung mit der Maaßgabe bewirkt werden sollen, daß sich die Zollverwaltung für Zustellungen ihrer eigenen Beamten bedienen kann, so empfiehlt es sich andrerseits, die in Gemäßheit § 39 der Strafproceßordnung für das Hamburgische Staatsgebiet zugelassenen einfacheren Formen des Nachweises der Zustellung im Allgemeinen auch für das Zollstrafverfahren zu gestatten. Daß für Strafbescheide an den strengeren Zustellungsformen festgehalten werden soll, erklärt sich aus der besonderen Bedeutsamkeit, welche diese Urkunden unter Umständen für den Adressaten haben werden. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 rechtfertigen sich durch die Erwägung, daß von einem Beschuldigten, welcher von der Eröffnung des Strafverfahrens gegen ihn bereits Kenntniß erhalten hat, verlangt werden darf, daß er sich um den Fortgang des Verfahrens kümmere und die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung ermögliche, namentlich also jeden Wechsel seines Aufenthalts der Behörde anzeige.

Zu § 6 und § 12 Abs. 2. Die Befugniß der Hauptzollämter zur Einstellung des Verfahrens ist gesetzlich festzustellen. In zweifelhaften Fällen werden die Aemter die Entscheidung des Generalzolldirectors einzuholen haben.

Die den Hauptamtsdirigenten im Abs. 2 des § 6 eingeräumte Befugniß steht denselben in Preußen bereits seit dem 14. November 1827 zu und ist neuerdings bei Erlaß der Ausführungs-Vorschriften zum Vereinszollgesetz vom 23. December 1869 in Erinnerung gebracht worden. Die Praxis versteht unter minder wichtigen Formverletzungen solche, bei denen es sich um Ordnungsstrafen von ℳ 3 bis ℳ 30 handelt. Die Hauptamtsdirigenten sind verpflichtet, die Niederschlagung in einer schriftlichen Verfügung auszusprechen, welche die aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmenden Gründe ihrer Entscheidung darzulegen hat. Es wird unbedenklich erscheinen, die für Preußen wie für die übrigen Zollvereinsstaaten geltende Niederschlagungsbefugniß auch den Vorständen der Hamburgischen Hauptzollämter einzuräumen. Bei dem lebhaften Hamburgischen Waarenverkehr wird aber zur Vermeidung von Weiterungen und Verzögerungen vermuthlich das Bedürfniß zu Tage

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

treten, die sonst nur den Hauptamtsdirigenten beiwohnende Niederschlagungsbefugniß auch den Vorständen einzelner besonders frequentirter und mit einem Hauptamte nicht verbundener Abfertigungsstellen zu verleihen. Es erscheint daher erforderlich die Befugniß des Generalzolldirectors zu diesbezüglichen Ermächtigungen für den Bedürfnißfall durch das Gesetz festzustellen.

Im Zusammenhange mit der im Absatz 2 des § 6 getroffenen Bestimmung steht der Abs. 2 des § 12. Beide Vorschriften verdanken einem practischen Bedürfnisse ihre Entstehung. Daß der Generalzolldirector, an welchen die Frage der Niederschlagung einer Strafe wegen Hinterziehung von Gefällen bis zu ℳ 3 nach der Competenzregelung dieses Gesetzes in erster Instanz nicht herantreten kann, berechtigt ist in der Beschwerde-Instanz von der vom Hauptamtsdirigenten nicht ausgeübten Niederschlagungsbefugniß Gebrauch zu machen, bedarf keiner Ausführung. Demselben soll aber in erster wie in zweiter Instanz eine erheblich weiter gehende Berechtigung eingeräumt werden.

Der § 137 des Vereinszollgesetzes bestimmt, daß das Vorliegen der Vergehen der Contrebande und Defraudation und die Anwendung der für dieselben angedrohten Strafen lediglich durch die im § 136 bezeichneten Thatsachen begründet werden. Des ferneren verordnet der § 137, daß falls in den im § 136 unter 1 a, c und d, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachzuweisen vermöge, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, nur eine Ordnungsstrafe bis zu ℳ 150 zu verhängen ist. Es kommen nun häufig Fälle vor, in denen der gutgläubige Beschuldigte die gegen ihn zur Anwendung zu bringende gesetzliche Präsumtion der rechtswidrigen Absicht durch Gegenbeweis nicht zu entkräften vermag, obwohl die Zollbehörde ihrerseits begründete Veranlassung findet das Vorliegen einer rechtswidrigen Absicht zu bezweifeln. Solchenfalls sollen die Directivbehörden, wenn sie nach Lage der Verhältnisse die Ueberzeugung gewinnen, daß dem sich als Contrebande oder Defraudation darstellenden Thatbestande lediglich ein entschuldbares Versehen zu Grunde liege, befugt sein durch Umwandlung der verwirkten Defraudationsstrafe in eine angemessene Ordnungsstrafe die Härte des Gesetzes zu mildern. (Vgl. Münchener Protocoll vom 24. August 1836; Circularverfügung des Kgl. Preuß. Finanzministers vom 28. Juli 1838.)

Die Bestimmungen der **§§ 7 und 13**, nach welchen die Strafbescheide, wenn die Strafe und der Werth des der Confiscation

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen

unterliegenden Gegenstandes die Summe von ℳ 150 nicht übersteigen, von den Hauptzollämtern, sonst aber vom Generalzolldirector in erster Instanz zu erlassen sind, sowie die Vorschriften der **§§ 11 und 14**, nach welchen die im Verwaltungsverfahren erhobenen Beschwerden an den Generalzolldirector und bezw. den Senat zu richten sein werden, finden sich bereits im Zollstrafgesetz von 1868. Zwar hat inzwischen das Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 5. Juli 1872 die Aburtheilung aller Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze in erster Instanz allgemein den Hauptzollämtern, in zweiter der Directivbehörde übertragen. Dies wird sich aber im Wesentlichen aus den dortigen eigenartigen Verhältnissen erklären. Für Hamburg liegt keine Veranlassung vor, den bewährten und durch das Verhältnißgesetz für alle Verwaltungs-Strafbescheide vorgesehenen, auch den Hamburgischen Anschauungen allein entsprechenden Instanzenzug aufzugeben, und zwar um so weniger, als auch für Preußen die Zuständigkeit der Zollbehörden nach wie vor in der durch die §§ 7 und 13 zum Ausdruck gebrachten Weise abgegrenzt ist.

Zu § 8. In dem aus dem Preußischen Gesetze entnommenen § 36 des Zollstrafgesetzes von 1868 findet sich die Vorschrift, daß das Nichterscheinen des Beschuldigten auf die Vorladung der Behörde oder die Auskunftsverweigerung desselben der „Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör" gleichgeachtet werden solle, während der § 6 unter 2 des Verhältnißgesetzes der Behörde die Befugniß giebt, solchenfalls den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung geständig zu erachten, ihr aber andrerseits zur Pflicht macht, denselben auf diese nachtheilige Folge des Ausbleibens in der Vorladung hinzuweisen. Es wird sich empfehlen von der Aufnahme der erwähnten Vorschrift des § 36 abzusehen und ausdrücklich hervorzuheben, daß die Bestimmung des Verhältnißgesetzes auch für die Untersuchungen der Zoll- und Steuerbehörden Geltung zu erlangen hat. Daß ein solches Contumacialverfahren den Interessen des Beschuldigten in keiner Weise zuwiderläuft, liegt um so klarer zu Tage, als der § 8 bestimmt, daß auf Verlangen des Beschuldigten die Behörde vom Verwaltungsverfahren und vom Erlaß eines Strafbescheides abstehen und, falls sie nicht vorzieht, das Verfahren einzustellen, die Sache der Staatsanwaltschaft übergeben soll, welche letztere daraufhin im Wege des ordentlichen Strafverfahrens vorzugehen oder den Antrag der Behörde auf Erhebung der Anklage abzulehnen hat. Im ersteren Falle kommen §§ 467 ff., im letzteren §§ 464 ff. der Strafproceßordnung zur Anwendung.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Zu § 9 und § 13. Das sog. Submissionsverfahren durfte in Preußen bis zum Rescript vom 25. März 1839 nur in solchen Zoll- und Steueruntersuchungen zur Anwendung gebracht werden, in denen es sich um die Erledigung von Bagatell-Strafsachen handelte. Seitdem kann allgemein vom Erlasse eines besonderen Strafbescheides abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 der Vorlage gegeben sind. Die Zulassung des Submissionsverfahrens erscheint sowohl im Interesse des Beschuldigten, welcher sich nicht selten die Beschwerlichkeiten der Untersuchung durch sofortige Unterwerfung unter die verkündete Strafe gern ersparen wird, wie auch behufs Vereinfachung des Verfahrens im Verwaltungswege erwünscht. Sie ist auch mit der Bestimmung der Strafproceßordnung, daß dem Beschuldigten stets der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zustehe, nicht unvereinbar, da der Beschuldigte diesen Antrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung jeder Zeit zurücknehmen kann (§ 462 der Strafproceßordnung), und die das Wesen des Submissionsverfahrens ausmachende freiwillige Unterwerfung unter die von der Verwaltungsbehörde verkündete Strafe von einer solchen Zurücknahme des Antrags sachlich nicht verschieden ist.

Daß auch untergeordnete Zoll- und Steuerbehörden berechtigt sein sollen, Submissionsprotocolle aufzunehmen, wird das practische Bedürfniß erfordern. Das weitere Verfahren erledigt sich regelmäßig dadurch, daß der Instruent (Hauptamtscontroleur) das Protokoll dem Hauptamte zu überreichen hat, welches, wenn die Festsetzung der Strafe innerhalb seiner Competenz liegt, durch Beifügung eines von den Amtsmitgliedern zu vollziehenden Genehmigungsvermerks dasselbe zu legalisiren, oder wenn die Straffestsetzung seine Zuständigkeit überschreitet, der Generalzolldirection zu gleichem Behufe zu übersenden hat.

Bezüglich des Absatz 4 des § 9 wird auf § 142, 4 des Vereinszollgesetzes verwiesen.

Zu § 10 und § 13. Das Preußische Verwaltungsstrafverfahren gestattet nicht, ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten einen Strafbescheid zu erlassen. Dagegen wird im § 6, Absatz 1 des Verhältnißgesetzes den Behörden anheimgestellt, vor Erlaß der Strafverfügungen einen ihrer Beamten mit den zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen zu beauftragen. Es empfiehlt sich, auch den Zollbehörden mindestens rücksichtlich derjenigen Strafbescheide, bei welchen es sich um höchstens ℳ 150 handelt, das freie Ermessen über die Erforderlichkeit einer Untersuchung vorzubehalten. Denn es wird dem Beschuldigten nicht selten erwünschter sein, die festgesetzte Geldstrafe ohne weitere Umstände

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

auf Grund einer ihm zugestellten Strafverfügung entrichten zu können, als einer verantwortlichen Vernehmung oder gar den Weitläufigkeiten einer Beweisaufnahme unterworfen zu werden. Dazu kommt, daß die Geschäftslast der Hauptzollämter erheblich vermehrt werden würde, wenn jede noch so klarliegende Zuwiderhandlung ein vollständiges Strafverfahren zur nothwendigen Folge haben müßte. Die im § 10 getroffene Vorschrift entspricht denn auch der Praxis, welche in Strafsachen von der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben seit langer Zeit befolgt wird. Dagegen erfordert das practische Bedürfniß, daß bei Uebersendung der Acten an den in der Beschwerde-Instanz erkennenden Generallzolldirector der Straffall durch Nachholung der bis dahin unterbliebenen Untersuchung thunlichst vollständig instruirt und spruchreif vorgelegt werde.

Desgleichen wird wegen des regelmäßig für den Beschuldigten in Frage stehenden erheblicheren finanziellen Interesses in allen denjenigen Fällen, in denen der Generalzolldirector in erster Instanz zu entscheiden berufen ist, die vorgängige Untersuchung für obligatorisch erklärt werden müssen. (§ 13.)

Zu § 11 und § 14. Daß die dem Beschuldigten für die Rechtfertigung seiner Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zustehende Frist auf Antrag bis zu vier Wochen soll verlängert werden können, wird unbedenklich erscheinen. Zweifelhaft könnte dagegen sein, ob die Hauptzollämter und der Generalzolldirector befugt sein sollen, nach angemeldeter und gerechtfertigter Beschwerde die einmal erlassenen Bescheide wieder zurückzunehmen (§ 8 des Verhältnißgesetzes), um so mehr, als im Interesse einer prompten Geschäftserledigung das Verfahren in erster Instanz bei Sachen bis zu ℳ 150 in mancher Beziehung an die Beobachtung strenger Förmlichkeiten nicht gebunden ist. Für die Aufnahme einer der Bestimmung des § 8 des Verhältnißgesetzes entsprechenden Vorschrift spricht aber entscheidend der Umstand, daß die Verwaltungsbehörde, wenn auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, nach § 460 der Strafproceßordnung berechtigt ist, den Strafbescheid zurückzunehmen, und daß keine Veranlassung vorliegen dürfte, derselben im Verwaltungs-Beschwerdeverfahren eine geringere Machtvollkommenheit beizulegen. Ohnehin wird von der in Frage stehenden Befugniß zweifellos nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Das Verfahren vor dem Senat regelt sich im Uebrigen nach § 8 des Verhältnißgesetzes mit der Maaßgabe, daß der Senat mit der Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen neben dem zuständigen Amtsrichter selbstverständlich auch die Zollbehörden wird beauftragen können.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Die **§§ 16, 17—20 und 21** sind bezw. den §§ 53, 55—58 und 48 des Zollstrafgesetzes von 1868 nachgebildet und werden einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Zu § 22. Uebergangs- oder Ausgleichungsabgaben sind diejenigen Abgaben, welche die Zollvereinsregierungen wegen der Verschiedenheit der Besteuerung in ihren Gebieten bei dem Uebergang gewisser Gegenstände aus einem Gebiete in das andere erheben. Zur Zeit wird im Wesentlichen nur noch die von Bier, welches aus Baiern in das Gebiet der Brausteuergemeinschaft eingeführt wird, zu zahlende Uebergangsabgabe für Hamburg in Betracht kommen. Schon nach § 2 des Zollstrafgesetzes von 1868 sind diejenigen, welche es unternehmen dem Staate die bei der Einfuhr von steuerpflichtigen Gegenständen aus den übrigen Theilen des Zollgebietes zu entrichtende Uebergangsabgabe zu entziehen, der Defraudation schuldig und der Defraudationsstrafe unterworfen. Deshalb erscheint es angemessen eine entsprechende Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen und gleichzeitig auszusprechen, daß auf diese Defraudationen die sämmtlichen im Abschnitt XX des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1868 getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung finden sollen. Ebenso wird es zweckmäßig sein bezüglich des Strafverfahrens die Defraudanten von Uebergangsabgaben den Zolldefraudanten gleichzustellen, wobei bemerkt werden mag, daß die hiernach verwirkten Geldstrafen, ebenso wie die eigentlichen Zoll- und Steuerstrafen stets dem Fiscus desjenigen Bundesstaats anheimfallen, dessen Behörden die Strafbescheide erlassen haben.

Vorstehendem zufolge beantragt der Senat:

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Gesetze, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen, ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Anlage.

Gesetz,

betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

§ 1.

Verhältnißgesetz vom 23. April 1879.

Für das Verwaltungsverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die auf die Zölle und Reichssteuern bezüglichen Gesetze kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1879, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, mit den nachstehenden Maaßgaben zur Anwendung.

§ 2.

Erstes Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung steht den zur Verwaltung oder Beaufsichtigung der Abgabenerhebung oder zur Mitwirkung bei derselben berufenen Zoll- und Steuerbeamten, die demnächst zu treffende weitere Verfügung den Hauptzollämtern zu. Die letzteren können sich bei der Untersuchung der ihnen unterstellten Behörden und Beamten bedienen. Die Zoll- und Steuerbeamten sind berechtigt, sich der Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, durch Beschlagnahme zu versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen oder Untersuchungskosten erforderlich scheint, die Beschlagnahme auf die Transportmittel zu erstrecken. Die genannten Beamten sind ferner ermächtigt Haussuchungen nach Maaßgabe der Zoll- und Steuergesetze unter Beobachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen vorzunehmen, sowie die einer Zuwiderhandlung Verdächtigen festzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 127 Absatz 1 oder 2 der Strafproceßordnung vorliegen. Im letzteren Falle ist weiter nach Maaßgabe des § 128 der Strafproceßordnung zu verfahren.

§ 3.

Verfahren hinsichtlich beschlagnahmter Sachen.

Die Freilassung der beschlagnahmten Gegenstände kann gegen Hinterlegung der Gefälle, Strafe und Kosten oder des Werthes der

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Gegenstände erfolgen, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, deren Einfuhr verboten, und sofern hiervon für die weitere Untersuchung ein Nachtheil nicht zu besorgen ist.

Die Freilassung hat mit der letzteren Maaßgabe ohne Hinterlegung dann zu erfolgen, wenn der Eigenthümer darthut, daß die Zuwiderhandlung ohne seine Theilnahme oder sein Mitwissen begangen worden ist, und der Zuwiderhandelnde nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Maaßgabe des betreffenden Zoll- oder Steuergesetzes subsidiarisch zu haften hat.

Lebende Thiere, deren Herausgabe nach Vorstehendem nicht innerhalb acht Tagen erfolgen kann, sowie dem Verderben ausgesetzte Gegenstände dürfen nach dem Ermessen und auf Anordnung des Hauptzollamtes alsbald freihändig verkauft werden.

Beschlagnahmte Gegenstände, welche ungeachtet der an den bekannten Eigenthümer erlassenen Aufforderung oder in Ermangelung eines solchen, trotz zweimaliger mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen geschehener Aufforderung im Amtsblatte, nicht zurückverlangt werden, können auf Anordnung des Hauptzollamtes öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben und Strafe, sowie der auf die Erhaltung der Gegenstände verwandten Kosten sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatscasse anheim.

Beträgt der Taxwerth der beschlagnahmten Gegenstände in dem vorerwähnten Falle weniger als ℳ 150, so kann an Stelle des öffentlichen meistbietenden Verkaufs die freihändige Veräußerung der Gegenstände verfügt werden.

Bleibt beim öffentlichen Verkaufe der Gegenstände das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von dem Generalzolldirector nur dann zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen zehn Procent nicht übersteigt.

Bleibt auch bei einem wiederholten öffentlichen Verkaufe das Höchstgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so werden die beschlagnahmten Gegenstände nach Verfügung des Vorstandes der Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen entweder vernichtet, oder freihändig verkauft, oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt zu geeigneter Verwendung überwiesen.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

§ 4.

Zustellungen.

Zustellungen werden durch Zoll- und Steuerbeamte oder durch die Post unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Civilproceßordnung bewirkt. Die Bestimmung unter № 1 der Bekanntmachung, betreffend weitere Anordnungen zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 13. Juni 1879 kann auf die Zustellungen im Zollstrafverfahren, mit Ausnahme der Zustellungen der Strafbescheide, angewendet werden.

Kann eine Zustellung an den Beschuldigten, dessen erste Vernehmung vor der zuständigen Zollbehörde bereits erfolgt ist, in vorschriftsmäßiger Weise nicht bewirkt werden, weil dessen zeitiger Aufenthalt unbekannt ist, so gilt dieselbe als erfolgt, wenn bescheinigt wird, daß die Aufgabe des zuzustellenden Schriftstücks zur Post unter der Adresse des Beschuldigten nach dem letzten bekannten inländischen Wohnorte desselben erfolgt ist, und zwar auch dann, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Auf die Zustellungsurkunde findet letzterenfalls der § 175 der Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

§ 5.

Vorladungen und Ungebührstrafen.

Das nach § 20 des Verhältnißgesetzes vom 23. April 1879 den Verwaltungsbehörden beigelegte Recht, Vorladungen bei einer Strafe bis zu ℳ 30 ergehen zu lassen, kann von der Generalzolldirection und den Hauptzollämtern selbstständig ausgeübt werden.

Dagegen steht die nach § 11 des genannten Gesetzes den Verwaltungsbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Geldstrafen wegen Ungebühr ausschließlich dem Generalzolldirector zu.

§ 6.

Einstellungs- und Niederschlagungsbefugniß.

Erachtet das Hauptzollamt die Anwendung einer Strafe nach den Gesetzen nicht für begründet, so verfügt dasselbe die Einstellung des Verfahrens.

Die Hauptamtsdirigenten haben die Befugniß auch in solchen Fällen, in denen eine Strafe gesetzlich begründet ist, von einer Straffestsetzung abzusehen, wenn es sich um minder wichtige Formverletzungen handelt, zu denen insbesondere Ordnungswidrigkeiten aller Art zu rechnen

sind, oder wenn der Betrag der hinterzogenen Gefälle ℳ 3 nicht übersteigt. Die gleiche Ermächtigung kann im Bedürfnißfalle den Vorstehern einzelner Abfertigungsstellen vom Generalzolldirector verliehen werden.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Verfahren in Sachen bis ℳ 150.

§ 7.

Für den Erlaß von Strafbescheiden (§ 5 des Verhältnißgesetzes vom 23. April 1879) wegen Zuwiderhandlungen, bei welchen die gesetzliche Strafe und der Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenstandes zusammen die Summe von ℳ 150 nicht übersteigen, sind die Hauptzollämter zuständig.

Der Strafbescheid wird dem anwesenden Beschuldigten durch Verkündung, dem abwesenden durch Zustellung bekannt gemacht. Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung, deren Wiederholung nach gesetzlicher Vorschrift die erhöhte Strafe des Rückfalls nach sich ziehen würde, so ist der Beschuldigte auf die im Wiederholungsfalle zu gewärtigende Erhöhung der Strafe im Strafbescheide hinzuweisen.

§ 8.

Wenn der Beschuldigte nicht erscheint oder die Auskunft oder die Vorlegung der geforderten Documente verweigert, so kann die Zollbehörde, unbeschadet der ihr nach § 5 Abs. 1 zustehenden Befugniß, annehmen, daß er der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung geständig ist. Auf diese nachtheilige Folge des Ausbleibens, bezw. der Weigerung, ist in der Vorladung hinzuweisen.

Der Beschuldigte kann vor Erlaß eines Strafbescheides die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens verlangen. In solchem Falle hat das Hauptzollamt, wenn es nicht das Verfahren einstellen will, die Acten an die Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage zu übersenden.

§ 9.

Erklärt der Beschuldigte vor der Bekanntmachung eines Strafbescheides, daß er sich der ihm nebst den anzuwendenden Gesetzesstellen verkündeten Strafe und der etwa verwirkten Einziehung freiwillig unterwerfen wolle, und auf das Recht gerichtliche Entscheidung zu beantragen oder die Beschwerde an den Generalzolldirector zu ergreifen, Verzicht leiste, und zahlt er zugleich die verwirkte Geldstrafe, die etwaigen Gefälle und die Kosten, oder verspricht er solche innerhalb einer auf längstens eine Woche zu bemessenden Frist zu zahlen, so ist über diese Erklärung

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

ein Protocoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Eröffnung enthalten, daß die im Protocolle beurkundete Straffestsetzung seitens des Beschuldigten nicht mehr anfechtbar sei, da derselbe auf gerichtliche Entscheidung und die Beschwerde an den Generalzolldirector verzichtet habe.

Ist das Protocoll nicht von einer zum Erlasse von Strafbescheiden befugten Zoll- oder Steuerbehörde aufgenommen, so wird dasselbe von dem zuständigen Hauptzollamte geprüft und festgestellt, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte die ihm zuerkannte Strafe, die etwaigen Gefälle und die Kosten sogleich bezahlt hat. Ist dem Beschuldigten zur Einzahlung der Strafe, Gefälle und Kosten eine Frist gewährt worden, so wird die Prüfung und Feststellung des Protocolls nach Ablauf derselben vorgenommen. Die Feststellung wird bewirkt durch einen auf dem Protocolle zu beurkundenden Vermerk, welcher zur Folge hat, daß dieselbe nunmehr auch für die Behörde unanfechtbar ist.

Wird das Protocoll von dem zuständigen Hauptzollamte nicht genehmigt, so ist der Beschuldigte entsprechend zu benachrichtigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der letztere Strafe, Gefälle und Kosten innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht eingezahlt hat.

Die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung wird der rechtskräftigen Verurtheilung gleich geachtet.

§ 10.

Strafbescheide können auch ohne vorherige Untersuchung vom Hauptzollamte erlassen werden.

§ 11.

Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung (§ 7 des Verhältnißgesetzes und §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung) die Beschwerde an den Generalzolldirector frei. Wählt er den einen Weg, so ist er des anderen verlustig.

Die Beschwerde ist bei dem Hauptzollamte, welches den Strafbescheid erlassen, oder bei derjenigen Behörde, welche denselben bekannt gemacht hat, binnen einer Woche schriftlich oder zu Protocoll anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Strafbescheid nicht mehr angefochten werden. Der Beschwerdeführer kann innerhalb einer ferneren einwöchigen Frist, welche auf Antrag vom Hauptzollamte bis zu vier Wochen verlängert werden darf, eine Rechtfertigung seiner Beschwerde dem Hauptzollamte übergeben. Das letztere übersendet, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, nach Ablauf der Frist die erwachsenen Acten an den Generalzolldirector.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Ist der angefochtene Strafbescheid vom Hauptzollamte ohne vorgängige Untersuchung erlassen worden (§ 10), so eröffnet dasselbe auf die erhobene Beschwerde ohne Weiteres die Untersuchung und legt nach Abschluß der letzteren die Acten dem Generalzolldirector vor.

§ 12.

Der Generalzolldirector entscheidet in der Beschwerde-Instanz über die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides. Derselbe bedient sich, insofern zur Fällung der Entscheidung eine weitere Untersuchung der Sache erforderlich ist, hierbei in der Regel der ihm unterstellten Hauptzollämter.

Der Generalzolldirector ist befugt, sowohl in erster wie in der Beschwerde-Instanz von einer Straffestsetzung abzusehen, wenn es sich um minder wichtige Formverletzungen handelt, zu welchen insbesondere Ordnungswidrigkeiten aller Art zu rechnen sind. Dem Generalzolldirector steht des Ferneren die Befugniß zu, an Stelle der gesetzlich verwirkten Defraudationsstrafe auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche von ihm nicht beabsichtigt gewesen sei.

Eine Ausfertigung des auf die Beschwerde ergangenen Bescheides ist dem Beschuldigten zuzustellen. Eine Anfechtung des Bescheides findet nicht Statt.

Verfahren in Sachen über ℳ 150.

§ 13.

Wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenstandes zusammen die Summe von ℳ 150 übersteigen, so werden die Strafbescheide in erster Instanz vom Generalzolldirector erlassen. Die Untersuchung wird solchenfalls nach näherer Anordnung des Generalzolldirectors entweder durch ein von ihm zu bestimmendes Hauptzollamt oder durch ein Mitglied der Generalzolldirection geführt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in Sachen bis ℳ 150 mit der Maaßgabe entsprechende Anwendung, daß

1) die Strafbescheide der Generalzolldirection nur nach vorgängiger Untersuchung erlassen werden dürfen,

2) im Falle des § 9 zwar auch die Hauptzollämter zur Entgegennahme der dort erwähnten Erklärungen befugt sind, solchenfalls jedoch das von ihnen aufgenommene Protocoll dem Generalzolldirector zur Prüfung und Feststellung zu übersenden haben.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

§ 14.

Gegen den Strafbescheid des Generalzolldirectors steht dem Beschuldigten außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung (§ 7 des Verhältnißgesetzes vom 23. April 1879 und §§ 459 ff. der Strafproceßordnung) die Beschwerde an den Senat zu. Wählt er den einen Weg, so ist er des anderen verlustig.

Die Beschwerde an den Senat ist bei der Generalzolldirection, oder, falls dem Beschuldigten der Strafbescheid des Generalzolldirectors durch eine untergeordnete Zoll- oder Steuerbehörde bekannt gemacht worden ist, bei dieser binnen einer Woche nach der Bekanntmachung schriftlich oder zu Protocoll anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Strafbescheid nicht mehr angefochten werden. Der Beschwerdeführer kann innerhalb einer ferneren einwöchigen Frist, welche auf Antrag vom Generalzolldirector bis zu vier Wochen verlängert werden darf, eine Rechtfertigung seiner Beschwerde, der Generalzolldirection übergeben. Die letztere übersendet, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, nach Ablauf der Frist die erwachsenen Acten an den Senat.

§ 15.

Anrechnung von Geldbeträgen.

Von dem Verurtheilten ohne nähere Bestimmung eingezahlte oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogene Geldbeträge sind zunächst auf die hinterzogenen Abgaben, sodann auf die baaren Auslagen und zuletzt auf die Geldstrafe in Anrechnung zu bringen.

§ 16.

Verfahren gegen Ausländer.

Ausländer, welche eine wegen Uebertretung der Zoll- und Reichssteuergesetze gegen sie erkannte Geldstrafe nicht abtragen, können, sobald sie im Inlande betroffen werden, von den Zoll- oder Steuerbeamten verhaftet werden und sind, wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist für die Berichtigung der Geldstrafe Sorge tragen, dem Amtsgerichte bezw. der Staatsanwaltschaft behufs Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe zu überweisen.

Verfahren gegen subsidiarisch Verhaftete.

§ 17.

Ist für die Geldstrafe, Abgaben oder Untersuchungskosten ein Anderer verhaftet, so veranlaßt die gegen den Beschuldigten zuständige

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Beschuldigten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide des Hauptzollamtes oder des Generalzolldirectors, bezw. in dem mit Bezug auf die Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Steuergesetze ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse (§ 8) zugleich über die subsidiarische Haftung entschieden wird.

§ 18.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen den Strafbescheid des Hauptzollamtes, bezw. des Generalzolldirectors, alternativ die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsinstanz (Generalzolldirection, Senat) und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung frei. Hat der Beschuldigte gegen den Strafbescheid ein anderes Rechtsmittel gewählt als der subsidiarisch Verhaftete, so steht es dem Letzteren frei, sich dem von dem Ersteren gewählten Rechtsmittel nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zuwiderhandlung auf Grund des von dem Beschuldigten eingelegten Rechtsmittels entschieden worden ist.

§ 19.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder ist derselbe auf die Vorladung der Zoll- oder Steuerbehörde in dem im Verwaltungswege gegen den Beschuldigten rechtskräftig beendeten Verfahren nicht erschienen, so fertigt die für die Entscheidung der Hauptsache zuständige Behörde, nachdem die Zwangsvollstreckung gegen den Beschuldigten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen einer Woche präclusivischer Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung freistehe. Macht der subsidiarisch Verhaftete von dem ersten Rechtsmittel Gebrauch, so ist des Weiteren in Gemäßheit § 11 Abs. 2 und 3, bezw. § 14 Abs. 2 zu verfahren.

§ 20.

Wenn die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Untersuchung wider den Beschuldigten zur gerichtlichen Entscheidung oder zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde gelangt, so sind Gericht und Verwaltungsbehörde auf die Beurtheilung der Frage beschränkt, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Dasselbe findet statt, wenn der Beschuldigte sich bei dem verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den gesetzlichen Rechtsmitteln gegen ein solches Erkenntniß Gebrauch macht.

Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

§ 21.

Kosten und Auslagen.

Bei dem Strafverfahren im Verwaltungswege kommen außer den Zeugen- und Sachverständigengebühren und sonstigen baaren Auslagen Kosten für Untersuchungszwecke nicht in Ansatz. Baare Auslagen sind von dem Beschuldigten zu erstatten, wenn durch Strafbescheid oder gerichtliches Urtheil eine Strafe gegen ihn rechtskräftig festgesetzt wird. Gebühren an Zeugen und Sachverständige werden nach Maaßgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 bezahlt.

§ 22.

Hinterziehung der Uebergangsabgaben u. w. d. a.

Auf die Hinterziehung (Defraudirung) von Uebergangsabgaben, sowie die Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben gegebenen Vorschriften, einschließlich der Verjährung des Anspruchs auf Nachzahlung defraudirter Uebergangsabgaben, finden die Bestimmungen im Abschnitt XX des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Verfahrens sind die vorstehend für Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze getroffenen Bestimmungen analog anzuwenden.

§ 23.

Das Zollstrafgesetz vom 16./30. September 1868 ist aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage des Anschlusses Hamburgs an das deutsche Zollgebiet in Kraft.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 22. Hamburg, den 29. Februar 1888.

Antrag, betreffend Entlassung des Herrn Ludwig Victor Wilhelm Schultz aus dem Amte eines Provisors am Waisenhause.

Antrag, betreffend Entlassung des Herrn Ludwig Victor Wilhelm Schultz aus dem Amte eines Provisors am Waisenhause.

Der Provisor am Waisenhause Herr Ludwig Victor Wilhelm Schultz hat aus geschäftlichen Rücksichten um Entlassung aus diesem Amte nachgesucht. Unter Niederlegung des Gesuchs des Herrn Schultz auf der Kanzlei der Bürgerschaft ersucht der Senat, welcher seinerseits die Entlassung genehmigt, sich damit einverstanden zu erklären,

daß Herr Ludwig Victor Wilhelm Schultz aus dem Amte eines Provisors am Waisenhause entlassen werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

aus deren 6ten Sitzung vom 29. Februar 1888,

betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888 u. w. d. a.

In Verfolg ihrer Mittheilung vom 28. December 1887 auf den Antrag des Senats (№ 161) vom 21. December 1887 und in Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 123) vom 21. October 1887, betreffend das Staatsbudget für 1888 genehmigt die Bürgerschaft das durch die letztgenannte Mittheilung des Senats vorgelegte Staatsbudget mit folgenden Abänderungen und Zusätzen, wegen deren Begründung sie sich auf den in Anlage A beiliegenden Bericht ihres Budget-Ausschusses (№ 3 vom Jahre 1888) bezieht, ersucht den Senat um dessen Mitgenehmigung zu diesen Abänderungen und Zusätzen und erklärt sich mit der Deckung des sich danach ergebenden Fehlbetrags aus den Ueberschüssen früherer Jahre einverstanden.

Einnahme.

Zu Art. 20, Recognitionen,
ersucht die Bürgerschaft übereinstimmend mit ihren Beschlüssen vom 4. Januar 1882 und vom 19. März 1884 den Senat wiederholt um baldige Vorlage einer Marktordnung.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

Art. 24, Einkommensteuer,
genehmigt die Bürgerschaft unter dem Vorbehalte, daß der Senat rechtzeitig eine durch den Zollanschluß erforderliche Revision des Gesetzes vom 7. März 1881, betreffend die Einkommensteuer bei der Bürgerschaft beantragen werde.

Zu Art. 44, Hypothekenamt,
ersucht die Bürgerschaft den Senat, es veranlassen zu wollen, daß für die in den Hypotheken-Bureaus für Aufschlagungen erhobenen Gebühren mit Stempel versehene Quittungen verabfolgt werden.

Den Art. 69, Ausfall aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken,
stellt die Bürgerschaft nach den zu den übrigen Artikeln gefaßten Beschlüssen auf ℳ 1 974 068,35 fest unter Hinweis auf den Ausschußbericht zu diesem Artikel.

Ausgabe.

Art. 70, Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien.

Die Bürgerschaft genehmigt die Gewährung einer Wohnungsentschädigung von ℳ 5000 für den Polizeiherrn, so lange demselben keine Amtswohnung eingeräumt wird, und demgemäß den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 469 900.

Art. 72, Archiv.

Unter Genehmigung des Artikels wie beantragt, wiederholt die Bürgerschaft das Ersuchen an den Senat, es veranlassen zu wollen, daß das Hamburgische Urkundenbuch fortgesetzt werde.

Art. 76, Finanz-Deputation.

Die Bürgerschaft genehmigt:
- in Rubr. 1, die Neuanstellung eines 16. Beamten mit einem Gehalte von weniger als ℳ 4000, sowie die Aufnahme der beiden bisher als Assistenten des Domainen-Inspectors bezeichneten Beamten unter die Beamten unter ℳ 4000;
- in Rubrik 8, die Neuanstellung eines Kastellans mit einem Gehalte von ℳ 1200 außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht und damit den Artikel wie veranschlagt.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

Art. 80, Steuer-Deputation.

Die Bürgerschaft genehmigt:

in Rubr. 1, die Anstellung zweier Schreiber und Boten beim statistischen Bureau und zwar:

1 Schreiber und Bote mit . . . . ℳ 1600
1 " " " " . . . . " 1400

und den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 239 039.

Die Bürgerschaft ersucht zugleich den Senat, es zu veranlassen, daß die Gehalte der acht Beamten beim statistischen Bureau in Zukunft specificirt aufgeführt werden.

Art. 81, Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

Die Bürgerschaft genehmigt:

in Rubr. 1, die Vermehrung der Steuer-Beamten am Stempel-Comtoir auf 12 und erhöht die für dieselben ausgeworfene Pauschalsumme von bisher ℳ 29 500 auf ℳ 31 100;

dieselbe fügt in Rubr. 2, Pensionen, folgende Ruhegehalte ein:

Steuerbeamter H. N. Böckel . . . . ℳ 2 775,61
" J. D. J. Brünner . . . . . " 2 997,30
" J. H. Heintzenberger . . . . . " 2 702,44
" P. Malmberg . . . . " 3 143,41;

schiebt ferner Rubr. 2 b, lebenslängliche Unterstützung des Steuer-revisors B. Kranke ℳ 540, ein

und genehmigt den ganzen Artikel statt ursprünglich beantragter ℳ 615 073,58 mit ℳ 627 232,34.

Art. 82, Deputation für Handel und Schiffahrt.

Die Bürgerschaft genehmigt:

unter Rubr. 1, die Anstellung eines Schreibers mit einem Gehalt von ℳ 1500 und 3 Alterszulagen von je ℳ 100 nach 5, 10 und 15 Jahren;

unter Rubr. 14, die Anstellung eines Boten mit einem Gehalt von ℳ 1200;

unter Rubr. 15, die Anstellung eines Schreibers mit einem Gehalt von ℳ 1500 und 3 Alterszulagen von je ℳ 100 nach 5, 10 und 15 Jahren;

unter Rubr. 16:

die Erhöhung der Gehalte zweier Lampenwärter am Leuchtthurm zu Cuxhaven um je ℳ 225,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

die Erhöhung der Gehalte zweier Lampenwärter am großen Thurm in Neuwerk um je ℳ 100,
die Erhöhung des Gehalts des Lampenwärters in Altenbruch um ℳ 300,
die Erhöhung des Gehalts des Lampenwärters in Brunsbüttel um ℳ 300,
die Anstellung eines Lampenwärters in Otterndorf mit einem Gehalt von ℳ 1200;
unter Rubr. 28, die Anstellung eines vierten Lehrers der Navigationsschule mit einem Gehalt von ℳ 3600;
stellt den nachträglichen Anträgen gemäß ein:
unter Rubr. 5, die Pension des Dispacheurs Johns, wie nachträglich beantragt, mit ℳ 5760;
unter Rubr. 15, die Gehalte zweier weiterer Hafenlootsen mit Gehalten von je ℳ 1500;
erhöht Rubr. 13, sonstige Ausgaben wie nachträglich beantragt von ℳ 1000 auf ℳ 1700;
und bewilligt dementsprechend den ganzen Artikel, statt beantragter ℳ 710 420 mit ℳ 719 880.

Die Bürgerschaft ersucht ferner den Senat zu g. Marine, Rubrum 16 Cuxhaven, die festen Gehalte der Capitaine der Lootsgalliotten und der Lootsschooner von ℳ 450 in Zukunft nach den Worten Galliote I—II, Schooner I—V (mit dem Bemerken, daß dieselben aus den Lootsgeldern bezahlt werden) vor der Linie aufgeführt, in den Entwurf zum Staats-Budget einzustellen.

Art. 85, Gewerbekammer.
Die Bürgerschaft genehmigt die beantragte persönliche Gehaltszulage für den Secretair von ℳ 800 und den ganzen Artikel, wie beantragt, mit ℳ 16 100.

Art. 88, Bau-Deputation (Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen).
Die Bürgerschaft genehmigt:
Rubr. 1, unter A. Gehalte:
für die Abtheilung für Straßenreinigung, die Anstellung von 6 Aufsehern mit ℳ 1800 Gehalt;
für die erste Ingenieur-Abtheilung, Altstadt und Neustadt, eine persönliche Zulage für den Abtheilungs-Ingenieur Roeper ℳ 860;

für die zweite Ingenieur-Abtheilung, St. Georg und Nordöstliches Landgebiet, die Anstellung eines Bau-Conducteurs erster Classe mit ℳ 3456;

für die vierte Ingenieur-Abtheilung, die Anstellung eines Bau-Conducteurs zweiter Classe mit ℳ 2592, eines Aufsehers mit ℳ 2250, von 4 Wegewärtern zu ℳ 1170, eines Sielwärters mit ℳ 1404;

für das Vermessungs-Bureau, die Anstellung von 2 Geometern zweiter Classe zu ℳ 2160.

Die Bürgerschaft stellt ein unter B. Pensionen:

Wegebauaufseher J. H. N. Brands . . . . ℳ 1 575
Brückenwärter J. P. Büttner. . . . . „ 688,50

und erhöht Rubrik 1 auf ℳ 568 120,88.

Die Bürgerschaft stellt ferner ein:

Rubr. 7 a. Bauliche Instandsetzung der Hafenthorwache ℳ 5500,
„ 51 a. Rennbahnstraße in Horn, für Instandsetzung der Fahrbahn ℳ 8000,
„ 86 a. Bergedorf, Vergrößerung des Gefängnisses ℳ 16 000,

und genehmigt den ganzen Artikel statt ursprünglich beantragter ℳ 4 150 401,38 mit ℳ 4 182 164,88.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, bei der Bau-Deputation veranlassen zu wollen, daß ihrerseits Sorge getragen werde für eine bessere Bezeichnung der Straßen durch Namenschilder (besonders in den Vororten) und für eine deutliche und übereinstimmende Art der Numerirung der Häuser.

Art. 89, Bau-Deputation (Section für den Strom- und Hafenbau).

Die Bürgerschaft genehmigt:

in Rubr. 1, die Anstellung eines Registrators mit einem Anfangsgehalt von ℳ 2600 und 3 Alterszulagen von ℳ 200 nach je 3 Jahren;

in Rubr. 2, die Anstellung zweier Bauschreiber mit Anfangsgehalten von ℳ 1800 und 3 Alterszulagen nach je 3 Jahren bis zu ℳ 2592;

stellt ferner in Rubr. 5, Pensionen und Unterstützungen, ein: Capitain J. C. G. Kraeft mit einem Ruhegehalt von ℳ 910,80 und Capitain J. Nodop mit einem solchen von ℳ 1068, erhöht demnach Rubr. 5 auf ℳ 14 964,12

und bewilligt den ganzen Artikel statt beantragter ℳ 2 019 567,82 mit ℳ 2 021 546,62.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

Art. 92, Militair-Ersatzbehörden.

Die Bürgerschaft genehmigt die Neuanstellung eines Beamten mit ℳ 1800 Gehalt und zweier Beamten mit je ℳ 1600 Gehalt, sowie den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 45 880.

Art. 94, Oberschulbehörde (Section für die wissenschaftlichen Anstalten).

Die Bürgerschaft genehmigt den Artikel wie beantragt mit ℳ 299 195 einschließlich der Neuanstellung:

1) eines ausschließlich für das Museum für Kunst und Gewerbe zu beschäftigenden Zeichners mit einem Jahresgehalte von ℳ 3000 und zwei nach je 5 Jahren eintretenden Alterszulagen von je ℳ 300;
2) eines Hausmeisters (zugleich Oberaufseher) im Naturhistorischen Museum mit ℳ 1500 jährlich und Dienstwohnung nebst freier Feuerung und Beleuchtung vom 1. Juli 1888 an;
3) eines Maschinisten (zugleich Oberheizer) im Naturhistorischen Museum mit ℳ 1300 jährlich vom 1. September 1888 ab und dem Vorbehalt einer anderen Verwendung desselben während der Sommermonate und
4) eines Aufsehers im Botanischen Museum und Laboratorium für Waarenkunde mit ℳ 1200 Jahresgehalt, an Stelle des bisher diätarisch mit ℳ 95 monatlich besoldeten Aufsehers.

Die Bürgerschaft wiederholt ferner dringend das bei Berathung des Budgets für 1887 ausgesprochene Ersuchen an den Senat, thunlichst dafür Sorge tragen zu wollen, daß dem Museum für Völkerkunde — etwa in einem Theile der durch Verlegung des Naturhistorischen Museums frei und entbehrlich werdenden Lokalitäten — Räume angewiesen werden, welche sowohl eine systematische Aufstellung der jetzt vorhandenen Sammlungen, als auch eine weitere Vermehrung derselben ermöglichen,

sowie dafür, daß die Sammlung Hamburgischer Alterthümer in Räumlichkeiten untergebracht werde, in welchen dieselbe nicht dem Verderb ausgesetzt und eine Besichtigung durch das Publikum möglich ist.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat endlich um Vorlagen, betreffend Aptirung des Terrains der früheren Stadtgärtnerei.

Art. 95, Oberschulbehörde (Section für das höhere Schulwesen).

Die Bürgerschaft genehmigt:

1) Rubr. 5, die Vermehrung der wissenschaftlichen ordentlichen Oberlehrer 1. Gehaltsklasse (Professor) um eine Stelle mit einem Anfangsgehalte von ℳ 5800 vom 1. April 1888 an und

2) Rubr. 15, die Einstellung einer Pauschalsumme für neuanzustellende Lehrer

und somit den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 711 895.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

Art. 96, Oberschulbehörde (Section für das Volksschulwesen).

Die Bürgerschaft stellt in Rubr. 2b ein: lebenslängliche Unterstützung an den Volksschullehrer J. J. C. Feddersen ℳ 1000 und genehmigt den ganzen Artikel statt mit ursprünglich beantragten ℳ 3 109 400 jetzt mit ℳ 3 110 400.

Art. 99, Commission für die Verwaltung der Kunsthalle.

Die Bürgerschaft bewilligt die Anstellung eines Restaurators mit einem Gehalt von ℳ 2500 und demnach den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 36 250.

Art. 100, Justizverwaltung.

Die Bürgerschaft etatisirt die Stelle eines Secretairs der Justizverwaltung mit einem Anfangsgehalt von ℳ 6000, steigend von 4 zu 4 Jahren um ℳ 1000 bis zu einem Maximalbetrag von ℳ 9000 und setzt demnach das Rubrum 1 auf ℳ 8000 herab.

Die Bürgerschaft genehmigt in Rubr. 4 die Neuanstellung eines Canzlisten mit einem jährlichen Gehalte von ℳ 1500 und Alterszulagen von je ℳ 100 nach je fünfjähriger Dienstzeit bis zum Maximalbetrage von ℳ 1800.

Die Bürgerschaft streicht die im Rubrum 8 geforderten ℳ 3000 und genehmigt den ganzen Artikel statt beantragter ℳ 144 558,45 nur mit ℳ 139 558,45.

Art. 102, Landgericht.

Die Bürgerschaft bewilligt:

in Rubr. 1, die nachträglich beantragte Neuanstellung eines 7. Gerichtsschreibers dritter Classe mit ℳ 2400;

in Rubr. 2, Functionszulage für den als Kassenboten fungirenden Gerichtsdiener in Höhe von ℳ 200

und den ganzen Artikel statt ursprünglich beantragter ℳ 511 772,41 mit ℳ 514 172,41.

Art. 104, Amtsgericht.

Die Bürgerschaft bewilligt:

in Rubr. 1, die Anstellung eines cautionspflichtigen Kanzlisten bei der Amtsgerichtskasse, sowie

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

in Rubr. 2, die Aussetzung von ℳ 6000 Functionszulagen für Angestellte der Gerichtskasse ꝛc., darunter ℳ 200 für den als Kassenboten fungirenden Gerichtsdiener, ferner

in Rubr. 3, die nachträglich beantragte Einfügung von ℳ 1335 als Ruhegehalt des Gerichtsschreibers Hilgert

und endlich den ganzen Artikel, statt ursprünglich beantragter ℳ 555 112,60, mit ℳ 556 447,60.

Art. 109, Hypothekenamt.

Die Bürgerschaft genehmigt in Rubr. 1: die Neuanstellung von 2 Gehülfen am Landhypothekenbureau mit einem Gehalt von je ℳ 1800 und den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 115 816,40.

Art. 111, Polizei-Behörde.

Die Bürgerschaft genehmigt:

1) die Bezeichnung der bisherigen Inspectoren am Gesinde-, Fremden- und Gewerbebureau als Polizei-Inspectoren;

2) die Erhöhung der Gehalte des Inspectors am Gewerbebureau und des Capitains der Hafenpolizei auf je ℳ 5400 ohne Alterszulagen;

3) die Neuanstellung von 12 Polizeischreibern, 3 Polizeiofficianten, erster Classe, 10 Polizeiofficianten zweiter Classe, 17 Polizeiofficianten dritter Classe, 1 Boten und 1 Bureaudiener und zwar:

4 Polizeischreiber mit bezw. ℳ 2880, ℳ 2592, ℳ 2304, ℳ 2 100
4 = mit je . . . . = 1 800
4 = = = ... = 1 500
3 Polizeiofficianten erster Classe mit je . . . . = 2 250
9 = zweiter = = = ... = 1 800
16 = dritter = = = ... = 1 500
1 Bote mit . . . . = 1 200
1 Bureaudiener mit . . . . = 1 350
1 Polizeiofficiant zweiter Classe bei der Hafenpolizei mit = 1 800
1 = dritter = = = = = = 1 500

4) die nachträglich beantragte Einstellung der Pensionen des berittenen Constablers Wehde mit ℳ 990, des Constablers Behn mit ℳ 768, des Constablers Wienert mit ℳ 504, des berittenen Constablers Aulerich mit ℳ 780, des Constablers Koops mit ℳ 774, des Constablers J. Schönfelder mit ℳ 672, des Constablers L. G. Schönfelder mit ℳ 504, des Constablers Sprenger mit ℳ 720 und die Erhöhung dieser Rubrik auf ℳ 187 432,22;

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

5) die nachträglich beantragte Erhöhung der Rubr. 7, Allgemeine Polizeikosten auf ℳ 101 000 und
6) den ganzen Artikel statt ursprünglich beantragter ℳ 2 380 502,20 jetzt mit ℳ 2 396 214,20.

Art. 114, Behörde für das Auswandererwesen.

Die Bürgerschaft stellt als Rubr. 1 a ein: Pension des Arztes Dr. Maucke ℳ 1102,50, und genehmigt den ganzen Artikel anstatt ursprünglich beantragter ℳ 20 012 mit ℳ 21 114,50.

Art. 116, Gefängniß-Deputation (Central-Gefängniß bei Fuhlsbüttel).

Die Bürgerschaft genehmigt:
1) die Gewährung einer persönlichen Zulage von ℳ 700 an den Gefängnißarzt am Central-Gefängniß Fuhlsbüttel Dr. med. Meyer;
2) die Anstellung:
   a. des bisher mit ℳ 1300 nebst freier Wohnung besoldeten Gefängnißschlachters als Aufseher I. Classe mit ℳ 1400 nebst freier Wohnung, und
   b. des bisher aus Lohn-Conto mit ℳ 1400 bezahlten Schmiedes als Aufseher III. Classe mit ℳ 1100 und freier Wohnung,

und demgemäß den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 555 670.

Art. 117, Gefängniß-Deputation (Kurhaus und Gefängnisse innerhalb der Stadt).

Die Bürgerschaft genehmigt:
1) für das Kurhaus die Anstellung eines Assistenzarztes mit ℳ 2500 Gehalt und der Verpflichtung bei freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung in der Anstalt zu wohnen;
2) für das Gefängniß in der Ferdinandstraße:
   a. die Anstellung eines Oberaufsehers mit ℳ 1800 Gehalt und ℳ 400 Wohnungsentschädigung, und
   b. die Anstellung eines Aufsehers I. Classe mit ℳ 1300 Gehalt neben freier Wohnung, unter Streichung der Botenstelle,

und demgemäß den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 284 314.

Art. 118, Gefängniß-Deputation (Untersuchungs-Gefängniß).

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Schaffung von 2 Aufseherstellen erster Classe mit einem Gehalt von je ℳ 1400 neben freier Wohnung und der Einziehung von 2 Aufseherstellen dritter Gehaltsclasse einverstanden und genehmigt somit den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 136 900.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

Art. 119, Gefängniß-Deputation (Werk- und Armenhaus).
Die Bürgerschaft genehmigt die Gewährung einer freien Dienstwohnung für den Materialverwalter, die Anstellung eines Heilgehülfen mit einem Gehalte von ℳ 1400 und 2 Zulagen von je ℳ 200 nach 5 und 10 Jahren nebst freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung und den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 762 000.

Art. 123, Deputation für das Feuerlöschwesen.
Die Bürgerschaft genehmigt die Feststellung der Gehalte der drei am Central-Bureau beschäftigten Schreiber mit beziehungsweise

ℳ 2500 mit 2 Alterszulagen von ℳ 250 nach je 5 Jahren,
" 2000 " 2 " " " 200 " " 5 "
" 1500 " 2 " " " 150 " " 5 "

die Gewährung des Maximal-Gehaltes für die jetzigen Inhaber und den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 530 050.

Art. 127, Allgemeines Krankenhaus.
Die Bürgerschaft genehmigt den Artikel und insbesondere die Rubr. 7 desselben wie beantragt, spricht aber ausdrücklich die Erwartung aus, daß die Heizungsfrage im neuen Krankenhause seitens der Verwaltung fortgesetzt weiter geprüft und die Feuerungkosten thunlichst herabgemindert werden.

Art. 129, Irren-Anstalt.
Die Bürgerschaft bewilligt die Ablösung der freien Station des Magazinverwalters mit ℳ 900 und den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 711 000.

Art. 131, Armen-Anstalt.
Die Bürgerschaft genehmigt die Anstellung eines Protocollführers mit einem Gehalte von ℳ 3600 und die Anstellung eines zweiten Beamten des Kostkinder-Instituts mit ℳ 2000 und den ganzen Artikel mit ℳ 1 748 620 und spricht zugleich den Wunsch aus, daß die Botenlöhne im nächsten Budget-Entwurf specificirt aufgeführt werden.

Art. 138, Landherrenschaft Ritzebüttel.
Die Bürgerschaft genehmigt die nachträglich beantragte Erhöhung der Rubr. 5 dieses Artikels auf ℳ 8964,05, unter Einstellung der Position: Kosten der Körungscommission ℳ 150, stellt die in Rubrum 1 b eingeworbenen ℳ 600 dem Senate zur Dotirung der Predigerstelle in Altenwalde zur Verfügung und bewilligt den ganzen Artikel statt ursprünglich beantragter ℳ 101 484 mit ℳ 101 634.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

Art. 139, Landherrenschaft Bergedorf.

Die Bürgerschaft stellt in Rubr. 1 b den Staatsbeitrag zum Gehalt des Bürgermeisters in Bergedorf auf ℳ 4000 fest und bewilligt den ganzen Artikel wie beantragt mit ℳ 108 320.

Art. 142, Temporaire Unterstützungen.

Die Bürgerschaft stellt ein:

Rubr. 97.	C. J. Drux Wwe. (auf Grund Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 19. October/2. November 1887)	ℳ	902,28
„ 98.	H. Lührsen in Döse	„	300,—
„ 99.	E. H. L. Leier Wwe. (bis Ende October 1892)	„	300,—
„ 100.	C. H. Griem Wwe. (bis Ende October 1892)	„	150,—
	zusammen	ℳ	1652,28

setzt dagegen

Rubr. 91, Wwe. Rathje herab um ℳ 200

und bewilligt somit den gesammten Artikel statt beantragter ℳ 55 382,88 mit ℳ 56 836,16 einschließlich der Prolongation der beantragten Rubriken 26 bis 87, der neu beantragten Rubriken 88 bis 96 und der nachträglichen Rubriken 97 bis 100.

---

betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinde Neuwerk.

Dem Antrage des Senats (№ 10) vom 17. Februar 1888 gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß auf den, unter Art. 138 Rubr. 1 c in das diesjährige Budget als Staatszuschuß an die Gemeinde Neuwerk eingestellten Posten von ℳ 930, die Summe von ℳ 450 nachbewilligt, und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu deckende Ausfall des Budgets um den gleichen Betrag erhöht werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888.

betreffend Zusatz zum Maximaltarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleumhafen.

Auf den Antrag des Senats (№ 11) vom 17. Februar 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß in den Maximaltarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleumhafen vom 14. Juli 1879 unter II eingeschaltet werde:

o. für jede einzelne Testung des Petroleums durch das Chemische Staats-Laboratorium . . . . ℳ 2

---

betreffend Ausdehnung der Leitungen der Stadt-Wasserkunst an den Quais u. w. d. a.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Mitgenehmigung zu dem Antrage des Senats (№ 13) vom 20. Februar 1888,

daß zu Ausdehnungsleitungen der Stadt-Wasserkunst an den Quais nach Maaßgabe des vorgelegten Risses, sowie zur Anschaffung großer Schläuche u. w. d. a. der Bau-Deputation (III. Section) ℳ 49 100 zur Verfügung gestellt werden, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen.

---

betreffend Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Auf den Antrag des Senats (№ 15) vom 22. Februar 1888 erklärt die Bürgerschaft ihr Einverständniß damit, daß in den mit ihrer Mittheilung vom 15. Februar d. J. vorgelegten Gesetzentwurf die §§ 2 und 7 des Senatsentwurfs vom 20. October v. J. eingefügt werden und zwar in der in der Senatsmittheilung vom 22. Februar d. J. angegebenen Reihenfolge.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,
betreffend die Consumtionsabgabe.

№ 23. Hamburg, den 7. März 1888.

Mittheilung, betreffend die Consumtionsabgabe.

Mit der Entscheidung über den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet wurde sofort die Frage aufgeworfen, welchen Einfluß die Ausführung dieser in alle Verhältnisse unseres Gemeinwesens tief eingreifenden Maaßregel auf die zur Zeit bestehenden indirecten Abgaben äußern werde. Demgemäß ist diese Frage auch in dem über den Generalplan und den Generalkostenanschlag von der dafür eingesetzten Senats- und Bürgerschafts-Commission am 8. November 1882 erstatteten Bericht berührt, aber als eine offene, deren Entscheidung nicht vorgegriffen werden könne, behandelt worden. Bei der großen Bedeutung aber, welche die Angelegenheit für unseren Staatshaushalt hat, hält der Senat es nunmehr an der Zeit, dieselbe der Entscheidung entgegen zu führen und der Bürgerschaft diejenigen Gesichtspunkte mitzutheilen, von welchen er sich in dieser Beziehung leiten läßt.

Was zunächst die mittels der zur Zeit bestehenden Steuerlinie zur Erhebung gelangenden Abgaben anbetrifft, so würde der Fortbestand der Steuer von Mehl und Brot, sowie vom Schlachtvieh und Fleisch nicht nur vom finanziellen Standpunkt sehr erwünscht, sondern auch durch reichsgesetzliche Vorschriften in keiner Weise behindert sein. Desgleichen würde die Forterhebung der Brausteuer, wenngleich in der veränderten Gestalt eines procentualen Zuschlages zur Reichsbrausteuer nebst einer entsprechenden Eingangsabgabe von Bier zulässig sein. Stellt demnach die Thatsache des Zollanschlusses der Aufrechterhaltung der vorstehend erörterten Abgaben in formeller Beziehung wesentliche Hindernisse nicht entgegen, so wird doch andererseits die Thatsache, daß durch die mit dem Zollanschluß zur Einführung gelangenden Zölle und Steuern auf eine Reihe weitverbreiteter Verzehrungsgegenstände die unteren Bevölkerungsclassen nicht unerheblich belastet werden, auf die Beurtheilung der

Mittheilung, betreffend die Consumtionsabgabe.

Frage, ob die Beibehaltung gerade des finanziell ergiebigsten Zweiges der Consumtionsabgabe, nämlich der Mahlsteuer nebst der Eingangsabgabe von Mehl und Brot, auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus empfehlenswerth oder zulässig erscheint, nicht ohne Einfluß bleiben können. Mit dem Eintritt Hamburgs in die deutsche Zollgemeinschaft werden sich vielmehr diejenigen Bedenken gegen die gedachte auf dem allgemeinsten Nahrungsmittel ruhende Abgabe nicht zurückweisen lassen, welche in anderen dem Zollverein angehörenden Staaten, beispielsweise in Preußen, dazu geführt haben, den Communen die Erhebung einer Abgabe von Mehl und Brot allgemein zu untersagen. Es kommt hinzu, daß der ferneren Beibehaltung der Mahlsteuer sowie der Eingangsabgabe auf Mehl und Brot auch steuertechnische Bedenken entgegenstehen, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie durch eine Neugestaltung der Abgabe ohne eine erhebliche Steigerung der Erhebungskosten und der den Steuerpflichtigen erwachsenden Unbequemlichkeiten würden beseitigt werden können. In dieser Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß die richtige Bemessung der Tarifsätze für die Mahlsteuer, für die Eingangssteuer auf Mehl und für die zu gewährende Rücksteuer, welche auf dem angenommenen Ausbeuteverhältniß an Mehl aus den verschiedenen Getreidearten beruht, immer verwickelter und unsicherer wird. Es wächst damit die Gefahr, daß in der Rücksteuer ein höherer Betrag vergütet werden könnte, als in der Mahlsteuer erhoben worden, was um so bedenklicher sein würde, als hier einige Handelsmühlen bestehen, welche in erheblichem Maße für die Ausfuhr arbeiten. Ebenso wird die richtige und gleichmäßige Anwendung des Tarifs auf die verschiedenen Mehlarten und die Unterscheidung der letzteren von den steuerfreien Abfällen bei der durch die fortschreitende Technik geförderten größeren Mannigfaltigkeit der Mahlproducte von Jahr zu Jahr schwieriger.

Lassen die vorstehend angedeuteten Erwägungen die Beibehaltung der Mehl- und Brotsteuer nicht angezeigt erscheinen, so stehen dagegen der Schlacht- und Fleischsteuer, sowie der Brau- und Biersteuer dieselben oder auch nur ähnliche Bedenken nach der Ansicht des Senats nicht entgegen, wie denn auch diese beiden Steuern in einer sehr großen Anzahl von Deutschen Städten zum Theil mit erheblich höheren Sätzen als bei uns erhoben werden. Dennoch wird auf die weitere Erhebung derselben, sowie auch des zur Zeit noch bestehenden sogenannten Baum- und Wegegeldes mittels der jetzigen Steuerlinie bei dem Wegfall der Mahl- und Mehlsteuer verzichtet werden müssen. Von dem Gesammt-

Mittheilung, betreffend die Consumtionsabgabe.

betrag der vorgedachten Abgaben, deren Erhebung ohne das Bestehen einer Steuerlinie nicht ausführbar ist, entfiel im Jahre 1887 nahezu die Hälfte mit rund ℳ 982 000 auf Mehl und Brot, die andere Hälfte mit rund ℳ 1 045 000 auf Fleisch und Bier, während das Baum- und Wegegeld überhaupt nur etwa ℳ 10 700 eingebracht hat. Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß die Erhaltung einer Steuerlinie mit einem Aufwand von etwa ℳ 250 000 zur Erzielung eines Bruttosteuerertrages von wenig mehr als einer Million Mark ausgeschlossen ist, ganz abgesehen davon, daß die mit der jetzigen Steuerlinie verbundenen Schwierigkeiten und Mängel sich naturgemäß fortdauernd in demselben Maaße vergrößern müssen, in welchem die Bebauung in der unmittelbaren Nähe dieser Linie und die Bevölkerung in dem von derselben ausgeschlossenen St. Pauli zunimmt. Der Fortbestand der zur Zeit vom Fleisch und vom Bier erhobenen Abgabe erscheint deshalb nur unter der Voraussetzung thunlich, daß durch Einbeziehung von St. Pauli und durch Vereinbarung mit den Nachbarstädten ein leicht und mit geringen Kosten zu überwachender Steuerbezirk geschaffen würde. Bei den vielfachen Bedenken aber, welchen ein in dieser Richtung sich bewegender Vorschlag seiner Zeit begegnet ist, sieht der Senat seinerseits von einer Erneuerung desselben ab.

Die vorstehenden Erwägungen haben den Senat zu dem Beschlusse führen müssen, von der Forterhebung der bisher erörterten Zweige der Consumtionsabgabe sowie des Baum- und Wegegeldes über den Zollanschluß hinaus abzusehen. Der genauere Zeitpunkt der Aufhebung wird wegen der erforderlichen Abwickelung, wegen der zu vergütenden Rücksteuer und wegen der bevorstehenden Ueberführung des größeren Theils der Beamten in den Dienst der Zollverwaltung vermuthlich etwas vor den bekanntlich noch nicht festbestimmten Termin des Zollanschlusses zu legen sein. Der Senat muß sich in dieser Beziehung die erforderlichen Anträge zur Zeit noch vorbehalten.

Ganz außerhalb des Kreises der vorstehenden Erwägungen steht die auf Wein und Spirituosen gelegte Abgabe, da dieselbe einerseits bekanntlich ganz unabhängig von irgend einer Steuerlinie im gesammten Hamburgischen Freihafengebiet erhoben wird, andrerseits aber ebenso wenig wie die Fleisch- und Biersteuer als unter den neuen Verhältnissen principiell unzulässig angesehen werden kann. Dennoch wird die Abgabe von Wein in ihrem bisherigen Umfange nicht beibehalten werden können. Denn nach der Vorschrift in Art. 5 § 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. Seite 81), dessen Bestimmungen nach Artikel 40

Mittheilung, betreffend die Consumtionsabgabe.

der Reichsverfassung noch jetzt zu Recht bestehen, ist die Erhebung einer Consumtionsabgabe von Wein nur in denjenigen Gebieten des Zollvereins zulässig, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören. Durch diese Bestimmung wird die fernere Erhebung der bestehenden Weinabgabe, soweit dieselbe von den Consumenten entrichtet wird, ausgeschlossen, während der Beibehaltung der von den Schankwirthen zu entrichtenden Abgabe von Wein Bedenken nicht entgegenstehen. Denn es kann als unzweifelhaft angesehen werden, daß die in dem Zollvereinigungsvertrage enthaltenen Vorschriften über Consumtionsabgaben, ebensowenig wie die Bestimmung des Art. 35 der Reichsverfassung, betreffend die ausschließliche Competenz des Reichs in Bezug auf die Besteuerung des Branntweines und Bieres, auf Abgaben Anwendung finden, welche, weil sie lediglich auf den Ausschank oder auf den Detailverkauf gelegt sind, den Charakter einer Gewerbesteuer an sich tragen. Diese Auffassung ist namentlich auch seitens der Preußischen Regierung bei gegebener Veranlassung vertreten worden.

Nach Ansicht des Senats liegt kein Grund vor, auf die bisher aus der Wein- und Spirituosenabgabe erzielten Einnahmen in weiterem Umfange zu verzichten, als dies durch reichsgesetzliche Vorschriften geboten ist. Die Abgabe von Wein und Spirituosen wird daher als Schankabgabe nicht nur auch nach dem Zollanschlusse beizubehalten sein, sondern dieselbe erscheint auch für den sehr wahrscheinlichen Fall, daß die Finanzlage des Staates demnächst die Eröffnung neuer Einnahmequellen erforderlich machen sollte, besonders geeignet, weiter entwickelt und ergiebiger als bisher gestaltet zu werden. Um bei dem Wegfall fast aller indirecten Steuern für die Herstellung des Gleichgewichts im Budget nicht nahezu ausschließlich auf die Erhöhung der Grundsteuer und der Einkommensteuer beschränkt zu sein, wird es sich nämlich empfehlen, seiner Zeit die Frage näherer Erörterung zu unterziehen, ob nicht neben der eventuellen Erhöhung des für den Ausschank von Wein und Spirituosen bestehenden Abgabesatzes auch der Ausschank von Bier einer angemessenen Steuer zu unterwerfen sein wird. Bei einer derartigen Neuordnung wird dann gleichzeitig auf die Einführung eines die gerechte Vertheilung der Steuerlast unter die der Abgabe unterworfenen Personen in gleicher Weise wie die fiscalischen Interessen sichernden anderweitigen Erhebungs- beziehungsweise Controlirungsverfahrens in Verbindung mit der Einrichtung bestimmter Abgabeclassen Bedacht zu nehmen sein. Mit hierauf abzielenden Vorschlägen schon jetzt hervorzutreten, erscheint dem Senat nicht angezeigt, da sich die

Mittheilung, betreffend die Consumtionsabgabe.

künftige Gestaltung unserer Finanzverhältnisse zur Zeit noch zu wenig übersehen läßt und überdies der jetzige Zeitpunkt mit Rücksicht auf die alle Kräfte anspannenden sonstigen Vorbereitungsarbeiten für den Zollanschluß einer gründlichen Erwägung aller in Betracht kommenden finanzpolitischen und steuertechnischen Gesichtspunkte wenig günstig ist.

Der Senat beschränkt sich deshalb für jetzt darauf, die Forterhebung der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 30./28. December v. J. einstweilen nur bis zum Tage des Zollanschlusses prolongirten Schankabgabe von Wein und Spirituosen auch über den Zeitpunkt des Zollanschlusses hinaus in Antrag zu bringen, wogegen die bisher von den Consumenten entrichtete Weinabgabe aus dem oben angeführten Grunde in Wegfall zu kommen haben wird.

Was die finanzielle Wirkung der vorstehend vorgeschlagenen Maaßregeln betrifft, so ergiebt dieselbe sich aus der nachfolgenden Uebersicht, welcher die Einnahmeergebnisse des Jahres 1887 nach Abzug der bezahlten Rücksteuer zu Grunde gelegt worden sind.

	Ertrag	
	Künftig wegfallend ℳ	Künftig bleibend ℳ
1. Mahlsteuer nebst Eingangsabgabe auf Mehl und Brot	981 921	
2. Abgabe von Schlachtvieh und Fleisch	736 367	
3. Brausteuer nebst Eingangsabgabe für Bier	308 973	
4. Weinabgabe		
a. von Schankwirthen		63 984
b. von Consumenten	106 118	
5. Spirituosenabgabe (einschließl. Eintrittsgeld der Wirthe und Detailverkäufer)		231 477
6. Baum- und Wegegeld	10 696	
	2 144 075	295 461

Dem hienach sich ergebenden Einnahmeverlust steht allerdings die Ersparung der Erhebungskosten gegenüber. Erwägt man aber, daß mit der Aufhebung der Steuerlinie sehr bald die Nothwendigkeit hervortreten dürfte, für den bisher durch die Beamten der indirecten Steuern ausgeübten Schutz gegen die Einfuhr von verdorbenem und krankem Fleisch

Mittheilung, betreffend die Consumtionsabgabe.

anderweitige Maaßregeln zu ergreifen, so wird man die Einbuße der Staatskasse annähernd auf zwei Millionen Mark beziffern können. Da mit dem Zollanschluß auch die Declarationsabgabe, welche zur Zeit ℳ 500 000 einträgt, durchaus umzugestalten sein wird, die finanzielle Wirkung solcher Umgestaltung aber der Schätzung sich durchaus entzieht, so kann es um so weniger gerathen erscheinen, den Verlust der Staatskasse durch Aufhebung der Schankabgabe auf Wein und Spirituosen noch um etwa ℳ 300 000 zu vergrößern.

Der Senat richtet deshalb seinen Antrag dahin,

die Bürgerschaft wolle für den Fall, daß der Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet noch im Laufe des Jahres 1888 erfolgt, ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß die zur Zeit bestehende Abgabe von Wein und Spirituosen auch über den Zeitpunkt des Zollanschlusses hinaus bis zum 31. December d. J., jedoch mit der Maaßgabe erhoben werde, daß die Weinabgabe für die Zeit nach dem Zollanschluß nur noch von Schankwirthen auf Grund der behördlichen Schätzung des Umfangs ihres Ausschanks zu entrichten ist.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 7ten Sitzung vom 7. März 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 7. März 1888.

betreffend Verstärkung des Constabler-Corps u. w. d. a.

Auf den Antrag des Senats (№ 4) vom 1. Februar 1888 erklärt die Bürgerschaft sich mit der Erweiterung des Etats der Polizei-Behörde durch die aus der dritten Colonne der Anlage 6 zum Senatsantrage ersichtlichen Neuanstellungen unter Wegfall der daselbst bezeichneten Stellen zweier Schreiber, eines Oberconstablers und zweier berittener Gefreiten einverstanden und bewilligt auch ihrerseits nachträglich die bei successiv zu bewirkender Durchführung dieser Neuanstellungen während des Jahres 1888 erforderlichen zusammen ℳ 361 054,71 auf Art. 111 des Staatsbudgets für 1888 unter Ueberweisung der Deckung für diese Ausgabe auf die Einnahmen dieses Budgets, eventuell auf die Ueberschüsse früherer Jahre.

Die Bürgerschaft spricht ferner wiederholt den Wunsch aus, daß die polizeilichen Functionen der Landherrenschaften, soweit es sich nicht um die Walddörfer, die Stadt Bergedorf und das Amt Ritzebüttel handelt, auf die städtische Polizei-Behörde und deren Organe übertragen und daß ihr der Entwurf eines zu dem Zwecke zu erlassenden Gesetzes baldmöglichst zur Mitgenehmigung vorgelegt werden möge.

---

betreffend Vorschläge der Vermittelungs-Deputation wegen der Auslegung des Artikel 15 der Landgemeinde-Ordnung.

Dem Antrage des Senats (№ 17) vom 24. Februar 1888 gemäß erklärt die Bürgerschaft sich ebenfalls damit einverstanden,

daß die wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung zwischen Senat und Bürgerschaft obwaltende Meinungsverschiedenheit in der von der Vermittelungs-Deputation vorgeschlagenen Weise erledigt und der angeführte Art. 15, wie aus der Anlage zum Antrag des Senats № 17 vom 24. Februar 1888 ersichtlich, abgeändert werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 7. März 1888.

betreffend Einrichtung einer Feuerwache in den Räumen der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

Auf den Antrag des Senats (№ 19) vom 27. Februar 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

1) daß die zwischen der Finanz-Deputation und der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft am 9. Februar 1888 abgeschlossene Vereinbarung über Errichtung einer Feuerwache in den Räumen der Gesellschaft ratificirt werde;

2) daß die Zahl der Feuerwehrleute mit einem monatlichen Gehalte von ℳ 112,50 vom 1. April d. J. an um 6 vermehrt und demgemäß der Art. 123, Rubr. 1a des diesjährigen Staatsbudgets auf ℳ 354 680, ferner Rubr. 4 desselben Artikels auf ℳ 24 334 erhöht, endlich in Art. 54 die von der Lagerhaus-Gesellschaft ebenfalls für die Zeit vom 1. April an zu leistende Zahlung mit ℳ 6375 eingestellt und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde.

---

betreffend Alterszulagen für die Beamten der hamburgischen Behörden.

Die Bürgerschaft beschließt und ersucht den Senat um seine Zustimmung dazu,

daß eine aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft zu bildende Commission mit dem Auftrage niedergesetzt werde, die Frage nach übereinstimmender Behandlung der Alterszulagen für die Beamten sämmtlicher hamburgischen Behörden zu prüfen und dem Senat und der Bürgerschaft hierauf bezügliche Vorschläge baldthunlichst zugehen zu lassen.

---

betreffend Entwerfung eines Verantwortlichkeits-gesetzes.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 7. März 1888.

Die Bürgerschaft beschließt und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung dazu,

daß eine aus 3 Mitgliedern des Senats und 6 Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Commission niedergesetzt und mit der Ausarbeitung und demnächstigen Vorlage eines Entwurfes für das in den §§ 27 und 53 der Verfassung und § 15, 3 des Verwaltungsgesetzes vorgesehene Gesetz (vergleiche auch §§ 86 und 87 der Verfassung) beauftragt werde.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat

Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. März 1888.

aus deren außerordentlichen (8ten) Sitzung vom 10. März 1888,

betreffend das Ableben Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I.

Die Bürgerschaft schließt sich ihrerseits, schmerzlich bewegt, den in der Bekanntmachung des Senats anläßlich des Ablebens Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I. ausgesprochenen Gefühlen an und ersucht den Senat, auch die tiefe Trauer der Bürgerschaft über das Hinscheiden unseres geliebten allverehrten Kaisers an höchster Stelle zum Ausdruck zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 24. Hamburg, den 14. März 1888.

Dringlicher Antrag, betreffend die Begehung desjenigen Tages, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm erfolgen wird, als bürgerlicher Feiertag.

Dringlicher Antrag, betr. die Begehung desjenigen Tages, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm erfolgen wird, als bürgerlicher Feiertag.

Der Senat hält es für angemessen und den vielfach aus der Bevölkerung geäußerten Wünschen entsprechend, daß derjenige Tag, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm erfolgen wird, als bürgerlicher Feiertag begangen werde.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle hierzu ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 25. Hamburg, den 14. März 1888.

Antrag, betreffend Anschaffung eines Eisbrechers für die städtischen Flethe und Canäle.

Antrag, betreffend Anschaffung eines Eisbrechers für die städtischen Flethe und Canäle.

Nach Vollendung der beiden im Zollanschlußplan vorgesehenen großen städtischen Wasserstraßen — des Zollcanals und des Freihafencanals — sowie nach Herstellung größerer Wassertiefen in den den Zugang zur Elbe bildenden hauptsächlichsten Flethen wird sich voraussichtlich das Bedürfniß geltend machen, ihre Benutzung auch während des Frostes so lange als möglich gesichert zu sehen.

Bisher war die Aufeisung der alten Flethe den dabei interessirten Privaten überlassen worden; der Erfolg der bezüglichen Bestrebungen hat jedoch wegen der mangelhaften Wassertiefe nur ein sehr geringer sein können. In dieser Beziehung tritt nunmehr eine wesentliche Veränderung ein. Bekanntlich ist der 45 m breite Zollcanal und der 25 m breite Freihafencanal in einer Tiefe von + 1 m angelegt. Auf dasselbe Maaß ist das große Fleth zwischen der Hohenbrücke und der Trostbrücke, abgesehen von den unmittelbar an den Häuserreihen belegenen Flächen, wo der Flethboden seine alte Höhe behalten hat, in einer Breite von 20 m

bereits ausgetieft worden. In derselben Weise, wenn auch nicht bis zu + 1 m, sondern bis + 2 m, wird eine Ausbaggerung des Herrengrabenfleths und des Herrlichkeitsfleths beabsichtigt. Diese Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse ermöglicht und rechtfertigt deshalb auch eine wirksamere Fürsorge Seitens des Staats für die Befahrbarkeit dieser Wasserstraßen während des Frostes, in ähnlicher Weise wie solches für die Elbe und die Häfen geschieht, wenn dabei auch hervorgehoben werden muß, daß eine Aufeisung der betreffenden Flethe nur in dem Sinne zu verstehen ist, daß die Eisdecke so lange wie die Häfen fahrbar erhalten werden, ebenfalls zerkleinert wird, daß eine Fortschaffung des Eises aus den Flethen aber nicht erwartet werden kann, weil das Eis im Niederhafen wegen der dortigen schwachen Strömung nicht in Bewegung zu bringen ist.

Antrag, betreffend Anschaffung eines Eisbrechers für die städtischen Flethe und Canäle.

Die beiden für die Elbe und Häfen bestimmten Eisbrecher, der „Simson" und die „Hofe", eignen sich wegen ihrer Größe zur Aufeisung der Flethe nicht. Andere passende Fahrzeuge besitzt der Staat nicht, sie sind auch nicht zu miethen. Es müßte zu diesem Zweck ein eigenes kleines, starkes und entsprechend geformtes Dampfschiff gebaut werden.

Die Bearbeitung der bezüglichen Aufgabe hat in Rücksicht auf die Höhenlage der Brücken, die Tiefe der Flethe und die erforderliche Stärke von Fahrzeug und Maschine zu folgenden Verhältnissen geführt: Länge des Schiffes 17,5 m, Breite 4,9 m, Tiefgang 1,85 m, 2 Schrauben und demgemäß auch 2 Maschinen, 200 indicirte Pferdekräfte, Preis ℳ 65 000.

Während des Sommers könnte das Fahrzeug sehr zweckmäßig zum Transport von Baggerschuten verwendet werden und dagegen einer oder zwei der zahlreichen gemietheten Schleppdampfer in Wegfall kommen. Es würde sich besonders zu diesem Zweck eignen, weil die übrigen großen Staatsdampfer nur schwer oder gar nicht in die überbrückten Canäle gelangen können, an welchen die in Betrieb befindlichen Löschplätze der Baggerei zur Zeit liegen.

Nach dem Berichte der Section für Strom- und Hafenbau, welchem die vorstehenden Angaben entnommen sind, werden die Kosten für den Betrieb des Eisbrechers im Laufe eines Jahres sich auf ungefähr ℳ 11 800 stellen, wovon für die beiden festanzustellenden Beamten, den Capitain und den Maschinisten ℳ 1980 beziehungsweise ℳ 1800 Gehalt, für die nicht festanzustellende Mannschaft (Heizer, Matrose, Junge)

Antrag, betreffend Anschaffung eines Eisbrechers für die städtischen Flethe und Canäle.

ℳ 2700, und endlich für Unterhaltung, Kohlen, Schmiere u. s. w. ℳ 5320 angenommen wird.

Für Schleppdampfer zum Transport von Baggerschuten sind im vorigen Jahre ℳ 65 115 an Miethe verausgabt worden, wovon auf das größte der in Betracht kommenden Böte bei einer täglichen Miethe von ℳ 65 und einer Benutzung während 240 Tagen ein Betrag von ℳ 15 600 entfällt. Der vorgeschlagene Eisbrecher wird ein stärkeres Schiff auch in Beziehung auf die Maschinenkraft werden, als das eben-bezeichnete Privatdampfboot. Auch wenn nur die Miethung Eines solchen größeren Schiffes erspart werden sollte, wird sich die jährliche Ausgabe für den neu herzustellenden Eisbrecher unter Zuschlag eines angemessenen Betrages für Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten nur wenig höher stellen, als die dadurch ersparte Ausgabe.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die unverkennbare Wichtigkeit der möglichsten Erhaltung der Befahrbarkeit der städtischen Canäle und Flethe auch während des Frostes erachtet der Senat den bezüglichen Antrag der Section für Strom- und Hafenbau für gerechtfertigt, und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für die Erbauung eines zum Aufeisen der Flethe, sowie zum Transport von Baggerschuten geeigneten Dampfschiffes ein Betrag von ℳ 65 000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen verwendet werde.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 14. März 1888.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 9ten Sitzung vom 14. März 1888,

betreffend die Begehung desjenigen Tages, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm erfolgen wird, als bürgerlicher Feiertag.

Auf den dringlichen Antrag des Senats (№ 24) vom 14. März 1888 erklärt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß derjenige Tag, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste weiland Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm erfolgen wird, als bürgerlicher Feiertag begangen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 26. **Hamburg, den 19. März 1888.**

Erwiderung, betreffend Vertiefung des Fahrwassers im Köhlfleth bei Finkenwärder.

Erwiderung, betreffend Vertiefung des Fahrwassers im Köhlfleth bei Finkenwärder.

Die Bürgerschaft hat am 28. December 1887 unter Ueberweisung des Berichts des von ihr zur Prüfung der Frage der Vertiefung des Fahrwassers im Köhlfleth bei Finkenwärder niedergesetzten Ausschusses den Senat um Anträge betreffend Vertiefung dieses Fahrwassers ersucht.

Verschiedene auf denselben Zweck gerichtete Gesuche hatten den Senat schon früher bestimmt, die zweite Section der Bau-Deputation zu einer eingehenden Berichterstattung zu veranlassen, über deren Project sowohl von der Landherrenschaft der Marschlande, der Deputation für Handel und Schiffahrt wie von der Finanz-Deputation weitere Gutachten eingezogen sind.

So sehr nun auch die Klagen über die Versandung des unteren Theils des Köhlfleths anerkannt werden, so hat sich der Senat doch nicht entscheiden können, der Ausführung des von den Technikern der Section für Strom- und Hafenbau entworfenen umfangreichen Regulirungsprojectes des Köhlflethes bei Finkenwärder wenigstens zur Zeit sich zustimmig zu erklären, da die dafür erforderliche Summe von ca. ℳ 460 000 dem Senate als eine bei den gegenwärtigen Staatslasten unverhältnißmäßig hohe erscheinen muß, und ein anderer eigentlich in Betracht kommender Beitrag der Gemeinde Finkenwärder, als eine Hafenabgabe, kaum in Aussicht zu nehmen ist.

Der Senat, welcher indessen einige Verbesserungen des äußerst ungenügenden Zustandes des Fahrwassers im Interesse der Insel, und namentlich der Fischer, herzustellen wünscht, hat daher der

Erwiderung, betreffend Vertiefung des Fahrwassers im Köhlfleth bei Finkenwärder.

zweiten Section der Bau-Deputation den Auftrag ertheilt, aus den ihr für Baggerei budgetmäßig bewilligten Mitteln eine Fahrrinne von der Mündung des Köhlfleths bis zum Finkenwärder Landungsplatze auszuheben, wie eine solche in den Jahren 1863 und 1873 ausgebaggert ist, und einen Kostenaufwand im letzten Falle von ℳ 14 500 verursacht hat. Es wird zunächst das Ergebniß dieser Maaßregel abzuwarten sein, welche ja nur den ungefähren Zinsertrag des sonst benöthigten Ausgabecapitals erheischt, und behält der Senat sich erforderlichen Falls vor, weiter auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 27. Hamburg, den 19. März 1888.

Erwiderung und wiederholter Antrag, betreffend Straßenbesprengung.

Erwiderung und wiederholter Antrag, betreffend Straßenbesprengung.

Die wohl berechtigte Annahme, daß nach den früheren Beschlüssen der Bürgerschaft deren Zustimmung zu einer Beitragserhebung für die Straßenbesprengung nicht fraglich sein würde, hat den Senat bewogen, mit seinem Antrage vom 11. Juli v. J. dem wiederholt geäußerten Wunsche der Bürgerschaft auf Uebernahme der Besprengung durch den Staat zu entsprechen. Wenn die Bürgerschaft nunmehr durch ihren Beschluß vom 1. Februar d. J. den Senatsantrag im Uebrigen zwar angenommen, die Erhebung eines von den Grundeigenthümern zu leistenden Beitrags zu den Kosten dagegen abgelehnt hat, so muß der Senat bedauern, dieser Erledigung der Sache nicht beitreten zu können. Die Kosten der staatlichen Besprengung sind einerseits so bedeutend, die den einzelnen Grundeigenthümern treffende Belastung andererseits von so geringem Belang, daß der Senat keine Veranlassung sieht, von dem in seinem früheren Antrage eingenommenen Standpunkte zurückzutreten, wonach in die recht erhebliche dauernde Mehrbelastung des Budgets nur unter der Voraussetzung eingewilligt werden konnte, daß wenigstens ein theilweiser Ersatz der Ausgabe durch den in Aussicht genommenen Beitrag gesichert werde. Schließlich wird man von jeder ähnlichen Maaßnahme des Staates — wie in erhöhtem Maaße z. B. von der Wasserfiltration — mit gewissem Rechte sagen können, sie diene dem allgemeinen Wohle, ohne daß es deshalb richtig wäre, von einem solchen theilweisen Ersatz der Kosten durch die zunächst und direct Betheiligten abzusehen und dieselben ganz auf die Gesammtheit abzuwälzen. Sollte die Einnahme des Staates bei einem Beitrag zu 50 Pfennig per laufendes Meter Front im Augenblick wirklich mehr ergeben, als die Summe der aufzuwendenden Kosten — was mindestens fraglich erscheint — so darf dabei nicht übersehen werden, daß letztere sich ohne alle Frage in nicht allzuferner Zeit in Folge der naturgemäß sich stets steigernden Ansprüche, erheblich höher stellen werden, während andererseits an eine Erhöhung der Beiträge dann nicht zu denken sein würde.

Erwiderung und wiederholter Antrag, betreffend Straßenbesprengung.

Aus diesen Gründen sieht sich der Senat veranlaßt, seinen Antrag vom 11. Juli 1887 als einen untheilbaren, zur nochmaligen Prüfung und mit dem Ersuchen um unveränderte Annahme der Bürgerschaft zu empfehlen, indem er zugleich bemerkt, daß übrigens für das laufende Jahr der nicht mehr zu erledigenden Vorarbeiten wegen die neue Maaßregel nicht mehr wird eingeführt werden können, es vielmehr für diesen Sommer noch bei dem früheren System wird verbleiben müssen.

Der Senat beantragt demgemäß, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

1) daß die Besprengung der öffentlichen Straßen im Gebiete der Straßenreinigung sowie der öffentlichen Anlagen während der Sommermonate staatsseitig und zwar durch die Verwaltung der Straßenreinigung ausgeführt werde;
2) daß zu vorstehendem Zwecke ℳ 150 000 in das jährliche Budget der Bau-Deputation aufgenommen werden;
3) daß für Anschaffung von Wasserwagen ℳ 27 000 verwandt, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, den hierfür erforderlichen Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen;
4) daß von den Eigenthümern der im Gebiete der Straßenreinigung belegenen Grundstücke ein jährlicher Beitrag von 50 Pfennig per laufendes Meter Grundstücksfronte von einem vom Senate zu bezeichnenden Termine an zu erheben sei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 28. Hamburg, den 23. März 1888.

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb der Grundstücke von J. Elderts und O. H. Fehlandt behufs Erweiterung des Markt- und Landungsplatzes in St. Pauli.

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb der Grundstücke von J. Elderts und O. H. Fehlandt behufs Erweiterung des Markt- und Landungsplatzes in St. Pauli.

Nachdem im Jahre 1885 die Ausdehnung des Markt- und Landungsplatzes auf das ehemals Marbs'sche Grundstück beschlossen und sodann die massive Vorsetze in der Correctionslinie bis an die westliche Grenze des vom Staate erworbenen Terrains fortgeführt worden, hat sich in den letzten Jahren der Verkehr am St. Pauli Markt- und Landungsplatze so erheblich gesteigert, daß eine weitere Ausdehnung des letzteren wünschenswerth erscheint. Es kommt hinzu, daß nach dem Zollanschlusse nicht nur im Allgemeinen ein sehr lebhafter zollinländischer Strom- und Hafenverkehr an dieser Stelle zu erwarten sein wird, sondern daß auch insbesondere durch die beschlossene Erbauung eines größeren Zollabfertigungsgebäudes am Landungsplatze ein erheblicher Verkehr z. B. auch der Zoll-Barkassen nach diesem Theile des Elbufers stattfinden wird. Die Finanz-Deputation hat deshalb vorgeschlagen, die beiden unmittelbar westlich vom ehemals Marbs'schen Platze belegenen Grundstücke staatsseitig zu erwerben. Es sind dies die einzigen Grundstücke, deren Wassergrenze nicht bis an die Correctionslinie hinanreicht, sondern erheblich hinter derselben zurückbleibt, ein Umstand, welcher für den Staat insofern von Vortheil ist, als bei Fortführung der Vorsetzen in der Correctionslinie nicht nur die Hinterplätze der anzukaufenden Grundstücke, sondern außerdem noch eine ziemlich große Wasserfläche zur Erweiterung des Markt- und Landungsplatzes verfügbar wird. Was die zu erwerbenden Grundstücke anlangt, so hat die Finanz-Deputation mit dem Eigenthümer des kleineren desselben J. Elderts eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher dasselbe für den Preis von ℳ 40 000 staatsseitig angekauft wird. Bei einer Größe von 403 qm, einer Feuer-

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb der Grundstücke von J. Elderts und O. H. Fehlandt behufs Erweiterung des Markt- und Landungsplatzes in St. Pauli.

kassentaxe von ℳ 49 200 und einer Grundsteuertaxe von ℳ 52 730 (1884: ℳ 70 310) erscheint dieser Preis angemessen, zumal durch den eventuellen Wiederverkauf des am Pinnasberg belegenen Vorderhauses das Opfer für die Staatscasse noch wesentlich vermindert wird. Mit dem Eigenthümer des größeren Grundstücks, O. H. Fehlandt, hat dagegen eine Einigung über den Kaufpreis nicht erzielt werden können und beantragt die Finanz-Deputation deshalb die Expropriation dieses Grundstücks, welches bei einer Größe von 872 qm aus einem kleinen, sehr schmalen Hause am Pinnasberg, einigen Hintergebäuden und einem bis an's Wasser sich erstreckenden unbebauten Platze besteht. Da es im öffentlichen Interesse nothwendig ist, nicht nur das unmittelbar für den Landungsplatz und die Straßenanlage zu verwendende Terrain, sondern außerdem auch an der Landseite des Landungsplatzes den für öffentliche Anlagen der verschiedensten Art erforderlichen Raum zu erwerben, wie sich dies erst kürzlich bei Erbauung des Zollgebäudes herausgestellt hat, empfiehlt es sich die Expropriation auf das ganze Fehlandt'sche Grundstück auszudehnen, wobei nicht ausgeschlossen sein wird, daß dem Expropriaten, falls derselbe wider Erwarten das kleine Vorderhaus am Pinnasberg mit einem kleineren Theile des Hinterplatzes zu behalten wünschen sollte, dieser Theil des Grundstücks belassen wird.

Die Kosten für den Vorsetzenbau nebst Landungstreppe, Aufhöhung des Terrains, Erbauung eines Siels und Aptirung, Pflasterung ꝛc. des Platzes sind von der Bau-Deputation auf ℳ 21 200 veranschlagt worden.

Die Kosten werden wie bei den früher beschlossenen Erweiterungen des Landungsplatzes auch in diesem Falle auf dem Anleihewege zu decken sein.

Indem der Senat wegen des Weiteren auf die Schlußnota der Makler Wentzel & Hirsekorn vom 1. Februar d. J. sowie auf den Vermessungsriß des Fehlandt'schen Grundstücks vom 18. Februar nebst beiliegendem Verzeichniß — welche Documente nebst einem Situationsrisse auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt werden — Bezug nimmt und bemerkt, daß die Ratificationsfrist bezüglich des Elderts'schen Grundstücks bis zum 28. April erstreckt worden ist, richtet der Senat seinen Antrag dahin, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

1) daß das Jacob Elderts zugeschriebene Erbe, belegen am Pinnasberge, St. Pauli A. A. 53, unter den in der Schlußnota vom 1. Februar d. J. enthaltenen näheren Bestimmungen angekauft werde;

2) daß behufs staatsseitigen Erwerbs des Otto Heinrich Fehlandt zugeschriebenen Erbes, belegen am Pinnasberg, St. Pauli A. A. 57, das Expropriationsverfahren Anwendung finde;
3) daß nach Erwerb der zur Zeit noch Elderts und Fehlandt gehörigen Grundstücke der Markt- und Landungsplatz bis an die westliche Grenze des zuletzt erwähnten Grundstücks ausgedehnt und für die Erbauung der massiven Vorsetze mit einer Landungstreppe, Aufhöhung und Aptirung des Terrains und Erbauung eines Siels zusammen die Summe von ℳ 21 200 verausgabt, endlich
4) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde die erforderlichen Geldmittel bestmöglichst definitiv oder temporair anzuleihen.

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb der Grundstücke von J. Elderts und O. H. Fehlandt behufs Erweiterung des Markt- und Landungsplatzes in St. Pauli.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 29. **Hamburg, den 26. März 1888.**

Antrag, betreffend Errichtung eines Denkmals für Seine Majestät weiland Kaiser Wilhelm.

Antrag, betreffend Errichtung eines Denkmals für Seine Majestät weiland Kaiser Wilhelm.

Unser großer Kaiser Wilhelm, der Begründer des neuen Deutschen Reiches, ist zu seinen Vätern versammelt worden. Dem jähen Schmerz über seinen Verlust folgt das wehmüthige Gefühl, daß Er uns entrissen ist und ruft den Wunsch hervor, das Bild des Dahingeschiedenen vor Augen zu behalten und den Nachkommen die Züge und die Gestalt des Fürsten zu bewahren, von dessen Tugenden und Thaten die Blätter der Weltgeschichte ihnen erzählen werden. Nicht nur als Deutsche, auch als Hamburger sind wir dem verewigten Kaiser zu immerwährendem Danke verpflichtet. Mit dem von ihm eröffneten Zeitabschnitt ist ein neuer Aufschwung und erhöhter Wohlstand für das Vaterland eingetreten, an welchem Hamburg vollen Antheil gehabt hat. Unter seinem mächtigen Schutze blühte unser Handel und unsre Schiffahrt. Wiederholt hat Er mit Freundlichkeit unter uns geweilt und bei allen

Antrag, betreffend Errichtung eines Denkmals für Seine Majestät weiland Kaiser Wilhelm.

Gelegenheiten uns persönliches Wohlwollen bewiesen. Die immer wache Erinnerung an Ihn wird dazu beitragen, unsre Nachkommen in der Treue gegen Kaiser und Reich zu bestärken.

Der Senat ist überzeugt, den Wünschen der Bürgerschaft und der ganzen Bevölkerung entgegen zu kommen, indem er beantragt und die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu ersucht,

> daß an geeigneter Stelle, etwa in Verbindung mit dem in der Ausführung begriffenen neuen Rathhause ein würdiges Denkmal für Kaiser Wilhelm auf öffentliche Kosten errichtet werde.

Der Senat beantragt ferner

> eine aus drei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Commission mit der Feststellung einer Vorlage und Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen

und ersucht die Bürgerschaft im Falle ihrer Zustimmung die von ihr gewählten Mitglieder dieser Commission ihm namhaft zu machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 30. Hamburg, den 26. März 1888.

Aufsätze für **Wahlen** von zwei Schulpflegern.

Im 10. Bezirk (für Gr. Veddel) an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn H. G. Zwanck und des zum Vorsitzenden des Schulvorstandes ernannten Herrn J. H. L. Persoon:

Die Herren J. H. F. Hiep, Sieldeich 39,
W. Lundgren, Veddel,
E. O. Marcus, Veddel,
H. Mahncke, Kl. Veddel.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 31. Hamburg, den 28. März 1888.

Antrag, betreffend Vorbereitungsmaaßregeln für den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet.

Antrag, betreffend Vorbereitungsmaaßregeln für den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet.

Der vom Senat am 29. Februar d. J. der Bürgerschaft vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, ist bestimmt, die gesetzlichen Grundlagen für die in Veranlassung des Zollanschlusses einzusetzenden neuen Behörden zu schaffen. Damit aber die demgemäß zu bildenden Behörden zur gegebenen Zeit auch wirklich ihre Thätigkeit beginnen können, bedarf es noch umfassender praktischer Vorbereitungen. Soweit es sich hierbei um die Beschaffung der erforderlichen Bureau- und Abfertigungslokalitäten, sowie des für dieselben benöthigten Mobiliars handelt, sind die erforderlichen Beschlüsse von der Senats- und Bürgerschafts-Commission zur Ausführung des Zollanschlusses zu fassen, während für eine Reihe weiterer Vorbereitungsmaaßregeln eine Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft nothwendig wird, weil für die mit denselben verbundenen finanziellen Aufwendungen in dem lediglich die baulichen Vorbereitungen umfassenden Generalkostenanschlage keine Mittel vorgesehen sind.

Antrag, betreffend Vorbereitungsmaaßregeln für den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet.

Die neu zu errichtenden Hauptämter und Zollabfertigungsstellen werden mit den für den Zolldienst erforderlichen Utensilien an Kunstschlössern, Plombageapparaten, Mikroskopen, Zuckerpolarisationsinstrumenten, Thermo-Alkoholometern, Thermo-Araeometern, Oelwaagen, Visitireisen, Präcisionswaagen, Hohlmaßen, Maßstäben, Probirsteinen u. dgl., ferner mit Dienstsiegeln, Stempeln, Registern, Formularen und sonstigen Drucksachen auszurüsten sein. Für das Grenzaufsichtspersonal und die im Revisionsdienst beschäftigten Aufseher sind die nöthigen Waffen anzuschaffen, während die Zollbeamten im Uebrigen sich auf eigene Kosten zu uniformiren haben, ein Umstand, welcher bei der Bemessung der Gehälter, namentlich der Aufseher, angemessene Berücksichtigung gefunden hat.

Es wird ferner dafür Sorge zu tragen sein, daß ein erheblicher Theil der neu anzustellenden Beamten schon längere Zeit vor dem Zollanschluß hier in Wirksamkeit trete, um die Vorbereitungen für den Beginn der Zollabfertigung zu treffen und mit dem hiesigen Verkehr und den lokalen Verhältnissen sich vertraut zu machen. Die hier bei der Ausführung des Zollanschlusses zu überwindenden Schwierigkeiten würden — ganz abgesehen von Allem, was mit der Erhebung der Nachsteuer zusammenhängt, — selbst dann beträchtliche sein, wenn es möglich wäre, das gesammte Personal der Zollverwaltung aus Beamten zusammenzusetzen, welche eine gründliche zolltechnische Durchbildung und Erfahrung mit genauer Kenntniß der localen Verkehrsverhältnisse verbinden. Diesen Anforderungen werden indessen nur diejenigen Beamten von Anfang an entsprechen, welche aus dem zur Zeit bei dem hiesigen Vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte fungirenden Personal, sei es auf eine bestimmt bemessene Zeit, sei es dauernd, in Hamburgische Dienste übernommen werden. Von den übrigen Beamten werden die aus anderen Staaten hierher berufenen naturgemäß mit den localen Verhältnissen nicht vertraut sein, während andrerseits die aus der hiesigen Bevölkerung hervorgegangenen, einschließlich der von der Deputation für indirecte Steuern in den Zolldienst übertretenden Beamten die nur durch langjährige Praxis zu erwerbende Erfahrung in Zollsachen nicht besitzen.

Damit das Beamtenpersonal am Tage des Anschlusses ordnungsmäßig functioniren könne und dem Verkehr von vornherein nicht unnöthige Belästigungen in Folge mangelhafter Information der Beamten verursacht werden, wird namentlich denjenigen von auswärts zu berufenden Zollbeamten, welche eine leitende Stellung einzunehmen bestimmt

Antrag, betreffend Vorbereitungsmaaßregeln für den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet.

sind, d. h. allen Oberbeamten bis zum Obercontroleur einschließlich, Gelegenheit zu geben sein, sich vor dem Zollanschluß mit den hiesigen localen Verhältnissen soweit bekannt zu machen, um eine Vorstellung von der Art und dem Umfang der jeder einzelnen Zollabfertigungsstelle zufallenden Thätigkeit zu gewinnen und sachgemäße Dispositionen in Bezug auf die Vertheilung der Geschäfte unter die jeder Stelle zuzuweisenden Beamtenkräfte zu treffen. Es erscheint deshalb geboten, sämmtliche neu anzustellende Oberbeamten mindestens zwei Monate vor dem Zollanschlußtermin zum Antritt ihrer Stellung zu berufen.

Was das übrige Personal der Zollverwaltung anbetrifft, so werden die Assistenten wenigstens zum großen Theil gleichfalls einige Zeit — etwa einen Monat — vor dem Zollanschlusse ihre Stellung antreten müssen, um sich in der Zwischenzeit insbesondere mit den Eigenthümlichkeiten des hiesigen Abfertigungsdienstes und den für Hamburg zu erlassenden neuen Regulativen vertraut zu machen, während die Aufseher und die denselben gleich oder nachstehenden Beamten erst kurze Zeit vor dem Anschlußtage einzutreten haben werden.

Endlich hat sich das dringende Bedürfniß ergeben, schon jetzt der hiesigen Directivbehörde eine kleinere Anzahl höherer Beamten der künftigen Hauptämter zur Verfügung zu stellen, um solchen Geschäftstreibenden, welche Läger unter Zollcontrole einzurichten wünschen oder deren Fabrikbetriebe später eine zollamtliche Beaufsichtigung erfordern, die nöthige Anleitung für die noch zu treffenden baulichen oder sonstigen Einrichtungen geben zu lassen. Insbesondere wird es erforderlich, für diejenigen hiesigen Exportindustrieen, welche wie die Spritrectificationsanstalten, die Preßhefefabriken, die Exportschlachtereien, die Reisschälmühlen, nach dem Zollanschlußvertrage besondere Erleichterungen für den Export genießen sollen, die in den einzelnen Etablissements nöthigen Vorbereitungen und Feststellungen unverzüglich in Angriff zu nehmen, was nur mit Hülfe und unter der Aufsicht von praktischen Zollbeamten geschehen kann.

Was die Kosten dieser Vorbereitungsmaaßregeln anbetrifft, so werden die für die Zeit vor dem Zollanschluß zu zahlenden Besoldungen u. s. w., da die Vergütungspflicht des Reiches selbstverständlich erst mit dem Zeitpunkt der Einverleibung in das Zollgebiet ihren Anfang nimmt, Hamburg allein zur Last fallen. Es ist dies eine natürliche Folge des vereinbarten Uebergangs der Zollverwaltung auf Hamburg. Dasselbe hat damit der Zollgemeinschaft gegenüber die

Antrag, betreffend Vorbereitungsmaaßregeln für den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet.

Verpflichtung übernommen, sich für den Augenblick des Zollanschlusses mit einem leistungsfähigen und seiner Aufgabe gewachsenen Beamtencorps zu versehen, und liegt es deshalb ihm ob, die zu diesem Zwecke geboten erscheinenden Maaßregeln zu ergreifen. Daß letztere im vorliegenden Falle umfassenderer Natur sind, als sie bei früheren Anschlüssen neuer Gebietstheile an den Zollverein erforderlich waren, erklärt sich daraus, daß die früher angeschlossenen Staaten sich fast sämmtlich zur Zeit des Anschlusses schon im Besitz einer in voller Function befindlichen Zollverwaltung befanden, welche lediglich den im Zollverein maaßgebenden Grundsätzen entsprechend umgestaltet zu werden brauchte, während in Hamburg eine solche erst neu ins Leben zu rufen ist.

Ein Ersatz für diese und andere beim Zollanschluß unvermeidlichen Ausgaben wird in dem Hamburg nach der Vereinbarung über den Zollanschluß bekanntlich ausnahmsweise ganz überlassenen Ertrage der Nachsteuer zu erblicken sein.

Der Kostenbedarf für die Anschaffung der Dienstutensilien der Hauptämter und Zollstellen, sowie für die Berufung einer größeren Zahl von Beamten vor dem Zollanschluß läßt sich zur Zeit noch nicht ausreichend übersehen, um die Bewilligung bestimmter Summen dafür zu beantragen. Dennoch erschien es dem Senat zweckmäßig der Bürgerschaft schon jetzt soweit thunlich einen Ueberblick über die noch für die Vorbereitung des Zollanschlusses in Bezug auf das Beamtenpersonal zu treffenden Maaßnahmen, welche nicht unerhebliche Ausgaben verursachen werden, zu geben. Eine Bewilligung von Geldmitteln ist zunächst nur für die baldigst zu berufenden Oberbeamten, welche der Direktivbehörde für die Besichtigung der Zollläger und Exportbetriebe zur Verfügung zu stellen sind, erforderlich. Die Zahl dieser Beamten läßt sich im Voraus nicht mit Sicherheit bestimmen, wird vielmehr nach dem hervortretenden Bedürfniß zu bemessen sein. Es wird deshalb nur erübrigen, zunächst eine Pauschalsumme für diese Anstellungen, welche nach Maaßgabe des Gesetzentwurfs vom 29. Februar d. J., betreffend die Organisation der Zollverwaltung, und innerhalb der in der Anlage zu demselben angegebenen Gehaltssätze zu erfolgen haben werden, zu beantragen.

Die Bewilligung von ℳ 20 000 für das laufende Jahr zur Anstellung von Beamten, mit einem Gehalte von zusammen höchstens ℳ 30 000 jährlich wird für ausreichend zu erachten sein, da die Beamten erst im April und Mai in den hiesigen Dienst werden eintreten können.

Antrag, betreffend Vorbereitungsmaaßregeln für den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet.

Für die den Beamten zu gewährenden Umzugskosten, sowie für Bureaukosten, für die Zuziehung von Specialtechnikern zu den Verhandlungen über Zolleinrichtungen in den Export-Fabriken und zu ähnlichen Ausgaben wird ein Betrag von ℳ 20 000 genügen.

Der Senat beantragt hiernach, die Bürgerschaft wolle ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen,

daß vom April d. J. ab einige Zollbeamte und zwar bis zum Gesammtbetrage der jährlichen Gehalte von höchstens ℳ 30 000 nach Maaßgabe der auf die Gehalte, Pensionen und Umzugsgelder bezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs vom 29. Februar d. J., betreffend die Organisation der Zollverwaltung angestellt werden, und daß zu dem Zweck für das laufende Jahr eine Summe von ℳ 20 000 bewilligt werde;

daß für Umzugsgelder, Bureaukosten und sonstige Ausgaben eine Summe von ℳ 20 000 bewilligt werde;

daß diese Beträge von zusammen ℳ 40 000 auf Art. 140 des Staatsbudgets für 1888 hinzugefügt werden unter Ueberweisung der Deckung für diese Ausgabe auf die Einnahmen dieses Budgets, eventuell auf die Ueberschüsse früherer Jahre.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 32. **Hamburg, den 28. März 1888.**

Antrag, betreffend **Uebereinkunft mit J. H. F. Ohl wegen Verbreiterung der Carlstraße.**

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit J. H. F. Ohl wegen Verbreiterung der Carlstraße.

Die Carlstraße in St. Georg wird bei ihrer Einmündung in die Brunnenstraße durch das an der Südseite — an welcher sich die Anatomie und die Strafschule befinden — ca. 4 m vorspringende Eckhaus erheblich verengert, so daß die im Uebrigen 11,46 m breite Straße neben dem erwähnten Johann Heinrich Ferdinand Ohl gehörigen Eckhause nur ca. 7½ m breit ist. Durch Verhandlungen mit Ohl ist es nunmehr gelungen, die wünschenswerthe Verbreiterung der Straße unter folgenden Bedingungen zu erreichen. Ohl läßt das mehrerwähnte Eckhaus abbrechen und tritt den zur Straßenverbreiterung erforderlichen 66,3 qm großen Theil seines Grundstücks zum öffentlichen Grunde ab. Dagegen wird der benachbarte, an der Carlstraße belegene, 365,5 qm große Platz, welcher dem Staate gehört und mit dem daselbst befindlichen Stallgebäude an Ohl für eine Jahresmiethe von ℳ 300 vermiethet ist, dem Ohl für ℳ 8000 käuflich überlassen und steht es dem Käufer frei, ob er diesen Kaufpreis baar entrichten oder eine jährliche Grundmiethe von ℳ 300 in das zu combinirende Grundstück einschreiben lassen will.

Der Senat, welcher diese Uebereinkunft für dem öffentlichen Interesse entsprechend erachtet, bezieht sich wegen der näheren Bedingungen auf den Vertrag mit angeheftetem Vermessungsrisse, welcher nebst einem Uebersichtsplan auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt wird. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

> daß die an der Carlstraße belegene und laut Vermessungsriß vom 29. Februar d. J. 365,5 qm große Fläche Staatsgrund an Johann Heinrich Ferdinand Ohl unter den in der Uebereinkunft vom 13. März d. J. enthaltenen näheren Bedingungen eigenthümlich überlassen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 33. Hamburg, den 28. März 1888.

Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 8. December 1886, betreffend Gesetz über Miethezahlung und deren Sicherung.

Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 8. December 1886, betreffend Gesetz über Miethezahlung und deren Sicherung.

Die Bürgerschaft hat dem vom Senat mit seiner Mittheilung (№ 66) vom 21. Juni 1886 ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Miethezahlung und deren Sicherung in der aus der Anlage zu ihrer Mittheilung vom 8. December 1886 ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung ertheilt. Der Senat will sich dieser Fassung, nachdem er inzwischen ein Gutachten des Hanseatischen Oberlandesgerichts eingezogen hat, im Wesentlichen anschließen. Die Aenderungen, die er noch für nöthig erachtet, ergeben sich aus der Anlage.

Die im § 1 unter a und b vorgeschlagene Eintheilung entspricht dem in den verschiedenen Gebietstheilen herrschenden Gebrauche, indem in dem der Landgemeindeordnung nicht unterstellten Theile der Marschlande, namentlich dem vorortsmäßig bebauten Theile der früheren Vogtei der Elbinseln (Veddel, Peute und Umgegend) jetzt schon der 1. Mai und 1. November die gebräuchlichen Umzugstermine sind, während in dem übrigen, ländlichen Theile der Marschlande, in Ritzebüttel und Bergedorf Ostern und Michaelis als solche gelten. Die kleinen Unterschiede, die dabei insofern noch obwalten, als hier der Tag nach Ostern und der 29. September, dort der Sonnabend der vollen Woche nach Ostern und der Sonnabend der Woche, in die der Michaelistag fällt, oder auch der Wochentag 8 Tage nach dem Oster- bezw. Michaelistage der Stichtag ist, bedürfen keiner Berücksichtigung in dem Gesetz, das es in dieser Beziehung einstweilen bei dem Hergebrachten lassen kann.

In § 3 besteht die Abänderung, abgesehen von einer etwas veränderten Redaction, darin, daß zum Verlangen der Räumung nicht die Unpfandbarkeit des Miethers erforderlich sein, sondern es schon genügen soll, wenn die vom Miether eingebrachten Sachen dem Vermiether keine Befriedigung gewähren. Unpfandbarkeit wäre, wie das Oberlandesgericht hervorhebt, nicht vorhanden, so lange der Miether seinen Gläubiger noch an ausstehende Forderungen, oder an einen Immobiliarbesitz, den er etwa hat, verweisen könnte. Es kann aber nicht die Meinung sein,

Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 8. December 1886, betreffend Gesetz über Miethezahlung und deren Sicherung.

daß mit der Räumung gewartet werden solle, bis sich herausgestellt hat, ob der Eigenthümer aus solchen Gütern des Schuldners etwa Befriedigung erlangt.

Zu § 5 wird vorgeschlagen, den Grundsatz, daß Vorausbezahlung der Miethe auf mehr als das laufende gesetzliche Miethevierteljahr den dinglich Berechtigten gegenüber unwirksam ist, voranzustellen und ebenso auch die Vereinbarung späterer als der gesetzlichen Miethefälligkeits-Termine diesen gegenüber für unwirksam zu erklären, weil sonst durch beliebiges Hinausschieben der Termine herbeigeführt werden kann, daß die Berechtigten an den bestimmten Terminen eine fällige Miethe nicht vorfinden. — Die Veränderung des Worts „verpflichtet" in „genöthigt" im letzten Absatz soll klarstellen, daß der Miether die vorausbezahlte Miethe vom Vermiether nur dann zurückfordern darf, wenn er sie wirklich nochmals hat bezahlen müssen.

Zu § 7 hat das Oberlandesgericht mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht nöthig und durch § 710 der Civilprozeßordnung keineswegs geboten sei, den Vermiether, falls er sein Vorzugsrecht erhalten will, zur Klage zu nöthigen. Es muß vielmehr eine Anzeige, die den pfändenden Gläubiger von dem Anspruche des Vermiethers unterrichtet, in diesem wie in jedem andern Fall einer Pfändung genügen, um den Gläubiger zur Beachtung des bessern Rechts des Anzeigenden, falls ein solches wirklich besteht, zu verpflichten. Sie kommt im Falle des Vermiethers erst dann zu spät, wenn dessen Rechte an der Sache durch deren Verkauf schon untergegangen sind. Einer Klage bedarf es nicht zur Erhaltung, sondern nur zur Geltendmachung des Rechts, falls dasselbe mißachtet wird. Auf dieser Erwägung beruht die vorgeschlagene Fassung.

Der Senat beantragt,

die Bürgerschaft wolle dem Gesetz, betreffend Miethezahlung und deren Sicherung in der in der Anlage vorgelegten Fassung ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Anlage.

Gesetz,
betreffend Miethezahlung und deren Sicherung.

Frühere Fassung der Bürgerschaft.

§ 1.

Der Miether eines Grundstückes oder eines Theiles desselben ist — falls nicht anderweitige Vereinbarung getroffen ist — verpflichtet, die Miethe- oder Pachtgelder in vierteljährlichen Terminen zu zahlen, und zwar:

a. sofern das betreffende Grundstück in der Stadt, St. Pauli, den Vororten, den Geestlanden, dem zum Gebiete der Marschlande gehörenden Grasbrook, Billwärder-Neuedeich oder Billwärder-Steindamm belegen ist, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage;

b. sofern das betreffende Grundstück in dem Gebiete der Marschlande — mit Ausnahme der unter a aufgeführten Theile derselben — belegen ist, zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten.

Wenn in Contracten, welche bereits vor dem 1. October 1879 in Wirksamkeit getreten sind, eine Miethezahlung in den gesetzlichen Terminen ausbedungen oder eine ausdrückliche Bestimmung über die Zeit der Miethezahlung nicht getroffen ist, so ist die Miethe, soweit es sich um Grundstücke, welche zu den unter a bezeichneten gehören, handelt, am 1. Mai und am 1. November, für den Fall jedoch, daß das betreffende Grundstück auf dem unter b bezeichneten Gebiete liegt, zu Ostern und Michaelis zu zahlen.

Jetziger Vorschlag des Senats.

§ 1.

Der Miether oder Pächter eines Grundstückes oder eines Theiles desselben ist — falls nicht anderweitige Vereinbarung getroffen ist — verpflichtet, die Miethe- oder Pachtgelder für das voraufgegangene Vierteljahr zu zahlen und zwar:

a sofern das betreffende Grundstück in der Stadt, der Vorstadt, den Vororten, den Landgemeinden der Geestlande oder in dem nicht unter der Landgemeindeordnung stehenden Theile der Marschlande belegen ist, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage;

b. sofern das betreffende Grundstück in andern Theilen des Gebiets belegen ist, zu Ostern, Johannis Michaelis und Weihnachten.

Unverändert.

Frühere Fassung der Bürgerschaft.

Für nach dem 1. October 1879 in Wirksamkeit getretene Miethecontracte gelten die im ersten Absatz verzeichneten vierteljährigen Miethezahlungstermine als die gesetzlichen und im Zweifel von den Contrahenten gewollten.

§ 2.

Als gesetzliche halbjährige Umzugstermine gelten, falls die vermiethete Wohnung in den, im § 1 unter a verzeichneten Gegenden liegt, der 1. Mai und der 1. November, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag und, falls die fragliche Wohnung in der im § 1 unter b verzeichneten Gegend belegen ist, Ostern und Michaelis.

§ 3.

Wegen Nichtzahlung eines, an einem gesetzlichen halbjährigen Umzugstermine fälligen Miethebetrages kann sofort auf Räumung der vermietheten Lokalitäten geklagt werden; die Vollstreckung des, den Miether zur Räumung verpflichtenden Urtheils kann jedoch durch Zahlung desjenigen Miethebetrages, wegen dessen die Räumung verfügt ist, sowie der inzwischen aufgelaufenen Verzugszinsen und der Kosten des Rechtsstreits abgewandt werden.

Wegen Nichtzahlung der Miethe an den anderen, nicht mit den gesetzlichen halbjährigen Umzugsterminen zusammenfallenden Miethezahlungsterminen kann — sofern nicht anderweitige vertragsmäßige Vereinbarung getroffen ist — nur auf Zahlung geklagt und erst nach festgestellter Unpfandbarkeit des Miethers die Räumung beantragt werden.

§ 4.

Der gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1879, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe,

Jetziger Vorschlag des Senats.

Unverändert.

§ 2.

Als gesetzliche halbjährige Umzugstermine gelten, falls die vermiethete Wohnung in den, im § 1 unter a verzeichneten Bezirken liegt, der 1. Mai und der 1. November, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag, und, falls die fragliche Wohnung in dem im § 1 unter b verzeichneten Bezirke belegen ist, Ostern und Michaelis.

§ 3.

Sofern nicht anderweitige vertragsmäßige Vereinbarung getroffen ist, kann wegen Nichtzahlung eines an einem Umzugstermine fälligen Miethebetrages sofort, wegen Nichtzahlung eines an einem der andern im § 1 bezeichneten Termine fälligen Miethebetrages erst dann, wenn der Vermiether aus den vom Miether in das Grundstück eingebrachten Sachen sich nicht zum Vollen hat befriedigen können, auf Räumung der vermietheten Localitäten geklagt werden. Die Vollstreckung des den Miether zur Räumung verpflichtenden Urtheils kann durch Zahlung des Miethebetrags, wegen dessen die Räumung verfügt ist, sowie der aufgelaufenen Verzugszinsen und der Kosten des Rechtsstreits abgewendet werden.

§ 4.

Unverändert.

Frühere Fassung der Bürgerschaft.

zulässige Miethebeschlag ist auf Antrag der berechtigten Gläubiger (Renten-, Zinsen- und Annuitäten-Gläubiger, Abgabeberechtigten, denen das Grundstück verhaftet ist — sofern die Renten, Zinsen und Abgaben nicht länger als zwei Jahre rückständig sind —, sowie Hypothekgläubiger, die eine fällige Capitalforderung an das Grundstück haben) außer auf die im nächsten gesetzlichen Miethezahlungstermin fälligen Miethen auch auf die im nächstfolgenden gesetzlichen Miethezahlungstermin fällig werdenden Miethen zu gestatten. Diesem von einem der bezeichneten Gläubiger erwirkten Miethebeschlage können sich andere, dem Obigen zufolge Berechtigte in Gemäßheit § 22 des genannten Gesetzes bis zwölf Uhr Mittags des betreffenden Miethetermins anschließen.

§ 5.

Ein in Gemäßheit des § 20, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1879, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe erlassener, die fällig werdenden Miethen betreffender Miethebeschlag verpflichtet den Miether, resp. Pächter, die etwa bereits verfallene und die für das laufende gesetzliche Miethevierteljahr valedirende Miethe, soweit die Zahlung dieser Miethen nicht — sei es auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung, sei es freiwillig — bereits erfolgt ist, sowie die etwa bei Beginn des nächsten gesetzlichen Miethevierteljahres vertragsmäßig vorauszuzahlende Miethe — und zwar letztere ohne Rücksicht darauf, ob der Miether dieselbe bereits vor Verfall gezahlt hat — am Fälligkeitstage gerichtlich zu hinterlegen.

Jetziger Vorschlag des Senats.

§ 5.

Die Vorausbezahlung von Miethegeldern auf mehr als das zur Zeit der Zahlung laufende gesetzliche Miethevierteljahr, desgleichen die Vereinbarung späterer als der im § 1 bezeichneten Fälligkeitstermine ist, soweit sie zum Nachtheile der im § 4 genannten Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

Unverändert.

Frühere Fassung der Bürgerschaft.

Wenn der Miethebeschlag in Gemäßheit des § 4 dieses Gesetzes auch auf die, im nächstfolgenden gesetzlichen Miethezahlungstermin fällig werdenden Miethen ausgedehnt ist, so ist der Miether außerdem verpflichtet, diejenige Miethe, welche für die, auf das laufende Miethevierteljahr folgende Zeit valedirt, oder bei Beginn des nächstfolgenden gesetzlichen Miethezahlungstermins vertragsmäßig vorauszuzahlen ist, bei Verfall gerichtlich zu hinterlegen; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er den betreffenden Miethebetrag — sei es freiwillig, sei es auf Grund einer, dem Vermiether gegenüber übernommenen Verpflichtung — bereits im Voraus entrichtet hat.

Es steht dem Miether, welcher trotz bereits an den Vermiether erfolgter Zahlung zur Hinterlegung der Miethe verpflichtet ist, das Recht zu, die Rückzahlung des fraglichen, im Voraus gezahlten Miethebetrages nebst vom Verfalltage an laufenden Zinsen zu 6 pCt. p. a. vom Vermiether zu fordern.

§ 6.

Von dem Tage ab, welcher auf den, dem Miethebeschlage folgenden Miethezahlungstermin folgt, ist auf Antrag des Grundeigenthümers der auf die im nächstfolgenden (alsdann laufenden) Miethevierteljahr fällig werdenden Miethen gelegte Beschlag (§ 5, Absatz 2) gerichtsseitig sofort wieder aufzuheben, falls der Grundeigenthümer nachweist, daß die für das abgelaufene Miethevierteljahr hinterlegten Miethen einen Betrag erreicht haben, welcher genügt, um den Gesammtbetrag der angemeldeten Forderungen aller Betheiligten und die Kosten des Verfahrens zu decken.

Insoweit die für das abgelaufene Miethevierteljahr hinterlegten Miethen zur Deckung der Forderungen aller Betheiligten und der Kosten

Jetziger Vorschlag des Senats.

Unverändert.

Es steht dem Miether, welcher trotz bereits an den Vermiether erfolgter Zahlung zur Hinterlegung der Miethe genöthigt wird, das Recht zu, die Rückzahlung des fraglichen, im Voraus gezahlten Miethebetrages nebst vom Verfalltage an laufenden Zinsen zu 6 pCt. p. A. vom Vermiether zu fordern.

§ 6.

Unverändert.

Frühere Fassung der Bürgerschaft.	Jetziger Vorschlag des Senats.
des Verfahrens nicht ausreichen, sind die Miethen, welche für das nächstfolgende (alsdann laufende) Mietheviertel jahr hinterlegt werden — abgesehen von dem im § 29 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe vom 14. Juli 1879 vorgesehenen Fall — zunächst auf Grund des Theilungsplans für das abgelaufene Mietheviertel jahr zur Berichtigung der ungedeckt gebliebenen Forderungen und Kosten zu verwenden.	
§ 7.	§ 7.
Dem Vermiether steht gegenüber jedem anderen Gläubiger des Miethers, welcher ein Pfändungspfandrecht an Sachen erworben hat, die von dem Miether eingebracht sind und sich zur Zeit der Pfändung noch auf dem Grundstück befunden haben, das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen zu. Dieses Vorzugsrecht bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Forderungen, welche dem Vermiether für das letzte Jahr vor der Pfändung, sowie für die Zeit, bis zu demjenigen, auf die Pfändung folgenden Tage, auf welchen nach Maaßgabe des Gesetzes oder — sofern eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart ist — in Gemäßheit dieser Vereinbarung gekündigt werden kann, auf Grund des Mietheverhältnisses zustehen.	Unverändert.
Das Vorzugsrecht erlischt, falls der Vermiether nicht in Gemäßheit des § 710 der Civilproceßordnung vor dem Verkauf der Pfandobjecte gegen den Gläubiger, welcher gepfändet hat, Klage erhoben hat.	Das Vorzugsrecht erlischt, falls der Vermiether nicht bei der Pfändung den pfändenden Gerichtsvollzieher oder vor dem Verkauf der Pfandobjecte den Gläubiger oder das Gerichtsvollzieheramt davon in Kenntniß gesetzt hat, daß er die gepfändeten Gegenstände behufs Befriedigung für seine bevorzugte Forderung in Anspruch nehme.
Soweit die Forderung des Vermiethers noch nicht fällig ist, ist der Erlös nicht an den Vermiether auszukehren, sondern zu hinterlegen.	Unverändert.

Frühere Fassung der Bürgerschaft.	Jetziger Vorschlag des Senats.
§ 8.	§ 8.
Die Polizei-Behörden haben auf Ersuchen des Gerichts, und ausnahmsweise bei dringender Gefahr auch auf directen Antrag des Vermiethers, auf dessen Kosten und Gefahr, den Miether an Fortschaffung der eingebrachten Gegenstände zu verhindern, sofern nicht die Zahlung oder Hinterlegung der letztverfallenen und der bis zum nächsten gesetzlichen Umzugstermine (§ 2) laufenden Miethe nachgewiesen wird. Die auf directen Antrag des Vermiethers getroffenen polizeilichen Maaßregeln sind wieder aufzuheben, wenn der Vermiether nicht vor Ablauf des zweiten Werktages eine die Fortschaffung der Sachen verbietende einstweilige Verfügung des zuständigen Gerichtes beibringt.	Unverändert.
§ 9.	§ 9.
Das Gesetz vom 11. October 1878, betreffend Miethezahlungstermine und Abänderung des § 32 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868, das Gesetz vom 14. April 1882, betreffend Sicherung von Mietheforderungen, sowie der zweite Absatz des § 32 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868 sind aufgehoben.	Unverändert.
§ 10.	§ 10.
Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.	Unverändert.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 10ten Sitzung vom 28. März 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 28. März 1888.

betreffend Beschaffung des Inventars für das neue Krankenhaus.

Dem Antrage des Senats (№ 6) vom 6. Februar 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für die Beschaffung des Gesammt-Inventars für das Neue Allgemeine Krankenhaus, unter Vorschrift der Einhaltung der vom Krankenhaus-Collegium aufgegebenen Unterconten, bis zu ℳ 810 000 bewilligt werden, die, wie die bereits früher für Theil-Anschaffungen bewilligten Beträge, durch Anleihe zu decken sind.

---

betreffend Errichtung eines Denkmals für Seine Majestät weiland Kaiser Wilhelm.

Auf den Antrag des Senats (№ 29) vom 26. März 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß an geeigneter Stelle, etwa in Verbindung mit dem in der Ausführung begriffenen neuen Rathhause, ein würdiges Denkmal für Kaiser Wilhelm auf öffentliche Kosten errichtet werde,

sowie dazu,

daß eine aus drei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Commission mit der Feststellung einer Vorlage und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt werde.

Die Bürgerschaft hat ihrerseits zu Mitgliedern dieser Commission erwählt die Herren

Martin Haller,
H. W. Schaefer und
E. G. Vivié.

---

betreffend den Austritt aus der Kirche.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dem von ihr beschlossenen, in der Anlage enthaltenen Gesetz über den Austritt aus der Kirche seine Mitgenehmigung zu ertheilen.

Anlage.

Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche.

§ 1.

Der in den Formen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes erklärte Austritt aus der Kirche bewirkt die Befreiung des Austretenden von allen Leistungen, zu welchen er als Angehöriger der betreffenden Kirche bis zu seinem Austritt verpflichtet war. Diese Befreiung tritt für periodisch wiederkehrende Leistungen erst mit Ablauf desjenigen Kalenderjahrs ein, in welchem der Austritt stattgefunden hat.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- und Gemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder von Grundstücken einer bestimmten Classe innerhalb des Bezirks ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch den Austritt des Leistungspflichtigen aus der Kirche nicht berührt.

§ 2.

Die Entgegennahme der Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich bei der Aufsichtsbehörde für die Standesämter zu beantragen. Frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrages ist die Austrittserklärung von dem Austretenden persönlich vor der Aufsichtsbehörde für die Standesämter abzugeben. Wird die sechswöchige Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag auf Entgegennahme der Austrittserklärung als zurückgenommen.

§ 3.

Die Entgegennahme des Antrags (§ 2), falls er mündlich gestellt wird, sowie der nachfolgenden Austrittserklärung hat durch einen der beiden Ersten Beamten der Aufsichtsbehörde für die Standesämter unter Zuziehung des Registrators als Protokollführer zu geschehen.

Ueber den Eingang des mündlich gestellten Antrags und über die Austrittserklärung ist ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll ist bei Angabe der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers oder des Austretenden zu vermerken, in welcher Weise seine Identität festgestellt ist. Das Protokoll ist von dem Antragsteller beziehungsweise dem Austretenden zu unterzeichnen.

Ueber den Eingang eines schriftlichen Antrags genügt ein Vermerk in der anzulegenden Acte.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 4. April 1888.

Von dem schriftlichen Antrag nebst Eingangsvermerk sowie von dem Protokoll über den Eingang des mündlich gestellten Antrags und über die Austrittserklärung ist beglaubigte Abschrift durch die Aufsichtsbehörde für die Standesämter baldthunlichst von Amtswegen dem Kirchenvorstande derjenigen Kirchengemeinde mitzutheilen, welcher der Antragsteller oder der Austretende bisher angehörte.

Der Austretende ist berechtigt, eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Austrittserklärung zu fordern.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 der Aufsichtsbehörde für die Standesämter zugewiesene Thätigkeit wird in der Landherrenschaft Ritzebüttel von dem Amtsverwalter, in der Landherrenschaft Bergedorf von dem Bürgermeister in Bergedorf, unter Zuziehung eines Bureaubeamten als Protokollführer, ausgeübt.

§ 5.

Der Vater ist befugt, zugleich mit seinem Austritt auch den Austritt seiner Kinder, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erklären.

§ 6.

Für die von dem Austretenden geforderte beglaubigte Abschrift des Protokolls über seine Austrittserklärung wird eine Gebühr von ℳ 1 erhoben. Die Erhebung geschieht durch Stempel.

§ 7.

Was in diesem Gesetz von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle religiösen Gemeinschaften entsprechende Anwendung, welche bereits gesetzlich anerkannt sind oder künftig nach Maaßgabe des Art. 96 Abs. 2 der Staatsverfassung zugelassen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 34.

Hamburg, den 4. April 1888.

Erwiderung und Antrag, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

Die Bürgerschaft hat am 8. Februar dem Senate mitgetheilt, „sie habe aus den durch das Strafverfahren gegen den früheren Waisenvater Schulz und gegen die frühere Krankenwärterin Alms festgestellten

Erwiderung und Antrag, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

Thatsachen die Ueberzeugung gewonnen, daß die bisherige Organisation der Verwaltung des Waisenhauses keine Gewähr dafür bietet, daß die Interessen der der Anstalt anvertrauten Kinder ausreichend geschützt werden; sie erwarte demgemäß, daß der Senat ihr unverzüglich Vorschläge wegen anderer Organisation des Waisenhauses unterbreitet."

Die in dem Beschlusse der Bürgerschaft erwähnten beklagenswerthen Ereignisse haben selbstverständlich auch dem Senate und dem Waisenhaus-Collegium Veranlassung gegeben die Frage, wie derartigen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen sein wird, auf das Eingehendste zu erwägen. Als Resultat dieser Erwägungen hat der Senat beschlossen, der Bürgerschaft eine Veränderung in der Organisation der Waisenhaus-Verwaltung nach der Richtung in Vorschlag zu bringen, daß ein wesentlicher Theil der bisher von den bürgerlichen Mitgliedern des Collegiums ausgeübten Thätigkeit auf einen verantwortlichen Oberbeamten übertragen wird. Freilich wird man sich darüber nicht täuschen dürfen, daß durch keine Form der Verwaltungs-Organisation eine absolute Sicherheit dagegen gewährt wird, daß nicht ein einzelner Beamter die ihm anvertraute Stellung in verbrecherischer Weise mißbraucht. Auch würde es nach Ansicht des Senats nicht der Sachlage entsprechen, wenn man aus den in den Strafverhandlungen gegen Schulz und gegen die Alms festgestellten Thatsachen den Schluß ziehen wollte, daß die nach der bisherigen Einrichtung die Verwaltung leitenden Mitglieder des Waisenhaus-Collegiums die von ihnen übernommenen Verpflichtungen nicht gewissenhaft erfüllt hätten. Was insbesondere die Wahl des Schulz zum Waisenvater anbetrifft, über welche vielfach unzutreffende Berichte verbreitet worden sind, so ist bei derselben die pflichtmäßige Umsicht in keiner Weise aus den Augen gelassen. Nachdem zunächst eine Commission mit der speciellen Prüfung der eingegangenen zahlreichen Bewerbungen beauftragt worden war, ist Schulz nach wiederholten eingehenden Berathungen schließlich gewählt worden, weil man ihn nach seinem ganzen Vorleben — ursprünglich Handwerker, hatte er 4 Jahre lang in verschiedenen Erziehungs- und Besserungsanstalten als Gehülfe gearbeitet und sodann 17 Jahre hindurch in Hamburg als Stadtmissionar bei der Armen- und Krankenpflege gewirkt — für wohl geeignet hielt, den Posten des Waisenvaters zu bekleiden, bei welchem es nicht so sehr auf besondere Kenntnisse — die Schule des Waisenhauses steht bekanntlich unter einem eignen Hauptlehrer — als vielmehr darauf ankam, einen im praktischen Leben und insbesondere im Verkehr mit Kindern aus den unbemittelten Volksclassen

Erwiderung und Antrag, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

erfahrenen Mann zu gewinnen. Ueberdies war der damals 44 Jahr alte, in glücklichen Familienverhältnissen lebende Mann von einer Anzahl hochachtbarer Männer aus den verschiedensten Berufskreisen — und wie ausdrücklich hervorzuheben ist, von den verschiedensten politischen und religiösen Ansichten — warm empfohlen. Um aber völlig sicher zu gehen, hat das Collegium den Schulz zunächst nur auf ein Jahr zur Probe angestellt und erst nach Ablauf dieses Jahres die definitive Wahl vorgenommen.

Auch aus der Thatsache, daß Schulz seine verbrecherischen Handlungen lange Zeit hindurch unbemerkt vornehmen konnte, läßt sich ein Vorwurf gegen die Mitglieder der Verwaltung nicht begründen, da selbst eine ständige Controlle aller Vorkommnisse im Innern der Anstalt, sowie des Verhaltens aller Angestellten — wie solche von den bürgerlichen Mitgliedern des Collegiums unmöglich ausgeübt werden konnte — erfahrungsgemäß es nicht verhindern kann, daß derartige Verbrechen oft längere Zeit geheim bleiben.

Was sodann den Fall der Krankenwärterin Alms anbetrifft, so wird man billiger Weise weder die Thatsache, daß bei der provisorischen Anstellung einer Krankenwärterin nicht mit der nöthigen Vorsicht verfahren worden, noch den Umstand, daß der Anstaltsarzt die Spuren der den kranken Kindern zugefügten Mißhandlungen nicht früher als solche erkannt hat, der verwaltenden Behörde zur Last bringen können.

Wenn der Senat dessenungeachtet eine veränderte Organisation der Waisenhaus-Verwaltung beantragt, so liegt die Veranlassung zu diesem Antrage nach dem Gesagten nicht so sehr in den einzelnen im Strafverfahren zu Tage gekommenen Thatsachen, als vielmehr in der Ueberzeugung, welche der Senat nach gründlicher Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gewonnen hat, daß die bisherige Form der Verwaltung den an dieselbe gestellten Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermag.

Der in den strafgerichtlichen Verhandlungen von verschiedenen Seiten betonte Umstand, daß sich bei den Zöglingen des Waisenhauses ein auffälliger Mangel an Offenheit und Vertrauen zu den Beamten und Vorstehern zeige, wird abseiten der Verwaltung nicht in Abrede gestellt; es wird vielmehr besonders von den Lehrern über den unter den Zöglingen herrschenden Ton geklagt und auf das verschlossene, mürrische Wesen derselben hingewiesen. Auch das Verhältniß der verschiedenen Beamten und Angestellten zu einander läßt Manches zu wünschen übrig. Durch die in den 70ger Jahren durchgeführte Trennung der Schul-

Erwiderung und Antrag, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

verwaltung von der Hausverwaltung, die Entfernung der Lehrer aus dem Hause und die Aufhebung des früher dem Pastor zustehenden Inspectorats ist, wenn diese Aenderungen auch gewiß mit erheblichen Vortheilen verbunden waren, doch, wie es scheint, der einheitliche Zusammenhang der ganzen inneren Verwaltung wesentlich beeinträchtigt.

Wie derartigen offenbar tief eingewurzelten Uebelständen abzuhelfen sein wird, ist eine sehr schwer zu beantwortende Frage. Während einerseits die Aufhebung der Schule des Waisenhauses und Vertheilung der Kinder in verschiedene öffentliche Volksschulen, als das Richtige empfohlen wird, ist andererseits theils die Einführung des sog. Gruppensystems — Eintheilung der Zöglinge für das ganze häusliche Leben in bestimmte, nicht allzugroße Abtheilungen — theils die Uebertragung eines großen Theils der bisher von den Provisoren ausgeübten Thätigkeit auf einen die innere Verwaltung der Anstalt selbständig und unter eigner Verantwortlichkeit führenden Oberbeamten in Vorschlag gebracht worden.

Der Senat ist zu der Ansicht gelangt, daß zunächst der letzterwähnte Weg zu beschreiten und alles Weitere späterer Beschlußfassung vorzubehalten sein wird, damit die Behörde sich bei den weiteren Berathungen der Mitwirkung des zunächst zu erwählenden sachverständigen Oberbeamten bedienen kann.

Die Befreiung der Mitglieder des Waisenhaus-Collegiums von der unmittelbaren Leitung der inneren Verwaltung und Uebertragung der letzteren auf einen Oberbeamten würde voraussichtlich — ganz unabhängig von den im Strafverfahren gegen Schulz und gegen die Alms bekannt gewordenen Thatsachen — in nicht ferner Zeit nothwendig geworden sein. Wie sich bei dem Krankenhaus-Collegium und der Gefängniß-Deputation schon vor Jahren das Bedürfniß geltend gemacht hat, die innere Verwaltung den bürgerlichen Deputationsmitgliedern zum weitaus größeren Theile abzunehmen und dieselbe auf lebenslänglich angestellte Beamte zu übertragen, müssen die gleichen Ursachen auch bei der Waisenhaus-Verwaltung das gleiche Verfahren zweckmäßig erscheinen lassen.

Einerseits die wachsende Zahl der Kinder und die dadurch bedingte Vermehrung der Geschäfte, sowie die gesteigerten Anforderungen an die technische Oberleitung großer staatlicher Institute, andererseits die in den veränderten Lebensverhältnissen unserer Vaterstadt begründete ungleich stärkere Inanspruchnahme der Zeit und der Arbeitskraft der einzelnen Mitbürger lassen es nicht mehr zu, daß eine Arbeit, welche die volle Kraft eines geschulten Fachmannes in Anspruch nehmen würde, von den bürgerlichen Mitgliedern der Behörden neben den eignen Berufs-

Erwiderung und Antrag, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

geschäften erledigt wird. Es kommt hinzu, daß die Mitglieder des Collegiums nur auf wenige Jahre erwählt werden, die eigentliche Verwaltung unter ihnen wechselt und durch diesen beständigen Wechsel der verwaltenden Vorsteher die Controle der Angestellten erschwert und die consequente Durchführung der leitenden Verwaltungs-Grundsätze gefährdet wird.

Was die amtliche Stellung des als Director zu bezeichnenden Oberbeamten anbetrifft, so empfiehlt es sich, denselben, ähnlich wie dies bei den Gefängnissen der Fall ist, zur Theilnahme an den Sitzungen des Collegiums mit berathender Stimme zu verpflichten und ihm die unmittelbare Verwaltung des Waisenhauses unter seiner Verantwortlichkeit für Aufrechterhaltung der Ordnung, Handhabung der Hauspolizei und Pflichterfüllung des Dienstpersonals zu übertragen. Das Verhältniß des Directors, als des dienstlich unmittelbar Vorgesetzten, zum Pastor, Arzt und Hauptlehrer ist durch besondere Instructionen zu regeln; das nicht festangestellte Dienstpersonal hat der Director anzustellen und zu entlassen; die festangestellten Beamten werden auf seinen Vorschlag von der Behörde gewählt. Die Wahl des Directors selbst wird dem Senate vorzubehalten, dem Waisenhaus-Collegium aber der Vorschlag einer geeigneten Persönlichkeit, eventuell die Vorlage eines Wahlaufsatzes zu übertragen sein. Das Gehalt des Directors ist auf ℳ 7200 nebst freier Wohnung oder so lange letztere nicht gewährt werden kann, einer Wohnungsentschädigung von ℳ 1440 zu bestimmen; außerdem sind, wenn die Wahl auf einen Auswärtigen fallen sollte, Umzugskosten nach Lage der Umstände bis zum Betrage von ℳ 1000 zu bewilligen.

Um in der Wahl möglichst wenig beschränkt zu sein, wird eine bestimmte fachmännische Vorbildung nicht als Bedingung aufzustellen sein; dabei versteht es sich von selbst, daß die Leitung eines Waisenhauses von solchem Umfange nur einem Manne wird übertragen werden können, welcher sowohl auf administrativem wie auf pädagogischem Gebiete bewandert ist.

Dem Waisenhaus-Collegium wird nach erfolgter Anstellung des Directors die obere Leitung der ganzen Verwaltung, die Ueberwachung der Amtsführung des Directors durch Inspectionen sowie die Beschlußfassung über alle wichtigeren Fragen, insbesondere die finanziellen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Verwaltung — Aufstellung des Budgets, Abschluß von Lieferungsverträgen ꝛc. — vorbehalten bleiben. Vor allen Dingen wird das Collegium aber zunächst gemeinschaftlich mit dem Director diejenigen wichtigeren Veränderungen in Erwägung

Erwiderung und Antrag, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

zu ziehen haben, welche sich bezüglich der inneren Organisation des Waisenhauses als nothwendig oder doch wünschenswerth herausstellen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mitglieder des Collegiums auch bei den so veränderten Verhältnissen eine recht wichtige und nützliche Wirksamkeit auszuüben haben werden, wenn sie sich auch nicht, wie bisher, mit den Einzelheiten der inneren Verwaltung persönlich zu befassen und selbst die Verantwortlichkeit zu tragen haben.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß ein Waisenhaus-Director angestellt und vom Senat auf Vorschlag des Waisenhaus-Collegiums erwählt werde, welcher unter selbständiger Verantwortlichkeit die innere Verwaltung des Waisenhauses zu führen, an den Sitzungen des Waisenhaus-Collegiums mit berathender Stimme theilzunehmen und ein Jahresgehalt von ℳ 7200 nebst freier Wohnung, oder, so lange ihm letztere nicht gewährt wird, eine Wohnungs-Entschädigung von ℳ 1440 zu beziehen hat; daß ferner die Amtsführung des Directors dem Waisenhaus-Collegium unterstellt werde, welches dieselbe durch Inspectionen zu überwachen hat und welchem die Beschlußfassung über wichtigere Fragen, sowie insbesondere über die finanziellen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Waisenhaus-Verwaltung (Aufstellung des Budgets, Abschluß von Lieferungsverträgen u. s. w.) vorbehalten bleibt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 35. **Hamburg, den 4. April 1888.**

Antrag, betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a.

Antrag, betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli v. J. brach in einem zum Zimmereibetriebe der Section für Strom- und Hafenbau gehörigen Holzlagerschuppen ein Feuer aus, dessen Ursache unaufgeklärt geblieben ist; dasselbe zerstörte diesen Schuppen, sowie eine ihm gegenüber belegene Pförtnerbude vollständig und entzündete den Fachwerkbau der zum Baggereibetriebe gehörigen Reparaturwerkstatt. Von der letzteren brannten die Süd- und die Westseite, das Dach und das Obergeschoß, während die im Erdgeschoß stehenden Arbeitsmaschinen durch rechtzeitiges Zudecken

Antrag, betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a.

gegen Beschädigung durch Feuer und Wasser gewahrt bleiben konnten. Um im Winter, während dessen die Baggerei zum Stillstande kommt und die Fahrzeuge und die Maschinen wieder in Stand gesetzt werden, weiter arbeiten zu können, wurde die Werkstatt zunächst nothdürftig wieder gedichtet; eine weitere Aufrechthaltung dieses Zustandes mit dem angebrannten Stenderwerk und dem provisorisch gedichteten Dache ist nicht thunlich, und es muß deshalb jetzt zur definitiven Wiederherstellung geschritten werden. Die Herstellung der Werkstatt und der Pförtnerbude in der bisherigen Ausdehnung und Bauart würde ℳ 12 000 kosten. Obwohl nun, wie der Bericht der Section anführt, der Fachwerkbau auch nach den jetzt gültigen baupolizeilichen Vorschriften für die Reparaturwerkstatt statthaft sein würde, weil dieselbe nicht mit Oefen, sondern durch den verbrauchten Dampf der Betriebsmaschine geheizt wird und diese nebst dem Kessel sich in einem anderen massiven Gebäude befindet, so räth die Section doch von einer unveränderten Wiedererneuerung ab, beantragt vielmehr einen massiven Neubau in vergrößertem Umfange, um gleichzeitig den Anforderungen der Feuersicherheit und des sich immermehr erweiternden Unterhaltungsbetriebes der Baggerei in höherem Grade, als bisher, Genüge thun zu können.

Der Vorschlag der Section, zu dessen näherer Erläuterung auf den in der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Lageplan verwiesen wird, geht im Einzelnen auf Folgendes. Die im Südosten des Platzes der Section nahe der Grenze desselben nach der Werft von Janssen & Schmilinsky belegene Werkstatt bedeckt jetzt eine Fläche von 273 qm, die daran im Norden angebaute Schmiede eine solche von 90 qm. Es wird nun vorgeschlagen, beide Gebäude abzubrechen und durch Zuziehung des zwischen denselben und der erwähnten Grenze vorhandenen, ungefähr 7 m breiten Streifens eine Grundfläche von 484 qm zu gewinnen, welche für die Aufnahme einer dem jetzigen Bedürfnisse entsprechenden Werkstatt ausreichen würde. Die Schmiede soll sodann in Verbindung mit der Pförtnerbude auf einem etwas weiter westlich belegenen Platze neu erbaut und diese Baulichkeiten sämmtlich massiv hergestellt werden. Die Kosten dieser Neubauten sind auf ℳ 34 000 für die Werkstatt, auf ℳ 11 000 für die Schmiede und Pförtnerbude veranschlagt, außerdem sind für die Versetzung eines jetzt an der Grenze vorhandenen Holzschauers ℳ 300 aufzuwenden, endlich soll die Werkstatt noch mit einem Laufkrahn von 10 Tons Tragfähigkeit, um die in derselben zu bearbeitenden schweren Maschinentheile leicht auf die einzelnen Arbeitsmaschinen heben und von einer Stelle der Werkstatt

Antrag, betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a.

nach der andern bewegen zu können, sowie mit einigen Drehbänken, einer Hobelmaschine und einer Horizontalbohrmaschine ausgerüstet werden, wofür die Kosten auf ℳ 19 800 veranschlagt werden. Demzufolge wird also eine Aufwendung von insgesammt ℳ 65 100 erforderlich, für welche aus den Versicherungsgeldern für die abgebrannte Pförtnerbude und für die beschädigte Werkstatt nur ℳ 6 656,40 zur Verfügung stehen.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Einrichtungen für die Lagerung und Unterhaltung der Baggereimaterialien auf der Steinwärder Schanze erst vor wenigen Jahren recht umfassende Erweiterungen und Verbesserungen erfahren haben. Im Zusammenhange mit der Vermehrung der Baggerfahrzeuge selbst, welche im Interesse der Zollanschlußarbeiten aus dem Conto derselben bewilligt worden ist, sind auch für den eben gedachten Zweck von der Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Ausführung des Zollanschlusses unter Zustimmung des Senats aus dem gedachten Conto nicht unerhebliche Mittel, nämlich im April 1883 ℳ 56 600 und im October 1884 ℳ 72 800, zur Verfügung gestellt worden. Aus diesen Mitteln ist am Elbufer des Platzes ein zweiter überdachter Patentslip hergestellt worden, welcher in Verbindung mit dem bereits früher vorhandenen dazu verwendet wird, die zahlreichen Baggerschuten für die regelmäßige Reinigung, Bemalung und sonstige Unterhaltung aufzunehmen, ferner ist eine Dampfmaschine hergestellt, es sind die beiden östlich und westlich des Slips belegenen Uferböschungen durch Herstellung von Vorsetzen in der Ufer-Correctionslinie vergrößert und zu Lager- und Arbeitsplätzen aptirt, auf dem westlichen Ende an der Ecke des Schanzengrabens ist ein größerer Schuppen errichtet worden, welcher zur Aufbewahrung der zu den Hängebahnen gehörigen Materialien sowie zur Lagerung derjenigen Materialien und Reservetheile dient, die von den Fahrzeugen fortlaufend verbraucht werden. In der Nähe desselben ist ein Krahn aufgestellt, und durch ein Schienengeleise mit der Reparaturwerkstatt in Verbindung gesetzt und es ist durch diese Anlagen ermöglicht worden, daß die Baggerfahrzeuge unmittelbar an den Platz anlegen und von dort aus mittels des Krahnes die einzelnen zum Theil sehr schweren Stücke der Apparate herausgehoben, gelagert, nachgesehen, gebessert und wieder eingefügt werden können. Endlich sind auch die Reparaturwerkstatt und die Schmiede mit verschiedenen für dieselben erforderlichen Apparaten ausgerüstet, und die betreffenden Gebäude selbst im Jahre 1883 durch entsprechende Anbauten — und zwar mit einem Kostenaufwande von nicht ganz ℳ 7000 — auf ihren jetzigen Umfang gebracht worden.

Antrag, betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a.

Wenn nun durch den gegenwärtigen Antrag der Section ein vollständiger Neubau der beiden zuletzt erwähnten Baulichkeiten vorgeschlagen, und damit auch die von der Ausführungs-Commission bei der zweiten Bewilligung vom October 1884 ausgesprochene Erwartung „daß mit Fertigstellung der damals vorgeschlagenen Neuanlagen und Anschaffungen die Gesammtanlage des Staatszimmerplatzes auf Steinwärder für den Baggereibetrieb und für die damit verbundenen kleinen Reparaturen ihren Abschluß finde" unerfüllt gelassen wird, so glaubt der Senat nach Sachlage den Antrag doch als durch die Verhältnisse geboten und an und für sich zweckmäßig seinerseits annehmen und der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorlegen zu sollen.

Daß ein technischer Betrieb von der Bedeutung und dem Umfange, wie unsere Baggerei, eines eigenen Arbeits- und Lagerplatzes nicht entbehren kann, und daß die Bedürfnisse für die Einrichtung desselben sich mit der wachsenden Ausdehnung des Hauptbetriebes selbst auch mehr und mehr steigern, wird an und für sich einer Erklärung oder Rechtfertigung nicht bedürfen. Gewiß darf es nicht die Absicht sein, Einrichtungen auf demselben zu beschaffen, um Arbeiten, welche von der betheiligten Privatindustrie eben so gut, so prompt und so billig ausgeführt werden können, auf demselben herzustellen. Die durch diesen Gesichtspunkt gegebene Grenze wird jedoch durch die Anträge der Section nicht überschritten. Wie der Neubau der Fahrzeuge und der zugehörigen Maschinen, so werden auch die größeren Unterhaltungsarbeiten nach wie vor durch Vergebung an eine der bestehenden Schiffbauereien und Fabriken beschafft werden müssen; für den eigenen Reparaturbetrieb der Section handelt es sich im Wesentlichen um die zahllosen im Verhältniß zu dem ganzen Bagger-Apparat allerdings kleineren an und für sich aber recht gewichtigen Theile desselben, die Eimer, Turas, Gelenke, Büchsen, Bolzen und wie sie sonst Namen haben mögen, welche im Gebrauche verschleißen, brechen oder sonst beschädigt werden, und deren möglichst schnelle Instandsetzung im Interesse der ununterbrochenen Thätigkeit des Baggereibetriebes nothwendig ist. Bei der eigenartigen Natur dieser Apparate erscheint es ohne Weiteres auch dem Laien begreiflich, daß für die an denselben regelmäßig vorkommenden Instandsetzungsarbeiten auch besonders eingerichtete Arbeitsmaschinen erforderlich sind und daß es am zweckmäßigsten und für das nothwendige Ineinandergreifen des Reparaturbetriebes und des Hauptbetriebes fast unabweisbar ist, dieselben in der nöthigen Anzahl im eigenen Betriebe zur Verfügung zu haben. Nach der Versicherung der zuständigen technischen Behörde genügt das

Antrag, betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a

ursprünglich nur für einen kleineren mehr handwerksmäßigen Betrieb errichtete Werkstattgebäude troß des im Jahre 1883 erfolgten Anbaues zur vollständigen Erfüllung des gedachten Zweckes nicht mehr; es muß, um die durch den Bedarf gebotenen Arbeitsmaschinen aufstellen, und auch die zur Vermeidung von Betriebsunfällen nöthigen Entfernungen zwischen denselben einhalten zu können, die Grundfläche und gleichzeitig auch die bei der jeßigen Art des Betriebes ungenügende und deshalb auch nicht ungefährliche Höhe des Erdgeschosses vergrößert werden. Dies wird sich nur durch einen vollständigen Neubau ermöglichen lassen, und da eine bauliche Instandsetzung durch den erwähnten Brandunfall ohnehin nothwendig gemacht wird, so erachtet der Senat den Neubau in der von der Section vorgeschlagenen Weise troß der dadurch hervorgerufenen größeren Kosten für gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf den letzteren Punkt mag noch erwähnt werden, daß der Betrieb auf dem Arbeitsplatze der Section nach der erfolgten besseren Ausrüstung desselben wie in den sonstigen Beziehungen so namentlich auch in Beziehung auf die dadurch ermöglichten wesentlichen Ersparungen im Betriebe sich bewährt hat. Es wird daher angenommen werden dürfen, daß auch die jetzt beantragte Ausgabe keine unrentabele sein werde, und auch abgesehen davon werden angesichts der schwerwiegenden Bedeutung des Baggereibetriebes für die Erhaltung und die Verbesserung der Häfen und des Fahrwassers der Elbe, sowie des lähmenden Einflusses, den jede kleine Beschädigung auf den Fortgang der Thätigkeit des einzelnen Baggers und der zu demselben gehörigen Transportfahrzeuge, Hängebahnen u. s. w. ausüben kann, der für denselben verantwortlichen technischen Behörde die nach ihrer Erklärung für seine dauernde und wirksame Instandhaltung erforderlichen Einrichtungen nicht versagt werden können.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für den Neubau der Reparaturwerkstatt des Baggereibetriebes auf der Steinwärder Schanze, für die Ausrüstung derselben mit einem Laufkrahn und einigen Arbeitsmaschinen, sowie für den Neubau einer Schmiede und Pförtnerbude ein Betrag von zusammen ℳ 65 100 verwendet, und daß dieser Betrag nach Abzug der mit ℳ 6656,40 zur Verfügung stehenden Versicherungsgelder aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen gedeckt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 36.

Hamburg, den 6. April 1888.

Antrag, betreffend die Bebauung des zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes angekauften Grundstücks.

Antrag, betreffend die Bebauung des zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes angekauften Grundstücks.

In dem Antrage № 151 vom 29. December 1886 hat der Senat die Gründe, welche eine fernere Erweiterung des ursprünglich im Jahre 1860 angekauften, und in den Jahren 1873 und 1879 vergrößerten Verwaltungsgebäudes erforderlich machen, der Bürgerschaft dargelegt. Durch Mittheilung vom 12. Januar 1887 hat dieselbe dem Ankauf eines an das bisherige Areal des Verwaltungsgebäudes angränzenden, J. F. Krogmann Testament gehörigen Grundstücks behufs Erweiterung des Verwaltungsgebäudes zugestimmt. Im Lauf des Jahres sind die alten Speicherbauten auf dem betreffenden Grundstücke abgebrochen, und es sind die Pläne für den beabsichtigten Neubau von der Bau-Deputation vorgelegt und vom Senate genehmigt worden. Zur besseren Veranschaulichung ist eine Mappe mit 9 Blatt Rissen auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt. Der diesem Antrage als Anlage beigefügte Kostenanschlag beziffert sich auf ℳ 220 000, und handelt es sich um die Bewilligung dieser Summe.

Hinsichtlich der Bebauung des Platzes ist im Allgemeinen zu bemerken, daß dieselbe nach den vorgelegten Plänen fast nur in einer Erweiterung des bisherigen Hinterflügels am Bleichenfleet besteht, für welchen das Bebauungsproject im Jahre 1879 festgestellt worden ist. Das neue Gebäude soll ebenfalls auf einer Betonunterlage errichtet werden, die Höhenlage der einzelnen Stockwerke und des Gesammtgebäudes soll derjenigen des bisherigen Hinterflügels entsprechen, allerdings wird aber in dem letzteren eine Verlegung der jetzigen Treppe, und eine Hinausschiebung der jetzigen Abschlußwand nach dem zu bebauenden Platze hin nothwendig, um zweckmäßig gestaltete Räumlichkeiten in den einzelnen Stockwerken zu erhalten. Die Kellerräume werden auch in dem Neubau in Wölbung gemauert herzustellen sein. Das Vordergebäude sowohl des Haupthauses wie des Nebenhauses an der Bleichenbrücke wird von

Antrag, betreffend die Bebauung des zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes angekauften Grundstücks.

dem Neubau nicht berührt. An dem Mittelbau wird, außer einigen Abänderungen im 2. und 3. Stock, nur die Hinausrückung eines Theiles der Außenwand im Erdgeschosse nach der Hofseite hin beabsichtigt, um dadurch zu einer durchaus nothwendigen Vergrößerung der Archivräume des Hypothekenamtes zu gelangen, dessen sonstige Bureaulocalitäten im Uebrigen unverändert bleiben.

Speciell den jetzt auszuführenden Neubau anbetreffend, so ist schon oben die Nothwendigkeit einer Verlegung der Treppe angedeutet worden, mit der wiederum eine Verschiebung der Bedürfnißanstalten zusammenhängt. Die Treppe soll in gleicher Weise, wie dies für den Erweiterungsbau des Stadthauses vorgeschlagen worden ist, mit einem selbständigen s. g. Paternosteraufzug verbunden werden, die starke Frequenz in den einzelnen Stockwerken des umfangreichen Verwaltungsgebäudes, hervorgerufen durch den während der Tagesstunden unausgesetzten Verkehr im Innern sowohl, wie nach Außen hin, wird die dafür aufzuwendenden Kosten auch in diesem Falle rechtfertigen.

Das Resultat hinsichtlich der Vertheilung des Raumes für die den einzelnen Behörden zugewiesenen Bureaus wird sich nach Vollendung des in Frage stehenden Erweiterungsbaues für das gesammte Verwaltungsgebäude etwa wie folgt gestalten.

In dem an der Bleichenbrücke belegenen Haupthause wird an den jetzt bestehenden Einrichtungen nichts geändert.

In dem ebendaselbst belegenen Nebenhause werden die jetzt der Ingenieur-Abtheilung IV a und dem Sielbau zugetheilten Zimmer der gegenwärtig ausgemietheten 3. Hochbau-Abtheilung überwiesen, weitere Aenderungen nicht vorgeschlagen.

Während im Mittelflügel alles Uebrige bis auf den schon oben berührten Ausbau im Erdgeschoß zur Vergrößerung der Archivräume des Hypothekenamtes und den erwähnten Aenderungen im 2. und 3. Stock, unverändert bleibt, wird im Keller ein jetzt zum Vermessungsbureau gehöriges Zimmer eventuell für eine Erweiterung der Dienstwohnung des Castellangehülfen in Aussicht genommen. Die jetzt im 2. Stock untergebrachte Ingenieur-Abtheilung IV soll die bisher benutzten Räume zur Erweiterung des Centralbureaus des Ingenieurwesens und für das Sielbau-Bureau abgeben. Im 3. Stock endlich sollen die Räume, welche jetzt eine Abtheilung des Vermessungs-Bureaus und dessen Kupferstecherei einnimmt, theils zur Plankammer des Hochbauwesens eingerichtet werden, theils für deren spätere Erweiterung disponibel bleiben.

Antrag, betreffend die Bebauung des zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes angekauften Grundstücks.

Der durch den Neubau erweiterte Hinterflügel wird im Keller, Erdgeschoß und einem Theile des 1. Stocks das Vermessungsbureau, im Erdgeschoß außerdem die Ingenieur-Abtheilung IV a und im 1. Stock die jetzt ausgemiethete Ingenieur-Abtheilung III, im 2. Stock das Präsidial-Bureau der Bau-Deputation und die Ingenieur-Abtheilung IV, im 3. Stock die Ingenieur-Abtheilung I a, die jetzt ausgemiethete 2. Hochbau-Abtheilung und das Bureau des Rathhausbau-Inspectors aufnehmen.

Die Ingenieurabtheilung II und das Bureau des Technikers für das Beleuchtungswesen werden in den für sie gemietheten Räumen an der Bleichenbrücke No. 12 III und am Neuenwall No. 50 vorläufig noch verbleiben müssen, bis etwa im Lauf der Zeit auch für sie die Möglichkeit sich ergeben würde, wieder in dem Complex des Verwaltungsgebäudes Aufnahme zu finden. Immerhin wird schon jetzt durch das Aufhören des Miethverhältnisses für eine Ingenieur-Abtheilung und für zwei Hochbauabtheilungen eine nicht unwesentliche Kostenverminderung erzielt.

Auf die vorstehende Auseinandersetzung Bezug nehmend, und unter Hinweis auf den

in der Anlage

mitgetheilten Kostenanschlage beantragt der Senat,

> daß für die Bebauung des zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes staatsseitig angekauften Grundstücks die in dem Kostenanschlag verrechneten Beträge bis zur Summe von ℳ 220 000 aufgewendet und die Finanz-Deputation mit deren bestmöglicher Aufbringung im Anleihewege beauftragt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 37. Hamburg, den 9. April 1888.

Antrag, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

Antrag, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

Nachdem die Bürgerschaft bei Gelegenheit der Genehmigung des Bebauungsplans für den äußeren Hammerbrook in ihrer Mittheilung vom 27. Mai 1884 das Ersuchen an den Senat gerichtet hatte, daß unmittelbar nach Ausführung des beschlossenen Canal- und Straßenprojects bis zum Ausschlägerweg an die Weiterführung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Borstelmannsweg herangetreten und der Bürgerschaft ein Kostenanschlag für diese Arbeiten zur Mitgenehmigung vorgelegt werde, hat der Senat über diesen Antrag Gutachten der Bau-Deputation und der Finanz-Deputation eingezogen. Die erstere berichtete, daß die Kosten der beantragten Arbeiten ohne diejenigen des Grunderwerbs auf ℳ 200 000 zu veranschlagen seien; die Finanz-Deputation trat zunächst wegen Erwerbs der für die Straße und den Canal erforderlichen Flächen mit den betreffenden Eigenthümern in Unterhandlung, sah sich jedoch genöthigt, dem Senate zu berichten, daß es ihr nicht gelungen sei, hinsichtlich dieser Abtretungen zu einer Verständigung unter annehmbaren Bedingungen zu gelangen. Bei dieser Sachlage hat der Senat es für angemessen erachtet, die Förderung dieser Angelegenheit noch für einige Zeit zurückzustellen, zumal ein dringendes Verkehrsbedürfniß für die sofortige Ausdehnung der Straßen- und Canalanlage, wie solches denn auch zweifellos durch ein bereitwilligeres Entgegenkommen der Anlieger seinen Ausdruck gefunden haben würde, nicht erkennbar war.

Inzwischen sind neuerdings verschiedene Momente hervorgetreten, welche es angezeigt erscheinen lassen, diese Ausdehnung, wenn auch noch nicht in dem ganzen in dem Antrage der Bürgerschaft bezeichneten Umfange, jetzt zur Ausführung zu bringen. Insbesondere hat die Bau-Deputation dieselbe und zwar auf der Strecke bis zum Louisenweg aus

verschiedenen technischen Rücksichten lebhaft befürwortet. In erster Linie kommt es darauf an, für den Betrieb der Baggerei in den Hammerbrook-Canälen und den städtischen Flethen weitere passend gelegene Löschplätze zu gewinnen, welchem Bedürfnisse nur durch Verlängerung des Südcanals genügt werden könne. Auf dem Terrain westlich vom Ausschlägerweg sind geeignete Flächen zur Unterbringung des von der Bauverwaltung aus den Zollanschlußarbeiten und der erwähnten Baggerei gewonnenen Erdmaterials nicht mehr vorhanden, nachdem daselbst im Laufe der letzten Jahre erhebliche Ablagerungen auf dem dortigen Staatsgrund, z. B. demjenigen längs des Ausschlägerwegs, zum Theil auch gegen entsprechende Vergütung auf Privatgrund stattgefunden haben, die Eigenthümer des letzteren jedoch hinsichtlich ihrer übrigen noch nicht aufgehöhten Ländereien es ihrem Interesse jetzt mehr entsprechend erachten, die Aufhöhung allmählig durch gelegentliche Erdanfuhren von Privat-Bauunternehmern bewirken zu lassen. Die Bau-Deputation weist darauf hin, daß die Baggerei in den Canälen des Hammerbrooks und den Flethen der Stadt eine immer größere Ausdehnung und Wichtigkeit erlange, und daß es für die Regelmäßigkeit dieses Betriebes von der größten Bedeutung sei, leicht erreichbare Löschplätze zur Verfügung zu haben, wie solche bei Weiterführung des Südcanals in dem dort belegenen Staatsgrunde zu gewinnen seien.

Antrag, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

Als fernerer Grund für diese Weiterführung wird die dadurch ermöglichte bessere Spülung der Siele im äußeren Hammerbrook angegeben. Das Siel von der Sielpumpe durch die Anckelmannstraße, Borgfelderstraße, Hammer Landstraße, Borstelmannsweg, Hammerdeich u. s. w. liegt ebenso, wie sämmtliche Siele des inneren Hammerbrooks, vollständig horizontal. Das Gefälle nach der Sielpumpe, wohin das Wasser (und zwar in der Richtung vom Hammerdeich, Borstelmannsweg, Landstraße u. s. w.) fließt, stellt sich nur im Wasserspiegel her, sobald die Sielpumpe in Gang gesetzt wird und der Wasserstand im Pumpbrunnen sich senkt. Mit Rücksicht auf den langen Weg und das relativ geringe Gefälle des Wasserspiegels kann die Geschwindigkeit, mit welcher das Sielwasser zur Pumpe fließt, nur eine geringe sein; in Folge dessen bilden sich Ablagerungen in der fraglichen Sielstrecke, welche nur durch häufige Reinigungsarbeiten und Spülungen zu beseitigen sind. Zur Zeit hat dieser Sielstrang nur eine einzige Spülung von der Bille aus durch den auf dem Landungsplatze in der Verlängerung des Borstelmannweges vorhandenen Sielarm; eine zweite Spülung wird demnächst in der Nähe

Antrag, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

der grünen Brücke hergestellt werden, sobald das vor Kurzem genehmigte Siel im Billwärder Steindamm ausgeführt sein wird. Die Wirksamkeit dieser Spülungen aus der Bille ist jedoch keine constante, da grade im Sommer, während dessen solche Spülungen am nothwendigsten sind, die Bille einen sehr niedrigen Wasserstand hat. Eine allzeit brauchbare Spülung ist daher nur aus den Hochwassercanälen des Hammerbrooks möglich, deren Wasserstand constant auf eine größere Höhe gehalten wird. Aus diesen Erwägungen wird vorgeschlagen, das Siel im Louisenweg mit dem bis hierher zu verlängernden Canal in Verbindung zu setzen, und dadurch eine Spülung herzustellen, mittelst welcher sowohl das Siel im Louisenwege, dem östlich davon belegenen Theil des Hammerdeichs und im Borstelmannswege, wie auch später nach Vollendung des Sieles in der Süderstraße der Sielstrang nach der anderen Seite gereinigt werden könnte.

Die Kosten der Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße werden mit Einschluß der dadurch bedingten beiden Brücken im Ausschläger- und im Grevenweg, sowie einer provisorischen Aptirung der Straße mit einem Pflasterstreifen von 4,6 m und Grandfußwegen auf ℳ 133 000 veranschlagt; daß bei Herstellung des Canals gleichzeitig auch die Süderstraße angelegt wird, empfiehlt sich, abgesehen von den Verkehrsrücksichten schon wegen der dadurch ermöglichten Verwendung der ausgehobenen Erde zur Aufwerfung des Straßendammes. Für die Anlage der Sielspülung im Louisenweg sind ℳ 1800 erforderlich, und endlich ist die Herstellung eines Landungsplatzes zwischen Canal und Straße auf dem Staatsgrund östlich vom Ausschlägerweg projectirt, welcher an die Höhe der Straße angeschlossen und mit gepflasterten Abfahrten versehen werden soll, und dessen Kosten sich, wenn derselbe außerdem mit einem hölzernen Bollwerk am Wasser versehen wird, auf ℳ 33 000 belaufen, bei Weglassung des Bollwerks aber, wenn das Ufer vorläufig in Böschung liegen bleibt und mit einigen Leitpfählen, an welchen die Fahrzeuge vertauen können, versehen wird, sich auf ℳ 12 000 ermäßigen würden.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß auf dem Terrain westlich vom Ausschlägerweg noch reichlich unverwerthetes Terrain vorhanden ist, und aus diesem Grunde vielleicht die weitere Aufschließung von Bauterrains verfrüht erscheinen könnte, so hat der Senat doch im Hinblick auf die von der Bau-Deputation angeführten technischen Gründe, sowie auch mit Rücksicht auf die mancherlei Verkehrsinteressen, welche durch

die beantragten Anlagen gefördert werden, dem Antrage der Bau-Deputation seinerseits beitreten zu sollen geglaubt. In der letzteren Beziehung kommen namentlich die in der Nähe des Grevenwegs auf dem der Corporation der Hauszimmerleute auf 30 Jahre überlassenen Staatsareal vorhandenen verschiedenartigen Läger und sonstigen gewerblichen Betriebe in Betracht, für welche, wie dieselben in einer Eingabe an den Senat ausgeführt haben, die Erlangung einer Wasserverbindung mittelst der Verlängerung des Canals von erheblichem Werth sein würde.

Antrag, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

Auf der anderen Seite fällt zu Gunsten der Verlängerung des Canals und der Straße bis zum Louisenweg der Umstand ins Gewicht, daß durch die Anlagen auf dieser Strecke, mit Ausnahme eines Privatgrundstücks, mit dessen Eigner zur Zeit noch verhandelt wird und voraussichtlich ein annehmbares Uebereinkommen zu Stande kommen wird, nur Staatsgrund berührt wird und daß daher die Aufwendung von erheblichen Grundentschädigungen neben den Baukosten nicht zu befürchten steht.

Bei der ebenerwähnten Ueberlassung des Staatsgrundes an die Corporation der Hauszimmerleute ist die Durchlegung der Straßen und Canäle bereits vorgesehen worden, so daß das betreffende Areal für den gedachten Zweck ohne Entschädigung zu Verfügung steht; für die Süderstraße allerdings nur in der den früheren Absichten entsprechenden Breite von 20 m, während dieselbe bekanntlich später durch die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft auf 30 m vergrößert wurde. Es wird deshalb auf der betreffenden Strecke die Straße zunächst nur in der erstgedachten Breite anzulegen und die Herstellung der definitiven Breite bis zum Ablauf des Contracts mit der Corporation, d. i. bis Ende 1907, vorzubehalten sein.

In Beziehung auf den projectirten Landungsplatz, dessen Auslegung und Aptirung sich übrigens durchaus empfiehlt, wird vorläufig von der Herstellung des Bollwerks abgesehen und es werden die Kosten desselben gespart werden können, bis sich dazu ein wirkliches Bedürfniß herausgestellt haben wird.

Der Senat bemerkt schließlich noch zu dem von der Bürgerschaft in ihrer Eingangs erwähnten Mittheilung ausgesprochenen ferneren Wunsche, „daß der Staatsgrund zwischen dem jetzigen Hoch- und Niederwasserbassin baldthunlichst aptirt und zu Lagerplätzen vermiethet werde“, daß die Bau-Deputation sich gegen eine Vermiethung dieses

Antrag, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

Terrains für Lagerzwecke von Privaten ausgesprochen hat, weil auf dem nördlichen Theil desselben die Sielpumpe, auf dem südlichen das Lager der Stadtwasserkunst errichtet worden ist, und der mittlere für das Steinlager der Bau-Deputation gebraucht wird, daß übrigens anderweit durch die Aufhöhung von Staatsterrains westlich vom Ausschlägerweg Lagerplätze der gewünschten Art geschaffen sind und für diesen Zweck auch bereits, wiewohl erst in beschränktem Umfange, Verwendung gefunden haben. Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf den in der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Lageplan, ersucht der Senat die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

> daß der Südcanal und die Süderstraße bis zum Louisenweg verlängert, und daß hierfür, sowie für die Herstellung einer Sielspülung vom Südcanal durch das Siel im Louisenweg, und endlich für die Herstellung eines Landungsplatzes zwischen Süderstraße und Südcanal auf dem Staatsgrunde östlich vom Ausschlägerweg ein Betrag von ℳ 146 800 verwendet und durch Anleihe gedeckt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 38. Hamburg, den 9. April 1888.

Antrag, betreffend eine Vermehrung der Richterstellen am Landgericht.

Antrag, betreffend eine Vermehrung der Richterstellen am Landgericht.

Das Landgericht hat beim Senate die Anstellung eines dritten Untersuchungsrichters und zu diesem Zwecke die Schaffung einer neuen Richterstelle beantragt.

Die vom Landgericht zur Begründung dieses Antrags gelieferten Nachweise sind vollkommen überzeugend. Die Arbeitslast der Untersuchungsrichter ist fortwährend gestiegen und hat jetzt eine Höhe erreicht, bei der die Rücksicht auf eine befriedigende Erledigung der wichtigen ihnen übertragenen Geschäfte nicht minder als die Rücksicht auf die ihnen billiger Weise zuzumuthende Arbeitsleistung eine Entlastung dringend erheischt. Es mag genügen, hier anzuführen, daß die Zahl der im Jahre 1887 abgeschlossenen Voruntersuchungen 527 Fälle mit 633 Ange-

schuldigten betrug und daß in demselben Zeitraum mehr als 6000 Vernehmungen von Angeschuldigten und Zeugen stattfanden. Während die Staatsanwaltschaft erklärt, daß sie in manchen Fällen von dem Antrage auf Eröffnung einer Voruntersuchung lediglich aus Rücksicht auf die Ueberhäufung absehen muß und die Leistungsfähigkeit der Untersuchungsrichter vollständig erschöpft ist, nehmen die Geschäfte fortwährend zu und die beiden ersten Monate des laufenden Jahres übertreffen die früheren um ein Beträchtliches. Die Anstellung eines dritten Untersuchungsrichters wird sonach nicht verschoben werden dürfen. Da jeder der vorhandenen Richter schon seine feste Stellung hat, in der er nicht entbehrt werden kann, so ergiebt sich die Nothwendigkeit einer ferneren (der 25.) Richterstelle.

Antrag, betreffend Vermehrung der Richterstellen am Landgericht.

Der Senat beantragt daher und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die Richterstellen am Landgericht um eine vermehrt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend Errichtung eines Denkmals für weiland Se. Majestät Kaiser Wilhelm.

№ 39. Hamburg, den 11. April 1888.

Auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. März d. J. erwidert der Senat, daß zu Mitgliedern der Senats- und Bürgerschafts-Commission, betreffend die Errichtung eines Denkmals für weiland Se. Majestät Kaiser Wilhelm, vom Senate die Herren:

Mittheilung, betreffend Errichtung eines Denkmals für weiland Se. Majestät Kaiser Wilhelm.

Senator De Chapeaurouge,
" Dr. Lehmann,
" Dr. Burchard

ernannt worden sind.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 40. **Hamburg, den 11. April 1888.**

Antrag, betreffend Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Antrag, betreffend Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Die für Unvorhergesehene Ausgaben des laufenden Jahres im Art. 143 des Staatsbudgets ausgesetzten ℳ 400 000 sind, wie die Finanz-Deputation berichtet, unter Berücksichtigung der zur Zeit dem Bürger-Ausschuß vorliegenden Anträge, bereits so weit erschöpft, daß die durch die letzten schweren Schneefälle verursachten Kosten nicht mehr in der üblichen Weise gedeckt werden können. Nachdem früher bereits ℳ 145 000 für Schnee- und Eisarbeiten von Senat und Bürger-Ausschuß bewilligt worden, werden für die Schneefälle während der letzten Wochen fernere ℳ 180 000 anzuweisen sein, während z. Zt. auf Art. 143 nur ca. ℳ 150 000 verfügbar sind.

Indem der Senat bemerkt, daß, soweit sich das Ergebniß der vorläufigen Abrechnung des Jahres 1887 übersehen läßt, die Ueberschüsse früherer Jahre zur Deckung des eventuellen Deficits des laufenden Jahres auch nach Einstellung der jetzt beantragten Nachbewilligung jedenfalls genügen werden, ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

> daß auf Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 „Unvorhergesehene Ausgaben" der Betrag von ℳ 300 000 nachbewilligt und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende eventuelle Ausfall der Rechnung des laufenden Jahres entsprechend erhöht werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 11ten Sitzung vom 11. April 1888,

betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Die Bürgerschaft lehnt den Antrag des Senats (№ 90) vom 3. October 1881 ab, ersucht dagegen den Senat, dem von ihr beschlossenen abgeänderten anliegenden Entwurf einer Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf seine Mitgenehmigung zu ertheilen.

Anlage.

Deich-Ordnung

für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 23. Uebergang der Deichlast bei Eigenthums-Veränderungen.
§ 24. Befreiung der öffentlichen Wege von der Deichlast.
§ 25. Deichrollen.
§ 26. Vertretung des Deichpflichtigen.

Abschnitt 7.

Von der ordentlichen Deichlast.

§ 27. Begriff.
§ 28. Materialien zur Deichvertheidigung.
§ 29. Differenzen über die Deichflagen.
§ 30 Deichschauungen.

Abschnitt 8.

Von der außerordentlichen Deichlast.

§ 31. Begriff und Umfang.
§ 32. Hand- und Spanndienste.
§ 33. Veränderung der Deichlinie.
§ 34. Grundsätze bei der Einlage.
§ 35. Grundsätze bei der Auslage.
§ 36. Stromwerke zur Sicherung des Deichs.
§ 37. Senkwerke, künstliche Bermen.

Abschnitt 9.

Von der Nothhülfe.

§ 38. Begriff derselben.
§ 39. Verpflichtung zur Nothhülfe.
§ 40. Dauer der Nothhülfe.
§ 41. Entschädigung für die Nothhülfe.
§ 42. Verweigerte oder verabsäumte Nothhülfe.
§ 43. Verschulden des Deichschadens.

Abschnitt 10.

Von der Benutzung der Deiche.

§ 44. Beschränkung der Benutzung.
§ 45. Berechtigung zur Benutzung.
§ 46. Acker- und Gartenbau. Grasnutzung.
§ 47. Anpflanzungen.
§ 48. Zäune und Befriedigungen.
§ 49. Gebäude.
§ 50. Keller, Brunnen, Düngergruben &c.
§ 51. Gräben binnen und außen Deichs.
§ 52. Viehweide.

Abschnitt 11.

Entnahme des Deich-Materials.

§ 53. Regelmäßige Entnahme von Deicherde.
§ 54. Gemeinschaftliche Deicherde.
§ 55. Zwang zur Ueberlassung von Deicherde.
§ 56. Abgabenfreiheit des zur Deicherde angekauften Landes.
§ 57. Besandung der Deichkappe.
§ 58. Aufsicht auf die Abgrabungen.
§ 59. Beschränkung der Abgrabungen.

Abschnitt 12.

§ 60. Entschädigungen.

Abschnitt 13.

§ 61. Deichschulden im Concurse.

Abschnitt 14.

§§ 62. 63. Strafbestimmungen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Abschnitt 1.

Geltungsbezirk dieses Gesetzes.

§ 1.

Die Vorschriften dieser Deichordnung gelten für die Deichverbände in den Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Abschnitt 2.

Von den Deichen und deren Zubehör.

§ 2.

Rechtliche Natur der Deiche.

Die Deiche nebst ihrem Zubehör sind von den Deichverbänden unter der Oberaufsicht des Staates zu unterhaltende, der freien Verfügung der Privaten entzogene öffentliche Sicherheitsanstalten.

Unter Zubehör der Deiche ist zu verstehen: die Außen- und Binnenberme, der Deichfuß, der Weg auf dem Deiche, die Stegel, Bollwerke, Grundbetten, Senklagen und alle sonstigen zum Schutze des Deichs angelegten Werke.

§ 3.

Vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Deiche.

Ueber die Maaße der Höhe, der Breite und der Dossirung der Deiche hat die Deichbehörde unter Hinzuziehung des Deichvorstandes nach Maaßgabe eines von dem Senate zu genehmigenden Regulatives die erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

§ 4.

Dossirung der Deiche.

Die Dossirung der Deiche ist mit Holz oder mit Stein oder mit einer aus guten festen Soden bestehenden Rasendecke zu bedecken und zu erhalten. Wo Steindossirungen oder Bollwerke vorhanden sind, müssen diese in Stand gehalten werden. Eine Steinbedeckung der Außendossirung kann von der Behörde angeordnet werden. In solchem Falle hat der Staat die eine, der Deichpflichtige die andere Hälfte der Kosten zu bezahlen, der Letztere nach seiner Wahl baar oder durch eine 30jährige mit dem Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben versehene Zahlung von 6 pCt. des Capitals.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 5.

Material des Deichkörpers.

Das Material des Deichkörpers soll aus guter Klei- oder sonst geeigneter Erde, die Besodung aus guten festen Soden bestehen. Die Kappe des Deiches darf besandet werden.

Die Deichbehörde kann nach Anhörung des Deichvorstandes bei Sanddeichen die Anlage einer mehrfüßigen Vorlage von guter Kleierde an den Dossirungen besonders an der Außenseite und selbst die allmählige, gänzliche Umarbeitung des Deiches anordnen.

§ 6.

Vorland.

Anschwemmungen fallen, wenn Vorland vorhanden ist, dem Eigenthümer des vorhandenen Vorlandes, sonst aber demjenigen Deich-Interessenten zu, an dessen Deichflage das Vorland sich ansetzte. In Folge von Anschüttungen oder durch Ausführung sonstiger Strombauten von Seiten des Staates oder eines öffentlichen Verbandes entstandenes Vorland wird Staats- oder Verbandseigenthum. Ist in diesem Falle schon Vorland vorhanden gewesen, so soll die Grenze zwischen dem neuen und alten Vorlande in der Regel vor Inangriffnahme der betreffenden Stromarbeiten festgesetzt werden. Jedoch ist in solchen Fällen den Vorlands- wie den Deichinteressenten die Wasserverbindung mit dem Strome thunlichst zu erhalten.

Das Vorland kann von dem Eigenthümer benutzt werden, steht aber unter Aufsicht der Deichbehörde. Diese hat auch nach Anhörung des Deichvorstandes zu bestimmen, wie weit vom Deiche ab das Vorland unterhalten werden muß. Kommt der Eigenthümer dieser Unterhaltungspflicht nicht nach, so kann nach erfolgloser Androhung der Deichverband die Unterhaltung übernehmen und geht damit das Eigenthum des Vorlandes auf den Deichverband über.

Abschnitt 3.

Vom Deichverbande.

§ 7.

Der Deichverband besteht aus den sämmtlichen Deich-Interessenten eines Deichbezirks.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

In dem Geltungsgebiet der gegenwärtigen Deichordnung bestehen folgende Deichbezirke:

A. In der Landherrenschaft der Marschlande:

1. Der Deichbezirk der Landgemeinden Billwärder Moorfleth und Allermöhe.
2. " " " Landgemeinde Reitbrook,
3. " " " " Ochsenwärder,
4. " " " " Spadenland,
5. " " " " Tatenberg,
6. " " " " Moorwärder,
7. " " " " Moorburg,
8. " " " " Finkenwärder.

B. In der Landherrenschaft Bergedorf:

9. Der Deichbezirk der Stadtgemeinde Bergedorf,
10. " " " Landgemeinde Neuengamme, mit Ausschluß des West-Krauels und der Ohe,
11. " " " Landgemeinde Kirchwärder,
12. " " " " Ost-Krauel, des West-Krauels und der Ohe,
13. " " " " Altengamme,
14. " " " " Curslack.

Die von den einzelnen Deichverbänden zu unterhaltenden Deiche sind in dem Verzeichniß Anlage 1 aufgeführt.

Abschnitt 4.

Von der Deichbehörde.

§ 8.

Zuständigkeit der Deichbehörde.

Deichbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landherrenschaft der Marschlande und die Landherrenschaft Bergedorf.

Die Deichbehörde hat die Verfügung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche auf die Unterhaltung, Verbesserung und Sicherheit der Deiche und deren Zubehör Bezug haben.

Die Deichbehörde ist die den Deichvorständen zunächst vorgesetzte Behörde.

Sie hat abgesehen von Gefahrzeiten die ihr erforderlich erscheinenden Verfügungen und Anordnungen nur nach Anhörung des Deichvorstandes zu erlassen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 9.

Rechtsmittel.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Deichbehörde steht demjenigen, welcher sich dadurch beschwert erachtet, unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde beim Senat zu. In allen Fällen, in welchen die Ausführung der getroffenen Entscheidung oder Verfügung nach dem Ermessen der Deichbehörde wegen Dringlichkeit der Sache einen Aufschub nicht verträgt, hat die Beschwerdeführung keine die Ausführung aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Deichaufsicht.

Der Deichbehörde ist ein Deich-Inspector als sachverständiger Beamter und diesem ein Assistent beigegeben.

Für die Dauer der Verhinderung des Deich-Inspectors kann die Deichbehörde den Assistenten mit den Obliegenheiten des Inspectors betrauen.

Der Deichinspector hat auf die Sicherung und Verbesserung der Deiche und deren Zubehör zu achten und der Deichbehörde über etwaige Mängel und Uebelstände in dieser Beziehung zu berichten.

In Gefahrzeiten und Nothfällen hat der Deich-Inspector sich an den gefahrdrohenden Stellen einzufinden. Er vertritt alsdann die Deichbehörde, und ist seinen, wenn thunlich nach Anhörung des Deichvorstandes oder der anwesenden Mitglieder desselben, gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Beschwerden gegen den Deich-Inspector sind bei der Deichbehörde anzubringen.

Abschnitt 5.

Vom Deichvorstande.

§ 11.

Zusammensetzung des Deichvorstandes.

Jeder Deichverband hat einen Deichvorstand, welcher aus dem Deichvogt, als Vorsitzenden, und einer Anzahl Deichgeschworener besteht.

Der Deichvogt wird in Verhinderungsfällen von dem der Amtsdauer nach ältesten Deichgeschworenen vertreten.

Die sämmtlichen Deich-Interessenten, einschließlich der Deichgeschworenen, haben den Anordnungen des Deichvogts in allen denjenigen

Fällen ohne Widerspruch Folge zu leisten, in denen es sich um die Ausführung der vom Deichvorstande gefaßten Beschlüsse oder um Anordnungen in Gefahrzeiten handelt, welche ihrer Dringlichkeit wegen eine vorherige Berathung des gesammten Deichvorstandes nicht zulassen. In solchen Fällen ist der Deichvogt oder der Deichgeschworene des betreffenden Districts bis zum Eintreffen des Landherrn oder des Deich-Inspectors befugt, alle erforderlichen Verfügungen wegen Entnahme von Deicherde, Herbeischaffung von Materialien, Anordnung von Hand- und Spanndiensten und dergl. m. zu treffen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 12.

Deichvogt.

Der Deichvogt wird von und aus den sämmtlichen Hufnern des Deichverbandes auf zehn Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Deichbehörde. Sie erfolgt in einer von dem ältesten Geschworenen zu berufenden Wahlversammlung, zu welcher sämmtliche Hufner des Deichverbandes einzuladen sind, mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erzielt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so wird unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt. Ist die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl auf mehr als zwei gefallen, so entscheidet das Loos über die auf die engere Wahl zu bringenden zwei Personen. Ergiebt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Loos.

Auf den Elbinseln wird der Deichvogt im Einverständniß mit der Deichbehörde von der Finanz-Deputation erwählt.

Hört derselbe auf Besitzer einer zum Deichverbande gehörenden Hufe zu sein, oder verliert derselbe die körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, sein Amt zu verwalten, muß eine Neuwahl vorgenommen werden.

Sämmtliche Deichvögte werden von der Deichbehörde beeidigt.

Der Deichvogt muß das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Derselbe ist bei Strafe von ℳ 100 verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nur bei einem Alter von mehr als 60 Jahren, beim Vorhandensein körperlicher Leiden, bei häufiger dauernder Abwesenheit u. dgl. m. kann die Deichbehörde von der Annahme der Wahl und von der Fortführung des Amtes dispensiren.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 13.

Deichgeschworene.

Die Zahl der bis auf Weiteres in jedem Deichverbande zu wählenden Deichgeschworenen ergiebt sich aus der Anlage 2. Abänderungen derselben stehen dem Deichvorstande mit Genehmigung der Deichbehörde zu. Es steht den einzelnen Deichverbänden frei, Ersatzgeschworene zu wählen.

Behufs Vornahme der Wahl der Deichgeschworenen ist der Deichbezirk in ebenso viele Districte, als Geschworene zu wählen sind, einzutheilen und von und aus den Hufnern eines jeden solchen Districtes je ein Geschworener zu wählen. Die Wahl erfolgt in einer von dem abtretenden Geschworenen oder in dessen Verhinderung von dem Deichvogt zu berufenden Wahlversammlung sämmtlicher Hufner des Districts durch absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Deichgeschworene ist von der Deichbehörde zu beeidigen.

Jeder Hufner ist verpflichtet, die Wahl zum Deichgeschworenen anzunehmen, nur bei einem Alter von mehr als 60 Jahren, beim Vorhandensein körperlicher Leiden, bei häufiger andauernder Abwesenheit u. dgl. m. kann die Deichbehörde von der Annahme der Wahl und von der Fortführung des Amtes freisprechen.

Derjenige, welcher sich während der Führung seines Amtes beharrlich weigert, ihm gewordene Aufträge auszuführen, verfällt in eine vom Deichvorstande zu erkennende Strafe von bis zu ℳ 25 für jeden Weigerungsfall. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Deichbehörde zu.

§ 14.

Vertretung in den Wahlversammlungen.

Wittwen und unverehelichte Frauenzimmer werden in der im § 13 erwähnten Wahlversammlung durch einen Bevollmächtigten, Unmündige durch einen ihrer Vormünder, unter Curatel stehende durch ihren Curator, Interimswirthschaften durch den Interimswirth vertreten.

§ 15.

Amtsdauer der Deichgeschworenen.

Die Deichgeschworenen werden auf höchstens 6 Jahre gewählt. Das Nähere, namentlich auch über die Reihenfolge des Austritts, wird in dem vom Senat zu erlassenden Regulativ bestimmt.

Der austretende Deichgeschworene kann wieder gewählt werden, ist aber erst nach Ablauf von so viel Jahren, als er bereits das Amt bekleidet hat, zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Scheidet ein Deichgeschworener aus, so bleibt derjenige, welcher an seine Stelle tritt, nur so lange in der Verwaltung, als der von ihm Vertretene geblieben sein würde.

§ 16.

Außerordentliche Deichgeschworene.

Zu Zeiten der Gefahr kann die Deichbehörde je nach Bedürfniß aus den Hufnern des betreffenden Bezirks außerordentliche Deichgeschworene ernennen.

Die Wahl derselben erfolgt auf bestimmte, die Zeit von 3 Monaten nicht übersteigende Dauer und zwar in der Regel nach Anhörung des Deichvorstandes; auch sind sie von der Deichbehörde zu beeidigen, oder, falls sie bereits früher als Deichgeschworene einen Eid geleistet haben, mittelst Erinnerung daran von Neuem zu verpflichten.

An den während ihrer Amtsdauer stattfindenden Sitzungen des Deichvorstandes nehmen sie mit beschließender Stimme Theil.

§ 17.

Obliegenheiten des Deichvorstandes.

Dem Deichvorstande liegt es im Allgemeinen ob, unter Oberaufsicht der Deichbehörde das gesammte Deichwesen, ein jeder Deichvorstand in dem ihm zugewiesenen Deichbezirke, zu beaufsichtigen, sowie auf die Befolgung der von der Deichbehörde erlassenen Verfügungen und Befehle genau zu achten, die Säumigen zur Anzeige zu bringen, das Vermögen des Deichverbandes und die Deichcasse zu verwalten, die Beiträge der Deichinteressenten zur Bestreitung der laufenden Ausgaben festzusetzen, für gehörige Rechnungsführung darüber Sorge zu tragen, erforderlichenfalls Gelder anzuleihen und Grundeigenthum zu veräußern, nachdem dazu die Genehmigung der Deichbehörde erfolgt ist und in allen diesen Beziehungen das Erforderliche zu berathen und zu beschließen.

Dem Deichvorstande kann mit Genehmigung der Deichbehörde die fernere Verwaltung der bisher mit dem Deichwesen in Zusammenhang gewesenen Angelegenheiten als Schleusen, Brücken, Wege, Gemeinweiden 2c. belassen werden.

Ein gültiger Beschluß des Deichvorstandes erfordert die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem alle Mitglieder

des Vorstandes berufen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Deichvogts. Es bleibt den Deichverbänden überlassen, eine Organisation zu schaffen, nach welcher die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten einer Versammlung aller Interessenten vorbehalten bleibt.

§ 18.

Verwaltung der Deichcasse.

Die Deichcasse ist als abgesonderte Casse von dem Deichvorstande zu verwalten.

Spätestens im Februar wird die Jahresrechnung in einer Versammlung sämmtlicher Interessenten zur Genehmigung vorgelegt, nachdem sie 8 Tage vorher beim Deichvogt zur Einsicht eines jeden der Deichinteressenten ausgelegt war. Erheben sich Monita gegen die Rechnungsführung, welche nicht ohne Weiteres vom Deichvorstande erledigt werden, so sind sie durch Majoritätsbeschluß zu erledigen.

Die Jahresrechnung mit dem Protokoll über die Interessenten-Versammlung ist der Deichbehörde einzureichen.

§ 19.

Vergütung an die Mitglieder des Deichvorstandes.

Das Gehalt des Deichvogts ist, nach eingefordertem Gutachten des betreffenden Deichvorstandes, von der Deichbehörde festzusetzen. Dieselbe hat und zwar ebenfalls nach eingeholtem Gutachten des Deichvorstandes auch zu bestimmen, ob resp. welche Vergütung die Deichgeschworenen erhalten sollen.

Abschnitt 6.

Von der Deichlast.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Begriff und Eintheilung.

Die Deichlast umfaßt alle zur Anlegung, Unterhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Deiche sammt ihren Zubehörungen erforderlichen Leistungen und Geldbeiträge, ausschließlich jedoch der Kosten der von Seiten des Staats geführten Oberaufsicht.

Die Deichlast zerfällt in die ordentliche (§ 27) und außerordentliche (§ 31) Deichlast.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 21.

Art der Deichlast.

Für die regelmäßige Unterhaltung der Deiche (die ordentliche Deichlast) besteht in dem Geltungsgebiet dieses Gesetzes wie bisher Partial-Deichwirthschaft: jeder deichpflichtige Grundeigenthümer hat eine bestimmte, ihm zugetheilte Deichstrecke (Flage, Pfand, Loos) selbst zu unterhalten.

§ 22.

Deich-Interessenten.

Die Deichlast haftet, und zwar vor allen anderen Lasten, öffentlichen Abgaben, Hypotheken u. s. w., auf den im Geltungsbezirk dieses Gesetzes belegenen Grundstücken, welche in der Deichrolle als deichpflichtig aufgeführt sind, und ist als Reallast von den jedesmaligen Eigenthümern dieser Grundstücke (den Deich-Interessenten) zu tragen.

Eine jede Theilung deichpflichtiger Grundstücke bedarf der Genehmigung der Deichbehörde, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn die Erfüllung der Deichlast durch den Umfang und den Werth mindestens eines der durch die Theilung entstehenden Grundstücke vollkommen gesichert erscheint.

Eine Befreiung von der Deichlast kann in keiner anderen Weise, namentlich auch nicht durch Verträge mit sogenannten Deichunterhaltern oder durch Verjährung erworben werden.

§ 23.

Uebergang der Deichlast bei Eigenthumsveränderungen.

Alle auf einem Grundstücke ruhenden Deichlasten gehen bei einer Veränderung im Eigenthum desselben stillschweigend auf den neuen Eigenthümer über, auch wenn sie diesem von dem bisherigen Eigenthümer nicht angezeigt worden sind. Ebenso sind die etwa rückständigen Beiträge des früheren Eigenthümers zur Deichcasse von dem neuen Eigenthümer zu leisten, vorbehältlich jedoch seines Regresses gegen jenen. Einer Anmeldung der Deichlast und der etwa rückständigen Beiträge bedarf es bei öffentlichen Verkäufen deichpflichtiger Grundstücke nicht.

§ 24.

Befreiung der öffentlichen Wege von der Deichlast.

Die öffentlichen Wege sind von der Deichlast frei. Geht jedoch ein bisher öffentlicher Weg oder ein Theil desselben in Privat-Eigenthum

über, so wird die Deichbehörde die erforderliche Verfügung treffen, in welcher Weise der Eigenthümer seine Deichpflicht zu erfüllen hat.

§ 25.

Deichrollen.

Ob und in welchem Maaße ein Deich-Interessent eine bestimmte Deichstrecke zu unterhalten hat, sowie dessen Beitragspflicht zur Deichcasse nach der Hectarenzahl seines Grundbesitzes, erweisen die Deichrollen, welche bis auf Weiteres unverändert bestehen bleiben.

Die Deichrolle eines Deichverbandes wird von dem Deichvorstand geführt. Demselben ist von jeder Aenderung in der Person des Eigenthümers von diesem oder bei Todesfällen von dessen Erben, sowie von dem neuen Eigenthümer sofort Anzeige zu machen und zwar unter Vorlegung der neuen Beschwerung, worauf der neue Eigenthümer in die Deichrolle eingetragen wird. Bis diese Eintragung erfolgt ist, bleibt der frühere Eigenthümer, beziehentlich dessen Erben für die Erfüllung der auf dem Grundstück haftenden Deichpflicht verantwortlich. Der neue Eigenthümer ist bei Ordnungsstrafe zur Anzeige und Vorlegung der Beschwerung innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Zuschreibung verpflichtet.

Die Original-Deichrollen werden bei dem Deichvorstande, Abschriften bei der Deichbehörde aufbewahrt, welcher alljährlich von den im Laufe des Jahres eingetretenen Personal-Aenderungen Mittheilung zu machen ist.

Anderweitige Aenderungen, welche die Größe oder die Lage der Deichflagen berühren, bedürfen vor der Eintragung in die Deichrollen der Genehmigung der Deichbehörde, welche diese nach Anhörung der speciell betheiligten Deichpflichtigen ertheilt.

Ueber die Einrichtung der Deichrollen wird die Deichbehörde ein besonderes Regulativ aufstellen, nach welchem bei etwa nothwendig werdender Erneuerung einer Deichrolle zu verfahren ist. Die so angefertigte neue Deichrolle ist durch öffentliche Auslegung zur Kenntniß der Deichinteressenten zu bringen. Einwendungen dagegen sind innerhalb der Auslegungszeit bei der Deichbehörde anzubringen und von dieser zu entscheiden. Nach schließlicher Feststellung der Deichrolle ist dieselbe von der Deichbehörde zu bestätigen.

§ 26.

Vertretung des Deichpflichtigen.

Der Deichvorstand hat dafür zu sorgen, daß für jedes deichpflichtige Grundstück eine innerhalb des Deichbezirks wohnhafte Person

vorhanden sei, welche für die Erfüllung der Deichpflicht in Anspruch genommen werden kann. In der Regel ist dies der Bewohner des deichpflichtigen Grundstücks. Ist dies nicht der Eigenthümer selbst, so hat der Letztere den Bewohner (Pächter, Miether u. s. w.) mit genügender Vollmacht zu versehen oder eventuell einen anderen innerhalb des Deichbezirkes wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen. Jedoch dürfen nur solche Personen zu Bevollmächtigten bestellt werden, welche nach dem Urtheil des Deichvorstandes genügende Sicherheit für die Erfüllung der Deichpflicht entweder selbst oder durch Hinterlegung von Werthpapieren oder durch gute Bürgen gewähren.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Die Bevollmächtigten sind in der Deichrolle aufzuführen.

Der Gemeindevorstand einer innerhalb eines Deichverbandes liegenden Landgemeinde hat von jeder in dieser eintretenden Veränderung im Personalbestand oder in den Wohnungsverhältnissen der Deichinteressenten dem Deichvorstand Mittheilung zu machen, welcher Letztere darnach, nöthigenfalls unter Vorladung und Vernehmung der Betheiligten, die Deichrollen controliren, beziehentlich ergänzen oder berichtigen wird.

Abschnitt 7.

Von der ordentlichen Deichlast.

§ 27.

Begriff.

Die ordentliche Deichlast umfaßt alle mit der Pflicht zur Unterhaltung einer bestimmten Deichflage verknüpften Leistungen eines Deich-Interessenten, soweit dieselben nicht nach § 31 zur außerordentlichen Deichlast gehören.

§ 28.

Materialien zur Deichvertheidigung.

Jeder Deich-Interessent ist verpflichtet, die zur Vertheidigung des Deiches bei scharfer Strömung, Eisgang, Wellenschlag, hohem Wasserstande und überhaupt in allen Fällen, wo die Sicherheit des Deiches bedroht ist, erforderlichen Materialien und Geräthe, als: Fleeken, Bretter, Faschinen, Stackpfähle, Sandsäcke u. s. w., in gehöriger Weise vorräthig zu halten. Die näheren desfallsigen Anordnungen sind von dem Deichvorstande unter Genehmigung der Deichbehörde zu treffen. Derjenige, bei welchem der erforderliche Vorrath an Materialien sich nicht in gehöriger Weise vorfindet, verfällt in eine Strafe von ℳ 5 bis 20, im Wieder-

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

holungsfalle in das Doppelte; auch ist der Deichvorstand befugt, für Rechnung des Säumigen das Fehlende sofort anzuschaffen.

§ 29.

Differenzen über die Deichflagen.

Entstehen Differenzen darüber, welchem Grundstück die Unterhaltung eines bestimmten Theiles des Deiches obliegt, so wird der betreffende Deichtheil, wenn er mehr als 2 Meter lang ist, bis auf Weiteres Gemeinwerk, d. h. von dem gesammten Deichverbande übernommen. Doch ist diesem die Unterhaltung wieder abzunehmen und auf den Verpflichteten zu übertragen, sobald der Vorstand die Verpflichtung des einen oder anderen Deich-Interessenten nachzuweisen im Stande ist.

Beträgt der streitige Theil nur 2 Meter oder weniger und ist der wahre Deichpflichtige nicht zu ermitteln, so wird der streitige Theil zwischen den angrenzenden Deich-Interessenten getheilt.

Die Entscheidung der Differenzen erfolgt, nach Anhörung der Betheiligten, durch die Deichbehörde.

Bei der Vermessung der Deichflagen wird die Länge jeder Deichflage nach der Messung auf der Mitte der Deichkappe berechnet.

§ 30.

Deichschauungen.

Sowohl der Deichbehörde als dem Deichvorstand steht es jeder Zeit zu, Schauungen der Deiche anzuordnen.

Die Frühjahrs- und Herbstschauungen ordnet stets die Deichbehörde nach Anhörung der Deichvögte an. Sie hat dieselben entweder selbst oder durch die von ihr damit beauftragten Beamten gemeinschaftlich mit dem Deichvorstande vorzunehmen und ist darüber von dem anwesenden Beamten ein Protocoll aufzunehmen.

Falls Strafen vom Deichvorstande auf den von demselben, ohne Anwesenheit des Landherrn oder seines Stellvertreters abgehaltenen Schauungen verfügt werden, sind etwaige Beschwerden hiergegen innerhalb 10 Tagen, von Zustellung der Strafverfügung an gerechnet, bei der Deichbehörde geltend zu machen, falls der Beschuldigte nicht etwa auf Grund § 453 der Strafproceßordnung die gerichtliche Entscheidung beantragen will. Die auf diesen Schauungen zu verfügenden Strafen dürfen den Betrag von ℳ 15 für den einzelnen Deichinteressenten nicht überschreiten.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Abschnitt 8.

Von der außerordentlichen Deichlast.

§ 31.

Begriff und Umfang.

Die außerordentliche Deichlast wird von sämmtlichen Grundeigenthümern der innerhalb eines Deichverbandes belegenen Grundstücke, auch wenn sie nicht Deich-Interessenten (§ 22) sind, nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke getragen und, soweit es sich um Geldleistungen handelt, aus den von den Grundeigenthümern nach Verhältniß der Grundsteuer zu entrichtenden Beiträgen bestritten.

Sie umfaßt, abgesehen von dem in den §§ 39 und 41 erwähnten Fall:

1) Die Herstellung des schaufreien Zustandes solcher Deichstrecken, welche in der Weise durchbrochen sind, daß Wasser in das Binnenland hineinströmt. Die dadurch herbeigeführten Kosten hat zwar der Deichverband zu tragen, jedoch hat der zunächst betheiligte Deich-Interessent aus seinen eigenen Mitteln dazu einen von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes zu bestimmenden Beitrag in Geld oder Arbeit zu leisten.

2) Die Herstellung des schaufreien Zustandes bei Beschädigungen oder Abspülungen, falls dadurch der dritte Theil des den Deichkörper bildenden Erdmaterials auf einer Strecke von mindestens 8 Meter Länge verloren gegangen ist, wobei die Profile des Deichkörpers in seinem früheren und seinem beschädigten Zustande der Berechnung zur Basis zu dienen haben. Dabei etwa entstehende Streitigkeiten hat die Deichbehörde zu entscheiden.

   Auch zu den dadurch herbeigeführten vom Deichverbande als außerordentliche Deichlast zu tragenden Kosten hat der zunächst betheiligte Deich-Interessent aus seinen eigenen Mitteln einen von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes zu bestimmenden Beitrag zu leisten.

3) Die Erhöhung und Verstärkung der Deiche über das aus dem im § 3 erwähnten Regulativ sich ergebende Normal-Profil.

4) Die Verlegung einer Deichstrecke, sofern dieselbe von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes für nothwendig erkannt und angeordnet worden ist. Wird die Verlegung von einem Deich-Interessenten freiwillig vorgenommen, wozu es jedoch stets der nach

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Anhörung des Deichvorstandes zu ertheilenden Genehmigung abseiten der Deichbehörde bedarf, so hat derselbe sie lediglich aus seinen eigenen Mitteln zu beschaffen.

5) Die Anlegung, Unterhaltung, Sicherung und Wiederherstellung von Gemeinwerken, insbesondere von Schutzwerken zur Erhaltung, Sicherung oder Wiedergewinnung des Vorlandes oder zur Abwehr gegen Stromangriff, sobald diese zur Sicherung des Deiches von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes für nothwendig erkannt und angeordnet worden ist, unbeschadet jedoch der Bestimmungen im § 37 betreffs Senkwerke und künstlicher Bermen.

6) Die Kosten der Entfernung oder Verschiebung von Gebäuden, wenn diese in Folge einer von der Deichbehörde getroffenen Maaßregel nothwendig wird.

7) Die Kosten für die Verwaltung der Deichverbände, einschließlich der Zinsen für die mit Genehmigung der Deichbehörde gemachten Anleihen, sowie die Kosten für angeschaffte gemeinschaftliche Deicherde.

§ 32.

Hand- und Spanndienste.

Bei Ausführung der zur außerordentlichen Deichlast gehörigen Arbeiten sind die nach § 31 pflichtigen Grundeigenthümer auf Anforderung des Deichvorstandes verpflichtet, entweder selbst oder durch geeignete Stellvertreter Handdienste, zu denen auch Wasserwachen zu rechnen sind, beziehungsweise wenn sie Fuhrwerk besitzen, Spanndienste zu leisten.

Der Deichvorstand hat die Aufforderungen zu Hand- und Spanndiensten nach einer bestimmten Reihenfolge ergehen zu lassen und darf, wenn Spanndienste erforderlich sind, diejenigen, welche Spanndienste zu leisten haben, nicht zu Handdiensten heranziehen. Der Leistung von Spanndiensten kommt es in dieser Beziehung gleich, wenn ein Deich-Interessent ohne Fuhrwerk, welcher bei einer Hufe eingehuft ist, nach Verhältniß seines Landes dem Eigenthümer der Hufe für den von diesem zu leistenden Spanndienst einen Beitrag in Geld entrichtet.

Von den Handdiensten befreit sind für ihre Person die Prediger, die Lehrer an den öffentlichen Schulen, die Aerzte und Apotheker, die Altentheiler und alle aus irgend einem Grunde Arbeitsunfähigen, welche nicht in der Lage sind, sich vertreten zu lassen.

§ 33.

Veränderung der Deichlinie.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Ueber wesentliche Veränderungen der Deichlinie (Ein- und Auslage derselben) hat die Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes zu entscheiden.

§ 34.

Grundsätze bei der Einlage.

1) Das in Folge der Einlage ausgeschlossene Land wird in Bezug auf die Deichlast Außendeichsland.

2) Für denjenigen Theil dieses Landes, auf welchem der neue Deich nebst Zubehör ruht, wird der volle Werth, für das übrige dem Eigenthümer verbleibende Land die in Folge der Ausdeichung eintretende Werthverminderung vergütet.

3) Der alte Deich nebst dem Grund und Boden, auf welchem er ruht, fällt dem Deichverbande zu. Der Deichvorstand ist berechtigt, nach eingeholter Genehmigung der Deichbehörde, die in dem alten Deich befindliche Erde abzugraben und als Deicherde zu verwenden oder zu verkaufen.

4) Sollte der Deichverband den alten Deich nebst Grund und Boden oder nur den letzteren nicht behalten, sondern dem Eigenthümer des angrenzenden ausgedeichten Landes, was dieser, soweit der Grund und Boden in Betracht kommt, zu beanspruchen berechtigt ist, abtreten wollen, so hat dieser sich den Werth des ihm dergestalt abgetretenen Landes auf die ihm nach 2) zu leistende Entschädigung anrechnen zu lassen.

5) Sollte der Deichvorstand es dagegen im Interesse des Deichverbandes halten, nicht nur an dem alten Deich, sondern an dem gesammten, durch die Einlage ausgedeichten Lande das Eigenthum zu erwerben, so hat der Eigenthümer sich dies gegen Vergütung des vollen Werthes des Landes (als Binnendeichsland) gefallen zu lassen.

6) Die nach vorstehenden Bestimmungen zu leistenden Entschädigungen sind nach dem im § 60 vorgeschriebenen Verfahren zu schätzen.

7) Nachdem der neue Deich vollendet ist, wird die Deichrolle geändert. Die Flagen des alten Deiches werden getilgt und der neue Deich unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse von Neuem vertheilt.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 35.

Grundsätze bei der Auslage.

1) Wird ein Deich hinausgelegt, so ist der Werth des in Zukunft als Basis des Deiches und seines Zubehörs dienenden Vorlandes auf Grund der nach § 60 vorzunehmenden Schätzung vom Deichverbande dem Betheiligten zu vergüten.

2) Will der bisherige Eigenthümer des durch die Auslage neu eingedeichten Landes dasselbe als Eigenthum behalten, so hat er den Mehrwerth, welchen dasselbe durch die Eindeichung erlangt, dem Deichverbande zu ersetzen.

Will er dagegen auf das künftige Eigenthum an dem eingedeichten Lande verzichten, worüber er sich innerhalb einer von der Deichbehörde anzusetzenden Frist zu erklären hat, so hat er dasselbe dem Deichverbande abzutreten und erhält dann von diesem nur denjenigen Werth dafür vergütet, welchen das Land als Außenland gehabt hat.

3) Der alte Deich nebst dem Grund und Boden, auf welchem er ruht, fällt dem Deichverbande zu. Der Deichvorstand ist berechtigt, nach eingeholter Genehmigung der Deichbehörde die in dem alten Deich befindliche Erde abzugraben und als Deicherde zu verwenden oder zu verkaufen.

4) Sollte der Deichverband für den Fall, daß der bisherige Eigenthümer des neu eingedeichten Landes das Eigenthum an demselben behalten will, den alten Deich nebst Grund und Boden oder nur den letzeren an jenen abtreten wollen, was derselbe, so weit der Grund und Boden in Frage kommt, zu beanspruchen berechtigt ist, so hat er den Werth des ihm dergestalt abgetretenen Landes dem Deichverbande zu vergüten.

§ 36.

Stromwerke zur Sicherung des Deiches.

Verlangt die Sicherheit des Deiches nach dem Ermessen der Deichbehörde den Bau von Stromwerken, so sind die dafür aufzuwendenden Kosten stets als außerordentliche Deichlast anzusehen und daher von dem Deichverbande zu tragen.

Werden Stromwerke zu sonstigen öffentlichen Zwecken in Verbindung mit vorhandenen oder anzulegenden Deichschutzwerken ausgeführt, so ist der Deichverband nicht verpflichtet, mehr dazu beizutragen, als die

zur Sicherung des Deiches und seines Zubehörs nothwendigen Werke erfordern würden, worüber bei entstandenem Zweifel der Senat zu entscheiden hat.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Werden dergleichen Schutzwerke von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes für nothwendig erachtet, so bedarf der vom Deich-Inspector deshalb entworfene Plan der Mitgenehmigung der Section für Strom- und Hafenbau.

§ 37.

Senkwerke, künstliche Bermen.

Falls zur Verhütung der Unterspülung oder aus sonstigen Gründen Senkwerke oder künstliche Bermen anzulegen sind, welche lediglich die Sicherung des Deiches oder des Deichfußes bezwecken, so sind die Kosten solcher Werke von dem betreffenden Deich-Interessenten zu tragen. Ob und in wieweit ausnahmsweise der Deichverband mit seiner Beihülfe einzutreten habe, darüber hat die Deichbehörde zu entscheiden.

Abschnitt 9.

Von der Nothhülfe.

§ 38.

Begriff derselben.

Nothhülfe ist die den zunächst zur Deichhaltung verpflichteten Interessenten durch Andere geleistete Hülfe, welche zur Zeit einer den Deichen drohenden Gefahr, herbeigeführt durch hohen Wasserstand, Eisgang, Eisstopfung, Absackungen, Lecken u. s. w. oder zur Zeit eines stattgehabten Deichbruchs nothwendig wird, um das Binnenland möglichst gegen Ueberfluthung zu schützen oder die bereits eingetretene Ueberschwemmung möglichst zu vermindern. Zur Nothhülfe gehört daher namentlich die Leistung von Hand- und Spanndiensten, die Hergabe von Land, Deicherde und Materialien, die Wegräumung von Gebäuden, wenn letztere der Sicherung des Deiches oder den dazu erforderlichen Arbeiten hinderlich sind, die Herstellung von Schutzdämmen (Krippdeichen) u. a. m.

§ 39.

Verpflichtung zur Nothhülfe.

Zur Nothhülfe verpflichtet sind:

a) Zunächst alle Bewohner des in erster Linie bedrohten Deichverbandes, welche einen eigenen Herd haben, es sei denn, daß sie selbst durch andere als Wassersgefahr bedroht sind.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Der Eintritt der Verpflichtung zur Nothhülfe und die während der Dauer derselben zu ergreifenden Maßnahmen sind von der Deichbehörde, beziehungsweise von dem Deich-Inspector und bei Abwesenheit desselben von dem Deichvogt oder dem Deichgeschworenen des gefährdeten Districts anzuordnen. Den Verfügungen derselben ist ohne Verzug Folge zu leisten, vorbehältlich etwaiger später nach § 60 geltend zu machender Entschädigungsansprüche.

b. Ferner, wenn die Kräfte der Bewohner des zunächst betheiligten Deichverbandes nicht ausreichen, die Bewohner sämmtlicher Gemeinden des durch die befürchtete Deichgefahr bedrohten Landes.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung zur Nothhülfe entscheidet in diesem Falle ausschließlich die Deichbehörde.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Nothhülfe sind, falls die Nothhülfe in Handdiensten besteht, die im § 32 Abs. 3 aufgeführten Personen, sowie solche Frauenzimmer, welche nicht in der Lage sind, sich vertreten zu lassen.

Besteht die Nothhülfe in Spann- und Handdiensten, so sind die ersteren von denjenigen Verpflichteten, welche Fuhrwerk besitzen, die letzteren von allen Uebrigen zu leisten.

Die Verpflichtung zur Leistung der Nothhülfe tritt für den einzelnen Verpflichteten erst dann ein, wenn eine Aufforderung dazu an ihn persönlich oder in seiner Wohnung erfolgt ist.

Diejenigen Verpflichteten, welche nicht Grundeigenthümer sind, werden so aufgefordert, daß auf zweimalige Dienstleistung der Grundeigenthümer eine einmalige Leistung der Nicht-Grundeigenthümer folgt. Doch kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit der Arbeit es nöthig macht.

Sollte ausnahmsweise die Deichbehörde in Fällen der Nothhülfe, namentlich, wenn es sich um schleunige Wiederherstellung eines gebrochenen oder sonst stark beschädigten Deiches handelt, es für nothwendig erachten, statt einzelner oder sämmtlicher Handdienstpflichtigen bezahlte Arbeiter zu gebrauchen, so ist dies als außerordentliche Deichlast zu behandeln.

§ 40.

Dauer der Nothhülfe.

Die Nothhülfe dauert so lange, bis die drohende Gefahr gehoben ist.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Bei einem Deichbruche oder bei gefahrdrohenden Beschädigungen am Deiche muß die Nothhülfe bei der Wiederherstellung des Deiches so lange geleistet werden, bis die Gefahr durch die eigenen Kräfte des Deichverbandes, welchem die Nothhülfe geleistet worden ist, abgewendet werden kann.

Ueber das Aufhören der Nothhülfe hat die Deichbehörde nach Vernehmung des Deichvorstandes des nothleidenden Deichverbandes, beziehungsweise, für den Fall der Betheiligung benachbarter Deichverbände bei der Nothhülfe, der helfenden Deichverbände zu entscheiden.

§ 41.

Entschädigung für die Nothhülfe.

Für die Nothhülfe, soweit sie durch Spann- und Handdienste geleistet wird, findet Entschädigung nicht statt. Alle sonstigen Leistungen werden vergütet.

Sind Geräthe, Sandsäcke und dergleichen Gegenstände geliefert worden, so sind dieselben entweder nach gemachtem Gebrauche den Lieferanten zurückzuliefern oder im Falle ihres Verbrauchs zu ersetzen. Bei Abnutzung oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

Ist über die zu leistende Vergütung keine Einigung zu erzielen, so tritt das im § 60 vorgesehene Verfahren ein.

§ 42.

Verweigerte oder verabsäumte Nothhülfe.

Wer die angeordnete Nothhülfe oder die Ausführung einzelner dieselbe betreffender Befehle verweigert oder verabsäumt, verfällt in eine Geldstrafe bis ℳ 500 oder Gefängnißstrafe bis zu 2 Monaten.

Außerdem können die fraglichen Arbeiten sofort für Rechnung des Säumigen von dem Deichvorstande des nothleidenden Deichverbandes ausgeführt und die desfalls zu leistende Vergütung von den Betheiligten, erforderlichenfalls mittelst von der Deichbehörde zu verfügender Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 43.

Verschulden des Deichschadens.

Wenn die Beschädigung oder der Bruch eines Deiches durch Saumseligkeit oder sonstiges Verschulden herbeigeführt wird, so ist zwar nichts destoweniger Nothhülfe zu leisten, es trifft aber in einem solchen

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Falle die Schuldigen, außer der nach §§ 321 und 326 des deutschen Strafgesetzbuches etwa verwirkten Strafe, die Verantwortung für sämmtliche entstandenen Schäden und Kosten.

Abschnitt 10.

Von der Benutzung der Deiche.

§ 44.

Beschränkung der Benutzung.

Die Benutzung der Deiche nebst ihrem Zubehör ist nur in beschränkter Weise nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen gestattet.

Es steht der Deichbehörde jedoch zu, auch bei den danach im Allgemeinen gestatteten Benutzungsarten die Benutzung dennoch dann zu untersagen, wenn sie dies zur größeren Sicherheit des Deiches oder sonst zum Nutzen desselben für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

§ 45.

Berechtigung zur Benutzung.

Die Benutzung der Deiche zu öffentlichen Wegen ist da, wo solche vorhanden sind, gestattet und darf nur unter besonderen Umständen vorübergehend von dem Deichvorstande untersagt werden; derselbe hat jedoch die Bestätigung seines Verbots seitens der Deichbehörde innerhalb acht Tagen zu veranlassen.

Wo im Uebrigen die Benutzung nach den folgenden Bestimmungen gestattet ist, steht sie, vorbehältlich des Nachweises besserer Rechte eines Anderen, dem Interessenten der betreffenden Deichflage zu, welcher sie jedoch an Andere übertragen kann.

§ 46.

Acker- und Gartenbau. Grasnutzung.

Acker- und Gartenbau an den Deichen ist nur ausnahmsweise bei geschützt gelegenen Deichen mit hinreichender Höhe und flacher Binnendossirung von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes zu gestatten.

Auch am Fuße des Deiches ist das Land in der Regel bis auf wenigstens 1 Meter vom Deiche ab in derselben Weise zu behandeln, wie die Dossirung. Dieses Maaß kann unter Umständen von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes noch weiter ausgedehnt werden.

Die Grasnutzung an den Deichdossirungen ist gestattet.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 47.

Anpflanzungen.

Neue Anpflanzungen von Bäumen und Gesträuchen auf und an der Außendossirung der Deiche an der Großen Elbe sind verboten. Hecken können ausnahmsweise gestattet werden. Vorhandene Anpflanzungen sind zu entfernen, wenn die Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes die Wegräumung anordnet.

An den Deichen der Gose- und Dove-Elbe sind Anpflanzungen bis auf Weiteres gestattet. Jedoch sind auch dort Bäume und Gesträuche zu entfernen, wenn die Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes solches anordnet.

Ueber die Anpflanzung von Weidenbusch und Weidenbäumen auf dem Vorlande sind die desfalls erforderlichen Verfügungen von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes zu erlassen.

§ 48.

Zäune und Befriedigungen.

Zäune und Befriedigungen längs der Deiche und am Fuße derselben können von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes ausnahmsweise gestattet werden.

§ 49.

Gebäude.

Die Errichtung oder Erneuerung von Gebäuden, sowie deren Umbau in ihren Hauptheilen ist auf der Deichkappe gänzlich verboten und an den Deichen nur mit Bewilligung der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes erlaubt. Die speciellen Vorschriften darüber sind in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen und in der Regel nur dann zu ertheilen, wenn das Gebäude auf einer Worth (Erddamm) erbauet wird und nicht auf die Deichkappe vortritt. In der Regel ist die Worth in gleicher Höhe mit dem Deiche aufzubringen und hat sich an den Deich überall anzuschließen, um diesem eine größere Stärke zu verleihen.

Ställe, Schweinekoven u. s. w. müssen mindestens 1 Meter vom Deiche entfernt sein.

§ 50.

Keller, Brunnen, Düngergruben u. s. w.

Keller, Brunnen, Düngergruben, sowie jede sonstige Vertiefung an oder in den Deichen oder in einer geringeren Entfernung von denselben als 4 Meter sind gänzlich verboten.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Die vorhandenen sind, wo sie nach dem Dafürhalten der Deichbehörde dem Deiche gefährlich sind, auf Anordnung der Deichbehörde zuzuwerfen.

§ 51.

Gräben binnen und außen Deichs.

Die Anlage von Gräben ist nur in einer Entfernung von mindestens 4 Meter vom Deichfuße und auch da nur in einer von der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes zu genehmigenden Tiefe gestattet.

Erfordert die größere Sicherheit des Deiches, daß ein demselben zu nahe gelegener bereits vorhandener Graben zugedämmt werde, so hat die Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes das Erforderliche anzuordnen und hat sodann der Eigenthümer des Grabens selbigen zuzuwerfen, ohne Anspruch auf etwaige Entschädigung. Gehört der Graben als Entwässerungsgraben einer Interessenschaft, so hat diese auf ihre Kosten selbigen nicht nur zudämmen zu lassen, sondern auch für einen anderen Lauf der Entwässerung Sorge zu tragen.

§ 52.

Viehweide.

Das Weiden von Vieh ist nur mit Genehmigung der Deichbehörde nach Anhörung des Deichvorstandes an den aus guter Kleierde bestehenden Deichen gestattet, verboten dagegen an Elbdeichen und Deichen aus loser, sandiger Erde oder an solchen Deichen, welche erst frisch besodet sind, so lange sie sich nicht fest benarbt haben, sowie an allen solchen Deichen, welche als öffentliche Verkehrswege dienen.

Ueberall verboten ist das Weiden von Schweinen und Gänsen an den Deichen.

Wird Vieh betroffen, wo das Weiden nicht gestattet ist, so ist dasselbe zu pfänden und dem Deichvogt, bezw. dem zunächstwohnenden Deichgeschworenen zuzuführen, welcher erforderlichenfalls für dessen Unterbringung zu sorgen hat. Der Eigenthümer hat sodann das Vieh gegen ein Pfandgeld von 50 Pfennig per Stück nebst dem etwa für dasselbe aufgewandten Futtergelde und den sonst entstandenen Kosten wiederum einzulösen, vorbehältlich der unter Umständen von der Deichbehörde zu erkennenden Geldstrafe von ℳ 5 bis 10 und Ersatz etwa angerichteten Schadens.

Wird das gepfändete Vieh nicht innerhalb 6 Tagen eingelöst, so hat der Deichvogt es nach eingeholter Genehmigung der Deichbehörde zum öffentlichen Verkauf zu bringen, um sich aus dem Erlös bezahlt zu machen, mit Vorbehalt der Nachforderung des etwa nicht gedeckten Betrages.

Abschnitt 11.

Entnahme des Deich-Materials.

§ 53.

Regelmäßige Entnahme von Deicherde.

Die zur Verbesserung der Deiche erforderliche Deicherde, sowie die Soden sind vorzugsweise dem Vorlande zu entnehmen. Wenn jedoch Vorland nicht vorhanden oder aus irgend einem Grunde nicht zugänglich oder nicht geeignet ist, kann das Binnenland in Angriff genommen werden.

§ 54.

Gemeinschaftliche Deicherde.

Dort, wo der Deichverband Vorland, beziehungsweise Binnenland zur gemeinschaftlichen Benutzung seiner Interessenten besitzt, ist der betreffende Deich-Interessent, soweit er bisher dazu berechtigt war, befugt, das für seine Deichstrecke erforderliche Material der gemeinschaftlichen Deicherde unter Aufsicht und nach Anleitung des Deichvorstandes unentgeltlich zu entnehmen.

Verwendung der gemeinschaftlichen Deicherde zu andern Zwecken als zur Erhaltung oder Verbesserung der Deiche ist nicht gestattet, namentlich auch nicht zu Privatzwecken.

Der Erwerb und die Veräußerung gemeinschaftlicher Deicherde geschieht für Rechnung des Deichverbandes, bedarf aber der Genehmigung der Deichbehörde.

Das zur Unterhaltung der Haus- und Binnendeiche in Vierlanden erforderliche Deich-Material darf der gemeinschaftlichen Deicherde nicht entnommen werden, vielmehr hat ein jeder Deich-Interessent dasselbe aus seinem eigenen Außen- und Binnenlande zu nehmen oder mit seinen eigenen Mitteln anzukaufen.

§ 55.

Zwang zur Ueberlassung von Deicherde.

Wenn unter besonderen Umständen zu nothwendig vorzunehmenden Deicharbeiten das erforderliche Material (Erde oder Soden) an den sonst

dazu bestimmten Stellen nicht vorhanden oder das dort vorhandene nicht zugänglich oder nicht verwendbar ist, so ist das Nöthige von der am nächsten und bequemsten gelegenen Stelle zu nehmen und zwar vorzugsweise vom Vorlande, nöthigenfalls aber auch vom Binnenlande und hier wiederum vorzugsweise vom Lande eines Interessenten des zunächst betheiligten Deichverbandes, nöthigenfalls aber auch aus dem eines Interessenten eines benachbarten Deichverbandes oder selbst eines Nicht-Interessenten. Will der Eigenthümer das Benöthigte nicht freiwillig abtreten, so ist dasselbe zwangsweise zu entnehmen; doch bedarf es hierzu jedesmal der Genehmigung der Deichbehörde, welche vorher und nur bei Gefahr im Verzuge nachher einzuholen ist. Zweifel darüber, ob das eine oder das andere Land zuerst anzugreifen ist, hat, abgesehen von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Deichbehörde zu entscheiden.

Der Eigenthümer des angegriffenen Landes erhält dafür beziehungsweise vom Deich-Interessenten oder vom Deichverbande eine Entschädigung, für deren Feststellung die Bestimmungen des § 60 maaßgebend sein sollen, jedoch so, daß die von den betheiligten Parteien zu erwählenden Sachverständigen einem der benachbarten, bei dem in Frage stehenden Falle nicht betheiligten Deichverbande angehören müssen.

Diejenigen Grundeigenthümer, welche nur 5 Hektaren Binnenland oder darunter besitzen, und nicht etwa Interessenten von gefährdeten Deichstrecken sind, sollen, soweit und solange es ohne Nachtheil für das allgemeine Beste möglich ist, mit der erzwungenen Hergabe eines Theiles ihres Binnenlandes verschont bleiben.

§ 56.

Abgabenfreiheit des zur Deicherde angekauften Landes.

Eine zur Ausgrabung von Deicherde entweder vom Deichverbande zu gemeinschaftlicher Benutzung erworbene, oder nach Maaßgabe des vorigen Paragraphen zu behandelnde Fläche Landes bleibt, soweit sie nicht wieder in Kultur gesetzt oder sonst benutzt werden kann, worüber erforderlichenfalls die Deichbehörde zu entscheiden hat, von allen Staats- und Gemeinde-Abgaben befreit.

§ 57.

Besandung der Deichkappe.

Der zur Besandung der Deichkappe erforderliche Sand darf zwar in der Regel unentgeltlich von den Sandfeldern im Flußbette der Großen Elbe genommen werden, jedoch nur nach Anweisung der zweiten Section der Bau-Deputation.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

§ 58.

Aufsicht auf die Abgrabungen.

Die Deichbehörde darf zu allen Zeiten die weitere Entnahme von Deich-Material von den dazu angewiesenen Stellen verbieten, namentlich wenn Abbruch der Wärder oder des Vorlandes oder zu starke Kuverung im Binnenlande zu befürchten steht.

Für die wieder zu bewirkende Zulandung des ausgegrabenen Vorlandes ist stets Sorge zu tragen und hat die Deichbehörde die desfalls erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 59.

Beschränkung der Abgrabungen.

Die Entnahme der Deicherde, sei es vom Vor- oder Binnenlande, darf in allen Fällen, wenn nicht die Deichbehörde ein Anderes verfügt, nur in einer Entfernung von 15 Meter nach außen und von 24 Meter nach binnen vom Fuße des Deiches an gerechnet, geschehen.

Abschnitt 12.

Entschädigungen.

§ 60.

Wo die Sicherung der Deiche oder die Abwendung drohender Gefahr die Zwangsenteignung von Privat-Eigenthum nothwendig macht, oder wo anderweitig einem Deich-Interessenten oder einem Bewohner des im § 1 bezeichneten Bezirks nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Entschädigung zu leisten ist, wird der Belauf derselben in Ermangelung gütlicher Verständigung auf folgende Weise ermittelt.

Jede der Parteien, der zu Entschädigende und derjenige, zu dessen Vortheil die Maaßnahme, für welche Entschädigung zu leisten ist, angeordnet worden, bringt zwei Sachverständige in Vorschlag, von denen die Gegenpartei einen wählt. Erfolgt der Vorschlag oder die Wahl nicht in der von der Deichbehörde dafür anzusetzenden Frist, so wird dieselbe von dieser vorgenommen. Die solchergestalt ernannten beiden Sachverständigen haben für den Fall, daß eine Verständigung zwischen ihnen über die Entschädigungsfrage nicht erreicht werden sollte, im Voraus einen Obmann in einer von der Deichbehörde zu bestimmenden Frist zu wählen. Bei ungenutztem Fristverlauf hat auch hierbei die Deichbehörde selbst die Wahl vorzunehmen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Die Deichbehörde wird in Gegenwart der Sachverständigen und des Obmannes, den Umständen nach an Ort und Stelle, beiden Parteien Gelegenheit geben, die etwa in Frage kommenden besonderen Umstände, welche auf die vorzunehmende Schätzung von Einfluß sein könnten, zur Sprache zu bringen. Die Sachverständigen werden alsdann von der Deichbehörde nach Ertheilung der bezüglichen Instruction beeidigt und haben, ohne mit den Parteien weiter in Beziehung zu treten, die Entschädigung nach Besichtigung der fraglichen Anlage, unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse, zu taxiren und der Deichbehörde eine motivirte schriftliche Schätzung einzureichen. Hierbei ist insbesondere auch die für den zu Entschädigenden selbst etwa eintretende Verminderung der Gefahr einer Ueberfluthung zu berücksichtigen.

Falls eine Einigung der Taxatoren nicht stattgefunden hat, reicht jeder derselben seine nach obiger Vorschrift abzufassende Schätzung abgesondert ein, welche dem alsdann zu beeidigenden Obmann mitzutheilen ist. Dieser bestimmt den Betrag der Entschädigung, jedoch innerhalb der von den Taxatoren angegebenen Taxwerthe.

Die Deichbehörde spricht hierauf die Summe, über welche die Taxatoren sich geeinigt haben, beziehentlich welche der Obmann bestimmt hat, aus und theilt den Parteien Abschrift der Schätzung mit. Die Kosten der Schätzung werden von dem zur Entschädigung Verpflichteten getragen.

Jeder der beiden Parteien steht es frei, den Spruch der Sachverständigen innerhalb vier Wochen, vom Tage der Eröffnung desselben gerechnet, durch eine vor dem competenten Gerichte erster Instanz gegen die andere Partei zu erhebende Klage anzufechten. In diesem Falle haben die Gerichte im gesetzlichen Instanzenzuge und mit freier Beweiswürdigung über die Entschädigungsfrage endgültig zu entscheiden und hinsichtlich der Proceßkosten nach den gewöhnlichen Proceßgrundsätzen zu befinden. Wird von dem Rechtswege von keiner Seite durch Erhebung der Klage innerhalb der vierwöchigen Frist Gebrauch gemacht, so behält es bei dem Spruche der Sachverständigen sein unabänderliches Bewenden.

Abschnitt 13.

Deichschulden im Concurse.

§ 61.

Die Deichschulden d. h. die rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge der Deich-Interessenten haben den Charakter öffentlicher Abgaben.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

Abschnitt 14.

Strafbestimmungen.

§ 62.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Deichordnung werden, sofern sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen oder speciellen Bestimmungen dieser Deichordnung schwerer zu ahnden sind, mit Geldbuße bis zu ℳ 30 bestraft, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haft umzuwandeln ist.

Außerdem hat derjenige, welcher es unterläßt, den ihm nach dieser Deichordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß die Deichbehörde auf seine Kosten die Ausführung des Versäumten durch den Deichvorstand anordnet und die Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung von ihm beigetrieben werden.

§ 63.

Sämmtliche Strafgelder fließen in die Deichcasse des betreffenden Deichverbandes.

Anlage 1.

Verzeichniß

der von den einzelnen Deichverbänden zu unterhaltenden Deiche.

A. In der Landherrenschaft der Marschlande sind zu unterhalten:

1. Vom Billwärder Deichverband: der Elbdeich von der Grenze des Billwärder Ausschlages bis zum Curslacker Neuen Deiche, einschließlich des in Curslack belegenen sogen. Kurfürstendeiches, der Billedeich von der Grenze des Billwärder Ausschlages bis zum Heckkathen, sowie der Nettelburger Wehr-, Billgraben- und Schleusendeich bis zum Anschluß an den Elbdeich bei der Curslacker Schleuse.

2. Vom Neitbrooker Deichverband: der Hausdeich an der Doven-Elbe, der Hinterdeich an der Gosen-Elbe, sowie der beide verbindende Hegedeich.

3. Vom Ochsenwärder Deichverband: der Süderdeich an der Norder- und Großen Elbe von der Spadenlander Grenze bis zum Anfange der Ochsenwärder und Kirchwärder gemeinschaftlich gehörigen Binnen-Freiheit beim Durchdeiche, der Norderdeich an der Gosen-Elbe von der Tatenberger Grenze bis zur Wasserscheide beim Durchdeiche,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

einschließlich der in Kirchwärder belegenen Deichstrecke zwischen der Grenze und der Wasserscheide beim Durchdeiche.

4. **Vom Spadenlander Deichverband:** der Elbdeich von der Ochsenwärder Grenze bis zum Spadenlander Ausschlage, einschließlich der in den Jahren 1877—79 neu hergestellten Deichstrecke vom Spadenlander Ort bis an den Spadenlander Ausschlag.

5. **Vom Tatenberger Deichverband:** der Deich an der Doven-Elbe von der Ochsenwärder Grenze bis zum Spadenlander Ausschlage, einschließlich der in den Jahren 1877—79 neu hergestellten Deichstrecke längs der wieder eröffneten Gamm-Elbe.

6. **Vom Moorwärder Deichverband:** der Norder-, Oster-, Süder- und Westerdeich.

7. **Vom Moorburger Deichverband:** der Elbdeich an der Alten Süder-Elbe bis zur preußischen Grenze, sowie der Hinterdeich an der Landscheide.

8. **Vom Finkenwärder Deichverband:** der Norder Elbdeich an der Großen Elbe, der Auedeich und der Westerdeich bis zur preußischen Grenze.

B. In der Landherrenschaft Bergedorf sind zu unterhalten:

I. **Von einzelnen Deichverbänden,** nämlich:

9. **Vom Bergedorfer Deichverband:** der Brookdeich an der Brookwetterung, der Kampdeich und der Treideldeich am Schleusengraben.

10. **Vom Neuengammer Deichverband:** der Elbdeich von der Altengammer Grenze bis zum Ost-Krauel, einschließlich des in Letzterem belegenen Streitdeiches, der Deich im West-Krauel bis zur Riepenburg, der Hausdeich an der Doven-Elbe vom großen Elbdeiche bis zur Reitbrooker Grenze, einschließlich einiger in Reitbrook belegener Deichstrecken sowie der Hinterdeich an der Gosen-Elbe vom großen Elbdeiche bis zur Reitbrooker Grenze.

11. **Vom Kirchwärder Deichverband:** der Süderdeich an der Großen Elbe von der Riepenburg bis zum Ende der Kirchwärder und Ochsenwärder gemeinschaftlich gehörenden Binnen-Freiheit beim Durchdeiche, einschließlich des bis an diese Binnen-Freiheit sich erstreckenden Theiles des in Ochsenwärder belegenen sogen. Hohendeiches; der Norderdeich an der Gosen-Elbe von dessen Anschlusse an den großen Elbdeich bei der Riepenburg bis zur Wasserscheide beim Durchdeiche.

12. **Vom Krauel-Oher Deichverband:** der große Elbdeich im Ost-Krauel, mit Ausschluß des sogen. Streitdeiches.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

13. Vom Altengammer Deichverband: der Hausdeich an der Doven-Elbe und der Horster Damm an der Brookwetterung.

14. Vom Curslacker Deichverband: der Hausdeich an der Doven-Elbe von der Altengammer Grenze bis zum Neuen Deiche und der Brookdeich an der Brookwetterung.

II. **Von zusammengelegten Deichverbänden,** nämlich:

1. Vom Altengammer und Curslacker Deichverband: der große Elbdeich in Altengamme vom Sanddamm bis zur Neuengammer Grenze und der Neue Deich in Curslack;

2. Vom Deichverband der Vierlande: der Sanddamm in Altengamme.

---

betreffend Bau eines Central-Schlachthofes.

Auf den Antrag des Senats (№ 12) vom 20. Februar 1888, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes, erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

1) daß die vier in der Nähe des für den Bau eines Central-Schlachthofes in Aussicht genommenen Staatsgrundes an der Feldstraße, beziehentlich an der Marktstraße belegenen, in der Anlage 2 zum Antrage des Senats specificierten Privatgrundstücke, nöthigenfalls unter Anwendung des Expropriationsverfahrens staatsseitig erworben werden, daß ferner die Verbreiterung des benachbarten Müllerganges auf 17 m, der Abbruch der auf den Staatsgrundstücken № 23 und 24 daselbst vorhandenen Baulichkeiten und des ehemaligen Spritzenhauses daselbst vorgenommen, und für die in Folge davon zu beschaffenden Um- und Neupflasterungen der Betrag von ℳ 16 900 verwendet, auch die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die hierfür und für den Erwerb der Grundstücke erforderlichen Mittel auf dem Anleihewege zu beschaffen;

2) daß die Laciszstraße auf der Strecke von der Asylstraße bis zur Lagerstraße aufgehoben werde, jedoch mit dem Wunsche, daß die Aufhebung der Strecke der Laciszstraße zwischen der Asylstraße und der Kampstraße nicht eher erfolge, als bis die Strecke der Grabenstraße zwischen der Asylstraße und der Kampstraße gepflastert ist.

Im Uebrigen behält sich die Bürgerschaft ihre Beschlüsse über den Antrag des Senats № 12 vom 20. Februar d. J. noch vor.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April 1888.

betreffend Wahlen von Schulpflegern.

Aus den ihr durch die Mittheilung des Senats (№ 30) vom 26. März 1888 vorgelegten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft zu Schulpflegern im 10. Bezirk (für Gr. Veddel) erwählt:

die Herren W. Lundgren, Veddel, und
E. O. Marcus, Veddel.

betreffend Uebereinkunft mit J. H. F. Ohl wegen Verbreiterung der Carlstraße.

Auf den Antrag des Senats (№ 32) vom 28. März 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die an der Carlstraße belegene und laut Vermessungsriß vom 29. Februar d. J. 365,5 qm große Fläche Staatsgrund an Johann Heinrich Ferdinand Ohl unter den in der vom Senat vorgelegten Uebereinkunft vom 13. März d. J. enthaltenen näheren Bedingungen eigenthümlich überlassen werde.

betreffend den Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein.

Die Bürgerschaft überreicht dem Senat den Ausschußbericht № 14 von 1888, betreffend den Ausschank und Kleinhandel mit Branntwein, und ersucht den Senat, es veranlassen zu wollen, daß den darin ausgesprochenen Wünschen entsprochen werde, namentlich daß denjenigen Wirthen, welche bis jetzt im Besitz einer Concession zum Ausschank von Spirituosen sind, dieselbe nicht entzogen wird, wenn sie ihren Wirthschaftsbetrieb in andere Räumlichkeiten verlegen, welche den polizeilichen Vorschriften für Wirthschaften entsprechen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 41. Hamburg, den 20. April 1888.

Antrag, betreffend Herstellung einer Quaimauer am Westende des Baakenquais und am Magdeburgerquai.

Antrag, betr. Herstellung einer Quaimauer am Westende des Baakenquais und am Magdeburgerquai.

In dem Antrage des Senats vom 24. October 1887, betreffend Rückerwerb von Quaistrecken am Baaken- und Magdeburgerhafen u. w. d. a. sind weitere Bestimmungen über die Art der Verwendung der Quaistrecke am westlichen Ende des Baakenhafens noch vorbehalten. Wenn sich auch jetzt in dieser Beziehung das Bedürfniß noch nicht vollständig übersehen läßt, so steht doch so viel fest, daß bei dem stets wachsenden Verkehr an den Quaianlagen sehr bald die Nothwendigkeit entstehen wird, auch diese Strecke in der einen oder anderen Weise für den Betrieb nutzbar zu machen. Hierfür ist aber vor Allem erforderlich, daß die unter allen Umständen herzustellende Quaimauer baldthunlichst in Angriff genommen werde, da sie die nothwendige Voraussetzung für alle sonstigen Anlagen daselbst bildet. Dazu kommt, daß nach Inbetriebnahme der im Bau begriffenen Schuppen am Baakenquai, sowie der damit in Verbindung stehenden Geleisanlagen der Bau der Quaimauer störend wirken würde, so daß es sich empfiehlt, denselben soweit wie irgend möglich schon vorher zu erledigen. Diese Gründe haben die zuständigen Behörden bestimmt, schon jetzt die Bewilligung der für die Herstellung erforderlichen Geldmittel zu beantragen.

Die Art der Ausführung anlangend, so ergiebt sich die Lage der projectirten Mauer aus dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten, zu diesem Antrage gehörigen Riß. Danach ist dieselbe nicht als gradlinige Fortsetzung der am Baakenquai bereits vorhandenen Mauer projectirt, sondern sie soll weiter in's Wasser vorspringen. Bei der an jener Stelle vorhandenen Breite des Baakenhafens wird dies für den Wasserverkehr nicht hinderlich sein, während andererseits eine tiefere Landfläche dadurch erzielt wird, welche eine erwünschte Ausdehnung der dort zu errichtenden Baulichkeiten und sonstigen Anlagen ermöglicht. Auch wird am Magdeburgerhafen eine Quaifläche von rund 100 m Länge gewonnen.

Die Kosten der Errichtung der Quaimauer am Baakenhafen, sowie der eben erwähnten am Magdeburgerhafen belaufen sich einschließlich derjenigen für die Hinterfüllung und die erforderliche Baggerung auf ℳ 675 000.

Antrag, betr. Herstellung einer Quaimauer am Westende des Baakenquais und am Magdeburgerquai.

Der Senat beantragt demgemäß die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

daß für die Herstellung einer Quaimauer am westlichen Ende des Baakenquais und einer solchen am südlichen Ende des Magdeburgerquais der Betrag von ℳ 675 000 verwendet und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, denselben bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 42.

Hamburg, den 23. April 1888.

Antrag, betreffend **Anstellung eines Brandmeister-Assistenten und Vermehrung der Zahl der Feuerwehrleute.**

Antrag, betreffend Anstellung eines Brandmeister-Assistenten und Vermehrung der Zahl der Feuerwehrleute.

In Folge der veränderten Verhältnisse nach dem Zollanschluß wird bekanntlich der größte Theil der Bewohnerschaft von Steinwärder und dem Kl. Grasbrook genöthigt sein, von dort fortzuziehen. Mit Rücksicht hierauf haben die Mannschaften der daselbst befindlichen s. g. nichtständigen Feuerwehr der Deputation für das Feuer-Löschwesen ihre bisherige Stellung gekündigt und zwar schon zum 1. Mai d. J., weil sie, um passende Wohnungen wieder zu bekommen, schon dann ihre früheren Wohnungen verlassen müssen. Wenn nun auch Aussicht vorhanden ist, die Steinwärder Mannschaft zu erhalten, beziehungsweise zu ergänzen, indem größeren Etablissements gestattet worden ist, eine Anzahl ihrer Aufseher und Arbeiter auch später dort wohnen zu lassen, so hat eine gleiche Erledigung doch für den Kl. Grasbrook nicht gelingen wollen, da die daselbst verbleibenden Bewohner geeignete Elemente für die Feuerwehr nicht enthalten.

Man hat somit für diesen Bezirk auf eine andere Aushülfe Bedacht nehmen müssen und diese in der Stationirung eines Wachcommandos der ständigen Feuerwehr zur Bedienung der vorhandenen Löschgeräthe finden zu sollen geglaubt. Dasselbe würde den Verhältnissen entsprechend aus einem das Commando führenden höheren Chargirten, welchem zweckmäßig der Titel Brandmeister-Assistent beizulegen und ein Gehalt von ℳ 2000 außer freier Wohnung zu bewilligen sein würde, sowie aus 6 Feuerleuten zu bestehen haben, wozu mit Rücksicht auf die der Mannschaft zu gewährenden Ruhetage außer dem Chargirten 9 Feuerleute nothwendig sind. Dieselben können indessen

Antrag, betreffend Anstellung eines Brandmeister-Assistenten und Vermehrung der Zahl der Feuerwehrleute.

beim jetzigen Löschcorps nicht entbehrt werden und es ist deshalb eine entsprechende Vermehrung des letzteren von der Deputation für das Feuer-Löschwesen beantragt worden. Sie hat dabei auf die Nothwendigkeit demnächstiger Errichtung einer eigenen Feuerwache für die linkselbischen Vororte und auf diesbezügliche sowohl, als auf sonstige von ihr ausgehende Anträge hingewiesen, welche ohnehin eine wesentliche Vergrößerung des Löschcorps erforderlich machen würden, so daß es unbedenklich sein dürfte, einen Theil der Mannschaft schon jetzt anzustellen. Wenn der Senat sich auch hinsichtlich dieser weitergehenden Anträge seine Beschlußfassung noch vorbehalten muß, so ist er andererseits doch auch der Meinung, daß sowohl mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse des Kl. Grasbrooks, als im Hinblick auf die stets wachsenden allgemeinen Ansprüche, welche an die Feuerwehr herantreten, die jetzt beantragte Vermehrung der Löschmannschaften nicht versagt werden sollte. Für ein angemessenes Wachlokal, sowie für die Wohnung des Brandmeister-Assistenten stehen die nothwendigen Räume in dem neben dem Spritzenhaus belegenen, dem Staate gehörigen Gebäude am Worthdamm zur Verfügung. An Bekleidungskosten kommen für die Neuanzustellenden noch ℳ 810 jährlich in Betracht. An einmaligen Kosten für Bekleidung und Einrichtung sind ℳ 2118 erforderlich.

Der Senat beantragt demgemäß unter Hinweis darauf, daß, wenn auch für kurze Zeit aus den vorhandenen Mannschaften Aushülfe geleistet werden kann, doch mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse eine baldige Erledigung erwünscht ist, die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu:

1) daß ein Brandmeister-Assistent mit einem jährlichen Gehalt von ℳ 2000 außer freier Wohnung angestellt, die Zahl der Feuerwehrleute mit einem Gehalt von ℳ 112,50 pr. Monat um 3, die Zahl derjenigen mit einem Gehalt von ℳ 93,75 pr. Monat um 6 vermehrt und demgemäß der Art. 123, Rubr. 1 a des diesjährigen Staatsbudgets für die Zeit vom 1. Mai an, d. h. um ℳ 8984, ferner der Art. 123, Rubr. 4 um ℳ 540 erhöht und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde,
2) daß an einmaligen Kosten für Bekleidung und Einrichtung ℳ 2118 verwandt und den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend die Erweiterung des Stadthauses.

№ 43. Hamburg, den 25. April 1888.

Mittheilung, betreffend die Erweiterung des Stadthauses.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft in der Anlage den von der gemeinschaftlichen Commission des Senats und der Bürgerschaft bezüglich des Erweiterungsbaus des Stadthauses erstatteten Bericht, aus welchem sich ergiebt, daß die Commission die ihr gestellte Aufgabe als gelöst bezeichnet. Im Sinne des übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 26. October/23. November 1887 wird der Senat demnach nunmehr die Bau-Deputation mit Vornahme des Baus beauftragen.

Anlage.

Bericht

der durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 26. October/ 23. November 1887 niedergesetzten gemeinschaftlichen Commission, betreffend die Erweiterung des Stadthauses.

Die Commission hat sich unter Hinzuziehung der Herren Geh. Rath Ende, Berlin, und Baudirector Zimmermann ihrer Aufgabe unterzogen, die allgemeine Form der Façaden des Erweiterungsbaus und ihre Verbindung mit der Fronte des alten Stadthauses festzustellen.

Zur Erzielung eines harmonischeren Anschlusses kam es zunächst darauf an, den richtigen architektonischen Ausdruck zu finden für den Begriff zweier auf demselben Grundstücke dicht nebeneinander belegener, äußerlich streng gesonderter, innerlich eng verbundener Staatsgebäude, so daß aus den Façaden gleichzeitig die Sonderung und die Zusammengehörigkeit beider Gebäude in angemessener Weise erkennbar wird.

Der Eindruck der Zusammengehörigkeit ist dadurch erzielt worden, daß man für den Erweiterungsbau den Baustil des alten Stadthauses strenge beibehält, einen Stil, der sich den Zwecken des Neubaus sehr wohl anpaßt, der eher eine Vereinfachung als eine

Mittheilung, betreffend die Erweiterung des Stadthauses.

Bereicherung der Façaden ꝛc. bedingt und dem grade der gegenwärtige Zeitgeschmack mit besonderer Vorliebe huldigt. Die Sonderung der beiden, bekanntlich in Zahl und Höhe ihrer Geschosse nicht übereinstimmenden Gebäudefronten wird am wirksamsten und ohne erhebliches Raumopfer durch Einschaltung einer sog. Rücklage erreicht, die eine Breite von ca. 4 m erhält, um ca. $1\frac{1}{2}$ m hinter die Fluchtlinie zurücktritt und mit niedrigerem Dache versehen ist. An diese 3 stöckige Rücklage schließt sich mit schwachem Vorsprunge der Neubau in Form eines 4 stöckigen Pavillonbaus an. An diesem werden Sockel, Haupt- und Gurtgesimse des alten Stadthauses durchgeführt, das oberste Geschoß als Attica ausgebildet und mit hohem Mansardendach versehen, und von seinen 5 Traveen die drei mittleren zu abermaligem Risalitvorsprung zusammengefaßt, an welchem sich Quaderung und Pilasterstellung des Stadthauses genau wiederholen und dessen Attica durch Hermen und durch ein in die Mansarde einschneidendes Fronton bereichert wird. — Eine der vorerwähnten genau entsprechende Rücklage bildet sodann das Bindeglied zwischen Pavillon und Eckbau, welcher letztere im Erdgeschoß ein dem Stadthaus wiederum entsprechendes Portal mit darüber befindlichem Balcon erhält.

An der Bohnsplatzfronte wiederholt sich behufs Erzielung einer symmetrischen Uebereckansicht zunächst die Rücklage. Von da ab sind Höhe und Architectur des Neuenwall-Pavillons nebst Mansardendach in ganzer Länge bis zum Fleth durchgeführt und im Abstand einer Travee von den beiden Enden zwei, wiederum mit identischer Quaderung, Pilasterstellung und Fronton versehene, Risalit-Vorlagen angeordnet, deren dreiachsige Breite in rythmischem Verhältnisse zu der dazwischenliegenden zurücktretenden Frontlänge steht. Die Sockel der Risalite bleiben an beiden Straßen innerhalb der Fluchtlinien, so daß auch das in der Mitte der Bohnsplatzfronte belegene Säulenportal nunmehr ausführbar wird, ohne die dortige Straßenlinie zu überschreiten.

Die Flethfronte erhält nur an der einen Seite, nämlich zunächst des Bohnsplatzes einen den übrigen analogen Pavillonbau.

Während auf diese Art und Weise der Erweiterungsbau sich den Stilformen des Vorhandenen hinsichtlich seiner Straßenfronte unverändert belassenen Bauwerks strenge anschließt und auch in seinem Detail das Vorbild möglichst treu nachahmt, wird es zu Gunsten einheitlicher Wirkung nöthig, das jetzige, vor etwa 30 Jahren hergestellte flachgeneigte Schieferdach des Stadthauses durch ein seiner ursprünglichen

Mittheilung, betreffend die Erweiterung des Stadthauses.

Stilform entsprechendes und mit denen des neuen Pavillons harmonirendes Mansardendach mit verzierten Lucarnen zu ersetzen.

Die Frage des Materials ist von der Commission dahin entschieden, daß alle Architecturtheile der neuen Façaden in Sandstein, die schlichten Mauerflächen in Rohbau und zwar in einem hellgrauen Verblendziegel auszuführen sind, welcher annähernd die Farbe des Cementputzes der alten Façade besitzt und im Hofe des Berliner ethnologischen Museums von Herrn Geh. Baurath Ende mit Vortheil verwandt wurde.

Die vorstehend beschriebenen Façaden-Veränderungen, welche selbstverständlich zugleich verschiedene, übrigens mit dem Bauprogramm vereinbarte Abänderungen des Grundrisses bedingen, werden nach Erklärung des Baudirectors keine Erhöhung der veranschlagten Baukosten verursachen.

Die Commission erachtet durch die gefaßten Beschlüsse ihre Aufgabe als gelöst.

Indem sie zunächst in Vorstehendem die von ihr festgestellten Façaden-Veränderungen so klar wie möglich zu beschreiben versucht hat, behält sie sich vor, die auf dem Hochbau-Bureau in Ausarbeitung begriffenen neuen Zeichnungen und eventuell ein zu besserer Veranschaulichung dienendes Gypsmodell nach Fertigstellung beizubringen und, falls erforderlich, noch mit ergänzenden Bemerkungen zu begleiten. Sie empfiehlt indessen, schon jetzt der Bau-Deputation zum Beginn des Baus und zwar zunächst zu dem zeitraubenden Grund- und Vorsetzenbau die Ermächtigung zu ertheilen.

Schließlich wird bemerkt, daß Herr Senator Lehmann Dr. nach Abschluß der Berathungen eine Urlaubsreise angetreten hat, und daß Herr J. F. Krogmann wegen Abwesenheit von Hamburg den letzten Sitzungen der Commission nicht beiwohnen konnte.

Hamburg, den 16. April 1888.

Wm. O'Swald, zugleich für Herrn Senator *Lehmann* Dr.
Hachmann.
Martin Haller.
E. G. Vivié.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 12ten Sitzung vom 25. April 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 25. April 1888.

betreffend den Bau von Wohnungen für Beamte und Arbeiter der Friedhofs-Deputation u. w. d. a.

Auf den Antrag des Senats (№ 9) vom 13. Februar 1888 erklärt die Bürgerschaft sich nunmehr mit der Erbauung von zwei Aufseher- und zwölf Arbeiterwohnungen auf der Parcele № 102 zu dem veranschlagten Kostenpreise von ℳ 66 600, so wie damit einverstanden; daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diese Summe bestmöglich anzuleihen.

---

betreffend die Herstellung und Ausrüstung von Bauten für das Volksschulwesen.

Auf den Antrag des Senats (№ 16) vom 24. Februar 1888 bewilligt die Bürgerschaft

1. zur Erbauung eines 30-klassigen Schulhauses nebst Turnhalle an der neuen Koppel und Langereihe in St. Georg:
   ℳ 222 000 für das Klassengebäude,
   " 25 000 für die Turnhalle,
   " 22 500 für die Mobiliarausrüstung der Klassen,
   " 3 000 für die Mobiliarausrüstung der Turnhalle,
   als unter einander unverschiebbare Pöste;
2. zur Erbauung eines 30-klassigen Schulhauses nebst Turnhalle am Ausschlägerweg in Borgfelde:
   ℳ 285 000 für das Klassengebäude,
   " 37 000 für die Turnhalle,
   " 22 500 für das Schulmobiliar,
   " 3 000 für das Mobiliar der Turnhalle,
   als unter einander unverschiebbare Pöste;
3. zur Erbauung eines 14-klassigen Schulhauses mit eingebautem Turnsaal am Circusweg, Ecke der Taubenstraße, in St. Pauli:
   ℳ 125 000 für Baukosten,
   " 12 000 für die Ausrüstung,
   als unter einander unverschiebbare Pöste;

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 25. April 1888.

4. zur Erbauung eines 15-klassigen Schulhauses nebst Turnhalle an der Kamp- und Glashüttenstraße in St. Pauli:
   ℳ 116 000 für den Bau des Klassengebäudes,
   " 11 250 für die Ausrüstung des Klassengebäudes,
   " 25 000 für die Turnhalle,
   " 3 000 für die Ausrüstung der Turnhalle,
   als unter einander unverschiebbare Pöste;
5. zur Erbauung zweier 15-klassiger Schulhäuser nebst Turnhalle zwischen den Straßen Hohe Weide und Moorkamp in Eimsbüttel:
   ℳ 118 000 für das Knabenschulhaus,
   " 118 000 für das Mädchenschulhaus,
   " 22 500 für die Mobiliarausrüstung derselben,
   " 25 000 für die Turnhalle,
   " 3 000 für die Ausrüstung der Turnhalle,
   als unter einander unverschiebbare Pöste;
6. zur Erbauung eines 15-klassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung nebst Turnhalle am Louisenweg in Hamm:
   ℳ 177 500 für den Bau des Klassengebäudes,
   " 11 500 für das Mobiliar desselben,
   " 37 000 für die Turnhalle,
   " 3 000 für die Ausrüstung der Turnhalle,
   als unter einander unverschiebbare Pöste;
7. zur Erbauung einer Turnhalle auf dem Schulgrundstücke am Mühlendamm № 77 in Hohenfelde:
   ℳ 25 000 für den Bau,
   " 3 000 für die Ausrüstung,
   als unter einander unverschiebbare Pöste;

ertheilt auch die Mitgenehmigung dazu, daß die Finanz-Deputation ermächtigt wird, die demgemäß bewilligten ℳ 1 455 750 bestmöglich temporär oder definitiv anzuleihen.

---

betreffend staatsseitigen Erwerb der Grundstücke von J. Elderts und D. H. Fehlandt behufs Erweiterung des Markt- und Landungsplatzes in St. Pauli.

Auf den Antrag des Senats (№ 28) vom 23. März 1888 erklärt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 25. April 1888.

1) daß das Jacob Elderts zugeschriebene Erbe, belegen am Pinnasberge, St. Pauli A. A. 53, unter den in der Schlußnota vom 1. Februar d. J. enthaltenen näheren Bestimmungen angekauft werde;

2) daß behufs staatsseitigen Erwerbs des Otto Heinrich Fehlandt zugeschriebenen Erbes, belegen am Pinnasberg, St. Pauli A. A. 57, das Expropriationsverfahren Anwendung finde;

3) daß nach Erwerb der zur Zeit noch Elderts und Fehlandt gehörigen Grundstücke der Markt- und Landungsplatz bis an die westliche Grenze des zuletzt erwähnten Grundstücks ausgedehnt und für die Erbauung der massiven Vorsetze mit einer Landungstreppe, Aufhöhung und Aptirung des Terrains und Erbauung eines Siels zusammen die Summe von ℳ 21 200 verausgabt, endlich

4) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Geldmittel bestmöglich definitiv oder temporair anzuleihen.

---

betreffend Vorbereitungsmaaßregeln für den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet.

Dem Antrage des Senats (№ 31) vom 28. März 1888 gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß vom April d. J. ab einige Zollbeamte und zwar bis zum Gesammtbetrage der jährlichen Gehalte von höchstens ℳ 30 000 nach Maaßgabe der auf die Gehalte, Pensionen und Umzugsgelder bezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs vom 29. Februar d. J., betreffend die Organisation der Zollverwaltung angestellt werden, und daß zu dem Zweck für das laufende Jahr eine Summe von ℳ 20 000 bewilligt werde;

daß für Umzugsgelder, Bureaukosten und sonstige Ausgaben eine Summe von ℳ 20 000 bewilligt werde;

daß diese Beträge von zusammen ℳ 40 000 auf Art. 140 des Staatsbudgets für 1888 hinzugefügt werden unter Ueberweisung der Deckung für diese Ausgabe auf die Einnahmen dieses Budgets, eventuell auf die Ueberschüsse früherer Jahre.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 25. April 1888.

betreffend die Bebauung des zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes angekauften Grundstücks.

Dem Antrage des Senats (№ 36) vom 6. April 1888 gemäß erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß für die Bebauung des zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes staatsseitig angekauften Grundstücks die in dem der Senatsmittheilung angelegten Kostenanschlag verrechneten Beträge bis zur Summe von ℳ 220 000 aufgewendet und die Finanz-Deputation mit deren bestmöglicher Aufbringung im Anleihewege beauftragt werde.

betreffend eine Vermehrung der Richterstellen am Landgericht.

Dem Antrage des Senats (№ 38) vom 9. April 1888,

daß die Richterstellen am Landgericht um eine vermehrt werden,

ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung.

betreffend Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Auf den Antrag des Senats (№ 40) vom 11. April 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß auf Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 „Unvorhergesehene Ausgaben" der Betrag von ℳ 300 000 nachbewilligt und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende eventuelle Ausfall der Rechnung des laufenden Jahres entsprechend erhöht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 44. Hamburg, den 27. April 1888.

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit H. Eggers wegen Verbreiterung von Borstelmannsweg am Eingange von der Hammer Landstraße aus.

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit H. Eggers wegen Verbreiterung von Borstelmannsweg am Eingange von der Hammer Landstraße aus.

Als im Jahre 1877 die staatsseitige Regulirung der „Borstelmannsweg" benannten bisherigen Privatstraße gegen Leistung gewisser Beiträge abseiten der Borstelmann'schen Erben beschlossen wurde, mußten die Letzteren u. A. auch ihre Rechte aus einem im Jahre 1838 mit J. H. Timm auf 99 Jahre abgeschlossenen Grundmiethevertrage über einen an der Hammer Landstraße belegenen, 55 Quadratruthen großen Platz an den Staat abtreten. In dem Senats-Antrage vom 8. Juni 1877 wurde in dieser Beziehung bemerkt, daß es sich um den Platz handle, neben welchem sich der sehr beengte Eingang von Borstelmannsweg befinde. Wenn man diese Straße später in gerader Richtung und gleichmäßiger Breite bis zur Hammer Landstraße durchführen wolle, werde der größere Theil jenes Platzes zur Straße hinzugezogen werden müssen. Daher sei es von Wichtigkeit, sich schon jetzt die dereinstige freie Verfügung über den freilich noch bis zum Jahre 1937 für eine jährliche Grundmiethe von Crt. ℳ 50 vermietheten Platz zu sichern. Die Bau-Deputation hatte schon damals beantragt, den Grundmiethevertrag mit Eggers (dem Nachfolger des im Senatsantrage genannten Timm) zu lösen und die auf dem Platze befindlichen Gebäude zu beseitigen, um einen bessern Eingang nach Borstelmannsweg herstellen zu können; es war aber eine Einigung über die an Eggers zu gewährende Entschädigung nicht zu erzielen gewesen. In den inzwischen verflossenen zehn Jahren sind die Verhandlungen mehrmals wieder aufgenommen, da die zunehmende Bebauung der sehr bevölkerten Straße die Verbesserung des Einganges bei der Hammer Landstraße immer dringender als wünschenswerth erscheinen ließ und nicht nur die Bewohner der Straße, sondern auch die Vertreter der Dorfschaft Hamm und die Bau-Deputation immer wieder die Beseitigung der Eggers'schen Baulichkeiten beantragten. Vor Kurzem ist es nun der Finanz-Deputation endlich gelungen ein Abkommen zu treffen, welches nach Ansicht des Senats die Beseitigung der unleugbar vorhandenen Uebelstände ermöglicht, ohne dem Staate ein allzu großes Opfer

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit H. Eggers wegen Verbreiterung von Borstelmannsweg am Eingange von der Hammer Landstraße aus.

aufzuerlegen. Eggers hat sich jetzt bereit finden lassen auf die fernere Benutzung des noch auf 49 Jahre gemietheten Platzes zu verzichten und die ihm eigenthümlich gehörenden Gebäude sofort nach dem 1. November d. J. abzubrechen, wenn ihm ein anderer an der Hammer Landstraße belegener, 863,6 qm großer Platz vom Staate eigenthümlich überlassen und außerdem die Summe von ℳ 17 000 ausbezahlt wird. Da Eggers für sein bebautes Grundstück einen leeren Platz — freilich als freies Eigenthum — erhält, wird die geforderte Entschädigung nicht unbillig erscheinen. Da an Stelle der hinfort wegfallenden Grundmiethe für das bisher von Eggers benutzte Grundstück der gleiche Betrag (ℳ 60) als Grundmiethe in den Eggers nunmehr zu überweisenden Platz eingeschrieben wird und die Borstelmann'schen Erben ℳ 1000, die Vertreter der Dorfschaft Hamm ℳ 3000 beitragen zu wollen erklärt haben, reducirt sich das vom Staate zu bringende Opfer auf die Summe von ℳ 13 000 und Hergabe des oben näher bezeichneten Platzes, wodurch dann die allseitig gewünschte Verbreiterung des Eingangs nach Borstelmannsweg von der Hammer Landstraße aus ermöglicht wird.

Indem der Senat sich wegen des Näheren auf die Uebereinkunft bezieht, welche mit einem Situationsrisse auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt wird, richtet der Senat seinen Antrag dahin,

> die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen, daß die auf dem Vermessungsrisse vom 8. Februar d. J. mit № 564 a bezeichnete Fläche Staatsgrund, groß 863,6 qm, belegen an der Hammer Landstraße an Heinrich Eggers unter den in der Uebereinkunft vom 13. April d. J. enthaltenen näheren Bedingungen eigenthümlich überlassen, und daß die an Eggers zu zahlende Entschädigung von ℳ 17 000 soweit dieselbe nicht durch die Beiträge der Borstelmann'schen Erben bezw. aus dem Vermögen der Dorfschaft Hamm gedeckt wird, aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1886
per ultimo December 1887
nebst Anlagen.

Abrechnung über die im Jahre 1887
eingegangenen und verausgabten Rückstände von 1885 und früher
nebst Anlagen.

(Rückstands-Conto von 1885.)

Abrechnung über das Staatsschuldenwesen
für das Jahr 1886.

(s. Unter-Anlagen zu Art. 74 der Staatshaushalts-Abrechnung.)

Bilanz der Haupt-Staatscasse ultimo December 1887
nebst Anlagen.

Hamburg, den 31. März 1888.

Staatshaushalts-Abrechnung

über das Jahr 1886

per ultimo December 1887.

Staatshaushalts-Abrechnung

per ultimo

Art.	Einnahme.		Einnahme in den Jahren 1886 u. 1887.	Anschlag für Rückstände.	Total incl. der veranschlagten Rückstände.		Budget		Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	Staatsvermögen, Domainen u. Regalien.									
1	Grundmiethen und Renten	ℳ	303 236,31	1,54	303 237,85		299 600		3 637,85	—
2	Miethen von Gebäuden und Plätzen	„	930 117,07	69,50	930 186,57		896 800		33 386,57	—
3	Pachtgüter	„	106 940,52	—	106 940,52		124 800		....	17 859,48
4	Wälder, Jagd und Fischerei	„	27 008,74	327,65	27 336,39		26 200		1 136,39	—
5	Schlachthaus	„	53 987,55	—	53 987,55		55 400		....	1 412,45
6	Schlachtviehmarkt und Viehhof an der Eisenbahn	„	154 436,32	—	154 436,32		163 600		....	9 163,68
7	Schleusen	„	46 389,65	—	46 389,65		44 000		2 389,65	—
8	Petroleumhafen	„	45 587,50	—	45 587,50		51 600		....	6 012,50
9	Stadt-Wasserkunst	„	1 810 674,30	—	1 810 674,30		1 746 000		64 674,30	—
10	Gaswerke	„	2 980 426,57	15	2 980 441,57		3 271 850		....	291 408,43
11	Actien der Zollvereins-Niederlage	„	62 791,50	—	62 791,50		54 624		8 167,50	—
12	„ „ Lübeck-Hamburger (Lübeck-Büchener) Eisenbahn	„	31 500	—	31 500		33 000		....	1 500
13	Eisenbahnen	„	102 872,87	2 686,10	105 558,97		95 800		9 758,97	—
14	Pferdebahnen	„	296 118,28	—	296 118,28		280 200		15 918,28	—
15	Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen	„	1 309 281,69	—	1 309 281,69		1 403 000		....	93 718,31
16	Prioritäts-Obligationen d. Stadttheater-Gesellschaft	„	5 610	—	5 610		6 000		....	390
17	Lombard	„	107 664,52	—	107 664,52		103 000		4 664,52	—
18	Lotterie	„	1 870 000	—	1 870 000		1 870 000		—	—
19	Münze	„	32 338,35	—	32 338,35		34 000		....	1 661,65
20	Recognitionen	„	102 089,15	28,80	102 117,95		91 400		10 717,95	—
21	Holzhafenmiethe	„	12 839	—	12 839		12 400		439	—
22	Staats-Deposito-Casse	„	26 885,86	—	26 885,86	10 421 924,34	32 500	10 695 774	....	5 614,14
	Steuern und Abgaben.									
23	Grundsteuer	„	7 749 715,43	—	7 749 715,43		7 550 000		199 715,43	—
24	Einkommensteuer	„	7 085 726,57	16 273,43	7 102 000		7 200 000		....	98 000
25	Stempel-Abgabe	„	1 297 937,93	—	1 297 937,93		1 280 000		17 937,93	—
26	Consumtions-Abgabe	„	2 316 072,95	—	2 316 072,95		2 233 000		83 072,95	—
27	Declarations-Abgabe	„	496 379,56	—	496 379,56		512 000		....	15 620,44
28	Tonnengeld	„	931 164,50	—	931 164,50		938 000		....	6 835,50
29	Baum- und Wegegeld	„	10 627,22	—	10 627,22		9 800		827,22	—
30	Erbschafts-Abgabe	„	978 980,32	—	978 980,32		751 900		227 080,32	—
31	Immobilien-Abgabe	„	1 765 661,98	—	1 765 661,98		1 100 000		665 661,98	—
32	Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen	„	54 663,46	—	54 663,46		60 300		....	5 636,54
33	Hundesteuer	„	142 274	—	142 274		140 000		2 274	—
34	Lösch-Abgabe	„	419 958,98	138,76	420 097,74	23 265 575,09	410 500	22 185 500	9 597,74	—
	Gebühren und sonstige Einnahmen der einzelnen Behörden.									
35	Senatskanzlei und Archiv	„	7 721,25	—	7 721,25		6 000		1 721,25	—
36	Finanz-Deputation	„	90 235,60	—	90 235,60		100 700		....	10 464,40
37	Steuer-Deputation	„	2 572	—	2 572		1 800		772	—
38	Deputation für Handel und Schiffahrt	„	390 815,56	—	390 815,56		415 800		....	24 984,44
39	Gewerbekammer	„	206	—	206		150		56	—
40	Bau-Deputation	„	328 076,90	25 821,07	353 897,97		266 500		87 397,97	—
41	Militair-Ersatzbehörden	„	237,50	—	237,50		225		12,50	—
42	Oberschulbehörde	„	958 682,90	48,10	958 731		915 650		43 081	—
43	Justizbehörden	„	776 066,28	—	776 066,28		783 500		....	7 433,72
44	Hypothekenamt	„	199 254	—	199 254		165 500		33 754	—
45	Erbschaftswesen	„	45 992,57	—	45 992,57		35 500		10 492,57	—
46	Polizei-Behörde	„	95 816,20	—	95 816,20		87 000		8 816,20	—
47	Baupolizei-Behörde	„	46 639,55	153	46 792,55		34 900		11 892,55	—
48	Aufsichtsbehörde für die Standesämter	„	8 554,80	—	8 554,80		7 500		1 054,80	—
49	Auswandererwesen	„	26 978,70	—	26 978,70		20 000		6 978,70	—
50	Gefängniß-Deputation	„	650 192,69	—	650 192,69		663 660		....	13 467,31
	Transport	ℳ	37 296 001,15	45 562,95	3 654 064,67	33 687 499,43	3 504 385	32 881 274	1 567 088,09	611 182,99

über das Jahr 1886

December 1887.

Art.	Ausgabe.	Ausgabe in den Jahren 1886 u. 1887.	Anschlag für Rückstände.	Total incl. der veranschlagten Rückstände.		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Mehr-Ausgabe.	Minder-Ausgabe.
	Senat und Bürgerschaft.								
	Senat								
68	Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien ... M	455 869,57	—	455 869,57		472 900		....	17 030,43
69	Protokoll und Kanzlei ... „	97 424,45	—	97 424,45		99 550		....	2 125,55
70	Archiv ... „	15 809,67	—	15 809,67		20 110		....	4 300,33
71	Bedienung ... „	21 976,15	—	21 976,15		22 500		....	523,85
	Bürgerschaft								
72	Kosten der Bürgerschaft ... „	28 428,26	—	28 428,26		29 500		....	1 071,74
73	Central-Wahl-Commission ... „	6 213,70	—	6 213,70	625 721,80	9 500	654 060	....	3 286,30
	Verwaltungs-Abtheilungen.								
	I. Finanzen.								
	Finanz-Deputation								
74	Staatsschuld ... „	6 232 837,94	—	6 232 837,94		6 308 000		....	75 162,06
75	Domainen-Verwaltung ... „	667 832,06	429,50	668 261,56		757 200		....	88 938,44
76	Lombard ... „	70 001,45	—	70 001,45		77 200		....	7 198,55
77	Beleuchtungswesen ... „	630 192,51	—	630 192,51		695 200		....	65 007,49
78	Allgemeine Administrationskosten ... „	222 387,25	—	222 387,25		222 850		....	462,75
79	Steuer-Deputation ... „	227 101,20	—	227 101,20		245 487,99		....	18 386,79
80	Deputation für indirecte Steuern und Abgaben .. „	567 661,93	—	567 661,93	8 618 443,84	593 218,44	8 899 156,43	....	25 556,51
	II. Handel und Gewerbe.								
81	Deputation für Handel und Schiffahrt ... „	642 877,23	5 780,55	648 657,78		712 054,15		....	63 396,37
82	Handelskammer ... „	50 000	—	50 000		50 000		—	—
83	Münze ... „	58 743,10	—	58 743,10		65 580		....	6 836,90
84	Gewerbekammer ... „	13 438,50	—	13 438,50		15 300		....	1 861,50
85	Gewerbliches Schiedsgericht ... „	16 749,75	—	16 749,75		18 642,50		....	1 892,75
86	Seeamt ... „	22 737,42	—	22 737,42	810 326,55	28 500	890 076,65	....	5 762,58
	III. Bauwesen.								
	Bau-Deputation								
87	Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen „	4 124 299,97	74 642,55	4 198 942,52		4 311 918,32		....	112 975,80
88	„ „ „ Strom- und Hafenbau ... „	1 591 372,37	150 028,65	1 741 401,02		1 919 290,15		....	177 889,13
89	„ „ die Stadt-Wasserkunst ... „	804 964,52	—	804 964,52	6 745 308,06	934 746,19	7 165 954,66	....	129 781,67
	IV. Militairwesen.								
90	Militair-Commission ... „	—	—	—		500		....	500
91	Militair-Ersatzbehörden ... „	43 753,36	—	43 753,36	43 753,36	43 780	44 280	....	26,64
	V. Unterrichtswesen.								
	Ober-Schulbehörde								
92	Ober-Schulbehörde ... „	79 541,53	—	79 541,53		84 170		....	4 628,47
93	Section für die wissenschaftlichen Anstalten ... „	262 940,67	—	262 940,67		265 788,12		....	2 847,45
94	„ „ „ höheren Staatsschulen ... „	632 554,72	—	632 554,72		649 232,50		....	16 677,78
95	„ „ das Volksschulwesen ... „	2 579 749,13	—	2 579 749,13		2 667 022,62		....	87 273,49
96	„ „ „ Landschulwesen ... „	171 045,26	11 450,69	182 495,95		195 265		....	12 769,05
97	Gewerbeschulen ... „	134 284,85	—	134 284,85		139 532		....	5 247,15
98	Commission für die Verwaltung der Kunsthalle .. „	25 223,64	—	25 223,64	3 896 790,49	28 760	4 029 770,24	....	3 536,36
	VI. Justizwesen.								
99	Justizverwaltung ... „	141 184,17	—	141 184,17		145 211,45		....	4 027,28
100	Hanseatisches Oberlandesgericht ... „	120 380,69	—	120 380,69		143 133,75		....	22 753,06
101	Landgericht ... „	500 189,29	—	500 189,29		516 324,32		....	16 135,03
102	Vormundschaftsbehörde ... „	44 487,96	—	44 487,96		45 480		....	992,04
103	Amtsgericht Hamburg ... „	534 512,17	—	534 512,17		538 967,35		....	4 455,18
104	„ Ritzebüttel ...	21 540,65	—	21 540,65		22 700		....	1 159,35
105	„ Bergedorf ... „	24 873,50	—	24 873,50		25 158,33		....	284,83
106	Staatsanwaltschaft ... „	133 301,49	—	133 301,49		133 398,34		....	96,85
	Transport ... M	22 018 482,08	242 331,94	1 520 469,92	20 740 344,10	1 570 373,54	21 683 297,98	....	992 857,50

Art.	Einnahme.	Einnahme in den Jahren 1886 u. 1887.	Anschlag für Rückstände.	Total incl. der veranschlagten Rückstände.		Budget		Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	Transport ...... ℳ	37 296 001,15	45 562,95	3 654 064,67	33 687 499,43	3 504 385	32 881 274	1 567 088,09	611 182,99
51	Medicinal-Collegium ...... "	2 806,50	—	2 806,50		1 850		956,50	—
52	Entbindungs-Anstalt ...... "	6 674,10	—	6 674,10		6 743		....	68,90
53	Deputation für das Feuerlöschwesen ...... "	1 292	—	1 292		1 292		—	—
54	Behörde für Krankenversicherung ...... "	11 452,10	—	11 452,10		10 000		1 452,10	—
55	Friedhof zu Ohlsdorf ...... "	174 489,60	—	174 489,60		146 000		28 489,60	—
56	Allgemeines Krankenhaus ...... "	806 984,09	—	806 984,09		714 670		92 314,09	—
57	Seemanns-Krankenhaus ...... "	33 510,95	—	33 510,95		34 724		....	1 213,05
58	Irren-Anstalt ...... "	623 883,75	—	623 883,75		592 600		31 283,75	—
59	Waisenhaus ...... "	124 797,88	—	124 797,88		120 000		4 797,88	—
60	Armen-Anstalt ...... "	166 990,01	—	166 990,01		159 100		7 890.01	—
61	Armen-Anstalt in St. Pauli ...... "	10 297,49	—	10 297,49		9 490		807,49	—
62	Landherrenschaft der Geestlande ...... "	17 514,94	—	17 514,94		12 500		5 014,94	—
63	" " Marschlande ...... "	3 021,33	—	3 021,33		3 600		....	578,67
64	" Ritzebüttel ...... "	1 949,44	—	1 949,44		1 800		149,44	—
65	" Bergedorf ...... "	996,41	—	996,41		1 000		....	3,59
					5 640 725,26		5 319 754		
	Ausserordentliche Einnahmen.								
66	Staats-Antheil an den von verschiedenen Behörden eingelieferten Strafgeldern ...... "	120 741,77	—	120 741,77		85 000		35 741,77	—
67	Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen ...... "	131 781,99	—	131 781,99		24 000		107 781,99	—
67a	Ausgelooste Actien der Zollvereins-Niederlage ...... "	19 500	—	19 500		—		19 500	—
					272 023,76		109 000		
	ℳ	39 554 685,50	45 562,95		39 600 248,45		38 310 028	1 903 267,65	613 047,20
	Total			.... ℳ	39 600 248.45				

über das Jahr 1886

December 1887.

Art.	Ausgabe.	Ausgabe in den Jahren 1886 u. 1887.	Anschlag für Rückstände.	Total incl. der veranschlagten Rückstände.		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Mehr-Ausgabe.	Minder-Ausgabe.
	Transport ...... ℳ	22 018 482,08	242 331,94	1 520 469,92	20 740 344,10	1 570 373,54	21 683 297,98		992 857,50
107	Gerichtsvollzieheramt ...... =	149 558,28	—	149 558,28		160 492			10 933,72
108	Hypothekenamt ...... =	109 957,90	—	109 957,90		109 970			12,10
109	Erbschaftsamt ...... =	41 103,98	—	41 103,98	1 821 090,08	43 110	1 883 945,54		2 006,02
	VII. Polizei und andere innere Angelegenheiten.								
110	Polizei-Behörde ...... =	2 264 091,19	—	2 264 091,19		2 291 789,72			27 698,53
111	Baupolizei-Behörde ...... =	90 273,38	—	90 273,38		91 620			1 346,62
112	Aufsichtsbehörde für die Standesämter ...... =	101 400,70	—	101 400,70		101 930			529,30
113	Auswanderer-Deputation ...... =	16 467,85	—	16 467,85		18 512			2 044,15
	Gefängniß-Deputation								
114	Direction der Gefängnisse ...... =	8 881,88	—	8 881,88		10 140			1 258,12
115	Central-Gefängniß bei Fuhlsbüttel ...... =	454 070,16	500	454 570,16		504 550			49 979,84
116	Kurhaus und Gefängnisse innerhalb der Stadt. =	255 171,66	—	255 171,66		300 844			45 672,34
117	Untersuchungs-Gefängniß ...... =	109 435,60	—	109 435,60		152 150			42 714,40
118	Werk- und Armenhaus ...... =	670 320,93	—	670 320,93		804 380			134 059,07
119	Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf ... =	48 734,87	—	48 734,87		60 270,83			11 535,96
120	Medicinal-Collegium ...... =	91 848,13	—	91 848,13		94 820			2 971,87
121	Entbindungs-Anstalt ...... =	24 900,59	—	24 900,59		25 900			999,41
122	Deputation für das Feuerlöschwesen ...... =	511 541,39	—	511 541,39		534 921			23 379,61
123	Behörde für Krankenversicherung ...... =	72 214,99	—	72 214,99		75 000			2 785,01
124	Todtenladen-Deputation ...... =	2 064,10	—	2 064,10		2 240			175,90
125	Friedhof zu Ohlsdorf ...... =	114 674,28	—	114 674,28	4 836 591,70	118 434	5 187 501,55		3 759,72
	VIII. Oeffentliche Wohlthätigkeit.								
126	Allgemeines Krankenhaus ...... =	1 254 718,80	—	1 254 718,80		1 285 064,40			30 345,60
127	Seemanns-Krankenhaus ...... =	59 066,29	—	59 066,29		63 800			4 733,71
128	Irren-Anstalt ...... =	681 762,47	—	681 762,47		710 665			28 902,53
129	Waisenhaus ...... =	262 622,05	—	262 622,05		280 402,91			17 780,86
130	Armen-Anstalt ...... =	1 662 919,84	—	1 662 919,84		1 701 937,50			39 017,66
131	Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen ...... =	4 561	—	4 561		5 500			939
132	Armen-Anstalt in St. Pauli ...... =	372 491,53	—	372 491,53	4 298 141,98	375 822,09	4 423 191,90		3 330,56
	IX. Auswärtige Angelegenheiten.								
133	Diplomatische Kosten ...... =	41 107,20	—	41 107,20	41 107,20	46 000	46 000		4 892,80
	X. Landherrenschaften.								
134	Gemeinschaftliches Bureau d. vier Landherrenschaften =	49 234,07	—	49 234,07		49 267,50			33,43
135	Landherrenschaft der Geestlande ...... =	516 869,04	—	516 869,04		536 300			19 430,96
136	= = Marschlande ...... =	147 410,28	—	147 410,28		187 000			39 589,72
137	= Ritzebüttel ...... =	109 150,09	10 195,31	119 345,40		124 927,03			5 581,63
138	= Bergedorf ...... =	106 892,34	—	106 892,34	939 751,13	119 519,99	1 017 014,52		12 627,65
	Aufferordentliche Ausgaben.								
139	Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen ... =	110 414,77	—	110 414,77		116 050,67			5 635,90
140	Temporaire Unterstützungen ...... =	53 200,60	—	53 200,60		58 725,60			5 525
141	Unvorhergesehene Ausgaben ...... =	120 892,55	—	120 892,55	284 507,92	147 499,75	322 276,02		26 607,20
	Reichshaushalts-Etat.								
142	Beiträge Hamburg's an Aversum und Matricularbeitrag ...... =	4 970 458,43	—	4 970 458,43	4 970 458,43	5 000 000	5 000 000		29 541,57
	ℳ	37 678 965,29	253 027,25		37 931 992,54		39 563 227,51		1 631 234,97
	Saldo, übertragen auf „Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen"			ℳ	1 668 255,91				
	Total			ℳ	39 600 248,45				

Anlagen zur Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1886.

Art. 1—142.

Art. 1.

Grundmiethen und Renten.

	Einnahme incl. Rückstand.
Betrag derselben laut Abrechnung für 1885	ℳ 298 398,83
Vermehrung, abzüglich der Verminderung, für 1886	„ 4 839,02
	ℳ 303 237,85

(Budget ℳ 299 600)

Art. 2.

Miethen von Gebäuden und Plätzen.

	Einnahme incl. Rückstand.
Betrag derselben laut Abrechnung für 1885	ℳ 825 655,88
Nachträglich kamen hinzu	„ 3 747,50
	ℳ 829 403,38
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle, für 1886	„ 100 783,19
	ℳ 930 186,57

(Budget ℳ 896 800)

Art. 3.

Pachtgüter.

	Einnahme.
Betrag der Pachten von Ländereien (außer Waltershof) laut Abrechnung für 1885	ℳ 90 465,57
Verminderung, abzüglich der Vermehrung, für 1886	„ 13 658,96
	ℳ 76 806,61
Ertrag des Gutes Waltershof im Jahre 1886	„ 30 133,91
	ℳ 106 940,52

(Budget ℳ 124 800)

Art. 4-7.

Art. 4.

Wälder, Jagd und Fischerei.

		Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Ertrag der Holz-Auctionen und der Verkäufe von Borke		ℳ 24 170,50	
als:			
Holz aus Wohldorf	ℳ 8 548		
„ „ Hausdorf	„ 6 724		
„ „ Volksdorf	„ 3 845,50		
„ „ Langenhorn	„ 2 949,50		
„ „ Bergedorf	„ 1 556		
„ „ Geesthacht	„ 1 464,25		
	ℳ 25 087,25		
Diverse kleine Waldeffecten	„ 330,30		
			ℳ 25 417,55
Pacht für die Fischerei (ℳ 151 weniger, und zwar ℳ 9 in der Süderelbe, ℳ 150 in der Alster, dagegen mehr ℳ 8 in den Hammerbrookcanälen.)		„ 1 202	„ 1 051
Pacht für die Jagden (ℳ —,19 mehr für Ohlsdorf und ℳ 3 weniger für Bergedorf.)		„ 870,65	„ 867,84
		ℳ 26 243,15	
		ℳ 26 200	ℳ 27 336,39

Art. 5.

Schlachthaus.

	Einnahme.
Für Schlacht-, Stall-, Wäge- und Düngergeld	ℳ 53 987,55
(Budget ℳ 55 400).	

Art. 6.

Schlachtviehmarkt und Viehhof an der Eisenbahn.

	Einnahme.
Schlachtviehmarkt	ℳ 47 480,80
Viehhof an der Eisenbahn	„ 106 955,52
(Budget ℳ 163 600)	ℳ 154 436,32

Art. 7.

Schleusen.

	Einnahme.
Hammerbrookschleuse	ℳ 21 260,05
Schleusenbrückenschleuse	„ 12 341,20
Brandshoferschleuse	„ 5 850,60
Graskellerschleuse	„ 4 992,85
Michaelisschleuse	„ 1 292,50
Mühlenbrückenschleuse	„ 513,85
Fuhlsbüttlerschleuse	„ 138,60
(Budget ℳ 44 000)	ℳ 46 389,65

Art. 8. Art. 8–11.

Petroleumhafen.

	Einnahme.
Pacht für 1886	M 45 587,50
(Budget M 51 600)	

Art. 9.

Stadt-Wasserkunst.

	Budget.	Einnahme.
Für die Wasserversorgung von Wohnungen, Stallungen ꝛc., sowie zum Fabrik- und Gewerbebetriebe	M 1 640 000	M 1 664 244,05
Sonstige Einnahmen:		
Wasserlieferung zu Bauarbeiten und sonstigen speciellen Zwecken	„ 34 000	„ 66 852,10
Beiträge zu Straßenbesprengungen	„ 40 000	„ 41 916,55
Absperrungsgebühren	„ 2 000	„ 1 030
Für Private ausgeführte Arbeiten	„ 15 000	„ 13 322,80
Für verkaufte Wassermesser	„ 15 000	„ 23 308,80
	M 1 746 000	M 1 810 674,30

Art. 10.

Gaswerke.

	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Städtische Gaswerke:		
Verzinsung des Anlagecapitals	M 786 750	M 787 385,44
„ „ „ für Miethegasuhren	„ 8 050	„ 7 889,07
Productions-Abgabe	„ 1 037 400	„ 785 528,40
Antheil des Staates an dem Jahresgewinn 1885/86	„ 1 280 000	„ 1 239 010,77
	M 3 112 200	M 2 819 813,68
Gaswerk auf Steinwärder:		
Für Gas an Privatconsumenten und Erlös aus den verkauften Producten ꝛc.	„ 34 650	„ 32 039,37
	M 3 146 850	M 2 851 853,05
Vergütung für Privatlaternen	„ 125 000	„ 128 588,52
	M 3 271 850	M 2 980 441,57

Art. 11.

Actien der Zollvereins-Niederlage.

	Einnahme.
Dividende pro 1885 von 569 Actien à M 103,50 pro Actie (6 9/10 pCt.)	M 58 891,50
Prämie auf dreizehn ausgelooste Actien à M 300	„ 3 900
	M 62 791,50
(Budget M 54 624)	

Art. 12–14.

Art. 12.

Actien der Lübeck-Hamburger (Lübeck-Büchener) Eisenbahn.

	Einnahme.
Zinsen und Dividende pro 1885 auf 750 Stamm-Actien zum Capital von ℔ 150,000.— à ℳ 42 pro Actie	ℳ 31 500
(Budget ℳ 33 000)	

Art. 13.

Eisenbahnen.

	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn:		
Pachtquote	ℳ 86 000	ℳ 86 000
Zinsen für ℳ 545,57 Kosten der Verlegung des Telegraphenbureaus am Klosterthor-Bahnhof à 4½ pCt.	„ 24,55	„ 24,55
Zinsen für ℳ 350,02 Beitrag zu den Kosten eines am Dammthor-Bahnhof errichteten Damenzimmers à 4½ pCt.	„ 15,75	„ 15,75
Zinsen für ℳ 555,80 Kosten eines Anbaues an das Bahnwärterhäuschen bei der Lombardsbrücke à 4½ pCt.	„ 25	„ 25,01
Zinsen für ℳ 1196,15 Kosten der Stationsanzeiger auf Klosterthor, Dammthor und Sternschanze à 4½ pCt. für 6 Monate 3 Tage	„ —	„ 27,36
Zinsen für diverse Erweiterungsbauten auf Bahnhof Sternschanze (Rückstand)	„ —	„ 2 686,10
Antheil an der Miethe des Restaurateurs am Dammthor Bahnhof	„ 2 800	„ 2 800
Miethe desselben für eine Ueberdachung	„ 600	„ 600
	ℳ 89 465,30	ℳ 92 178,77
Cöln-Mindener Eisenbahn:		
Zinsen für die Benutzung der Oberhafenbrücke	„ 6 867,16	„ 7 000
Unterelbesche (Stade-Cuxh.) Eisenbahn:		
Antheil an der Eisenbahn-Abgabe	„ 350,02	„ 447,70
Pacht für die Eisenbahn-Verbindung zwischen dem Cuxhavener Hafen und Bahnhof, Zinsen von ℳ 138 500 à 4½ pCt.	„ —	„ 6 232,50
	ℳ 96 682,48	ℳ 105 858,97
Ab:		
Für technischen Beirath	„ 900	„ 300
	ℳ 95 782,48	
	ℳ 95 800	ℳ 105 558,97

Art. 14.

Pferdebahnen.

			Budget.	Einnahme.
Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg:				
Linien der früheren Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft			ℳ 88 600	
Neue Linien		ℳ 122 000		
Pferde-Eisenbahn von Eimsbüttel, Weidenstieg bis Brandstwiete beim Zippelhause		„ 2 200		
			„ 124 200	
			ℳ 212 800	
Einnahme-Antheil von 1 Pf. für jedes ausgegebene Einzel-Fahrbillet:				
Linien der früheren Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft, für 9 509 300 in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1886 beförderte Passagiere		ℳ 95 093		
Transport		ℳ 95 093	ℳ 212 800	

Art. 15.

		Budget.	Einnahme.
Transport. . . .	ℳ 95 093	ℳ 212 800	
Neue Linien, für 11 502 913 in der Zeit vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 beförderte Passagiere	„ 115 029,13		
Einnahme-Antheil von ½ Pf. für jedes ausgegebene Einzel-Fahrbillet auf der Strecke Karolinenstraße-Zweiter Durchschnitt: für 623 715 in der Zeit vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 beförderte Passagiere	„ 3 118,58		
Einnahme-Antheil von 5 pCt. für Abonnements auf allen Linien: von ℳ 161 853,45	„ 8 092,67		
. . . .			ℳ 221 333,38
Hamburg-Altonaer Pferdebahn-Gesellschaft		„ 52 900	
Recognition	ℳ 5 100		
Einnahme-Antheil von 6/10 Pf. für jeden Passagier über 850 000 auf der Strecke Börse-Altona, für 5 552 505 Passagiere in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1886	„ 33 315,03		
Einnahme-Antheil von 1 Pf. und ½ Pf. für jeden Passagier auf der Strecke Börse-Gewerbeschule, für 417 263 Passagiere à 1 Pf. „ 2 036 661 „ à ½ „ — für 2 453 924 Passagiere in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1886	„ 14 355,94		
. . . .			„ 52 770,97
Hamburg, Altona & North Western Tramways Comp. Lim.		„ 14 500	
Einnahme-Antheil von 1 Pf. für jeden Passagier auf der Strecke Millernthor-Eimsbüttel, für 1 972 934 in der Zeit vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 beförderte Passagiere	ℳ 19 729,34		
Einnahme-Antheil von 1/4 Pf. für jeden Passagier auf der Strecke Millernthor-Rödingsmarkt, für 683 939 in der Zeit vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 beförderte Passagiere	„ 1 709,85		
Einnahme-Antheil von 1/4 Pf. für jeden Passagier auf der Strecke Millernthor-Altona, für 143 302 in der Zeit vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 beförderte Passagiere	„ 358,26		
Einnahme-Antheil von 6¼ pCt. für Abonnements, von ℳ 3463,64	„ 216,48		
. . . .			„ 22 013,93
		ℳ 280 200	ℳ 296 118,28

Art. 15.

Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen.

Netto-Einnahme:	Budget.	Einnahme.
Für Quai-, Wiege- und Lagergeld, Ladelöhne u. s. w.	ℳ 1 276 400	ℳ 1 228 187,61
Aus dem Betrieb des Quaispeichers	„ 126 600	„ 81 094,08
	ℳ 1 403 000	ℳ 1 309 281,69

Art. 16. 17.

Art. 16.
Prioritäts-Obligationen der Stadttheater-Gesellschaft.

	Einnahme.
Zinsen für ℳ 135 000 à 4 pCt. p. A.	ℳ 5 400
„ „ eingelöste 5 Obligationen ℳ 15 000 für 4⅕ Monate	„ 210
(Budget ℳ 6 000)	ℳ 5 610

Art. 17.
Lombard.
Mit Unter-Anlage.

			Einnahme.
Zinsen			ℳ 119 164,52
abzüglich Zins-Ermäßigung auf solche mit Verlust realisirte Pfänder, deren Verkauf sich nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit beschaffen ließ			„ 7 500
			ℳ 111 664,52
abzüglich Tantieme des Inspectors, auf Grund des Gesetzes vom 29. Dec. 1882			„ 4 000
			ℳ 107 664,52
Unabgeforderte Ueberschüsse der Auctionen vom Jahre 1885:			
auf Ostern	ℳ 1 526,43		
„ Johannis	„ 1 080,40		
„ Michaelis	„ 1 422,73		
desgleichen von gekündigten Sparcassenbüchern	„ 49,47		
		ℳ 4 079,03	
dagegen Verlüste aus den Auctionen von 1886:			
auf Ostern	„ 1 520,85		
„ Johannis	„ 11 237,59		
„ Michaelis	„ 4 488,75		
„ freihändige Verkäufe	„ 4 652,89		
		„ 21 900,08	
	Verlust	ℳ 17 821,05	
abzüglich in 1885 reservirte Ueberschüsse	ℳ 2 421,35		
und obige Zinsermäßigung	„ 7 500		
		„ 9 921,35	
Verlust zu Lasten des Lombard-Inspectors		ℳ 7 899,70	
(Budget ℳ 103 000)			ℳ 107 664,52

Unter-Anlage zu Art. 17.
Status des Lombards
ultimo 1886.

Debitores.

Vorschüsse auf versetzte Pfänder		ℳ 686 085
Leihhaus Kohlhöfen, Ankaufspreis		„ 98 409,60
„ Rosenallee, Baukosten		„ 77 513,97
„ Herrenweide, „		„ 65 717,95
Saldi der Lombard-Cassen		„ 14 425,71
Auctionator J. Simon, Ertrag der Michaelis-Auction, Kohlhöfen		„ 18 352,09
Ueberschuß-Conto der Auctionen		„ 9 681,75
		ℳ 970 186,07

Creditores.

Fonds des Lombard (Durch die S. & B. B. vom 5./26. April, 13./27. Decbr. 1882 betreffend die Erbauung der Leihhäuser an der Rosenallee und an der Herrenweide erhöht um ℳ 143 231.92).	ℳ 609 553,72	
Haupt-Staatscasse (Vorschuß von derselben)	„ 360 632,35	
		ℳ 970 186,07

Art. 18–20.

Art. 18.

Lotterie.

Siehe Jahresbericht pro 1886 IV. pag. 15.

	Einnahme.
290ste Lotterie:	
Staats-Antheil	ℳ 905 000
291ste Lotterie:	
Staats-Antheil	„ 905 000
	ℳ 1 810 000
Recognition von den Pächtern der Herzoglich Braunschweigischen Landes-Lotterie	„ 60 000
(Budget ℳ 1 870 000)	ℳ 1 870 000

Art. 19.

Münze.

	Einnahme.
Gewinn auf Silbermünz-Ausprägung	ℳ 7 296,94
„ „ Kupfermünz-Ausprägung	„ 6 363,60
„ „ goldene Medaillen-Ausprägung	„ 654,28
„ „ silberne „ „	„ 1 308,15
„ „ kupferne „ „	„ 398,07
Krätz-Conto	„ 517,41
Conto der Wäge- und Probirgebühren und Metalle	„ 6 666,45
Arbeiten für fremde Rechnung	„ 9 133,45
(Budget ℳ 34 000)	ℳ 32 338,35

Art. 20.

Recognitionen.

		Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Recognitionen für temporaire Vergünstigungen		ℳ 42 927,47	
Dieselben betrugen laut Abrechnung für 1885	ℳ 40 775,19		
Nachträglich fielen aus	„ 8,80		
	ℳ 40 766,39		
Vermehrung abzüglich der Verminderung für 1886	„ 7 698,46		
			ℳ 48 464,85
Stellgeld für Wagen im zweiten Bezirk, abzüglich 25 pCt. Tantieme der Einnehmer		„ 1 725,31	„ 1 863,44
Stellgeld für Wagen am Auckelmannsplatz		„ 100,80	„ 116,60
Treppengeld		„ 1 357,60	„ 1 033,60
Liegegeld, abzüglich 16²/₃ pCt. Tantieme des Alster-Aufsehers		„ 5 735	„ 5 633,50
Stellgeld auf dem Landungsplatz an der Hafenstraße, abzüglich 5 pCt. Tantieme des Aufsehers		„ 8 417,65	„ 11 333,82
Stellgeld auf dem Landungsplatz am Pinnasberg		„ 6 463,40	„ 6 461,50
Stellgeld auf den Märkten in der Stadt und St. Pauli		„ 19 000	
Aus der Altstadt, abzüglich 12½ pCt. Tantieme des Einnehmers	ℳ 11 964,62		
„ „ Neustadt und St. Pauli, abzüglich 12½ pCt. Tantieme des Einnehmers	„ 8 502,31		
			„ 20 466,93
Brückenwaage hinter der Markthalle am Pferdemarkt		„ 1 795,58	„ 1 593,10
Zugbrücken auf Steinwärder		„ 240	„ 236,50
Landungsplatz bei der Grünen Brücke, abzüglich 33¹/₃ pCt. Tantieme des Aufsehers		„ 5,60	„ 28
„ auf der Veddel, abzüglich 50 pCt. Tantieme des Aufsehers		„ 104,98	„ 107,82
Transport		ℳ 87 873,39	ℳ 97 339,66

Art. 21. 22.

	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Transport	ℳ 87 873,39	ℳ 97 339,66
Landungsplätze im Hammerbrook	〃 1 778,40	〃 2 708,20
Landungsplatz an der Bille, abzüglich 25 pCt. Tantieme des Aufsehers	〃 80,55	〃 121,80
Brückenwaagen bei den Steuerposten	〃 667,66	〃 672,44
Brückenwaage in der Hafenstraße, abzüglich 5 pCt. Tantieme des Aufsehers ab 2. November	〃 1 000	〃 1 275,85
	ℳ 91 400	ℳ 102 117,95

Art. 21.

Holzhafenmiethe.

Es waren vermiethet:	Einnahme.
132 300 qm à 8 Pf. per qm	ℳ 10 584
32 800 〃 à 5 〃 〃 〃	〃 1 640
20 500 〃 à 3 〃 〃 〃	〃 615
(Budget ℳ 12 400)	ℳ 12 839

Art. 22.

Staats-Deposito-Casse.

Mit Unter-Anlage.

	Budget.	Einnahme.
Zinsen der Hypothekpöste in Privat-Grundstücken	ℳ 30 905,70	ℳ 25 277,08
Zinsen des Vorschusses von ℳ 50 000 an die Gemeinde Moorburg	〃 1 608,78	〃 1 608,78
	ℳ 32 514,48	
	ℳ 32 500	ℳ 26 885,86

Unter-Anlage zu Art. 22.

Status der Staats-Deposito-Casse

ultimo 1886.

Activa,

Hypothekpöste:		
In Staats-Grundstücken	ℳ 1 148 407,33	
〃 Privat- 〃	〃 893 174,69	
		ℳ 2 041 582,02
Darlehen an die Gemeinde Moorburg, S. & B. B. vom 24. Juni 1881/4. Jan. 1882		〃 45 961,97
Haupt-Staatscasse		〃 237 034,25
Bank-Saldo		〃 2 858,81
		ℳ 2 327 437,05

Deposita,

laut altem Depositionsbuche	ℳ 231 592,54	
〃 〃 Buche des Fallit-Actuariats	〃 40 661,74	
〃 neuen Depositionsbüchern Lit. A, B und C	〃 1 026 341,45	
〃 neuem Buche des Fallit-Actuariats	〃 23 161,29	
Transport	ℳ 1 321 757,02	ℳ 2 327 437,05

Art. 23. 24.

Transport	ℳ 1 321 757,02	ℳ 2 327 437,05
Abträge auf den Werth der Gebäude der Pachtgüter, auf geleistete Vorschüsse u. w. d. a.	" 10 948,51	
der Aushebungs-Commission	" 3 987	
" Sterbecassen des Militairs	" 74 255,25	
des Fonds für Pensionszulagen ehemaliger Hamburgischer Officiere	" 1 637,34	
der Polizei-Behörde,		
für den Bau eines Meretricen-Hospitals	" 54 319,47	
" das Gesinde-Bureau	" 20 000	
für Arbeiten der Stadt-Wasserkunst für Private	" 7 075	
" " " 1. Section der Bau-Deputation für Private	" 590,50	
des Landgerichts	" 87 312,84	
" Amtsgerichts	" 143 875	
der Deutschen Transatlant. Dampfschiffahrts-Gesellschaft in L.	" 4 806,35	
zur Verzinsung und Amortisation der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Prioritäten	" 1 256,25	
der Staatsschulden-Verwaltung	" 500 000	
" Cuxhavener Eisenbahn, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft	" 66 182,36	
" Hammerbrook-Deich-Interessentschaft	" 20 000	
" Landescasse in Ritzebüttel	" 4 000	
" Ritzebütteler Erbschaftsgelder	" 5 434,16	
		" 2 327 437,05

Art. 23.

Grundsteuer.

	Einnahme.
Betrag der Rollen (Für Grundstücke in der Stadt ℳ 4 456 515,05, in der Vorstadt St. Pauli ℳ 779 274,15, in den Geestlanden ℳ 2 350 274,74, in den Marschlanden ℳ 227 994,04, in Bergedorf ℳ 90 724,24, in Ritzebüttel ℳ 35 801,44.)	ℳ 7 940 583,66
Reclamations-Ausfälle	" 58 955,70
	ℳ 7 881 627,96
Grundsteuer-Antheil der Landgemeinden (7/8)	" 131 912,53
	ℳ 7 749 715,43

Budget ℳ 7 550 000)

Art. 24.

Einkommensteuer.

	Einnahme incl. Rückstand.
Betrag der Rollen (Für die Stadt ℳ 4 900 538,36, die Vorstadt St. Pauli ℳ 323 055,68, die Geestlande ℳ 1 336 691,40, die Marschlande ℳ 124 602,16, Bergedorf ℳ 39 581,43, Ritzebüttel ℳ 17 123,48, Actien-Gesellschaften 2c. ℳ 560 120,50.)	ℳ 7 301 713,01
Reclamationen und Ausfälle, angenommen mit	" 199 713,01
	ℳ 7 102 000

(Budget ℳ 7 200 000)

Art. 25. 26.

Art. 25.

Stempel-Abgabe.

Am Stempel-Comtoir:	Einnahme.
Für See-Versicherungs-Policen	ℳ 353 572,80
„ Feuer-Versicherungs-Policen	„ 222 503,80
„ Lebens-Versicherungs-Policen	„ 17 277,80
„ Unfall-Versicherungs-Policen	„ 3 608,10
„ Waaren-Declarationen	„ 29 142,45
„ vom Lager verkaufte Stempelbogen	„ 10 519,96
„ Notariats-Documente	„ 41 708,05
„ Diverse Documente	„ 297 681
„ „ Papiere für hiesige Staatsbehörden	„ 291 966,45
	ℳ 1 267 980,41
Antheil von 2 pCt. an dem vom Reich im Hamburgischen Gebiet erhobenen Wechselstempel	„ 12 155,45
„ „ 5 „ „ „ im Hamburgischen Gebiet erhobenen Reichsstempel auf Spielkarten	„ 3,15
„ „ 2 „ „ „ „ „ „ auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1881, sowie Abänderung zu demselben vom 29. Mai 1885 erhobenen Reichsstempel	„ 17 798,92
(Budget ℳ 1 280 000)	ℳ 1 297 937,93

Art. 26.

Consumtions-Abgabe.

	Brutto-Einnahme.	Rücksteuer.	Consumtions-Abgabe. Einnahme.
Mahlsteuer.			
Für Weizen zu Mehl vermahlen	ℳ 229 676,33	ℳ 40 537,41	ℳ 189 138,92
„ Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl vermahlen	„ 75 691,50	„ 23 331,49	„ 52 360,01
Eingangssteuer.			
Für Mehl und Grütze	„ 669 017,43	„ 48 277,08	„ 620 740,35
„ Brot und Backwerk	„ 111 970,47	„ 4 854,87	„ 107 115,60
„ Fleisch aller Art und Würste	„ 342 442,50	„ 32 973,75	„ 309 468,75
„ Ochsen und Kühe, versteuert nach dem Fleischgewicht	„ 216 107,20	„ 34 782,08	„ 181 325,12
„ Schweine, desgleichen	„ 177 988,88	„ 96 266,31	„ 81 722,57
„ Kälber, pr. Stück versteuert	„ 60 143,85	„ 2 286	„ 57 857,85
„ Hammel und Schafe, desgleichen	„ 21 947,40	„ 69,30	„ 21 878,10
„ Spanferkel und Lämmer, desgleichen	„ 4 899,60	„ 1 358,10	„ 3 541,50
„ Wild, Hirsche, wilde Schweine und Rehe, pr. Stück versteuert	„ 11 742,75	„ 2 669,40	„ 9 073,35
	ℳ 1 921 627,91	ℳ 287 405,79	ℳ 1 634 222,12
Brausteuer.			
Für Malz zu Bier	„ 88 951,29	„ 28 678,18	„ 60 273,11
„ eingeführtes Bier	„ 272 032,51	„ 34 676,84	„ 237 355,67
	ℳ 2 282 611,71	ℳ 350 760,81	ℳ 1 931 850,90
Wein- und Spirituosensteuer.			
Für Wein von den Consumenten direct bezahlt	„ 102 011,34	—	„ 102 011,34
„ Wein und Spirituosen von den Schankwirthen und Detailverkäufern	„ 266 692,31	—	„ 266 692,31
„ Eintrittsgeld und Schreibgebühr von den Schankwirthen und Detailverkäufern	„ 15 518,40	—	„ 15 518,40
(Budget ℳ 2 233 000)	ℳ 2 666 833,76	ℳ 350 760,81	ℳ 2 316 072,95

Art. 27.

Declarations-Abgabe.

	Einnahme.
Betrag der erhobenen Abgabe	ℳ 496 379,56
(Budget ℳ 512 000)	

Art. 28.

Tonnengeld.

	Einnahme.
Für Seeschiffe,	
4236 Schiffe, 8 115 286 cbm à 10 Pf.	ℳ 811 528,60
2280 " 2 392 718 " à 5 "	" 119 635,90
Außerdem abgabefrei,	
264 Schiffe, 188 868 cbm	" —
(Budget ℳ 938 000)	ℳ 931 164,50

Art. 29.

Baum- und Wegegeld.

		Einnahme.
Baumgeld für 22 908 einpassirte Flußfahrzeuge,		
am Niederbaum beim Baumwall	ℳ 230,25	
" " " Kehrwieder	" 2 622	
" " " Herrengraben	" 368,10	
" " bei der Englischen Kirche	" 130,05	
" Brookthorbaum	" 717,90	
" Oberbaum	" 1 877,40	
		ℳ 5 945,70
Wegegeld für 84 704 Stück durchpassirtes lebendes Schlachtvieh,		
an der Carolinenstraße nebst Filialen	ℳ 2 513,63	
in Eilbeck nebst Filialen	" 1 167,78	
bei Rothenburgsort	" 61,21	
am Botanischen Garten	" 139,10	
" Holstenthor	" 212,05	
" Millernthor	" 43,79	
" Hafenthor	" 116,77	
" Brookthor	" 367,74	
" Venloer Bahnhof	" 20,33	
" Berliner "	" 2,85	
" Lübecker "	" 36,27	
		" 4 681,52
(Budget ℳ 9 800)		ℳ 10 627,22

Art. 30.

Erbschafts-Abgabe.

	Budget.	Einnahme.
Vom Erbschaftsamte	ℳ 750 000	ℳ 973 853,64
Von der Landherrenschaft Ritzebüttel	" 1 908,10	" 5 126,68
	ℳ 751 908,10	
	ℳ 751 900	ℳ 978 980,32

Art. 31–36.

Art. 31.

Immobilien-Abgabe.

	Einnahme.
Siehe Jahresbericht für 1886 IV. pag. 15/16 für 1999 Transactionen	ℳ 1 765 661,98
(Budget ℳ 1 100 000)	

Art. 32.

Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen.

	Einnahme.
Siehe Jahresbericht für 1886 IV. pag. 17	ℳ 54 663,46
(Budget ℳ 60 300)	

Art. 33.

Hundesteuer.

	Einnahme.
Für im Hundesteuer-Bureau angemeldete Hunde einschließl. Nachsteuer für Hunde, welche ursprünglich im Geltungsbereich der Landgemeinde-Ordnung versteuert und im Laufe des Steuerjahrs in den Stadtbezirk überführt sind	ℳ 142 274
(Budget ℳ 140 000)	

Art. 34.

Lösch-Abgabe.

	Einnahme incl. Rückstand.
Ertrag der ⅜ per Mille für 1886	ℳ 420 097,74
(Budget ℳ 410 500)	

Art. 35.

Senatskanzlei und Archiv.

	Einnahme.
Auf der Senatskanzlei:	
Für Bescheide des Senats	ℳ 2 720,85
„ „ der Senats-Section für Gewerbe-Recurssachen	„ 161,10
„ Gesundheits-Atteste	„ 4 352,40
„ Vollmachten und Beglaubigungen	„ 449,10
„ Regierungspässe	„ 4,50
„ Kanzlei-Atteste	„ 5,40
	ℳ 7 693,35
Vom Rathhausschließerdienst für Senats-Commissionen	„ 2,70
„ Archiv, Registraturgebühren	„ 25,20
(Budget ℳ 6 000)	ℳ 7 721,25

Art. 36.

Finanz-Deputation.

	Budget.	Einnahme.
Gebühren	ℳ 6 192,35	ℳ 7 319,40
Passagegeld auf der Harburger Fähre und Chaussee, Hamburgischer Antheil	„ 47 245,80	„ 55 622,27
Transport	ℳ 53 438,15	ℳ 62 941,67

		Budget.	Einnahme.
Transport	ℳ	53 438,15	ℳ 62 941,67
Antheil an dem Ertrag der Krähne bei der Zollabfertigungsstelle auf Entenwärder vom 1. April 1885 bis 31. März 1886	=	46 700	= 26 557,90
Rückerstattung des Zollvereins für veranlagte Feuercassen-Zulagen ꝛc.	=	600	= 736,03
	ℳ	100 738,15	
	ℳ	100 700	ℳ 90 235,60

Art. 37.

Steuer-Deputation.

	Einnahme.
Gebühren	ℳ 2 572
(Budget ℳ 1 800)	

Art. 38.

Deputation für Handel und Schiffahrt.

		Budget.		Einnahme.
Dispache-Comtoir:				
Provision für aufgemachte Dispachen, Havarie-Audienzungen, Einholung der Werthe und Extracte, abzüglich 3 pCt. Tantieme des Dispacheurs	ℳ	65 843,92	ℳ	40 103,08
Registratur für die Schiffspapiere	=	858,60	=	2 202,50
Aichwesen	=	10 017,90	=	10 425,88
Schiffsvermessung	=	7 876,71	=	11 308,60
Atteste und Bescheinigungen	=	—	=	6 080,60
Eintragung von Hypotheken auf Schiffen	=	—	=	859,40
Marine:				
Staatsantheil am Lootsgeld	=	190 896,12	=	182 415,08
= an den Quarantainegebühren	=	4 923,60	=	2 631,60
Examengebühren der Steuerleute und Küstenfahrer	=	3 093	=	3 516
= = Maschinisten	=	1 615	=	1 525
Hafenmeistergebühren	=	37 905,60	=	37 852,80
Eintrittsgeld in die Navigationsschule und nachbezahltes Schulgeld	=	5 760	=	6 528
Landungsbrücken, einschließl. Recognition der Dampfschiffe	=	13 879,95	=	15 683,23
Gebühren der Seemannsämter	=	43 705,50	=	42 704,85
Kornschutenschauer	=	787,80	=	1 135,80
Neuer Krahn und Waage, abzüglich Arbeitslohn und Auslagen	=	5 700,75	=	4 164,73
Krahn am Baumwall, abzüglich $12\frac{1}{2}$ pCt. Tantieme	=	2 090,40	=	2 393,39
= an der Hafenmauer und hydraulischer Krahn, abzüglich $12\frac{1}{2}$ pCt. Tantieme	=	5 772,27	=	4 993,44
Krahn am Mönkedamm, abzüglich 33⅓ pCt. Tantieme	=	138,75	=	122,97
= bei der Kornhausbrücke, abzüglich 33⅓ pCt. Tantieme	=	309,49	=	83,75
= am Dovenfleth	=	—	=	699,09
= beim Deichthor	=	—	=	65,30
= bei der alten Börse	=	—	=	20,43
= auf Steinwärder	=	9,63	=	20,25
= in Ritzebüttel	=	—	=	15,10
Ertrag von Seefahrtsbüchern, Speisetaxen, Meldeformularen	=	1 238	=	1 163,20
Einnahme am Nieder- und Oberhafen	=	1 146,30	=	482,10
Niederbaum-Drehbrücke	=	1 264,50	=	790
Registrirung der Fischerfahrzeuge	=	414,60	=	33,30
Geesthachter Hafengeld	=	355	=	234
Transport	ℳ	405 603,39	ℳ	380 253,47

Art. 39. 40.

	Budget.	Einnahme.
Transport	ℳ 405 603,39	ℳ 380 253,47
Für Schiffsnachrichten	„ 488	„ 488
Ausholegelder	„ 9 720,30	„ 9 266,70
Befähigungszeugnisse für Maschinisten und Schiffer	„ —	„ 278,20
Diverses	„ —	„ 529,19
	ℳ 415 811,69	
	ℳ 415 800	ℳ 390 815,56

Art. 39.
Gewerbekammer.

	Einnahme.
Gebühren für Beglaubigung gewerblicher Gutachten	ℳ 206

(Budget ℳ 150)

Art. 40.
Bau-Deputation.

	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
1. Section, Hochbau und Ingenieurwesen:		
Ingenieurwesen,		
Beiträge zu den Ausgaben für Trottoir- und Fahrstraßen-Regulirungen:		
Trottoirverbesserung in der Stadt	ℳ 4 000	ℳ 13 846,11
Straßen- und Trottoirregulirungen, sowie dadurch bedingte Neupflasterungen im nicht abgebrannten Stadttheile (Rückstand ℳ 415,94)	„ 3 000	„ 1 409,58
Trottoirverbesserung in St. Georg	„ 4 000	„ 2 875,47
Trottoirverbesserung im nordöstlichen Landgebiet	„ 8 000	„ 7 866,95
Herstellung eines Freibrunnens auf dem Hammer Marktplatz, Gemeinde-Beitrag	„ 500	„ 500
Regulirung verschiedener Straßen im nordöstlichen Landgebiet	„ 4 800	„ 4 118,13
Trottoirverbesserung in St. Pauli	„ 1 200	„ 3 182,68
Regulirung verschiedener Straßen in St. Pauli	„ 1 200	„ —
Trottoirverbesserung im nordwestlichen Landgebiet	„ 8 000	„ 14 930,85
Regulirung verschiedener Straßen im nordwestlichen Landgebiet	„ 4 800	„ 1 020
Trottoirverbesserung im Hammerbrook	„ 6 000	„ 5 763,92
Beitrag der Billwärder Landschaft, für den Billwärder Weg	„ 720	„ 720
„ Aufsicht auf die kleine westliche Schleuse	„ —	„ 90
Regulirung verschiedener Straßen im südöstlichen Landgebiet	„ 1 200	„ 3 008,21
Trottoirverbesserung im zukünftigen Freihafengebiet	„ —	„ 1 515,76
	ℳ 47 420	ℳ 60 847,66

Vermessungsbureau,	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Arbeiten für Private (Rückstand ℳ 228,30)	ℳ 34 000	ℳ 43 508,81
(Außerdem ℳ 20 321,15 für Arbeiten im Auftrage von Behörden, davon für den Zoll-Anschluß ℳ 2 608,80.)		
Erlös aus dem Verkauf von Karten	„ 1 000	„ 1 053,45

	Budget.	Einnahme.
(Vermessungsbureau)	„ 35 000	„ 44 562,26
Arbeiten für Rechnung von Privaten (Rückstand ℳ 25 176,83)	„ 100 000	„ 153 894,72
Von den Armen-Anstalten für die Veteranen-Arbeiten	„ 65 000	„ 79 411,56
Transport	ℳ 247 420	ℳ 338 716,20

	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Transport	ℳ 247 420	ℳ 338 716,20
Rückerstattung des Zollvereins für Reparaturkosten	" 1 000	" 843,28
Diverse kleine Einnahmen	" 500	" 1 927,34
	ℳ 248 920	ℳ 341 486,82
2. Section, Strom- und Hafenbau:		
Ertrag der Weidenpflanzungen an der Norderelbe	" 3 900	" 1 910,66
Vermessungsgebühren für Arbeiten für Private in Cuxhaven	" 500	" 379,11
Beiträge der Gemeinden Neuengamme und Kirchwärder zu den Stackbauten	" 1 000	" 1 257,52
Rückerstattung des Zollvereins für Reparaturkosten	" 6 200	" 3 958,27
Arbeiten für fremde Rechnung	" 6 000	" 4 905,59
	ℳ 266 520	
	ℳ 266 500	ℳ 353 897,97

Art. 41.

Militair-Ersatzbehörden.

	Einnahme.
Für Ausfertigung von Duplicat-Militair-Ausweisen 2c.	ℳ 237,50

(Budget ℳ 225)

Art. 42.

Oberschulbehörde.

	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Bureau der Oberschulbehörde:		
Verkauf von Maculatur	ℳ —	ℳ 1,75
Section I (Für die wissenschaftlichen Anstalten):		
Vergütung für Benutzung der Hörsäle	" —	" 63
Stadtbibliothek,		
Zinsen des der Stadtbibliothek gehörigen Capitals	" 5 779,20	" 5 699,51
Von dem philologischen und naturwissenschaftlichen Lesezirkel	" 655,80	" 139,30
Kleine Einnahmen	" 15	" 74,89
Botanischer Garten,		
Antheil an den Zinsen des Rücker'schen Legats	" 200	" 200
Verkauf von Obst und Iriswurzeln	" 78,55	" 132,05
Sternwarte,		
Zinsen des der Sternwarte gehörigen Capitals und Antheil an den Zinsen des Rücker'schen Legats	" 788	" 803
Museum für Kunst und Gewerbe,		
Erlös von Drucksachen 2c.	" 45	" 19,16
Chemisches Staats-Laboratorium,		
Honorar für Vorlesungen, Unterricht u. s. w.	" 1 931,92	" 1 467,98
Physikalisches Staats-Laboratorium,		
Honorar für Vorlesungen	" 320	" —
Gebühren für Thermometerprüfungen (Rückstand ℳ 48,10)	" —	" 148,10
Naturhistorisches Museum,		
Zinsen des dem Naturhistorischen Museum gehörigen Capitals und Antheil an den Zinsen des Rücker'schen Legats	" 1 384,61	" 1 383,20
Museum für Völkerkunde,		
Erlös aus Drucksachen	" 13	" —
	ℳ 11 211,08	ℳ 10 131,94
Transport	ℳ 11 211,08	ℳ 10 131,94

Art. 43.

	Budget.	Einnahme.	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Transport			ℳ 11 211,08	ℳ 10 131,94
Section II (Für die höheren Staatsschulen):				
Zinsen der dem Johanneum gehörigen Capitalien, abzüglich der zur discretionären Verwendung der Section stehenden Zinsen von ℳ 6000	ℳ 2 489,50	ℳ 2 489,50		
Schulgeld der Gelehrtenschule des Johanneums	″ 92 664	″ 86 236		
Schulgeld des Wilhelm-Gymnasiums	″ 60 792	″ 79 352		
″ ″ Realgymnasiums des Johanneums	″ 137 483	″ 136 431		
Schulgeld der Höheren Bürgerschule	″ 94 416	″ 95 781		
Vergütung für Benutzung der Aula des Johanneums	″ 680	″ 670		
″ Real-Gymnasiums des Johanneums	″ —	″ 71		
Vergütung für Benutzung der Turnhalle des Wilhelm-Gymnasiums	″ —	″ 30,94		
″ Real-Gymnasiums	″ —	″ 30	″ 388 524,50	″ 401 091,44
Section III (Für das Volksschulwesen):				
Lehrer-Seminar	ℳ 360	ℳ —		
Lehrerinnen-Seminar	″ 360	″ 180		
Präparanden-Anstalten	″ 600	″ 787		
Schulgeld der öffentlichen Volksschulen	″ 336 500	″ 352 239,03		
Vergütung für Bücher und Utensilien	″ 130 000	″ 142 252,68		
Schulgeld der Taubstummenschule	″ 1 600	″ 1 660		
Unvorhergesehene Einnahmen	″ —	″ 66,41	″ 469 420	″ 497 185,12
Verwaltung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker:				
Schulgeld der Gewerbeschule	ℳ 28 000	ℳ 30 874		
″ ″ Schule für Bauhandwerker	″ 12 500	″ 11 847,50		
″ ″ gewerblichen Vorschulen	″ 6 000	″ 7 601	″ 46 500	″ 50 322,50
			ℳ 915 655,58	
			ℳ 915 650	ℳ 958 731

Art. 43.

Justizbehörden.

	Einnahme.
Landgericht	ℳ 284 206,21
Amtsgericht Hamburg	″ 332 282,54
″ Ritzebüttel	″ 6 344,50
″ Bergedorf	″ 7 121,67
Gerichtsvollzieheramt	″ 146 096,96
Staatsanwaltschaft	″ 14,40
	ℳ 776 066,28

(Budget ℳ 783 500)

Art. 44.

Hypothekenwesen.

	Budget.	Einnahme.
Stadt-Hypotheken-Bureau	ℳ 64 751	ℳ 80 862,70
Land-Hypotheken-Bureau	„ 94 312,50	„ 107 766,30
Amtsgericht Bergedorf	„ 3 722,30	„ 6 049
„ Ritzebüttel	„ 2 769,90	„ 4 576
	ℳ 165 555,70	
	ℳ 165 500	ℳ 199 254

Art. 45.

Erbschaftswesen.

		Budget.	Einnahme.
Erbschaftsamt		ℳ 34 500	
Für Provision und Protocoll-Gebühren	ℳ 20 029,37		
„ Abschriften eröffneter Testamente	„ 2 133,90		
„ Schreibgebühren	„ 2 407,80		
„ Erbgezeugnisse	„ 7 794		
„ Vollziehung von Testamenten	„ 3 345,30		
„ Eröffnung von Testamenten	„ 9 630		
			ℳ 45 340,37
Landherrenschaft Ritzebüttel		„ 967,20	„ 652,20
		ℳ 35 467,20	
		ℳ 35 500	ℳ 45 992,57

Art. 46.

Polizei-Behörde.

	Einnahme.
Vom Hundesteuer-Bureau	ℳ 1 174
Für zurückgezahlte Transportkosten, Porti und sonstige Auslagen	„ 6 790,62
„ ärztliche Berichte und Atteste	„ 7 713,70
Von den Maskeraden	„ 4 824
„ „ kleinen Tanzsalons	„ 86,40
Vom Lämmermarkt	„ 234,75
Von Märkten in den Vororten	„ 1 449,30
„ dem Pulvermagazin in Winterhude	„ 104,40
Für Arretirung, Vorführung und Ablieferung von Arrestaten	„ 4 964,94
„ Einlegung und Abnahme von Wache	„ 2 052
„ Beaufsichtigung nächtlicher Arbeiten auf Schiffen	„ 13 798,80
„ zur Aufrechthaltung der Ordnung in Tanzsalons ꝛc. requirirte Polizei-Mannschaften	„ 7 102,60
„ Ablohnung von Dienstboten	„ 295,20
„ Depositions- und Versiegelungsgebühren, sowie für Inventur	„ 316,40
„ Acten-Inspectionen	„ 43,20
„ den Einliegedienst der Polizei-Mannschaften	„ 1 974,60
„ Eskorten bei Pulver-Transporten	„ 70,20
„ Pacht für den Dünger aus dem Pferdestall der berittenen Constabler	„ 744,60
	ℳ 53 739,71
Transport	ℳ 53 739,71

Art. 47–49.

		Einnahme.
	Transport	ℳ 53 739,71
Aus den Vieh-Untersuchungen:		
Von dem seewärts im- und exportirten Vieh	ℳ 5 984,27	
" den in Roßschlachtereien abgelieferten Pferden	" 1 658,40	
		" 7 642,67
Von in Heilanstalten beförderten Personen		" 25 509,41
Ertrag der Frohnerei		" 3 607,76
Auctions-Ueberschüsse von den Pfandleihern		" 5 316,65
(Budget ℳ 87 000)		ℳ 95 816,20

Art. 47.

Baupolizei-Behörde.

	Budget.	Einnahme incl. Rückstand.
Abgaben für Neu- und Umbauten	ℳ 18 400	ℳ 27 832,55
" " Dampfkessel-Anlagen und Revisionen	" 16 500	" 18 960
	ℳ 34 900	ℳ 46 792,55

Art. 48.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

	Einnahme.
Gebühren auf Grund des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875	ℳ 8 496
Bei Erwerbung des Bürgerrechts nachgezahlte Schutzverwandtengelder in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. Febr./12. Mai 1884	" 58,80
(Budget ℳ 7 500)	ℳ 8 554,80

Art. 49.

Auswandererwesen.

	Einnahme.
Von 41 596 direct beförderten Auswanderern, als:	
39 167 nach Newyork,	
36 " der Westküste Südamerikas,	
2 308 " Brasilien,	
41 511 " Amerika,	
85 " Australien,	
41 596 Personen à 30 Pf.	ℳ 12 478,80
Von 38 793 indirect beförderten Auswanderern, als:	
38 616 nach Amerika,	
29 " Australien,	
148 " Afrika,	
38 793 Personen à 30 Pf.	" 11,637,90
Für 159 Schiffsbesichtigungen à ℳ 18	" 2,862
(Budget ℳ 20 000)	ℳ 26 978,70

Art. 50.

Gefängniß-Deputation.

		Budget.	Einnahme.	Budget.	Einnahme.
Central-Gefängniß bei Fuhlsbüttel:					
Rein-Ertrag der Fabrik				ℳ 70 000	ℳ 69 151,64
Vieh-, Feld- und Garten-Nutzung				" 62 000	" 65 598,35
Für an die Angestellten überlassene Artikel				" 6 000	" 8 520,17
Diverse Einnahmen				" 1 200	" 1 740,58
Bäckerei-Betrieb				" 60 000	" 55 540,40
				ℳ 199 200	ℳ 200 551,14
Kurhaus und Gefängnisse innerhalb der Stadt:					
Rein-Ertrag der Fabrik		ℳ 30 000	ℳ 37 531,19		
Kurkosten, Leichengelder und sonstige zufällige Einnahmen		" 31 000			
Baar eingegangen	ℳ 8 263,19				
Von der Polizei-Behörde eingegangen	" 31 709,31				
			" 39 972,50		
				" 61 000	" 77 503,69
Untersuchungs-Gefängniß:					
Rein-Ertrag der Fabrik		ℳ 4 700	ℳ 7 576,05		
Diverse Einnahmen		" 1 000	" 2 986,81		
Beköstigung der zu Hausarbeiten verwendeten Corrigenden		" 7 500	" 6 091,60		
				" 13 200	" 16 654,46
Werk- und Armenhaus:					
Bäckerei-Betrieb		ℳ 232 000	ℳ 198 838,57		
Landwirthschaft		" 85 000	" 78 301,21		
Fabrik-Betrieb		" 36 000	" 37 055,14		
Für an die Angestellten überlassene Nahrungsmittel und andere Artikel		" 4 200	" 6 759,64		
Für an die Bäckerei überlassene Feuerung und Beleuchtung		" 6 000	" 4 474,93		
Aufnahme-, Kost- und Unterstützungsgelder		" 10 000	" 13 643,41		
Zinsen		" 760	" 750,90		
Diverse Einnahmen		" 10 500	" 8 898,45		
				" 384 460	" 348 722,25
Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf:					
Kostgelder		ℳ 700	ℳ 797,80		
Landwirthschaft		" 4 400	" 4 234,90		
Diverse Einnahmen		" 700	" 1 728,45		
				" 5 800	" 6 761,15
				ℳ 663 660	ℳ 650 192,69

Art. 51.

Medicinal-Collegium.

	Einnahme.
Gebühren für Physikats Gutachten und für die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge	ℳ 1 436
Für Impfschein-Duplicate	" 76
Einnahme der Desinfections-Anstalt	" 1 294,50
(Budget ℳ 1 850)	ℳ 2 806,50

Art. 52–56.

Art. 52.

Entbindungs-Anstalt.

	Budget.	Einnahme.
Zinsen des der Anstalt eigenthümlich gehörigen Vermögens	ℳ 243	ℳ 243
Ersatz von der Polizei-Behörde für Kostgeld und Beerdigungen	„ 6 500	„ 6 431,10
	ℳ 6 743	ℳ 6 674,10

Art. 53.

Deputation für das Feuerlöschwesen.

	Einnahme.
Pacht für den Dünger aus den Pferdeställen der Feuerwehr	ℳ 1 292

(Budget ℳ 1 292)

Art. 54.

Behörde für Krankenversicherung.

	Einnahme.
Beitrag der Ortskrankenkassen des Bezirks der Behörde für Krankenversicherung zu den Kosten der gemeinsamen Meldestelle (§ 49 des Gesetzes vom 15. Juni 1883)	ℳ 11 452,10

(Budget ℳ 10 000)

Art. 55.

Friedhof zu Ohlsdorf.

	Budget.	Einnahme.
Beerdigungsgebühren	ℳ 73 000	ℳ 86 563,80
Gebühren für den Verkauf von Gräbern	„ 45 000	„ 54 450
Bepflanzung und Unterhaltung von Gräbern	„ 25 500	„ 31 086,30
Gebühren für Aufgrabungen zur Errichtung von Fundamenten	„ 2 500	„ 2 389,50
	ℳ 146 000	ℳ 174 489,60

Art. 56.

Allgemeines Krankenhaus.

		Budget.	Einnahme.
Kostgelder		ℳ 652 200	
Von zahlenden Kranken	ℳ 455 931,53		
„ der Polizei-Behörde	„ 36 150,85		
Vom Central-Gefängniß	„ 37,20		
„ Untersuchungs-Gefängniß	„ 153,60		
„ Kurhause	„ 31,20		
Von der Armen-Anstalt	„ 157 085,10		
„ „ „ in St. Pauli	„ 45 414,05		
„ „ Landherrenschaft der Geestlande	„ 41 059,65		
„ „ „ „ Marschlande	„ 8 195		
			ℳ 744 058,18
Beerdigungsgebühren		„ 25 500	
Von zahlenden Kranken	ℳ 14 305,97		
„ der Polizei-Behörde	„ 1 033,54		
„ „ Armen-Anstalt	„ 6 505,20		
Transport	ℳ 21 844,71	ℳ 677 700	ℳ 744 058,18

		Budget.	Einnahme.
Transport	ℳ 21 844,71	ℳ 677 700	ℳ 744 058,18
Von der Armen-Anstalt in St. Pauli	" 2 416,20		
" " Landherrenschaft der Geestlande	" 1 753,40		
" " " " Marschlande	" 314,62		
			" 26 328,93
Testamentengelder		" 1 095	" 1 077,78
Diverse Einnahmen		" 4 800	" 4 456
		ℳ 683 595	ℳ 775 920,89
Zinsen des dem Krankenhause eigenthümlich gehörigen Vermögens		" 31 075	" 31 063,20
		ℳ 714 670	ℳ 806 984,09

Art. 57.

Seemanns-Krankenhaus.

	Budget.	Einnahme
Kostgelder	ℳ 34 000	ℳ 32 978,65
Beerdigungsgebühren	" 650	" 460,30
Diverse Einnahmen	" 50	" 48
	ℳ 34 700	ℳ 33 486,95
Zinsen des dem Krankenhause eigenthümlich gehörigen Vermögens	" 24	" 24
	ℳ 34 724	ℳ 33 510,95

Art. 58.

Irren-Anstalt.

		Budget.	Einnahme.
Kostgelder		ℳ 480 400	
Von zahlenden Kranken	ℳ 216 546,44		
" der Polizei-Behörde	" 125 628,92		
Vom Central-Gefängniß	" 877		
" Kurhause	" 209		
" Untersuchungs-Gefängniß	" 96		
Von der Armen-Anstalt	" 120 995,54		
" " " " in St. Pauli	" 22 686,10		
" " Landherrenschaft der Geestlande	" 22 542,35		
" " " " Marschlande	" 6 613		
			ℳ 516 194,35
Beerdigungsgebühren		" 2 700	
Von zahlenden Kranken	ℳ 1 609,40		
" der Polizei-Behörde	" 299,60		
Vom Central-Gefängniß	" 21,40		
Von der Armen-Anstalt	" 684,80		
" " " " in St. Pauli	" 214		
" " Landherrenschaft der Geestlande	" 64,20		
			" 2 893,40
Landwirthschaftlicher Betrieb		" 106 300	" 101 450
Diverse Einnahmen			" 192
Zinsen von dem der Anstalt eigenthümlich gehörigen Vermögen		" 3 181	" 3 154
		ℳ 592 581	
		ℳ 592 600	ℳ 623 883,75

Art. 59-61.

Art. 59.

Waisenhaus.

	Budget.	Einnahme.
Zinsen des dem Waisenhause eigenthümlich gehörigen Vermögens:		
a. Von Hauspöften und in Grundstücken belegten Geldern	ℳ 94 921,18	ℳ 99 880,40
b. Von der Staatsschuld	" 16 590,30	" 16 590,30
c. Von Testamenten und immerwährende Renten	" 2 210,63	" 2 178,91
	ℳ 113 722,11	ℳ 118 649,61
Sonstige Einnahmen:		
Schulgeld von Bezirksschülern	" 1 600	" 2 304,80
Kostgeld und Diverses	" 4 677,89	" 3 843,47
	ℳ 120 000	ℳ 124 797,88

Art. 60.

Armen-Anstalt.

	Budget.	Einnahme.
Nachlaß verstorbener Armen und aus Todtenladen	ℳ 3 000	ℳ 5 217,04
Ortsarmenverband:		
Zahlungen von anderen Ortsarmenverbänden	" 13 000	" 16 461,88
Zufällige Einnahmen	" 5 000	" 8 184,49
Arbeits-Anstalt	" 58 000	" 61 262,94
Koch-Anstalt	" 26 000	" 19 663
	ℳ 105 000	ℳ 110 789,35

Aus dem der Allgemeinen Armen-Anstalt eigenthümlich gehörigen Vermögen fließende Einnahmen:

	Budget.	Einnahme.
Zinsen, abzüglich der von der Anstalt speciell zu Miethenunterstützungen verwendeten Zinsen von Bco.₰ 22,327.13 und der Verwendungen nach testamentarischen Vorschriften	ℳ 39 100	ℳ 41 200,66
Rente für das Grundstück am Sägerplatz	" 5 400	" 5 400
Provisorische Miethеentschädigung für die Benutzung der Schulhäuser	" 9 600	" 9 600

	Budget.	Einnahme.
	" 54 100	" 56 200,66
	ℳ 159 100	ℳ 166 990,01

Art. 61.

Armen-Anstalt in St. Pauli.

	Budget.	Einnahme
Alimente für Kostkinder	ℳ 240	ℳ 243,20
Einnahmen von Todtenladen	" 1 450	" 727,58
Zahlungen von anderen Ortsarmenverbänden	" 6 300	" 7 948,80
Diverse Einnahmen	" 1 500	" 1 377,91
	ℳ 9 490	ℳ 10 297,49

Art. 62.

Landherrenschaft der Geestlande.

	Budget.	Einnahme.
Einnahme aus dem Vermögen der Armen-Anstalten in den Vororten	ℳ 2 044,90	ℳ 1 895,40
Gebühren	〃 507,90	〃 310,80
Diverse Einnahmen	〃 9 906,37	〃 15 308,74
	ℳ 12 459,17	
	ℳ 12 500	ℳ 17 514,94

Art. 63.

Landherrenschaft der Marschlande.

	Budget.	Einnahme.
Gebühren	ℳ 950,10	ℳ 516,50
Diverse Einnahmen	〃 2 648,83	〃 2 504,83
	ℳ 3 598,93	
	ℳ 3 600	ℳ 3 021,33

Art. 64.

Landherrenschaft Ritzebüttel.

	Einnahme.
Gebühren aus dem Departement des Amtsverwalters	ℳ 1 217,85
Winnungen, einschließlich Weinpfennig und Schreibthaler	〃 731,59
(Budget ℳ 1 800)	ℳ 1 949,44

Art. 65.

Landherrenschaft Bergedorf.

	Budget.	Einnahme.
Gebühren	ℳ 882,90	ℳ 664,70
Diverse Einnahmen	〃 99,01	〃 186,38
Staatsantheil an der Pacht des Höftleute-Landes in Altengamme, abzügl. Gehalt des Deichvogts	〃 —	〃 145,33
	ℳ 981,91	
	ℳ 1 000	ℳ 996,41

Art. 66.

Strafgelder.

	Einnahme.
Von der Finanz-Deputation	ℳ 113,30
〃 〃 Steuer-Deputation	〃 103 229,26
〃 〃 Deputation für indirecte Steuern und Abgaben	〃 2 055,90
〃 〃 〃 〃 Handel und Schiffahrt	〃 133,06
Vom Gewerblichen Schiedsgericht	〃 126
Von der 1. Section der Bau-Deputation	〃 904,50
〃 〃 2. 〃 〃 〃 〃	〃 30
〃 〃 Section für das Volksschulwesen	〃 69,60
Transport	ℳ 106 661,62

Art.		Einnahme.
67. 67a.		ℳ 106 661,62
	Vom Landgericht	" 21 148,20
	Von der Vormundschafts-Behörde	" 83
	Vom Amtsgericht Hamburg	" 28 609,92
	" " Ritzebüttel	" 289
	" " Bergedorf	" 569
	Von der Staatsanwaltschaft	" 50
	" dem Gerichtsvollzieheramt	" 15
	" der Polizei-Behörde	" 81 071,30
	" " Baupolizei-Behörde	" 6
	" " Behörde für Krankenversicherung	" 155
	" " Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen	" 15
	" " Landherrenschaft der Geestlande	" 262
	" " " " Marschlande	" 359
	" " " " Ritzebüttel	" 396
	" " " " Bergedorf	" 773,50
	" " Hamburger Feuercasse	" 1 020
		ℳ 241 483,54
	Hiervon an die Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates die Hälfte mit	" 120 741,77
	(Budget ℳ 85 000)	ℳ 120 741,77

Art. 67.

Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen.

	Einnahme.
Ertrag alten Eisens und alter Materialien von verschiedenen Behörden	ℳ 12 308,60
" herrenloser Gegenstände	" 2 550,84
" verkaufter Bäume, Holzabfälle, Pfahlstummel 2c.	" 1 335,50
Für den Heu-Ertrag der Stadt-Wasserkunst zu Rothenburgsort	" 377
Ertrag für verkauften Sand	" 210
" des Grasschnitts an der Grodener und Altenwalder Chaussee	" 55
Von Schuteuleuten der 2. Section der Bau-Deputation nicht abgehobene Löhne	" 41,48
Vergütung des Miethers des Börsenkellers für Verzinsung und Amortisation der Maschinen-Anlagen zum Elektrischen Licht	" 722,13
Ersatz der Feuerschäden an Staatsgebäuden über die Reparaturkosten	" 89,64
Dem Fiscus adjudicirte Nachlasse 2c.	" 47 915,07
Von der Staatsanwaltschaft überwiesene verfallene Caution	" 40
Ertrag des verkauften Dampfschiffes „Neuwerk"	" 21 000
Von der Stadttheater-Gesellschaft für eingelöste 5 Prioritäts-Obligationen derselben à ℳ 3000	" 15 000
Guthaben von Insassen des Werk- und Armenhauses	" 29 499,73
Staatsantheil an dem Vermögen der Genossenschaft des Rödingsmarktflethes	" 637
(Budget ℳ 24 000)	ℳ 131 781,99

Art. 67 a.

Ausgelooste Actien der Zollvereins-Niederlage.

	Einnahme.
Für ausgelooste 13 Stück der im Besitze des Hamburgischen Staates befindlichen Actien à ℳ 1500	ℳ 19 500

Art. 68.

Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien.

			Budget.	Ausgabe.
1. Senatsmitglieder:				
Gelehrte Senatoren,				
neun à ℳ 25 000			ℳ 225 000	ℳ 223 369,57
Hierunter der Polizeiherr mit freier Amtswohnung. (Minder-Ausgabe ℳ 1630,43 in Folge Ablebens des Senator Dr. Weber.)				
Uebrige Senatoren,				
neun à ℳ 12 000			„ 108 000	„ 108 000
Außerdem,				
Zulage für den ersten Bürgermeister			„ 5 000	„ 5 000
„ „ „ zweiten Bürgermeister			„ 3 000	„ 3 000
			ℳ 341 000	ℳ 339 369,57
2. Syndici und Secretarien:	Budget.	Ausgabe.		
Der älteste Syndicus	ℳ 18 000	ℳ 18 000		
„ jüngere „	„ 16 200	„ 16 200		
Die beiden ältesten Secretarien à ℳ 13 500	„ 27 000	„ 27 000		
„ „ jüngeren „ à „ 10 800	„ 21 600	„ 21 600		
Für temporaire Anstellungen	„ 9 000	„ 3 100		
			„ 91 800	„ 85 900
3. Ruhegehalt des Senator Dr. Schroeder			„ 8 100	„ 8 100
3 a. „ „ „ Grossmann			„ 8 000	„ 6 000
(Minder-Ausgabe ℳ 2000 in Folge Ablebens.)				
4. Verwendungen bei Todesfällen			„ 24 000	„ 16 500
			ℳ 472 900	ℳ 455 869,57

Art. 69.

Protokoll und Kanzlei des Senats.

			Budget.	Ausgabe.
1. Protokoll des Senats			ℳ 8 400	ℳ 6 579,25
2. Druck- und Buchbinder-Arbeiten, Schreibmaterialien, Hülfsarbeit ꝛc.			„ 37 630	„ 37 325,20
3. Gehalte des Kanzlei-Personals: (s. S. & B. B. vom 8. Februar/5. Mai 1875.)	Budget.	Ausgabe.		
1 Bureau-Vorsteher (einschließl. ℳ 500 Alterszulage vom 1. Januar 1886)	ℳ 5 500	ℳ 5 500		
1 Kanzlist (einschließl. ℳ 600 Alterszulage und ℳ 120 persönlicher Zulage)	„ 4 320	„ 4 320		
2 Kanzlisten à ℳ 4200 (einschließl. ℳ 600 Alterszulage)	„ 8 400	„ 8 400		
Transport	ℳ 18 220	ℳ 18 220	ℳ 46 030	ℳ 43 904,45

Art. 70.

	Budget.	Ausgabe.	Budget.	Ausgabe.
Transport......	ℳ 18 220	ℳ 18 220	ℳ 46 030	ℳ 43 904,45
1 Kanzlist (einschließl. ℳ 300 Alterszulage vom 1. Januar 1886)...............	= 3 900	= 3 900		
1 Kanzlist (einschließl. ℳ 300 Alterszulage vom 1. April 1886)..............	= 3 825	= 3 825		
1 Kanzleischreiber (einschließl. ℳ 600 Alterszulage).........................	= 2 700	= 2 700		
1 Kanzleischreiber (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, davon ℳ 300 vom 1. April 1886).	= 2 625	= 2 625		
1 Kanzleischreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage vom 1. Januar 1886)..........	= 2 400	= 2 400		
1 Kanzleischreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage vom 1. April 1886)...........	= 2 325	= 2 325		
1 Kanzleischreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage vom 1. Juni 1886)...........	= 2 275	= 2 275		
1 Kanzleischreiber	= 2 100	= 2 100		
1 Kanzleigehülfe	= 2 400	= 2 400		
1 Kanzleibote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage)..........................	= 1 800	= 1 800		
1 Kanzleibote.........................	= 1 500	= 1 500		
			= 46 070	= 46 070
4. Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
Bureau-Vorsteher Olshausen............	ℳ 5 350	ℳ 5 350		
Kanzlei-Gehülfe Kramer..................	= 2 100	= 2 100		
			= 7 450	= 7 450
			ℳ 99 550	ℳ 97 424,45

Art. 70.

Archiv.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Registrator (einschließl. ℳ 680 persönlicher Zulage, nämlich ℳ 60 durch S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873 und ℳ 620 durch S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)		ℳ 5 000	ℳ 5 000
Amanuensis und erster Archivschreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878		= 2 400	= 2 400
Zweiter Archivschreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor)		= 1 500	= 1 500
Archivbote..		= 800	= 800
Temporaire Hülfsleistung.............................		= 2 160	= 2 160
Grenz-Inspectorat,			
Im Geestgebiet....................................		= 750	= 750
= Marschgebiet		= 600	= 600
		ℳ 13 210	ℳ 13 210
2. Ausgaben wegen der Territorialgrenzen		= 4 800	
Ausbaggerung der Mündung des Altonaer Grenzsiels, diesseitige Hälfte.....................................	ℳ 165		
Grenzgraben im Kringel bei Geesthacht, diesseitige Hälfte..	= 28,40		
Grenzstrecken beim Rothenhause und Altengamme, diesseitige Hälfte.....................................	= 9,90		
Transport......	ℳ 203,30	ℳ 18 010	ℳ 13 210

Art. 71. 72.

		Budget.	Ausgabe.
Transport	ℳ 203,30	ℳ 18 010	ℳ 13 210
Grenzstein beim Bahnhofe Bergedorf und eine Geesthachter Grenzhecke	» 17,10		
Grenzpfähle in Billwärder, Boberger und Ladenbecker Furt ꝛc.	» 80		
Grenzpfähle auf der Kaltenhofe, Ernst August Schleuse und Roß	» 140		
Grenzsteine bei Volksdorf, diesseitige Hälfte	» 60,45		
Besichtigungskosten ꝛc.	» 96,45		
Zwei Grenzsteine in Moorwärder	» 28		
Reinhaltung des Grenzbachs Tarpenbeck	» 50		
			» 675,30
3. Sonstige Ausgaben		» 2 100	
Druck- und Buchbinderarbeiten	ℳ 1 453,05		
Nothwendige und kleine Ausgaben	» 471,32		
			» 1 924,37
		ℳ 20 110	ℳ 15 809,67

Art. 71.

Bedienung des Senats.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht:			
Rathhausschließer		ℳ 2 250	ℳ 2 250
Rathhausschließergehülfe		» 1 500	» 1 500
		ℳ 3 750	ℳ 3 750
2. Pension des Rathhausschließer Wulff		» 2 466	» 2 466
3. Lohn an die übrige Dienerschaft, Benutzung von Pferden, sowie Instandhaltung der Wagen u. s. w., Budget	ℳ 15 284		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	» 1 000		
		» 16 284	» 15 760,15
		ℳ 22 500	ℳ 21 976,15

Art. 72.

Bürgerschaft.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Secretair	ℳ 7 000	ℳ 7 000
Kanzlist (ℳ 4200 laut Gesetz vom 13. April 1881 und ℳ 900 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	» 5 100	» 5 100
Schreiber und Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. Gesetz vom 13. April 1881)	» 2 400	» 2 400
	ℳ 14 500	ℳ 14 500
Transport	ℳ 14 500	ℳ 14 500

Art. 73. 74.

		Budget.	Ausgabe.
Transport		ℳ 14 500	ℳ 14 500
2. Vergütung an den Hauswart des Patriotischen Gebäudes für Beaufsichtigung und Besorgung der Reinigung und Heizung der Bürgerschafts-Lokalitäten		„ 780	„ 780
3. Sonstige Ausgaben		„ 11 720	
Kosten des bei den Versammlungen und für die Expedition der Einladungen, Anträge, Mittheilungen ꝛc. an die Mitglieder erforderlichen Dienstpersonals, einschließl. Porto für die durch die Post zu beschaffenden Expeditionen	ℳ 1 209,45		
Druckkosten	„ 4 818,15		
Extra-Ausgaben, als Lithographien, Karten ꝛc.	„ 310		
Papier, Bücher, Zeitungen, Schreibmaterialien, kleine Reparaturen, Fahrgelegenheit, Auslagen für die Ausschüsse, Ergänzung der Bibliothek und nothwendige und kleine Ausgaben	„ 2 944,71		
Feuerung, Gas und Licht	„ 1 365,95		
			„ 10 648,26
4. Gnadenquartal an die Wittwe des Secretairs Dr. H. Eberstein		„ 2 500	„ 2 500
		ℳ 29 500	ℳ 28 428,26

Art. 73.

Central-Wahl-Commission.

	Budget.	Ausgabe.
1. Wahlen zur Bürgerschaft (halbschichtige Erneuerung und Ersatzwahlen)	ℳ 8 000	ℳ 4 963,60
2. Berichtigung der Urliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen	„ 1 500	„ 1 250,10
	ℳ 9 500	ℳ 6 213,70

Art. 74.

Finanz-Deputation.

Staatsschuld.

(Mit Unter-Anlagen 1 bis 12.)

	Budget.	Ausgabe.
1. Schulden, die weder von Seiten des Staates, noch von Seiten des Gläubigers kündbar sind (sog. Unlösliche Schuld):		
a. Unlösliche Kammerbriefe, s. Unter-Anlage 1	ℳ 63 095,62	ℳ 63 095,62
b. Immerwährende Renten, „ „ 1	„ 124 680,20	„ 124 680,20
Transport	ℳ 187 775,82	ℳ 187 775,82

Art. 74.

		Budget.	Ausgabe.
Transport......		ℳ 187 775,82	ℳ 187 775,82
2. Aeltere Schulden, die laut den Verschreibungen von beiden Seiten kündbar, aber nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 16. Juni 1842 und dem Gesetze vom 29. Mai 1865 ohne weitere Kündigung bis ult. 1891 zu tilgen sind (sog. Kündbare Schuld)		„ 210 328,35	
s. Unter-Anlage 1	ℳ 25 148,92		
„ „ 2	„ 185 179,43		
....			„ 210 328,35
3. Aeltere Schulden, die nur von Seiten des Staates kündbar sind (sog. Unkündbare Schuld):..........................		„ 280 373,63	
s. Unter-Anlage 1	ℳ 140 919,08		
„ „ 3	„ 106 428,53		
„ „ 4	„ 28 287,52		
....			„ 275 635,13
4. Hamburgische Staatsanleihe à 4 pCt. Conrant von Banco		„ 402 097,50	
s. Unter-Anlage 1	ℳ 302 479,20		
„ „ 3	„ 95 486,70		
„ „ 4	„ 708		
....			„ 398 673,90
5. Hamburgische 4 pCt. Staats-Obligationen....................		„ 68 184,60	
s. Unter-Anlage 1	„ 34 324		
„ „ 3	„ 6 198,60		
„ „ 4	„ 27 662		
....			„ 68 184,60
6. Hamburgische 3½ pCt. Feuercassen-Staats-Anleihe von 1842 (Die Comptabilität dieser Anleihe wird zufolge S. & B. B. vom 23. Juni, 7/12. Juli 1880 abgesondert geführt. Dieselbe ist pr. 1. August 1886 gekündigt.)			
s. Unter-Anlage 1 u. 6		—	—
7. Hamburgische Staats-Prämien-Anleihe von 1846		„ 999 000	
s. Unter-Anlage 7			„ 999 000
8. Hamburgische 3 pCt. Prämien-Anleihe von 1866		„ 677 535	
s. Unter-Anlage 1	ℳ 376 875		
„ „ 8	„ 300 660		
....			„ 677 535
9. Hamburgische 4½ pCt. Staats-Anleihe von 1873 .... (Dieselbe ist per 2. Januar 1886 gekündigt.)		„ 21 808,50	
s. Unter-Anlage 1 u. 10			„ 21 808,50
10. Hamburgische 4 pCt. Staatsanleihe von 1875		„ 919 972	
s. Unter-Anlage 1	ℳ 742 372		
„ „ 11	„ 177 600		
....			„ 919 972
11. 3½ pCt. Hamburgische Staatsrente		„ 3 700 281,67	
s. Unter-Anlage 1	ℳ 3 889 865		
abzüglich vereinnahmter Stückzinsen	„ 189 583,33		
....			„ 3 700 281,67
Transport......		ℳ 7 467 357,07	ℳ 7 459 194,97

Art. 74.

			Budget.	Ausgabe.
Transport......			ℳ 7 467 357,07	ℳ 7 459 194,97
12. Temporaire 4 pCt. u. 3½ pCt. Anleihen			„ 295 000	
f. Unter-Anlage 1				„ 295 000
Zinsen ꝛc. für die in Gemäßheit verschiedener S. u. B. B. temporair und definitiv contrahirten Anleihen			„ 545 642,93	
3½ pCt. Hamburgische Staatsrente f. Unter-Anlage 1	ℳ 13 370			
Abzüglich Stückzinsen	„ 361,67			
		ℳ 13 008,33		
Temporaire 3½ pCt. Anleihe f. Unter-Anlage 1		„ 281 750		
3 pCt. Hamburgische Staatsanleihe von 1886 f. Unter-Anlage 1	ℳ 75 000			
Abzüglich Stückzinsen	„ 62 083,33			
	ℳ 12 916,67			
Herstellungskosten der Schuld-Dokumente	„ 16 085,50			
		„ 29 002,17		
Ausgabe für sonstige temporaire Anleihen und verschiedene Zinsvergütungen		„ 93 161,67		
		ℳ 416 922,17		
Diverse Zinseinnahmen		„ 15 367,77		
....				„ 401 554,40
			ℳ 8 308 000	ℳ 8 155 749,37
Den Zollanschlußkosten belastete Zinsen (S. & B. B. vom 21./26. Februar 1883) f. Anlage II. zur Bilanz der Haupt-Staatscasse per ultimo December 1886...............			„ 2 000 000	„ 1 922 911,43
			ℳ 6 308 000	ℳ 6 232 837,94

Unter-Anlagen 1 bis 12 zu Art. 74.

Abrechnung

über das Staatsschuldenwesen

für das Jahr 1886.

Art. 74. Unter-Anlage 1

Zinsen- und Renten-

Einnahme.

Rubr.			
	Saldo von 1885 . . . . ℳ		300 751,06
	Zinsen für die ältere Schuld:		
1 a	Unlösliche Kammerbriefe . . . . ℳ	63 095,62	
1 b	Immerwährende Renten . . . . „	124 680,20	
2	sog. Kündbare Schuld . . . . . Crt.ℳ 23,610.12 in 1886 nach dem Ankauf fällig . . „ 2,653. 5 Crt.ℳ 20,957. 7 „	25 148,92	
3	sog. Unkündbare Schuld . . . . . Crt.ℳ 142,954.— in 1886 nach dem Ankauf fällig Crt.ℳ 1948. 8 und Crt.ℳ 23,572. 15 „ 25,521. 7 Crt.ℳ 117,432. 9 „	140 919,08	
4	Hamburgische Staats-Anleihe à 4 pCt. Courant von Banco . . . . . Crt.ℳ 256,468.— in 1886 nach dem Ankauf fällig Crt.ℳ 3812.— und Crt.ℳ 590.— „ 4,402.— Crt.ℳ 252,066.— „	302 479,20	
5	Hamburgische 4 pCt. Staats-Obligationen ℳ 61 986 in 1886 nach dem Ankauf fällig . . . . „ 27 662 „	34 324	
	„		690 647,02
	Zinsen für die		
6	Hamburgische 3½ pCt. Feuercassen-Staats-Anleihe von 1842, Bestand Bco.ℳ 7,557,000.—, für ½ Jahr . . . . . ℳ 198 371,25 „ „ 6,959,000.—, „ ½ „ . . . . . „ 182 673,75		
	„		381 045
8	Hamburgische 3 pCt. Prämien-Anleihe von 1866, Bestand ℛℬ 4,187,500.— . . . . „		376 875
9	Hamburgische 4½ pCt. Staats-Anleihe von 1873, Restzinsen pr. 2. Januar 1886 . . . . „		21 808,50
10	Hamburgische 4 pCt. Staats-Anleihe von 1875, Bestand ℳ 18 559 300 . . . . „		742 372
11	3½ pCt. Hamburgische Staatsrente, zuzüglich Stückzinsen . . . . „		3 889 865
12	desgleichen, für ½ Jahr . . . . „		13 370
„	Temporaire 4 pCt. Anleihe, Bestand ℳ 3 000 000 . . . . „		120 000
„	Temporaire 3½ pCt. Anleihe, Bestand ℳ 5 000 000 . . . . „		175 000
„	desgleichen von ℳ 11 720 000 pro rata . . . . . . „		281 750
„	3 pCt. Hamburgische Staatsanleihe von 1886, Bestand ℳ 5 000 000 für ½ Jahr . . . . . . „		75 000
	ℳ		7 068 483,58

zu Art. 74. Art. 74.

Casse im Jahre 1886.

Ausgabe.

Rubr.		Ausgabe für früh. Jahre	Ausgabe für 1886	Unabgehoben blieben
1 bis 5	Für Kammerbriefe .... ℳ	1 045,88	82 333,65	47 522,55
	„ Immerwährende Renten .... „	1 252,20	124 033,70	646,50
	„ Pfannenbriefe .... „	552	1 576,50	4 731,60
	„ Kornzinsbriefe .... „	—	238,65	6 725,63
	„ Annuitäten von 1776 .... „	—	—	269,47
	„ Contributionsmäßige Anleihe von 1799 ...... „	—	171,53	4 261,80
	„ „ „ „ 1804 ...... „	—	66,22	2 154,60
	„ „ „ „ 1806 ...... „	32,40	333	207
	„ „ „ „ 1807 ...... „	—	—	2 476,80
	„ „ „ „ 1808 ...... „	1 123,20	34 416	12 940,80
	„ „ „ „ 1809 ...... „	340,80	26 190,15	9 297,60
	„ Renten-Lotterie von 1808 .... „	—	—	3 616,50
	„ Freiwillige Anleihen von 1807—1810 ...... „	157,50	8 741,25	1 208,25
	„ Anleihe der ehem. Admiralität .... „	—	4 137	6 512,40
	„ „ „ „ Rath- u. Bürger-Deput. v. 1798 „	300	40 860	7 170
	„ Liquidationsscheine von 1815/16 .... „	7,20	345,60	5 646,60
	„ Börsenbau-Anleihe .... „	—	—	18
	„ Schulbau-Anleihe .... „	684	6 444,30	429,30
	„ Hafenbau-Anleihe .... „	195	12 568,80	2 038,20
	„ Staats-Anleihe à 4 pCt. Courant von Banco „	3 175,20	295 564,80	11 644,80
	„ 4 pCt. Staats-Obligationen .... „	—	34 224	100
	„ Kornrente, vorgesehen in Rubr. 3 für 2¾ Wispel Roggen à Crt.-ß 108, bezahlt à ℳ 111, also weniger, s. Unter-Anlage 4 „	—	51,15	—
6	Hamb. 3½ pCt. Feuercassen-Staats-Anleihe von 1842 „	4 751,25	378 918,75	36 093,75
8	„ 3 „ Prämien-Anleihe von 1866 .... „	12 582	362 952	25 596
	„ 4½ „ Eisenbahn-Staats-Anleihe von 1868 „	47,25	—	1 194,75
	„ 5 „ Staats-Anleihe von 1870 .... „	—	—	495
9	„ 4½ „ „ „ 1873 .... „	—	21 808,50	—
10	„ 4 „ „ „ 1875 .... „	19 096	726 358	17 484
11	3½ pCt. Hamburgische Staatsrente von 1878..... „	5 818,75	691 127,50	9 651,25
	„ „ „ „ 1879..... „	13 790	621 372,50	9 651,25
	„ „ „ „ 1880..... „	3 386,25	344 181,25	6 230
	„ „ „ „ 1880 Aug. „	7 428,75	866 451,25	9 012,50
	„ „ „ „ 1881..... „	1 846,25	172 165	2 835
	„ „ „ „ 1885..... „	393,75	833 875	5 075
	„ „ „ verschied. Emiss.. „	—	320 915	—
12	„ „ „ desgl. für ½ Jahr „	—	13 370	—
„	Temporaire 4 pCt. Anleihe .... „	60 000	60 000	60 000
„	„ 3½ pCt. „ .... „	—	456 750	—
„	3 pCt. Hamburgische Staatsanleihe von 1886 f. ½ Jahr „	—	75 000	—
	ℳ	138 005,63	6 617 541,05	312 936,90
			138 005,63	
	Zusammen...... ℳ		6 755 546,68	
	Saldo auf 1887....................................... „		312 936,90	
	ℳ		7 068 483,58	

Art. 74.

Unter-Anlage 2

Tilgungs-Casse der kündbaren

Einnahme.

Saldo von 1885		ℳ	90 231,89
Feste Tilgungsrente .... Crt.℔	71,250.—	=	85 500
Zinsen der in das Eigenthum dieser Tilgungs-Casse übergegangenen Schuld-Documente:			
ult. 1885, Rubr. 2 .... Crt.℔	80,412.14		
in 1886 nach dem Ankauf fällig .... =	2 653. 5		
Crt.℔	83,066. 3	=	99 679,43
		ℳ	275 411,32

Unter-Anlage 3

Allgemeine Amortisations-

a) Amortisation der unkünd

Einnahme.

Saldo von 1885		ℳ	42
Tilgungsrente von dem Bestand ult. 1885:			
Rubr. 3 Bco.℔ 4,860,687. 2 à ½ pCt. Courant.... Crt.℔	24,303. 7		
= 4 = 7,382,850.— à = = ... =	36,914. 4		
Crt.℔	61,217.11		
ℳ	73 461,23		
= 5 ℳ 1 549 650 à ²/₅ pCt. .... =	6 198,60		
		=	79 659,83
Zinsen der in das Eigenthum dieser Amortisations-Casse übergegangenen Schuld-Documente ult. 1885:			
Rubr. 3 .... Crt.℔	62,438. 8		
nach dem Ankauf fällig .... =	1 948. 8		
Rubr. 4 .... =	38,846.—		
nach dem Ankauf fällig .... =	3 812.—		
Crt.℔	107,045.—	=	128 454
(aus Rubr. 3 .... ℳ 106 428,53 4 .... = 95 486,70 5 .... = 6 198,60 ℳ 208 113,83)			
		ℳ	208 155,83

zu Art. 74. Art. 74.

Schuld im Jahre 1886.

Ausgabe.

Rubr.		Nominal-Capital.	Jährliche Zinsen.	Bezahlt einschl. Stückzinsen.
		Bco.℔	Crt.℔	ℳ
	In das Eigenthum dieser Tilgungs-Casse übergegangene Schuld-Documente:			
2	Kammerbriefe	19,900.—	633.14	29 874,84
	Contributionsmäßige Anleihe von 1799	480.—	14. 7	701,20
	" " " 1804	240.—	7. 3	349,90
	" " " 1806	900.—	27.—	1 366,82
	Freiwillige Anleihen von 1807—1810	20,500.—	896.14	31 226,11
	Anleihe der ehem. Admiralität	15,600.—	682. 8	23 549,60
	" " " Rath- und Bürger-Deput. von 1798	124,000.—	6,200.—	188 006,34
		181,620.—	8,461.14	275 074,81
	Saldo auf 1887			336,51
			ℳ	275 411,32

zu Art. 74.

Casse im Jahre 1886.

baren Schuld (Rubr. 3 und 4).

Ausgabe.

Rubr.		Nominal-Capital.	Jährliche Zinsen.	Bezahlt einschl. Stückzinsen.
		Bco.℔	Crt.℔	ℳ
	In das Eigenthum dieser Amortisations-Casse übergegangene Schuld-Documente:			
3	Contributionsmäßige Anleihe von 1808	21,300.—	852.—	29 666,77
	" " " 1809	20,100.—	804.—	27 927,99
	Schulbau-Anleihe	700.—	26. 4	942,81
	Hafenbau-Anleihe	6,900.—	266. 4	9 336,29
		49,000.—	1,948. 8	67 873,86
4	Staats-Anleihe à 4 pCt. Courant von Banco	100,600.—	4,024.—	140 253,87
		149,600.—	5,972. 8	208 127,73
	Saldo auf 1887			28,10
			ℳ	208 155,83

Art. 74.

Unter-Anlage 4

Einnahme. **b) Annullirung zu**

Saldo von 1885 ... ℳ	4 161 817,57
Reinertrag des Bauplatz-Contos im Jahre 1886 ... "	121 969,83
Für verkaufte Grundstücke, Baulichkeiten ꝛc. ... "	158 174.
Zinsen der Hypotheken des Staates in verkauften Bauplätzen ... "	17 893
Für abgelöste Grundmiethen, Renten, Zehnten, Winnungen und sonstige Gefälle ... "	61 605,18
Für Klausel-Ablösungen ... "	6 620
Von den Landschaften Ochsenwärder, Tatenberg und Spadenland, vierte Rate "	2 344,57
Minder-Ausgabe bei der Kornrente pro 1886, s. Unter-Anlage 1 ... "	51,15
Zinsen der angekauften Dokumente nach dem Ankauf fällig aus Rub. 3 ... ℳ 28 287,52 " " 4 ... " 708 " " 5 ... " 27 662	
"	56 657,52
ℳ	4 587 132,82

Unter-Anlage 5

Einnahme. **Gekündigte Obligationen**

Von den pr. 1. August 1886 gekündigten Obligationen der älteren Schuld sind nicht eingeliefert: Bco.℔ 2,800.—, Bco.℔ 14,000.— und ℳ 12 900, welche noch zuzüglich der Stückzinsen einzulösen sind mit ... ℳ	38 292
ℳ	38 292

Unter-Anlage 6

Einnahme. **Hamburgische Feuercassen-**

Saldo von 1885 ... ℳ	1 003,13
Von den Uebernehmern zu tilgende Beträge:	
pr. Februar 1886 Bco.℔ 598,000.— ... "	885 428,70
" August 1886 " 608,000.— ... "	900 235,20
Durch die Kündigung pr. 1. August 1886 einzulösender Betrag Bco.℔ 6,351,000.— ... "	9 403 608,10
ℳ	11 190 275,13

zu Art. 74. Art. 74.

Gunsten der Staatscasse. (Rub. 3, 4 und 5). Ausgabe.

Rubr.		Nominal-Capital.	Jährliche Zinsen.	Bezahlt einschl. Stückzinsen.
	Zu Gunsten der Staatscasse annullirte Schuld-Documente:	Bco.ℳ	Crt.ℳ	ℳ
3	Kammerbriefe	11,600.—	580.—	17 514
	Pfannenbriefe	2,420.—	121.—	3 736,30
	Freiwillige Anleihen von 1807—1810	388,358. 4	18,214. 9	594 240,74
	Anleihe der ehem. Admiralität	63,500.—	3,175.—	96 057,17
	" " " Rath- und Bürger-Deputation von 1798	536,500.—	26,825.—	809 573,48
	Contributionsmäßige Anleihe von 1808	64,900.—	2,596.—	98 271,32
	" " " 1809	56,700.—	2,268.—	85 920,28
	Schulbau-Anleihe	4,500.—	168.12	6 190,19
	Hafenbau-Anleihe	200.—	7. 8	268,10
	Anleihe zur Uebern. d. Bieber'schen Wasserkunst	199,000.—	9,328. 2	306 322,81
		1,327,678. 4	63,283.15	2 018 094,39
4	Staatsanleihe à 4 pCt. Courant von Banco	19,500.—	780.—	27 926,58
		1,347,178. 4	64,063.15	2 046 020,97
5	4 pCt. Staatsobligationen ℳ	1 549 650	61 986	1 578 389,23
	Saldo auf 1887			962 722,62
	ℳ			4 587 132,82

zu Art. 74.

der älteren Schuld. Ausgabe.

Saldo auf 1887, wofür noch folgende Obligationen mit Stückzinsen einzulösen sind:	
2 Obligationen der Anleihe der ehem. Admiralität = Bco.ℳ 2,800.— ℳ	4 242
14 " " " " " Rath- und Bürger-Deputation von 1798 à Bco.ℳ 1000.— "	21 150
1 Staatsobligation à 4 pCt. "	12 900
ℳ	38 292

zu Art. 74.

Staats-Anleihe von 1842. Ausgabe.

Von den Uebernehmern eingelieferte Schuld-Documente:	
Nom. Bco.ℳ 598,000.— à 98,71 pCt. ℳ	885 428,70
" " 608,000.— à " "	900 235,20
" " 5,951,000.— à " "	8 811 348,10
Saldo auf 1887 ℳ 1003,13 und ℳ 592 260, wofür noch Bco.ℳ 400,000.— à 98,71 pCt. in Obligationen einzuliefern sind "	593 263,13
ℳ	11 190 275,13

Art. 74.

Unter-Anlage 7

Hamburgische Staats-

Einnahme.

	Stück	Betrag	
Saldo von 1885, wofür noch folgende 1038 rückständige Obligationen einzulösen waren:		ℳ	
4. Ziehung in 1850	1	168	
5. " " 1851	1	172,50	
9. " " 1855	1	181,50	
10. " " 1856	2	363	
14. " " 1860	1	192	
15. " " 1861	1	192	
17. " " 1863	1	199,50	
18. " " 1864	7	1 396,50	
19. " " 1865	2	414	
20. " " 1866	5	1 035	
21. " " 1867	2	414	
22. " " 1868	7	1 491	
23. " " 1869	3	639	
24. " " 1870	6	1 278	
25. " " 1871	16	3 504	
26. " " 1872	13	2 847	
27. " " 1873	13	2 928	
28. " " 1874	16	3 600	
29. " " 1875	12	2 775	
30. " " 1876	19	4 575	
31. " " 1877	15	3 576	
32. " " 1878	31	7 320	
33. " " 1879	52	12 432	
34. " " 1880	31	8 880	
35. " " 1881	58	14 376	
36. " " 1882	59	14 622	
37. " " 1883	109	31 740	
38. " " 1884	148	39 510	
39. " " 1885	406	265 776	
	1038	ℳ	426 597
Zur Einlösung der laut Verloosungsplan ausgeloosten 3000 Obligationen der 40. Ziehung in 1886 .... Bco.₰ 666,000.—		"	999 000
		ℳ	1 425 597

Art. 74.

zu Art. 74.

Prämien-Anleihe von 1846.

Ausgabe.

	Ausgabe für eingelieferte		Unabgehoben blieben	
	Stück	Betrag	Stück	Betrag
		ℳ		ℳ
4. Ziehung in 1850	—	—	1	168
5. " " 1851	—	—	1	172,50
9. " " 1855	—	—	1	181,50
10. " " 1856	—	—	2	363
14. " " 1860	—	—	1	192
15. " " 1861	—	—	1	192
17. " " 1863	1	199,50	—	—
18. " " 1864	—	—	7	1 396,50
19. " " 1865	—	—	2	414
20. " " 1866	—	—	5	1 035
21. " " 1867	—	—	2	414
22. " " 1868	—	—	7	1 491
23. " " 1869	—	—	3	639
24. " " 1870	2	426	4	852
25. " " 1871	2	438	14	3 066
26. " " 1872	1	219	12	2 628
27. " " 1873	—	—	13	2 928
28. " " 1874	—	—	16	3 600
29. " " 1875	3	750	9	2 025
30. " " 1876	2	450	17	4 125
31. " " 1877	6	1 404	9	2 172
32. " " 1878	7	1 704	24	5 616
33. " " 1879	4	1 002	48	11 430
34. " " 1880	6	1 476	25	7 404
35. " " 1881	11	2 760	47	11 616
36. " " 1882	10	2 460	49	12 162
37. " " 1883	24	6 192	85	25 548
38. " " 1884	61	16 980	87	22 530
39. " " 1885	239	61 788	167	203 988
40. " " 1886	2 587	888 117	413	110 883
	2 966	986 365,50	1 072	439 231,50
Saldo auf 1887		439 231,50		
ℳ		1 425 597		

Art. 74.

Unter-Anlage 8

Einnahme.

Hamburgische 3 pCt.

	Stück	Betrag	
Saldo von 1885, wofür noch folgende 272 rückständige Obligationen einzulösen waren:		ℳ	
7. Ziehung (3. Amortisations-Ziehung) in 1873.....	1	180	
8. " (4. ") " 1874.....	1	156	
9. " (5. ") " 1875.....	3	540	
11. " (7. ") " 1877.....	2	360	
12. " (8. ") " 1878.....	2	312	
13. " (9. ") " 1879.....	1	180	
14. " (10. ") " 1880.....	3	477	
15. " (11. ") " 1881.....	5	900	
16. " (12. ") " 1882.....	4	636	
17. " (13. ") " 1883.....	23	4 140	
18. " (14. ") " 1884.....	28	4 536	
19. " (15. ") " 1885.....	199	35 820	
	272	ℳ	48 237
Zur Einlösung der laut Tilgungsplan ausgeloosten 950 Obligationen der 20. Ziehung pr. März 1886..........................℘ 100 220.—		"	300 660
		ℳ	348 897

Unter-Anlage 9

Einnahme.

Hamburgische 4½ pCt. Eisenbahn-

Saldo von 1885, wofür noch 2 gekündigte Obligationen à 100 ℘ einzulösen waren..............................℘ 200.— ℳ	600

Art. 74.

zu Art. 74.

Prämien-Anleihe von 1866.

Ausgabe.

	Ausgabe für eingelieferte		Unabgehoben blieben	
	Stück	Betrag	Stück	Betrag
		ℳ		ℳ
7. Ziehung (3. Amortisations-Ziehung) in 1873..	1	180	—	—
8. " (4. ") " 1874..	—	—	1	156
9. " (5. ") " 1875..	—	—	3	540
11. " (7. ") " 1877..	—	—	2	360
12. " (8. ") " 1878..	1	156	1	156
13. " (9. ") " 1879..	—	—	1	180
14. " (10. ") " 1880..	—	—	3	477
15. " (11. ") " 1881..	1	180	4	720
16. " (12. ") " 1882..	—	—	4	636
17. " (13. ") " 1883..	9	1 620	14	2 520
18. " (14. ") " 1884..	13	2 106	15	2 430
19. " (15. ") " 1885..	100	18 000	99	17 820
20. " (16. ") " 1886..	831	279 306	119	21 354
	956	301 548	266	47 349
Saldo auf 1887		47 349		
ℳ		348 897		

zu Art. 74.

Staats-Anleihe von 1868.

Ausgabe.

	ℳ
Saldo auf 1887, wofür noch 2 gekündigte Obligationen à 100 ₰ einzulösen sind ₰ 200.—	600

Art. 74.

Unter-Anlage 10

Einnahme.

Hamburgische 4½ pCt.

Zur Rückzahlung von pr. 2. Januar 1886 gekündigter ... ℳ	5 628 000

Unter-Anlage 11

Einnahme.

Hamburgische 4 pCt.

Saldo von 1885, wofür noch folgende 30 Obligationen einzulösen waren:		
1 Obligation der 7. Ziehung in 1882 ... ℳ	300	
2 Obligationen = 8. = = 1883 ... =	1 300	
7 = = 9. = = 1884 ... =	3 300	
20 = = 10. = = 1885 ... =	18 700	
ℳ		23 600
Zur Einlösung der am 1. Juli 1886 ausgeloosten 161 Obligationen ... =		177 600
ℳ		201 200

Art. 74.

zu Art. 74.

Staats-Anleihe von 1873.

Ausgabe.

Restbetrag der eingelieferten Obligationen ... ℳ	5 628 000

zu Art. 74.

Staats-Anleihe von 1875.

Ausgabe.

Für eingelieferte Obligationen:		
2 Obligationen der 8. Ziehung in 1883 ... ℳ	1 300	
6 〃 〃 9. 〃 〃 1884 ... 〃	3 000	
20 〃 〃 10. 〃 〃 1885 ... 〃	18 700	
125 〃 〃 11. 〃 〃 1886 ... 〃	143 400	
ℳ		166 400
Saldo auf 1887, wofür noch folgende 38 Obligationen einzulösen sind:		
1 Obligation der 7. Ziehung in 1882 ... ℳ	300	
1 〃 〃 9. 〃 〃 1884 ... 〃	300	
36 Obligationen 〃 11. 〃 〃 1886 ... 〃	34 200	
〃		34 800
ℳ		201 200

Art. 74. Unter-Anlage 12

Hamburgische Staatsschuld

Rubr.		
1	**Aeltere Schulden, die weder von Seiten des Staates, noch von Seiten des Gläubigers kündbar sind (s. g. Unlösliche Schuld).**	
	a. Unlösliche Kammerbriefe .... Bco.₰	1,562,072. 1
	(Zinsen Crt.₰ 52,579. 11 β.)	
	b. Immerwährende Renten .... ℳ 124 680,20	
2	**Aeltere Schulden, die laut den Verschreibungen von beiden Seiten kündbar, aber nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 16. Juni 1842 und dem Gesetze vom 29. Mai 1865 ohne weitere Kündigung bis ultimo 1891 zu tilgen sind (s. g. Kündbare Schuld).**	
	Kammerbriefe, Obligationen der Anleihen der ehemaligen Admiralität, der ehemaligen Rath- und Bürger-Deputation von 1798, der contributionsmäßigen Anleihen von 1799, 1804 und 1806, der freiwilligen Anleihen v. 1807—1810 und Liquidationsscheine aus den Jahren 1815/16.	
	Bestand ult. 1865 (1867/68 u. 1879 rectificirt) Bco.₰ 2,292,568. 4	
	(Zinsen Crt.₰ 104,023. 10 β.)	
	Davon gehören der Tilgungscasse der kündbaren Schuld .... " 1,901,816.14	
	(Zinsen Crt.₰ 88,874. 12 β.)	
	bleiben ult. 1886 in Curs...... "	390,751. 6
3	**Aeltere Schulden, die nur von Seiten des Staates kündbar sind (s. g. Unkündbare Schuld).**	
	Kammer-, Pfannen- und Kornzinsbriefe, Obligationen der Anleihen der ehemaligen Admiralität und der ehemaligen Rath- und Bürger-Deputation von 1798, der freiwilligen Anleihen von 1807—1810 der contributionsmäßigen Anleihen von 1808 u. 1809, der Schulbau-Anleihe von 1837, der Hafenbau-Anleihe von 1838/40, der Anleihe zur Uebernahme der Bieber'schen Wasserkunst von 1852.	
	Bestand ult. 1865 (1883 rectificirt)..... Bco.₰ 8,882,244.11	
	(Zinsen Crt.₰ 395,067. 3 β.)	
	Seitdem sind dieselben bis ult. 1886 vermindert, abzüglich der Vermehrung, um. " 5,349,235.13	
	(Zinsen Crt.₰ 252,958.10 β.)	
	Bco.₰ 3,533,008.14	
	Davon gehören der Allgemeinen Amortisationscasse .... " 1,487,580. 9	
	(Zinsen Crt.₰ 64,387.— β.)	
	bleiben ult. 1886 in Curs...... "	2,045,428. 5
4	**Hamburgische Staats-Anleihe à 4 pCt. Crt. von Banco.**	
	Bestand ult. 1865 .... Bco.₰ 10,110,450.—	
	Seitdem ist dieselbe bis ult. 1886 vermindert, abzüglich der Vermehrung, um .... " 2,747,100.—	
	Bco.₰ 7,363,350.—	
	Davon gehören der Allgemeinen Amortisationscasse " 1,071,750.—	
	bleiben ult. 1886 in Curs...... "	6,291,600.—
	Bco.₰	10,289,851.12
	ℳ	15 434 777,63
	Transport...... ℳ	15 434 777,63

Art. 74. Art. 74.

...ursirend ultimo 1886.

Rubr.		
	Transport . . . . ℳ	15 434 777,63
5	**Hamburgische Staats-Prämien-Anleihe von 1846.**	
	Diese Anleihe bestand ursprünglich aus . . . . 96 000 Obligationen	
	Davon sind bis ult. 1865 ausgeloost 26 950 Oblig.	
	In den Jahren 1866/86 sind ausgeloost 47 000 〃	
	73 950 〃	
	Ultimo 1886 blieben noch auszuloosen . . . . 22 050 Obligationen	
	Nominal-Betrag derselben à 100 ℔ Bco. . . Bco. ℔ 2,205,000.— oder 〃	3 307 500
6	**Hamburgische 3 pCt. Prämien-Anleihe von 1866.**	
	Diese Anleihe bestand ursprünglich aus . . . . 100 000 Obligationen	
	Davon sind in den Jahren 1871/86 ausgeloost . 17 200 〃	
	Ultimo 1886 blieben noch auszuloosen . . . . 82 800 Obligationen	
	Nominal-Betrag derselben à 50 ℛℳ oder ℳ 150. . . 〃	12 420 000
7	**Hamburgische 4 pCt. Staats-Anleihe von 1875.**	
	Gesammt-Betrag der geschlossenen Anleihe. . . . . ℳ 20 000 000	
	Amortisation in den Jahren 1876/86 . . . . 〃 1 618 300	
	Saldo ult. 1886. . . . . . 〃	18 381 700
8	**3½ pCt. Hamburgische Staatsrente.**	
	Ultimo 1885 . . . . ℳ 102 139 000	
	Vermehrung in 1886. . . . . 〃 9 764 000	
	〃	111 903 000
9	**3 pCt. Hamburgische Staats-Anleihe von 1886.**	
	Gesammt-Betrag der geschlossenen Anleihe. . . . . ℳ 40 000 000	
	Davon im Jahre 1886 begeben. . . . . 〃	13 000 000
10	**Temporaire 4 pCt. Anleihe** . . . . 〃	3 000 000
11	**Temporaire 3½ pCt. Anleihe.**	
	Ultimo 1885 . . . . ℳ 8 000 000	
	Vermehrung in 1886. . . . . 〃 8 720 000	
	〃	16 720 000
	Hamburgische Staatsschuld, cursirend ult. 1886 Nom. ℳ außer den immerwährenden Renten. Rubr. 1 b.	194 166 977,63

Art. 75.

Art. 75.

Finanz-Deputation.

Domainen-Verwaltung.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
1. Gehalte und Lohn:		
a. Domainen-Inspection im Allgemeinen,		
Inspector Nagel, persönliches Gehalt, s. S. & B. B. vom 15. Jan./7. März 1866 ... ℳ 6 912 Davon sind für die Grenz-Inspection im Geestgebiet auf „Archiv" gebucht ... " 750	ℳ 6 162	ℳ 6 162
1 Assistent desselben	" 3 600	" 3 600
1 zweiter Assistent	" 2 400	" 2 400
b. Pachtgüter,		
Inspector	" 3 600	" 3 600
Aufseher der beiden Schleusen auf der Veddel	" 120	" 120
c. Forstwesen,		
Förster zu Volksdorf (einschließl. ℳ 408 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/27. April 1881), außer Dienstwohnung, Dienstland und Deputatholz	" 3 000	" 3 000
Holzvogt zu Wohldorf (einschließl. ℳ 287,50 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884), außer Dienstwohnung, Dienstland und Deputatholz	" 1 900	" 1 900
Holzvogt zu Groß-Hansdorf, außer Dienstland, Dienstwohnung und Deputatholz	" 2 137,50	" 2 137,50
Holzvogt zu Langenhorn	" 1 200	" 1 200
" " Bergedorf	" 960	" 960
" " Geesthacht, außer Dienstland und Deputatholz	" 1 200	" 1 200
Haushälterin für das Herrenhaus zu Wohldorf	" 180	" 180
d. Schlachthaus und Viehmärkte,		
Verwalter, außer Dienstwohnung	" 4 000	" 4 000.
e. Schlachthaus,		
Assistent des Verwalters	" 1 800	" 1 800
2 Schlachthausreiniger	" 1 872	" 1 872
Stallaufseher	" 936	" 936
Pförtner	" 936	" 936
Wächter	" 936	" 936
2 Stallwärter	" 1 372,80	" 1 372,80
f. Viehmärkte,		
Assistent des Verwalters	" 1 800	" 1 800
Marktvogt (vacat)	" 2 880	
Aufseher auf dem Central-Viehmarkte, Heiligengeistfeld	" 1 425	" 1 425
" " " Viehhofe Sternschanze	" 1 425	" 1 425
g. Oeffentliche Gebäude,		
4 Hausknechte im Rathhause à ℳ 1080	" 4 320	" 4 320
8 Wächter im Rathhause für 365 Wachen à ℳ 6	" 2 190	" 2 190
3 Feuerungsträger im Rathhause à ℳ 250 (Minder-Ausgabe ℳ 375.)	" 750	" 375
Transport	ℳ 53 102,30	ℳ 49 847,30

Art. 75.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 53 102,30	ℳ 49 847,30
Kastellan im Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht		1 500	1 500
1 Hausknecht daselbst, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht		1 080	1 080
3 Hausknechte daselbst à ℳ 1080		3 240	3 240
8 Wächter daselbst für 365 Wachen à ℳ 6,15 (Minder-Ausgabe ℳ 27,30 für 182 Morgenwachen.)		2 244,75	2 217,45
Kastellan im Steuergebäude, Heiligengeist-Kirchhof außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht		1 200	1 200
1 Hausknecht daselbst		1 080	1 080
Aufseher in den Häusern des Aerars auf dem Neuenwall		360	360
8 Wächter daselbst für 365 Wachen à ℳ 6,15 (Minder-Ausgabe ℳ 27,75 für 185 Morgenwachen.)		2 244,75	2 217
Aufseher auf dem Landungsplatz am Pinnasberg, außer Dienstwohnung		1 350	1 350
Aufseher auf dem Landungsplatz an der Hafenstraße, außer 5 pCt. Tantieme		1 500	1 500
Assistent desselben		1 200	1 200
		ℳ 70 101,80	ℳ 66 791,75
2. Waltershof:			
a. Remuneration an den Verwalter, außer Dienstwohnung und freier Station		2 250	2 250
b. Verbesserungsarbeiten		4 000	
Anlagen von Canäjen	ℳ 621,65		
Cultivirung des Parkblockes	423,10		
Wegebesserungen	570		
Bauten an den Gebäuden	2 324,32		
			3 939,07
3. Unterhaltung der übrigen Pachtgüter		5 680	
Schleusen und Siele	ℳ 341,47		
Stacke, Uferwerke und hölzerne Vorsetzen	680,68		
Reparatur der Deiche	41,40		
Aufbringung von Sand und Schlacken auf Deiche und Wege	471,50		
Reinigung der Grenzgräben	220		
Mauergrus zur Deckung abbrechender Uferstellen	764,35		
Culturkosten für die in der Landherrenschaft Bergedorf belegenen Wärder	416,10		
Fährgeld, Copialien, Hülfe beim Messen ꝛc.	230,80		
Inspectionstour der Finanz-Deputation	728,22		
Veränderungen in der Scheune auf der Pachtung Roß	770		
			4 664,52
4. Aufforstung der Sahlenburger Haide, Fortsetzung		9 000	9 000
5. Forstarbeiten und verschiedene Ausgaben in den Walddistricten		13 650	
Holzfällen und Fuhrlohn	ℳ 2 942,23		
Unterhaltungskosten der Baumschulen, Forstcultur	6 801,45		
Forstverbesserung, Unterhaltung der Wälle und Gräben, der Fahrwege in den Zuschlägen, der Stege, Fußwege ꝛc.	1 874,73		
Dienstaufwandskosten, Bestellungen, Besorgung der Holzrechnungen und Notificationen	873,20		
Transport	ℳ 12 491,61	ℳ 104 681,80	ℳ 86 645,34

Art. 75.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	ℳ 12 491,61	ℳ 104 681,80	ℳ 86 645,34
Ergänzung, Reinigung und Unterhaltung des Inventars im Herrenhause zu Wohldorf	≈ 497,44		
Brandkassengeld, Amts- und Dorfabgaben, Kirchengebühren rc.	≈ 149,35		
Kosten der Holzauctionen	≈ 389,60		
		....	≈ 13 528
6. Inspectionstour der Finanz-Deputation nach den Walddörfern		≈ 1 200	≈ 1 200
7. Kosten der Viehmärkte und der Schlachthausverwaltung für Hülfsarbeiter, Brenn- und Futtermaterial,			
Budget	ℳ 83 500		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	≈ 11 000		
		≈ 94 500	
Ausbrennen und Aufscheeren von 61 850 Schweinen à 15 Pf.	ℳ 9 277,50		
Feuerung	≈ 3 008,45		
Futter- und Streumaterial	≈ 6 193,44		
Wasser, Gas rc.	≈ 5 198,22		
	ℳ 23 677,61		
Diverse Ausgaben für die Viehmärkte	≈ 66 501,04		
		....	≈ 90 178,65
8. Onera, Zinsen, Assecuranz-Prämien, Wasserversorgung, Beleuchtung rc. für die dem Staate angehörigen Gebäude		≈ 283 000	
Feuercassen-Zulagen	ℳ 69 040,32		
Prämien für Feuerversicherungen	≈ 17 858,15		
Zinsen für Hypothekpöste und eingeschriebene Grundmiethen und Renten .... (Rückstand ℳ 429,50.)	≈ 55 103,32		
Wasserbeiträge	≈ 42 307,31		
Beleuchtung des Rathhauses, der Verwaltungs- und Justizgebäude, Steuerpostenhäuser rc.	≈ 41 956,99		
Auslagen des Rathhausschließers, der Kastellane und Aufseher in den Verwaltungsgebäuden, den Lokalitäten neben dem Börsenplateau, den Markthallen, Viehmärkten, Landungsplätzen und Schleusen	≈ 5 653,47		
		....	≈ 231 919,56
9. Feuerung für Rathhaus, Verwaltungsgebäude, sowie andere öffentliche Bureaus		≈ 25 000	≈ 24 960,45
10. Hamburgs Antheil an den Miethen für zollvereinsländische Neben-Zollämter		≈ 983,50	≈ 983,50
11. Entschädigung an Preußen für den Verzicht auf Entnahme von Deckerde von dem Kreter Wärder		≈ 100	≈ 100
12. Miethen für verschiedenen Behörden zu liefernde amtliche Lokalitäten:			

	Budget.	Ausgabe.
Archiv	ℳ 3 600	ℳ 3 600
Bürgerschaft	≈ 11 400	≈ 11 400
Beleuchtungswesen,		
Inspectorats-Comtoir in Barmbeck	≈ 300	≈ 300
Gasmesser-Aichlokal	≈ 300	≈ 300
Transport.....	ℳ 15 600	ℳ 15 600

Transport: ℳ 509 465,30 | ℳ 449 515,50

Art. 75.

	Budget.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 15 600	ℳ 15 600	ℳ 509 465,30	ℳ 449 515,50
Deputation für indirecte Steuern und Abgaben,				
Lokalität des Stempel-Comtoirs	" 3 200	" 3 200		
Deputation für Handel u. Schiffahrt,				
Bureau des Seemannsamts	" 2 040	" 2 040		
Lokalitäten für die Navigationsschule	" 2 700	" 2 700		
Gewerbekammer	" 1 500	" 1 500		
Gewerbliches Schiedsgericht	" 2 500	" 2 500		
Bau-Deputation,				
Bureau der 1. Section	" 6 200	" 6 200		
Section für die höheren Staatsschulen,				
Zu Schulzwecken gemiethetes Haus in der Domstraße	" 1 440	" 1 440		
Section für das Volksschulwesen,				
Für zu Schulzwecken gemiethete Häuser	" 88 000	" 82 538,17		
Gerichtsvollzieheramt,				
Bureau	" 5 000	" 5 000		
Erbschaftsamt,				
Auctions- und Aufbewahrungslokalitäten im Cremon	" 1 800	" 1 800		
Polizeiwachen	" 3 100	" 3 090		
Bureau des Dampfkesselrevisors	" 1 800	" 1 800		
Medicinal-Collegium	" 2 100	" 2 100		
Standesämter	" 8 240	" 8 240		
Kurhaus und Gefängniß	" 5 400	" 5 400		
Deputation für das Feuerlöschwesen	" 20,40	" 19,20		
Behörde für Krankenversicherung	" 7 000	" 7 000		
Friedhofs-Deputation	" 3 000	" 3 000		
Armen-Anstalt in St. Pauli	" 800	" 800		
Gemeinschaftliches Bureau der 4 Landherrenschaften	" 7 500	" 7 500		
Für sonstige Miethebedürfnisse	" 20 000	" 3 700		
	ℳ 188 940,40	ℳ 167 167,37		
Provisorische Miethe-Entschädigung für Benutzung der Schulhäuser der Allgemeinen Armen-Anstalt	" 9 600	" 9 600		
			" 198 540,40	" 176 767,37

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
13. Vom Staate als Grundeigenthümer zu machende Ausgaben		" 3 360	
Antheil an der Aversionalsumme für Unterhaltung des sogenannten neuen Deichs	ℳ 360,23		
Morgenlandes-, Deich- und Ruthengeld	" 209,51		
Reinigung und Verbesserung der Grenzgräben, Wetterungen, Deiche rc.	" 398,75		
Beiträge der Domainen zu den Communallasten	" 2 391,51		
			" 3 360
Transport		ℳ 711 365,70	ℳ 629 642,87

Art. 76.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 711 365,70	ℳ 629 642,87
14. Gasbeleuchtung und Wasserversorgung des Stadt-Theaters		„ 38 900	
Gas	ℳ 34 848,58		
Wasser	„ 608,20		
			„ 35 456,78
15. Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 6 934,30	
Entschädigung an den Pächter der Grasnutzung auf dem Bullerdeich wegen Abnahme des Badeplatzes	ℳ 42		
Beaufsichtigung ꝛc. von Staatsgrundstücken	„ 969		
Uniformen für die Aufseher am Pinnasberg und an der Hafenstraße, sowie des Assistenten, und für einen Hausknecht im Rathhause	„ 260		
Kosten bei Verpachtungen von Wärdern in Geesthacht und Zollenspieker	„ 138,50		
Beaufsichtigung der Brückenwaage hinter der Markthalle	„ 120		
Vergütung des verauslagten Betrages für Bewachung des Börsenkellers an die Handelskammer	„ 1 123,20		
Lohn an 2 Wächter im Rathhause für Bewachung der Haupt-Staatskasse für die letzten 4 Monate des Jahres	„ 272,50		
Auf die Pachtung Riepenburg entfallender Gemeindesteuerbetrag	„ 26,71		
Leinenzeug für das Wohldorfer Herrenhaus	„ 210		
			„ 3 161,91
		ℳ 757 200	ℳ 668 261,56

Art. 76.

Finanz-Deputation.

Lombard.

1. Gehalte:	Budget.	Ausgabe.
Lombard-Inspector, außer 25 pCt. mit ℳ 4000 garantirter Tantième	ℳ 4 000	ℳ 4 000
1 Verwalter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage) (Minder-Ausgabe ℳ 750 in Folge Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)	„ 5 000	„ 4 250
2 Verwalter à ℳ 4000 (Minder-Ausgabe ℳ 333 in Folge Vacanz.)	„ 8 000	„ 7 667
3 Lagermeister à ℳ 2400	„ 7 200	„ 7 200
3 Kassenbeamte à ℳ 2000	„ 6 000	„ 6 000
3 Lageraufseher à ℳ 1800	„ 5 400	„ 5 400
3 Boten à ℳ 1200	„ 3 600	„ 3 600
Für temporaire Hülfskräfte	„ 12 000	„ 10 599,75
	ℳ 51 200	ℳ 48 716,75
Transport	ℳ 51 200	ℳ 48 716,75

Art. 77.

		Budget.	Ausgabe.
Transport		ℳ 51 200	ℳ 48 716,75
2. Sonstige Ausgaben		„ 26 000	
Kosten der Lombard-Auctionen	ℳ 7 915,11		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial, Beleuchtung, Heizung, Zeitungs-Annoncen, kleine Reparaturen und sonstige kleine und nothwendige Ausgaben zur Conservirung der Pfänder ꝛc.	„ 11 790,94		
Assecuranz-Prämie und Stempel	„ 1 578,65		
			„ 21 284,70
		ℳ 77 200	ℳ 70 001 45

Art. 77.

Finanz-Deputation.

Beleuchtungswesen.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Inspectorat:			
Gehalte, Pensionen ꝛc.			
Inspector, (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)		ℳ 8 640	ℳ 8 640
2 Assistenten à ℳ 2700 (einschließl. je ℳ 300 Alterszulage, wie vor		„ 5 400	„ 5 400
1 Assistent		„ 2 400	„ 2 400
Rechnungsführer (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)		„ 2 500	„ 2 500
Erster Gehülfe (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, wie vor)		„ 2 250	„ 2 250
Zweiter „ „ „ 200 „ „ „		„ 1 800	„ 1 800
2 Feuerungs-Controleure à ℳ 1500		„ 3 000	„ 3 000
Pension der ehemaligen Lampenanzünder (Minder-Ausgabe ℳ 144 in Folge Ablebens).		„ 216	„ 72
Vergütung für Bedienung und Controle der Gasdruckmeßapparate		„ 360	„ 360
		ℳ 26 566	ℳ 26 422
2. Gasconsum für die Straßenbeleuchtung		„ 537 000	
Für 5 171 529,98 cbm Gas à 10 Pf. an den Pächter der Gaswerke	ℳ 517 152,99		
Für vier Grenzlaternen an die Stadtcasse in Altona	„ 127,94		
			„ 517 280,93
3. Reparatur und Unterhaltung der Hochbauten der städtischen Gaswerke		„ 80 000	„ 45 326,03
4. Gehalt des Werkführers auf der Steinwärder Gasanstalt, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880)		„ 2 750	„ 2 750
Transport		ℳ 646 316	ℳ 591 778,96

Art. 78.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 646 316	ℳ 591 778,96
5. Betrieb des Gaswerkes auf Steinwärder		„ 26 000	
Arbeits- und Laternenanzünderlohn	ℳ 5 118,84		
Kohlen	„ 9 587,14		
(Vorrath ult. 1885 an Kohlen, Cokes, Theer 2c. ... ℳ 5 183,44 Ankauf in 1886 ... „ 10 462 ℳ 15 645,44 Vorrath ult. 1886 an Kohlen, Cokes, Theer 2c. ... „ 6 058,30 ℳ 9 587,14)			
Unterhaltung der Gebäude, Oefen, Apparate, Werkzeuge und Anschaffung von Reinigungsmaterial	„ 3 297,48		
Unterhaltung des Röhrennetzes, der Laternen und Gasmesser, einschließl. Herstellung neuer Zuleitungsröhren für Privat-Consumenten	„ 1 177,69		
Assecuranz-Prämie 2c.	„ 783,43		„ 19 964,58
5a. Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Gasanstalt auf Steinwärder, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 4 200	„ 4 114,09
6. Betrieb der electrischen Beleuchtung		„ 16 000	„ 11 736,50
7. Nothwendige und kleine Ausgaben: (Budget. / Ausgabe.)			
a. Beleuchtungswesen ... ℳ 2 184	ℳ 2 134,43		
b. Feuerungswesen ... „ 500	„ 463,95	„ 2 684	„ 2 598,38
		ℳ 695 200	ℳ 630 192,51

Art. 78.

Finanz-Deputation.

Allgemeine Administrationskosten.

	Budget.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:				
Secretariat,				
Gehalt des ersten Secretairs	ℳ 10 800	ℳ 10 800		
„ „ zweiten „	„ 5 000	„ 5 000		
Zur Verwendung für die Protokollführung in den Sitzungen	„ 1 800	„ 1 800	ℳ 17 600	ℳ 17 600
Buchführer der Haupt-Staatscasse			„ 8 640	„ 8 640
Controllbeamter bei der Haupt-Staatscasse			„ 5 760	„ 5 760
Buchführer im Schulden-Verwaltungs-Bureau			„ 5 760	„ 5 760
Transport			ℳ 37 760	ℳ 37 760

Art. 78.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 37 760	ℳ 37 760
Protokollist bei Umschreibung von Staatsschuld-Documenten (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)		„ 1 800	„ 1 800
Drei Beamte à ℳ 4 750		„ 14 250	„ 14 250
„ „ à „ 4 000		„ 12 000	„ 12 000
Dreizehn Beamte unter ℳ 4 000 Gehalt		„ 39 000	
2 Beamte à ℳ 3 900	ℳ 7 800		
2 „ à „ 3 600	„ 7 200		
1 Beamter	„ 3 000		
2 Beamte à ℳ 2 900	„ 5 800		
1 Beamter	„ 2 800		
1 „	„ 2 750		
1 „	„ 2 600		
1 „	„ 2 500		
1 „	„ 2 400		
1 „	„ 2 150		
			„ 39 000
Vier Boten mit höchstens ℳ 2 250 Gehalt		„ 7 500	„
1 Bote	ℳ 2 250		
1 „	„ 2 150		
1 „	„ 1 440		
1 „	„ 1 200		
			„ 7 040
Zwei Einnehmer der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen à ℳ 750, außer $3^1/_3$ pCt. Tantieme		„ 1 500	„ 1 500
Zwei Markt-Stellgeld-Einnehmer à ℳ 900, außer $12\frac{1}{2}$ pCt. Tantieme		„ 1 800	„ 1 800
Ein Eincassirer der Schlachthaus- und Viehmarktgelder ꝛc.		„ 1 500	„ 1 500
		ℳ 117 110	ℳ 116 650
1a. Gnadenquartal an die Wittwe des Beamten Friccius, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 950	„ 950
2. Pensionen:			
Beamter G. H. Schmidt		„ 2 880	„ 2 880
Bote A. H. M. Lucas		„ 2 000	„ 2 000
3. Sonstige Ausgaben		„ 99 910	
Vermessungsarbeiten	ℳ 2 900,47		
Courtagen, Taxationen, Notariatskosten, Bank-Provision für Einlösung von Obligationen und Coupons	„ 24 414,76		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial	„ 10 927		
Rechtsanwaltsgebühren und Proceßkosten	„ 13 502,63		
Stempel der Contracte	„ 11 758,30		
Hülfsschreibereien und Hülfsarbeiter	„ 24 004,75		
Porto, Inserate, Geldbeutel, Adreßbücher, sonstige Bureau- und kleine Unkosten	„ 12 399,34		
			„ 99 907,25
		ℳ 222 850	ℳ 222 387,25

Art. 79.

Art. 79.

Steuer-Deputation.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
General-Controlleur (einschließl. ℳ 1 200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873) ℳ	7 680	ℳ 7 680
Controlleur	5 760	5 760
Verwaltungs-Bureau:		
3 Beamte mit ℳ 3 000 bis ℳ 4 000 (s. S. & B. B. vom 2. Jan./1. Febr. 1882),		
1 Beamter (einschließl. ℳ 1 000 Alterszulage)	4 000	4 000
2 Beamte à ℳ 3 000	6 000	6 000
6 Beamte mit ℳ 2 400 bis ℳ 3 000 (s. S. & B. B. vom 2. Janr./1. Febr. 1882),		
1 Beamter (einschließl. ℳ 600 Alterszulage)	3 000	3 000
2 Beamte (einschließl. je ℳ 200 Alterszulage)	5 200	5 150
(Minderausgabe ℳ 50 Alterszulage für 1/4 Jahr in Folge Aufrückens in eine höhere Gehaltsclasse.)		
1 Beamter (einschließl. ℳ 33,33 Alterszulage)	2 433,33	2 400
(Minderausgabe ℳ 33,33 Alterszulage in Folge Aufrückens in eine höhere Gehaltsclasse.)		
2 Beamte à ℳ 2 400	4 800	4 800
10 Beamte mit ℳ 1 600 bis ℳ 2 400 (s. S. & B. B. vom 2. Janr./1. Febr. 1882),		
1 Beamter (einschließl. ℳ 683,33 Alterszulage)	2 283,33	1 750
(Minderausgabe ℳ 533,33 Alterszulage in Folge Aufrückens in eine höhere Gehaltsclasse.)		
5 Beamte (einschließl. je ℳ 200 Alterszulage)	9 000	8 950
(Minderausgabe ℳ 50 Alterszulage für 1/4 Jahr in Folge Aufrückens eines Beamten in eine höhere Gehaltsclasse.)		
1 Beamter (einschließl. ℳ 83,33 Alterszulage)	1 683,33	1 683,33
1 " (" " 33,33 ")	1 633,33	1 633,33
2 Beamte à ℳ 1 600	3 200	3 200
2 Schreiber und Boten à ℳ 1 500	3 000	3 000
Cassen-Bureau:		
Ober-Einnehmer, persönlich	5 760	5 760
3 Beamte mit ℳ 2 400 bis ℳ 3 000 (s. S. & B. B. vom 2. Jan./1. Febr. 1882),		
1 Beamter persönlich	3 168	2 676
(Minderausgabe ℳ 492 in Folge Aufrückens in eine höhere Gehaltsclasse.)		
1 Beamter (einschließl. ℳ 400 Alterszulage)	2 800	2 800
1 " (" " 200 ")	2 600	2 600
2 Beamte mit ℳ 1 600 bis ℳ 2 400 (s. S. & B. B. vom 2. Jan./1. Febr. 1882),		
1 Beamter (einschließl. ℳ 666,67 Alterszulage)	2 266,67	1 600
(Minderausgabe ℳ 666,67 in Folge Aufrückens in eine höhere Gehaltsclasse.)		
1 Beamter (einschließl. ℳ 200 Alterszulage)	1 800	1 800
Transport ℳ	78 067,99	ℳ 76 242,66

Art. 80.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 78 067,99	ℳ 76 242,66
Statistisches Bureau:			
Bureau-Vorstand		6 480	6 480
1 Beamter		5 040	5 040
8 Beamte (Minderausgabe ℳ 1 800 in Folge Vacanz.)		20 400	18 600
1a. Gnadenquartal an die Wittwe des Beamten C. L. Franck, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		900	900
2. Pensionen: Beamter J. F. H. Beenke		1 400	1 400
3. Fortführung der Vermessungskarten und Register		10 000	4 710,60
4. Sonstige Ausgaben		123 200	
Hülfsarbeit	ℳ 73 298,05		
Schreib- und Druckpapier, Schreibmaterial, Buchbinder und Buchdrucker	10 056,75		
Porto und Diverses	14 443,85		
Einquartierung incl. Kataster	6 636,89		
Volkszählung	8 194,40		
Armenstatistik	1 098		
			113 727,94
		ℳ 245 487,99	ℳ 227 101,20

Art. 80.

Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
1 Secretair		ℳ 7 200	ℳ 7 200
1 " (Minderausgabe ℳ 3 600 in Folge Vacanz.)		6 000	2 400
1 Ober-Inspector		7 920	7 920
1 Ober-Controleur, außer Dienstwohnung		5 040	5 040
1 "		4 400	4 400
2 Cassirer à ℳ 4000		8 000	8 000
1 Bureau-Vorsteher des handelsstatistischen Bureaus (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)		4 500	4 500
50 Steuerbeamte von ℳ 1300 bis ℳ 1900, durchschnittlich ℳ 1600		80 000	80 000
35 Steuerbeamte (Minderausgabe ℳ 80 in Folge Nichtverwendung.)		96 400	96 320
11 Steuerbeamte am Stempelbureau	ℳ 27,500		
Zulage für den ersten Beamten des Stempel-Bureaus, so lange derselbe die Functionen des Stempelrevisors wahrnimmt	2 000		
(Minderausgabe ℳ 3280 in Folge Vacanz.)		29 500	26 220
Transport		ℳ 248 960	ℳ 242 000

Art. 80.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 248 960	ℳ 242 000
126 Steuerrevisoren,		
25 Revisoren erster Gehaltsclasse von ℳ 1400 bis ℳ 1600, durchschnittlich ℳ 1500	„ 37 500	„ 37 500
101 Revisoren zweiter Gehaltsclasse von ℳ 1200 bis ℳ 1400, durchschnittlich ℳ 1300	„ 131 300	„ 131 300
3 Stempeler am Stempelbureau (Minderausgabe ℳ 70, in Folge Nichtverwendung.)	„ 4 450	„ 4 380
Für Nachtrevisoren und Hülfsarbeiter	„ 21 750	„ 21 692,50
„ Hülfsarbeiter am Stempelbureau	„ 3 000	„ 2 949,60
„ Steuerbeamte und Hülfsarbeiter in Bezug auf den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet	„ 8 000	„ 7 991,90
„ Functionszulagen	„ 864	„ 620
	ℳ 455 824	ℳ 448 434
1a. Gnadenquartal an die Wittwe des Steuerbeamten Frisch, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 900	„ 900
	ℳ 456 724	ℳ 449 334

2. Pensionen:

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.		
Secretair Mönckeberg, Lt. (Minder-Ausgabe ℳ 3168 in Folge Ablebens.)	ℳ 6 336	ℳ 3 168		
Beamter Myohl (Minder-Ausgabe ℳ 3091,50 in Folge Ablebens.)	„ 4 122	„ 1 030,50		
Cassirer Kentzler	„ 3 000	„ 3 000		
„ Lony (Minder-Ausgabe ℳ 1875 in Folge Ablebens.)	„ 2 500	„ 625		
Steuerbeamter Haeseler	„ 2 304	„ 2 304		
„ Isleiber	„ 2 075	„ 2 075		
„ Lunecke	„ 2 000	„ 2 000		
„ Wigger	„ 1 814	„ 1 814		
Steuergehülfe Jürgensen	„ 1 800	„ 1 800		
Steuerbeamter Bruhns	„ 1 614 64	„ 1 614,64		
Steuergehülfe Harbers	„ 1 600	„ 1 600		
„ Weselmann	„ 900	„ 900		
Steuerrevisor Dinges	„ 1 362	„ 1 362		
„ Steffens	„ 1 328	„ 1 328		
„ Mertz	„ 1 266	„ 1 266		
„ Kittloff	„ 1 150	„ 1 150		
„ Hildebrandt	„ 1 126	„ 1 126		
„ Frese	„ 1 115	„ 1 115		
„ Knaack (Minder-Ausgabe ℳ 274,82 in Folge Ablebens.)	„ 1 099,25	„ 824,43		
Steuerrevisor Buschmann	„ 1 043	„ 1 043		
„ Schiebler (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)	„ 1 014	„		
„ Matthaei gen. Schultz	„ 955	„ 955		
„ Ringe	„ 900	„ 900		
Transport	ℳ 42 423,89	ℳ 33 000,57	ℳ 456 724	ℳ 449 334

Art. 80.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 42 423,89	ℳ 33 000,57	ℳ 456 724	ℳ 449 334
Steuerrevisor Steinwärder (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)	= 900			
= Volckmer	= 800	= 800		
= Heſs	= 800	= 800		
Nachtrevisor Ballhorn	= 750	= 750		
= Lorentz	= 645	= 645		
= Endner	= 630	= 630		
= Seeger	= 510	= 510		
= Groth	= 510	= 510		
Steuerrevisor Zieriacks	= 1 408	= 1 408		
= Mulzer	= 1 232	= 1 232		
= Luszuat (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)	= 1 013			
= Martinelly (wie vor.)	= 952			
= Müller (wie vor.)	= 728			
Steuerbeamter Wachter (wie vor.)	= 2 476,07			
= Drawe	= 2 001,32	= 2 001,32		
Supplementar-Bewilligungen auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884:				
Nachtrevisor Schmüser, p. A. ℳ 570, f. 2½ Monat	= 118,75	= 118,75		
Nachtrevisor Wolde, p. A. ℳ 570, f. 2½ Monat	= 118,75	= 118,75		
Revisor H. A. L. Meyer, p. A. ℳ 1036, f. 1½ Monat	= 129,50	= 129,50		
Steuerbeamter Bröschen p. A. ℳ 1536,50, f. 1½ Monat	= 192,06	= 192,06		
Steuerrevisor Bittner p. A. ℳ 1248,83 f. 1½ Monat	= 156,10	= 156,10		
			= 58 494,44	= 43 002,05
3. Sonstige Ausgaben			= 78 000	
Druck- und Buchbinderarbeiten, einschließl. für die Handelsstatistischen Tabellen und für die Reichsstatistik (Hiervon für das Stempel-Bureau ℳ 1202,95.)		ℳ 23 155,47		
Feuerung und Reinigung der Steuerpostenhäuser		= 13 914,11		
Stempelpapier und Provision an die Papierhändler für den Verkauf desselben		= 1 606,41		
Papier, Schreibmaterialien, Neuanschaffungen und Reparaturen des Mobiliars, der Brücken- und Decimalwaagen, sowie für sonstige Ausgaben (Hiervon für das Stempel-Bureau ℳ 5104,85.)		= 26 049,28		
An das Reichspostamt für Anfertigung der Listen über angekommene Fahrpostsendungen		= 1 680		
Arbeiten in Bezug auf den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet (Im Ganzen für das Stempel-Bureau ℳ 7914,21.)		= 8 920,61		
				= 75 325,88
			ℳ 593 218,44	ℳ 567 661,93

Art. 81.

Art. 81.

Deputation für Handel und Schiffahrt.

a. Allgemeine Kosten.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
1. Gehalte:			
Secretair		ℳ 8 640	ℳ 8 640
Bureaubeamter und Schiffsregistrator (einschließl. ℳ 630 persönlicher Zulage, f. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)		" 3 600	" 3 600
Schreiber		" 1 800	" 1 800
		ℳ 14 040	ℳ 14 040
2. Kleine Ausgaben, Bureaukosten, statistische Nachweise, Schiffscertificate und andere Drucksachen, Tabellen rc.		" 2 200	" 2 086,26
		ℳ 16 240	ℳ 16 126,26

b. Dispachewesen.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
3. Gehalte:			
Dispacheur, außer 3 pCt. Tantieme		ℳ 7 200	ℳ 7 200
Drei Beamte mit höchstens ℳ 6000 und mindestens ℳ 2400 Gehalt		" 12 600	
Ein Beamter	ℳ 5 000		
" "	" 3 000		
" "	" 2 400		
			" 10 400
Drei Schreiber à ℳ 1 800 (Minderausgabe ℳ 3 600 in Folge Vacanzen.)		" 5 400	" 1 800
		ℳ 25 200	ℳ 19 400
4. Sonstige Ausgaben		" 1 360	
Reinigung	ℳ 360		
Comtoir- und sonstige Kosten, Erleuchtung und Heizung	" 675,80		
			" 1 035,80
5. Pension des Beamten Raf		" 3 750	" 3 750
		ℳ 30 310	ℳ 24 185,80

c. Aichungswesen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
6. Gehalte:		
Aichmeister	ℳ 3 600	ℳ 3 600
Aichmeister-Gehülfe	" 1 875	" 1 875
7. Hülfsarbeiter, Arbeitslöhne und sonstige Ausgaben für das Haupt-Aichamt sowie für das Neben-Aichamt Ritzebüttel	" 6 200	" 6 148,46
8. Pension des Aichmeister-Gehülfen Flittner	" 720	" 180
	ℳ 12 395	ℳ 11 803,46

d. Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
9. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 1300 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 9. Oct. 1876/28. März 1877)	ℳ 8 500	ℳ 8 500
Betriebs-Controlleur	" 4 200	" 4 200
Bureau-Vorsteher	" 3 600	" 3 600
Transport	ℳ 16 300	ℳ 16 300

Art. 81.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	ℳ 16 300	ℳ 16 300
Vier Expedienten, 2 à ℳ 3600, 2 à ℳ 3000............... (Minder-Ausgabe ℳ 750 in Folge zeitweiser Besetzung sämmtlicher Stellen mit dem Anfangsgehalt.)	= 13 200	= 12 450
Expedient für den Rangirdienst (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)...........	= 3 600	= 3 600
Beamter für den Rangirdienst (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor)	= 2 400	= 2 400
1 Obermaschinist (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)........................	= 3 900	= 3 900
1 Maschinist..	= 2 400	= 2 400
Material-Verwalter....................................	= 2 400	= 2 400
Erster Bureaubeamter und Cassirer (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct. 1876/28. März 1877)............	= 3 000	= 3 000
Zwanzig Beamte und Schreiber, 3 à ℳ 2400, 1 à ℳ 2250, 2 à ℳ 2100, 2 à ℳ 1950, 5 à ℳ 1800, 7 à ℳ 1500...	= 37 050	= 37 050
Bote..	= 1 500	= 1 500
Achtzehn Lademeister à ℳ 1 440..........................	= 25 920	= 25 920
Für Hülfsarbeiter und Gratiale...........................	= 3 000	= 2 548,20
	ℳ 114 670	ℳ 113 468,20
10. Pension des Expedienten Otto.............................	= 1 872	= 1 872
11. Für den Speicher am Kaiserquai:		

	Budget.	Ausgabe.
Expedient..........................	ℳ 3 600	ℳ 3 600
Erster Bureaubeamter................	= 2 250	= 2 250
Zweiter = ...	= 1 950	= 1 950
Schreiber..........................	= 1 500	= 1 500
Bote (einschließl. ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) ..	= 1 300	= 1 300

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	= 10 600	= 10 600
12. Für Material zu den Reparaturen der Krähne..................	= 15 000	= 14 971,07
12a. Vergrößerung der Arbeiterstuben auf den sieben Schuppen am Sandthorquai, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141.............	= 6 000	= 5 997,38
	ℳ 148 142	ℳ 146 908,65

e. Schiffs-Vermessung.

13. Antheil des Schiffsvermessers an den Vermessungsgebühren, Maximum....	ℳ 4 800	ℳ 4 800
14. Für sonstige Ausgaben..	= 1 000	= 915,55
	ℳ 5 800	ℳ 5 715,55

f. Seemanns-Amt.

15. Gehalte:		
Wasserschout..	ℳ 7 200	ℳ 7 200
Erster Gehülfe.....................................	= 3 600	= 3 600
Zweiter = ...	= 3 600	= 3 600
Dritter = ...	= 2 160	= 2 160
Zwei Schreiber à ℳ 1800...............................	= 3 600	= 3 600
Ein = (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 9. Octbr./18. Dec. 1878)............................	= 1 800	= 1 800
Schreiber und Bote....................................	= 1 500	= 1 500
Für Konsulent und Hülfsarbeiter.........................	= 3 120	= 1 200
	ℳ 26 580	ℳ 24 660

Art. 81.

g. Marine.

Gehalte und Gagen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
16. Hamburg:		
Marine-Inspector, einschl. der ihm mit ℳ 960 berechneten Wohnung.	ℳ 7 200	ℳ 7 200
Hafenmeister am Niederhafen	„ 5 760	„ 5 760
Buchhalter am Bureau des Inspectors und des Hafenmeisters (einschließl. ℳ 250 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/27. April 1881)	„ 2 500	„ 2 500
Schreiber am Bureau des Inspectors und des Hafenmeisters	„ 1 800	„ 1 800
Erster Hafenmeistergehülfe	„ 3 456	„ 3 456
Hafenmeistergehülfe am Niederhafen (einschließl. ℳ 420 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873)	„ 1 620	„ 1 620
Acht Hafenlootsen am Niederhafen à ℳ 1500	„ 12 000	„ 12 000
Hafenmeistergehülfe am Oberhafen	„ 1 500	„ 1 500
Brückenmeister in St. Pauli	„ 3 600	„ 3 600
„ an der Niederbaumbrücke	„ 1 400	„ 1 400
Brückenmeister-Assistent an der Niederbaumbrücke	„ 1 200	„ 1 200
Bote und Schiffsvermessungs-Gehülfe	„ 1 500	„ 1 500
Zwei Matrosen am Ponton in St. Pauli	„ 2 340	„ 2 340
Matrose am Ponton am Grasbrook	„ 1 170	„ 1 170
Wachtschiff am Jonas:		
Schreiber (einschließl. ℳ 200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884) ℳ 2 000		
Zwei Quartiermeister à ℳ 1800 „ 3 600		
Zehn Matrosen à ℳ 1170 „ 11 700		
	„ 17 300	„ 17 300
Drei Tonnenleger, Neumühlen, Twielenfleth, Krautsand	„ 6 912	„ 6 912
Lampenwärter: Ostergatt, Köhlbrand, Schulau, Lühe, Juelssand, Pagensand, Finkenwärder, Elsfleth, Sandthorhafen	„ 4 990	„ 4 870,91
Leuchtschiffe: „Schulau", „Krautsand", Schiffer und Matrosen	„ 5 760	„ 5 760
Dampfboot „Elbe", Maschinist	„ 1 800	„ 1 800
Arsenal: Bootsmann ℳ 1350, Matrose ℳ 1170, Hausknecht ℳ 1170	„ 3 690	„ 3 690
Zwei Jollenführer des Hafenmeisters und des Hafenmeistergehülfen	„ 1 800	„ 1 800
Krahn- und Wagenmeister	„ 1 650	„ 1 650
Aufseher am Baumwallkrahn, außer 12½ pCt. Tantieme	„ 612	„ 612
Aufseher am Hafenkrahn, außer 12½ pCt. Tantieme	„ 612	„ 612
Geesthachter Hafenaufseher	„ 150	„ 150
Vergütung für die Beaufsichtigung des Kornschuntenschauers und Einziehung der Gebühren	„ 300	„ 300
	ℳ 92 622	ℳ 92 502,91
17. Cuxhaven:		
Commandeur und Loots-Inspector, einschließl. der ihm mit ℳ 864 berechneten Wohnung	„ 7 200	„ 7 200
Hafenmeister und Arsenalaufseher	„ 3 600	„ 3 600
Galliote I, Mannschaft	„ 2 592	„ 2 592
„ II,	„ 2 592	„ 2 592
Schooner I, Capitain ℳ 450 und Mannschaft	„ 2 466	„ 2 466
„ II, „ „ 450 „ „	„ 2 466	„ 2 466
„ III, „ „ 450 „ „	„ 2 466	„ 2 466
„ IV, „ „ 450 „ „	„ 2 466	„ 2 466
„ V, „ „ 450 „ „	„ 2 466	„ 2 466
Transport	ℳ 120 936	ℳ 120 816,91

Art. 81.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	ℳ 120 936	ℳ 120 816,91
Leuchtschiff I, Capitain ℳ 3024, Steuermann ℳ 1620 und Mannschaft	= 11 496	= 11 496
Leuchtschiff II, Capitain ℳ 2160, Steuermann ℳ 1620 und Mannschaft	= 10 452	= 10 452
Leuchtschiff III, Capitain ℳ 2160, Steuermann ℳ 1620 und Mannschaft	= 10 380	= 10 380
Leuchtschiff IV, Capitain ℳ 2160, Steuermann ℳ 1620 und Mannschaft	= 8 700	= 8 700
Dampfboot „Neuwerk", Schiffer ℳ 1800 und ℳ 300 persönliche Zulage, (s. S. & B. B. vom 23. Nov. 1877/27. März 1878), Maschinist ℳ 1800, Heizer und Matrosen	= 5 841,60	= 5 841,60
Segelewer, Oberknecht (einschließl. ℳ 50 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884) (Minder-Ausgabe von ℳ 55,41 in Folge Vacanz.)	= 950	= 894,59
Jolle „Matador", Schiffer ℳ 1180 (einschließl. ℳ 100 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884) und Knecht	= 2 044	= 2 044
Zwei Lampenwärter am Leuchtthurm zu Cuxhaven	= 1 950	= 1 950
= = = großen Thurm in Neuwerk	= 1 800	= 1 800
Ein = in Altenbruch	= 900	= 900
= = = Brunsbüttel	= 900	= 900
Lampenwärter am Leuchthaus Scheelenkuhlen	= 300	= 300
Magazinwärter	= 900	= 900
Aufseher bei der Quarantaine-Baracke	= 900	= 900
Ordonnanz des Commandeurs	= 900	= 900
Baakenstecher im Watt	= 300	= 300
	ℳ 179 649,60	ℳ 179 475,10

Unterhaltung und Betrieb.

Hamburg.

		Budget	Ausgabe
18. Bureaukosten		ℳ 5 130	
Papier und Drucksachen	ℳ 890,10		
Diverses und Inspectionstouren	= 1 187,07		
Bureau des Wasserschout	= 3 036,37		
			ℳ 5 113,54
19. Schiffswesen		= 13 400	
Dampfboot „Elbe"	ℳ 3 031,83		
Wachtschiff am Jonas, dessen Böte rc.	= 2 151,29		
Hafenpolizei, deren Böte rc.	= 1 879,92		
Arsenal, Dienstfahrzeuge rc.	= 2 300,74		
Dampfbarkasse	= 2 412,46		
			= 11 776,24
20. Tonnenwesen		= 7 500	
Unterhaltung und Erneuerung der Tonnen, Ketten, Steine, Bojen und Baaken, Malerarbeit, Bergelohn rc.			= 6 876,51
Transport......		ℳ 26 030	ℳ 23 766,29

Art. 81.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 26 030	ℳ 23 766,29
21. Leuchtwesen		= 6 000	
Beleuchtung der Pontons in St. Pauli	ℳ 156,90		
= des Ostergatts, Sandthor- und Grasbrookhafens	= 494,75		
= des Köhlbrand	= 110,37		
= der Finkenwärder-Baake	= 137,09		
= = Schulau-Baake	= 226,25		
= = Lühe-Landungsbrücke-Baake	= 166,61		
= = Lühe-Baake	= 360,21		
= = Juelssand-Baake	= 50,75		
= = Pagensand- =	= 389,53		
= = Steindeich- =	= 39,48		
= = Bösch- =	= 250,60		
Leuchtschiff Schulau	= 528,36		
= Krautsand	= 660,01		
			= 3 570,91
22. Eisbrecher		= 40 000	
Unterhaltung und Betrieb			= 32 902,77
Cuxhaven.			
23. Bureaukosten		= 2 500	
Kanzleikosten	ℳ 673,60		
Telegraphische Correspondenz	= 52,33		
Inspectionstouren	= 271,34		
Schreiber des Commandeurs	= 1 500		
			= 2 497,27
24. Tonnenwesen		= 22 100	
Dampfboot „Neuwerk"	ℳ 3 604,87		
Segelewer	= 457,01		
Tonnen und Zubehör	= 16 410,40		
Berglohn	= 425,95		
Baaken im Watt	= 210		
			= 21 108,23
25. Leuchtwesen		= 55 000	
Leuchtschiff I	ℳ 3 582,43		
= II	= 5 356,76		
= III	= 4 624,45		
= IV	= 2 879,69		
Reserve-Leuchtschiff „Jacob Hinrich"	= 1 846,01		
Leuchtthürme	= 1 537		
Diverses	= 1 340,78		
Metallbeschlag für Leuchtschiff II	= 9 998,54		
			= 31 165,66
26. Lootswesen		= 55 400	
Lootsgalliote I	ℳ 1 919,17		
= II	= 1 756,83		
Lootsschooner I	= 1 711,31		
= II	= 2 037,97		
= III	= 3 085,94		
= IV	= 2 692,77		
= V	= 1 148 35		
Transport	ℳ 14 352,34	ℳ 207 030	ℳ 115 011,13

Art. 81.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 14 352,34	ℳ 207 030	ℳ 115 011,13
Jolle „Matador"	„ 1 713,28		
Arsenal	„ 11 896,10		
Lootsen-Ausholen	„ 4 729,80		
Diverses	„ 1 147,10		
Pulver	„ 2 332,52		
Metallbeschlag für die Galliote „Johann Heinrich"	„ 9 842,52		
			„ 46 013,66
26a. Errichtung und Ausstattung einer Leuchtbaake am Deich eben unterhalb Otterndorf, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141 (Rückstand ℳ 5780,55.)		„ 15 000	„ 15 000
		ℳ 222 030	ℳ 176 024,79

Im Allgemeinen.

27. Nothwendige und kleine Ausgaben		ℳ 5 987,40	
Vergütung für Reisekosten des Commandeur Krulle nach Bremen	ℳ 69,10		
Vergütung für geleistete Hülfsarbeiten am Bureau der Deputation für Handel und Schifffahrt	„ 485		
Unterstützung zu einer Kur des Steuermannes Christiansen vom Leuchtschiff I.	„ 450		
Gratification an den Matrosen C. Appel auf den Pontons an St. Pauli für 25jährige Dienstzeit	„ 100		
Vergütung an den Schiffs-Ingenieur Steinhans für erstattete technische Gutachten	„ 150		
Vergütung an den Ingenieur Stammel für erstattete technische Gutachten	„ 240		
Miethe-Entschädigung an den Krahnmeister Lübbers	„ 120		
Gratification an den Buchhalter und Cassirer der Münzstätte P. J. Hesse	„ 300		
Ein Kartenschrank für die Deputation für Handel und Schiffahrt	„ 250		
Vergütung an Dr. von Melle für Führung der Pfandbücher für See- und Flußschiffe	„ 500		
Gnadengeschenk an den pensionirten Hafenmeister Vogler, 2 Portugalöser für 25jährige Dienstzeit	„ 218,50		
			ℳ 2 882,60

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.		
28. Ruhegehalte, Pensionen und Unterstützungen:				
Hamburg.				
Erster Gehülfe des Wasserschout, Heins (Minder-Ausgabe ℳ 432 in Folge Ablebens.)	ℳ 1 728	ℳ 1 296		
Matrosen am Wachtschiff am Jonas,				
Uhlenhoff (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)	„ 1 000	„ —		
Valentin	„ 700	„ 700		
Tonnenleger Siemsen	„ 1 200	„ 1 200		
Transport	ℳ 4 628	ℳ 3 196	ℳ 5 987,40	ℳ 2 882,60

Art. 81.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 4 628	ℳ 3 196	ℳ 5 987,40	ℳ 2 882,60
Matrose am St. Pauli Ponton, Witthon	„ 1 170	„ 1 170		
Tonnenleger J. A. Meyer	„ 780	„ 780		
Buchhalter der Seemannscasse in Liquidation, Heins	„ 1 830	„ 1 830		
Cuxhaven.				
Lampenwärter Stehr	„ 120	„ 120		
Capitain Bock	„ 1 296	„ 1 296		
Lampenwärter Paulsen	„ 700	„ 700		
„ Schmidt	„ 800	„ 800		
„ Fitter	„ 700	„ 700		
Capitain Wendt	„ 2 500	„ 2 500		
„ Olbers	„ 2 000	„ 2 000		
„ Ribbe	„ 2 000	„ 2 000		
Maschinist Schwen	„ 900	„ 900		
Supplementar-Bewilligungen auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884:				
Lampenwärter Jentz	„ 710,50	„ 710,50		
Oberknecht Lüttmann p. A. ℳ 714, ab 10. April	„ 517,65	„ 517,65		
			„ 20 652,15	„ 19 220,15
			ℳ 26 639,55	ℳ 22 102,75

h. Navigationsschule.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
29. Gehalte:			
Director, (einschließl. ℳ 1200 Alterszulage) außer freier Wohnung, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885		ℳ 6 000	ℳ 6 000
Erster Lehrer		„ 5 000	„ 5 000
Drei Lehrer		„ 12 150	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 900 Alterszulage, wie vor) .	ℳ 4 500		
1 „ („ „ 450 „ „) .	„ 4 050		
1 „	„ 3 600		
....			„ 12 150
Für Aspiranten		„ 6 000	„ 4 600
		ℳ 29 150	ℳ 27 750
30. Pension des Lehrers Linnich		„ 1 700	„ 1 700
31. Englischer Unterricht		„ 1 500	„ 1 395
32. Instandhaltung der Instrumente, Drucksachen, Bücher 2c.		„ 300	„ 299,75
33. Für den Unterricht in der niederen Chirurgie und Anatomie		„ 670	„ 468
34. Für Anschaffung von Modellen, Schiffs-, Deviations-, Anatomischen und von Instrumenten		„ 250	„ 247,50
35. Für einmalige Anschaffung und Reparatur von Instrumenten		„ 1 000	„ 999,89
36. Für ein Zimmer im Seemannshause und zwei Hütten auf dem Dache zu Beobachtungszwecken		„ 500	„ 366,67
		ℳ 35 070	ℳ 33 226,81

i. Prüfungen der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
37. Diäten und Entschädigungen an die Examinatoren	ℳ 3 900	ℳ 3 472,50

Art. 82.

k. Frühere Theerhofs-Deputation.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
38. Wartegelder:		
Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 4. März/26. Juni 1867) ℳ 5760, Unterschied gegen sein jetziges Gehalt beim Quai von ℳ 3600	ℳ 2 160	ℳ 2 160
Gehülfe (einschließl. ℳ 450 Alterszulage, wie vor) ℳ 2250, Unterschied gegen sein jetziges Gehalt beim Quai von ℳ 1800	„ 450	„ 450
2 Schreiber (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage, wie vor) ℳ 4500, Unterschied gegen ihr jetziges Gehalt beim Quai von je ℳ 1500	„ 1 500	„ 1 500
5 Küper à ℳ 1500 (einschließl. je ℳ 150 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/15. April 1874) ℳ 7500, wie vor, angenommen mit	„ 1 188	„ 846,11
	ℳ 5 298	ℳ 4 956,11

Recapitulation.

a. Allgemeine Kosten			ℳ 16 240	ℳ 16 126,26
b. Dispachewesen			„ 30 310	„ 24 185,80
c. Aichungswesen			„ 12 395	„ 11 803,46
d. Quai-Anlagen am Sandthor- und Grasbrookhafen			„ 148 142	„ 146 908,65
e. Schiffsvermessung			„ 5 800	„ 5 715,55
f. Seemanns-Amt			„ 26 580	„ 24 660
g. Marine:				
Gehalte und Gagen	ℳ 179 649,60	ℳ 179 475,10		
Unterhaltung und Betrieb	„ 222 030	„ 176 024,79		
Im Allgemeinen	„ 26 639,55	„ 22 102,75		
			„ 428 319,15	„ 377 602,64
h. Navigationsschule			„ 35 070	„ 33 226,81
i. Prüfungen der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen			„ 3 900	„ 3 472,50
k. Frühere Theerhofs-Deputation			„ 5 298	„ 4 956,11
			ℳ 712 054,15	ℳ 648 657,78

Art. 82.

Handelskammer.

	Budget.	Ausgabe.
Staatszuschuß für 1886, laut S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885	ℳ 50 000	ℳ 50 000

Ausgaben:

Bureau.		
Gehalt zweier Secretaire	ℳ 16 000	
„ des Kanzlisten	„ 4 000	
„ dreier Schreiber	„ 4 200	
Bote, Buchdrucker und Buchbinder, Lithographische Arbeiten, Zeitschriften, Schreibmaterialien und Diverses	„ 7 971,68	
		ℳ 32 171,68
Transport		ℳ 32 171,68

Art. 83.

	Transport......	ℳ 32 171,68
Bibliothek.		
Gehalt des Bibliothekars	ℳ 5 760	
" des Bibliothek-Dieners	" 1 800	
Buchhändler- und Buchbinder-Rechnungen, Zeitschriften ꝛc.	" 9 337,10	
Feuer-Assecuranz, Schreibmaterial, Heizung, kleine Handwerker-Rechnungen ꝛc.	" 1 182,27	
Druckkosten für die 4. Fortsetzung des Katalogs	" 1 005	
		" 19 084,37
Börse.		
Gehalt des Kastellans und der Börsen-Officianten	ℳ 7 920	
Schiffs- und Handelslisten, Schiffsbücher, Reinigen der Börse, Uniformen des Kastellans und der Officianten u. w. d. a.	" 4 813,01	
Lohn für nächtliche Bewachung der Börse	" 1 460	
		" 14 193,01
Pension an Dr. Emil Lehmann	ℳ 2 160	
" " H. Quast	" 2 000	
		" 4 160
Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben		" 6 792,80
		ℳ 76 401,86

Einnahmen:

außer dem obigen Staatszuschuß von	ℳ 50 000	
Börsensperrgelder (nach Abzug von ℳ 3600 für die Makler-Wittwencasse)	" 16 088	
Börsen-Anschläge	" 890,30	
Netto-Einnahme von den Beiträgen der Mitglieder E. E. Kaufmanns	" 1 691,75	
Diverses	" 8 503,71	
	ℳ 77 173,76	
Demnach Ueberschuß im Jahre 1886, welcher dem Roulance-Fonds der Handelskammer überwiesen worden		" 771,90
	ℳ 77 173,76	ℳ 77 173,76

Art. 83.

Münze.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Director, außer Dienstwohnung	ℳ 9 000	ℳ 9 000
Münz-Wardein	" 5 000	" 5 000
Betriebs-Ingenieur	" 4 500	" 375
(Minder-Ausgabe ℳ 4125 in Folge Beschäftigung des Ingenieurs Sander beim Ingenieurwesen der 1. Section der Bau-Deputation.)		
Werkmeister	" 3 600	" 3 600
Buchhalter und Cassirer	" 3 600	" 3 600
Medailleur	" 1 800	" 1 800
Geldzähler und Cassendiener	" 1 800	" 1 800
Wardirgehülfe	" 1 800	" 600
(Minder-Ausgabe ℳ 1200 in Folge Pensionirung des Inhabers dieser Stelle.)		
	ℳ 31 100	ℳ 25 775
1a. Pension des Wardirgehülfen Trenkner p. A. ℳ 720, für 8 Monate, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884	" 480	" 480
2. Arbeitslöhne, Materialien, Maschinen- und Werkzeug-Unterhaltung	" 34 000	" 32 488,10
	ℳ 65 580	ℳ 58 743,10

Art. 84.

Gewerbekammer.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Secretair		ℳ 7 200	ℳ 7 200
Schreiber und Bote, persönlich (s. S. & B. B. vom 5. Decbr. 1884/15. April 1885)		„ 2 000	„ 2 000
		ℳ 9 200	ℳ 9 200
2. Sonstige Ausgaben		„ 6 100	
Extra- und Hülfsarbeiten	ℳ 130,50		
Reinigung, Heizung, Beleuchtung	„ 290,30		
Annoncen, Drucksachen, Porto	„ 269,86		
Anschaffung volkswirthschaftlicher und gewerblicher Zeitschriften, sowie einschlägiger Literatur	„ 1 011,15		
Deputirung von Mitgliedern zu Handwerkertagen, Conferenzen, Ausstellungen u. s. w.	„ 667,40		
Wahlunkosten	„ 180,35		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 1 688,94		
			„ 4 238,50
		ℳ 15 300	ℳ 13 438,50

Art. 85.

Gewerbliches Schiedsgericht.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Honorar und Gehalte:			
Vorsitzender		ℳ 5 000	ℳ 5 000
Für Vertretung des Vorsitzenden		„ 1 000	„ 700
Erster Kanzlist (einschließl. ℳ 500 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 23. Nov. 1877/27. März 1878 und ℳ 200 fernerer Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)		„ 2 800	„ 2 800
Zweiter Kanzlist (einschließl. ℳ 100 Alterszulage)		„ 1 600	„ 1 600
Bote (einschließl. ℳ 350 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 23. Nov. 1877/27. März 1878 und ℳ 100 fernerer Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884) (Minder-Ausgabe ℳ 263,93 in Folge Vacanz.)		„ 1 900	„ 1 636,07
		ℳ 12 300	ℳ 11 736,07
1a. Pension des Boten Wolnie, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884, p. Ao. ℳ 1026, für 1⅔ Monate		„ 142,50	„ 142,50
2. Entschädigungen an die Gerichtsmitglieder		„ 3 000	„ 1 980
3. Bureaukosten und sonstige Ausgaben		„ 3 200	
Gebühren an Sachverständige	ℳ 15		
Hülfsschreibereien	„ 1 118		
Schreibmaterialien	„ 414,85		
Druck- und Buchbinderarbeiten	„ 289,50		
Reinigung, Instandhaltung, Beleuchtung und Heizung des Lokals	„ 742,78		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 311,05		
			„ 2 891,18
		ℳ 18 642,50	ℳ 16 749,75

Art. 86. 87.

Art. 86.

Seeamt.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Vorsitzender Dr. O. Goßler		ℳ 8 000	ℳ 8 000
Für Vertretung des Vorsitzenden		„ 1 000	„ —
Protokollführer (Minder-Ausgabe ℳ 2100 in Folge Vacanz.)		„ 3 600	„ 1 500
Hülfsprotokollführer (Minder-Ausgabe ℳ 1000 in Folge Vacanz.)		„ 2 400	„ 1 400
Schreiber und Bote		„ 1 500	„ 1 500
		ℳ 16 500	ℳ 12 400
2. Sonstige Ausgaben		„ 12 000	
Tagegelder für die Beisitzer, Gebühren für Zeugen und Sachverständige	ℳ 6 159,38		
Hülfsschreiberlohn	„ 1 436		
Schreib- und sonstige Bureaumaterialien, Anschaffung von Segelanweisungen und Seekarten, Porto	„ 2 278,64		
Sonstige kleine und nothwendige Ausgaben	„ 463,40		
			„ 10 337,42
		ℳ 28 500	ℳ 22 737,42

Art. 87.

Bau-Deputation.

Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen.

I. Gehalte und Pensionen.

1. A. Gehalte.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
a. Hochbau:		
Bau-Director	ℳ 11 520	ℳ 11 520
Ein Bau-Inspector (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 19. October 1874/5. Mai 1875)	„ 7 920	„ 7 920
Ein Bau-Inspector (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, wie vor)	„ 7 920	„ 7 920
Ein Bau-Inspector	„ 7 200	„ 7 200
Technischer Bureau-Vorsteher	„ 5 040	„ 5 040
Heiztechniker	„ 3 500	„ 3 500
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 29. August/10. Sept. 1873)	„ 4 320	„ 4 320
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, wie vor)	„ 4 320	„ 4 320
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 144 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 288, wie vor)	„ 3 600	„ 3 600
Transport	ℳ 55 340	ℳ 55 340

Art. 87.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	ℳ 55 340	ℳ 55 340
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe (einschließl. ℳ 144 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 288, wie vor)	„ 2 736	„ 2 736
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe, Budget ...... ℳ 2 592; Supplementar-Bewilligung aus Art. 141, Alterszulage p. A. ℳ 288, für 5 Monate ...... „ 120	„ 2 712	„ 2 712
Registrator (einschließl. ℳ 533,33 Alterszulage, für 4 Monate von ℳ 100 und für 8 Monate von ℳ 600, s. S. & B. B. vom 25./27. März 1878)	„ 3 133,33	„ 3 133,33
Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	„ 2 592	„ 2 592
Rechnungsbeamter	„ 1 800	„ 1 800
Drei Aufseher (Minder-Ausgabe ℳ 375 in Folge Vacanz.)	„ 6 750	„ 6 375

b. Ingenieurwesen:

Central-Bureau.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Ober-Ingenieur (einschließl. ℳ 7500 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 20. Mai/8. Juli 1885)	„ 19 020	„ 19 020
Bau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 19. Octbr. 1874/17. Febr. 1875 und ℳ 860 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)	„ 9 500	„ 9 500
Bau-Inspector	„ 7 200	„ 7 200
Bureau-Vorsteher und Ingenieur	„ 5 040	„ 5 040
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 29. August/10. Sept. 1873, und ℳ 2040 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 20. März/1. Mai 1867)	„ 6 360	„ 6 360
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe (einschließl. ℳ 144 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 288, s. S. & B. B. vom 29. August/10. Sept. 1873)	„ 2 736	„ 2 736
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe für den Sielbetrieb (einschließl. ℳ 576 Alterszulage, wie vor)	„ 3 168	„ 3 168
Registrator (einschließl. ℳ 200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 10. Novbr. 1880/27. April 1881)	„ 3 200	„ 3 200
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Septbr. 1872)	„ 2 592	„ 2 592
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 504 Alterszulage, wie vor)	„ 2 304	„ 2 304
Zwei Aufseher à ℳ 2 250 (Minder-Ausgabe ℳ 187,50 in Folge Vacanz.)	„ 4 500	„ 4 312,50
Ein Aufseher (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	„ 1 950	„ 1 950
Ein Sielwärter	„ 1 716	„ 1 716
„ „	„ 1 560	„ 1 560
Zweiundzwanzig Sielwärter à ℳ 1404 (Minder-Ausgabe ℳ 522,60 in Folge Vacanzen.)	„ 30 888	„ 30 365,40

Erste Ingenieur-Abtheilung, Altstadt und Neustadt.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Abtheilungs-Ingenieur (einschließl. 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866)	„ 8 640	„ 8 640
Transport......	ℳ 185 437,33	ℳ 184 352,23

Art. 87.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	ℳ 185 437,33	ℳ 184 352,23
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 168 Alterszulage für 7 Monate von ℳ 288, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873)	„ 3 624	„ 2 937,60
(Minder-Ausgabe ℳ 686,40 in Folge Vacanz und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)		
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 168 Alterszulage für 7 Monate von ℳ 288, wie vor)	„ 3 624	„ 3 624
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe (einschließl ℳ 576 Alterszulage, wie vor)	„ 3 168	„ 2 616
(Minder-Ausgabe ℳ 552 in Folge Vacanz und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)		
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe (einschließl. ℳ 288 Alterszulage, wie vor)	„ 2 880	„ 2 880
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872 und ℳ 240 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 17. Nov. 1875/15. März 1876)	„ 2 832	„ 2 832
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	„ 2 592	„ 2 592
Drei Aufseher à ℳ 2250	„ 6 750	„ 6 750
Zwei Aufseher (abzüglich je ℳ 300 für Dienstwohnung) à ℳ 1950	„ 3 900	„ 3 900
Ein Aufseher (einschließl. ℳ 360 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873 und abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	„ 2 310	„ 2 310
Fünf Wallwärter à ℳ 1170	„ 5 850	„ 5 850
Ein Wegewärter	„ 1 170	„ 1 170
Wärter bei der Schleusenbrücke, 1 à ℳ 1950, 1 à ℳ 1250	„ 3 200	„ 3 200
Wärter bei der Graskellerbrücke	„ 1 500	„ 1 500
Assistenz für beide Schleusen	„ 2 200	„ 2 200
Wärter bei der Michaelisschleuse, außer Dienstwohnung	„ 1 350	„ 1 350
„ „ „ Mühlenbrücke	„ 1 350	„ 1 350
„ „ „ Neuenwallbrücke	„ 1 125	„ 1 125
Aufseher bei der Holzbrücke	„ 1 147,50	„ 1 147,50
Ingenieur-Abtheilung I A.		
Abtheilungs-Ingenieur	„ 7 200	„ 7 200
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 168 Alterszulage für 7 Monate von ℳ 288, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873)	„ 3 624	„ 3 624
Zweite Ingenieur-Abtheilung, St. Georg und Nordöstliches Landgebiet.		
Abtheilungs-Ingenieur (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866)	„ 8 640	„ 8 640
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873)	„ 4 320	„ 4 320
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe (einschließl. ℳ 144 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 288, wie vor)	„ 2 736	„ 2 736
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	„ 2 592	„ 2 592
Zwei Aufseher (abzüglich je ℳ 300 für Dienstwohnung) à ℳ 1950	„ 3 900	„ 3 793,75
(Minder-Ausgabe ℳ 106,25 in Folge Vacanz.		
Ein Aufseher	„ 2 250	„ 2 250
„ „	„ 1 800	„ 1 800
Fünfzehn Wegewärter	„ 17 550	„ 17 550
Zehn Wärter an den Schleusen der oberen Alster	„ 370,80	„ 370,80
Transport......	ℳ 290 992,63	ℳ 288 562,88

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ	290 992,63	ℳ	288 562,88
Dritte Ingenieur-Abtheilung, St. Pauli, Steinwärder, Kleiner Grasbrook und Nordwestliches Landgebiet bis zur Verbindungsbahn.				
Abtheilungs-Ingenieur (einschließl. ℳ 1 440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Decbr. 1866)	„	8 640	„	8 640
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 19. Aug./10. Septbr. 1873)	„	4 320	„	4 320
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe (einschließl. ℳ 144 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 288, wie vor)	„	2 736	„	2 736
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Septbr. 1872)	„	2 592	„	2 592
Ein Aufseher (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	„	1 950	„	1 950
Zwei Aufseher à ℳ 2250	„	4 500	„	4 500
Acht Wegewärter à ℳ 1170 (Minder-Ausgabe ℳ 143 in Folge Vacanz.)	„	9 360	„	9 217
Miethentschädigung für zwei Wegewärter, für Mehrkosten wegen der ihnen in bestimmten Bezirken angewiesenen Wohnungen à ℳ 60	„	120	„	120
Vierte Ingenieur-Abtheilung, Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, Großer Grasbrook, Harburger Weg und Straßen auf der Veddel.				
Abtheilungs-Ingenieur (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Decbr. 1866) (Minder-Ausgabe ℳ 1560 in Folge Vacanz und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)	„	8 640	„	7 080
Ein Bau-Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Septbr. 1873)	„	4 320	„	4 320
Ein Bau-Conducteur zweiter Classe (einschließl. ℳ 576 Alterszulage, wie vor)	„	3 168	„	3 168
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Septbr. 1872)	„	2 592	„	2 592
Ein Lagermeister der Steinläger (einschließl. ℳ 350 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Novbr. 1881/5. April 1882 und abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	„	2 300	„	2 300
Ein Aufseher (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	„	1 950	„	1 950
Zwei Aufseher à ℳ 2 250	„	4 500	„	4 500
Ein Maschinenmeister der Hammerbrooker Entwässerungsanstalten (außer Dienstwohnung und freier Feuerung)	„	1 800	„	1 800
Ein Maschinist, einschließl. Vergütung für Ueberwachung des Betriebes der Firnißkocherei (außer Dienstwohnung und freier Feuerung)	„	1 020	„	1 020
Ein Maschinist	„	1 800	„	1 800
Sieben Wegewärter à ℳ 1170	„	8 190	„	8 190
Fünf Sielwärter à ℳ 1404	„	7 020	„	7 020
Wärter bei der Hammerbrookschleuse (außer Dienstwohnung)	„	1 800	„	1 800
Assistent desselben (außer Dienstwohnung)	„	1 100	„	1 100
Sonstige Assistenz	„	2 200	„	2 200
Wärter bei der Brandshoferschleuse (außer Dienstwohnung)	„	1 800	„	1 800
Assistent desselben	„	1 100	„	1 100
Sonstige Assistenz (Minder-Ausgabe ℳ 1013,60.)	„	1 100	„	86,40
Wärter an der Bergedorfer Schleuse	„	40,80	„	40,80
Transport	ℳ	381 651,43	ℳ	376 505,08

Art. 87.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport......	ℳ 381 651,43	ℳ 376 505,08
Vermessungs-Bureau:		
Ober-Geometer (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Decbr. 1866 und ℳ 800 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)	8 000	8 000
Bureau-Vorsteher (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 11. Novbr. 1872/26. März 1873, 11. Octbr. 1876 und 28. März 1877)	5 040	5 040
Zwei Abtheilungs-Geometer à ℳ 4680 (einschließl. je ℳ 360 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	9 360	9 360
Ein Abtheilungs-Geometer	4 320	4 320
Drei Geometer erster Classe à ℳ 3600 (einschließl. je ℳ 720 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875).	10 800	10 800
Zwei Geometer erster Classe à ℳ 3360 (einschließl. je ℳ 480 Alterszulage, wie vor)	6 720	6 720
Zwei Geometer erster Classe à ℳ 2880	5 760	5 760
Ein Geometer zweiter Classe (einschließl. ℳ 480 Alterszulage, wie vor)	2 640	2 640
Fünf Geometer zweiter Classe à ℳ 2160 .... (Minder-Ausgabe ℳ 360 in Folge Vacanz.)	10 800	10 440
Registrator (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	3 200	3 200
Ein Zeichner	1 908	1 908
Zwei " à ℳ 1664	3 328	3 328
Ein " .... (Minder-Ausgabe ℳ 74,17 in Folge Vacanz und Neubesetzung der Stelle mit ℳ 1500.)	1 560	1 485,83
Zwei Zeichner à ℳ 1500	3 000	3 000
Protokoll und Buchführung:		
Secretair der Bau-Deputation (Anfangsgehalt mit 2 Alterszulagen à ℳ 1000 nach 5 bezw. 10 Dienstjahren)	7 000	7 000
Ein Schreiber (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	2 100	2 100
Buchhalter (einschließl. ℳ 680 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	5 000	5 000
Assistent	3 456	3 456
Schreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	2 100	2 100
Bote	1 350	1 350
B. Pensionen.		
Ober-Ingenieur Plath	5 400	5 400
Bau-Conducteur Ohl	3 200	3 200
Aufseher Tunnermann	1 440	1 440
Gassenschauer Tiedemann	720	720
Sielwärter Behrs .... (Minder-Ausgabe ℳ 525 in Folge Ablebens.)	700	175
Wegewärter Gehrkens	950	950
Capitain Gutzmann	1 116	1 116
Wegewärter Petersen	1 123,20	1 123,20
Maschinist Klemmer, genannt Schneider .... (Minder-Ausgabe ℳ 756 in Folge Ablebens.)	1 008	252
Transport......	ℳ 494 750,63	ℳ 487 889,11

Art. 87.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 494 750,63	ℳ 487 889,11
Wegewärter Schilling	„ 1 053	„ 1 053
Schleusenwärter Sietz	„ 1 584	„ 1 584
„ Helms, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jaur. 1884	„ 891	„ 891
Ingenieur Hübbe	„ 5 529,60	„ 5 529,60
Aufseher Selling	„ 2 000	„ 2 000
Chausseewärter Griese, p. A. ℳ 1146,60, ab 21. Januar	„ 1 086,09	„ 1 086,09
Wegewärter Drewes, „ „ 936, für 4 Monat	„ 312	„ 312

C. Unterstützungen.

Geometer Stoedter, für die letzten 6 Monate d. J., Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 250	„ 208,33
(Minder-Ausgabe ℳ 41,67 weil erst ab 1. August gezahlt.)		
	ℳ 507 456,32	ℳ 500 553,13

II. Zum Hochbau gehörende Arbeiten.

Erste Hochbau-Abtheilung.

Westliches Gebiet und Walddörfer.

2. Reparatur und Unterhaltung der Gebäude, einschließl. kleiner baulicher Veränderungen ℳ 111 100

Rathhaus	ℳ 10 801,37		
Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17—23	„ 10 710,66		
Stadthaus und Neuerwall 71—77 und 90	„ 6 057,89		
Strafjustizgebäude	„ 6 749,18		
Polizeibezirksgebäude und Wachen	„ 2 254,84		
Gefängnisse	„ 11 927,74		
Feuerwachen, Spritzen- und Kopenhäuser, nebst den Wächterstuben der Thürme	„ 3 194,94		
Steuerpostenhäuser und Viehgehege	„ 2 106,67		
Zollvereinsbauten, Zollpfähle u. dgl.	„ 230,88		
Schlachthausgebäude am Johannisbollwerk	„ 4 541,31		
Vermiethete Staatsgebäude	„ 6 922,73		
Sternwarte und Navigationsschule	„ 1 388,83		
Wilhelm-Gymnasium nebst Wohnhaus des Directors	„ 3 100,27		
Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthor nebst Wohnhaus des Directors	„ 3 110,49		
Volksschulhäuser nebst Turnhallen	„ 22 938,67		
Gemiethete Schullokale	„ 285,02		
Staatsgebäude in den Walddörfern	„ 1 776,89		
Sonstige öffentliche Gebäude und Bureaus	„ 8 662,14		
Allgemeine Arbeiten, Botenlohn, Bureaukosten und Auslagen für Fuhrkosten	„ 3 131,80		
			ℳ 109 892,32
Transport		ℳ 111 100	ℳ 109 892,32

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 111 100	ℳ 109 892,32
3. Instandhaltung und Ergänzung des Mobiliars		„ 40 000	
Schulanstalten	ℳ 6 552,07		
Rathhaus, Stadthaus, Häuser am Neuenwall 71—77 und 90 und Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17—23	„ 22 195,82		
Uebrige Gebäude und Bureaus	„ 9 831,41		
Betrieb und Unterhaltung der Thurmuhren	„ 800		
			„ 39 379,30
4. Oefen, Heerde und Schornsteine		„ 7 300	
Instandhaltung und Reinigung der Oefen und Heerde	ℳ 5 932,99		
Reinigung der Schornsteine	„ 1 245,70		
			„ 7 178,69
5. Oeffentliche Privets und Urinirgelasse (einschließl. Spülung und Desinfection derselben) Planken, Einfriedigungen, Schilderhäuser und Ausklopfgerüste		„ 4 300	„ 3 727,13
Neubau und Verbesserung:			
6. Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke, Erneuerung des Anstrichs in den Haupttreppenhäusern, Vorplätzen, Corridoren und in den Abortanlagen		„ 2 430	„ 2 042,16
6a. Einrichtung der jetzigen Hauptlehrerwohnung der Mädchenschule Mühlenstraße 4 zu Classenräumen, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 1 650	„ 1 593,58
6b. Umwandlung der Lehrerwohnung Schulhaus Taubenstraße 11 zu Classenräumen, wie vor		„ 1 300	„ 806,69
6c. Umwandlung der Lehrerwohnung Schulhaus Hopfenstraße 30 zu Classenräumen, wie vor		„ 1 600	„ 1 442,37
		ℳ 169 680	ℳ 166 062,24

Zweite Hochbau-Abtheilung.

Südöstliches Gebiet.

7. Reparatur und Unterhaltung der Gebäude, einschließl. kleiner baulicher Veränderungen		ℳ 92 600	
Verwaltungsgebäude, Heil. Geist-Kirchhof	ℳ 2 170,97		
Polizei-Bezirksgebäude und Wachen	„ 8 632,12		
Feuerwachen, Spritzen- und Kopenhäuser, nebst den Wächterstuben der Thürme	„ 3 064,29		
Börse und Münzstätte, einschließl. Directorialgebäude	„ 18 660,61		
Steuerpostenhäuser und Viehgehege	„ 1 303,21		
Zollvereinsbauten, Zollpfähle u. dgl.	„ 802		
Markthallen	„ 578,64		
Vermiethete Staatsgebäude	„ 18 539,99		
Johanneum und Professorenhäuser	„ 13 337,46		
Volksschulhäuser und Turnhallen	„ 19 673,34		
Gemiethete Schullocale	„ 2 056,39		
Sonstige öffentliche Gebäude und Bureaus	„ 1 177,53		
Allgemeine Arbeiten, Botenlohn, Bureaukosten und Auslagen für Fuhrkosten 2c.	„ 2 454,90		
			ℳ 92 451,45
Transport		ℳ 92 600	ℳ 92 451,45

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 92 600	ℳ 92 451,45
8. Instandhaltung und Ergänzung des Mobiliars,			
Budget	ℳ 13 300		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 3 000		
		„ 16 300	
Johanneum, chemisches Laboratorium ꝛc.	ℳ 4 349,41		
Volksschulen	„ 3 665,16		
Uebrige Gebäude und Bureaus	„ 6 524,23		
Betrieb und Unterhaltung der Thurmuhren	„ 1 752,81		
			„ 16 291,61
9. Oefen, Heerde und Schornsteine		„ 6 100	
Instandhaltung und Reinigung der Oefen und Heerde	ℳ 4 264,32		
Reinigung der Schornsteine	„ 1 103,75		
			„ 5 368,07
10. Oeffentliche Privets und Urinirgelasse, (einschließl. Spülung und Desinfection derselben), Planken, Einfriedigungen, Schilderhäuser und Ausklopfgerüste,			
Budget	ℳ 3 300		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 1 000		
		„ 4 300	„ 3 533,20
Neubau und Verbesserung:			
11. Stadtbibliothek, Renovirung der Gypsdecken in den 4 Nebensälen und Herstellung von 2 Oberlichtern in den beiden Sälen neben dem Lesezimmer, (Rückstand ℳ 298,90)		„ 3 900	„ 3 900
12. Johanneum, Decoration der Aula, (Rückstand ℳ 157,96)		„ 3 500	„ 3 500
13. Börse, Erneuerung des Asphaltfußbodens und Ergänzung der Marmorstreifen im Erdgeschoß des Altbaues		„ 12 800	„ 10 730,84
13a. Pedellwohnung im Kellergeschoß der Gelehrtenschule des Johanneums, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141, (Rückstand ℳ 1 421,83)		„ 6 500	„ 6 500
		ℳ 146 000	ℳ 142 275,17

Dritte Hochbau-Abtheilung.

Nördliches Gebiet.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
14. Reparatur und Unterhaltung der Gebäude, einschließl. kleiner baulicher Veränderungen,			
Budget	ℳ 70 500		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 8 000		
		ℳ 78 500	
Justizgebäude, Dammthorstraße 10	ℳ 3 478,98		
Polizeiwachen und Pulvermagazin	„ 2 697,62		
Gefängnisse	„ 2 873,81		
Feuerwachen, Spritzen- und Kopenhäuser	„ 2 856,07		
Kunsthalle	„ 3 549,73		
Steuerpostenhäuser und Viehgehege	„ 1 247,54		
Zollvereinsbauten, Zollpfähle u. dgl.	„ 1 089,99		
Vermiethete Staatsgebäude	„ 1 499,63		
Baulichkeiten des Botanischen Gartens	„ 6 465,01		
Schul- und Museumsgebäude vor dem Steinthor	„ 12 239,77		
Transport	ℳ 37 998,15	ℳ 78 500	

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport....	ℳ 37 998,15	ℳ 78 500	
Seminarschulhäuser nebst Turnhalle	" 3 640,28		
Volksschulhäuser nebst Turnhallen	" 16 583,71		
Gemiethete Schullokale	" 1 223,54		
Baulichkeiten des Waisenhauses	" 10 541,83		
Sonstige öffentliche Gebäude und Bureaus	" 5 424,05		
Allgemeine Arbeiten, Bureaukosten, Botenlohn und Auslagen für Fuhrkosten ꝛc.	" 3 083,61		
			ℳ 78 495,17
15. Instandhaltung und Ergänzung des Mobiliars,			
Budget	ℳ 24 200		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	" 5 000		
		" 29 200	
Gewerbeschule und Museum ꝛc.	ℳ 12 750,32		
Seminar und Volksschulen	" 6 550,28		
Uebrige Gebäude und Bureaus	" 8 498,17		
Betrieb und Unterhaltung der Thurmuhren	" 1 397,23		
			" 29 196
16. Oefen, Heerde und Schornsteine		" 5 100	
Instandhaltung und Reinigung der Oefen und Heerde	ℳ 3 808,32		
Reinigung der Schornsteine	" 870,45		
			" 4 678,77
17. Oeffentliche Privets und Urinirgelasse (einschließl. Spülung und Desinfection derselben), Planken, Einfriedigungen und Schilderhäuser		" 3 000	" 2 998,43
17a. Umbau der bisherigen Dienstwohnung des Seminar-Directors ABC-Straße 48 zu Anstaltsräumen, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 1 500	" 1 495,03
17b. Mobiliaranschaffung für die Kunsthalle, wie vor		" 10 000	" 9 994,40
Neubau und Verbesserung:			
18. Pulvermagazin Winterhude, Erneuerung der Holztheile an den Vorbauten zweier Schuppen		" 1 300	" 1 244,58
19. Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf, Einfriedigung des Wirthschaftshofes ꝛc.		" 2 650	" 2 497,57
20. Herrichtung von Blitzableitern für die älteren 8 Siechenhäuser der Irrenanstalt Friedrichsberg		" 2 832	" 2 098,42
20a. Erweiterung der Volksschule an der Oberaltenallee 78, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 2 000	" 1 995,90
20b. Erweiterung der Volksschule an der Hufnerstraße 19, wie vor		" 3 000	" 2 957,32
20c. Erweiterung der Volksschule an der Stresowstraße 20, wie vor		" 1 000	" 975,99
		ℳ 140 082	ℳ 138 627,58

In den drei Hochbau-Abtheilungen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
21. Anlage von Urinirgelassen	ℳ 4 000	ℳ 3 769,92
22. Vermehrung des Inventars für die Volksschulen	" 36 000	" 11 403,07
23. Bauliche Einrichtung von Volksschulen in gemietheten Lokalen	" 24 000	" 11 789,54
	ℳ 64 000	ℳ 26 962,53

Art. 87.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Directions-Bureau.			
24.	Bureaukosten		ℳ 27 500	
	Gehalte für Hülfsarbeiter und Vorarbeiten	ℳ 18 834,27		
	Schreib- und Zeichnenmaterialien	" 3 035,63		
	Botenlöhne, Reinigung des Bureaus und kleine Ausgaben	" 5 164,51		
				ℳ 27 034,41
			ℳ 27 500	ℳ 27 034,41
	III. Zum Ingenieurwesen gehörende Arbeiten.			
	Erste Ingenieur-Abtheilung.			
	Altstadt und Neustadt.			
25.	Reparatur und Unterhaltung		ℳ 266 800	
	Trottoirverbesserung	ℳ 51 325,26		
	Straßenpflaster	" 56 668,11		
	Promenaden, Chausseen und öffentliche Anlagen, einschließl. Wartepavillons, Candelaber, Bänke ꝛc.	" 58 572,31		
	Alte Siele	" 2 976,55		
	Brücken nebst den zugehörigen Bautheilen, wie Schleusen Treppen, Privets ꝛc.	" 50 804,78		
	Vorsetzen nebst zugehörigen Treppen, Privets, Steg- und Schwimmbaumanlagen	" 17 213,79		
	Jollenführerhäuschen, Accisegebäude und Prähme, Jollen, Arbeitsprähme und sonstige Stadtfahrzeuge	" 1 756,36		
	Baggerung in den Canälen des Mittelbassins, Reinigung der Stadtgräben ꝛc.	" 506,40		
	Schlagung neuer Schutz- und Haltepfähle an Brücken, Landungstreppen und Schwimmbäumen	" 1 888,54		
	Oeffentliche Krähne und Zubehör	" 1 980,73		
	Vorarbeiten und Bureaukosten	" 12 178,37		
	Straßenbezeichnungen ꝛc.	" 719,21		
	Reinigung von Hauptübergängen	" 5 993,75		
				ℳ 262 584,16
	Neubau und Verbesserung:			
26.	Bergedorferstraße, Neupflasterung zwischen Klosterstraße und bei den Pumpen		" 7 300	" 7 245,69
27.	Brookthorquai, Ersetzung des rauhen Pflasters durch Reihenpflaster von der Brookthorquaibrücke bis zur Sülzebrücke, einschließl. Poggenmühle bis zur Poggenmühlenbrücke und Verbreiterung des südlichen Trottoirs auf 4 m (Rückstand ℳ 1866,70)		" 31 000	" 31 000
28.	Speersort und Steinstraße, Erneuerung des Holzbelags in der Holzpflasterstrecke zwischen der Jacobikirche und Schulstraße		" 24 800	" 23 296,09
29.	Neuer Steinweg, Neupflasterung (Rückstand ℳ 2133,01)		" 23 000	" 23 000
31.	Großer Burstah, Neupflasterung		" 25 000	" 24 544,65
31 a.	Asphaltpflaster in der Großen Johannisstraße vor und neben der Reichsbank, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 5 500	" 5 272,55
32.	Brodschrangen, Erneuerung der Holzpflasterbahn		" 6 000	" 5 134,56
33.	Admiralitätstraße, Ecke Ellernthorsbrücke, Aufstellung eines Candelabers auf dem resting post daselbst		" 1 500	" 1 206,60
	Transport		ℳ 390 900	ℳ 383 284,30

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 390 900	ℳ 383 284,30
34. Straßen- und Trottoirregulirungen sowie dadurch bedingte Neupflasterung im nicht abgebrannten Stadttheile		„ 60 000	
Regulirung der Südseite des Großneumarktes	ℳ 21 335,11		
Trottoirregulirung in der Dammthorstraße	„ 20 219,51		
Regulirung und Neupflasterung im Neß	„ 6 123,44		
Einziehung der Sperrmaaße an der Trostbrücke	„ 750		
Regulirung der Straße Englische Planke	„ 9 686,79		
Rückstand	„ 1 885,15		
			„ 60 000
34a. Erhaltung Hamburger Alterthümer im Hause Holländische Reihe 11, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 550	„ 436,75
		ℳ 451 450	ℳ 443 721,05

Zweite Ingenieur-Abtheilung.

a. St. Georg.

		Budget	Ausgabe
35. Reparatur und Unterhaltung		ℳ 124 300	
Trottoirverbesserung	ℳ 11 966,06		
Straßenpflaster	„ 22 372,07		
Chausseen	„ 9 857,92		
Fußwege, Alleen, Anpflanzungen, einschließl. Pavillons, Brunnen, Einfriedigungen, Candelaber, Bänke ꝛc.	„ 19 982,55		
Brücken, Vorsetzen, Landungsstege, Wartepavillons ꝛc.	„ 21 507,80		
Baggern und Reinigen der Alster und deren Nebencanäle	„ 21 870,20		
Oeffentlicher Badeplatz in der Außen-Alster	„ 3 019,42		
Vorarbeiten und Bureaukosten	„ 7 452,15		
Geräthmagazin	„ 1 497,28		
Straßenbezeichnungen	„ 1 039,42		
Reinigung von Hauptübergängen	„ 3 550,13		
			ℳ 124 115
Neubau und Verbesserung:			
36. Kirchenallee, Ersetzung des rauhen Pflasters in ⅔ der Breite durch Reihenpflaster. (Letztes Drittel der Arbeit)		„ 13 000	„ 12 949,09
37. Große Allee, Regulirung der Südseite auf der Strecke vom Kreuzweg bis zum Strohhause, durch Zuwerfung der Gräben, Ziehen von Kante und Wasserlauf und Anlage eines erhöhten Reitweges. (Zweiter Theil der Arbeit)		„ 20 000	„ 19 930,06
38. Alte Brennerstraße, Ersetzung des jetzigen rauhen Pflasters durch Reihenpflaster. (Zweite Hälfte der Arbeit)		„ 13 000	„ 12 853,69
41. Bergstraße, Ersetzung des rauhen Pflasters durch Reihenpflaster		„ 14 000	„ 13 921,19
		ℳ 184 300	ℳ 183 769,03

b. Nordöstliches Landgebiet.

		Budget	Ausgabe
42. Reparatur und Unterhaltung		ℳ 160 300	
Trottoirverbesserung	ℳ 23 970,82		
Alsterdorferdamm	„ 885,63		
Oldesloer Landstraße	„ 5 646,06		
Lübecker „	„ 9 518,56		
Transport	ℳ 40 021,07	ℳ 160 300	

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 40 021,07	ℳ 160 300	
Alsterkruger Chaussee	„ 9 632,03		
Langenhorner „	„ 8 475,82		
Chaussee nach dem Ochsenzoll	„ 7 257,72		
Vorsteler Chaussee	„ 2 233,51		
Wege in den Walddörfern	„ 2 913,55		
„ auf Hohenfelde	„ 13 994,21		
„ „ Borgfelde	„ 6 976,28		
„ „ der Uhlenhorst	„ 9 988,26		
„ in Barmbeck	„ 10 908,27		
„ „ Eilbeck	„ 5 352,79		
„ „ Hamm und Horn	„ 5 829,13		
„ „ Winterhude	„ 5 987,71		
„ „ Ohlsdorf und Alsterdorf	„ 4 530,96		
„ „ Fuhlsbüttel und Groß-Borstel	„ 4 842,75		
Reinigung der oberen Alster	„ 2 294,45		
Schleusen, Mühlen, Brücken, Vorsetzen und sonstige Bauwerke der oberen Alster	„ 10 383,84		
Vorarbeiten, Bureau- und Reisekosten	„ 3 950,88		
Geräthmagazin	„ 2 408,97		
Straßenbezeichnungen	„ 1 674,70		ℳ 159 656,90
Neubau und Verbesserung:			
43. Wandsbecker Chaussee, zwischen Hirschgraben und Roßberg, Ziehen von Kante und Wasserlauf, Auspflasterung des Sommerweges und Pflastererneuerung		„ 30 000	„ 29 895,84
44. Lübeckerstraße, zwischen Mühlendamm und Alfredstraße, Pflastererneuerung und Ersetzung der alten Reitwegkante durch behauene Granitkantsteine		„ 8 000	„ 7 996,84
45. Schwarzestraße in Hamm, Erneuerung des Pflasters mit theilweise neuen Kantsteinen		„ 10 000	„ 9 893,73
47. Mittelstraße in Hamm, zwischen Schwarze- und Meridianstraße, Pflastererneuerung und Anlage von neuen Kantsteinen mit Wasserläufen aus Reihensteinen		„ 10 000	„ 9 936,19
48. Eilbeck-Canal, Herstellung einer Felsenvorsetze anstatt der jetzigen gepflasterten Böschung zwischen den Dampfbootstegen an der Lessing- und Richardstraße. (Zweiter Theil der Arbeit.)		„ 30 000	„ 29 995,10
49. Lerchenfeld, Erneuerung des Pflasters		„ 6 000	„ 5 952,81
50. Eilenau, zwischen Kuhmühle und Wartenau, Umpflasterung des vorhandenen Pflasters		„ 5 000	„ 4 909,06
51. Hamburgerstraße in Barmbeck, Verbesserung der Ausmündung nach dem Markt (Rückstand ℳ 16 565,64)		„ 22 000	„ 22 000
52. Hamburgerstraße in Barmbeck, zwischen erste Humboldt- und Bachstraße, Ersetzung des rauhen Pflasters durch Reihenpflaster		„ 12 000	„ 11 866,23
53. Hammermarktplatz, Herstellung eines Freibrunnens		„ 2 000	„ 1 993,65
54. Angerstraße, zwischen Burg- und Elisenstraße, Ziehen von Kante und Wasserlauf auf der bebaueten Strecke		„ 8 000	„ 7 545,40
55. Herderstraße, Erneuerung des Pflasters		„ 5 000	„ 4 918,36
56. Bachstraße, zwischen Beethoven- und Osterbeckstraße, Erneuerung des Pflasters		„ 6 000	„ 5 915,84
Transport		ℳ 314 300	ℳ 312 475,95

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 314 300	ℳ 312 475,95
57. Fuhlsbütteler Damm, Erneuerung des Pflasters im Dorfe		5 000	4 924,20
58. Weg am Friedrichsberg, Erneuerung des Pflasters bis zur Wandsbecker Grenze		4 500	3 946,93
59. Langenhorner Chaussee, Erneuerung des Pflasters im Dorfe		7 000	6 952,39
60. Erneuerung der hölzernen Vorsetzen und des Brückendeckels bei der Brücke über die Alster vor dem Alsterkrug		10 000	9 791,79
61. Geräthmagazin an der Oberalten-Allee, Erbauung einer Aufseherwohnung mit Geräthraum		9 000	9 000
61a. Kosten zu dem Bau einer Aufseherwohnung an der Straße „Lerchenfeld", Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		2 500	2 440,92
62. Berne, größere Pflasterumlegungen		4 000	3 995,35
63. Wegebau in den Walddörfern, successive Auspflasterung und Kiesaufschüttung		3 600	3 591,98
64. Wohldorf, Pflasterung des Weges vom Kupferhof bis zur Schule. (Fünftes Sechstheil)		2 500	2 494,80
65. Mellenburger Schleuse, Erneuerung der Flügelvorsetze und des Schleusenbodens am Kolk		9 800	8 379,10
66. Außergewöhnliche Pflasterausbesserungen in den neuerdings mit Sielen versehenen Straßen		8 000	7 974
67. Erweiterung von Abflußsielen im Landgebiet		3 000	2 670,12
68. Regulirung verschiedener Straßen, nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger		24 000	
Verbreiterung und Regulirung der Straße „Im Käthnerort"	ℳ 10 029,06		
Regulirung der Steilshoperstraße	9 938,12		
Verbreiterung der Ohlsdorferstraße	3 986,49		
			23 953,67
68a. Errichtung einer öffentlichen Badeanstalt in der Alster bei Ohlsdorf, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		3 000	2 993,06
68b. Errichtung eines eisernen Candelabers am Kreuzungspunkt der Hamburgerstraße und des Winterhuderweges incl. Pflasterarbeit, wie vor		2 000	1 995,64
		ℳ 412 200	ℳ 407 579,90

Dritte Ingenieur-Abtheilung.

a. Vorstadt St. Pauli, Nordwestliches Landgebiet bis zur Verbindungsbahn, Steinwärder und Kleiner Grasbrook.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
69. Reparatur und Unterhaltung		ℳ 93 600	
Trottoirverbesserung	ℳ 14 797,85		
Straßenpflaster	18 883,27		
Glacis-Chaussee	5 515		
Fußwege, Alleen, Anpflanzungen ꝛc.	16 011,87		
Central-Schlachtviehmarkt, Viehhof und Viehgehege	16 311,42		
St. Pauli Markt- und Landungsplatz	1 204,43		
Brücken, Vorsetzen nebst Treppen, Privets- und Schwimmbaumanlagen, Landungsstege und sonstige Bauwerke	11 377,94		
Vorarbeiten und Bureaukosten	4 898,36		
Geräthmagazin	1 956,55		
Straßenbezeichnungen	607,35		
Reinigung von Hauptübergängen	2 014,60		
			ℳ 93 578,64
Transport		ℳ 93 600	ℳ 93 578,64

Art. 87.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 93 600	ℳ 93 578,64
Neubau und Verbesserung:		
70. Pinnasberg, Ersetzung des noch vorhandenen rauhen Pflasters am oberen Ende bei der Antonistraße durch Reihenpflaster	„ 13 000	„ 12 504,56
71. Neue Rosenstraße, vom neuen Pferdemarkt bis zur Bartelsstraße, Ersetzung des rauhen Pflasters durch Reihenpflaster. (Rückstand ℳ 14 341,60)	„ 26 500	„ 26 500
72. Bartelsstraße, Umbau des Sieles zwischen Neue Rosenstraße und Altonaerstraße	„ 22 000	„ 20 017,51
73. Größere Plattenausbesserung in verschiedenen Straßen, Alleen und vor Staatsgrund	„ 5 000	„ 4 992,18
74. Größere Pflasterumlegungen in verschiedenen Straßen	„ 12 000	„ 11 096,57
75. Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger	„ 6 000	„ —
75a. Erbauung eines Hammelschuppens bei der Landungsbrücke für Dampfschiffe in St. Pauli, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 19 750	„ 19 692,50
	ℳ 197 850	ℳ 188 381,96

b. Nordwestliches Landgebiet zu Norden der Verbindungsbahn.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
76. Reparatur und Unterhaltung		ℳ 92 000	
Trottoirverbesserung	ℳ 23 942,15		
Eimsbütteler Chaussee	„ 3 887,03		
Grindel- und Hoheluft-Chaussee	„ 9 381,31		
Rothenbaum- und Eppendorfer Chaussee	„ 10 759,65		
Eppendorfer Landstraße	„ 5 807,94		
Harvestehuder Grand-Chaussee	„ 2 383,48		
Neue Chaussee nach Eimsbüttel und Sternschanzen-Anlagen	„ 10 718,11		
Wege in den Vororten Rotherbaum und Harvestehude	„ 13 593,14		
„ „ Eimsbüttel	„ 3 922,91		
„ „ Eppendorf	„ 2 832,87		
Reinigen des Isebeck-Canals	„ 1 101,28		
Vorarbeiten, Bureau- und Reisekosten	„ 1 551,90		
Straßenbezeichnungen ꝛc.	„ 561,39		
			ℳ 90 443,16
Neubau und Verbesserung:			
77. Plasterung ꝛc. des Landungsplatzes am Ise-Canal beim Weidenstieg		„ 25 000	„ 24 992,45
78. Lehmweg, Herstellung eines 4,60 m breiten Pflasterstreifens aus rauhen Steinen von der Kloster-Allee-Brücke bis zur Hoheluft-Chaussee		„ 15 500	„ 15 460,97
79. Eppendorfer Landstraße, Verbreiterung und Pflasterung derselben an der Westseite vom Begräbnißplatz bis zum Sthamer'schen Grundstück, nach Beseitigung des Gross'schen Hauses		„ 26 000	„ 25 114,45
80. Anlage von gepflasterten Uebergängen		„ 3 000	„ 2 989,13
81. Größere Pflasterumlegungen		„ 12 000	„ 11 831,53
82. Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger		„ 24 000	
Aptirung des Schrammsweges	ℳ 9 139,06		
Herstellung eines Pflasterstreifens in der 3. Parkstraße	„ 4 271,17		
Terrainabtretung an der Eppendorfer Landstraße	„ 3 000		
Regulirung des Stellinger Weges	„ 3 668,23		
Rückstand	„ 3 860,60		
			„ 23 939,06
Transport		ℳ 197 500	ℳ 194 770,75

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 197 500	ℳ 194 770,75
82a. Regulirung der Rothenbaum-Chaussee vor dem früher Isenbart'schen und Bieling'schen Grundstück, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 5 500	„ 4 937,29
82b. Instandsetzung der Eichenallee, der dem Staat zur Last fallende Theil der Kosten, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 2 700	„ 2 158,28
		ℳ 205 700	ℳ 201 866,32

Vierte Ingenieur-Abtheilung.

Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, Großer Grasbrook, Harburger Weg und Straßen auf der Veddel.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
83. Reparatur und Unterhaltung		ℳ 156 000	
Trottoirverbesserung	ℳ 17 615,83		
Straßenpflaster im Hammerbrook u. Billwärder Ausschlag	„ 32 226,09		
Fußwege, Alleen und Anpflanzungen im Hammerbrook und Billwärder Ausschlag	„ 22 932,36		
Brücken, Schleusen, Vorsetzen ꝛc. im Hammerbrook und Billwärder Ausschlag	„ 21 674,78		
Hammerbrook-Canäle	„ 8 388,23		
Badeplatz an der Bille	„ 1 581,16		
Straßen- und Anpflanzungen auf dem großen Grasbrook	„ 5 990,24		
Harburger Weg und Straßen auf der Veddel	„ 5 549,92		
Berliner Landstraße	„ 5 440,49		
Billwärder Weg	„ 5 606,21		
Brücken, Schleusen, Vorsetzen ꝛc. im südöstlichen Landgebiet und ehemaligen Amt Bergedorf	„ 2 900,51		
Chausseen und öffentliche Verkehrsanlagen in Bergedorf	„ 7 671,07		
Binnendeiche der Staatsländereien in Bergedorf	„ 1 678,49		
Staatsgebäude daselbst	„ 4 803,11		
Vorarbeiten, Bureau- und Reisekosten	„ 9 003,62		
Geräthmagazin	„ 1 466,97		
Straßenbezeichnungen ꝛc.	„ 774,26		
			ℳ 155 303,34
Neubau und Verbesserung:			
84. Auswechselung des abgängigen kleinen und rauhen Pflastermaterials in den 5 Hauptstraßen des Hammerbrooks und Billwärder Ausschlag (Banksstraße, Röhrendamm, Amsinckstraße, Spaldingstraße und Nagelsweg) durch gute gespaltene Steine (Rückstand ℳ 31 206,15)		„ 67 200	„ 67 200
85. Woltmannstraße, Umbau des Sieles Classe VI. in Classe V.		„ 12 000	„ 11 068,98
86. Jenischstraße, Ausbau der nördlichen Straßenhälfte bis an die Nordcanal-Brücke im Heidenkampsweg		„ 10 300	„ 9 932,60
87. Auspflasterung von Sommerwegen, Ziehen von Kante und Wasserlauf u. w. d. a.		„ 6 000	„ 5 195,79
88. Anfuhr von Erde zur Vervollständigung der bestehenden Straßendämme		„ 5 000	„ 1 913,19
89. Hammerbrookcanäle, Forträumung von Canalböschungen wegen Bauten und Neuanlagen		„ 20 000	„ 16 186,06
90. Anckelmannstraße, Aufhöhung und Umpflasterung (Rückstand ℳ 25,90)		„ 22 000	„ 22 000
91. Borgfelderstraße, schmiedeeiserne Einfriedigung der kleinen Gartenanlage beim Gesundbrunnen		„ 1 500	„ 1 094,02
92. Ausschlägerweg, Nachhöhung und Umpflasterung der südlichen Hälfte (Rückstand ℳ 365,98)		„ 25 000	„ 25 000
Transport		ℳ 325 000	ℳ 314 893,98

Art. 87.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 325 000	ℳ 314 893,98
93. Louisenweg, Anlage eines Fußweges mit Kante und Wasserlauf in der östlichen Straßenhälfte von der Hammerlandstraße ab in einer Länge von ca. 270,00 m		„ 6 000	„ 5 961,63
94. Berliner Landstraße, Fortsetzung der Umpflasterungen		„ 15 000	„ 14 996,41
95. Blaue Brücke über die Bille, größere Reparatur (Rückstand ℳ 513,13)		„ 7 500	„ 7 500
96. Billwärder Weg, Herstellung eines erhöhten Fußweges und Umpflasterung		„ 9 000	„ 8 986,85
98. Redderweg beim unbebauten Lande, Lehmentirung		„ 1 500	„ 1 491,40
99. Erweiterung von Abflußsielen		„ 3 000	„ 2 437,69
100. Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger,			
Budget	ℳ 6 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 14 000		
		„ 20 000	
Herstellung eines Klinkertrottoirs in der Kampstraße in Bergedorf	ℳ 775,70		
Regulirung des Billhörner Deiches	„ 13 990,72		
			„ 14 766,42
100a. Staatsseitige Uebernahme und Erneuerung der Rothen Brücke in Billwärder nebst dem von derselben nach Schleems führenden Wege, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 12 500	„ 12 499,53
100b. Größere Reparatur der Bergedorfer Schleuse im Curslacker Kurfürstendeich, Supplementar-Bewilligungen aus Art. 141		„ 6 000	„ 5 984,64
		ℳ 405 500	ℳ 389 518,55

Vermessungs-Bureau.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
101. Vermessungs- und Kartirungsarbeiten,			
Budget	ℳ 71 500		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 2 000		
		ℳ 73 500	
Arbeiten für den Staat und für Private	ℳ 60 686,48		
Lithographie und Kupferstich	„ 11 549,64		
			ℳ 72 236,12
		ℳ 73 500	ℳ 72 236,12

Central-Bureau.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
102. Betrieb und Unterhaltung der Sielanstalten		ℳ 80 500	
Betrieb und Unterhaltung der Siele	ℳ 49 114,33		
Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanstalten im Hammerbrook	„ 27 003,02		
			ℳ 76 117,35
103. Unterhaltung der Geräthschaften und der Baumschule des Ingenieurwesens		„ 24 000	
Geräthschaften	ℳ 20 459,10		
Stadtbaumschule	„ 2 273,65		
			„ 22 732,75
104. Veteranen-Arbeiten,			
Budget	ℳ 150 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 25 000		
		„ 175 000	„ 171 538,92
Transport		ℳ 279 500	ℳ 270 389,02

Art. 87.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport			ℳ 279 500	ℳ 270 389,02
105. Schnee- und Eisarbeiten,				
Budget		ℳ 30 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		= 280 000		
			= 310 000	= 309 922,62
106. Sonstige Ausgaben,				
Budget		ℳ 128 000		
Supplementar-Bewilligung durch S. & B. B. vom 6./29. Decbr. 1886		= 45 000		
			= 173 000	
Vorarbeiten und Bureaukosten		ℳ 15 032,72		
Arbeiten für Rechnung von Privaten		= 145 450,42		
Unterhaltung resp. Ergänzung der Schwäne		= 5 930,44		
Arbeiten auf Staatsländereien, Unterhaltung von Staatsdeichstrecken, Reinigung von Auen und Desinfection		= 4 868,06		
				= 171 281,64
106a. Einmalige gründliche Ausräumung der Alsterzuflüsse, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141			= 7 000	= 6 973,55
			ℳ 769 500	ℳ 758 566,83

IV. Im Allgemeinen.

107. Consultationen von Special-Technikern bei größeren Anlagen und Instructionsreisen der Beamten			ℳ 3 600	ℳ 3 598,20
108. Krankenversicherung			= 12 000	= 11 251,92
109. Im Allgemeinen			= 23 100	
Hülfsarbeiter und Schreiber im Secretariat		ℳ 5 619,20		
Bureaukosten für das Secretariat, Buchdrucker- und Buchbinderkosten		= 1 345,85		
Bibliothek		= 1 617,54		
Auf Verlangen anderer Behörden gelieferte Arbeiten		= 2 286,52		
Nothwendige und kleine Ausgaben:				
Unterstützung nothleidender Arbeiter	ℳ 259			
Beaufsichtigung von Nachtarbeiten an den Straßenbahngeleisen	= 75			
Kosten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	= 838,80			
Ersatz für eine beschädigte Schute	= 50			
Anschaffung von 3 Admiralitätsflaggen	= 81			
Anwaltskosten der Architecten Hoppmann und v. Koch	= 549,70			
Sielanschluß der Pissoire am alten Jungfernstieg und Harvestehuderweg	= 478,98			
Anschaffung von zwei Brochüren	= 3,30			
Unterstützung der Wittwe des Arbeiters Beekens	= 250			
Unterstützung des Hülfsaufsehers Hoffmann	= 100			
Gehalt des Aufsehers Herzog	= 540			
Unterstützung des Wegewärters Rademacher	= 200			
Transport	ℳ 3 425,78	ℳ 10 869,11	ℳ 38 700	ℳ 14 850,12

Art. 87.

			Budget und Supplementar-Bewilligung	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 3 425,78	ℳ 10 869,11	ℳ 38 700	ℳ 14 850,12
Wegewärter Johannsen, Sterbegeld für seine Frau	„ 100			
Unterstützung an den Wegewärter Walther	„ 125			
Gratial an den Hülfswegewärter Carstens zu dessen 25jährigem Jubiläum	„ 50			
Reiseunterstützung des Bauschreibers Hoffäcker	„ 300			
Beitrag zu den Kurkosten des Schreibers Bollen	„ 250			
Beihülfe zu den Reisekosten des Bauconducteurs Schlichting	„ 300			
Reisekosten und sonstige Unterstützung des Bauschreibers Zapp	„ 500			
Reisekosten an den Registrator Rameken	„ 150			
Reisekosten an den Buchhalter Harraſs	„ 300			
Beitrag zu den Kurkosten des Registrators Noetzel	„ 300			
Unterstützung an den Geometer Hahl	„ 658,59			
Beihülfe zu den Kurkosten des Buchhalter-Assistenten Müller	„ 350			
Beihülfe zu den Kurkosten des Bauschreibers Janßen	„ 250			
Beihülfe zu den Reisekosten des Bauschreibers Lieske	„ 200			
Auslagenvergütung an die Baumeister Lämmerhirt & Cons.	„ 322,34			
		„ 7 581,71		
				„ 18 450,82
			ℳ 38 700	ℳ 33 300,94
110. Gassenreinigung und Abfuhr,				
Budget		ℳ 478 500		
Supplementar-Bewilligung durch S. & B. B. vom 8./17. Nov. 1886		„ 40 000		
			ℳ 518 500	ℳ 518 486,76
			ℳ 518 500	ℳ 518 486,76

Recapitulation.

I. Gehalte und Pensionen	ℳ 507 456,32	ℳ 500 553,13
II. Zum Hochbau gehörende Arbeiten:		
Erste Hochbau-Abtheilung:		
Westliches Gebiet und Walddörfer	„ 169 680	„ 166 062,24
Zweite Hochbau-Abtheilung:		
Südöstliches Gebiet	„ 146 000	„ 142 275,17
Dritte Hochbau-Abtheilung:		
Nördliches Gebiet	„ 140 082	„ 138 627,58
In den drei Hochbau-Abtheilungen	„ 64 000	„ 26 962,53
Directions-Bureau	„ 27 500	„ 27 034,41
Transport	ℳ 1 054 718,32	ℳ 1 001 515,06

Art. 88.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 1 054 718,32	ℳ 1 001 515,06
III. Zum Ingenieurwesen gehörende Arbeiten:		
Erste Ingenieur-Abtheilung:		
Altstadt und Neustadt	″ 451 450	″ 443 721,05
Zweite Ingenieur-Abtheilung:		
a. St. Georg	″ 184 300	″ 183 769,03
b. Nordöstliches Landgebiet	″ 412 200	″ 407 579,90
Dritte Ingenieur-Abtheilung:		
a. Vorstadt St. Pauli, Nordwestliches Landgebiet bis zur Verbindungsbahn, Steinwärder, kleiner Grasbrook	″ 197 850	″ 188 381,96
b. Nordwestliches Landgebiet zu Norden der Verbindungsbahn	″ 205 700	″ 201 866,32
Vierte Ingenieur-Abtheilung:		
Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, großer Grasbrook, Harburger Weg und Straßen auf der Veddel	″ 405 500	″ 389 518,55
Vermessungs-Bureau	″ 73 500	″ 72 236,12
Central-Bureau	″ 769 500	″ 758 566,83
IV. Im Allgemeinen	″ 38 700	″ 33 300,94
Gassenreinigung und Abfuhr	″ 518 500	″ 518 486,76
	ℳ 4 311 918,32	ℳ 4 198 942,52

Art. 88.

Bau-Deputation.

Section für den Strom- und Hafenbau.

a. Gehalte.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
1. Wasserbau-Direction:		
Wasserbau-Director	ℳ 11 520	ℳ 11 520
Bureauvorsteher (einschließl. ℳ 720 p. A. Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)	″ 5 760	″ 5 760
Buchhalter (einschließl. ℳ 864 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	″ 4 320	″ 4 320
Zwei Bauzeichner (einschließl. je ℳ 504 p. A. Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	″ 4 608	″ 4 608
Zwei Bauschreiber:		
1 Bauschreiber (einschließl. ℳ 504 p. A. Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	″ 2 304	″ 2 304
1 Bauschreiber	″ 1 800	″ 1 800
Schreiber	″ 1 500	″ 1 500
″ (Minder-Ausgabe ℳ 52 in Folge Vacanz.)	″ 1 500	″ 1 448
Bote	″ 1 350	″ 1 350
Transport	ℳ 34 662	ℳ 34 610

Art. 88.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 34 662	ℳ 34 610
2. Erster Bezirk, Hamburg:			
Wasserbau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866 und einschließl. ℳ 860 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)		„ 9 500	„ 9 500
Wasserbau-Inspector (einschließl. ℳ 720 Alterszulage für 2 Monate und ℳ 1440 p. A. für 10 Monate Alterszulage, s. S. & B. B. vom 19. Oct. 1874/17. Febr. 1875)		„ 8 520	„ 8 520
Sechs Conducteure erster Classe:			
3 Conducteure (einschließl. je ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873) à ℳ 4320	ℳ 12 960		
1 Conducteur (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, wie vor, und einer persönlichen Zulage von ℳ 1680, s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1882/24. Jan. 1883)	„ 6 000		
2 Conducteure (einschließl. ℳ 192 für je 8 Monate Alterszulage, wie vor) à ℳ 3648	„ 7 296		
		„ 26 256	„ 26 256
Drei Conducteure zweiter Classe:			
1 Conducteur (einschließl. ℳ 576 Alterszulage, wie vor)		„ 3 168	„ 3 168
1 „ („ „ 528 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)		„ 3 120	„ 3 120
1 Conducteur (vacat)		„ 2 592	„ —
Bauführer (einschließl. ℳ 300 p. A. Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884, abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)		„ 2 250	„ 2 250
Stackmeister für die untere Elbstrecke (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)		„ 1 800	„ 1 800
Stackmeister für die obere Elbstrecke (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)		„ 1 800	„ 1 800
Aufseher der Erdarbeiten (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)		„ 1 800	„ 1 800
1 Stromaufseher		„ 1 620	„ 1 620
1 „		„ 1 400	„ 1 400
Magazin-Aufseher		„ 1 056	„ 1 056
Schreiber		„ 1 800	„ 1 800
Lagermeister (einschließl. einer persönlichen Zulage von ℳ 200, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)		„ 2 000	„ 2 000
Zwei Steuerleute à ℳ 1800		„ 3 600	„ 3 600
Vier Maschinisten (einschließl. ℳ 72, welche dieselben statt Kohlenprämien als Theil ihres Gehalts beziehen)		„ 6 372	„ 6 372
Erster und zweiter Wärter der Brookthorschleuse		„ 2 550	„ 2 550
Sechs Ordonnanzen und Jollenführer (Minder-Ausgabe ℳ 42,66, weil Nichtfestangestellte in Tagelohn stehen.)		„ 6 024	„ 5 981,34
3. Zweiter Bezirk, Cuxhaven:			
Wasserbau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866)		„ 8 640	„ 8 640
Ein Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873)		„ 4 320	„ 4 320
Zwei Conducteure zweiter Classe,			
1 Conducteur (einschließl. ℳ 576 Alterszulage, wie vor)		„ 3 168	„ 3 168
1 „		„ 2 592	„ 2 592
Transport		ℳ 140 610	ℳ 137 923,34

Art. 88.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 140 610	ℳ 137 923,34
Bauzeichner		„ 1 800	„ 1 800
Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)		„ 2 592	„ 2 592
Aufseher		„ 1 650	„ 1 650
Magazinwärter, Ordonnanz und Wasserstandsbeobachter (Minder-Ausgabe ℳ 63,37 weil diese Nichtfestangestellten in Tagelohn bezahlt werden.)		„ 3 012	„ 2 948,63
4. Baggerwesen:			
Bagger № I		„ 4 410	
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	„ 2 160		„ 4 410
Bagger № II		„ 4 680	
Capitain	ℳ 2 400		
Maschinist	„ 2 280		„ 4 680
Bagger № III		„ 5 670	
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	„ 2 160		
Heizer	„ 1 260		„ 5 670
Bagger № IV		„ 5 670	
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	„ 2 160		
Heizer	„ 1 260		„ 5 670
Bagger № V		„ 5 670	
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	„ 2 160		
Heizer	„ 1 260		„ 5 670
Bagger № VI für Cuxhaven		„ 2 970	
Schiffer und Maschinist	ℳ 1 800		
Heizer	„ 1 170		„ 2 970
Bagger № VII		„ 3 000	
Schiffer	ℳ 1 500		
Maschinist	„ 1 440		„ 2 940
Bagger № VIII		„ 3 000	
Schiffer	ℳ 1 500		
Maschinist	„ 1 440		„ 2 940
Bagger № IX		„ 4 680	
Capitain	ℳ 2 400		
Maschinist	„ 2 280		„ 4 680
Transport		ℳ 189 414	ℳ 186 543,97

Art. 88.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 189 414	ℳ 186 543,97
Schleppboot „Simson"		„ 5 670	
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	„ 2 160		
Heizer	„ 525		
			„ 4 935
Schleppboot „Hofe"		„ 5 760	
Capitain	ℳ 2 250		
Steuermann	„ 1 350		
Maschinist	„ 2 160		
			„ 5 760
Schleppboot „Hermann"		„ 4 410	
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	„ 2 160		
			„ 4 410
Schleppboot „Strombau"		„ 3 780	
Capitain	ℳ 1 980		
Maschinist	„ 1 800		
			„ 3 780
Schleppboot „Lentz"		„ 3 780	
Capitain	ℳ 1 980		
Maschinist	„ 1 800		
			„ 3 780
Schleppboot „Krieg"		„ 3 780	
Capitain	ℳ 1 980		
Maschinist	„ 1 800		
			„ 3 780
Schleppboot „Woltmann" für Cuxhaven		„ 3 300	
Schiffer	ℳ 1 650		
Maschinist	„ 1 650		
			„ 3 300
Schiffer der Taucherglocke		„ 1 800	„ 1 800
2 Baggermeister à ℳ 2 500		„ 5 000	„ 5 000
1 Baggermeister-Assistent		„ 2 100	„ 2 100
1 Baggerei-Aufseher		„ 2 100	„ 2 100
9 Baggerei-Aufseher:			
1 Baggerei-Aufseher	ℳ 2 000		
2 „ „ à ℳ 1 900	„ 3 800		
6 „ „ à „ 1 800	„ 10 800		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 33,33		
(Minder-Ausgabe ℳ 1 900 in Folge Vacanz.)		„ 16 633,33	„ 14 733,33
1 Lagermeister		„ 1 800	„ 1 800
1 „		„ 1 500	„ 1 250
(Minder-Ausgabe ℳ 250 in Folge Vacanz.)			
		ℳ 250 827,33	ℳ 245 072,30

m

Art. 88.

b. **Unterhaltung und Betrieb.**

Erster Bezirk, Hamburg:

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
5. Bureaukosten		ℳ 13 500	
Centralbureau, Reinigung, Mobilien, Utensilien und Reparaturen	ℳ 6 663,79		
Kanzleikosten, Druckkosten, Bibliothek und Lithographie	„ 5 364,34		
Vermessungen, Arbeitslohn für die Wasserstandsbeobachtungen	„ 94,05		
Inspectionstouren, Diverses	„ 1 354		
			ℳ 13 476,18
6. Strom- und Uferwerke		„ 142 400	
Untere Elbstrecke.			
Unterhaltung der Faschinenwerke	ℳ 38 772,86		
„ „ Dämme und Deiche	„ 1 108,75		
„ „ Weidenpflanzungen	„ 2 078,54		
„ „ Ufer und Stacke mit Beschüttungsmaterial	„ 3 740,50		
Verschiedene Reparaturen	„ 9 812,69		
Obere Elbstrecke.			
Unterhaltung der Faschinenwerke	„ 73 273,78		
„ „ Dämme und Deiche	„ 1 174		
„ „ Ufer und Stacke mit Beschüttungsmaterial	„ 3 283,45		
Verschiedene Reparaturen	„ 8 531,74		
			„ 141 776,31
7. Hafenwerke,			
Budget	ℳ 129 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 12 000		
		„ 141 000	
Unterhaltung der Duc d'Alben	ℳ 21 488,15		
„ „ Schlengel	„ 791,56		
„ „ Brücken und Fährstellen	„ 25 799,49		
„ „ Quais	„ 61 486,39		
„ „ Brookthorschleuse	„ 5 832,13		
„ „ Geräthe	„ 6 080,08		
Verschiedene Reparaturen und Wachtlohn auf dem Zimmerplatz	„ 17 770,35		
Unterhaltung der Petroleumhafenbahn	„ 329,70		
			„ 139 577,85
7a. Fährstelle auf der Kaltenhofe u. w. d. a., Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 800	„ 779,02
8. Baggerei		„ 657 000	
Bagger № I . . . Matrosen	ℳ 8 006,24		
Unterhaltung	„ 5 296,85		
Kohlen, Fett ꝛc.	„ 2 660,22		
Transport des Baggermaterials	„ 1 108,40		
Transport	ℳ 17 071,71	ℳ 954 700	ℳ 295 609,36

Art. 88.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport	ℳ 17 071,71	ℳ 954 700	ℳ 295 609,36
Bagger № II....	Matrosen	9 168,64		
	Unterhaltung	12 590,25		
	Kohlen, Fett ꝛc.	5 057,11		
	Transport des Baggermaterials	1 119,62		
〃 〃 III....	Matrosen	3 912,05		
	Unterhaltung	25 204,76		
	Kohlen, Fett ꝛc.	767,61		
	Transport des Baggermaterials	41 575,39		
〃 〃 IV....	Matrosen	9 909,52		
	Unterhaltung	9 214,21		
	Kohlen, Fett ꝛc.	4 032,75		
	Transport des Baggermaterials	17 058,31		
〃 〃 V....	Matrosen	7 888,88		
	Unterhaltung	3 781,30		
	Kohlen, Fett ꝛc.	2 237,70		
	Transport des Baggermaterials	93 599,75		
〃 〃 VII....	Matrosen	3 916,80		
	Unterhaltung	1 431,17		
	Kohlen, Fett ꝛc.	985,59		
	Transport des Baggermaterials	20 441,87		
〃 〃 VIII....	Matrosen	3 903,20		
	Unterhaltung	3 087,83		
	Kohlen, Fett ꝛc.	1 191,26		
	Transport des Baggermaterials	8 376,66		
〃 〃 IX....	Matrosen	10 373,88		
	Unterhaltung	15 449,93		
	Kohlen, Fett ꝛc.	5 393,47		
	Transport des Baggermaterials	27 385,94		
Dampf-Drehewer I..	Matrosen	4 390,50		
	Unterhaltung	1 632,64		
	Kohlen, Fett ꝛc.	697,20		
	Transport des Baggermaterials	2 887,50		
〃 II .	Matrosen	4 407,25		
	Unterhaltung	614,46		
	Kohlen, Fett ꝛc.	626,16		
	Transport des Baggermaterials	3 839,89		
Taucherglocke.......	Matrosen	471		
	Unterhaltung	1 170,49		
	Kohlen, Fett ꝛc.	71,20		
	Transport......	ℳ 386 935,45	ℳ 954 700	ℳ 295 609,36

Art. 88.

Posten		Betrag	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport	M 386 935,45	M 954 700	M 295 609,36
Hängebahnen	Mannschaft	= 20 148,57		
	Unterhaltung	= 57 229,96		
	Kohlen, Fett ꝛc.	= 8 314,74		
Dampfboot Simson,	Matrosen	= 4 678,96		
	Unterhaltung	= 1 489,08		
	Kohlen, Fett ꝛc.	= 4 206,58		
= Hofe,	Matrosen	= 3 778,08		
	Unterhaltung	= 5 475,75		
	Kohlen, Fett ꝛc.	= 3 248,73		
= Hermann,	Matrosen	= 4 411,76		
	Unterhaltung	= 2 607,38		
	Kohlen, Fett ꝛc.	= 3 835,54		
= Strombau,	Besatzung	= 3 341,16		
	Unterhaltung	= 1 457,14		
	Kohlen, Fett ꝛc.	= 2 045,63		
= Lentz,	Matrosen	= 2 736		
	Unterhaltung	= 3 828,82		
	Kohlen, Fett ꝛc.	= 2 352,64		
= Krieg,	Matrosen	= 2 712,24		
	Unterhaltung	= 4 955,34		
	Kohlen, Fett ꝛc.	= 2 374,23		
Feste Schuten, Unterhaltung		= 31 047,24		
Klappschuten, Unterhaltung		= 31 080,84		
Handbaggerei		= 11 910,14		
Planiren des Baggermaterials		= 34 736,58		
Peilen und sonstige Nebenarbeiten der Baggerei		= 45 722,44		
Privat-Baggerei		= 7 250,45		
Versetzung der Hängebahnen		= 14 832,57		
Baggerei in Cuxhaven		= 4 882,45		
		M 713 626,49		
Laut Specialabrechnung sind davon dem Zollconto zu belasten		= 190 175,70		
				= 523 450,79
9. Gebäude			M 3 000	
Unterhaltung der Beamtenwohnungen		M 800,03		
= = Arbeits- und Geräthschuppen		= 786		
= des Fluthmessergebäudes		= 29,50		
= der Baaken		= 1 384,09		
				= 2 999,62
10. Unterhaltung der Zollvereinsbauten (Rückstand M 28,65)			= 12 000	= 8 074,67
11. Eisarbeiten,				
Budget		M 3 600		
Supplementarbewilligung aus Art. 141		= 5 000		
			= 8 600	= 7 742
12. Badeplätze auf Steinwärder und Grasbrook			= 2 400	= 2 399,09
13. Bezeichnung und Beaufsichtigung des Fahrwassers der Ober- und Norder-Elbe			= 2 000	= 1 657,01
14. Wasserstandsbeobachtung, Vermessung und Kartirung der Unter-Elbe			= 25 000	= 24 966,90
	Transport		M 1 007 700	M 866 899,44

Art. 88.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
	Transport		ℳ 1 007 700	ℳ 866 899,44
15.	Fährbetrieb am Grasbrook		59 000	
	Zwei Steuermannsgehülfen und 10 Fährleute	ℳ 11 111,10		
	Zimmermann	1 345,50		
	Fährgeldeinnehmer incl. ℳ 360 Miethentschädigung	2 000		
	Gehülfe desselben	1 500		
	Fährhauspächter auf Wilhelmsburg	540		
	Steinkohlen und Betrieb der Ziehfähren	8 682,35		
	Oel, Talg, Twist, Bleiweiß, Mennig rc.	736,38		
	Feuerung und Beleuchtung in den Localitäten, in den Fähren und auf den Appareillen	434,32		
	Unterhaltung bez. Erneuerung sämmtlicher Localitäten, Fahrzeuge, Pfahlwerke, Uferwerke, Utensilien rc.	5 075,19		
	Dampfbootmiethe für die Personenbeförderung	16 060		
	Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial wegen der Fährgeld-Einnahme	1 860		
				49 344,84
	Zweiter Bezirk, Cuxhaven:			
16.	Bureaukosten		1 200	1 182,91
17.	Vermessungsarbeiten		6 000	5 240,02
18.	Strom- und Uferwerke		60 000	59 858,44
19.	Hafenwerke		10 600	10 597,14
20.	Baggerei		24 000	24 000
21.	Gebäude		6 000	
	Stackmagazin, Bureau und Zimmerplatz	ℳ 439,68		
	Hafenmagazin, Tonnenlager und Kohlenschauer	1 454,86		
	Lootsen-Wachthaus und Wachtgebäude	667,81		
	Signalgebäude	1 915,85		
				4 478,20
22.	Zollvereinsbauten		400	220,89
23.	Magazin mit Geräthen und Tauwerk		7 200	
	Unterhaltung und Ergänzung der Geräthe	ℳ 1 984,66		
	Nebenarbeiten im Magazin rc.	5 045,02		
				7 029,68
			ℳ 1 182 100	ℳ 1 028 851,56

c. Neue Anlagen und Anschaffungen.

Erster Bezirk, Hamburg:

24.	Stack № 5 a bei Geesthacht	ℳ 25 000	ℳ 24 980,34
25.	Stacke № 5—8 einschließl. am Krauel	52 000	44 045,79
26.	Selbstregistrirender Fluthmesser bei Bunthaus	4 000	3 999,97
27.	2 Dampfkrähne à 50 Centner und 1 Dampfkrahn à 30 Centner	34 000	30 399,46
27a.	Anschaffung eines Masthebekrahns, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	11 000	10 841,25
	Transport	ℳ 126 000	ℳ 114 266,81

Art. 88.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 126 000	ℳ 114 266,81
Zweiter Bezirk, Cuxhaven:			
28. Fortsetzung des Stackbaues vor dem Grodener und Neufelder Ufer		„ 120 000	„ 120 000
28a. Schutz des Cuxhavener Ufers I, Supplementar-Bewilligung durch S. & B. B. vom 19. Juli/6. Oct. 1886		„ 50 000	„ 50 000
28b. Abtragung der beiden großen Stacke II, wie vor (Rückstand)		„ 150 000	„ 150 000
29. Sicherung des Neuwerker Außendeichs, Fortsetzung		„ 1 800	„ 1 516,32
		ℳ 447 800	ℳ 435 783,13
d. **Im Allgemeinen.**			
30. Nothwendige und kleine Ausgaben, einschließl. Gnadenquartale bei Sterbefällen		ℳ 7 200	
Zahlungen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	ℳ 1 211,91		
Gnadenquartal an die Hinterbliebenen des verstorbenen Baggermeisters J. A. Kraefft	„ 400		
Auf Hamburg entfallender Kosten-Antheil der im October v. J. stattgehabten gemeinschaftlichen Befahrung der Elbe von Melnik bis Hamburg durch Techniker der Elbuferstaaten	„ 115,15		
Unterstützung an den Capitain J. Rodop zu einer Reise nach Wildbad	„ 250		
B. R. Thode, Reisekosten von Cuxhaven nach Hamburg und zurück	„ 13,20		
Wasserbau-Director Nehls, Auslagen, veranlaßt durch die Conferenz der technischen Vertreter der Elbuferstaaten am 15. und 16. September 1886	„ 36,05		
Ersatz für Reparatur und Hebung einer auf einen Pfahlstummel am St. Pauli Landungsplatz gesunkenen Schute	„ 150		
Gratification an Steuermann Becker	„ 400		
„ „ „ Meyer	„ 200		
„ „ „ Maschinist Benthien	„ 80		
„ „ „ „ Drewes	„ 60		
„ „ „ „ Rieper	„ 60		
„ „ „ „ Ellerbrock	„ 60		
„ „ „ den Bauschreiber Frey in Cuxhaven	„ 100		
			ℳ 3 136,31
31. Ruhegehalte und Unterstützungen:			
Stackmeister Weselmann		„ 1 152	„ 1 152
Maschinist J. Wahls		„ 850	„ 850
Steuermann Schwenn		„ 1 000	„ 1 000
Heizer F. Junge		„ 560	„ 560
Baggermeister Kraefft (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)		„ 1 600	„ —
Capitain C. H. Schneekloth		„ 1 305	„ 1 305
Magazin-Aufseher J. Witt		„ 528	„ 528
Capitain M. Dede		„ 1 710	„ 1 710
Maschinist J. H. Zink		„ 1 033,92	„ 1 033,92
„ J. C. Schwen		„ 1 400	„ 1 400
Transport		ℳ 18 338,92	ℳ 12 675,23

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 18 338,92	ℳ 12 675,23
Parlier Schuhmacher	„ 2 280	„ 2 280
Heizer J. C. Scheel, p. A. ℳ 932 40 für 7 Monate, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884	„ 543,90	„ 543,90
32. Arbeiten für fremde Rechnung, sowie zur Reparatur von beschädigten Hafenwerken ꝛc.	„ 8 000	„ 7 835,51
33. Instructionsreisen der Beamten	„ 2 400	„ 2 011,05
34. Krankenversicherung	„ 7 000	„ 6 348,34
	ℳ 38 562,82	ℳ 31 694,03

Recapitulation.

a. Gehalte	ℳ 250 827,33	ℳ 245 072,30
b. Unterhaltung und Betrieb	„ 1 182 100	„ 1 028 851,56
c. Neue Anlagen und Anschaffungen	„ 447 800	„ 435 783,13
d. Im Allgemeinen	„ 38 562,82	„ 31 694,03
	ℳ 1 919 290,15	ℳ 1 741 401,02

Art. 89.

Bau-Deputation.

Section für die Stadt-Wasserkunst.

1. Gehalte: a. Ingenieur-Bureau,	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Ingenieur (einschließ. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866)	ℳ 8 640	ℳ 8 640
Betriebs-Inspector, Conducteur erster Classe (einschließl ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873 und ℳ 720 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 16. Juni/27. Sept. 1871)	„ 5 040	„ 5 040
Conducteur erster Classe (einschließl. ℳ 864 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873)	„ 4 320	„ 4 320
Registrator (einschließl. ℳ 200 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)	„ 2 800	„ 2 800
Zweiter Bauschreiber (Minder-Ausgabe ℳ 300 in Folge Vacanz.)	„ 1 800	„ 1 500
Zwei Obermaschinisten mit resp. ℳ 3 300 bei freier Wohnung und ℳ 2600 bei freier Wohnung (Minder-Ausgabe ℳ 1183,34 in Folge Vacanz.)	„ 5 900	„ 4 716,66
Vier Maschinisten	„ 6 900	„ 6 900
Platzaufseher auf Rothenburgsort bei freier Wohnung	„ 1 500	„ 1 500
Drei Straßenaufseher (Minder-Ausgabe ℳ 1900 in Folge Vacanz.)	„ 6 100	„ 4 200
Miethentschädigung für 2 Straßenaufseher für Mehrkosten wegen der ihnen in bestimmten Bezirken angewiesenen Wohnungen	„ 240	„ 240
Lagermeister bei freier Wohnung und Feuerung	„ 1 500	„ 1 500
Sechs Schoßschließer à ℳ 1275	„ 7 650	„ 7 650
Entschädigung der alten drei Schoßschließer für die Weihnachtsammlungen	„ 360	„ 360
Transport	ℳ 52 750	ℳ 49 345,66

Art. 89.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 52 750	ℳ 49 345,66
Miethеentschädigung derselben Schoßschließer für Mehrkosten wegen der ihnen in besonderen Bezirken angewiesenen Wohnungen		" 360	" 360
b. Verwaltungs-Bureau,			
Bureau-Vorstand (einschließl. ℳ 840 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1876/28. März 1877)		" 6 600	" 6 600
Buchhalter		" 3 456	" 3 456
Erster Beamter (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1876/28. März 1877) (Minder-Ausgabe ℳ 570 in Folge Vacanz.)		" 3 600	" 3 030
Zweiter Beamter (einschließl. ℳ 480 Alterszulage, wie vor) (Minder-Ausgabe ℳ 240 in Folge Neubesetzung unter Wegfall einer Alterszulage.)		" 2 880	" 2 640
Dritter Beamter (einschließl. ℳ 240 Alterszulage, wie vor) (Minder-Ausgabe ℳ 240 in Folge Neubesetzung unter Wegfall der Alterszulage.)		" 2 640	" 2 400
Vierter Beamter (einschließl. ℳ 240 Alterszulage, wie vor) (wie vor.)		" 2 640	" 2 400
Fünfter Beamter		" 2 200	" 2 200
Sechster "		" 2 000	" 2 000
Siebenter " (Minder-Ausgabe ℳ 325 in Folge Vacanz.)		" 1 800	" 1 475
Achter Beamter (wie vor.)		" 1 800	" 1 475
Bote		" 1 200	" 1 200
		ℳ 83 926	ℳ 78 602,66
2. Pensionen:			
Maschinenmeister Wulff		" 1 400	" 1 400
Schoßschließer Poppe		" 1 100	" 1 100
" Wendt		" 1 333,20	" 1 333,20
Supplementar-Bewilligungen auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884:			
Beamter J. H. T. Schmidt		" 1 929,60	" 1 929,60
Erster Obermaschinist A. L. Schmidt p. A. ℳ 2890,80 f. 6 Monate		" 1 445,40	" 1 445,40
Beamter Petersen p. A. ℳ 2034, ab 4. Novbr.		" 322,05	" 322,05
3. Bureaukosten		" 29 900,80	
a. Ingenieur-Bureau,			
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreib- und Zeichnenmaterial	ℳ 4 718,80		
Reinigung der Bureaus, Fuhrlohn ꝛc.	" 1 489,90		
Amtskleidung der Aufseher und Schoßschließer	" 317,40		
Vergütung für Nachtarbeit an den Platzaufseher, Lagermeister und die festangestellten Maschinisten	" 2 310,32		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 4 783,59		
b. Verwaltungs-Bureau,			
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreibmaterial	" 2 146,80		
Briefporto, Fuhrlohn, Reinigung der Bureaus, Zeitungen und sonstige Ausgaben	" 2 684,73		
Hülfsarbeiter	" 6 425		
			" 24 876,54
4. Anlagen zu Rothenburgsort		" 384 000	
Bassins, Canäle, Platz, Gebäude, Krahn, Kohlenbahn zu Rothenburgsort	ℳ 45 560,46		
Maschinen und Dampfkessel	" 120 847,80		
Steinkohlen	" 100 613,68		
Transport	ℳ 267 021,94	ℳ 505 357,05	ℳ 111 009,45

Art. 90.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 267 021,94	ℳ 505 357,05	ℳ 111 009,45
Talg, Oel, Twist, Heede ꝛc.	„ 13 458,73		
Gas	„ 14 866,06		
Außerordentliche Reparaturen und Aenderungen an den älteren Maschinen, Zuflußcanälen, am Thurm und an den Dampfkesseln	„ 13 108,96		
			„ 308 455,69
5. Betrieb und Unterhaltung des Röhrennetzes und des Lagerplatzes		„ 195 500	
Röhrennetz, Nothpfosten, Hochreservoire, Freibrunnen, Trinkbrunnen	„ 157 856,34		
Ergänzung und Unterhaltung der Werkzeuge und Geräthe auf dem Lagerplatz	„ 5 848,16		
Reparatur und Reinigung der Wassermesser, Instandsetzung der Schosse und des sonstigen Materials	„ 22 726,17		
Schließklappen	„ 1 884,40		
Unterhaltung der Baulichkeiten auf dem Lagerplatz	„ 1 115,65		
			„ 189 430,72
6. Straßenbesprengung		„ 60 000	
Arbeitslohn, Schläuche und Apparate, Unterhaltung der Apparate			„ 46 442,99
7. Veränderungen von Zweigleitungen, Anlage von Nothpfosten und Spülpfosten zum Zwecke der Reinigung der Leitungen, zur Straßenbesprengung und für die Feuerlöschung		„ 10 000	„ 4 181,50
8. Diverse Ausdehnungsleitungen und Ergänzungen,			
Budget	ℳ 100 000		
Supplementar-Bewilligungen aus Art. 141	„ 16 000		
		„ 116 000	„ 104 619,29
9. Unterhaltung des Vorrathslagers		„ 1 000	„ 996,49
10. Feuercasse, Grundmiethe, Rente, Recognition		„ 2 100	„ 2 067,33
11. Arbeiten für Private		„ 15 000	„ 10 855,05
12. Wassermesser,			
Budget	ℳ 15 000		
Supplementar-Bewilligungen aus Art. 141	„ 8 308,80		
		„ 23 308,80	„ 23 308,80
13. Krankenversicherung		„ 5 000	„ 2 116,87
14. Unfallversicherung, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 1 480,34	„ 1 480,34
		ℳ 934 746,19	ℳ 804 964,52

Art. 90.

Militair-Commission.

	Budget.	Ausgabe.
Fortführung der Listen über den Bestand von Mobilmachungspferden	ℳ 500	ℳ —

Art. 91. 92.

Art. 91.

Militair-Ersatzbehörden.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Civil-Vorsitzender der Ersatz-Commission (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Juli/23. Sept. 1874)		ℳ 7 200	ℳ 7 200
Actuar der Militair-Ersatzbehörden (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, wie vor)		„ 5 760	„ 5 760
Registrator (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, wie vor)		„ 3 600	„ 3 600
Zwei Beamte à ℳ 2 640		„ 5 280	„ 5 280
„ „ à „ 2 280		„ 4 560	„ 4 560
„ „ à „ 2 040		„ 4 080	„ 4 080
Ein Beamter		„ 1 800	„ 1 800
Schreiber und Bote		„ 1 500	„ 1 500
		ℳ 33 780	ℳ 33 780
2. Sonstige Ausgaben		„ 10 000	
Druck- und Buchbinder-Arbeiten	ℳ 2 178,60		
Hülfsarbeiten	„ 4 635		
Kleine und nothwendige Ausgaben	„ 3 159,76		
			„ 9 973,36
		ℳ 43 780	ℳ 43 753,36

Art. 92.

Oberschulbehörde.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Schulräthe,		
Gehalt der beiden Schulräthe à ℳ 8640	ℳ 17 280	ℳ 17 280
Persönliche Zulage für Schulrath Dr. Kersten (s. S. & B. B. vom 5./17. Mai 1882)	„ 1 360	„ 1 360
Verwaltungsbeamte für Plenum I., II. und IV. Section,		
Bureau-Vorsteher und Protocollführer, persönlich (s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)	„ 4 500	„ 4 500
Kastellan und Buchführer, außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung, persönlich (s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882 und vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	„ 3 000	„ 3 000
Schreiber und Bote (einschließl. ℳ 480 Miethe-entschädigung, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880)	„ 1 800	„ 1 800
Schul- und Museumsgebäude am Steinthorplatz,		
Hausmeister, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht, persönlich (s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	„ 1 800	„ 1 800
Maschinist, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht, persönlich (wie vor)	„ 1 600	„ 1 600
	ℳ 31 340	ℳ 31 340
Transport	ℳ 31 340	ℳ 31 340

Art. 93.

	Budget.	Ausgabe.
Transport	ℳ 31 340	ℳ 31 340
2. Pension des Schulraths Hoffmann	„ 5 760	„ 5 760
3. Schulsynode	„ 600	„ 585,53
4. Schul- und Museumsgebäude am Steinthorplatz	„ 27 100	
Heizung und Ventilation ℳ 13 747,04		
Beleuchtung „ 10 824,24		
Nächtliche Bewachung, Reinigung ꝛc. „ 1 296,75		„ 25 868,03
5. Johanneums- und Gymnasialgebäude, Speersort, gemeinschaftliche Ausgaben der drei Anstalten für Feuerung, Beleuchtung und Heizerlohn, sowie für Reinigung	„ 10 600	„ 9 074,11
6. Aus dem Wolf'schen Vermächtniß	„ 1 128	„ 1 128
7. Subvention des Schulmuseums des Schulwissenschaftlichen Bildungsvereins	„ 500	„ 500
8. Umzugsgelder, Pensionen u. s. w.	„ 4 000	„ 2 523,71
9. (Plenum, I. und II. Section) Nothwendige und kleine Ausgaben, besonders Bureaukosten	„ 3 142	„ 2 762,15
	ℳ 84 170	ℳ 79 541,53

Art. 93.

Oberschulbehörde.

Section für die wissenschaftlichen Anstalten.

A. Stadtbibliothek.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 500 Alterszulage als persönliche Zulage, s. Gesetz vom 21. Mai 1883)	ℳ 8 500	ℳ 8 500
Erster Secretair (einschließl. ℳ 1044 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)	„ 4 500	„ 4 500
Zweiter Secretair	„ 3 500	„ 3 500
Registrator	„ 2 000	„ 2 000
Schreiber (einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	„ 1 650	„ 1 650
Schreiber und Bote	„ 1 200	„ 1 200
Hülfsarbeit	„ 2 500	„ 2 500
	ℳ 23 850	ℳ 23 850
2. Für Bücher, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten u. s. w. herrührenden Anschaffungsmitteln	„ 12 000	
Ausgabe ℳ 15 265,30		
davon sind aus dem Verkauf von Doubletten gedeckt „ 3 265,30		„ 12 000
2a. Ankauf der Nicolai-Parthey'schen Bibliothek in Berlin, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 12 000	„ 12 000
Transport	ℳ 47 850	ℳ 47 850

Art. 93.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 47 850	ℳ 47 850
3. Sonstige Ausgaben		≈ 8 500	
Druckkosten	ℳ 1 012,80		
Buchbinderarbeiten	≈ 5 720,50		
Nothwendige und kleine Ausgaben	≈ 1 766,65		
			≈ 8 499,95
		ℳ 56 350	ℳ 56 349,95

B. Botanischer Garten.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
4. Gehalte:			
Director (einschließl. ℳ 500 Alterszulage als persönliche Zulage, s. Gesetz vom 21. Mai 1883)		ℳ 8 500	ℳ 8 500
3 Obergehülfen mit einem Monatsgehalt von je ℳ 108		≈ 3 888	≈ 3 887,40
3 Gehülfen mit einem Monatsgehalt von je ℳ 72		≈ 2 592	≈ 2 577,60
Löhne		≈ 8 600	≈ 8 599,51
Aufwärterin		≈ 182,40	≈ 180
Weihnachtsgratial		≈ 216	≈ 216
		ℳ 23 978,40	ℳ 23 960,51
5. Pflanzen und Sämereien, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten u. s. w. herrührenden Anschaffungsmitteln		≈ 1 000	≈ 1 000
6. Beitrag an die Stadtwasserkunst		≈ 450	≈ 450
7. Sonstige Ausgaben		≈ 6 571,60	
Utensilien für Gärtnerei	ℳ 515,30		
Erde, Moos, Dünger, Fuhrlohn	≈ 308,75		
Feuerung	≈ 1 920,42		
Unterhaltung der Wege	≈ 304,20		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Bücher	≈ 689,35		
Neue Anschaffungen	≈ 1 139,50		
Lehrmittel	≈ 529,05		
Nothwendige und kleine Ausgaben	≈ 1 163,03		
			≈ 6 569,60
		ℳ 32 000	ℳ 31 980,11

C. Sternwarte.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
8. Gehalte:			
Director, außer der ihm mit ℳ 1600 berechneten Dienstwohnung, s. Gesetz vom 21. Mai 1883		ℳ 6 400	ℳ 6 400
Observator		≈ 2 250	≈ 2 250
Famulus		≈ 480	≈ 480
		ℳ 9 130	ℳ 9 130
9. Sonstige Ausgaben		≈ 3 220	
Beleuchtung, Schreibmaterial u. dergl.	ℳ 646,04		
Heizung	≈ 240		
Unterhaltung des Instrumentenbestandes, der sympathetischen Uhr, der Bibliothek, sonstige Anschaffungen und kleine Ausgaben	≈ 2 308,85		
			≈ 3 194,89
		ℳ 12 350	ℳ 12 324,89

Art. 93.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
D. Museum für Kunst und Gewerbe.			
10. Gehalte:			
Director (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Dec. 1876/26. Jan. 1877 und ℳ 6000 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 7. Oct. 1885)		ℳ 14 500	ℳ 14 500
Oberaufseher		„ 2 400	„ 2 400
2 Aufseher à ℳ 1300		„ 2 600	„ 2 600
Schreiber		„ 1 500	„ 1 500
Hülfsarbeit und Hülfsaufsicht		„ 3 000	„ 2 998,94
		ℳ 24 000	ℳ 23 998,94
11. Vermehrung der Sammlungen, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten u. s. w. herrührenden Anschaffungsmitteln		„ 15 000	„ 14 999,65
12. Bibliothek		„ 3 000	„ 3 000
13. Allgemeine Verwaltungskosten		„ 7 800	
Arbeiten für die Restaurirung von Gegenständen der Sammlung und für die permanente Ausstellung	ℳ 2 080,45		
Reisen, Fracht, Verpackung	„ 1 902,34		
Drucksachen, Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial	„ 927		
Tageblätter und Inserate	„ 139,10		
Porto und kleine Bureauauslagen	„ 207,78		
Reinhaltung	„ 1 561,80		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 979,93		
			ℳ 7 798,40
		ℳ 49 800	ℳ 49 796,99
E. Chemisches Staats-Laboratorium.			
14. Gehalte:			
Director (einschließl. ℳ 500 Alterszulage), außer der ihm mit ℳ 1600 berechneten Dienstwohnung, s. Gesetz vom 21. Mai 1883		ℳ 6 900	ℳ 6 900
Assistent		„ 3 500	„ 3 500
Laboratoriumsdiener		„ 1 200	„ 1 200
		ℳ 11 600	ℳ 11 600
15. Sonstige Ausgaben		„ 7 000	
Hülfsarbeit	ℳ 2 620		
Neuanschaffung, Ergänzung und Reparatur von Apparaten, Chemikalien u. s. w.	„ 1 593,15		
Bücher, Zeitschriften, Inserate, Druck- und Buchbinderarbeiten	815,90		
Gas und Heizung	„ 1 543,34		
Reinigung, Bureaukosten	„ 426,04		
			„ 6 998,43
		ℳ 18 600	ℳ 18 598,43

Art. 93.

F. Physikalisches Staats-Laboratorium.

(In Gemäßheit S. & B. B. vom 4./13. Mai 1885.)

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
16. Gehalte:			
Director		ℳ 8 000	ℳ 8 000
Assistent p. A. ℳ 2500, für ½ Jahr, Supplementar-Bewilligung durch S. & B. B. vom 23./30. Juni 1886		„ 1 250	„ 1 250
		ℳ 9 250	ℳ 9 250
17. Anschaffung und Unterhaltung von Hülfsmitteln		„ 6 000	
Instrumente und Geräthe	ℳ 4 837,62		
Handbibliothek	„ 1 158,80		„ 5 996,42
18. Sonstige Ausgaben		„ 2 500	
Bedienung	ℳ 1 300		
Wasser, Gas, Heizung und Reinigung	„ 704,77		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 494,04		„ 2 498,81
		ℳ 17 750	ℳ 17 745,23

G. Naturhistorisches Museum.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
19. Gehalte:			
Director		ℳ 8 000	ℳ 8 000
Custos (Minder-Ausgabe ℳ 777,78 in Folge Vacanz.)		„ 4 000	„ 3 222,22
Erster Präparator (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, außer Dienstwohnung nebst Heizung und Erleuchtung derselben für den bisher als Custos angestellten Böckmann persönlich, s. S. & B. B. vom 11. Octbr. 1882/24. Jan. 1883 und vom 12. Decbr. 1883/16. April 1884) (Minder-Ausgabe ℳ 750 in Folge Pensionirung des Inhabers dieser Stelle und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)		„ 3 000	„ 2 250
Zweiter Präparator (Minder-Ausgabe ℳ 88,90 in Folge Vacanz.)		„ 1 600	„ 1 511,10
Zeichner und Schreiber		„ 1 200	„ 1 200
Wissenschaftliche Hülfsarbeit		„ 7 000	„ 6 960
		ℳ 24 800	ℳ 23 143,32
20. Anschaffung und Unterhaltung von Hülfsmitteln		„ 2 000	
Handbibliothek	ℳ 1 537,97		
Instrumente und Geräthe	„ 461,77		„ 1 999,74
21. Anschaffungen, Aptirung, Unterhaltung der Sammlungen, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten u. s. w. herrührenden Anschaffungsmitteln		„ 5 300	
Ausgabe für Zoologie	ℳ 5 226,41		
„ „ Mineralogie	„ 666,44		
	ℳ 5 892,85		
Hiervon sind aus dem Verkauf von Doubletten gedeckt	„ 592,85		„ 5 300
Transport		ℳ 32 100	ℳ 30 443,06

Art. 93.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 32 100	ℳ 30 443,06
22. Allgemeine Verwaltungskosten,			
Budget	ℳ 1 400		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 400		
		„ 1 800	
Hülfsaufsicht	ℳ 900		
Bureaukosten ꝛc.	„ 392,29		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 507,71		
			„ 1 800
		ℳ 33 900	ℳ 32 243,06

H. Museum für Völkerkunde.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
23. Gehalt eines Aufsehers	ℳ 1 150	ℳ 1 150
24. Für Unterhaltung und event. Vermehrung, abgesehen von sonstigen, aus Geschenken, Verkauf von Doubletten herrührenden Anschaffungsmitteln	„ 4 000	„ 4 000
	ℳ 5 150	ℳ 5 150

I. Sammlung hamburgischer Alterthümer.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
25. Gehalt des Aufsehers im ehemaligen Bürgermilitair-Arsenal		ℳ 120	ℳ 120
26. Für Unterhaltung und Vermehrung, abgesehen von sonstigen, aus Geschenken, Verkauf von Doubletten herrührenden Anschaffungsmitteln,			
Budget	ℳ 1 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 1 000		
		„ 2 000	„ 1 791,53
		ℳ 2 120	ℳ 1 911,53

K. Sammlung vorgeschichtlicher Alterthümer.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
27. Für Unterhaltung und Vermehrung, abgesehen von sonstigen, aus Geschenken, Verkauf von Doubletten herrührenden Anschaffungsmitteln	ℳ 2 000	ℳ 1 999,50

L. Botanisches Museum.

(Buek'sche Karpologische Sammlung und Binder'sche Algen-Sammlung.)

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
28. Für Beaufsichtigung, Unterhaltung und event. Vermehrung, abgesehen von sonstigen, aus Geschenken, Verkauf von Doubletten herrührenden Anschaffungsmitteln,			
Budget	ℳ 4 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 500		
		ℳ 4 500	ℳ 4 498,86

M. Gemeinschaftliche Ausgaben.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
29. Ruhegehalte:		
Professor Wiebel	ℳ 7 200	ℳ 7 200
Director Dr. Isler	„ 7 200	„ 7 200
Präparator Böckmann, p. A. ℳ 1557,50 für ¾ Jahr, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884	„ 1 168,12	„ 1 168,12
	ℳ 15 568,12	ℳ 15 568,12
Transport	ℳ 15 568,12	ℳ 15 568,12

Art. 94.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 15 568,12	ℳ 15 568,12
30. Honorare für Vorlesungen, nach Maßgabe von § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1883	„ 12 000	„ 11 800
31. Druck- und Buchbinderarbeiten, vergl. § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1883	„ 2 500	„ 2 347,75
32. Sonstige Ausgaben	„ 1 200	„ 626,25
	ℳ 31 268,12	ℳ 30 342,12

Recapitulation.

A. Stadtbibliothek	ℳ 56 350	ℳ 56 349 95
B. Botanischer Garten	„ 32 000	„ 31 980,11
C. Sternwarte	„ 12 350	„ 12 324,89
D. Museum für Kunst und Gewerbe	„ 49 800	„ 49 796,99
E. Chemisches Staats-Laboratorium	„ 18 600	„ 18 598,43
F. Physikalisches Staats-Laboratorium	„ 17 750	„ 17 745,23
G. Naturhistorisches Museum	„ 33 900	„ 32 243,06
H. Museum für Völkerkunde	„ 5 150	„ 5 150
I. Sammlung Hamburgischer Alterthümer	„ 2 120	„ 1 911,53
K. Sammlung vorgeschichtlicher Alterthümer	„ 2 000	„ 1 999,50
L. Botanisches Museum	„ 4 500	„ 4 498,86
M. Gemeinschaftliche Ausgaben	„ 31 268,12	„ 30 342,12
	ℳ 265 788,12	ℳ 262 940,67

Art. 94.

Oberschulbehörde.

Section für das höhere Schulwesen.

A. Gelehrtenschule des Johanneums.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Director, außer Dienstwohnung (s. S. & B. B. vom 7./21. Mai 1862)		ℳ 10 800	ℳ 10 800
9 ordentliche wissenschaftliche Lehrer erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Januar 1877)		„ 58 145	
1 Professor (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. Regulativ vom 25. Mai 1871), außer Dienstwohnung	ℳ 7 200		
1 Professor (einschließl. ℳ 720 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 540 Alterszulage für $\frac{3}{4}$ Jahr, s. Regulativ vom 25. Mai 1871) außer Dienstwohnung	„ 7 020		
1 Professor (einschließl. ℳ 500 Alterszulage) außer Dienstwohnung	„ 6 500		
2 Professoren (einschließl. je ℳ 700 Alterszulage), außer Dienstwohnung à ℳ 6500	„ 13 000		
Transport	ℳ 33 720	ℳ 68 945	ℳ 10 800

Art. 94.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 33 720	ℳ 68 945	ℳ 10 800
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 700 Alterszulage)	= 6 500		
1 = (= = 525 = für ¾ Jahr)	= 6 325		
2 Oberlehrer à ℳ 5800	= 11 600		
			= 58 145
8 ordentliche wissenschaftliche Lehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)		= 38 325	
2 Oberlehrer (einschließl. je ℳ 900 Alterszulage), à ℳ 5100	ℳ 10 200		
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 780 Alterszulage)	= 5 100		
2 = (= je = 450 = für 1 Jahr und ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr, à ℳ 4762,50	= 9 525		
2 Oberlehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage) à ℳ 4650	= 9 300		
1 Oberlehrer	= 4 200		
			= 38 325
8 ordentliche wissenschaftliche Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)		= 25 312,50	
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 900 Alterszulage), à ℳ 3600 (Minderausgabe ℳ 300 in Folge Vacanz und provisor. Versehung einer Stelle seit dem 1. Oct. 1886.)	ℳ 6 900		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 450 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr)	= 3 262,50		
3 Lehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage), à ℳ 3150	= 9 450		
2 Lehrer à ℳ 2700	= 5 400		
			= 25 012,50
3 ordentliche technische Lehrer (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)		= 11 587,50	
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 1170 Alterszulage), à ℳ 4050	ℳ 8 100		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 450 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	= 3 487,50		
			= 11 587,50
Hülfslehrer, Ueberstunden, Verwaltung der Bibliothek		= 8 000	= 2 102
2 Schuldiener		= 3 000	
1 Pedell (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873), außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	ℳ 1 800		
1 Schuldiener (einschließl. ℳ 120 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1882/24. Jan. 1883), außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung)	= 1 200		
			= 3 000
2. Lehrmittel		= 2 800	
Naturwissenschaftlicher Unterricht	ℳ 690,90		
Schulbibliothek	= 1 387,90		
Unterhaltung der Turngeräthe	= 181,40		
Transport	ℳ 2 260,20	ℳ 157 970	ℳ 148 972

Art. 94.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 2 260,20	ℳ 157 970	ℳ 148 972
Sonstige Lehrmittel (Karten, Vorlagen, Musikalien u. dgl.)	„ 344,60		
Verbrauchsgegenstände (Dinte, Kreide, Chemikalien ꝛc.)	„ 195,17		„ 2 799,97
3. Außerordentliche Ergänzung der naturwissenschaftlichen Lehrmittel ℳ 1800 (s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884), dritte und letzte Rate		„ 600	„ 599,86
4. Sonstige Ausgaben		„ 4 530	
Die für die Lehrer und deren Hinterbliebene bestehenden Stiftungen aus dem Fabricius'schen Vermächtniß	ℳ 16,92		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Unterhaltung des Archivs ꝛc.	„ 2 268,90		
Anschaffung von Freibüchern	„ 216		
Bureaukosten, Porto, Inserate ꝛc.	„ 386,70		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 1 338,26		„ 4 226,78
		ℳ 163 100	ℳ 156 598,61

B. Wilhelm-Gymnasium.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
5. Gehalte:			
Director, außer Dienstwohnung (s. S. & B. B. vom 22. Sept./1. Oct. 1880)		ℳ 9 000	ℳ 8 830
(Minder-Ausgabe ℳ 170 in Folge Ablebens des Directors Genthe).			
4 ordentliche wissenschaftliche Lehrer erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)		„ 24 590	
1 Professor (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. Regulativ vom 25. Mai 1871), außer Dienstwohnung ℳ 7200, Mietheentschädigung, so lange die Dienstwohnung nicht gewährt wird, ℳ 1440 persönlich (s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	ℳ 8 640		
2 Professoren à ℳ 5800	„ 11 600		
1 Professor à ℳ 5800 für ¾ Jahr	„ 4 350		„ 24 590
7 ordentliche wissenschaftliche Lehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),			
Budget	ℳ 27 487,50		
Supplementar-Bewilligung der 1. Alterszulage für Oberlehrer Dr. Glänzer, auf ¾ Jahr von ℳ 450 p. A.	„ 337,50	„ 27 825	
2 Oberlehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage) à ℳ 4650	ℳ 9 300		
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	„ 4 537,50		
1 Oberlehrer	„ 4 200		
1 „ (einschließl. ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	„ 3 487,50		
2 Oberlehrer à ℳ 4200 für ¾ Jahr	„ 6 300		„ 27 825
Transport		ℳ 61 415	ℳ 61 245

Art. 94.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 61 415	ℳ 61 245
9 ordentliche wissenschaftliche Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)		= 26 775	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 900 persönlicher Zulage und ℳ 450 Alterszulage)	ℳ 4 050		
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage) à ℳ 3150 (Minder-Ausgabe ℳ 680 wegen Wegfalls der beiden Alterszulagen für je 3/4 Jahr und Nichtbesetzung der einen Stelle bis zum 30. Juni 1886).	= 5 620		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 450 persönlicher Zulage)	= 3 150		
1 = (= ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	= 3 037,50		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr)	= 2 812,50		
2 Lehrer à ℳ 2700	= 5 400		
1 = à = 2700 für ¾ Jahr	= 2 025		
			= 26 095
2 ordentliche technische Lehrer (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)		= 6 300	
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage) à ℳ 3150			= 6 300
Hülfslehrer, Ueberstunden		= 5 000	= 4 999
2 Schuldiener		= 2 280	
1 Pedell, außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	ℳ 1 200		
1 Schuldiener, außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	= 1 080		
			= 2 280
6. Besondere Bewilligung an die Wittwe des Directors Professor Dr. H. Genthe, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		= 2 500	= 2 500
7. Lehrmittel		= 2 400	
Schulbibliothek	ℳ 1 000		
Hülfsmittel für Physik und Naturgeschichte	= 699,50		
Sonstige Lehrmittel (Karten, Vorlagen ꝛc.)	= 499,60		
Verbrauchsgegenstände (Dinte, Kreide, Chemikalien ꝛc.)	= 200		
			= 2 399,10
8. Außerordentliche Ergänzung der physikalischen Lehrmittel, ℳ 3000, zweite und letzte Rate		= 1 500	= 1 499,58
9. Außerordentliche Ergänzung der Schulbibliothek, ℳ 3000, erste Jahresrate		= 1 000	= 999,90
10. Sonstige Ausgaben		= 9 967,50	
Feuerung, Beleuchtung, Reinigung und Heizerlohn	ℳ 5 139,38		
Druck- und Buchbinderarbeiten	= 1 862,35		
Anschaffung von Freibüchern	= 217,25		
Bureaukosten, Porto, Inserate ꝛc.	= 292,56		
Nothwendige und kleine Ausgaben	= 1 279,55		
			= 8 791,09
		ℳ 119 137,50	ℳ 117 108,67

Art. 94.

C. Realgymnasium des Johanneums.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
11. Gehalte:			
Director (einschließl. ℳ 960 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 23. Nov. 1877/27. März 1878). außer Dienstwohnung...		ℳ 9 600	ℳ 9 600
8 ordentliche wissenschaftliche Lehrer erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)........		″ 52 395	
2 Professoren (einschließl. je ℳ 1440 Alterszulage) à ℳ 7200........	ℳ 14 400		
1 Professor (einschließl. ℳ 720 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 540 für ¾ Jahr)........	″ 7 020		
2 Professoren (einschließl. je ℳ 700 Alterszulage) à ℳ 6500........	″ 13 000		
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 375 Alterszulage für ¾ Jahr)........	″ 6 375		
2 Oberlehrer à ℳ 5800........	″ 11 600		″ 52 395
9 ordentliche wissenschaftliche Lehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)........		″ 40 950	
2 Oberlehrer (einschließl. je ℳ 900 Alterszulage) à ℳ 5100........	ℳ 10 200		
3 Oberlehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage) à ℳ 4650........	″ 13 950		
4 Oberlehrer à ℳ 4200........	″ 16 800		″ 40 950
7 ordentliche wissenschaftliche Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)........		″ 21 150	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 1170 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr).	ℳ 4 162,50		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 450 persönlicher Zulage und ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)........ (Minderausgabe ℳ 787,50 wegen Versetzung des früheren Inhabers der Stelle in die zweite Gehaltsclasse.)	″ 2 700		
5 Lehrer à ℳ 2700........ (Minderausgabe ℳ 749 in Folge Vacanzen.)	″ 12 751		″ 19 613,50
4 ordentliche technische Lehrer (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877)....		″ 16 650	
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 1620 Alterszulage) à ℳ 4500........	ℳ 9 000		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 1170 Alterszulage).....	″ 4 050		
1 ″ (″ ″ 900 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	″ 3 600		″ 16 650
5 ordentliche Lehrer an der Vorschule erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 17. Juni 1878)........		″ 16 735	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 360 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/4. März 1874, und ℳ 1250 Alterszulage)........	ℳ 3 860		
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 1000 Alterszulage) à ℳ 3250........	″ 6 500		
Transport......	ℳ 10 360	ℳ 157 480	ℳ 139 208,50

Art. 94.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 10 360	ℳ 157 480	ℳ 139 208,50
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 750 Alterszulage für 1 Jahr und je ℳ 187,50 Alterszulage für ¼ Jahr) à ℳ 3187,50	„ 6 375		
			„ 16 735
1 ordentlicher Lehrer an der Vorschule zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 17. Juni 1878)		„ 1 750	„ 1 750
Hülfslehrer, Ueberstunden		„ 5 000	„ 5 000
2 Schuldiener		„ 3 000	
1 Pedell (einschließl. ℳ 450 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882), außer Dienstwohnung mit Feuerung und Beleuchtung	ℳ 1 650		
1 Schuldiener, außer Dienstwohnung ℳ 1080, Miethe-entschädigung, so lange diese nicht gewährt wird, ℳ 270	„ 1 350		
			„ 3 000
12. Lehrmittel		„ 3 050	
Naturwissenschaftlicher Unterricht	ℳ 2 068,36		
Sonstige Lehrmittel	„ 638,75		
Unterhaltung der Turngeräthe	„ 165		
Verbrauchsgegenstände (Dinte, Kreide rc.)	„ 47,26		
			„ 2 919,37
13. Sonstige Ausgaben		„ 7 150	
Schulbibliothek	ℳ 1 000,40		
Reinigung	„ 1 599,45		
Druck- und Buchbinderarbeiten	„ 1 975,40		
Anschaffung von Freibüchern und dgl.	„ 240		
Bureaukosten, Porto, Inserate rc.	„ 493,95		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 1 526,65		
			„ 6 835,85
		ℳ 177 430	ℳ 175 448,72

D. Höhere Bürgerschule.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
14. Gehalte:			
Director (einschließl. ℳ 800 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885 außer Dienstwohnung		ℳ 8 000	ℳ 8 000
7 ordentliche wissenschaftliche Lehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Januar 1877)		„ 36 000	
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 1230 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	ℳ 5 887,50		
2 Oberlehrer (einschließl. je ℳ 1230 Alterszulage) à ℳ 5550	„ 11 100		
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 900 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	„ 5 437,50		
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 450 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr)	„ 4 762,50		
1 Oberlehrer	„ 4 500		
1 „ (einschließl. ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr)	„ 4 312,50		
			„ 36 000
Transport		ℳ 44 000	ℳ 44 000

Art. 94.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 44 000	ℳ 44 000
6 ordentliche wissenschaftliche Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Januar 1877)		„ 21 262,50	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 1620 Alterszulage)	ℳ 4 500		
1 „ („ „ 900 „)	„ 3 600		
1 „ („ „ 900 persönlicher Zulage für 1 Jahr und ℳ 112,50 Alterszulage für $\frac{1}{4}$ Jahr)	„ 3 712,50		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 900 „ „ 1 „)	„ 3 600		
1 „ („ „ 450 „ s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	„ 3 150		
1 Lehrer	„ 2 025		
(Minder-Ausgabe ℳ 675 in Folge Vacanz.)			
			„ 20 587,50
4 festangestellte Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Januar 1877)		„ 16 875	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 1170 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 337,50 Alterszulage für $\frac{3}{4}$ Jahr)	ℳ 4 387,50		
3 Lehrer (einschließl. je ℳ 1170 Alterszulage für 1 Jahr und je ℳ 112,50 Alterszulage für $\frac{1}{4}$ Jahr) à ℳ 4162,50	„ 12 487,50		
			„ 16 875
3 ordentliche technische Lehrer (s. Gesetz vom 29. Januar 1877):		„ 10 350	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 1170 Alterszulage)	ℳ 4 050		
1 „ („ „ 900 „)	„ 3 600		
1 „	„ 2 700		
			„ 10 350
2 ordentliche Lehrer an der Vorschule erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 17. Juni 1878)		„ 5 187,50	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 500 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 187,50 Alterszulage für $\frac{3}{4}$ Jahr)	ℳ 2 250		
(Minder-Ausgabe ℳ 687,50 in Folge Neubesetzung.)			
1 Lehrer	„ 2 250		
			„ 4 500
2 ordentliche Lehrer an der Vorschule zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 17. Juni 1878)		„ 3 750	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 250 Alterszulage)	ℳ 1 750		
(Minder-Ausgabe ℳ 250 in Folge Neubesetzung).			
1 Lehrer	„ 1 750		
			„ 3 500
Hülfslehrer, Ueberstunden		„ 2 500	„ 2 349
Schuldiener		„ 1 350	
1 Pedell (s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/4. März 1874) einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage (s. S. & B. B. vom 15. Oct. 1879/18. Febr. 1880) außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung			„ 1 350
15. Lehrmittel		„ 2 100	
Chemischer und physikalischer Unterricht und sonstige Lehrmittel	ℳ 1 197,29		
Schulbibliothek	„ 748,35		
Verbrauchsgegenstände (Dinte, Kreide ꝛc.)	„ 95,65		
			„ 2 041,29
Transport		ℳ 107 375	ℳ 105 552,79

Art. 94.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 107 375	ℳ 105 552,79
16. Sonstige Ausgaben		„ 8 715	
Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Heizerlohn	ℳ 4 336,23		
Druck- und Buchbinderarbeiten	„ 1 560,10		
Anschaffung von Freibüchern	„ 1,65		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 317,92		
			„ 6 215,90
		ℳ 116 090	ℳ 111 768,69

E. Hansaschule in Bergedorf.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
17. Alterszulage für den Director (vgl. Art. 10 des Landschulgesetzes und S. & B. B. vom 13./25. März 1885)	ℳ 810	ℳ 810
18. Lehrmittel, einmalige Aufwendung von ℳ 9000 in 3 gleichen Jahresraten, erste Rate	„ 3 000	„ 3 000
19. Einmalige Ergänzung des Inventars	„ 8 000	„ 7 955,03
	ℳ 11 810	ℳ 11 765,03

F. Ruhegehalte.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
20. Pensionen		ℳ 61 665	
Schreiblehrer Elten	ℳ 4 140		
Director Dr. Bertheau (Minder-Ausgabe ℳ 1440 in Folge Ablebens.)	„ 4 320		
Director Professor Dr. Classen	„ 8 580		
Dr. von Essen	„ 4 860		
Professor Bubendey	„ 5 760		
„ Dr. Herbst	„ 5 400		
„ Dr. Röpe	„ 7 200		
Oberlehrer Dr. Stock	„ 2 325		
Dr. Wellig	„ 5 400		
Candidat Walther	„ 3 000		
Oberlehrer Dr. Sievers	„ 4 500		
„ Dr. Broecker	„ 4 020		
Pedell Sander, p. A. ℳ 720 (Minder-Ausgabe ℳ 360 in Folge Ablebens.)	„ 360		
			ℳ 59 865
		ℳ 61 665	ℳ 59 865

Recapitulation.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
A. Gelehrtenschule des Johanneums	ℳ 163 100	ℳ 156 598,61
B. Wilhelm-Gymnasium	„ 119 137,50	„ 117 108,67
C. Realgymnasium des Johanneums	„ 177 430	„ 175 448,72
D. Höhere Bürgerschule	„ 116 090	„ 111 768,69
E. Hansaschule in Bergedorf	„ 11 810	„ 11 765,03
F. Ruhegehalte	„ 61 665	„ 59 865
	ℳ 649 232,50	ℳ 632 554,72

Art. 95.

Art. 95.

Oberschulbehörde.

Section für das Volksschulwesen.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Seminar-Director, außer Dienstwohnung .... ℳ	7 200		
Miethsentschädigung für die Zeit vom 1. April bis 31. Dec. 1886, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141 .... =	1 080		
		ℳ 8 280	ℳ 8 280
5 Seminarlehrer		= 29 400	
Erster Gehaltsclasse,			
1 à ℳ 6600 p. A. .... ℳ	6 600		
1 für ¾ Jahr ℳ 6000 p. A., für ¼ Jahr ℳ 6600 p. A. =	6 150		
1 = ¼ = = 5400 = , = ¾ = = 6000 = =	5 850		
Zweiter Gehaltsclasse,			
2 à ℳ 5400 p. A. .... =	10 800		
	....		= 29 400
3 Präparandenlehrer		= 10 312,50	
1 für ¼ Jahr ℳ 3700 p. A., für ¾ Jahr ℳ 4050 p. A. ℳ	3 962,50		
1 à ℳ 3350 p. A. .... =	3 350		
1 à = 3000 = ... =	3 000		
	....		= 10 312,50
2 erste Lehrer an den Seminarschulen		= 6 612,50	
1 à ℳ 3350 .... ℳ	3 350		
1 für ¼ Jahr ℳ 3000 p. A., für ¾ Jahr ℳ 3350 p. A. =	3 000		
(Minder-Ausgabe ℳ 262,50 in Folge Neubesetzung der Stelle, und Wegfalls der Alterszulage für ¾ Jahr.)			
	....		= 6 350
69 Hauptlehrer		= 265 770	
21 à ℳ 4400 p. A. .... ℳ	92 400		
1 à = 4400 = für 9 Monate .... =	3 300		
4 für ¼ Jahr je ℳ 4320 p. A., für ¾ Jahr je ℳ 4400 p. A. .... =	17 520		
1 für ¾ Jahr ℳ 4320 p. A., für ¼ Jahr ℳ 4400 p. A. .... =	4 340		
2 à ℳ 4320 p. A. .... =	8 640		
4 für ¾ Jahr je ℳ 4050 p. A., für ¼ Jahr je ℳ 4320 p. A. .... =	16 470		
2 für ¼ Jahr je ℳ 3700 p. A., für ¾ Jahr je ℳ 4050 p. A. .... =	7 925		
2 für ¾ Jahr je ℳ 3700 p. A., für ¼ Jahr je ℳ 4050 p. A. .... =	7 575		
2 à ℳ 3700 p. A. .... =	7 400		
2 für ¼ Jahr je ℳ 3350 p. A., für ¾ Jahr je ℳ 3700 p. A. .... =	7 225		
13 à ℳ 3350 p. A. .... =	43 550		
2 für ¼ Jahr je ℳ 3000 p. A., für ¾ Jahr je ℳ 3350 p. A. .... =	6 525		
Transport ..... ℳ	222 870	ℳ 320 375	ℳ 54 342,50

Art. 95.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......		ℳ 222 870	ℳ 320 375	ℳ 54 342,50
3 für $\frac{3}{4}$ Jahr je ℳ 3000 p. A., für $\frac{1}{4}$ Jahr je ℳ 3350..............................		= 9 262,50		
8 à ℳ 3000 p. A.......................		= 24 000		
2 à = 3000 = für 9 Monate...... ..		= 4 500		
1 à = 3000 = = 3 = ...		= 750		
....				= 261 382,50
1 erster Lehrer an einer Schule mit weniger als 7 Classen ℳ 3600 (einschließl. 3 Alterszulagen von je ℳ 400, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878) und 2 Schullehrer an einclassigen Schulen à ℳ 1540			= 6 680	= 5 140
(Minder-Ausgabe ℳ 1540 in Folge Vacanz.)				
Festangestellte und festanzustellende Lehrer und Lehrerinnen.....			= 977 750	
Festangestellte Lehrer erster Gehaltsclasse:				
5 für $\frac{3}{4}$ Jahr je ℳ 3250 p. A. = $\frac{1}{4}$ = = = 3500 =	ℳ 16 562,50			
10 à ℳ 3250 p. A..........	= 32 500			
4 für $\frac{1}{4}$ Jahr je ℳ 3000 p. A. = $\frac{3}{4}$ = = = 3250 =	= 12 750			
4 = $\frac{3}{4}$ = = = 3000 = = $\frac{1}{4}$ = = = 3250 =	= 12 250			
4 à ℳ 3000 p. A..........	= 12 000			
11 für $\frac{3}{4}$ Jahr je ℳ 2750 p. A. = $\frac{1}{4}$ = = = 3000 =	= 30 937,50			
10 à ℳ 2750 p. A..........	= 27 500			
1 à = 2750 = für 3 Monat	= 687,50			
8 für $\frac{1}{4}$ Jahr je ℳ 2500 p. A. = $\frac{3}{4}$ = = = 2750 =	= 21 500			
2 = $\frac{3}{4}$ = = = 2500 = = $\frac{1}{4}$ = = = 2750 =	= 5 125			
38 à ℳ 2500 p. A..........	= 95 000			
1 à = 2500 = für 9 Monat	= 1 875			
1 à = 2500 = = 3 =	= 625			
19 für $\frac{1}{4}$ Jahr je ℳ 2250 p. A. = $\frac{3}{4}$ = = = 2500 =	= 46 312,50			
52 à ℳ 2250 p. A..........	= 117 000			
31 à = 2250 = für 9 Monat	= 52 312,50			
		= 484 937,50		
Festangestellte Lehrer zweiter Gehaltsclasse:				
2 à ℳ 2250 p. A.........	ℳ 4 500			
11 à = 2000 = ...	= 22 000			
27 à = 2000 = für 3 Monat	= 13 500			
1 für $\frac{1}{4}$ Jahr ℳ 1800 p. A., = $\frac{3}{4}$ = = 2000 = = 6 Monate..........	= 950			
31 = $\frac{1}{4}$ Jahr je ℳ 1750 p. A., = $\frac{3}{4}$ = = = 2000 =	= 60 062,50			
2 á ℳ 1800 p. A........	= 3 600			
Transport......	ℳ 104 612,50	ℳ 484 937,50	ℳ 1 304 805	ℳ 320 865

v

Art. 95.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 104 612,50	ℳ 484 937,50	ℳ 1 304 805	ℳ 320 865
90 à ℳ 1750 p. A.	" 157 500			
2 à " 1800 " für 9 Monat	" 2 700			
51 à " 1750 " " 9 "	" 66 937,50			
1 à " 1750 " " 6 "	" 875			
3 à " 1800 " " 3 "	" 1 350			
3 à " 1750 " " 3 "	" 1 312,50			
		" 335 287,50		
Festangestellte Lehrerinnen:				
5 à ℳ 2000 p. A.	ℳ 10 000			
2 für ¾ Jahr je ℳ 1800 p. A., " ¼ " " " 2000 "	" 3 700			
4 à ℳ 1800 p. A.	" 7 200			
2 für ¾ Jahr je ℳ 1600 p. A., " ¼ " " " 1800 "	" 3 300			
17 à ℳ 1600 p. A.	" 27 200			
1 à " 1600 p. A. für 3 Monat	" 400			
1 für ¼ Jahr ℳ 1400 p. A., " ¾ " " 1600 "	" 1 550			
11 à ℳ 1400 p. A.	" 15 400			
14 für ¼ Jahr je ℳ 1200 p. A., " ¾ " " " 1400 "	" 18 900			
8 " ¾ " " " 1200 " " ¼ " " " 1400 "	" 10 000			
37 à ℳ 1200 p. A.	" 44 400			
6 à " 1200 " für 9 Monat	" 5 400			
2 à " 1200 " " 3 "	" 600			
		" 148 050		
Im Laufe des Jahres ferner festangestellte Hauptlehrer, sowie festangestellte Lehrer und Lehrerinnen		" 3 262,50		
....				" 971 537,50
Nicht festangestellte Lehrer und Lehrerinnen, einschließl. Aspiranten und Präparanden, sowie für Fachlehrer			" 758 000	" 745 803,57
			ℳ 2 062 805	ℳ 2 038 206,07

2. Pensionen:	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.		
Oberlehrer Behncke	ℳ 2 880	ℳ 2 880		
Turnlehrer Kniese	" 216	" 216		
Lehrer Beyle	" 1 706,40	" 1 706,40		
" Wendt	" 1 500	" 1 500		
Hauptlehrer Schatkowsky .... (Minder-Ausgabe ℳ 825 in Folge Ablebens.)	" 3 300	" 2 475		
Schullehrer Wallmann	" 1 720	" 1 720		
Supplementar-Bewilligungen auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884:				
Lehrerin Voß, p. A. ℳ 640, für 9 Mt.	" 480	" 480		
Hauptlehrer Hahn, p. A. ℳ 3450,50 f. 3 Mt.	" 862,62	" 862,62		
			" 12 665,02	" 11 840,02
Transport ...			ℳ 2 075 470,02	ℳ 2 050 046,09

Art. 95.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport			ℳ 2 075 470,02	ℳ 2 050 046,09
3. Stipendien,	Budget.	Ausgabe.		
a. für die Seminaristen	ℳ 3 600	ℳ 3 600		
b. für die Seminaristinnen	" 8 000	" 8 000		
			" 11 600	" 11 600
4. Bücher und Utensilien			" 227 250	" 223 316,02
5. Verwaltung,	Budget.	Ausgabe.		
1 Bureauvorsteher	ℳ 4 000	ℳ 4 000		
4 Kanzlisten, 2 à ℳ 2200, 1 à ℳ 1800, 1 à ℳ 1700	" 7 900	" 7 900		
1 Bureaubote (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Octbr./23. Decbr. 1885	" 1 800	" 1 800		
6 Schuldiener à ℳ 1200, außer Dienstwohnung	" 7 200	" 7 200		
Für Hülfsschreiber, Schuldiener und Botendienste	" 83 547	" 81 561,50		
			" 104 447	" 102 461,50
6. Sonstige Ausgaben			" 231 793,10	
Miethe-Entschädigung an Hauptlehrer		ℳ 30 350		
Feuerung, Beleuchtung, Reinigung		" 101 306,26		
Anschaffung von Lehrmitteln für die Schulen, einschließl. Vervollständigung der Seminarbibliothek		" 16 927,26		
Nahrungsmittel für die Schüler der Strafschule		" 1 736,43		
Drucksachen, Buchbinderarbeit		" 7 109,56		
Nothwendige und kleine Ausgaben		" 18 533,51		
				" 175 963,02
7. Gehalte der Lehrer der Taubstummen-Schule (S. & B. B. vom 14./19./24. Oct. 1881),	Budget.	Ausgabe.		
Director	ℳ 4 000	ℳ 4 000		
2 Lehrer erster Gehaltsclasse à ℳ 2500 (einschließl. einer Alterszulage von ℳ 250, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878)	" 5 000	" 5 000		
2 Lehrer zweiter Gehaltsclasse, davon 1 à ℳ 2000 (für $\frac{3}{4}$ Jahr ℳ 1750 p. A., für $\frac{1}{4}$ Jahr ℳ 2000 p. A., einschließl. einer Alterszulage von ℳ 250, s. wie vor), 1 à ℳ 1750	" 3 562,50	" 3 562,50		
Nicht festangestellte Lehrer	" 3 900	" 3 800		
			" 16 462,50	" 16 362,50
			ℳ 2 667 022,62	ℳ 2 579 749,13

Art. 96.

Oberschulbehörde.

Section für das Landschulwesen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
1. Gehalt des Inspectors für die Landschulen	ℳ 6 000	ℳ 6 000

2. Gehaltszulagen (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 10, 3 und Art. 22):

a. Bereits bewilligte Alterszulagen an:

	Budget.	Ausgabe.
1 Schullehrer und 1 festangestellten Lehrer in der Gemeinde Groß-Borstel	ℳ 840	ℳ 840
1 Schullehrer in der Gemeinde Fuhlsbüttel	225	225
1 " " " " Langenhorn	630	630
1 " " " " Farmsen	600	150
(Minder-Ausgabe ℳ 450 in Folge Ablebens.)		
1 Schullehrer in der Gemeinde Volksdorf	487,50	487,50
1 " " " " Groß-Hansdorf	600	600
1 " " " " Wohldorf	112,50	112,50
1 " " " " Ohlsdorf	112,50	112,50
2 " " " " Allermöhe	900	900
2 " " " " Billwärder a. d. Bille	900	900
2 " und 2 festangestellte Lehrer in der Gemeinde Finkenwärder	1 650	1 650
1 Schullehrer und 1 festangestellter Lehrer in der Gemeinde Moorburg	1 280	545
(Minder-Ausgabe ℳ 735 in Folge Pensionirung des Schullehrers.)		
2 Schullehrer in der Gemeinde Moorfleeth	800	800
1 " " " " Moorwärder	150	150
4 " " " " Ochsenwärder	1 672,50	1 672,50
1 " " " " Reitbrook	300	300
1 " " " " Tatenberg	260	260
1 " " " " Spadenland	37,50	37,50
1 Rector, 4 festangestellte Lehrer und 1 festangestellte Lehrerin in der Gemeinde Cuxhaven	1 645	1 645
1 Schullehrer in der Gemeinde Döse	600	600
1 " " " " Stickenbüttel	300	300
1 " " " " Groden	112,50	112,50
1 " " " " Oxstedt	150	150
5 festangestellte Lehrer und 1 festangestellte Lehrerin in der Stadt Bergedorf	2 059	2 059
3 Schullehrer in der Gemeinde Neuengamme	1 460	1 460
5 " " " " Kirchwärder	2 640	2 640

	Budget.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 20 524	ℳ 19 339	ℳ 6 000	ℳ 6 000

Art. 96.

	Budget.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport…	M 20 524	M 19 339	M 6 000	M 6 000
2 Schullehrer in der Gemeinde Altengamme	„ 862,50	„ 862,50		
1 „ und 1 festangestellten Lehrer in der Gemeinde Curslack	„ 450	„ 450		
2 Schullehrer in der Gemeinde Geesthacht.	„ 840	„ 840		
1 „ „ „ „ Ost-Krauel	„ 600	„ 600		
	M 23 276,50	M 22 091,50		
b. Im Laufe des Jahres bewilligte Alterszulagen (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 22)	„ 1 000	—		
			„ 24 276,50	„ 22 091,50
3. Pensionen und Gnadenquartale, Gesetz vom 12. Decbr. 1879, Art. 10, 3):	Budget.	Ausgabe.		
Schullehrer Krage, (Fuhlsbüttel)	M 1 440	M 1 440		
„ Schmalfeld (Spadenland)	„ 1 050	„ 1 050		
Rector Dr. Brandmann (Curhaven)	„ 3 000	„ 3 000		
Cantor P. Magnus (Bergedorf) (Minder-Ausgabe M 1215 in Folge Ablebens.)	„ 1 620	„ 405		
Schullehrer Schierholz (Neuengamme) (Minder-Ausgabe M 600 wie vor.)	„ 1 200	„ 600		
Schullehrer Magers (Curslack)	„ 1 350	„ 1 350		
„ Dahll (Moorwärder) (Minder-Ausgabe M 1050 wie vor.)	„ 2 100	„ 1 050		
Schullehrer Petersen (Groden)	„ 1 575	„ 1 575		
„ Sprenger (Wohldorf-Ohlstedt).	„ 1 575	„ 1 575		
„ Meier (Billwärder a. d. Bille)	„ 1 570,75	„ 1 570,75		
„ Brandt (Arensch und Berensch) (Minder-Ausgabe M 434,30 wie vor.)	„ 868,60	„ 434,30		
Im Laufe des Jahres bewilligte Pensionen und Gnadenquartale, (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 10, 3)	„ 5 000	„ 2 304,48		
			„ 22 349,35	„ 16 354,53
	Budget.	Ausgabe.		
4. Unterstützung an Lehrer C. H. C. Krage	M 900	M 900		
„ „ „ F. C. G. Rackau, Supplementar-Bewilligung durch S. & B. B. vom 12./31. März 1886, p. A. M 900 für ¾ Jahr	„ 675	„ 675		
			„ 1 575	„ 1 575
5. Baukosten, Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 10 und 21, bez. Gesetz vom 20. Juli 1881 (Rückstand M 11 450,69)			„ 130 000	„ 130 000
6. Ergänzung von Inventar und Lehrmitteln (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 10)			„ 5 000	„ 3 780,12
7. Sonstige Ausgaben			„ 6 064,15	
Reisekosten, Diäten, Hülfsschreiber, Bureaubedürfnisse		M 2 494,80		
Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 200		
				„ 2 694,80
			M 195 265	M 182 495,95

Art. 97.

Art. 97.

Oberschulbehörde.

Gewerbeschulen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Director (einschließl. Miethsentschädigung von ℳ 1600, s. S. & B. B. vom 5./12. Mai 1880, und ℳ 1200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	ℳ 10 000	ℳ 10 000
9 festangestellte Lehrer,		
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 600 Alterszulage für 1 Jahr und je ℳ 450 für ¾ Jahr, s. S. & B. B. vom 9. Mai/22. Juni 1881), à ℳ 6050	„ 12 100	„ 12 100
1 Lehrer	„ 5 000	„ 5 000
1 „ (einschließl. ℳ 600 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 450 für ¾ Jahr, wie vor) (Minder-Ausgabe ℳ 600 in Folge Pensionirung des Inhabers dieser Stelle und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)	„ 5 450	„ 4 850
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage für ¾ Jahr, wie vor), à ℳ 4850	„ 9 700	„ 9 700
1 Lehrer (einschließl. ℳ 600 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 450 für ¾ Jahr, wie vor)	„ 4 650	„ 4 650
2 Lehrer à ℳ 3600 (Minder-Ausgabe ℳ 900 in Folge Vacanz.)	„ 7 200	„ 6 300
Nicht festangestellte Lehrer	„ 42 950	„ 39 976,70
Bureau-Vorsteher, persönlich (s. S. & B. B. vom 10. November 1880/27. April 1881)	„ 4 000	„ 4 000
Schreiber (einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	„ 1 650	„ 1 650
Pedell (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 23. Nov. 1877/27. März 1878), außer freier Wohnung und Feuerung	„ 1 500	„ 1 500
Schuldiener (einschließl. ℳ 400 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	„ 1 800	„ 1 800
	ℳ 106 000	ℳ 101 526,70
2. Ruhegehalt für Lehrer Willweber	„ 2 500	„ 2 500
„ „ „ Zahn, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884 p. A. ℳ 3164 für 6 Monate	„ 1 582	„ 1 582
3. Gewerbliche Vorschulen,		
Budget ℳ 16 250		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141 „ 1 800	„ 18 050	„ 18 044,83
4. Sonstige Ausgaben	„ 11 400	
Modelle, Bücher, Inventar rc. ℳ 3 563,83		
Drucksachen, Inserate rc. „ 2 095,05		
Reinigung und Hülfsarbeiten „ 2 742,52		
Nothwendige und kleine Ausgaben „ 2 229,92		„ 10 631,32
	ℳ 139 532	ℳ 134 284,85

Art. 98.

Commission für die Verwaltung der Kunsthalle.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Inspector	ℳ 5 760	ℳ 2 880
(Minder-Ausgabe ℳ 2880 in Folge Ablebens des Inhabers dieser Stelle.)		
Kastellan, außer Dienstwohnung Feuerung und Licht	„ 1 500	„ 1 500
6 Aufseher à ℳ 1125	„ 6 750	„ 6 093,75
(Minder-Ausgabe ℳ 656,25 in Folge Vacanz).		
(Supplementar-Bewilligungen durch S. & B. B. vom 18./23. Juni 1886.)		
Director, p. A. ℳ 8000, f. ¼ Jahr	„ 2 000	„ 2 000
Secretair, „ „ 3000, „ „	„ 750	„ 750
	ℳ 16 760	ℳ 13 223,75
2. Sonstige Ausgaben	„ 12 000	
Bekleidung der Bedienung ℳ 643,40		
Feuerung „ 1 457,40		
Gas „ 222,14		
Conservirung der Gemälde und plastischen Werke, Completirung der Münzsammlung, Instandsetzung der Rähme, Postamente ꝛc. „ 9 676,95		„ 11 999,89
	ℳ 28 760	ℳ 25 223,64

Art. 99.

Justizverwaltung.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Secretair	ℳ 6 000	ℳ 6 000
2. Rechnungsrevisor	„ 4 000	„ 4 000
3. Registrator	„ 2 400	„ 2 400
4. Kanzlist	„ 1 500	„ 1 500
5. Sonstige Ausgaben für Bibliothek, Auslagen des Rechnungsrevisors, Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien, Hülfsschreiber- und Botenlohn ꝛc.	„ 5 000	„ 4 355,23
6. Kosten in Disziplinargerichtlichen Sachen	„ 300	„ 270,95
7. Remuneration an Assessoren und Referendare	„ 8 000	„ 6 950
8. Justizgebäude in der Dammthorstraße:		

	Budget.	Ausgabe.
Kastellan, außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung	ℳ 1 200	ℳ 1 200
Lohn der beiden Hausknechte à ℳ 1080 p. A.	„ 2 160	„ 2 160
„ „ 8 Wächter für 365 Nachtwachen à ℳ 6	„ 2 190	„ 2 190
Auslagen des Kastellans	„ 1 000	„ 703,38

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
(8. Justizgebäude, Summe)	„ 6 550	„ 6 253,38
Transport	ℳ 33 750	ℳ 31 729,56

Art. 99.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport			ℳ 33 750	ℳ 31 729,56
9. Strafjustizgebäude vor dem Holstenthor:	Budget.	Ausgabe.		
Kastellan, außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung	ℳ 1 500	ℳ 1 500		
Portier und Hausknecht, außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung	" 1 080	" 1 080		
Lohn zweier Hausknechte à ℳ 1080 p. A.	" 2 160	" 2 160		
" des Maschinisten	" 1 500	" 1 500		
" der zwei Heizer zusammen 480 Tage à ℳ 3	" 1 440	" 1 438,50		
Lohn, 8 Wächter für 365 Nachtwachen à ℳ 6	" 2 190	" 2 190		
Für Reinigung des Gebäudes, sowie sonstige Auslagen des Kastellans und des Maschinisten	" 4 500	" 4 494,66		
			" 14 370	" 14 363,16
10. Beitrag zur Sustentationskasse des ehemaligen Oberappellationsgerichts:	Budget.	Ausgabe.		
Präsident Dr. Kierulff, Ruhegehalt	ℳ 14 400	ℳ 14 400		
Rath Dr. Brandis, Ruhegehalt	" 10 800	" 10 800		
Pension an eine Wittwe	" 1 200	" 1 200		
Rath Hoppenstedt, Ersatz des Ausfalls an Gehalt	" 600	" 600		
Kanzlist Kindermann, Pension	" 2 400	" 2 400		
Bote Bonnichsen, einstweilige Entschädigung	" 1 800	" 1 800		
Bote Grath, desgl.	" 600	" 600		
	ℳ 31 800	ℳ 31 800		
Davon Hamburg's Antheil ½ mit			" 15 900	" 15 900
11. Entschädigung an den Reichsoberhandelsgerichtsrath a. D. Dr. J. F. Voigt,				
Budget		ℳ 2 100		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 4 950		
			" 7 050	" 7 050
12. Vergütungen an Mitglieder des Oberlandesgerichts:	Budget.	Ausgabe.		
Rath Dr. Schindeler	ℳ 1 960	ℳ 1 960		
" Dr. Hertz	" 520	" 520		
			" 2 480	" 2 480
13. Entschädigungen an Beamte des ehemaligen Obergerichts, jetzt Kanzlisten des Oberlandesgerichts:	Budget.	Ausgabe.		
Registrator Fröbel	ℳ 4 366,45	ℳ 4 366,45		
Kanzlist Hirsch	" 2 095	" 2 095		
" Harms	" 2 420	" 2 420		
			" 8 881,45	" 8 881,45
Transport			ℳ 82 431,45	ℳ 80 404,17

Art. 100.

	Budget	Ausgabe	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport			ℳ 82 431,45	ℳ 80 404,17
14. Ruhegehalte:				
Obergerichtsrath Dr. de Chapeaurouge	ℳ 14 400	ℳ 14 400		
〃 Dr. Loehr	〃 14 400	〃 14 400		
Präses Dr. Gossler	〃 11 520	〃 11 520		
Richter Dr. Homann	〃 8 640	〃 8 640		
Registrator Buck	〃 4 800	〃 4 800		
Handelsgerichtsbote Baumann (Minderausgabe ℳ 2000 in Folge Ablebens.)	〃 4 000	〃 2 000		
Beamter des Executionsbureaus C. J. C. Meyer	〃 2 500	〃 2 500		
			〃 60 260	〃 58 260
15. Wartegeld:				
Actuar Dr. de l'Aigles			〃 2 520	〃 2 520
			ℳ 145 211,45	ℳ 141 184,17

Art. 100.

Hanseatisches Oberlandesgericht.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Gehalte:		
Erster Präsident	ℳ 16 000	ℳ 16 000
Zweiter und dritter Präsident à ℳ 14 000	〃 28 000	〃 28 000
6 Räthe à ℳ 11 000	〃 66 000	〃 66 000
7 〃 à 〃 10 000	〃 70 000	〃 70 000
Oberstaatsanwalt (einschließl. ℳ 1520 persönlicher Zulage)	〃 11 520	〃 11 520
Secretair	〃 4 500	〃 4 500
1 Gerichtsschreiber	〃 3 500	〃 3 500
1 〃 (S. & B. B. vom 18./25. März 1885)	〃 3 000	〃 3 000
1 Kanzlist	〃 2 300	〃 2 300
1 〃 (für 9 Monate von ℳ 2200, für 3 Monate von ℳ 2300, Dienstalter vom 1. October)	〃 2 225	〃 2 225
1 Kanzlist	〃 1 900	〃 1 900
1 〃	〃 1 800	〃 1 800
2 Kanzlisten à ℳ 1500	〃 3 000	〃 3 000
1 Gerichtsdiener	〃 1 400	〃 1 400
2 〃 à ℳ 1300	〃 2 600	〃 2 600
1 Portier	〃 1 300	〃 1 300
	ℳ 219 045	ℳ 219 045
Bibliothek	〃 3 000	〃 2 995,65
Beleuchtung und Feuerung	〃 1 700	〃 1 700
Transport	ℳ 223 745	ℳ 223 740,65

Art. 101.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 223 745	ℳ 223 740,65
Sonstige Ausgaben,			
Budget	ℳ 32 100		
Supplementar-Bewilligung	„ 5 000		
(Davon Hamburg 9/12 aus Art. 141 ℳ 3750.)		„ 37 100	
Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren	ℳ 1 964,51		
Cassenführung	„ 300		
Lohn für Bureaudiätarien und Hülfsschreiber	„ 9 075		
Druck- und Buchbinderarbeiten	„ 3 491,25		
Schreibmaterialien	„ 2 559,65		
Lithographischen und zinkographischen Umdruck	„ 6 943,77		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 10 418,18		
			„ 34 752,36
		ℳ 260 845	ℳ 258 493,01
Ab: Einnahme an Gerichtsgebühren		„ 70 000	
	ℳ 97 967,52		
zuzügl. Saldo der Abrechnung über die erste Einrichtung	„ 17,90		
			„ 97 985,42
		ℳ 190 845	ℳ 160 507,59
Davon Hamburgischer Antheil 9/12		ℳ 143 133,75	ℳ 120 380,69

Art. 101.

Landgericht.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
a. Richter,		
Präsident Dr. Arning	ℳ 12 000	ℳ 12 000
Director Föhring	„ 10 000	„ 10 000
„ „ Lappenberg	„ 10 000	„ 10 000
„ „ Mönckeberg	„ 10 000	„ 10 000
„ Löhmann	„ 10 000	„ 10 000
„ Dr. Stemann	„ 10 000	„ 10 000
„ Engel	„ 10 000	„ 10 000
Richter Dr. Schröder	„ 10 000	„ 10 000
„ „ Rapantz (Vom 1. Januar ab Dr. Goßler mit ℳ 8000, in Folge Ablebens des Dr. Rapantz.)	„ 9 000	„ 8 000
„ „ Riecke	„ 9 000	„ 9 000
„ „ Hermann, für 4 Monat von ℳ 9000, für 8 Monat von ℳ 10 000, Dienstalter vom 1. Mai 1866	„ 9 667,58	„ 9 667,58
„ „ Schrader	„ 8 000	„ 8 000
„ „ Gaedechens, für 11 Monate von ℳ 6000, für 1 Monat von ℳ 7000, Dienstalter vom 1. Dec. 1878	„ 6 084,24	„ 6 084,24
„ „ Beeck	„ 8 640	„ 8 640
Transport	ℳ 132 391,82	ℳ 131 391,82

Art. 101.

	Budget.	Ausgabe.
Transport	ℳ 132 391,82	ℳ 131 391,82
Richter Tamsen	„ 8 000	„ 8 000
„ Dr. Moller	„ 10 000	„ 10 000
„ „ Gruner	„ 7 000	„ 7 000
„ „ Wulff	„ 7 000	„ 7 000
„ Poel	„ 8 000	„ 8 000
„ Dr. Neumann	„ 9 000	„ 9 000
„ „ Danzel	„ 6 000	„ 6 000
„ „ Albers	„ 6 000	„ 6 000
„ „ Sudeck	„ 8 000	„ 8 000
„ „ Amsinck, für 10 Monat von ℳ 6000, für 2 Monat von ℳ 7000, Dienstalter vom 1. Nov. 1878	„ 6 165,76	„ 6 165,76
„ „ Engelschall	„ 8 000	„ 8 000
„ „ Lamprecht	„ 10 000	„ 10 000
„ „ Michahelles	„ 6 000	„ 6 000
„ Mommsen	„ 6 000	„ 6 000
„ Dr. Brandis	„ 5 000	„ 5 000
„ „ Krönig	„ 6 000	„ 6 000
	ℳ 248 557,58	ℳ 247 557,58
b. Gerichtsschreiberei,		
Secretair Dr. Kalckmann	„ 5 760	„ 5 760
7 Gerichtsschreiber erster Classe à ℳ 3600	„ 25 200	„ 25 200
2 „ zweiter „ à „ 3000	„ 6 000	„ 6 000
5 „ dritter „ à „ 2400	„ 12 000	„ 9 600
(Minder-Ausgabe ℳ 2400 in Folge Vacanz.)		
Schiffsregistrator Hübbe (außer Sporteln)	„ 600	„ 600
Registrator Rose	„ 4 032	„ 4 032
Kanzlist erster Classe Oszmer	„ 3 744	„ 3 744
„ „ „ Möller	„ 2 880	„ 2 880
2 Kanzlisten erster Classe à ℳ 2300	„ 4 600	„ 4 600
Kanzlist erster Classe Schöning, für 1 Monat von ℳ 2200, für 11 Monate von ℳ 2300, Dienstalter vom 1. Febr. 1881	„ 2 291,67	„ 2 291,67
3 Kanzlisten erster Classe à ℳ 2200	„ 6 600	„ 6 600
Kanzlist zweiter Classe Henze, für 1 Monat von ℳ 1800, für 11 Monate von ℳ 1900, Dienstalter vom 1. Febr. 1881	„ 1 891,67	„ 1 891,67
4 Kanzlisten zweiter Classe à ℳ 1800	„ 7 200	„ 5 400
(Minder-Ausgabe ℳ 1800 in Folge Vacanz.)		
Kanzlist dritter Classe Diederichs, für 3 Monate von ℳ 1500, für 9 Monate von ℳ 1600, Dienstalter vom 1. April 1881	„ 1 575	„ 1 575
8 Kanzlisten dritter Classe à ℳ 1500	„ 12 000	„ 12 000
c. Beamte interimistisch zur Verwendung für das alte Verfahren,		
Kanzlist Bauer als Registrator	„ 4 374	„ 4 374
„ Walter	„ 3 228	„ 3 228
Bote Herbst	„ 3 300	„ 3 300
d. Gerichtsdiener,		
Gerichtsdiener Heinemann	„ 1 550	„ 1 550
4 „ à ℳ 1 400 (einschließl. ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	„ 5 600	„ 5 600
Gerichtsdiener Frank, für 2 Monate von ℳ 1300, für 10 Monate von ℳ 1400, Dienstalter vom 1. März 1881	„ 1 383,33	„ 1 383,33
Gerichtsdiener Steinfeldt, für 10 Monate von ℳ 1300, für 2 Monate von ℳ 1400, Dienstalter vom 1. Nov. 1881	„ 1 316,67	„ 1 316,67
3 Gerichtsdiener à ℳ 1300	„ 3 900	„ 3 900
	ℳ 369 583,92	ℳ 364 383,92
Transport	ℳ 369 583,92	ℳ 364 383,92

Art. 102.

		Budget.	Ausgabe.
Transport		ℳ 369 583,92	ℳ 364 383,92
2. Ruhegehalte:			
Präsident Dr. Albrecht		" 2 370	" 2 370
Richter " de Boor		" 3 974,40	" 3 974,40
" " Huhn		" 3 456	" 2 592
(Minder-Ausgabe ℳ 864 in Folge Ablebens.)			
Gerichtsdiener Regelien		" 1 140	" 1 140
3. Functionslagen: an Gerichtsschreiber- und Kassengehülfen des Landgerichts, sowie der Amtsgerichte in Hamburg, Bergedorf und Ritzebüttel		" 5 800	" 5 745,75
4. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen		" 60 000	59 550,48
5. Sonstige Ausgaben		" 70 000	
Bureau-Diätare und Hülfsschreiber	ℳ 46 494,81		
Bibliothek und Bücher für die einzelnen Abtheilungen	" 1 914,35		
Druck- und Buchbinderarbeiten	" 4 805,75		
Bureau-Materialien	" 4 873,69		
Kleine Ausgaben	" 1 944,14		
Kassaführung	" 400		
			" 60 432,74
		ℳ 516 324,32	ℳ 500 189,29

Art. 102.

Vormundschafts-Behörde.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Erster Secretair Dr. Mutzenbecher		ℳ 5 760	ℳ 5 760
Zweiter Secretair Ziegler		" 6 480	" 6 480
Buchhalter (zuf. Gef v. 23. Dec. 1874)		" 5 040	" 5 040
Registrator (einschließl. ℳ 1200 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 18. Nov./4. Dec. 1874)		" 4 200	" 4 200
Kanzlist (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 4./9. Dec. 1874)		" 3 000	" 3 000
Schreiber (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 18. Nov./4. Dec. 1874)		" 2 400	" 2 400
Erster Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor)		" 1 800	" 1 800
Zweiter Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1882/24. Jan. 1883)		" 1 800	" 1 800
		ℳ 30 480	ℳ 30 480
2. Sonstige Ausgaben		" 15 000	
Hülfsarbeiter bei dem Secretariat	ℳ 2 400		
Diätare und Hülfsschreiber	" 4 414		
Bureau-Materialien, Bibliothek und kleine Ausgaben	" 7 193,96		
			" 14 007,96
		ℳ 45 480	ℳ 44 487,96

Art. 103.

Amtsgericht Hamburg.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
a. Richter,		
Oberamtsrichter Dr. Goldenbaum	ℳ 10 000	ℳ 10 000
Richter Dr. Heinichen	„ 10 000	„ 10 000
„ „ Burchard	„ 7 000	„ 7 000
„ „ Gericke, für 3 Monate p. r. von ℳ 9000, für 9 Monate p. r. von ℳ 10 000, Dienstalter vom 1. April 1866	„ 9 750	„ 9 750
„ „ Kellinghusen	„ 8 000	„ 8 000
„ „ von Holstein	„ 6 000	„ 6 000
„ „ Goßler	„ 8 000	
„ „ Volckers	„	„ 5 000
(Minder-Ausgabe ℳ 3000 in Folge Erwählung des Dr. Goßler zum Landrichter und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)		
„ „ Tesdorpf	„ 6 000	„ 6 000
„ „ Goverts	„ 6 000	„ 6 000
„ Petersen, für 9 Monate p. r. von ℳ 7000, für 3 Monate p. r. von ℳ 8000, Dienstalter vom 1. Oct. 1874	„ 7 250	„ 7 250
„ Dr. Kratzmann, für 1 Monat p. r. von ℳ 6000, für 11 Monate p. r. von ℳ 7000, Dienstalter v. 1. Febr. 1878	„ 6 916,67	„ 6 916,67
„ Dr. Crasemann, für 5 Monate p. r. von ℳ 5000, für 7 Monate p. r. von ℳ 6000, Dienstalter vom 1. Juni 1882	„ 5 583,33	„ 5 583,33
„ Fischer, für 1 Monat p. r. von ℳ 5000, für 11 Monate p. r. von ℳ 6000, Dienstalter vom 1. Febr. 1882	„ 5 916,67	„ 5 916,67
„ Dr. Cords	„ 6 000	„ 6 000
„ „ Lion	„ 5 000	„ 5 000
„ „ Hertz	„ 5 000	„ 5 000
„ Schulze	„ 5 000	„ 5 000
„ Dr. Peine	„ 5 000	„ 5 000
b. Gerichtsschreiberei,		
Secretair Dr. Romberg	„ 5 040	„ 5 040
4 Gerichtsschreiber erster Classe à ℳ 3600	„ 14 400	„ 14 400
10 „ zweiter „ à „ 3000	„ 30 000	„ 30 000
5 „ dritter „ à „ 2400	„ 12 000	„ 12 000
1 „ „ „	„ 4 536	„ 4 536
1 „ „ „	„ 3 600	„ 3 600
1 Kanzlist erster Classe	„ 2 592	„ 2 592
3 Kanzlisten „ „ à ℳ 2500	„ 7 500	„ 7 500
5 „ „ „ à „ 2200	„ 11 000	„ 11 000
12 „ zweiter Classe à ℳ 1800	„ 21 600	„ 21 600
Saldo des Sterbequartals an die Wittwe des Kanzlisten Balthasar, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 300	„ 300
5 Kanzlisten dritter Classe à ℳ 1591,67	„ 7 958,35	„ 7 725,01
(Minder-Ausgabe ℳ 233,34 in Folge Vacanz und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)		
1 Kanzlist dritter Classe	„ 1 508,33	„ 1 508,33
11 Kanzlisten „ „ à ℳ 1500	„ 16 500	„ 16 500
Transport	ℳ 260 951,35	ℳ 257 718,01

Art. 104.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......	ℳ 260 951,35	ℳ 257 718,01
c. Beamte, interimistisch zur Verwendung für das alte Verfahren,		
Actuar Dr. Syllm	„ 6 480	„ 6 480
Registrator Hölscher	„ 4 536	„ 4 536
d. Gerichtsdiener,		
2 Gerichtsdiener à ℳ 1500.........	„ 3 000	„ 3 000
2 „ à „ 1400 (einschließl. je ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884, 5. Dec. 1884/15. April 1885)	„ 2 800	„ 2 800
6 Gerichtsdiener à ℳ 1300......... (Minder-Ausgabe ℳ 108,33 in Folge Vacanz.)	„ 7 800	„ 7 691,67
	ℳ 285 567,35	ℳ 282 225,68
2. Pension des Kanzlisten Döbler	„ 1 000	„ 1 000
3. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen, Budget .... ℳ 60 000; Supplementar-Bewilligungen aus Art. 141 .... „ 52 000	„ 112 000	„ 110 941,71
4. Sonstige Ausgaben, Budget .... ℳ 130 400; Supplementar-Bewilligung aus Art. 141 .... „ 10 000	„ 140 400	
Bureaudiätare und Hülfsschreiber .... ℳ 106 019,07; Druck- und Buchbinderarbeiten, Bureau- und kleine Kosten .... „ 33 925,71; Kassenführung .... „ 400	....	„ 140 344,78
	ℳ 538 967,35	ℳ 534 512,17

Art. 104.

Amtsgericht Ritzebüttel:

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Amtsrichter Dr. Reinecke	ℳ 10 000	ℳ 10 000
Gerichtsschreiber erster Classe	„ 3 600	„ 3 600
Kanzlist zweiter Classe	„ 1 800	„ 1 800
Gerichtsvollzieher zweiter Classe.........	„ 1 800	„ 1 800
	ℳ 17 200	ℳ 17 200
2. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen, Budget .... ℳ 2 000; Supplementar-Bewilligung aus Art. 141 .... „ 2 000	„ 4 000	„ 2 958,90
3. Sonstige Ausgaben für Bureaudiätare und Hülfsschreiber, Bureaubedürfnisse (einschließl. Reinigung und Heizung der Localitäten), Druckkosten, Bibliothek 2c.	„ 1 500	„ 1 381,75
	ℳ 22 700	ℳ 21 540,65

Art. 105.

Amtsgericht Bergedorf.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Richter Dr. Lamprecht (für 9 Monate p. r. von ℳ 9000, für 3 Monate p. r. von ℳ 10 000, Dienstalter vom 1. Oct. 1866)		ℳ 9 250	ℳ 9 250
Gerichtsschreiber dritter Classe		" 2 400	" 2 400
Kanzlist dritter Classe (für 11 Monate p. r. von ℳ 1500, für 1 Monat p. r. von ℳ 1600, Dienstalter vom 1. Dec. 1881)		" 1 508,33	" 1 508,33
Gerichtsvollzieher zweiter Classe		" 1 800	" 1 800
		ℳ 14 958,33	ℳ 14 958,33
2. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen,			
Budget	ℳ 3 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	" 2 000		
		" 5 000	" 4 733,83
3. Sonstige Ausgaben für Bureaudiätare und Hülfsschreiber, Reisevergütung des Gerichtsvollziehers, Bureaubedürfnisse, Druckkosten, Bibliothek rc.,			
Budget	ℳ 4 000		
Supplementar-Bewilligungen aus Art. 141	" 1 200		
		" 5 200	" 5 181,34
		ℳ 25 158,33	ℳ 24 873,50

Art. 106.

Staatsanwaltschaft.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Oberstaatsanwalt Dr. Brabaud, s. Oberlandesgericht.		
Staatsanwalt Dr. Hirsch	ℳ 8 640	ℳ 8 640
" Keßler, Dienstalter vom 1. Januar 1881	" 6 000	" 6 000
" Dr. Poelchau	" 6 000	" 6 000
" " Schultze (für 4 Monate p. r. von ℳ 5000, für 8 Monate p. r. von ℳ 6000, Dienstalter vom 1. Mai 1882)	" 5 666,67	" 5 666,67
Staatsanwalt Dr. Niemeyer	" 5 000	" 5 000
" " Kaemmerer	" 5 000	" 5 000
Amtsanwalt " Harke	" 3 000	" 3 000
" " v. Bergen	" 3 000	" 3 000
" " Hasche	" 3 000	" 3 000
Bureaupersonal bei der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft:		
Secretair Stelling	" 4 500	" 4 500
1 Registrator erster Classe	" 3 600	" 3 600
3 Registratoren zweiter Classe à ℳ 3000	" 9 000	" 9 000
2 Registratoren dritter Classe à ℳ 2400	" 4 800	" 4 800
Kanzlist erster Classe Rothe (für 1 Monat p. r. von ℳ 2200, für 11 Monate p. r. von ℳ 2300)	" 2 291,67	" 2 291,67
Transport	ℳ 69 498,34	ℳ 69 498,34

Art. 107.

	Budget.	Ausgabe.
Transport	ℳ 69 498,34	ℳ 69 498,34
4 Kanzlisten erster Classe à ℳ 2200	„ 8 800	„ 8 800
Kanzlist zweiter Classe Reif	„ 1 900	„ 1 900
3 Kanzlisten zweiter Classe à ℳ 1800	„ 5 400	„ 5 400
6 „ dritter „ à „ 1500	„ 9 000	„ 9 000
1 Schreiber und Bote	„ 1 500	„ 1 500
1 Bote	„ 1 500	„ 1 500
1 „	„ 1 300	„ 1 300
	ℳ 98 898,34	ℳ 98 898,34
2. Sonstige Ausgaben	„ 34 500	
Bureaubedürfnisse der Oberstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft ℳ 14 303,55		
Stellvertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Land- und Amtsgericht „ 500		
Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts bei den Amts- und Schöffengerichten in Ritzebüttel und Bergedorf,		
a. an den Amtsschreiber in Ritzebüttel „ 500		
b. an den Polizeisergeanten in Bergedorf „ 500		
Bureaudiätarien und Hülfsschreiber „ 18 599,60		
		„ 34 403,15
	ℳ 133 398,34	ℳ 133 301,49

Art. 107.

Gerichtsvollzieheramt.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Inspector (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 27. März/21. Juni 1882, Dienstalter vom 1. Jan. 1881)	ℳ 5 500	ℳ 4 223,61
(Minder-Ausgabe ℳ 1276,39 in Folge Vacanz und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalte.)		
1 Bureauvorsteher erster Classe	„ 3 600	„ 3 600
2 „ zweiter „ à ℳ 3000	„ 6 000	„ 5 925
(Minder-Ausgabe ℳ 75 in Folge Vacanz.)		
1 Kassirer	„ 3 600	„ 3 600
1 Kassengehülfe	„ 1 800	„ 1 800
1 Kontroleur	„ 2 200	„ 2 200
12 Gerichtsvollzieher erster Classe,		
1 Gerichtsvollzieher J. C. H. Kickenapp (persönl. Gehalt)	„ 2 592	„ 2 592
1 „ C. W. Kaiser, Alterszulage ℳ 100	„ 2 500	„ 2 500
3 „ (einschließl. je ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 10./24. Sept. 1879) à ℳ 2300	„ 6 900	„ 6 800
(Minder-Ausgabe ℳ 100 in Folge Neubesetzung einer Stelle mit dem Anfangsgehalte.)		
7 Gerichtsvollzieher à ℳ 2200	„ 15 400	„ 15 400
13 Gerichtsvollzieher zweiter Classe,		
1 Gerichtsvollzieher A. A. C. J. H. L. Warns (einschließl. ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 10./24. Sept. 1879)	„ 1 900	„ 1 900
12 Gerichtsvollzieher à ℳ 1800	„ 21 600	„ 21 600
Transport	ℳ 73 592	ℳ 72 140,61

Art. 108.

	Budget.	Ausgabe.
Transport......	ℳ 73 592	ℳ 72 140,61
12 Pfändungsbeamte und Schreiber à ℳ 1500 .... (Minder-Ausgabe ℳ 877,02 in Folge Vacanz.)	„ 18 000	„ 17 122,98
3 Boten à ℳ 1300 .... (Minder-Ausgabe ℳ 48,92 in Folge Vacanz.)	„ 3 900	„ 3 851,08
	ℳ 95 492	ℳ 93 114,67
2. Vergütung an die in den Landgemeinden der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Gerichtsvollzieherwesen, etwa anzustellenden Gerichtsvollzieher........ (Nicht zur Verwendung gekommen.)	„ 2 000	
3. Sonstige Ausgaben:........	„ 63 000	
Porto für die durch die Post zu bewirkenden Zustellungen ꝛc. ℳ 10 439,85		
Diätarisch verwandte Hülfsschreiber........ „ 25 099,26		
Druckkosten, Buchbinderarbeiten und Schreibmaterialien . „ 6 496,90		
Entschädigung an die Gerichtsvollzieher, Pfändungsbeamten und Boten für Fahr- und Fährgeld, Zehrungskosten und sonstige Auslagen .... „ 10 028,64		
Kleine Ausgaben (worunter Reinigung der Bureau-Localitäten, Treppen ꝛc. und Bewachung des Locals)..... „ 4 378,96		„ 56 443,61
	ℳ 160 492	ℳ 149 558,28

Art. 108.

Hypotheken-Amt.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Oberbeamte,		
(S. & B. B. vom 11. Febr./9. Juli/29. Aug. 1884),		
Erster Stadthypotheken-Beamter Dr. Stockfleth	ℳ 10 000	ℳ 10 000
Zweiter „ „ „ Nagel........	„ 10 000	„ 10 000
Landhypotheken-Beamter Dr. de Boor........	„ 10 000	„ 10 000
Vierter Beamter Dr. Plath........	„ 8 000	„ 8 000
Fünfter „ „ Oldenburg	„ 8 000	„ 8 000
Sechster „ „ Chrisien für 9 Monate von ℳ 7000, für 3 Monate von ℳ 8000)........ (Dienstalter vom 1. Oct. 1874.)	„ 7 250	„ 7 250
Unterbeamte,		
Stadtbuchschreiber (einschließl. ℳ 600 persönl. Zulage, s. S. & B. B. vom 17. Nov. 1875/5. März 1876)	„ 6 360	„ 6 360
Landbuchschreiber........	„ 5 760	„ 5 760
Erster Gehülfe am Stadthypotheken-Bureau	„ 4 500	„ 4 500
Zweiter „ „ „ „	„ 2 880	„ 2 880
Dritter „ „ „ „	„ 2 250	„ 2 250
Vierter „ „ „ „	„ 1 800	„ 1 800
Transport......	ℳ 76 800	ℳ 76 800

Art. 109.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport...		ℳ 76 800	ℳ 76 800
Erster Gehülfe am Landhypotheken-Bureau		„ 3 600	„ 3 600
Zweiter „ „ „ „		„ 2 880	„ 2 880
Dritter „ „ „ „		„ 2 250	„ 2 250
Vierter „ „ „ „		„ 2 040	„ 2 040
Fünfter „ „ „ „		„ 1 800	„ 1 800
		ℳ 89 370	ℳ 89 370
2. Sonstige Ausgaben,			
Budget	ℳ 18 600		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 2 000		
		„ 20 600	
Temporaire Hülfsbeamte	ℳ 5 700		
Bureau-Diätarien	„ 5 270,45		
Druck- und Buchbinder-Arbeiten	„ 2 749,20		
Anfertigung von Duplicaten der Hypothekenbücher	„ 5 004,20		
Kleine Ausgaben für Schreibmaterial, Reinigung der Bureaus ꝛc.	„ 1 864,05		
			„ 20 587,90
		ℳ 109 970	ℳ 109 957,90

Art. 109.

Erbschafts-Amt.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Erster Actuar Dr. Timm (s. S. & B. B. vom 9. Juli/29. Aug. 1884)		ℳ 10 000	ℳ 10 000
Zweiter Actuar Dr. Geyer (wie vor), persönlich		„ 7 200	„ 7 200
Buchhalter (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, s. Gesetz vom 21. Dec. 1868, § 30)		„ 6 480	„ 6 480
Erster Kanzlist		„ 2 880	„ 2 880
Zweiter „		„ 2 250	„ 2 250
Dritter „		„ 1 800	„ 1 800
Bote		„ 1 500	„ 1 500
		ℳ 32 110	ℳ 32 110
2. Sonstige Ausgaben		„ 11 000	
Hülfsschreiber	ℳ 5 058,25		
Bureaukosten	„ 3 935,73		
			„ 8 993,98
		ℳ 43 110	ℳ 41 103,98

Art. **110.** Art. 110.

Polizei-Behörde.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Polizeirath	ℳ 10 000	ℳ 10 000
Polizeisecretair	„ 6 000	„ 6 000
Polizeiarzt für die Stadt	„ 5 000	„ 5 000
„ „ St. Pauli	„ 3 600	„ 3 600
„ „ St. Georg	„ 2 000	„ 2 000
1 Polizei-Inspector (einschließl. ℳ 960 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Mai/17. Juni 1869 und § 9 des Gesetzes vom 25. Octbr. 1875)	„ 8 160	„ 8 160
4 Polizei-Inspectoren à ℳ 7200	„ 28 800	„ 28 800
2 Inspectoren am Gesinde- und Fremden-Bureau à ℳ 5400	„ 10 800	„ 5 400
(Minder-Ausgabe ℳ 5400 in Folge Vacanz.)		
1 Inspector des Gewerbe-Bureaus	„ 4 500	„ 4 500
1 Fabrik-Inspector (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 23. Decbr. 1878/15. Janr. 1879)	„ 5 500	„ 5 500
1 Bezirks-Commissair, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung (§ 7 des Gesetzes vom 25. Octbr. 1875)	„ 4 000	„ 4 000
1 Bezirks-Commissair, wie vor	„ 4 200	„ 4 200
4 Bezirks-Commissaire à ℳ 3600, wie vor	„ 14 400	„ 14 400
1 Bezirks-Commissair, wie vor	„ 3 000	„ 3 000
1 Polizei-Cassirer	„ 3 600	„ 3 600
1 Polizei-Registrator	„ 2 700	„ 2 700
5 Polizeischreiber à ℳ 2880	„ 14 400	„ 14 400
5 „ à „ 2592	„ 12 960	„ 12 960
5 „ à „ 2304	„ 11 520	„ 11 520
1 „	„ 2 250	„ 2 250
5 „ à „ 2100	„ 10 500	„ 10 500
28 „ à „ 1800	„ 50 400	„ 50 400
37 „ à „ 1500	„ 55 500	„ 54 736,68
(Minder-Ausgabe ℳ 265,42 in Folge Vacanz und ℳ 497,90 in Folge Besetzung von Schreiberstellen durch Anwärter, welche während des Probedienstes nicht das etatsmäßige Stellengehalt von ℳ 1500, sondern nur ein Gehalt von ℳ 1350 p. Ao. beziehen.)		
5 Polizeisergeanten erster Classe à ℳ 2592	„ 12 960	„ 12 960
5 „ zweiter „ à „ 2376	„ 11 880	„ 11 880
16 Polizeiofficianten erster „ à „ 2250	„ 36 000	„ 36 000
47 „ zweiter „ à „ 1800	„ 84 600	„ 84 600
111 „ dritter „ à „ 1500	„ 166 500	„ 166 125
(hiervon 1 Officiant Supplementar-Bewilligung zufolge S. & B. B. vom 19. Decbr. 1884/9./14. Octbr. 1885)		
(Minder-Ausgabe ℳ 375 in Folge Vacanz.)		
Persönliche Zulage für 2 Officianten dritter Classe à ℳ 150 (s. S. & B. B. vom 30. Octbr./15. Novbr. 1876)	„ 300	„ 275
(Minder-Ausgabe ℳ 25 in Folge Pensionirung eines Officianten.)		
689 Constabler à ℳ 1200	„ 826 800	„ 822 700
(hiervon 9 Constabler Supplementar-Bewilligung zufolge S. & B. B. vom 19. Decbr. 1884/9./14. Octbr. 1885.)		
(Minder-Ausgabe ℳ 4100 in Folge Vacanz.)		
Transport	ℳ 1 412 830	ℳ 1 402 166,68

Art. 110.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 1 412 830	ℳ 1 402 166,68
1 Ober-Constabler, beritten	„ 2 250	„ 2 250
2 Gefreite, beritten, à ℳ 1800 (Minder-Ausgabe ℳ 900 in Folge Vacanz.)	„ 3 600	„ 2 700
12 Constabler, beritten à ℳ 1500	„ 18 000	„ 18 000
4 Boten à ℳ 1350	„ 5 400	„ 5 400
5 „ à „ 1200	„ 6 000	„ 6 000
9 Bureaudiener à ℳ 1200	„ 10 800	„ 10 800
Castellan, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	„ 1 125	„ 1 125
Portier, wie vor	„ 1 125	„ 1 125
2 Stallknechte à ℳ 900	„ 1 800	„ 1 800
1 Capitain der Hafenpolizei	„ 5 184	„ 5 184
2 Commandeure der Hafenpolizei erster Classe à ℳ 2 592	„ 5 184	„ 5 184
2 „ „ „ zweiter „ à „ 2 376	„ 4 752	„ 4 752
9 Officianten erster Classe à ℳ 2250 (Minder-Ausgabe ℳ 1125 in Folge Vacanz.)	„ 20 250	„ 19 125
16 Officianten der Hafenpolizei zweiter Classe à ℳ 1800 (Minder-Ausgabe ℳ 900 in Folge Vacanz.)	„ 28 800	„ 27 900
36 Officianten der Hafenpolizei dritter Classe à ℳ 1500 (Minder-Ausgabe ℳ 1750 in Folge Vacanz.)	„ 54 000	„ 52 250
1 Alsteraufseher, außer $16^2/_3$ pCt. Tantieme	„ 1 575	„ 1 575
1 Aufseher des Pulvermagazins Winterhude, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	„ 1 800	„ 1 800
2 Controllbeamte für Maaße und Gewichte à ℳ 2880	„ 5 760	„ 5 760
2 Marktpolizeiaufseher, 1 à ℳ 2250, 1 à ℳ 1800	„ 4 050	„ 4 050
2 Leichenhausaufseher, außer Wohnung, à ℳ 1100	„ 2 200	„ 2 200
Nachrichter, außer Wohnung	„ 3 168	„ 3 168
	ℳ 1 599 653	ℳ 1 584 314,68

2. Pensionen und Unterstützungen:

a. Pensionen:

Registrator Wulff	„ 3 600	„ 3 600
Sergeant Herr	„ 1 209,60	„ 1 209,60
Officiant Rodewaldt	„ 1 080	„ 1 080
Polizei-Chirurg Ravn	„ 2 160	„ 2 160
Commandeur der Hafenrunde Grüsing	„ 1 500	„ 1 500
„ „ „ Spinder (Minder-Ausgabe ℳ 800 in Folge Ablebens.)	„ 1 600	„ 800
Sergeant Kiers	„ 1 600	„ 1 600
„ Dahm	„ 1 500	„ 1 500
„ Kaiser	„ 172,80	„ 172,80
Corporal Somburg	„ 172,80	„ 172,80
Nachtwächter Weiss (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)	„ 138,30	
Polizeiwächter Beile	„ 216	„ 216
„ Matz	„ 324	„ 324
„ Wiederstein	„ 345,60	„ 345,60
„ Heins	„ 345,60	„ 345,60
„ Klingberg	„ 259,20	„ 259,20
„ Bauch	„ 259,20	„ 259,20
Nachtwächter vom Landgebiet Rehfeldt	„ 180	„ 180
„ „ „ Schilling	„ 180	„ 180
Transport	ℳ 1 616 496,10	ℳ 1 600 219,48

Art. 110.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.		Ausgabe.
Transport	ℳ	1 616 496,10	ℳ	1 600 219,48
Nachtwächter vom Landgebiet Riemann	"	120	"	120
" " " Schulze	"	120	"	120
" " " Langloh	"	120	"	120
Unterstützung an die Wittwe des ehemaligen Commandeurs der Polizeiwache Bauers	"	300	"	300
Commandeur Iburg (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)	"	1 350		
Commandeur Oehlmeyer	"	1 700	"	1 700
Oberwächter Wittkopp	"	750	"	750
" Stäcker	"	850	"	850
" Keil	"	850	"	850
" Beyer	"	700	"	700
" Nahrmann	"	500	"	500
" von Kalla	"	600	"	600
" Kleinhammer	"	600	"	600
Polizeiwächter Peters I	"	650	"	650
" Siedler	"	600	"	600
" Schröder I	"	550	"	550
" Mumme (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)	"	520		
" Maack I	"	520	"	520
" Thorn	"	500	"	500
" Dahlenberg	"	480	"	480
" Janssen I	"	520	"	520
" Leng	"	450	"	450
" Rose I	"	450	"	450
" Gruse	"	360	"	360
" Zimmer II	"	320	"	320
" Päper	"	320	"	320
" Timm	"	300	"	300
" Zange	"	450	"	450
" Grafe	"	320	"	320
Polizeischreiber Behrens	"	1 500	"	1 500
Officiant Bünger	"	950	"	950
Sergeant Günther (Minder-Ausgabe ℳ 1500 in Folge Ablebens.)	"	2 000	"	500
Officiant Grohmann	"	1 000	"	1 000
" Gobert	"	1 000	"	1 000
" Schallehn	"	1 000	"	1 000
" Meinecke	"	900	"	900
" Meyer	"	1 200	"	1 200
" Schönecke	"	950	"	950
Hafenrunde-Commandeur Lüddecke	"	2 000	"	2 000
Sergant Ehlers	"	2 000	"	2 000
Hafenrunde-Commandeur Cornelsen	"	1 853,28	"	1 853,28
Officiant Böhling	"	1 372,50	"	1 372,50
" Krüger	"	900	"	900
Constabler Spitkowsky	"	1 128	"	1 128
" Prieß I	"	1 104	"	1 104
" Osse	"	1 080	"	1 080
" Metzler	"	1 080	"	1 080
Transport	ℳ	1 655 383,88	ℳ	1 635 737,26

Art. 110.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 1 655 383,88	ℳ 1 635 737,26
Constabler Behrens I.	„ 1 056	„ 1 056
„ Lange I	„ 1 056	„ 1 056
„ Müller III	„ 1 056	„ 1 056
„ Ockelmann I	„ 1 032	„ 1 032
„ Willers	„ 936	„ 936
„ Kramer I	„ 888	„ 888
„ Fürst	„ 888	„ 888
„ Burchhardt	„ 888	„ 888
„ Lütkemann	„ 888	„ 888
„ Tönnjes	„ 888	„ 888
„ Jantzen II	„ 864	„ 864
„ Redecker I	„ 816	„ 816
„ Becker I	„ 792	„ 792
„ Redecker II	„ 792	„ 792
„ Schröder III	„ 768	„ 768
„ Nagel II	„ 768	„ 768
„ Clamer, genannt Wittrock	„ 744	„ 744
„ Lühr	„ 696	„ 696
„ Hass	„ 648	„ 648
„ Ruberts	„ 600	„ 600
Inspector am Hundesteuer-Bureau Lobedanz	„ 2 315,52	„ 2 315,52
Officiant Martens	„ 936	„ 936
Polizei-Inspector Paulsen	„ 3 000	„ 3 000
Schreiber Wollmer	„ 1 578	„ 1 578
Sergeant Schöning	„ 1 776	„ 888
(Minder-Ausgabe ℳ 888 in Folge Ablebens).		
Officiant Liebeknecht	„ 1 541	„ 1 541
„ Cornelius	„ 1 440	„ 1 440
„ Homann	„ 1 200	„ 1 200
„ Jansen	„ 690	„ 690
„ Carl Friedr. Meyer	„ 1 140	„ 1 140
„ Mudrich	„ 1 050	„ 1 050
„ Radewitz	„ 1 188	„ 1 188
„ Dittmer	„ 840	„ 840
„ Wensel	„ 1 260	„ 1 260
„ Richter	„ 1 518	„ 759
(Minder-Ausgabe ℳ 759 in Folge Ablebens.)		
Officiant Jungclaus	„ 840	„ 840
Berittener Constabler Husum	„ 780	„ 780
Constabler Koops	„ 936	„ 936
„ Schneider I	„ 936	„ 936
„ Hudag	„ 936	„ 936
„ Köhncke I	„ 912	„ 912
„ Köhler II	„ 840	„ 840
„ Schreiner	„ 840	„ 840
„ Radach	„ 816	„ 816
„ Eilstaedt, gen. Ludwig I	„ 816	„ 816
„ Kirchner	„ 792	„ 792
„ Brandt I	„ 792	„ 792
„ Engel	„ 696	„ 696
„ Kramp	„ 672	„ 672
Transport	ℳ 1 705 524,40	ℳ 1 684 230,78

Art. 110.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 1 705 524,40	ℳ 1 684 230,78
Constabler Brendel	" 672	" 672
" Ritzau	" 672	" 672
" Gätjens II	" 624	" 624
" Brandt II	" 624	" 624
" Lewin	" 624	" 624
" Wagener I	" 600	" 600
" Kröger IV	" 576	" 576
" Relien	" 552	" 552
" Mewes	" 576	" 576
" Zell I	" 744	" 744
" Schürmann	" 744	" 744
" Dethlefs	" 480	" 480
" Mau	" 576	" 576
" Lengheim	" 528	" 528
Officiant Dreyer	" 1 188	" 1 188
Hafenpolizei-Officiant Börcke	" 1 188	" 1 188
" " Jürgensen	" 645	" 645
Officiant Wedemeyer	" 1 512	" 1 512
" Krata	" 1 103	" 1 103
" C. W. Bendhack	" 1 170	" 1 170
" A. F. Bendhack	" 1 368	" 1 368
" Isenberg	" 1 008	" 504
(Minder-Ausgabe ℳ 504 in Folge Ablebens.)		
Constabler Cohrs	" 960	" 960
" Eckhoff	" 960	" 960
" Köhnig I	" 912	" 912
" Danowsky	" 792	" 792
" Kramer II	" 792	" 198
(Minder-Ausgabe ℳ 594 in Folge Ablebens.)		
" Gonthier	" 768	" 768
" Bruns, gen. Ahlschwede II	" 768	" 768
" Weier I	" 648	" 648
" Müller VII	" 648	" 648
" Ahrning	" 624	" 624
" Kruse I	" 624	" 624
" Krogmann II	" 576	" 576
" Steinfeldt I	" 576	" 576
" Voght III	" 552	" 552
" Spengler	" 552	" 552
Capitain der Hafenpolizei Sommer	" 4 795	" 4 795
Constabler Stockmar	" 504	" 504
Officiant Riemann	" 1 368	" 1 368
" Blanck	" 1 320	" 1 320
Hafenpolizei-Officiant Brütt	" 1 080	" 1 080
" " J. H. C. Meyer	" 690	" 517,50
(Minder-Ausgabe ℳ 172,50 in Folge Ablebens.)		
Officiant Mometsch	" 972	" 972
Bezirks-Commissair Lüders	" 5 115	" 5 115
Officiant Köhler	" 1 476	" 1 476
" Gundlach	" 630	" 630
Polizei-Inspector Meß	" 4 428	" 4 428
Transport	ℳ 1 756 428,40	ℳ 1 733 864,28

Art. 110.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......	ℳ 1 756 428,40	ℳ 1 733 864,28
Officiant Minck	= 1 116	= 1 116
= Viet	= 1 260	= 1 260
= Petersen	= 1 680	= 1 680
= Oberg	= 1 512	= 1 512
Constabler Willing II	= 624	= 624
= Dethloff	= 552	= 552
= Götting	= 480	= 480
= Peters IV	= 600	= 600
= Dabel	= 528	= 528
= Roebe I	= 792	= 792
= Müller II	= 696	= 696
= Mossdorf	= 552	= 552
Polizeischreiber Gerckens	= 2 125,44	= 2 125,44
Officiant Gätjens	= 840	= 840
Constabler Scharnweber	= 864	= 864
= Schröder IV	= 816	= 816
= Elsen	= 816	= 816
= Schwieger	= 696	= 696
= Mascham	= 600	= 600
= Lütjohann	= 480	= 480
= Möller II	= 480	= 480
Officiant Magermann	= 690	= 690
Constabler Groenwaldt	= 480	= 480
Supplementar-Bewilligungen auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884:		
Constabler N. M. D. Meyer III	= 624	= 624
= Bahlmann I	= 624	= 468
(Minder-Ausgabe ℳ 156 in Folge Ablebens.)		
Officiant Hasse	= 972	= 972
= C. Werner	= 936	= 936
= Zeyn ℳ 600 p. A., für 10 Monate	= 500	= 500
Constabler Oestmann ℳ 696 p. A., für 10 Monate	= 580	= 580
= Hintelmann = 480 = = = 10 =	= 400	= 280
(Minder-Ausgabe ℳ 120 in Folge Ablebens.)		
Officiant J. H. W. Wulff ℳ 1200 p. A., für 10 Monate	= 1 000	= 1 000
= H. Benecke ℳ 1320 p. A., für 9½ Monate	= 1 045	= 1 045
= Brunsen, gen. Ahlschwede ℳ 1368 p. A., für 9½ Monate	= 1 083	= 1 083
Constabler Stadtlener ℳ 768 p. A., für 5 Monate	= 320	= 320
= Hinsch = 720 = = = 5 =	= 300	= 300
= Martin = 672 = = = 5 =	= 280	= 280
Hafenpolizei-Officiant Schlüter ℳ 1440 p. A., für 4 Monate	= 480	= 480
Constabler Bosse ℳ 480 p. A., für 3 Monate	= 120	= 120
Officiant Kayser = 1110 = = = 2 =	= 185	= 185
= Gross = 1056 = = = 2 =	= 176	= 176
Constabler J. H. C. Meyer ℳ 720 p. A., für 2 Monate	= 120	= 120
Berittener Constabler Möller = 870 = = = 1 =	= 72,50	= 72,50
Constabler Behn III ℳ 720 p. A., für 1 Monat	= 60	= 60
= Piehl ℳ 792 p. A., für 1 Monat	= 66	= 66
	ℳ 1 785 651,34	ℳ 1 762 811,22
Transport	ℳ 1 785 651,34	ℳ 1 762 811,22

Art. 110.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 1 785 651,34	ℳ 1 762 811,22
b. Unterstützungen:			
Constabler Vielrose		„ 300	„ —
(Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)			
Constabler Metscher		„ 400	„ 400
„ Gerhardt		„ 400	„ 400
		ℳ 1 786 751,34	ℳ 1 763 611,22
3. Feuerung und Beleuchtung		„ 35 440	
Feuerung	ℳ 10 644,30		
Beleuchtung	„ 24 450,88		
Reparatur der Gasfittings, Lampengläser ꝛc.	„ 339,40		„ 35 434,58
4. Medicinalwesen,			
Budget	ℳ 14 020		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 3 180	„ 17 200	
Auslagen der Polizeiärzte für Fuhrlohn, Bandagen ꝛc.	ℳ 825		
Stadtleichenmann-Gebühren, Transportkosten und Fortschaffung von Leichen	„ 9 168,10		
Transportkosten von Kranken in Hospitäler	„ 4 769,80		
Rettungsanstalt der patriotischen Gesellschaft zur Vertheilung von Prämien und Anschaffung von Rettungsapparaten	„ 1 800		
Remuneration an Aerzte, Wundärzte ꝛc., für chirurgische Instrumente, Bruchbänder ꝛc.	„ 378,60		
Reinigung der Leichenhäuser, sowie für die erforderlichen Utensilien und kleineren Ausgaben	„ 257,18		„ 17 198,68
5. Bureaukosten		„ 44 000	
Druck- und Buchbinderkosten	ℳ 34 678,35		
Schreibmaterialien	„ 9 321,65		„ 44 000
6. Allgemeine Polizeikosten,			
Budget	ℳ 62 500		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 13 750	„ 76 250	
Transport in die Wachen, Gefängnisse ꝛc.	ℳ 796		
Viatica, Geldunterstützung, Bekleidung	„ 2 042,99		
Transport der Vagabonden und Verbrecher	„ 2 016,54		
Briefporto und telegraphische Depeschen	„ 5 200,51		
Auslagen der Polizei-Angestellten	„ 20 966,43		
Fuhrlohn, einschließl. der beiden Arrestatenwagen	„ 15 520,99		
Zeitungen, Adreßbücher, Brochüren, Polizeiblätter ꝛc.	„ 4 327,31		
Reinigung des Stadthauses u. des Nebenhauses, sowie der Bezirks-Bureaus der Polizei-Behörde u. w. d. a.	„ 6 504,61		
Transport	ℳ 57 375,38	ℳ 1 959 641,34	ℳ 1 860 244,48

Art. 110.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport......	ℳ 57 375,38	ℳ 1 959 641,34	ℳ 1 860 244,48
Arbeitslöhne für 2 Hausknechte, 1 Arbeitsmann und die Scheuerfrauen	„ 4 500,60		
Besoldung von 4 Badeaufsehern auf dem Grasbrook, Steinwärder, der Außenalster und der Bille, sowie Gehülfen derselben	„ 3 200		
Unterhaltung des Krankenwagens und der Rettungsböte, Taxations- und Besichtigungsgebühren, diverse Auslagen für die Centralstelle und die Bezirksbureaus, als: Transport der Effecten von Arrestaten, Ansagen von Laufzetteln über gestohlene Sachen bei Goldschmieden, Pfandleihern ꝛc., Photographien von Verbrechern und diverse kleine Ausgaben für die Centralstelle und die Bezirks-Bureaus	„ 4 513,57		
Diverse Ausgaben für Instandhaltung des Inventars des Stadthauses u. w. d. a. für Tischler, Schlosser, Tapeziere und sonstige Handwerker	„ 2 865,98		
Erneuerung der Matratzen und Ueberzüge an den Polizeiwachen	„ 1 005,50		
Instandhaltung des übrigen Inventars der Wachen, Waschen der Matratzen und Ueberzüge, sowie diverse kleine Ausgaben für Stallbedürfnisse ꝛc.	„ 745,99		
Pulver zu den Signalschüssen bei Sturmfluthen	„ 542,40		
Für Besprengung der Marktplätze	„ 1 473,70		
			„ 76 223,12
7. Kosten für Pferde		„ 14 989	
3 Ersatzpferde	ℳ 3 500		
Fourage für 17 Pferde,			
Hafer	„ 5 459,11		
Heu	„ 1 800,47		
Stroh	„ 1 204,29		
Hufbeschlag für 17 Pferde	„ 1 863,40		
Thierarzt und Medicamente	„ 80		
Verpflegung eines Pferdes für den Inspector der 4. Abtheilung	„ 883,18		
			„ 14 790,45
8. Uniformirung und Armirung		„ 92 592,81	
Die nicht zur 4. Abtheilung (Polizeiwachdienst) gehörenden Mannschaften	ℳ 1 859,95		
Die Mannschaft der Hafenpolizei	„ 1 612		
Die Mannschaft der 4. Abtheilung (Polizeiwachdienst)			
Uniformirung	„ 74 303,27		
Armatur	„ 4 775,95		
Tagesuniform für Neueintretende	„ 5 910,40		
Diverse Reparaturen	„ 3 037,25		
			„ 91 498,82
Transport......		ℳ 2 067 223,15	ℳ 2 042 756,87

Art. 110.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 2 067 223,15	ℳ 2 042 756,87
9. Betrieb der Dampf-Barcasse		5 000	2 048,40
10. Herkömmliche und geheime Ausgaben		9 600	9 600
11. Zahlungen an die öffentlichen Heil-Anstalten für denselben überwiesene Personen,			
Budget	ℳ 180 900		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	19 099,32		
		199 999,32	
Allgemeines Krankenhaus	ℳ 37 184,39		
Kurhaus	31 709,31		
Entbindungsanstalt	5 033,10		
Irrenanstalt Friedrichsberg	125 928,52		
Seemannskrankenhaus	144		
			199 999,32
12. Nothwendige und kleine Ausgaben		9 467,25	
Kostgeld für Verpflegung von Zöglingen, an die Alsterdorfer Anstalten	ℳ 800		
An die Kinderanstalt des Rauhen Hauses	488,47		
Gnadenquartale an die Wittwen von verstorbenen Angestellten	2 062,50		
Gebühren, Prozeß und sonstige Kosten	3 028,49		
An die Fährpächter für die Benutzung der Fähren abseiten der Constabler	500		
Entschädigung für den Polizei-Angestellten im Dienst zerrissene Kleidungsstücke ꝛc., sowie Vergütung an Constabler für das Tragen von Civilkleidern im Dienst	946,45		
Miethe für die an den Polizeiwachen benutzten Hochdruckfilter	276		
Für Heizung und Beleuchtung der Wachstube am Berliner Bahnhof	240		
An die Commission für Untersuchungen über die Sonntagsarbeit	507,65		
Wasserbeitrag pro 1886	164,70		
Für die Besprengung der Straße vor den Häusern Neuerwall 71, 73, 75, 77, 86 und 90, sowie vor den Wachen 22 und 24	96		
Für den Betrieb des Kochhauses im Petroleumhafen	297,69		
Vergütung an das Kaiserliche Postamt für die Ueberlassung einer Fernsprechleitung vom 9. Dec. 1886 bis 31. März 1887	58,85		
			9 466,80
13. Ausgaben des Fabrik-Inspectors für Schutzvorrichtungen oder Modelle und Zeichnungen von solchen und Zeichnungsmaterialien, sowie für technische und volkswirthschaftliche Werke		500	219,80
		ℳ 2 291 789,72	ℳ 2 264 091,19

Art. 111.

Art. 111.

Baupolizei-Behörde.

A. Baupolizei-Bureau.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
2 Inspectoren (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) à ℳ 8640	ℳ 17 280	ℳ 17 280
2 Inspectoren à ℳ 7200	„ 14 400	„ 14 400
9 Assistenten à „ 2250	„ 20 250	„ 20 250
1 Registrator (einschließl. ℳ 400 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	„ 2 900	„ 2 900
1 Registratur-Gehülfe	„ 1 500	„ 1 500
2 Schreiber (einschließl. Alterszulage à ℳ 300, s. Baupolizei-Gesetz vom 23. Juni 1882 § 6) à ℳ 1800	„ 3 600	„ 3 525
(Minder-Ausgabe ℳ 75 in Folge Neubesetzung einer Stelle mit einem niedrigeren Gehalt.)		
1 Bote	„ 1 500	„ 1 500
	ℳ 61 430	ℳ 61 355
1a. Gnadenquartal an die Wittwe des Schreibers Manegold, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 450	„ 450
2. Für anderweitige Techniker und Hülfsarbeiter, Budget ℳ 2 000, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141 „ 400	„ 2 400	„ 2 269,20
3. Bureaukosten, einschließl. Bibliothek	„ 4 000	„ 3 999,55
4. Fahrgelegenheit	„ 1 500	„ 1 500
5. Entschädigung für Vögte im Landgebiet	„ 900	„ 284,40
6. Für Reisekosten	„ 1 000	„ 843
	ℳ 71 680	ℳ 70 701,15

B. Dampfkessel-Revisions-Bureau.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
7. Gehalte:		
1 Dampfkessel-Revisor	ℳ 7 200	ℳ 7 200
1 Substitut desselben	„ 4 000	„ 4 000
2 Assistenten à ℳ 2250	„ 4 500	„ 4 500
1 Schreiber	„ 1 500	„ 1 500
	ℳ 17 200	ℳ 17 200
8. Bureaukosten, einschließl. Instrumente ꝛc.	„ 2 000	„ 1 715,23
9. Fahrgelegenheit	„ 240	„ 240
10. Für Reisekosten	„ 500	„ 417
	ℳ 19 940	ℳ 19 572,23

Recapitulation.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
A. Baupolizei-Bureau	ℳ 71 680	ℳ 70 701,15
B. Dampfkessel-Revisions-Bureau	„ 19 940	„ 19 572,23
	ℳ 91 620	ℳ 90 273,38

Art. 112. Art. 112.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
a. der Aufsichtsbehörde:		
1 Inspector (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage und ℳ 920 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	ℳ 7 920	ℳ 7 920
1 zweiter Beamter (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, S. & B. B. vom 7. Nov. 1877/16. Januar 1878)	„ 4 500	„ 4 500
1 Registrator (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	„ 3 000	„ 3 000
1 Schreiber	„ 1 800	„ 1 800
1 „ und Bote	„ 1 500	„ 1 500
b. der Standesämter:		
I. Bezirk,		
1 Standesbeamter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage und ℳ 760 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	„ 5 760	„ 5 760
2 Stellvertreter (einschließl. je ℳ 1000 Alterszulage, wie vor) à ℳ 4000	„ 8 000	„ 8 000
1 Schreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor)	„ 2 100	„ 2 100
1 „ („ „ 150 „ „ „)	„ 1 650	„ 1 650
1 Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor)	„ 1 500	„ 1 500
II. Bezirk,		
1 Standesbeamter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	„ 5 000	„ 5 000
2 Stellvertreter (einschließl. je ℳ 1000 Alterszulage, wie vor) à ℳ 4000	„ 8 000	„ 8 000
1 Schreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor)	„ 2 100	„ 2 100
1 „ („ „ 300 „ „ „)	„ 1 800	„ 1 800
1 Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor)	„ 1 500	„ 1 500
III. Bezirk,		
1 Standesbeamter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, s. S & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	„ 5 000	„ 5 000
1 Stellvertreter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, wie vor)	„ 4 000	„ 4 000
1 „	„ 3 000	„ 3 000
1 Schreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	„ 2 100	„ 2 100
1 Schreiber und Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor).	„ 1 800	„ 1 800
Entschädigung für die Registerführung und die Eheschließung:		
In der Landherrenschaft der Geestlande	„ 1 500	„ 1 230
„ „ „ „ Marschlande	„ 2 600	„ 2 570
„ „ „ Bergedorf	„ 2 300	„ 2 080
„ „ „ Ritzebüttel	„ 500	„ 500
	ℳ 78 930	ℳ 78 410
2. Für Hülfsarbeiten auf den Bureaus der Aufsichtsbörde und der Standesämter in den Bezirken I—III, sowie transitorische Entschädigung an den Registrator der portugiesisch-jüdischen Gemeinde, Rocamora	„ 10 000	„ 9 997
3. Bureaukosten, Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial für die Aufsichtsbehörde und sämmtliche Standesämter	„ 13 000	„ 12 993,70
	ℳ 101 930	ℳ 101 400,70

Art. 113-115.

Art. 113.

Auswanderer-Deputation.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Erster Beamter		ℳ 3 600	ℳ 3 600
Assistent		„ 1 800	„ 1 800
Officiant		„ 1 500	„ 1 500
Untersuchungsarzt		„ 2 250	„ 2 250
Zwei Besichtiger der Auswandererschiffe à ℳ 2160 (Minder-Ausgabe ℳ 180 in Folge Vacanz.)		„ 4 320	„ 4 140
		ℳ 13 470	ℳ 13 290
2. Sonstige Kosten		„ 5 042	
Remuneration hinzugezogener Hülfsärzte	ℳ 720		
Kur und Verpflegung mittelloser, bei der ärztlichen Untersuchung einstweilen zurückgewiesener Auswanderer resp. Unterstützung ihrer zurückgehaltenen Angehörigen	„ 596,65		
Druck- und Buchbinderarbeiten und Bureaukosten	„ 684,55		
Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 1 176,65		
			„ 3 177,85
		ℳ 18 512	ℳ 16 467,85

Art. 114.

Gefängniß-Deputation.

Direction der Gefängnisse.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Gefängniß-Director, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	ℳ 8 640	ℳ 8 640
2. Bureaukosten:		
Anschaffung der erforderlichen Bücher, Formulare, sowie nothwendige und kleine Ausgaben	„ 1 500	„ 241,88
	ℳ 10 140	ℳ 8 881,88

Art. 115.

Gefängniß-Deputation.

Central-Gefängniß bei Fuhlsbüttel.

	Budget.	Ausgabe incl. Rückstand.
1. Feste Gehalte der Beamten:		
Gefängniß-Geistlicher (einschließl. ℳ 500 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885/11. Juni/14. Juli 1886), neben freier Wohnung	ℳ 6 000	ℳ 6 000
Gefängniß-Arzt, ohne freie Wohnung	„ 4 500	„ 4 500
Ober-Inspector, neben freier Wohnung	„ 4 200	„ 4 200
Zweiter Inspector, Rechnungsführer, neben freier Wohnung	„ 3 000	„ 3 000
Dritter „ Wirthschaftsinspector, neben freier Wohnung	„ 2 700	„ 2 700
Transport	ℳ 20 400	ℳ 20 400

Art. 115.

		Budget.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 20 400	ℳ 20 400
Registrator, neben freier Wohnung		" 2 400	" 2 400
Erster Lehrer, " " "		" 2 400	" 2 400
Zweiter " " " "		" 2 100	" 2 100
1 Inspector der Correctionsanstalt, neben freier Wohnung auch Feuerung und Beleuchtung als persönliche Zulage		" 3 600	" 3 600
2 Oberaufseher à ℳ 1950 (einschließl. je ℳ 150 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885), neben freier Wohnung		" 3 900	" 3 900
1 Oberaufseher, neben freier Wohnung		" 1 800	" 1 800
1 Kanzlist, ohne freie Wohnung		" 1 700	" 1 700
1 Maschinist (einschließl. ℳ 250 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885), neben freier Wohnung		" 1 650	" 1 650
1 Maschinist, ohne freie Wohnung		" 1 400	" 1 400
1 Bäckermeister, ohne freie Wohnung		" 1 400	" 1 400
1 Schlachter, neben freier Wohnung		" 1 300	" 1 300
1 Heildiener, ohne freie Wohnung		" 1 400	" 1 400
6 Aufseher erster Classe (darunter 2 Heildiener) à ℳ 1400, neben freier Wohnung		" 8 400	" 8 400
12 Aufseher erster Classe à ℳ 1300, neben freier Wohnung		" 15 600	" 15 600
12 " zweiter " à " 1200, " " "		" 14 400	" 14 400
12 " dritter " à " 1100, " " "		" 13 200	" 13 200
1 Oberaufseherin (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885), neben freier Wohnung		" 1 500	" 1 500
5 Aufseherinnen erster Classe à ℳ 1000, neben freier Wohnung		" 5 000	" 5 000
4 " zweiter Classe à ℳ 950, " " "		" 3 800	" 3 800
3 " dritter " à " 900, " " "		" 2 700	" 2 700
		ℳ 110 050	ℳ 110 050
2. Lohn der mit monatlicher Kündigung Angestellten		" 14 000	" 13 839,10
3. Beköstigung		" 131 000	" 119 866,67
4. Kleidung und Betten		" 20 000	" 19 968,09
5. Feuerung und Beleuchtung		" 55 000	
Feuerung	ℳ 20 438,56		
Beleuchtung	" 23 927,32		
			" 44 365,88
6. Uniform der Angestellten		" 3 500	" 732,54
7. Reparatur und Unterhaltung der Gebäude und Inventarien (Rückstand ℳ 500.)		" 20 000	" 18 179,61
8. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Gefangene		" 2 000	
das Allgemeine Krankenhaus	ℳ 37,20		
die Irren-Anstalt	" 898,40		
			" 935,60
9. Nothwendige und kleine Ausgaben		" 29 000	
Arbeitsprämie an die Sträflinge für Hausarbeiten	ℳ 2 779,23		
Wäschereinigung und sonstige Reinigungkosten	" 7 359,50		
Medicin, Bandagen, Beerdigungsgebühren	" 5 381,30		
Haushaltungsgegenstände, Handwerkerrechnungen für kleine Reparaturen und Erneuerungen	" 2 153,71		
Transport	ℳ 17 673,74	ℳ 384 550	ℳ 327 937,49

Art. 116.

		Budget.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport	ℳ 17 673,74	ℳ 384 550	ℳ 327 937,49
Bureaukosten, Druck- und Buchbinderarbeiten, Papier und Schreibmaterial	″ 2 752,09		
Gefangenen-Bibliothek	″ 196,45		
Fuhrlöhne	″ 2 717		
Sonstige nothwendige und kleine Ausgaben	″ 3 038,54		
			″ 26 377,82
10. Vieh-, Feld- und Gartennutzung		″ 59 000	″ 42 819,96
11. Transportkosten der Militair-Wachtmannschaften nach dem Central-Gefängniß und zurück		″ 3 000	″ 3 000
12. Bäckerei-Betrieb		″ 58 000	″ 54 434,89
		ℳ 504 550	ℳ 454 570,16

Art. 116.

Gefängniß-Deputation.

Kurhaus und Gefängnisse innerhalb der Stadt.

	Budget.	Ausgabe.
1. Feste Gehalte der Beamten,		
Gefängniß-Geistlicher, einschließl. ℳ 1500 Wohnungsentschädigung und ℳ 2024 persönlicher Zulage, als Entschädigung für freie Feuerung und Beleuchtung und für Accidentien (s. S. & B. B. vom 18. April/25. Juni/23. Juli 1884)	ℳ 9 024	ℳ 9 024
Gefängniß-Arzt, einschließl. ℳ 1200 Wohnungsentschädigung, persönlich (s. S. & B. B. vom 5. Mai/27. Octbr. 1880 und ℳ 1000 fernerer persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Octbr./23. Decbr. 1885)	″ 6 200	″ 6 200
Erster Inspector, einschließl. ℳ 600 Wohnungsentschädigung und ℳ 600 Alterszulage (s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	″ 4 200	″ 4 200
Zweiter Inspector, einschließl. ℳ 600 Wohnungsentschädigung	″ 3 300	″ 3 300
Dritter Beamter	″ 2 100	″ 2 100
Vierter ″	″ 2 000	″ 2 000
Inspector der Raboisenwache, neben freier Wohnung	″ 2 700	″ 2 700
Oberaufseher der Hüttenwache, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	″ 1 800	″ 1 800
Bote	″ 1 350	″ 1 350
6 Aufseher erster Classe à ℳ 1300, neben freier Wohnung	″ 7 800	″ 7 800
4 ″ zweiter ″ à ″ 1200, ″ ″ ″	″ 4 800	″ 4 800
4 ″ dritter ″ à ″ 1100, ″ ″ ″	″ 4 400	″ 4 400
Wohnungsentschädigung an 14 Aufseher à ℳ 250	″ 3 500	″ 3 500
	ℳ 53 174	ℳ 53 174
2. Lohn der auf monatliche Kündigung Angestellten	″ 20 000	″ 18 628,27
3. Remuneration an einen Lehrer	″ 1 640	″ 1 640
Transport	ℳ 74 814	ℳ 73 442,27

Art. 117.

			Budget.	Ausgabe.
Transport			ℳ 74 814	ℳ 73 442,27
4. Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
Beamter Witte	ℳ 3 000	ℳ 3 000		
Aufseher Schiermann	„ 720	„ 720		
Dr. med. Stammann	„ 2 880	„ 2 880		
Castellan Harryus	„ 3 000	„ 3 000		
„ Jürs	„ 2 800	„ 2 800		
Bote Carstens	„ 1 530	„ 1 530		
			„ 13 930	„ 13 930
5. Beköstigung			„ 130 000	„ 93 463,55
6. Arznei			„ 8 000	„ 7 997,91
7. Kleidung und Betten			„ 12 000	„ 11 989,33
8. Uniform der Angestellten			„ 2 400	„ 1 666,31
9. Feuerung			„ 9 000	„ 8 138,98
10. Beleuchtung			„ 19 800	„ 18 575,68
11. Sonstige Ausgaben			„ 30 000	
Beiträge an die Stadt-Wasserkunst		ℳ 3 374,76		
Haushaltungsgegenstände, Erneuerung des Inventars und Handwerkerrechnungen für kleine Reparaturen		„ 1 993,39		
Wäschelohn, Seife, Soda		„ 7 014,71		
Eisen- und Farbewaaren, Bürsten, Feulleinen		„ 1 394,24		
Beerdigungskosten		„ 4 246,90		
Lohn an die Gefangenen für Hausarbeiten		„ 1 669,87		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien und sonstige nothwendige Ausgaben		„ 6 064,76		
				„ 25 758,63
12. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Gefangene			„ 900	
Irrenanstalt				„ 209
			ℳ 300 844	ℳ 255 171,66

Art. 117.

Gefängniß-Deputation.

Untersuchungs-Gefängniß.

	Budget.	Ausgabe.
1. Feste Gehalte der Beamten, s. S. & B. B. vom 5. Mai/7. Juli 1880:		
Oberinspector Kämpe, neben freier Wohnung, einschließl. ℳ 400 persönlicher Zulage und außer freier Wäsche	ℳ 4 600	ℳ 4 600
Zweiter Inspector, neben freier Wohnung (s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	„ 2 700	„ 2 700
1 Oberaufseher (einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885), neben freier Wohnung	„ 1 950	„ 1 950
Transport	ℳ 9 250	ℳ 9 250

t

Art. 118.

		Budget.	Ausgabe.
Transport		ℳ 9 250	ℳ 9 250
1 Maschinist, neben freier Wohnung		„ 1 400	„ 1 400
1 Heildiener „ „ „		„ 1 300	„ 1 300
5 Aufseher erster Classe à ℳ 1300, neben freier Wohnung		„ 6 500	„ 6 500
5 „ zweiter „ à „ 1200, „ „ „		„ 6 000	„ 6 000
6 „ dritter „ à „ 1100, „ „ „		„ 6 600	„ 6 600
Wohnungsentschädigung an 7 Aufseher, denen eine Dienstwohnung nicht angewiesen werden kann à ℳ 250		„ 1 750	„ 1 750
3 Aufseherinnen erster Classe à ℳ 1000 neben freier Wohnung		„ 3 000	„ 3 000
3 „ zweiter „ à „ 950 „ „ „		„ 2 850	„ 2 850
3 „ dritter „ à „ 900 „ „ „		„ 2 700	„ 1 800
(Minder-Ausgabe ℳ 900 in Folge Vacanz.)			
		ℳ 41 350	ℳ 40 450
2. Lohn der auf monatliche Kündigung Angestellten		„ 4 600	„ 4 420
3. Beköstigung		„ 56 400	„ 31 935,46
4. Kleidung und Betten		„ 5 000	„ 1 030,12
5. Uniform		„ 1 200	„ 1 193,84
6. Feuerung und Beleuchtung		„ 25 500	
Feuerung	ℳ 6 732,45		
Beleuchtung	„ 6 684,34		
			„ 13 416,79
7. Sonstige Ausgaben		„ 16 900	
Haushaltungsgegenstände, Ergänzung des Inventars und Handwerkerrechnungen für kleine Reparaturen	ℳ 1 935,39		
Wäschelohn, Seife und Soda ꝛc.	„ 2 087,41		
Eisen- und Farbewaaren, Bürsten, Feudleinen	„ 1 586,97		
Arbeitslohn für Hausarbeiten	„ 6 497,61		
Bandagen und Medicamente	„ 1 475,94		
Fuhrlohn	„ 1 313		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien und sonstige nothwendige kleine Ausgaben	„ 1 997,07		
			„ 16 893,39
8. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Gefangene		„ 1 200	
die Irrenanstalt			„ 96
		ℳ 152 150	ℳ 109 435,60

Art. 118.

Gefängniß-Deputation.

Werk- und Armenhaus.

1. Gehalte der Beamten:	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Director, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	ℳ 5 760	ℳ 5 760
Honorar der Hülfskräfte zur Wahrnehmung des geistlichen Dienstes	„ 2 000	„ 2 000
Arzt, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	„ 4 320	„ 4 320
Transport	ℳ 12 080	ℳ 12 080

Art. 118.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 12 080	ℳ 12 080
Zweiter Beamter, (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Februar 1880) nebst Wohnung für den jetzigen Inhaber der Stelle, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885		„ 3 750	„ 3 750
Dritter Beamter, nebst Wohnung für den jetzigen Inhaber der Stelle, wie vor		„ 2 880	„ 2 880
Buchhalter, (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)		„ 4 200	„ 4 200
Material-Verwalter (Minder-Ausgabe ℳ 1225 in Folge Vacanz).		„ 2 100	„ 875
Gehülfe des Arztes, (einschließl. ℳ 225 persönlicher Zulage, s. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung		„ 2 400	„ 2 400
Aufseherin, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung		„ 1 000	„ 1 000
Bote		„ 1 500	„ 1 500
Vogt, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung		„ 2 100	„ 2 100
Schreiber und Pförtner, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung		„ 1 560	„ 1 560
Koch und Schlachter, (einschließl. ℳ 200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) nebst freier Station		„ 1 550	„ 1 550
Mechaniker		„ 1 600	„ 1 600
		ℳ 36 720	ℳ 35 495
2. Gehalte an auf Monat- und Wochenlohn Angestellte		„ 17 000	„ 16 040,72
3. Pensionen:			
Fabrikmeister Griebel	ℳ 2 000		
Dr. W. Jantzen	„ 3 724		
		„ 5 724	„ 5 724
4. Lohn an Insassen		„ 47 200	„ 37 595,14
5. Unterhalt und Reparaturen der Gebäude und des Inventariums		„ 29 000	„ 27 087,65
6. Feuercasse-Zulagen		„ 2 600	„ 2 175,61
7. Kleidung und Wäsche		„ 46 000	„ 45 674,75
8. Arznei, Krankenpflege und Beerdigungen		„ 16 000	„ 11 296,86
9. Feuerung und Beleuchtung		„ 50 000	„ 34 473,29
10. Nahrungsmittel		„ 200 000	„ 146 741,37
11. Wasserversorgung,			
Budget	ℳ 3 700		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 1 500		
		„ 5 200	„ 5 109,47
12. Bäckereibetrieb		„ 227 230	„ 194 779,50
13. Landwirthschaft		„ 80 000	„ 72 961,53
14. Unterstützungen an arbeitsunfähige Insassen und Todtenladenzulagen		„ 7 000	„ 4 574,51
15. Nothwendige und kleine Ausgaben		„ 7 706	
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien und sonstige Bureaukosten	ℳ 2 764,76		
Desinfection, Reinhalten der Anstalten	„ 503,66		
Ausgaben für die Schule, einschließl. Turnunterricht, den Gottesdienst ꝛc.	„ 451,80		
Weihnachtsgaben	„ 463,30		
Transport	ℳ 4 183,52	ℳ 777 380	ℳ 639 729,40

Art. 119.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 4 183,52	ℳ 777 380	ℳ 639 729,40
Für Korke	" 217,20		
Zehrgelder	" 21,30		
Hundesteuer	" 40		
Feulleinen	" 1 250		
Umzugskosten an: Material-Verwalter Engelke ℳ 200, Vogt Maasch " 20	" 220		
Badereise, Gratial an den Chirurg-Assistenten Höft	" 400		
Unterstützung an den Feldaufseher Reich	" 221		
Gerichts- und Anwaltskosten, Courtage	" 244,60		
Sonstige kleine Ausgaben	" 529,48		
			" 7 327,10
16. Fabrikbetrieb		" 27 000	" 23 264,43
		ℳ 804 380	ℳ 670 320,93

Art. 119.

Gefängniß-Deputation.

Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte (s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885):			
Oberlehrer, neben freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung (einschließl. ℳ 350 und ℳ 320,83 Alterszulage für 11 Monate)		ℳ 3 670,83	ℳ 3 670,83
Lehrer, neben freier Wohnung		" 1 750	" 1 750
" einschließl. ℳ 350 Wohnungsentschädigung		" 2 100	" 2 100
Vogt und Bote, neben freier Wohnung und Feuerung		" 1 300	" 1 300
		ℳ 8 820,83	ℳ 8 820,83
2. Gehalte und Löhne an auf Kündigung Angestellte und Remunerationen		" 6 250	" 5 795,01
3. Schulutensilien und Bibliothek		" 700	" 342,30
4. Beköstigung		" 19 000	" 15 999,60
5. Bekleidung, Betten und Wäschegegenstände		" 6 750	" 3 948,77
6. Feuerung und Beleuchtung		" 5 500	" 3 625,92
7. Reinigung der Wäsche und des Hauses		" 1 500	" 1 011,85
8. Honorar an den Arzt, Krankenpflege und Medicamente		" 1 650	" 1 257,41
9. Landwirthschaft		" 3 400	" 3 246,97
10. Nothwendige und kleine Ausgaben		" 4 000	
Porto, Papier, Annoncen	ℳ 281,15		
Kleine Reparaturen rc.	" 166,22		
Weihnachtsbescheerung	" 376,91		
Dienstreisen und Ausflüge	" 137,30		
Unvorhergesehenes	" 1 109,40		
			" 2 070,98
11. Für vorläufig entlassene Zöglinge		" 2 700	" 2 615,23
		ℳ 60 270,83	ℳ 48 734,87

Art. 120.

Art. 120.

Medicinal-Collegium.

			Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:				
Medicinalrath			ℳ 11 520	ℳ 11 520
3 Physici à ℳ 5760			„ 17 280	„ 17 280
Assessor der Pharmacie			„ 1 500	„ 1 500
Protocollist			„ 1 875	„ 1 875
Aerztlicher Hülfsarbeiter			„ 1 200	„ 1 200
Ammenarzt (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 8. Oct./18. Dec. 1878)			„ 2 400	„ 2 400
Oberimpfarzt			„ 2 500	„ 2 500
3 Assistenten desselben à ℳ 1000			„ 3 000	„ 3 000
Staatsthierarzt			„ 7 200	„ 7 200
4 Districtsthierärzte à ℳ 1125			„ 4 500	„ 4 500
2 Veterinaire für Beaufsichtigung der Viehmärkte und des Verkehrs mit Handelsvieh à ℳ 1800			„ 3 600	„ 3 600
Bureaubeamter (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/15. April 1874)			„ 3 000	„ 3 000
Protocollist des Impfwesens			„ 2 800	„ 2 800
Schreiber des Collegiums			„ 1 800	„ 1 800
3 Schreiber für das Impfwesen à ℳ 1 500			„ 4 500	„ 4 500
Custos der Anatomie (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884), außer Dienstwohnung			„ 1 800	„ 1 800
Schreiber und Bote			„ 1 500	„ 1 500
			ℳ 71 975	ℳ 71 975
2. Veterinairwesen:	Budget.	Ausgabe.		
Lohn des Arbeiters	ℳ 240	ℳ 240		
Bureau- und kleine Kosten	„ 600	„ 576,35		
			„ 840	„ 816,35
3. Anatomie			„ 2 400	„ 1 766,44
4. Desinfections-Anstalt,	Budget.	Ausgabe.		
Lohn des Arbeiters	ℳ 780	ℳ 780		
Kleine Kosten	„ 420	„ 203,20		
			„ 1 200	„ 983,20
5. Pharmaceutische Lehranstalt			„ 900	„ 900
6. Verschiedene Ausgaben			„ 7 505	
Die Forensische Bibliothek		ℳ 1 065,05		
Fuhrlohnvergütung an die Physici und den Director des Chemischen Staats-Laboratoriums		„ 1 522		
Apothekenvisitationen		„ 265,60		
Druck- und Buchbinderkosten		„ 2 212,50		
Porti und keine Ausgaben		„ 2 332,40		
				„ 7 397,55
7. Impfbehörde			„ 10 000	
Beschaffung von Lymphe		ℳ 4 333,78		
Protocollführung bei den Impfungen in den Vororten und auf dem Landgebiet		„ 598,20		
Drucksachen		„ 1 866		
Impfbelohnungen und kleine Ausgaben		„ 1 211,61		
				„ 8 009,59
			ℳ 94 820	ℳ 91 848,13

Art. 121. 122.

Art. 121.

Entbindungs-Anstalt.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Aerzte		ℳ 3 000	ℳ 3 000
Hebamme, außer freier Station		" 1 000	" 1 000
Oeconomin		" 600	" 600
Bote		" 300	" 300
		ℳ 4 900	ℳ 4 900
2. Sonstige Ausgaben		" 21 000	
Kostgelder an die Oeconomin	ℳ 10 811		
Lohn der Wärterinnen, der Dienstmädchen und der Scheuerfrau	" 2 093,80		
Taufgebühren	" 172		
Medicamente, Bandagen ꝛc.	" 912,55		
Beerdigungen	" 386,10		
Feuerung und Licht	" 2 300,36		
Inventarium und Leinenzeug	" 2 719,43		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 605,35		
			" 20 000,59
		ℳ 25 900	ℳ 24 900,59

Art. 122.

Deputation für das Feuerlöschwesen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
a. der ständigen Mannschaft,		
1 Branddirector, außer Wohnung	ℳ 8 640	ℳ 8 640
1 Brandmeister (einschließl. zweier Zulagen von je ℳ 720 (s. § 7 des Gesetzes vom 2. März 1868) außer Wohnung	" 4 320	" 4 320
1 Brandmeister (einschließl. zweier Zulagen von ℳ 720 und ℳ 420, wie vor) außer Wohnung (Minder-Ausgabe ℳ 1800 in Folge Vacanz.)	" 4 020	" 2 220
1 Brandmeister, außer Wohnung	" 2 880	" 2 880
1 " " " (Minder-Ausgabe ℳ 2520 in Folge Vacanz.)	" 2 880	" 360
1 Buchführer (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 26./31. März 1873)	" 4 920	" 4 920
3 Schreiber, 1 à ℳ 2700, 1 à ℳ 2250, 1 à ℳ 1680	" 6 630	" 6 630
1 Material-Verwalter (Minder-Ausgabe ℳ 1430 in Folge Vacanz und Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.)	" 3 600	" 2 170
1 Assistent desselben	" 2 250	" 2 250
1 Telegraphen-Aufseher, persönlich, s. S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/27. April 1881	" 2 400	" 2 400
1 Gehülfe desselben	" 1 800	" 1 800
Transport	ℳ 44 340	ℳ 38 590

Art. 122.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 44 340	ℳ 38 590
1 Oberfeuermann		„ 1 980	„ 1 980
17 Oberfeuermänner à ℳ 135 per Monat		„ 27 540	„ 27 540
1 Obermaschinist		„ 1 980	„ 1 980
13 Maschinisten à ℳ 135 per Monat (Minder-Ausgabe ℳ 82,50 in Folge Vacanz.)		„ 21 060	„ 20 977,50
6 Telegraphisten à ℳ 135 per Monat		„ 9 720	„ 9 720
167 Feuerleute, 75 à ℳ 112,50 und 92 à ℳ 93,75 per Monat (Minder-Ausgabe ℳ 103,70 in Folge Vacanzen.)		„ 204 750	„ 204 646,30
27 Fahrer à ℳ 93,75 per Monat		„ 30 375	„ 30 375
6 Thurmwächter à ℳ 112,50 per Monat		„ 8 100	„ 8 100
		ℳ 349 845	ℳ 343 908,80
b. der nichtständigen Mannschaft		„ 16 766,40	
2 Gehülfen à ℳ 750 p. A. (Minder-Ausgabe ℳ 37,50 in Folge Vacanz.)	ℳ 1 462,50		
1 Assistent (Minder-Ausgabe ℳ 225 in Folge Vacanz.)	„ 75		
5 Commandeure à ℳ 144 p. A. (Minder-Ausgabe ℳ 144 in Folge Vacanz.)	„ 576		
5 Commandeure à ℳ 96 p. A.	„ 480		
69 Spritzenleute à ℳ 72 p. A. (Minder-Ausgabe ℳ 144 in Folge Vacanzen.)	„ 4 824		
3 Corps-Aerzte	„ 1 800		
1 Protocollführer	„ 750		
3 Thürmer à ℳ 288 p. A. und ℳ 36 für Feuerung	„ 972		
1 Gehülfe	„ 1 050		
3 Assistenten à ℳ 300 p. A.	„ 900		
9 Commandeure à ℳ 96 p. A.	„ 864		
18 Rohrführer à ℳ 21,60 p. A.	„ 388,80		
144 Spritzenleute à ℳ 14,40 p. A. (Minder-Ausgabe ℳ 190,80 in Folge Vacanzen.)	„ 1 882,80		
			„ 16 025,10

2. Pensionen und Unterstützungen:

a. Pensionen,	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.		
Commandeur Borgeest (Minder-Ausgabe ℳ 43,20 in Folge Ablebens.)	ℳ 57,60	ℳ 14,40		
Obergehülfe Flittner (Minder-Ausgabe ℳ 324 in Folge Ablebens.)	„ 432	„ 108		
Copenmeister Berberich (Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)	„ 72			
Spritzenmann Dick, per Woche ℳ 15,12 (Minder-Ausgabe ℳ 771,12 in Folge Ablebens.)	„ 801,36	„ 30,24		
Gehülfe Witt	„ 144	„ 144		
Thurmwächter J. G. H. Dethloffs	„ 216	„ 216		
Rohrführer F. C. L. Pfeiffer, pr. Woche ℳ 21,60, 53 Wochen	„ 1 144,80	„ 1 144,80		
Rohrführer Brandt, pr. Woche ℳ 17,64, 53 Wochen	„ 934,92	„ 934,92		
Wittwe Neumann	„ 360	„ 360		
Transport	ℳ 4 162,68	ℳ 2 952,36	ℳ 366 611,40	ℳ 359 933,90

Art. 122.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 4 162,68	ℳ 2 952,36	ℳ 366 611,40	ℳ 359 933,90
Wittwe Wollfahr	„ 360			
(Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)				
Wittwe Heinssen	„ 360	„ 360		
„ Kiehn	„ 360	„ 360		
„ Diestelmann	„ 120			
(Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)				
Wittwe Grünthal	„ 156	„ 78		
(Minder-Ausgabe ℳ 78 in Folge Ablebens.)				
Wittwe Möller	„ 464	„ 464		
„ Freese	„ 360	„ 360		
Gehülfe Behrmann	„ 144	„ 144		
„ Schultz	„ 144	„ 144		
Assistent J. C. E. Rieck	„ 28,80	„ 28,80		
„ J. A. Schumacher	„ 28,80	„ 28,80		
Commandeur Stelly	„ 600	„ 600		
Gehülfe Riege	„ 144	„ 144		
Thurmwächter G. C. Meyer	„ 1 400	„ 1 400		
Wittwe L. F. H. Wettlaufer	„ 200	„ 200		
Gehülfe F. M. Marqwardt	„ 144	„ 144		
Brandmeister F. H. Paul	„ 2 764,80	„ 2 764,80		
Wittwe des Feuerwehrmannes E. H. C. Krüger	„ 375	„ 375		
Supplementar-Bewilligungen auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884:				
Material-Verwalter H. H. Mohr	„ 2 682	„ 2 682		
Brandmeister L. A. Dohme, p. Ao. ℳ 1 958,40 für 5 Monate	„ 816	„ 816		
Feuerwehrmann J. W. D. Meyer, p. Ao. ℳ 648 für 1 Monat	„ 54	„ 54		
	ℳ 15 868,08	ℳ 14 099,76		
b. Gnaden- und Sterbequartale	„ 1 500	„ 1 080		
c. Unterstützungen	„ 9 883,92	„ 8 497,63		
			„ 27 252	„ 23 677,39
3. Bespannung			„ 33 589	
Fourage für 38 Pferde		ℳ 20 175,47		
Hufbeschlag		„ 2 570,70		
Unterhaltung der Stallsachen		„ 2 633,02		
Thierarzt und Medicamente		„ 461,50		
5 Ersatzpferde		„ 5 070		
			......	„ 30 910,69
4. Bekleidung			„ 21 300	
Bekleidungsstücke		ℳ 14 560,49		
Stiefelgelder für 242 Mann		„ 5 790		
Reparatur und Instandhaltung		„ 878,73		
			......	„ 21 229,22
Transport			ℳ 448 752,40	ℳ 435 751,20

Art. 123. 124.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport...		ℳ 448 752,40	ℳ 435 751,20
5. Vorkehrungen zur Feuerlöschung und Instandhaltung der Geräthe....		" 48 500	
Telegraphie....	ℳ 4 699,51		
Einüben der nichtständigen Mannschaft....	" 98,40		
Unterhaltung und Ersatz des Betriebsmaterials und der Wachutensilien....	" 26 678,76		
Heizung, Beleuchtung, Wasser....	" 13 247,33		
....			" 44 724
5a. Erneuerung zweier Dampfspritzenkessel, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141....		" 8 000	" 7 816,76
6. Feuerlöschkosten....		" 15 000	" 12 761,15
7. Bureaukosten, Buchdrucker, Buchbinder, Schreibmaterial....		" 2 400	" 2 148,98
8. Beihülfe an die Löschverbände....		" 3 000	" —
9. Vergütung an die Pächter der Fährdampfboote....		" 8 000	" 8 000
10. Nothwendige und kleine Kosten....		" 1 268,60	" 339,30
		ℳ 534 921	ℳ 511 541,39

Art. 123.

Behörde für Krankenversicherung.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Erster Beamter (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 27./29. Oct. 1884)....	ℳ 4 500	ℳ 4 500
Zweiter Beamter....	" 3 000	" 3 000
Kassirer....	" 3 000	" 3 000
	ℳ 10 500	ℳ 10 500
2. Hülfsarbeiter, Bureaukosten und sonstige Ausgaben....	" 64 500	" 61 714,99
	ℳ 75 000	ℳ 72 214,99

Art. 124.

Todtenladen-Deputation.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalt des Schreibers und Boten, persönlich....	ℳ 2 000	ℳ 2 000
2. Druck- und Buchbinderarbeiten und kleine Ausgaben....	" 240	" 64,10
	ℳ 2 240	ℳ 2 064,10

Art. 125.

Art. 125.

Friedhof zu Ohlsdorf.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Friedhofsverwalter (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Nov. 1878/15. Janr. 1879, außer freier Dienstwohnung)		ℳ 5 500	ℳ 5 500
Bureauvorsteher (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)		„ 4 000	„ 4 000
1 Assistent (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880)		„ 2 050	„ 2 050
1 Schreiber		„ 1 500	„ 1 500
1 Schreiber und Bote		„ 1 200	„ 1 200
1 Aufseher für den Beerdigungsbetrieb in Ohlsdorf, außer freier Dienstwohnung		„ 1 800	„ 1 800
1 Aufseher für den gärtnerischen Betrieb in Ohlsdorf (Nicht verausgabt in Folge Vacanz.)		„ 1 800	„ —
1 Schreiber und Assistent für das Bureau in Ohlsdorf		„ 1 500	„ 1 500
		ℳ 19 350	ℳ 17 550
2. Löhne der sonstigen Angestellten und der Arbeiter,			
Budget	ℳ 56 500		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 6 750		
		„ 63 250	„ 63 141,10
3. Betrieb und Unterhaltung,			
Budget	ℳ 23 600		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 650		
		„ 24 250	
Schlacken und Grand zur Befestigung der Promenaden und Unterhaltung des chaussirten Weges	ℳ 2 665,20		
Kleine Reparaturen an den Gebäuden auf dem Friedhof und den Dienst- und Arbeiterwohnungen	„ 2 436,57		
Weitere Herstellung von Rinnen und Senkbrunnen zur Ableitung des Regenwassers	„ 440,39		
Utensilien, Geräthschaften und Materialien	„ 5 472,81		
Dienstkleidung	„ 749,03		
Unterhaltung und Vervollständigung der Pflanzungen	„ 2 131,60		
Ankauf von Pflanzen zur Bepflanzung der Gräber	„ 7 128,80		
Ankauf von Pflanzen, Samen, Dünger und Material für die Gärtnerei	„ 1 729,06		
Fuhrlohn	„ 1 238		
			„ 23 991,46
4. Sonstige Ausgaben,			
Budget	ℳ 4 700		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 800		
		„ 5 500	
Feuerung und Beleuchtung	ℳ 975,38		
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreib- und Zeichnenmaterial	„ 3 030,74		
Porti und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben	„ 1 478,70		
			„ 5 484,82
5. Anschaffung von Feuerlöschgeräthen, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 1 584	„ 1 579,80
6. Herstellung neuer Schöpfstellen und Brunnen, wie vor		„ 4 500	„ 2 927,10
		ℳ 118 434	ℳ 114 674,28

Art. 126.

Art. 126.

Allgemeines Krankenhaus.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
I. Gehalte und Miethevergütungen:		
a. Allgemeine Verwaltung,		
Verwaltungs-Director (einschließl. ℳ 1200 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 10. Mai/22. Nov. 1865) nebst Wohnung und freier Station für sich und seine Familie ℳ	7 200	ℳ 7 200
Pastor (einschließl. ℳ 1800 Miethevergütung) „	7 560	„ 7 560
Oeconom (einschließl. ℳ 720 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 28. Oct. 1868/10. Febr. 1869 und 17. Nov. 1875/15. März 1876) bei freier Wohnung und Station für sich und seine Familie „	3 600	„ 3 600
Apothekenverwalter (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1879/18. Febr./10. März 1880) „	5 500	„ 5 500
Buchhalter (einschließl. ℳ 360 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873) ℳ 3240, davon hier „	2 808	„ 2 808
Registrator (einschließl. ℳ 360 persönlicher Zulage, wie vor) „	3 240	„ 3 240
Aufnahme-Beamter (einschließl. ℳ 1620 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 28. Oct. 1868/10. Febr. 1869, 11. Nov. 1872/26. März 1873 und 10. Nov. 1880/27. April/24. Aug. 1881) ℳ 4500, davon hier „	4 096,80	„ 4 096,80
Magazin-Verwalter (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880) „	2 550	„ 2 550
6 Schreiber, 2 à ℳ 2250, 1 à ℳ 1750 (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 23. Nov. 1877/27. März 1878), 1 à ℳ 1655,50 (einschließl. ℳ 155,50 Alterszulage vom 18. Mai bis ult. December 1886, wie vor), 2 à ℳ 1500 „ (Minder-Ausgabe ℳ 312,50 in Folge Vacanz und Wegfalls der Alterszulage.)	10 905,50	„ 10 593
4 Stations-Inspectoren à ℳ 1500, bei freier Wohnung und Station für sich und ihre Familien „ (Minder-Ausgabe ℳ 187,50 in Folge Vacanz.)	6 000	„ 5 812,50
Werkführer, bei freier Wohnung und Station „	1 620	„ 1 620
Cassenbote (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880) ℳ 1800, davon hier „	1 575	„ 1 575
	ℳ 56 655,30	ℳ 56 155,30

b. Aerzte,

	Budget.	Ausgabe.
Aerztlicher Director (einschließl. ℳ 2500 Miethevergütung)	ℳ 13 500	ℳ 13 500
Oberarzt der Station für chirurgische Kranke	„ 12 000	„ 12 000
Oberarzt der Station für syphilitische und Hautkranke	„ 12 000	„ 12 000
2 Abtheilungs-Oberärzte	„ 8 640	„ 8 640
Augenarzt	„ 4 320	„ 4 320
Secundärarzt für die chirurgische Station	„ 4 000	„ 4 000
Secundärarzt für die chirurgische Poliklinik	„ 1 800	„ 1 800
Secundärarzt für die Abtheilung für Syphilis und Hautkranke	„ 1 200	„ 1 200
Transport	ℳ 57 460	ℳ 57 460

Transport ℳ 56 655,30 ℳ 56 155,30

Art. 126.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 57 460	ℳ 57 460	ℳ 56 655,30	ℳ 56 155,30
Prosector	" 1 200	" 1 200		
9 Gehülfsärzte bei freier Wohnung und Station	" 10 800	" 10 800		
4 Gehülfsärzte à ℳ 1500	" 6 000	" 6 000		
			" 75 460	" 75 460
			ℳ 132 115,30	ℳ 131 615,30
1 b. Entschädigungszahlung an 2 Assistenzärzte, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141			" 3 139,40	" 3 139,40
2. Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
Hospitalarzt Dr. Knorre	ℳ 9 000	ℳ 9 000		
Apotheker Haacke	" 1 350	" 1 350		
Stations-Inspector Rust	" 1 440	" 1 440		
Apotheker Lerche	" 1 108	" 1 108		
Stations-Inspector Tack ℳ 1900 p. A., für 4½ Monate, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884	" 712,50	" 712,50		
			" 13 610,50	" 13 610,50
3. Leibrenten			" 96	" 96
4. Lohn,				
Budget		ℳ 91 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 5 000		
			" 96 000	" 95 901,35
5. Nahrungsmittel,				
Budget		ℳ 497 800		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 4 000		
			" 501 800	" 492 498,31
6. Wasserversorgung			" 12 600	" 8 683,63
7. Feuerung und Beleuchtung			" 75 000	" 72 382,88
8. Medicamente,				
Budget		ℳ 105 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 25 500		
			" 130 500	" 122 188,74
9. Bekleidung,				
Budget		ℳ 21 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 1 000		
			" 22 000	" 19 843,82
10. Unterhaltung der Gebäude, Gärten und Feuercasse			" 37 400	" 37 376,36
11. Mobiliar, Betten, Leinen, Hausrath, Wäsche und Wolle,				
Budget		ℳ 72 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		" 4 000		
			" 76 000	" 75 790,94
12. Diverses			" 39 803,20	
Fuhrwesen		ℳ 4 018		
Beerdigungskosten		" 18 381,04		
Transport Fremder in die Heimath		" 24,55		
Buchdrucker, Buchbinder, Schreibmaterialien		" 6 212,79		
Nothwendige und kleine Ausgaben		" 8 754,23		
			"	" 37 390,61
Transport			ℳ 1 140 064,40	ℳ 1 110 517,84

Art. 127. 128.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 1 140 064,40	ℳ 1 110 517,84
13. Eppendorfer Anstalt f. S. & B. B. von 23./25./30. März 1885,			
Budget	ℳ 106 200		
Suppl.-Bew. f. S. & B. B. vom 13./20. Oct. 1886	„ 18 800		
„ „ aus Art. 141, Anschaffung von Betten	„ 20 000		
		„ 145 000	„ 144 200,96
		ℳ 1 285 064,40	ℳ 1 254 718,80

Art. 127.

Seemanns-Krankenhaus.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Arzt	ℳ 2 000	ℳ 2 000
Zweiter Arzt, bei freier Station	„ 1 800	„ 1 800
Honorar für den Prosector	„ 300	„ 300
	ℳ 4 100	ℳ 4 100
2. Lohn	„ 4 000	„ 3 540,10
3. Ernährung	„ 33 500	„ 31 549,56
4. Wasserversorgung	„ 400	„ 339,85
5. Feuerung und Beleuchtung	„ 4 000	„ 3 248,30
6. Medicamente, Instrumente, Bandagen, Wein	„ 7 000	„ 6 132,92
7. Bekleidung	„ 800	„ 558,92
8. Unterhaltung der Gebäude, Gärten und Feuercasse, einschließl. einer Entschädigung von ℳ 200 für den Werkführer des Allgemeinenen Krankenhauses	„ 1 200	„ 1 179,92
8a. Renovirungsarbeiten, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 2 600	„ 2 562,72
9. Mobiliar, Leinen, Betten, Wäsche ꝛc.	„ 5 000	„ 4 997,47
10. Diverses	„ 1 200	„ 856,53
	ℳ 63 800	ℳ 59 066,29

Art. 128.

Irren-Anstalt.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:		
Oberarzt, nebst Wohnung, Feuerung und Licht	ℳ 10 080	ℳ 10 080
Zweiter Arzt, für die Irren-Siechen-Anstalt, nebst Wohnung, Feuerung und Licht	„ 4 500	„ 4 500
1 Assistenzarzt (einschließl. ℳ 255 Alterszulage für 7 Monate von ℳ 180 p. A. und für 5 Monate von ℳ 360 p. A., f. S. & B. B. vom 24. März/19. Juli 1875) nebst freier Station	„ 1 695	„ 1 695
Transport	ℳ 16 275	ℳ 16 275

Art. 128.

	Budget.	Ausgabe.
Transport	ℳ 16 275	ℳ 16 275
1 Assistenzarzt (einschließl. ℳ 142,50 Alterszulage für 9½ Monate von ℳ 180 p. A., wie vor) nebst freier Station	„ 1 582,50	„ 1 582,50
1 Assistenzarzt für die Irren-Siechen-Anstalt (einschließl. ℳ 90 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 180 p. A. nebst freier Station, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	„ 1 530	„ 1 530
Pastor	„ 720	„ 720
Inspector, nebst freier Station für sich und seine Familie	„ 3 600	„ 3 600
Zweiter Beamter (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	„ 3 250	„ 3 250
Magazinverwalter (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878) nebst freier Station	„ 1 250	„ 1 250
Buchhalter	„ 432	„ 432
Aufnahme-Beamter	„ 403,20	„ 403,20
Vorsänger und Chorknaben	„ 240	„ 240
Oberwärter (einschließl. ℳ 62,50 Alterszulage für 3 Monate von ℳ 250 p. A., s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/15. April 1874) nebst freier Station	„ 1 062,50	„ 1 062,50
Oberwärter für die Irren-Siechen-Anstalt (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5./19. Dec. 1877) nebst freier Station	„ 1 250	„ 1 250
1 Schreiber (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	„ 1 750	„ 1 750
1 Schreiber	„ 1 500	„ 1 500
Bau-Aufseher (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/27. April 1881) nebst freier Station	„ 1 500	„ 1 500
Mechaniker, nebst Wohnung, Feuerung und Licht	„ 1 644	„ 1 644
Gärtner, nebst Wohnung, Feuerung und Licht	„ 1 494	„ 1 494
Maschinist	„ 1 440	„ 1 440
Bote	„ 225	„ 225
	ℳ 41 148,20	ℳ 41 148,20
2. Lohn des angestellten Wart- und Dienstpersonals	„ 61 000	„ 59 528,31
3. Nahrungsmittel	„ 278 800	„ 272 766,86
4. Wasserversorgung	„ 10 800	„ 9 199,89
5. Feuerung und Beleuchtung	„ 61 800	„ 56 201,32
6. Medicamente	„ 10 000	„ 8 675,69
7. Bekleidung	„ 34 000	„ 33 992,51
8. Landwirthschaft, Fuhrwesen u. s. w.	„ 105 300	
Eingekauftes Vieh ℳ 67 275,75		
Aussaat „ 1 380,48		
Fourage und Streu „ 13 710,34		
Fuhrwesen und Diverses „ 10 087,75		
		„ 92 454,32
9. Unterhaltung der Gebäude u. s. w.	„ 44 565	
Gebäude ℳ 34 287,15		
Gärten „ 7 500,14		
Feuercassen-Zulage „ 2 770,26		
		„ 44 557,55
10. Mobilien, Betten, Leinen, Hausrath, Wäsche u. s. w.	„ 49 000	„ 48 987,37
Transport	ℳ 696 413,20	ℳ 667 512,02

		Budget.	Ausgabe.
Transport		ℳ 696 413,20	ℳ 667 512,02
11. Diverses		= 14 251,80	
Vergnügungskosten	ℳ 8 739,82		
Beerdigungskosten	= 1 815,77		
Buchbinder, Buchdrucker u. s. w.	= 2 401,35		
Nothwendige und kleine Ausgaben	= 1 293,51		
			= 14 250,45
		ℳ 710 665	ℳ 681 762,47

Art. 129.

Waisenhaus.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte, Honorare und Löhne:				
Pastor, außer freier Wohnung			ℳ 5 760	ℳ 5 760
Waisenvater, außer freier Station und Wohnung			= 2 000	= 2 000
Cassen- und Rechnungsführer, (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)			= 3 000	= 3 000
Hauptlehrer (§ 2 Al. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1878)	ℳ 3 700			
Miethe-Vergütung	= 750			
			= 4 450	= 4 450
8 festangestellte Lehrer (§ 6 und § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1878)	Budget.	Ausgabe.		
4 Lehrer erster Gehaltsclasse,				
3 Lehrer à ℳ 3500	ℳ 10 500	ℳ 10 500		
1 =	= 2 750	= 2 750		
4 Lehrer zweiter Gehaltsclasse,				
2 Lehrer à ℳ 2500	= 5 000	= 5 000		
1 =	= 2 250	= 2 250		
1 =	= 2 000	= 2 000		
			= 22 500	= 22 500
für sonstiges Lehrerpersonal	Budget.	Ausgabe.		
1 Lehrer	ℳ 1 700	ℳ 1 700		
1 = für ¼ Jahr von ℳ 1500, für ¾ Jahr von ℳ 1600	= 1 575	= 1 575		
1 Lehrer für ¼ Jahr von ℳ 1400 für ¾ Jahr von ℳ 1500	= 1 475	= 1 475		
1 Lehrerin	= 1 300	= 1 300		
2 Lehrerinnen à ℳ 1200	= 2 400	= 2 400		
1 Lehrerin	= 1 100	= 1 000		
			= 9 550	= 9 450
Honorar an Protocollführer ℳ 600, Arzt ℳ 2000, Zahnarzt ℳ 240 und Buchhalter ℳ 1000			= 3 840	= 3 840
Gehalte und Löhne an Aufsichts- und Dienstpersonal 2c. zum Theil mit freier Station			= 10 837,50	= 9 672,06
			ℳ 61 937,50	ℳ 60 672,06
2 Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
Waisenvater Peters	ℳ 3 000	ℳ 3 000		
Aufseher Wegener	= 1 000	= 1 000		
			= 4 000	= 4 000
Transport			ℳ 65 937,50	ℳ 64 672,06

Art. 129.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 65 937,50	ℳ 64 672,06
3. Unterricht		„ 5 200	
Schulbücher, Lehrmittel ꝛc.			„ 4 909,59
4. Unterhaltungskosten des Gebiets und der Einfriedigung		„ 11 900	
Stadtwasserkunst, Feuercasse, Interessentschaft der anliegenden Wege, Unterhaltung der Einfriedigung, Gartenarbeiter, Tischlerlohn und Holz ꝛc.			„ 8 065,58
5. Beitrag zu den Kosten der Instandsetzung der Bleicherstraße bei staatsseitiger Uebernahme derselben		„ 18 000	„ 17 856,11
6. Heizung und Beleuchtung		„ 11 000	
Feuerung	ℳ 5 867,20		
Gas, Oel, Licht ꝛc.	„ 4 074,44		
			„ 9 941,64
7. Mobiliar und Kleidungsstücke		„ 39 000	
Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, der Betten und des Hausraths	ℳ 9 679,80		
Stoffe, Leinen und Leder	„ 17 777,96		
Schneider- und Schusterlohn	„ 7 633,02		
Hüte, Garn, Band, Knöpfe, Zwirn ꝛc.	„ 2 256,32		
			„ 37 347,10
8. Nahrungsmittel		„ 76 000	
Brot und Gebäck	ℳ 17 894,66		
Fleisch, Speck ꝛc.	„ 21 970,67		
Gemüse, Grütze, Graupen, Reis, Kartoffeln, Mehl ꝛc.	„ 5 889,13		
Salz, Essig, Gewürz, Wein, Caffee, Thee ꝛc.	„ 4 429,45		
Butter und Käse	„ 3 848,97		
Bier	„ 765,11		
Milch	„ 13 850,81		
			„ 68 648,80
9. Reinigung der Wäsche und Gebäude,			
Budget	ℳ 8 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 1 000		
		„ 9 000	
Wasch- und Bleichlohn	ℳ 7 872,57		
Seife, Soda, Amidam, Blau ꝛc.	„ 1 118,39		
			„ 8 990,96
10. Krankenpflege und Beerdigungskosten		„ 5 000	
Medicamente ꝛc.	ℳ 4 229,58		
Begräbnißkosten	„ 24,40		
			„ 4 253,98
11. Kostgeld ꝛc. für auf dem Lande untergebrachte Kinder		„ 11 000	„ 9 650,44

12. Patrimonienzinsen, den Kindern gutzuschreiben und zwar:

		Budget.	Ausgabe.
für Zinsen auf den Betrag der Patrimonien-Conten,			
Budget	ℳ 11 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 2 002,91		
		ℳ 13 002,91	„ 13 002,91
für auf die vom Vermögen des Waisenhauses abgesetzten ℳ 150 000		„ 6 025	„ 6 025

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
	„ 19 027,91	„ 19 027,91
Transport	ℳ 271 065,41	ℳ 253 364,17

Art. 130.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport			ℳ 271 065,41	ℳ 253 364,17
13. Diverse Legate,	Budget.	Ausgabe.		
Meyer'sches Legat, für den ältesten Lehrer	ℳ 90	ℳ 90		
von Heß'sches Legat, für 2 frühere Zöglinge (1 Knabe und 1 Mädchen) bei Verheirathung resp. Gründung eines eigenen Geschäfts je zur Hälfte	„ 960	„ 960		
Sulzer'sches Legat für den Capitain des Jahres	„ 45	„ 45		
Wilman'sches Legat für die Capitainin des Jahres	„ 45	„ 45		
Erlenkamp'sches Legat zur Kirchenmusik	„ 60	„ 60		
Winkelmann'sches Legat zum Besten entlassener erkrankter Zöglinge	„ 60	„ 60		
Woermann'sches Legat zum Besten der Confirmanden	„ 705,90	„ 705,90		
			„ 1 965,90	„ 1 965,90
14. Kosten des am Waisengrüntage zu veranstaltenden Festes			„ 2 000	„ 1 928,40
15. Kleine und nothwendige Ausgaben,				
Budget		ℳ 3 271,60		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 2 100		
			„ 5 371,60	„ 5 363,58
			ℳ 280 402,91	ℳ 262 622,05

Art. 130.

Armen-Anstalt.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte und Löhne:		
Haupt-Bureau,		
Erster Beamter (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 24. März/2. April 1875)	ℳ 4 920	ℳ 4 920
Zweiter Beamter (einschließl. ℳ 125 Alterszulage für $\frac{1}{4}$ Jahr, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	„ 2 125	„ 2 125
Schreiber	„ 1 500	„ 1 500
Medicinal-Verwaltung,		
15 Armenärzte	„ 14 400	„ 14 400
Kostkinder-Institut,		
Buchhalter (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	„ 2 500	„ 2 500
Arbeits-Anstalt,		
Werkmeister, nebst Dienstwohnung	„ 1 500	„ 1 500
Botenlöhne	„ 16 500	„ 16 111
	ℳ 43 445	ℳ 43 056
1a. Pension des Boten Maschwitz, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884 p. Ao. ℳ 1290 für 5 Monate	„ 537,50	„ 537,50
Transport	ℳ 43 982,50	ℳ 43 593,50

Art. 130.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 43 982,50	ℳ 43 593,50
2. Unterstützungen,			
Budget	ℳ 902 400		
Supplementar-Bewilligung durch S. & B. B. vom 17/29. Dec. 1886	" 25 000		
		" 927 400	
Baare Unterstützungen in den Bezirken:			
feste	ℳ 649 417,74		
Krankengeld	" 3 139,75		
provisorische	" 40 766,70		
Suppenzeichen 176 998 Stück	" 17 699,80		
Druck- und Buchbinderkosten	" 1 493,75		
	ℳ 712 517,74		
Feuerung	" 15 467,80		
Hemden	" 13 543,43		
Schulbekleidung,			
Hemden, Strümpfe, Oberzeug	" 24 300,16		
Schuhe	" 11 149,10		
Beerdigungen	" 3 599,45		
Betten	" 6 802,39		
Kostgelder für Blinde, Idioten und Taubstumme	" 54 954,70		
Zahlungen als Ortsarmenverband	" 26 041,97		
" an invalide Lehrer und Boten	" 3 977		
Veteranen der Bau-Deputation	" 50 049,38		
			" 922 403,12
3. Nebenverwaltungen		" 415 600	
Medicinal-Verwaltung	ℳ 86 381,10		
Kostkinder-Institut	" 227 697,75		
Koch-Anstalt	" 24 237,71		
Arbeits-Anstalt	" 57 265,85		
			" 395 582,41
4. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen		" 298 550	
das Allgemeine und Seemanns-Krankenhaus,			
Verpflegungskosten	ℳ 157 211,10		
Beerdigungskosten	" 6 505,20		
die Irren-Anstalt,			
Verpflegungskosten	" 120 995,54		
Beerdigungskosten	" 684,80		
Bandagen ꝛc.	" 2 364,06		
			" 287 760,70
5. Allgemeine Ausgaben und Kosten		" 16 405	
Warteschulen-Zuschuß	ℳ 960		
Zinsen und Abgaben für die Grundstücke	" 4 580,38		
Unterhaltungs- und Reparaturkosten für die Gebäude	" 355,97		
Bureau- und sonstige Kosten und für Hülfsarbeiten	" 7 683,76		
			" 13 580,11
		ℳ 1 701 937,50	ℳ 1 662 919,84

Art. 131.
Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen.

	Budget.	Ausgabe.
1. Gehalt des Kanzlisten	ℳ 2 500	ℳ 2 500
2. Vergütung an den Buchhalter	„ 600	„ 600
3. Für temporaire Hülfsarbeiter, Druck- und Buchbinderkosten, nothwendige und kleine Ausgaben	„ 2 400	„ 1 461
	ℳ 5 500	ℳ 4 561

Art. 132.
Armen-Anstalt in St. Pauli.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Erster Beamter		ℳ 4 000	ℳ 4 000
Zweiter Beamter		„ 2 000	„ 2 000
Bote		„ 1 500	„ 1 500
		ℳ 7 500	ℳ 7 500
2. Directe Unterstützungen		„ 183 650	
Wöchentliche Unterstützung	ℳ 150 133,30		
Außerordentliche Unterstützung	„ 11 938,65		
Zuschuß zur Miethe	„ 8 915,55		
Krankengeld	„ 2 880,40		
Weihnacht-Unterstützung	„ 731,20		
Zahlungen als Ortsarmenverband	„ 9 033,78		
			„ 183 632,88
3. Indirecte Unterstützungen		„ 109 800	
Kostkinder-Conto	ℳ 48 298,82		
Beitrag für die Veteranen der Bau-Deputation	„ 8 197,89		
Medicinal-Conto	„ 22 529,26		
Feuerungs-Conto	„ 6 049,25		
Bekleidungs-Conto	„ 20 001,61		
Armenbetten	„ 110,17		
Todtenladen-Conto	„ 516,87		
Beerdigungs-Conto	„ 792,40		
			„ 106 496,27
4. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen			
Budget	ℳ 62 400		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 9 972,09		
		„ 72 372,09	
Das Allgemeine Krankenhaus	ℳ 47 830,25		
„ Seemanns-Krankenhaus	„ 185		
Die Irren-Anstalt	„ 22 900,10		
Bandagen rc.	„ 1 456,74		
			„ 72 372,09
5. Sonstige Ausgaben		„ 2 500	
Druck- und Buchbinderkosten	ℳ 498		
Nothwendige und kleine Ausgaben, sowie für Hülfsarbeiten	„ 1 992,29		
			„ 2 490,29
		ℳ 375 822,09	ℳ 372 491,53

Art. 133. 134.

Art. 133.

Diplomatische Kosten.

		Budget.	Ausgabe.
1. Gesandtschafts-Honorar:			
Honorar des Hanseatischen Minister-Residenten in Berlin		ℳ 16 200	ℳ 16 200
2. Hiesige Repräsentationskosten		3 600	3 600
3. Sonstige Ausgaben		26 200	
Auslagen der Gesandtschaften und Consulate	ℳ 1 028,85		
Missionen, Festlichkeiten, diplomatische Geschenke	17 572,55		
Briefporto, telegraphische Depeschen und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben	2 705,80		
			21 307,20
		ℳ 46 000	ℳ 41 107,20

Art. 134.

Gemeinschaftliches Bureau der vier Landherrenschaften.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:			
Rechtsgelehrter Beamter (einschließl. ℳ 600 Beförderungskosten) persönlich, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1877/27. März 1878		ℳ 8 160	ℳ 8 160
Technische Beamte,			
Inspector (einschließl. ℳ 250 persönlicher Zulage), wie vor		8 170	8 170
Zweiter technischer Beamter		3 000	3 000
Assistent		2 250	2 250
Registrator		3 000	3 000
3 Bureau-Beamte,			
1 Beamter		2 400	2 400
1 " (einschließl. ℳ 112,50 persönlicher Zulage, für 9 Monat p. r. von ℳ 150, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882 und ℳ 75 Alterszulage für 3 Monat p. r. von ℳ 300, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1877/27. März 1878)		1 987,50	1 987,50
1 Beamter		1 800	1 800
3 Schreiber und Boten,			
1 Schreiber und Bote		1 800	1 800
1 " " "		1 500	1 500
1 " " "		1 200	1 200
		ℳ 35 267,50	ℳ 35 267,50
2. Bureau-Ausgaben für Hülfsarbeit, Buchdrucker, Buchbinder, Schreibmaterialien, Porto, Reinigung ꝛc.,			
Budget	ℳ 13 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	1 000		
		14 000	13 966,57
		ℳ 49 267,50	ℳ 49 234,07

Art. 135.

Art. 135.

Landherrenschaft der Geestlande.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte:				
Zwei Vögte			ℳ 136,80	
Vogt Krogmann		ℳ 68,40		
= Gäbler		= 68,40		ℳ 136,80
Vier Polizei-Officianten			= 6 200	
1 Officiant		ℳ 1 800		
2 Officianten à ℳ 1500		= 3 000		
1 Officiant		= 1 400		= 6 200
			ℳ 6 336,80	ℳ 6 336,80
2. Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
Dr. Hübbe	ℳ 7 500	ℳ 7 500		
Registrator Saß	= 2 800	= 2 800		
Officiant Hillermann	= 1 200	= 1 200		
Dr. Kraft	= 1 200	= 1 200		
Dr. Nevile	= 1 537,50	= 1 537,50	= 14 237,50	= 14 237,50
Medicinalwesen:				
3. Gehalte der Aerzte			= 13 275	= 12 935
4. Gehalte der Hebammen			= 1 260	= 1 260
5. Rechnungen der Medicinalpersonen			= 480	= 31,50
6. Polizeiwesen			= 1 000	
Polizeiliche Fürsorge für hülflose Personen und sonstige polizeiliche Ausgaben		ℳ 136,55		
Auslagen der Vögte für Wege und Berichte		= 36		
Gratiale an die Officianten		= 110		= 282,55
7. Armenwesen in den beiden Ortsarmenverbänden der Landherrenschaft der Geestlande			= 425 000	
Baare Unterstützungen		ℳ 270 102,52		
Kostgelder		= 52 900,34		
Medicamente		= 10 059,76		
Auswärtige Verpflegungskosten		= 7 286,66		
Veteranen der Bau-Deputation		= 19 488,78		
Sonstige Ausgaben (Feuerung, Bekleidung, Beerdigungen, Fußzeug rc.)		= 55 629,13		= 415 467,19
8. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen			= 73 500	
Das Allgemeine Krankenhaus		ℳ 42 813,05		
Die Irren-Anstalt		= 22 606,55		= 65 419,60
9. Sonstige Ausgaben			= 710,70	= 398,90
10. Außerordentlicher Staatszuschuß an die Gemeinde Ohlsdorf, Supplementar-Bewilligung durch S. & B. B. vom 13. Nov. 1885/3./12. März 1886			= 500	= 500
			ℳ 536 300	ℳ 516 869,04

Art. 136.

Art. **136.**

Landherrenschaft der Marschlande.

			Budget.	Ausgabe.
1. Gehalte:				
Polizei-Offizianten und Vögte,				
3 Offizianten à ℳ 1500			ℳ 4 500	ℳ 4 500
8 " à " 1400			" 11 200	" 11 083,32
(Minder-Ausgabe ℳ 116,68 in Folge Vacanz.)				
Deichvogt (interimistisch)			" 300	" 300
			ℳ 16 000	ℳ 15 883,32
2. Pensionen:	Budget.	Ausgabe.		
Offiziant Schäfer	ℳ 804	ℳ 804		
" Homann	" 648	" 648		
Vogt Bargsted	" 732			
(Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)				
			" 2 184	" 1 452
3. Medicinalwesen:				
a. Gehalte der Aerzte und Wundärzte			" 11 517	" 11 467
b. Gehalte der Hebammen			" 780	" 675
c. Rechnungen der Medicinalpersonen			" 600	" 375,85
4. Armenwesen in dem Ortsarmenverband der Landherrenschaft der Marschlande			" 118 000	
Baare Unterstützungen		ℳ 63 339,64		
Kostgelder		" 15 922,50		
Medicamente		" 4 617,26		
Auswärtige Verpflegungskosten		" 1 979,48		
Veteranen der Bau-Deputation		" 1 675,51		
Sonstige Ausgaben (Feuerung, Bekleidung, Beerdigungen, Fußzeug 2c.)		" 8 136,24		
				" 95 670,63
5. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen			" 18 350	
Das Allgemeine Krankenhaus		ℳ 8 509,62		
Die Irrenanstalt		" 6 613		
				" 15 122,62
6. Fürsorge für blödsinnige und verwahrloste Personen			" 1 000	" 200
7. Polizeiwesen			" 1 500	" 631,23
8. Sonstige Ausgaben			" 4 119	
Amts-Auslagen des Deich-Inspectors und dessen Assistenten		ℳ 857,80		
Kosten der Deichschauungen und Official-Besichtigungen nebst Besichtigungsgebühren der Vorsteher		" 711,20		
Anschaffung von Mauergrus für gefährdete Deichstrecken und Wege		" 315		
Nothwendige und kleine Ausgaben im Allgemeinen		" 272,40		
				" 2 156,40
9. Staatsbeihülfe zur Erbauung von Steinhöften an den Elbdeichen			" 12 000	" 2 826,23
10. Abfuhr des Hausunraths auf der Veddel und Umgegend			" 950	" 950
			ℳ 187 000	ℳ 147 410,28

Art. 137. Art. 137.

Landherrenschaft Ritzebüttel.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
1. Gehalte und feste Zulagen:			
a. Verwaltungswesen,			
Amtsverwalter		ℳ 8 640	ℳ 8 640
Amtsregistrator (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873)		„ 3 480	„ 3 480
Amtsschreiber		„ 1 800	„ 1 800
Amtsbote		„ 1 200	„ 1 200
Amtsphysicus		„ 1 800	„ 1 800
Hebammen		„ 200	„ 200
Amtsthierarzt		„ 600	„ 600
Strandvogt in Duhnen		„ 240	„ 240
Vogt auf Neuwerk		„ 1 950	„ 1 950
Polizeiwache,			
Budget	ℳ 12 450		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	„ 21,40		
		„ 12 471,40	
Polizeisergeant	ℳ 1 650		
Gefreiter	„ 1 400		
Gefangenwärter	„ 600		
8 Wächter	„ 8 821,40		
			„ 12 471,40
Vergütung an Einnehmer Reye		„ 1 500	„ 1 500
b. Kirchenwesen,			
Pastor in Altenwalde (Preußisch)		„ 600	„ 600
c. Gemeindewesen,			
Staatszuschuß an die Gemeinden:			
Cuxhaven		„ 23 800	„ 23 800
Groden		„ 3 000	„ 3 000
Döse		„ 3 500	„ 3 500
Stickenbüttel		„ 1 020	„ 1 020
Duhnen		„ 830	„ 830
Sahlenburg		„ 500	„ 500
Arensch und Berensch		„ 1 340	„ 1 340
Oxstedt		„ 1 350	„ 1 350
Süder- und Westerwisch		„ 680	„ 680
Neuwerk		„ 930	„ 930
Holte und Spangen (S. & B. B. vom 2./21. Janr. 1885)		„ 1 300	„ 1 300
Gudendorf (wie vor)		„ 500	„ 500
		ℳ 73 231,40	ℳ 73 231,40

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.		
2. Pensionen und Entschädigungen:				
a. Pensionen,				
Polizeisergeant Redler	ℳ 1 587,60	ℳ 1 587,60		
Polizeiwächter Hoyer	„ 504	„ 504		
Thierarzt Sauftleben (Minder-Ausgabe ℳ 226,80 in Folge Ablebens.)	„ 302,40	„ 75,60		
Transport	ℳ 2 394	ℳ 2 167,20	ℳ 73 231,40	ℳ 73 231,40

Art. 137.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe incl. Rückstand.
Transport		ℳ 2 394	ℳ 2 167,20	ℳ 73 231,40	ℳ 73 231,40
Supplementar-Bewilligungen auf Grund des Gesetzes vom 7. Jaur. 1884:					
Gefangenwärter Hoyer		″ 456,30	″ 456,30		
Polizeiwächter Heidbrock		″ 594	″ 594		
″ Blank p. A. ℳ 616, für 4 Monate		″ 205,33	″ 205,33		
b. Entschädigungen,					
Schultheiß Gerdts		″ 246,60	″ 246,60		
″ Segelcke		″ 152,63	″ 152,63		
				″ 4 048,86	″ 3 822,06
3. Unterhaltung der Staatsgebäude ꝛc.				″ 4 140	
Das Schloß Ritzebüttel			ℳ 577,52		
Die Nebengebäude, Wache, Archiv, Ställe ꝛc.			″ 776,62		
Die Einfriedigungen, Brücken, Vorsetzen ꝛc.			″ 1 044,69		
Die Burggräben und Entwässerungen			″ 52,05		
Das Vorwerk			″ 982,99		
Die Wohnung des Commandeurs			″ 513,67		
Das Lazareth			″ 64,49		
					″ 4 012,03
4. Sonstige Ausgaben des Baubureaus				″ 9 480	
Die Badeeinrichtungen			ℳ 76,75		
Reparaturen der Kirche in Altenwalde (Preußisch) und an Schulgebäuden, Wegebesserungen ꝛc.			″ 521,84		
Bausachen auf Neuwerk			″ 623,24		
Unterhaltung der Chausseen			″ 4 000		
″ ″ Hauptstraßen durch Cuxhaven			″ 2 480,59		
Verschiedene kleine Bausachen			″ 651,80		
					″ 8 354,22
4a. Staatsseitige Beihülfe zu den Kosten einer Reparatur der Vorsetzen bei der Ritzebütteler Schleuse, Supplementar-Bewilligung aus Art. 141				″ 600	″ 600
5. Reparatur der Chausseen (Rückstand ℳ 10 195,31.)				″ 24 000	″ 24 000
6. Sonstige Ausgabe in Ritzebüttel				″ 8 826,77	
Kosten der Pflichtigen zum Kriegsdienst			ℳ 80,90		
Kosten der Einquartierung			″ 100		
Dem Landarmenverband zur Last fallende Unterstützungskosten			″ 155,15		
Kosten der Polizeiwache:					
Uniformen, Mützen, Stiefel, Handschuhe ꝛc.	ℳ 751,95				
Feuerung, Beleuchtung, Schreibmaterial	″ 574,37				
			″ 1 326,32		
Unterhalt der Untersuchungs- und Strafgefangenen			″ 1 025,14		
Bureaukosten			″ 981,13		
Heizung, Reinigung ꝛc. der Amtslocalitäten			″ 419,67		
Nothwendige und kleine Ausgaben			″ 856,33		
					″ 4 944,64
7. Reise-, Bureau- und sonstige Kosten in Hamburg				″ 600	″ 381,05
				ℳ 124 927,03	ℳ 119 345,40

Art. 138.

Landherrenschaft Bergedorf.

			Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Gehalte und feste Zulagen:				
a. Verwaltungskosten,				
1 Schreiber			ℳ 1 500	ℳ 1 500
Polizeisergeant (einschließl. ℳ 704 persönlicher Zulage: nämlich ℳ 240, s. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875 und ℳ 464, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880)			„ 2 432	„ 2 432
7 Polizei-Officianten à ℳ 1400			„ 9 800	„ 9 800
1 Gefängnißschließer (Minder-Ausgabe ℳ 135 in Folge Vacanz.)			„ 810	„ 675
b. Staatsbeitrag zum Gehalt des Bürgermeisters in Bergedorf			„ 2 880	„ 2 880
			ℳ 17 422	ℳ 17 287
2. Pensionen:	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.		
Amtsverwalter Dr. Kaufmann (Minder-Ausgabe ℳ 6480 in Folge Ablebens.)	ℳ 8 640	ℳ 2 160		
Officiant Kohsen	„ 1 000	„ 1 000		
Gefängnißaufseher Davids, Supplementar-Bewilligung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884	„ 912	„ 912		
			„ 10 552	„ 4 072
3. Medicinalwesen:	Budget.	Ausgabe.		
a. Gehalte der Aerzte	ℳ 2 625	ℳ 2 625		
b. „ „ Hebammen	„ 418	„ 418		
			„ 3 043	„ 3 043
4. Landarmenwesen und sonstige Unterstützungskosten:				
Budget		ℳ 2 000		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 500		
			„ 2 500	„ 2 353,28
5. Polizeiwesen:				
Budget		ℳ 6 600		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141		„ 600		
			„ 7 200	
Polizei-Uniformen		ℳ 769,88		
Gefängnißwesen (Unterhaltung, Kleidung, Transport der Gefangenen)		„ 6 105,42		
Sonstige Kosten in Polizeisachen		„ 288,72		
				„ 7 164,02
6. Schulwesen:				
Grundmiethe für die Schulhausplätze in Neuengamme ℳ 240 und Warwisch ℳ 48 (Minder-Ausgabe ℳ 48, da der letztere Betrag nicht mehr zur Verwendung kommt.)			„ 288	„ 240
Transport			ℳ 41 005	ℳ 34 159,30

Art. 139.

		Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport		ℳ 41 005	ℳ 34 159,30
7. Sonstige Ausgaben:			
Budget	ℳ 8 807		
Supplementar-Bewilligung aus Art. 141	" 1 200		
		" 10 007	
Druckkosten, Schreibmaterialien, Buchbinder, Porto 2c.	ℳ 1 431,31		
Deichschauungen und Reisekosten, sowie Besichtigungsgebühren der Deich- resp. Gemeindevorsteher	" 3 315,10		
Feuerungs- und Beleuchtungskosten der amtlichen Localitäten in Bergedorf, sowie Unterhaltung der Laternen	" 2 390,82		
Nothwendige und kleine Ausgaben	" 2 745,09		
			" 9 882,32
8. Staatsbeihülfe zur Erbauung von Steinhöften an den Elbdeichen		" 12 000	" 6 430,04
9. Staatsbeihülfe an die Stadt Bergedorf, s. S. & B. B. vom 13. Dec. 1878/3. Dec. 1879,			
Budget	ℳ 30 000		
Supplementar-Bewilligungen aus Art. 141	" 17 907,99		
		" 47 907,99	" 47 820,68
10. Beihülfe an die Stadt Bergedorf zu den Kosten einer Umpflasterung der Hauptstraßen in Bergedorf, letzte Rate, s. S. & B. B. vom 25. Juni/10. Juli 1884		" 8 000	" 8 000
11. Entschädigung an das Königl. Preuß. Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten für das Königliche Landgestüt zu Celle, Supplementar Bewilligung aus Art. 141		" 600	" 600
		ℳ 119 519,99	ℳ 106 892,34

Art. 139.

Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Interessenten des ehem. Postwesens	ℳ 14 400	ℳ 14 400
2. Pensionen der Wittwen Hanseat. Invaliden von 1813/14, Unterstützungen sonstiger, früher durch den Hanseat. Verein und aus Collectengeldern unterstützter Personen, sowie für Erhöhung der Pensionen der Hanseat. Invaliden von 1813/14	" 3 915	" 3 136,50
(Minder-Ausgabe ℳ 778,50 durch Sterbefälle.)		
3. Zulagen zu den gesetzlichen Pensionen der in Folge der Auflösung des Hamb. Contingents in Inactivität versetzten Militairpersonen	" 7 172,15	" 5 932,50
(Minder-Ausgabe ℳ 1239,65 durch Sterbefälle.)		
4. Angestellte des ehem. Bürgermilitairs, nebst Pensionscassen-Beiträgen für dieselben	" 18 246,85	" 16 405,10
(Minder-Ausgabe ℳ 1841,75 durch Sterbefälle.)		
5. Angestellte der aufgehobenen Kornordnung	" 1 560	" 1 560
6. Ehemaliger Reitenderdiener Dessau	" 2 160	" 2 160
Transport	ℳ 47 454	ℳ 43 594,10

Art. 140.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 47 454	ℳ 43 594,10
7. Steinkohlenträger	" 1 440	" 1 440
8. F. L. Schröder'sche Pensions-Anstalt	" 7 500	" 7 500
9. Franz Liszt'scher Pensionsfonds	" 7 500	" 7 500
10. Angestellte der ehem. Hamburger Bank	" 32 100	" 30 900
(Minder-Ausgabe ℳ 1200 durch Sterbefall.)		
11. N. Elvers Erben	" 48	" 48
12. J. F. J. Homann Ehefrau, geb. Zerck, jetzt verehelichte Rosemann	" 36	" 36
13. W. G. Haupt Wwe.	" 18	" 18
14. C. A. Ringelcke	" 240	" 240
15. H. Gries Dr.	" 7 500	" 7 500
16. C. C. Diederichsen	" 720	" 720
17. G. B. Lübbers	" 600	" 600
18. H. Sievers	" 1 392	" 1 392
19. J. F. Richard	" 576	" —
(Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)		
20. J. A. G. Bussmann Wwe.	" 1 200	" 1 200
21. J. F. R. Keyser Wwe.	" 960	" 960
22. G. A. Keyser Wwe.	" 600	" 600
23. J. H. Behrens Wwe.	" 600	" 600
24. J. H. Arnold Wwe.	" 600	" 600
25. C. H. Gävers Wwe.	" 480	" 480
26. J. G. V. Vischer Wwe.	" 420	" 420
27. P. D. Möller	" 3 000	" 3 000
28. J. W. Mühlbach Wwe.	" 500	" 500
Supplementar-Bewillungen aus Art. 141:		
29. H. F. Wessendorf Wwe. pr. A. ℳ 450, für 8 Monate	" 300	" 300
30. L. J. Harms, genannt Schmidt Wwe., pr. A. ℳ 400, für 8 Monate	" 266,67	" 266,67
	ℳ 116 050,67	ℳ 110 414,77

Art. 140.

Temporaire Unterstützungen.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
1. Verein für Hamburgische Geschichte	ℳ 2 400	ℳ 2 400
2. Hamburgischer Verein der Kaiser-Wilhelm-Stiftung	" 10 000	" 5 000
3. Kirchenschule zu St. Nicolai	" 4 000	" 4 000
4. " " St. Michaelis	" 4 000	" 4 000
5. " " St. Catharinen	" 4 000	" 4 000
6. Bewohner der ehemaligen Soldatenwohnungen in der Spitalerstraße	" 500	" 500
7. H. F. A. Schultz Wwe.	" 1 200	" 1 200
8. A. F. N. Schade Wwe.	" 750	" 750
9. M. G. W. Rohde Wwe.	" 400	" 400
Transport	ℳ 27 250	ℳ 22 250

Art. 140.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 27 250	ℳ 22 250
10. G. C. H. Wrage Wwe.	300	300
11. W. Lindemann	800	800
12. A. C. F. Schöning Wwe.	500	500
13. F. J. G. Behn Wwe.	250	250
14. J. F. Gercke Wwe.	200	200
15. Miethung eines Arbeitstisches in der Zoologischen Station zu Neapel	2 000	2 000
16. J. Siemers Wwe.	500	500
17. Wittwe des Quaiarbeiters H. H. F. Kleen	300	300
18. Hans Harms Wwe.	300	300
19. H. Heuer Wwe. und Kinder	400	400
20. H. T. W. Norden	600	600
21. G. R. Hüffner	300	300
22. Hansischer Geschichtsverein	1 500	1 500
23. J. H. Behnke	300	300
24. Zwei ehemalige Sperr-Officianten, nebst Pensionskassen-Beiträgen für dieselben (Minder-Ausgabe ℳ 100 durch Sterbefall.)	260	160
25. J. W. C. Frost Wwe.	528	528
26. W. H. Wegmann Wwe. (Minder-Ausgabe ℳ 75 in Folge Ablebens.)	300	225
27. J. C. F. Mylius	120	120
28. Wilhelmine Busch	240	240
29. H. F. G. Karell Wwe. geb. Haufft	120	120
30. J. H. Wegener Wwe.	360	360
31. J. F. A. Sickel Wwe.	144	144
32. Louise Schulze verw. Radel und Henriette Schulze	240	240
33. J. S. D. Sahlmann Wwe.	240	240
34. G. T. Kelkenberg Wwe.	150	150
35. C. H. A. Landwer Wwe.	240	240
36. J. S. Griese Wwe.	168	168
37. Laura Gallois	360	360
38. J. H. W. Holtzpagen	360	360
39. F. R. Siemers Wwe. in Bergedorf	120	120
40. J. J. H. Oehlers	240	240
41. J. C. Louise Zimmermann	288	288
42. A. H. Münster Wwe.	200	200
43. H. W. Eggers Wwe.	280	280
44. F. C. Gerke	500	500
45. H. Maack	180	180
46. W. A. M. Bohnsack	600	600
47. C. H. Duncker Wwe.	150	150
48. H. L. A. Lublow	300	300
49. J. J. A. Thieleke Wwe.	225	225
50. L. C. H. Schultz gen. Müller Wwe.	500	500
51. J. H. H. Lewitz Wwe. in Bergedorf	120	120
52. H. F. Scheper Wwe.	250	250
53. C. P. Wagner	800	800
54. C. W. Redeker Wwe.	200	200
55. A. Schauenburg Wwe. in Cuxhaven	60	60
56. Albertz Wwe. in Bergedorf	120	120
57. Scheel Wwe.	400	400
Transport	ℳ 44 863	ℳ 39 688

Art. 140.

	Budget und Supplementar-Bewilligung.	Ausgabe.
Transport	ℳ 44 863	ℳ 39 688
58. J. J. F. Meinicke	„ 500	„ 500
59. T. A. Wolgast	„ 120	„ 120
60. F. W. Michaelsen	„ 300	„ 300
61. A. C. F. Jaugitz	„ 300	„ 150
(Minder-Ausgabe ℳ 150 in Folge Ablebens.)		
62. F. P. Havemann	„ 300	„ 300
63. C. H. F. Lony	„ 720	„ 720
64. J. C. D. Schliemann	„ 300	„ 300
65. Helene Redslob	„ 500	„ 500
66. H. M. Lunow Wwe.	„ 200	„ —
(Nicht verausgabt in Folge Ablebens.)		
67. P. von Rönn Wwe.	„ 240	„ 240
68. C. C. Dethlessen	„ 300	„ 300
69. J. H. P. Schaar	„ 450	„ 450
70. A. J. Smith Wwe.	„ 240	„ 240
71. F. Fickelscheer	„ 240	„ 240
72. C. Johns Wwe.	„ 300	„ 300
73. J. H. M. Eggers Dr.	„ 300	„ 300
74. J. Staude	„ 100,80	„ 100,80
75. Dora Mandick	„ 300	„ 300
76. Rudolph Barth	„ 600	„ 600
77. J. H. J. Wienicke	„ 600	„ 600
78. Sophie Rump	„ 300	„ 300
79. Frau Dr. Mordtmann	„ 750	„ 750
80. J. F. Rathje	„ 982,80	„ 982,80
81. R. Kaiser Wwe.	„ 250	„ 250
82. F. C. Meier Wwe.	„ 240	„ 240
83. J. W. Bart	„ 275	„ 275
84. C. H. Rönnfeldt	„ 500	„ 500
85. M. P. W. Albers Wwe.	„ 300	„ 300
86. H. J. C. Gierz Wwe.	„ 300	„ 300
87. A. T. J. Rathgens	„ 300	„ 300
88. C. M. M. Keller Wwe.	„ 200	„ 200
89. M. E. Jenssen Wwe.	„ 200	„ 200
90. J. H. Behn	„ 300	„ 300
Supplementar-Bewilligungen aus Art. 141:		
91. C. H. Pfeiffer in Cuxhaven, für 9 Monat	„ 675	„ 675
92. D. Burmester, für 9 Monat	„ 450	„ 450
93. H. Schümann, für 6 Monat	„ 350	„ 350
94. A. C. F. Jaugitz Wwe., für 6 Monat	„ 150	„ 150
95. C. Herzog, für 3 Monat	„ 150	„ 150
96. J. L. A. Bevenroth Wwe., für 3 Monat	„ 125	„ 125
97. Nicolaus Wist, für 3 Monat	„ 100	„ 100
98. G. E. J. B. Bock, für 3 Monat	„ 54	„ 54
	ℳ 58 725,60	ℳ 53 200,60

Art. 141.

Art. **141.**

Unvorhergesehene Ausgaben.

I. Supplementar-Bewilligungen zu den einzelnen Budget-Artikeln, auf dieselben übertragen, wie folgt:

Art. 71, Bedienung des Senats,		
Rubr. 3, Lohn an die übrige Dienerschaft, Beuutzung von Pferden, sowie Instandhaltung der Wagen u. s. w.		ℳ 1 000
" 75, Domainenverwaltung,		
Rubr. 7, Kosten der Viehmärkte und der Schlachthausverwaltung für Hülfsarbeiter, Brenn- und Futtermaterial		" 11 000
" 77, Beleuchtungswesen,		
Rubr. 5α, Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Gasanstalt auf Steinwärder		" 4 200
" 78, Allgemeine Administrationskosten der Finanz-Deputation,		
Rubr. 1a, Gnadenquartal an die Wittwe des Beamten Friccius		" 950
" 79, Steuer-Deputation,		
Rubr. 1a, Gnadenquartal an die Wittwe des Beamten Franck		" 900
" 80, Deputation für indirecte Steuern und Abgaben,		
Rubr. 1a, Gnadenquartal an die Wittwe des Beamten Frisch		" 900
" 81, Deputation für Handel und Schiffahrt,		
Rubr. 12a, Vergrößerung der Arbeiterstuben auf den sieben Schuppen am Sandthorquai	ℳ 6 000	
" 26a, Errichtung und Ausstattung einer Leuchtbaake am Deich eben unterhalb Otterndorf	" 15 000	
		" 21 000
" 87, Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen,		
Rubr. 1, Gehalte	ℳ 120	
" 1c, Unterstützung an den wegen Dienstuntauglichkeit entlassenen, nicht pensionsberechtigten Geometer Stoedter für die letzten 6 Monate d. J.	" 250	
" 6a, Einrichtung der jetzigen Hauptlehrerwohnung der Mädchenschule, Mühlenstraße 4, zu Classenräumen	" 1 650	
" 6b, Umwandlung der Lehrerwohnung im Schulgebäude, Taubenstraße 11, zu Classenräumen	" 1 300	
" 6c, Umwandlung der Lehrerwohnung im Schulgebäude, Hopfenstraße 30, zu Classenräumen	" 1 600	
" 8, Instandhaltung und Ergänzung des Mobiliars, zweite Hochbau-Abtheilung	" 3 000	
" 10, Oeffentliche Privets und Urinirgelasse (einschließl. Spülung und Desinfection derselben) Planken, Einfriedigungen, Schilderhäuser und Ausklopfgerüste	" 1 000	
" 13a, Herstellung einer neuen Pedellwohnung im Kellergeschoß des westlichen Flügels der Gelehrtenschule des Johanneums	" 6 500	
" 14, Reparatur und Unterhaltung der Gebäude rc., dritte Hochbau-Abtheilung	" 8 000	
" 15, Instandhaltung und Ergänzung des Mobiliars, dritte Hochbau-Abtheilung	" 5 000	
" 17a, Umbau der bisherigen Dienstwohnung des Seminar-Directors ABC-Straße 48 zu Anstaltsräumen	" 1 500	
" 17b, Mobiliar-Anschaffung für die Kunsthalle	" 10 000	
Transport	ℳ 39 920	ℳ 39 950

				Art. 141.
	Transport	ℳ 39 920	ℳ 39 950	
Rubr. 20a,	Erweiterung der Volksschule, Oberaltenallee	„ 2 000		
„ 20b,	desgl. Hufnerstraße	„ 3 000		
„ 20c,	desgl. Stresowstraße	„ 1 000		
„ 31a,	Asphaltpflaster in der Großen Johannisstraße vor und neben der Reichsbank	„ 5 500		
„ 34a,	Für die Erhaltung verschiedener, im 1. Stock des zum Abbruch bestimmten Hauses Holl. Reihe 11 vorhandener Hambg. Alterthümer	„ 550		
„ 61a,	Bau einer Aufseherwohnung an der Straße Lerchenfeld	„ 2 500		
„ 68a,	Errichtung einer öffentlichen Badeanstalt in der Alster bei Ohlsdorf	„ 3 000		
„ 68b,	Errichtung eines eisernen Candelabers am Kreuzungspunkt der Hamburgerstraße und des Winterhuderweges, einschließl. der erforderlichen Pflasterarbeiten	„ 2 000		
„ 75a,	Erbauung eines Hammelschuppens bei den Landungsbrücken in St. Pauli	„ 19 750		
„ 82a,	Regulirung der Rothenbaum-Chaussee vor den früher Isenbart'schen und Bieling'schen Grundstücken	„ 5 500		
„ 82b,	Der dem Staat zur Last fallende Theil der Kosten der Instandsetzung der Eichenallee	„ 2 700		
„ 100	Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger	„ 14 000		
„ 100a,	Staatsseitige Uebernahme und Erneuerung der Rothen Brücke in Billwärder nebst dem von derselben nach Schleems führenden Wege	„ 12 500		
„ 100b,	Reparatur der Bergedorfer Schleuse und Brücke im Curslacker Kurfürstendeich	„ 6 000		
„ 101,	Vermessungs- und Kartirungsarbeiten	„ 2 000		
„ 104,	Veteranen-Arbeiten	„ 25 000		
„ 105,	Schnee- und Eisarbeiten	„ 280 000		
„ 106a,	Einmalige gründliche Ausräumung der Alsterzuflüsse	„ 7 000		
			„ 433 920	

Art. 88, Section für den Strom und Hafenbau,

Rubr. 4,	Baggerwesen	ℳ 33,33	
„ 7,	Hafenwerke	„ 12 000	
„ 7a,	Umgestaltung resp. Vervollständigung der Fährstelle auf der Kaltenhofe, sowie Kosten der während des Umbaues nothwendigen provisorischen Anlage	„ 800	
„ 11,	Eisarbeiten	„ 5 000	
„ 27a,	Für die durch den Bau der neuen Elbbrücke erforderlich gewordene Anschaffung eines Masthebekrahns	„ 11 000	
			„ 28 833,33

„ 89, Section für die Stadt-Wasserkunst,

Rubr. 8,	Diverse Ausdehnungsleitungen und Ergänzungen	ℳ 16 000	
„ 12,	Wassermesser	„ 8 308,80	
„ 14,	Von der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst pro 1. Oct. 1885/ult. Dec. 1886 zu leistender Beitrag für Unfallversicherung	„ 1 480,34	
			„ 25 789,14
		Transport	ℳ 528 492,47

Art. 141.

		Transport		ℳ 528 492,47
Art. 93, Section für die wissenschaftlichen Anstalten,				
Rubr. 2a,	Ankauf der Nicolai-Parthey'schen Büchersammlung in Berlin	ℳ	12 000	
„ 22,	Allgemeine Verwaltungskosten des Naturhistorischen Museums	„	400	
„ 26,	Für Unterhaltung und Vermehrung der Sammlung Hamburgischer Alterthümer	„	1 000	
„ 28,	Für Beaufsichtigung, Unterhaltung und event. Vermehrung des Botanischen Museums	„	500	
				„ 13 900
„ 94, Section für das höhere Schulwesen,				
Rubr. 6,	Besondere Bewilligung an die Wittwe des Directors des Wilhelm-Gymnasiums Professor Dr. Genthe			„ 2 500
„ 95, Section für das Volksschulwesen,				
Rubr. 1,	Mietheentschädigung an den Seminar-Director Mahraun für ¾ Jahr			„ 1 080
„ 97, Gewerbeschulen,				
Rubr. 3,	Gewerbliche Vorschulen			„ 1 800
„ 99, Justizverwaltung,				
Rubr. 11,	Entschädigung an den Reichs-Oberhandelsgerichtsrath a. D. Dr. J. F. Voigt, für die Erben			„ 4 950
„ 100, Hanseatisches Oberlandesgericht,				
	Sonstige Ausgaben			„ 3 750
„ 103, Amtsgericht Hamburg,				
Rubr. 1b,	Gerichtsschreiberei, Saldo des Sterbequartals an die Wittwe des Kanzlisten Balthasar	ℳ	300	
„ 3,	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen	„	52 000	
„ 4,	Sonstige Ausgaben	„	10 000	
				„ 62 300
„ 104, Amtsgericht Ritzebüttel,				
Rubr. 2,	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen			„ 2 000
„ 105, Amtsgericht Bergedorf,				
Rubr. 2,	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen	ℳ	2 000	
„ 3,	Sonstige Ausgaben für Bureaudiätare und Hülfsschreiber, Reisevergütung des Gerichtsvollziehers, Bureaubedürfnisse, Druckkosten, Bibliothek rc.	„	1 200	
				„ 3 200
„ 108, Hypotheken-Amt,				
Rubr. 2,	Sonstige Ausgaben			„ 2 000
„ 110, Polizei-Behörde,				
Rubr. 4,	Medicinalwesen	ℳ	3 180	
„ 6,	Allgemeine Polizeikosten	„	13 750	
„ 11,	Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen	„	19 099,32	
				„ 36 029,32
„ 111, Baupolizei-Behörde,				
Rubr. 1a,	Gnadenquartal an die Wittwe des Schreibers Manegold	ℳ	450	
„ 2,	Für anderweitige Techniker und Hülfsarbeiter	„	400	
				„ 850
		Transport		ℳ 662 851,79

Art. 141.

Transport		ℳ 662 851,79
Art. 118, Werk- und Armenhaus,		
Rubr. 11, Wasserversorgung		„ 1 500
„ 122, Deputation für das Feuerlöschwesen,		
Rubr. 5a, Erneuerung der Dampfkessel an den Spritzen № 2 und 3		„ 8 000
„ 125, Friedhof zu Ohlsdorf,		
Rubr. 2, Löhne der sonstigen Angestellten und der Arbeiter	ℳ 6 750	
„ 3, Betrieb und Unterhaltung	„ 650	
„ 4, Sonstige Ausgaben	„ 800	
„ 5, Löschvorrichtungen beziehentlich Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr auf dem Olsdorfer Friedhofe	„ 1 584	
„ 6, Herstellung neuer Schöpfstellen und Brunnen auf dem Ohlsdorfer Friedhofe	„ 4 500	
		„ 14 284
„ 126, Allgemeines Krankenhaus,		
Rubr. 1b, Entschädigungszahlung an 2 Assistenzärzte	ℳ 3 139,40	
„ 13, Anschaffung von Betten	„ 20 000	
		„ 23 139,40
„ 127, Seemanns-Krankenhaus,		
Rubr. 8a, Renovirungs-Arbeiten		„ 2 600
„ 129, Waisenhaus,		
Rubr. 9, Reinigung der Wäsche und Gebäude	ℳ 1 000	
„ 12, Patrimonienzinsen, den Kindern gutzuschreiben	„ 2 002,91	
„ 15, Nothwendige und kleine Ausgaben	„ 2 100	
		„ 5 102,91
„ 132, Armen-Anstalt in St. Pauli,		
Rubr. 4, Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen		„ 9 972,09
„ 134, Gemeinschaftliches Bureau der vier Landherrenschaften,		
Rubr. 2, Bureau-Ausgaben für Hülfsarbeit, Buchdrucker, Buchbinder, Schreibmaterialien, Porto, Reinigung rc.		„ 1 000
„ 137, Landherrenschaft Ritzebüttel,		
Rubr. 1a, Gehalte und feste Zulagen	ℳ 21,40	
„ 4a, Staatsseitige Beihülfe zu den Kosten einer Reparatur der Vorsetzen bei der Ritzebütteler Schleuse	„ 600	
		„ 621,40
„ 138, Landherrenschaft Bergedorf,		
Rubr. 4, Landarmenwesen und sonstige Unterstützungskosten	ℳ 500	
„ 5, Polizeiwesen	„ 600	
„ 7, Sonstige Ausgaben	„ 1 200	
„ 9, Staatsbeihülfe an die Stadt Bergedorf	„ 17 907,99	
„ 11, Entschädigung an das Königl. Preuß. Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten für das Königl. Landgestüt zu Celle	„ 600	
		„ 20 807,99
„ 139, Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen,		
Rubr. 29, Diesjährige Quote für 8 Monate einer der Wittwe Wessendorf gewährten Lebensrente von ℳ 450 p. A. wegen Expropriation ihres Besitzes auf dem Stadtdeich	ℳ 300	
Transport	ℳ 300	ℳ 749 879,58

Art. **141.**

	Transport	ℳ 300	ℳ 749 879,58
Rubr. 30, Desgleichen für die Wittwe Harms, gen. Schmidt, von ℳ 400 p. A., für 8 Monate		„ 266,67	
			„ 566,67
Art. 140, Temporaire Unterstützungen,			
Rubr. 91, Magazinwärter Pfeiffer für die letzten 9 Monate d. J.		ℳ 675	
„ 92, Silberstempler Burmester desgleichen		„ 450	
„ 93, Ordonnanz Schümann für die letzten 6 Monate d. J.		„ 350	
„ 94, Wittwe des Feuerwehrmannes Jaugitz desgleichen		„ 150	
„ 95, Bauaufseher Herzog, für die letzten 3 Monate d. J.		„ 150	
„ 96, Wittwe des Volksschullehrers Bevenroth, desgleichen		„ 125	
„ 97, Ordonnanz Wist, desgleichen		„ 100	
„ 98, Ehem. Hambg. Militairbeamter Bock, Zulage für die letzten 3 Monate d. J.		„ 54	
			„ 2 054
			ℳ 752 500,25

II. Sonstige Ausgaben:

		Ausgabe.
Unterstützung an den deutschen Hülfsverein in Stockholm		ℳ 100
„ „ das deutsche Hospital in Dalston		„ 1 022,50
„ „ den deutschen Hülfsverein in Wien		„ 100
„ „ „ „ „ Mailand		„ 100
„ „ die deutsche Gesellschaft der Stadt New-York		„ 450
„ „ den Verein deutscher Lehrerinnen in London		„ 300
„ „ die deutschen Hülfsvereine in der Schweiz		„ 161,70
„ „ den deutschen Hülfsverein in Paris		„ 404,75
„ „ „ „ Wohlthätigkeitsverein in St. Petersburg		„ 196,50
„ „ das in Paris begründete Heim für deutsche Bonnen und Dienstmädchen		„ 1 000
Staatsseitige Ablösung der Brunnengerechtsame,		
in den H. v. Ohlendorff gehörigen Grundstücken am Hürter, Brandstwiete und Dovenfleth	ℳ 6 000	
„ dem J. G. Minck gehörigen Grundstück an der Brauerstraße und Dovenfleth	„ 1.500	
		„ 7 500
Entschädigungen für Abtretung von Grundstücks-Theilen:		
an W. Stahmer, Eppendorfer Landstraße	ℳ 10 500	
„ H. F. H. Gevert, Eppendorf	„ 7 500	
„ N. J. Levy, Mittelweg	„ 5 000	
„ J. M. Fett & Co., Neue Rosenstraße St. Pauli	„ 20 000	
„ Carl Elkan, Mittelweg	„ 14 000	
„ C. W. H. Heyn, Neue Rosenstraße, St. Pauli	„ 8 000	
„ die Kirche zu Moorfleth, Billwärder	„ 10 000	
„ F. W. H. Cobell, Neue Rosenstraße, St. Pauli	„ 5 500	
„ L. Jessurun, Mittelweg	„ 3 500	
„ W. Rosenbacher „	„ 3 500	
„ A. C. Gruner „	„ 3 500	
		„ 91 000
Errichtung eines Central-Weichen- und Signal Sicherungsapparates auf dem Bahnhof Klosterthor, sowie zur Vergrößerung des dortigen Wärterhäuschens behufs Etablirung des Apparates		„ 9 500
Rückerstattung des von dem Rheder A. Kirsten für die hierselbst erbauten Schiffe „Ophelia" und „Vesta" s. Z. entrichteten Tonnengeldes		„ 266,60
	Transport	ℳ 112 102,05

Art. 142.

		Ausgabe.
Transport		ℳ 112 102,05
Ehrengeschenk in Form von 20 Portugalösern an den Oberstlieutenant v. Restorff		" 2 080
Staatspreis zu der internationalen Alster-Regatta		" 2 400
Beitrag zum massiven Neubau des Gebäudes Dragonerstall 9/15 „Erholung"		" 587,50
Entschädigung für ein getödtetes rotzkrankes Pferd		" 363
Theilweiser Ersatz des von F. Heitmann erlittenen Verlustes bei Herstellung der Erdarbeiten für den Liegeplatz für Fischerever in Cuxhaven		" 3 000
Staatszuschuß zu den Kosten des Neubaues der Ladenbecker-Brücke in Billwärder an der Bille		" 360
		ℳ 120 892,55
(Budget	ℳ 400 000	
Supplementar-Bewilligung durch S. & B. B. vom 14./21. April 1886	" 300 000	
Desgleichen durch S. & B. B. vom 17. Nov. 1886	" 200 000	
	ℳ 900 000	
Hiervon übertragen wie oben ad I	" 752 500,25	
Budget	ℳ 147 499,75	

Art. 142.

Reichshaushalts-Etat.

Aversum für das vom Zollverein ausgeschlossene Gebiet:

			Ausgabe.
I. Die auf das 1. Quartal 1886, s. Staatshaushalts-Abrechnung für 1885, Art. 140, kommenden			ℳ 928 721,15
II. Die Berechnung für das Reichs-Etatsjahr 1886/87, für den Zeitraum vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 (473 293 Köpfe) stellte sich wie folgt:			
a. Aversa an Zöllen, Nachsteuer, Tabacksteuer, Zuckersteuer und Salzsteuer, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen, 6 ℳ 97,98 Pf. pro Kopf		ℳ 3 303 490	
Davon wurden mit Rücksicht auf die ausstehenden Kredite erst im Reichs-Etatsjahr 1887/88 fällig, 3 ℳ 54 Pf. pro Kopf		" 1 675 457	
		ℳ 1 628 033	
Zuschlag für die städtische Bevölkerung, 378,946 Köpfe à 5 ℳ pro Kopf, wovon hier in Anrechnung kommen 4 ℳ 13,14 Pf. pro Kopf		" 1 565 578	
		ℳ 3 193 611	
Von den in 1885/86 kreditirten Aversen wurden in 1886/87 fällig		" 1 272 454	
		ℳ 4 466 065	
b. Aversa, an welchen nicht alle Bundesstaaten Theil nehmen:			
1) Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein, 91,02 Pf. pro Kopf	ℳ 430 791		
Davon wurden mit Rücksicht auf die ausstehenden Kredite erst im Reichs-Etatsjahre 1887/88 fällig 44,36 Pf. pro Kopf	" 209 953		
	ℳ 220 838		
Transport	ℳ 220 838	ℳ 4 466 065	ℳ 928 721,15

Art. 142.

Ausgabe.

Transport ...... ℳ 220 838 ℳ 4 466 065 ℳ 928 721,15

Von den 5 ℳ Zuschlag für die städtische Bevölkerung kommen hier in Anrechnung 53,87 Pf. pro Kopf ...... „ 204 138

ℳ 424 976

Von den in 1885/86 kreditirten Aversen wurden in 1886/87 fällig ...... „ 217 230 — „ 642 206

2) Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier, 55,74 Pf. pro Kopf ...... ℳ 263 814

Von den 5 ℳ Zuschlag für die städtische Bevölkerung kommen hier in Anrechnung 32,99 Pf. pro Kopf ...... „ 125 014 — „ 388 828

Insgesammt ...... ℳ 5 497 099

Dagegen:

Antheil an dem Mehrertrage der Zölle und der Tabacksteuer für das Reichs-Etatsjahr 1886/87 . ℳ 1 300 725,85

Antheil an den Reichsstempelabgaben auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1881, für das Reichs-Etatsjahr 1886/87 ...... ℳ 215 889,85

zuzüglich Rückzahlung aus dem Etatsjahre 1885/86 ...... ℳ 5,72

abzüglich Hamburgs Antheil an Reichsstempel-Einnahmen „ —,63

„ 5 09

„ 215 894,94

„ 1 516 620,79

ℳ 3 980 478,21

Hiervon kommen auf 1887:

Aversa ...... ℳ 1 712 760

Dagegen:

Antheil an dem Mehrertrag der Zölle und der Tabacksteuer ...... ℳ 507 059,85

Antheil an den Reichsstempelabgaben ...... „ 74 528,85

„ 581 588,70

„ 1 131 171,30

Bleiben für 1886 ...... „ 2 849 306,91

ℳ 3 778 028,06

Matricularbeitrag ...... „ 1 192 430,37

ℳ 4 970 458,43

(Budget ℳ 5 000 000)

Abrechnung

über die

im Jahre 1887 eingegangenen und verausgabten

Rückstände von 1885 und früher.

(Rückstands-Conto von 1885.)

Abrechnung über die im Jahre 1887 eingegangenen

No. der Anlagen.	Einnahme.	Rückstände von 1885. Anschlag laut Abrechnung für 1885.	Einnahme im Jahre 1887.	Anschlag des verbleibenden Rückstandes.	Rückstände der Jahre vor 1885. Anschlag laut Abrechnung für 1885.	Einnahme im Jahre 1887.	Anschlag des verbleibenden Rückstandes.
	Staatsvermögen, Domainen und Regalien.						
	Grundmiethen und Renten ... ℳ	74	74	—	—	—	—
1	Miethen von Gebäuden und Plätzen ... "	3 358,74	3 747,50	3 358,74	—	324	—
	Pachtgüter ... "	3 838,55	—	3 838,55	100	100	—
	Stadt-Wasserkunst ... "	892,94	892,94	—	—	—	—
2	Gaswerke ... "	52,57	22,57	—	18,80	47,68	—
3	Eisenbahnen ... "	—	5 273,50	—	—	—	—
	Lotterie ... "	—	—	—	250	250	—
4	Recognitionen ... "	31,80	23	—	—	—	—
	Steuern und Abgaben.						
	Grundsteuer ... "	42,50	42,50	—	—	—	—
5	Einkommensteuer ... "	31 851,27	45 722,36	—	—	—	—
6	Immobilien-Abgabe ... "	—	346,74	—	—	—	—
7	Hundesteuer ... "	—	170	—	—	61	—
	Lösch-Abgabe ... "	220,47	142,09	78,38	83,79	83,79	—
	Gebühren ꝛc.						
8	Bau-Deputation ... "	4 249,86	3 080,97	52,97	12 485,98	1 341,43	12 119,86
9	Justizbehörden ... "	—	12,52	—	—	—	—
10	Baupolizei-Behörde ... "	216,25	142,25	29	—	118	—
	Außerordentliche Einnahmen.						
11	Strafgelder ... "	—	24,35	—	—	—	—
	Total ... ℳ	44 828,95	58 950,07	7 357,64	12 938,57	2 325,90	12 119,86

Rückstands-Conto

Der Staatshaushalts-Abrechnung für 1885 waren gutgeschrieben,		
für veranschlagte Einnahme-Rückstände des Jahres 1885 ...	ℳ 44 828,95	
" " " der Jahre vor 1885 ...	" 12 938,57	ℳ 57 767,52
Die Ausgabe im Jahre 1887 betrug,		
für Ausgabe-Rückstände des Jahres 1885 ...	ℳ 62 925,71	
" " " der Jahre vor 1885 ...	" 656,67	" 63 582,38
Dem Rückstands-Conto von 1886 ist gutgeschrieben, der Anschlag des verbleibenden Ausgabe-Rückstandes der Jahre vor 1885 ...		" 10 133,38
Dem Saldo-Conto der Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen sind überwiesen ...		" 70 819,89
		ℳ 202 303,17

Die roth gedruckten Ziffern bezeichnen Ausgaben auf Einnahme-Conten.

und verausgabten Rückstände von 1885 und früher.

No.	Ausgabe.	Rückstände von 1885. Anschlag laut Abrechnung für 1885.	Ausgabe im Jahre 1887	Anschlag des verbleibenden Rückstandes.	Rückstände der Jahre vor 1885. Anschlag laut Abrechnung für 1885.	Ausgabe im Jahre 1887.	Anschlag des verbleibenden Rückstandes.
	Finanzen.						
2	Domainenverwaltung .... ℳ	61,60	61,60	—	—	121,50	—
	Bauwesen.						
3	Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen .... „	59 875,68	53 076,44	—	8 029,23	—	8 029,23
4	Section für den Strom- und Hafenbau.... „	21 644,70	8 555	—	—	—	—
	Section für die Stadt-Wasserkunst .... „	156	156	—	—	—	—
	Unterrichtswesen.						
5	Section für die wissenschaftlichen Anstalten.. „	194,94	—	—	1 900	—,54	1 900
6	Section für die höheren Staatsschulen .... „	2 850	—	—	—	—	—
7	Section für das Landschulwesen .... „	25 923,40	66	—	—	—	—
	Oeffentliche Wohlthätigkeit.						
8	Allgemeines Krankenhaus.......... „	—	860,67	—	—	—	—
	Landherrenschaften.						
	Landherrenschaft Ritzebüttel .... „	150	150	—	—	—	—
	Außerordentliche Ausgaben.						
	Unvorhergesehene Ausgaben .... „	—	—	—	764,15	560	204,15
	Reichshaushalts-Etat.						
9	Beiträge Hamburgs an Aversum und Matricularbeitrag .... „	—	—	—	—	24,29	—
	Total...... ℳ	110 856,32	62 925,71	—	10 693,38	656,67	10 133,38

von 1885.

Die Staatshaushalts-Abrechnung für 1885 war belastet,		
für veranschlagte Ausgabe-Rückstände des Jahres 1885	ℳ 110 856,32	
„ „ „ „ der Jahre vor 1885..........	„ 10 693,38	
	ℳ	121 549,70
Die Einnahme im Jahre 1887 betrug,		
für Einnahme-Rückstände des Jahres 1885	ℳ 58 950,07	
„ „ „ der Jahre vor 1885..........	„ 2 325,90	
	„	61 275,97
Das Rückstands-Conto von 1886 ist belastet,		
mit dem Anschlag des verbleibenden Einnahme-Rückstandes des Jahres 1885	ℳ 7 357,64	
„ „ „ „ „ „ „ der Jahre vor 1885.........	„ 12 119,86	
	„	19 477,50
	ℳ	202 303,17

Die roth gedruckten Ziffern bezeichnen Einnahmen auf Ausgabe-Conten.

Rückstände.
№ 1–4.

Anlagen
zur
Abrechnung über die im Jahre 1887 eingegangenen und verausgabten Rückstände von 1885 und früher.

№ 1—19.

№ 1.
Miethen von Gebäuden und Plätzen.

		Einnahme incl. Rückstand.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ 3 358,74	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag	„ 3 747,50	ℳ 7 106,24

		Einnahme.
Von den Jahren vor 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag	„ 324	ℳ 324

№ 2.
Gaswerke.

		Einnahme.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ 52,57	
Minder-Einnahme gegen den Anschlag	„ 30	ℳ 22,57
Von den Jahren vor 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ 18,80	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag, Vergütung für Privatlaternen	„ 28,88	ℳ 47,68

№ 3.
Eisenbahnen.

		Einnahme.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag	„ 5 273,50	ℳ 5 273,50

№ 4.
Recognitionen.

		Einnahme.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ 31,80	
Minder-Einnahme gegen den Anschlag	„ 8,80	ℳ 23

№ 5.

Einkommensteuer.

		Einnahme.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ 31 851,27	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag	„ 13 871,09	
		ℳ 45 722,36

№ 6.

Immobilien-Abgabe.

		Ausgabe.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Rückzahlungen	„ 346,74	
		ℳ 346,74

№ 7.

Hundesteuer.

		Einnahme.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag	„ 170	
		ℳ 170
Von den Jahren vor 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag	„ 61	
		ℳ 61

№ 8.

Bau-Deputation.

		Einnahme incl. Rückstand.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ 4 249,86	
Minder-Einnahme gegen den Anschlag	„ 1 115,92	
		ℳ 3 133,94
Von den Jahren vor 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ 12 485,98	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag	„ 975,31	
		ℳ 13 461,29

№ 9.

Justizbehörden.

		Ausgabe.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Auszahlung von Denunciantenantheilen	„ 12,52	
		ℳ 12,52

№ 10.

Baupolizei-Behörde.

		Einnahme incl. Rückstand.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ 216,25	
Minder-Einnahme gegen den Anschlag	„ 45	
		ℳ 171,25
Von den Jahren vor 1885,		Einnahme.
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Mehr-Einnahme gegen den Anschlag	„ 118	
		ℳ 118

Rückstände.
№ 11–13.

№ 11.

Strafgelder.

		Ausgabe.
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Auszahlung von Denunciantenantheilen	„ 24,35	ℳ 24,35

№ 12.

Domainenverwaltung.

			Ausgabe.
Von den Jahren vor 1885,			
Anschlag laut Abrechnung für 1885		ℳ —	
Nachträgliche Ausgabe für 1879 Rubr. 7 Zinsen für Hypothekpöste 2c.	ℳ 60,75		
„ 1880 „ 9 „ „ „	„ 60,75	„ 121,50	ℳ 121,50

№ 13.

Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen.

				Ausgabe.
Vom Jahre 1885,				
Anschlag laut Abrechnung für 1885				ℳ 59 875,68
Minder-Ausgabe als veranschlagt für:				
Rubr. 27, Anlage von Urinirgelassen in den drei Hochbau-Abtheilungen			ℳ 13,82	
„ 36, Bei der alten Börse, Ersatz der abgängigen hölzernen Vorsetze und Treppenanlagen durch eine neue steinerne Anlage, im Anschluß an die Trostbrücke mit Treppen, Schwimmbaum und Krahn			„ 203,38	
„ 41, Straßen- und Trottoirregulirungen, sowie dadurch bedingte Neupflasterungen im nicht abgebrannten Stadttheile,				
Rückstand laut Abrechnung für 1885		ℳ 21 781,25		
Ausgabe für:				
Regulirung der Ecke Schlachterstraße und Gr. Michaelisstraße	ℳ 592,50			
Kurze Mühren, Regulirung der dem Schweinemarkt zugekehrten Hälfte	„ 9 367,85			
Verbreiterung der Straße Michaelisbrücke	„ 3 509,87			
Regulirung des Straßenkreuzes Ellernthorsbrücke-Admiralitätstraße	„ 1 757,65	„ 15 227,87	„ 6 553,38	
„ 64, Bramfelderstraße, Pflastererneuerungen, Anlage von Wasserläufen und Fußwegregulirungen zwischen Zoll und Hellbrook			„ 10,74	
„ 97, Auswechselung des abgängigen kleinen und rauhen Pflastermaterials in den 5 Hauptstraßen des Hammerbrooks und Billwärder Ausschlags, dritte Quote: Banksstraße und Billhörner Röhrendamm			„ 11,67	
„ 104, Ausschlägerweg, Nachhöhung und Umpflasterung der nördlichen Hälfte			„ 6,25	„ 6 799,24
Ausgabe im Jahre 1887				ℳ 53 076,44

№ 14.

Section für den Strom- und Hafenbau.

Vom Jahre 1885, — Ausgabe.

Anschlag laut Abrechnung für 1885 ... ℳ 21 644,70

Minder-Ausgabe als veranschlagt für:

Rubr. 8, Baggerei ... ℳ 11 314,96

" 25, Drei Dampfkrähne ... " 1 774,74

" 13 089,70

Ausgabe im Jahre 1887 ... ℳ 8 555

№ 15.

Section für die wissenschaftlichen Anstalten.

Vom Jahre 1885, — Ausgabe.

Anschlag laut Abrechnung für 1885 ... ℳ 194,94

Minder-Ausgabe als veranschlagt für:

Rubr. 29, Druck- und Buchbinderarbeiten, vergl. § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1883 ... " 194,94

ℳ —

Von den Jahren vor 1885, — Einnahme.

Anschlag laut Abrechnung für 1885 ... ℳ —

Nachträgliche Einnahme für 1884,

Botanischer Garten,

Rubr. 7, Einmalige Ausgabe für Instandsetzung des Areals der alten Baumschule u. s. w. ... " —,54

ℳ —,54

№ 16.

Section für die höheren Staatsschulen.

Vom Jahre 1885, — Ausgabe.

Anschlag laut Abrechnung für 1885 ... ℳ 2 850

Minder-Ausgabe als veranschlagt für:

Rubr. 8, Anschaffung einer Orgel für das Wilhelm-Gymnasium ... " 2 850

ℳ —

№ 17.

Section für das Landschulwesen.

Vom Jahre 1885, — Ausgabe.

Anschlag laut Abrechnung für 1885 ... ℳ 25 923,40

Minder-Ausgabe als veranschlagt für:

Rubr. 4, Baukosten ... " 25 857,40

Ausgabe im Jahre 1887 ... ℳ 66

Rückstände.
№ 18. 19.

№ 18.

Allgemeines Krankenhaus.

	Ausgabe.	
Vom Jahre 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Nachträgliche Ausgabe im Jahre 1887 für:		
Rubr. 13, Eppendorfer Anstalt	» 860,67	
		ℳ 860,67

№ 19.

Beiträge Hamburgs an Aversum und Matricularbeitrag.

	Einnahme.	
Von den Jahren vor 1885,		
Anschlag laut Abrechnung für 1885	ℳ —	
Nachträgliche Einnahme für 1884:		
Antheil an dem Ueberschuß der Zölle, abzüglich Nachzahlung an Aversa für das Etatsjahr 1883/4	» 24,29	
		ℳ 24,29

Bilanz der Haupt-Staatscasse

per ultimo December 1887

mit Anlagen № I—XXXVIII

und Unter-Anlagen № 1—137.

Bilanz der Haupt-Staatscasse

Debitores.

№ der Anlagen	№ der Unter-Anlagen			
		Verausgabung auf Anleihe-Bewilligungen,		
I	1/40	Unabgewickelte Conten im Allgemeinen ...	ℳ 63 806 426,79	
II		Zollanschlußkosten ...	„ 72 454 956,30	ℳ 136 261 383,09
III	41/101	**Verausgabung auf Ueberschüsse,** Unabgewickelte Conten ...		„ 8 580 284,22
		Materialläger,		
IV		Stein- und Materiallager der Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen ...	ℳ 579 949,74	
V		Materiallager der Section für den Strom- und Hafenbau ...	„ 310 142,08	
VI		Röhrenlager der Section für die Stadt-Wasserkunst ...	„ 337 452,32	„ 1 227 544,14
		Diverse Debitores,		
VII		Militair-Pensionen ...	ℳ 67 793,24	
VIII		Lombardverwaltung ...	„ 258 982,99	
IX		Bau eines Irren-Siechenhauses ...	„ 44 800	
X		Direction der Gaswerke ...	„ 187 160,83	
XI		Für Hypothekpöste des Aerars ...	„ 1 227 300,47	
XII		Rückständige Straßenverbreiterungs-Beiträge ...	„ 103 498,95	
XIII		Uebernahme der Feuercassen-Staats-Anleihe von 1842 ...	„ 59 226	
XIV		Staatsschulden-Verwaltung ...	„ 707 775	
XV		Wiederherstellung der abgebrannten Quai-schuppen ...	„ 16 273,67	
XVI		Lombard-Inspector Albers ...	„ 9 000	„ 2 681 811,15
		Cassa ...		„ 1 436 675,19
				ℳ 150 187 697,79

per ultimo December 1887.

Creditores.

№ der Anlagen	№ der Unter-Anlagen			
		Unverrechnete Anleihegelder,		
XVII	102/111	3½ pCt. Hamb. Staatsrente	ℳ 53 313 202,97	
XVIII		3 pCt. Hamb. Staatsanleihe von 1886	„ 37 784 000	
XIX		3½ pCt. Hamb. Staatsanleihe von 1887	„ 21 652 400	
			ℳ	112 749 602,97
XX	112/137	**Bewilligungen auf Ueberschüsse,**		
		Saldo der Bewilligungen	„	8 554 290,25
XXI		**Saldo-Conto der Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen**	„	1 939 696,12
		(Von diesem Betrage und dem veranschlagten Ueberschusse des Jahres 1887, zus. ℳ 3 704 396,12, sind ca. ℳ 2 200 000 als bereits disponirt vorzubehalten wegen des darauf angewiesenen Jahres-Ausfalles pro 1888, der bis zum Jahresschluß nicht erledigten Anträge und einiger sonstigen, ziffermäßig noch nicht feststehenden Bewilligungen.)		
		Sonstige disponible Fonds,		
XXII		Vermögen der Hamburger Bank	„	1 044 297,49
		Diverse Creditores,		
XXIII		Rückstands-Conto von 1886	ℳ 198 120,18	
XXIV		Bauplatz-Conto	„ 325 366,46	
XXV		Sielbeitrags-Casse	„ 38 556,04	
XXVI		Amortisations-Conto für die Actien der „Zollvereins-Niederlage Hamburg"	„ 1 621,18	
XXVII		Regulirung des Steinwärder	„ 602 210,61	
XXVIII		Bau eines naturhistorischen Museums	„ 407 098,67	
XXIX		Börsen-Erweiterung	„ 6 711,95	
XXX		Für Hypothekpöste auf Namen des Aerars	„ 1 227 300,47	
XXXI		Cassen-Deposita	„ 1 720 004,30	
XXXII		Beamten-Cautionen	„ 93 150	
XXXIII		Temporaire Anleihen	„ 18 830 381,56	
XXXIV		Uebernommene Hypothekschulden in angekauften Grundstücken	„ 1 784 724,24	
XXXV		Nachsteuer aus angeschlossenem Gebiet in Cuxhaven	„ 408,56	
XXXVI		Verbindung der Burgstraße mit Trost Privatstraße	„ 613,87	
XXXVII		Sielbau auf Trost Grundstück	„ 1 304,39	
XXXVIII		Brandschaden auf dem Staatszimmerplatz	„ 32 238,48	
			„	25 269 810,96
		Roulance-Fonds	„	630 000
			ℳ	150 187 697,79

Anlage
№ I.

№ I.

Bewilligungen auf Anleihe,

Unabgewickelte Conten im Allgemeinen.

Mit Unter-Anlagen № 1 bis 40.

№ der Unter-Anlagen		Bewilligung. ℳ	Stand ult. 1887 ℳ
1	Regulirung der Mundsburg u. w. d. a.		1 050 266,71
2	Ausführung des Geest-Stammsiels am rechten Alsterufer	1 320 000	1 117 917,08
3	Ausdehnung der Gasanstalt	1 981 199,85	1 778 080,07
4	Zweigsielbau im Billwärder-Ausschlag	224 400	53 179,84
	Bau eines Irren-Siechenhauses (s. Anlage IX)	211 398	138 644,58
5	Verlegung der Mündung der Doven-Elbe u. w. d. a.	370 740,28	335 177,87
6	Wallregulirung zwischen Damm- und Holstenthor		2 365 996,35
7	Grundstückerwerb am Hühnerposten u. w. d. a.		1 955 781,84
8	Central-Schlachtviehmarkt	2 286 000	889 072,67
9	Feuercassen-Staats-Anleihe von 1842		19 908 819,90
10	Reeperbahnen		1 332 926,12
11	Staatsseitige Uebernahme von Privatstraßen		112 269,21
12	Vertrag mit dem Hospital St. Hiob		419 277,15
13	Schulhaus Stresowstraße	109 000	106 342,48
14	Grunderwerb zwischen Admiralitätstraße und Rödingsmarkt		1 212 862,02
15	Unterstützungen in Folge des Zollanschlusses	150 000	130 907,65
16	Straßen- und Canalanlagen im äußeren Hammerbrook		814 741,92
17	Uebernahme der Miethe-Gasuhren	185 000	163 679,50
18	Ankauf von Marbs Grundstück an der Elbe		276 471,58
19	Bohrungen für das Krankenhaus bei Eppendorf	6 000	5 483,15
20	Krankenhaus bei Eppendorf	4 531 510	3 019 501,88
21	Rathhausbau	4 600 000	537 583,81
22	Regulirung der Umgebung des neuen Rathhauses	115 000	786,28
23	Erweiterung des Petroleumhafens	860 000	745 896,04
24	Deichschutz der Stadtmarsch		2 004 538,26
25	Quaiverwaltungsgebäude	109 000	93 253,06
26	Quaireparaturwerkstatt	145 000	139 384,15
27	Canäle 2c. auf der kleinen Veddel	550 000	459 613,11
28	Ueberbrückung des Oberhafencanals		1 007 036,34
29	Kündigung der 1875er Anleihe		18 427 800,05
30	Dampfentwässerung in Billwärder		18 369
31	Bohnsplatz u. w. d. a.		1 722 833,98
32	Sielanschluß des Nebenzollamts I zu Barmbeck		1 584,60
33	Zweite Hammerbrookschleuse	960 000	227 232,94
34	Ankauf von Müller & Crop Grundstück an der Poolstraße		590 145,77
35	Sielanlagen auf der Veddel	144 000	68 993
36	Zuflußcanal auf Rothenburgsort, Fortsetzung	480 000	255 153,59
37	Straßenverbreiterung westlicher Theil St. Pauli		226 423,14
38	Terrainankauf zu Friedhofzwecken		30 000
39	Schulhaus Poolstraße	382 000	2 400,10
40	Feuerkasse für die Vierlande, Ostkrauel und Geesthacht	153 000	60 000
	Sammelschuppenanlage 2c., S. & B. B. vom 24. Oct./16. Nov. 1887		
	Platzankauf an der Reginenstraße zu Polizeizwecken, S. & B. B. vom 4./16. Nov. 1887		
	Erweiterung des Stadthauses, S. & B. B. vom 9. Febr./26. Oct./23. Nov. 1887	1 640 000	
	Einrichtungen für elektrische Beleuchtung u. w. d. a., S. & B. B. vom 21. März/26. Oct./30. Nov. 1887	1 000 000	
	Straßen- und Brückenverbindung zwischen Bohnsplatz und Neust. Fuhlentwiete, S. & B. B. vom 23. Nov./7. Dec. 1887	454 000	
			63 806 426,79

Für die № 1, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 37, 38 sind feste Summen der Bewilligungen nicht anzugeben.

Anlage № II.

№ II.
Bewilligungen auf Anleihe.
Zollanschlußkosten.

(Zufolge S. & B. B. vom 21./26. Febr. 1883 sind die in dem General-Kostenanschlag für Bauausführungen nachgewiesenen Summen von ℳ 52 535 400 und ℳ 960 000 sowie ℳ 2 200 000 und ℳ 2 185 000, um welche Position 9 durch S. & B. B. vom 7./9. Juli 1884 resp. durch S. & B. B. vom 20./29. April 1885 erhöht worden ist, so wie die für den Erwerb von Grundeigenthum und für die unter Position 14 des General-Kostenanschlages vorgesehenen Ausgaben, erforderlichen Beträge — nach Abzug des vom Reiche zu leistenden Beitrags — nebst den bis zum Zollanschluß auflaufenden Zinsen mittelst temporairer oder definitiver Anleihen zu beschaffen.)

Positionen des General-Kostenanschlages.		Von der Senats- und Bürgerschafts-Commission zur Ausführung des Zollanschlusses unter Zustimmung des Senats bis Ende 1887 überwiesen.	Stand ult. 1887.
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Grundstückerwerb auf der Kehrwieder-Wandrahminsel und für die nördliche Quaistraße	....	....	42 165 311,40
(hiervon gebuchte Hypothekpöste, s. Anlage XXXIV, ℳ 826 899,19)			
2. Zollcanal bis zum Niederbaum, Umfahrt, Brücken und Quaistraßen längs des Zollcanals und Platz bei der Niederbaumbrücke	7 200 000	7 090 600	4 432 658,49
3. Canäle, Brücken, Straßen und freie Plätze im städtischen Freihafengebiet.	5 100 000	5 100 000	3 790 561,40
4. Bebauung von 15 000 qm Speicherfläche mit Speichern	5 400 000	2 716 000	1 000 024,51
5. Verbreiterung des Oberhafencanals bei der Danielstraße und Verlegung des Röhrenlagers der Stadt-Wasserkunst	1 500 000	1 500 000	1 183 965,78
Expropriationen dazu	....	....	2 537 818 23
6. Gewinnung neuer Liegeplätze für Oberländer Fahrzeuge ꝛc. durch Vergrößerung des Billhafens und Ausbaggerung und Berammung der Billwärder-Concave	700 000	699 900	621 618,57
Expropriationen dazu	....	....	110 006
8. Ausbildung des Baakenhafens und der zugehörigen Quais, Zurückverlegung des Schumacherwärder, Ueberbrückung des Magdeburgerhafens	13 155 000	12 447 240	6 277 204,52
(hiervon gebucht s. Anlagen № 25/26 ℳ 182 240)			
9. Hafenanlagen auf der Veddel nebst zugehörigen Straßen- und Geleisanlagen	10 507 700	10 201 700	9 079 210,42
10. Canäle, Straßen- und Eisenbahnanlagen bis zum Reiherstieg	1 344 000	1 305 000	1 245 171,77
11. A. Baggerarbeiten im Strom vom Grasbrook bis zur Mündung des Hofe-Durchstichs bei Rothenburgsort	2 569 000	2 524 000	1 169 120,01
B. Anschaffung zweier Bagger mit Zubehör (S. & B. B. vom 17./29. März 1882, ℳ 1 440 000) unter Abrechnung von 1/3 des Werthes nach Beendigung der Arbeit	960 000	960 000	928 783,31
12. Verlegung der Harburger Chaussee, Fortführung der Zollinlandstraße bis zur Elbe, Erbauung einer neuen Elbbrücke; Fortsetzung der Zollinlandstraße auf Baakenwärder ꝛc.	3 160 400	3 021 000	2 644 069,35
außer den Terrainerwerbungskosten auf der Wilhelmsburg	....	....	5 500
13. Bauten zur Sicherung der Zollgrenze und Zollgebäude	5 735 000	5 381 219	751 927,88
Expropriationen dazu	....	....	1 065 115,16
(hiervon gebuchte Hypothekpöste, s. Anlage XXXIV, ℳ 62 300)			
14. Beseitigung der Wohnungen und Kleinhandlungen auf Steinwärder und Expropriation der Veddelgrundstücke für die Hafenanlagen	....	....	2 463 248,39
(hiervon gebuchte Hypothekpöste, s. Anlage XXXIV, ℳ 18 800)			
15. Für kleinere im Laufe der Ausführung als nothwendig sich erweisende Anlagen, sowie zur Abrundung	549 300	387 520	357 675,96
		ℳ	81 828 991,15
abzüglich der in 1884, 1885, 1886 und 1887 eingegangenen Raten des Reichsbeitrags			16 000 000
		ℳ	65 828 991,15
Zinsen:			
Hypothekzinsen		ℳ 1 004 814,26	
Art. 74, Staatsschuld pro 1883		„ 91 504,09	
„ 74, „ „ 1884		„ 428 857,01	
„ 73, „ „ 1885		„ 999 386,22	
„ 74, „ „ 1886		„ 1 922 911,43	
„ 75, „ „ 1887		„ 2 178 492,14	
		„	6 625 965,15
		ℳ	72 454 956,30

Anlage
№ III.

№

Bewilligungen

Unabgewickelte

Mit Unter-Anlagen

№ der Unter-Anlagen.		Bewilligung. ℳ	Stand ult. 1887. ℳ
41	Filtration des Stadt-Wasserkunst-Wassers	20 000	11 778,98
42	Brückenbau und Straßenregulirung beim Theerhof	347 000	299 254,35
43	Erhöhung der Spaldingstraße (außer den etwaigen Entschädigungen)	28 100	28 073,34
44	Aptirung der Umgebung der Kirche St. Gertrud	28 000	27 994,65
45	Schulhäuser zweite Marktstraße	225 000	188 709,14
46	Schulgebäude am Eppendorferweg	353 000	284 003,04
47	Verlängerung der Sierichstraße	6 000	1 000,50
48	Barackenbau zu Quarantainezwecken in Cuxhaven	20 500	19 237,65
49	Erweiterungsbau der Kunsthalle	300 000	294 359,19
50	Neubau der Seminar-Mädchenschule	180 000	167 182,62
51	Vergrößerung der Irrensiechenanstalt	233 000	216 582,40
52	Grunderwerb an der Cassamacherreihe	27 000	23 026,20
53	Regulirung der Umgebung der Börse	32 000	25 053,42
54	Epidemie-Lazareth	500 000	356 917,18
55	Capelle u. w. d. a. auf dem Ohlsdorfer Friedhof	32 200	31 932,48
56	Anschaffung von 14 Klappschuten 2c.	650 000	563 916,23
57	Volksschulhaus in Winterhude	153 800	145 913,89
58	Umbau der „Alten Liebe“	118 000	117 661,56
59	Schulhausbau Kurze Mühren	366 200	315 054,91
60	Durchführung der Straßenlinie am Neß		122 959,88
61	Verlegung der Eisenbahngeleise am Sandthorquai	9 200	8 747
62	Schulhaus Rosenallee	135 000	120 695,24
63	Schulhaus Repsoldstraße	146 000	133 549,04
64	Schulhaus Grindelhof	149 500	139 360,89
65	Schulhaus Bauerberg	149 000	135 227,88
66	Schule Waltershof	23 000	22 194,95
67	Dampfschiff für Cuxhaven	155 000	130 919,25
68	Sicherung des Petroleumhafens	75 470	67 267,98
69	Straßenverbindung mit Altona	416 000	385 164,49
70	Lazaretherweiterung im Central-Gefängniß	50 000	44 382,25
71	Doppelschulhaus 1. Humboldtstraße	257 500	211 441,98
72	Schule Altonaerstraße, Turnhalle	25 000	24 873,08
73	Reserveponton bei den Landungsbrücken in St. Pauli	30 000	28 249,89
74	Zuwerfung des Rödingsmarktfleetes	409 000	384 955,05
75	Straßenaptirung beim neuen Krankenhause	160 860	137 787,10
	Bau eines Naturhistorischen Museums	200 000	
76	Schulhäuser Vierländerstraße	310 500	245 835,04
	Transport...... ℳ	6 320 830	5 461 262,72

Anlage
№ III.

III.

auf Ueberschüsse.

Conten.

№ 41—101.

№ der Unter-Anlagen		Bewilligung ℳ	Stand ult. 1887 ℳ
	Transport......	6 320 830	5 461 262,72
77	Uebereinkunft mit A. F. Möller am Grindelberg	3 000	2 454,19
78	Umbau des Grundstücks Kohlhöfen № 22 (außer den von der Garnison-Verwaltung einzuzahlenden ℳ 2700)	40 000	41 613,06
79	Feuertelegraphen im künftigen Freihafengebiet	78 500	50 475,42
80	Schule Frankenstraße	165 500	74 118,26
81	Schule Hammerlandstraße	188 500	86 707,13
82	Schule Reeperbahn	288 500	145 484,56
83	Schule Angerstraße	263 500	118 024,60
84	Turnhalle Osterstraße	27 000	21 991,90
85	Turnhalle Schrammsweg	30 000	22 803,06
86	Anlagen an der schönen Aussicht (außer den Ausgaben auf Grund §§ 103—105 des Baupolizei-Gesetzes)	104 000	100 001,86
87	Hammerdeich-Regulirung bei Wamosly Grundstücken	29 260,25	21 925,47
88	Dritte Schule 1. Humboldtstraße	123 000	54 646,71
89	Bade-Anstalten auf der Veddel	146 500	141 680,86
90	Erweiterungsbau des Volksschulhauses vor dem Holstenthor	26 500	23 491,94
91	Umbau des Postgebäudes in der Poststraße	56 000	50 239,30
92	Verbesserung der Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke	38 000	37 420,07
93	Werk- und Armenhaus, Waschhausbau u. w. d. a.	114 000	103 465,81
94	Herstellung einer Fußweganlage u. w. d. a. Nagelsweg	4 000	3 808,20
95	Greiferbagger für Hamburg	61 000	30 791,57
96	Sielbau in der Horner Landstraße	139 500	95 168,40
97	Friedhofs-Erweiterung	100 300	75 693,47
98	Zweite Bürgerschule	75 000	71 262,69
99	Frauen-Badeanstalt in der Bille	30 000	122,95
	Aufhöhung 2c. des Billwärder Steindamms, S. & B. B. vom 23. Sept./26. Oct. 1887	48 300	—
	Feuermelde- und Sprechapparate der Feuertelegraphen im Freihafengebiet, S. & B. B. vom 7./26. Oct. 1887	3 900	—
100	Mobiliar für Bureaus verschiedener Behörden	18 700	712,46
	Entschädigung an Pferdebesitzer in Curslack, S. & B. B. vom 9./16. Nov. 1887	600	—
	Straßenlinie für den Eppendorferweg (außer den Ausgaben auf Grund §§ 103—105 des Baupolizeigesetzes) S. & B. B. vom 22. Juni/23. Nov. 1887	15 400	—
	Einrichtung neuer Standesämter, S. & B. B. vom 19. Sept./28. Dec. 1887	12 000	—
	Uebereinkunft mit J. J. H. Tietgens a. d. Schönen Aussicht, S. & B. B. vom 21./28. Dec. 1887	3 000	—
101	Staats-Budget für 1887		1 744 917,56
	ℳ	8 554 290,25	8 580 284,22

Anlagen
№ IV–VII.

№

Stein= und Materiallager der Section

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage IV) ... ℳ	593 367,92
Ausgabe für Ankauf nebst Arbeitslohn im Jahre 1887 ... =	1 447 622,19
ℳ	2 040 990,11

№

Materiallager der Section

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage V) ... ℳ	362 397,90
Ausgabe für Ankauf nebst Arbeitslohn im Jahre 1887 ... =	1 170 345,22
ℳ	1 532 743,12

№

Röhrenlager der Section

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage VI) ... ℳ	498 482,29
Ausgabe für Ankauf im Jahre 1887 ... =	157 942,68
ℳ	656 424,97

№

Militair=

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage VII) ... ℳ	67 573,48
Veranslagte Militair=Pensions=Competenzen im Jahre 1887 ... =	285 102,33
ℳ	352 675,81

IV.

für den Hochbau und das Ingenieurwesen.

Ablieferung im Jahre 1887 . . . . ℳ	1 461 040,37
Saldo ultimo December 1887 . . . . ″	579 949,74
ℳ	2 040 990,11

V.

für den Strom- und Hafenbau.

Ablieferung im Jahre 1887 . . . . ℳ	1 222 601,04
Saldo ultimo December 1887 . . . . ″	310 142,08
ℳ	1 532 743,12

VI.

für die Stadt-Wasserkunst.

Ablieferung im Jahre 1887 . . . . ℳ	317 976,16
Ausfall durch Bruch ꝛc. im Jahre 1886 (s. Art. 89, Rubr. 9) . . . . ″	996,49
Saldo ultimo December 1887 . . . . ″	337 452,32
ℳ	656 424,97

VII.

Pensionen.

Erstattung im Jahre 1887 . . . . ℳ	284 882,57
Saldo ultimo December 1887 . . . . ″	67 793,24
ℳ	352 675,81

Anlagen
№ VIII–X.

№

Lombard=

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage VIII) ... ℳ	360 632,35
Zinsen=Einnahme des Lombard im Jahre 1887 ... =	96 910,58
ℳ	457 542,93

№

Bau eines Irren=

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage IX) ... ℳ	190 791,58
ℳ	190 791,58

№

Direction

Vorschuß in Gemäßheit § 43 des Vertrags ... ℳ	187 160,83

VIII.

Anlagen
№ VIII–X.

Verwaltung.

Im Jahre 1887 von der Lombard-Verwaltung mehr eingezahlt als erhoben ... ℳ	174 979,78
Für dem Lombard-Inspector Albers belastete Verlüste ... "	11 000
" aus der Caution des Lombard-Verwalters Walther eingegangene Verlüste "	1 057,74
Von Art. 17 (Lombard) übertragen pro 1886 ... ℳ 7 500	
" " " " " 1887 ... " 4 022,42	
"	11 522,42
Saldo ultimo December 1887 ... "	258 982,99
ℳ	457 542,93

IX.

Siechenhauses.

Einnahme im Jahre 1887 ... ℳ	7 347
Saldo ultimo December 1887,	
Ausgabe,	
für bauliche Ausführung ... ℳ 1 118 600,51	
" Landerwerb 2c. ... " 35 297,62	
ℳ 1 153 898,13	
Einnahme ... " 970 453,55	
"	183 444,58
davon ... ℳ 44 800	
wogegen die Deckung in Gemäßheit S. & B. B. vom 26. April/28. Juni 1876 in Hypothekpösten, s. Anlage XXX, besteht	
und ... " 138 644,58	
Ausgabe auf die auf Anleihe bewilligten ℳ 211 398 s. Anlage I.	
ℳ	190 791,58

X.

der Gaswerke.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	187 160,83

Anlagen
№ XI–XIV.

№

Diverse Debitores für

Hypothekpöste auf Namen des Aerars (s. Anlage XXX) .... ℳ	1 227 300,47

№

Rückständige Straßen=

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XII) .... ℳ	95 605,19
Buchung der auf Grund § 130 des Baupolizeigesetzes in Rente zu berichtigenden Straßenverbreiterungs=Beiträge auf Conto:	
Saldo=Conto der Ueberschüsse früherer Jahres=Abrechnungen, s. Anlage XXI .... =	464,10
3½ pCt. Hamburgische Staatsrente, s. Anlage XVII .... =	3 570
Grunderwerb zwischen Admiralitätstraße und Rödingsmarkt, s. Anlage № 14 =	8 975
ℳ	108 614,29

№

Uebernahme der Feuercassen=

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XIII) .... ℳ	592 259,95
ℳ	592 259,95

№

Staatsschulden=

Vorschuß an dieselbe gegen in Depot gegebene Obligationen der s. g. alten Schuld .... ℳ	707 775

Anlagen
№ XI–XIV.

XI.

Hypothekpöste des Aerars.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	1 227 300,47

XII.

verbreiterungs-Beiträge.

Einnahme im Jahre 1887 . . . . ℳ	5 115,34
Saldo ultimo December 1887 . . . . =	103 498,95
ℳ	108 614,29

XIII.

Staats-Anleihe von 1842.

In Folge der Kündigung der Anleihe ferner eingelieferte:	
Bco.-ℳ 360 000.— à 98,71 pCt. . . . . ℳ	533 033,95
Saldo ultimo December 1887 . . . . =	59 226
ℳ	592 259,95

XIV.

Verwaltung.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	707 775

Anlagen
№ XV–XVII.

№

Wiederherstellung der

Ausgabe im Jahre 1887 ... ℳ	120 221,03
ℳ	120 221,03

№

Lombard=Inspector

Festgestellter, von demselben zu ersetzender Schaden bei mit Verlust verkauften Pfändern ... ℳ	11 000
ℳ	11 000

№

3½ pCt. Hamburgische

Mit Unter=Anlagen

№ der Unter=Anlagen		
	Uebertrag der verwendeten Beträge für:	
102	Bau der neuen Gelehrtenschule ... ℳ	550 019,31
103	Siebente Maschine der Stadt=Wasserkunst ... =	800 670,69
104	Quaischuppen am Hübener= und Strandquai ... =	571 659,10
105	Brückenbau beim Küterwall ... =	274 063,72
106	Eisenbahnanlagen auf der Station Sternschanze ... =	108 673,38
107	Sielanschluß des Nebenzollamts in Rothenburgsort ... =	282,01
108	Ankauf von Krogmann Grundstück, Neust. Fuhlentwiete ... =	140 000
109	Vergleich mit der Interessentschaft des Horner Feldlandes ... =	331 998,09
110	Ankauf an der Norderstraße von Dr. Abendroth & Meyer Testament ... =	150 000
111	Ankauf von Wittkamp Grundstück, Bartelsstraße ... =	16 006,38
11	Staatsseitige Uebernahme von Privatstraßen ... =	23 739,07
	Saldo ultimo December 1887 ... =	53 313 202,97
	ℳ	56 280 314,72

Anlagen
№ XV–XVII.

XV.

abgebrannten Quaischuppen.

Einnahme im Jahre 1887,		
von der Hamburger Feuerkasse	ℳ	93 060
„ „ Assecuranz-Compagnie	„	10 887,36
Saldo ultimo December 1887	„	16 273,67
	ℳ	120 221,03

XVI.

Albers.

Abzahlung im Jahre 1887	ℳ	2 000
Saldo ultimo December 1887	„	9 000
	ℳ	11 000

XVII.

Staatsrente.

№ 11, 102 bis 111.

Saldo ultimo December 1886,		
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XIV)	ℳ	56 266 744,72
Im Jahre 1887 auf Grund verschiedener Senats- und Bürgerschaftsbeschlüsse contrahirte Anleihen:		
Nominal ℳ 10 000	„	10 000
Buchung des in Rente zu berichtigenden Straßenverbreiterungsbeitrages, s. Anlage XII,		
betreffend Verbindungsstraße zwischen Gänsemarkt und Königstraße	„	3 570
	ℳ	56 280 314,72

Anlagen
№ XVIII–XX.

№

3 pCt. Hamburgische

Ausgabe im Jahre 1887 für die Anfertigung der Interimsscheine, Obligationen und Couponsbögen ... ℳ	2 572
Saldo ultimo December 1887 ... "	37 784 000
ℳ	37 786 572

№

3½ pCt. Hamburgische

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	21 652 400

№

Bewilligungen

Mit Unter-Anlagen

№ der Unter-Anlagen		
	Uebertrag der verwendeten Beträge für:	
112	Verbindung der Wilhelminenstraße mit der Straße beim Schützenhof ... ℳ 26 400,16	
	Verbreiterung des Speersort ... " 50 000	
113	Ankauf von Brügmann Grundstück am Fischmarkt ... " 51 868	
	Platzankauf Eppendorfer Landstraße von H. Hansen ... " 10 000	
114	Turnhallen für drei Volksschulen ... " 75 507,99	
115	Straßenanlage in Winterhude ... " 15 988,57	
116	Terrainerweiterung auf dem Ohlsdorfer Friedhof ... " 53 544,65	
117	Volksschulhaus in Eilbeck ... " 145 603,38	
118	Hansaschule in Bergedorf ... " 70 000	
119	Schwimmbäume und Krähne, Deichthorquai ... " 6 457,78	
120	Wasserleitung von Groß-Ericus bis Baumwall ... " 74 086,30	
121	Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke in St. Pauli ... " 21 782,45	
122	Instandsetzung eines Theils der Dorotheenstraße ... " 33 573	
123	Straßenplan beim Krankenhaus in Eppendorf ... " 14 309,65	
	Transport ... ℳ 649 121,93	

Anlagen
№
XVIII–XX.

VIII.

Staatsanleihe von 1886.

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XV) ... ℳ	12 266 286,50
Im Jahre 1886 auf Grund verschiedener Senats- und Bürgerschafts-beschlüsse contrahirte 40 Millionen-Anleihe: wovon in 1887 die restlichen Nominal ℳ 27 000 000 à 94,46 pCt. eingegangen mit ... "	25 504 200
Uebertrag auf Art. 74 Rub. 12 für Anfertigung der Interimsscheine, Obligationen und Couponsbögen ... "	16 085,50
ℳ	37 786 572

IX.

Staatsanleihe von 1887.

Im Jahre 1887 auf Grund verschiedener Senats- und Bürgerschaftsbeschlüsse contrahirte 40 Millionen-Anleihe: worauf Nominal ℳ 22 000 000 à 98,42 pCt. eingegangen mit ... ℳ	21 652 400

X.

uf Ueberschüsse.

§ 112 bis 137.

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XVI) ... ℳ		8 585 860
Bewilligungen aus dem Saldo-Conto der Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen auf Grund nachstehender Senats- und Bürgerschafts-Beschlüsse:		
Bade-Anstalten auf der Veddel, 11. Oct. 1886/12./26. Jan. 1887 ... ℳ	146 500	
Erweiterungsbau des Volksschulhauses vor dem Holstenthor, 5./26. Jan./7. Febr. 1887 ... "	26 500	
Umbau des Postgebäudes in der Poststraße, 9./16. Febr., 20./29. Juni 1887 ... "	56 000	
Chausseebau von Curhaven nach Döse, 11./23. Febr. 1887 "	21 500	
Umbau der „Alten Liebe", 23. Febr./16. März 1887 .. "	3 000	
Verbesserung der Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke, 25. Febr./16. März 1887 ... "	38 000	
Transport ... ℳ	291 500 ℳ	8 585 860

Anlage
№ XX.

Fortsetzun[g]

Bewilligunge[n]

№ der Unter-Anlagen			
	Transport	ℳ 649 121,93	
124	Verbreiterung des Billwärder Steindamms	" 120 122,80	
125	Ankauf von Grundstücken an der Repsoldstraße	" 80 094,40	
126	Schuppen für Hängebahnen	" 7 338,72	
127	Straßenregulirung Dammthorwall	" 1 941,45	
128	Erweiterung der Thonrohrleitungen in Winterhude	" 8 760,78	
129	Turnhalle für die Gelehrtenschule	" 62 441,45	
130	Wasserleitung für Harvestehude	" 64 688,92	
131	Dampfkessel für das Waschhaus der Irren-Anstalt	" 30 447,34	
132	Einrichtung von 4 öffentlichen Spielplätzen	" 25 777,47	
133	Wasserleitung von der Wandsbecker-Chaussee nach der Wandsbeckerstraße	" 18 914,39	
134	Dachgeschoß-Ausbau der Ohlsdorfer Anstalten	" 1 866,60	
135	Chausseebau von Cuxhaven nach Döse	" 21 500	
136	Feier des 22. März 1887	" 12 352,65	
	Erwerbung der Rechte des Taranom-Patents für Hamburg	" 10 000	
137	Klappdrehewer für Cuxhaven	" 13 930	
		ℳ	1 129 298,90
	Rück-Uebertrag auf Saldo-Conto der Ueberschüsse früherer Jahres-Abrechnungen, die nicht verwendeten Beträge für:		
	Verbindung der Wilhelminenstraße mit der Straße beim Schützenhof	ℳ 99,84	
	Turnhallen für drei Volksschulen	" 1 062,01	
	Straßenanlage in Winterhude	" 11,43	
	Terrainerweiterung auf dem Ohlsdorfer Friedhof	" 1 455,35	
	Volksschulhaus in Eilbeck	" 8 196,62	
	Schwimmbäume und Krähne, Deichthorquai	" 3 042,22	
	Wasserleitung von Groß Ericus bis Baumwall	" 21 913,70	
	Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke in St. Pauli	" 8 217,55	
	Instandsetzung eines Theils der Dorotheenstraße	" 27	
	Straßenplan beim Krankenhaus in Eppendorf	" 190,35	
	Ankauf von Grundstücken an der Repsoldstraße	" 3 905,60	
	Schuppen für Hängebahnen	" 161,28	
	Straßenregulirung Dammthorwall	" 58,55	
	Erweiterung der Thonrohrleitungen in Winterhude	" 239,22	
	Turnhalle für die Gelehrtenschule	" 58,55	
	Wasserleitung für Harvestehude	" 11,08	
	Dampfkessel für das Waschhaus der Irrenanstalt	" 52,66	
	Einrichtung von 4 öffentlichen Spielplätzen	" 222,53	
	Wasserleitung von der Wandsbecker Chaussee nach der Wandsbeckerstraße	" 1 785,61	
	Dachgeschoß-Ausbau der Ohlsdorfer Anstalten	" 293,40	
	Feier des 22. März 1887	" 2 647,35	
	Klappdrehewer für Cuxhaven	" 70	
		"	53 721,90
	Saldo ultimo December 1887	"	8 554 290,25
		ℳ	9 737 311,05

on № XX. Anlage № XX.

uf Ueberschüsse.

Transport	ℳ 291 500	ℳ 8 585 860
Werk- und Armenhaus, Waschhausbau u. w. d. a. 2./16. März 1887	„ 114 000	
Herstellung einer Fußweganlage u. w. d. a. Nagelsweg, 4./16. März 1887	„ 4 000	
Greiferbagger für Hamburg, 4./16. März 1887	„ 61 000	
Klappdrehewer für Cuxhaven, 4./16. März 1887	„ 14 000	
Feier des 22. März 1887, 14./16. März 1887	„ 15 000	
Sielbau in der Horner Landstraße, 24. Jan./30. März 1887	„ 139 500	
Umbau des Grundstücks Kohlhöfen 22, 6./20. April 1887	„ 4 000	
Erwerbung der Rechte des Taranom-Patents für Hamburg, 23. März/11. Mai 1887	„ 10 000	
Friedhofs-Erweiterung, 5. Jan./25. Mai 1887	„ 100 300	
Zweite Bürgerschule, 16./25. Mai 1887	„ 75 000	
Frauen-Badeanstalt in der Bille, 27. Juni/13. Juli 1887	„ 30 000	
Aufhöhung ꝛc. des Billwärder Steindamms, 23. Sept./26. Oct. 1887	„ 48 300	
Feuermelde- und Sprechapparate des Feuertelegraphen im Freihafengebiet, 7./26. Oct. 1887	„ 3 900	
Mobiliar für Bureaus verschiedener Behörden, 7./26. October 1887	„ 18 700	
Entschädigung an Pferdebesitzer in Curslack, 9./16. Nov. 1887	„ 600	
Straßenlinie für den Eppendorferweg (außer den Ausgaben auf Grund §§ 103—105 des Baupolizeigesetzes, 22. Juni/23. Nov. 1887	„ 15 400	
Einrichtung neuer Standesämter, 19. Sep./28. Dec. 1887	„ 12 000	
Uebereinkunft mit J. J. H. Tietgens an der schönen Aussicht 21./25. Dec. 1887	„ 3 000	
Zuwerfung des Rödingsmarktfletes 7. Oct. 1885/10. Febr./17. März 1886	„ 45 000	
Verbindung der Wilhelminenstraße mit der Straße beim Schützenhof, 28. Juni/7. Juli 1886	„ 22 500	
Hammerdeich-Regulirung bei Wamosy Grundstücken, 5. Nov./8. Dec 1886	„ 9 760,25	
Ankauf von Brügmann Grundstück Fischmarkt, 8./20. Oct. 1886	„ 51 868	
Verbreiterung des Billwärder Steindamms, 30. Nov. 1885/6. Jan./28. Juni/7. Juli 1886	„ 62 122,80	
		„ 1 151 451,05
		ℳ 9 737 311,05

Anlagen
№ XXI. XXII.

№

Saldo-Conto der Ueberschüsse

Uebertrag auf Bewilligungen auf Ueberschüsse auf Grund verschiedener Senats- und Bürgerschaftsbeschlüsse, s. Anlage XX . . . . ℳ	1 151 451,05
Saldo ultimo December 1887 . . . . „	1 939 696,12
(Von diesem Betrage und dem veranschlagten Ueberschusse des Jahres 1887, zus. ℳ 3 704 396,12, sind ca. ℳ 2 200 000 als bereits disponirt vorzubehalten wegen des darauf angewiesenen Jahres-Ausfalles pro 1888, der bis zum Jahresschluß nicht erledigten Anträge und einiger sonstigen, ziffermäßig noch nicht feststehenden Bewilligungen.)	
ℳ	3 091 147,17

№

Vermögen der

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	1 044 297,49

Anlagen
№ XXI.XXII.

XXI.

früherer Jahres-Abrechnungen.

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XVII) .... ℳ		1 293 043,97
Einnahme im Jahre 1887, an Straßenverbreiterungs-Beiträgen, betreffend Cremon, s. Art. 139 der Abrechnung über das Jahr 1885 ... ℳ	1 397,50	
betreffend Pöseldorferweg, s. Art. 87 der Abrechnung über das Jahr 1882 ... „	1 088	
betreffend Kattrepelsbrücke, s. Art. 139 der Abrechnung über das Jahr 1885 ... „	1 780	
betreffend Tatergang, s. Art. 142 der Abrechnung über das Jahr 1887 ... „	575,90	
„		4 841,40
Buchung der in Rente zu berichtigenden Straßenverbreiterungs-Beiträge, s. Anlage XII betreffend Tatergang ... „		464,10
Rück-Uebertrag von den Bewilligungen auf Ueberschüsse, die nicht verwendeten Beträge, s. Anlage XX ... „		53 721,90
Ueberschuß des Jahres 1886, laut Staatshaushalts-Abrechnung für 1886 .. „		1 668 255,91
Ueberschuß des Rückstands-Contos von 1885 ... „		70 819,89
ℳ		3 091 147,17

XXII.

Hamburger Bank.

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XVIII) .... ℳ	1 044 297,49

Anlagen
№
XXIII. XXIV.

№

Rückstands-

Dem Rückstands-Conto von 1885 ist beim Abschluß des Conto gutgeschrieben, der Anschlag des verbleibenden Einnahme-Rückstandes des Jahres 1885 ... ℳ 7 357,64 der Anschlag des verbleibenden Einnahme-Rückstandes der Jahre vor 1885 ... " 12 119,86 ℳ	19 477,50
Der Staatshaushalts-Abrechnung für 1886 sind gutgeschrieben, für veranschlagte Einnahme-Rückstände des Jahres 1886 ... "	45 562,95
Saldo ultimo December 1887 ... "	198 120,18
ℳ	263 160,63

№

Bauplatz-

Ausgabe im Jahre 1887,	
für Aptirungskosten der Bauplätze, Makler-Courtagen, Vermessungsgebühren ... ℳ	4 171,47
" Aufhöhung von Staatsländereien im äußeren Hammerbrook ... "	21 034,61
" Herstellung einer Straße am linken Ufer des Isebeck-Canals, in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. Juli/23. Sept. 1885 ... "	3 549,70
" Straßenanlage im Hammerbrook, südlich der Hammerlandstraße, in Gemäßheit S. & B. B. vom 23. Octbr. 1885/6. Janr. 1886 ... "	17 404,98
" Expropriation des J. G. A. Scholz'schen Grundstücks am Grevenwege, in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. Janr./10. Febr. 1886, (Rechtsanwaltskosten) ... "	1 246,75
" Regulirung der Einmündung der Borgfelderstraße in den Grevenweg, in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. Janr./10. Febr. 1886 ... "	4 769,77
" Straßenanlage auf der Veddel, in Gemäßheit S. & B. B. vom 10./26. Janr. 1887 ... "	18 760,69
" Straßenanlage auf Brauß Grundstück in Hamm, in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. April/11. Mai 1887 ... "	65 148,76
" Verbindung der Burgstraße mit Trost Privatstraße ... "	9 610,49
" Instandsetzung eines Theils der Hansastraße ... "	1 632,36
Saldo ultimo December 1887, für disponirte noch nicht verausgabte Kosten der Erwerbung, Aptirung und Werth-Erhöhung von zu verkaufendem Staats-Grundeigenthum "	325 366,46
ℳ	472 696,04

XXIII.

Anlagen
№
XXIII. XXIV.

Conto von 1886.

Das Rückstands-Conto von 1885 ist beim Abschluß des Conto belastet, mit dem Anschlag des verbleibenden Ausgabe-Rückstandes der Jahre vor 1885 . . . . . ℳ	10 133,38
Die Staatshaushalts-Abrechnung für 1886 ist belastet, für veranschlagte Ausgabe-Rückstände des Jahres 1886 . . . . . ≈	253 027,25
ℳ	263 160,63

XXIV.

Conto.

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XX) . . . . . ℳ		147 463,68
Einnahme,		
für verkaufte Bauplätze,		
an der Verbindungsbahn . . . . . ℳ	38 100	
am Nagelsweg . . . . . ≈	43 000	
an der Heimhuderstraße . . . . . ≈	44 000	
≈ ≈ Bürgerweide . . . . . ≈	5 450	
≈ ≈ Hansastraße . . . . . ≈	16 000	
≈ ≈ Alster . . . . . ≈	16 100	
auf der Veddel . . . . . ≈	112 402	
≈		275 052
Uebertrag vom Zollanschluß-Conto für Areal am Markt- und Landungsplatz in St. Pauli . . . . . ≈		50 000
Laut Vertrag mit E. Sottorf in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. Aug./16. Decbr. 1886 . . . . . ℳ	1 500	
dagegen Ausgabe für bauliche Ausführung . . . . . ≈	1 483,74	
≈		16,26
betr. Regulirung der Straße Hinter der Landwehr, in Gemäßheit S. & B. B. vom 1. April/11. Mai 1887,		
für Ueberlassung von Staatsgrund . . . . . ℳ	1 370	
Beiträge zu den Regulirungskosten . . . . . ≈	550	
ℳ	1 920	
dagegen Ausgabe für bauliche Ausführung . . . . . ≈	1 755,90	
≈		164,10
ℳ		472 696,04

Anlage
№ XXV.

№
Sielbeitrags-
Mit

Von den ultimo 1885 veranschlagten Ausgabe-Rückständen (s. Anlage XXI zur Bilanz per ultimo 1886) ..... ℳ 118 766,57		
und ..... = 16 993,40		
	ℳ 135 759,97	
fielen aus ..... ℳ 10 145,42		
außerdem ging ein: Beitrag der Stadt Altona für den Sielbau in der Eimsbütteler Chaussee ..... = 8 223,46		
blieben ultimo 1886 rückständig ..... = 4 567,89		
	= 22 936,77	
	ℳ	112 823,20
Die im Jahre 1886 auf diese Casse angewiesenen Siel-Anlagen sind veranschlagt (s. Beilage) ..... ℳ 320 515,08		
Ultimo 1886 blieben rückständig ..... = 74 991,90		
Ausgabe im Jahre 1886	=	245 523,18
Saldo auf 1887	=	87 026,15
	ℳ	445 372,53
Ausgabe im Jahre 1887,		
Von den wie oben rückständigen	ℳ 4 567,89	
und	= 70 424,01	
	ℳ 74 991,90	
fielen aus	= 9 056,10	
	ℳ 65 935,80	
Für im Jahre 1887 auf diese Casse angewiesene Sielbauten	= 295 898,36	
	ℳ	361 834,16
Saldo ultimo December 1887	=	38 556,04
	ℳ	400 390,20

XXV.
Casse.
Beilage.

Anlage
№ XXV.

Saldo ultimo December 1885, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXI) ... ℳ			194 901,47
Sielbeiträge:			
Für im Jahre 1885 berechnete Beiträge waren ultimo 1885 rückständig (s. Anlage XXI zur Bilanz per ultimo 1886) ... ℳ	16 946,42		
ausgefallen sind ... =	1 330,73		
ℳ	15 615,69		
Ultimo 1886 blieben rückständig ... =	2 039,60		
Einnahme im Jahre 1886 ... ℳ	13 576,09		
Für in den Jahren 1884 und früher berechnete Beiträge waren ultimo 1885 rückständig (s. ebendaselbst) ... ℳ 8 545,44			
ausgefallen sind ... = 112,05			
ℳ 8 433,39			
Ultimo 1886 blieben rückständig = 6 653,64			
Einnahme im Jahre 1886 ... =	1 779,75		
		ℳ 15 355,84	
Beiträge für 1886 ... ℳ	121 143,07		
Ultimo 1886 blieben rückständig ... =	24 512,56		
Einnahme im Jahre 1886 ...		= 96 630,51	
		=	111 986,35
Sielsteuer:			
Von der im Jahre 1885 berechneten Sielsteuer blieben ultimo 1885 rückständig (s. Anlage XXI zur Bilanz per ultimo 1886) ... ℳ	2 391,55		
ausgefallen sind ... =	31		
Einnahme im Jahre 1886 ...		ℳ 2 360,55	
Sielsteuer für 1886 ... ℳ	137 476,78		
Ultimo 1886 blieben rückständig ... =	1 352,62		
Einnahme im Jahre 1886 ...		= 136 124,16	
		=	138 484,71
		ℳ	445 372,53

Saldo ultimo December 1886 ... ℳ	87 026,15
Einnahme im Jahre 1887,	
von den wie oben rückständigen ℳ 2 039,60 ... =	1 263,02
= = = = = = 6 653,64 ... =	312,60
= = = = = = 24 512,56 ... =	17 012,50
= = = = = = 1 352,62 ... =	1 332,37
Beiträge für 1887 ... =	148 419,19
Sielsteuer für 1887 ... =	145 024,37
ℳ	400 390,20

Anlage
№ XXVI.

Beilage zu

Sielbeitrags-

Abrechnung über

Am 1. Januar 1886 betrugen:				
die rückständigen Sielbeiträge			ℳ 25 491,86	
die rückständige Sielsteuer			„ 2 391,55	
und der Credit-Saldo der Sielbeitrags-Casse			„ 194 901,47	
			ℳ 222 784,88	
abzüglich der rückständigen Ausgaben			„ 135 759,97	
Saldo s. Beilage zur Anlage XXI der Bilanz per ultimo December 1886				ℳ 87 024,91
Von den rückständigen Sielbeiträgen fielen aus			ℳ 1 442,78	
„ der rückständigen Sielsteuer fielen aus			„ 31	
				„ 1 473,78
				ℳ 85 551,13
Von den veranschlagten Ausgaben fielen aus				„ 10 145,42
Von den wie oben rückständigen Ausgaben			ℳ 135 759,97	
sind im Jahre 1886 bezahlt		ℳ 121 046,66		
fielen wie oben aus		„ 10 145,42		
			„ 131 192,08	
und blieben ultimo 1886 rückständig				„ 4 567,89
Beitrag der Stadt Altona für den Sielbau in der Eimsbütteler-Chaussee				„ 8 223,46
Beiträge für 1886				„ 121 143,07
Sielsteuer für 1886				„ 137 476,78
				ℳ 367 107,75

Davon sind zu nachstehenden Sielanlagen disponirt:	Ausgabe bis ult. 1886.	Rückstand.	Total.	
Rosenallee	ℳ 8 121,08	ℳ —	ℳ 8 121,08	
Schellingstraße, II	„ 19 797,78	„ 733	„ 20 530,78	
Feßlerstraße	„ 5 926,49	„ —	„ 5 926,49	
Kielortstraße	„ 38 444,12	„ 837,40	„ 39 281,52	
Hochstraße von der Landesgrenze bis zur Langestraße in St. Pauli	„ 9 320,04	„ 501	„ 9 821,04	
Marthastraße und Lindenallee	„ 39 531,51	„ 2 849,22	„ 42 380,73	
Fuhlsbüttelerstraße	„ 9 853,36	„ —	„ 9 853,36	
Sachsenstraße	„ 22 884,51	„ 1 607,06	„ 24 491,57	
Martinstraße	„ 2 973,66	„ —	„ 2 973,66	
Herrlichkeit und Kaakstwiete	„ 14 857,70	„ 358,45	„ 15 216,15	
Transport	ℳ 171 710,25	ℳ 6 886,13	ℳ 178 596,38	ℳ 367 107,75

№

Amortisations-Conto für die Actien

Ausgabe im Jahre 1887 ℳ	61 200
Saldo ultimo December 1887 „	1 621,18
ℳ	62 821,18

№ XXV.

Conto.

das Jahr 1886.

	Ausgabe bis ult. 1886.	Rückstand.	Total.	
Transport......	ℳ 171 710,25	ℳ 6 886,13	ℳ 178 596,38	ℳ 367 107,75
Billwärder Ausschlag vom Zollplatz in Rothenburgsort bis an das Grundstück von Oppenheim jr. & Co.	= 230	= 32 770	= 33 000	
Fischerstraße in Horn	= 5 375,31	= —	= 5 375,31	
Bergstraße	= 4 723,30	= 22,95	= 4 746,25	
Steckelhörn	= 228,40	= 4 217,55	= 4 445,95	
Neue Straße beim Peterskamp	= 2 452,42	= 140,58	= 2 593	
Herder- und 2. Humboldtstraße	= —	= 22 320	= 22 320	
Querstraße, abzweigend von der Kielortstraße	= —	= 4 066,80	= 4 066,80	
Für Haussiele	= 60 803,50	= —	= 60 803,50	
	ℳ 245 523,18	ℳ 70 424,01	ℳ 315 947,19	
Terrain der ehemaligen Reeperbahnen (Rückstand von 1885)	= —	= 2 049,23	= 2 049,23	
Papenstraße, Friedenstraße und 2. Friedenstraße (Rückstand von 1885)	= —	= 2 518,66	= 2 518,66	
Ausgabe bis ultimo 1886......	ℳ 245 523,18			
Rückstand..........		ℳ 74 991,90		
Ausgabe incl. Rückstand..........				= 320 515,08
Saldo ultimo December 1886				ℳ 46 592,67

und zwar:

Rückständige Sielbeiträge..........	ℳ 33 205,80
= Sielsteuer..........	= 1 352,62
Credit-Saldo der Sielbeitrags-Casse..........	= 87 026,15
	ℳ 121 584,57
Abzüglich der rückständigen Ausgaben..........	= 74 991,90
	ℳ 46 592,67

Anlage № XXVI.

XXVI.

der „Zollvereins-Niederlage Hamburg".

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXII) .... ℳ	1 043,47
Einnahme im Jahre 1887 .... =	61 777,71
ℳ	62 821,18

Anlagen
№
XXVII–XXX.

№

Regulirung des

Ausgabe im Jahre 1887 für Reparaturen der von J. H. Grell angekauften Baulichkeiten auf den Plätzen № 20 und № 23 an der Norderelbstraße auf Steinwärder ... ℳ	1 913,21
Saldo ultimo December 1887,	
Einnahme,	
für verkaufte Bauplätze ... ℳ 1 348 808,51	
Ausgabe,	
für bauliche Ausführung ꝛc. ... ℳ 745 669	
" Courtage, Vermessungs-Gebühren ꝛc. " 928,90	
" 746 597,90	
"	602 210,61
ℳ	604 123,82

№

Bau eines natur-

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 8. Sept./24. Nov. 1875, 9. Oct. 1878/23. Mai/6. Juni 1883, 17. März/23./28. Juni 1886 ℳ	412 970,95
Saldo ultimo December 1887 ... "	407 098,67
ℳ	820 069,62

№

Börsen-

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 17. September/17. October 1879, 28. März/20. April 1881, 23. September 1885/31. März 1886, 21. April/5. Mai 1886 ... ℳ	4 009,64
Saldo ultimo December 1887 ... "	6 711,95
ℳ	10 721,59

№

Diverse Creditores für Hypothek-

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	1 227 300,47

Anlagen
№
XXVII–XXX.

XXVII.

Steinwärder.

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXIII) . . . . ℳ	585 103,82
Einnahme im Jahre 1887,	
Zinsen . . . . ⸗	19 020
ℳ	604 123,82

XXVIII.

historischen Museums.

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXIV) . . . . ℳ	820 069,62
ℳ	820 069,62

XXIX.

Erweiterung.

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXV) . . . . ℳ	10 721,59
ℳ	10 721,59

XXX.

pöste auf Namen des Aerars.

Zu Gunsten nachstehender Conten auf Namen des Aerars eingeschriebene Hypothekpöste,		
Bauplatz⸗Conto . . . . ℳ	350 000	
Regulirung des Steinwärder . . . . ⸗	477 000	
Bau eines Irren⸗Siechenhauses . . . . ⸗	44 800	
Amortisations⸗Casse . . . . ⸗	36 500,47	
Wallregulirung zwischen Damm⸗ und Holstenthor . . . . . ⸗	9 000	
Reeperbahnen . . . . ⸗	294 000	
Deichschutz der Stadtmarsch . . . . ⸗	16 000	
	ℳ	1 227 300,47

Anlagen
№
XXXI. XXXII.

№

Cassen=

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	1 720 004,30
ℳ	1 720 004,30

№

Beamten=

Ausgabe im Jahre 1887, Zur Deckung aus der Baar=Caution des Lombard=Verwalters Walther für stattgehabte Verlüste . . . . ℳ	1 057,74
Saldo ultimo December 1887 . . . . ″	93 150
ℳ	94 207,74

Anlagen №. XXXI. XXXII.

XXXI.

Deposita.

Der Feuercasse	ℳ	550 000
„ Gefängnisse,		
Fabrik der Gefängnisse in der Stadt	ℳ 45 934,46	
Guthaben der Gefangenen in der Stadt	„ 4 739,27	
Unterstützungsfonds für Gefangene in der Stadt	„ 10 593,04	
Fabrik der Fuhlsbütteler Gefängnisse	„ 75 745,05	
Guthaben der Fuhlsbütteler Gefangenen	„ 19 713,76	
Unterstützungsfonds für Fuhlsbütteler Gefangene	„ 41 878,55	
Fabrik des Untersuchungs-Gefängnisses	„ 9 161,71	
Guthaben der Untersuchungs-Gefangenen	„ 1 048,49	
Unterstützungsfonds für Untersuchungs-Gefangene	„ 1 622,26	
Guthaben der Insassen des Werk- und Armenhauses	„ 10 907,52	
	„	221 344,11
„ Pensionscassen-Deputation	„	160 414,98
„ Bau-Deputation	„	402 405,56
„ Lotterie-Verwaltung	„	76 625
„ Deputation für Handel und Schiffahrt	„	30 177,36
„ früheren Präturen	„	7 220
„ Cuxhavener Lootsen-Wittwen- und Invalidencasse	„	2 853,48
„ Oberschulbehörde	„	101 803,66
Des chem. Civilstandsamts	„	700
„ Gerichtsvollzieheramts	„	40 229,85
Der Straßenbahn in Hamburg	„	14 003,78
„ Hamburg-Altonaer Pferdebahn-Gesellschaft	„	1 476,66
„ vierten Eimsbütteler Pferdebahn	„	376,78
„ Pensionscasse für die Angestellten und Arbeiter der städtischen Gaswerke	„	108 373,08
Des Miethers H. P. Hering auf Steinwärder, Caution für die Bebauung eines ihm vermietheten Platzes	„	1 000
„ Miethers J. T. F. Klinger, Caution für denselben vermiethete Räumlichkeiten in dem Hause 2. Vorsetzen № 39	„	1 000
	ℳ	1 720 004,30

XXXII.

Cautionen.

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXXI)	ℳ	73 407,74
Einnahme im Jahre 1887, von Beamten deponirte Baar-Cautionen	„	20 800
	ℳ	94 207,74

Anlagen
№ XXXIII.
XXXIV.

№

Temporaire

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	18 830 381,56

№

Uebernommene Hypothek-Schulden

Saldo ultimo December 1887, außer verschiedenen Renten und Grundhauern in mehreren Staatsgrundstücken (wie ultimo 1877), sowie außer den der Staats=Deposito=Casse gehörenden Hypotheken . . . . ℳ	1 784 724,24
ℳ	1 784 724,24

XXXIII.

Anleihen.

Für auf Grund verschiedener S. & B. B. temporair angeliehene . . . . ℳ	18 830 381,56

XXXIV.

in angekauften Grundstücken.

In Grundstücken an der Reeperbahn . . . . ℳ	60 325,55
〃 〃 am Hühnerposten ꝛc. . . . . 〃	22 500
〃 〃 zu Zwecken der Ueberbrückung des Oberhafencanals u. w. d. a. 〃	35 937,50
〃 ehemals Schaller Grundstück zu Schulzwecken . . . . 〃	69 112,12
〃 〃 Repsold, Albers und Langenbeck und der Kath. Gemeinde Grundstücken zu Schulzwecken . . . . 〃	64 604,80
〃 〃 Cramer Grundstück an der Bleichenbrücke (Verwaltungs-Gebäude) 〃	54 087,72
〃 Grundstücken an der 2. Marktstraße zu Schulzwecken . . . . 〃	26 322,75
〃 〃 im äußeren Hammerbrook . . . . 〃	57 126,83
〃 〃 zur Sicherung des Deichschutzes der Stadtmarsch . . . . 〃	4 490,63
〃 den Grundstücken № 14/17 an der Mühlenstraße zu Schulzwecken . . . . 〃	30 048,75
〃 Grundstücken zwischen Admiralitätstraße und Rödingsmarkt . . . . 〃	20 282,90
〃 ehemals Groß Grundstück an der Eppendorfer Landstraße . . . . 〃	15 000
〃 Ohlsdorfer Grundstücken zur Verlegung der Begräbnißplätze . . . . 〃	4 867,88
〃 Grundstücken am Dammthorwall und Dragonerstall . . . . 〃	3 756,09
〃 ehemals Klemmer & Heitmann Grundstück auf dem Stadtdeich . . . . 〃	3 214,63
〃 〃 Wilhelmy Grundstück an der Bartelsstraße . . . . 〃	3 004,87
〃 〃 Printz und Behren Grundstücken am Grünendeich . . . . 〃	1 351,66
〃 〃 Fedder, Bichels, Kirchner und Brauer Grundstücken zur Verbreiterung der Brandstwieten . . . . 〃	527,72
〃 〃 Mähl Grundstück an der Eimsbütteler Chaussee . . . . 〃	676,13
〃 〃 Brügmann Grundstück Fischmarkt . . . . 〃	19 512,20
〃 〃 Grundstücken zur Verbreiterung der Langenreihe in St. Pauli . . 〃	67 512,19
〃 〃 Wittkamp Grundstück an der Bartelsstraße . . . . 〃	8 706,38
〃 〃 Grundstücken zur Regulirung des Bohnsplatzes ꝛc. . . . . 〃	303 755,75
ℳ	876 725,05
〃 Zollanschluß-Grundstücken, Position 1 . . . . ℳ 826 899,19	
13 . . . . 〃 62 300	
14 . . . . 〃 18 800	
〃	907 999,19
ℳ	1 784 724,24

Anlagen
№ XXXV–
XXXVIII.

№

Nachsteuer aus angeschlossenem

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	408,56

№

Verbindung der Burgstraße

Ausgabe im Jahre 1887 für bauliche Ausführung . . . . ℳ	20 806,63
Saldo ultimo December 1887 . . . . „	613,87
ℳ	21 420,50

№

Sielbau auf

Ausgabe im Jahre 1887 . . . . ℳ	7 335,61
Saldo ultimo December 1887 . . . . „	1 304,39
ℳ	8 640

№

Brandschaden auf

Ausgabe im Jahre 1887 . . . . ℳ	528,35
Saldo ultimo December 1887 . . . . „	32 238,48
ℳ	32 766,83

XXXV.

Gebiet in Cuxhaven.

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXXV) . . . . *M*	408,56

XXVI.

mit Trost Privatstraße.

Einnahme im Jahre 1887, von den Anliegern eingegangene Beiträge . . . . *M*	21 420,50
M	21 420,50

XXXVII.

Trost Grundstück.

Einnahme im Jahre 1887, Zahlung von C. F. G. Trost für staatsseitige Herstellung des Sielbaues *M*	8 640
M	8 640

XXXVIII.

dem Staatszimmerplatz.

Einnahme im Jahre 1887,	
von div. Assecuranz-Gesellschaften für den Brandschaden . . . . *M*	32 461,13
Auctions-Ertrag verkaufter Objecte . . . . *„*	305,70
M	32 766,83

Unter-Anlagen
№ 1–3.

№

Regulirung der

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 1) .... ℳ	1 050 266,71

№

Ausführung des Geest-Stamm

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 2) .... ℳ	1 117 917,08
ℳ	1 117 917,08

№

Ausdehnung der

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 3) .... ℳ	1 768 344,88
Ausgabe im Jahre 1887 .... "	9 735,19
ℳ	1 778 080,07

Unter-Anlagen
№ 1-3.

1.
Mundsburg u. w. d. a.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	1 050 266,71
(In Gemäßheit S. & B. B. vom 4. Jan. 1865, 7. März/2. Nov. 1866, 6./13. Febr. 1867, 17. Juni/11. Nov. 1868, 19. April/10. Juli, 6./18. Sept. 1872, 20. März/3. April 1878 sind die Kosten dieses Unternehmens aus event. zu contrahirenden Anleihen zu bestreiten, welche zu keiner Zeit die Maximalsumme von Bco.₰ 800 000.— (ℳ 1 200 000) übersteigen dürfen und aus dem Erlöse der Bauplätze wieder abzutragen sind.)	

2.
Siels am rechten Alsterufer.

Saldo ultimo December 1887,		
Ausgabe für die bauliche Ausführung	ℳ 1 312 758,17	
Einnahme an Extra-Sielbeiträgen	= 194 841,09	
	ℳ	1 117 917,08
(Durch S. & B. B. vom 31. März/23. April 1873 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die für die Anlage bewilligten Crt.₰ 1 100 000.— (ℳ 1 320 000) durch bestmöglich temporair oder definitiv zu contrahirende Anleihe zu beschaffen.)		
	ℳ	1 117 917,08

3.
Gas-Anstalt.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	1 778 080,07
(Durch S. & B. B. vom 27. Oct./12. Nov./1. Dec. 1873, 27. Jan./10. Febr., 6./22. Sept. 1875, 24. März/17. Mai 1876, 11. April/2. Mai, 15./24. Oct. 1877, 11. Febr./6. März 1878, 26. April/9./23. Juni 1880, 2./14. Febr. 1883, 25. Juni/10. Juli 1884, 11. Mai/10. Juni 1885, 8./20. Oct. 1886, 17. Aug./21. Sept. 1887 sind zur successiven Verwendung für die Erweiterung und Instandsetzung der Gas-Anlagen	ℳ 8 666 000	
bewilligt; hiervon ist ult. 1877 (s. Unter-Anlage № 19 der Bilanz zur Abrechnung für 1876) auf Anleihe verrechnet die Bewilligungssumme bis ult. 1876 mit	= 6 500 000	
Saldo der Bewilligungen	ℳ 2 166 000	
welchen Betrag die Finanz-Deputation potestivirt worden, bestmöglich durch temporaire oder definitive Anleihe je nach dem Bedürfniß aufzunehmen, vorbehältlich der auf Grund der Mittheilung des Senats № 18 vom 2. Febr. 1883 zurückzuschreibenden Minder-Ausgaben auf die Bewilligungen von 1873/80, dieselben betragen	= 184 800,15	
	ℳ 1 981 199,85)	
	ℳ	1 778 080,07

Unter-Anlagen
№ 4–6.

№

Zweigsielbau im

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 4) .... ℳ	53 179,84

№

Verlegung der Mündung

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 5) .... ℳ	335 177,87

№

Wallregulirung zwischen

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 6) .... ℳ	2 381 235,04
Ausgabe im Jahre 1887, für bauliche Ausführung in Gemäßheit S. & B. B. vom 16. Dec. 1878/8. Jaur. 1879 .... =	846,01
für Verlegung der Stadtbaumschule in Gemäßheit S. & B. B. vom 9. April/4./6. Juni 1883 .... =	2,30
Transport...... ℳ	2 382 083,35

Unter-Anlagen
№ 4–6.

4.
Billwärder Ausschlag.

Saldo ultimo December 1887, Ausgabe ... ℳ 203 179,84 Rückerstattung aus der Sielbeitrags-Casse im Jahre 1883 = 150 000 ℳ (Durch S. & B. B. vom 17. April/13. Mai 1874 ist die Finanz-Deputation potestivirt worden, die zum Bau der Zweigsiele erforderlichen Gelder, insoweit der jeweilige Stand der Sielbeitrags-Casse es erfordern sollte, interimistisch durch bestmöglich zu beschaffende temporaire oder definitive Anleihe bis zum Belaufe von Crt. ℔ 187 000.— (ℳ 224 400) aufzubringen.)	53 179,84

5.
der Doven-Elbe u. w. d. a.

Saldo ultimo December 1887, für bauliche Ausführung ... ℳ 319 325,10 = Terrainerwerbungen und Entschädigungen ... = 15 852,77 ℳ (Durch S. & B. B. vom 8. Juni/11./20. Juli 1877, 10. Jan./14. Mai 1879 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die zur Leistung der vereinbarten Zahlungen und für die baulichen Anlagen bewilligten ℳ 370 740,28 bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.)	335 177,87

6.
Damm- und Holstenthor.

Einnahme im Jahre 1887,	
Miethe der Kais. Post (S. & B. B. vom 6./11. April 1883) ... ℳ	16 000
Gutschrift für Verlegung der Stadtbaumschule für zurückgelieferte Pflastersteine ... =	87
Saldo ultimo December 1887: Ausgabe, für Grundstück-Erwerb ... ℳ 1 556 764,02 auf den dem Armen-Collegium bewilligten Betrag .. = 208 009,75 für bauliche Ausführung ... = 927 723,48 = Durchführung der kleinen Drehbahn ... = 29 390,90 = Verlegung der Stadtbaumschule ... = 15 886,06 ℳ 2 737 774,21	
Transport ... ℳ 2 737 774,21 ℳ	16 087

Unter-Anlage
№ 7.

Fortsetzung

Wallregulirung zwischen

Transport . . . . . M	2 382 083,35
M	2 382 083,35

№

Grundstückerwerb am

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 7) . . . . M	1 955 781,84

von № 6. Unter-Anlage

Damm- und Holstenthor. № 7.

Transport	ℳ 2 737 774,21	ℳ	16 087
Einnahme,			
Miethen ℳ 261 101,18			
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten rc. ‹ 23 857			
Trottoirbeiträge ‹ 2 881,63			
Straßenverbreiterungsbeiträge ‹ 65 208,80			
für Verkauf des Grundstücks in der Lilienstraße ‹ 18 729,25			
	‹ 371 777,86	‹	2 365 996,35
(Durch S. & B. B. vom 19./26. Juni, 16. Dec. 1878/8. Jan. 1879, 30. April/23. Juni 1880, 9. April/4./6. Juni 1883 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die behufs dieser Regulirung für die event. im Expropriationswege zu erwerbenden Grundstücke entstehenden Kosten und die zur Ausführung der Regulirung, einschließl. Durchführung der kleinen Drehbahn und Verlegung der Stadtbaumschule, erforderlichen Kosten im Höchstbetrage von ℳ 998 000, vorbehältlich des Ersatzes aus dem Verkauf der disponibel werdenden Bauplätze, sowie den dem Armen-Collegium für den Neubau der Stiftungswohnungen bewilligten Betrag bis zu ℳ 220 000, soweit derselbe nicht durch den Verkauf des Grundstücks in der Lilienstraße gedeckt wird, bestmöglich durch temporaire oder definitive Anleihe anzuschaffen.)			
		ℳ	2 382 083,35

Hühnerposten u. w. d. a.

Saldo ultimo December 1887:			
Ausgabe,			
für Grundstück-Erwerb	ℳ 2 081 889,04		
‹ Courtage rc. auf verkauften Platz	‹ 111		
	ℳ 2 082 000,04		
Einnahme,			
Miethen ℳ 93 916,40			
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten rc. und für verkaufte Maschinen-Anlagen ‹ 7 301,80			
für Regulirung der Rosenallee ‹ 3 000			
‹ verkauften Platz rc. ‹ 22 000			
	‹ 126 218,20	ℳ	1 955 781,84
(Durch S. & B. B. vom 10. Januar/9./16. April 1879 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die für den Erwerb der daselbst näher bezeichneten Areale erforderlichen Summen — vorbehältlich des theilweisen Wiederersatzes aus dem Verkaufe der Restparcelen — bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.)			

Unter-Anlagen
№ 8. 9.

№
Central-

Saldo ultimo December 1886,		
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 8) .... ℳ		819 913,33
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 19./28. Jan. 1880, 17. Oct./2. Nov. 1881, 2./11. Juli 1883, 28. April/7. Mai, 17./29. Decbr. 1884, 24. Sept. 1886/16. Febr. 1887,		
für Unterführung der neuen Rosenstraße .... ℳ	6 464,42	
" Verbindungsgeleise von Station Sternschanze nach dem Heil. Geistfelde .... "	6 662,08	
" Laderampe ꝛc. auf dem Heil. Geistfelde .... "	1 287,58	
" Kartoffel-Dämpfanstalt .... "	230,25	
" Erdarbeiten u. w. d. a. für die Rinderhalle auf dem Heil. Geistfelde .... "	32 438,19	
" Bodenraum in der Kartoffel-Dämpfanstalt .... "	535,85	
" Bau der Contumazstallungen an der Kampstraße .... "	20 631,97	
" Einfriedigung des Viehhofes an der Sternschanze ... "	909	
"		69 159,34
ℳ		889 072,67

№
Feuercassen-Staats-

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 9) .... ℳ	19 375 785,95
Für in Folge der Kündigung der Anleihe ferner eingelieferte Bco.₰ 360,000 à 98,71 pCt. .... "	533 033,95
ℳ	19 908 819,90

Unter-Anlagen
№ 8. 9.

8.
Schlachtviehmarkt.

Saldo ultimo December 1887,		
für allgemeine bauliche Veränderungen	ℳ 185 864,54	
„ Ueberdachung des Ganges zwischen dem östlichen Schweineschuppen und der Kälberhalle u. w. d. a.	„ 7 789,52	
„ Nothschlachthaus und Dunggrube auf dem Viehhof an der Sternschanze	„ 11 580,92	
„ vierte Waage nebst Waagezimmer	„ 2 635,77	
„ Verkaufshalle für nordische Schweine	„ 145 294,77	
„ Umbau der Kälberhalle	„ 20 964,24	
„ Verkaufshalle für inländische Schweine	„ 94 028,50	
„ Wirthschaftsgebäude auf dem Viehhof an der Sternschanze	„ 46 249,04	
„ Verwaltungsgebäude	„ 40 100,45	
„ Mobiliareinrichtung desselben	„ 1 397,10	
„ Unterführung der neuen Rosenstraße	„ 118 579,16	
„ Separationsschuppen u. w. d. a.	„ 43 693,37	
„ Einrichtung eines zollinländischen Marktes für Schweine	„ 595,91	
„ Viehschuppen für Schafe	„ 3 992,78	
„ Kartoffel-Dämpfanstalt	„ 2 281,84	
„ Verbindungsgeleise von Station Sternschanze nach dem Heil. Geistfelde	„ 96 236,45	
„ Laderampe ꝛc. auf dem Heil. Geistfelde	„ 13 273,30	
„ Erdarbeiten u. w. d. a. für die Rinderhalle auf dem Heil. Geistfelde	„ 32 438,19	
„ Bodenraum in der Kartoffel-Dämpfanstalt	„ 535,85	
„ Bau der Contumazstallungen an der Kampstraße ...	„ 20 631,97	
„ Einfriedigung des Viehhofes an der Sternschanze ..	„ 909	
	ℳ	889 072,67
(Durch S. & B. B. vom 19./28. Jan. 1880, 17. Oct./2. Nov. 1881/2./11. Juli 1883, 28. April/7. Mai, 17./29. Dec. 1884, 24. Sept. 1886/16. Feb. 1887 ist zur Herstellung derjenigen Einrichtungen, welche nach Sachlage für den hiesigen Viehmarkt erforderlich erscheinen, ein im Wege bestmöglich temporair oder definitiv zu beschaffender Anleihe zu deckender Betrag von ℳ 2 286 000 bewilligt.)		
	ℳ	889 072,67

9.
Anleihe von 1842.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	19 908 819,90
(Durch S. & B. B. vom 23. Juni, 7., 12. Juli 1880 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die zur Ausführung der Uebereinkunft mit geeigneten Uebernehmern der dem Staate in Betreff der Verzinsung und Amortisirung dieser Anleihe obliegenden Verbindlichkeiten erforderlichen Geldmittel durch Emission eines entsprechenden Betrages 3½ pCt. hamburgischer Staatsrente zu beschaffen.)		
	ℳ	19 908 819,90

Unter-Anlagen
№ 10. 11.

№
Reeper

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 10) .... ℳ	1 418 642,88
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. März/10./29. Juni/8. Juli 1885,	
für R. F. P. B. Roche Grundstück St. Pauli C. C. 55 einschließl. Geschäftsentschädigung und Zinsen à Conto .... „	83 056,99
„ Straßenanlagen .... „	72 225,80
„ Rechtsanwaltsgebühren ꝛc. .... „	3 098,70
„ Courtage ꝛc. .... „	2 384,50
„ Vermessungsgebühren .... „	225,25
ℳ	1 579 634,12

№
Staatsseitige Uebernahme

Saldo ultimo December 1886,		
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 11) .... ℳ		88 062,76
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 15. Juni 1881/21. Juni 1882 für Instandsetzung folgender Privatstraßen:		
Müggenkampstraße .... ℳ	17,60	
Götheſtraße .... „	18 765,40	
Roll's Terrasse .... „	601,12	
Hansastraße .... „	6 437,10	
Eichenallee .... „	9 290,08	
Kleiner Weidenstieg .... „	3 013,82	
Uhlenhorsterweg .... „	8 481,28	
Rutschbahn .... „	3 616,53	
Emilienstraße .... „	5 207,36	
Ottostraße .... „	8 867,47	
„		64 297,76
Transport ...... ℳ		152 360,52

Unter-Anlage
№ 10. 11.

10.
bahnen.

Einnahme im Jahre 1887,		
für den Grundeigenthümern an der Reeperbahn überlassene Anschüsse ... ℳ 29 478		
„ verkaufte Plätze an dem neuen Straßenareal ... „ 214 750		
„ Zinsen ... „ 2 480	ℳ	246 708
Saldo ultimo December 1887,		
Ausgabe,		
für Areal-Erwerb ... ℳ 1 439 056,99		
„ Straßenanlagen ... „ 145 972,28		
„ Rechtsanwaltsgebühren, Courtage rc. ... „ 9 204,60		
„ Vermessungsgebühren ... „ 888,25		
ℳ 1 595 122,12		
Einnahme,		
für überlassene Arealanschüsse ... ℳ 41 496		
„ zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten „ 3 470		
„ verkaufte Plätze an dem neuen Straßenareal ... „ 214 750		
„ Zinsen ... „ 2 480		
„ 262 196	„	1 332 926,12
(Durch S. & B. B. vom 1./10. Mai 1882 ist behufs Ausführung des Vergleichs wegen staatsseitigen Erwerbs des Areals der Reeperbahnen in St. Pauli die Summe von ℳ 1 060 000 und durch S. & B. B. vom 27. März/10./29. Juni/8. Juli 1885 für die Straßenanlagen die Summe von ℳ 183 000 zu verwenden, und sind diese Beträge, sowie die Ausgaben für die Expropriation von 4 Grundstücken an der Reeperbahn, vorbehältlich des Wiederersatzes aus dem Erlös des zu verkaufenden Areals, im Anleihewege aufzubringen.)		
	ℳ	1 579 634,12

11.
von Privatstraßen.

Einnahme im Jahre 1887,		
Erstattete Instandsetzungskosten:		
Vereinsstraße ... ℳ 273,72		
Hirschgraben ... „ 635,35		
Belle-Alliancestraße ... „ 158,71		
Müggenkampstraße ... „ 1 681,07		
Roll's Terrasse ... „ 2 485,26		
Hansastraße ... „ 3 101,16		
Eichenallee ... „ 2 470,10		
Kleiner Weidenstieg ... „ 1 756,42		
Rutschbahn ... „ 1 492,54		
Emilienstraße ... „ 797,91		
Frauenthal ... „ 1 500	ℳ	16 352,24
Transport ...	ℳ	16 352,24

Unter-Anlage
№ 12.

Fortsetzung
Staatsseitige Uebernahme

Transport..... ℳ	152 360,52
ℳ	152 360,52

№
Vertrag mit dem

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 12) .... ℳ	424 194,90
ℳ	424 194,90

von № 11.
von Privatstraßen.

Unter-Anlage
№ 12.

Transport ... ℳ 16 352,24

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 15. Juni 1881/21. Juni 1882:

	Instandsetzungskosten.	Erstattung.	cf. § 130 al. 2 des Baupolizei-Gesetzes.	
Hansastraße	ℳ 6 437,10	ℳ 3 101,16	ℳ 3 335,94	
Kleiner Weidenstieg	„ 3 013,82	„ 1 756,42	„ 1 257,40	
Rutschbahn	„ 3 616,53	„ 1 492,54	„ 2 123,99	
Frauenthal	„ 11 048,57	„ 1 500	„ 9 548,57	
Hirschgraben	„ 15 494,65	„ 8 021,48	„ 7 473,17	
Belle-Alliancestraße	„ 4 369,03	„ 4 369 03	„ —	
	ℳ 43 979,70	ℳ 20 240,63		„ 23 739,07

Saldo ultimo December 1887,	Instandsetzungskosten.	Erstattung bis ult. 1887.	Saldo.	
Osterstraße	ℳ 9 030,37	ℳ 3 014,12	ℳ 6 016,25	
Vereinsstraße	„ 3 883,31	„ 3 873,31	„ 10	
Hofweg	„ 68 463,84	„ 37 126,25	„ 31 337,59	
Müggenkampstraße	„ 17 179,27	„ 1 681,07	„ 15 498,20	
Göthestraße	„ 29 328,99	„ —	„ 29 328,99	
Roll's Terrasse	„ 3 985,26	„ 2 485,26	„ 1 500	
Eichenallee	„ 9 290,08	„ 2 470,10	„ 6 819,98	
Uhlenhorsterweg	„ 8 481,28	„ —	„ 8 481,28	
Emilienstraße	„ 5 207,36	„ 797,91	„ 4 409,45	
Ottostraße	„ 8 867,47	„ —	„ 8 867,47	
	ℳ 163 717,23	ℳ 51 448,02		„ 112 269,21

ℳ 152 360,52

12.
Hospital St. Hiob.

Einnahme im Jahre 1887,		
Miethen		ℳ 3 757,75
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten		„ 1 160
Saldo ultimo December 1887,		
Ausgabe,		
für den Hospitalgrundbesitz an der Spitalerstraße und den Kurzen Mühren	ℳ 518 000	
Einnahme,		
für den überlassenen Platz an der Bürgerweide ... ℳ 80 000		
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten „ 4 937,50		
Miethen „ 13 785,35	„ 98 722,85	
		„ 419 277,15
		ℳ 424 194,90

(Durch S. & B. B. vom 8. Sept./8. Nov. 1882 sind die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Mittel im Anleihewege zu decken.)

Unter-Anlagen
№ 13. 14.

№

Schulhaus

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 14) . . . . ℳ	106 342,48

№

Grunderwerb zwischen Admiralität

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 16) . . . . ℳ	1 251 796,67
ℳ	1 251 796,67

13.

Stresowstraße.

Saldo ultimo December 1887, für den Bau einschließl. Centralheizung ... ℳ 94 355,51 " die Begrandung, Einfriedigung und Aptirung ... " 2 099,80 " das Mobiliar ... " 9 887,17 ℳ	106 342,48
(Durch S. & B. B. vom 23. Oct. 1882/10. Jan. 1883 ist die hierfür erforderliche Summe von ℳ 109 000 bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.)	

14.

straße und Rödingsmarkt.

Einnahme im Jahre 1887,	
Miethen ... ℳ	24 944,65
Straßenverbreiterungsbeiträge ... "	5 015
Buchung der in Rente zu berichtigenden Straßenverbreiterungsbeiträge (s. Anlage № XII) ... "	8 975
Saldo ultimo December 1887, Ausgabe, für Grunderwerb ... ℳ 1 430 883 Einnahme, laut Vereinbarung mit Klemmer & Heitmann ... ℳ 85 000 Miethen ... " 105 922,63 für den Abbruch von Baulichkeiten ... " 9 140 Straßenverbreiterungsbeiträge ... " 17 958,35 " 218 020,98 "	1 212 862,02
(Durch S. & B. B. vom 11. Juli/26. Sept., 24. Sept./31. Oct. 1883 ist die Finanz-Deputation ermächtigt worden, die für die sowohl durch Ankauf als auch auf dem Expropriationswege zu erwerbenden Grundstücke erforderlichen Geldmittel auf dem Anleihewege aufzubringen.)	
ℳ	1 251 796,67

Unter-Anlagen
№ 15. 16.

№

Unterstützungen in Folge

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 19) .... ℳ	136 390,95
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 2./14. Novbr. 1883 und 17. September 1884 .... "	4 950
ℳ	141 340,95

№

Straßen und Canalanlagen

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 21) .... ℳ	683 069,02
Für die in Gemäßheit S. & B. B. vom 6. Febr./28. April/7./28. Mai 1884 übernommenen Grundstücke,	
ehem. C. F. A. Eckhardt, Hamm pag. 10 437 .... "	53 000
" J. L. Siemers, " " 10 345 .... "	34 000
Ausgabe im Jahre 1887,	
für bauliche Ausführung .... "	47 729,65
" Rechtsanwaltsgebühren .... "	318,25
" Courtage ꝛc. .... "	15
ℳ	818 131,92

Unter-Anlagen
№ 15. 16.

15.

des Zollanschlusses.

Einnahme im Jahre 1887, » Rückzahlung auf Darlehen . . . . ℳ	10 433,30
Saldo ultimo December 1887, Ausgabe . . . . ℳ 154 816 Einnahme, Rückzahlung auf Darlehen . . . . » 23 908,35 »	130 907,65
(Durch S. & B. B. vom 2./14. Nov. 1883, 17. Sept. 1884 sind die der „Commission betreffend Unterstützungsgesuche wegen Räumung der im zukünftigen Freihafenbezirk belegenen Grundstücke" zur Verfügung zu stellenden ℳ 150 000 im Anleihewege aufzubringen.)	
ℳ	141 340,95

16.

im äußeren Hammerbrook.

Einnahme im Jahre 1887, für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten und für verkaufte Maschinen-Einrichtungen . . . . ℳ	3 390
Saldo ultimo December 1887, Ausgabe, für Grunderwerb . . . . ℳ 604 086,55 » bauliche Ausführung . . . . » 214 045,37 ℳ 818 131,92 Einnahme, für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten und für verkaufte Maschinen-Einrichtungen . . . . » 3 390 »	814 741,92
(Durch S. & B. B. vom 6. Febr./28. April/7./28. Mai 1884 sind die für die bauliche Ausführung bewilligten ℳ 305 000, sowie die Ausgaben für die für erforderliche Grundflächen zu gewährenden Entschädigungen im Anleihewege zu decken.)	
ℳ	818 131,92

Unter-Anlagen
№ 17–19.

№

Uebernahme der

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 22) .... ℳ	157 416,23
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 6. Juni/19. November 1884, für fernere Anschaffungen .... =	15 863,58
ℳ	173 279,81

№

Ankauf von Marbs

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 23) .... ℳ	284 809,67
ℳ	284 809,67

№

Bohrungen für das

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 24) .... ℳ	4 771,15
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 19. Dec. 1884/21. Januar 1885 .... =	712
ℳ	5 483,15

Unter-Anlagen
№ 17–19.

17.

Miethe-Gasuhren.

Einnahme im Jahre 1887,		
Amortisationsquoten per 1. April und 1. October 1887 .... ℳ		9 280,81
Ersatz für unbrauchbar gewordene Gasuhren .... „		319,50
Saldo ultimo December 1887,		
Ausgabe .... ℳ	198 692,92	
Amortisationsquoten ꝛc. .... „	35 013,42	
„		163 679,50
(Durch S. & B. B. vom 6. Juli/19. Nov. 1884 sind die für die Uebernahme und ferner erforderlich werdenden Anschaffungen von Miethe-Gasuhren bewilligten ℳ 185 000 bestmöglich durch Anleihe zu decken.)		
ℳ		173 279,81

18.

Grundstück an der Elbe.

Einnahme im Jahre 1887,		
Miethen .... ℳ		8 338,09
Saldo ultimo December 1887,		
Ausgabe .... ℳ	299 261,45	
Einnahme,		
Miethen .... „	22 789,87	
„		276 471,58
(Durch S. & B. B. vom 3./22. Dec. 1884 sind die für diesen Ankauf erforderlichen Gelder im Anleihewege zu decken.)		
ℳ		284 809,67

19.

Krankenhaus bei Eppendorf.

Saldo ultimo December 1887 .... ℳ	5 483,15
(Durch S. & B. B. vom 19. Dec. 1884/21. Jan. 1885 sind hierfür bis zu ℳ 6000 zu verwenden und ist dieser Betrag durch Anleihe zu beschaffen.)	
ℳ	5 483,15

Unter-Anlage
№ 20.

№

Krankenhaus

Saldo ultimo December 1886,		
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 25) . . . . ℳ		1 041 966,20
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 19. Dec. 1884/25./30. März 1885, 8./27. Januar, 23./30. Juni/14. Juli, 17./22. Sept., 6./8. Dec. 1886, 12./24. Jan./6. Mai/8. Juni/8./13. Juli/11./23. Nov./9./14. Dec. 1887,		
für Pos. 1, Verwaltungsgebäude . . . . ℳ	195 527,29	
" " 2, 22 eingeschossige Pavillons . . . . "	603 618,93	
" " 3, 9 große Isolir- resp. Aufnahmepavillons "	79 192,88	
" " 4, 7 kleine Isolirpavillons . . . . "	26 867,32	
" " 5, 2 zweigeschossige Pavillons . . . . "	150 950,38	
" " 6, 2 eingeschossige Pavillons . . . . "	78 009	
" " 7, 4 zweigeschossige Pavillons für Kostgänger "	151 343	
" " 8, 1 Delirantenhaus . . . . "	33 652,77	
" " 9, 1 Operationshaus . . . . "	31 290	
" " 11, 1 Leichen- und Anatomiegebäude . . . . . . "	46 650,85	
" " 12, 1 Waschhaus . . . . "	46 835,43	
" " 13, 1 Küchengebäude . . . . "	53 638,19	
" " 14, 1 Kesselhaus . . . . "	13 140	
" " 15, 1 Eishaus . . . . "	5 000	
" " 16, 1 Oeconomiegebäude . . . . "	17 118,33	
" " 17, 1 Oeconomieschuppen . . . . "	257,20	
" " 18, Maschinelle Einrichtungen des Waschhauses, der Küchengebäude rc. . . . . . "	118 576,55	
" " 19, Einfriedigung des Terrains, Regulirung, Pflasterung rc., Siel-, Gas- und Wasserleitungen . . . . "	139 254,03	
" " 20, 1 Wohnhaus für den ärztlichen Director "	20 142,28	
" " 21, 1 " " " ersten Verwaltungsbeamten . . . . "	10 366,60	
" " 22, 3 Familienhäuser für verheirathete Oberwärter und Stations-Inspectoren . . . "	69 330	
" " 23, Allgemeine Arbeiten, Unvorhergesehenes . "	21 742,10	
" " 24, Inventar . . . . "	65 032,55	
	"	1 977 535,68
	ℳ	3 019 501,88

Unter-Anlage
№ 20.

20.

bei Eppendorf.

Saldo ultimo December 1887,

Pos. 1, Verwaltungsgebäude	ℳ 285 343,89	
" 2, 22 eingeschossige Pavillons	" 958 274,05	
" 3, 9 große Isolir- resp. Aufnahmepavillons	" 230 463,77	
" 4, 7 kleine Isolirpavillons	" 77 476,02	
" 5, 2 zweigeschossige Pavillons	" 152 294,75	
" 6, 2 eingeschossige Pavillons	" 78 149	
" 7, 4 zweigeschossige Pavillons für Kostgänger	" 151 343	
" 8, 1 Delirantenhaus	" 59 185,51	
" 9, 1 Operationshaus	" 31 290	
" 11, 1 Leichen- und Anatomiegebäude	" 90 500,35	
" 12, 1 Waschhaus	" 131 376,93	
" 13, 1 Küchengebäude	" 131 430,69	
" 14, 1 Kesselhaus	" 33 000	
" 15, 1 Eishaus	" 5 000	
" 16, 1 Deconomiegebäude	" 50 158,33	
" 17, 1 Deconomieschuppen	" 13 257,20	
" 18, Maschinelle Einrichtungen des Waschhauses, der Küchengebäude rc.	" 118 421,65	
" 19, Einfriedigung des Terrains, Regulirung rc.	" 207 901,62	
" 20, 1 Wohnhaus für den ärztlichen Director	" 20 142,28	
" 21, 1 Wohnhaus für den ersten Verwaltungsbeamten	" 10 366,60	
" 22, 3 Familienhäuser für verheirathete Oberwärter und Stations-Inspectoren	" 69 330	
" 23, Allgemeine Arbeiten, Unvorhergesehenes	" 45 350,34	
" 24, Inventar	" 69 445,90	
	ℳ	3 019 501,88

(Durch S. & B. B. vom 19. Dec. 1884/25./30. März 1885, 8./27. Jan., 23./30. Juni/14. Juli, 17./22. Sept., 6./8. Dec. 1886; 12./24. Jan./6. Mai/8. Juni/8./13. Juli/11./23. Nov./9./14. Dec. 1887 sind die für die nicht verschiebbaren Positionen 1—24 zusammen bewilligten ℳ 4 531 510 durch Anleihe zu beschaffen.)

ℳ	3 019 501,88

Unter-Anlagen
№ 21–23.

№

Rathhaus

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 27) ...... ℳ	178 206,96
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 20. Mai/3. Juni 1885 . „	359 376,85
ℳ	537 583,81

№

Regulirung der Umgebung

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 20. Mai/3. Juni 1885 . ℳ	786,28

№

Erweiterung des

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 28) .... ℳ		530 584,93
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 20. April/10./15. Juni 1885,		
für Abgrabung des Bodens und für Ausbaggerung .... ℳ	126 538,69	
„ Beschüttung und Besodung der Böschungen sowie Verlegung des Bahngeleises .... „	9 124,23	
„ Duc d'Alben .... „	68 682,39	
„ Verlegung eines Weges und Wasserrohrs, Bauleitung und Unvorhergesehenes .... „	10 965,80	
„		215 311,11
ℳ		745 896,04

21.

bau.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ (Durch S. & B. B. vom 20. Mai/3. Juni 1885 sind die für die Baukosten einschließl. des Honorars der Architecten und der speciellen Bauaufsicht, jedoch ausschließl. der künstlerischen Ausschmückung, der Mobiliar- und Inventar-Einrichtung, bewilligten ℳ 4 600 000 bestmöglich durch temporaire oder definitive Anleihe zu beschaffen.)	537 583,81
ℳ	537 583,81

22.

des neuen Rathhauses.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ (Durch S. & B. B. vom 20. Mai/3. Juni 1885 sind die für diese Regulirung bewilligten ℳ 115 000 bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe zu beschaffen.)	786,28

23.

Petroleumhafens.

Saldo ultimo December 1887,		
für Abgrabung des Bodens und für Ausbaggerung ...	ℳ 541 998,51	
„ Beschüttung und Besodung der Böschungen ꝛc. ...	„ 13 349,73	
„ Duc d'Alben ...	„ 121 783,01	
„ Verlegung eines Weges und Wasserrohrs, Bauleitung und Unvorhergesehenes ...	„ 68 764,79	
	ℳ	745 896,04
(Durch S. & B. B. vom 20. April/10./15. Juni 1885 sind die für die Erweiterung des gegenwärtigen Petroleumhafens zur Verwendung zu stellenden ℳ 641 695, ℳ 27 030, ℳ 122 500 und ℳ 68 775, zusammen ℳ 860 000, auf dem Anleihewege zu beschaffen.)		
	ℳ	745 896,04

Unter-Anlagen № 24. 25.

№

Deichschutz der

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 29) .... ℳ	828 662,04
Für die in Gemäßheit S. & B. B. vom 30. April 1884/21. März/19. Juni 1885, 21. Jan./16. Febr. 13./20. April 23. Juni/7./12. Juli 1886 übernommenen Grundstücke:	
ehem. H. C. Schmidt, Stadtdeich Pag. 3329,3337 pr. Saldo ℳ 24 195,12	
" H. B. Werner, " " 3301,3425 " " " 100 000	
" J. C. C. F. Mertens Erben, " " 3141 " " " 12 000	
" P. H. Dalles, " " 3145 " " " 78 600	
"	214 795,12
Ausgabe im Jahre 1887,	
Entschädigungen an Grundeigenthümer in Bergedorf und Billwärder für gekaufte Theile ihrer Grundstücke zur Verlegung des Hambg. Bergedorfer Bahndammes u. s. w. .... "	115 442,14
für Rechtsanwaltsgebühren .... "	18 196,27
" Courtage 2c. .... "	550,76
" bauliche Ausführung .... "	895 114,04
ℳ	2 072 760,37

№

Quaiverwaltungs-

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 13. Juli/28. Oct. 1885 .... ℳ	129 982,88
ℳ	129 982,88

Unter-Anlagen
№ 24. 25.

24.
Stadtmarsch.

Einnahme im Jahre 1887,		
Miethen . . . . . . ℳ		2 991,11
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten . . . . . . "		30
von H. M. Jauch Erben für Ueberlassung eines Theils der Deichstrecke № 5 laut Uebereinkunft . . . . . . "		50 686
von H. B. Werner für Ueberlassung eines Theils der Deichstrecken № 87/8 (S. & B. B. vom 20. Mai/8. Juni 1887) . . . . . . "		6 715
für verkauften Platz . . . . . . "		7 800
Saldo ultimo December 1887,		
Ausgabe,		
für Grunderwerb und Entschädigungen . . . . . . ℳ 850 372,38		
" bauliche Ausführung . . . . . . " 1 225 630,49		
	ℳ 2 076 002,87	
Einnahme,		
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten . . . . . . ℳ 3 080		
Miethen . . . . . . " 3 183,61		
für überlassene Deichstrecken . . . . . . " 57 401		
" verkauften Platz . . . . . . " 7 800		
	" 71 464,61	
	"	2 004 538,26
(Durch S. & B. B. vom 30. April 1884/21. März/19. Juni 1885, 21. Jan./16. Feb./13./20. April/26. Mai/2. Juni, 23. Juni/7./12. Juli, 6/20. Oct. 1886 sind sowohl die für die bauliche Ausführung zu verwendenden ℳ 2 926 000 als die zur Erledigung von Expropriations- und Entschädigungsansprüchen erforderlichen Geldmittel bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.)		
ℳ		2 072 760,37

25.
Gebäude.

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXVI) . . . . . . ℳ	29 489,82
Fernerer Beitrag des Zollanschlußkosten-Conto,	
s. Pos. 8 des General-Kostenanschlages . . . . . . "	7 240
Saldo ultimo December 1887 . . . . . . "	93 253,06
(Durch S. & B. B. vom 13. Juli/28. Oct. 1885 sind die außer den aus Position 8 C des Generalkosten-Anschlages gedeckten ℳ 75 000 und obigen ℳ 7240 zur Verwendung zu bringenden ℳ 109 000 bestmöglich durch Anleihe zu decken.)	
ℳ	129 982,88

Unter-Anlagen
№ 26-28.

№

Quai-Reparatur

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 30) .... ℳ	29 398,44
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 13. Juli/28. October 1885 .... =	109 985,71
ℳ	139 384,15

№

Canäle rc. auf der

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 31) .... ℳ	234 838,63
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 22. Juni/25. November 1885 .... =	224 774,48
ℳ	459 613,11

№

Ueberbrückung des

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 32) .... ℳ	398 811,65
für die in Gemäßheit S. & B. B. vom 30. Oct. 1885/27. Janr. 1886 übernommenen Grundstücke:	
ehem. J. G. A. Buhle, Billh. Röhrendamm Pag. 3400 ... ℳ 55 900	
= J. F. C. Siebke, = = = 3404 ... = 56 437,50	
= Interessentschaft des Billwärder Ausschlages, Billw. Neuerdeich Pag. 161 .... = 14 500	
=	126 837,50
Ausgabe im Jahre 1887,	
Entschädigungen an Grundeigenthümer für überlassene Theile ihrer Grundstücke:	
G. A. Schultz, Theil von Billh. Röhrendamm Pag. 3328 .... =	23 937,50
J. H. F. Paulsmeier, = = = = 3412 .... =	41 875
J. Goldfrecht, = = Billw. Neuerdeich = 149 .... =	4 500
G. Godeffroy u. C. R. Hirsekorn, Theile von Reginenstraße = 1632 .... =	22 000
Entschädigung für Wohnungsräumung .... =	50
Courtage rc. .... =	356,17
für bauliche Ausführung .... =	405 236,52
ℳ	1 023 604,34

26.
werkstatt.

Unter-Anlagen
№ 26–28.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ (Durch S. & B. B. vom 13. Juli/28. Oct. 1885 sind die außer den aus Position 8 C des Generalkosten-Anschlags gedeckten ℳ 100 000 zur Verwendung zu bringenden ℳ 145 000 bestmöglich durch Anleihe zu decken.)	139 384,15
ℳ	139 384,15

27.
kleinen Veddel.

Saldo ultimo December 1887, Ausgabe . . . . ℳ 460 113,11 Einnahme, für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten . . . . „ 500 ℳ	459 613,11
(Durch S. & B. B. vom 22. Juni/25. Nov. 1885 sind die für die auszuhebenden 2 Canäle und die damit im Zusammenhang stehende Umdeichung und Befestigung der Canalufer zu verwendenden ℳ 550 000 bestmöglich auf dem Wege der Anleihe zu beschaffen.)	
ℳ	459 613,11

28.
Oberhafencanals.

Einnahme im Jahre 1887, für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten . . . . ℳ	16 568
Saldo ultimo December 1887, Ausgabe, für Grunderwerb und Entschädigungen . . . . ℳ 467 772,83 „ bauliche Ausführung . . . . „ 558 987,51 ℳ 1 026 760,34 Einnahme, für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten . . . . „ 19 724 „	1 007 036,34
(Durch S. & B. B. vom 30. Oct. 1885/27. Jan 1886 sind die für die baulichen Ausführungen zu verwendenden ℳ 1 200 000 und die für das nöthigenfalls mittelst Expropriation zu erwerbende Grundeigenthum erforderlichen Kosten mittelst temporairer oder definitiver Anleihe zu beschaffen.)	
ℳ	1 023 604,34

Unter-Anlagen
№ 29–31.

№

Kündigung der

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 33) .... ℳ	383,80
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. März/30. Juni 1886 .... ″	18 427 416,25
ℳ	18 427 800,05

№

Dampfentwässerung

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 34) .... ℳ	70,20
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 6./20. Oct. 1886/20. Juni/20. Juli 1887, für bauliche Ausführung .... ″	4 191,20
″ Rechtsanwaltsgebühren betreffend Expropriationsproceß über die Billwärder-Insel, in Gemäßheit § 12 der Uebereinkunft vom 11. Juli/10. Aug. 1886 .... ″	14 107,60
ℳ	18 369

№

Bohnsplat

Für die in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. Oct./24./29. Nov. 1886, 17./26. Jan./23./30. März 1887 übernommenen Grundstücke:

ehem. J. L. E. & J. E. M. Vogel, Neust. Fuhlentwiete, Mich. G G 239	ℳ	140 000
″ L. A. E. Guth, Neust. Fuhlentwiete, Mich. G G 241	″	70 000
″ E. H. Lehmann, ″ ″ ″ 243	″	57 000
″ G. D. Gernant, ″ ″ ″ 247 und 249	″	80 002,44
″ Klemmer & Heitmann, Neust. Fuhlentwiete, Mich. G G 315	″	95 018,29
″ M. M. & W. Philippson, Neust. Fuhlentwiete, Mich. M M 1	″	283 691,12
″ S. S. Sternberg, Neuerwall, Nic. C C 27 ...	″	235 000
″ E. G. Henningsen, ″ ″ 29 ...	″	120 000
″ J. H. W. Campe, Ellernthorsbrücke, Nic. A A 1	″	480 000
Transport...	ℳ	1 560 711,85

Unter-Anlagen
№ 29-31.

29.

1875. Anleihe.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	18 427 800,05
(Durch S. & B. B. vom 24. März/30. Juni 1886 sind die Zwecks Rückzahlung der 4 pCt. Hamburgischen Staatsanleihe von 1875 erforderlichen Geldmittel bestmöglich anzuleihen.)	
ℳ	18 427 800,05

30.

in Billwärder.

Saldo ultimo December 1887,		
für bauliche Ausführung . . . . ℳ	4 261,40	
" Rechtsanwaltsgebühren . . . . "	14 107,60	
ℳ		18 369
(Durch S. & B. B. vom 6./20. Oct. 1886, 20. Juni/20. Juli 1887 sind die für die Herstellung einer Dampfentwässerungs-Anlage zu verwendenden ℳ 666 500, soweit dieser Betrag nicht durch die Capitalzahlung der Landschaft von ℳ 50 000 gedeckt wird, sowie für Expropriation einer der Moorflether Kirche gehörigen Fläche Landes durch bestmöglich zu contrahirende Anleihe aufzubringen.)		
ℳ		18 369

31.

. w. d. a.

Einnahme im Jahre 1887,		
Miethen . . . . ℳ	502	
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten . . . . "	20 170	
ℳ		20 672
Saldo ultimo December 1887 . . . . "		1 722 833,98
(Durch S. & B. B. vom 29. Oct./24./29. Nov. 1886/17./26. Jan./23./30. März/23. Nov./7. Dec. 1887 sind die für die Regulirung des Bohnsplatzes, sowie für die Ueberbrückung des Fleths zwischen letzterem und dem s. g. Pferdeborn und Verbreiterung der Neust. Fuhlentwiete von dort bis zur Wexstraße, sowie für die Grundstückserwerbungen und Entschädigungen erforderlichen Geldmittel — vorbehältlich des Wiedereingangs derselben aus dem Erlöse der zu verkaufenden Bauplätze und der Deckung durch den Wiederverkauf des Philippson'schen Grundstücks — wovon für die Herstellung der Straßen- und Brückenanlage ℳ 454 000 bewilligt sind, bestmöglichst durch Anleihe zu beschaffen.)		
Transport . . . . . ℳ		1 743 505,98

Unter-Anlagen
№ 32. 33.

Fortsetzung

Bohnsplatz

Transport . . . . . ℳ 1 560 711,85	
ehem. J. F. Brichet, Bohnsplatz, Nic. C C 25 . . . . . " 37 000	
" J. J. Schmidt, " " " 105 . . . . . " 9 500	
" J. J. H. Kordes, " " " 107 . . . . . " 6 000	
" J. W. Haarburger, " " " 111 . . . . . " 2 500	
" J. F. Holtzmann, " " " 113 . . . . . " 12 000 ℳ	1 627 711,85
Ausgabe im Jahre 1887,	
Entschädigungen für Abtretung von Grundstückstheilen,	
J. H. W. Campe, Neust. Fuhlentwiete, Mich. G G 317 . . . . "	75 020
Bickel & Stoltenberg, " " " " 321 . . . . "	25 000
Entschädigungen für Wohnungsräumung . . . . "	5 250
Rechtsanwaltsgebühren . . . . "	1 616,04
Makler-Courtagen . . . . "	8 801,65
für bauliche Ausführung . . . . "	106,44
ℳ	1 743 505,98

№

Sielanschluß des Neben

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. März/ 1. April 1868 . . . . ℳ	1 584,60

№

Zweite Hammer

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 23. Juni/7. Juli/ 18. Oct./29. Dec. 1886 . . . . ℳ	227 232,94

von № 31.

Unter-Anlagen

u. w. d. a.

№ 32. 33.

Transport . . . . . . ℳ	1 743 505,98
ℳ	1 743 505,98

32.

ollamts I. zu Barmbeck.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ (Laut S. & B. B. vom 27. März/1. April 1868 ist die Finanz-Deputation zur Disponirung des zur Begrenzung des Hamburgischen Freihafengebiets u. w. d. a. erforderlichen Staatsgrundes, zum Abschluß der geeigneten Kauf- und Miethеverträge und zur Deckung des Hamburgischen Antheils der Baukosten durch bestmöglich definitiv oder temporair zu beschaffende Anleihe potestivirt worden.)	1 584,60

3.

rookschleuse.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ (Laut S. & B. B. vom 23. Juni/7. Juli/18. Oct./29. Dec. 1886 sind die für die Erbauung einer zweiten Hammerbrookschleuse erforderlichen ℳ 960 000 im Anleihewege aufzubringen.)	227 232,94

Unter-Anlagen
№ 34-36.

№

Ankauf von Müller & Crop

Für die in Gemäßheit S. & B. B. vom 3./26. Jan. 1887 übernommenen Grundstücke Poolstraße und Bäckerbreitergang . . . . . ℳ	600,000
Ausgabe im Jahre 1887, Courtage . . . . . „	3 482,10
ℳ	603 482,10

№

Sielanlagen auf

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 10./26. Jan. 1887 ℳ	68 993

№

Zuflußcanal auf Rothen

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 4. März/11. Mai 1887 ℳ	255 153,59

Unter-Anlagen
№ 34–36.

34.

Grundstück an der Poolstraße.

Einnahme im Jahre 1887,		
Miethen	ℳ 8 761,33	
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten	„ 4 575	
	ℳ	13 336,33
Saldo ultimo December 1887	„	590 145,77
(Laut S. & B. B. vom 3./26. Jan. 1887 sind die für den Ankauf der Grundstücke erforderlichen Geldmittel im Betrage von ℳ 600 000 — vorbehältlich des Wiedereingangs durch den Verkauf einzelner Theile derselben — bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.)		
	ℳ	603 482,10

35.

der Veddel.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	68 993
(Laut S. & B. B. vom 10./26. Jan. 1887 sind die für die auf der kleinen Veddel zu erbauenden Siele aufzuwendenden ℳ 144 000 bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.)		

36.

urgsort, Fortsetzung.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	255 153,59
(Laut S. & B. B. vom 4. März/11. Mai 1887 sind die für diesen Bau bewilligten ℳ 480 000 bestmöglichst durch temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen.)		

Unter-Anlagen
№ 37-40.

№

Straßenverbreiterung west

Für die in Gemäßheit S. & B. B. vom 6./25. Mai 1887 übernommenen Grundstücke:	
ehem. J. J. Bosselmann, Langereihe St. Pauli B. B. 123 ℳ 80 012,19	
" J. C. Bosselmann, " " " 131 " 80 000	
ℳ	160 012,19
Ausgabe im Jahre 1887, für abgetretene Grundstückstheile:	
J. H. Harms ℳ 32 500	
A. H. Witter " 10 000	
H. P. Witt à Conto " 22 500	
"	65,000
Rechtsanwaltsgebühren "	360,10
Makler-Courtage "	1 029,85
Vermessungsgebühren "	21
ℳ	226 423,14

№

Terrainankauf zu

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 8. Juni/13. Juli 1887 für von H. Ellerbrock zugeschriebenes Areal auf der Alsterdorfer Feldmark Pag. 3385 ℳ	30 000

№

Schulhaus

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 4./20. Juli 1887 für den Schulhausbau ℳ	2 400,10

№

Feuercasse für die Vierlande,

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 14./19. Oct. 1887 an die Vierländer Feuercasse à Conto des Vorschusses ℳ	60 000

37.

...licher Theil St. Pauli.

Unter-Anlagen № 37–40.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	226 423,14
(Laut S. & B. B.¹ vom 11. Juni/14. Juli/27. Aug. 1886/6./25. Mai 1887 sind die zur Durchführung der beschlossenen Straßenlinie erforderlichen Geldmittel — soweit dieselben nicht etwa später durch den Wiederverkauf von Restparcelen gedeckt werden — bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.)	
ℳ	226 423,14

38.

...Friedhofszwecken.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	30 000
(Laut S. & B. B. vom 8. Juni/13. Juli 1887 sind die für den staatsseitigen Ankauf von Parcelen auf der Alsterdorfer Feldmark erforderlichen Gelder bestmöglichst anzuleihen.)	

39.

...Poolstraße.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	2 400,10
(Laut S. & B. B. vom 4./20. Juli 1887 sind die für die Errichtung zweier Knaben- und einer Mädchenschule nebst gemeinschaftlicher Turnhalle erforderlichen Geldmittel von zusammen ℳ 382 000 bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.)	

40.

...Ost-Kranel und Geesthacht.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	60 000
(Laut S. & B. B. vom 14./19. Oct. 1887 ist der der Feuercasse für die Vierlande, Ost-Kranel und Geesthacht zu gewährende Vorschuß bis zu ℳ 153 000, soweit nöthig, durch temporaire Anleihe aufzubringen.)	

Unter=Anlagen
№ 41–43.

№

Filtration des Stadt=

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter=Anlage № 35) .... ℳ	11 778,98

№

Brückenbau und Straßen

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter=Anlage № 36) .... ℳ	299 254,35

№

Erhöhung der

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter=Anlage № 37) .... ℳ	28 073,34

Unter-Anlagen
№ 41–43.

41.

Wasserkunst-Wassers.

Saldo ultimo December 1887 .... ℳ	11 778,98

42.

regulirung beim Theerhof.

Saldo ultimo December 1887,			
Ausgabe,			
für Grunderwerb und Entschädigungen		ℳ 187 193,27	
„ bauliche Ausführung		„ 137 206,08	
		ℳ 324 399,35	
Einnahme,			
für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten .	ℳ 2 051		
Miethen	„ 750		
	ℳ 2 801		
abzüglich der daraus gezahlten Entschädigung für Räumung des Hauses № 45	„ 1 720		
	ℳ 1 081		
in Gemäßheit S. & B. B. vom 13. Dec. 1878/14. Mai 1879	„ 21 000		
Straßenverbreiterungsbeitrag	„ 3 064		
		„ 25 145	
		ℳ	299 254,35

(Vorbehältlich der Rückerstattung aus dem Verkaufserlöse der übrig bleibenden Bauflächen.)

43.

Spaldingstraße.

Saldo ultimo December 1887 .... ℳ	28 073,34

Unter-Anlagen
№ 44–47.

№

Aptirung der Umgebung

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 38) . . . . ℳ	27 994,65

№

Schulhäuser

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 39) . . . . ℳ		187 385,44
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. Juni/11. Juli 1883,		
für den Bau . . . . ℳ	690,60	
" das Mobiliar . . . . "	431,15	
" die Turnhalle . . . . "	201,95	
"		1 323,70
ℳ		188 709,14

№

Schulgebäude am

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 40) . . . . ℳ		282 366,82
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 5. November 1883/30. Januar 1884,		
für den Bau . . . . ℳ	1 003,80	
" das Mobiliar . . . . "	251	
" die Pflasterung und Einfriedigung . . . . "	381,42	
"		1 636,22
ℳ		284 003,04

№

Verlängerung

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 43) . . . . ℳ	1 000,50

Unter-Anlagen
№ 44–47.

44.
der Kirche St. Gertrud.

Saldo ultimo December 1887 .... ℳ (Vorbehältlich der demnächstigen Rückzahlung aus dem Ertrage des an den zu aptirenden Straßen zum Verkauf gelangenden Staatsgrundes.)	27 994,65

45.
zweite Marktstraße.

Saldo ultimo December 1887,		
für den Bau	ℳ 157 721,44	
„ das Mobiliar	„ 20 077,82	
„ die Turnhalle	„ 10 909,88	
	ℳ	188 709,14
	ℳ	188 709,14

46.
Eppendorferweg.

Saldo ultimo December 1887,		
für den Bau	ℳ 241 732,12	
„ das Mobiliar	„ 30 248,68	
„ die Pflasterung und Einfriedigung	„ 12 022,24	
	ℳ	284 003,04
	ℳ	284 003,04

47.
der Sierichstraße.

Saldo ultimo December 1887 .... ℳ	1 000,50

Unter-Anlagen
№ 48–51.

№

Barackenbau zu Quarantaine

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 44) ... M	18 734,25
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 18./27. Febr. 1884 "	503,40
M	19 237,65

№

Erweiterungsbau

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 45) ... M	264 501,71
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. Februar 5./7. März 1884 ... "	29 857,48
M	294 359,19

№

Neubau der Seminar-

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 47) ... M	107 173,85
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 11./18. Juni 1884 "	60 008,77
M	167 182,62

№

Vergrößerung der

Saldo ultimo December 1886,		
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 48) ... M		210 188,62
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 9. Mai/25. Juni 1884,		
für Frauengebäude ...	M 1 671,71	
" Männergebäude ...	" 4 722,07	
"		6 393,78
M		216 582,40

Unter-Anlagen
№ 48–51.

48.

zwecken in Cuxhaven.

Saldo ultimo December 1887 .... ℳ	19 237,65
ℳ	19 237,65

49.

der Kunsthalle.

Saldo ultimo December 1887, Ausgabe für den Bau .... ℳ 416 543,80 Einnahme für von G. C. Schwabe eingezahlte £ 6000 = 122 184,61 ℳ	294 359,19
ℳ	294 359,19

50.

Mädchenschule.

Saldo ultimo December 1887 .... ℳ	167 182,62
ℳ	167 182,62

51.

Irrensiechenanstalt.

Saldo ultimo December 1887, Frauengebäude .... ℳ 64 071,01 Männergebäude .... = 138 519,66 Inventar .... = 13 991,73 ℳ	216 582,40
ℳ	216 582,40

Unter-Anlagen
№ 52–55.

№

Grunderwerb an

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 49) . . . . ℳ	24 299
ℳ	24 299

№

Regulirung der

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 50) . . . . ℳ	25 053,42

№

Epidemie-

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 51) . . . . ℳ	353 661,74
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 10./11 Juli 1884, für Desinfections-Anstalt . . . . ″	3 255,44
ℳ	356 917,18

№

Capelle u. w. d. a. auf

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 52) . . . . ℳ	27 397,75
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 7. Juli/17. Sept. 1884 . . . . ″	4 534,73
ℳ	31 932,48

Unter-Anlagen
№ 52–55.

52.

der Caffamacherreihe.

Einnahme im Jahre 1887,	
Straßenverbreiterungsbeitrag . . . . . ℳ	1 272,80
Saldo ultimo December 1887 . . . . . „	23 026,20
ℳ	24 299

53.

Umgebung der Börse.

Saldo ultimo December 1887 . . . . . ℳ	25 053,42

54.

Lazareth ꝛc.

Saldo ultimo December 1887,		
Epidemie-Lazareth	ℳ 320 414,27	
Inventar	„ 9 999,56	
Aptirung des Terrains	„ 9 802,38	
Cholerabaracke in Cuxhaven	„ 4 838,40	
Filteranlagen auf öffentlichen Bauplätzen ꝛc.	„ 6 372,48	
Krankenwagen und Krankenkörbe	„ 2 234,65	
Desinfections-Anstalt	„ 3 255,44	
	ℳ	356 917,18
	ℳ	356 917,18

55.

dem Ohlsdorfer Friedhof.

Saldo ultimo December 1887 . . . . . ℳ	31 932,48
ℳ	31 932,48

Unter-Anlagen

№ 56–59.

№

Anschaffung von 14

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 53) .... ℳ	509 563,16
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 7. November/ 29. December 1884 .... =	54 353,07
ℳ	563 916,23

№

Volksschulhaus

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 55) .... ℳ	140 683,63
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. September/ 29. December 1884/19. Januar 1885 .... =	5 230,26
ℳ	145 913,89

№

Umbau der

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 58) .... ℳ	103 977,82
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 17./29. April 1885/ 23. Feb./16. März 1887 .... =	13 683,74
ℳ	117 661,56

№

Schulhausbau

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 59) .... ℳ		187 301,12
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. December 1884/ 29. April/1. Mai 1885,		
für Klassengebäude, Baukosten	ℳ 95 737,31	
= = Mobiliar	= 28 996,47	
= Turnhalle, Baukosten	= 565,96	
= = Ausrüstung	= 2 454,05	
=		127 753,79
ℳ		315 054,91

56.

Unter-Anlagen № 56–59.

Klappschuten rc.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	563 916,23
	ℳ	563 916,23

57.

n Winterhude.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	145 913,89
	ℳ	145 913,89

58.

„Alten Liebe".

Saldo ultimo December 1887	ℳ	117 661,56
	ℳ	117 661,56

59.

Kurze Mühren.

Saldo ultimo December 1887,			
für Klassengebäude, Baukosten	ℳ 264 495,13		
„ „ Mobiliar	„ 28 996,47		
„ Turnhalle, Baukosten	„ 19 109,26		
„ „ Ausrüstung	„ 2 454,05	ℳ	315 054,91
		ℳ	315 054,91

Unter-Anlagen
№ 60–62.

№

Durchführung der

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 64) .... ℳ	263 707,07
Ausgabe im Jahre 1887,	
für Rechtsanwaltskosten 2c. .... „	4 030,98
„ Courtage .... „	821,83
ℳ	268 559,88

№

Verlegung der Eisenbahn-

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 26. Juni/ 8. Juli 1885 .... ℳ	8 747

№

Schulhaus

Saldo ultimo December 1886,		
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 65) .... ℳ		68 881,18
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. April/ 8./10. Juli 1885,		
für den Bau	ℳ 41 498,83	
„ Mobiliar	„ 10 315,23	
„		51 814,06
ℳ		120 695,24

Unter-Anlagen
№ 60–62.

60.

Straßenlinie am Neß.

Einnahme im Jahre 1887, für verkauften Platz . . . M	145 600
Saldo ultimo December 1887, Ausgabe, für Grunderwerb ꝛc. . . . M 270 509,88 Einnahme, für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten M 1 950 " verkauften Platz . . . " 145 600 " 147 550	
"	122 959,88
M	268 559,88

61.

Geleise am Sandthorquai.

Saldo ultimo December 1887 . . . M	8 747

62.

Rosenallee.

Saldo ultimo December 1887, für den Bau . . . M 110 380,01 " Mobiliar . . . " 10 315,23	
M	120 695,24
M	120 695,24

Unter=Anlagen
№ 63–65.

№

Schulhaus

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter=Anlage № 66) . . . . ℳ	77 407
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. April/ 8./10. Juli 1885,	
für den Bau . . . . . ℳ 44 396,64	
" Mobiliar . . . . . " 11 745,40	
"	56 142,04
ℳ	133 549,04

№

Schulhaus

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter=Anlage № 67) . . . . ℳ	61 342,40
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. April/ 8./10. Juli 1885,	
für den Bau . . . . . ℳ 60 394,65	
" Mobiliar . . . . . " 8 811,60	
" die Turnhalle . . . . . " 6 184,67	
" " Ausstattung derselben . . . . . " 2 627,57	
"	78 018,49
ℳ	139 360,89

№

Schulhaus

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter=Anlage № 68) . . . . ℳ	58 030,62
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. April/ 8./10. Juli 1885,	
für den Bau . . . . . ℳ 59 517,19	
" Mobiliar . . . . . " 8 332,24	
" die Turnhalle . . . . . " 6 431,84	
" " Ausstattung derselben . . . . . " 2 915,99	
"	77 197,26
ℳ	135 227,88

63.

Unter-Anlagen

№ 63–65.

Repsoldstraße.

Saldo ultimo December 1887, für den Bau	ℳ 121 803,64	
„ Mobiliar	„ 11 745,40	
	ℳ	133 549,04
	ℳ	133 549,04

64.

Grindelhof.

Saldo ultimo December 1887 für den Bau	ℳ 108 778,13	
„ Mobiliar	„ 8 811,60	
„ die Turnhalle	„ 19 023,59	
„ „ Ausstattung derselben	„ 2 747,57	
	ℳ	139 360,89
	ℳ	139 360,89

65.

Bauerberg.

Saldo ultimo December 1887, für den Bau	ℳ 105 045,01	
„ Mobiliar	„ 8 332,24	
„ die Turnhalle	„ 18 934 64	
„ „ Ausstattung derselben	„ 2 915,99	
	ℳ	135 227,88
	ℳ	135 227,88

Unter-Anlagen
№ 66–68.

№

Schule

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 69) . . . . ℳ	9 652,80
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. April/24. Juni/ 13. Juli 1885, 4. Juni/14. Juli/4. Aug. 1886 . . . . "	12 542,15
ℳ	22 194,95

№

Dampfschiff für

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 70) . . . . ℳ	116 629,25
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 11./23. Sept. 1885 "	14 290
ℳ	130 919,25

№

Sicherung des

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 71) . . . . ℳ		60 448,84
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 2. Oct./25. Nov. 1885,		
für die Wellblechplanke	ℳ 5 827,20	
" " Wasserleitung u. w. d. a.	" 800,31	
" Erbauung von zwei Kochhäusern	" 191,63	
"		6 819,14
ℳ		67 267,98

Unter-Anlagen
№ 66-68.

66.

Waltershof.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	22 194,95
ℳ	22 194,95

67.

Cuxhaven.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	130 919,25
ℳ	130 919,25

68.

Petroleumhafens.

Saldo ultimo December 1887,		
für Aushebung eines Grabens	ℳ 1 168,30	
" die Wellblechplanke	" 25 288,31	
" " Wasserleitung u. w. d. a.	" 35 216,11	
" " Erbauung von zwei Kochhäusern	" 4 132,63	
" Unvorhergesehenes und Bauleitung	" 1 462,63	
	ℳ	67 267,98
	ℳ	67 267,98

Unter-Anlagen
№ 69–71.

№

Straßenverbindung

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 72) . . . . ℳ	344 162,14
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 6./26. Nov. 1885,	
an Ingenieur Avé-Lallemant, Saldo der Subvention . . . ℳ 10 000	
für bauliche Ausführung . . . . = 31 002,35	
=	41 002,35
ℳ	385 164,49

№

Lazareth-Erweiterung im

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 73) . . . . . . ℳ	43 849,81
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 13./30. November 1885 =	532,44
ℳ	44 382,25

№

Doppelschulhaus

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 74) . . . . ℳ	81 075
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 28. October/ 9. December 1885,	
für den Bau . . . . ℳ 91 179,93	
= Mobiliar . . . . = 18 853,95	
= die Turnhalle . . . . = 18 475,50	
= Ausrüstung derselben . . . . = 1 857,60	
=	130 366,98
ℳ	211 441,98

Unter-Anlagen
№ 69–71.

69.

mit Altona.

Saldo ultimo December 1887, an Ingenieur Avé-Lallemand, Subvention . . . . ℳ 350 000 für bauliche Ausführung . . . . " 35 164,49	ℳ	385 164,49
	ℳ	385 164,49

70.

Central-Gefängniß.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	44 382,25
	ℳ	44 382,25

71.

I. Humboldtstraße.

Saldo ultimo December 1887, für den Bau . . . . ℳ 172 254,93 " Mobiliar . . . . " 18 853,95 " die Turnhalle . . . . " 18 475,50 " Ausrüstung derselben . . . . " 1 857,60	ℳ	211 441,98
	ℳ	211 441,98

Unter-Anlagen
№ 72–74.

№

Schule Altonaer

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 75) .... ℳ	22 900,59
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 28. October/9. December 1885, für den Bau .... ℳ 496,66; " Ausstattung .... " 1 475,83 — "	1 972,49
ℳ	24 873,08

№

Reserveponton bei den

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 77) .... ℳ	2,60
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 3./10. Febr. 1886 "	28 247,29
ℳ	28 249,89

№

Zuwerfung des

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 78) .... ℳ	337 084,42
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 7. Oct. 1885/10. Febr./17. März 1886, für Entschädigung laut Uebereinkommen .... ℳ 30 000; " bauliche Ausführung .... " 17 870,63 — "	47 870,63
ℳ	384 955,05

Unter-Anlagen
№ 72–74.

72.

...straße, Turnhalle.

Saldo ultimo December 1887, für den Bau ... ℳ 21 877,44 „ die Ausstattung ... „ 2 995,64	ℳ	24 873,08
	ℳ	24 873,08

73.

...Landungsbrücken in St. Pauli.

Saldo ultimo December 1887 ...	ℳ	28 249,89
	ℳ	28 249,89

74.

...Rödingsmarktfleetes.

Saldo ultimo December 1887, für Entschädigungen ꝛc. ... ℳ 189 168 „ bauliche Ausführung ... „ 195 787,05	ℳ	384 955,05
	ℳ	384 955,05

Unter-Anlagen
№ 75-77.

№

Straßenaptirung beim

Saldo ultimo December 1886,		
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 81) .... ℳ		79 594,48
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 3. März/21. April 1886,		
für Straßenanlagen .... ℳ	49 095,35	
" Sielbau .... "	164,93	
" Wasserleitung .... "	8 932,34	
"		58 192,62
ℳ		137 787,10

№

Schulhäuser

Saldo ultimo December 1886,		
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 88) .... ℳ		62 438,89
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 28. Juni/7. Juli 1886,		
für das Fachwerk-Gebäude .... ℳ	41 828,72	
" " massive Gebäude .... "	87 522,51	
" Aptirung und Einfriedigung .... "	13 420,31	
" Mobiliar .... "	8 639,71	
" die Turnhalle .... "	31 645,50	
" " Ausrüstung der Turnhalle .... "	339,40	
"		183 396,15
ℳ		245 835,04

№

Uebereinkunft mit

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 28. Juni/7. Juli 1886 .... ℳ	4 240,81
ℳ	4 240,81

Unter-Anlagen
№ 75–77.

75.

neuen Krankenhause.

Saldo ultimo December 1887, für Straßenanlagen .... ℳ 102 582,62 „ Sielbau .... „ 24 381,20 „ Wasserleitung .... „ 10 823,28 ℳ	137 787,10
ℳ	137 787,10

76.

Vierländerstraße.

Saldo ultimo December 1887, für das Fachwerk-Gebäude .... ℳ 95 979,32 „ „ massive Gebäude .... „ 88 476,41 „ Aptirung und Einfriedigung .... „ 17 906,75 „ Mobiliar .... „ 11 487,66 „ die Turnhalle .... „ 31 645,50 „ „ Ausrüstung der Turnhalle .... „ 339,40 ℳ	245 835,04
ℳ	245 835,04

77.

A. F. Möller am Grindelberg.

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Anlage XXVIII) .... ℳ	1 786,62
Saldo ultimo December 1887 .... „	2 454,19
ℳ	4 240,81

Unter-Anlagen
№ 78–81.

№

Umbau des Grundstücks

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 89) .... ℳ	16
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. September/6. October 1886/6./20. April 1887 .... =	41 597,06
ℳ	41 613,06

№

Feuertelegraphen im

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 25. Oct./10. Nov. 1886 .... ℳ	50 475,42

№

Schule

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 91) .... ℳ		160
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 15. October/24. November 1886,		
für den Bau	ℳ 73 888,18	
= Mobiliar	= 70,08	
=		73 958,26
ℳ		74 118,26

№

Schule

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 92) .... ℳ		150
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 15. October/24. November 1886,		
für den Bau	ℳ 86 451,75	
= Mobiliar	= 105,38	
=		86 557,13
ℳ		86 707,13

Unter-Anlagen № 78-81.

78.

Kohlhöfen № 22.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	41 613,06
ℳ	41 613,06

79.

künftigen Freihafengebiet.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	50 475,42

80.

Frankenstraße.

Saldo ultimo December 1887,		
für den Bau ...	ℳ 74 048,18	
" Mobiliar ...	" 70,08	
	ℳ	74 118,26
	ℳ	74 118,26

81.

Hammerlandstraße.

Saldo ultimo December 1887,		
für den Bau ...	ℳ 86 601,75	
" Mobiliar ...	" 105,38	
	ℳ	86 707,13
	ℳ	86 707,13

Unter-Anlagen
№ 82-85.

№
Schule

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 93) .... ℳ	210
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 15. October/ 24. November 1886, für den Bau .... ⸗	145 274,56
ℳ	145 484,56

№
Schule

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 15. Oct./ 24. Nov. 1886,		
für den Bau	ℳ 117 904,55	
⸗ Mobiliar	⸗ 120,05	
	ℳ	118 024,60

№
Turnhall[e]

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 15. Oct./ 24. Nov. 1886,		
für den Bau	ℳ 20 804,55	
⸗ die Ausrüstung	⸗ 1 187,35	
	ℳ	21 991,90

№
Turnhall[e]

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 15. Oct./ 24. Nov. 1886,		
für den Bau	ℳ 21 724,06	
⸗ die Ausrüstung	⸗ 1 079	
	ℳ	22 803,06

82.

Reeperbahn.

Saldo ultimo December 1887, für den Bau . . . . ℳ	145 484,56
ℳ	145 484,56

83.

Angerstraße.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	118 024,60

84.

Osterstraße.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	21 991,90

85.

Schrammsweg.

Saldo ultimo December 1887 . . . . ℳ	22 803,06

Unter-Anlagen
№ 86–90.

№

Anlagen an der

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 5./24. Nov. 1886 für bauliche Ausführung ... ℳ	100 001,86

№

Hammerdeich-Regulirung

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 5. Nov./8. Dec. 1886, an F. G. J. Westphal laut Uebereinkunft ... ℳ 2 150	
„ D. Wamosy Nachlaß „ „ ... „ 6 870	
ℳ	9 020
für Rechtsanwaltsgebühren ... „	740,25
„ bauliche Ausführung ... „	12 165,22
ℳ	21 925,47

№

Dritte Schule

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 10. Nov./8. Dec. 1886, für den Bau ... ℳ 54 591,51	
„ Mobiliar ... „ 55,20	
ℳ	54 646,71

№

Badeanstalten

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 11. Oct. 1886/12./26. Jan. 1887 ... ℳ	141 680,86

№

Erweiterungsbau des Volksschulhauses

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 5./26. Jan./7. Febr. 1887, für den Bau ... ℳ 20 990,52	
„ Mobiliar ... „ 2 501,42	
ℳ	23 491,94

86.

schönen Aussicht.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	100 001,86

87.

bei Wamosy Grundstücken.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	21 925,47
ℳ	21 925,47

88.

l. Humboldtstraße.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	54 646,71

89.

auf der Veddel.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	141 680,86

90.

vor dem Holstenthor.

Saldo ultimo December 1887 ... ℳ	23 491,94

Unter-Anlagen
№ 91–96.

№

Umbau des Postgebäudes

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 9./16. Febr./ 20./29. Juni 1887 . . . . ℳ	50 239,30

№

Verbesserung der Wasserentnahme

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 25. Febr./ 16. März 1887 . . . . ℳ	37 420,07

№

Werk- und Armenhaus,

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 2./16. März 1887 . ℳ	103 465,81

№

Herstellung einer Fußweganlage

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 4./16. März 1887 ℳ	3 808,20

№

Greiferbagger

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 4./16. März 1887 ℳ	30 791,57

№

Sielbau in der

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. Januar/ 30. März 1887 . . . . ℳ	95 168,40

Unter-Anlagen
№ 91-96.

91.
in der Poststraße.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	50 239,30

92.
für Feuerlöschzwecke.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	37 420,07

93.
Waschhausbau u. w. d. a.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	103 465,81

94.
u. w. d. a. Nagelsweg.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	3 808,20

95.
für Hamburg.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	30 791,57

96.
Horner Landstraße.

Saldo ultimo December 1887	ℳ	95 168,40

Unter-Anlagen
№
97-101.

№
Friedhofs-

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 5. Januar/ 25. Mai 1887 ... ℳ	75 693,47

№
Zweite

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 16./25. Mai 1887, für den Bau ... ℳ 63 985,48; " Mobiliar ... " 7 277,21 ℳ	71 262,69

№
Frauen-Badeanstalt

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. Juni/13. Juli 1887 ℳ	122,95

№
Mobiliar für Bureaus

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 7./26. Oct. 1887 ℳ	712,46

№
Staats-Budget

Ausgabe im Jahre 1887 auf Art. 69 bis 143 ... ℳ	37 438 380,54
ℳ	37 438 380,54

Unter-Anlagen № 97–101.

97.

Erweiterung.

Saldo ultimo December 1887 ℳ	75 693,47

98.

Bürgerschule.

Saldo ultimo December 1887 ℳ	71 262,69

99.

in der Bille.

Saldo ultimo December 1887 ℳ	122,95

100.

verschiedener Behörden.

Saldo ultimo December 1887 ℳ	712,46

101.

für 1887.

Einnahme im Jahre 1887 auf Art. 1 bis 67 a ℳ	35 693 462,98
Saldo ultimo December 1887 „	1 744 917,56
ℳ	37 438 380,54

Unter-Anlagen
№
102–104.

№

Bau der neuen

Saldo ultimo December 1886,		
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 13) .... ℳ		549 149,21
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 1. Sept./8./22. Nov. 1882/15./29. Oct. 1884,		
für das Schulgebäude .... ℳ	40	
" " Mobiliar .... "	901,10	
	ℳ 941,10	
abzüglich für das Schulgebäude .... "	71	
"		870,10
ℳ		550 019,31

№

Siebente Maschine der

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 15) .... ℳ	799 833,15
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 4. April/4. Juli 1883 "	837,54
ℳ	800 670,69

№

Quaischuppen am Hübener-

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 17)......... ℳ	570 845,06
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 20. Juni/17. Oct. 1883 .... "	814,04
ℳ	571 659,10

Unter-Anlagen
№
102–104.

102.

Gelehrtenschule.

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 1. Sept./8./22. Nov. 1882/15./29. Oct. 1884,	
für das Schulgebäude . . . . ℳ 487 085,29	
" " Director-Wohnhaus . . . . " 36 947,90	
" " Mobiliar . . . . " 25 986,12	
ℳ	550 019,31
ℳ	550 019,31

103.

Stadt-Wasserkunst.

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 4. April/4. Juli 1883 . . . . ℳ	800 670,69
ℳ	800 670,69

104.

und Strandquai.

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 20. Juni/17. Oct. 1883 . . . . ℳ	571 659,10
ℳ	571 659,10

Unter-Anlagen
№
105–108.

№

Brückenbau

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 18) .... ℳ	273 708,72
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. Sept./31. Oct. 1883 .... =	355
ℳ	274 063,72

№

Eisenbahnanlagen auf der

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 20) .... ℳ	100 314,20
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 14./30. Jan. 1884 =	8 359,18
ℳ	108 673,38

№

Sielanschluß des Neben-

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 26) .... ℳ	564,02
ℳ	564,02

№

Ankauf von Krogmann Grundstück

Für das in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. Dec. 1886/12. Jan. 1887 übernommene Grundstück .... ℳ	140 000

Unter-Anlagen № 105–108.

105.

beim Küterwall.

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. Sept./31. Oct. 1883 .... ℳ	274 063,72
ℳ	274 063,72

106.

Station Sternschanze.

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 14./30. Jan. 1884 .... ℳ	108 673,38
ℳ	108 673,38

107.

zollamts in Rothenburgsort.

Einnahme im Jahre 1887, Erstattung des Kostenantheils des Zollvereins an den Ausgaben ..... ℳ	282,01
Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. März/1. April 1868 .... "	282,01
ℳ	564,02

108.

Neustädter Fuhlentwiete.

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. Dec. 1886/12. Jan. 1887 .... ℳ	140 000

Unter-Anlagen
№
109–112.

№

Vergleich mit der Interessentschaft

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 1./20. April 1887 ℳ	336 600
ℳ	336 600

№

Ankauf an der Norderstraße von

Für das in Gemäßheit S. & B. B. vom 6. Mai/8. Juni 1887 übernommene Grundstück St. Georg Pag. 4977 ℳ	150 000

№

Ankauf von Wittkamp

Für das in Gemäßheit S. & B. B. vom 17. Aug./21. Sept./7./26. Oct. 1887 übernommene Grundstück St. Pauli Pag. 6177 ℳ	16 006,38

№

Verbindung der Wilhelminenstraße

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 28. Juni/7. Juli 1886,		
an H. A. Meyer laut Uebereinkunft	ℳ 22 500	
für Straßendurchführung	„ 7 400,16	
	ℳ	29 900,16
	ℳ	29 900,16

Unter-Anlagen № 109–112.

109.

des Horner Feldlandes.

Einnahme im Jahre 1887,	
Laut § 1 des Vergleichs vom 11. März 1887 überwiesenes Capital-Vermögen der Interessentschaft . . . . ℳ 5 331,71	
abzüglich daraus bezahlter:	
Kosten für Instandsetzung des Mühlenweges in Horn . . . . ℳ 664,80	
Makler-Courtage . . . . „ 65	
„ 729,80	
ℳ	4 601,91
Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 1./20. April 1887 . . . . „	331 998,09
ℳ	336 600

110.

Dr. Abendroth & Meyer Testament.

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 6. Mai/8. Juni 1887 . . . . ℳ	150 000

111.

Grundstück Bartelsstraße.

Entnahme aus unverrechneten Anleihegeldern (s. Anlage XVII) in Gemäßheit S. & B. B. vom 17. Aug./21. Sept./7./26. Oct. 1887 . . . . ℳ	16 006,38

112.

mit der Straße beim Schützenhof.

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung 1885 (Anlage XXVII) . . . . ℳ	3 500
Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. von 28. Juni/7. Juli 1886 . . . . „	26 400,16
ℳ	29 900,16

Unter-Anlagen
№
113-116.

№

Ankauf von Brügmann

Für das in Gemäßheit S. & B. B. vom 8./20. Oct. 1886 übernommene Grundstück Petri E. E. 63 . . . . ℳ	52 000
Ausgabe im Jahre 1887,	
Rechtsanwaltsgebühren . . . . =	208
Makler-Courtage . . . . =	30
ℳ	52 238

№

Turnhallen für

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 41) . . . . ℳ	75 157,99
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 5. Dec. 1883/30. Jan. 1884 . . . . =	350
ℳ	75 507,99

№

Straßenanlage in

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter Anlage № 42) . . . . ℳ	13 971,91
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 30. Jan./4. Febr. 1884 =	2 016,66
ℳ	15 988,57

№

Terrainerweiterung auf

Saldo ultimo December 1886,	
s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 46) . . . . ℳ	53 376,65
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 17. Oct. 1883/16. April 1884 . . . . =	168
ℳ	53 544,65

Unter-Anlagen № 113–116.

113.
Grundstück Fischmarkt.

Einnahme im Jahre 1887, für das zum Abbruch verkaufte Gebäude . . . . . ℳ	370
Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. von 8./20. Oct. 1886 . . . . . „	51 868
ℳ	52 238

114.
drei Volksschulen.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 5. Dec. 1883/30. Jan. 1884 . . . . . ℳ	75 507,99
ℳ	75 507,99

115.
Winterhude.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 30. Jan./4. Febr. 1884 . . . . . ℳ	15 988,57
ℳ	15 988,57

116.
dem Ohlsdorfer Friedhof.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 17. Oct. 1883/16. April 1884 . . . . . ℳ	53 544,65
ℳ	53 544,65

Unter-Anlagen
№
117–120.

№

Volksschulhaus

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 54) .... ℳ	144 594,31
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. Sept./29. Dec. 1884/19. Jan. 1885 .... =	1 009,07
ℳ	145 603,38

№

Hansaschule in

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 56) .... ℳ	67 500
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 13./25. März 1885 =	2 500
ℳ	70 000

№

Schwimmbäume und

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 57) .... ℳ	978,79
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 30. März/15. April 1885 .... =	5 478,99
ℳ	6 457,78

№

Wasserleitung von Groß-

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 60) .... ℳ	27 736,35
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. April/13. Mai 1885 .... =	46 349,95
ℳ	74 086,30

Unter-Anlagen №
117–120.

117.

in Eilbeck.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. Sept./29. Dec. 1884/19. Jan. 1885 . . . ℳ	145 603,38
ℳ	145 603,38

118.

Bergedorf.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 13./25. März 1885 . . . . ℳ	70 000
ℳ	70 000

119.

Krähne Deichthorquai.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 30. März/15. April 1885 . . . . ℳ	6 457,78
ℳ	6 457,78

120.

Ericus bis Baumwall.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. April/13. Mai 1885 . . . . ℳ	74 086,30
ℳ	74 086,30

Unter-Anlagen
№
121–124.

№

Wasserentnahme für Feuer

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 61) .... ℳ	21 782,45

№

Instandsetzung eines Theiles

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 62) .... ℳ	33 093
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. April/13. Mai 1885 .... =	480
ℳ	33 573

№

Straßenplan beim Kranken

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 63) .... ℳ	14 109,65
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 13./18. Mai 1885 =	200
ℳ	14 309,65

№

Verbreiterung des

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 76) .... ℳ	71 338
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 30. Nov. 1885/6. Jan., 28. Juni/7. Juli 1886 für Terrainaufhöhung .... =	48 784,80
ℳ	120 122,80

Unter-Anlagen № 121–124.

121.

löschzwecke in St. Pauli.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 24. April/13. Mai 1885 ... . ℳ	21 782,45

122.

der Dorotheenstraße.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 29. April/13. Mai 1885 .... ℳ	33 573
ℳ	33 573

123.

haus in Eppendorf.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 13./18. Mai 1885 .... ℳ	14 309,65
ℳ	14 309,65

124.

Billwärder Steindamms.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 30. Nov. 1885/6. Jan./28. Juni/7. Juli 1886 ... ℳ	120 122,80
ℳ	120 122,80

Unter-Anlagen
№
125–128.

№

Ankauf von Grundstücken

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 79). . . . . ℳ	83 012,90
ℳ	83 012,90

№

Schuppen für

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 80). . . . . ℳ	6 708,72
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 31. März/14. April 1886 . . . . =	630
ℳ	7 338,72

№

Straßenregulirung

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 82). . . . . ℳ	1 941,45

№

Erweiterung der Thonrohr

Saldo ultimo December 1886, s. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 83). . . . . ℳ	7 911,72
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 14./21. April 1886 =	849,06
ℳ	8 760,78

Unter-Anlagen
№
125–128.

125.
an der Repsoldstraße.

Einnahme im Jahre 1887, für zum Abbruch verkaufte Baulichkeiten .... ℳ	2 918,50
Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 31. März/14. April 1886 .... "	80 094,40
ℳ	83 012,90

126.
Hängebahnen.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 31. März/14. April 1886 .... ℳ	7 338,72
ℳ	7 338,72

127.
Dammthorwall.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 12./21. April 1886 .... ℳ	1 941,45

128.
leitungen in Winterhude.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 14./21. April 1886 .... ℳ	8 760,78
ℳ	8 760,78

Unter-Anlagen
№
129–132.

№

Turnhalle für die

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 84) .... ℳ	58 222,96
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 21. April/26. Mai 1886 .... =	4 218,49
ℳ	62 441,45

№

Wasserleitung für

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 85) .... ℳ	10 218,21
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 3./26. Mai 1886 =	54 470,71
ℳ	64 688,92

№

Dampfkessel für das Waschhaus

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 86) .... ℳ	12 615,89
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 11./23. Juni 1886 =	17 831,45
ℳ	30 447,34

№

Einrichtung von

Saldo ultimo December 1886, f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter-Anlage № 87) .... ℳ	3 082,38
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 21. Mai/30. Juni 1886 .... =	22 695,09
ℳ	25 777,47

129.

Gelehrtenschule.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 21. April/26. Mai 1886 .... ℳ	62 441,45
ℳ	62 441,45

130.

Harvestehude.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 3./26. Mai 1886 .... ℳ	64 688,92
ℳ	64 688,92

131.

der Irren-Anstalt.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 11./23. Juni 1886 .... ℳ	30 447,34
ℳ	30 447,34

132.

4 öffentlichen Spielplätzen.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 21. Mai/30. Juni 1886 .... ℳ	25 777,47
ℳ	25 777,47

Unter-Anlagen
№
133–137.

№

Wasserleitung von der Wandsbecker

Saldo ultimo December 1886,	
f. Bilanz zur Abrechnung für 1885 (Unter=Anlage № 90) . . . . ℳ	2 200,12
Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 1./6. Oct. 1886 =	16 714,27
ℳ	18 914,39

№

Dachgeschoß=Ausbau der

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 10./17. Nov. 1886 . ℳ	1 866,60

№

Chausseebau von

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 11./23. Febr. 1887 . ℳ	21 500

№

Feier des

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 14./16. März 1887 . ℳ	12 352,65

№

Klappdrehewer

Ausgabe im Jahre 1887 in Gemäßheit S. & B. B. vom 4./16. März 1887 . ℳ	13 930

Unter-Anlagen № 133–137.

133.

Chaussee nach der Wandsbeckerstraße.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 1./6. Oct. 1886 . . . . ℳ	18 914,39
ℳ	18 914,39

134.

Ohlsdorfer Anstalten.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 10./17. November 1886 . . . . ℳ	1 866,60

135.

Cuxhaven nach Döse.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 11./23. Februar 1887 . . . . ℳ	21 500

136.

22. März 1887.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 14./16. März 1887 . . . . ℳ	12 352,65

137.

für Cuxhaven.

Entnahme aus den Bewilligungen auf Ueberschüsse (s. Anlage XX) in Gemäßheit S. & B. B. vom 4./16. März 1887 . . . . ℳ	13 930

Register

zur Erleichterung des Auffindens nachfolgender Conten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 45. Hamburg, den 30. April 1888.

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

In der Vereinbarung vom 25. Mai 1881 über den Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet ist unter Ziffer 1 bestimmt worden, daß auf den Antrag Hamburgs die Halbinsel, welche durch den vom Binnenhafen nach dem Oberhafen führenden Flethzug von der Stadt geschieden ist, beziehungsweise derjenige Theil derselben, welcher hamburgischerseits als dazu nothwendig bezeichnet werden wird, dem Freihafengebiet einverleibt werden solle. Ueber die Ausdehnung, in welcher der hier bezeichnete Stadttheil zum künftigen Freihafen gezogen werden soll, ist sodann nach längeren Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft durch die Beschlüsse vom 21./26. Februar 1883 eine Verständigung dahin erfolgt, daß nur der größere westliche Theil desselben bis zu der längs der östlichen Seite des jetzigen kleinen Fleths und der Neuenwegsbrücke verlaufenden Grenze dem Freihafen angehören solle. Durch verschiedene spätere Beschlüsse ist ferner, um für die Zollabfertigungsstelle in der Gegend des St. Annenplatzes einen genügend großen Raum zu gewinnen, sowie um eine einheitlichere und bessere Ausgestaltung der Canal-, Brücken- und Straßenanlagen in der Nähe dieser Ostgrenze des nördlichen Freihafens zu ermöglichen, der staatsseitige Erwerb der sämmtlichen auf der Holländischen Reihe, am Neuenweg und an der Westseite der Straße bei St. Annen belegenen Privatgrundstücke beschlossen und ausgeführt worden; für das Zollgebäude ist sodann der durch die dortigen Expropriationen zur Verfügung stehende Platz an der Ostseite der Straße bei St. Annen gewählt und endlich durch die Zuwerfung des alten Holländische-Reihe-Fleeths ein großes zusammenhängendes Staatsareal zwischen dem Neuen Wandrahm und dem St. Annenfleth einerseits, dem kleinen Fleth und der Straße bei St. Annen andererseits geschaffen worden, über dessen zukünftige Bestimmung in Beziehung auf die Frage der Zuziehung zum Freihafen oder zur Zollstadt die Entscheidung bisher noch vorbehalten worden ist, nunmehr aber demnächst wird getroffen werden müssen.

Vor einiger Zeit ist dem Senate von der Deputation für Handel und Schiffahrt ein ausführliches Gutachten der Handelskammer überreicht worden, in welchem dieselbe unter Berufung auf die schon jetzt bei dem Betriebe der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft gemachten Erfahrungen die

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

Ausdehnung des Freihafens nicht nur auf das eben bezeichnete Areal westlich von St. Annen, sondern auch auf den ganzen noch übrigen Theil der s. g. Kehrwieder-Wandrahm-Insel beantragt. Die Handelskammer und in Uebereinstimmung mit derselben auch die Deputation befürworten also die Wiederaufnahme des Projekts VI a, indem sie mit Entschiedenheit ihrer Ueberzeugung Ausdruck geben, daß die Beschaffung möglichst zahlreicher und ausgedehnter Lagerräume in dem der Wohnstadt naheliegenden Theile des Freihafenbezirks für eine erhebliche Zahl der für den hiesigen Platz wichtigsten Geschäftszweige die Vorbedingung ihres Gedeihens bilde, und daß der nach dem jetzigen Generalplan hierfür vorgesehene Raum, wie der bereits jetzt hervorgetretene starke Begehr nach Lagerräumen in den theilweise noch erst im Bau begriffenen Speichern des künftigen Freihafens voraussehen lasse, nicht ausreichen werde, um dem Bedürfniß des gegenwärtigen Geschäfts und der naturgemäßen künftigen weiteren Entwickelung desselben zu genügen.

Die Zulässigkeit eines Eingehens auf diesen Antrag würde formell einem Bedenken nicht unterliegen. Nach dem in Ziffer 1 des Nebenprotokolls zum Zollanschlußvertrage festgestellten Einverständniß soll die Eingangs erwähnte Erklärung spätestens bis zum Eintritt Hamburgs in den Zollverband abgegeben werden. Wenn nun auch durch die Feststellung des Generalplans die bis dahin obwaltenden Meinungsverschiedenheiten über die Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks zunächst ihren Abschluß gefunden haben, so hat damit dem Reiche gegenüber der Abgabe der erwähnten Erklärung nicht präjudicirt sein sollen. Bei der durch Nr. 6 Absatz 2 des Zollanschlußvertrages vorgesehenen Mittheilung des Generalplanes an den Herrn Reichskanzler hat denn auch der Senat nicht unterlassen, dies ausdrücklich zu bevorworten und sich vorbehalten, auf den erwähnten Punkt zurückzukommen, falls ein Bedürfniß nach weiterer Ausdehnung des Freihafenbezirks bis an die nach der Vereinbarung zulässigen Grenzen sich noch vor dem erwähnten Zeitpunkte herausstellen sollte, und der Herr Reichskanzler hat diesen Vorbehalt als der Sachlage entsprechend anerkannt.

Sehr viel schwieriger und zweifelhafter erscheint die Frage nach ihrer materiellen Seite. Durch die Berücksichtigung der Anregung der Handelsbehörden wird die abermalige Räumung eines dicht bebauten und bewohnten Stadttheils und die Aufwendung einer Mehrausgabe von ungefähr 16 Millionen Mark nothwendig gemacht, der Bevölkerung und der Staatscasse also weitere namhafte Opfer auferlegt, welche sich nur rechtfertigen ließen, wenn die Nothwendigkeit derselben für die Wohlfahrt des hiesigen Handels als festgestellt angesehen werden müßte,

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

unter dieser Voraussetzung aber allerdings auch nicht gescheut werden dürften. Um für die Beurtheilung dieser Vorfrage ein möglichst vollständiges Material zu gewinnen, hat der Senat die Angelegenheit zunächst zur Vorprüfung an eine Commission aus seiner Mitte verwiesen.

In den Berathungen dieser Commission, an welchen zu wiederholten Malen eine Anzahl erfahrener, theils der Handelskammer angehöriger, theils aber auch außerhalb derselben stehender Kaufleute, und ferner die technischen Beamten der Bau-Deputation Theil nahmen, ist nun zunächst festgestellt, daß die in dem städtischen Freihafen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft den gehegten Erwartungen entsprechen, daß auch bereits eine recht lebhafte Nachfrage nach den Lagerräumen der Gesellschaft hervorgetreten ist. Auf der anderen Seite ergab die Besprechung mit den kaufmännischen Herren Sachverständigen eine nahezu vollständige Uebereinstimmung darüber, daß dem zur Zeit des Zollanschlusses vorhandenen Bedürfnisse für die Lagerung derjenigen Waaren, welche für den der Wohnstadt zunächst belegenen Theil des Freihafens überhaupt nur in Betracht kommen können — also der werthvolleren Güter mit Ausschluß der eigentlichen Massenartikel — voraussichtlich genügt sein werde, wenn nur die noch unvollendeten Speicherbauten rechtzeitig fertiggestellt und die noch zur Verfügung gehaltene Fläche D möglichst rasch der Bebauung übergeben werde. Diese auf dem Kehrwieder östlich von dem Jebens'schen Speicher belegene Fläche war bis dahin für solche Reflectanten reservirt worden, welche ähnlich wie die Weinhändler Meyer und Jebens die für ihr eigenes Geschäft erforderlichen Speicher selbst zu erbauen und zu betreiben beabsichtigen sollten. Da hierfür ein weiterer Begehr nicht hervorgetreten war, so erschien es gerathen, die gedachte Fläche nunmehr ebenfalls für die Errichtung allgemeiner Lagerhäuser zu verwenden. Auf Anregung der Commission ist demzufolge mit Genehmigung der Ausführungs-Commission für den Zollanschluß und unter Zustimmung des Senats die erwähnte Fläche zu diesem Zweck der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft vermiethet worden, welche die Bebauung in Angriff genommen hat, und die rechtzeitige Vollendung derselben ebenso wie der übrigen noch nicht fertig gestellten Speicherbauten mit allen verfügbaren Mitteln anstrebt und voraussichtlich auch erreichen wird. Es wird dann allerdings der gesammte im Norden der diesseitigen Quais belegene Theil des Freihafens vollständig bebauet, eine weitere Reserve innerhalb desselben nicht vorhanden sein. Die der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft auf Grund des ursprünglichen Contracts und des ebenerwähnten Miethevertrags überlassenen Flächen haben eine

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

Ausdehnung von zusammen 32 176 qm; dazu kommen die beiden eben erwähnten Privatspeicher mit rund 1200 qm, ferner der im Bau begriffene Staatsspeicher an der Ecke des Kehrwieder und der Straße auf dem Sande, mit einer Grundfläche von rund 2000 qm, in dessen Erdgeschoß die nöthigen Räume für ein Postamt und eine Zollabfertigungsstelle eingerichtet werden, während die übrigen Stockwerke an zwei Firmen von Quartiersleuten für deren Betrieb vermiethet worden sind; ferner ist über dem Maschinenraum für den electrischen und hydraulischen Betrieb am Sandthorquai mit einer Grundfläche von rund 1100 qm ein Staatsspeicher errichtet, welcher an ein Caffeelesegeschäft vermiethet ist; rechnet man für diese beiden Staatsbauten wegen deren theilweisen Verwendung zu anderen Zwecken von der Grundfläche nur etwa zwei Drittel als dem Speicherbetrieb zu Gute kommend, so ergiebt sich, daß im Ganzen circa 35 600 qm Grundfläche in dem hier fraglichen Theile des Freihafens für Speicherbauten einschließlich der zugehörigen Comptoire Verwendung gefunden haben, während allerdings, wie das die Handelskammer für die Begründung ihres Antrages unter Andern mit anführt, bei der Feststellung des Generalplanes der für die Bebauung verfügbare Speichergrund auf rund 40 000 qm veranschlagt wurde.

Angesichts der vorstehend geschilderten Sachlage hat bei der commissarischen Vorberathung ein Zweifel darüber nicht obgewaltet, daß die vorhin erwähnte, in den Besitz des Staats übergegangene Fläche zwischen Kleinem Fleth und St. Annen dem Freihafen anzuschließen sein werde. Die Bau-Deputation hat für die Aptirung dieses Areals bereits früher ein Project entworfen, nach welchem dasselbe durch einen vom Kleinen Fleth in der Mitte desselben in östlicher Richtung bis zur Straße bei St. Annen abzweigenden Canal in zwei Hälften getrennt wird; beiderseits dieses Canals sind Speicherblöcke von ca. 20 m Tiefe ausgelegt, von denen der nördliche seine Fronte am Neuen Wandrahm, der südliche an einer von der Pickhubenbrücke nach St. Annen abzweigenden Straße erhalten würde, an der anderen Seite der letzteren zwischen derselben und dem St. Annenfleth würde ein dritter Speicherblock Raum finden, und zwischen dem Neuen Wandrahm und der Pickhubenbrücke längs der Westseite des Kleinen Fleths eine Straße mit Brücke über den neu auszuhebenden Canal hergestellt werden. Die Herstellung der Straßen und Brücken und Canalanlagen einschließlich der Vorsetzen ist auf ℳ 600 000 veranschlagt, der Flächeninhalt des bei dieser Disposition zu gewinnenden Speichergrundes beläuft sich auf rund 6600 qm.

Um beurtheilen zu können, ob der auf diesem Wege mit verhältnißmäßig geringem Mehraufwand zu gewinnende Zuwachs an Frei-

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

hafenspeichergrund zuzüglich der außerdem noch vorhandenen Reserven im nördlichen Freihafengebiet für die zukünftige Ausdehnung des Geschäfts ausreichen werde, wurden bei der commissarischen Vorberathung zunächst diese letzteren einer eingehenden Erörterung im Einzelnen unterzogen und soweit nöthig auch technisch bearbeitet. Als eine solche Reserve kam zunächst das Westufer des Magdeburger Hafens in Betracht. Es bestand Einverständniß darüber, daß nur die Strecke nördlich von der im Bau begriffenen Baakenbrücke für diesen Zweck bestimmt werden könnte, während die südlich davon belegene, dem Seeschiffahrtsverkehr unmittelbar zugängliche Uferstrecke von Speichern frei zu halten sei; ebenso darüber, daß nur der östlich von der Brookthorstraße am Magdeburger Hafen selbst belegene Streifen in dieser Weise verwendet werden dürfe, daß aber die an der anderen Seite der Straße landeinwärts belegene Fläche für Schienenverbindungen nach der Baakenbrücke, sowie für andere eventuelle öffentliche Anlagen und Bauten frei gehalten werden müsse. Unter diesen Voraussetzungen wird hier auf eine Speichergrundfläche von ca. 3500 qm, vielleicht auch nur 3000 qm gerechnet werden können.

Die in Folge der Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Staatsbahn-Verwaltung wegen des Sammel- und Vertheilungsverkehrs zur Verfügung des Hamburgischen Staats zurückgefallene westliche Uferstrecke des Baakenquai wird nach den bisherigen übereinstimmenden Annahmen für den in erster Linie auf denselben anzuweisenden Betrieb für die Lagerung und Vertheilung der vom Auslande für den Freihafen per Bahn in Wagenladungen ankommenden Güter (mit Ausschluß der Massenartikel) nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Nach einem von den Beamten der Section für Strom- und Hafenbau aufgestellten Projecte würde zwischen dem ersten jetzt in der Herstellung begriffenen Quaischuppen und den am Westende in ausgiebiger Raumbemessung herzustellenden Anlagen für den erwähnten Vertheilungsverkehr eine nicht unerhebliche Fläche zur Verfügung bleiben, welche mit Rücksicht auf die Gestaltung des Terrains und insbesondere die Disposition über die Geleisverbindungen sich für den unmittelbaren Quaibetrieb weniger zweckmäßig verwenden ließe, dagegen als angemessene Reserve für Speicherbauten anzusehen sein würde. Solche Speicher würden vorne auf die Quaimauer zu setzen sein, erhielten an der Landseite ihre Straßen- und eventuell ihre Geleisverbindung und würden bei 27—30 m Tiefe eine Grundfläche von ungefähr 6400 qm einnehmen. Gegen die Inbetrachtnahme dieser Fläche als Speicherreserve wurde von einigen Seiten geltend gemacht, daß die Ausdehnung des zukünftigen Vertheilungsverkehrs und des damit verbundenen Rangirbetriebes heute noch keineswegs übersehen

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

werden könne, und daß es überhaupt auch nicht richtig sei, den kostbaren Grund am tiefen Wasser zu Speichern, die ein unmittelbares Anlegen der Seeschiffe überhaupt nicht erforderten, zu verwenden; darauf wurde erwidert, daß bei zeitweilig stärkerem Vertheilungsverkehr der Sammelschuppen am Ostufer des Magdeburger Hafens, der ja überhaupt zunächst beide Verkehre in sich aufnehmen solle, eventuell aber auch, wenn dies einmal nicht genügen sollte, der nächste Quaischuppen für den gedachten Zweck würde aushelfen können; ferner daß für manche Geschäftszweige, namentlich für das Importgeschäft allerdings ein Bedürfniß für Speicher am tiefen Wasser vorhanden sei, daß aber übrigens diese Lage kein Hinderniß abgeben dürfe, um ein für den gedachten Zweck geeignetes und verfügbares, auch anderweitig nicht in Anspruch genommenes Terrain demselben zu entziehen. Demgemäß blieben die Ansichten darüber getheilt, ob das Terrain am westlichen Theil des Baakenquai mit einer Fläche von ca. 6400 qm als Speicherreserve betrachtet werden könne.

Das gleiche Ergebniß stellte sich in Betreff des Vorschlages heraus, das südliche Ufer des Baakenhafens theilweise zur Errichtung von Lagerhäusern zu benutzen; hierfür lagen ebenfalls Projecte der Techniker der Section für Strom- und Hafenbau vor, welche von dem Grundgedanken ausgehen, daß der Mittelbaakenquai zwar ebenso wie die übrigen Quais hauptsächlich und in erster Linie für die Bedürfnisse des eigentlichen Quaiverkehrs zu verwenden sein werde, daß aber die hierfür herzustellenden Schuppen keineswegs gleich die ganze Quailänge einzunehmen brauchten, daß vielmehr zwischen denselben Zwischenräume gelassen werden können, welche genügend groß sind, um dieselben je nach dem sich später herausstellenden Bedarf zur Errichtung von Speichern, oder zur Vergrößerung der Schuppen um je eine Schiffslänge zu verwenden. Die in der Ausführung dieses Gedankens entworfenen Projecte weisen auf diesem Wege eine mögliche Reserve für Speichergrund von ca. 5500—6000 qm nach. In der Berathung über diese Projecte wurde zwar allgemein anerkannt, daß die Errichtung einzelner Lagerhäuser zwischen den Schuppen voraussichtlich recht zweckmäßig und namentlich für das im Quaiverkehr bereits mehrfach empfundene Bedürfniß einer längeren Lagerung der in demselben ankommenden und abgehenden Güter dienlich sein werde, es wurde aber von verschiedenen Seiten betont, daß Speicher auf dem Mittelbaakenquai für das bei der hier vorliegenden Frage allein in Betracht kommende kaufmännische Waarengeschäft bei ihrer von der Stadt aus auf dem Landwege sehr entfernten Lage von geringem Nutzen sein, und im Wesentlichen nur den gleichen Werth wie Speicher in dem südlich der Elbe belegenen Freihafen haben würden.

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

Diesem Einwand gegenüber wurde des Weiteren auf die Möglichkeit hingewiesen, auf den der Stadt näher belegenen älteren Quais an einzelnen Stellen Speicher statt der jetzigen Schuppen zu errichten. Durch die hergestellten neuen Häfen werde die Ausdehnung der zur Verfügung kommenden Quaistrecken auf erheblich mehr als das Doppelte vergrößert. Die Gesammtlänge der Quais westlich des Magdeburger Hafens beträgt nämlich 4113 m. Dazu kommen jetzt die Quaistrecken beiderseits des Baakenhafens und am Kirchenpauerquai mit zusammen rund 3760 m Länge (ohne die von der Eisenbahn zurückgegebenen Flächen) und die Uferstrecken des Segelschiffhafens mit zusammen 3199 m Länge. Durch Herstellung der bereits bei Entwerfung des Generalplans für den Zollanschluß vorgesehenen weiteren Hafenanlagen auf dem Süd-ufer würden später bei eintretendem Bedarf noch weitere Quaistrecken geschaffen werden können. Für den Schiffahrts- und Quaiverkehr komme die unmittelbare Nähe der Wohnstadt nicht oder doch jedenfalls nicht in dem Maaße in Betracht, wie dies rücksichtlich des kaufmännischen Waarengeschäfts zur Zeit noch von vielen Seiten angenommen werde; die bevorstehende Verlegung des Betriebes der Hamburg-Amerikanischen Dampfschiffahrt-Actiengesellschaft nach der von ihr gemietheten Strecke des Amerikaquais gebe in dieser Beziehung einen Fingerzeig für die zu erwartende Entwickelung und bilde einen Vorgang, der nicht ohne weitere Folgen bleiben könne und der namentlich auch zur Entlastung des Quaibetriebes auf der Nordseite der Elbe wesentlich beitragen werde. Bei dieser Sachlage würde es beispielsweise ganz unbedenklich sein, bei eintretendem größeren Bedarf für die Waarenlagerung den Sandthorquai für diesen Zweck nach entsprechender veränderter Bebauung ganz oder theilweise zu verwenden, wodurch bei vollständiger Inanspruchnahme desselben eine Speichergrundfläche von mindestens 20 000 qm zur Verfügung gestellt werden könnte. Zu Gunsten dieser Auffassung wurde noch hervorgehoben, daß der Sandthorquai jetzt allerdings vermöge der über den Brookthorquai und die Ericusbrücke führenden Geleise die kürzeste und bequemste Verbindung mit den Bahnhöfen habe, daß aber, wenn die in den Eisenbahnverhandlungen geplante und durch die Bedürfnisse des beiderseitigen Betriebes erforderte Concentrirung des gesammten Uebergabeverkehrs zwischen Bahn und Quai auf die am Baakenquai herzustellenden Geleise zur Ausführung gebracht und die vorhin erwähnten Geleise aufgehoben sein werden, jener Vorzug für den Sandthorquai verloren gehen und derselbe für den eigentlichen Quaibetrieb ungünstiger als die übrigen von der Wohnstadt entfernteren Quais belegen sein werde.

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

Von anderen Seiten wurde den vorstehenden Ausführungen auf das Entschiedenste widersprochen; es wurde dabei namentlich hervorgehoben, daß mit der Zunahme des Waarenhandels, durch welche die Nothwendigkeit einer Vermehrung verfügbarer Lagerräume bedingt sein würde, auch diejenige des Schiffahrtsverkehres Hand in Hand gehe, und daß es deshalb nicht thunlich sei, das eine Bedürfniß auf Kosten des anderen zu befriedigen und zwar um so weniger, als die Vermehrung der Quaistrecken durch die erwähnten Neuanlagen angesichts der stetigen Zunahme der Schiffsbewegung im hiesigen Hafen und der Inanspruchnahme der Quais nicht über das Bedürfniß einer nahen Zukunft hinausgehe, wie dies recht klar werde, wenn man auf den verhältnißmäßig kurzen Zeitraum zurückblicke, in welchem sich der Quaiverkehr von kleinen Anfängen zu seinem jetzigen Umfang entwickelt habe. Der Sandthorquai speciell werde auch bei der in Aussicht genommenen Veränderung der Schienenverbindung mit den Bahnhöfen, namentlich auch mit Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft mit den Freihafen-Lagerhäusern, seine bevorzugte Bedeutung behalten, und es würde namentlich mit Rücksicht auf die letzteren bedauerlich sein, wenn der Quai seiner jetzigen Bestimmung entzogen würde. Von diesem Standpunkte aus erklärte sich die Mehrzahl der kaufmännischen Sachverständigen gegen die Inbetrachtnahme des Sandthorquai als einer eventuellen Reserve für Speichergrund.

Ferner wurde noch ein Project zur Vorlage gebracht, durch welches die Möglichkeit nachgewiesen werden sollte, eine erhebliche Vermehrung des Speichergrundes auf der Kehrwieder-Wandrahms-Insel ohne Berührung des städtisch bebauten Theils zu gewinnen, dadurch nämlich, daß die Wasserfläche des Niederhafens westlich von der Kehrwiederspitze zugeschüttet, also die Landzunge entsprechend nach Westen verlängert würde. Nach diesem Project würden 17 000 qm Baugrund gewonnen werden können, für dessen Beschaffung einschließlich der Vorsetzenbauten, Straßen- und Canalanlagen die Kosten auf $2\frac{3}{4}$ Millionen Mark berechnet werden. Für die in Folge dessen verloren gehenden etwa 20 Schiffsliegeplätze würde durch Herstellung eines der bereits früher projectirten Hafeneinschnitte am Süduſer der Elbe Ersatz zu schaffen sein. Bringe man die Kosten eines solchen, die Unterbringung einer erheblich größeren Zahl von Schiffen ermöglichenden Hafens, sowie diejenigen der dabei erforderlichen Abschneidung der Baumwallecke dem hier fraglichen Project auch vollständig zur Last, so würden die Kosten sich auf insgesammt $8\frac{1}{2}$ Millionen Mark stellen, der Baugrund also zu ℳ 500 für den Quadratmeter einstehen, während derselbe sich für den jetzigen nördlichen Freihafen auf über ℳ 1200 stelle. Dieser Vorlage gegenüber erschien jedoch der

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

dadurch bedingte Verlust einer großen Fläche des freien Stroms von so unberechenbarem Nachtheil für den Verkehr, daß eine Berücksichtigung derselben, als einer für die Entscheidung der Hauptfrage auch nur eventuell in Betracht zu nehmenden Möglichkeit nahezu einstimmig als ausgeschlossen angesehen wurde.

Wegen der Lage des im Bau begriffenen Hauptzollamtgebäudes bei St. Annen würde das frühere Project VIa nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt, sondern nur mit entsprechenden Modificationen zur Ausführung gebracht werden können; die von der Senatscommission veranlaßte technische Bearbeitung desselben ergab die Möglichkeit einer zweckmäßigen Lösung der Aufgabe in der Weise, daß der bereits früher erwähnte, vom Kleinen Fleth abzweigende Canal und ebenso das St. Annen-Fleth, letzteres unmittelbar längs der Straße Brookthorquai nach Osten bis zur Sülze verlängert, und beide durch einen Quercanal in der Richtung des unter der kleinen Wandrahmsbrücke befindlichen Fletharms mit dem Letzteren und unter einander in Verbindung gebracht werden. Drei Straßen würden in östlicher Richtung das Areal durchschneiden: der alte Wandrahm, an dessen Südseite eine Speicherreihe mit Wasserfronte an dem nördlicheren der beiden erwähnten Längscanäle beziehungsweise dem Quercanal hergestellt werden könnte, ferner eine mittlere Straße zwischen der längs der Ostseite des Hauptzollamts projectirten Straße und der Poggenmühle, an deren beiden Seiten je eine Speicherreihe mit Wasserfronten an dem nördlichen und an dem südlichen Längscanal beziehungsweise an dem Quercanal Platz finden würde, und endlich der Brookthorquai, an welchem nach dieser Disposition eine Bebauung nicht würde stattfinden können. Statt der im Project VIa vorgesehenen vier würden danach also nur drei Speicherreihen allerdings mit entsprechend vergrößerten Tiefen ermöglicht werden. Die Kosten und der Umfang des zu beschaffenden Baugrundes modificiren sich, je nachdem die Sülze beziehungsweise auch der Theerhof und ein Theil des Ericus in den Freihafen eingezogen oder von demselben ausgeschlossen würde. Die Einziehung der Sülze wird empfohlen, um nicht nur für die Freihafen-Längs-Canäle unter einander, sondern auch zwischen ihnen und dem Brookthorhafen, dem Magdeburger Hafen und durch diese mit der Elbe eine für den Wasserverkehr sehr wünschenswerthe fernere Verbindung zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke würde der Brookthorhafen durch Herstellung einer Reihe von schwimmenden Pontons mit Zollabfertigungsstellen in ein nördliches Freihafen- und ein südliches Zollinlandsgewässer getheilt werden, was bei der erheblichen Breite des Brookthorhafens nicht unzulässig erscheint.

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

Für den Fall, daß die Sülze als östliche Grenze des Freihafenbezirks beibehalten wird, werden in den technischen Vorlagen die Grunderwerbskosten bei einer Grundsteuertaxe von zusammen elf Millionen Mark auf zehn Millionen, die Aptirungskosten (für Straßen, Canäle, Brücken, Vorsetzen, selbstverständlich aber mit Ausschluß der Speicher und sonstigen Hochbauten) auf fünf Millionen Mark und das zu gewinnende Bauterrain auf einen Flächenraum von 13 500 qm veranschlagt; wird die Sülze und die beiden Seiten des Theerhof dem Freihafen mit angeschlossen, so würden sich nach den Anschlägen die Kosten auf ℳ 16 200 000, der Umfang des verfügbaren Bauterrains auf 16 700 qm erhöhen. Dies letztere Maaß wird vielleicht unter gewissen zur Zeit allerdings noch nicht zu übersehenden Voraussetzungen durch eine südliche Verschiebung des Brookthorquai und die dadurch ermöglichte größere Tiefe der einzelnen Bauplätze noch etwas erhöht werden können, wobei aber auf der anderen Seite ein entsprechender und nach den bisherigen Erfahrungen nicht unerheblicher Betrag für die im Laufe der weiteren Durcharbeitung und der Ausführung für öffentliche Anlagen verschiedener Art erforderlich werdenden Dispositionen in Abzug zu bringen sein wird.

Danach bietet also die technische Lösung der Aufgabe auch unter den veränderten gegenwärtigen Verhältnissen keine erheblichen Schwierigkeiten; über die Vorfrage selbst aber, ob überall auf den Gedanken einer Ausdehnung des Freihafens auf das Wandrahm-Brookthorquai-Terrain zurückgegriffen, und eine dem entsprechende Erklärung an den Bundesrath abgegeben werden solle, blieben die Ansichten, wie in der Commission selbst, so auch unter den zur nochmaligen gemeinschaftlichen Erörterung der ganzen Angelegenheit zugezogenen kaufmännischen Sachverständigen getheilt. Wenn auch die Mehrzahl der letzteren den von den Handelsbehörden vertretenen Standpunkt theilte, so hat es doch nicht an sehr entschiedenen Widerspruch und zwar auch von Mitgliedern der Handelskammer gefehlt und im Allgemeinen haben Gründe und Gegengründe in ähnlicher Weise wie dies bei den gleichen Erörterungen vor fünf Jahren der Fall war, sich die Waage gehalten. Von den Vertretern der Ansicht der Mehrheiten der Handelsbehörden wurde an die Erfahrungen in dem bisherigen Betriebe der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft angeknüpft. Es wurde darauf hingewiesen, daß die große Zahl der bereits erfolgten festen Vermiethungen einzelner Lagerhäuser und Böden den der Gesellschaft für ihren Regiebetrieb zur Verfügung bleibenden Raum in dem Maaße einschränke, daß die Befürchtung nahe liege, es werde für diejenigen zahlreichen auf den Betrieb im Freihafen angewiesenen Geschäfte, deren Inhaber sich bisher daselbst noch keine Läger gesichert

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

haben, der erforderliche Platz nicht mehr vorhanden sein. Wenn das Quantum des am hiesigen Platze gelagerten Kaffes, wie nach der Entwickelung des Termingeschäftes anzunehmen sei, sich erheblich vermehre, so werde durch dasselbe der größte Theil der für den Regiebetrieb der Gesellschaft verfügbaren Lagerräume in Anspruch genommen. Allerdings sei durch den verhältnißmäßig ungünstigen Ausfall der letzten Kaffeerndte diese Gefahr für die allernächste Zeit ausgeschlossen; sie könne aber jeden Augenblick eintreten und sich in empfindlicher Weise fühlbar machen. Das Hauptgewicht sei aber auf die Vermehrung der Waarenzufuhr zu legen, welche in unmittelbarer Folge der Vervollkommnung unserer Lagerungseinrichtungen eintreten werde und zum Theil bereits erfolgt sei. Die durch dieselbe ermöglichte Concentrirung der Lagerung im Freihafen und zwar nicht nur der zollpflichtigen Waaren, sondern in naturgemäßer Vereinigung mit ihnen auch vieler zollfreien, beziehungsweise aus dem Inlande stammenden Güter in möglichster Nähe der Zollstadt sei von unverkennbarem Werthe. Es sei für die Entwickelung des Hamburger Handels von wesentlicher Bedeutung, große Speichercomplexe an jederzeit für die Schutenfahrt zugänglichen Canälen zur Verfügung zu haben, welche es ermöglichen, nicht allein die Waaren zu allen Zeiten an- und abzusetzen, sondern auch ohne Kosten die Hände wechseln zu lassen. Dieses Ziel der Heranziehung von Waaren zur Lagerung, welches dem Zwischenhandel neue Nahrung zuführen würde, kurz das Ziel, Hamburg zum Stapelplatz einer Menge Artikel zu machen, sollte für die Bemessung und Bebauung des Freihafen-Terrains in erster Linie maaßgebend sein, und es werde deshalb der Hamburgische Staat, wenn er diese Entwickelung fördern wolle, die Kühnheit des Entschlusses haben müssen, die Ausdehnung des der Stadt zunächst belegenen Freihafens in dem Maaße zu sichern, wie es nach der Vereinbarung mit dem Reiche nur irgend thunlich sei.

Von der andern Seite wurde die Nothwendigkeit eines solchen Schrittes bestritten; es wurde die Ansicht vertreten, daß der Freihafen auch ohne Zuziehung des in Frage stehenden Stadttheils für die Bedürfnisse der Gegenwart und der Zukunft auf absehbare Zeit genügen werde; das Quantum des zukünftigen Kaffelagers werde von der Gegenseite überschätzt und wenn die Vorräthe möglicherweise vorübergehend eine größere Höhe erreichen würden, so sei es auch nicht ausgeschlossen, einen Theil derselben namentlich soweit sie nur die Grundlage für die Termingeschäfte bilde, auch in größerer Entfernung von der Wohnstadt lagern zu lassen. Die Vorzüge einer Concentrirung des Lagerbetriebes seien allerdings anzuerkennen; dieselben bestehen aber nicht, oder jedenfalls nicht ausschließlich in der räumlichen Zusammendrängung der gelagerten Waaren, sondern wesentlich

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

in der einheitlichen Leitung des Lagerungsbetriebes durch einen oder wenige leistungsfähige Lagerhalter. Der Nutzen eines derartigen Betriebes werde sich voraussichtlich sehr bald auch in der Weise geltend machen, daß ein großer Theil derjenigen Firmen, welche sich jetzt bestimmte Lagerräume für eigenen Betrieb durch feste Ermiethung gesichert haben, hierauf später verzichten, und ihre Waaren dem Regiebetriebe der Gesellschaft überlassen und dadurch auch die bessere Ausnutzung der vorhandenen Räume befördern würden.

In der Berathung der Commission selbst wurde zur Unterstützung der letzteren einer weiteren Ausdehnung des Freihafens entgegentretenden Ansicht noch auf die Bedeutung des südlichen Freihafens und die hier zur Verfügung stehenden ausgedehnten Flächen hingewiesen. Wenn auch die Kaufmannschaft, wie allerdings die Besprechungen mit den zugezogenen Vertretern derselben wieder bestätigt haben, sich gegen eine umfassendere Benutzung des Südufers zur Waarenlagerung, abgesehen von den s. g. Massengütern, in ihrer Mehrheit heute noch ablehnend verhalte, so sei auch in dieser Beziehung eine Veränderung der Anschauungen zu erwarten, sobald erst einmal mit der Schaffung von Lägern daselbst practisch vorgegangen, oder zum mindesten die bisher im Interesse besserer Verwerthung des nördlichen Freihafens zurückgehaltenen bezüglichen Bestrebungen Privater mehr als bisher gefördert würden.

Bereits in der gemeinsamen Berathung mit den zugezogenen Kaufleuten wurde von einigen Seiten hervorgehoben, daß die Verhältnisse auch heute noch keineswegs genügend geklärt seien, um mit voller Sicherheit die Entscheidung treffen zu können, und daß es deshalb am wünschenswerthesten sein würde, wenn dieselbe auf einige Zeit nach dem Zollanschluß verschoben werden könnte. So lange es der hiesigen Kaufmannschaft noch an der unmittelbar practischen Erfahrung über die Einwirkung der mit dem Zollanschlusse ins Leben tretenden veränderten Gesetze und Einrichtungen auf die den Einzelnen angehenden Geschäftszweige mangelt, werden dieselben, wie dies in der Natur der Dinge liegt und auch durch die neuesten Verhandlungen wiederum festgestellt ist, mit definitiven und auf lange Zeit bindenden Entschließungen über die zukünftige Gestaltung ihres eigenen Geschäfts möglichst zurückzuhalten und sich nur die Möglichkeit offen zu halten suchen, je nach ihrer späteren Entscheidung ihr Geschäft entweder von der Zollstadt unter Benutzung der durch die Zollgesetze und Regulative gebotenen Erleichterungen oder von einem der Freihafenläger aus betreiben zu können. Auch die kurzen Erfahrungen aus dem Betriebe der Lagerhausgesellschaft können nur einen relativen Werth in Anspruch nehmen, so lange nur einseitig die Vorzüge der

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

neuen vollkommeneren Einrichtungen und der einheitlichen Verwaltung zur Geltung kommen, ohne daß sich bereits die mit dem Zollanschluß eintretende Trennung des Freihafens von der Wohnstadt hat fühlbar machen können.

Bei dieser Sachlage erscheine es in der That schwierig, über die für die Beurtheilung des Gesammtbedürfnisses maaßgebenden Vorfragen während der Dauer des gegenwärtigen Uebergangszustandes ein einigermaaßen richtiges und zuverlässiges Bild zu erlangen; dies werde vielmehr erst einige Zeit nach dem Zollanschluß möglich sein, wenn durch die auf dem Boden der neuen Verhältnisse gemachten Erfahrungen das erforderliche Material für die Entscheidung gewonnen sein wird. Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Senatscommission den Antrag gestellt, daß der Senat eine Ausdehnung der Frist für die von Hamburg abzugebende Erklärung auf einige Jahre nach dem Zollanschluß bei den zuständigen Instanzen des Reichs zu erwirken suchen möge.

Der Senat erachtet dieses Vorgehen auch seinerseits durch die Verhältnisse als gegeben. Allerdings ist gegen eine derartige Vertagung der Entscheidung schon bei der commissarischen Vorberathung der Einwand erhoben worden, daß dadurch in technischer und wirthschaftlicher Beziehung ein Provisorium geschaffen werde, welches für den Staat und für den davon betroffenen Stadttheil mit Nachtheilen verknüpft sei, und welches die Kosten einer späteren Zuziehung des letzteren, wenn sie sich nach Verlauf weniger Jahre dennoch als nothwendig herausstellen werde, möglicherweise bedeutend vertheuern könnte. Allein dieser Grund wird gegenüber den ernsten Bedenken, welche einer Entschließung im Sinne der Anträge der Handelsbehörden nach dem der gegenwärtigen Beurtheilung zugängigen Material entgegenstehen, als ausschlaggebend nicht anerkannt werden können. Wenn so tiefgreifende Umgestaltungen stattfinden, wie sie durch den Zollanschluß Hamburgs und die damit verbundenen Bauten bedingt werden, so lassen sich Uebergangszustände überall nicht vermeiden; sie sind die nothwendige Folge jeder Entwickelung von alten zu neuen Verhältnissen. Wäre Hamburg in seinen Entschließungen vollständig frei, und für dieselben nicht an eine bestimmte Frist gebunden, so würde voraussichtlich der Antrag der Handelsbehörden im gegenwärtigen Augenblick noch nicht gestellt worden sein, weil die Ausdehnung des Freihafens jederzeit beschlossen werden könnte, sobald sich das Bedürfniß dazu in allgemein erkennbarer Weise herausgestellt haben würde. Dann würde aber, auch ohne daß ein solcher Antrag vorläge, nach den gegebenen Verhältnissen mit der Möglichkeit einer späteren Heranziehung des in Rede stehenden Stadttheils in den Freihafen ebenso zu rechnen gewesen und

Antrag, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

dadurch allein schon thatsächlich ein Provisorium in ganz dem gleichen Maaße herbeigeführt worden sein, wie dies jetzt geschehen würde, wenn die für die Hamburgische Erklärung gestellte Frist verlängert werden sollte.

Im Uebrigen wird der in letzterer Beziehung bei dem Bundesrath zu stellende Antrag, um die Entscheidung nicht weiter als nöthig zu vertagen, auf einen Zeitraum zu beschränken sein, der für die gründliche Vorbereitung derselben ausreicht. Der Senat erachtet von beiden in Betracht kommenden Gesichtspunkten aus einen Termin von drei Jahren nach dem Zollanschluß für angemessen.

Während für die auf Einziehung des Terrains zwischen dem Kleinen Fleth und der Straße bei St. Annen in den Freihafen gerichtete Erklärung mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Veränderung des beschlossenen Generalplans ein übereinstimmender Beschluß von Senat und Bürgerschaft die nothwendige Voraussetzung bildet, würde dagegen für einen Antrag an den Bundesrath auf Verlängerung der gedachten Frist, da durch denselben keine Verpflichtungen übernommen, sondern nur die dem Hamburgischen Staate zustehenden Rechte erweitert werden sollen, eine Mitgenehmigung der Bürgerschaft formell nicht erforderlich sein. Angesichts der hohen Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit glaubte der Senat jedoch mit einem solchen Antrage an den Bundesrath nicht vorgehen zu sollen, ohne der Bürgerschaft von den bisherigen Verhandlungen vollständige Kenntniß gegeben und sich des Einverständnisses der Bürgerschaft mit dem beabsichtigten Schritte vergewissert zu haben.

Indem der Senat die verschiedenen im Verlaufe der Berathung der von ihm niedergesetzten Commission ausgearbeiteten technischen Projecte zum besseren Verständniß der daran geknüpften Erörterungen auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegen läßt, stellt der Senat seinen Antrag dahin, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären,

> daß das in das Eigenthum des Staats übergegangene Areal zwischen Kleinem Fleth und der Straße bei St. Annen einerseits, dem St. Annenfleth und dem neuen Wandrahm andererseits, einschließlich der letztgenannten Straße zu dem Freihafenbezirk zugezogen und eine dementsprechende Erklärung Seitens Hamburgs auf Grund der Ziffer 1 des Zollanschlußvertrages abgegeben werde, daß aber übrigens hinsichtlich der weiteren Erklärung, ob etwa noch sonstige Theile des in Ziffer 1 des Vertrages bezeichneten Stadttheils dem Freihafen einverleibt werden sollen, eine Ausdehnung der in Nr. 1 des Nebenprotokolls zu dem Anschlußvertrage bezeichneten Frist auf drei Jahre nach erfolgtem Anschlusse bei dem Bundesrathe beantragt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 46. Hamburg, den 4. Mai 1888.

Erwiderung, betreffend künftige Anlegung des zwischen der Landwehr und der Ritterstraße belegenen Theils der oberen Querstraße.

Erwiderung, betreffend künftige Anlegung des zwischen der Landwehr und der Ritterstraße belegenen Theils der oberen Querstraße.

Die Bürgerschaft hat sich mit dem Antrage des Senats vom 19. October 1887, bezüglich der künftigen Anlegung eines Theils der oberen Querstraße in Hamm am 28. December desselben Jahres zwar einverstanden erklärt, aber dieser Erklärung die Bedingung hinzugefügt,

> „daß die in dem vom Senate vorgelegten Vermessungsriß, vom 19. October 1887 eingezeichneten Linien in eine 23 m breite Straßenlinie, ohne Baulinie abgeändert werden".

Der Senat ist nach nochmaliger Berathung mit den beikommenden Behörden und eingehender Prüfung der einschlägigen Fragen nicht in der Lage, dieser von der Bürgerschaft ausgesprochenen Bedingung seine Mitgenehmigung ertheilen zu können.

Der bürgerschaftliche Prüfungsausschuß, dessen Vorschlag die Bürgerschaft ihrem Beschlusse vom 28. December v. J. zu Grunde gelegt hat, mißt nach der Meinung des Senats der oberen Querstraße bezüglich des durch sie vermittelten Verkehrs eine zu weit gehende Bedeutung bei. Sie ist zunächst nur eine Verlängerung der Baustraße, diese selbst aber beginnt erst bei der Alfredstraße und ist einer directen Fortführung, sei es in der Richtung nach dem Berliner, sei es in der nach dem Lübecker Thor nicht fähig, es wäre denn, daß man sich zur Aufwendung exorbitanter Summen, etwa zum Zweck einer Ueberbrückung des Einschnittes der Lübecker Eisenbahn entschließen sollte. Ebensowenig wahrscheinlich ist es, daß der oberen Querstraße in ihrer östlichen Richtung eine besondere Bedeutung bevorstehe, denn den Anschluß der „bis nach dem Horner Moor hin liegenden weiten Landflächen", auf die der Ausschußbericht hindeutet, werden wahrscheinlich die von der Mittelstraße aus später sich abzweigenden Straßenzüge, der zu verbreiternde Hornerweg und eventuell eine nördlich von demselben bis an die östliche Grenze des Hamburgischen Gebiets zu eröffnende große Radialstraße zu vermitteln haben.

Erwiderung, betreffend künftige Anlegung des zwischen der Landwehr und der Ritterstraße belegenen Theils der oberen Querstraße.

Ist diese Auffassung die richtige, so liegt kaum genügender Grund vor, statt einer Straßenbreite von 17,20 m, wie sie vom Senat vorgeschlagen war, eine solche von 23 m zu bestimmen, ein solches Vorgehen würde aber mit einer nicht unbeträchtlichen Steigerung der Kosten für die ganze Anlage verknüpft sein, da nach den Bestimmungen des Baupolizeigesetzes den Anliegern nur für eine Straßenbreite von 17 m die Kosten würden berechnet werden können.

Wenn der Senat aus den angegebenen Gründen sich nicht dazu verstehen kann, der von der Bürgerschaft hinzugefügten Bedingung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist er doch andererseits zu einem Entgegenkommen bereit, indem er seinen ursprünglichen Vorschlag, der anzulegenden Straße eine Breite von 17,20 m mit einer an beiden Seiten aufzuerlegenden Baulinie von 8 m zu geben, dahin modificirt, daß die fragliche Baulinie von 8 auf 3 m ermäßigt werde. Diese Abänderung des ursprünglich vom Senate gestellten Antrages würde einmal dem in der 21. Sitzung der Bürgerschaft vom 2. November 1887 durch einen besonderen Antrag kundgegebenen Wunsche entgegenkommen, andrerseits denjenigen, welche später die Bauflächen an der neuanzulegenden Straße auszunutzen beabsichtigen, die Möglichkeit z. B. der Anlage eines tieferen Hintergartens gewähren. Der Ansicht des bürgerschaftlichen Ausschusses, daß Radialstraßen sich nicht für Villenbauten eignen, vermag der Senat, wenigstens in der ausgesprochenen Allgemeinheit nicht, beizupflichten. Ueberdies verhindert eine Baulinie von nur drei Metern auch den Bau von Etagenhäusern mit oder ohne Läden durchaus nicht, während dieselbe dazu beiträgt, der weiteren Umgebung der inneren Stadt den derselben eigenthümlichen und zum größten Schmuck gereichenden freundlichen Charakter auch für die Zukunft wenigstens einigermaßen zu erhalten.

Seinen schließlichen Antrag richtet der Senat dahin:

die Bürgerschaft wolle sich mit der künftigen Anlegung einer als „obere Querstraße“ bezeichneten Verbindungsstraße zwischen der Straße hinter der Landwehr und der Ritterstraße in Hamm, und zwar in einer Breite von 17,20 m mit einer an beiden Seiten aufzuerlegenden Baulinie von 3 m mit den in den §§ 107 und 108 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen einverstanden erklären.

Sobald über die Straßenbreite und Baulinie eine Einigung erzielt ist, wird der Senat wegen thatsächlicher Durchführung der Straße die erforderlichen weiteren Anträge stellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 47. Hamburg, den 4. Mai 1888.

Antrag, betreffend die Verlängerung der Hasselbrookstraße bis zur Landwehr.

Antrag, betreffend die Verlängerung der Hasselbrookstraße bis zur Landwehr.

In ihrer auf die Anlegung eines Theils der oberen Querstraße bezüglichen Mittheilung vom 28. December v. J. hat die Bürgerschaft die Erwartung ausgesprochen, daß mit der Verlängerung der Hasselbrookstraße bis zur Straße hinter der Landwehr demnächst vorgegangen werde. Der Senat hat sich bereits im verflossenen Sommer mit dieser Angelgenheit, die durch die Regulirung der Straße hinter der Landwehr gewissermaßen zur Nothwendigkeit wird, beschäftigt, es war jedoch nicht möglich, sie gleichzeitig mit dem Antrage, betreffend die Anlegung eines Theils der oberen Querstraße, an die Bürgerschaft gelangen zu lassen, da eine Anzahl nicht ganz leicht zu lösender Fragen dabei in Betracht kommen. Von diesen ist die wichtigste, die der Verbindung der bereits vorhandenen Hasselbrookstraße mit der Straße hinter der Landwehr jetzt so weit geklärt, daß der Senat sich nunmehr in der Lage sieht der obigen Anregung der Bürgerschaft zu entsprechen.

Die Hasselbrookstraße ist bekanntlich auf dem umfassenden, zwischen der Wandsbecker Chaussee, dem Hammersteindamm, der Lübecker Eisenbahn und der Gegend bei der Landwehr belegenen Terrain angelegt, dessen Eigenthümer die Erben des Dr. J. H. Sieveking, im Consortium mit den Erben des Dr. Aug. Abendroth sind. Die auf demselben jetzt vorhandenen Straßen sind nach dem Inhalt der mit dem Eigner im Jahre 1866 und in den folgenden Jahren getroffenen Vereinbarungen in einer verabredeten Breite ausgeführt, ein Theil des an denselben belegenen Baugrundes ist bereits anderweitig in Privatbesitz übergegangen und bebaut, der größere Theil befindet sich noch in den Händen der obengenannten Consorten. Was speciell die Hasselbrookstraße anbelangt, so ist derselben durchgehend eine Breite von 60 Fuß für Fahrbahn und Fußweg an beiden Seiten, zusammen also 17,20 m gegeben, mit einer an jeder Seite einzuhaltenden Baulinie von je 20 Fuß

Antrag, betreffend die Verlängerung der Hasselbrookstraße bis zur Landwehr.

oder 5,73 m. Der freie Luftraum zwischen den Fronten zweier einander gegenüberliegender Häuser beträgt also 100 Fuß oder 28,66 m. In den Kaufverträgen über größere Parcellenverkäufe an der Hasselbrookstraße ist die um 5,73 m zurückliegende Baulinie bereits privatcontractlich vorgeschrieben, während dies allerdings bei den Verkäufen von fünf kleineren Parcellen nicht geschehen, aber mit den dort errichteten Gebäuden die Baulinie factisch eingehalten ist. In der mit den obengenannten Consorten geführten Verhandlung haben deren Vertreter sich damit einverstanden erklärt, daß auch dem auf ihrem Terrain noch herzustellenden Theil der Hasselbrookstraße, deren Richtung von dem Punkte an, wo sie die Straße Hirschgraben überschreitet, gegen den jetzigen factischen Zustand etwas verlegt werden muß, um zweckmäßig auf die Straße hinter der Landwehr zugeführt werden zu können, für die daran auszulegenden Bauplätze die gleiche Baulinie von 5,73 m an jeder Seite vorgeschrieben werde. Die Kosten der eben erwähnten Straßenverlegung sind sie erbötig ihrerseits zu übernehmen, machen aber dabei zur Bedingung, daß die Verlängerung der Hasselbrookstraße bis zur Straße hinter der Landwehr vor Mitte Februar 1890 ausgeführt werde. Dagegen haben sie sich gegen die Verbreiterung der Hasselbrookstraße auf 23 m mit aller Entschiedenheit erklärt.

Bei dieser Sachlage hat sich der Senat, zunächst von der Erwägung geleitet, daß in dem vorliegenden Falle vor allem der Umstand des Vorhandenseins der Hasselbrookstraße in dem überwiegend größeren Theil ihrer Ausdehnung in Betracht gezogen, und wenn irgend thunlich eine Verständigung mit den ersten Anlegern derselben erzielt werden sollte, dafür entschieden, daß auch die noch zu beschaffende Verlängerung bis zur Landwehr in der ursprünglich gewählten Breite von 28,66 m (100 Fuß) einschließlich einer Baulinie von 5,73 m zur Ausführung gebracht werde. Es kommt dabei in Betracht, daß dem Zuge der Hasselbrookstraße in der Richtung auf die innere Stadt im Vergleich mit der oberen Querstraße eine größere Bedeutung beizulegen ist. Während diese bei der Alfredstraße endet, kann die Hasselbrookstraße ohne Schwierigkeit durch die Angerstraße auf das vor dem Lübecker und Berliner Thor belegene Staatsareal durchgeführt werden, und sie wird zweifelsohne für eine Ablenkung des auf der Wandsbecker Chaussee sich bewegenden Verkehrs ausgenutzt werden. Im Laufe einer ferneren Zeit, wenn dieser Verkehr in der Hasselbrookstraße ganz umfassende Dimensionen annehmen sollte, wird für sie die Möglichkeit einer Ver-

breiterung immer noch nicht ausgeschlossen sein. Die beträchtlichen Kosten einer solchen aber schon der Gegenwart aufzuerlegen, dazu vermag der Senat keine Aussicht zu eröffnen.

Antrag, betreffend die Verlängerung der Hasselbrookstraße bis zur Landwehr.

Unter der Bemerkung, daß ein bezüglicher Riß des Vermessungsbureaus vom 24. October 1887 auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt worden ist, und daß der Senat, sobald über die Straßen- und Baulinie eine Einigung erzielt sein wird, wegen thatsächlicher Durchführung der Straße die erforderlichen weiteren Anträge stellen wird, beantragt der Senat,

> die Bürgerschaft wolle sich mit der Verlängerung der Hasselbrookstraße in Eilbeck bis zu dem Kreuzungspunkte der Straße hinter der Landwehr in Gemäßheit der in den vorgelegten Vermessungsriß eingezeichneten Linien und mit den in den §§ 107 und 108 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen, einverstanden erklären.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 48. Hamburg, den 4. Mai 1888.

Vorlage der Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1886 nebst Schätzung des Ergebnisses des Jahres 1887.

Mittheilung, betreffend Vorlage der Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1886 nebst Schätzung des Ergebnisses des Jahres 1887.

Der Senat übergiebt der Bürgerschaft beifolgend die von der Finanz-Deputation am 31. März d. J. festgestellte per ultimo December 1887 abgeschlossene Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1886 nebst Abrechnung über die im Jahre 1887 eingegangenen, bezw. verausgabten Rückstände von 1885 und früher, sowie ferner die Abrechnung über das Staatsschuldenwesen für 1886 und die Bilanz der Haupt-Staatskasse per ultimo December 1887.

Der Ueberschuß der budgetmäßigen Einnahmen des Jahres 1886 über die entsprechenden Ausgaben beläuft sich ausweise der Abrechnung

Mittheilung, betreffend Vorlage der Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1886 nebst Schätzung des Ergebnisses des Jahres 1887.

auf ℳ 1 668 255,91. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die nicht aus den budgetmäßigen Einnahmen, sondern durch Anleihe gedeckten Zinsen der für die Zollanschlußarbeiten verausgabten Summen sich im Jahre 1886 auf ℳ 1 922 911,43 belaufen haben.

Zugleich macht der Senat der Bürgerschaft die Mittheilung, daß die ihm von der Finanz-Deputation zugestellte ungefähre Schätzung des Gesammtergebnisses der budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1887 die nachfolgenden Ziffern ergiebt:

Einnahme, einschließlich der veranschlagten Rückstände ℳ 41 542 900
Ausgabe, einschließlich der veranschlagten Rückstände . „ 39 778 200

Es ergiebt sich also, soweit das Rechnungsergebniß bis jetzt zu übersehen ist, ein Ueberschuß von ℳ 1 764 700. Dies unerwartet günstige Ergebniß der Abrechnung des letzten Jahres ist hauptsächlich den sehr erheblichen Mehr-Einnahmen auf Art. 31 Immobilien-Abgabe (ℳ 871 500), Art. 23 Grundsteuer (ℳ 320 000) und Art. 67, Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen (ℳ 586 000, in Folge einer größeren in Ermangelung anderer Erben dem Fiscus zugefallenen Erbschaft) zuzuschreiben, während die Mehr-Einnahmen und Minder-Ausgaben auf allen übrigen Budget-Artikeln, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß auch im vorigen Jahre die Zinsen für die bisher verausgabten Zollanschluß-Kosten mit ℳ 2 178 492,14 außerhalb des Budgets gedeckt wurden, gerade ausgereicht haben würden, um die Abrechnung balanciren zu lassen.

Da die Ueberschüsse der beiden letzten Jahre nach dem Gesagten auf ca. ℳ 3 500 000 zu veranschlagen sind, während dieselben bei Aufstellung des Budgets für 1888 (s. die Beilage zu Art. 69) nur mit ℳ 2 500 000 angenommen wurden, befindet sich auf dem Conto der Ueberschüsse früherer Jahre zur Zeit noch ein disponibler Betrag von ca. ℳ 900 000.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 49. **Hamburg, den 7. Mai 1888.**

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit F. W. Galles wegen Austausch von Plätzen bei der Angerstraße.

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit F. W. Galles wegen Austausch von Plätzen bei der Angerstraße.

Das früher Zipperling'sche Grundstück an der Lübeckerstraße ist an F. W. Galles verkauft worden, welcher auf demselben eine nach der Angerstraße durchführende Privatstraße anzulegen beabsichtigt und zu dem Ende die Ueberlassung eines Theils des dem Staate gehörigen Terrains an der Angerstraße beantragt hat. Da der fraglichen Straßenanlage im Allgemeinen keinerlei Bedenken entgegenstehen, hat sich die Finanz-Deputation mit Galles dahin geeinigt, daß letzterer für den ihm eigenthümlich zu überlassenden, zur Straße bestimmten Streifen Staatsgrund, 620,2 qm groß, einen an der neuen Straße, unmittelbar neben dem dem Staate verbleibenden Platze belegenen 810,7 qm großen Theil des ehemals Zipperling'schen Grundstücks dem Staate abtritt. Da Galles sich außerdem verpflichtet hat, die neue Straße in ihrer ganzen Länge, auch vor den Staatsplätzen, auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten, entspricht das getroffene Abkommen dem Interesse des Staats, welcher für seinen bisher nicht sehr vortheilhaft gestalteten Platz an der Angerstraße einen unzweifelhaft werthvolleren Eckplatz an der neu anzulegenden Straße erhält.

Indem der Senat sich wegen des Näheren auf den Contract bezieht, welcher auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt wird, beantragt der Senat — unter Hinweis auf die am 1. Juni ablaufende Ratificationsfrist, — die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß die auf dem Vermessungsrisse vom 16. April d. J. mit c—d bezeichnete 620,2 qm große Fläche Staatsgrund, belegen an der Angerstraße, unter den in der Uebereinkunft vom 28. April d. J. enthaltenen näheren Bedingungen an Friedrich Wilhelm Galles eigenthümlich überlassen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 50. Hamburg, den 9. Mai 1888.

Antrag, betreffend **Ersatz der Sperrketten an den Bahnübergängen der Hafenbahn durch feste Barrieren.**

Antrag, betreffend Ersatz der Sperrketten an den Bahnübergängen der Hafenbahn durch feste Barrieren.

Der an der Kreuzung mehrerer Straßen befindliche Bahnübergang beim Deichthor ist so gelegen, daß er nicht von allen Seiten genügend zu übersehen ist, um seine Absperrung in angemessener Entfernung erkennen zu können. Mit Rücksicht hierauf ist es bei dem sehr erheblichen und sich stets vermehrenden Verkehr nothwendig, die vorhandenen Kettenbarrieren gegen Schlagbarrieren zu vertauschen, um unter allen Umständen das Zusammenstoßen von Straßenfuhrwerk mit den passirenden Eisenbahnzügen zu verhindern. Diese Vorsicht ist um so mehr geboten, als auch die den Bahnhof verlassenden Züge wegen der Pallisaden und Bahnhofsanlagen nicht vorher gesehen werden können und überdies der zu überwindenden Steigung wegen schnell fahren müssen.

Wenn auch, wie der Senat bei anderer Gelegenheit der Bürgerschaft bereits mitgetheilt hat, die gänzliche Beseitigung der Niveauübergänge in's Auge gefaßt ist und darüber Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung im Gange sind, so dürfte doch die endgültige Vollendung der damit in Verbindung stehenden großen Umbauten noch längere Zeit in Anspruch nehmen, während es sich nicht empfiehlt, gerade an der besprochenen, besonders gefährlichen Uebergangsstelle inzwischen auf stärkere Schutzmaaßregeln zu verzichten. Der Senat ist daher dem Vorschlage beigetreten, den Deichthorübergang mit Schlagbarrieren zu versehen. Es erschien jedoch bei näherer Prüfung ferner erwünscht, gleichzeitig auch die Sperreinrichtungen an den andern beiden Uebergängen der dem Staat gehörigen Hafenbahn bei der Lohsestraße und beim Brookthor in derselben Weise zu verändern, und zwar für den letztern um so mehr, da derselbe, wie sich auch die Verhältnisse gestalten mögen, dauernd als Niveauübergang für den Fuhrwerksverkehr wird beibehalten werden müssen.

Die Kosten der Herstellung sind für sämmtliche drei Uebergänge auf ℳ 13 000 veranschlagt worden.

Der Senat beantragt demgemäß die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

> daß für die Herstellung von Schlagbarrieren an den Eisenbahnübergängen der Hafenbahn beim Deichthor, bei der Lohsestraße und beim Brookthor die Summe von ℳ 13 000 bewilligt und dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Mai 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 13ten Sitzung vom 9. Mai 1888,

betreffend Verbreiterung des Billwärder Neuendeichs auf der Strecke von den Brandshofer Schleusen bis zur Brücke über den Oberhafencanal.

Dem Antrage des Senats (№ 18) vom 27. Februar 1888:

1) daß für die westliche Strecke des Billwärder Neuendeichs von den Brandshofer Schleusen bis zur Einmündung der in der Ausführung begriffenen Brückenstraße über den Oberhafen-Canal die im Grundrisse des Ober-Geometer Stück vom 13. August 1887 bezeichneten Straßenlinien mit den in den §§ 103 und 105 des Baupolizei-Gesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werden;
2) daß zum Ausbau einer auf 17 m verbreiterten Straße auf der vorgedachten Strecke des Billwärder Neuendeichs sowie zur veränderten Gestaltung der Zugangsstraßen zur Brücke ein Betrag von ℳ 112 000 bewilligt werde;
3) daß die an Anlieger in Folge des Beschlusses unter 1 zu leistenden Entschädigungen, sowie der unter 2 erwähnte Betrag durch von der Finanz-Deputation bestmöglich abzuschließende Anleihe gedeckt werde,

ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung.

---

betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Auf den Antrag des Senats (№ 20) vom 29. Februar 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zu dem ihr von dem Senat in dieser Mittheilung vorgelegten Gesetze, betreffend die Organisation der Zollverwaltung mit den aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen und ersucht den Senat, diesen Abänderungen seinerseits seine Zustimmung zu ertheilen.

Anlage.

§ 2. Statt der Worte „technische Commission" sind die Worte „Berathungsbehörde für das Zollwesen" einzufügen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Mai 1888.

§ 3. Hat folgendermaaßen zu lauten:

„Berathungsbehörde für das Zollwesen.

Als sachverständiger Beirath in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und Verwaltung wird eine Berathungsbehörde für das Zollwesen eingesetzt, welche auf Verlangen des Senats oder der Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen schriftliche Gutachten zu erstatten hat und berechtigt ist, Vorstellungen und Anträge, welche Zollangelegenheiten betreffen, an den Senat zu richten.

Die Zollbehörden sind befugt, von einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern dieser Behörde, die für die Entscheidung von Zolltariffragen erforderliche Auskunft einzuholen.

Soweit es sich um grundlegende Entscheidung in Tariffragen handelt, wird der Senat vor Abgabe seiner in höchster Instanz abzugebenden Entscheidung diese Behörde gutachtlich vernehmen, ebenso vor der Erlassung von Regulativen in Sachen der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung.

Die Behörde besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen; im Uebrigen sind ordentliche Mitglieder vier vom Senate auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennende Sachverständige, von denen die Vertreter der Naturwissenschaften und der Technik vorzugsweise aus der Zahl der Directoren der wissenschaftlichen Staatsanstalten zu entnehmen sind, ferner vier von der Handelskammer und zwei von der Gewerbekammer auf sechs Jahre gewählte Mitglieder. Von diesen letztgenannten 6 Mitgliedern tritt, und zwar gleichviel, ob es von der Handelskammer oder Gewerbekammer gewählt ist, alljährlich ein Mitglied aus.

Wiederwahl ist bei allen Mitgliedern gestattet. Etwaige Entlassungen von Mitgliedern erfolgen durch die Körperschaft, welche dieselben gewählt hat. Ueber die Reihenfolge des Austritts der nicht vom Senate gewählten Mitglieder entscheidet zuerst das Loos, nach Austritt der ersten sechs Mitglieder das Dienstalter.

Die außerordentlichen Mitglieder, deren Auswahl mit Rücksicht auf Sachverstand für specielle Fächer und Gewerbzweige erfolgen soll, werden vom Senat auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder immer für die Dauer eines Jahres ernannt. Dieselben

werden nach Bedarf zu den Sitzungen der Behörde — jedoch nur mit berathender Stimme — hinzugezogen.

Ueber die Behandlung der Geschäfte in der Behörde bestimmt ein Regulativ, welches auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder derselben durch gemeinsamen Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß festgestellt wird.

Im § 13 ist hinter „zu verhängen" einzuschalten:

Von den verfügten Strafen hat der Oberbeamte dem Generalzolldirector Mittheilung zu machen,

und zum Schlusse nach „zulässig" hinzuzusetzen:

Von allen Strafverfügungen ist der Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen, nach näherer Anordnung derselben, Mittheilung zu machen.

---

betreffend Entlassung des Herrn Ludwig Victor Wilhelm Schultz aus dem Amte eines Provisors am Waisenhause.

Auf den Antrag des Senats (№ 22) vom 29. Februar 1888 erklärt die Bürgerschaft sich mit der Entlassung des Herrn Ludwig Victor Wilhelm Schultz aus dem Amte eines Provisors am Waisenhause einverstanden.

---

betreffend Gesetz über Miethezahlung und deren Sicherung.

Dem Gesetz, betreffend Miethezahlung und deren Sicherung ertheilt die Bürgerschaft in der in der Anlage zu der Mittheilung des Senats (№ 33) vom 28. März 1888 vom Senat vorgeschlagenen Fassung ihre Mitgenehmigung.

---

betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

Auf den Antrag des Senats (№ 37) vom 9. April 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß der Südcanal und die Süderstraße bis zum Louisenweg verlängert, und daß hierfür, sowie für die Herstellung einer Sielspülung vom

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Mai 1888.

Südcanal durch das Siel im Louisenweg, und endlich für die Herstellung eines Landungsplatzes zwischen Süderstraße und Südcanal auf dem Staatsgrunde östlich vom Ausschlägerweg ein Betrag von ℳ 146 800 verwendet und durch Anleihe gedeckt werde,

indem sie den Wunsch hinzufügt,

der Senat möge veranlassen, daß, behufs etwa späterer Verbreiterung des Theiles des Südcanals auf der Strecke zwischen dem Gustavcanal und dem Hochwasserbassin auf 30 Meter, dem Terrain längs der Nordseite desselben eine diesem Zweck entsprechende Wasserstraßenlinie auferlegt werde.

---

betreffend Herstellung einer Quaimauer am Westende des Baakenquais und am Magdeburgerquai.

Dem Antrage des Senats (№ 41) vom 20. April 1888,

daß für die Herstellung einer Quaimauer am westlichen Ende des Baakenquais und einer solchen am südlichen Ende des Magdeburgerquais der Betrag von ℳ 675 000 verwendet und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, denselben bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen,

ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung.

---

betreffend Anstellung eines Brandmeister-Assistenten und Vermehrung der Zahl der Feuerwehrleute.

Dem Antrage des Senats (№ 42) vom 23. April 1888 gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

1) daß ein Brandmeister-Assistent mit einem jährlichen Gehalt von ℳ 2000 außer freier Wohnung angestellt, die Zahl der Feuerwehrleute mit einem Gehalt von ℳ 112,50 pr. Monat um 3, die Zahl derjenigen mit einem Gehalt von ℳ 93,75 pr. Monat um 6 vermehrt und demgemäß der Art. 123, Rubr. 1 a des diesjährigen Staatsbudgets für die Zeit vom 1. Mai an, d. h. um ℳ 8984, ferner der Art. 123, Rubr. 4 um ℳ 540 erhöht und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde,

2) daß an einmaligen Kosten für Bekleidung und Einrichtung ℳ 2118 verwandt und den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 9. Mai 1888.

betreffend Uebereinkunft mit H. Eggers wegen Verbreiterung von Borstelmannsweg am Eingange von der Hammer Landstraße aus.

Auf den Antrag des Senats (№ 44) vom 27. April 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die auf dem Vermessungsrisse vom 8. Februar d. J. mit № 564 a bezeichnete Fläche Staatsgrund, groß 863,6 qm, belegen an der Hammer Landstraße an Heinrich Eggers unter den in der Uebereinkunft vom 13. April d. J. enthaltenen näheren Bedingungen eigenthümlich überlassen, und daß die an Eggers zu zahlende Entschädigung von ℳ 17 000 soweit dieselbe nicht durch die Beiträge der Borstelmann'schen Erben bezw. aus dem Vermögen der Dorfschaft Hamm gedeckt wird, aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

---

betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

Auf den Antrag des Senats (№ 45) vom 30. April 1888 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß das in das Eigenthum des Staats übergegangene Areal zwischen Kleinem Fleth und der Straße bei St. Annen einerseits, dem St. Annenfleth und dem neuen Wandrahm andererseits, einschließlich der letztgenannten Straße zu dem Freihafenbezirk zugezogen und eine dementsprechende Erklärung Seitens Hamburgs auf Grund der Ziffer 1 des Zollanschlußvertrages abgegeben werde, daß aber übrigens hinsichtlich der weiteren Erklärung, ob etwa noch sonstige Theile des in Ziffer 1 des Vertrages bezeichneten Stadttheils dem Freihafen einverleibt werden sollen, eine Ausdehnung der in Nr. 1 des Nebenprotokolls zu dem Anschlußvertrage bezeichneten Frist auf drei Jahre nach erfolgtem Anschlusse bei dem Bundesrathe beantragt werde.

---

betreffend Einbeziehung von Winterhude in das Sielsystem.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr baldthunlichst Vorlagen zur Einbeziehung Winterhudes in das Sielsystem zugehen zu lassen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

№ 51. Hamburg, den 11. Mai 1888.

Mittheilung, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Der Senat erwidert der Bürgerschaft auf deren Mittheilung vom 9. d. M. wegen des Gesetzentwurfs vom 29. Februar d. J., betreffend die Organisation der Zollverwaltung, daß er den von der Bürgerschaft beantragten Aenderungen und Zusätzen beitritt und nunmehr das Gesetz ohne Verzug publiciren wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 52. Hamburg, den 11. Mai 1888.

Auffsatz des Bürger-Ausschusses für die von der Bürgerschaft laut Gesetz vom 2. März 1888 vorzunehmende **Wahl** von vier Mitgliedern der konstituirenden Versammlung zur Entwerfung des Statuts der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen:

Die Herren J. A. Breckwoldt, Hammerhof,
Heinrich Carl Andreas Ohl, Vogt, Winterhude, Eppendorferstieg 19,
Heinr. Behrmann, Vogt, Barmbeck, Hufnerstraße 11,
Claus Kohrs, Grevenhof, Steinwärder,
J. H. Dreckmann, Barmbeck, Hufnerstraße 5,
J. E. P. Hüde, Ausschläger Billdeich 196,
Franz Alfred Riechers, Gärtner, Oberaltenallee 16,
A. F. Fischer, Gärtner, Borgfelde, Mittelweg 31,
Fr. Harms, Gärtner, Eimsbüttel, Gärtnerstraße 86,
Heinr. Lüchow, Pächter der Domäne Roß,
J. H. Rabe jr., Eilbeckerweg 205,
J. E. Lübbers, Horner Landstraße 153.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 53. Hamburg, den 14. Mai 1888.

Antrag, betreffend die Instandsetzung des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt für Theile des Amtsgerichts.

Antrag, betreffend die Instandsetzung des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt für Theile des Amtsgerichts.

Nachdem die Bürgerschaft den auf einen Umbau des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt für Justizzwecke gerichteten Antrag des Senats abgelehnt hat, ist jetzt von den betheiligten Behörden der Vorschlag gemacht, jenes Gebäude ohne jede größere bauliche Veränderung für das Amtsgericht zu verwenden. Die Absicht geht dahin, die Kasse, das Miethedepositions-Bureau und das Bureau für den Verkauf von Immobilien dorthin zu verlegen und außerdem etwa 24 Schreiber in einer großen Schreibstube daselbst zu vereinigen. Die Parterreräume, die früher die Postkasse enthielten, eignen sich zur Aufnahme der Kasse besonders gut, ebenso wie die hellen Zimmer des ersten Stocks zu Bureauzwecken. Die Einrichtung einer Schreibstube, in der die Schreiber ungestört vom Publikum und ohne Unterbrechung durch anderweite Beschäftigung ihrer Arbeit obliegen können, ist ein Wunsch, dessen Erfüllung bisher durch den Mangel an Raum verhindert wurde; man verspricht sich davon neben anderen Vortheilen eine bedeutende Ersparniß an der immer wachsenden Ausgabe für Schreiblöhne. Die Schwierigkeit, einzelne Theile von dem übrigen Amtsgericht räumlich zu trennen, ist nach Ansicht der zu Rathe gezogenen Amtsrichter, die sich einverstanden erklärt haben, nicht unüberwindlich. Der Nutzen aber liegt darin, daß auf diese Weise im Gebäude der Dammthorstraße eine Anzahl recht brauchbarer Zimmer verfügbar und in den übrigen der jetzigen Ueberfüllung abgeholfen wird, so daß die ärgsten Uebelstände des gegenwärtigen Zustandes sich werden beseitigen lassen.

Der Senat ist mit der beantragten Maaßregel einverstanden. Die Kosten der Herstellung des Hauses am Gänsemarkt sind auf ℳ 7 500

Antrag, betreffend die Instandsetzung des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt für Theile des Amtsgerichts.

veranschlagt. Dazu werden einige, noch nicht genau zu veranschlagende Anschaffungen an Mobilien kommen, die aber nicht bedeutend sein können, da die meisten Pulte u. s. w. vorhanden sind. Auch wird ein Hausdiener angenommen werden müssen, für den eine Wohnung im Dachgeschoß schon vorgesehen ist. Die dadurch verursachten Kosten werden, soweit sie nicht aus laufenden Mitteln bestritten werden können, unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses zu bewilligen sein.

Ein Hinderniß für die Inangriffnahme eines definitiven Civiljustizgebäudes wird durch die beantragte Einrichtung nicht geschaffen; denn es ist klar, daß diese, da sie die Bedürfnisse des Hanseatischen Oberlandesgerichts unberücksichtigt läßt und auch den Bedürfnissen des Amtsgerichts nur die nothdürftigste Hülfe gewährt, nur als einstweilige, auf kurze Dauer berechnete angesehen werden kann. Die Frage nach der Erbauung des Civiljustizgebäudes unterliegt noch der Erwägung, und der Senat muß sich daher in dieser Beziehung seine Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 8. Februar vorbehalten. Er beantragt für jetzt, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß für die Herrichtung des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt für Zwecke des Amtsgerichts ein Betrag von ℳ 7 500 verwendet und dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 54. Hamburg, den 14. Mai 1888.

Antrag, betreffend Erneuerung der Lippeltstraßenbrücke über dem Lübecker Canal.

Antrag, betreffend Erneuerung der Lippeltstraßenbrücke über dem Lübecker Canal.

In Folge des Anschlusses Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet werden sich auch die Verkehrsverhältnisse auf dem hiesigen Güterbahnhof der Lübeck-Hamburger Eisenbahn verändern, und es werden demgemäß Neueinrichtungen daselbst erforderlich. Abgesehen von der Beschaffung eines zollamtlich zu bewachenden Lagerplatzes für Spiritus, für welche der Senat, da augenblicklich eine anderweitige Unterbringung nicht zu ermöglichen war, sich bereit erklärt hat, der Gesellschaft den am südlichen Ende des Lübecker Canals zu Westen des letztern belegenen dreieckigen Platz auf 5 Jahre pachtweise zu überlassen, kommt noch die Herstellung eines Güterschuppens in Betracht, auf welchem die zollamtlich zu behandelnden Güter getrennt von den übrigen Gütern gelagert und abgefertigt werden können. Für einen solchen Schuppen ist es nothwendig, daß er gleichzeitig für den Wasser- und den Fuhrwerksverkehr zugänglich ist. Die Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft hat deshalb ein Project aufgestellt, wonach der Schuppen über den Lübecker Canal neben der die Lippeltstraße überführenden Brücke gestellt und diese Brücke behufs Erlangung einer Ladestraße an der nördlichen Schuppenfront entsprechend verbreitert werden soll. Gleichzeitig wird jedoch die Lippeltstraßenbrücke erneuert werden müssen, da ihre Durchfahrten den unter dem Schuppen herzustellenden Durchfahrten nicht entsprechen. Die Direction hat deshalb beantragt, daß diese Erneuerung, welche nach einem eingezogenen Gutachten der Bau-Deputation ohnehin in 4 bis 5 Jahren ausgeführt werden müßte, während die Brücke bis dahin nur durch immer kostspieliger werdende Reparaturen erhalten werden kann, schon jetzt vorgenommen werden möge. Der Senat glaubt, da das Project

Antrag, betreffend Erneuerung der Lippeltstraßenbrücke über dem Lübecker Canal.

im Uebrigen bei den hiesigen Behörden keine Beanstandung gefunden hat, im Gegentheil als ein durchaus zweckmäßiges erschienen ist, daß diesem Antrage Folge gegeben werden sollte. Die Kosten einer Erneuerung der Brücke in den Größenverhältnissen, welche für den Straßenverkehr erforderlich sind, mit zwei Durchfahrten zu 6,60 m und einem steinernen Mittelpfeiler belaufen sich auf ℳ 45 000. Da indessen der Schuppen mit 4 Oeffnungen in der genannten Lichtweite projectirt ist und die sich an den Schuppen anlehnende Brücke dieselben Oeffnungen erhalten muß, so werden sich die Kosten entsprechend erhöhen. Die Direction hat anerkannt, daß diese Erhöhung von der Gesellschaft zu tragen sein wird.

Von der Bau-Deputation ist noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem engen Zusammenhang der beiden Bauwerke die Ausführung beider zweckmäßig der Eisenbahn-Verwaltung, selbstverständlich unter Aufsicht der Bau-Deputation, zu übertragen sein werde, während der Staat einen Beitrag zu den Baukosten in der Höhe von ℳ 45 000, welcher sonst von ihm aufzuwenden gewesen sein würde, zu übernehmen hätte.

Der Situationsplan, aus welchem über die beabsichtigten Bauten das Nähere ersichtlich, ist auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

Der Senat beantragt demgemäß die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

> daß zu der von der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft auszuführenden massiven Erneuerung der Brücke über dem Lübecker Canal in der Lippeltstraße staatsseitig ein Beitrag von ℳ 45 000 geleistet und diese Summe den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 55. Hamburg, den 16. Mai 1888.

Antrag, betreffend Neubau der Steganlagen vor der Rabenstraße.

Antrag, betreffend Neubau der Steganlagen vor der Rabenstraße.

Bereits seit längerer Zeit ist das Bedürfniß einer Erneuerung der in der Außenalster vor der Rabenstraße für den Verkehr der Alsterdampfschiffe und der Ruderböte bestimmten Stege empfunden worden. Die jetzige Anlage, welche vor einer Reihe von Jahren von den betheiligten Privaten hergestellt wurde, ist abgängig, unschön, namentlich aber wegen der mangelnden Verbindung zwischen den beiden Anlegestellen der Dampfböte in hohem Maaße unbequem für das mit denselben fahrende Publikum; endlich ist die Verbindung des Bootsvermiethungssteges mit der Dampfschiffsanlegestelle bei der jetzigen Einrichtung angesichts der großen Frequenz beider Verkehre durchaus nicht ungefährlich, weil die hier aus- und einpassirenden Ruderböte die zahlreichen an der Rabenstraße anlegenden Dampfböte — es sind deren im Laufe eines Tages mehr als 300 — in ihrer Fahrt kreuzen müssen. Der Senat hat deshalb, nachdem auch durch eine Eingabe einer großen Zahl von Anwohnern der dortigen Gegend eine Verbesserung der erwähnten Landungseinrichtungen lebhaft befürwortet war, die Bau-Deputation mit einer bezüglichen Vorlage beauftragt, und legt das von derselben ausgearbeitete Project, mit welchem der Senat seinerseits einverstanden ist, mit dem Antrage auf Mitgenehmigung desselben und Bewilligung der für die Ausführung erforderlichen Mittel auf der Kanzlei der Bürgerschaft nieder.

Nach diesem Project soll ungefähr in der Mitte der beiden jetzt vorhandenen demnächst abzubrechenden Stege ein einziger Zugangssteg vom Lande ausgehen und die Höhe desselben von + 8,95 m bis nahe vor dem Kopf beibehalten; von hier aus führt eine Treppe auf die erforderliche Höhenlage des Einsteigekopfes der Dampfböte hinunter. Neben beziehungsweise unter dem dem Lande näher belegenen Theile des Zugangsstegs befindet sich, mit demselben durch Treppen verbunden, der Bootsvermiethungssteg in einer Höhe von + 6,9 m. Zwischen dem letzteren und

Antrag, betreffend Neubau der Steganlagen vor der Rabenstraße.

dem vorderen Theil der Anlage stehen drei Jochöffnungen des Zugangssteges zur Verfügung, von denen die beiden vorderen zur Durchfahrt für die Ruderböte benutzt werden sollen und auch die dritte noch genügenden Raum für die Passage und das Anlegen eines Bootes an dem unter derselben durchführenden Kopf des Bootsvermiethungssteges frei läßt. Durch diese Disposition wird also die Durchfahrt von Böten unter dem Zugangssteg ermöglicht und die bisher nothwendige Kreuzung derselben mit dem Dampfschiffsverkehr an einer der allerfrequentesten Stellen vermieden, dadurch aber gleichzeitig auch die bereits angegebene Höhenlage des Zugangssteges, und die gegenüber der bisherigen etwas größere Länge desselben bedingt. Die Herstellungskosten sind auf ℳ 19 000 veranschlagt, von welchen auf den Dampfbootsteg mit Wartepavillon, Gaslaternen u. s. w. ℳ 15 500 und auf den Steg für das Bootsvermiethungsgeschäft ℳ 3500 entfallen. Sowohl der Inhaber des letzteren wie derjenige der Dampfböte haben sich mit den projectirten Anlagen einverstanden erklärt und sich gegen die Finanz-Deputation, welche die Ausführung auch ihrerseits empfiehlt, verpflichtet, für die Benutzung derselben eine jährliche Recognition im Belaufe von sechs Procent der respectiven Herstellungskosten zu bezahlen.

Der Senat erachtet die vorgeschlagene Anlage dem öffentlichen Interesse entsprechend und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß ein Neubau der Steganlage vor der Rabenstraße nach Maaßgabe des als Anlage zu der gegenwärtigen Mittheilung des Senats bezeichneten Projects der Bau-Deputation ausgeführt, und daß die dafür veranschlagten Kosten mit höchstens ℳ 19 000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen gedeckt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 56. Hamburg, den 16. Mai 1888.

Antrag, betreffend die für 1889 projectirte hamburgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

Antrag, betreffend die für 1889 projectirte hamburgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

Das vor einiger Zeit gebildete Comité einer für das Jahr 1889 in Aussicht genommenen hamburgischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung, verbunden mit einer Ausstellung von Kunstgegenständen, sowie von Erzeugnissen der Fischerei und des Gartenbaues, hat sich an den Senat mit dem Gesuche gewandt, für diese Zwecke den größeren Theil der Wallpromenade in der Richtung vom Holstenthordamm bis in die Nähe der Sternwarte und hinab an den Stadtgraben, sowie des gegenüberliegenden Glacis von der Gegend der Gefängnißbaracke an bis zum Fußweg vor der Glacischaussee zur Benutzung überweisen zu wollen. Es ist die Absicht, auf diesem umfassenden Terrain die Gesammtheit der für die Ausstellungszwecke erforderlichen Gebäude einschließlich eines Maschinenhauses und verschiedener Wirthschaftslocalitäten, sowie der sonstigen Nebenbauten zu errichten und zugleich durch Ueberbrückung Verbindungen zwischen den beiden Abhängen des Stadtgrabens herzustellen. Ein auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegter Situationsriß wird es veranschaulichen, in welchem Umfange die Ueberlassung des Terrains für die angegebenen Zwecke gewünscht wird. Für die eigentliche Ausstellung sind die fünf Monate Mai bis September des kommenden Jahres bestimmt, mit den nothwendigen Vorarbeiten wird aber schon im Lauf dieses Herbstes begonnen, und eben so für die Beseitigung namentlich der zu errichtenden Baulichkeiten ein längerer Termin über die Dauer der eigentlichen Ausstellung hinaus gewährt werden müssen.

Der Zweck des ganzen Unternehmens ist, für die Zeit nach dem stattgehabten Zollanschlusse dem übrigen Deutschland sowohl wie dem Auslande Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anschauung von der Leistungsfähigkeit des hamburgischen Gewerbfleißes und der hamburgischen Industrie in allen Zweigen ihrer Entwicklung zu überzeugen, und dadurch sowohl die Erhaltung bereits bestehender Beziehungen zu sichern als auch die Anknüpfung neuer Verbindungen vorzubereiten. Es entspricht daher das von dem Comité beabsichtigte Unternehmen den Interessen Hamburgs und es hat sich eine lebhafte Betheiligung an demselben in den verschiedenen

Antrag, betreffend die für 1889 projectirte hamburgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

Kreisen der Gewerbtreibenden und Industriellen kundgegeben, ebenso ist bereits ein bis jetzt die Summe von ℳ 300 000 erreichender Garantiefonds gezeichnet worden. Außer der Errichtung der verschiedenen Baulichkeiten für die Ausstellungsgegenstände und der Einfriedigung des ausgedehnten Terrains wird, die Entfernung der jetzt auf dem Glacis neben dem Holstenthordamm vorhandenen Decorationsschuppen des Stadttheaters und der Ausklopfgerüste, sowie einiger anderer kleiner Baulichkeiten erforderlich, außerdem wird eine umfassende Erdbewegung stattfinden müssen, sowohl um die oben erwähnte Verbindung zwischen den beiden Abhängen des Stadtgrabens herzustellen, als auch um dem ganzen Ausstellungsterrain einen entsprechenden und einheitlichen landschaftlichen Charakter zu verschaffen. Die über die ganze Angelegenheit gutachtlich vernommenen Specialbehörden haben wesentliche Bedenken gegen das ganze Project nicht geltend gemacht, es ist jedoch das Comité verpflichtet worden, die Detailpläne über die Umgestaltung des Terrains der Bau-Deputation vorzulegen, und sowohl während der Vorbereitung als auch nach beendigter Ausstellung den Anweisungen der Techniker dieser Behörde in Bezug auf Wegeanlagen, Baumpflanzungen und Rasenflächen Folge zu geben. Hinsichtlich der Decorationsschuppen wird sich das Comité mit der Stadttheatergesellschaft zu verständigen haben, eventuell werden die Schuppen an ihrem jetzigen Platze verbleiben müssen, und es wird auch dafür Sorge getragen werden, daß zwischen dem Ausstellungsterrain und der Gefängnißbaracke ein genügender Zwischenraum verbleibt, wie ihn die Rücksicht auf die Verwaltung und die Insassen der letzteren erfordert.

Das Zustandekommen des ganzen Unternehmens ist aber von der Bedingung abhängig, daß nicht nur während der eigentlichen Dauer der Ausstellung, sondern auch während eines angemessenen Zeitraums vor und nach derselben der größere Theil der Wallpromenade zwischen dem Holstenthordamm und dem Millernthor bis in die Nähe der Sternwarte der Benutzung des Publicums entzogen werde. Das Gleiche ist in ähnlicher Veranlassung bei Gelegenheit der Vorbereitungen für die im Jahre 1869 stattgehabte Gartenbau-Ausstellung beschlossen worden, und beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß das oben bezeichnete Terrain dem Comité der für das Jahr 1889 projectirten Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in der im Senatsantrage erwähnten Modalität auf ein Jahr als Ausstellungsterrain eingeräumt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 57. Hamburg, den 23. Mai 1888.

Antrag, betreffend **Erbauung einer Quaimauer am Westufer des Magdeburger Hafens.**

Antrag betreffend Erbauung einer Quaimauer am Westufer des Magdeburger Hafens.

Um die am südlichen Elbufer fertiggestellten Hafenanlagen, sowie die neuentstehenden Wohngebiete auf der Veddel mit Gas zu versorgen, ist die Führung eines 650 mm starken Gasrohres längs der Baakenquaistraße projectirt. Die Verbindung dieser Leitung mit der Gasanstalt auf dem Grasbrook erfordert die Legung eines Gasdükers durch den Magdeburger Hafen. An der Ostseite entstehen dadurch keine Schwierigkeiten, da das Dükerrohr in der vorhandenen Quaimauer hochgeführt werden kann. An der Westseite gestattet das unfundirte Ufer dagegen nicht ohne Weiteres die Einlegung des Dükerrohres unterhalb der Hafensohle. Es würde hier vielmehr eine provisorische Befestigung des Ufers nothwendig werden, falls nicht inzwischen eine definitive Ufereinfassung ausgeführt wird. Eine provisorische Einlagerung des Dükers in das Ufer würde indessen kostspielig und der späteren Schaffung endgültiger Zustände hinderlich sein. Andererseits wird nothwendiger Weise die Verlegung des Dükers im Laufe dieses Sommers zu erfolgen haben, weil die zu versorgenden weiten Gebiete am jenseitigen Elbufer die baldige Zuführung größerer Gasmengen erforderlich machen und weil die Verlegung des Dükers nach Vollendung des Sammelschuppens an der Ostseite des Magdeburger Hafens bedeutend größere Kosten verursachen würde.

Aus diesen Gründen ist die Erbauung eines entsprechenden Theiles der sehr bald ohnehin herzustellenden Quaimauer an der Westseite des Magdeburger Hafens schon jetzt nothwendig. Nach Sachlage erscheint es indessen erwünscht, sich nicht hierauf zu beschränken, sondern die Mauer sofort in der ganzen Ausdehnung zwischen der Meyerstraßen- und Baakenbrücke zur Ausführung zu bringen, damit der Bau gleichzeitig mit den vielen anderweitigen großen Bauten in jener Gegend vollendet werden kann und dadurch eine spätere weitere Verkehrsstörung vermieden wird.

Das Project einer solchen Mauer ergiebt sich aus den auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Rissen vom 24. Februar 1888, wozu noch zu bemerken ist, daß neben den beiden Brücken, wo Landungs- und Treppenanlagen geplant sind, die Mauer bis zur Straßenhöhe hochgeführt werden soll, während in der mittleren Strecke die Höhe der Mauer nur bis zur Höhe von + 7 m reichen wird. Letzteres ermöglicht

Antrag, betreffend Erbauung einer Quaimauer am Westufer des Magdeburger Hafens.

die spätere Verwendung der Quaifläche zu Speicherbauten, für welchen Fall sich das Mauerwerk des zu erbauenden Speichers in der genannten Höhe an die Quaimauer anschließen würde. Bis dahin bleibt das Erdreich oberhalb + 7 m zunächst in Böschung liegen. Eventuell kann beim Absehen von der Erbauung von Speichern an dieser Stelle die Quaimauer nachträglich bis zur Straßenhöhe fortgesetzt werden.

Die Kosten belaufen sich auf ℳ 250 000, wovon ℳ 7000 dem Bauconto des Gasdükers zur Last fallen.

Der Senat beantragt demgemäß die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

> daß für die Erbauung einer Quaimauer an der Westseite des Magdeburger Hafens die Summe von ℳ 243 000 verwandt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 23. Mai 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 14ten Sitzung vom 23. Mai 1888,

betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

In Anschluß an ihre Mittheilung vom 11. April 1888 auf den Antrag des Senats № 90 von 1881 ersucht die Bürgerschaft den Senat, der Anlage 2 zu der Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf in der nachfolgenden Fassung seine Mitgenehmigung zu ertheilen:

Nachweisung der Anzahl der in jedem einzelnen Deichverbande zu erwählenden Deichgeschwornen.

A. In der Landherrenschaft der Marschlande sind zu erwählen:

1) Vom Billwärder Deichverbande acht Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jedes der 4 Elbquartiere und der 4 Billquartiere einer.

2) Vom Reitbrooker Deichverbande drei Deichgeschworne. Die Landschaft ist zu diesem Zwecke in drei Districte einzutheilen, von denen der erste die 4 Gehöfte des Alten Brookes am Hausdeiche, der zweite die 3 Gehöfte des Alten Brookes am Hinterdeiche und die 2 obersten Gehöfte des Neuen Brookes, der dritte die übrigen 5 Gehöfte des Neuen Brookes umfaßt.

3) Vom Ochsenwärder Deichverbande fünf Deichgeschworne und zwar von und aus den Höfnern jedes der 5 Quartiere einer.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 23. Mai 1888.

4) Vom Spadenlander Deichverbande zwei Deichgeschworne von und aus den Höfnern zweier Districte, welche durch die Grenze zwischen den Gehöften von Mart. Bartels (Pag. 1126) und J. C. Busch (Pag. 1122 des Hypothekenbuches) von einander getrennt werden.

5) Vom Tatenberger Deichverbande zwei Deichgeschworne von und aus den größeren Grundbesitzern zweier Districte, deren Grenzen durch die östliche Scheidung des H. Bartels'schen Gehöftes (Pag. 1238 des Hypothekenbuches) gebildet wird.

6) Vom Moorwärder Deichverbande zwei Deichgeschworne von und aus den größeren Grundbesitzern zweier Districte, welche durch die westliche Scheidung des Gehöftes der Wwe. Buhk (Pag. 1579 des Hypothekenbuches) getrennt werden.

7) Vom Moorburger Deichverbande vier Deichgeschworne von und aus den Höfnern der folgenden Districte:

1. District: oberhalb des Staats-Pachthofes.
2. " von der Ostgrenze des Staats-Pachthofes bis an Jac. Harms Gehöfte (Pag. 129 des Landbuches).
3. " von Jac. Harms bis Lor. Harms (Pag. 57 des Landbuches) Gehöfte.
4. " von Lor. Harms Gehöfte bis an die Francoper Grenze.

8) Vom Finkenwärder Deichverbande drei Deichgeschworne von und aus den Höfnern der folgenden Districte:

1. District: vom Auedeiche bis an Hinr. Fick's Gehöfte (Pag. 65 des Landbuches).
2. " von Hinr. Fick bis Joh. Benidt's Gehöfte (Pag. 33 des Landbuches).
3. " von Joh. Benidt bis zum Westerdeiche.

B. In der Landherrenschaft Bergedorf sind zu erwählen:

9) Vom Bergedorfer Deichverbande zwei Deichgeschworne von und aus den sämmtlichen Bergedorfer Ackerbürgern (sogenannten Sechsundvierzigern).

10) Vom Neuengammer Deichverbande fünf Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jeder der 5 Bauerschaften einer.

11) Vom Kirchwärder Deichverbande sechs Deichgeschworne, und zwar einer aus und von den Höfnern jeder der sechs Bauerschaften. Die in der mittelsten und Kirchen-Bauerschaft an der Nordseite wohnhaften Preußischen Höfner sind in diesen beiden Bauerschaften gleich den Hamburgischen wahlberechtigt und wahlfähig.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 23. Mai 1888.

12) Vom Krauel-Oher Deichverbande zwei Deichgeschworne, von denen der eine von und aus den Höfnern des Ost-Krauels, der andere von den Höfnern des West-Krauels und der Ohe, jedoch abwechselnd aus den Höfnern des West-Krauels und denjenigen der Ohe gewählt wird.

13) Vom Altengammer Deichverbande drei Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jeder der 3 Bauerschaften einer.

14) Vom Curslacker Deichverbande drei Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jeder der 3 Bauerschaften einer.

Die Termine für die Neuwahl der Geschwornen sind in der Weise anzuordnen, daß in keinem Deichbezirke mehr als höchstens die Hälfte der Geschwornen gleichzeitig vom Amte zurücktritt und neu zu erwählen ist.

---

betreffend künftige Anlegung des zwischen der Landwehr und der Ritterstraße belegenen Theils der oberen Querstraße.

In Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 46) vom 4. Mai 1888 erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden mit der künftigen Anlegung einer als „obere Querstraße" bezeichneten Verbindungsstraße zwischen der Straße Hinter der Landwehr und der Ritterstraße in Hamm und zwar in einer Breite von 17,20 m mit einer an beiden Seiten aufzuerlegenden Baulinie von 3 m mit den in den §§ 107 und 108 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen.

---

betreffend die Verlängerung der Hasselbrookstraße bis zur Landwehr.

Dem Antrage des Senats (№ 47) vom 4. Mai 1888 gemäß erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden mit der Verlängerung der Hasselbrookstraße in Eilbeck bis zu dem Kreuzungspunkte der Straße Hinter der Landwehr in Gemäßheit der in den mit der Mittheilung des Senats vorgelegten Vermessungsriß eingezeichneten Linien und mit den in den §§ 107 und 108 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen.

---

betreffend Uebereinkunft mit F. W. Galles wegen Austausch von Plätzen bei der Angerstraße.

Auf den Antrag des Senats (№ 49) vom 7. Mai 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die auf dem mit dem Antrage des Senats vorgelegten Vermessungsrisse vom 16. April d. J. mit c—d bezeichnete 620,2 qm große Fläche Staatsgrund, belegen an der Angerstraße, unter den in der Uebereinkunft vom 28. April d. J. enthaltenen näheren Bedingungen an Friedrich Wilhelm Galles eigenthümlich überlassen werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 23. Mai 1888.

---

betreffend Ersatz der Sperrketten an den Bahnübergängen der Hafenbahn durch feste Barrieren.

Dem Antrag des Senats (№ 50) vom 9. Mai 1888 gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für die Herstellung von Schlagbarrieren an den Eisenbahnübergängen der Hafenbahn beim Deichthor, bei der Lohsestraße und beim Brookthor die Summe von ℳ 13 000 bewilligt und dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

---

betreffend Wahl von vier Mitgliedern der constituirenden Versammlung zur Entwerfung des Statuts der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Aus dem ihr von dem Senat mit der Mittheilung (№ 52) vom 11. Mai 1888 vorgelegten Wahlaufsatz hat die Bürgerschaft zu Mitgliedern der constituirenden Versammlung zur Entwerfung des Statuts der Berufsgenossenschaft für land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung erwählt:

die Herren J. A. Breckwoldt, Hammerhof,
Claus Kohrs, Grevenhof,
Franz Alfred Riechers, Oberaltenallee 16,
Heinr. Lüchow, Pächter der Domaine Roß.

---

betreffend die Instandsetzung des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt für Theile des Amtsgerichts.

Auf den Antrag des Senats (№ 53) vom 14. Mai 1888 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 23. Mai 1888.

daß für die Herrichtung des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt für Zwecke des Amtsgerichts ein Betrag von ℳ 7500 verwendet und dieser Betrag den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werde.

---

betreffend Erneuerung der Lippeltstraßenbrücke über dem Lübecker Canal.

Dem Antrage des Senats (№ 54) vom 14. Mai 1888 entsprechend, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß zu der von der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft auszuführenden massiven Erneuerung der Brücke über dem Lübecker Canal in der Lippeltstraße staatsseitig ein Beitrag von ℳ 45 000 geleistet und diese Summe den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

---

betreffend Neubau der Steganlagen vor der Rabenstraße.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Mitgenehmigung zu dem Antrage des Senats (№ 55) vom 16. Mai 1888,

daß ein Neubau der Steganlage vor der Rabenstraße nach Maaßgabe des als Anlage zu dem Senatsantrage bezeichneten Projects der Bau-Deputation ausgeführt, und daß die dafür veranschlagten Kosten mit höchstens ℳ 19 000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen gedeckt werden.

---

betreffend die für 1889 projectirte Hamburgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

Auf den Antrag des Senats (№ 56) vom 16. Mai 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß das in der Mittheilung des Senats bezeichnete Terrain dem Comitee der für das Jahr 1889 projectirten Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in der in dem Senatsantrage erwähnten Modalität und zwar auf die Dauer vom 1. Juli d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1889 als Ausstellungsterrain eingeräumt werde,

und ersucht den Senat, dieser Abänderung seines Antrags seinerseits zuzustimmen.

---

betreffend Badeanstalten.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 23. Mai 1888.

1) Die Bürgerschaft hält die Vergrößerung der öffentlichen Badeanstalt für Frauen und Mädchen auf der Veddel für dringend erforderlich und ersucht den Senat, ihr mit thunlichster Beschleunigung darauf bezügliche Vorlagen zugehen zu lassen;
2) die Bürgerschaft hält die Vergrößerung und Verbesserung der öffentlichen Badeanstalt auf Steinwärder für höchst wünschenswerth und sieht darauf bezüglichen Vorlagen des Senats baldthunlichst entgegen;
3) die Bürgerschaft beschließt und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung, daß die Ueberfahrtskosten bei Benutzung der öffentlichen Badeanstalt auf Steinwärder für Hin- und Rückfahrt fortan auf zusammen zwei Pfennige für die Person festgesetzt werden;
4) die Bürgerschaft erachtet die fernere Errichtung von öffentlichen Warm-Wasser-Badeanstalten als ein dringendes Bedürfniß und ersucht den Senat um baldige Vorlagen für die Errichtung derartiger Anstalten — nach dem System lauwarmer Brausebäder — zunächst im Hammerbrook und in Eimsbüttel.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 58. Hamburg, den 25. Mai 1888.

Antrag, betreffend Zusatz zu der Medicinal-Ordnung.

Antrag, betreffend Zusatz zu der Medicinal-Ordnung.

Die Hamburgische Medicinal-Ordnung vom 19. Februar 1818 legt in § 33 den Aerzten die Pflicht auf, von allen ihnen vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten dem Stadt-Physikus, d. h. jetzt dem Medicinal-Bureau, Anzeige zu machen. Desgleichen wird im § 15 eine genaue Ausfüllung der Todesbescheinigungen von den Aerzten verlangt. Es ist aber diesen Paragraphen der Medicinal-Ordnung eine Strafbestimmung für Fälle der Unterlassung oder unrichtiger Angaben nicht hinzugefügt. In Folge davon ist das Medicinal-Collegium, dem die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen des Hamburgischen Staates übertragen ist, nicht in der Lage, diejenigen Aerzte, welche diese Pflichten nicht erfüllen oder mangelhaft ausführen, zur Rechenschaft zu ziehen. Neuerlich noch ist ein Strafantrag gegen einen Arzt, der in einer Todesbescheinigung wissentlich eine falsche Todesursache angegeben hatte, wegen

Antrag, betreffend Zusatz zu der Medicinal-Ordnung.

einer für diesen Fall in dem Gesetze fehlenden Strafbestimmung von den Gerichten zurückgewiesen worden.

Es liegt auf der Hand, daß Beschaffung und Richtigkeit der in Frage stehenden Anzeigen und Atteste im allgemeinen Interesse von erheblicher Wichtigkeit sind und daß es Mittel geben muß, diejenigen, welche in dieser Beziehung ihre Pflichten nicht erfüllen, zur Verantwortung zu ziehen.

Der Senat, welcher, in der Annahme, daß im Hinblick auf den § 22 der Medicinal-Ordnung und die Bestimmung in № 13 des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. August 1859 die Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses für die nach dem Vorstehenden wünschenswerthe Beseitigung der hervorgetretenen Lücke als ausreichend zu erachten sei, zunächst diesen um seine Zustimmung zu der erforderlichen Ergänzung der Medicinal-Ordnung ersucht hat, wendet sich nunmehr, nachdem der Bürger-Ausschuß Bedenken getragen hat, seine Zuständigkeit für den vorliegenden Fall aus den angezogenen Bestimmungen herzuleiten, an die Bürgerschaft mit dem Ersuchen, dem in der Anlage enthaltenen Zusatz zu der Medicinal-Ordnung ihre Mitgenehmigung ertheilen zu wollen.

Anlage.

Zusatz

zu der Hamburgischen Medicinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 33, betreffend die Verpflichtung der Aerzte, von allen ihnen vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten dem Stadt-Physikus, d. h. jetzt dem Medicinalbureau, Anzeige zu machen, sowie gegen den § 15, 1, betreffend die Ausstellung der Todesbescheinigungen unter Angabe der letzten Krankheit des Verstorbenen, werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 1000 oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet.

Wer fahrlässig diese Bestimmungen übertritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu ℳ 300.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 59. Hamburg, den 25. Mai 1888.

Erwiderung, betreffend die für 1889 projectirte Hamburgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

Erwiderung, betreffend die für 1889 projectirte Hamburgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung.

Der Senat ertheilt dem bezüglich der für 1889 projectirten Hamburgischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung gestellten Antrage der Bürgerschaft vom 23. d. Mts.,

daß das in Frage kommende Terrain auf die Dauer vom 1. Juli d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1889 als Ausstellungsterrain eingeräumt werde,

hiedurch seine Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 60. Hamburg, den 28. Mai 1888.

Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Gefängniß-Deputation an Stelle des verstorbenen Herrn **Dr. Belmonte:**

die Herren Dr. Anton Heinrich Kellinghusen,
Hermann Tietgens,
Max Wilhelm Heinrich Kaemmerer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 61. Hamburg, den 30. Mai 1888.

Antrag, betreffend Einrichtung electrischer Beleuchtung für die inneren Räume des Allgemeinen Krankenhauses in Eppendorf.

Abseiten des Krankenhaus-Collegiums ist die Einführung der electrischen Beleuchtung für die Krankenräume der neuen Anstalt in Eppendorf

Antrag, betreffend Einrichtung electrischer Beleuchtung für die inneren Räume des Allgemeinen Krankenhauses in Eppendorf.

in Aussicht genommen, und die Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel beantragt worden. Die Krankenhaus-Verwaltung macht geltend, daß man sich bisher zwar bei den größeren Krankenhäusern mit dem Gaslicht, als der bis vor Kurzem bequemsten und billigsten Beleuchtungsart beholfen habe, daß aber in den betreffenden wissenschaftlichen Kreisen über die sanitären Nachtheile, welche gerade im Hinblick auf die für den Betrieb einer Heilanstalt in erster Linie in Betracht kommenden Zwecke aus der Verwendung von Gaslicht und der dabei unvermeidlichen Belästigung durch Hitze, Dunst und Qualm entstehen, ein Zweifel niemals obgewaltet habe, und daß deshalb auch, nachdem in den letzten Jahren durch die bekannten Fortschritte in der Technik der electrischen Beleuchtung die Benutzung der letzteren für größere Anstalten mit vollkommener Sicherheit und mit verhältnißmäßig geringen Mehrkosten ausführbar geworden sei, die größeren Hospitalverwaltungen sich mehr und mehr dieser Beleuchtungsart zuzuwenden beginnen, und daß dieselbe namentlich für Neubauten größerer Anstalten ausschließlich berücksichtigt werde. Die Verwaltung erachtet es deshalb für ihre Pflicht, im Interesse der hygienischen Vollständigkeit der im Uebrigen allen Anforderungen der heutigen Wissenschaft und Erfahrung entsprechenden Eppendorfer Anstalt auch für diese zum mindesten in denjenigen Räumen, welche für dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, die ausschließliche Verwendung electrischer Beleuchtung zu befürworten. Dabei wird noch hervorgehoben, daß es selbstverständlich nicht auf eine hellere oder glänzendere Beleuchtung abgesehen sei, da eine allgemein intensive Beleuchtung eines Krankenraumes für gewöhnlich nicht den Zwecken der Krankenpflege entspreche, daß vielmehr lediglich die Rücksicht, die Einführung von Schädlichkeiten in den Krankenhausräumen zu vermeiden, maaßgebend sei.

Die Finanz-Deputation, an welche sich das Krankenhaus-Collegium zunächst mit dem Ersuchen um Veranlassung der nöthigen Vorbereitungsmaaßregeln wendete, hat sich zwar anfangs gegen dasselbe mit Rücksicht auf die Kosten ablehnend verhalten, ist aber sodann, nachdem das Collegium in der vorstehend angedeuteten Weise die für seinen Antrag in Betracht kommenden technischen Gesichtspunkte näher dargelegt hatte, mit demselben in bezügliche commissarische Verhandlungen über das Maaß des erforderlichen Bedürfnisses und den geeigneten Weg zu dessen Befriedigung eingetreten. Im Verfolg derselben wurde zwischen den beiden Behörden vereinbart, daß für die in Betracht kommenden 54 Kranken- und Isolirpavillons, sowie für das Deliranten-, das Operations- und das Bade-Haus

Antrag, betreffend Einrichtung electrischer Beleuchtung für die inneren Räume des Allgemeinen Krankenhauses in Eppendorf.

electrische Beleuchtung in Aussicht genommen werden solle. Dagegen soll im Uebrigen, namentlich also für die Wege im Innern der Anstalt, für das Verwaltungsgebäude, die verschiedenen Oekonomiegebäude und ebenso für die Wohnungen der Beamten — letztere mit Ausnahme der Wohnungen des ärztlichen Directors und des ersten Verwaltungs-Beamten, insoweit diese beiden das electrische Licht in ihren Wohnräumen für ihre eigene Rechnung zu benutzen wünschen sollten — das Gaslicht, für welches die erforderlichen Leitungen bei Ausdehnung der Gasbeleuchtung in die das Krankenhaus umgebenden neuen Straßen bereits in das Anstaltsterrain hineingeführt worden sind, ausschließlich zur Verwendung kommen. Ferner bestand Einverständniß darüber, daß es, da die staatsseitige Herstellung einer electrischen Centralstation in der Nähe des neuen Krankenhauses für die nächste Zeit wohl kaum in Frage kommen wird, geboten und auch an und für sich zweckmäßig sein würde, für das Krankenhaus eine selbstständige electrische Beleuchtungsanlage einzurichten, ferner, daß es sich empfehlen werde, einem leistungsfähigen Uebernehmer nicht nur die Herstellung derselben, sondern auch den Betrieb auf eine Reihe von Jahren in der Weise zu übertragen, daß die Krankenhaus-Verwaltung mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage ihrerseits nichts zu thun, vielmehr lediglich die Erfüllung der Verpflichtungen des Uebernehmers zu überwachen, und den Verbrauch an electrischer Kraft nach dem mit dem Uebernehmer zu vereinbarenden Preise zu vergüten habe. Auf dieser Grundlage hat die Finanz-Deputation sodann von einer Anzahl bekannter Unternehmer electrischer Anlagen Offerten unter der Hand eingezogen, wobei für die Aufstellung der erforderlichen Dampfkessel, Dampfmaschinen und der Dynamomaschinen ein nöthigenfalls durch Anbau zu vergrößernder Theil des an der südwestlichen Grenze der Anstalt belegenen Kesselhauses im Einvernehmen mit der Bau-Deputation und der Krankenhaus-Verwaltung bestimmt, und die Gesammtzahl der durch die Anlage zu versorgenden Lampen auf ca. 1120 sechszehnkerzige Glühlampen angegeben wurde.

Nach dem Ergebnisse dieser vorbereitenden Maaßregel, welche übrigens, ehe es zu einem festen Contractabschlusse mit einem der Offerenten kommen kann, noch weitere Verhandlungen über einzelne Detailfragen voraussetzt, läßt sich nunmehr die durch die electrische Beleuchtung des Krankenhauses bedingte finanzielle Aufwendung genauer übersehen. Für die Herstellung der vollständigen Anlage wird ein Betrag von höchstens ℳ 150 000 zu verwenden sein; die jährliche Ausgabe richtet sich nach dem Umfang des Verbrauchs, wobei der Einheitssatz der für die ver-

Antrag, betreffend Einrichtung electrischer Beleuchtung für die inneren Räume des Allgemeinen Krankenhauses in Eppendorf.

brauchte electrische Kraft von der Krankenhaus-Verwaltung zu leistenden Vergütung sich im umgekehrten Verhältniß zu dem Umfang des Verbrauchs verändert, also bei größerem Verbrauche geringer wird. Wenn, wie angenommen wird, davon auszugehen ist, daß die jährliche Durchschnittsbrenndauer der einzelnen Glühlampe 650 bis 700 Stunden schwerlich übersteigen wird, so wird der hierfür erforderliche Stromverbrauch (einschließlich der selbstverständlich vorzubehaltenden für den Gesammtverbrauch aber wenig ins Gewicht fallenden Verwendung electrischer Kraft zu therapeutischen Zwecken) nach den vortheilhaftesten der eingereichten Offerten ungefähr ℳ 20 000 bis ℳ 22 000 jährlich kosten, was ziemlich genau mit der Ausgabe übereinstimmt, welche durch den Consum einer gleichen Zahl von Gasbrennern mit der gleichen Durchschnittsbrenndauer und Lichtstärke bei dem bestehenden Preise von 18 Pf. per Kubikmeter veranlaßt werden würde. Dieses Verhältniß würde sich noch zu Gunsten der electrischen Beleuchtung verbessern, wenn von der Annahme eines wesentlich höheren Consums ausgegangen werden müßte, also ein geringerer Einheitspreis zur Berechnung käme. Dabei ist allerdings außer der für die Herstellung der electrischen Beleuchtungsanlage erforderlichen Capitalaufwendung namentlich auch noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß in dem Preise für die Gasbeleuchtung der auf den Staat als Eigenthümer der Gasanstalt fallende Betriebsgewinn steckt und also auch mit Rücksicht hierauf die electrische Beleuchtung sich finanziell wesentlich ungünstiger stellt. Die Finanz-Deputation hat, angeregt durch eine bereits vor einiger Zeit an die Krankenhaus-Verwaltung herangetretene Offerte eines Unternehmers, auch die Frage in Betracht gezogen, ob sich nicht die Capitalaufwendung dadurch ganz vermeiden ließe, daß dem Unternehmer die Herstellung der Anlage für *seine eigene* Rechnung überlassen und ihm dagegen die Lieferung des electrischen Stromes an die Krankenhaus-Verwaltung auf eine Reihe von Jahren gegen eine zu vereinbarende Vergütung nach Verhältniß des Verbrauchs und gegen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ablieferung der Anlage nach Ablauf der Vertragszeit fest übertragen würde. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß bei dieser Modalität die jährlichen Ausgaben so wesentlich höher werden würden, daß es entschieden vortheilhafter erscheint, von einer derartigen Gestalt des Contractabschlusses, welche thatsächlich doch nur darauf hinauslaufen würde, daß der Staat den Betrag der Anlagekosten gegen eine unverhältnißmäßig hohe Zins- und Amortisationsquote von den Uebernehmern anleiht, vollständig abzusehen.

Antrag, betreffend Einrichtung electrischer Beleuchtung für die inneren Räume des Allgemeinen Krankenhauses in Eppendorf.

Uebrigens erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß die Herstellungskosten sich noch erheblich vermindern werden; es hängt dies jedoch von der schließlichen Wahl unter den Offerten ab, welche durch weitere, wie bemerkt, noch nicht zum Abschluß gekommenen Verhandlungen bedingt ist; da jedoch die Krankenhaus-Verwaltung dringend wünscht, die electrische Beleuchtung mit dem Zeitpunkte der Inbetriebnahme der vollständigen Anstalt, mithin zum Herbste des laufenden Jahres fertiggestellt zu sehen, und hierfür von den Offerenten ein Zeitraum von fünf Monaten gefordert wird, so hat die Finanz-Deputation im Interesse der Förderung der Angelegenheit dieselbe nunmehr an den Senat gebracht mit dem Antrage, ihr den obigen Betrag durch verfassungsmäßige Bewilligung baldthunlichst zur Verfügung zu stellen, und die Entscheidung über die Wahl des Uebernehmers, sowie die Feststellung des abzuschließenden Vertrages, wie in allen ähnlichen Fällen, der Finanz-Deputation im Einvernehmen mit dem Krankenhaus-Collegium zu überlassen. In letzterer Beziehung ist noch zu erwähnen, daß es die Absicht der genannten Behörden ist, dem Uebernehmer den Betrieb auf fünfzehn Jahre unter Vorbehalt einer dem Staate, aber nur diesem, frei zu haltenden Kündigung während der Dauer der Contractszeit zu übertragen.

Der Senat, welcher seinerseits aus den vorstehend angeführten Gründen die Einführung electrischer Beleuchtung für das neue Allgemeine Krankenhaus für gerechtfertigt erachtet, ersucht die Bürgerschaft und zwar nach Sachlage mit der Bitte um thunlichste Beschleunigung des Beschlusses um ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, im Einvernehmen mit dem Krankenhaus-Collegium über die Herstellung einer electrischen Beleuchtungsanlage für das neue Allgemeine Krankenhaus in Eppendorf in dem im gegenwärtigen Antrage bezeichneten Umfange, sowie über den Betrieb derselben mit einem geeigneten Unternehmer einen Vertrag abzuschließen, und daß die für die Herstellung der Anlage im Höchstbetrage von ℳ 150 000 zu verwendenden Kosten durch bestmöglichst abzuschließende Anleihe gedeckt, auch die aus dem Verbrauch des electrischen Stromes erwachsenden jährlichen Ausgaben in das jedesmalige Budget eingestellt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 62. Hamburg, den 30. Mai 1888.

Antrag, betreffend Baulinie für die Billhorner Brückenstraße.

Antrag, betreffend Baulinie für die Billhorner Brückenstraße.

Nachdem für die Bebauung an den auf der Veddel in Anschluß an die neue Elbbrücke hergestellten Straßen eine 4 Meter von der Grenze zurückliegende Baulinie festgestellt war, ist von der Bau-Deputation angeregt worden, die gleiche Maaßregel auch für die nördliche Zufuhrstraße zur Brücke, die von dem Billhorner Röhrendamm bis auf den Billwärder Neuendeich führende Billhorner Brückenstraße zur Ausführung zu bringen. In Folge dessen ist von der Finanz-Deputation bereits mit mehreren Grundeigenthümern bei Gelegenheit der von denselben beantragten Gewährung des Frontrechts an der gedachten Straße eine Einigung dahin erzielt worden, daß dieselben außer einer als Aequivalent für die Einräumung des Frontrechts zu zahlenden jährlichen Rente die Einhaltung der gedachten Baulinie auf ihre Grundstücke übernommen haben. Dabei ist aber den betreffenden Eigenthümern ihrem Wunsche entsprechend von der Finanz-Deputation zugesichert worden, die Ausdehnung der Baulinie auch auf die übrigen in Betracht kommenden Grundstücke im Wege des baupolizeigesetzlichen Verfahrens befürworten zu wollen. Der Senat hat dem demgemäß von der Finanz-Deputation in Uebereinstimmung mit der Bau-Deputation gestellten Antrage um so mehr Folge geben zu sollen geglaubt, als er es auch seinerseits durch die Rücksicht auf die zukünftige Entwickelung des Verkehrs für geboten erachtet, für die zunächst nur auf 17 m Breite ausgelegte Straße die Möglichkeit einer späteren Verbreiterung offen zu halten. Auf die in Gemäßheit § 105 des Baupolizei-Gesetzes erlassene Bekanntmachung ist nur von den Eigenthümern Eines Grundstücks, nämlich des unbebauten Platzes (Pag. 3662) an der Westseite der Brückenstraße, zwischen Reginenstraße und Deich, ein Entschädigungsanspruch angemeldet worden. Mit den betreffenden Eigenthümern J. A. L. Harms und J. J. C. Grünwald, deren gedachtes Grundstück nur Fronte an der Reginenstraße besitzt, war in Anlaß der von ihnen gestellten Anträge abseiten der Finanz-Deputation bereits vorher zwecks Herbeiführung eines ähnlichen Abkommens wie mit den erwähnten übrigen Anliegern unterhandelt, ein Abschluß mit ihnen aber nicht herbeigeführt worden, weil sie bei Uebernahme der Baulinie auf unentgeldliche

Einräumung des Frontrechts bestanden. Wenn nun auch in der Eingabe an die Baupolizei-Behörde für die erstere eine hohe Entschädigungsforderung gestellt ist, so darf wohl angenommen werden, daß nach definitiv erfolgter gesetzlicher Feststellung der Baulinie eine Ausgleichung auf der von der Finanz-Deputation angebotenen Grundlage, sei es in Folge der inzwischen auf Antrag der Eigenthümer wieder aufgenommenen Verhandlung, sei es eventuell im Wege des gesetzlichen Verfahrens, erreicht werden wird. Der Senat vermag daher dieser Eingabe, welche zusammen mit dem Grundrisse auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt ist, einen Anlaß nicht zu entnehmen, von der Verfolgung des eingeleiteten Verfahrens Abstand zu nehmen und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

Antrag, betreffend Baulinie für die Billhorner Brückenstraße.

> daß für die Billhorner Brückenstraße die im Grundrisse des Vermessungsbureau vom 31. December 1887 bezeichnete Baulinie mit den in den §§ 104 und 105 des Baupolizei-Gesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 63. Hamburg, den 30. Mai 1888.

Antrag, betreffend **Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.**

Antrag, betr. Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.

Der durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 18. Mai/10. Juni 1885 genehmigte Vertrag mit der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direction Hannover über Arealaustausch am Baakenwärder u. w. d. a., welcher bekanntlich im Wesentlichen bezweckte, den für Quaibetrieb bestimmten Baakenhafen an seinem Nordufer mit ausreichenden Verkehrsanlagen zu versehen und daneben eine im Zollinlande belegene Straße von der Elbbrücke zur Stadt zu führen, mußte sich, was den Eisenbahnverkehr anbelangt, den räumlichen Verhältnissen nach, lediglich auf die Herstellung derjenigen Geleise beschränken, welche für den Betrieb des zunächst belegenen Baakenquais und den Austausch der von dort kommenden, beziehungsweise dorthin bestimmten Wagen erforderlich waren. Im Laufe der mannigfachen Verhandlungen über die Gestaltung der daselbst herzustellenden Anlagen

Antrag, betr. Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.

hat sich indessen eine weit größere Ausdehnung der letzteren als wünschenswerth herausgestellt. Zunächst machte sich bald das Bedürfniß geltend, die gesammte Uebergabe der zwischen dem Venloer Bahnhofe und den sämmtlichen Quais verkehrenden Züge an einer Stelle zu vereinigen und demgemäß, wenn thunlich, auch den Uebergabeverkehr von und nach den Grasbrookquais nach dem Baakenquai zu verlegen. Hierfür sprachen einerseits zolltechnische Rücksichten und andererseits die Nothwendigkeit einer Entlastung der Geleise am Kaiser- und Dalmannquai, auf welchen zur Zeit die Uebergabe im Verkehr nach und von dem Venloer Bahnhofe beschafft wird.

Es mußte deshalb als ein glücklicher Umstand angesehen werden, und ist auch bereits in dem Antrage des Senats vom 30. October 1885, betreffend Ueberbrückung des Oberhafencanals, als ein solcher bezeichnet worden, daß in Folge dieser Ueberbrückung die Zollinlandsstraße am Baakenquai wegfiel, und damit zugleich das nöthige Areal verfügbar wurde, um den vorerwähnten weitergehenden Zwecken durch Vermehrung der Geleisanlagen genügen zu können.

Aber auch diese Ausdehnung reichte nicht mehr aus, nachdem inzwischen die Erbauung des Sammelschuppens am Magdeburger Hafen beschlossen war. Es ergab sich vielmehr, daß für die Vermittelung des Verkehrs zwischen diesem Schuppen und den Eisenbahnen besondere Geleise nothwendig würden, welche nach Sachlage ebenfalls nur am Baakenquai belegen sein können. Demgemäß ist denn auch schon im § 13 des Vertrages vom 24. Januar/2. Februar 1888, betreffend den Erwerb von Quaistrecken am Baakenhafen und Magdeburger Hafen, der Erwerb weiterer Terrains eventuell in Aussicht genommen.

Dazu kommt, daß sich mehr und mehr die Ueberzeugung geltend macht, daß die dem Uebergabeverkehr zwischen dem Berlin-Hamburger Bahnhofe und den Quaianlagen dienenden Geleise am Brookthorquai für den Zweck, welchen sie zu erfüllen bestimmt sind, nicht unter allen Umständen mehr ausreichen. Ursprünglich nur für den Verkehr des Sandthorquais und des Kaiserquais bestimmt, haben diese Geleise nach einander auch die Bedienung des Dalmann-, Hübener- und Strandquai übernehmen müssen. Dadurch sind dieselben aber während lebhafter Geschäftszeiten häufig so sehr in Anspruch genommen, daß das Rangirgeschäft sich verzögert und theilweise auf die Geleise hinter den Quaischuppen zum Nachtheil des dortigen Verkehrs verwiesen werden muß. Nach Eröffnung des Betriebes der Quaianlagen am Baakenquai und

des Sammelschuppens, sowie nach theilweiser Verlegung der Zollabfertigung nach den Quais wird sich dieser Uebelstand noch vermehren, und es wird deshalb nothwendig, außer den vorhandenen Geleisen am Brookthorquai noch andere Geleisgruppen zum Rangiren der Berliner Züge zu schaffen, was durch entsprechende Vergrößerung der Anlagen am Baakenquai ebenfalls am leichtesten zu beschaffen sein würde.

Antrag, betr. Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.

Diese Gründe haben dahin geführt, da dem Hamburgischen Staate genügende Terrains nicht mehr zur Verfügung stehen, mit der Preußischen Eisenbahnverwaltung über den Rückerwerb eines entsprechenden Areals von dem Terrain des Venloer Bahnhofes in Verhandlungen einzutreten, oder vielmehr, bei dem engen Zusammenhang beider Gegenstände, die Verhandlungen, welche über die Erbauung eines Centralpersonenbahnhofes u. w. d. a. geführt werden, auf diese Frage zu erstrecken. Der entsprechende Theil der aus diesen Verhandlungen hervorgegangenen vorläufigen Vereinbarung zwischen beiderseitigen Commissaren ging im Wesentlichen dahin, daß Preußen sich verpflichtete, dasjenige Areal, welches jetzt den Gegenstand des anliegenden Vertrages bildet, an Hamburg wieder abzutreten, während ein Theil des Hamburgischerseits eventuell zu übernehmenden Beitrages zu den Kosten der großen Bahnhofsumbauten die diesseitige Gegenleistung für diese Abtretung bilden sollte.

Die mannigfachen schwierigen Fragen, welche bei jenen weitergehenden Verhandlungen zu erörtern sind, namentlich auch die mit langwierigen Vorarbeiten verknüpfte Projectaufstellung, haben es bisher nicht ermöglichen lassen, dieselben zu einem endgültigen Abschluß zu bringen. Dagegen erscheint es mit Rücksicht auf die geschilderten Zustände und auf die bevorstehende weitere Vermehrung des Quaiverkehrs geboten, mit den als nothwendig erkannten Erweiterungen und Verbesserungen der Geleisanlagen baldmöglichst vorzugehen, um dieselben thunlichst zum Termin des Zollanschlusses für den Verkehr zur Verfügung zu erhalten. Demgemäß ist der anliegende Vertrag, welcher sich auf den Rückerwerb der für die vermehrten Geleisanlagen erforderlichen Terrains beschränkt, vereinbart worden, und wird hierdurch der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt.

Für die Beurtheilung desselben kommt neben den bereits angeführten Gesichtspunkten noch der Umstand in Betracht, daß Preußischerseits von vornherein die Terrainabtretung nur unter der Voraussetzung zugestanden worden ist, daß der Eisenbahnverwaltung die Mittel überwiesen werden, um sich an anderer Stelle für die dadurch fortfallenden eisenbahnseitigen Geleisanlagen des Venloer Bahnhofes Ersatz zu verschaffen.

Antrag, betr. Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.

Hiernach bemißt sich der nach § 3 von Hamburg zu zahlende Betrag von ℳ 550 000, welcher zu einer entsprechenden Vergrößerung eines ohnehin von der Eisenbahnverwaltung in Aussicht genommenen, auf ihre Kosten herzustellenden Vorbahnhofes auf der Wilhelmsburg zu verwenden sein wird. Dabei ist übrigens Preußischerseits ausdrücklich anerkannt worden, daß für den Fall des Zustandekommens eines Vertrages über die Erbauung eines Centralbahnhofes u. w. d. a. der genannte Betrag auf den hierzu von Hamburg zu leistenden Beitrag in Anrechnung gebracht werden soll.

Was die Einzelheiten der Geleisanlagen und die Art ihrer Benutzung anbetrifft, so ergeben sich dieselben aus der Anlage B zum Vertrage, sowie aus dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft mit dem Ersuchen um Rückgabe niedergelegten technischen Bericht vom 18. Mai 1888. Es ist jedoch noch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß wenn, wie zu hoffen steht, bei den späteren Verhandlungen die Beseitigung der jetzt theilweise in den öffentlichen Straßen liegenden Verbindungsgeleise zwischen den Quais einerseits und den Bahnhöfen andererseits erreicht werden sollte, für die dann erforderliche Verlegung des gesammten Uebergabeverkehrs zwischen Quais und Eisenbahnen, also einschließlich desjenigen mit dem Berliner Bahnhof die jetzt herzustellenden Anlagen ebenfalls vollauf ausreichen werden. Der gegenwärtige Vertrag ist somit noch insofern von Bedeutung, als er erst die genügende Ausdehnung der Anlagen ermöglicht, welche auch für dieses so erwünschte Resultat in letzter Linie die nothwendige Voraussetzung bildet.

Um die nach Vorstehendem zu beschaffenden umfangreichen Rangir- und Uebergabegeleise am Baakenquai mit den Quaischuppen auf dem Großen Grasbrook, sowie mit den Rangirgeleisen am Brookthorquai in Verbindung zu bringen, bedarf es jedoch noch einer nicht unwesentlichen Veränderung der jetzigen Geleise auf dem Großen Grasbrook, wie sich dies aus dem ebenfalls auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Riß vom 18. Mai 1888 und dem bezeichneten technischen Bericht ergiebt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ℳ 370 000 und werden ebenso wie die Terrainerwerbskosten von ℳ 550 000 speciell zu bewilligen sein, während die Kosten für die Geleisanlagen am Baakenquai aus den für den Zollanschluß zur Verfügung stehenden Mitteln werden entnommen werden können.

Der Senat beantragt demgemäß die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu:

1) daß dem in der Anlage vorgelegten Vertrag, betreffend Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes durch den Hamburgischen Staat

behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai, die diesseitige Ratification ertheilt werde,

2) daß für Veränderung und Vermehrung der Geleisanlagen auf dem Großen Grasbrook ℳ 370 000 verwandt werden, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, sowohl diesen Betrag als die nach dem Vertrage dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Fiscus zu zahlenden ℳ 550 000 bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.

Antrag, betr. Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.

Anlage.

Vertrag,

betreffend den Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes durch den Hamburgischen Staat behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.

Laut § 13 des zwischen der Finanz-Deputation der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Fiskus vertreten durch die Eisenbahn-Direction zu Altona unter dem 24. Januar/2. Februar 1888 abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Erwerb von Quaistrecken am Baakenhafen und am Magdeburger Hafen durch den Hamburgischen Staat und die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehres in Hamburg, war unter den vertragschließenden Theilen vorbehalten worden, über die Art der Geleisanschlüsse der nach § 8 eben desselben Vertrages herzustellenden Schuppenanlage an die vorhandenen Eisenbahnen und die dazu etwa noch erforderliche Rückgabe von Flächen des Venlo-Hamburger Bahnhofes weitere Vereinbarungen zu treffen. In Ausführung dieses Vorbehaltes wird unter den Contrahenten unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Hohen Senats und des Königlich Preußischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Der Königlich Preußische Eisenbahn-Fiskus wird der Finanz-Deputation der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Venloer Bahnhofe die auf dem beigefügten Lageplan A eingezeichneten Flächen zurückgeben, mit der Zweckbestimmung, auf denselben diejenigen Geleis- und Nebenanlagen herzurichten und dauernd zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die im Verkehre mit den Quais zu befördernden Eisenbahnwagen

Antrag, betr. Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.

beziehungsweise Züge ebendort von der Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung zu übernehmen, beziehungsweise derselben zuzuführen, auch nöthigenfalls Wagen zeitweise aufzustellen und zu ordnen, wobei der beigefügte Geleiseplan Anlage B bezüglich der Art und Weise der Uebergabe und Uebernahme-Einrichtungen maaßgebend sein soll.

§ 2.

Die Preußische Eisenbahn-Verwaltung wird die im § 1 bezeichneten Flächen je nach ihrer Entbehrlichkeit, spätestens aber bis zum 1. September 1888, an Hamburg überweisen.

§ 3.

Die Finanz-Deputation der Freien und Hansestadt Hamburg übernimmt es:

a. dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Fiskus die beiden in der Anlage A mit grüner Farbe bezeichneten schmalen Terrainstreifen am Baakenquai nach Inkrafttreten dieses Vertrages und zwar in Gemäßheit der in dem § 5 der Concession für die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 3. Juli 1868 festgestellten Bedingungen zu überweisen,

b. ebendemselben für die Abtretung der im § 1 bezeichneten Flächen und zur Beschaffung eines Ersatzes für die auf dem abgetretenen Terrain befindlichen, für die Zwecke des Rangirens unentbehrlichen Geleise auf der Wilhelmsburg die Summe von 550 000 Mark (geschrieben: Fünfhundertfünfzigtausend Mark) nach Maaßgabe des Fortschreitens der Arbeiten, spätestens aber nach Uebergabe des Terrains zu zahlen.

§ 4.

Die Geleise und Schwellen, welche sich auf dem in Gemäßheit des § 1 an Hamburg abzutretenden Areals befinden, sollen nur insoweit an Hamburg überlassen werden, als sie ohne Veränderung ihrer Lage zur Ausführung der neuen Geleisepläne Verwendung finden, während die übrigen Geleise und Schwellen von der Eisenbahnverwaltung fortzunehmen sind und derselben verbleiben.

§ 5.

Die Anlagen A und B bilden einen integrirenden Theil dieses Vertrages.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 64. Hamburg, den **30. Mai** 1888.

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

Schon seit längerer Zeit hat sich bei den betheiligten Behörden das Bedürfniß nach Errichtung einer Central-Meldestelle für sämmtliche hiesige Einwohner geltend gemacht, wie solche an anderen Orten mit gutem Erfolg bestehen. Vor Allem hat die Nothwendigkeit der Aufstellung zuverlässiger Wählerlisten für die Wahlen zur Bürgerschaft und zum Reichstage zu der Ueberzeugung geführt, daß eine eingehende und unausgesetzte Controlle über die Bewegung der hiesigen Bevölkerung, über den Zuzug und Wegzug, sowie über die Wohnungs-Veränderungen nicht länger entbehrt werden kann, da bei den jetzt vorhandenen Einrichtungen wirklich correcte Wählerlisten nicht zu beschaffen sind. Zur Zeit bilden nämlich die Umfragebögen der Steuer-Deputation das Grundmaterial, welches zur Aufstellung der Wählerlisten dient. Aus ihnen werden bei den Reichstagswahlen für alle diejenigen Männer, welche sich als Reichsangehörige bezeichnet und ihrem Geburtsjahre nach das 25. Lebensjahr erfüllt haben, die nöthigen Daten für die den Listen zu Grunde liegenden Zählblättchen ausgeschrieben. Hiernach bleiben naturgemäß alle zwischen dem Umfragetermin und der Zeit der Anfertigung der Wählerlisten vorgekommenen Veränderungen unberücksichtigt, so daß beispielsweise für die Reichstagswahlen in den Jahren 1881 und 1884, welche Ende October stattfanden, die Listen ohne Kenntniß der Veränderungen eines Zeitraumes von zehn Monaten aufgemacht werden mußten. Nur falls die Wahlen nach dem 1. Mai stattfinden, kann für die Umzüge dieses Termins, aber auch nur soweit sie Steuerzahler betreffen, das Nöthige aus den Steuerbüchern entnommen werden. In der That sind denn auch im Jahre 1884 insgesammt 5823 Reclamationen erhoben worden, wovon 5762 (oder 11,8 pCt. derer, welche die Listen eingesehen hatten) auf die Stadt, Vorstadt und die Vororte entfallen. Als Gründe der Reclamationen haben sich ergeben:

Wegen Wohnungsveränderung	3392
Weil im Jahre 1884 zugezogen	807
Weil im Jahre 1884 erst 25 Jahre alt geworden	1157
Weil in den Listen überhaupt nicht eingetragen	347
Aus verschiedenen Gründen	120

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

Als berechtigt anerkannt wurden von den 5823 Reclamationen 5695. Es leuchtet ein, daß die in den beiden ersten Rubriken aufgeführten 4199 Reclamanten nur in Folge des Fehlens einer Meldestelle und der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung sich nicht, oder wenigstens nicht richtig in den Listen befunden haben, während allerdings für die dritte Rubrik schon durch eine entsprechende Ergänzung der jetzigen Umfragebögen die Aufnahme in die Listen zu ermöglichen wäre.*) Berücksichtigt man hinsichtlich der im Laufe des Jahres zugezogenen, bezw. derjenigen Personen, die in ihm das 25. Lebensjahr erfüllten, die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1885, so zeigt sich, daß von diesen Personen selbst in den berichtigten Listen ungefähr 12 000 nicht enthalten waren. Auch die nachträglich ermittelten Doppeleintragungen (786) lassen sich auf das Fehlen jeglicher Wohnungslegitimation zurückführen, wobei man hinsichtlich der bezüglichen Angaben lediglich auf die Aussagen der betreffenden Reclamanten angewiesen ist.

Wie sehr es zur Besserung dieser Zustände nothwendig ist, die Grundlage der Aufmachung der Wählerlisten zu verändern, ergiebt sich neben den obigen Anführungen noch aus einem Vergleich der hiesigen mit den entsprechenden Verhältnissen in Berlin, woselbst ein Einwohner-Meldeamt besteht und wo auf Grund der von diesem täglich eingehenden An- und Abmeldungen sämmtlicher Einwohner, sowie der Anzeigen der Standesämter über die gestorbenen männlichen Personen vom Wahlbureau eine allgemeine Wählerliste immer auf dem Laufenden erhalten wird. Bei den Wahlen 1884 waren ursprünglich in den Listen der sechs Berliner Wahlkreise aufgeführt 284 222 Personen gegen 107 067 Personen in Hamburg. Es wurden die Listen eingesehen in Berlin von 34 955 Personen, während die Zahl sich in Hamburg auf 48 974 Personen belief, also 12,30 pCt. der ursprünglich Aufgeführten in Berlin statt 49,42 pCt.

*) Die Zahlen der beiden ersten Rubriken sind für die Wahlen von 1887 die folgenden:

Wegen Wohnungsveränderung 1558
Seit letzter Umfrage erst zugezogen 445

Dies im Verhältniß zum Jahre 1884 günstige Resultat rührt daher, daß bei Aufstellung der Wählerlisten seit der letzten Umfrage, deren Material hierzu benutzt wurde, erst neun Wochen vergangen waren, während im Jahre 1884 ein Zeitraum von fast zehn Monaten dazwischen lag. Wenn also in Zukunft täglich umgeschrieben wird, werden sich die Fehler ersichtlich reduciren.

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

in Hamburg. Als nicht wahlberechtigt gestrichen wurden in Berlin 388 gegenüber 3260 Personen, und auf Reclamation hin nachgetragen 652 gegenüber 5716 Personen. Während in Berlin nur 696 Personen reclamirten, das sind 1,99 pCt. derjenigen, welche die Listen eingesehen hatten, waren es in Hamburg (ausschließlich des Landgebietes) 5762 Personen oder 11,77 pCt. In Hamburg mußten von den Reclamationen 5716 oder 99,20 pCt. als berechtigt anerkannt werden, in Berlin nur 79,17 pCt.*)

Aus der vorstehenden Vergleichung der Berliner mit den Hamburger Wählerlisten erhellt ein bedeutender Unterschied hinsichtlich der Genauigkeit derselben, und zwar nicht nur bei Aufstellung, sondern auch bei Abschluß der Listen.

Es kommt noch hinzu, daß die jeweilige Aufstellung der Wählerlisten für eine einzelne Wahl, namentlich wenn eine solche, wie dies im Falle einer Reichstagsauflösung stets der Fall sein dürfte, plötzlich nothwendig wird, durch unerwartet eintretende äußere Einflüsse, z. B. den Ausfall von mit der Arbeit besonders vertrauten Beamten, geradezu gefährdet werden kann. Auch sind Collisionen mit anderen Arbeiten der Steuer-Verwaltung denkbar, welche deren Unterbrechung und häufig ihr gänzliches Scheitern zur Folge haben dürften, wie andererseits die Zerlegung des vorhandenen Erhebungsmaterials zu anderen Zwecken dasselbe zu Wahl-

*) Für die Wahlen von 1887 stellt sich das Verhältniß wie nachstehend angegeben, wobei die auf Hamburg bezüglichen Zahlen den Berlinern in Klammern gegenübergestellt sind:

Es enthielten die Wählerlisten in Berlin die Namen von 314 595 Personen (in Hamburg für Stadt, Vorstadt und Vororte 108 028), davon sahen die Listen ein 59 601 (82 380) Personen, das sind 18,9 (76,3) pCt. der Ersteren; von diesen Personen haben Einspruch erhoben 1318 (4537) oder 2,2 (5,5) pCt. Es hatten ferner aus verschiedenen Gründen mit Unrecht reclamirt 717 Personen (in Hamburg 338 von sämmtlichen 4981 Reclamanten), so daß in die Listen nachzutragen waren 601 Personen (4643) oder 45,6 (93,2) pCt. der Reclamanten. Die in Folge der erhobenen Einsprachen erforderlich gewordene Berichtigung der Wählerlisten betrug sonach in den 6 Berliner Wahlkreisen bei ursprünglich 314 595 Namen 601 Nachtragungen oder 0,2 pCt., dagegen in den 3 Hamburgischen Wahlkreisen bei ursprünglich 118 177 Namen 4746 Nachtragungen oder 4,0 pCt. (zu den 4643 Nachtragungen gemäß erhobener Reclamationen kamen noch 103 Nachtragungen zufolge eigner Kenntniß der Behörde)

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

zwecken unbrauchbar machen und die mit Anfertigung der Wählerlisten betraute Behörde zwingen kann, auf veraltetes Material zurückzugreifen.

Neben den Rücksichten auf eine anderartige Aufstellung der Wählerlisten machen ferner die Bedürfnisse der Polizei-Behörde ein geordnetes Meldeverfahren zur Nothwendigkeit. Während es für jede Polizei-Verwaltung von dem größten Interesse ist, von allen in ihrem Bereich sich aufhaltenden Personen insoweit unterrichtet zu sein, daß sie in jedem Augenblick und ohne weitläufige Nachforschungen über die Verhältnisse einer jeden einzelnen Person Rechenschaft ertheilen kann, wozu in erster Linie eine Kenntniß der Wohnungen erforderlich ist, hat die hiesige Behörde eine solche Kenntniß amtlich nur für die hier wohnenden Nichtstaatsangehörigen und die Dienstboten, für welche in Gemäßheit der bezüglichen Verordnungen resp. vom 21. December 1878 und vom 29. April 1881 die Verpflichtung zur Anmeldung besteht. Hinsichtlich aller übrigen Einwohner ist die Polizei-Behörde auf jedesmalige Ermittelungen angewiesen, welche oft sehr schwierig sind und einen großen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordern, so daß eine Reihe von Beamten unausgesetzt damit beschäftigt ist. Dieser für die jetzigen Verhältnisse unserer Stadt unzulängliche Zustand wird bei dem steten Wachsthum der Bevölkerung naturgemäß fortdauernd schlechter und erfordert schon an sich die Verpflichtung zur Anmeldung jeglicher Wohnungsveränderung und aller Ab- und Zuzüge.

Als ein weiterer Vortheil eines zu errichtenden Meldebureaus wird ein Zuwachs des jährlichen Einkommensteuerertrages erwartet, da auch hierfür bisher das Resultat der Umfragen maaßgebend war und demgemäß analog wie bei den Wählerlisten die Veränderungen, welche inzwischen eingetreten waren, nicht berücksichtigt werden konnten. Das Maaß derjenigen Mehreinnahme, welche durch fortdauernd auf dem Laufenden erhaltene Steuerlisten zu erwarten sein dürfte, läßt sich selbstverständlich nicht im Voraus bestimmen; es mag aber erwähnt werden, daß bei der zuständigen Behörde der Mehrbetrag als nicht ganz unerheblich angenommen wird.

Auch für die Bedürfnisse noch mancher anderer Behörden, z. B. der Militairbehörden, und namentlich für die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes hiesiger Staatsangehöriger würde voraussichtlich eine Erleichterung eintreten, da was Letzteren anbelangt, die Angaben der Betreffenden jetzt oft unzureichend sind, während bei regelmäßiger Wohnungsangabe Zweifel und falsche Schlüsse über Veränderungen im Unterstützungswohnsitz nicht mehr möglich sein dürften.

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

Stellt sich somit die Errichtung einer allgemeinen Meldestelle als eine sehr wünschenswerthe Einrichtung dar, so könnte es sich nur fragen, ob die damit verknüpften Kosten so erhebliche sein würden, daß der erreichte Vortheil dazu nicht im Verhältniß stehen würde. Nach dem von der Polizei-Behörde im Einvernehmen mit der Steuer-Deputation vorgelegten Organisationsplan und dem darnach sich ergebenden Ausgabe- und Einnahme-Etat dürfte diese Frage zu verneinen sein. Es wird dabei davon ausgegangen, daß das Einwohner-Meldebureau mit der Polizei-Behörde zu vereinigen und als eine Abtheilung derselben zu constituiren sei, so daß auch die Gehalte sich in gleichen Grenzen, wie diejenigen der jetzigen Polizei-Beamten in analogen Stellungen zu bewegen haben werden. Ferner empfiehlt es sich und stellt sich als ausführbar hin, die Functionen des jetzigen Gesinde-Bureaus auf das Einwohner-Meldebureau zu übertragen, während das Fremden-Bureau naturgemäß durch das letztere ersetzt werden wird. Es werden hiernach die sämmtlichen Beamten der beiden eingehenden Bureaus in das neue Meldebureau zu übernehmen sein, so daß sich dadurch die Kosten entsprechen vermindern. Da nun der neue Etat bei Annahme des § 12 des mit diesem Antrage vorgelegten Gesetzentwurfes sich auf ungefähr ℳ 78 000 jährlich belaufen wird, während die etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Ausgaben des Gesinde-Bureaus und des Fremden-Bureaus zusammen ℳ 63 900 betragen, so wird es sich um eine jährliche Mehrausgabe von ℳ 14 100 handeln. Dazu kommt noch ein Einnahmeausfall von ungefähr ℳ 14 200, wenn, wie im § 10 vorgeschlagen, die ersten Bescheinigungen über beschaffte Meldungen in Zukunft unentgeltlich ertheilt werden.

Es ist auch erwogen worden, ob sich nicht bei Einrichtung eines Meldebureaus außer den Functionen der genannten beiden Behörden noch diejenigen anderer Behörden jenem würden übertragen lassen, resp. ob nicht bisher nothwendige Maaßregeln zur Ermittelung verschiedener Verhältnisse sich in Zukunft würden ersparen lassen. Namentlich betraf dies in erster Linie die Behörde für Krankenversicherung, welche bekanntlich ein sehr ausgedehntes Meldeverfahren wahrzunehmen hat. Es hat sich jedoch ergeben, daß eine Vereinigung dieses Meldeverfahrens mit demjenigen eines Einwohner-Meldebureaus keinen Vortheil bieten würde. Die zu den Zwecken der Krankenversicherung erforderlichen Anmeldungen betreffen nämlich nur Veränderungen der Arbeitsstellen der Kassenmitglieder. Mit einer solchen Veränderung ist aber zunächst keineswegs stets eine Wohnungsveränderung verknüpft und doch würde nur diese

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner=Meldebureaus.

eine Meldung beim Einwohner=Meldeamt erforderlich machen. Vor Allem liegen aber jene Meldungen den Arbeitgebern ob, welche über die sonstigen Verhältnisse, namentlich die Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeitnehmer keine Controlle besitzen. Die beiden Meldungspflichten stehen somit in keinem inneren Zusammenhange mit einander.

Ebenso wenig werden die jährlichen Umfragen der Steuer=Deputation später entbehrt werden können. Dieselben sind bekanntlich doppelter Art. Die erste Umfrage ergeht an die Grundeigenthümer und soll feststellen, ob der betreffende Grundeigenthümer seine Gelasse vermiethet hat, resp. an wen und zu welcher Miethe. Die zweite fordert die Haushaltungsvorstände zu Angaben über ihre Wohnungsverhältnisse, insbesondere wiederum über ihre Mietheverhältnisse, und ferner über den Personalbestand ihrer Haushaltungen auf. Die aus den beiden Umfragen sich ergebenden Feststellungen über die Miethverhältnisse dienen zur Festsetzung der Grundsteuer. Die doppelten Angaben der Grundeigenthümer einerseits und der Miether andererseits bilden eine Controlle für die Richtigkeit, welche nicht entbehrt werden kann. Sollten diese Angaben beim Einwohner=Meldebureau resp. den sonstigen Meldestellen persönlich gemacht werden, so würde dies für alle diejenigen, welche nicht ohnehin wegen Wohnungsveränderung dort Depositionen zu machen haben, sehr lästig sein, und überdies den Bureaus so erhebliche, mit ihren eigentlichen Aufgaben nicht zusammenhängende Arbeit aufbürden, daß was bei der Steuer=Deputation etwa erspart würde, beim Einwohner=Meldebureau wieder für Hülfskräfte angewendet werden müßte. Aehnlich würde die Sache für die nothwendigen Erhebungen über die Einkommensteuerpflichtigen liegen. Jetzt wird nach den Angaben der Haushaltungsvorstände denjenigen bisher nicht pflichtigen Personen, welche nach den Angaben über ihre Personalien für inzwischen steuerpflichtig geworden angesehen werden, eine Steuerdeclaration zugeschickt. Bei Fortfall der Umfragen würden diese Angaben ebenfalls unter Belästigung des Publicums persönlich gemacht werden müssen, und eine Arbeitsvermehrung der Bureaus mit sich bringen.

Es mußte hiernach von der Einfügung fernerer Behörden in das neue Einwohner=Meldebureau und von der Uebertragung weiterer Arbeiten an dasselbe und die ihm unterstellten Bezirks=Bureaus Abstand genommen werden. In der That dürften denn auch die Kosten, welche durch die nach Obigem in Aussicht genommene Organisation erwachsen, sich wohl rechtfertigen, wenn man die dadurch erzielten mannigfachen

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

Verbesserungen in den verschiedensten Verwaltungszweigen gebührend berücksichtigt.

Was die Bureaulocalitäten anbetrifft, so sind dieselben in den Plänen für den Umbau des Stadthauses in genügendem Maaße vorgesehen, während bis zur Vollendung des Umbaues dieselben durch Ueberweisung anderer der Polizei-Behörde zur Verfügung stehenden Räume würden beschafft werden müssen.

Der Senat hat nach Vorstehendem, dem von der Steuer-Deputation lebhaft befürworteten Antrage der Polizei-Behörde auf Errichtung eines Meldebureaus seine Zustimmung ertheilen zu sollen geglaubt, und legt nunmehr die Angelegenheit der Bürgerschaft vor, indem er ihre Mitgenehmigung zu dem als Anlage dieser Mittheilung beigefügten Gesetze, betreffend das Einwohner-Meldewesen, nachsucht. Dasselbe bezweckt in erster Linie, die Verpflichtung zur An-, Um- und Abmeldung der hiesigen Einwohner anzuerkennen und das Nähere über das bei der Meldung zu beobachtende Verfahren, soweit es nicht der reglementarischen Regelung überlassen bleiben kann, sowie über die Zuständigkeit der betreffenden Behörden zu bestimmen. Auch behandelt es die Anmeldung der sich nur vorübergehend, sei es in Gasthäusern und Herbergen, sei es in Privathäusern hier aufhaltenden Personen, und trifft endlich die nöthigen Anordnungen über den Beamten-Etat des zu errichtenden Einwohner-Meldebureaus.

Im Einzelnen ist dazu das Folgende zu bemerken:

Die §§ 1—3 setzen die Verpflichtung zur An-, Um- und Abmeldung fest. Dadurch, daß die Meldungen auch schriftlich durch Zusendung des ausgefüllten Meldeformulars bei der Anmeldung, des Anmeldescheins bei der Um- und Abmeldung erfolgen kann, wird dem Publicum eine wesentliche Erleichterung gewährt, welche ihre Ergänzung darin erhält, daß das für die Anmeldung erforderliche Formular außer in dem Einwohner-Meldebureau auch in den Bezirks-Bureaus der Polizei-Behörde und in den Polizeiwachen zu erhalten sein soll.

Zu den im Schlußsatz des § 1 erwähnten, die häusliche Gemeinschaft eines Haushaltungsvorstandes theilenden, aber einer selbstständigen Meldepflicht unterworfenen Personen zählen die Dienstboten insofern nicht, als sie nach § 16 nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, sondern ihre Anmeldung nach Maaßgabe der Verordnung in Bezug auf das Gesinde vom 29. April 1881 zu erledigen haben. Es ist dies nothwendig, weil für Dienstboten die Ausstellung und Umschreibung der Dienstkarten in Betracht kommt, und demgemäß ein anderes Verfahren

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

Platz greift, wie für die sonstigen Meldungen. Dagegen mußte, da das Gesinde-Bureau durch § 11 aufgehoben wird, im § 16 ausgesprochen werden, daß die Meldungen von Dienstboten, welche sich bisher beim Gesinde-Bureau zu melden hatten, in Zukunft beim Einwohner-Meldebureau zu beschaffen sind.

Eine Ergänzung des aus den Meldungen sich ergebenden Materials zur Beurtheilung der Aufenthaltsverhältnisse sämmtlicher Einwohner wird noch dadurch eintreten, daß die Aufsichtsbehörde für die Standesämter und die Standesämter angewiesen werden sollen, die erstere von jeder Aufnahme in den Staatsverband, von jeder Zulassung zum Bürgerrecht sowie von jeder Entlassung aus dem Staatsverbande, die letztern von jedem Geburtsfall, jedem Sterbefall und jeder Verheirathung dem Einwohner-Meldebureau wöchentlich Anzeige zu machen.

Von den sämmtlichen Meldungen, sowie von den Anzeigen der Aufsichtsbehörde und der Standesämter wird sodann beabsichtigt, täglich beziehungsweise von den letzteren wöchentlich Mittheilung an die Steuer-Deputation gelangen zu lassen, so daß dieselbe in gleichem Maaße, wie die Polizei-Behörde, stets über die Aufenthaltsverhältnisse aller Einwohner unterrichtet und somit in der Lage ist, ihre Listen auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Vorschrift des § 5, wonach diejenigen, welche der selbstständigen Meldepflicht unterworfene Personen bei sich aufgenommen haben, auch ihrerseits diese Personen anzumelden verpflichtet sind, kann der Controlle wegen nicht entbehrt werden, wie denn auch analoge Vorschriften in der Verordnung in Bezug auf das Gesinde vom 29. April 1881 und in der Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung zur Anmeldung von Fremden, vom 21. December 1878 enthalten sind. Die Bestimmung wird übrigens wesentlich durch den Zusatz abgeschwächt, daß die Verpflichtung wegfällt, wenn der Betreffende sich überzeugt, daß der Anzumeldende seinerseits der Meldepflicht nachgekommen ist, wofür er sich nur den Anmeldeschein vorlegen zu lassen braucht.

Zum § 9 ist zu bemerken, daß selbstverständlich die sämmtlichen nach den Meldeformularen auszufüllenden Registerblätter bei dem Einwohner-Meldebureau niedergelegt werden, während bei den Bezirks-Bureaus kleinere Registerblätter verbleiben, welche in ihrer Gesammtheit ein Verzeichniß der jeweilig im Bezirk wohnenden Personen darbieten, indem beim Fortzug aus einem Bezirk in einen andern die Meldestelle des neuen Wohnortes der früheren Stelle die nöthige Meldung macht und das betreffende Registerblatt für sich requirirt. Es ist nicht Sache der Ge-

Antrag, betreffend Errichtung einer Einwohner=Meldebureaus.

setzgebung, sondern bleibt etwaigen Ausführungs-Verordnungen und der Instruction überlassen, das Nähere wegen des bezüglichen Geschäftsganges unter den verschiedenen Behörden zu ordnen. Daß Ummeldungen auch bei den sämmtlichen Polizeiwachen eingereicht werden können, ist wiederum eine der Bequemlichkeit des Publikums dienende Bestimmung. Für die An- und Abmeldungen ein Gleiches zu bestimmen, ist ausgeschlossen, da die Polizeiwachen hierzu nicht mit dem geeigneten Personal versehen sind.

Da die Meldungen wesentlich im Interesse der Behörden erfolgen, dürfte es angemessen sein, wie dies der § 10 im Gegensatz zu der jetzt für die Anmeldung von Fremden bestehenden Vorschrift in Aussicht nimmt, die sämmtlichen Meldescheine unentgeltlich zu ertheilen. Dagegen empfiehlt es sich gewiß, für Duplicat-Meldescheine sowie in Fällen, in denen das Meldebureau lediglich zur privaten Auskunftsertheilung angegangen wird, eine Gebühr zu berechnen.

Daß die Functionen des bisherigen Fremden-Bureaus von selbst auf die neue Behörde übergehen, und daß es sich auch empfiehlt, die Thätigkeit des Gesinde-Bureaus demselben zu übertragen, ist bereits oben hervorgehoben. Als eine Folge davon ergiebt sich der Uebergang des Bureaupersonals, wie derselbe im § 11 angeordnet ist. Gleichzeitig erheischt aber die neue Organisation eine Vermehrung des Personals. Diese Vermehrung scheint nicht zu hoch, wenn man annimmt, daß fast die Hälfte der hiesigen Einwohner, weil hier staatsangehörig, der Meldepflicht jetzt nicht unterworfen ist, in Zukunft aber pflichtig werden wird, und wenn man überdies berücksichtigt, daß in Folge der im Einzelnen künftig viel eingehender in Aussicht genommenen Meldungen, in Folge der bisher nicht vorhanden gewesenen regelmäßigen Mittheilungen an die Steuer-Deputation, sowie in Folge der vielfachen Hin- und Herverhandlungen mit den Bezirks-Bureaus die Arbeiten sich schon für die einzelne Meldung nicht unerheblich vermehren werden. Uebrigens muß schon jetzt bemerkt werden, daß die hinsichtlich der Beamtenzahl gemachten Vorschläge lediglich auf Schätzung beruhen, insofern sich zur Zeit die Arbeitslast des neuen Bureaus durchaus nicht übersehen läßt. Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß demnächst eine weitere Mehranstellung von Beamten nothwendig wird, oder daß doch dauernd ein Posten für Hülfsarbeiter wird ausgeworfen werden müssen.

Neben der vorstehend erörterten Vermehrung des unteren Personals wird ferner eine Regelung der Stellung der an die Spitze des Meldebureaus zu stellenden Persönlichkeit nothwendig. Mit Rücksicht auf die Arbeitslast und die Verantwortlichkeit dieser Stellung empfiehlt

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

es sich, das Gehalt im Gegensatze zu demjenigen der bisherigen Inspectoren des Gesinde-Bureaus und des Fremden-Bureaus wenigstens insofern etwas höher anzusetzen, als eine zweimalige Alterszulage damit verbunden wird. Auch erscheint es den Verhältnissen entsprechend, dem Vorstand einen Bureau-Vorsteher zur Seite zu stellen, da die Leitung eines so umfangreichen Bureaus, bei welchem eine stetige eingehende Controlle der zu erledigenden Arbeiten eine nothwendige Voraussetzung ist, nicht wohl einer Person allein überlassen werden kann. Der Senat ist schließlich auch darin dem Vorschlage der Polizei-Behörde beigetreten, daß es bei der erstmaligen Uebertragung der neuen Stelle an den bisherigen Inspector des Gesinde-Bureaus der Billigkeit entspricht, demselben, welchem die ganze Organisation der neuen Einrichtung obliegen wird, die erste Alterszulage sofort zu gewähren.

Um nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Register thunlichst bald mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, ist eine transitorische Bestimmung unerläßlich, durch welche die jetzt hier ansässigen, bisher der Meldepflicht nicht unterworfenen Personen verpflichtet werden, sich innerhalb einer näher zu bezeichnenden Frist anzumelden. Maaßgebend müssen auch für diese Meldungen die Bestimmungen dieses Gesetzes sein. Eine dahingehende Anordnung trifft der § 13. Selbstverständlich wird für die Erledigung dieser ersten Instandsetzung der Melderegister das gewöhnliche Personal nicht ausreichen, sondern durch Hülfsarbeiter ergänzt werden müssen. Die hieraus erwachsenden Kosten sind auf ℳ 22 000 veranschlagt worden, wovon je ℳ 1000 auf die Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf entfallen. Dieser Betrag wird mit diesem Antrage zu bewilligen sein.

Der Senat beantragt unter Bezugnahme auf obige Ausführungen, die Bürgerschaft wolle

1) dem in der Anlage vorgelegten Gesetze, betreffend das Einwohner-Meldewesen ihre Mitgenehmigung ertheilen, und es ferner mitgenehmigen,
2) daß für Salarirung von Hülfsarbeitern zur ersten Einrichtung der Melderegister ℳ 22 000 verwandt und den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden, sowie
3) daß bei Uebertragung des Amtes des Inspectors des Einwohner-Meldebureaus an den jetzigen Inspector des Gesinde-Bureaus diesem die erste Gehaltszulage sofort gewährt werde.

Anlage.

Anlage.

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

Gesetz,

betreffend das Einwohner-Meldewesen.

§ 1.

Wer im Hamburgischen Staatsgebiet seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb 3 Tagen nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter Legitimations-Papiere persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Meldestelle (§ 9) anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen Steuer- und Militair-Verhältnisse Auskunft zu geben. Für die Anmeldung ist ein von den Polizei-Behörden festzustellendes Formular zu benutzen, welches in den Bureaus der sämmtlichen Meldestellen und in sämmtlichen Polizeiwachen, sowie für das Gebiet der Landgemeinde-Ordnung auch bei den Districtsofficianten und bei den Gemeindevorständen unentgeltlich verabfolgt wird. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldeschein) ertheilt. Die Anmeldung ist von jedem selbstständig Wohnenden zu beschaffen und hat sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Familienmitglieder zu erstrecken, welche mit dem Familienhaupte zusammen wohnen und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Alle andern, die häusliche Gemeinschaft theilenden Personen, wie Einlogirer, Gehülfen, Lehrlinge u. s. w. sind jeder für sich der Meldepflicht unterworfen. Für Dienstboten verbleibt es hinsichtlich der Art der Anmeldung bei den bisher geltenden Bestimmungen (§ 15).

§ 2.

Wer seine Wohnung verändert, hat solches binnen 3 Tagen nach Eintritt der Veränderung persönlich oder schriftlich durch Ausfüllung eines Formulars bei der Meldestelle seines künftigen Aufenthaltsortes anzumelden unter Vorlegung seines Anmeldescheins.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seines Anmeldescheines sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) ertheilt.

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

§ 4.

Unvollständige schriftliche Meldungen sind zu vervollständigen; eventuell hat der Betreffende persönliche Vorladung zu gewärtigen.

§ 5.

Zur Anmeldung in Gemäßheit der §§ 1 und 2 sind auch Diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Einlogirer oder anderweitig aufgenommen haben, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben. Ueber die erfolgte Anzeige ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 6.

Jeder Gast- und Herbergswirth, sowie auch die Schlafbaase der Seeleute sind zur Führung eines Registers (Fremdenbuches) verpflichtet, in welches alle Personen, welche bei ihnen übernachten, soweit sie nicht zu ihrem Haushalte gehören, einzutragen sind. Sie sind für die Vollständigkeit der Eintragungen verantwortlich. Das Register ist den Polizei-Beamten jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Gast- und Herbergswirthe sowie die Schlafbaase haben täglich dem Einwohner-Meldebureau, beziehungsweise in der Landherrenschaft Ritzebüttel dem dortigen Amte, in der Landherrenschaft Bergedorf dem dortigen Meldebureau eine Abschrift der erfolgten neuen Eintragungen sowohl bezüglich der angekommenen wie auch der abgereisten Personen zuzustellen.

Personen, welche länger als 4 Wochen in einem Gasthause wohnen, unterliegen den in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes gegebenen Bestimmungen, und sind die Gastwirthe dafür verantwortlich, daß dieser Verpflichtung nachgekommen wird.

Die Register sowohl, wie auch die Auszüge aus denselben sind nach einem von den Polizei-Behörden festzustellenden Schema anzufertigen.

§ 7.

Besuchsweise in Privathäusern sich aufhaltende Personen sind innerhalb 8 Tagen von dem Logisgeber zur Anmeldung zu bringen. Einer Abmeldung derselben bedarf es nicht. Verbleiben dagegen solche Personen länger als 3 Monate, so unterliegen sie den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner = Meldebureaus.

§ 8.

Von der Meldepflicht befreit sind die den fremden Gesandtschaften beigegebenen und die dem stehenden Heere angehörenden Personen, und zwar die letzteren, so lange dieselben unverheirathet sind und keinen eigenen Hausstand haben.

Seeleute, welche auf einem Schiffe angemustert haben, sind ebenfalls der Anmeldepflicht nicht unterworfen, so lange sie hier keine eigene Wohnung haben.

§ 9.

Alle Meldungen über den Aufenthalt in der Stadt haben bei dem Einwohner-Meldebureau, in dem Gebiete der vormaligen Vorstadt St. Georg, in der Vorstadt St. Pauli, sowie in den Vororten in den betreffenden Bezirks-Bureaus der Polizei-Behörde, in der Landherrenschaft Ritzebüttel beim dortigen Amte, in der Landherrenschaft Bergedorf beim dortigen Meldebureau zu erfolgen.

Den Einwohnern des Landgebiets der Geest- und Marschlande bleibt es überlassen, sich entweder an das benachbarte Bezirks-Bureau oder an das Einwohner-Meldebureau zu wenden.

Ummeldungen bei Wohnungsveränderungen können auch bei den Polizeiwachen desjenigen Polizeibezirks eingereicht werden, in welchem die neue Wohnung belegen ist.

Abmeldungen beim Verzuge nach auswärts haben stets bei der nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen zuständigen Meldestelle des letzten Aufenthaltsortes hieselbst zu erfolgen.

§ 10.

Die Bescheinigungen über beschaffte Meldungen werden unentgeltlich ertheilt. Wer dieselben verliert, unbrauchbar macht oder verfälscht, hat, vorbehältlich der nach Maßgabe des Gesetzes etwa eintretenden Bestrafung, für die zweite oder jede fernere Ausfertigung eine durch Stempel zu erhebende Gebühr von 50 Pfennigen zu entrichten.

Für die auf schriftliche oder mündliche Anfrage abseiten Privater ertheilte Wohnungsauskunft ist eine durch Stempel zu erhebende Gebühr von 50 Pfennigen für jeden Nachweis zu zahlen.

§ 11.

Das Gesinde-Bureau und das Fremden-Bureau werden aufgehoben. Die Angestellten dieser Bureaus gehen an das Einwohner-Meldebureau über.

Antrag, betreffend Errichtung eines Einwohner-Meldebureaus.

§ 12.

Der dem Einwohner-Meldebureau als Abtheilungs-Vorstand vorgesetzte Polizei-Inspector bezieht ein Gehalt von ℳ 5400 mit Alterszulagen von je ℳ 600 nach 5 und 10 Jahren bis zum Höchstbetrage von ℳ 6600.

Neben dem Abtheilungs-Vorstand fungirt ein Bureau-Vorsteher mit einem Gehalt von ℳ 3000.

Die Zahl der Polizeischreiberstellen wird um 6 mit einem Gehalte von je ℳ 1500 vermehrt.

Die Zahl der Officiantenstellen wird um 3 vermehrt und zwar
um 1 mit einem Gehalt von . . . ℳ 1 800
" 2 " " " " . . . " 1 500

Die Zahl der Bureaudienerstellen wird um 2 vermehrt und zwar
um 1 mit einem Gehalt von . . . ℳ 1 350
" 1 " " " " . . . " 1 200

§ 13.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben alle hiesigen Staatsangehörigen, soweit sie als nachträglich ihren Aufenthalt hier nehmend, nicht ohnehin zur Anmeldung verpflichtet sind, sich innerhalb einer von der Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machenden Frist nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes anzumelden.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 50, eventuell entsprechender Haft bestraft.

§ 15.

Vorstehende Bestimmungen treten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft.

Mit demselben verlieren die Bekanntmachungen, betreffend die Verpflichtung zur Anmeldung von Fremden vom 20. Juli 1872, 21. December 1872 und 21. December 1878, ihre Geltung.

Die bestehenden Bestimmungen in Bezug auf die Anmeldung der Dienstboten verbleiben in Kraft; doch sind diejenigen Meldungen, für deren Entgegennahme bisher das Gesinde-Bureau zuständig war, in Zukunft beim Einwohner-Meldebureau zu machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 65. Hamburg, den 4. Juni 1888.

Antrag, betreffend **Ufergestaltung an der Schönen Aussicht vor der Auguststraße.**

Antrag, betreffend Ufergestaltung an der Schönen Aussicht vor der Auguststraße.

In dem Antrage des Senats (№ 44) vom 21. April 1886 war vor der Auguststraße im Zusammenhange mit den übrigen Uferanlagen an der Schönen Aussicht eine etwa 60 m vortretende Anschüttung in Verbindung mit einer Neugestaltung des Dampfschiffslandungssteges, des Bootsteges und des Wartepavillons vorgesehen. Nachdem die Bürgerschaft in ihrer Mittheilung vom 14. Juli 1886 dem Senatsantrage nur mit der Bedingung zugestimmt hatte, daß die Anschüttung an der erwähnten Stelle nicht mehr als 20 m betragen solle, wurde durch den Antrag des Senats (№ 118) vom 5. November 1886 ein modificirtes Project der Baudeputation für die Gestaltung der Uferanlagen der Bürgerschaft vorgelegt und von derselben mitgenehmigt, in welchem vor der Auguststraße von jeder Veränderung abgesehen, und daselbst die frühere Uferlinie, die Stege und der Wartepavillon in der bisherigen Beschaffenheit beibehalten waren.

Nachdem inzwischen die Arbeiten an den übrigen Uferstrecken und an der Straße „Schöne Aussicht“ in Angriff genommen, theilweise auch bereits ausgeführt waren, wurde von einer größeren Anzahl von benachbarten Grundeigenthümern das dringende Ersuchen an den Senat gerichtet, auch vor der Auguststraße eine stattlichere Ausbildung des Ufers im Einklang mit den übrigen Anlagen durch eine ausreichende Anschüttung herbeizuführen, und die Steganlagen nebst dem Wartepavillon zweckmäßig und den Verkehrsverhältnissen entsprechend neu zu gestalten.

Die Bau-Deputation, an welche diese Eingabe zum Bericht verwiesen wurde, hat den Versuch gemacht, durch Aufstellung eines neuen Projects einen Ausgleich zwischen den sich bis jetzt entgegenstehenden Ansichten über das Maaß des Vorsprunges zu finden. Nach diesem neuen Project ist die Anschüttung auf eine Ausdehnung von 40 m beschränkt, bei welcher es möglich bleibt, einen neuen Dampfschiffssteg mit Wartepavillon und Bootssteg und angemessenen Zugangswegen in landschaftlichem Zusammenhange mit den bereits ausgeführten Anlagen unterzubringen. Die Kosten sind auf ℳ 48 000 — gegen ℳ 51 000 für den früheren Plan — veranschlagt.

Antrag, betreffend Ufergestaltung an der Schönen Aussicht vor der Auguststraße.

Durch Vermittlung eines Mitgliedes der Bau-Deputation ist von diesem Projecte zunächst den betheiligten Anliegern vertraulich Kenntniß gegeben worden. Das Resultat der bezüglichen Besprechungen war, daß von 17 Grundeigenthümern schriftlich die Verpflichtung übernommen wurde, für die Ausbildung der Uferanlagen vor der Auguststraße nach Maaßgabe des gedachten Planes Geldbeiträge in verschiedener Höhe leisten zu wollen unter der Bedingung, daß bei der Ausführung nicht wesentlich von dem Plane abgewichen, und daß die Arbeiten im Laufe des Jahres 1888 beschafft werden. Die Summe der gezeichneten Beiträge beläuft sich ausweise der auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Scheine auf ℳ 10100.

Bei dieser Sachlage erachtet es der Senat, nachdem auch die Finanz-Deputation sich einverstanden erklärt hat, für angezeigt, die Angelegenheit aufs Neue an die Bürgerschaft zu bringen, und derselben das jetzige Project zur Mitgenehmigung vorzulegen. Es läßt sich nicht verkennen, daß erst durch eine angemessene Umgestaltung der Strecke vor der Auguststraße die in Angriff genommenen Uferanlagen ihren harmonischen Abschluß erlangen werden; von diesem Gesichtspunkte aus wird es auch gerechtfertigt erscheinen, daß die gedachte, wenn auch im Wesentlichen nur Zwecken der Verschönerung dienende Arbeit noch im gegenwärtigen Jahre, in welchem dieselbe in Folge des Erbietens der Anlieger sich mit einer verhältnißmäßig nicht geringen Ersparung für den Staat ermöglichen läßt, zur Ausführung gebracht wird. Der Senat hat den neuen Plan der Bau-Deputation, und zur Vergleichung auch das frühere dem Senatsantrage vom 21. April 1886 zu Grunde gelegte Project auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegen lassen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu:

> daß an der Schönen Aussicht vor der Auguststraße die in dem als Anlage zu diesem Antrage bezeichneten Plan angegebene Ufergestaltung nebst Stegen und Wartepavillon mit einem Kostenaufwand von höchstens ℳ 48 000 zur Ausführung gebracht, und daß diese Kosten, soweit sie nicht durch Beiträge von Anliegern gedeckt werden, aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 66. Hamburg, den 4. Juni 1888.

Antrag, betreffend **Uebereinkunft mit A. Blumenthal wegen Arealaustausch an der Schönen Aussicht.**

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit A. Blumenthal wegen Arealaustausch an der Schönen Aussicht.

Der Senat legt der Bürgerschaft eine von der Finanz-Deputation mit A. Blumenthal, Eigenthümer des Grundstückes pag. 5537 an der Ecke der Schönen Aussicht und der Carlstraße abgeschlossene Uebereinkunft wegen Abtretung seines Vorlandes u. w. d. a. zur Mitgenehmigung vor. Nach dieser auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Uebereinkunft tritt Blumenthal sein Vorland, groß 78,1 qm, an den Staat ab, und verzichtet auf die wegen Anlegung der Baulinie an der Schönen Aussicht von ihm rechtzeitig vorbehaltenen Entschädigungsansprüche; derselbe erhält dagegen eine 122 qm große Fläche an der Einmündung der Carlstraße nach der Straße an der Schönen Aussicht zur Combination mit seinem Grundstücke eigenthümlich überlassen. Diese Fläche ist zwar schon seit längerer Zeit in den Vorgarten des Blumenthal und seiner Eigenthumsvorgänger eingefriedigt gewesen, gehört aber, wie eine Vergleichung der Grundrisse ergeben hat, nicht zum Grundstücke, und würde daher voraussichtlich dem Besitzer vom Staate mit Erfolg haben streitig gemacht werden können; da dieselbe jedoch bei der hier vollkommen ausreichenden Breite der Straßen für die letzteren nicht gebraucht wird, so erscheint eine Anerkennung des thatsächlich bereits bestehenden Zustandes unbedenklich. Außerdem nimmt nach der Uebereinkunft der Staat wie in allen ähnlichen Verträgen dem Eigenthümer die Instandsetzung und Unterhaltung der Straße ab und verpflichtet sich das Vorland unbebauet zu lassen.

Wenn auch der Werth der staatsseitig abzutretenden 122 qm namentlich in Berücksichtigung der Beschränkung durch die Baulinie die Zuständigkeitsgrenze des Bürger-Ausschusses bei Veräußerung von Staatsgut schwerlich übersteigen wird, so erachtet der Senat, welcher übrigens mit der abgeschlossenen Uebereinkunft seinerseits durchaus einverstanden ist, es doch dem von der Bürgerschaft bei Gelegenheit der Verhandlung über die Uebereinkunft mit einem anderen Anlieger an der Schönen Aussicht zu erkennen gegebenen Wunsche für entsprechend, bei der Bürgerschaft die erforderliche verfassungsmäßige Genehmigung zu beantragen.

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit A. Blumenthal wegen Arealaustausch an der Schönen Aussicht.

Der Senat ersucht demnach die Bürgerschaft mitzugenehmigen, daß die von der Finanzdeputation mit August Blumenthal abgeschlossene Uebereinkunft vom 5. Mai d. J. wegen Ueberlassung einer Fläche öffentlichen Grundes an der Carlstraße und der Straße an der Schönen Aussicht gegen Abtretung des Vorlandes u. w. d. a. ratificirt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 15ten Sitzung vom 6. Juni 1888,
betreffend die centrale Filtration des Wassers der Stadt-Wasserkunst.

Auf den Antrag des Senats (№ 105) vom 7. September 1887 ertheilt die Bürgerschaft unter Ueberreichung des Berichts ihres Ausschusses (№ 28 von 1888) und ausdrücklicher Bezugnahme auf denselben zur Begründung ihrer von dem Senats-Antrage abweichenden Vorschläge ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß das in dem Senats-Antrage erläuterte und durch die vorgelegten Zeichnungen veranschaulichte Project der III. Section der Bau-Deputation vom 16. Mai 1885 für die Central-Sandfiltration des gepumpten Elbwassers zur Ausführung gebracht;
2) daß der nach dem vorzulegenden Kostenanschlag annoch erforderliche Betrag von ℳ 6 725 000 für diesen Zweck bewilligt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag bestmöglich durch temporaire oder definitive Anleihe aufzubringen;
3) daß an die Stelle des bisher geltenden Regulativs für Wasserversorgung durch die Stadt-Wasserkunst vom Jahre 1866 und 1880 der anliegende Entwurf einer abgeänderten Fassung des Regulativs zu treten habe, dessen Geltungskraft 3 Monate nach Beginn der Versorgung der Interessenten der Stadt-Wasserkunst mit filtrirtem Wasser eintritt;
4) daß zum Zweck einer regelmäßigen Controle der häuslichen Einrichtungen 9 Controlbeamte und 1 Schreiber mit einem Gehalte von je ℳ 1500 p. A. der Section für die Stadt-Wasserkunst zur Verfügung gestellt werden, unter entsprechender Erhöhung des Gehaltsetats,

und ersucht den Senat seinerseits um seine Zustimmung zu den beantragten Abänderungen des Regulativs und der anderweitigen Feststellung des Zeitpunkts, wann dasselbe in Geltung zu treten hat.

Anlage.

Anlage.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888.

Regulativ für Wasserversorgung durch die Stadt-Wasserkunst.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft das nachfolgende Regulativ beschlossen und verkündet solches hiermit:

§ 1.
Allgemeine Bestimmung.

Die Stadt-Wasserkunst übernimmt auf Antrag der Eigenthümer die Wasserversorgung von innerhalb des Bereiches ihrer Leitungen belegenen Grundstücken gegen Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines zur Leistung der tarifmäßigen Beiträge sowie zur Innehaltung dieses Regulativs.

§ 2.
Wasserbehälter.

Dieselbe verpflichtet sich, das Wasser in zur Aufnahme desselben bestimmte Behälter zu liefern und letztere alle 24 Stunden anzufüllen. Die Behälter sind in den mit Wasseranlagen zu versehenden Etagen eines Grundstücks gleichmäßig zu vertheilen, sofern nicht ein Anderes vereinbart wird. — Höher als bis auf 46 m über den Nullpunkt am Elbfluthmesser kann eine Versorgung nicht stattfinden.

§ 3.
Füllung derselben.

Die Lieferung des Wassers geschieht ohne Zuthun des Abnehmers, derselbe hat aber die aufzustellenden Behälter mit Schwimmkugelhähnen zu versehen, damit der Zufluß abgesperrt werde, sobald die Füllung beschafft ist.

§ 4.
Kosten der Leitung.

Der Hauseigenthümer hat die Kosten für die Anlage der Hausleitung und deren Unterhaltung zu tragen und zwar für die Röhren von der öffentlichen Leitung ab einschließlich des Abschlußhahns auf der Straße, sowie für alle Einrichtungen im Hause. Sämmtliche Anlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie seitens der Stadt-Wasserkunst besichtigt und genehmigt worden sind.

Die Legung und Instandhaltung der Privatleitungen hat ausschließlich durch sachverständige, von der Stadt-Wasserkunst als zu solchen Arbeiten befähigt zugelassene Personen zu geschehen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888.

Die Stadt-Wasserkunst hat das Recht, den durch die Schließklappe zugänglichen Abschlußhahn in der Straße für ihre Zwecke zu benutzen, soweit sie dies zur Controle oder zur Abwendung von Schaden für zweckmäßig erachtet. Von dem Abschluß der Leitung ist jedoch in der Regel vorher, ausnahmsweise baldthunlichst nachher, unter Angabe der Ursache den Bewohnern des betreffenden Grundstücks Anzeige zu machen.

§ 5.

Jahresbeitrag für Wohnungen.

Der für die Wasserversorgung von Wohnungen zu entrichtende jährliche Beitrag wird in der Regel nach der Anzahl der bewohnbaren Localitäten jeder Art, sowie der Küchen, Badezimmer und Closets berechnet. Für jeden dieser Räume ist der Jahresbeitrag festgestellt:

1) für Wohnungen, deren Jahresmiethe ℳ 200 einschließlich beträgt, sowie für milde Stiftungen auf ℳ 1,20;
2) für Wohnungen zur Jahresmiethe über ℳ 200 bis ℳ 250 einschließlich auf ℳ 1,80;
3) für Wohnungen zur Jahresmiethe über ℳ 250 bis ℳ 600 einschließlich auf ℳ 2,40;
4) für Wohnungen zur Jahresmiethe über ℳ 600 bis ℳ 1000 einschließlich auf ℳ 3;
5) für Wohnungen, deren Jahresmiethe ℳ 1000 übersteigt, auf ℳ 3,40.

Sollte eine Veränderung in den Räumen oder in den Miethe- oder sonstigen Verhältnissen des Grundstückes eintreten, welche auf die Berechnung des Wasserbeitrages von Einfluß sein würde, so ist dieses sofort anzuzeigen und ein etwaiger Mehrbetrag nachzuzahlen, während ein etwaiger Minderbetrag vergütet wird.

Die Zahlung der Beiträge abseiten der Grundeigenthümer erfolgt für Rechnung der bezüglichen Consumenten.

§ 6.

Ausnahme.

Die Stadt-Wasserkunst hat das Recht, den Wasserverbrauch der Häuser, bezw. Grundstücke durch einen Wassermesser zu controliren. Der Wassermesser wird nach Anhörung der Wünsche des Grundeigenthümers an einem passenden Platze im Inneren des betreffenden Privat-Grundstückes auf Kosten der Stadt-Wasserkunst aufgestellt und unterhalten. Den Angestellten derselben ist freier Zutritt zu dem Wassermesser zu gewähren.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888.

Wenn die Stadt-Wasserkunst von diesem Rechte Gebrauch macht, so erhält der Eigenthümer vierteljährlich eine Mittheilung über den Wasserverbrauch in seinem Hause, bezw. Grundstück.

Das Wasser wird in folgender Weise berechnet:

1) in Wohnungen, deren Jahresmiethe bis ℳ 200 einschließlich beträgt, sowie in milden Stiftungen wird für jede 5 Pfennige des nach § 5 dieses Regulativs berechneten Wassergeldes 1 cbm Wasser jährlich geliefert;
2) in Wohnungen, zur Jahresmiethe über ℳ 200 bis ℳ 600 einschließlich wird für jede 7,5 Pfennige des nach § 5 dieses Regulativs berechneten Wassergeldes 1 cbm Wasser jährlich geliefert;
3) in Wohnungen, deren Jahresmiethe ℳ 600 übersteigt, wird für jede 10 Pfennige des nach § 5 dieses Regulativs berechneten Wassergeldes 1 cbm Wasser jährlich geliefert.

Der etwaige Mehrverbrauch an Wasser über dasjenige Quantum hinaus, zu dessen Empfang der Eigenthümer nach den vorstehenden Bestimmungen für berechtigt angesehen wird, ist in allen drei Fällen am Schlusse jeden Jahres mit 10 Pfennigen per Cubicmeter an die Stadt-Wasserkunst zu vergüten.

Jeder Grundeigenthümer hat das Recht, die Ermittlung des Wasserverbrauchs für die Wohnungen seines Grundstücks durch einen Wassermesser zu verlangen.

Der Wassermesser wird in diesem Falle auf Kosten des Grundeigenthümers aufgestellt und, falls dieser nicht vorzieht, ihn eigenthümlich zu erwerben, von der Behörde geliefert und in Stand gehalten gegen Zahlung einer jährlichen Miethe von 10 pCt. des Anschaffungswerthes des Wassermessers.

Den Angestellten der Behörde ist freier Zutritt zu dem Wassermesser zu gewähren.

Das Wassergeld wird vierteljährlich vergütet und in folgender Weise berechnet:

für Grundstücke, auf welchen der Durchschnitt der Miethen der vermietheten Wohnungen

bis ℳ 200.— beträgt —	per Cubicmeter	5	Pf.
„ „ 600.— „	„ „	7,5	„
über „ 600.— „	„ „	10	„
für milde Stiftungen	„ „	5	„

In allen Fällen, wo der Wassermesser für mehrere Wohnungen dient, ist der Grundeigenthümer berechtigt, die Wasserbeiträge seiner

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888.

Miether nach der Taxe des § 5 einzuziehen und sind ihm, um Mißbräuche zu verhindern, die nach diesen Normen einzuziehenden Beträge von der Stadt-Wasserkunst specificirt aufzugeben.

Der Consument hat das Recht zu verlangen, daß der Wassermesser in seiner Gegenwart geprüft werde. Ergiebt sich dabei, daß derselbe richtig oder zu wenig zeigt, so zahlt der Consument die Kosten der Prüfung, zeigt derselbe zu viel, so zahlt die Stadt-Wasserkunst die Kosten unter Richtigstellung der Wasserrechnung.

§ 7.

Jahresbeitrag für Fabrikanlagen.

Für die Wasserversorgung zum Gewerbe und Fabrikbetriebe, so wie überhaupt für jede den gewöhnlichen Hausbedarf übersteigende Versorgung, wird der Beitrag nach dem Verhältniß von 10 Pfennig für jeden Cubicmeter berechnet. Die Feststellung des verbrauchten Wasserquantums geschieht je nach Vereinbarung entweder durch Abschätzung oder durch Füllung von Behältern oder durch einen Wassermesser. In allen Fällen ist ein Minimalbeitrag von mindestens ℳ 10 jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Wassermesser ist für Rechnung des Consumenten aufzustellen und unterliegt sowohl vor der Benutzung der Prüfung und Genehmigung der Beamten der Stadt-Wasserkunst als auch deren fernerer Controle. Stallungen. Bei Versorgung von Stallungen und Wagenremisen wird, falls der Verbrauch nicht durch einen Wassermesser bestimmt wird, für jedes Pferd und für jeden Wagen ein Jahresbeitrag von je ℳ 2,40 entrichtet. Sonstiger Wasserconsum. Für sonstige Wasserlieferungen als: zur Schiffsversorgung, Straßen- oder Gartenbesprengung, zu Bauarbeiten oder für andere specielle Zwecke bleibt die Vergütung in jedem einzelnen Falle der Vereinbarung vorbehalten.

Werden Zweifel an der Richtigkeit der Wassermesserrechnung erhoben, so gilt der Schlußsatz des § 6.

§ 8.

Vertragswidriger Consum des Wassers.

Ist ein Wassermesser nicht aufgestellt, so unterwirft jede contractwidrige Verwendung des gelieferten Wassers namentlich jeder Verkauf und jedes Ueberlassen desselben an Andere, so wie jede sonstige Vergeudung von Wasser, sei es durch Undichtigkeit der Hausanlagen, speciell derjenigen in den Closets und deren versäumte Reparatur, sei es in anderer Weise, den Abnehmer nicht nur einer Ordnungsstrafe bis zu ℳ 36, sondern

verpflichtet ihn auch zum Ersatze des dadurch der Stadt-Wasserkunst entstandenen Schadens und der ihr entgangenen Einnahme.

Die Controle abseiten der Beamten der Stadt-Wasserkunst hat lediglich nach einem auf dem Wege der Gesetzgebung festzusetzenden, insbesondere auch den Beschwerdeweg regelnden Regulativ stattzufinden. Bei wiederholten Contraventionen bleibt außerdem der Deputation die sofortige Aufhebung des Contracts vorbehalten.

§ 9.
Controle der Beamten.

Den Beamten der Stadt-Wasserkunst steht es jederzeit frei, die Leitungen, Behälter und sonstigen Einrichtungen des Abnehmers behufs Controlirung des Verbrauchs und der contractgemäßen Benutzung zu untersuchen. — **Straferkenntniß.** Sobald die Deputation durch den Bericht ihres Beamten oder sonstwie sich davon überzeugt hat, daß eine Verletzung des Contracts stattgefunden, so wird sie wider den Schuldigen eine durch die Polizei-Behörde zu vollstreckende Ordnungsstrafe verfügen und Zahlung des ermittelten Wasserbeitrages bezw. den Verlust der Rückgabe desselben bestimmen. Dem Abnehmer stehen die durch §§ 7 und 8 bezw. § 24 fgde. des Verhältnißgesetzes vom 23. April 1879 gegebenen Rechtsbehelfe zu. Wenn die Zahlung der Strafe und des Schadens nicht innerhalb der festgesetzten oder einer sonst mäßigen Frist geleistet wird, so ist die Deputation berechtigt den Wasserzufluß abzuschneiden und denselben erst dann wieder herzustellen, nachdem der Abnehmer die ihm auferlegte Zahlung nebst den Kosten des Abschneidens und des Wiederanschlusses entrichtet hat.

§ 10.
Zahlung des Jahresbeitrages.

Der Beitrag wird für ein volles Jahr im Voraus eingezogen. Für Abnehmer, welche im Laufe des Jahres eintreten, wird der erste Beitrag vom Tage der beginnenden Versorgung bis zum Jahresschluß nach Verhältniß der Zeitdauer berechnet. Im Laufe des Januarmonats wird über den zu leistenden Jahresbeitrag Rechnung ertheilt. Die Zahlung ist zur Hälfte innerhalb 14 Tagen nach Zusendung der Rechnung und zur andern Hälfte innerhalb 14 Tagen nach dem 1. Juli des laufenden Jahres zu entrichten; es bleibt jedoch unbenommen, den ganzen Betrag auf einmal einzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so erhält der Abnehmer einen Mahnzettel, innerhalb 3 mal 24 Stunden

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888.

zu zahlen, unter dem Präjudiz, daß ihm auf seine Kosten der Wasserzufluß abgeschnitten und die Versorgung so lange eingestellt werde, bis die rückständige Zahlung beschafft worden.

Die Rechnungen über nach Wassermessern geliefertes Wasser sind innerhalb 14 Tagen nach Zusendung zu bezahlen. Erfolgt diese Zahlung nicht, so erhält der Abnehmer einen Mahnzettel, innerhalb 3 mal 24 Stunden zu bezahlen, unter obigem Rechtsnachtheile.

§ 11.

Kündigung.

Der Abnehmer kann nur auf den 31. December jeden Jahres kündigen und muß die Aufkündigung spätestens am vorhergehenden 30. November schriftlich auf dem Bureau eingeben. Mit Beendigung des contractlichen Verhältnisses hat der Abnehmer auf Verlangen der Stadt-Wasserkunst auf seine Kosten die Zuleitung nebst Zubehör fortzuräumen und die Anschlußöffnung in der öffentlichen Leitung ordnungsmäßig zu dichten. Grundstücke oder solche Theile derselben, welche ein für sich bestehendes geschlossenes Ganze bilden, sind, wenn sie unvermiethet und unbewohnt bleiben, vom Wasserbeitrage befreit; jedoch kann diese Befreiung nur von einem der gesetzlichen halbjährigen Umziehetermine zum andern und nicht für kürzere Zeit als ein halbes Jahr, beansprucht werden. Auch tritt die Befreiung nur dann ein, wenn der bezügliche Antrag vor dem jedesmaligen Umziehetermin gestellt wird und die betreffende Zuflußleitung in einer, der Verwaltung der Stadt-Wasserkunst genügenden, die Controle ermöglichenden Weise abgesperrt werden kann. Bei leerstehenden abgeschlossenen Theilen neuerbauter Häuser erfolgt die Befreiung von dem Zeitpunkte ab, an welchem der tarifmäßige Beitrag einzutreten hat, wenn der bezügliche Antrag sofort gestellt wird. Die Kosten der Absperrung sind vom Eigenthümer zu tragen. Im Falle die Absperrungsvorrichtungen erbrochen oder verletzt vorgefunden werden, ist der Eigenthümer zur Nachzahlung des vollen Betrages verpflichtet.

§ 12.

Vermehrter Wasserbedarf.

Wenn die Lieferung eines größeren Wasserquantums, als seither bezogen worden, von dem Abnehmer gewünscht wird, so wird solchem Ansuchen gegen entsprechende Erhöhung des Beitrages und Vorausbezahlung des Mehrbetrages entsprochen werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888.

§ 13.

Wechsel der Grundeigenthümer.

Bei dem Eigenthumswechsel eines Grundstücks gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrage des seitherigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber stillschweigend über, Letzterer ist jedoch verpflichtet, dem Bureau der Stadt-Wasserkunst die geschehene Uebertragung anzuzeigen.

§ 14.

Außerordentliche Umstände.

Sollten außerordentliche Umstände eintreten, wodurch die Stadt-Wasserkunst verhindert würde, ihren Verbindlichkeiten gegen die Abnehmer nachzukommen, so wird sie baldthunlichst die Störung zu beseitigen trachten, aber sie ist nicht verpflichtet, Schadenersatz zu leisten für etwa den Abnehmern durch die Unterbrechung der Wasserversorgung entstandenen Nachtheile.

§ 15.

Gültigkeitsdauer.

Dieses Regulativ hat nur auf 5 Jahre Gültigkeit.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den

---

betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a.

In der sicheren Voraussetzung, daß nunmehr die bereits von der Ausführungs-Commission bei den Bewilligungen vom October 1884 ausgesprochene Erwartung, „daß mit Fertigstellung der vorgeschlagenen Neuanlagen und Anschaffungen die Gesammtanlagen des Staatszimmerplatzes auf Steinwärder für den Baggereibetrieb und für die damit verbundenen kleinen Reparaturen ihren Abschluß finden", thatsächlich auch in Erfüllung gehen werde, genehmigt die Bürgerschaft auf den Antrag des Senats (№ 35) vom 4. April 1888,

daß für den Neubau der Reparatur-Werkstatt des Baggereibetriebes auf der Steinwärder Schanze, für die Ausrüstung derselben mit einem Laufkrahn, einer großen Drehbank, zwei kleinen Drehbänken, einer Horizontalbohrmaschine, sowie für den Neubau einer Schmiede

und Pförtnerbude ein Betrag von zusammen ℳ 60 300 verwendet und daß dieser Betrag nach Abzug der mit ℳ 6 656,40 zur Verfügung stehenden Versicherungsgelder aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen gedeckt werde;

lehnt dagegen die Verwendung von ℳ 4800 für Anschaffung einer Hobelmaschine ab.

---

betreffend Zusatz zu der Medicinal-Ordnung.

Dem Antrage des Senats (№ 58) vom 25. Mai 1888 gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zu dem mit der genannten Mittheilung vom Senat vorgelegten Zusatz zu der Hamburgischen Medicinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.

---

betreffend Baulinie für die Billhorner Brückenstraße.

Auf den Antrag des Senats (№ 62) vom 30. Mai 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für die Billhorner Brückenstraße die im Grundrisse des Vermessungsbureau vom 31. December 1887 bezeichnete Baulinie mit den in den §§ 104 und 105 des Baupolizei-Gesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werde.

---

betreffend Wegfall des zweiten Absatzes des Artikel 52 der Verfassung.

In Veranlassung der Mittheilung des Senats (№ 34) vom 4. April 1888, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und Anstellung eines Directors an demselben, hat die Bürgerschaft mit der im Artikel 101 der Verfassung unter a vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen,

daß Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung in Wegfall zu bringen sei,

und ersucht den Senat, behufs Herbeiführung des nach jener Verfassungsbestimmung zunächst erforderlichen übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft, auch seinerseits der Aufhebung des Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung zuzustimmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 67. Hamburg, den 6. Juni 1888.

Auffsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Feuercasse-Deputation an Stelle des entlassenen Herrn Zinkeisen:

die Herren Peter Simon Juhl,
Arthur Carl von Mylius,
Hans Friedrich Wilhelm Hugo Müller.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 68. Hamburg, den 8. Juni 1888.

Antrag, betreffend **Feststellung von Straßenlinien für einen Theil der Hoheluftchaussee.**

Antrag, betreffend Feststellung von Straßenlinien für einen Theil der Hoheluftchaussee.

Der vom Dammthor über die Grindelallee, den Grindelberg und die Hoheluftchaussee bis zur Gränze sich erstreckende Straßenzug ist nicht überall in gleicher Breite ausgeführt. Während dieselbe in der Grindelallee 24—29,50 m beträgt, verringert sie sich auf dem Grindelberg allmälig von 28,50 auf 15,50 m, und ungefähr das gleiche Maaß, nämlich nur 15 m, ist auf dem zwischen der Bismarckstraße und der Gärtnerstraße belegenen Theile der Hoheluftchaussee beim Eppendorferweg vorhanden, während weiter in nördlicher Richtung bei Abendrothsweg die Breite bis auf 19,50 m zunimmt. Die Frequenz auf diesem Straßenzuge ist in merklicher Zunahme begriffen, seitdem die Bebauung des zwischen Eimsbüttel und Eppendorf belegenen, früher zumeist nur mit einzelnen Sommerwohnungen besetzten Terrains, in den letzten Decennien rasch gestiegen, und durch Pferdebahnanlagen die Verbindung mit der Stadt sowohl nach dem Dammthor, wie nach dem Altonaerthor hin erleichtert worden ist. Eine weitere Steigerung der Bebauung und der Bevölkerung läßt sich mit ziemlicher Sicherheit erwarten, und es erscheint deshalb als rathsam, auf eine mögliche Verbreiterung der zwischen der Bismarckstraße und Gärtnerstraße belegenen Strecke schon jetzt durch Feststellung von Straßenlinien vorzubereiten, ehe eine solche Maaßregel durch weitere Vermehrung der während der letzten Jahre zahlreich dort ausgeführten Vorbauten noch mehr erschwert und vertheuert wird. Die Bau-Deputation hat, um die Möglichkeit der Anlage eines Doppelgeleises der Pferdebahn zu sichern, Straßenlinien in

Antrag, betreffend Feststellung von Straßenlinien für einen Theil der Hoheluftchaussee.

einem Abstande von 20 m vorgeschlagen, und in dieser Maaße sind die Risse des Vermessungsbureaus angefertigt worden, deren Aushängung auf dem Baupolizei-Bureau der Senat Ende März d. J. angeordnet hat. Die Zahl der von den vorgeschlagenen Straßenlinien berührten Grundstücke beläuft sich auf 22, in Bezug auf 7 derselben sind Einwendungen erhoben, in Bezug auf 6 Entschädigungsansprüche vorbehalten worden. Die betreffenden Erklärungen sind, ebenso wie ein Exemplar der ausgehängt gewesenen Risse, auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt. Indem der Senat bemerkt, daß eine sofortige Ausführung der vorgeschlagenen Straßenverbreiterung nicht beabsichtigt wird, sondern nur deren Möglichkeit für einen späteren Zeitpunkt gesichert werden soll, beantragt derselbe,

> die Bürgerschaft wolle die Feststellung von Straßenlinien für den zwischen der Bismarckstraße und der Gärtnerstraße belegenen Theil der Hoheluftchaussee, und zwar nach Maaßgabe des vorgelegten Vermessungsrisses in einem Abstande von 20 m, mitgenehmigen.

In Bezug auf die obenerwähnte, zur Zeit nur 15,50 m breite Straßenstrecke am Grindelberg, wird noch bemerkt, daß deren successive Verbreiterung auf 20 m schon seit einer Reihe von Jahren angestrebt und durch Verhandlung mit den in Betracht kommenden Grundeigenthümern bei sich darbietender Gelegenheit zur Ausführung gebracht werden wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 69. Hamburg, den 8. Juni 1888.

Antrag, betreffend Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der städtischen Gaswerke.

Antrag, betreffend Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der städtischen Gaswerke.

Die Ausführungs-Commission für den Bau und die Unterhaltung der städtischen Gaswerke hat die Bewilligung weiterer erheblicher Geldmittel beantragt, da die vorhandenen Gebäude und Apparate nicht ausreichen, um der in den nächsten Jahren mit Sicherheit zu erwartenden Steigerung des Gasconsums zu genügen. Die Zunahme der Bevölkerung, die Bebauung zahlreicher neuer Straßen in den Vororten, die Ermäßigung des Gaspreises, und daneben auch, wenigstens in einzelnen Stadttheilen, das durch die Concurrenz des electrischen Lichtes gesteigerte Bedürfniß nach hellerer, reicherer Beleuchtung, haben zur Folge gehabt, daß die Zunahme im jährlichen Gasconsum bei den städtischen Gaswerken, welche in den Jahren 1882—1886 nur durchschnittlich $2\frac{1}{4}$ pCt. betragen hatte,

Antrag, betreffend Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der städtischen Gaswerke.

im letzten Jahre auf ca. 6½ pCt. gestiegen ist. Bei einer Gesammt-Jahresproduction von ca. 31 500 000 cbm und einer Maximal-Tagesproduction von 145 700 cbm ist die Grenze der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen nahezu erreicht worden.

Da die Grasbrook-Anstalt in Folge des beschränkten Terrains nicht wesentlich vergrößerungsfähig ist, handelt es sich zunächst um die Erweiterung der zur Zeit auf eine Tagesproduction von 40 000 cbm eingerichteten Barmbecker Gasanstalt. Dieselbe soll im Laufe der nächsten Jahre auf eine Productionsfähigkeit von 80 000 cbm per Tag gebracht und dadurch in den Stand gesetzt werden, die namentlich in den Vororten auf beiden Seiten der Alster und im Hammerbrook zu erwartende Steigerung des Consums zu bewältigen, während die Anstalt auf dem Grasbrook die Beleuchtung der durch die neue Elbbrücke mit der Stadt verbundenen Theile des linken Elbufers, insbesondere auch der nach den Veddelhäfen führenden Straßen übernehmen soll.

Um die Barmbecker Anstalt entsprechend leistungsfähig zu machen, ist zunächst die Erbauung eines zweiten Retortenhauses nebst Zubehör, sowie der erforderlichen Oefen, Condensatoren, Reiniger ꝛc., ferner eines großen Kohlenschuppens nebst Krahnanlage nothwendig, welche Anlagen im Ganzen auf einen über mehrere Jahre sich vertheilenden Kostenbelauf von ℳ 1 460 000 veranschlagt worden sind. Damit von dieser so vergrößerten Anstalt aus die Vororte am linken Alsterufer und insbesondere auch der mehr und mehr in Betracht kommende äußere Hammerbrook in ausreichender Weise versorgt werden können, ist die Herstellung eines dritten, 800 mm weiten Hauptgasrohrs von der Barmbecker Anstalt bis zur Hammer Landstraße mit einem Kostenaufwande von ca. ℳ 440 000 erforderlich. Dies Rohr bildet einen Theil der sog. Ringleitung, welche schon früher als nothwendig bezeichnet und auf der Strecke von Barmbeck über Harvestehude nach St. Pauli in den Jahren 1876/77 zur Ausführung gebracht wurde, um beide Gaswerke mit einander zu verbinden und auf diese Weise einen möglichst vollständigen Ausgleich der Gasdruckverhältnisse in dem Beleuchtungsgebiet zu erzielen.

Um sodann die Versorgung der auf der Veddel neu angelegten Straßen, sowie der neuen Quais und der für die Zollabfertigungsstelle an der Meyerstraße projectirten Gasmotoren abseiten der Grasbrook-Anstalt zu ermöglichen, ist die Erbauung eines Dükers durch den Magdeburgerhafen neben der neuen Brücke, ferner die Verstärkung der vorhandenen Leitung längs des Baakenquai und endlich die Legung neuer Leitungen in den nach den Veddelhäfen führenden Straßen erforderlich.

Antrag, betreffend Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der städtischen Gaswerke.

Von diesen, im Ganzen auf ℳ 272 000 veranschlagten Arbeiten sind die Geldmittel für den Düker und die Leitung von der neuen Elbbrücke nach der Spitze des Amerikaquai mit zusammen ℳ 102 000 vorläufig mit Genehmigung der Ausführungs-Commission für den Zollanschluß aus den für letzteren im Generalkostenanschlage bewilligten Geldern entnommen, weil diese Arbeiten im Interesse der rechtzeitigen Fertigstellung der Zollanschluß-Bauten mit größter Beschleunigung ausgeführt werden mußten. Dabei ist jedoch vorgesehen, daß nach erfolgter Bewilligung der Gesammtsumme abseiten der Bürgerschaft jener Theilbetrag dem Zollanschluß-Conto zurückzuerstatten sein wird.

Endlich werden noch ℳ 300 000 beantragt für die im Laufe der Jahre regelmäßig vorkommenden Erweiterungsarbeiten, Anlage von Gasleitungen in neu hergestellten oder doch bisher noch nicht beleuchteten Straßen, Vermehrung der Zahl der Laternen u. s. w. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird diese Summe für einen etwa fünfjährigen Zeitraum ausreichen.

Da sowohl die Nothwendigkeit der vom Pächter der städtischen Gaswerke projectirten Erweiterungsbauten, als auch die Angemessenheit der veranschlagten Kosten von der durch Senat und Bürgerschaft mit der Ausführung und Unterhaltung der Gasbauten beauftragten Commission, bezw. den technischen Beamten derselben, bestätigt wird, trägt der Senat kein Bedenken, die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel, welche selbstverständlich abseiten des Pächters dem Contracte gemäß zu verzinsen sein werden, zu beantragen.

Indem der Senat noch bemerkt, daß eine Theilung der zu bewilligenden Summe nach den einzelnen Bauobjecten, welche successive im Laufe mehrerer Jahre ausgeführt werden sollen, nicht wohl thunlich ist und daß es sich deshalb rechtfertigt, in gleicher Weise wie bei den früheren noch erheblich größeren Summen die Bewilligung ungetheilt auszusprechen und die Prüfung und Genehmigung der Einzelanträge und Specialkostenanschläge der Ausführungs-Commission zu überlassen, ersucht der Senat die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

> daß für die Erweiterung der städtischen Gaswerke im Laufe der nächsten Jahre die Summe von ℳ 2 472 000 verausgabt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag bestmöglichst durch Anleihe zu decken.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 70. Hamburg, den 11. Juni 1888.

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit A. H. Wessely wegen Ueberbrückung des Isebeck und Anlegung von Straßen in Eppendorf.

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit A. H. Wessely wegen Ueberbrückung des Isebeck und Anlegung von Straßen in Eppendorf.

Nachdem eine Reihe von Wiesen-Parcellen, in Eppendorf am Isebeck belegen, durch Kauf in das Eigenthum von Adam Herrmann Wessely übergegangen waren, hat Letzterer sich mit Anträgen an die Behörden gewandt, um die Ausführung der längst projectirten Ueberbrückung des Isebeck als Fortsetzung der in Harvestehude angelegten Oderfelderstraße und die Herstellung der von der neuen Brücke nach der Eppendorfer Landstraße führenden Verbindungsstraße zu erwirken. Da es unzweifelhaft auch im öffentlichen Interesse liegt, durch die Weiterführung der Oderfelderstraße — bekanntlich der directen Verlängerung der Eppendorfer Chaussee in nördlicher Richtung — eine neue, nähere Verbindungsstraße zwischen Harvestehude und Eppendorf zu gewinnen und gleichzeitig den zwischen den Grundstücken an der Eppendorfer Landstraße und der Alster belegenen, zur Zeit noch fast ausschließlich aus Wiesenland bestehenden Theil dieses Vororts allmälig dem städtischen Verkehr und der Bebauung zugängig zu machen, ist die Finanz-Deputation bereitwillig auf die von Wessely gewünschten Verhandlungen eingegangen. Dieselben haben zum Abschluß einer Uebereinkunft geführt, welche nach Ansicht der Deputation den beiderseitigen Interessen entspricht und im Wesentlichen darauf hinausläuft, daß von den Wessely'schen Grundstücken alle diejenigen Flächen dem Staate abgetreten werden, welche bei späterer Ausführung der von der Bau-Deputation projectirten Straßen-Anlagen für letztere in Anspruch genommen werden, daß aber zunächst nur diejenigen Straßentheile zur Ausführung gelangen, für welche schon jetzt ein wirkliches Bedürfniß vorliegt.

Von diesem Grundgedanken ausgehend enthält die Uebereinkunft folgende näheren Bestimmungen. Wessely tritt von seinen am Isebeck belegenen Grundstücken alles dasjenige ab, was zur Herstellung einer 40 m breiten Zufuhrstraße zur neu zu erbauenden Brücke, sowie einer 17 m breiten Verbindungsstraße mit der Eppendorfer Landstraße, ferner zur Verbreiterung und Regulirung des Isebeck und zur Anlage eines an der Ostseite der neuen Brücke projectirten Landungsquais nebst Uferstraße erforderlich ist und außerdem die zwischen den zuerst er-

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit A. H. Wesselv wegen Ueberbrückung des Isebeck und Anlegung von Straßen in Eppendorf.

wähnten, auf dem Vermessungsrisse mit VI und II bezeichneten Straßen belegene Fläche, welche sich ihrer Lage wegen besonders zur späteren Verwendung für öffentliche Zwecke eignet. Gegen diese im Ganzen 15 869,2 qm umfassenden Abtretungen erhält Wessely staatsseitig außer einigen kleinen zur Arrondirung seiner Restplätze erforderlichen Flächen eine 6806,7 qm große Fläche zur Combinirung mit seinen an der neuen Uferstraße belegenen Grundstücken überwiesen. Im Ganzen tritt Wessely 8221,4 qm mehr an den Staat, beziehungsweise zum öffentlichen Grunde ab, als er seinerseits erhält. Um aber dem dringenden Wunsche Wessely's, sein durch die Abtretung wesentlich verkleinertes Areal durch Ankauf benachbarter Flächen einigermaßen wieder zu vergrößern, zu entsprechen, ist ferner mit ihm vereinbart worden, daß er die auf dem Vermessungsrisse mit № 809 B und E bezeichneten, zusammen 5038,8 qm großen Flächen zum Preise von ℳ 5 per Quadratmeter käuflich erwirbt, ein Preis, welcher dem Werthe dieses zur Zeit an keiner Straße belegenen Wiesenterrains entsprechen dürfte. Die Zuschreibung dieses zunächst pachtweise zu benutzenden Platzes und die Auszahlung des Kaufpreises soll jedoch erst erfolgen, wenn entweder Wessely ein Gebäude auf demselben errichtet oder durch staatsseitige Anlegung einer der projectirten, aber vorläufig noch nicht zur Ausführung bestimmten Straßen eine unmittelbare Straßenverbindung hergestellt wird.

Außer zu den vorerwähnten Abtretungen verpflichtet sich Wessely, sobald die seine Grundstücke begrenzenden Straßen staatsseitig hergestellt werden, zur Zahlung eines bei seinen übrigen Grundstücken auf ℳ 75 für den laufenden Meter Fronte und bei den jetzt käuflich zu erwerbenden Plätzen № 809 B und E auf ℳ 115,50 für den laufenden Meter Fronte zu berechnenden Beitrages, sowie zur Einhaltung der aus dem Vermessungsrisse ersichtlichen Baulinien.

Endlich hat Wessely die Verpflichtung übernommen, auf einem von ihm zu diesem Zwecke käuflich erworbenen, beim Eppendorfer Baum belegenen Grundstück, pag. 11 443, eine 17 m breite Straße (im Contractrisse mit M—N bezeichnet) auf seine Kosten und nach Anweisung der Bau-Deputation anzulegen, damit auch von dieser Seite die für die zweckmäßige Aufschließung des sogenannten Looge-Terrains erforderliche Verbindung mit den benachbarten öffentlichen Straßen hergestellt werde.

Staatsseitig sollen dagegen die Brücke über den Isebeck, die von der Brücke nach der Eppendorfer Landstraße führende Straße (auf dem Risse mit I und II bezeichnet), die Fortsetzung der von Wessely anzulegenden Verbindungsstraße nach dem Eppendorfer Baum (auf dem

Risse mit III bezeichnet) und der Landungsquai nebst Uferstraße, und zwar die Straßen- und der Quai zunächst in provisorischer Aptirung ausgeführt und diese Bauten spätestens im Sommer des Jahres 1889 in Angriff genommen werden. Bezüglich der Herstellung der übrigen Straßen wird staatsseitig keine Verpflichtung übernommen, während es Wessely freistehen soll, die vor seinen Grundstücken belegenen Straßentheile, soweit dies zur Ermöglichung einer Zufahrt zu den Grundstücken erforderlich ist, für seine Rechnung herzustellen, unter dereinstiger Anrechnung der aufgewendeten Kosten auf die bei staatsseitiger Herstellung der betreffenden Straßen von ihm contractgemäß zu zahlenden Beiträge.

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit A. H. Wesselv wegen Ueberbrückung des Isebeck und Anlegung von Straßen in Eppendorf.

Die Gesammtkosten der staatsseitig auszuführenden Anlagen sind auf ℳ 228 950 veranschlagt, und zwar der Brückenbau auf ℳ 30 000, die Straße nach der Eppendorfer Landstraße (I—II) nebst Gas- und Wasser-Leitung in derselben auf ℳ 74 700, die Straße III bis zur Grenze des Wesselv'schen Grundstücks beim Eppendorfer Baum auf ℳ 32 600 und der Landungsplatz nebst Uferstraße auf ℳ 54 000, endlich die Erbauung von Sielen in den Straßen I, II und III auf ℳ 37 560.

Da die von Wesselv zu zahlenden Beiträge sich im Ganzen auf ca. ℳ 54 000 belaufen und nach dem früher Gesagten zum Theil erst fällig werden, wenn noch weitere Straßentheile staatsseitig hergestellt werden, handelt es sich bei dem jetzt vorliegenden Antrage um eine der Staatscasse zur Last fallende Ausgabe von ca. ℳ 180 000, deren Deckung dem Vorschlage der Finanz-Deputation entsprechend der Bauplatz-Conto zu entnehmen sein wird, da die fraglichen Straßen-Anlagen unzweifelhaft dazu dienen werden, den Werth des benachbarten, früher oder später zur Bebauung zu veräußernden Staatsgrundes zu erhöhen.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß das Terrain der sogenannten Looge, wie bereits früher bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen wurde (s. die Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft vom 25. April 1873 betreffend Ausdehnung der Gasanstalt und vom 4. Juli 1877 betreffend die Erbauung eines Schulhauses in Eppendorf), unzweifelhaft Staatsgrund ist. Zweifelhaft ist nur, ob und in welchem Umfange Eppendorfer Grundeigenthümern das Recht der Viehtrift auf der Looge zusteht. Wie schon früher ist auch neuerdings wiederum von einer Anzahl von Grundeigenthümern die Behauptung aufgestellt worden, daß ihnen eine Weidegerechtigkeit zustehe und die Verfügung über die Looge ohne ihren Consens deshalb unzulässig sei. Der Senat ist der Ansicht, daß, selbst wenn die Existenz einer solchen Gerechtigkeit nachgewiesen werden sollte, dieselbe doch

Antrag, betreffend Uebereinkunft mit A. H. Wessely wegen Ueberbrückung des Isebeck und Anlegung von Straßen in Eppendorf.

den jetzt vorliegenden Anträgen nicht im Wege stehen würde, da die Anlegung nothwendiger öffentlicher Wege unter allen Umständen zulässig sein muß und durch die Ausweisung verhältnißmäßig unbedeutender Wiesenflächen an Wessely nur dasselbe geschieht, was abseiten des St. Johannis-Klosters als früheren Eigenthümer der Looge, zu den verschiedensten Zeiten vielfach geschehen ist. Es kommt aber hinzu, daß der Vorort Eppendorf in den letzten Jahrzehnten thatsächlich den ländlichen Charakter fast vollständig verloren hat, und daß die meisten früheren Grundbesitzer mit landwirthschaftlichem Betriebe ihre Ländereien verkauft, und zwar zum sehr erheblichen Theile an den Staat verkauft haben. Ein wirkliches Interesse an dem Fortbestehen einer Gemeinweide dürfte daher kaum nachzuweisen sein. Unter diesen Umständen wird es keinem Bedenken unterliegen, in gleicher Weise, wie solches bereits im Jahre 1873 vom Senate beantragt wurde, durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß über Theile der Looge im öffentlichen Interesse zu verfügen und gleichzeitig zu beschließen, daß, falls dingliche Rechte an der Looge mit Erfolg geltend gemacht werden sollten, das Expropriationsgesetz bezüglich derselben zur Anwendung kommen solle.

Der Senat hält die vorgelegte Uebereinkunft für dem öffentlichen Interesse entsprechend und würde seinerseits bereit sein, die vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen. Abgesehen von der unzweifelhaft wünschenswerthen Aufschließung des Terrains der sogenannten Looge wird durch den Vertrag mit Wessely die Regulirung des Isebeck auf einer nicht unerheblichen Strecke und die Anlage eines Landungsquais ermöglicht, welcher bei der mehr und mehr zunehmenden Bebauung für die ganze Gegend bedeutende Vortheile gewähren wird.

Indem der Senat die Uebereinkunft mit Wessely nebst angeheftetem Vermessungsriß auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegt, ersucht der Senat die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß die mit Adam Herrmann Wessely unterm 15. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft ratificirt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die auf ℳ 228 950 veranschlagten Kosten, soweit dieselben nicht durch die von Wessely zu leistenden Beiträge gedeckt werden, der Bauplatz-Conto zu entnehmen und
2) daß, falls Eppendorfer Grundeigenthümern dingliche Rechte an der sogenannten Looge zustehen sollten, die Ablösung derselben im Wege des Expropriationsverfahren stattzufinden habe.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 71. Hamburg, den 11. Juni 1888.

Auffsatz für die **Wahl** eines Steuer-Schätzungsbürgers für den 3. District, Neustadt-Nordertheil, an Stelle des verstorbenen Herrn Heinrich Albert Eduard Helmers:

Die Herren Gustav Adolph Schröder,
Peter Rudolph Baudli,
Christopher Hughes Edward Charles Lavy.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 72. Hamburg, den 11. Juni 1888.

Auffsätze für **Wahlen** von Schulpflegern:

1. Im sechsten Bezirk für zwei Wahlen in Anlaß einer nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 13. Februar 1885 über eine Abänderung von § 6 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, beschlossenen Vermehrung der Schulpfleger:

   Die Herren Gustav Gerkens, St. Pauli, Langereihe 71,
   J. G. A. Maass, Eimsbüttelerstraße 25,
   J. H. Lambertt, St. Pauli, Langereihe 69,
   Chr. H. Behrens, Wilhelminenstraße 43.

2. Im achten Bezirk (Hohenfelde) für vier Wahlen für einen nach Maaßgabe § 3 des Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Vororten, für die beiden Volksschulen an der Angerstraße № 41 neu zu bildenden Schulvorstand:

   Die Herren J. H. von Bergen, Mühlendamm 59,
   F. A. Minck, Burggarten 8,
   C. A. Mensing, Neubertstraße 19,
   G. C. A. Krumbein, Lübeckerstraße 96,
   G. W. Fischer, Lübeckerstraße 65,
   J. F. A. Busch, Lübeckerstraße 73,
   A. Nicolassen, Güntherstraße 80,
   C. C. A. Leppien, Mühlendamm 3 a.

3. Im neunten Schulbezirk (Billwärder-Ausschlag) für vier Wahlen für einen nach Maaßgabe § 3 des Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Vororten, für die beiden Volksschulen an der Vierländerstraße № 71 und 79 neu zu bildenden Schulvorstand:

Die Herren Gust. Schmidt, Billwärder Neuedeich 193,
Rob. Hillermann, Billwärder Neuedeich 32,
Theod. Thilo, Billhorner Röhrendamm 248,
Herm. Hinzpeter, Vierländerstraße 58,
Wilh. Ehlers, Billwärder Neuedeich 240,
Adolf Piening, Brandshofer Schleuse 6,
Johs. Kühl, Billhorner Röhrendamm 162/164,
H. W. Zwilling, Brandshofer Schleuse 22.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 73. Hamburg, den 11. Juni 1888.

Antrag, betreffend das höhere Schulwesen.

Antrag, betreffend das höhere Schulwesen.

Die Oberschulbehörde hat dem Senate mitgetheilt, daß bei der Berathung über den Gesetzentwurf betreffend das höhere Schulwesen innerhalb der Bürgerschaft sicherem Vernehmen nach wesentliche Aenderungen des Entwurfs beantragt und vor Allem das Verlangen werde ausgesprochen werden, daß gleichzeitig das Unterrichtsgesetz vom 11. November 1870 dahin umgestaltet werde, daß die Oberschulbehörde hinfort nur aus Mitgliedern des Senats und von der Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern im Sinne des Art. 82 der Verfassung zusammenzusetzen sei. Da sowohl die Specialbehörden wie der Senat und die Bürgerschaft zur eingehenden Prüfung und Beurtheilung derartiger, tief in die bestehenden Verhältnisse eingreifender Vorschläge längere Zeit würden gebrauchen müssen, sei eine endgültige Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für's erste nicht zu erwarten. Darauf könne aber die im § 10 des vorgelegten Gesetzentwurfes vorgesehene Anstellung von Beamten für die Oberschulbehörde nicht warten, da die zweite Section ohne wesentliche Beeinträchtigung der ihr obliegenden Geschäfte dieser zwei Beamten nicht länger zu entbehren vermöge. Eine Anstellung derselben ohne gleichzeitige Zuweisung der im citirten § 10 aufgeführten Befugnisse erscheine aber bedenklich. Unter diesen Umständen liege es nahe, diesen § 10, gegen dessen materielle Bestimmungen, so weit der Oberschulbehörde

Antrag, betreffend das höhere Schulwesen.

bekannt geworden, Bedenken nicht obwalteten, vorweg allein zum Gesetz zu erheben, wenn nicht durch die dabei unabweisbare Bestimmung, ob der an Stelle des Schulraths zu erwählende Oberbeamte der Oberschulbehörde mit beschließender oder nur mit berathender Stimme beitreten solle, der späteren Beschlußfassung über die vorzuschlagende Abänderung des Unterrichtsgesetzes präjudicirt würde.

Die Oberschulbehörde ist der Ansicht, daß der sich daraus ergebenden Schwierigkeit kaum auf andere Weise zu begegnen sei, als dadurch, daß von einer generellen Regelung der Stellung des Oberbeamten zur Zeit noch abgesehen und in Anschluß an das thatsächlich bestehende wohlbewährte Verhältniß, wonach die Obliegenheiten des Schulrathes zum größten Theil durch den Director der Gelehrtenschule des Johanneums, Professor Hoche, wahrgenommen werden, diesen mit den im § 10 vorgesehenen Befugnissen zum Oberbeamten der Section II, jedoch nur mit berathender Stimme, zu ernennen, und im übrigen den § 10 des Entwurfs schon jetzt zum Gesetz zu erheben.

Herr Director Hoche hat sich zur Uebernahme einer solchen Stellung unter der Voraussetzung, daß er in derselben seinem bisherigen Amte entsprechend honorirt werde, bereit erklärt. Die im Gesetzentwurfe vorgesehene, an sich angemessene Dotirung mit ℳ 10 000 ist daher bei der hier vorgesehenen Regelung nicht ausreichend, vielmehr wird in Anbetracht der Einnahme aus seinem bisherigen Amt und der mit Aufgabe desselben fortfallenden Anwartschaft, welche dasselbe seiner Familie auf verschiedene mit der Gelehrtenschule des Johanneums verbundene Stiftungen gab, das Gehalt für Director Hoche, damit er gegen seine bisherigen Bezüge nicht geschädigt werde, ausnahmsweise außer fortdauernder freier Amtswohnung auf ℳ 12 500 festgestellt werden müssen.

Dem von der Oberschulbehörde gestellten Antrag entsprechend ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen, daß

1) der bisherige Director der Gelehrtenschule des Johanneums, Professor Richard Gottfried Hoche Dr., mit einem persönlichen Gehalt von ℳ 12 500 und Belassung seiner Amtswohnung, beziehungsweise, wenn ihm diese nicht gewährt werden kann, einer Miethe-entschädigung von ℳ 2000, der mit der Oberleitung des höheren Schulwesens beauftragten Section der Oberschulbehörde mit berathender Stimme als Oberbeamter beigeordnet wird, durch welchen dieselbe die ihr obliegende Aufsicht über sämmtliche ihr unterstellte Lehranstalten ausübt. Zu den Amtsobliegenheiten desselben bezüglich der höheren Staatsschulen gehört, sofern nicht der Vorsitzende der

Antrag, betreffend das höhere Schulwesen.

Behörde ausnahmsweise für einzelne Fälle eine andere Anordnung trifft, das Referat in allen die Organisation, den Unterricht, die Schulzucht, die Prüfungen, die Lehrer und die Schüler betreffenden Fragen. Derselbe hat durch schriftlichen Bericht über die regelmäßig vorzunehmenden Revisionen, welche sich auf den gesammten Unterrichtsbetrieb, die Dienstführung der Lehrer, die Leistungen und Haltung der Schüler, sowie auf die Verwaltung der Schulsammlungen und Archive zu erstrecken haben, die Oberschulbehörde in Kenntniß über den Zustand der einzelnen Anstalten zu halten; er ist zugleich — unbeschadet des Rechtes der Behörde in einzelnen Fällen einen anderen Vertreter zu ernennen — der ständige Vertreter der Behörde bei den Prüfungen.

Er führt die Oberaufsicht über das Bureau und verwaltet die Geschäfte, welche dem der II. Section der Oberschulbehörde beigeordneten Schulrath zugewiesen sind, dessen Stelle bis zur Erledigung des das höhere Schulwesen betreffenden Antrages vom 7. October 1887 unbesetzt bleibt. Bei Erlassung eines neuen, das höhere Schulwesen betreffenden Gesetzes ist er verpflichtet — selbstverständlich unter Belassung seiner bisherigen Emolumente — die Stellung eines Schulraths nach Maaßgabe eines solchen Gesetzes anzunehmen.

2) daß neben diesem Oberbeamten beziehungsweise dem Schulrath ein von der Section für das höhere Schulwesen zu erwählender zweiter Beamter (Schulinspector) mit einem Gehalt von ℳ 6000 angestellt werde, und daß die näheren Dienstanweisungen für beide Beamte durch die Oberschulbehörde erlassen werden.

3) daß unter Verminderung der im Art. 93 sub 1 für die Schulräthe ausgesetzten ℳ 17 280 um das Gehalt eines Schulrathes für ½ Jahr also um ℳ 4320 im Art. 95 des Staatsbudgets für das Jahr 1888 im Anfange, vor der „Gelehrtenschule des Johanneums" eingeschaltet werde

Gehalte:

Oberbeamter, außer Dienstwohnung persönlich (s. S. & B. B. vom ./ . Juni 1888) ½ Jahr . . . . ℳ 6250

Schulinspector (s. S. & B. B. vom ./ . Juni 1888) ½ Jahr . . . . „ 3000

und daß der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 74. Hamburg, den 15. Juni 1888.

Dringlicher Antrag, betreffend die Begehung desjenigen Tages, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des Kaisers Friedrich erfolgen wird, als bürgerlicher Feiertag.

Dringlicher Antrag, betr. die Begehung desjenigen Tages, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des Kaisers Friedrich erfolgen wird, als bürgerlicher Feiertag.

Der Senat ist überzeugt, den in der Bevölkerung durch das Ableben Sr. Majestät des Kaisers Friedrich hervorgerufenen Gefühlen der Trauer zu entsprechen, wenn er den Antrag stellt, daß derjenige Tag, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste des Höchstseeligen Kaisers stattfinden wird, als bürgerlicher Feiertag begangen werde.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle hierzu ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 75. Hamburg, den 15. Juni 1888.

Antrag, betreffend die Verlegung der Deutschen Seemannsschule.

Antrag, betreffend die Verlegung der Deutschen Seemannsschule.

Der an die Deutsche Seemannsschule vermiethete Platz am Reiherstieg muß demnächst von derselben geräumt werden, da es nicht wohl zulässig erscheint, ein derartiges Etablissement im Freihafengebiet zu belassen. Nach vielfachen vergeblichen Versuchen, einen anderen für die Zwecke des Instituts geeigneten Platz, nach welchem die Schule verlegt werden könnte, zu ermitteln, ist es dem Curatorium endlich gelungen, in dem auf Waltershof belegenen, H. W. Chr. Meyer gehörigen Mühlengrundstück etwas in jeder Beziehung Passendes zu finden. Am Mühlenfleth in unmittelbarer Nähe des Köhlbrand und der Norder-Elbe belegen, besteht dies Grundstück aus einem binnendeichs belegenen Wohnhause, welches zweckmäßig umgebaut und erweitert werden kann und alsdann für die Seemannsschule sehr gut verwerthbar ist, und aus einer Fläche Außendeichsland, welche nach erfolgter Aufhöhung sich zur Aufstellung des Schulschiffes besonders gut eignet. Als Kaufpreis für dies Grundstück ist die Summe von ℳ 55 000 vereinbart; die Aufhöhung des Vorlandes, gegen welche technische Bedenken nicht zu erheben sind, ist von der Section für Strom- und Hafenbau auf ℳ 8000 veranschlagt worden; die Baukosten für die Erweiterung des bisherigen Wohnhauses und den Neubau eines kleineren Nebengebäudes werden sich nach sachverständiger Taxe auf ℳ 79 000 belaufen. Das Curatorium der Seemannsschule hat nun um die Gewährung einer

Antrag, betreffend die Verlegung der Deutschen Seemannsschule.

Unterstützung aus Staatsmitteln nachgesucht, da das eigne Vermögen der Anstalt nur etwa ℳ 50 000 betrage, also bei Weitem nicht ausreiche, um die mit der Verlegung verbundenen bedeutenden Kosten zu decken, die Verlegung selbst aber lediglich als Folge des bevorstehenden Zollanschlusses zu betrachten sei. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß der über den Platz am Reiherstieg abgeschlossene Pachtcontract abgelaufen ist, ein Rechtsanspruch auf Gewährung irgend einer Entschädigung also nicht in Frage kommt. Man wird aber nicht bestreiten können, daß der Staat die Seemannsschule gewiß auf dem bisher benutzten Platze belassen und den Miethevertrag auf längere Zeit prolongirt haben würde, wenn nicht der Zollanschluß eine anderweitige Verfügung über die Plätze im südlichen Freihafengebiete zweckmäßig erscheinen ließe. Es sprechen also gewichtige Billigkeitsgründe dafür, daß der Vorstand der Seemannsschule bei Räumung des bisher benutzten Platzes, auf welchem sich von der Anstalt errichtete Gebäude zum Versicherungswerthe von ℳ 70 500 befinden, durch Gewährung einer staatsseitigen Unterstützung in den Stand gesetzt werde, die Verlegung nach dem neuen Platze, sowie die Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten auf dem letzteren vorzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat die Finanz-Deputation die Gewährung einer Unterstützung im Betrage von ℳ 75 000 und außerdem die Aufhöhung des Vorlandes auf Staatskosten beantragt, zugleich aber in finanzieller Beziehung darauf hingewiesen, daß der bisher von der Seemannsschule benutzte 4505 qm große Platz am Reiherstieg, welcher der Seemannsschule für eine Jahresmiethe von ℳ 1582,20 überlassen war, seiner Lage wegen bei anderweitiger Vermiethung einen höheren Miethewerth repräsentirt.

Unter diesen Umständen trägt der Senat kein Bedenken, auf die der Billigkeit entsprechenden Wünsche des Curatoriums einzugehen und die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dafür zu beantragen,

> daß der Deutschen Seemannsschule behufs Verlegung derselben nach dem bisher H. W. Chr. Meyer gehörigen Grundstück auf Waltershof gegen Räumung des bisher von der Anstalt innegehabten Micheplatzes am Reiherstieg und Ueberlassung der auf diesem Platze errichteten Gebäude an den Staat eine einmalige Unterstützung im Betrage von ℳ 75 000 gewährt und die Aufhöhung des zu dem Meyer'schen Grundstück am Mühlenfleth gehörigen Vorlandes mit einem Kostenaufwande von höchstens ℳ 8000 staatsseitig beschafft, auch die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diese Beträge den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 76. **Hamburg, den 15. Juni 1888.**

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Für die rechtlichen Verhältnisse der Quaigeleise, namentlich in ihren Beziehungen zu den hier einmündenden Eisenbahnen kommen bekanntlich einerseits das Regulativ für den Betrieb auf den Quaigeleisen vom 12. December 1879, sowie andererseits der ursprünglich mit der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene, demnächst auf die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung übergegangene Vertrag, betreffend die Ausführung des Betriebes auf den Quaigeleisen durch den hamburgischen Staat vom 31. December 1879 nebst Nachtrag vom 31. December 1881, in Betracht.

Das Regulativ setzt die Bedingungen fest, unter welchen den Eisenbahn-Verwaltungen und dem Publicum die Benutzung der Quaigeleise zusteht, und bestimmt die zu entrichtenden Gebühren. Darnach haben die Eisenbahnverwaltungen eine Benutzungsgebühr von 4,4 Pf. für 100 kg aller für die betreffende Bahn auf den Quaigeleisen bewegten Güter an die Quai-Verwaltung zu zahlen. Diese Gebühr ist von der Eisenbahn-Verwaltung selbst zu tragen und darf der Fracht nicht zugeschlagen werden. Dagegen wird von den Empfängern, bezw. Versendern für den Transport und das Aus- oder Einladen der Güter eine Gebühr erhoben, welche sich je nach der Art der Güter oder nach der Größe der beförderten Mengen auf 10 Pf. bezw. 15 Pf. für 100 kg bemißt.

In dem Vertrage vom 31. December 1879 ist vereinbart worden, daß die Eisenbahn-Verwaltung der Quai-Verwaltung das zur Ausführung des der letzteren obliegenden Betriebes auf den Quaigeleisen erforderliche Material und Personal zur Verfügung halten, auch die Unterhaltung der Geleisanlagen beschaffen soll, wogegen die letztere der ersteren eine Entschädigung von 6 Pf. für jede zwischen den Uebergabegeleisen und den Quaischuppen, bezw. Quaispeichern beförderte 100 kg zu leisten hat, ein Satz, welcher durch den Nachtrag zum Vertrage vom 31. December 1881 auf 6,2 Pf. für 100 kg erhöht ist.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung hat nun neuerdings diesen Betriebsvertrag gekündigt, und zwar nach Verlängerung des ursprünglich in Aussicht genommenen früheren Termins auf den 1. October d. J. Gleichzeitig hat sie angezeigt, daß sie die Zuführung und Abholung der Güter nach und von den Quais auf Grund des bestehenden Regulativs nicht ferner übernehmen könne.

Bei den in dieser Veranlassung eingeleiteten Verhandlungen ist, während über die Berechtigung zur Kündigung des Betriebsvertrages nach § 13 desselben Zweifel nicht bestehen konnten, zunächst

I. die Frage eingehend erörtert worden, inwieweit die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt sei, sich der einmal übernommenen Verpflichtung, die in Hamburg ankommenden Güter dem Quai zuzuführen und in umgekehrter Richtung die Güter vom Quai abzuholen, durch Kündigung zu entziehen.

In dieser Beziehung ist Hamburgischerseits der Standpunkt eingenommen worden, daß eine solche Verpflichtung bestehe, von Seiten der Eisenbahn-Verwaltung dagegen wird die gegentheilige Ansicht vertreten und geltend gemacht, daß es ganz von ihrem Ermessen abhänge, ob sie die Beförderung nach und von den Quais ausführen wolle, oder nicht, und daß sie sich hierbei lediglich von ihrem Interesse leiten zu lassen habe. Unter solchen Umständen müsse sie aber, falls sie sich zur Fortführung der Zu- und Abfuhr ferner bereit erklären solle, beanspruchen, daß das Regulativ in denjenigen Bestimmungen einer Aenderung unterzogen werde, welche, wie namentlich die Zahlung der erwähnten Benutzungsgebühr, von der Eisenbahn-Verwaltung als eine Last empfunden würden.

Ein Ausgleich der entgegenstehenden Meinungen hat nicht erzielt werden können. Dagegen kam man in desfallsigen commissarischen Besprechungen dahin überein, daß es im wohlverstandenen Interesse beider Theile liege, den Versuch zu machen, sich durch gegenseitiges Entgegenkommen wenigstens für längere Zeit über eine anderweitige rechtliche Grundlage hinsichtlich des Güteraustausches zwischen Quais und Eisenbahnen zu einigen. Dies konnte nur in der Weise geschehen, daß Hamburgischerseits unter Vorbehalt späterer Wiederaufnahme einstweilen der eingenommene Rechtsstandpunkt verlassen und eine Abänderung des Regulativs zugestanden wurde, während die Eisenbahn-Verwaltung sich bereit erklären mußte, von ihren anfänglich viel weitergehenden Forderungen theilweise zurückzutreten. Nachdem sich beide Theile hierzu

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

verstanden hatten, ist sodann aus eingehenden Berathungen das als Anl. 1 diesem Antrage beigefügte Eisenbahn-Quai-Regulativ hervorgegangen, welches die Genehmigung des Senats gefunden hat und hiermit der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt wird.

Dabei bleibt im Allgemeinen noch zu bemerken, daß diese Erledigung sich namentlich auch deshalb empfiehlt, weil dadurch zugleich eine Ordnung der Verhältnisse der Eisenbahn zu den südelbischen Quai- und Hafenanlagen gewährleistet wird, auf welche die früheren Vereinbarungen sich nicht beziehen konnten, und hinsichtlich welcher somit eine Verständigung mit der Eisenbahn-Verwaltung ohnehin erforderlich gewesen wäre. Auch ist darauf hinzuweisen, daß anfänglich, namentlich bei Berücksichtigung der großen für die neuen Geleisanlagen an beiden Seiten der Elbe aufgewendeten, demnächst zu verzinsenden Summen, der Staatscasse zwar ein nicht unerheblicher Ausfall erwachsen wird, daß aber gleichzeitig die neuen Anlagen auch eine Vermehrung des Verkehrs mit sich bringen werden, und daß hiermit theilweise sofort, theilweise in absehbarer Zeit ein Wiederanwachsen der Einnahmen des Staates verknüpft sein wird.

Im Einzelnen ist zu dem neuen Regulativ das Folgende zu bemerken:

1) Der wesentlichste Punkt, welcher von der Preußischen Eisenbahn-Verwaltung beanstandet wurde, war, wie schon mehrfach angedeutet, die von den Eisenbahnen zu leistende Benutzungsgebühr. Dieselbe wurde als eine der Gegenleistung nicht entsprechende bezeichnet, und dabei hervorgehoben, daß vom Standpunkte der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung sich der Nutzwerth der Quaigeleise nur unter dem Gesichtspunkt bestimme, ob und inwieweit durch dieselbe eine nothgedrungene Entlastung der Hamburger Endbahnhöfe einträte. Dieses sei nur der Fall bezüglich derjenigen Transporte, welche in geschlossenen Ladungen die Bahnhöfe von und nach den Quais lediglich transitiren, während die gesammten Stückguttransporte und ein Theil der Sammelladungen, sowohl im Verkehr von den Bahnhöfen nach den Quais wie auch umgekehrt auf den Hauptbahnhöfen einer Um- und Zurechtladung unterworfen werden müßten. Die Ver- und Entladung dieser letzteren Transporte auf den Quaischuppen biete demnach den Hauptbahnhöfen keine Entlastung, so daß bei ihnen die Eisenbahn-Verwaltung kein Interesse an der Benutzung der Quaigeleise habe.

Diese Auffassung der Sachlage kann als zutreffend nicht anerkannt werden.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Interesse der Staatsbahn-Verwaltung an dem Vorhandensein der Hamburgischen Quais und ihrer Verbindung mit den Bahnhöfen weit über dasjenige hinausgeht, welches ihr eine zeitweise Entlastung ihrer Bahnhöfe bietet.

Immerhin mußte aber bei dem, wie erwähnt, in den Verhältnissen begründeten Wunsche, die streitigen Fragen vergleichsweise zu erledigen, vor Allem in dieser Beziehung ein Ausgleich gefunden werden, falls überall eine Einigung erzielt werden sollte. Die Eisenbahn-Verwaltung machte hierbei noch geltend, daß auch die transitirenden Wagenladungen durch die mit ihnen auszuführenden Rangirbewegungen die Hauptbahnhöfe stark in Anspruch nähmen, und daß diese Transporte während des größten Theiles des Jahres ohne erhebliche Störungen auch ohne Zuhülfenahme der Quais auf den Hauptbahnhöfen abgefertigt werden könnten. Sie beschränkte sich demgemäß zunächst darauf, sich zur Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme im Betrage von ℳ 30 000 für die Benutzung der Quaigeleise zu erbieten. Nachdem indessen diesseits weder die Höhe dieses Betrages, noch überhaupt die Zahlung einer Pauschalsumme für annehmbar hatte erklärt werden können, hat man sich schließlich nach langem Hin- und Herverhandeln über die im § 15 des Eisenbahn-Quai-Regulativs aufgeführten Sätze geeinigt, wonach bei Transporten der im § 12 unter 1. aufgeführten Güter eine Gebühr von 2,5 Pf. für 100 kg, für die übrigen Güter 3 Pf. für 100 kg bezahlt werden sollen, jedoch mit der Maaßgabe, daß von dieser Gebühr alle Güter befreit sind, welche nach dem Eisenbahn-Gütertarife als Eil-, bezw. Frachtstückgut befördert werden, sowie alle Güter, welche auf den Hauptbahnhöfen zur Umladung gelangen. Durch letzteren Zusatz ist dem von der Eisenbahn-Verwaltung nicht ganz mit Unrecht betonten Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß bei den umzuladenden Gütern ein geringeres Interesse der Eisenbahn-Verwaltung für Benutzung der Quaigeleise bestehe, während bei der jetzigen Abmachung andererseits dem Staate eine Einnahme gesichert ist, welche sich zwar nicht genau vorher veranschlagen läßt, welche aber doch auf Grund der bisherigen Erfahrungen von vornherein weit über das Doppelte der von der Eisenbahn-Verwaltung angebotenen Pauschalsumme zu erbringen und mit wachsendem Verkehr entsprechend zuzunehmen verspricht. Was den Unterschied zwischen der Gebühr für die Güter des § 12 unter 1. und derjenigen für alle sonstigen Güter anbetrifft, so rechtfertigt sich derselbe durch die Erwägung, daß die erstgenannten Güter sämmtlich solche sind, welche auch den geringeren Tarifclassen der Eisenbahn-Gütertarife angehören.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich übrigens bereit erklärt, die Benutzungsgebühr auch für diejenigen Güter zu zahlen, welche im Verkehr zwischen den Bahnhöfen und den an der rechten Elbseite im Freihafen belegenen Lagerhäusern Beförderung finden.

2) Der § 3 des zur Zeit geltenden Quai-Regulativs verpflichtet die Bahn-Verwaltungen, die mit der Bahn nach den Quais zu befördernden, für verschiedene Schiffe bestimmten Eilgüter der Quai-Verwaltung thunlichst getrennt rechtzeitig zu überliefern. Für den Transport von Eilgütern von den Quais, sowie für den Transport der Frachtstückgüter enthält das Regulativ eine gleichartige Bestimmung nicht. Es ist bereits in dem Antrage des Senats, betreffend Rückerwerb von Quaistrecken vom 24. October 1887, darauf hingewiesen worden, daß trotzdem früher auch die Beförderung von Frachtstückgütern und der von den Quais kommenden Eilgüter in der Weise erfolgt ist, daß stets die nach derselben Entladestelle (Schiff oder Schuppen) gehenden, oder von dort kommenden Güter ohne weitere Beiladung zusammengeladen wurden, daß neuerdings aber die Eisenbahn-Verwaltung die mit Frachtstückgut beladenen ganzen Wagenladungen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der einzelnen Güter den Quais zuführe. Bei den gegenwärtigen Verhandlungen hat nun die Eisenbahn-Verwaltung anfänglich die Ansicht vertreten, daß es geboten sei, bei Neuregelung der Verhältnisse die Ab- und Zuführung des Eil- und Stückgutverkehrs nach und von den Quais auf den Quaigeleisen auszuschließen und auf die Rollfuhre gegen Erstattung der Selbstkosten zu verweisen. Dadurch würde indessen unter Umständen das Interesse des Publicums beeinträchtigt, indem namentlich bei Beförderung kleinerer Mengen größere Kosten verursacht werden würden. Namentlich aber hat sich die Quai-Verwaltung gegen diese Maaßregel ausgesprochen, welche zur Folge haben würde, daß der ohnehin schon sehr beengte Raum hinter den Quaischuppen durch den Verkehr der Rollfuhrwerke noch mehr beengt werden würde. Andererseits hat auch diesseits nicht verkannt werden können, daß das frühere System eine wirthschaftlich nicht zu rechtfertigende mangelhafte Wagenausnutzung zur Folge gehabt hat. Man ist deshalb dahin übereingekommen und eine dementsprechende Bedingung ist unter die von der Eisenbahn-Verwaltung aufgestellten, weiter unten namhaft zu machenden Anschluß-Bedingungen aufgenommen worden, daß die Eisenbahn-Verwaltung nur unter der Voraussetzung verpflichtet sein solle, die Ab- und Zuführung von Stückgütern nach und von den Quais auch ferner zu bewirken, daß die betreffenden Wagen mit Mengen

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

von mindestens 2000 kg beladen sein werden. Es wird demnach Sache der Quai-Verwaltung sein, welche nach § 3 des Regulativs alle Eisenbahngüter zur Beförderung annehmen muß, Stückgüter zu Mengen von 2000 kg zusammen zu sammeln, bezw. die von den Bahnhöfen eintreffenden Güter je nach ihrer Bestimmung an die einzelnen Schuppen zu vertheilen. Nur wenn ausnahmsweise sich solche Mengen nicht zusammenfinden lassen sollten, wird für prompte Beförderung durch Abrollung Sorge zu tragen sein.

Der Natur der Sache nach wird das Sammeln von Eilgütern zu Mengen von 2000 kg in den meisten Fällen ausgeschlossen sein, weil damit zu viel Zeit verloren gehen würde. Nachdem die Eisenbahn-Verwaltung daher erklärt hat, im Verkehre mit den Quais nur noch mit mindestens 2000 kg beladene Wagen befördern zu wollen, waren solche Eilstückgüter, welche nach beiden Richtungen in geringeren Mengen zur Aufgabe gelangen, von der Beförderung auf den Quai- und Hafengeleisen auszuschließen, wie dies der § 3 Abs. 3 des Regulativs bestimmt.

3) Die Haftpflicht für die beförderten Güter regelt sich zur Zeit dahin, daß die Eisenbahn-Verwaltung dieselbe bei den mit der Eisenbahn ankommenden Gütern bis zu dem Augenblicke zu tragen hat, wo die Güter von der Quai-Verwaltung unbeanstandet auf den Schuppen angenommen werden, und daß sie im Versandtsverkehr dieselbe mit dem Zeitpunkte übernimmt, wo die Uebergabe Seitens der Quai-Verwaltung an die Eisenbahn-Verwaltung auf den Schuppen unbeanstandet erfolgt ist. Die Quai-Verwaltung hat für Beschädigungen an Gütern („des Inhalts der Wagen", wie es im § 11 des bestehenden Regulativs lautet) nur in dem Falle aufzukommen, daß derartige Beschädigungen nachweislich bei Beförderung der Wagen von den Uebergabegeleisen an den Schuppen oder umgekehrt durch die Quai-Verwaltung durch ihr Verschulden entstanden sind. Auch diese Verpflichtung ist indessen durch § 9 des Betriebsvertrages der Eisenbahn-Verwaltung übertragen worden.

Bei den jetzigen Verhandlungen hat die Eisenbahn-Verwaltung zunächst den Uebergang der Hapftpflicht in beiden Richtungen auf den Uebergabegeleisen angestrebt. Daraus würde im Empfangsverkehr für die Quai-Verwaltung sich die Folge ergeben haben, daß sie für alle Beschädigungen und Verlüste haftbar geworden sein würde, da eine Feststellung vorhandener Mängel und Beschädigungen auf den Uebergabegeleisen, und somit eine rechtzeitige Beanstandung thatsächlich unmöglich gewesen wäre. Dies hat zu dem diesseitigen Anspruch geführt, die

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Uebergabe und Uebernahme der Güter wie bisher auf den Schuppen der Hafen- und Quaianlagen stattfinden zu lassen, ein Anspruch, welcher schließlich von der Eisenbahn-Verwaltung zugestanden worden ist. Dabei ist jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Beladung der Wagen von der Quai-Verwaltung ausgeführt wird, bei Wagenladungen, welche von den Quaischuppen ab bis zur Entladestelle einer Oeffnung nicht unterzogen werden, für den Versandtverkehr der Vorbehalt gemacht, daß für fehlende Güter die Quai-Verwaltung zu haften hat, wenn die anzulegende Plombe bei Eröffnung der Wagen unverletzt befunden ist, indem dann angenommen werden muß, daß ein Versehen bei der Beladung vorliegt. Andererseits haftet die Eisenbahn-Verwaltung bei verletzter Plombe, wie sie denn auch ohne Einschränkung die Haftung für Beschädigungen zu übernehmen hat.

Hinsichtlich der Wagen (§ 4) bleibt es im Wesentlichen bei dem bestehenden Verhältniß, wonach für Mängel und Beschädigungen an denselben, welche sich bei gemeinschaftlicher Revision herausstellen, die übergebende Verwaltung haftet, unter der Voraussetzung, daß die übernehmende Verwaltung sofort Monitur erhebt. Dagegen ist neu hinzugekommen die Verpflichtung der Quai-Verwaltung für Beschädigung und Mängel sowohl an Wagen, wie an sonstigen Betriebsmitteln auch dann haftbar zu sein, wenn dieselbe durch außergewöhnliche Ereignisse herbeigeführt sind. Der dahingehende Anspruch der Eisenbahn-Verwaltung hat in den Verhandlungen nicht beseitigt werden können. Es wird somit nur erübrigen, durch Versicherungnahme den Staat gegen eintretende Verlüste zu schützen.

Uebrigens hat die Eisenbahn-Verwaltung noch ausdrücklich erklärt, daß sie auch für den Fall der abermaligen Uebertragung des Betriebes an sie nicht in der Lage sei, wie ihr das nach § 9 des jetzigen Betriebsvertrages obliege, die Haftpflicht für solche Beschädigungen der Güterwagen oder des Inhalts derselben zu übernehmen, welche nach Maaßgabe des Regulativs die Quai-Verwaltung trifft.

4) Gemäß § 14 zu 2 des jetzigen Quai-Regulativs hat die Eisenbahn-Verwaltung bei allen denjenigen Gütern, deren Frachtsätze die Kosten für das Ein- und Ausladen mit enthalten, von dem Quaifrachtsatze von 7,5 Pf. für den Centner ihrerseits 2,5 Pf. zu tragen.

Schon von der Direction der ehemaligen Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft ist stets die Billigkeit dieser Herauszahlung angezweifelt worden unter dem Hinweise darauf, daß die Eisenbahn-Verwaltung diese Löhne keinenfalls erspare, da dieselbe genöthigt sei, alle diese Güter auf ihren Eisenbahnschuppen zu ver- und zu entladen.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Diesseits hat man geglaubt, in die Streichung der erwähnten Bestimmung einwilligen zu sollen.

5) Der § 5 des bestehenden Regulativs bestimmt, daß für die nach dem Quai gelangenden beladenen Wagen die Lauffrist einen Tag, von dem Zeitpunkte der Uebergabe gerechnet, betrage, und ferner, daß die Entladung für die Wagen der in Hamburg mündenden Eisenbahnen innerhalb 48 Stunden, für die Wagen fremder Bahnen innerhalb 24 Stunden zu beschaffen sei. Nach der inzwischen erfolgten Verstaatlichung gelten die sämmtlichen Wagen der Staatsbahnverwaltung als Wagen von in Hamburg mündenden Eisenbahnen. Für sie ist also außer der Lauffrist von 24 Stunden eine Benutzungsfrist von 48 Stunden zu gewähren. Die Eisenbahn-Verwaltung hat demgemäß im Interesse einer schleunigeren Wagencirculation gewünscht, die Fristen für die Benutzung ihrer Wagen an den Quais beschränkt zu sehen. Nachdem es von der Quai-Verwaltung für unbedenklich erklärt ist, unter Beseitigung der Lauffrist die Benutzungsfrist auf 48 Stunden, vom Zeitpunkt der Uebergabe berechnet, festzusetzen, ist eine dahingehende Bestimmung in den § 8 des neuen Regulativs aufgenommen.

6) Auch die Bestimmungen über die Beladung der Wagen (§ 10) und über das etwas veränderte Verfahren bei Anmeldung der Transporte und bei der Wagenbestellung (§ 9) beruhen auf einer Verständigung zwischen der Quai-Verwaltung und Eisenbahn-Verwaltung.

7) Von der Eisenbahn-Verwaltung ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß ihr die Erhebung der Gebühren des § 12, welche zur Zeit von ihr für die Quai-Verwaltung beschafft wird, abgenommen werden möge. Es hat diesseits anerkannt werden müssen, daß die der Quai-Verwaltung hieraus erwachsende Arbeitslast den Verhältnissen nach eine geringere sein würde, als die der Eisenbahn-Verwaltung es gegenwärtig ist. Auch hat man sich davon überzeugt, daß durch Einführung eines veränderten Verfahrens die Arbeit eine sehr viel einfachere werden kann. Nachdem deshalb die Eisenbahn-Verwaltung sich bereit erklärt hat, die Gebührenerhebung im Versandtverkehr beizubehalten, ist diesseits die Uebernahme der Erhebung für den Empfangsverkehr zugesagt worden.

Neben diesen im Wege der Verhandlung mit der Eisenbahn vereinbarten Bestimmungen kommen sodann noch einige weitere Aenderungen in Betracht. Dahin gehört zunächst

8) die neuhinzugekommene dritte Gebührenclasse des § 12, wonach bei Aufgabe von Mengen unter 5000 kg 20 Pf. für jede

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

100 kg an Transport- und Ladegebühren bezahlt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Stückgüter. Nachdem die Eisenbahn-Verwaltung die Abnahme beziehungsweise Zuführung derselben nur bei Zusammenladung größerer Mengen zugesagt hat, und hieraus durch das erforderlich werdende Sammeln und Vertheilen solcher Mengen der Quai-Verwaltung eine größere Arbeit entsteht, welche insofern den Interessenten zu Gute kommt, als dieselben sonst auf das Abrollen angewiesen sein würden, erscheint die höhere Gebühr berechtigt.

9) Der § 13 setzt die Gebühren für die Benutzung des Sammelschuppens fest, für welche den Verhältnissen nach zwei Classen einzuführen waren. Die Sätze sind eingehend mit der Handelskammer berathen und auch von ihr für angemessen erachtet worden, wobei sie sich indessen ausdrücklich für den Fall, daß später sich eine Ermäßigung namentlich der zweiten Classe im Verkehrsinteresse als erwünscht herausstellen sollte, anderweitige Anträge vorbehalten hat. Sie werden in Gemeinschaft mit den zweckmäßiger Weise nach Maßgabe des Quai-Reglements zu erhebenden Lagergebühren, neben der Deckung der Selbstkosten eine Verzinsung der Anlagekosten ermöglichen, über deren Höhe sich allerdings bestimmte Angaben zur Zeit nicht machen lassen.

10) Daß die Quai- und Hafengeleise auch für die Güterbeförderung nach und von den privaten Lagerhäusern, Niederlagen und Etablissements zu dienen haben werden, war schon jetzt auszusprechen. Dagegen sind die Bestimmungen des Regulativs nicht ohne Weiteres auf sie anzuwenden, auch werden der besonderen Verhältnisse wegen für die einzelnen Etablissements eventuell verschiedene Grundsätze maßgebend sein müssen. Deshalb mußte Regelung durch besondere Verträge vorbehalten bleiben, für welche auch in manchen Beziehungen noch Verhandlungen mit der Eisenbahn-Verwaltung nothwendig sein werden.

Nachdem wie vorstehend geschildert, in gemeinschaftlicher Berathung eine Umgestaltung des bisherigen Regulativs erfolgt ist, hat die Preußische Eisenbahn-Verwaltung sich nunmehr bereit erklärt, sich diesem Regulativ zu unterwerfen und demgemäß unter den nachfolgenden Bedingungen einen **Anschlußvertrag** abzuschließen:

1. Die Preußische Eisenbahn-Verwaltung wird die nach den Hamburgischen Quai- und Hafenanlagen bestimmten beladenen und leeren Wagen den vereinbarten bezw. zu vereinbarenden Uebergabegeleisen zum

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Uebergang auf dieselben zuführen. Desgleichen wird dieselbe die von den Quai- und Hafenanlagen nach den Bahnhöfen bestimmten leeren und beladenen Güterwagen auf den Uebergabegeleisen in Empfang nehmen.

2. Die Uebergabe und Uebernahme der von und nach den linkselbischen Quai-Anlagen zu befördernden Güter erfolgt von einem näher zu bestimmenden Tage ab auf dem von der Eisenbahn-Verwaltung auf der Preußischen Wilhelmsburg anzulegenden Rangirbahnhof, zu welchem Hamburgischerseits eine directe Geleisezuführung geschaffen werden wird.

3. Die Preußische Eisenbahn-Verwaltung übernimmt die Zuführung und Abholung von Stückgütern nach und von den Quai- und Hafenanlagen nur dann, wenn die betreffenden Wagen mit mindestens 2000 kg beladen sind. In der Richtung nach den Quais wird dieselbe die Stückgüter, verladen nach einzelnen Gruppen von Quaischuppen übergeben. Die Feststellung der Gruppen bleibt besonderer Vereinbarung zwischen dem Eisenbahn-Betriebsamt und der Quaiverwaltung vorbehalten.

Für den Fall, daß für eine Gruppe nicht mindestens 2000 kg vorhanden sind, kann eine Zusammenladung für mehrere Gruppen erfolgen.

4. Hamburgischerseits werden sowohl innerhalb des linkselbischen, wie rechtselbischen Freihafengebietes die erforderlichen Räume kostenlos zur Verfügung gestellt, um das für die Abfertigung der Güter erforderliche Güterexpeditionspersonal aufzunehmen. Die Eisenbahn-Verwaltung wird jedoch die bisher von ihr gezahlte Miethsentschädigung für Bureaulocalitäten in dem Verwaltungsgebäude neben der Brookthorschleuse fortzahlen.

5. Eine entsprechende Vereinbarung wird mit Gültigkeit vom 1. October d. J. ab auf 10 Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht beiden Theilen die Kündigung mit einjähriger Gültigkeit frei.

Ein förmlicher Vertrag auf vorstehender Grundlage, welcher namentlich auch wegen des unter 2 erwähnten Punktes diesseits einer technischen und finanziellen Vorprüfung bedarf, hat bisher nicht abgeschlossen werden können, da die überaus schwierigen Verhandlungen, welche zu dem mitgetheilten Resultat geführt, sich bis in die neueste Zeit hingezogen haben, und da auch von der Eisenbahn-Verwaltung Werth darauf gelegt wird, vorgängig darüber unterrichtet zu sein, ob das vereinbarte Eisenbahn-Quai-Regulativ den Ansichten von Senat und Bürgerschaft entspricht, oder nicht. Der Senat hat indessen, indem er die Mitgenehmigung der

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Bürgerschaft zu dem Regulativ beantragt, es für erforderlich gehalten, der Bürgerschaft gleichzeitig von der sonstigen Sachlage Kenntniß zu geben, welche für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein dürfte. Der Senat bemerkt übrigens dabei ferner, daß für den Fall der diesseitigen Annahme des Regulativs und seines Erlasses bis zum 1. October d. J., sowie für den ferneren Fall der Zustimmung zu den Bestimmungen unter 1 und unter 3—5, welche unbedenklich erscheint, die Eisenbahn-Verwaltung ferner bereit ist, auch ohne einen förmlichen Vertrag nach dem 1. October die Güterbeförderung zwischen den hiesigen Bahnhöfen und den Uebergabegeleisen der hiesigen Quai- und Hafenanlagen, und zwar einschließlich der linkselbischen bis zum Abschluß eines fördersamst zu vereinbarenden förmlichen Vertrages zu vermitteln. Der Austausch der Güter im Verkehre mit den linkselbischen Anlagen wird für diesen Fall auf den zwischen dem Eisenbahndamm und den Hafenbassins auf der Veddel vorhandenen Rangirgeleisen stattfinden.

II. Was sodann den **Betriebs**vertrag anbelangt, so ist wie bereits oben erwähnt, das Recht der Eisenbahn-Verwaltung zur Kündigung desselben nicht in Abrede zu stellen, und haben demgemäß die Verhandlungen sich auch hierauf erstrecken müssen. Dabei kam es zunächst darauf an, in Erfahrung zu bringen, unter welchen Voraussetzungen die Eisenbahn-Verwaltung ihrerseits geneigt sein würde, der Hamburgischen Quaiverwaltung auch fernerhin das zur Ausführung des nach dem Regulativ letzterer obliegenden Betriebes erforderliche Material und Personal zu überlassen. Die entsprechenden Verhandlungen haben zu dem folgenden Anerbieten geführt:

1. Die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung übernimmt es, der Hamburgischen Quai-Verwaltung die zur Ausführung des Betriebes auf den Quai- und Hafengeleisen im Freihafengebiet an beiden Elbufern nach Maaßgabe des § 1 des Eisenbahn-Quai-Regulativs erforderliche Material und Personal einschließlich desjenigen, welches zur Güterbeförderung zwischen dem Sammel- bezw. Vertheilungsschuppen einerseits und den Lösch- und Ladestellen am nördlichen Elbufer andererseits erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen.

2. Für die Hergabe des Personals und Materials behufs Ausführung des Betriebes in Gemäßheit der Bestimmung zu 1 erhält dieselbe 6,2 Pf. für 100 Kilogramm.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Diese Gebühr ist nicht zu vergüten für diejenigen Güter, welche zwischen den Uebergabegeleisen und dem Sammel- beziehungsweise Vertheilungsschuppen bewegt werden.

Dagegen ist dieselbe zu entrichten für diejenigen Güter, welche zwischen dem bezeichneten Schuppen und den einzelnen Quaischuppen behufs Sammlung oder Vertheilung des Gutes befördert werden. Diesen Falles ist für den einzelnen Eisenbahnwagen als Mindestentschädigung die Gebühr für 2000 kg nach dem Satze von 6,2 Pf. für 100 kg zu vergüten, auch dann, wenn in einem Wagen eine geringere Menge verladen war. Die Mindestentschädigung soll jedoch in der monatlich über den Sammelschuppen-Verkehr aufzustellenden Sonderabrechnung nur insoweit in Ansatz gebracht werden, als nicht bei einer nach der monatlichen Zahl der Wagen und des beförderten Gesammtgewichts aufzustellenden Durchschnitts-Berechnung das Gewicht von 2000 kg für den Wagen erreicht ist.

Die preußische Staatsbahnverwaltung ist nicht verpflichtet, weniger als 1000 kg für den Wagen, im Verkehr zwischen dem Sammel- und Vertheilungsschuppen einerseits, den Quaischuppen andererseits zu befördern.

3. Die Kosten der Unterhaltung für die dem Hamburgischen Staate gehörigen innerhalb der Quai- und Hafenanlagen belegenen Bahnanlagen fallen dem Hamburgischen Staate zur Last.

4. Der Hamburgische Staat tritt seinerseits in diejenigen Verpflichtungen ein, welche von der Preußischen Staatsbahn-Verwaltung als Betriebsunternehmer für die bei dem Eisenbahnbetriebe innerhalb der Hamburgischen Quai- und Hafenanlagen getödteten oder verletzten Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung bezw. für dritte Personen auf Grund landesgesetzlicher oder reichsgesetzlicher Bestimmung zu übernehmen sind. Jedoch ist demselben die Preußische Staatsbahn-Verwaltung insofern regreßpflichtig, als die Beschädigung nachweisbar durch das Verschulden der Organe derselben bei Ausführung des Transportes zwischen den Quaianlagen und den Uebergabegeleisen herbeigeführt ist.

5. Eine Rechnungslegung über die Betriebsführung findet fernerhin nicht statt.

Mit Rücksicht auf die sich aus diesen Bedingungen ergebende größere finanzielle Belastung des Hamburgischen Staates, welche durch die neu hinzutretende Verpflichtung zur Unterhaltung der Geleisanlagen hervorgerufen wird und sich auf ungefähr ℳ 74 000 jährlich beläuft, haben sodann Ermittelungen darüber stattgefunden, ob es nicht angezeigt sei, den Betrieb staatsseitig zur Ausführung zu bringen. Diese von

der Quai-Verwaltung und von den Beamten der 2. Section der Bau-Deputation angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß der Staatsbetrieb wohl ausführbar sei und sich nicht theurer stellen werde als die Betriebsführung durch die Eisenbahn-Verwaltung, auch daß durch Uebertragung des vollen Betriebes an die Quai-Verwaltung diese besser als bisher in der Lage sein würde, dem Verkehr zu dienen, der Senat hat jedoch bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, welche eine gründliche Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse nicht mehr gestattete, es für richtig erachtet, eine Entscheidung über diese Frage zur Zeit nicht zu treffen und zwar auch aus dem Grunde, weil die bestehenden Verhältnisse genügenden Anhalt für einen Rückschluß auf die Entwickelung nach dem 1. October d. J. nicht ohne Weiteres bieten, insofern grade mit diesem Termine nicht nur eine wesentliche Vermehrung der Quai- und Hafenanlagen Platz greift, sondern auch durch die Bedienung des Sammelschuppens ein neuer eigenartiger Betrieb hinzukommt. Der Senat empfiehlt deshalb, vorgängig weitere Erfahrung abzuwarten, und für jetzt von Neuem in ein contractliches Verhältniß mit der Eisenbahn-Verwaltung einzutreten, was um so unbedenklicher sein dürfte, wenn dasselbe, wie vorgeschlagen, als ein kündbares abgeschlossen wird, so daß die Frage des Staatsbetriebes, welche inzwischen näher zu prüfen sein würde, immer wieder aufgenommen werden kann.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Unter solchen Umständen würde der Senat auch kein Bedenken tragen, auf die von der Eisenbahn-Verwaltung für den Abschluß eines neuen Vertrages gestellten Bedingungen einzugehen, welche abgesehen von der bereits erwähnten Uebertragung der Unterhaltungspflicht auf den Staat allerdings noch in der Beziehung erschwerend sind, daß auf die Rechnungslegung über die Betriebsführung, und somit auch auf die damit zusammenhängende eventuelle Auskehrung eines etwaigen Ueberschusses an den Hamburgischen Staat (§ 2 Abs. 2 des jetzigen Vertrags) in Zukunft verzichtet werden soll.

Was die Höhe der Gebühren bei Benutzung des Sammel- bezw. Vertheilungsschuppens anbetrifft, so sind dieselben auf Grund eingehender Berathungen festgestellt und den thatsächlichen Verhältnissen nach unbedenklich, ebenso wie die Beschränkung der Beförderung zwischen Sammelschuppen einerseits und den Quaischuppen andererseits auf 1000 kg für den Wagen.

Die Verpflichtung des Hamburgischen Staates, bei vorkommenden Unfällen einzutreten, entspricht dem jetzt bereits bestehenden Verhältnisse.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Aus den bereits bei Erwähnung des Anschlußvertrages aufgeführten Gründen hat auch ein Betriebsvertrag bisher nicht abgeschlossen werden können. Andererseits liegen die Verhältnisse so, daß der eventuell abzuschließende Vertrag vor dem 1. October d. J. zu Stande kommen muß, während wohl nicht zu erwarten steht, daß, wenn jetzt über denselben noch verhandelt werden soll, ein entsprechender Beschluß von Senat und Bürgerschaft bis zu jenem Termine wird gefaßt werden können. Bei dieser Sachlage ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß das Weitere wegen des formellen Abschlusses des Vertrages unter Zugrundelegung der oben aufgeführten Bestimmungen dem Senat überlassen werde. Die fraglichen Bedingungen erledigen in der That alle wesentlichen Fragen, welche für den Vertrag in Betracht kommen, so daß sie höchstens noch durch einige nebensächliche Betriebsbestimmungen zu ergänzen sein würden, für welche der bestehende Vertrag — vielleicht mit einigen empfehlenswerthen Kürzungen — als Muster zu dienen haben wird.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen beantragt der Senat:

Die Bürgerschaft wolle

1) dem in der Anlage mitgetheilten Eisenbahn-Quai-Regulativ ihre Mitgenehmigung ertheilen und ihre Zustimmung dazu aussprechen, daß dasselbe an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft zu treten habe, sowie

2) sich damit einverstanden erklären, daß unter Zugrundelegung der unter II. 1 bis 5 aufgeführten Bestimmungen mit der Königlich Preußischen Eisenbahn-Verwaltung ein Vertrag über den Betrieb auf den Quai- und Hafengeleisen abgeschlossen werde.

Anlage.

Anlage.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Eisenbahn-Quai-Regulativ.

A. Allgemeines.

§ 1.

Zweckbestimmung der Quai- und Hafengeleise.

Die dem Staate gehörigen Quai- und Hafengeleise im Freihafengebiet an beiden Elbufern sind zur Vermittelung der Güterbeförderung zwischen den Lösch- und Ladeplätzen der Schiffe einerseits und den Bahnhofsanlagen der in Hamburg mündenden Eisenbahnlinien andererseits bestimmt.

Wegen der Güterbeförderung nach und von den privaten Lagerhäusern, Niederlagen und Etablissements auf den genannten Geleisen vergl. § 17.

Betrieb.

§ 2.

Beladung und Entladung.

Der Fahr- und Rangirbetrieb auf den Quai- und Hafengeleisen wird für Rechnung des Staates von der Quai-Verwaltung ausgeführt, welche gleichfalls das Beladen und Entladen der Eisenbahnwagen bewirkt.

§ 3.

Beförderungsgegenstände.

Die Beförderung auf den Quai- und Hafengeleisen setzt in der Richtung von den Bahnhöfen nach den Quai- und Hafenanlagen einen Antrag des Empfängers, in der Richtung von den letzteren nach den Bahnhöfen einen solchen des Versenders voraus.

Zur Beförderung werden mit Ausnahme von feuergefährlichen und sonst gefährlichen Gütern angenommen alle Güter, welche mit den in Hamburg mündenden Eisenbahnen eintreffen oder zum Versande kommen.

Eilstückgüter, welche nach beiden Richtungen in Mengen von weniger als 2000 kg zur Aufgabe gelangen, bleiben von der Beförderung auf den Quai- und Hafengeleisen ausgeschlossen.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Wird von der Eisenbahn-Verwaltung bezw. der Quai-Verwaltung eine Abrollung der Güter zwischen den Bahnhöfen und den Quais eingerichtet, so werden von beiden Verwaltungen nur die dem Roller zu gewährenden Vergütungssätze, welche bekannt zu machen sein werden, als Selbstkosten berechnet.

§ 4.

Uebergabe der Wagen und Haftpflicht für dieselben.

Der Ort sowie der Zeitpunkt der Uebergabe und Uebernahme der Eisenbahnwagen wird auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Eisenbahn-Verwaltung festgestellt.

Bei der Uebergabe der Wagen von der Eisenbahn-Verwaltung an die Quai-Verwaltung und von der Quai-Verwaltung an die Eisenbahn-Verwaltung sind dieselben von Beamten der beiderseitigen Verwaltungen zum Zwecke der Feststellung etwa vorhandener Mängel und Beschädigungen gemeinschaftlich zu revidiren.

Beschädigungen und Mängel sind hierbei von der übernehmenden Verwaltung sofort bei der Uebernahme gegenüber der übergebenden Verwaltung zu erinnern, widrigenfalls dieselben von der übernehmenden Verwaltung zu vertreten sind.

Für Beschädigung und Verlust der von der Eisenbahn-Verwaltung zugeführten Betriebsmittel auf den hamburgischen Quai- und Hafengeleisen haftet die Quai-Verwaltung der Eisenbahn-Verwaltung auch dann, wenn dieselben durch außergewöhnliche Ereignisse herbeigeführt sind.

§ 5.

Uebergabe und Uebernahme der Güter. Haftpflicht für dieselben.

Die Uebergabe und Uebernahme der Güter erfolgt in beiden Richtungen auf den Schuppen der Hafen- und Quaianlagen von bezw. an die mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten beider Verwaltungen.

Die unbeanstandete Uebernahme der Güter befreit die übergebende Verwaltung von der Haftpflicht für Verlust und Beschädigung derselben. Die Quai-Verwaltung hat jedoch unter allen Umständen für Mängel und Beschädigungen, sowie für den Verlust von Gütern, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dafür haftpflichtig ist, dieser gegenüber zu haften, wenn der Verlust oder die Beschädigung nachweislich innerhalb der Quai- und Hafenanlagen vor der Uebergabe der Eisenbahnwagen an die Eisenbahn-Verwaltung bezw. nach der Uebernahme der Eisenbahnwagen von der Eisenbahn-Verwaltung eingetreten ist.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Wagenladungen, welche in der Richtung von den Quai- und Hafenanlagen zur Uebergabe gelangen, ohne daß eine Oeffnung derselben zum Zwecke der Umladung oder speciellen Zollabfertigung auf den Hauptbahnhöfen einzutreten hat, werden mittelst besonderer Plomben durch die Quai-Verwaltung geschlossen. Ergiebt sich bei Eröffnung der Wagen ein gänzlicher Verlust von Gütern, ohne daß die Quaiplomben verletzt waren, so haftet für denselben die Quai-Verwaltung der Bahn-Verwaltung gegenüber in demselben Umfange als die letztere den Parteien gegenüber haftpflichtig ist.

Jedoch soll die Quai-Verwaltung für den Verlust dann nicht einzutreten haben, wenn sie nachweist, daß der Verlust nicht innerhalb der Quai- und Hafenanlagen und nicht in Folge einer Verschuldung bei der Verladung eingetreten ist.

B. Besonderes.

1. Beförderung nach den Quai- und Hafenanlagen.

§ 6.

Die nach den Quai- und Hafenanlagen bestimmten Züge sind mit einem Verzeichnisse der im Zuge befindlichen Wagen zu übergeben, aus welchem zu ersehen ist, für welche Entladestelle jeder derselben bestimmt ist.

§ 7.

Die Quai-Verwaltung ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen, für Schiffe, denen ein Ladeplatz am Quai noch nicht angewiesen ist.

Derselben bleibt das Recht vorbehalten, die Zuführung von Eisenbahnwagen ganz oder theilweise zeitweilig aufzuheben und den Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Zufuhr zu bestimmen.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf diejenigen Sendungen, welche im Verkehre mit der im § 9 des Staatsvertrages vom 24. Januar/2. Februar 1888, zwischen Preußen und Hamburg, betreffend den Erwerb von Quaistrecken am Baakenhafen — bezeichneten innerhalb des Freihafengebietes belegenen Anlage befördert werden.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist befugt, in Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs, wenn die Möglichkeit der unverzögerten Abnahme aller für den Quai bestimmten, beladenen Wagen zweifelhaft erscheint, zu verlangen, daß die Schiffszettel über Güter, welche dem Quai zugeführt werden sollen, vorher von der Quai-Verwaltung zum Zeichen der Bereit-

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

willigkeit zur Abnahme abgestempelt, diejenigen Güter aber, hinsichtlich welcher innerhalb der von den Bahn-Verwaltungen festgesetzten Frist, von der Quai-Verwaltung abgestempelten Schiffszettel nicht beigebracht werden, an den gewöhnlichen Entladungsplätzen der Bahnhöfe abgenommen werden.

§ 8.

Benutzungsfrist der Wagen.

Für die nach dem Quai beladen übergehenden Wagen beträgt die Benutzungsfrist 48 Stunden, berechnet vom Zeitpunkt der Uebergabe. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat die Quai-Verwaltung der Eisenbahn-Verwaltung eine Zeitmiethe von Drei Mark für den Wagen für je angefangene 24 Stunden zu zahlen.

Die leeren Wagen sind der Eisenbahn-Verwaltung alsbald nach der Entladung auf dem Uebergabegeleise (§ 4) zurückzugeben, sofern dieselben nicht zur Wiederbeladung bestimmt sind.

2. Beförderung von den Quai- und Hafenanlagen.

§ 9.

Anmeldung und Wagenbestellung.

Die Frachtbriefe für die über die anschließenden Eisenbahnen zu versendenden Güter sind Seitens der Versender der Quai-Verwaltung zu übergeben.

Ueber die Wagenbenutzung bleibt der Eisenbahn-Verwaltung die Entscheidung vorbehalten.

Die Quai-Verwaltung wird in einer zwischen beiden Verwaltungen zu vereinbarenden Form der Eisenbahn-Verwaltung die Frachtbriefe vorlegen und sich die Wagen bezeichnen lassen, auf welche die Verladung der einzelnen Güter geschehen soll. Die Wagen dürfen für andere als die bezeichneten Zwecke nicht benutzt werden.

§ 10.

Beladung, Beladefrist.

Das Beladen und die Bedeckung der Wagen geschieht durch die Quai-Verwaltung ordnungsmäßig nach Maaßgabe der die Eisenbahnen bindenden und der Quai-Verwaltung mitzutheilenden Vorschriften und

thunlichst in der Weise, daß ein Umladen der Güter auf den Bahnhöfen vermieden wird.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Die Beladungsfrist der Wagen beträgt 24 Stunden von dem Zeitpunkt berechnet, mit welchem die Verladung begonnen war. Mit der Beladung wird sobald als möglich begonnen werden.

Wird diese Frist nicht innegehalten, so hat die Quai-Verwaltung der Eisenbahn-Verwaltung für den angefangenen Tag der Ueberschreitung eine Zeitmiethe von ℳ 3 zu entrichten.

Diese Miethe entfällt, wenn die Bahn-Verwaltung der Quai-Verwaltung das zur Bedeckung der Wagen nach bahnpolizeilichen oder tarifarischen Vorschriften erforderliche Deck-, Binde- und Befestigungsmaterial nicht rechtzeitig überwiesen hat.

Nach beendigter Beladung der Wagen werden die Frachtbriefe, nachdem in denselben die Gebühren für die Beladung und die Beförderung auf den Quai- und Hafengeleisen ausgeworfen sind, von der Quai-Verwaltung der betreffenden Eisenbahngüterexpedition im Freihafen behufs Kartirung und Anfertigung der Begleitpapiere überwiesen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann ihrerseits Organe im Freihafengebiet halten, um die betriebssichere Beladung und Bedeckung der Wagen zu überwachen. Den bezüglichen Anforderungen derselben wird seitens der Organe der Quai-Verwaltung entsprochen werden.

§ 11.

Aufstellung leerer Wagen innerhalb der Quais.

Der Eisenbahn-Verwaltung ist gestattet, einen Bestand von leeren Wagen am Quai zu halten, jedoch nur soweit die Rangir-Verhältnisse dies gestatten.

Hierüber hat im einzelnen Falle die Quai-Verwaltung zu bestimmen.

3. Von den Parteien zu erhebende Gebühren

a. für die Beförderung auf den Quai- und Hafengeleisen.

§ 12.

Für die Beförderung auf den links- bezw. rechtselbeschen Quai- und Hafengeleisen, sowie für das Aus- oder Einladen der Güter wird im Verkehre mit sämmtlichen in Hamburg mündenden Eisenbahnen beim

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Empfang von der Quai-Verwaltung, beim Versand von der Eisenbahn-Verwaltung für die Quai-Verwaltung an Gebühren erhoben:

1) Für folgende Güter in Sendungen von mindestens 5000 kg: Alaunerde, Asphalt, Asphalterde, Borke, Blei, Braunkohlen, Braunkohlen (pulverisirte), Braunkohlentheerpech, Braunstein, Buchweizen, Cement, Chilisalpeter, Cichorienwurzeln, Cokes, Cocoskuchen, Cocoskuchenmehl, Dari, Dünger (künstlichen), Eis (rohes), Eisen (Roh-, Bruch- und altes), Eisenbahnschienen, Eisendraht in Ringen, Eisenerz, Emballage (alte in gepreßten Ballen), Erdwachs, Flußspath, Gips, Getreide, Glasbruch, Glaubersalz, Griesmehl, Griffel, Guano, Hanfsaat, Heringe, Heu, Hirsesaat, Hülsenfrüchte, Infusorienerde, Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl, Kartoffelmehl, getrocknetes und gebranntes, Kartoffelpreßrückstände, Kartoffelsyrup, Kleie, Knochenmehl zum Düngen, Kreide, Kupfererz, Leinsaat in Säcken, Leinkuchen, Leinkuchenmehl, Lupinen, Mais, Malz, Märbel, Marmor (unverarbeitet und unverpackt), Mehl von Getreide, Oelkuchen, Oelsaat in Säcken, Nutzholz (inländisches, unverpackt), Palmkerne, Palmkernkuchen, Palmkernkuchenmehl, Pech (rohes, schwarzes), Porzellanerde, Radel, Reis, Reismehl, Reisstärke, Rohzucker auch Sandzucker und Zuckermehl, Salz, Sand, Schiefer, Schilf, Schlammstärke, Schwerspath, Stärkezucker, Stärkezuckersyrup, Steine (bearbeitete und unbearbeitete, unverpackt), Steinkohlen, Steinkohlentheerpech, Straßenbahnschienen, Theer, Thierknochen (rohe, trockene), Thon, Thonerde, Thonröhren, Torfstreu, Traubenzucker, Traubenzuckersyrup, Walzdraht (eiserner), Weizengries, Zinkblech, Zink in Platten

10 Pfennig per 100 kg.

2) Für alle anderen Frachtgüter in Wagenladungen von mindestens 5000 kg wirklichem oder angegebenem Gewicht:

15 Pfennig per 100 kg.

3) Für Güter aller Art mit weniger als 5000 kg Gewichtsangabe:

20 Pfennig per 100 kg.

b. Für Benutzung des Sammelschuppens.

§ 13.

Im Verkehr zwischen dem auf Grund des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hamburg vom 24. Januar/2. Februar 1888 errichteten und eventuell noch zu errichtenden Sammel- bezw. Vertheilungsschuppen

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

einerseits und den Bahnhöfen andererseits wird eine Beförderungsgebühr nicht erhoben.

Dagegen werden bei Benutzung dieses Schuppens einschließlich der Vergütung für Absetzen bezw. Aufnahme erhoben:

a. sofern eine Beförderung auf den Quai- und Hafengeleisen zwischen dem Sammel- bezw. Vertheilungsschuppen einerseits und den innerhalb der Quais gelegenen Lösch- und Ladestellen andererseits zum Zwecke der Vertheilung oder Sammlung der Güter stattfindet:

25 Pfennig für 100 kg.

b. sofern die Beförderung zwischen dem Sammel- bezw. Vertheilungsschuppen einerseits und den Lösch- und Ladestellen andererseits zu Wasser oder mittelst Rollfuhrwerk erfolgt:

15 Pfennig für 100 kg.

Gebühren für Lagerung von Gütern auf dem Sammel- bezw. Vertheilungsschuppen kommen auf Grund des Quai-Reglements zur Erhebung.

Ein Eisenbahnverkehr mit dem Sammel- bezw. Vertheilungsschuppen einerseits und den Anlagen am südlichen Elbufer andererseits findet bis auf Weiteres nicht statt.

c. Mindesterhebungssätze.

§ 14.

Die Mindesterhebungssätze betragen für jede Sendung (§§ 12 und 13) 30 Pfennig.

4. Von den Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlende Benutzungsgebühr.

§ 15.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben für Benutzung der Quaianlagen eine Gebühr an die Quai-Verwaltung zu zahlen, welche für die im § 12 zu 1 bezeichneten Güter 2,5 Pfennig für 100 kg, für die übrigen Güter bei einer Mindestbeförderung von 5000 kg für den Wagen 3 Pfennig für 100 kg beträgt mit der Maaßgabe, daß von derselben befreit sind alle Güter, welche nach dem Eisenbahn-Gütertarife als Eil- bezw. Fracht-Stückgut befördert werden, sowie alle Güter, welche auf den Hauptbahnhöfen zur Umladung gelangen.

Die Benutzungsgebühr ist von derjenigen in Hamburg mündenden Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, über deren Linie die Beförderung stattfindet; dieselbe darf der Fracht nicht zugeschlagen werden.

Antrag, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

5. Abrechnung.

§ 16.

Ueber die in den §§ 12 und 13 festgesetzten Erhebungen haben sich die Bahn-Verwaltungen allmonatlich mit der Quai-Verwaltung zu verrechnen.

6. Privat-Niederlagen und Etablissements.

§ 17.

Die Quai- und Hafengeleise sollen auch zur Vermittelung der Güterbeförderung zwischen den innerhalb des nördlichen und südlichen Freihafengebietes belegenen, mit Schienenverbindungen versehenen privaten Lagerhäusern, Waaren-Niederlagen und Etablissements dienen.

Die Bedingungen, unter welchen die Beförderung zu geschehen hat, werden durch besondere Verträge mit den Betheiligten geregelt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 77. Hamburg, den 15. Juni 1888.

Erwiderung, betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a.

Erwiderung, betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 6. d. M., betreffend Neubau der Reparaturwerkstatt für den Baggereibetrieb auf der Steinwärder Schanze u. w. d. a., nach welcher die Bürgerschaft die Verwendung von ℳ 4800 für Anschaffung einer Hobelmaschine abgelehnt, im Uebrigen aber dem Senatsantrage (№ 35) vom 4. April d. J. zugestimmt hat, will der Senat, nachdem die Section für den Strom- und Hafenbau die gedachte Maschine zwar als sehr wünschenswerth, aber doch nicht geradezu unentbehrlich bezeichnet hat, sich im Interesse der Erledigung der Sache die Streichung der erwähnten ℳ 4800 und die demgemäße Beschränkung des für Neubauten und Anschaffungen zu verwendenden Betrages auf ℳ 60 300 gefallen lassen, so daß nunmehr ein übereinstimmender Beschluß über diesen Gegenstand vorliegt. Anlangend die von der Bürgerschaft im Eingang ihrer Mittheilung ausgesprochene Voraussetzung, so theilt der Senat auch seinerseits die Erwartung, daß nach erfolgter Verwendung des jetzt bewilligten Betrages die Einrichtungen für den Reparaturbetrieb der Baggerei in einem dem heutigen Bedürfniß vollständig genügenden Umfange beschafft sein und daß namentlich erheblichere Aufwendungen zur Erweiterung der betreffenden Anlagen nicht mehr beansprucht werden werden; selbstverständlich wird aber der Zukunft nicht vorgegriffen werden können und wird es der betreffenden Verwaltung vorbehalten bleiben müssen, wenn etwa später sich neue Bedürfnisse ergeben sollten, ihre bezüglichen Anträge zu stellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 78. **Hamburg, den 15. Juni 1888.**

Antrag, betreffend Verpachtung von Staatsgrund im südlichen Freihafengebiet an die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

Antrag, betr. Verpachtung von Staatsgrund im südlichen Freihafengebiet an die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

Durch das sich mehr und mehr geltend machende Bedürfniß nach großen, relativ billigen Lagerräumen im südlichen Freihafengebiet zwecks Lagerung von Zucker, Salpeter und ähnlichen Artikeln, hat sich die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft auf Anregung aus kaufmännischen Kreisen veranlaßt gesehen, sich auch ihrerseits nach einem zur Herstellung solcher Lagerräume geeigneten Terrain umzusehen. Verhandlungen mit der Finanz-Deputation haben ergeben, daß der an der Südseite des Oberländerhafens belegene, durch die projectirte Straßen- und Geleis-Anlage vom Asiaquai getrennte Terrainstreifen den Anforderungen entsprechen würde, welche die Gesellschaft an ein für den gedachten Zweck zu aptirendes Areal stellen muß. Ohne die für spätere Zeit in Aussicht genommene Erbauung von Quai-Schuppen am Segelschiffhafen (Asiaquai) irgendwie zu beeinträchtigen, lassen sich auf dem fraglichen Terrainstreifen längs des Oberländerhafens große Lagerschuppen errichten, welche einerseits direct mit den Flußfahrzeugen, andrerseits aber auch mit den Quai-Anlagen des Segelschiffhafens in Verbindung gebracht und außerdem eine bequeme Straßen- und Eisenbahn-Verbindung erhalten werden. Während sowohl die technische Bearbeitung der mancherlei bei einer solchen Benutzung des fraglichen Terrainstreifens in Betracht kommenden Punkte, als auch die finanziellen Bedingungen des abzuschließenden Pachtvertrages im Einzelnen noch der weiteren Prüfung der zuständigen Behörden unterliegen und auch der Vorstand der Lagerhaus-Gesellschaft die erforderliche Zustimmung der General-Versammlung bisher noch nicht eingeholt hat, erscheint es zweckmäßig über

Antrag, betr. Verpachtung von Staatsgrund im südlichen Freihafengebiet an die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

eine für die ganze weitere Verhandlung präjudicielle Vorfrage schon jetzt die Entscheidung der Gesetzgebung herbeizuführen. Nach der durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 12. November/22. December 1884 genehmigten Uebereinkunft mit der Norddeutschen Bank, welche die Grundlage für das zwischen dem Staate und der Lagerhaus-Gesellschaft bestehende Rechtsverhältniß bildet, hat diese Gesellschaft den Zweck Lagerhäuser, Speicher, Comptoire und sonstige dem Handel und der Fabrikation dienende Baulichkeiten im städtischen Freihafengebiet herzustellen und zu verwerthen. Während es darnach nicht zweifelhaft sein kann, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sein würde, ohne einen den früheren Beschluß abändernden Act der Gesetzgebung, den Schwerpunkt ihres Geschäftsbetriebes aus dem städtischen Freihafengebiet hinaus zu verlegen, sind die Ansichten bezüglich der Frage getheilt, ob die Gesellschaft bei unveränderter Fortsetzung ihres im städtischen Freihafengebiet eingerichteten Betriebes zugleich auch außerhalb dieses Gebiets, sei es im Zollinlande, sei es in dem auf dem südlichen Elbufer belegenen Freihafengebiete Baulichkeiten errichten und verwerthen darf, ohne zu solcher Erweiterung des ursprünglich beabsichtigten Betriebes der Genehmigung der Gesetzgebung zu bedürfen. Nach Ansicht des Senats empfiehlt es sich von einer principiellen Entscheidung dieser immerhin zweifelhaften Frage zur Zeit Abstand zu nehmen, für den augenblicklich allein vorliegenden Fall aber die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung zu ersuchen, da die Errichtung so umfangreicher Lagerschuppen, wie die Gesellschaft sie jetzt beabsichtigt, für den gesammten Betrieb der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft von erheblicher Bedeutung werden und folglich auch die vom Staate zu vertretenden finanziellen und wirthschaftlichen Interessen nicht unwesentlich beeinflussen kann.

In materieller Beziehung wird aber die Ertheilung der Genehmigung keinem Bedenken unterliegen, da es einerseits gewiß dem Interesse des Staates entspricht, daß das überaus vortheilhaft belegene Areal am Oberländerhafen in einer den allgemeinen Handels- und Verkehrs-Bedürfnissen entsprechenden Weise ausgenutzt wird und diese Ausnutzung wenigstens für die nächste Zukunft schwerlich in vortheilhafterer Weise als durch die Ueberweisung an die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft zu erreichen sein wird, andrerseits aber durch die Ueberweisung eines besonders gut belegenen Areals die gedeihliche Weiterentwickelung der Gesellschaft, bei welcher der Staat auch finanziell erheblich betheiligt ist, am besten gefördert werden wird.

Antrag, betr. Verpachtung von Staatsgrund im südlichen Freihafengebiet an die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

Indem der Senat daher nur noch bemerkt, daß es die Absicht ist das fragliche Terrain der Gesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Pacht zu überlassen, im Uebrigen aber diesen südelbischen Betrieb wie einen integrirenden Theil des ganzen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft zu behandeln, so daß insbesondere auch bezüglich der Gewinnvertheilung lediglich die statutarischen Bestimmungen Anwendung finden, sowie daß die Regulative für den Betrieb der zu erbauenden Lagerschuppen und die Tarife für die Lagerung daselbst der Genehmigung des Senats unterliegen werden, richtet der Senat seinen Antrag dahin, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft auf bezüglichen Antrag gestattet werde, im südlichen Freihafengebiet auf dem derselben pachtweise zu überlassenden am Oberländerhafen belegenen Staatsgrunde Lagerschuppen zu erbauen und zu betreiben.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren außerordentlichen (16ten) Sitzung vom 17. Juni 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 17. Juni 1888.

betreffend die Begehung desjenigen Tages, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des Kaisers Friedrich erfolgen wird, als bürgerlicher Feiertag.

Auf den dringlichen Antrag des Senats (№ 74) vom 15. Juni 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß derjenige Tag, an welchem die Beisetzung der irdischen Ueberreste des Höchstseeligen Kaisers stattfinden wird, als bürgerlicher Feiertag begangen werde.

---

betreffend das Ableben Sr. Majestät des Kaisers Friedrich.

Von tiefem Schmerz erfüllt über das Ableben Sr. Majestät des Kaisers Friedrich, des Mitbegründers des Deutschen Reichs, des pflichttreuen Herrschers und edlen Menschen, ersucht die Bürgerschaft den Senat, der dem allgemeinen Gefühl durch seine Bekanntmachung in ebenso beredten wie ergreifenden Worten entsprochen hat, auch der Trauer der Bürgerschaft über den neuen überaus schweren Verlust, den Deutschland nach so kurzer Frist erlitten, an höchster Stelle Ausdruck zu verleihen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 79. Hamburg, den 18. Juni 1888.

Antrag, betreffend den Verkauf von Bauplätzen bei der St. Gertrud-Kirche.

Antrag, betreffend den Verkauf von Bauplätzen bei der St. Gertrud-Kirche.

Als im Jahre 1881 staatsseitig der Bauplatz für die St. Gertrud-Kirche und die zu derselben gehörigen Pastorate dem Kirchenvorstande überwiesen wurde, hat der Bürgerschaft ein Situationsplan

Antrag, betreffend den Verkauf von Bauplätzen bei der St. Gertrud-Kirche.

vorgelegen, in welchem über das die Kirche umgebende Areal in der Weise disponirt war, daß der Kirchplatz nach der Seite des Kuhmühlenteiches ganz frei liegen und an den anderen Seiten von öffentlichen Anlagen begrenzt werden sollte. An den Straßen aber, welche den ganzen Baublock umgeben, Schürbeckerstraße, Birkenau und Lerchenfeld, war die Auslegung von Bauplätzen vorgesehen. Die Bürgerschaft hat sodann, indem sie dem Senatsantrage vom 21. Januar 1881 zustimmte, den Wunsch ausgesprochen, daß bei späterer Veräußerung des in der Nähe der Kirche belegenen Staatsgrundes für die in nächster Umgebung der Kirche zu errichtenden Gebäude die Aufführung derselben im Villen-Charakter in einer Höhe von nicht mehr als zwei Stock exclusive Parterre vorgeschrieben und in diesen Häusern die Ausübung lärmender oder sonst störender Gewerbebetriebe untersagt werde.

Neuerdings hat nun die Finanz-Deputation die Ermächtigung nachgesucht, mit dem öffentlichen Verkauf der fraglichen Bauplätze vorgehen zu dürfen, da sich verschiedene Reflectanten für derartige Plätze gemeldet haben und es nur erwünscht sein könne, die unmittelbare Umgebung der St. Gertrud-Kirche durch Herstellung definitiver Zustände zwischen den benachbarten Straßenzügen in angemessener Weise zum Abschluß zu bringen. Zu dem Ende werde die schon früher projectirte kurze Verbindungsstraße von der Birkenau nach dem Kirchplatze herzustellen sein, deren Kosten von der Bau-Deputation auf ℳ 10 000 veranschlagt worden seien. Im Uebrigen werde, der früheren Vorlage entsprechend, nur eine Reihe von Grundstücken an den umgebenden Straßen, unter Freilassung der dem Kirchplatz zunächst befindlichen Anlagen, zum Verkauf zu bringen und werden für die zu erbauenden Häuser die von der Bürgerschaft früher geäußerten Wünsche zu berücksichtigen sein.

Der Senat erklärt sich mit den Vorschlägen der Finanz-Deputation einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf zwei auf der Kanzlei niedergelegte Situationspläne, es mitzugenehmigen,

> daß eine von der Birkenau benannten Straße nach der St. Gertrud-Kirche führende Verbindungsstraße mit einem Kostenaufwande von ℳ 10 000 hergestellt und dieser Betrag aus dem Erlöse der zu verkaufenden Bauplätze entnommen, auch die Finanz-Deputation ermächtigt werde, Bauplätze an den die St. Gertrud-Kirche umgebenden Straßen zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 80. Hamburg, den 20. Juni 1888.

Antrag, betreffend **Ankauf des Adolph Samson und Samson Adolph Cohen gehörigen Grundstückes an der Hafenstraße.**

Antrag, betreffend Ankauf des Adolph Samson und Samson Adolph Cohen gehörigen Grundstückes an der Hafenstraße.

Während vor Kurzem der Ankauf zweier Grundstücke behufs Erweiterung des Markt- und Landungsplatzes in St. Pauli in westlicher Richtung beschlossen worden, hat sich neuerdings das Bedürfniß fühlbar gemacht, auch an der Ostseite des Platzes neben der Markthalle für öffentliche Zwecke Raum zu gewinnen. Namentlich der in erfreulicher Zunahme begriffene Marktverkehr mit Seefischen läßt die vorhandene Markthalle, in welcher die Fischauctionen abgehalten werden, trotz des bereits vorgenommenen Erweiterungsbaues, als zu klein erscheinen. Eine fernere Vergrößerung, beziehungsweise ein für spätere Zeit in Aussicht zu nehmender Neubau ist aber — ohne den sonstigen Verkehr auf dem Landungsplatze zu behindern — nur nach der Ostseite hin möglich. Auch die vorhandenen Löschplätze für die Fischerfahrzeuge reichen nicht aus, um die Abfertigung derselben mit der wünschenswerthen Schnelligkeit stattfinden zu lassen. Bei dieser Sachlage hat die Finanz-Deputation mit den Eigenthümern des der Markthalle unmittelbar benachbarten Grundstückes an der Hafenstraße Verhandlungen über den staatsseitigen Ankauf desselben angeknüpft, welche schließlich zu einem nach Ansicht der Behörde annehmbaren Resultate geführt haben. Das fragliche Adolph Samson und Samson Adolph Cohen gehörige, an der Hafenstraße mit № 105—113 bezeichnete Grundstück ist 1673,5 qm groß (Breite an der Straße und an der Elbe ca. 38 Meter) und bei einem Feuerkassenwerthe von ℳ 173 000 zur Grundsteuer mit ℳ 359 000 taxirt. Unter diesen Umständen erscheint der vereinbarte Kaufpreis von ℳ 260 000 angemessen. Was die Verwendung anbetrifft, so werden die an der Hafenstraße belegenen Etagenhäuser bis auf Weiteres vermiethet bleiben können, während der Hinterplatz für Marktzwecke in der oben angedeuteten Weise dienen wird.

Der Senat, welcher den abgeschlossenen Ankauf dem Interesse des Staates entsprechend erachtet und wegen der näheren Bedingungen auf die mit einem Situationsrisse auf der Kanzlei der Bürgerschaft

Antrag, betreffend Ankauf des Adolph Samson und Samson Adolph Cohen gehörigen Grundstückes an der Hafenstraße.

niedergelegte Schlußnota vom 13. Juni d. J. Bezug nimmt, ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß das Adolph Samson und Samson Adolph Cohen gehörige an der Hafenstraße — St. Pauli A. A. 23 — belegene Grundstück, unter den in der Schlußnota vom 13. Juni d. J. enthaltenen näheren Bedingungen staatsseitig angekauft und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Geldmittel auf dem Anleihewege bestmöglichst zu beschaffen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 20. Juni 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 17ten Sitzung vom 20. Juni 1888,

betreffend Bau eines Central-Schlachthofes.

In fernerer Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 12) vom 20. Februar 1888 beschließt die Bürgerschaft und ersucht den Senat unter Ueberreichung des Berichts ihres Ausschusses (№ 37 von 1888) um seine Mitgenehmigung dazu,

I. daß nach Maaßgabe der vom Senat vorgelegten Pläne für einen Central-Schlachthof auf dem in der Vorstadt St. Pauli zwischen der Feld- und Kampstraße und der Kamp- und der Lagerstraße belegenen Staatsgrund zunächst die in dem vom Senat vorgelegten Kostenanschlag für den Central-Schlachthof in St. Pauli unter Positionen 1 bis 4 und 5, 9 bis 13 und 15 einschließlich benannten Gebäude und Einrichtungen, nämlich:

1) Verwaltungsgebäude u. w. d. a. für den Betrag von ℳ 134 000;

2) Ochsenschlachthaus und Kleinviehschlachthaus für den Betrag von ℳ 749 700;

3) Ochsenstall für den Betrag von ℳ 184 600;

4) und 5) Kälber- und Hammelstall für den Betrag von ℳ 207 000;

9) Pferde- und Hundestall u. s. w. für den Betrag von ℳ 49 660;

10) Pförtnerhäuschen und Einfriedigung u. s. w. für den Betrag von ℳ 26 700;

11) Garküche, Trichinenschau, Hundestall u. s. w. für den Betrag von ℳ 93 200;

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 20. Juni 1888.

12) Schweineschlachthäuser für den Betrag von ℳ 599 400;
13) Schweinestallungen für den Betrag von ℳ 255 700 und
15) Dunggruben, Siel-, Wasser- und Gasleitungen u. s. w. für den Betrag von ℳ 605 200

erbaut werden,

daß diese durch die Finanz-Deputation auf dem Anleihewege zu beschaffenden Beträge zur Verfügung der durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 19./28. Januar 1880 für den Central-Schlachtviehmarkt eingesetzten Commission gestellt und diese beauftragt werde, über die bei der Ausführung etwa erforderlichen Abänderungen unter Zustimmung des Senats zu beschließen, auch dem Senat und der Bürgerschaft alljährlich Bericht über ihre Thätigkeit abzustatten;

II. daß die Feststellung des Gebührentarifs für die Benutzung des Central-Schlachthofes durch Beschluß von Senat- und Bürger-Ausschuß erfolge und die Feststellung einer Schlachthof-Ordnung in derselben Weise bewirkt werde.

Hinsichtlich der Positionen 6, 7, 8 und 14 des erwähnten Kostenanschlages behält die Bürgerschaft sich weitere Beschlußfassung vor.

---

betreffend Erbauung einer Quaimauer am Westufer des Magdeburger Hafens.

Auf den Antrag des Senats (№ 57) vom 23. Mai 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für die Erbauung einer Quaimauer an der Westseite des Magdeburger Hafens die Summe von ℳ 243 000 verwandt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen,

spricht jedoch die Erwartung aus, daß die Ausführung des Baues, insoweit nicht dringend erforderlich, bis nach Fertigstellung der Zollanschlußarbeiten verschoben werde.

---

betreffend Wahlen.

Aus den ihr durch die Mittheilungen des Senats (№ 60) vom 28. Mai, (№ 71) vom 11. Juni und (№ 72) vom 11. Juni 1888 vorgelegten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft erwählt:

1) zum Mitgliede der Gefängniß-Deputation
Herrn Max Wilhelm Heinrich Kaemmerer;

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 20. Juni 1888.

2) zum Steuerschätzungsbürger für den 3. District, Neustadt-Nordertheil,
Herrn Gustav Adolph Schröder;

3) zu Schulpflegern
a. im 6. Bezirk:
die Herren Gustav Gerkens und
J. H. Lambertt;

b. im 8. Bezirk (Hohenfelde):
die Herren F. A. Minck,
C. A. Mensing,
G. W. Fischer und
C. C. A. Leppien;

c. im 9. Bezirk (Billwärder Ausschlag):
die Herren Gust. Schmidt,
Herm. Hintzpeter,
Wilh. Ehlers und
Johs. Kühl.

---

betreffend Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai.

Dem Antrage des Senats (№ 63) vom 30. Mai 1888 gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß dem in der Anlage zu der Mittheilung des Senats vorgelegten Vertrag, betreffend Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes durch den Hamburgischen Staat behufs Anlegung von Rangir- und Uebergabegeleisen am Baakenquai, die diesseitige Ratification ertheilt werde,

2) daß für Veränderung und Vermehrung der Geleisanlagen auf dem Großen Grasbrook ℳ 370 000 verwandt werden, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, sowohl diesen Betrag als die nach dem Vertrage dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Fiscus zu zahlenden ℳ 550 000 bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 81. Hamburg, den 22. Juni 1888.

Erwiderung, betreffend Wegfall des zweiten Absatzes des Artikel 52 der Verfassung.

Erwiderung, betr. Wegfall des zweiten Absatzes des Artikel 52 der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat am 6. Juni d. J. beschlossen und den Senat um seine Zustimmung dazu ersucht, daß der Schlußsatz im Artikel 52 der Staatsverfassung:

„Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart"

gestrichen werde. Gegen diesen Antrag, welcher bezweckt, die Verwaltungs-Collegien der öffentlichen milden Stiftungen bezüglich der Wahlart ihrer Mitglieder den übrigen Verwaltungs-Behörden gleichzustellen, hat der Senat umsoweniger Bedenken zu erheben, als der Senat sich bereits am 27. Juni 1879 (siehe Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1879, Pag. 467) mit einem völlig gleichlautenden Antrage der Bürgerschaft einverstanden erklärt hat und es damals nur aus dem Grunde bei der bisherigen Wahlart der Mitglieder der fraglichen Collegien verblieben ist, weil die Bürgerschaft in ihrem späteren, die Revision der Verfassung betreffenden Beschlusse vom 10. September 1879 den früher von ihr beanstandeten Schlußsatz des Artikel 52 unverändert aufgenommen hat.

Der Senat ertheilt deshalb seine Zustimmung dazu,

daß Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung gestrichen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 82. Hamburg, den 22. Juni 1888.

Antrag, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

Antrag, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

Nach Herstellung der Moorweidenstraße hat der Senat vor nunmehr acht Jahren bei der Bürgerschaft die Ratification einer von der Finanz-Deputation mit Franz Kroeplien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenzen seines an der Rothenbaum-Chaussee

Antrag, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

belegenen Grundstücks beantragt, durch welche die dereinstige Durchführung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße ermöglicht werden sollte.

Die Bürgerschaft lehnte am 7. Juli 1880 den Antrag des Senats ab und der Senat beschloß die Sache bis auf Weiteres ruhen zu lassen, da ein praktisches Bedürfniß für die Verlängerung der Feldbrunnenstraße und den Verkauf des an derselben belegenen Staatsgrundes zu jener Zeit nicht vorlag und deshalb auch der Abschluß einer Uebereinkunft mit Kroeplien für den Staat nicht irgendwie dringlich erschien. Nachdem inzwischen die Bebauung der Vororte erhebliche Fortschritte gemacht hat und neuerdings vielfache Nachfragen nach dem Staate gehörigen vor dem Dammthor belegenen Bauplätzen an die Behörden herangetreten sind, hat die Finanz-Deputation es im öffentlichen Interesse für rathsam erachtet die schon lange projectirte Durchführung der Feldbrunnenstraße von der Johns-Allee bis zur Moorweidenstraße zur Ausführung zu bringen, um den Verkauf des daselbst belegenen werthvollen Staatsgrundes zu ermöglichen, welcher bisher, von keiner Straße zugängig, als Garten- oder Weideland für geringfügige Summen an die benachbarten Grundeigenthümer verpachtet werden mußte. Da die Verlängerung der Feldbrunnenstraße aber an beiden Seiten den Erwerb nicht zur Verfügung des Staates stehender Grundflächen voraussetzt, mußte zunächst sowohl mit Kroeplien, als Eigenthümer des neben der Moorweidenstraße belegenen, in das Areal der zu verlängernden Feldbrunnenstraße hineinragenden Grundstücks, als auch mit der Interessenschaft des Dammthor-Feldbrunnens, deren Brunnenmeister-Häuschen innerhalb der neuen Straßenlinie liegt, verhandelt werden. Diese Verhandlungen haben jetzt zu einem Ergebnisse geführt, welches dem öffentlichen Interesse entspricht.

Was zunächst das mit Kroeplien vereinbarte Abkommen anbetrifft, so mußte im Wesentlichen auf dieselben Bedingungen zurückgekommen werden, welche den Inhalt des im Jahre 1879 abgeschlossenen, nicht ratificirten Vertrages gebildet haben. Es ist aber gelungen durch die neuerdings gepflogenen Verhandlungen noch einige nicht ganz unerhebliche Vortheile für die Staatscasse zu erreichen. Während Kroeplien nach der früheren Abmachung für die ihm zur Arrondirung seines Grundstücks zu überlassenden Flächen Staatsgrundes, sowie für das Frontrecht an der Moorweidenstraße und an der verlängerten Feldbrunnenstraße außer einer Capitalsumme von ℳ 22 000, von welcher aber nur ℳ 10 000 sofort und der Rest erst nach Ablauf von 5 Jahren fällig werden sollte, eine jährliche Grundmiethe von ℳ 1000 in sein Grund-

Antrag, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

stück einschreiben lassen, die Grundmiethe aber zuerst nach Ablauf von zehn Jahren bezahlt werden sollte, hat Kroeplien sich jetzt dazu verstanden die ℳ 22 000 sofort zu bezahlen und den Lauf der in sein Grundstück zu inscribirenden, auf ℳ 1200 erhöhten Grundmiethe schon mit der ersten Separation oder Bebauung an einer der neuerworbenen Straßenfronten beginnen zu lassen. Außerdem hatte sich Kroeplien früher ausbedungen, einen Theil der von ihm an den Staat abzutretenden Fläche noch mindestens vier Jahre im Besitz behalten zu dürfen. Auf diese Bedingung, auf welche im Jahre 1880 sehr wohl eingegangen werden konnte, weil damals die wirkliche Ausführung des Straßenprojects überall noch nicht beabsichtigt wurde, ist jetzt verzichtet worden. Der Inhalt des mit Kroeplien jetzt abgeschlossenen Vertrages läßt sich demnach wie folgt zusammenfassen: gegen die vorerwähnten, von Kroeplien zu leistenden Zahlungen und gegen Abtretung der zur Durchlegung der Feldbrunnenstraße erforderlichen 423,9 qm großen Fläche erhält Kroeplien verschiedene, im Ganzen 1020,1 qm große Flächen Staatsgrund, sowie das Frontrecht an beiden Straßen und wird außerdem der Kammercontract von 1706 aufgehoben, in welchem sich die sogenannte Festungsclausel befindet („daß wenn die Stadt diesen Platz zu dieser Stadt Festung bedürftig sein sollte, er denselben wieder räumen und dasjenige, was er darauf gebaut, wieder abbrechen muß"), über deren geringe Bedeutung für den hier vorliegenden Fall sich der Bericht des von der Bürgerschaft mit Prüfung der Angelegenheit beauftragten Ausschusses vom Juni 1880 mit dem derzeitigen Senats-Antrage durchaus einverstanden erklärt hat. Im Uebrigen werden dem neugebildeten Kroeplien'schen Gesammtgrundstück die schon früher festgestellten Baulinien auferlegt und wird die Bebauung des Grundstücks auf Wohnzwecke beschränkt, unter Ausschluß von Fabrikanlagen, sowie von Geschäften, welche nachtheilige Ausdünstungen oder üblen Geruch verbreiten oder die Nachbarschaft durch Rauch, Dunst oder Geräusch belästigen.

Während durch diesen Vertrag die Straßendurchführung nach der Moorweidenstraße ermöglicht wird, hat mit der Interessentschaft des Dammthor-Feldbrunnens unterhandelt werden müssen, um die Verbindung der neuen Straße mit der Johns-Allee herzustellen. Die Interessentschaft hat sich bereit finden lassen, von dem ihr im Jahre 1728 auf immerwährende Grundhauer überlassenen Platze die zur Verlängerung der Feldbrunnenstraße erforderliche 267,9 qm große — auf dem Contractrisse mit a bezeichnete — Fläche gegen eine unmittelbar benachbarte 315,8 qm große

Antrag, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

und mit b bezeichnete Fläche Staatsgrund auszutauschen, falls staatsseitig das auf Fläche a vorhandene Brunnenmeisterhaus abgebrochen und auf Fläche b wieder aufgebaut wird und außerdem die hinter den Grundstücken an der Heimhuderstraße liegende Brunnenleitung auf Staatskosten in die verlängerte Feldbrunnenstraße verlegt wird. Die Kosten dieser Verlegung sind abseiten der Bau-Deputation auf ℳ 2600, diejenigen des Abbruchs und Wiederaufbaues des Brunnenmeisterhauses auf ℳ 10 000, endlich diejenigen der Durchführung der Feldbrunnenstraße auf ℳ 27 100 veranschlagt worden. Diesen Gesammtkosten im Betrage von ℳ 39 700 stehen zunächst die von Kroeplien übernommenen Zahlungen, sodann aber auch der aus dem Verkauf der Bauplätze an der neuen Straße zu erwartende Erlös gegenüber. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß eine größere Zahl von Eigenthümern von an der Heimhuderstraße belegenen Grundstücken, welche bisher hinter ihren Gärten belegene Flächen Staatsgrund in Miethe gehabt haben, sich mit dem Ersuchen an die Finanz-Deputation gewandt haben, ihnen unter gewissen Bedingungen diejenigen Plätze, welche zwischen ihren Hintergärten und der neuen Straße belegen sein werden, käuflich zu überlassen, und zwar zu dem Durchschnittspreise, welcher bei dem öffentlichen Verkauf der anderen an der neuen Straße belegenen Plätze — mit Ausnahme der Eckplätze — erzielt werden wird. Die Bedingungen, von welchen dies Gesuch abhängig gemacht wird, haben lediglich den Zweck, durch Beschränkung der Höhe und Bautiefe der an der neuen Straße zu erbauenden Häuser die Errichtung hoher Etagenhäuser zu verhindern und der Straße so viel wie möglich den ländlichen Charakter zu bewahren. Die Finanz-Deputation hat sich mit diesen Beschränkungen einverstanden erklärt, und zwar um so mehr, als gerade in einer ruhigen Nebenstraße, wie die Feldbrunnenstraße nach ihrer ganzen Lage es sein wird, das in der fraglichen Gegend vielfach geäußerte Bedürfniß nach Einzelhäusern von mittlerer Größe in zweckmäßiger Weise Befriedigung finden wird.

Indem der Senat sich mit den von der Finanz-Deputation gestellten Anträgen seinerseits einverstanden erklärt und wegen der Einzelheiten auf die Verträge mit Kroeplien und der Feldbrunnen-Interessentschaft Bezug nimmt, welche nebst einem Situationsriß auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt werden, ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen:

1) daß die am 8. Juni d. J. mit Franz Kroeplien und die am 11. Juni d. J. mit der Interessentschaft des Dammthor-Feldbrunnens

wegen der Durchführung der Feldbrunnenstraße u. w. d. a. abgeschlossenen Verträge ratificirt und die für die Herstellung der Straße auf ℳ 27 100, für die Versetzung des Brunnenmeister-Hauses auf ℳ 10 000 und für die Umlegung der Brunnenleitung auf ℳ 2600 veranschlagten Kosten verausgabt und aus dem Erlöse der zu verkaufenden Bauplätze gedeckt werden, sowie

2) die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die an beiden Seiten der Feldbrunnenstraße bezw. an der Rothenbaum-Chaussee zwischen Johns-Allee und der Moorweidenstraße belegenen Flächen Staatsgrund zum öffentlichen Verkauf zu bringen, auch die an der Ostseite der Feldbrunnenstraße hinter den Grundstücken an der Heimhuderstraße belegenen Flächen den Eigenthümern der Grundstücke an der letztgenannten Straße unter der Hand zu dem Durchschnittspreise käuflich zu überlassen, welcher beim öffentlichen Verkauf der anderen dem Staate gehörigen Plätze an der Feldbrunnenstraße, jedoch mit Ausnahme der Eckplätze erzielt werden wird.

Antrag, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 83. Hamburg, den 22. Juni 1888.

Antrag, betreffend Straßenlinie für einen Theil der Gärtnerstraße in Eppendorf.

Im Juni 1876 war über die Regulirung und Verbreiterung der Gärtnerstraße in Eppendorf von der Finanz-Deputation mit der überwiegenden Mehrheit der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, nach welcher von denselben die zur Verbreiterung der Straße auf 17 m erforderlichen Flächen abgetreten und zu den Kosten der staatsseitig beschafften Instandsetzung ein Beitrag von zusammen ℳ 15 294,96 geleistet wurde. Ausgeschlossen hatten sich nur die beiden Eigenthümer der Eckgrundstücke an der Hoheluft-Chaussee, von denen jedoch derjenige des an der Nordwestseite der Gärtnerstraße belegenen Eckgrundstücks sich später mit der Finanz-Deputation auf ähnlicher Grundlage, wie die übrigen, verständigte. Das

Antrag, betreffend Straßenlinie für einen Theil der Gärtnerstraße in Eppendorf.

Antrag, betreffend Straßenlinie für einen Theil der Gärtnerstraße in Eppendorf.

an der anderen Seite belegene Eckgrundstück (pag. 4377) ist neuerdings in Verbindung mit dem daranstoßenden durch die Clausel der Nichtbebaubarkeit beschränkten Platze (pag. 4385) von dem bisherigen Eigenthümer F. A. M. Philippi an F. Ch. H. Homfeld verkauft worden, welcher darauf einen Neubau zu errichten beabsichtigt. Da der von der Finanz-Deputation unternommene Versuch, mit dem jetzigen Eigenthümer über die Abtretung u. w. d. a. im Zusammenhang mit der beantragten Ablösung der Clausel zu einer angemessenen Verständigung zu gelangen, einen Erfolg bisher nicht gehabt hat, so hat die Deputation beantragt, die vollständige Durchführung der im Uebrigen bereits hergestellten Breite von 17 m durch gesetzliche Vorschreibung einer Straßenlinie für die in Betracht kommende Strecke sicherzustellen. Der Senat hat diesem durch die Sachlage gerechtfertigten Antrage entsprochen, und demgemäß den behufigen Grundriß unter entsprechender Bekanntmachung auf der Baupolizei auslegen lassen. Mit dem Bemerken, daß daselbst Vorstellungen gegen den Plan nicht eingegangen sind, und unter Niederlegung des Risses auf der Kanzlei der Bürgerschaft ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

> daß für die der Hoheluft-Chaussee zunächst belegene Strecke der südöstlichen Seite der Gärtnerstraße die im Grundrisse des Obergeometer Stück vom 12. März 1888 bezeichnete Straßenlinie mit den in den §§ 103 und 105 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 84. Hamburg, den 25. Juni 1888.

Dringlicher Antrag, betreffend Abflachung der Einmündung der Güntherstraße in die Straße bei der Kuhmühle und desfalls vorzuschreibende Straßenlinie.

Dringlicher Antrag, betreffend Abflachung der Einmündung der Güntherstraße in die Straße bei der Kuhmühle und desfalls vorzuschreibende Straßenlinie.

In Anlaß einer von der Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft nachgesuchten Concession für eine Anschlußlinie vom östlichen Ende des Graumannswegs durch die Güntherstraße bis zum Lübschenbaum hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Einmündung von der Straße bei der Kuhmühle nach der Güntherstraße in der Weise abzuflachen, daß bei

Durchlegung von Schienen der Wagenverkehr von der Güntherstraße bis zur Kuhmühle stattfinden kann, ohne daß die Schienen gekreuzt werden müssen, weil letzteres bei der mehrfachen Biegung der beabsichtigten Linie an dieser verkehrsreichen Stelle sehr leicht zu Collisionen und damit verknüpften Unglücksfällen führen könnte. Es ist der Gesellschaft deshalb als Vorbedingung für die zu ertheilende Concession die ihrseitige Herbeiführung einer Verständigung mit dem Eigenthümer des betreffenden Grundstücks, Dr. Mielck, über die erforderliche Arealabtretung auferlegt worden. Die desfallsigen Verhandlungen haben jedoch einen Erfolg nicht gehabt, indem der gedachte Eigenthümer jede Abtretung ablehnte, nachdem die früheren Gebäude inzwischen abgebrochen und der Bauplan für den Neubau dahin festgestellt sei, daß auf dem vorderen Theil an der Straße bei der Kuhmühle ein kleineres einstöckiges Gebäude bis hart an die Straßengrenzen und dahinter ein mehrstöckiges Etagenhaus errichtet werden solle, über diesen Bau auch bereits mit Uebernehmern abgeschlossen sei, und weil auch für die in das Vordergebäude zu legende Apotheke der Raum durch die beabsichtigte Abflachung allzusehr beschränkt werden würde. Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat hiervon der Finanz-Deputation Mittheilung gemacht und nunmehr beantragt, von der in Aussicht genommenen Zuziehung des in Rede stehenden Privatgrundes zur Straße Abstand zu nehmen, indem sie dabei für die in Betracht kommende Geleisverbindung einen veränderten Plan vorlegte, durch welchen ihrer Ansicht nach die hervorgetretenen Bedenken auch ohne eine solche Erweiterung des öffentlichen Grundes ihre Erledigung finden würden. Die Bau-Deputation hat jedoch von der Annahme eines solchen Plans abgerathen, weil das dabei vorgesehene Ineinanderschlingen der Geleise, wie solches als Aushülfe wohl zuweilen angewendet werde, bei Curven nicht empfehlenswerth sei, und weil übrigens dabei auch der sonstige Verkehr den genügenden Platz nicht behalten würde. Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß, auch wenn von der beantragten Durchlegung der Straßenbahn abgesehen werde, für den zu Zeiten sehr lebhaften Wagenverkehr an der fraglichen Stelle bei der ohnehin ungünstigen Gestaltung des Straßenkreuzes, in welchem fünf Straßen zusammentreffen, die vollständige Bebauung des bis dahin freien und den Durchblick gestattenden Vorplatzes ein für den Verkehr überaus lästiges und unter Umständen gefährliches Hinderniß bilden würde. Aus diesen Gründen hat die Finanz-Deputation, nachdem die erwähnten Verhandlungen keinen Erfolg gehabt, nunmehr die Vorschreibung einer Straßenlinie zum Zwecke der Herbeiführung der erforderlichen Ab-

Dringlicher Antrag, betreffend Abflachung der Einmündung der Güntherstraße in die Straße bei der Kuhmühle und desfalls vorzuschreibende Straßenlinie.

Dringlicher Antrag, betreffend Abflachung der Einmündung der Güntherstraße in die Straße bei der Kuhmühle und desfalls vorzuschreibende Straßenlinie.

flachung beantragt. Der Senat glaubt diesem Antrage mit Rücksicht auf die geltend gemachten Verkehrsinteressen Folge geben und, da der Bau bereits in Angriff genommen ist, im Interesse der Förderung der Entscheidung ohne vorgängige öffentliche Auslegung des Grundrisses die Mitgenehmigung der Bürgerschaft beantragen zu sollen. Würde der Plan jetzt erst während vier Wochen ausgelegt werden müssen, so würde die Beschlußfassung voraussichtlich erst nach den bevorstehenden Ferien herbeigeführt werden können, während es nach Sachlage wünschenswerth erscheint, die definitive Entscheidung zu beschleunigen, und den Eigenthümer nicht auf längere Zeit darüber im Ungewissen zu lassen, ob der Bau in der bisher beabsichtigten Weise fortgesetzt werden könne, oder ob derselbe nach Maaßgabe der vorgeschlagenen Straßenlinie zurückgezogen und das in Rede stehende Terrain gegen eine auf dem gesetzlichen Wege festzustellende Entschädigung abgetreten werden müsse. Aus diesem Grunde hat der Senat es auch für angezeigt gehalten, seinen gegenwärtigen Antrag als einen dringlichen zu bezeichnen. Unter dem Bemerken, daß selbstverständlich den weiteren Verhandlungen die Uebernahme der an Dr. Mielck zu gewährenden Entschädigung Seitens der Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft vorzubehalten ist, sowie daß dem Dr. Mielck von der beabsichtigten Vorschreibung der Straßenlinie eine Mittheilung gemacht und daß der betreffende Grundriß auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt worden ist, ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

> daß für die Ausmündung der Güntherstraße in die Straße bei der Kuhmühle die im Grundrisse des Obergeometers Stück vom 14. Juni 1888 angegebene Straßenlinie, und zwar unter Abstandnahme von der im § 105 des Baupolizeigesetzes bestimmten vorgängigen öffentlichen Auslegung des Plans, übrigens mit den in den §§ 103 und 105 des Baupolizeigesetzes vorgesehenen Wirkungen vorgeschrieben werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,
betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

№ 85. **Hamburg, den 25. Juni 1888.**

Mittheilung, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks.

In Gemäßheit des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 30. April/9. Mai d. J. hat der Senat bei dem Bundesrath unter dem 31. Mai d. J. den nachstehenden Antrag gestellt:

„Der Bundesrath wolle die hierdurch abgegebene Erklärung entgegennehmen, daß es hamburgischerseits als nothwendig angesehen wird, von der Halbinsel, welche durch den vom Binnenhafen nach dem Oberhafen führenden Flethzug (den sogenannten Zollkanal) von der Stadt geschieden ist, mindestens den größeren westlichen Theil bis zur Straße „Bei St. Annen" dem Freihafenbezirk einzuverleiben,

im Uebrigen aber genehmigen, daß bezüglich des noch übrigen östlichen Theils der gedachten Halbinsel dem Senat die eventuelle Abgabe einer gleichen Erklärung noch während dreier Jahre nach erfolgtem Zollanschluß Hamburgs offengehalten werde."

Nachdem der Bundesrath diesem Antrage in seiner Sitzung vom 21. d. M. die Genehmigung ertheilt hat, unterläßt der Senat nicht, die Bürgerschaft von dieser Erledigung der Angelegenheit in Kenntniß zu setzen.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 18ten Sitzung vom 27. Juni 1888,
betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

Dem vom Senate mit seiner Mittheilung (№ 21) vom 29. Februar d. J. vorgelegten Gesetz, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen, ertheilt die Bürgerschaft mit den aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen ihre Zustimmung und ersucht den Senat, diese Abänderungen seinerseits mitgenehmigen zu wollen.

Anlage.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

Anlage.

Gesetz,
betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen im Verwaltungswege.

§§ 1 und 2.
(Wie im Senatsantrage.)

§ 3.
Verfahren hinsichtlich beschlagnahmter Sachen.

Die Freilassung der beschlagnahmten Gegenstände kann gegen Hinterlegung der Gefälle, Strafe und Kosten oder des Werthes der Gegenstände erfolgen, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, deren Einfuhr verboten, und sofern hiervon für die weitere Untersuchung ein Nachtheil nicht zu besorgen ist. Sind auch die Transportmittel mit Beschlag belegt, so ist, sofern für die weitere Untersuchung ein Nachtheil nicht zu besorgen ist, die Freilassung dieser schon ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Zuwiderhandelnde dem Staate auch ohne Sicherstellung für das Vergehen werde gerecht werden können oder wenn anderweitig genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werthes der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

Die Freilassung hat mit der letzteren Maaßgabe ohne Hinterlegung dann zu erfolgen, wenn der Eigenthümer darthut, daß die Zuwiderhandlung ohne seine Theilnahme oder sein Mitwissen begangen worden ist, und der Zuwiderhandelnde nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Maaßgabe des betreffenden Zoll- oder Steuergesetzes subsidiarisch zu haften hat.

Lebende Thiere, deren Herausgabe nach Vorstehendem nicht innerhalb acht Tage erfolgen kann, sowie dem Verderben ausgesetzte Gegenstände dürfen nach dem Ermessen und auf Anordnung des Hauptzollamtes nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung alsbald freihändig verkauft werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

Beschlagnahmte Gegenstände, welche ungeachtet der an den bekannten Eigenthümer erlassenen Aufforderung oder in Ermangelung eines solchen, trotz zweimaliger mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen geschehener Aufforderung im Amtsblatte, nicht zurückverlangt werden, können auf Anordnung des Hauptzollamtes öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben und Strafe, sowie der auf die Erhaltung der Gegenstände verwandten Kosten sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Beträgt der Taxwerth der beschlagnahmten Gegenstände in dem vorerwähnten Falle weniger als ℳ 150, so kann an Stelle des öffentlichen meistbietenden Verkaufs die freihändige Veräußerung der Gegenstände verfügt werden.

Bleibt beim öffentlichen Verkaufe der Gegenstände das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so ist der Zuschlag zu versagen.

Bleibt auch bei einem wiederholten öffentlichen Verkaufe das Höchstgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so werden die beschlagnahmten Gegenstände nach Verfügung des Vorstandes der Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen entweder vernichtet oder freihändig verkauft.

§ 4.

(Wie im Senatsantrage.)

§ 5.

Vorladungen und Ungebührstrafen.

Die Generalzolldirection und die Hauptzollämter haben in Gemäßheit § 20 des Verhältnißgesetzes das Recht zur Feststellung der in ihren Geschäftskreis fallenden Thatsachen Vorladungen bei einer Strafe bis zu ℳ 30 zu erlassen.

Dagegen steht die nach § 11 des Verhältnißgesetzes den Verwaltungsbehörden beigelegte Befugniß, denjenigen, welcher sich in einer an sie gerichteten Eingabe ungebührliche Aeußerungen erlaubt, oder sich vor ihrem Protokoll ungebührlich beträgt, in eine Geldstrafe bis zu ℳ 75 zu nehmen, ausschließlich dem Generalzolldirector zu.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

§§ 6 bis 8.

(Wie im Senatsantrage.)

§ 9.

Erklärt der Beschuldigte vor der Bekanntmachung eines Strafbescheides, daß er sich der ihm auf Grund der ihm mitgetheilten anzuwendenden Gesetzesstellen verkündeten Strafe und der etwa verwirkten Einziehung freiwillig unterwerfen wolle, und auf das Recht, gerichtliche Entscheidung zu beantragen oder die Beschwerde an den Generalzolldirector zu ergreifen, Verzicht leiste, und zahlt er zugleich die verwirkte Geldstrafe, die etwaigen Gefälle und die Kosten, oder verspricht er solche innerhalb einer auf längstens eine Woche zu bemessenden Frist zu zahlen, so ist über diese Erklärung ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Eröffnung enthalten, daß die im Protokolle beurkundete Strafsetzung seitens des Beschuldigten nicht mehr anfechtbar sei, da derselbe auf gerichtliche Entscheidung und die Beschwerde an den Generalzolldirector verzichtet habe.

Ist das Protokoll nicht von einer zum Erlasse von Strafbescheiden befugten Zoll- oder Steuerbehörde aufgenommen, so wird dasselbe von dem zuständigen Hauptzollamte geprüft und festgestellt, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte die ihm zuerkannte Strafe, die etwaigen Gefälle und die Kosten sogleich bezahlt hat. Die Feststellung wird bewirkt durch einen auf dem Protokolle zu beurkundenden Vermerk, welcher zur Folge hat, daß dieselbe nunmehr auch für die Behörde unanfechtbar ist.

Wird das Protokoll von dem zuständigen Hauptzollamte nicht genehmigt, so ist der Beschuldigte entsprechend zu benachrichtigen.

Die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung wird der rechtskräftigen Verurtheilung gleich geachtet.

§ 10.

Strafbescheide, soweit solche nur Ordnungsstrafen verfügen, können auch ohne vorherige Untersuchung vom Hauptzollamte erlassen werden.

§ 11.

Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten, auch wenn er nach § 8 der strafbaren Handlung geständig erachtet worden ist, außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung (§ 7 des Verhältnißgesetzes

und §§ 459 ff. der Strafproceßordnung) die Beschwerde an den Generalzolldirector frei. Wählt er den einen Weg, so ist er des anderen verlustig.

Die Beschwerde ist bei dem Hauptzollamte, welches den Strafbescheid erlassen, oder bei derjenigen Behörde, welche denselben bekannt gemacht hat, binnen einer Woche nach der Bekanntmachung, beziehungsweise Zustellung des Strafbescheides schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Strafbescheid nicht mehr angefochten werden. Der Beschwerdeführer kann innerhalb einer ferneren einwöchigen Frist, welche auf Antrag vom Hauptzollamte bis zu vier Wochen verlängert werden darf, eine Rechtfertigung seiner Beschwerde dem Hauptzollamte übergeben. Das letztere übersendet, falls es nicht den Strafbescheid zurücknimmt, nach Ablauf der Frist die erwachsenen Acten an den Generalzolldirector.

Ist der angefochtene Strafbescheid vom Hauptzollamte ohne vorgängige Untersuchung erlassen worden (§ 10), so eröffnet dasselbe auf die erhobene Beschwerde ohne Weiteres die Untersuchung und legt nach Abschluß der letzteren die Acten dem Generalzolldirector vor.

§§ 12 und 13.

(Wie im Senatsantrage.)

§ 14.

Gegen den Strafbescheid des Generalzolldirectors steht dem Beschuldigten, auch wenn er nach § 8 der strafbaren Handlung geständig erachtet worden, außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung (§ 7 des Verhältnißgesetzes vom 23. April 1879 und §§ 459 ff. der Strafproceßordnung) die Beschwerde an den Senat zu. Wählt er den einen Weg, so ist er des anderen verlustig.

Die Beschwerde an den Senat ist bei der Generaldirection, oder, falls dem Beschuldigten der Strafbescheid des Generalzolldirectors durch eine ihm untergeordnete Zoll- oder Steuerbehörde bekannt gemacht worden ist, bei dieser binnen einer Woche nach der Bekanntmachung beziehungsweise Zustellung des Strafbescheides schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Strafbescheid nicht mehr angefochten werden. Der Beschwerdeführer kann innerhalb einer ferneren einwöchigen Frist, welche auf Antrag vom Generalzolldirector bis zu vier Wochen verlängert werden darf, eine Rechtfertigung seiner Beschwerde der General-

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

zolldirection übergeben. Die letztere übersendet, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, nach Ablauf der Frist die erwachsenen Acten an den Senat.

§§ 15—18.
(Wie im Senatsantrage.)

§ 19.

Ist der subsidiarisch Verhaftete auf die Vorladung der Zoll- oder Steuerbehörde in dem im Verwaltungswege gegen den Beschuldigten rechtskräftig beendeten Verfahren nicht erschienen, so fertigt die für die Entscheidung der Hauptsache zuständige Behörde, nachdem die Zwangsvollstreckung gegen den Beschuldigten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen einer Woche präclusivischer Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung freistehe. Macht der subsidiarisch Verhaftete von dem ersten Rechtsmittel Gebrauch, so ist des Weiteren in Gemäßheit § 11 Abs. 2 und 3, bezw. § 14 Abs. 2 zu verfahren.

§ 20.

Wenn die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Untersuchung wider den Hauptbeschuldigten zur Entscheidung gelangt, so ist, unangesehen der Entscheidung und Feststellung gegen den Letzteren, das Verfahren gegen den subsidiarisch Verhafteten seinem ganzen Umfange nach selbständig durchzuführen.

§§ 21—23.
(Wie im Senatsantrage.)

---

betreffend Ufergestaltung an der Schönen Aussicht vor der Auguststraße.

Dem Antrage des Senats (№ 65) vom 4. Juni 1888,

daß an der Schönen Aussicht vor der Auguststraße die in dem als Anlage zu der Mittheilung des Senats bezeichneten Plan angegebene

Ufergestaltung nebst Stegen und Wartepavillon mit einem Kostenaufwand von höchstens ℳ 48 000 zur Ausführung gebracht, und daß diese Kosten, soweit sie nicht durch Beiträge von Anliegern gedeckt werden, aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

ertheilt die Bürgerschaft unter der Voraussetzung ihre Mitgenehmigung daß das durch den Situationsriß veranschaulichte Project unverändert ausgeführt werde.

---

betreffend Uebereinkunft mit A. Blumenthal wegen Arealaustausch an der Schönen Aussicht.

Auf den Antrag des Senats (№ 66) vom 4. Juni 1888 erklärt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß die von der Finanz-Deputation mit August Blumenthal abgeschlossene Uebereinkunft vom 5. Mai d. J. wegen Ueberlassung einer Fläche öffentlichen Grundes an der Carlstraße und der Straße an der Schönen Aussicht gegen Abtretung des Vorlandes u. w. d. a. ratificirt werde.

---

betreffend Feststellung von Straßenlinien für einen Theil der Hoheluftchaussee.

Dem Antrage des Senats (№ 68) vom 8. Juni 1888 entsprechend, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zu der Feststellung von Straßenlinien für den zwischen der Bismarckstraße und der Gärtnerstraße belegenen Theil der Hoheluftchaussee nach Maaßgabe des vom Senat mit seiner gedachten Mittheilung vorgelegten Vermessungsrisses vom 25. Februar 1888 in einem Abstande von 20 m.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

betreffend Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der städtischen Gaswerke.

Auf den Antrag des Senats (№ 69) vom 8. Juni 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für die Erweiterung der städtischen Gaswerke im Laufe der nächsten Jahre die Summe von ℳ 2 472 000 verausgabt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag bestmöglichst durch Anleihe zu decken.

---

betreffend Uebereinkunft mit A. H. Wessely wegen Ueberbrückung des Isebeck und Anlegung von Straßen in Eppendorf.

Auf den Antrag des Senats (№ 70) vom 11. Juni 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu:

1) daß die mit Adam Herrmann Wessely unterm 15. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft ratificirt und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die auf ℳ 228 950 veranschlagten Kosten, soweit dieselben nicht durch die von Wessely zu leistenden Beiträge gedeckt werden, der Bauplatz-Conto zu entnehmen und

2) daß, falls Eppendorfer Grundeigenthümern dingliche Rechte an der sogenannten Looge zustehen sollten, die Ablösung derselben im Wege des Expropriationsverfahren stattzufinden habe.

---

betreffend das höhere Schulwesen.

Dem Antrage des Senats (№ 73) vom 11. Juni 1888 gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß der bisherige Director der Gelehrtenschule des Johanneums, Professor Richard Gottfried Hoche Dr., mit einem persönlichen Gehalt

von ℳ 12 500 und Belassung seiner Amtswohnung, beziehungsweise, wenn ihm diese nicht gewährt werden kann, einer Miethe-entschädigung von ℳ 2000, der mit der Oberleitung des höheren Schulwesens beauftragten Section der Oberschulbehörde mit berathender Stimme als Oberbeamter beigeordnet wird, durch welchen dieselbe die ihr obliegende Aufsicht über sämmtliche ihr unterstellte Lehranstalten ausübt. Zu den Amtsobliegenheiten desselben bezüglich der höheren Staatsschulen gehört, sofern nicht der Vorsitzende der Behörde ausnahmsweise für einzelne Fälle eine andere Anordnung trifft, das Referat in allen die Organisation, den Unterricht, die Schulzucht, die Prüfungen, die Lehrer und die Schüler betreffenden Fragen. Derselbe hat durch schriftlichen Bericht über die regelmäßig vorzunehmenden Revisionen, welche sich auf den gesammten Unterrichtsbetrieb, die Dienstführung der Lehrer, die Leistungen und Haltung der Schüler, sowie auf die Verwaltung der Schulsammlungen und Archive zu erstrecken haben, die Oberschulbehörde in Kenntniß über den Zustand der einzelnen Anstalten zu halten; er ist zugleich — unbeschadet des Rechtes der Behörde in einzelnen Fällen einen anderen Vertreter zu ernennen — der ständige Vertreter der Behörde bei den Prüfungen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

Er führt die Oberaufsicht über das Bureau und verwaltet die Geschäfte, welche dem der II. Section der Oberschulbehörde beigeordneten Schulrath zugewiesen sind, dessen Stelle bis zur Erledigung des das höhere Schulwesen betreffenden Antrages vom 7. October 1887 unbesetzt bleibt. Bei Erlassung eines neuen, das höhere Schulwesen betreffenden Gesetzes ist er verpflichtet — selbstverständlich unter Belassung seiner bisherigen Emolumente — die Stellung eines Schulraths nach Maaßgabe eines solchen Gesetzes anzunehmen.

2) daß neben diesem Oberbeamten beziehungsweise dem Schulrath ein von der Section für das höhere Schulwesen zu erwählender zweiter Beamter (Schulinspector) mit einem Gehalt von ℳ 6000 angestellt werde, und daß die näheren Dienstanweisungen für beide Beamte durch die Oberschulbehörde erlassen werden.

3) daß unter Verminderung der im Art. 93 sub 1 für die Schulräthe ausgesetzten ℳ 17 280 um das Gehalt eines Schulrathes für $\frac{1}{2}$ Jahr also um ℳ 4320 im Art. 95 des Staatsbudgets für das

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888.

Jahr 1888 im Anfange, vor der „Gelehrtenschule des Johanneums" eingeschaltet werde

Gehalte:

Oberbeamter, außer Dienstwohnung persönlich (s. S. & B. B. vom 11./27. Juni 1888) ½ Jahr . . . . ℳ 6250

Schulinspector (s. S. & B. B. vom 11./27. Juni 1888) ½ Jahr . . . . „ 3000

und daß der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde.

betreffend Verpachtung von Staatsgrund im südlichen Freihafengebiet an die Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

Auf den Antrag des Senats (№ 78) vom 15. Juni 1888 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft auf bezüglichen Antrag gestattet werde, im südlichen Freihafengebiet auf dem derselben pachtweise zu überlassenden am Oberländerhafen belegenen Staatsgrunde Lagerschuppen zu erbauen und zu betreiben.

betreffend Abflachung der Einmündung der Güntherstraße in die Straße bei der Kuhmühle und desfalls vorzuschreibende Straßenlinie.

Dem dringlichen Antrag des Senats (№ 84) vom 25. Juni 1888,

daß für die Ausmündung der Güntherstraße in die Straße bei der Kuhmühle die im Grundrisse des Obergeometers Stück vom 14. Juni 1888 angegebene Straßenlinie, und zwar unter Abstandnahme von der im § 105 des Baupolizeigesetzes bestimmten vorgängigen öffentlichen Auslegung des Plans, übrigens mit den in den §§ 103 und 105 des Baupolizeigesetzes vorgesehenen Wirkungen vorgeschrieben werde,

vermag die Bürgerschaft ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 86. Hamburg, den 29. Juni 1888.

Erwiderung, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Der Senat erwidert der Bürgerschaft auf deren Mittheilung vom 27. d. M. wegen des Gesetzentwurfs vom 29. Februar d. J., betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen, daß er den von der Bürgerschaft beantragten Aenderungen beitritt und nunmehr ohne Verzug mit der Publication des Gesetzes vorgehen wird.

Erwiderung, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 87. Hamburg, den 2. Juli 1888.

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

Nachdem durch das Gesetz, betreffend die Organisation der Zollverwaltung vom 11. Mai d. Js. der Normal-Gehaltsetat für die Hamburgische Zollverwaltung festgestellt worden ist, legt der Senat in der Anlage einen auf Grund desselben aufgestellten Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vor, da die Anstellung der erforderlichen Beamten so bald wie möglich geschehen muß, damit die Hamburgische Zollverwaltung zu dem für Anfang October in Aussicht genommenen, indeß vom Bundesrath noch zu bestimmenden Zeitpunkt des Zollanschlusses in Function treten kann.

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

Das Nachtragsbudget enthält außer den laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben an Gehalten und Bureaubedürfnissen in dem Artikel „Hauptzollämter und Hauptzollcasse" unter Rubrik 2 eine Summe von ℳ 734 000 für einmalige oder nur noch in den nächsten Jahren in geringem Umfange sich wiederholende Ausgaben, welche für die erste Einrichtung der Hamburgischen Zollverwaltung erforderlich sind. Die Nothwendigkeit dieser einmaligen Ausgaben, insbesondere für die Ausstattung der Zollstellen mit Dienstutensilien und für die Besoldung der bereits einige Zeit vor dem Zollanschluß zu berufenden Beamten ist bereits in dem Senatsantrage № 31 vom 28. März d. Js., betreffend Vorbereitungsmaaßregeln für den Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet, näher dargelegt worden, und kann deshab in dieser Beziehung auf denselben verwiesen werden. Hinsichtlich der dauernden Ausgaben für die Hauptzollämter und die Hauptzollcasse ist davon ausgegangen, daß dieselben

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

im Allgemeinen von der Zollgemeinschaft beziehungsweise vom Reiche ersetzt werden, und zwar erfolgt dieser Ersatz nicht nur hinsichtlich der Gehalte, sondern auch hinsichtlich der Amtsunkosten und sonstigen sachlichen Ausgaben der Grenzzollverwaltung. Eine Berechnung dieser Vergütungen im Einzelnen ist nach Sachlage zur Zeit nicht thunlich, es erübrigt deshalb nur hierfür eine runde Summe zu veranschlagen.

Im Einzelnen ist zu dem anliegenden Budget das Folgende zu bemerken:-

1. Verwaltungsabtheilung für das Zollwesen.

Gehalte für höhere Beamte sind zunächst in dem Etat nicht vorgesehen, da die beiden juristischen Secretaire der Deputation für indirecte Steuern, welche bei der Vorbereitung des Zollanschlusses thätig sind, bis auf Weiteres auch zu den Arbeiten der Verwaltungsabtheilung heranzuziehen sein werden. Für die Bureauarbeiten sind ein Bureauvorsteher und zwei Bureaubeamte, sowie einige Kanzlisten vorgesehen. Da für dieselben die gleiche Befähigung und zolltechnische Vorbildung wie für die entsprechenden Beamten der Generalzolldirection erforderlich ist, so sind dieselben Gehalte für diese Beamten angenommen, welche für die gleichen Stellen der Generalzolldirection festgestellt worden sind. Dem Bureau der Verwaltungsabtheilung wird insbesondere auch die Führung der Registratur für die technische Berathungsbehörde, und die Aktenführung für die Entscheidung in Tariffragen und Strafsachen obliegen. Unter den „sonstigen Ausgaben“ ist ein größerer Betrag für die Einrichtung einer zolltechnischen Bibliothek vorgesehen, welche zugleich für die technische Berathungsbehörde zu dienen haben wird.

2. Generalzolldirection.

Gehalte. Die Gehalte des Generalzolldirectors und zweier Räthe sind bereits im Artikel 140 des Budgets für 1888 bewilligt. Das Gehalt des Oberregierungsraths, dessen baldige Berufung geboten ist, ist noch für ein halbes Jahr zu bewilligen, ferner ist eine Summe für die Anstellung von Mitgliedern der Generalzolldirection erforderlich, um mit der Anstellung vorgehen zu können, sobald die Nothwendigkeit dafür vorliegt. Die Zahl der für die Revision der Heberegister erforlichen Beamten ist nach Maaßgabe der Erfahrung bei anderen Directivbehörden, sowie namentlich mit Rücksicht darauf festgesetzt, daß bisher bei der Provinzialsteuerdirection in Altona 12 Provinzialsteuersecretäre und sonstige Bureaubeamte mit der Bearbeitung der von dem Vereinsländischen Haupt-Zollamt Hamburg dorthin gelangten Sachen beschäftigt gewesen

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140. Verwaltung der Reichszölle.

sind. Da künftig in Hamburg 5 Hauptämter bestehen werden, so ist vorläufig die Zahl von 50 Bureaubeamten für die Registerrevision veranschlagt, welche im Bedarfsfalle später zu vermehren sein wird.

Die Gehalte der Beamten sind, abzüglich der bereits im Budget bewilligten ℳ 30 000, für 6 Monat veranschlagt, da jedenfalls ein Theil der Beamten wegen der stets zunehmenden Vorbereitungsarbeiten schon alsbald anzustellen sein wird.

Es ist ferner ein Posten von ℳ 8000 eingestellt, welcher zur Vergütung eines halbmonatlichen Gehaltsbetrages an die aus dem Dienst eines anderen Bundesstaats in den Hamburgischen Zolldienst übertretenden Bureausbeamten der Generalzolldirection bestimmt ist und dazu dienen soll eine Härte auszugleichen, welche für die Beamten daraus entsteht, daß die Auszahlung der Gehalte in Hamburg monatlich und zwar erst in der zweiten Hälfte des Monats, in anderen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, aber vierteljährlich im Voraus erfolgt. Es würde demnach ein aus Preußen hierher übertretender Beamter, welcher vor drei Monaten die letzte Gehaltszahlung erhalten hat, selbst wenn ihm gestattet wird, den gesetzlich als einmaligen Beitrag zur Pensionscasse einzuzahlenden Monatsbetrag des Gehalts in Raten abzutragen, noch mindestens einen halben Monat warten müssen, bis er die erste Monatsgehaltszahlung erhält. Um diesen unverkennbaren Uebelstand, welcher namentlich von den geringer besoldeten Beamten schwer empfunden werden würde und deshalb geeignet erscheint, Beamte anderer Bundesstaaten vom Uebertritt in den Hamburgischen Zolldienst abzuhalten, zu beseitigen, wird vorgeschlagen, den übertretenden Beamten den Betrag eines halbmonatlichen Gehalts als Ausgleichung für die postnumerando-Zahlung zu gewähren.

Eine Ausdehnung dieser Vergünstigung auf diejenigen Beamten, welche ohne aus dem Dienste ihres Heimathsstaats auszuscheiden, vorübergehend in die Hamburgische Zollverwaltung eintreten, wird nicht beabsichtigt. Es wird sich vielmehr empfehlen, diesen Beamten während der Uebergangszeit die Gehalte monatlich im Voraus zahlen zu lassen.

Sonstige Ausgaben. Die gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, vom 11. Mai d. J., zu zahlenden Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder sind auf ℳ 31 000 veranschlagt. Die Höhe dieser Summe erklärt sich daraus, daß sämmtlichen von auswärts zu berufenden Mitgliedern und Beamten der Generalzolldirection Umzugsgelder zu bezahlen sein werden. Da der Durchschnittsbetrag der Umzugskosten für Bureaubeamte 1. und 2. Classe auf etwa ℳ 500 anzunehmen ist, so würde für 50 hierher zu berufende Bureau-

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

beamte ein Betrag von ℳ 25 000 erforderlich sein, während der Rest von ℳ 6000 zur Bestreitung der den neu zu berufenden Mitgliedern der Generalzolldirection, sowie eventuell den Kanzlisten und Bureaudienern zu gewährenden Umzugskostenentschädigung bestimmt ist.

Für commissarisch zu beschäftigende Beamte und Hülfsschreiber ist ein Betrag von ℳ 3000 eingestellt worden. Es ist unter Umständen erforderlich, Beamte der Hauptzollämter oder der Hauptzollcasse vorübergehend im Bureau der Generalzolldirection, sei es zur Vertretung erkrankter Beamten, sei es zur Aushülfe in Zeiten außergewöhnlichen Geschäftsandranges zu beschäftigen. Das solchen Beamten während ihrer commissarischen Beschäftigung auf der Generalzolldirection zu zahlende Gehalt wird schon wegen der Abrechnung mit dem Reiche nicht aus den Mitteln entnommen werden können, welche für die Stellen in dem Etat der Hauptzollämter bewilligt sind; aus den letzteren sind vielmehr die Kosten der Stellvertretung bei den Hauptzollämtern zu bestreiten. Es muß deshalb in dem Etat der Generalzolldirection eine Summe für die Bezahlung solcher Hülfskräfte vorgesehen werden.

3. Hauptzollämter und Hauptzollcasse.

Gehalte. Die Zahl der Beamten ist nach Maaßgabe des von der Vollzugs-Commission des Bundesraths entworfenen zur Zeit noch in der Berathung befindlichen Organisationsplans für die Hamburgische Zollverwaltung angenommen. Der Anschlag kann jedoch als ein endgültiger nicht angesehen werden, da die Organisationsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, auch der Bedarf an Beamten durch die immer noch rückständigen Anträge Privater auf Gewährung von Privatlägern unter Zollcontrole beeinflußt wird. Namentlich die Zahl der Assistenten und der Aufseher wird deshalb je nach Bedarf vermehrt werden müssen, wofür eine Summe von ℳ 100 000 Jahresgehalt, mithin von ℳ 25 000 für 3 Monate in das Budget eingestellt ist. Eine Vermehrung der Beamtenstellen nach vollzogenem Zollanschluß wird mit Rücksicht auf die Anrechnungsfähigkeit derselben der Zollgemeinschaft gegenüber nicht ohne Zustimmung des der Generalzolldirection beizuordnenden Reichsbevollmächtigten erfolgen können, welcher die Nothwendigkeit der Vermehrung eingehend prüft, wodurch also volle Sicherheit gegeben ist, daß die Anstellungen das Maaß des Erforderlichen nicht überschreiten.

Die Gehalte sind durchweg nur für 3 Monat, d. h. für die Zeit nach dem Zollanschluß, veranschlagt, für welche Zeit dieselben im Allgemeinen von der Zollgemeinschaft zu erstatten sein werden. Diejenigen

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

Gehalte, welche den für die Vorbereitungsarbeiten früher anzustellenden Beamten für die Zeit bis zum Zollanschluß zu zahlen sein werden, sind unter den nachstehend zu erläuternden einmaligen oder vorübergehenden Ausgaben aufgeführt.

Zur Vorbereitung des Ueberganges der Zollverwaltung auf Hamburg (künftig wegfallend) ℳ 734 000. Den größten Theil dieses Postens nehmen die Umzugskosten ꝛc. in Anspruch, welche in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung den von auswärts hierher zu berufenden Zollbeamten zu zahlen sein werden. Der Anschlag von ℳ 400 000 kann nach Sachlage nur ein ungefährer sein, da es an den Unterlagen für eine genauere Berechnung fehlt. Es wird vermuthlich der größte Theil der Oberbeamten, ferner die Mehrzahl der Assistenten und Aufseher von auswärts zu berufen sein, sei es daß dieselben definitiv in den Hamburgischen Zolldienst übertreten oder vorübergehend aus anderen Bundesstaaten hierher versetzt werden; in beiden Fällen werden selbstverständlich die Umzugskosten von Hamburg getragen werden müssen. Die veranschlagte Summe würde ausreichen für 400 Oberbeamte und Assistenten zu durchschnittlich ℳ 500 und 800 Aufseher und Unterbeamte zu ℳ 250; die wirklich zu zahlenden Vergütungssätze werden selbstverständlich je nach der Entfernung der Wohnorte der Beamten von Hamburg zu bemessen und deshalb sehr verschieden sein.

Für die Besoldung der vor dem Zollanschluß zu berufenden Beamten ist ein Posten von ℳ 130 000 eingestellt. Wegen der Nothwendigkeit einen Theil der Beamten früher zu berufen, wird auf den bereits oben erwähnten Senatsantrag № 31 vom 28. März d. Js. verwiesen. Die Summe ist berechnet für die Anstellung sämmtlicher Oberbeamten 2 Monate vor dem Zollanschluß, die Anstellung von etwa 300 Assistenten 1 Monat, und die Anstellung der von auswärts zu berufenden Aufseher ¼ Monat vor diesem Termin.

Zur Ausgleichung der postnumerando-Zahlung des Gehaltes an die in den Hamburgischen Zolldienst aus dem Dienst eines anderen Bundesstaates dauernd übertretenden Beamten müßte hier eine Summe von ℳ 100 000 als Betrag eines halbmonatlichen Gehaltes für etwa zwei Drittheil der anzustellenden Beamten eingestellt werden. Es ist hierbei berücksichtigt, daß diejenigen Beamten diese Vergünstigung nicht zu genießen haben, welche neu angestellt werden, oder im Dienste ihres Heimathsstaates verbleiben und nur vorübergehend hier beschäftigt sind, in welchem Falle ihnen während des Ueberganges ihr

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

Gehalt praenumerando weiter zu zahlen sein wird, oder endlich welche wie die überzähligen Beamten der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben, schon bisher Hamburgische Beamte waren.

Die aus dem Dienste der Deputation für indirecte Steuern auf die Zollverwaltung übergehenden Beamten werden nicht in allen Fällen sofort in eine Stelle befördert werden können, welche mit demselben Gehalt ausgestattet ist, das sie bisher bezogen haben, weil diesen Beamten die technischen Kenntnisse für die Zollabfertigung abgehen. Da denselben selbstverständlich die bisherigen Gehalte unverkürzt zu belassen sind, so ist ein Betrag von ℳ 4000 aufgenommen, aus welchem der Ausfall vergütet werden kann.

Für die Anschaffung der in dem Senatsantrag № 31 vom 28. März d. Js. bereits specificirten Dienstutensilien für die Hauptzollämter und Zollstellen ist ein Betrag von ℳ 40 000 auf Grund der seither angestellten Ermittelungen angenommen. Einer genaueren Berechnung des Bedarfs stellen sich zur Zeit noch erhebliche Schwierigkeiten entgegen, da die Zahl der erforderlichen Kunstschlösser und Revisionsgeräthe erst auf Grund praktischer Erfahrungen mit einiger Sicherheit bestimmt werden kann. Im Budget für 1889 wird eventuell das Erforderliche zur Ergänzung der Ausrüstung an Dienstutensilien vorzusehen sein.

Es ist endlich noch für einen Betriebsfonds zur Einrichtung einer Kleidercasse für die uniformirten Beamten ein Betrag von ℳ 60 000 eingestellt worden. Die Beamten der Zollverwaltung haben, wie bereits früher bemerkt, die im Dienste zu tragende Uniform aus eigenen Mitteln zu beschaffen und sind die Gehalte demgemäß festgestellt. Diese im Zollgebiet allgemein bestehende Einrichtung bringt die Gefahr mit sich, daß die unteren Beamten ihre Dienstkleidung nicht immer in demjenigen ordnungsmäßigen Zustande erhalten, welcher im Interesse des Dienstes wünschenswerth ist, und daß die Uniformen der einzelnen Beamten namentlich hinsichtlich der Farbe des Tuches erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Auch müssen die unteren Beamten bei der Anschaffung der Uniform auf Credit oder auf Abzahlung oft unverhältnißmäßige Preise aufwenden, oder kostspieligere Uniformen anschaffen als nach ihren Verhältnissen wünschenswerth ist, wodurch ihnen dann später wirthschaftliche Schwierigkeiten erwachsen. Um diesen Uebelständen zu begegnen, ist in Aussicht genommen, für die Beamten der Hauptzollämter und der Hauptzollcasse eine Kleidercasse nach dem Vorbild der in der Provinz Hannover bestehenden zu gründen, welche sich den Interessen der Verwaltung wie der Beamten in gleichem Maaße dienlich erwiesen hat. Die Beamten

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

würden bestimmte monatliche Beiträge zu dieser Casse in Form von Gehaltsabzügen zu leisten haben, wogegen sie die Dienstkleidung geliefert erhalten. Die Herstellung der Uniformen erfolgt in der Weise, daß die Verwaltung der Kleidercasse das Tuch selbst beschafft, und dieses bestimmten Schneidern zur Bearbeitung übergiebt. Da die Beiträge dem Werthe der Lieferungen entsprechend zu bemessen sind, so erwächst der Staatscasse durch eine solche Einrichtung lediglich eine einmalige Ausgabe. Erforderlich ist nur, daß zur ersten Einrichtung der Casse ein Betriebsfonds beschafft werde, welcher es ermöglicht, die benöthigten Tuchvorräthe rc. anzuschaffen. Die Summe von ℳ 60 000 wird im Hinblick auf die große Zahl von Beamten nicht zu hoch gegriffen erscheinen. Wenn man die Kosten der Ausrüstung eines Beamten mit den erforderlichen Dienstkleidungsstücken auf etwa ℳ 100 veranschlagt, so würde die beantragte Summe zur Ausrüstung von 600 Angestellten genügen. Durch Vermittelung einer solchen Kleidercasse werden auch den übertretenden Beamten die Hamburgischen Hoheitszeichen, welche sie künftig an der Uniform zu tragen haben werden, zu einem geringen Preis zu liefern sein, während die Einzelbeschaffung derselben für die Beamten verhältnißmäßig kostspielig sein würde.

Sonstige Ausgaben ℳ 147 500. Der größte unter dieser Rubrik aufgeführte Posten von ℳ 80 000 für Formulare, Bücher und sonstige Drucksachen umfaßt außer dem laufenden Bedarf für ein Vierteljahr insbesondere die erstmalige Anschaffung von Vorräthen an Formularen rc. für die einzelnen Zollstellen, welche später nur zu ergänzen sein werden. Auch die Ausstattung der Zollstellen mit den erforderlichen Registern für die Cassen- und Buchführung verursacht selbstverständlich bei der ersten Einrichtung außergewöhnliche Kosten.

Zur Ausbildung von Supernumeraren ist eine Summe von ℳ 10 000 eingestellt, die dazu dienen soll, jungen Leuten, welche sich dem Zolldienst widmen wollen, während der Zeit ihrer Ausbildung eine innerhalb mäßiger Grenzen sich bewegende Vergütung zu gewähren, eine Einrichtung, welche auch bisher bei der Deputation für indirecte Steuern bestanden und sich als sehr geeignet zur Gewinnung tüchtiger Kräfte für die Beamtenlaufbahn erwiesen hat. Da zunächst eine erhebliche Anzahl von Beamten anderer Bundesstaaten nur vorübergehend in den hiesigen Zolldienst eintreten wird, so ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß ein genügender Ersatz an jüngeren Kräften vorhanden ist, wenn die auswärtigen Beamten in ihre Heimathsstaaten zurückberufen werden. Aus diesem Grunde wird die Zahl der einzustellenden Super-

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

numerare zunächst eine verhältnißmäßig bedeutende sein müssen und wird in den ersten Jahren nach dem Zollanschluß ein größerer Betrag für die Heranbildung von Zollbeamten in das Budget aufzunehmen sein, während später die dafür erforderlichen Mittel erheblich verringert werden können. Die Grundsätze für die Annahme von jungen Leuten als Supernumerare der Zollverwaltung und für die Anforderungen an dieselben in Bezug auf ihre Vorbildung werden demnächst veröffentlicht werden.

In dem Nebenprotokoll zur Vereinbarung über den Zollanschluß Hamburgs vom 25. Mai 1881 unter Ziffer 2 c ist mit Rücksicht auf die hiesigen Verkehrsverhältnisse vorbehalten worden, das den Begleitungs- und Bewachungsdienst versehende Personal bei starkem Verkehrsandrange durch provisorisch Angestellte zu verstärken. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist ein Posten von ℳ 7500 eingestellt, weil möglicherweise gerade im ersten Winter nach dem Zollanschluß eine solche zeitweilige Verstärkung des Personals sehr erwünscht sein kann.

Die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von 14 Barkassen zur Bewachung der Zollgrenze auf der Elbe und längs des Zollcanals, sowie von 20 Ruderjollen bei verschiedenen Zollstellen sind auf ℳ 13 000 angenommen. Eine sichere Veranschlagung wird auch hier erst auf Grund der zu machenden Erfahrungen möglich sein, da die Kosten des Betriebes dieser dauernd im Dienst befindlichen Barkassen wesentlich davon abhängen, wie lange dieselben in Fahrt sind, und während welcher Zeit sie die Bewachung im Stillliegen ausüben. Nach dem Bericht der Wasserbautechniker ist der Kohlenverbrauch während der Fahrt etwa zehnmal so groß als der Verbrauch von Kohlen zur Dampfhaltung beim Stillliegen.

Die Ausgaben für Heizung, Reinigung und Beleuchtung der zahlreichen Zollgebäude sind soweit thunlich nach Maaßgabe der durchschnittlichen Kosten, welche dafür bei anderen öffentlichen Gebäuden aufzuwenden sind, veranschlagt worden. Die in der Gesammtsumme von ℳ 35 000 mitenthaltenen Kosten der electrischen Beleuchtung, sowie der Centralheizung in Verbindung mit electrischer Beleuchtung konnten jedoch zunächst nur annähernd angenommen werden. Die Kosten des bei dieser Position erwähnten Betriebes der Zollkrähne werden, wie schon bisher beim Entenwärder, zunächst aus den Krahngebühren zu bestreiten sein; ob der Ertrag derselben zur Deckung der Kosten ausreichen wird, läßt sich für jetzt nicht übersehen.

Die als Einnahme in das Budget aufzunehmende Vergütung, welche die Zollgemeinschaft für die Kosten der Grenzzollverwaltung und das Reich für die Erhebung der inneren Reichssteuern gewährt, kann

Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

zur Zeit im Wege der Berechnung nicht festgestellt werden, da es dafür an Grundlagen durchaus fehlt. Der Beschlußfassung des Bundesraths unterliegen noch die anzurechnenden Gehalte wie auch die Zahl der anzurechnenden Beamten; auch läßt sich zur Zeit nicht annähernd abschätzen, welche Beträge an inneren Reichssteuern hier eingehen werden, von denen eine procentuale Vergütung für Erhebungskosten Hamburg zufallen wird. Es ist deshalb eine runde Summe von ℳ 1 000 000 eingestellt, welche ungefähr den laufenden Ausgaben an Gehalten und Bureaukosten 2c. für die Hauptzollämter und die Hauptzollcasse entspricht. Die Kosten der Directivbehörde hat bekanntlich nach der Vereinbarung über den Zollanschluß Hamburgs, entsprechend den allgemein im Zollgebiet geltenden Bestimmungen, Hamburg allein zu tragen.

Der Senat bemerkt schließlich noch, daß bei der Aufstellung des Nachtragbudgets für die Zollverwaltung sowohl in Einnahme als in Ausgabe die Nachsteuer unberücksichtigt geblieben ist, weil der Ertrag sowie die Kosten derselben sich in keiner Weise im Voraus abschätzen lassen. Die Kosten werden sich erst dann einigermaaßen übersehen lassen, wenn über die Organisation der Nachsteuererhebung definitive Beschlüsse der Vollzugscommission und des Bundesrathes vorliegen. Der muthmaaßliche Ertrag ist im Voraus überhaupt nicht zu berechnen, da er im Wesentlichen davon abhängig ist, ob größere Waarenvorräthe der Nachversteuerung unterzogen, oder in das Freihafengebiet ausgeführt werden. Es erübrigt deshalb nur, die Finanz-Deputation allgemein zu ermächtigen, für die Kosten der Nachsteuererhebung die erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen. Der Ertrag der Nachsteuer wird dagegen als außerordentliche Einnahme dem Staatsbudget hinzuzufügen sein.

Der Senat richtet hiernach seinen Antrag dahin,

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 ihre Mitgenehmigung ertheilen und sich ferner damit einverstanden erklären, daß, sofern die Einnahmen des Jahres 1888 zur Deckung der nachträglich eingestellten Ausgaben nicht genügen, der eventuelle Ausfall den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde, und daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die zur Erhebung gelangende Nachsteuer auf dem Conto der Ueberschüsse früherer Jahresrechnungen zu verrechnen und die für die Nachsteuer-Erhebung zu verausgabenden Beträge diesen Ueberschüssen zu entnehmen.

Anlage.

Anlage.

Nachtrag zum Staatsbudget für 1888.

Art. 140 a.

Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen.

1. Gehalte.
   - 1 Bureauvorsteher . . . . . ℳ 5 700
   - 2 Bureaubeamte von ℳ 3000 bis ℳ 4500, durchschnittlich ℳ 3750 „ 7 500
   - 4 Kanzlisten von ℳ 1500 bis ℳ 2500, durchschnittlich ℳ 2000 . . . „ 8 000
   - 1 Bureaudiener ℳ 1200 bis ℳ 1500 . . . . . „ 1 200

   Jahresgehalt . . . . . ℳ 22 400

   demnach für 6 Monate des Jahres 1888 . . . . . ℳ 11 200
2. Sonstige Ausgaben . . . . . „ 7 500

   wovon angenommen für:
   - Hülfsschreiber . . . . . ℳ 2 500
   - Einrichtung einer Bibliothek auch für die technische Berathungsbehörde „ 3 000
   - Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien und kleine Ausgaben „ 2 000

ℳ 18 700

Art. 140 b.

Generalzolldirection.

1. Gehalte (Gesetz, betreffend die Organisation der Zollverwaltung vom 11. Mai 1888)
   - Oberregierungsrath für 6 Monat . . . . . ℳ 5 000
   - Im Laufe des Jahres anzustellende Räthe . . . . . „ 10 000

   Bureau der Generalzolldirection:
   - Bureauvorsteher . . . . . ℳ 5 700
   - 35 Bureaubeamte 1. Classe für die Registerrevision u. s. w. von ℳ 3000 bis ℳ 4500, durchschnittlich ℳ 3750 . . . . . „ 131 250
   - 15 Bureaubeamte 2. Classe für die Registerrevision u. s. w. von ℳ 2200 bis ℳ 3000, durchschnittlich ℳ 2600 . . . . . „ 39 000
   - 8 Kanzlisten von ℳ 1500 bis ℳ 2500, durchschnittlich ℳ 2000 . . . „ 16 000
   - 5 Bureaudiener von ℳ 1200 bis ℳ 1500, durchschnittlich ℳ 1350 „ 6 750

   ℳ 198 700

   Im Budget für 1888 sind bereits bewilligt für Bureaubeamte . . . . . „ 30 000

   ℳ 168 700

   Noch zu bewilligen für 6 Monat des Jahres 1888 . . . . . ℳ 84 350
2. Vergütung eines halbmonatlichen Gehaltsbetrages an die aus dem Dienste eines anderen Bundesstaates in den Hamburgischen Zolldienst übertretenden Beamten des Bureaus der Generalzolldirection zur Ausgleichung der postnumerando-Zahlung des Gehaltes (künftig wegfallend) . . . . . „ 8 000

Transport . . . . . ℳ 107 350

Transport ..... ℳ 107 350

3. Sonstige Ausgaben ..... = 35 000
(außer den im Budget für 1888, Art. 140, bereits bewilligten ℳ 20 000)
woven angenommen für:
Umzugskosten der neu anzustellenden Beamten, Reisekosten, Tagegelder (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung) . ℳ 31 000
Commissarisch zu beschäftigende Beamte der Hauptzollämter und Hülfsschreiber ..... = 3 000
Gnadenquartale bei Sterbefällen ..... = 1 000

ℳ 142 350

Art. **140** c.

Hauptzollämter und Hauptzollcasse.

1. Gehalte (Gesetz, betreffend die Organisation der Zollverwaltung vom 11. Mai 1888):

5	Oberzollinspectoren, woven 1 mit ℳ 7000, einschließl. ℳ 1600 Zulage (außer Dienstwohnung)	ℳ 7 000
	4 mit ℳ 6000 (außer Dienstwohnung)	= 24 000
1	Hauptcassenrendant	= 5 400
5	Oberrevisoren von ℳ 4100 bis ℳ 4700, durchschnittlich ℳ 4400	= 22 000
1	Hauptcassencontroleur	= 4 000
5	Hauptamtscontroleure von ℳ 3600 bis ℳ 4000, durchschnittlich ℳ 3800	= 19 000
12	Revisionsinspectoren von ℳ 3900 bis ℳ 4500, durchschnittlich ℳ 4200	= 50 400
30	Obercontroleure von ℳ 3300 bis ℳ 4200, durchschnittlich ℳ 3750	= 112 500
360	Assistenten und 2 Einnehmer erster Classe und 1 Obermaschinist von ℳ 2100 bis ℳ 3800, durchschnittlich ℳ 2950	= 1 070 850
180	Assistenten und 1 Einnehmer 2. Classe von ℳ 1800 bis ℳ 2800, durchschnittlich ℳ 2300	= 416 300
1000	Aufseher von ℳ 1350 bis ℳ 1800, durchschnittlich ℳ 1575	= 1 575 000
70	Cassendiener und Amtsdiener von ℳ 1150 bis ℳ 1500, durchschnittlich ℳ 1325	= 92 750
40	Maschinisten auf Barcassen von ℳ 1500 bis ℳ 1800, durchschnittlich ℳ 1650	= 66 000
65	Bootsleute von ℳ 1150 bis ℳ 1300, durchschnittlich ℳ 1225	= 79 625
	Im Laufe des Jahres ferner festanzustellende Beamte	= 100 000
	Jahresgehalt	ℳ 3 644 825

Demnach für 3 Monate des Jahres 1888 ..... ℳ 911 206,25

2. Zur Vorbereitung des Ueberganges der Zollverwaltung auf Hamburg (künftig wegfallend) ..... = 734 000
woven angenommen für:
Besoldung der bereits einige Zeit vor dem Zollanschluß eintretenden Beamten (außer der durch S. & B. B. vom 28. März/25. April d. J. bereits bewilligten Summe von ℳ 20 000) ..... ℳ 130 000

Transport ..... ℳ 130 000 ℳ 1 645 206,25

Transport	ℳ 130 000	ℳ 1 645 206,25
Vergütung eines halbmonatlichen Gehalts an die aus dem Dienste eines anderen Bundesstaates in den Hamburgischen Zolldienst übertretenden Beamten zur Ausgleichung der postnumerando-Zahlung des Gehalts	= 100 000	
Vergütung des Gehaltausfalls an Beamte der Deputation für indirecte Steuern, welche in den Zolldienst übertreten	= 4 000	
Umzugskosten, Reisekosten, Tagegelder für die neu anzustellenden Beamten (s. § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung)	= 400 000	
Anschaffung von Dienstutensilien für die Hauptzollämter und die Zollabfertigungsstellen (Revisionsgeräthe, Instrumente, Waffen, Kunstschlösser, Siegel rc.)	= 40 000	
Betriebsfond zur Einrichtung einer Kleidercasse für die uniformirten Beamten	= 60 000	
3. Sonstige Ausgaben, für 3 Monat berechnet (außer der durch S. & B. B. vom 28. März/25. April d. J. bereits bewilligten Summe von ℳ 20 000), wovon angenommen für:		= 147 500
Ausbildung von Supernumeraren	ℳ 10 000	
Zeitweilige Verstärkung des Begleitungs- und Bewachungspersonals bei außerordentlichem Verkehrsandrang (Nebenprotokoll zur Vereinbarung über den Zollanschluß unter 2 c)	= 7 500	
Betrieb und Unterhaltung von 14 Dampfbarcassen und 20 Ruderjollen	= 13 000	
Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Zollgebäude (einschließl. der electrischen Beleuchtung), Kosten des Betriebs der Zollkrähne nach Abzug der Krahngebühren	= 35 000	
Formulare, Bücher und sonstige Drucksachen, einschließl. der zur ersten Ausrüstung der Zollstellen erforderlichen Vorräthe; Schreibmaterialien, Porti und kleine Ausgaben	= 80 000	
Gnadenquartale bei Sterbefällen	= 2 000	
		ℳ 1 792 706,25

Einnahme.

Art. 68 a.

Vergütung der Zollgemeinschaft für die Grenzzollverwaltung und des Reiches für die Erhebung und Controlirung der inneren Reichssteuern sowie des Spielkartenstempels, angenommen für 3 Monate auf ... ℳ 1 000 000

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 89.

Hamburg, den 2. Juli 1888.

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

Die in der hiesigen Kunsthalle vorhandene Gemäldesammlung ist bekanntlich theils durch Geschenke und Vermächtnisse wohlwollender Kunstfreunde, theils durch gelegentliche Ankäufe der Verwaltung und Zuwendungen des Kunstvereins zu Stande gekommen. Dadurch erklärt es sich, daß sich in ihr nicht eine die geschichtliche Entwickelung der Malerei in ihrem ganzen Umfange umfassende, und einen vergleichenden Ueberblick über die einzelnen Kunstschulen gestattende Zusammenstellung, sondern hauptsächlich eine allerdings werthvolle Sammlung neuerer Gemälde vorfindet, deren successive Vermehrung zu erwarten steht, während es außerordentlich schwer halten wird, auch ältere Gemälde von hervorragender Bedeutung in absehbarer Zeit für sie zu erwerben. In letzterer Beziehung bietet sich nun jetzt eine günstige Gelegenheit zu einem größeren Ankaufe dar. Aus dem Nachlasse des im Jahre 1863 verstorbenen Nicolaus Hudtwalcker, der für die Begründung der Kunsthalle schon bei seinen Lebzeiten warmes Interesse bewies, ist derselben eine nicht unbeträchtliche Anzahl der in seinem Besitz befindlich gewesenen neueren Gemälde zugefallen, während er über einen andern, namentlich werthvolle Gemälde der niederländischen Schule enthaltenden Theil, testamentarisch anderweitig verfügte. Der gegenwärtige Eigner dieser Gemälde hat im Laufe der letzten Jahrzehnte den Bestand der ihm zugefallenen Sammlung durch Ankauf und Umtausch noch erheblich verändert und dabei namentlich darauf sein Augenmerk gerichtet, bedeutende Werke niederländischer Künstler aus den verschiedenen Epochen dieser Kunstschule zusammenzustellen. Der Erfolg dieser Bestrebungen ist von verschiedenen namhaften Autoritäten der Kunstkenner anerkannt, und es darf behauptet werden, daß der Erwerb der Hudtwalcker-Wesselhoeft'schen Gemäldesammlung für die hiesige Kunsthalle als ganz besonders wichtig und werthvoll zu bezeichnen sein dürfte.

Bereits vor einigen Monaten hat der jetzige Eigenthümer dieser Sammlung dem Senate gegenüber seine Bereitwilligkeit zur Ueberlassung derselben an die Kunsthalle unter angemessenen Bedingungen ausgesprochen. Die Zahl der in ihr enthaltenen Gemälde beträgt 98, über ihren Werth an sich, vom künstlerischen Standpunkt aus betrachtet, liegen drei Gut-

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

achten auswärtiger Kunstkenner vor, die darin übereinstimmen, daß der Erwerb derselben für die Kunsthalle in jeder Beziehung zu empfehlen sei. Der Geldwerth wird in runden Summen auf ℳ 3—400 000 geschätzt.

Der Senat hat es für geboten erachtet, über die ganze Angelegenheit in nähere Verhandlung zu treten, und das Ergebniß derselben läßt sich, wie folgt, zusammenfassen.

Der Eigenthümer der Hudtwalcker-Wesselhoeft'schen Gemäldesammlung ist damit einverstanden, dieselbe für die Summe von ℳ 300 000, zahlbar in sechs Jahresraten von ℳ 50 000 an den hamburgischen Staat zu überlassen, und sobald dieser Verkauf im Wege der Gesetzgebung genehmigt sein wird, den gesammten Gemäldebestand an die Verwaltung der Kunsthalle zu überliefern, welche letztere außerdem aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln als Entschädigung für erlittenen Zinsverlust dem Eigenthümer eine Vergütung auszahlen wird.

Die gutachtlich vernommene Finanz-Deputation hat zwar auf die Bedenken hingewiesen, welche die Verausgabung einer nicht unerheblichen Summe für einen derartigen Zweck unter den gegenwärtigen Verhältnissen entgegenstehen, trotzdem aber dem Ankaufe zugestimmt, weil es sehr wünschenswerth sei, die augenblicklich gebotene Gelegenheit zum Ankauf der werthvollen Sammlung nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen. Die Zahlung der ersten Jahresrate, welche noch im Jahre 1888 zu erfolgen hat, empfiehlt die Finanz-Deputation den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmen und die Ansätze für die ferneren Jahresraten in die Budgetentwürfe der Jahre 1889 bis 1893 seiner Zeit aufzunehmen.

Der Senat, welcher sich diesen Vorschlag aneignet, theilt der Bürgerschaft in den Anlagen das Verzeichniß der für die Kunsthalle zu erwerbenden 98 Gemälde der niederländischen Schule, mit Namensangabe der Meister und einem von dem Director der Kunsthalle erstatteten gutachtlichen Promemoria zur Kenntnißnahme mit und richtet seinen Antrag dahin:

Die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß die Hudtwalcker-Wesselhoeft'sche, aus 98 Stücken bestehende Gemäldesammlung für den Preis von ℳ 300 000, zahlbar in sechs Jahresraten, für die hiesige Kunsthalle angekauft, die erste Jahresrate im Betrage von ℳ 50 000 noch im Laufe des Jahres 1888 entrichtet und aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen, für die weiteren fünf Jahresraten aber in die Budgetentwürfe der Jahre 1889 bis 1893 der gleiche Betrag von je ℳ 50 000 eingestellt werde.

Anlage 1.

Anlage 1.

Specification
der 98 Bilder zählenden Wesselhoeft-Sammlung.

1. F. Albani.
2. Jan Asselyn.
3. L. Backhuisen.
4. Al Begeyn.
5. N. Berchem.
6. D. v. Bergen.
7. A. v. Borssum.
8. Jan Both.
9. R. Brekelenkamp.
10. A. Cuyp.
11. Conr. Decker.
12. B. Denner.
13. do.
14. Conr. Dusart.
15. van Dyck.
16. A. von Everdingen.
17. Jan Fyt.
18. van Goyen.
19. do.
20. Jan Hackaert.
21. F. Hals.
22. A. Heda.
23. G. Douw.
24. C. de Heem.
25. J. v. d. Heyden.
26. do.
27. B. v. d. Helst.
28. do.
29. N. Koedyk.
30. M. Hondekoeter.
31. do.
32. P. de Hoogh.
33. J. v. Hugtenburg.
34. Karll du Jardin.
35. W. Kalf.
36. A. Keiriner.
37. W. de Keyser.
38. J. v. d. Kapelle.
39. J. Lingelbach.
40. J. van Loo.
41. Jan Looten.
42. N. Maes.
43. J. v. d. Meer d. Jonge.
44. do.
45. Jan v. d. Meer v. Delft.
46. G. Metzu.
47. Jan Miel.
48. Fr. v. Mieris.
49. Jan v. Mieris.
50. W. v. Mieris.
51. Murillo.
52. E. Murant.
53. do.
54. A. v. d. Neer.
55. E. v. d. Neer.
56. C. Netscher.
57. J. Ochterfelt.
58. A. von Ostade.
59. do.
60. N. Poussin.
61. A. Pynaker.
62. Rembrandt.
63. J. Ruisdael.
64. do.
65. do.
66. do.
67. S. v. Ruisdael.
68. C. Ruysch.
69. H. Saftleben.
70. G. Schalcken.
71. F. Snyders.
72. Jan Steen.
73. do.
74. D. Teniers d. J.
75. G. Terburg.
76. L. van Uden.
77. A. v. d. Velde.
78. S. de Vlieger.
79. C. de Vries.
80. Jan Weenix.
81. do.
82. Jan Wils.
83. Ph. Wouwermans.
84. do.
85. do.
86. de Witt.
87. E. de Witte.
88. Jan Wouwerman.
89. J. Wynants.
90. D. Wyntrack.
91. do.
92. Zeemann.
93. Blankerhoff.
94. B. Belloto.
95. A. C. Griffer.
96. Unbestimmt (Kühe).
97. do. (männl. Portrait).
98. do. (Knaben do.).

Anlage 2.

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

Anlage 2.

Promemoria,

betreffend den Ankauf der Sammlung Wesselhoeft.

Mit der Sammlung Hudtwalcker-Wesselhoeft wird die letzte der ehemals so zahlreichen und weitberühmten Hamburger Gemäldesammlungen und zugleich nach dem Urtheil der Fachleute die bedeutendste Privatsammlung alter Gemälde im Deutschen Reiche dem Hamburgischen Staate zu Kauf angeboten.

Die Sammlung wird seit drei Generationen in Hamburg gepflegt; ihren ersten Grund legte Prof. Spangenberg; im Besitz des Herrn Hudtwalcker erlangte sie durch die geschmackvolle Wahl und die vorzügliche Erhaltung der zahlreichen neuen Erwerbungen einen wohlbegründeten Ruf; Herr Wesselhoeft gab ihr durch Ausmerzung fast aller italienischen Bilder den rein niederländischen Charakter und fügte ihr eine Anzahl Hauptstücke ein.

Ueber die Bedeutung der Galerie giebt die besondere Beachtung Aufschluß, welche sie seitens der Kunstforschung von jeher gefunden. Den Katalog verfaßte Dr. Waagen vom Berliner Museum, der bekannteste Bilderkenner der vergangenen Epoche, und für den Ruf, dessen sich die Galerie Wesselhoeft in unserer Zeit erfreut, spricht die Thatsache, daß diese Sammlung die Reihe der Publicationen kleinerer deutscher Galerien eröffnet, welche die Wiener „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ herausgiebt. Das Werk erschien nach mehrjähriger Vorbereitung im Jahre 1886. Die Illustrationen sind von bedeutenden Künstlern radirt; es genügt die Namen W. Hecht, D. Raab, Holzapfl hervorzuheben. Den Text hat Dr. W. Bode, Director bei den Königlichen Museen in Berlin, geschrieben. Auf Seite 3 des „Vorwärts“ spricht der Verfasser sich über die Bedeutung der Sammlung folgendermaaßen aus:

„Nur eine dieser (älteren Hamburger) Galerien, die wichtigste von „allen ist noch heute Privat-Eigenthum, die Galerie des Herrn „Johannes Wesselhoeft, deren Stamm die durch Erbschaft auf „den jetzigen Besitzer übergegangene Galerie von Nicolaus Hudt-„walcker bildet. Eine Reihe der schönsten Bilder aus den oben

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

„aufgeführten, jetzt zerstreuten — älteren Hamburger — Samm-
„lungen hatte Hudtwalcker in seiner Galerie vereinigt; und dazu
„hat er selbst und hat der jetzige Besitzer aus Holland und Deutsch-
„land beinahe jährlich einzelne hervorragende Gemälde hinzu zu
„erwerben gewußt, fast ausschließlich Werke holländischer Künstler.
„Wenn Deutschland in der kleinen Zahl von Privat-Galerien alter
„Gemälde verschiedene besitzt, welche sich nach der einen oder anderen
„Richtung mit der Sammlung Wesselhoeft messen können, so
„hat dieselbe vor allen diesen Galerien doch den geschlossenen
„Character und die Zahl hervorragender Gemälde voraus. Ander-
„seits ist sie den weniger alten Sammlungen, wie der Kramm'schen
„(1887 verkauften) Galerie, in Duisburg, der Speck'schen Galerie
„(jetzt im Museum zu Leipzig) durch den gewählten Character fast
„sämmtlicher Bilder und die gute Erhaltung derselben überlegen.
„Sie verdient daher die Auszeichnung, in diesem Sammelwerk
„der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst" zuerst unter allen
„Privatsammlungen veröffentlicht zu werden."

Die Galerie besteht aus 98 Gemälden von der vorzüglichsten Erhaltung. Mit vier Ausnahmen sind lediglich niederländische Meister vertreten, so daß die Sammlung als eine rein niederländischen Characters wohl bezeichnet werden darf. Wie das Inhalts-Verzeichniß ausweist, fehlt fast keiner der hervorragenden Meister der holländischen Schule.

Um ein unbefangenes Urtheil von Sachkennern zu erlangen, hat sich die Verwaltung der Kunsthalle an die Kunstforscher Herrn Dr. Bode, Director bei den Königl. Museen in Berlin, Herrn Abraham Bredius, Director beim Ryksmuseum in Amsterdam, Verfasser des Katalogs der Amsterdamer Galerie, und an Herrn Professor Unger in Wien gewandt, der sich durch seine Radirungen nach niederländischen Gemälden, unter andern aus der Casseler Galerie, den Ruf eines der gründlichsten Kenner erworben hat. Die Gutachten dieser drei Kenner niederländischer Kunst, haben sich in demselben Sinne über die Bedeutung der Sammlung geäußert.

Nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse erachtet die Commission für die Verwaltung der Kunsthalle die Erwerbung der Sammlung Wesselhoeft für dringend geboten.

Von allen Nützlichkeitsrücksichten abgesehen, erscheint es der Verwaltung der Kunsthalle als eine Ehrensache und patriotische Ver-

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

pflichtung, daß sich der Hamburgische Staat den Besitz der letzten älteren Hamburgischen Privat-Galerie sichert. Zu einer Zeit, da im übrigen Deutschland Privatleute umfangreiche Galerien nicht erwerben konnten, haben Hamburger Bürger eifrig gesammelt. Noch sind ihre Galerien von den Kunstgelehrten nicht vergessen, und einen Theil, wenn auch nur ein geringes Bruchstück, bewahrt die Kunsthalle als redendes Zeugniß für das Kunstverständniß unserer Bürger. Allein durch das Vermächtniß des Herrn Johs. Amsinck sind dem Institute 96 alte Bilder zugefallen; der Rest der gegen 300 Gemälde kam in kleineren Posten aus den Vermächtnissen Harzen, von Halle, Lappenberg, Dr. Führer u. a. Diesem Bestande an holländischen Bildern würde sich die Galerie Wesselhoeft, welche ihrerseits die hervorragendsten Bestandtheile anderer älterer Hamburgischer Sammlungen aufgesogen hat, als letztes bekrönendes Glied anreihen.

Es ist kein Zufall, daß alle älteren Hamburger Galerien fast ausschließlich aus holländischen Bildern bestanden. Nur etwa ein Dutzend unter den 300 der Kunsthalle aus Legaten zugefallenen alten Bildern ist andern Ursprungs. Diese Vorliebe für die holländische Kunst ergab sich bei der Hamburger Bevölkerung von selbst aus der alten Kulturgemeinschaft des Hamburgischen Staates mit dem großen selbstständig entwickelten niederdeutschen Stamme der Holländer. Noch im vergangenen Jahrhundert gehörte Hamburg mit seiner bildenden Kunst in die Kultursphäre Hollands. Die Anlage der Häuser und öffentlichen Gebäude legt in Façade und Grundriß noch heute Zeugniß davon ab. Im siebzehnten Jahrhundert waren die Beziehungen die innigsten. Große holländische Künstler wie Ph. Wouvermans, J. Voorhout, und A. Waterloo hielten sich längere Zeit bei uns auf, und noch heute bewahrt die Kunsthalle eine Reihe köstlicher Ansichten aus dem alten Hamburg und seiner Umgebung von A. Waterloo. Ph. Wouvermans hat in Hamburg geradezu Schule gemacht, M. Scheits und J. Weier werden als seine Schüler genannt. Unser Hamburgisches Künstlerlexikon kennt eine große Anzahl tüchtiger einheimischer Maler des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Aber weder in Hamburg noch im Auslande ist man sich dieser künstlerischen Vergangenheit Hamburgs recht bewußt. Die besten Werke der alten Hamburger Künstler gelten in den Katalogen als holländischen Ursprungs. — Im achtzehnten Jahrhundert stehen unsere Maler, der berühmte Denner voran, selbständiger da, bilden aber immer noch eine Fortsetzung der niederländischen Kunstbewegung.

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

Wie tief die holländische Kunst bei uns Wurzel geschlagen hatte, beweisen noch heute die reichen Bauernhöfe der Marschen. Trotz aller Nachstellungen durch den Kunsthandel sind nicht von allen Dielen die geschnitzten holländischen Schränke und die Gemälde holländischer Schule verschwunden, und noch jetzt legt der Marschbauer seinen Garten im alten holländischen Stil an.

Der Kunstbesitz der Hamburgischen Familien muß dem einer holländischen Stadt nicht viel nachgegeben haben, denn noch bis vor einigen Jahrzehnten war Hamburg der wichtigste deutsche Kunst-Markt für holländische Bilder. Freilich ist dadurch allmählig der ehemals unendlich reiche Hamburger Privatbesitz erschöpft. In vielen großen Sammlungen finden sich Bilder, deren Provenienz sich bis zu einer Hamburger Auction verfolgen läßt, und einige der schönsten Holländer der Berliner und Breslauer Galerie sind erst vor wenigen Jahren aus Hamburger Sammlungen erworben. Bringt der Hamburgische Staat die Galerie Wesselhoeft an sich, so bekundet er damit sein Interesse und sein Verständniß für die eigene künstlerische Vergangenheit. Einer Sammlung italienischer Bilder würde er wesentlich gleichgültiger gegenüberstehen dürfen.

Wenn somit schon die patriotische Verpflichtung gegen die eigene Geschichte zum Erwerb der Sammlung drängt, ist sie vom Standpunkte der Kunsthalle ein wirkliches Bedürfniß. Die Galerie Wesselhoeft würde nicht etwa als einzelnes zusammenhangloses Bruchstück eintreten, sondern mit einem Schlage der, wie erwähnt, aus vielen kleineren Vermächtnissen schon bestehenden, aber von der Uebermacht der modernen Galerie fast erdrückten Abtheilung der niederländischen Meister zur selbstständigen Bedeutung und zu ansehnlichem Range unter den deutschen Galerien verhelfen.

Die meisten der bedeutenden Meister, wie Rembrandt, Terburg, v. d. Meer, van Delft, v. d. Helst, v. d. Heyden und Both, welche die Galerie Wesselhoeft aufweist, fehlen der Hamburger Galerie. Es kommt hinzu, daß das Kupferstich-Kabinet einen Schatz an Handzeichnungen und Radirungen holländischer Meister besitzt, der erst durch eine Vervollständigung der Gemälde-Galerie zu seiner vollen Bedeutung und lebendigen Wirksamkeit als Anschauungsmaterial für die Vorlesungen kommen kann.

Wenn diese Gelegenheit, die Hamburgische Galerie niederländischer Meister ein für alle Mal aus ihrer nebensächlichen Bedeutung herauszu-

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

reißen, unbenutzt gelassen wird, so läßt sich der Zeitpunkt voraussehen, wo diese Abtheilung neben der stetig wachsenden modernen Galerie als ein unwichtiges und deshalb unbequemes Anhängsel erscheinen wird. Nicht besser könnte der Hamburgische Staat die patriotische Gesinnung der Bürger ehren, aus deren Vermächtnissen unsere holländische Galerie stammt, als wenn er diese Grundlage durch die Erwerbung der Sammlung Wesselhoeft ausbaute.

Eine Galerie alter Bilder, wie der Hamburgische Staat sie nach der Einfügung der Sammlung Wesselhoeft erhalten würde, noch dazu in Verbindung mit den Schätzen des Kupferstichkabinets, bedeutet nach den Tendenzen, welche die Verwaltung der Kunsthalle vertritt, mehr als einen todten Schatz, bedeutet ein fruchtbringendes Capital. Dieser holländische Kunstbesitz würde ein wichtiges Erziehungsmittel für die Bevölkerung abgeben. Bisher war es dem Hamburger, der auf Reisen ging, nicht möglich, sich für den Genuß oder das Studium der großen Sammlungen in der Heimath vorzubereiten. Unendlich viel Anregung und Genuß ist unserer so regelmäßig reisenden Bevölkerung dadurch verloren gegangen. Für diese Vorbereitung bedarf es keiner großen Galerie, eine kleinere gewählte Sammlung thut fast noch bessere Dienste, weil sie intimer studirt werden kann.

Diese Erziehung zunächst der wohlhabenden Bevölkerung zur Fähigkeit Kunst zu verstehen und zu genießen, erscheint der Verwaltung der Kunsthalle als eine Aufgabe von großer ökonomischer Tragweite. Im Zollanschluß wird Hamburg nach dem Urtheil aller Sachverständigen vor die Wahl zu treten haben, ob es seine bedeutende Kunstindustrie, die bisher für das Reich eine ausländische war, selbstständig entwickeln oder der Production Berlins und Münchens ein reiches und höchst willkommenes Absatzgebiet abgeben will.

Nun ist es durch die Erfahrung aller Zeiten eine unbezweifelbare Thatsache, daß die Entwickelung der Industrie durchaus nicht in erster Linie von der Bildung und Erziehung des Producenten abhängt, sondern von den Ansprüchen, die der Consument zu stellen vermag. Der deutsche Arbeiter ist dem französischen überlegen und hat seit dem siebzehnten Jahrhundert in Paris eine Reihe der hervorragendsten Kunsthandwerker geliefert, die in der ganzen Welt als Franzosen gelten. Aber sein Bestes hat seit jener Zeit der deutsche Handwerker nur in der Berührung mit dem künstlerisch so hoch entwickeltem Geschmack der Pariser Consumenten geleistet. Die Hoffnungen, welche sich in England und Deutschland an die Aufnahme

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

der 1870 in Paris ausgewiesenen deutschen Kunsthandwerker knüpften, sind unerfüllt geblieben. Derselbe Handwerker, der in Paris Meisterwerke lieferte, sank in Deutschland sehr bald auf das allgemeine Niveau der Production herab. Die Ursache lag nicht in ihm, sondern in seiner Umgebung, die keine Anforderungen zu stellen, ja nicht einmal seine Leistungen zu beurtheilen vermochte.

Es giebt keinen andern deutschen Staat, in welchem die Erziehung des Publikums so große Resultate verspricht wie in Hamburg mit seiner in tiefe Schichten hinab wohlhabenden Bevölkerung, die nicht ausschließlich Etagenhäuser bewohnt, sondern, was für die Entwickelung der Kunstproduction von großer Wichtigkeit, den Trieb hat, sich im Einzelhause ein behagliches Heim zu schaffen. Einen so guten Boden findet eine gediegene Industrie weder in Berlin noch in München. Darüber läßt die Erfahrung der letzten Jahrzehnte keinen Zweifel. Die Erziehung des Publikums darf jedoch nicht ausschließlich an den Erzeugnissen des Kunstgewerbes geschehen, wie sie das Museum für Kunst und Gewerbe bietet. Es ist im Gegentheil auszugehen von der Anschauung der hohen Kunst, damit der Geschmack nicht von vornherein eine einseitige Richtung erhält. Wieviel für die erzieherischen Tendenzen der Kunsthalle ein Zuwachs an Bildungsmaterial ersten Ranges bedeutet, wie die Erwerbung der Sammlung Wesselhoeft gewährt, liegt auf der Hand.

Welche äußere Annehmlichkeit und Lebensfreude vornehmer Kunstbesitz einer Stadt wie Hamburg mit sich bringt, hat die Bevölkerung seit dem Umbau der Kunsthalle und der Einfügung der englischen Galerie zu beurtheilen Gelegenheit gehabt.

Die rationelle Pflege des einzigen der höheren Kunst gewidmeten Instituts in Hamburg ist um so dringender geboten, da die künstlerische Anregung in unserer Vaterstadt im Uebrigen sehr gering ist. Unsere Nachbarstädte sind uns absolut oder relativ voraus. Lübeck hat seine reichen Kirchen und sein Rathhaus. In Schwerin hat das eben neugeschaffene Museum die sehr schöne Galerie des Fürstenhauses aufgenommen, in Oldenburg wird die werthvolle Gemäldegalerie umsichtig gepflegt; Magdeburg trifft die Vorbereitung zum Bau eines Museums der Bildenden Künste. Vor allem aber hat in der jüngsten Zeit Hannover die größten Anstrengungen gemacht seinen Kunstbesitz zu ergänzen und abzurunden. Für die Sammlung des Welfenhauses ist ein neues Museum errichtet, ein anderes wird für die Kestner'sche Sammlung gebaut und zur Erwerbung der Kulemann'schen Sammlung hat die

Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

Stadt ℳ 300 000 aus eigenen Mitteln beigesteuert. In den mittel- und westdeutschen Städten, es sei nur an Frankfurt, Leipzig und Köln erinnert, ist man uns in mancher Beziehung erheblich voraus.

Hamburg kann nicht umhin, mit diesen Bestrebungen Schritt zu halten, wenn es die centrale Stellung, welche ihm als zweite Stadt des Reichs gebührt, nicht einbüßen will. Bei dem neuen Abschnitt der Entwickelung, welcher unserer Stadt bevorsteht, wird die Entfaltung unserer Luxus-Industrie nicht zum geringsten Theil davon abhängen, wie weit die Stadt Hamburg die Käufer und Liebhaber aus den umliegenden Provinzen anziehen und festhalten kann. Bedeutende Sammlungen sind aber, wie die Erfahrung lehrt, das sicherste Anziehungsmittel. Gerade in diesem Augenblicke, der eine ganz ernsthafte Durchbildung unserer Luxus-Industrie einleitet, ist die Erwerbung von bedeutendem Kunstbesitz allein in Rücksicht auf vornehme Repräsentation eine Maaßregel großer Politik.

Mag auch der gegenwärtige Zeitpunkt für die Aufwendung einer größeren Summe für Kunstzwecke an sich nicht besonders geeignet sein, so sollte doch eine Gelegenheit nicht verpaßt werden, welche nicht wieder kommen wird und deren Nichtbenutzung von Generationen beklagt werden würde.

Das Berliner Museum wurde gegründet, als Preußen politisch und finanziell schwer darnieder lag. Seine köstlichsten Schätze wurden gerade in jener Zeit erworben. Millionen über Millionen würden nicht ausreichen, heute nachzuholen, was damals versäumt wäre. Und auch heute noch anerkennt der preußische Staat seine politische Repräsentationspflicht durch die großartigsten Aufwendungen für seine Museen. Für die Galerie allein sind in den letzten Jahren Millionen ausgegeben.

Daß die Erwerbung der Sammlung Wesselhoeft nicht mit der allgemeinen Tendenz der Kunsthalle, nur moderne Bilder zu sammeln, in Widerspruch steht, dürfte aus den obigen Darlegungen ohne Weiteres hervorgehen. Es handelt sich vom Standpunkte der Kunsthallen-Verwaltung um die definitive Abrundung einer durch Geschenke und Vermächtnisse in bescheidenen Anfängen bereits bestehenden Abtheilung, deren Schätze zugleich ein Denkmal alter Hamburgischer Kultur bilden.

Hamburg, Juni 1888.

Alfred Lichtwark Dr,
Director der Kunsthalle.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 90. Hamburg, den 2. Juli 1888.

Antrag, betreffend Beschaffung des Mobiliars für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

Antrag, betreffend Beschaffung des Mobiliars für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

Wie in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft über den Neubau des Naturhistorischen Museums mehrfach hervorgehoben wurde, sind in der für denselben bewilligten Summe von ℳ 1 200 000 die Kosten für die Beschaffung des erforderlichen Inventars nicht enthalten. Ueber die Einrichtung und den Umfang desselben haben zwischen der Museums-Commission und der Bau-Deputation eingehende Verhandlungen stattgefunden, auf deren Grundlage von der letzteren ein Kostenanschlag aufgestellt worden ist, nach welchem das Erforderniß sich auf insgesammt ℳ 323 000 beläuft. Wie aus diesem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Anschlage des Näheren zu ersehen ist, werden nämlich die Kosten für Umarbeitung des vorhandenen Inventars auf ℳ 14 540, für die Anschaffung neuer Schränke und Pulte für die Museumssäle auf ℳ 274 335, und endlich für die Ausstattung der übrigen Räume, nämlich der Auditorien, der Bureau- und Arbeitsräume mit dem erforderlichen Mobiliar auf ℳ 34 125 veranschlagt. In den ebenfalls auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Zeichnungen sind die Ansichten der vorhandenen Schränke in ihrem jetzigen und im umgearbeiteten Zustande, sowie des neu zu liefernden Mobiliars für die Sammlungen, ferner Grundrisse der verschiedenen Geschosse des neuen Museums enthalten, in welchen die für die vorbenannten Gegenstände in Aussicht genommenen Stellungen eingetragen sind.

Der Zweck der Umarbeitung der alten Schränke geht wesentlich dahin, dieselben von der durch die jetzigen beengten räumlichen Verhältnisse bedingten für die angemessene Aufstellung und Benutzung aber unpassenden übermäßigen Höhe und Tiefe zu befreien. Daß außerdem eine recht erhebliche Zahl von Schau-Schränken und Pulten neu angeschafft werden muß, erscheint durch die gleichen Umstände und den bei dem Neubau des Museums ins Auge gefaßten Zweck, eine systematische Aufstellung der

Antrag, betreffend Beschaffung des Mobiliars für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

reichen Sammlungen zu ermöglichen, ohne Weiteres gerechtfertigt. Allerdings ist es, wie der Director des Naturhistorischen Museums bei Befürwortung der jetzigen Vorlage ausführt, bei dem gewaltigen Umfange der vorhandenen Sammlungen, der großen Verschiedenheit der Objecte, der Besonderheit ihrer Aufstellung, und bei der Ungewißheit über die Zahl und Art der in der nächsten Zeit zu erwartenden Vermehrung nicht thunlich, den Umfang des Bedürfnisses, wie dasselbe nunmehr in den Plänen niedergelegt ist, überall im Einzelnen exact zu begründen. Nach der ungefähren Schätzung der Sachverständigen, die hierbei im Wesentlichen maaßgebend sein müsse, werde durch die jetzt vorgeschlagenen Schränke dem dermaligen Stande der Sammlungen, und, bei kräftigerer Ausnutzung, auch einer Vermehrung um durchschnittlich die Hälfte Rechnung getragen, solche Vermehrung aber sogleich vorzusehen durchaus nothwendig sein. Da übrigens nur das Nothwendigste verlangt werden solle, werde die Unterbringung eines solchen Zuwachses nur unter gewissen Voraussetzungen möglich sein. Es ist zunächst angenommen, daß allerlei sehr große Stücke überhaupt nicht in Schränken aufgestellt werden, andere, welche jetzt noch in Schränke gebracht werden können, mit der Vermehrung der Sammlungen diesen bevorzugten Platz an kleinere, bessere oder feinere Stücke abgeben, und dann gleichfalls unbedeckt bleiben können. Es bietet ferner die Gleichartigkeit sehr vieler Schränke die Möglichkeit einer Verschiebung, so daß nach dem Einzelbedarf Schränke für verschiedene Abtheilungen verwendet und so Mangel und Ueberfluß beglichen werden können.

Einigermaaßen klar wird der Bedarf aus der durch das Inventar, welches für die zoologische Sammlung hinlänglich genau aufgemacht ist, für die mineralogisch-geologische aber theilweise auf Schätzung beruht, festgestellten Zahl der Objecte. Dieselbe beträgt in der ersteren 345 674, in der letzteren 38 100. Dabei sind in der zoologischen Abtheilung noch nicht eingerechnet die bisher in Mappen aufbewahrten Zoophyten der Binder'schen und der Kirchenpauer'schen Sammlungen. Es sind in dieser Abtheilung ungefähr 22 500 Wirbelthiere, welche ausgestopft oder in Gläsern einen nicht unerheblichen Raum, darunter 300 Säugethiere über Mittelgröße auch verschiedene riesenhafte Reptilien und Fische, welche einen sehr großen Raum einnehmen. Bei dieser Sachlage ist es auch sicher, daß die Schränke nach erfolgter Aufstellung des jetzigen Materials und ohne die zu erwartende Vermehrung alsbald schon ziemlich gefüllt erscheinen werden.

Antrag, betreffend Beschaffung des Mobiliars für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

Für die speciell vorgesehene Einrichtung der neuen Schränke sind vor einigen Jahren einige Probestücke in dem jetzigen Museum aufgestellt, bei denen namentlich auf den zum Schutz gegen Staub und andere nachtheilige Einflüsse nothwendigen dichten Verschluß Rücksicht genommen ist, und welche sich ausgezeichnet bewährt haben. Die Annahme der Beamten des Museums, daß die Kosten der Anschaffung einer größeren Zahl dieser Schränke bei öffentlicher Ausschreibung sich um 10 bis 20 pCt. geringer als die Anschaffungskosten der erwähnten Modelle stellen werden, wird von der Bau-Deputation mit Rücksicht auf die anderweit eingetretene Erhöhung der Preise von Material und Arbeit nicht getheilt, und ist demgemäß der Anschlag aufgestellt worden. Derselbe enthält auch noch sonst einige Modificationen des von dem Director im Jahre 1886 aufgestellten und dem damaligen bürgerschaftlichen Ausschusse mitgetheilten Programms, welche aus der genaueren Disposition über die räumliche Vertheilung, ferner aus dem inzwischen bereits vermehrten Bedürfnisse und endlich durch den Umstand erklärt werden, daß aus der Umarbeitung der vorhandenen Schränke minder ausgiebige Resultate herauskommen werden, als damals vorausgesetzt wurde. Für die Ausstattung der Bureau-, Vorlesungs- und Arbeitsräume ist nach dem Berichte der Baubeamten eine solide jedoch einfache Ausführung bei Veranschlagung der Kosten angenommen worden.

In Beziehung auf die Reihenfolge der Ausführung ist Folgendes zu bemerken: Anlangend zunächst die umzuarbeitenden Schränke wird mit Rücksicht darauf, daß bei der Räumung derselben eine provisorische Unterbringung der darin befindlichen Sammlungen stattfinden muß, immer nur eine beschränkte Zahl gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Es wird angenommen, daß zu derselben Zeit immer sechs Schränke entleert, und binnen einer Woche zur Verwendung im neuen Museum umgearbeitet werden können, so daß die Gesammtarbeit, da es sich um eine Zahl von 120 Stück handelt, einen Zeitaufwand von mindestens 20 Wochen erfordern wird. Für die vollständige Beschaffung des neu herzustellenden Mobiliars wird bei etwaiger Vertheilung der öffentlich auszuschreibenden Arbeiten auf mehrere Loose mit verschiedenen Lieferungsterminen ein Zeitraum von im Ganzen ungefähr acht Monaten als nothwendig angesehen. Mit Rücksicht hierauf und da der Neubau nach der Mittheilung der Bau-Deputation voraussichtlich zum 1. November d. J. zum Beziehen fertig sein wird, erscheint es dringend wünschenwerth, mit den Arbeiten für das Inventar baldmöglichst beginnen zu können.

Antrag, betreffend Beschaffung des Mobiliars für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

Die Section der Oberschulbehörde für die wissenschaftlichen Anstalten hat bei Vorlage und Befürwortung des Antrages auf die Bewilligung der veranschlagten Summe noch speciell beantragt, daß dieselbe in Einem Posten erfolgen und demnach die Möglichkeit der Verschiebung zwischen den angegebenen drei Hauptpositionen des Kostenanschlages offengehalten bleiben möge, was beispielsweise schon wegen der Unmöglichkeit, die Kosten der Umarbeitung des alten Materials vorweg genau zu bestimmen, wünschenswerth erscheint. Die Finanz-Deputation, welche im Uebrigen, nachdem einmal der Bau des Naturhistorischen Museums beschlossen und zur Ausführung gebracht worden, der jetzt beantragten Mobiliarbeschaffung und der Verausgabung der dafür, wie sie voraussetze, zutreffend veranschlagten sehr erheblichen Summe nicht widersprechen wolle, empfiehlt die Ausgabe in derselben Weise, wie die Nachbewilligung von ℳ 200 000 für den Bau selbst, nämlich durch Anweisung auf die Ueberschüsse zu decken.

Der Senat, welcher die von den betheiligten sachverständigen Behörden nach eingehender Vorberathung gestellten Anträge für gerechtfertigt erachtet, richtet seinen Antrag dahin: die Bürgerschaft wolle, und zwar aus den angeführten Gründen mit thunlicher Beschleunigung, sich einverstanden erklären,

> daß für die Beschaffung des Mobiliars für das neue Naturhistorische Museum ein Betrag von höchstens ℳ 323 000 verwendet und aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen gedeckt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 19ten Sitzung vom 2. Juli 1888,
betreffend **Uebereinkunft mit der Interessentschaft der Barmbecker Gemeinweide wegen Verlängerung des Eilbeckcanals bis zur von Essenstraße u. w. d. a.**

Dem Antrage des Senats (№ 116) vom 12. October 1887 entsprechend ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß die künftige Anlegung der im Grundrisse des Vermessungsbureau vom 2. Mai 1887 bezeichneten Verlängerung des Eilbeck-Canals bis zur Verlängerung der von Essenstraße und der beiderseits des Canals projectirten Straßen beschlossen werde und daß die §§ 107—109 des Baupolizeigesetzes für diese sämmtlichen Anlagen mit der Maaßgabe in Wirksamkeit treten, daß die hier für Straßen gegebenen Vorschriften auch für den bezeichneten Canal sinngemäße Anwendung finden;

2) daß der von der Finanz-Deputation mit der Interessentschaft der Barmbecker Gemeinweide, und den Voll- und Halbhufnern von Barmbeck unter dem 31. August 1887 abgeschlossene Vertrag wegen ihrseitiger Arealabtretungen gegen staatsseitige Verlängerung des Eilbeck-Canals, sowie der Uferstraße im Norden desselben bis zur von Essenstraße beziehentlich gegen Herstellung einer Diagonalstraße zwischen der von Essen- und der Wandsbeckerstraße u. w. d. a. ratificirt werde;

3) daß die in Gemäßheit der № 2 für die Herstellung des Canals und der Uferstraße, sowie der Anschlüsse der in letztere einmündenden Straßen bis zu ℳ 93 000 aufzuwendenden Beträge, ferner die vereinbarte Zahlung von ℳ 5000 an die Interessentschaft, sowie endlich die in Folge des Beschlusses unter № 1 dem Staate etwa zur Last fallenden Entschädigungsbeträge aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen gedeckt werden;

4) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die durch die vorstehenden Neuanlagen entbehrlich werdenden Theile des bisherigen Eilbeck unter angemessenen Bedingungen an die Anlieger zu überlassen.

Gleichzeitig ersucht die Bürgerschaft den Senat um eine baldthunliche Vorlage, betreffend Weiterführung des Canals nebst Uferstraße bis zur Friedrichsbergerstraße.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 2. Juli 1888.

betreffend den Verkauf von Bauplätzen bei der St. Gertrud-Kirche.

Auf den Antrag des Senats (№ 79) vom 18. Juni 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß eine von der Birkenau benannten Straße nach der St. Gertrud-Kirche führende Verbindungsstraße mit einem Kostenaufwande von ℳ 10 000 hergestellt und dieser Betrag aus dem Erlöse der zu verkaufenden Bauplätze entnommen, auch die Finanz-Deputation ermächtigt werde, Bauplätze an den die St. Gertrud-Kirche umgebenden Straßen zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

---

betreffend Ankauf des Adolph Samson und Samson Adolph Cohen gehörigen Grundstückes an der Hafenstraße.

Dem Antrage des Senats (№ 80) vom 20. Juni 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß das Adolph Samson und Samson Adolph Cohen gehörige an der Hafenstraße — St. Pauli A. A. 23 — belegene Grundstück, unter den in der Schlußnota vom 13. Juni d. J. enthaltenen näheren Bedingungen staatsseitig angekauft und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Geldmittel auf dem Anleihewege bestmöglichst zu beschaffen.

---

betreffend Wegfall des zweiten Absatzes des Artikel 52 der Verfassung.

Im Anschluß an die Mittheilung des Senats (№ 81) vom 22. Juni 1888 zeigt die Bürgerschaft dem Senat an, daß der durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 6./22. Juni d. J. zu Stande gekommene Beschluß der Gesetzgebung, betreffend Wegfall des zweiten Absatzes des Artikel 52 der Verfassung, nunmehr nach Ablauf der von der Verfassung Art. 101 unter b vorgesehenen Frist und mit der daselbst vorgeschriebenen Majorität bestätigt worden ist, so daß nunmehr ein endgültiger Beschluß über diese Verfassungsveränderung vorliegt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 91. Hamburg, den 4. Juli 1888.

Antrag, betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe.

Antrag, betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe.

In der Mittheilung an die Bürgerschaft № 23 vom 7. März d. J. betreffend die Consumtionsabgabe ist ein fernerer Antrag wegen des Zeitpunkts der Aufhebung der Accise vorbehalten unter Hinweis darauf, daß dieser Zeitpunkt etwas vor dem Zollanschlußtermin liegen müsse, um die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Acciseverwaltung vor diesem Termin beendigen, insbesondere die Rücksteuervergütung erledigen und die Ueberführung des größten Theils der Beamten in den Dienst der Zollverwaltung vornehmen zu können. Die weiteren Ermittelungen haben ergeben; daß es im Interesse des Verkehrs und der bei der Accise betheiligten Geschäftsbetriebe wünschenswerth ist, zwischen der Aufhebung der Accise und dem Zollanschluß einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu belassen. Namentlich die mit dem Zollanschluß eintretende Erhebung einer Nachsteuer, mit deren Vorbereitung einige Wochen vor dem Zollanschluß begonnen werden muß, macht einen solchen Zwischenraum unbedingt nothwendig, da die in Folge der Aufhebung der Accise an die betreffenden gewerblichen Kreise zu stellenden Anforderungen in Bezug auf Lageraufnahmen und Declarationen, sowie die amtliche Revision der Läger erledigt sein müssen, bevor die Arbeiten für die Nachsteuer die Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Geschäftstreibenden in Anspruch nehmen. Ferner werden die überzähligen Beamten der Deputation für indirecte Steuern, welche in die Zollverwaltung übergehen, einige Zeit vor dem Zollanschluß aus ihrer bisherigen Thätigkeit zu entlassen sein, um für ihren künftigen Dienst instruirt und eventuell bei der Nachsteuererhebung, für welche dieselben wegen ihrer Kenntniß der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse von Nutzen sein werden, verwendet werden zu können.

Da nach Sachlage anzunehmen ist, daß der Zollanschluß in den ersten Tagen des October vollzogen werden wird, so ist der Zeitpunkt der Aufhebung der Accise in dem anliegenden Gesetzentwurf auf den 31. August festgesetzt. Zugleich wird auch die Erhebung des Wegegeldes für Schlachtvieh und des Baumgeldes für Flußfahrzeuge einzustellen sein, da dieselbe von der Acciselinie abhängig ist.

Antrag, betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe.

Es ist geboten noch einige gesetzliche Bestimmungen über die Rückvergütung der Steuer beziehungsweise über die Erledigung des Steueranspruchs für die am Tage der Aufhebung der Accise innerhalb der Steuerlinie befindlichen steuerpflichtigen Waaren zu treffen. Nach den Vorschriften der Acciseordnung kann eine Rücksteuer nur dann beansprucht werden, beziehungsweise die Erledigung des Steueranspruchs für eine zur Durchfuhr ohne Steuerentrichtung eingeführte Waare nur dann eintreten, wenn die Wiederausfuhr der Waare unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Die ausnahmslose Durchführung dieser Vorschrift würde bei der Aufhebung der Accise dem Verkehr erhebliche Kosten und Weitläufigkeiten verursachen, und am letzten Tage der Acciseerhebung eine Verkehrsstockung an den hauptsächlichsten Steuerposten hervorrufen, überdies würden die Beamten an den Steuerposten kaum in der Lage sein, eine wirkliche Revision der großen Waarenmengen, für welche Ausfuhrbescheinigungen verlangt werden würden, vorzunehmen. Für größere Waarenmengen, für welche Rücksteuer beansprucht wird, sowie namentlich für die im Wege des Großhandels zur Niederlage oder zur Durchfuhr declarirten Waarentransporte, wird deshalb an die Stelle der Wiederausfuhr die Revision der betreffenden Vorräthe auf dem Lager zu treten haben. In den §§ 2 und 4 des anliegenden Gesetzentwurfs ist davon ausgegangen, daß die Mengen der steuerpflichtigen Waarenvorräthe mindestens einem Steuerbetrage von ℳ 300 entsprechen müssen, um von der Verpflichtung zur Wiederausfuhr befreit zu werden; für eingeführtes Weizenmehl oder Fleisch würde sich diese Menge auf 8000 kg, für eingeführtes Bier auf etwa 220 hl belaufen. Den Inhabern geringerer Waarenvorräthe, welche Rücksteuer in Anspruch nehmen oder von einer Steuerentrichtung für eingeführte Waaren befreit sein wollen, wird es überlassen werden können, ihre Waaren rechtzeitig auszuführen.

Eine besondere Bestimmung ist erforderlich für das bei Aufhebung der Accise in den Mühlen und Brennereien vorhandene Getreide und Malz, welches bereits versteuert, aber noch nicht verarbeitet ist. Rücksteuer kann für dasselbe nach dem Accisetarif nicht beansprucht werden, da eine solche nur für das Fabrikat an Mehl oder Bier vorgesehen ist. Es entspricht der Billigkeit für die fraglichen Vorräthe die entrichtete Steuer zurückzuvergüten.

Für Schlachtvieh, das unversteuert mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr eingeführt worden ist, und sich zur Zeit der Aufhebung der Accise noch auf den Weiden oder in den Ställen befindet, wird die

Aufnahme des Bestandes durch den mit der regelmäßigen Controle betrauten Steuerposten genügen, um den Steueranspruch zu tilgen. Für die seit der letzten Revision etwa geschlachteten und noch nicht versteuerten Thiere ist selbstverständlich die Steuer nachträglich zu entrichten.

Antrag, betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe.

Die Strafbestimmungen im § 7 sind den bezüglichen Bestimmungen der Accisordnung nachgebildet; jedoch ist die Minimalstrafe des vierfachen Steuerbetrages weggelassen und ist die Zulassung einer Ordnungsstrafe statt der Defraudationsstrafe für Fälle entschuldbaren Versehens vorgesehen.

Eine Berechnung oder auch nur eine Abschätzung der nach dem anliegenden Gesetz zu leistenden Rücksteuervergütungen ist unausführbar, da es an jedem Anhalt für eine Schätzung der hier lagernden rücksteuerberechtigten Waarenmengen fehlt. Die Rücksteuerbeträge werden aus den laufenden Accise-Einnahmen dieses Jahres zu zahlen sein, wie denn auch im Staatsbudget die Einnahmen der Consumtionsabgabe nur abzüglich der Rücksteuer veranschlagt sind.

Der Senat richtet hiernach seinen Antrag dahin,

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Gesetz,

betreffend die Aufhebung der Consumtions-Accise.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung vom 20. December 1861 tritt mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Besteuerung des Ausschanks von Wein und Spirituosen und des Kleinhandels mit Spirituosen beziehen, am 31. August d. J. Nachts 12 Uhr außer Kraft. Mit demselben Tage hört auch dit Erhebung des Wegegeldes für Schlachtvieh und des Baumgeldes auf.

Antrag, betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe.

§ 2.

Rücksteuer wird nach Maaßgabe des bestehenden Tarifs vom 1. Januar 1875 für die bis zum 31. August 12 Uhr Nachts ausgeführten versteuerten Waaren gewährt, sofern die Ausfuhrscheine spätestens bis Ende September dem Consumtionsbureau zur Vergütung eingereicht werden. Die Auszahlung der Rücksteuer erfolgt vier Wochen nach der Einreichung der Ausfuhrscheine.

Für größere Mengen rücksteuerberechtigter Waaren wird die Rücksteuer auch ohne vorherige Ausfuhr derselben vergütet, wenn die am 1. September im Besitze eines Rücksteuerberechtigten befindlichen Mengen solcher Waaren mindestens einem Steuerbetrage von ℳ 300 entsprechen, und der Antrag auf Vergütung der Rücksteuer unter genauer Angabe der Menge und Art der gelagerten Waaren bis spätestens am 31. August Nachmittags 3 Uhr am Consumtionsbureau eingereicht wird.

§ 3.

Für die am 1. September in den Mühlen und Brauereien vorhandenen versteuerten Mengen Getreide und Malz, welche noch nicht vermahlen bezw. noch nicht zum Brau verwendet sind, wird die nachweislich entrichtete Mahlsteuer oder Brausteuer zurückvergütet. Ein bezüglicher schriftlicher Antrag ist bis spätestens am 31. August Nachmittags 3 Uhr am Consumtionsbureau einzureichen.

§ 4.

Die zur Durchfuhr oder zur Niederlage declarirten accisepflichtigen Waaren, sowie die auf Passirscheine abgefertigten Waaren sind zur Erledigung des auf denselben haftenden Steueranspruchs bis zum 31. August 12 Uhr Nachts auszuführen. Für größere Mengen solcher Waaren wird der Steueranspruch auch ohne vorherige Wiederausfuhr getilgt, wenn die am 1. September im Besitze des Steuerpflichtigen befindlichen Mengen mindestens einem Steuerbetrage von ℳ 300 entsprechen, und ein schriftlicher Antrag auf Tilgung der Steuer unter genauer Angabe der Menge und Art der gelagerten Waaren bis spätestens am 31. August Nachmittags 3 Uhr am Consumtionsbureau eingereicht wird. Diejenigen Waaren, für welche der Steueranspruch nicht in Gemäßheit dieser Bestimmungen getilgt wird, sind innerhalb acht Tage nach Feststellung des geschuldeten Steuerbetrages zu versteuern.

Antrag, betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe.

§ 5.

Die Inhaber von Contobüchern für unversteuertes Schlacht- und Weidevieh (Viehbüchern) haben am 31. August ihren Bestand an solchem Vieh bei demjenigen Steuerposten anzumelden, welcher bisher die Controle über ihre Viehhaltung ausgeübt hat. Für die bei der Bestandsaufnahme etwa fehlenden Thiere ist die Steuer innerhalb acht Tage nach Feststellung derselben am Consumtionsbureau zu entrichten.

§ 6

Die in Gemäßheit der §§ 2 bis 5 declarirten Bestände sind bis zur Vornahme der am 1. September stattfindenden Revision durch Steuerbeamte, welche an die Stelle der Ausfuhr-Revision tritt, unverändert zu lassen. Der Declarant hat die Ausführung der Revision in jeder thunlichen Weise zu erleichtern und die dabei erforderlichen Hülfsleistungen beschaffen zu lassen.

§ 7

Unrichtige Angaben zum Nachtheil der Staatscasse haben eine Geldstrafe bis zum 16fachen Betrage der zuviel beanspruchten Rücksteuer oder der zu wenig entrichteten Steuer zur Folge. Ist den Umständen nach anzunehmen, daß eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war, so kann statt der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe von ℳ 3 bis ℳ 150 verfügt werden.

§ 8.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben übertragen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 92. Hamburg, den 4. Juli 1888.

Antrag, betreffend Erweiterung der Aufnahmefähigkeit des Untersuchungsgefängnisses.

Antrag, betreffend Erweiterung der Aufnahmefähigkeit des Untersuchungsgefängnisses.

Die Gefängniß-Deputation hat an den Senat den Antrag gerichtet, die Bodenräume der Männer-Abtheilung des Untersuchungsgefängnisses vor dem Holstenthor zu Schlafräumen für Gefangene in gemeinsamer Haft einzurichten und denselben unter Hinweisung des Näheren auf den anliegenden Bericht des Gefängniß-Directors dadurch begründet, daß der Gefangenenbestand in den letzten Jahren derartig zugenommen hat, daß es an Räumen zur Unterbringung von etwa 100 Gefangenen fehlt. Der Bau-Director hat über das Project einen Bericht erstattet, welcher nebst Situationsriß und Kostenanschlag auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt wird. Aus letzterem ergiebt sich die Schätzung der Bauarbeiten auf ℳ 27 000 und des Mobiliars auf ℳ 11 000, also zusammen auf ℳ 38 000.

Da nach den gemachten Mittheilungen die in Vorschlag gebrachte Erweiterung der Aufnahmefähigkeit des Untersuchungsgefängnisses für dringend geboten zu erachten ist und die aufzuwendenden Kosten dem Zwecke angemessen erscheinen, so hat der Senat dem Antrage seine Zustimmung ertheilt und ersucht die Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen,

> daß die Bodenräume der Männer-Abtheilung des Untersuchungsgefängnisses zu Schlafräumen für Gefangene in gemeinsamer Haft eingerichtet und daß die hierzu erforderlichen Kosten mit ℳ 38 000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden.

Anlage.

Anlage.

Antrag, betreffend Erweiterung der Aufnahmefähigkeit des Untersuchungsgefängnisses.

Sr. Magnificenz

Herrn Bürgermeister **Hayn**,

Präses der Gefängniß-Deputation

in Hamburg.

Central-Gefängniß, den 8. September 1887.

Betrifft Erweiterung der Aufnahmefähigkeit des Untersuchungsgefängnisses.

Bei allen anerkannten Vorzügen ist das Untersuchungsgefängniß für die Hamburgischen Verhältnisse zu klein. Während nach der Anlage des Gefängnisses und der Zahl der vorhandenen Betten die Aufnahmefähigkeit mit 370 Gefangenen erschöpft ist, stieg der Gefangenenbestand in den letzten zwei Jahren zur Winterszeit auf nahezu 500 Köpfe, deren Unterbringung sich nur dadurch ermöglichen ließ, daß die drei Arbeitssäle der gemeinsamen Haft im Männergefängniß als Arbeits-, Eß-, Schlafräume benutzt und die Gefangenen auf Strohsäcken, die nach Schluß der Arbeitszeit dicht aneinander gereiht auf den Boden gelegt wurden, übernachteten. Auf diese Weise konnten in den zur Aufnahme von 57 Gefangenen eingerichteten Räumen für Gemeinschaftshaft im Männergefängniß zeitweise bis zu 200 Gefangene untergebracht werden.

Die außerordentlich rasche Zunahme der Untersuchungsgefangenen ist hauptsächlich auf die in den letzten Jahren geänderte Praxis der Gerichte zurückzuführen; wegen Bettelns oder Landstreicherei verhaftete Personen werden meist bis zur Ermittelung ihrer persönlichen Verhältnisse und Feststellung ihrer Vorstrafen in Untersuchungshaft genommen, während früher in sehr vielen Fällen die Aburtheilung unmittelbar auf die Verhaftung folgte. Die Ueberfüllung des Untersuchungsgefängnisses wurde stets größtentheils durch die große Zahl der wegen Bettelns und Landstreicherei verhafteten Personen herbeigeführt. Die für Gemeinschaftshaft bestimmten Räume waren ausschließlich mit solchen Personen gefüllt, die sowohl bei der durchschnittlichen kurzen Dauer der über sie verhängten Untersuchungshaft, wie nach der ihnen zur Last liegenden Reate und nach ihren persönlichen Verhältnissen für gemeinsame Haft sich gut eignen.

Antrag, betreffend Erweiterung der Aufnahme-fähigkeit des Untersuchungs-gefängnisses.

Die regelmäßige Wiederkehr derartiger außergewöhnlich starker Zugänge im Winter darf in sichere Aussicht genommen werden. Von den massenhaften Zuzügen von Arbeitskräften wird bei eintretender schlechter Jahreszeit immer ein Theil arbeitslos dem Bettel und den Gerichten verfallen und die Anziehungskraft, die der weit verbreitete Ruf Hamburgischen Wohlthätigkeitssinnes auf die Hülfsbedürftigen sowohl wie die gewohnheitsmäßigen Bettler und Landstreicher ausübt, wird voraussichtlich sich gleich bleiben.

Mit einer periodisch wiederkehrenden Ueberfüllung des Untersuchungsgefängnisses muß deßhalb als mit einer unangenehmen aber sicheren Thatsache gerechnet werden. Die primitive Art und Weise, womit die bisherige Unterbringung eines Ueberschusses von 100 Köpfen ermöglicht wird, ist ein Nothbehelf, der sich zur dauernden Einrichtung nicht eignet. Aushülfsweise Verwendung anderer Gefängnißanstalten zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen kann ebensowenig in Aussicht genommen werden. Von den städtischen Gefängnissen sollen mit der Zeit einige aufgehoben, ihre Aufgabe sonach verringert und nicht erweitert werden, die Gefängnißanstalten bei Fuhlsbüttel kommen aber wegen ihrer weiten Entfernung nicht in Betracht. Die zur Unterbringung der Untersuchungsgefangenen benöthigten Räumlichkeiten müssen im Untersuchungsgefängnisse durch bauliche Erweiterung oder Erhöhung seiner Aufnahmefähigkeit beschafft werden.

Eine Vergrößerung des Gefängnisses durch Anbau oder Aufbau hat Schwierigkeiten. Abgesehen von der unfreundlichen Aufnahme, welche eine erhebliche Creditforderung zur Erweiterung des Untersuchungsgefängnisses, nachdem kaum sechs Jahre seit seiner Eröffnung verlaufen sind, begegnen würde, ist Erweiterung durch Anbau auf drei Seiten durch das Strafjustizgebäude, den Wallgraben und die Straße unmöglich; ein Anbau nach dem Exercir-Schuppen wäre abgesehen von den sehr erheblichen Kosten durchführbar, müßte aber die Symmetrie ebenso stören, wie ein das Höhenverhältniß zum Strafjustizgebäude verschiebender Aufbau.

Innerhalb des Untersuchungsgefängnisses befinden sich Räume, die, zur Zeit unbenutzt, ohne erheblichen Kostenaufwand zur Unterbringung von Gefangenen sich herrichten lassen dürften; es sind die Bodenräume in den beiden Zellenflügeln und oberhalb der Räume für Gemeinschaftshaft der Männerabtheilung.

In der Weiberabtheilung wurde schon früher ein Theil des Bodenraumes zur Unterbringung von Corrigendinnen, die zur Verrichtung

Antrag, betreffend Erweiterung der Aufnahmefähigkeit des Untersuchungsgefängnisses.

der Hausarbeiten in das Untersuchungsgefängniß verlegt sind, und zwar zur Verwahrung während der Nacht eingerichtet und Betten in Schlafboxes dort aufgestellt. In gleicher Weise könnten auch die Bodenräume in der Männerabtheilung zu Schlafräumen eingerichtet und Platz zur Aufstellung von 150 Betten gewonnen werden. Diese Schlafräume würden nur für Personen verwendet, welche, wegen Bettelns oder Landstreicherei verhaftet, den Tag über in den drei für Gemeinschaftshaft bestimmten Arbeitssälen sich aufhielten. Die Einrichtung würde bei dieser Anwendung ein Nothbehelf für Ausnahmefälle bleiben und voraussichtlich nur während des Winters vorübergehend benutzt werden. Zur Herstellung dieser neuen Schlafräume wäre seitens der Baubehörde nur Anbringung von Verschalungen unterhalb des Daches, Einrichtung einzelner Closets und Anbringung einiger Gasarme erforderlich, während Einrichtung besonderer Heizung in den Zellenflügeln möglicherweise ganz unterbleiben könnte, wenn die Schlafräume mit den im Winter bei der vorhandenen Centralheizung genügend erwärmten Hohlräumen in Verbindung blieben. Die Anfertigung der eisernen Bettstellen soll in der Beschäftigungsanstalt der Gefängnisse erfolgen und auch die für die neuen Schlafräume vorgesehenen Boxes könnten nach und nach durch Gefangene selbst angefertigt und aufgestellt werden.

Ueber die Ausführbarkeit dieses Projectes und die voraussichtlichen Kosten dürfte zunächst die Bau-Deputation gutachtlich zu hören und um Anfertigung von Plänen und Kostenanschlägen zu ersuchen sein.

Der Gefängniß-Director
Streng.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 93. **Hamburg, den 4. Juli. 1888.**

Antrag, betreffend das Badehaus des Neuen Allgemeinen Krankenhauses.

Antrag, betreffend das Badehaus des Neuen Allgemeinen Krankenhauses.

Für das auf dem Terrain des Neuen Allgemeinen Krankenhauses zu erbauende Badehaus sind in dem von Senat und Bürgerschaft genehmigten Gesammtkostenbetrage in der Position 10 ℳ 46 000 vorgesehen.

Als es sich bei detaillirterer Bearbeitung der Baupläne herausgestellt hatte, daß die Mehransprüche, welche man an die meisten der Gebäude

Antrag, betreffend das Badehaus des Neuen Allgemeinen Krankenhauses.

machte, größere Kosten veranlaßten, als ursprünglich veranschlagt war, und deshalb durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 30 Juni/14. Juli 1886 eine Nachbewilligung stattfinden mußte, ist in den Berichten der Bau-Deputation und des Krankenhaus-Collegiums und dementsprechend in dem Antrage des Senats an die Bürgerschaft ausdrücklich bemerkt worden, daß hiebei das Badehaus außer Betracht bleiben müsse, weil die Bedürfnisse für dasselbe noch nicht festzustellen seien. Aus demselben Grunde mußte bei der ferneren durch die Steigerung der Baumaterialien und des Arbeitslohns veranlaßten Nachbewilligung, wie der Antrag des Senats vom 6. Mai 1887 erwähnte, von einer Berücksichtigung des Badehauses abgesehen werden.

Nachdem jetzt die auf den neuesten Erfahrungen beruhenden ärztlichen Ansprüche an das Badehaus festgestellt sind, ergiebt der Kostenanschlag bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen die Summe von ℳ 72 500, also ℳ 26 500 mehr, als ursprünglich veranschlagt war. Dieser Mehrbetrag, welcher der Größe der andern Nachbewilligungen ungefähr entspricht, kann erfreulicher Weise aus einer andern Position des Kostenanschlags, № 19 „Einfriedigung des Terrains, Regulirung, Aptirung ꝛc." gedeckt werden, so daß nur die Genehmigung zu einer Verschiebung unter zwei Positionen des Kostenanschlags erforderlich ist. Zu weiterer Erläuterung ist der bez. Bericht des Bau-Directors auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß bei der am 19. December 1884/25. und 30. März 1885 für die Erbauung des Neuen Allgemeinen Krankenhauses bewilligten Summe die Unter-Position 10, „Badehaus", von ℳ 46 000 um ℳ 26 500, also auf ℳ 72 500 erhöht und die Position 19, „Einfriedigung des Terrains, Regulirung, Aptirung ꝛc." um den gleichen Betrag von ℳ 26 500, also auf ℳ 627 200 herabgesetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 94. **Hamburg, den 4. Juli 1888.**

Erwiderung und Antrag, betreffend Errichtung von Standesämtern in den Vororten.

Die Bürgerschaft hat den Antrag des Senats, betreffend Errichtung von Standesämtern in den Vororten, durch Beschluß vom

28. December v. J. mit der Modification angenommen, daß statt der vom Senat in Aussicht genommenen vier neuen Standesämter deren fünf an Stelle des Standesamts III errichtet werden sollen. Auch hat sie beschlossen, die Alterszulagen der Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach dem Senatsantrage nach je 10 und 20 Dienstjahren eintreten sollten, schon nach 5 und 10 Dienstjahren eintreten zu lassen. Endlich hat sie der Anstellung eines Boten für eines der neuen Standesämter ihre Mitgenehmigung versagt.

Erwiderung und Antrag, betreffend Errichtung von Standesämtern in den Vororten.

Wenn auch die Gründe, welche namentlich zu dem erstgenannten wichtigsten Beschlusse geführt haben, aus demselben nicht erhellen, so kann doch wohl angenommen werden, daß insbesondere die Erwägungen des zur Prüfung des Senatsantrages niedergesetzten Ausschusses dafür maaßgebend gewesen sind, welche dahin gehen, daß der durch die Vorlage mit angestrebte Zweck, dem Publikum eine bequemere und raschere Abfertigung auf dem Standesamte zu ermöglichen, in vollkommnerem Maaße werde erreicht werden, wenn eine noch engere Begrenzung der einzelnen Bezirke stattfinde, als der Senatsantrag sie vorgeschlagen hatte.

Der Senat hat demgemäß nach dieser Richtung hin die Angelegenheit einer erneuerten Prüfung unterzogen und ist, nachdem auch die Aufsichtsbehörde für die Standesämter sich dafür ausgesprochen hat, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich, namentlich auch mit Rücksicht auf die rasche Zunahme der Bevölkerung in den Vororten, empfiehlt, dem Antrage der Bürgerschaft entsprechend die Zahl der neu zu errichtenden Standesämter auf fünf zu erhöhen. Der Senat hält auch im Allgemeinen die in dem Ausschußberichte hinsichtlich der Bezirkseintheilung gemachten Vorschläge für zweckentsprechend und wird dieselben vorbehältlich einiger weniger wesentlichen Verschiebungen bei der Neuorganisation berücksichtigen.

Die Alterszulagen anlangend, so will der Senat sich damit einverstanden erklären, daß dieselben für die Standesbeamten und Stellvertreter schon nach 5 und 10 Jahren statt nach 10 und 20 Jahren zu gewähren seien.

Der Senat kann dagegen darin nicht mit der Bürgerschaft übereinstimmen, daß auf die Anstellung eines Boten verzichtet werden könne. Wenn hierfür ersichtlich ausschlaggebend gewesen ist, daß bei der Vermehrung der Bezirke auf fünf die Arbeitslast des einzelnen Standesamtes sich entsprechend vermindern werde, so ist dies zwar an sich richtig, trifft aber bei der jetzt in Aussicht genommenen Art der Organisation nicht mehr zu. Es wird nämlich beabsichtigt, dem neu zu errichtenden Standesamt in Eimsbüttel außer dem Bezirk dieses

Erwiderung und Antrag, betreffend Errichtung von Standesämtern in den Vororten.

Vorortes noch einen Theil der Vorstadt St. Pauli zuzuweisen, um gleichzeitig auch eine sehr erwünschte Entlastung des Standesamtes II eintreten lassen zu können. Darnach würde der neue Bezirk rund 65 000 Einwohner zählen, somit größer sein, als der ursprünglich beabsichtigte Bezirk der Vororte rechts der Alster. Wenn also für diesen mit Recht vier Beamte zur Bewältigung der Arbeit als erforderlich bezeichnet wurden, so ergiebt sich die gleiche Nothwendigkeit auch für den neuen Bezirk. Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter hat deshalb die Beibehaltung des beantragten Boten dringend befürwortet, dabei aber gleichzeitig auch noch die Anstellung eines weiteren Boten beantragt. Sie hat dabei darauf hingewiesen, daß wenn auch durch die Abtrennung Eimsbüttels der Bezirk rechts der Alster namentlich rücksichtlich seiner Einwohnerzahl geringer wird, ihm doch andererseits Winterhude hinzugefügt werden solle. Auch komme für ihn das neue Eppendorfer Krankenhaus in Betracht, welches dem betreffenden Standesamt nicht unerhebliche Mehrarbeit verursachen wird. Vor allem sei aber zu berücksichtigen, daß es in der Absicht liege, diesem Standesamte das beim Standesamt III bislang erwachsene Material, event. auch die in Betracht kommenden Civilstandsregister für Eppendorf u. s. w. aus der Zeit vor 1876 zu überweisen und ihm die nachträglich gewünschten Ausfertigungen aus den sämmtlichen alten Registern zu übertragen. Ein Bote werde deshalb auch hier nicht zu entbehren sein, da unter solchen Umständen der anzustellende Schreiber für Botendienste nicht verfügbar sein werde. Der Senat glaubt, daß der Aufsichtsbehörde in dieser Erwägung beizutreten ist, und hat seinerseits dem Antrage auf nunmehrige Anstellung zweier Boten seine Genehmigung ertheilt.

Der Senat beantragt hiernach, indem im Uebrigen Uebereinstimmung zwischen Senat und Bürgerschaft besteht, die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

> daß bei zweien der nach übereinstimmendem Beschluß von Senat und Bürgerschaft neu zu errichtenden Standesämter in den Vororten je ein Bote mit einem Jahresgehalte von ℳ 1200, mit einer Zulage von ℳ 150 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 1500 angestellt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 88. Hamburg, den 2. Juli 1888.

Antrag, betreffend Erweiterung der Hüttenwache.

Antrag, betreffend Erweiterung der Hüttenwache.

Durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 9./16. März 1887 wurde auf Antrag der Gefängniß-Deputation genehmigt, daß die im Jahre 1877 vor dem Millernthor erbaute Baracke auf drei fernere Jahre, nämlich bis zum 20. Juni 1890 in bisheriger Weise zu Gefängnißzwecken benutzt werde. In dem Berichte des Gefängniß-Directors, welcher der betreffenden Mittheilung des Senats als Anlage beigegeben war, wurde schon darauf hingewiesen, daß man eine Erweiterung der Hüttenwache beabsichtige, um zur Aufnahme kurzzeitiger Gefangener erforderliche Räume in der Stadt zu gewinnen, so daß dadurch die gänzliche Beseitigung jener Baracke ermöglicht werden könne. Die Ausführung dieses Plans ist nunmehr von der Gefängniß-Deputation angeregt worden und hat dieselbe die Zustimmung des Senats gefunden. Zur Begründung ist aus dem Bericht der Gefängniß-Deputation Folgendes anzuführen:

Die erwähnte Baracke hat einen Gefangenen-Bestand von durchschnittlich 100 Personen, welche sich etwa zu einem Drittel aus Corrigenden und zu zwei Dritteln aus zu qualificirter Haft verurtheilten Leuten zusammensetzen. Wenn in Zukunft auch ein Theil dieser Gefangenen nach Vollendung der in Bau begriffenen Vergrößerung der Corrections-Anstalt in Fuhlsbüttel sich daselbst unterbringen läßt, so ist doch der Vollzug der Strafen von kürzerer Dauer in jenem Gefängnisse schon mit Rücksicht auf die entfernte Lage derselben mit Schwierigkeiten verbunden und ist es daher unvermeidlich, anderweitige Unterkunft in städtischen Gefängnissen zu schaffen. Wenn nun die Aufnahmefähigkeit der übrigen städtischen Gefängnisse bereits völlig in Anspruch genommen ist, so dürfte die Erweiterung der Hüttenwache die angemessenste Weise sein, um mit verhältnißmäßig geringen Mitteln die erforderlichen Räume herzustellen.

Antrag, betreffend Erweiterung der Hüttenwache.

Die Hüttenwache dient gegenwärtig zur Aufnahme nächtlicher Arrestaten sowie zu einfacher Haftstrafe verurtheilter Personen, deren funfzig dort untergebracht werden können. Im Erdgeschosse befindet sich die Wohnung des Oberaufsehers und eine Polizeiwache. Die beabsichtigte Erweiterung soll nach zwei Seiten hin erfolgen, nämlich einerseits durch Bebauung des zur Zeit für Bewegung der Gefangenen im Freien dienenden nach Süden belegenen Hofes, zu welchem Zwecke in Zukunft der nördliche Hofplatz zu benutzen sein wird, sowie durch Aufführung eines zweiten Stockwerks. Die Aufnahmefähigkeit der demgemäß erweiterten Arrestlocalitäten wird auf 150 Personen geschätzt und wird durch diesen Bau zugleich der bisherigen Mangelhaftigkeit der für die Polizeiwache dienenden Räumlichkeiten abgeholfen.

Während des Baues sollen die Localitäten in ungehinderter Benutzung zur Aufnahme nächtlicher Arrestaten belassen werden, wogegen man die sonstigen Gefangenen inzwischen in der Baracke unterzubringen beabsichtigt.

Das Ausführlichere über das Project ist aus den von dem Bau-Director abgestatteten beiden Berichten ersichtlich, welche nebst drei Situationsrissen und einem Anschlag über die Kosten, die auf ℳ 59 500 geschätzt sind, auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt werden.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu entnehmende ℳ 59 500 zu einem nach dem vorgelegten Plane des Bau-Directors auszuführenden Umbau der Hüttenwache verwendet werden.

Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 20sten Sitzung vom 4. Juli 1888,
betreffend die Consumtionsabgabe.

Mittheilung der Bürgerschaft vom 4. Juli 1888.

Dem Antrage des Senats (№ 23) vom 7. März 1888,

daß für den Fall, daß der Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet noch im Laufe des Jahres 1888 erfolgt, die zur Zeit bestehende Abgabe von Wein und Spirituosen auch über den Zeitpunkt des Zollanschlusses hinaus bis zum 31. December d. J., jedoch mit der Maaßgabe erhoben werde, daß die Weinabgabe für die Zeit nach dem Zollanschluß nur noch von Schankwirthen auf Grund der behördlichen Schätzung des Umfangs ihres Ausschanks zu entrichten ist,

vermag die Bürgerschaft ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 95. Hamburg, den 9. Juli 1888.

Antrag, betreffend Abänderung des § 3 des Einkommensteuer-Gesetzes.

Antrag, betreffend Abänderung des § 3 des Einkommensteuer-Gesetzes.

Die Bürgerschaft hat bei der Beschlußfassung über das Staatsbudget für 1888 zum Art. 24 „Einkommensteuer" den Vorbehalt gemacht, daß der Senat rechtzeitig eine durch den Zollanschluß erforderliche Revision des Gesetzes vom 7. März 1881 betreffend die Einkommensteuer bei der Bürgerschaft beantragen werde. Der Senat ist der Ansicht, daß dieser Vorbehalt sich nicht auf die in Folge des Zollanschlusses möglicherweise nothwendig werdende Erhöhung der Steuer und die damit zusammenhängenden Aenderungen des Gesetzes beziehen kann, da jede Beschlußfassung in dieser Richtung zur Zeit jedenfalls noch verfrüht sein würde, daß es sich vielmehr bei jenem Vorbehalte lediglich um eine einzelne Bestimmung des Gesetzes von 1881 handelt, welche allerdings in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Zollanschlusse Hamburgs steht. Es ist dies die im § 3 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß „in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen" für die Steuerpflichtigen eine Ermäßigung des Steueransatzes um ein Fünftheil eintritt. Da es selbstverständlich nicht die Absicht sein kann, diese Bestimmung hinfort

Antrag, betreffend Abänderung des § 3 des Einkommensteuer-Gesetzes.

auf alle Gebietstheile anwenden zu lassen, welche durch den bevorstehenden Zollanschluß dem Zollverein angeschlossen werden, andrerseits aber mit dem Anschlusse des ganzen für Wohnzwecke bestimmten Gebietes der Grund hinwegfällt, aus welchem man im Jahre 1881 eine Ermäßigung der Steuer für die verhältnißmäßig kleine Zahl von Steuerzahlern eintreten ließ, welche in den damals dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen wohnte, wird es sich nunmehr empfehlen, jene Ausnahmebestimmung einfach zu streichen. Die dadurch den betreffenden Gebietstheilen — einem kleinen Theile der Vororte und sämmtlichen Landgemeinden — erwachsende jährliche Mehrbelastung beträgt nach Angabe der Steuer-Deputation ca. ℳ 21 850, ist also nicht von solcher Erheblichkeit, daß die Aufhebung der bisher gewährten Ermäßigung unter den veränderten Verhältnissen Bedenken erregen könnte.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,
daß im § 3 des Gesetzes vom 7. März 1881 betreffend die Einkommensteuer die Worte:

„In den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen tritt für die Steuerpflichtigen eine Ermäßigung des Steueransatzes um ein Fünftheil ein."

in Wegfall kommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 96. Hamburg, den 9. Juli 1888.

Antrag, betreffend käufliche Ueberlassung eines für ein Stiftsgebäude bestimmten Platzes, belegen an der Ecke von Bundesstraße und Papendamm.

Antrag, betreffend käufliche Ueberlassung eines für ein Stiftsgebäude bestimmten Platzes, belegen an der Ecke von Bundesstraße und Papendamm.

Bereits im verflossenen Jahre ist von John R. Warburg an den Senat das Gesuch gerichtet worden, ihm einen in der Gegend des ehemaligen Papenlandes belegenen, zur Erbauung von Freiwohnungen geeigneten Platz aus dem Staatsareal ausweisen zu wollen, unter der von ihm zu übernehmenden Verpflichtung, darauf für etwa zwölf Familien Freiwohnungen, ähnlich den von der Vaterstädtischen Stiftung von 1876 hergestellten, zu errichten. Die darauf eingeleiteten Verhandlungen führten zu dem Vorschlag verschiedener, in der bezeichneten Gegend belegener Plätze, von welchen der an der Ecke

von Bundesstraße und Papendamm belegene den Wünschen des Antragstellers am meisten entsprach, vorausgesetzt, daß er ihm in der Größe von etwa 1800 qm würde ausgewiesen werden können. Die weiteren Verhandlungen haben sodann dahin geführt, daß die Finanz-Deputation ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, dem Petenten den fraglichen Platz in der gewünschten Größe zu dem ermäßigten Preise von ℳ 20 für das Quadratmeter käuflich überlassen zu wollen, unter dem Vorbehalt des Rückfalles des Platzes mit den darauf errichteten Gebäuden an den Staat, falls jemals die Bestimmung der letzteren zu Freiwohnungen alterirt werden sollte.

Antrag, betreffend käufliche Ueberlassung eines für ein Stiftsgebäude bestimmten Platzes, belegen an der Ecke von Bundesstraße und Papendamm.

Von Seiten des Betreffenden sind diese Verkaufsbedingungen, die in dem abgeschlossenen Contracte festgestellt worden sind, angenommen; er hat sich zur Erbauung eines mindestens zwölf Wohnungen enthaltenden, für Familien und Alleinstehende bestimmten Stiftsgebäudes verpflichtet, und außerdem sich zur Hergabe eines besonders zu belegenden Capitals von Mark Zwanzig Tausend bereit erklärt, dessen Zinsen, unter Hinzurechnung der von den Bewohnern des Stifsgebäudes zu entrichtenden nominellen Miethen, zur Deckung der baulichen Unterhaltung desselben und was dahin gehört verwendet werden sollen. In Bezug auf die ebenerwähnte Miethezahlung ist zu bemerken, daß eine ähnliche Bestimmung auch hinsichtlich der durch die Vaterstädtische Stiftung von 1876 vergebenen Freiwohnungen besteht und daß dieser Stiftung nach dem von dem Begründer der jetzt in Frage stehenden Stiftung dem Senate vorgelegten Statutenentwurf auch die Verwaltung der letzteren übertragen werden soll, sobald nicht mehr drei directe Nachkommen der Geschwister des Stifters ihren Aufenthalt in hiesiger Stadt haben.

Der Senat glaubt der Bürgerschaft die Veräußerung des in Frage stehenden Areals für den vorgeschlagenen ermäßigten Preis in Würdigung des wohlthätigen Zweckes der Stiftung empfehlen zu sollen und beantragt, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären,

> daß der zu dem Staatsareal gehörige, an der Ecke der Bundesstraße und des Papendammes, neben dem Kaland-Stift belegene, ca. 1800 qm große Platz auf Grund des darüber mit der Finanz-Deputation unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossenen Contractes für die Summe von ℳ 36 000 an J o h n R. W a r b u r g zum Zweck der Erbauung eines für Freiwohnungen bestimmten Stiftsgebäudes käuflich überlassen werde.

Antrag, betreffend käufliche Ueberlassung eines für ein Stiftsgebäude bestimmten Platzes, belegen an der Ecke von Bundesstraße und Papendamm.

Ein bezüglicher Situationsriß ist auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt, der Contract wird als Anlage mitgetheilt und der Senat wird, sobald die Bürgerschaft diesem Antrage zustimmt, die vorbehaltene Ratification ertheilen.

Anlage.

Zwischen der Finanz-Deputation, einerseits, und Herrn John Rudolph Warburg, für sich und seine Rechtsnachfolger, andererseits, ist mit Vorbehalt der Genehmigung Eines Hohen Senats die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen und unterschriftlich vollzogen worden.

1.

Die Finanz-Deputation überläßt an Herrn Warburg die im angehefteten Vermessungsrisse vom 5. Juni 1888 mit gelber Umränderung und grüner Farbe, sowie mit der № 931 bezeichnete, 1800 qm große Fläche Staatsgrundes, belegen Rotherbaum, Bundesstraße, Ecke Papendamm, zur Erbauung eines für Freiwohnungen eingerichteten und für solche Wohnungen sowie etwa daneben noch sonst darin erfüllbare gemeinnützige Zwecke wie etwa Knabenhort oder Aehnliches zu benutzenden Gebäudes, zum Eigenthum, und wird diese Fläche unter den nachstehenden Bedingungen in das Hypothekenbuch eintragen und zuschreiben lassen auf den Namen der von Herrn Warburg beabsichtigten Stiftung, für welche die Bezeichnung „John R. Warburg Stiftung vom Jahre 1888“ in Aussicht genommen ist.

2.

Der Platz und die auf demselben zu errichtenden Baulichkeiten dürfen für alle Zeiten ausschließlich nur für den in § 1 bezeichneten Zweck verwendet, auch darf das Grundstück nicht ohne Miteonsens der Finanz-Deputation umgeschrieben werden, widrigenfalls der Platz mit den darauf stehenden Baulichkeiten ohne alle und jede Rückzahlung oder sonstige Entschädigung an den Staat zu dessen freiester Verfügung zurückfällt.

Eine hierauf bezügliche Clausel ist dem Grundstücke sofort bei Zuschreibung desselben im Eigenthums- und Hypothekenbuche anzulegen.

3.

Als Kaufpreis hat Herr Warburg spätestens einen Tag vor der Zuschreibung des Grundstücks einen Betrag von ℳ 36 000 (Sechs und Dreißig Tausend Mark) baar an die Finanz-Deputation auszuzahlen.

4.

Bei Bebauung des Platzes ist die in dem Risse bezeichnete 0,75 m zurückliegende Baulinie am Papendamm und die daselbst eingetragene Baugrenze gegen das benachbarte Grundstück der Dom-Armencasse innezuhalten und auch diese Verpflichtung durch Anlegung einer entsprechenden Clausel im Hypothekenbuch zu sichern.

Antrag, betreffend käufliche Ueberlassung eines für ein Stiftsgebäude bestimmten Platzes, belegen an der Ecke von Bundesstraße und Papendamm.

5.

Die Zahlung des gesetzlichen Sielbeitrags für das obgedachte Grundstück hat Herr Warburg zu übernehmen.

6.

Die Zuschreibung des Platzes im Eigenthums- und Hypothekenbuche soll frei von der Zahlung der Immobilien-Abgabe erfolgen.

7.

Die Stempelabgabe für den Vertrag hat Herr Warburg zur Hälfte und die Ausfertigungsgebühr mit ℳ 3,60 zu tragen.

8.

Nach erfolgter Ratification dieses Vertrages hat Herr Warburg sich auf vorstehende Bedingungen im Contractenbuche der Finanz-Deputation unterschriftlich zu verpflichten.

Urkundlich der Unterschrift des Herrn John Rudolph Warburg.

Hamburg, den 30. Juni 1888.

(gez.) *John Rudolph Warburg.*

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 97.

Hamburg, den 9. Juli 1888

Antrag, betreffend staatsseitigen Ankauf des Grundstücks von Josef Esterer, belegen bei dem Hühnerposten № 5—8.

Das in der Ueberschrift bezeichnete Grundstück war bis vor Kurzem mit vier Wohnhäusern besetzt, die von dem gegenwärtigen Eigner zum Zweck eines auszuführenden Neubaues abgebrochen worden sind. Wie aus einem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Grund-

Antrag, betreffend staatsseitigen Ankauf des Grundstücks von Josef Esterer, belegen bei dem Hühnerposten № 5—8.

Antrag, betreffend staatsseitigen Ankauf des Grundstücks von Josef Esterer, belegen bei dem Hühnerposten № 5—8.

risse des Vermessungsbureaus zu ersehen ist, grenzt das Esterer'sche Grundstück, dessen Flächeninhalt im Ganzen 1673,3 qm beträgt, im Südwesten an ein dem Staate gehöriges, von früheren Erwerbungen nach beschaffter Herstellung der Münzstraße übrig gebliebenes Areal, welches zusammen mit dem ersteren einen Flächenraum von über 2000 qm umfaßt. Im Hinblick auf die Nothwendigkeit, bei der beabsichtigten Verlängerung des Bahndammes der Lübecker Eisenbahn bis zu dem projectirten Bahnhof in der Nähe der Ernst-Merck-Straße den Bahndamm zum Zweck der Geleisvermehrung zu verbreitern, ist es angeregt worden, nach beschafftem Abbruch der Baulichkeiten auf dem Esterer'schen Grundstück ein Stück desselben im Wege des Austausches oder Ankaufs zu erwerben und die darüber geführten Verhandlungen haben zur Folge gehabt, daß von der Finanz-Deputation schließlich der Ankauf des ganzen Esterer'schen Grundstücks in's Auge gefaßt und am 5. Juni d. J. eine in Abschrift auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegte Schlußnote gezeichnet worden ist, zufolge deren dasselbe für die Summe von ℳ 188 000 vom Staate erworben werden kann. Wie bereits oben erwähnt, wird durch die Vereinigung des Esterer'schen Terrains mit dem angrenzenden Staatsareal eine bebaubare Fläche von mehr als 2000 qm gewonnen, die für verschiedene Zwecke wieder verwerthet werden kann. Der Senat ist dieser von der Finanz-Deputation vertretenen Auffassung beigetreten, und hält ebenfalls den Ankauf des Esterer'schen Grundstückes im Hinblick auf die für die Lübecker Eisenbahn bevorstehende weitere Entwicklung für gerathen. Er beantragt deshalb, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß das bei dem Hühnerposten № 5—8 belegene Grundstück von Josef Esterer, groß 1673,3 qm, für die Summe von ℳ 188 000 auf Grund des beredeten Kaufcontractes staatsseitig erworben, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die Kosten dieses Ankaufes in gleicher Weise, wie dies früher bei den Ankäufen für die s. g. Hühnerpostenbahn geschehen auf dem Anleihewege bestmöglichst zu beschaffen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. Juli 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 21sten Sitzung vom 11. Juli 1888,

betreffend Anschaffung eines Eisbrechers für die städtischen Flethe und Canäle.

Auf den Antrag des Senats (№ 25) vom 14. März 1888 bewilligt die Bürgerschaft für die Erbauung eines zum Aufeisen der Flethe und Canäle, sowie zum Transport von Baggerschuten geeigneten Dampfschiffes, aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen einen Betrag bis höchstens ℳ 65 000.

Zugleich spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus:

1) daß der Bau des Schiffes möglichst an Hamburger Firmen vergeben werde.

2) Der Senat möge veranlassen, daß zur Aufeisung der Canäle des Hammerbrooks und der weniger tiefen Flethe der Stadt ebenfalls ein geeignetes Dampfboot erbaut werde.

---

betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

Auf den Antrag des Senats (№ 34) vom 4. April 1888 hat die Bürgerschaft beschlossen und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung dazu,

a. daß der § 10 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 dahin abzuändern sei:

das Waisenhaus-Collegium besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation, zwei Mit-

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. Juli 1888.

gliedern der Oberschulbehörde sowie aus sechs auf je 6 Jahre gewählten Vorstehern, von welchen jährlich einer austritt;

b. daß ein Waisenhaus-Director angestellt und vom Senat erwählt werde, welcher das Oberlehrer-Examen bestanden hat; daß derselbe unter selbständiger Verantwortlichkeit die innere Verwaltung des Waisenhauses zu führen, die Schule desselben zu leiten, an den Sitzungen des Waisenhaus-Collegiums mit berathender Stimme theilzunehmen, und ein Jahresgehalt von ℳ 7200 nebst freier Wohnung, oder, so lange ihm letztere nicht gewährt wird, eine Wohnungs-Entschädigung von ℳ 1440 zu beziehen hat; daß ferner die Amtsführung des Directors dem Waisenhaus-Collegium unterstellt werde, welches dieselbe durch Inspectionen zu überwachen und welchem die Beschlußfassung über wichtigere Fragen, sowie insbesondere über die finanziellen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Waisenhaus-Verwaltung (Aufstellung des Budgets, Abschluß von Lieferungsverträgen u. s. w.) auch die Feststellung der Lehrpläne und die Wahl der Lehrer vorbehalten bleibt;

c. daß der § 6 des Gesetzes, betreffend das Schulwesen in den Vororten vom 14. Mai 1877, soweit derselbe obigen Beschlüssen entgegensteht, aufgehoben werde.

---

betreffend Einrichtung electrischer Beleuchtung für die inneren Räume des Allgemeinen Krankenhauses in Eppendorf.

Auf den Antrag des Senats (№ 61) vom 30. Mai 1888 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, im Einvernehmen mit dem Krankenhaus-Collegium über die Herstellung einer electrischen Beleuchtungsanlage für das neue Allgemeine Krankenhaus in Eppendorf in dem in der Mittheilung des Senats bezeichneten Umfange, sowie über den Betrieb derselben mit einem geeigneten Unternehmer

einen Vertrag abzuschließen, und daß die für die Herstellung der Anlage im Höchstbetrage von ℳ 150 000 zu verwendenden Kosten durch bestmöglichst abzuschließende Anleihe gedeckt, auch die aus dem Verbrauch des electrischen Stromes erwachsenden jährlichen Ausgaben in das jedesmalige Budget eingestellt werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. Juli 1888.

---

betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Auf den Antrag des Senats (№ 76) vom 15. Juni 1888 ertheilt die Bürgerschaft

I. ihre Mitgenehmigung zu dem in der Anlage zu der Senatsmittheilung vorgelegten Eisenbahn-Quai-Regulativ, jedoch mit folgenden Abänderungen:

§ 3 Absatz 3 hat, statt wie vorgeschlagen, folgendermaßen zu lauten:

Eilstückgüter, welche nach beiden Richtungen in Mengen von weniger als 2000 kg zur Aufgabe gelangen, bleiben von der Beförderung auf den Quai- und Hafengeleisen ausgeschlossen. Die in § 4 des Tarifs für die Benutzung der Quaianlagen vom 10. Februar 1877 vorgeschriebene Gebühr von 3 bezw. 5 Pfennig per Centner für die zu Wagen auf dem Landwege angebrachten oder abgeführten Güter wird für solche Eilstückgüter bei directem Transport zwischen Quai und Bahn nicht erhoben.

§ 4 Absatz 4 folgendermaßen:

Für Beschädigung und Verlust der von der Eisenbahnverwaltung zugeführten und von der Quaiverwaltung übernommenen Güterwagen auf den Hamburgischen Quai- und Hafengeleisen haftet die Quaiverwaltung der Eisenbahnverwaltung auch soweit dieselben nicht durch außergewöhnliche Ereignisse herbeigeführt sind. Die Folgen des Verschuldens der eigenen Angestellten hat jede Verwaltung selbst zu vertreten.

§ 4 ist durch folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

Für Eisenbahnwagen, welche die Eisenbahnverwaltung auf Grund § 11 des Regulativs auf den Quaigeleisen aufstellt, haftet die Quaiverwaltung nicht.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. Juli 1888.

§ 5 Absatz 3 hat, statt wie vorgeschlagen, folgendermaßen zu lauten:

Wagenladungen, welche in der Richtung von den Quai- und Hafenanlagen zur Uebergabe gelangen, ohne daß eine Oeffnung derselben zum Zwecke der Umladung oder Zollabfertigung auf den Hauptbahnhöfen einzutreten hat, werden mittelst besonderer Plomben durch die Quai-Verwaltung geschlossen. Ergiebt sich bei Eröffnung der Wagen ein gänzlicher Verlust von Gütern, ohne daß die Quaiplomben verletzt waren, so haftet für denselben die Quai-Verwaltung gegenüber der am Quai übernehmenden Eisenbahn-Verwaltung in demselben Umfange als die letztere allein oder bei Betheiligung von Anschlußbahnen zu ihrem Theile ersatzpflichtig ist.

§ 7 Absatz 3 folgendermaßen:

Die Anwendung dieser Bestimmung auf diejenigen Sendungen, welche im Verkehre mit der im § 9 des Senatsantrages vom 24. Januar/2. Februar 1888, zwischen Preußen und Hamburg, betreffend den Erwerb von Quaistrecken am Baakenhafen bezeichneten, innerhalb des Freihafengebiets belegenen Anlagen befördert werden, bedarf vorheriger Verständigung mit der Eisenbahn-Verwaltung.

§ 12 № 3 folgendermaßen:

3) Güter aller Art mit weniger als 5000 kg Gewichtsangabe: 20 Pfennig per 100 kg, jedoch höchstens für Güter unter 1) angeführter Art ℳ 5, für Güter unter 2) angeführter Art ℳ 7,50.

§ 14 folgendermaßen:

Die Mindesterhebungssätze betragen für jede Sendung (§§ 12 und 13) 20 Pfennig.

§ 15 folgendermaßen:

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben für Benutzung der Quaianlagen eine Gebühr an die Quai-Verwaltung zu zahlen, welche für die im § 12 zu 1) bezeichneten Güter 2,5 Pfennig für 100 kg, für die übrigen Güter 3 Pfennig für 100 kg beträgt, mit der Maaßgabe, daß von derselben befreit sind alle Güter, welche nach dem Eisenbahn-Güter-Tarife als Eil- bezw. Frachtstückgut befördert werden, sowie alle Güter, welche auf den Hauptbahnhöfen zur Umladung gelangen.

Indem die Bürgerschaft den Senat ersucht, diesen Abänderungen seinerseits seine Mitgenehmigung zu ertheilen, spricht sie ihre Zustimmung

dazu aus, daß das gedachte Regulativ an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft zu treten habe.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. Juli 1888.

Gleichzeitig spricht die Bürgerschaft zu § 10 Absatz 1 den Wunsch aus:

daß in den abzuschließenden Betriebsvertrag, wenn im Verhandlungswege erreichbar, eine Bestimmung eingefügt werde, wonach die Bahnverwaltung die zur Ausführung der im § 10 Abs. 1 gedachten Arbeiten erforderlichen Wagen zu stellen hat und zwar so rechtzeitig, daß die Beladung innerhalb dreier Tage nach Vorlage des Frachtbriefs erfolgen kann, vorausgesetzt, daß bei der Vorlage des Frachtbriefs das Gut bereits ladefähig auf dem Schuppen vorhanden war, sowie daß, falls diese Frist durch Nichtgestellung von Wagen seitens der Eisenbahnverwaltung überschritten wird, dieselbe die im Quaitarif vorgeschriebene Lagermiethe an die Quaiverwaltung zu entrichten hat, es sei denn, daß die Nichtinnehaltung der vorgeschriebenen Frist durch außergewöhnliche Verkehrs- oder Betriebsverhältnisse entschuldigt wird.

II. Die Bürgerschaft erklärt sich ferner damit einverstanden, daß unter Zugrundelegung der in der Senatsmittheilung unter II 1) bis 5) aufgeführten Bestimmungen mit der Königlich Preußischen Eisenbahn-Verwaltung ein Vertrag über den Betrieb auf den Quai- und Hafengeleisen abgeschlossen werde, jedoch mit der Bedingung,

daß diesem Vertrage auch eine Kündigungsbestimmung mit halbjähriger Frist eingefügt werde, und daß der demgemäß abgeschlossene Vertrag der Bürgerschaft seinerzeit zur Kenntnißnahme mitgetheilt werde.

---

betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888, Art. 140, Verwaltung der Reichszölle.

Auf den Antrag des Senats (№ 87) vom 2. Juli 1888 ertheilt die Bürgerschaft dem der Senatsmittheilung angelegten Nachtrag

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. Juli 1888.

zum Staatsbudget für 1888 ihre Mitgenehmigung und erklärt sich ferner damit einverstanden,

daß, sofern die Einnahmen des Jahres 1888 zur Deckung der nachträglich eingestellten Ausgaben nicht genügen, der eventuelle Ausfall den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde, und daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die zur Erhebung gelangende Nachsteuer auf dem Conto der Ueberschüsse früherer Jahresrechnungen zu verrechnen und die für die Nachsteuer-Erhebung zu verausgabenden Beträge diesen Ueberschüssen zu entnehmen.

---

betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle.

Auf den Antrag des Senats (№ 89) vom 2. Juli 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß die Hudtwalcker-Wesselhoeft'sche, aus 98 Stücken bestehende Gemäldesammlung für den Preis von ℳ 300 000, zahlbar in sechs Jahresraten, für die hiesige Kunsthalle angekauft, die erste Jahresrate im Betrage von ℳ 50 000 noch im Laufe des Jahres 1888 entrichtet und aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen, für die weiteren fünf Jahresraten aber in die Budgetentwürfe der Jahre 1889 bis 1893 der gleiche Betrag von je ℳ 50 000 eingestellt werde.

---

betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe.

Auf den Antrag des Senats (№ 91) vom 4. Juli 1888 ertheilt die Bürgerschaft dem diesem Antrage angelegten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe ihre Mitgenehmigung.

---

betreffend Erweiterung der Aufnahmefähigkeit des Untersuchungsgefängnisses.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. Juli 1888.

Dem Antrage des Senats (№ 92) vom 4. Juli 1888,

> daß die Bodenräume der Männer-Abtheilung des Untersuchungsgefängnisses zu Schlafräumen für Gefangene in gemeinsamer Haft eingerichtet und daß die hierzu erforderlichen Kosten mit ℳ 38 000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden,

ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung.

---

betreffend das Badehaus des Neuen Allgemeinen Krankenhauses.

Dem Antrage des Senats (№ 93) vom 4. Juli 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß bei der am 19. December 1884/25. und 30. März 1885 für die Erbauung des Neuen Allgemeinen Krankenhauses bewilligten Summe die Unter-Position 10, „Badehaus", von ℳ 46 000 um ℳ 26 500, also auf ℳ 72 500 erhöht und die Position 19, „Einfriedigung des Terrains, Regulirung, Aptirung ꝛc." um den gleichen Betrag von ℳ 26 500, also auf ℳ 627 200 herabgesetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 98. **Hamburg, den 13. Juli 1888.**

Erwiderung, betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888.

Erwiderung, betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888.

Die einzigen Abänderungen, welche die Bürgerschaft ausweise ihrer Mittheilung vom 29. Februar d. J. zum Staatsbudget von 1888 beschlossen hat, beziehen sich auf Art. 100, Justizverwaltung. Mit der von der Bürgerschaft beschlossenen Streichung der in Rubr. 8 „für temporaire Unterstützungen an Justizbeamte" beantragten ℳ 3000 will sich der Senat für jetzt einverstanden erklären. Was dagegen die Normirung des Gehalts für den Secretair der Justizverwaltung anbetrifft, welches die Bürgerschaft nicht, wie der Senat beantragt hatte, nach den für die Richter maaßgebenden Bestimmungen, sondern auf ℳ 6000, steigend bis ℳ 9000, festgestellt hat, so vermag sich der Senat diesem Beschlusse nicht anzuschließen. Die Ersparniß, die aus der geringeren Gehaltsbestimmung unter Umständen für den Staat entstände, ist jedenfalls geringfügig. Der Einfluß dagegen, den diese Bestimmung bei der Besetzung der Stelle ausüben würde, wäre ein ganz entscheidender. Denn da nicht blos das schließliche Gehalt geringer als das der Richter wäre, sondern mit der Annahme des Amtes die schon gewonnenen Dienstjahre wegfielen und von neuem begonnen werden müßten, so würde ein Richter mit mehr als vier Dienstjahren sich schon im Gehalt verschlechtern und die Wahl eines solchen mit acht Dienstjahren, der also schon ℳ 7000 bezöge, wäre ausgeschlossen. Aber nicht nur dies, sondern daneben auch die geminderte Stellung in der Beamtenreihe, die in dem kleineren Gehalte ihren Ausdruck fände, würde die Qualität der sich um das Amt Bewerbenden herabdrücken. Die vorgeschlagene Gehaltsbestimmung wäre daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Pflichten des betreffenden Beamten weniger wichtig und die an ihn zu stellenden Anforderungen leichter zu befriedigen wären, als bei einem Richter oder den übrigen gleich dotirten Beamten der Fall ist. So hat auch der bürgerschaftliche Ausschuß seinen Antrag motivirt, indem er sich dahin äußerte, daß die Stellung des Secretairs weder mit derjenigen eines Richters noch mit derjenigen eines Oberbeamten des Hypothekenbureaus oder eines Erbschaftsamts-Actuars zu vergleichen sei, weil ihm jegliche Befugniß

Erwiderung, betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888.

fehle, eine nach außen hin wirksame Entscheidung zu treffen. Der Senat will nicht in eine Erörterung darüber eintreten, in wiefern die so gemachte Unterscheidung überhaupt zutrifft; er kann aber in dieser Motivirung eine richtige Würdigung der Stellung, die der Secretair der Justizverwaltung einnehmen soll und bisher eingenommen hat, nicht erkennen. Derselbe soll neben der Besorgung der immerhin nicht unbedeutenden laufenden Geschäfte der Beirath des Vorstandes der Verwaltung in den zahlreichen und wichtigen Fragen sein, die der Senat der Justizverwaltung zur Begutachtung überweist. Bei der Vorbereitung neuer einheimischer Gesetze soll er, wenn ihm der Auftrag dazu gegeben wird, das Material sammeln, die Vorarbeiten und Entwürfe liefern, bei den Berathungen das Protokoll führen, bei der Redaction helfen. Daß er mit seinem Wissen und Können wenig nach Außen hervortritt, nur eine berathende Stimme hat und die Resultate seiner Arbeit seinem Vorgesetzten überlassen muß, nimmt dem Amte nichts an seiner Wichtigkeit. Die ähnliche Stellung in anderen Staaten ist die eines vortragenden Rathes an der Centralstelle; diese Stellung aber wird überall besser honorirt, als die eines Amts- oder Landrichters. Bei uns ist noch der Umstand besonders zu berücksichtigen, daß nur die Eine Stelle vorhanden ist, die auf Lebenszeit verliehen werden muß; je bedeutsamer demnach im Fall einer Vacanz die Wahl ist, um so weniger sollte der Kreis, aus dem gewählt werden kann, durch eine ungenügende Dotirung beschränkt werden.

Der Senat ersucht deshalb die Bürgerschaft nochmals,

> das Gehalt sowie das eventuelle Ruhegehalt des Secretairs der Justizverwaltung nach dem für Richter maaßgebenden Bestimmungen zu normiren, auch in das Budget des Jahres 1888 für den gegenwärtigen Secretair, seinem Dienstalter entsprechend, ein Gehalt von ℳ 10 000 einzusetzen.

Was sodann die bei Gelegenheit des Budgets an den Senat gerichteten Ersuchen anlangt, so ist über dieselben das Folgende zu bemerken:

Auf das zu Art. 20, Recognitionen, wiederholt ausgesprochene Ersuchen um Vorlage einer Marktordnung erwidert der Senat, daß er sich in Folge der durch die Mittheilungen der Bürgerschaft vom 4. Januar 1882 und vom 16. April 1884, sowie durch verschiedene an ihn gelangte Eingaben Privater gegebenen Anregungen eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt und die städtische Polizei-Behörde, zu deren

Erwiderung, betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888.

Zuständigkeit in Gemäßheit der §§ 69 und 155 der Gewerbeordnung sowie der Ausführungsverordnung des Senats vom 3. September 1869 (Gesetzsammlung 234/235) die Festsetzung der Marktordnung gehört, beauftragt hat, zur Beseitigung der namentlich auf dem Hopfenmarkt hervorgetretenen Uebelstände, soweit dies unter den bestehenden Verhältnissen möglich, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Polizei-Behörde hat demgemäß auch durch eine Reihe strenger Verfügungen, welche namentlich die genaue Einhaltung der für die Eröffnung und die Schließung des Marktes festgesetzten Zeiten bezwecken, die mißbräuchliche Ausnutzung des Marktes verhindern und eine gründliche Spülung und Reinhaltung des Marktes ermöglichen und welche als „Polizeiliche Vorschriften für den Wochenmarkts-Verkehr" am 29. Mai 1885 zusammengestellt und durch Anschlag auf den Marktplätzen zur allgemeinen Kunde der Marktbezieher gebracht worden sind, auf eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse hingewirkt. Dem Hauptübelstande, daß nämlich der Hopfenmarkt, auf welchen sich der Wochenmarktsverkehr in überwiegendem Grade zusammendrängt, für den Umfang, welchen derselbe im Laufe der Zeit erreicht hat, in seiner räumlichen Ausdehnung nicht mehr genügt, kann allerdings, wie die Polizei-Behörde mit Recht hervorhebt, durch eine Marktordnung allein nicht abgeholfen werden, sondern es wird hierzu anderer Maaßregeln bedürfen. Die in letzterer Beziehung vom Senate den betheiligten Behörden aufgetragenen Erwägungen haben bisher nicht zum Abschlusse gebracht werden können, weil namentlich die Bau-Deputation es nicht ohne Grund für äußerst schwierig ansieht, über eine Vergrößerung des für den Marktwerkehr auf dem Hopfenmarkt zur Verfügung stehenden Raumes, sei es durch Beseitigung der Schlachterbuden, sei es durch Mitbenutzung des Rödingsmarktes oder in sonstiger geeigneter Weise während der jetzigen Umbauzeit der gesammten Quaistrecken des Binnenhafens und ehe noch über die zukünftige Gestaltung des Schiffs- und Straßenverkehrs nach Fertigstellung der Quaistraße am nördlichen Ufer des Zollcanals Erfahrungen haben gesammelt werden können, zu einer Entscheidung zu gelangen. In Rücksicht auf die neuerdings wieder von einer großen Zahl der betheiligten Interessenten hervorgehobenen Unzuträglichkeiten des jetzigen Raummangels auf dem Hopfenmarkt hat der Senat jedoch nunmehr die betheiligten Behörden auf's Neue beauftragt, über die zur Abhülfe geeigneten Maaßregeln in gemeinsame Berathung zu treten und über das Ergebniß dem Senate zu berichten. Der Senat wird nicht unterlassen, soweit sich

danach zu weiteren Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft Anlaß bieten wird, der Bürgerschaft behufige Vorlagen seiner Zeit zugehen zu lassen.

Erwiderung, betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888.

Der zu Art. 24, Einkommensteuer, gemachte Vorbehalt hat durch den Antrag des Senats, betreffend Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes seine Erledigung gefunden.

Zu Art. 44, Hypothekenamt, hat der Senat beschlossen, dem Wunsche der Bürgerschaft zu entsprechen. Es ist demnach die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Juli d. J. ab über die in den Hypothekenbureaus für Aufschlagungen erhobenen Gebühren gestempelte Quittungen ertheilt werden.

Zu Art. 72, Archiv. Obschon der Senat eine demnächstige Fortsetzung des Hamburgischen Urkundenbuches, dessen erster Theil übrigens, wenn auch mit staatlicher Unterstützung, doch nicht amtlich herausgegeben worden, für wünschenswerth hält, erscheint doch der gegenwärtige Zeitpunkt dazu noch nicht geeignet; es empfiehlt sich vielmehr, nachdem diese Angelegenheit seit dem Jahre 1842 nicht gefördert worden, dieselbe ruhen zu lassen, bis nach Verlegung des Archivs in das neue Rathhaus größere Arbeitsräume für dasselbe gewonnen sein werden.

Zu Art. 80, Steuer-Deputation. Die von der Bürgerschaft gewünschte specificirte Aufführung der Beamten-Gehalte beim statistischen Bureau wird bei Aufstellung des nächstjährigen Budgets in Erwägung gezogen werden.

Zu Art. 82, Deputation für Handel und Schiffahrt. Die festen Gehalte der Capitaine der Lootsgallioten und Lootsschooner von ℳ 450 werden, dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, in Zukunft nach den Worten Galliote I, Schooner I—V, mit dem Bemerken, daß dieselben aus den Lootsgeldern bezahlt werden, vor der Linie aufgeführt und in den Entwurf zum Staatsbudget eingestellt werden.

Zu Art. 88, Bau-Deputation, Section für Hochbau und Ingenieurwesen. Bezüglich des von der Bürgerschaft geäußerten Wunsches, daß für eine bessere Bezeichnung der Straßen durch Namenschilder (besonders in den Vororten) und für eine deutliche und übereinstimmende Art der Nummerirung der Häuser gesorgt werden möge, berichtet die Bau-Deputation, daß die Anbringung von Schildern an den Straßenecken in den Vororten schon vor einigen Jahren als wünschenswerth anerkannt, der nicht ganz unerheblichen Kosten wegen aber vorläufig zurück-

Erwiderung, betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888.

gestellt worden sei. Im Budget-Entwurf für 1889 werde ein besonderer Posten von ℳ 20 000 für Vervollständigung der Straßenschilder in den Vororten durch Angabe der Hausnummern-Reihenfolge eingestellt werden. Im Innern der Stadt seien dagegen alle Straßenecken mit Schildern versehen, welche alljährlich revidirt und, soweit erforderlich, ergänzt werden und was die Hausnummer-Schilder anlangt, welche abseiten der Behörde den Hauseigenthümern unentgeltlich geliefert und befestigt werden, so habe sich innerhalb der Stadt ein Bedürfniß nach irgend einer Aenderung bisher nicht gezeigt.

Zu Art. 94, Oberschulbehörde, Section für die wissenschaftlichen Anstalten. Bezüglich der Anweisung geeigneter Räume für das Museum für Völkerkunde, sowie für die Sammlung Hamburgischer Alterthümer berichtet die Oberschulbehörde, daß es beabsichtigt werde, die Sammlung vorgeschichtlicher Alterthümer in dem für das Naturhistorische Museum errichteten Neubau unterzubringen. Dadurch werden für das Museum für Völkerkunde in dem bisherigen Museumsgebäude die bisher von der praehistorischen Sammlung benutzten Räume verfügbar. Bei der demnächstigen Verlegung des Naturhistorischen Museums werde sodann in Erwägung gezogen werden, in welcher Weise dem Raumbedürfniß der Sammlung Hamburgischer Alterthümer am besten abzuhelfen sei.

Auf das von der Bürgerschaft zu diesem Artikel ferner ausgesprochene Ersuchen um Vorlagen, betreffend Aptirung des Terrains der früheren Stadtgärtnerei, wird der Senat in einem separaten Antrage eingehen.

Zu Art. 127, Allgemeines Krankenhaus. Die von der Bürgerschaft ausgesprochene Erwartung, daß die Heizungsfrage im neuen Krankenhause seitens der Verwaltung fortgesetzt weiter geprüft und die Feuerungskosten thunlichst herabgemindert werden, hat der Senat der Verwaltung zur Berücksichtigung überwiesen.

Zu Art. 131, Armen-Anstalt. Dem Wunsche der Bürgerschaft, daß die Botenlöhne im nächsten Budget-Entwurf specificirt werden mögen, soll entsprochen werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 22sten Sitzung vom 18. Juli 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 18. Juli 1888.

betreffend Wahl eines Mitgliedes der Feuercasse-Deputation.

Aus dem ihr mit der Mittheilung des Senats (№ 67) vom 6. Juni 1888 vorgelegten Wahlauffsatze hat die Bürgerschaft zum Mitgliede der Feuercasse-Deputation gewählt

Herrn Peter Simon Juhl.

---

betreffend Straßenlinie für einen Theil der Gärtnerstraße in Eppendorf.

Dem Antrage des Senats (№ 83) vom 22. Juni 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß für die der Hoheluft-Chaussee zunächst belegene Strecke der südöstlichen Seite der Gärtnerstraße die im Grundrisse des Obergeometer Stück vom 12. März 1888 bezeichnete Straßenlinie mit den in den §§ 103 und 105 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werde.

---

betreffend Errichtung von Standesämtern in den Vororten.

Auf den Antrag des Senats (№ 94) vom 4. Juli 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß bei zweien der nach übereinstimmendem Beschluß von Senat und Bürgerschaft neu zu errichtenden Standesämter in den Vororten je ein Bote mit einem Jahresgehalte von ℳ 1200, mit einer Zulage von ℳ 150 nach je 5 und 10 Dienstjahren bis ℳ 1500 angestellt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 18. Juli 1888.

betreffend Abänderung des § 3 des Einkommensteuer-Gesetzes.

Auf den Antrag des Senats (№ 95) vom 9. Juli 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß im § 3 des Gesetzes vom 7. März 1881 betreffend die Einkommensteuer die Worte:

„In den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen tritt für die Steuerpflichtigen eine Ermäßigung des Steueransatzes um ein Fünftheil ein,"

in Wegfall kommen.

---

betreffend käufliche Ueberlassung eines für ein Stiftsgebäude bestimmten Platzes, belegen an der Ecke von Bundesstraße und Papendamm.

Dem Antrage des Senats (№ 96) vom 9. Juli 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß der zu dem Staatsareal gehörige, an der Ecke der Bundesstraße und des Papendammes, neben dem Kaland-Stift belegene, ca. 1800 qm große Platz auf Grund des darüber mit der Finanz-Deputation unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossenen Contractes für die Summe von ℳ 36 000 an John R. Warburg zum Zweck der Erbauung eines für Freiwohnungen bestimmten Stiftsgebäudes käuflich überlassen werde.

---

betreffend staatsseitigen Ankauf des Grundstücks von Josef Esterer, belegen bei dem Hühnerposten № 5—8.

Auf den Antrag des Senats (№ 97) vom 9. Juli 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß das bei dem Hühnerposten № 5—8 belegene Grundstück von Josef Esterer, groß 1673,3 qm, für die Summe von ℳ 188 000

auf Grund des beredeten Kaufcontractes staatsseitig erworben, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die Kosten dieses Ankaufes in gleicher Weise, wie dies früher bei den Ankäufen für die s. g. Hühnerpostenbahn geschehen, auf dem Anleihewege bestmöglichst zu beschaffen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 18. Juli 1888.

---

betreffend Wahl eines bürgerschaftlichen Mitgliedes der Senats- und Bürgerschafts-Commission zur Ausführung des Anschlusses Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet.

An Stelle des zum Senator erwählten Herrn E. W. L. H. Roscher hat die Bürgerschaft zum Mitgliede der Senats- und Bürgerschafts-Commission zur Ausführung des Anschlusses Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet gewählt

Herrn Arthur Lutteroth.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 99. Hamburg, den 20. Juli 1888.

Dringlicher Antrag, betreffend Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus.

Dringlicher Antrag, betreffend Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus.

Nach Berichten der Bau-Deputation und des Krankenhaus-Collegiums kann die Dampferzeugung für die Apotheke des Neuen Allgemeinen Krankenhauses aus baupolizeilichen Gründen nicht in der von der Verwaltung beabsichtigt gewesenen Weise beschafft werden. Es ist erforderlich, den betreffenden Raum im Verwaltungsgebäude etwas zu vergrößern, was ℳ 1100 Kosten verursacht, die auf der betreffenden Unterposition des bewilligten Kostenbetrags nicht mehr vorhanden sind, während dieselben von einer anderen Unterposition noch getragen werden können.

Dringlicher Antrag, betreffend Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus.

Der Senat hat genehmigt und beantragt, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß bei der am 19. December 1884/25. und 30. März 1885 für die Erbauung des Neuen Allgemeinen Krankenhauses bewilligten Summe die Unterposition 23 „Allgemeine Kosten, Unvorhergesehenes u. s. w." um ℳ 1100 erhöht und dagegen die Position 19 „Einfriedigung des Terrains, Regulirung, Aptirung rc." um den gleichen Betrag herabgesetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 100. **Hamburg, den 20. Juli 1888.**

Erwiederung, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

Erwiederung, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

Aus den Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April und 20. Juni d. J. hat der Senat entnommen, daß dieselbe dem wesentlichen Inhalt der mit Bezug auf den Bau eines Central-Schlachthofes am 20. Februar d. J. an sie gerichteten Vorlage zugestimmt hat. Es besteht namentlich ein Einverständniß in Betreff der Positionen 1—5, und 9—13, sowie 15 des Kostenanschlags vom Jahre 1887, während hinsichtlich der Positionen 6, 7, 8 und 14 die Bürgerschaft sich weitere Beschlußfassung vorbehalten hat. Nach einstweiliger Ausscheidung dieser vier Positionen, für welche in dem Kostenanschlag zusammen ℳ 534 840 aufgenommen waren, reducirt sich somit die ursprünglich für den Bau eines Central-Schlachthofes u. w. d. a. verrechnete Summe von ℳ 3 440 000 auf ℳ 2 905 160. Die letztgenannte Summe ist bis jetzt für die bauliche Ausführung und die damit zusammenhängenden Anlagen bewilligt.

Ferner hat die Bürgerschaft, und zwar bereits am 11. April, dem staatsseitigen Erwerb von vier Privatgrundstücken, der Verbreiterung des Müllerganges, sowie dem Abbruch verschiedener dem Staate gehöriger Baulichkeiten zugestimmt und auch ihrerseits für Um- und Neupflasterungen die Verwendung eines Betrages von ℳ 16 900 bewilligt.

Erwiederung, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes.

Endlich ist der Antrag, die Laeißstraße auf der Strecke von der Asylstraße bis zur Lagerstraße aufzuheben, von der Bürgerschaft genehmigt, jedoch unter Hinzufügung eines Wunsches, gegen dessen Erfüllung der Senat kein Bedenken geltend zu machen hat.

Ebensowenig findet der Senat gegen den am 20. Juni von der Bürgerschaft gestellten Antrag, die im Jahre 1880 eingesetzte Central-Schlachtviehmarkts-Commission solle beauftragt werden, dem Senat und der Bürgerschaft alljährlich Bericht über ihre Thätigkeit abzustatten, seinerseits etwas zu erinnern. Das Gleiche gilt von dem Antrage der Bürgerschaft, außer der Feststellung des Gebührentarifs auch die einer Schlachthof-Ordnung durch Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß erfolgen zu lassen.

Bei der Dringlichkeit der ganzen Angelegenheit will der Senat sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, daß die vorstehend erwähnten Punkte, hinsichtlich welcher Uebereinstimmung zwischen dem Senat und der Bürgerschaft besteht, unter Vorbehalt weiterer Beschlußfassung über die noch ausstehenden Fragen, nunmehr zur Ausführung gebracht werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 23sten Sitzung vom 21. Juli 1888,

betreffend die Verlegung der Deutschen Seemannsschule.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 21. Juli 1888.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag des Senats № 75 vom 15. Juni 1888,

„daß der Deutschen Seemannsschule behufs Verlegung derselben nach dem bisher H. W. Chr. Meyer gehörigen Grundstück auf Waltershof gegen Räumung des bisher von der Anstalt innegehabten Miethe-platzes am Reiherstieg und Ueberlassung der auf diesem Platze errichteten Gebäude an den Staat eine einmalige Unterstützung im Betrage von ℳ 75 000 gewährt und die Aufhöhung des zu dem Meyer'schen Grundstück am Mühlenfleth gehörigen Vorlandes mit einem Kostenaufwande von höchstens ℳ 8000 staatsseitig beschafft,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 21. Juli 1888.

auch die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diese Beträge den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen,"

und spricht dabei die Erwartung aus, daß das Curatorium dieser Stiftung die etwaigen Ueberschüsse kommender Jahresrechnungen dazu verwende, Söhnen unbemittelter Hamburger Eltern Freistellen zu gewähren.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat es zu veranlassen, daß die Seemannsschule dem Senat alljährlich eine Bilanz einliefert.

---

betreffend Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus.

Dem dringlichen Antrage des Senats (№ 99) vom 20. Juli 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß bei der am 19. December 1884/25. und 30. März 1885 für die Erbauung des Neuen Allgemeinen Krankenhauses bewilligten Summe die Unterposition 23 „Allgemeine Kosten, Unvorhergesehenes u. s. w." um ℳ 1100 erhöht und dagegen die Position 19 „Einfriedigung des Terrains, Regulirung, Aptirung 2c." um den gleichen Betrag herabgesetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 101. Hamburg, den 25. Juli 1888.

Antrag, betreffend Feststellung von Baulinien für einen Theil der Emilienstraße und deren künftige Verlängerung.

Antrag, betreffend Feststellung von Baulinien für einen Theil der Emilienstraße und deren künftige Verlängerung.

Wie der Bürgerschaft erinnerlich sein wird, hat mit ihr im Jahre 1884 eine Verhandlung stattgefunden, durch welche mit Bezug auf eine künftige Verlängerung der Emilienstraße in Eimsbüttel bestimmt worden ist, daß dieselbe nach Maßgabe der in dem damals vorgelegten Situationsriß eingezeichneten Linie zu erfolgen habe. Im Jahre 1885 ward eine mit vielen Unterschriften versehene Eingabe an den Senat gerichtet, durch welche um die Ausführung jener Verlängerung nachgesucht ward. Der Senat glaubte, auch mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, den richtigen Zeitpunkt für diese Maaßregel noch nicht gekommen, und ertheilte den Bittstellern einen ablehnenden Bescheid. In der seitdem verflossenen Zeit ist nun dasjenige Stück der Emilienstraße, welches zwischen der Tornquiststraße und dem bis zur Eimsbüttler Chaussee sich erstreckenden Privatgrundstücke belegen ist, durch Parcelirung und Bebauung des dazwischen liegenden Terrains allmälig auch zur Straße hinzugezogen, und die an beiden Seiten dieses Straßenstücks errichteten Gebäude sind mit einer 7 m tiefen Baulinie hinter die Straßenlinie gerückt, wie eine solche in den früher bebauten Strecken der Emilienstraße zum Theil auch vorhanden und vorgeschrieben ist.

Neuerdings hat nun der Umstand, daß der Eigenthümer des zwischen der Emilienstraße und der Eimsbüttler Chaussee belegenen Privatgrundstücks mit dem Abbruch eines Stallgebäudes und sodann mit einem Neubau, der bis an die im Jahre 1884 für die künftige Verlängerung der Emilienstraße festgestellte Straßenlinie sich erstreckte, vorging, eine Eingabe von Seiten mehrerer, in dem angrenzenden Theil der Emilienstraße ansässiger Eigenthümer hervorgerufen. Dieselben bitten, auch dem zwischen der Tornquiststraße und der Eimsbüttler Chaussee belegenen Terrain, also der zum Theil factisch schon hergestellten, zum Theil zukünftiger Herstellung noch wartenden Verlängerung der Emilienstraße bis zur Eimsbüttler Chaussee Baulinien, in der Tiefe, wie sie für den zwischen der Tornquist- und Henriettenstraße belegenen Theil der Emilienstraße vorgeschrieben sind, und zwar an beiden Seiten

Antrag, betreffend Feststellung von Baulinien für einen Theil der Emilienstraße und deren künftige Verlängerung.

aufzuerlegen. Außerdem erklären sich die Unterzeichner zu pecuniairen Opfern für den Fall bereit, daß in Folge der Vorschreibung von Baulinien für beide Seiten der Straßenverlängerung Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden sollten.

Der Senat steht nun zwar, was die wirkliche Durchführung der Straßenverlängerung anbetrifft, auch jetzt noch auf dem in den Jahren 1884 und 1885 von ihm eingenommenen Standpunkte, er glaubt aber andererseits, daß unter den vorliegenden Umständen einem von der Mehrzahl der in Betracht kommenden Grundeigenthümer kundgegebenen Wunsche entsprochen werden kann, der die Vorbereitung einer vortheilhaften Gestaltung auch für den zur Zeit noch nicht zu eröffnenden Theil der Emilienstraße bezweckt, und beantragt daher, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß für die zwischen der Tornquiststraße und der Eimsbüttler Chaussee belegene, theils factisch schon hergestellte, theils künftig herzustellende Verlängerung der Emilienstraße außer den im Jahre 1884 festgestellten Straßenlinien auch Baulinien in der Tiefe von 7 m an jeder Seite vorgeschrieben, und den bereits bebauten Grundstücken im Hypothekenbuche beinotirt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 102. **Hamburg, den 1. August 1888.**

Erwiderung, betreffend die Verlegung der Deutschen Seemannsschule.

Erwiderung, betreffend die Verlegung der Deutschen Seemannsschule.

Die Bürgerschaft hat am 21. Juli d. J. bei Genehmigung des Senatsantrages, betreffend die Verlegung der Deutschen Seemannsschule, die Erwartung ausgesprochen, daß das Curatorium dieser Anstalt die etwaigen Ueberschüsse kommender Jahresrechnungen dazu verwende, Söhnen unbemittelter Hamburger Eltern Freistellen zu gewähren. Zugleich ist der Senat ersucht worden, es zu veranlassen, daß die Seemannsschule dem Senate alljährlich eine Bilanz einliefert. Das Curatorium der Seemannsschule, welchem von dieser Sachlage Mittheilung gemacht worden, hat sich bereit erklärt in beiden Beziehungen den von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wünschen nachzukommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend die Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

№ 103. Hamburg, den 10. August 1888.

Mittheilung, betreffend die Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

Der Senat hat an Stelle des verstorbenen Herrn Senator Hayn Herrn Senator Dr. Stammann, sowie für die Dauer der Behinderung des Herrn Senator Rapp, Herrn Senator Roscher zu Mitgliedern der am 20./29. Juni 1883 eingesetzten Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Neubau des Naturhistorischen Museums ernannt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 104. Hamburg, den 15. August 1888.

Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Wartenau.

Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Wartenau.

An der Wartenau und der Lübeckerstraße liegt eine 3944,8 qm große Fläche Staatsgrund, welche als Gras- und Gemüseland für die jährliche Pacht von ℳ 180 verpachtet ist. Da diese Fläche sich wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Tiefe bei großer Straßenfronte zur Ausnutzung für öffentliche Zwecke weniger als zur Herstellung von Privatwohnungen eignet und neuerdings verschiedene Reflectanten um käufliche Ueberlassung des Platzes ersucht haben, hat die Finanz-Deputation den Antrag gestellt, sie zum öffentlichen Verkauf des Platzes zu ermächtigen. Indem der Senat einen Grundriß auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegt, aus welchem sich ergiebt, daß an der Lübeckerstraße die bei Gelegenheit der Landwehr-Regulirung der Bürgerschaft vorgelegte Straßenlinie eingehalten und außerdem eine Baulinie von 8,6 m an dieser Straße und von 4,30 m an der Wartenau vorgeschrieben werden soll, ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die an der Ecke der Wartenau und der Lübeckerstraße belegene, 3944,8 qm große Fläche Staatsgrund zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 105. Hamburg, den 15. August 1888.

Erwiderung, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Erwiderung, betreffend der Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Nachdem die Bürgerschaft das vom Senat mit seinem Antrage vom 15. Juni d. J. vorgelegte Eisenbahn-Quai-Regulativ mit einigen Abänderungen genehmigt hat, ertheilt der Senat diesen Abänderungen hierdurch mit dem Bemerken seine Zustimmung, daß er als Termin für das Inkrafttreten des Regulativs den 1. October d. J. festgesetzt hat. Was die von der Bürgerschaft gewünschte Einfügung einer Bestimmung anbelangt, durch welche die Eisenbahn-Verwaltung zur Gestellung der erforderlichen Wagen innerhalb dreier Tage bei Androhung einer Strafmiethe für den Verbleib der Güter auf den Quaischuppen verpflichtet werden sollte, so ist es nicht gelungen, von der Eisenbahn-Verwaltung das Zugeständniß zu erlangen, daß sie sich einer solchen Bestimmung unterwerfen wolle. Sie beruft sich darauf, daß durch eine derartige Bestimmung ihr eine Verpflichtung auferlegt würde, welche die Eisenbahnen nach den allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem § 55 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, nicht hätten, und zu deren Uebernahme sie sich um so weniger verstehen könne, als sie sich bewußt sei, den Verkehrsinteressen des hiesigen Platzes stets in genügendem Maaße Rechnung getragen zu haben. Da nach den bisherigen Erfahrungen nicht daran zu zweifeln ist, daß die Eisenbahn-Verwaltung auch in Zukunft bestrebt sein wird, allen Anforderungen des Publikums nach Thunlichkeit gerecht zu werden, wie denn auch durch die stete Vermehrung der Betriebsmittel die wünschenswerthe Beschleunigung in der Beförderung immer mehr gewährleistet erscheint, so wird auf die Aufnahme der gewünschten Bestimmung in das Eisenbahn-Quai-Regulativ verzichtet werden können.

Der Senat theilt ferner der Bürgerschaft dem von ihr geäußerten Wunsche entsprechend in der Anlage den mit der Eisenbahn-Verwaltung vereinbarten Vertrag über die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes auf den Hamburger Quai- und Hafengeleisen zur Kenntnißnahme und mit dem Hinzufügen mit, daß für das Inkrafttreten auch dieses Vertrages der 1. October d. J. in Aussicht genommen ist.

Anlage.

Anlage.

Erwiderung, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Vertrag

über die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes auf den Hamburger Quai- und Hafengeleisen.

Zwischen der Finanz-Deputation der freien und Hansestadt Hamburg einerseits und der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direction Altona andererseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Hohen Senats und des Königlich Preußischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten folgender Vertrag vereinbart worden:

§ 1.

Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes durch die Preußische Eisenbahn-Verwaltung.

Die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich, der Hamburgischen Quai-Verwaltung für den derselben in Gemäßheit des Eisenbahn-Quai-Regulativs innerhalb der Quai- und Hafenanlagen an beiden Elbufern obliegenden Eisenbahnbetrieb das erforderliche Personal und Material zur Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes zur Verfügung zu halten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Fahr- und Rangirdienst zwischen dem Sammel- beziehungsweise Vertheilungsschuppen einerseits und den Lösch- und Ladestellen am nördlichen Elbufer andererseits mit der Maaßgabe, daß die Preußische Eisenbahn-Verwaltung nicht gebunden ist, in diesem Verkehr weniger als 1000 kg für den Wagen zu befördern.

§ 2.

Betriebsführung.

Für den regelmäßigen Fahr- und Rangirdienst wird ein Betriebsplan zwischen der Quaiverwaltung und dem Eisenbahn-Betriebsamte Hamburg festgestellt.

Erwiderung, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

Im Uebrigen ist der Fahr- und Rangirdienst nach den Anforderungen der Quai-Verwaltung einzurichten, welche sich dieserhalb mit dem Eisenbahn-Betriebsamte in Einvernehmen zu setzen hat, soweit nicht die Erledigung zwischen der Quaiverwaltung und einem von der Eisenbahn-Verwaltung ernannten für die sichere Ausführung des Betriebes verantwortlichen Beamten erfolgt.

§ 3.

Handhabung des Locomotivbetriebes, der Schiebebühnen und Drehscheiben.

Das Verschieben der beladenen und leeren Wagen an die Quai-Schuppen und an die sonstigen Lösch- und Ladeplätze wird mittelst der Locomotive bewirkt, während das Verschieben derselben vor einem und demselben Schuppen, beziehungsweise vor demselben Lösch- und Ladeplatz durch die Arbeiter der Quai-Verwaltung erfolgt. Auch bei letzterer Arbeit ist von der Eisenbahn-Verwaltung durch Locomotiven Hülfe zu leisten, falls eine Locomotive verfügbar ist und es sich um die gleichzeitige Verschiebung mehrerer Wagen handelt.

Schuppen-Anlagen, welche nur durch Vermittelung von Drehscheiben zugänglich sind, werden nur bis zu den Drehscheiben beziehungsweise von denselben durch Locomotiven bedient.

Die Handhabung der Schiebebühnen und Drehscheiben geschieht durch die Arbeiter der Quai-Verwaltung.

§ 4.

Zahl des im Fahr- und Betriebsdienst thätigen Personals und Materials.

Die Zahl des von der Königlich Preußischen Eisenbahn-Verwaltung für die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes erforderlichen Personals, der zu stellenden Locomotiven und sonstigen Betriebsgegenstände (einschließlich des für den Verkehr zwischen dem Sammelschuppen beziehungsweise Vertheilungsschuppen einerseits und den Ladestellen am rechten Elbufer andererseits erforderlichen Personals und Materials) richtet sich nach dem jeweiligen Umfange des Verkehrs.

§ 5.

Kosten der Betriebsführung.

Sämmtliche Kosten des von der Eisenbahn-Verwaltung übernommenen Fahr- und Rangirdienstes fallen derselben zur Last.

Zu denselben gehören auch diejenigen, welche durch die Bedienung der Anschlußweichen, sowie der innerhalb der Quai- und Hafenanlagen vorhandenen Weichen an persönlichen und sachlichen Kosten erwachsen; ferner diejenigen, welche für das im Quaibetriebe thätige Stationspersonal aufzuwenden sind.

Erwiderung, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

§ 6.

Kosten der Bahnunterhaltung.

Sämmtliche der aus der Unterhaltung der im § 1 des Eisenbahn-Quai-Regulativs bezeichneten Geleise nebst allem Zubehör erwachsenden Kosten fallen dem Hamburgischen Staate zur Last.

§ 7.

Vergütung für den Fahr- und Rangirdienst.

Als Entschädigung für die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes in dem in den §§ 1—4 dieses Vertrages bezeichneten Umfang erhält die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung für je 100 kg der beförderten Güter 6,2 Pfennig.

Für diejenigen Güter, welche von den Bahnhöfen nach dem Sammel- beziehungsweise Vertheilungsschuppen und umgekehrt bewegt werden, ist keine Gebühr zu vergüten.

Dagegen ist die obige Gebühr zu entrichten, für diejenigen Güter, welche zwischen den bezeichneten Schuppen und den einzelnen Quai-Schuppen und Lösch- und Ladestellen behufs Sammlung oder Vertheilung des Gutes befördert werden. Diesen Falles ist für den einzelnen Eisenbahnwagen als Mindest-Entschädigung die Gebühr für 2000 kg nach dem Satze von 6,2 Pfennig für 100 kg zu vergüten, auch dann, wenn in einen Wagen eine geringere Menge verladen war. Die Mindest-Entschädigung soll jedoch in der monatlich über den Sammelschuppen-Verkehr aufzustellenden Sonderabrechnung nur in soweit in Anrechnung gebracht werden, als nicht bei einer nach der monatlichen Zahl der Wagen und des beförderten Gesammtgewichts aufzustellenden Durchschnittsberechnung das Gewicht von 2000 kg für den Wagen erreicht ist.

Die Zahlung der in diesem Paragraphen festgesetzten Entschädigung erfolgt monatlich auf Grund einer von der Quai-Verwaltung und der Königlich Preußischen Eisenbahn-Verwaltung gemeinschaftlich aufzustellenden Liquidation.

Erwiderung, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen.

§ 8.

Haftpflicht für das Personal und für Dritte.

Der Hamburgische Staat tritt seinerseits in diejenigen Verpflichtungen ein, welche der Preußischen Staatsbahn-Verwaltung in Ausführung des Fahr- und Rangirbetriebes innerhalb der Hamburgischen Quai- und Hafenanlagen auf Grund landesgesetzlicher und reichsgesetzlicher Bestimmung aus der Tödtung oder Verletzung von Beamten und Arbeitern der Eisenbahn-Verwaltung oder dritter Personen erwachsen. Jedoch ist demselben die Preußische Staatsbahn-Verwaltung insofern regreßpflichtig, als die Beschädigung durch das Verschulden der Organe derselben bei Ausführung des Transports zwischen den Quai- und Hafen-Anlagen und den Uebergabegeleisen herbeigeführt ist.

§ 9.

Bedienung der privaten Anlagen.

Die vorstehenden Vertragsbestimmungen erstrecken sich auf alle innerhalb des Hamburgischen Freihafengebiets vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Quai- und Hafengeleise, einschließlich der etwaigen Erweiterung, soweit eine solche innerhalb des Hamburgischen Freihafengebiets erfolgt.

Die Bedienung der innerhalb des Freihafengebiets belegenen privaten Etablissements und Anlagen erfolgt auf Grund von besonderen, mit denselben abzuschließenden Verträgen.

§ 10.

Geltungsdauer.

Dieser Vertrag ist mit halbjähriger Kündigungsfrist auf den 1. April und 1. October jeden Jahres kündbar.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 106. Hamburg, den 24. August 1888.

Erwiderung, betreffend die Consumtionsabgabe.

Erwiderung, betreffend die Consumtionsabgabe.

Der Senat hat zu seinem Bedauern aus der Mittheilung der Bürgerschaft vom 4. Juli d. J. auf seinen Antrag № 23 vom 7. März d. J. ersehen, daß die Bürgerschaft der beantragten Forterhebung der bestehenden Schankabgabe von Wein und Spirituosen über den Zeitpunkt des Zollanschlusses hinaus ihre Zustimmung nicht ertheilt hat. Der Senat sieht den Umständen nach davon ab, diesen Antrag zu erneuern und will sich die Aufhebung der bezeichneten Abgabe mit dem Zeitpunkt des Zollanschlusses gefallen lassen, behält sich jedoch vor, auf die Einführung einer veränderten Gewerbesteuer von dem Ausschank von Spirituosen, Wein und Bier zurückzukommen, falls sich das Bedürfniß nach neuen Einnahmequellen zur Herstellung des dauernden Gleichgewichts im Staatsbudget herausstellen sollte.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 107. Hamburg, den 31. August 1888.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Der Senat hat bereits in seiner Mittheilung vom 15. Juni d. J., betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen, darauf hingewiesen, daß es erforderlich sein werde, neben einem Vertrage über den Betrieb auf den Geleisen einen weiteren darüber abzuschließen, unter welchen Bedingungen der Anschluß der hiesigen Geleise an die hier einmündenden Eisenbahnen der Preußischen Eisenbahn-Verwaltung zu erfolgen haben werde. Nachdem inzwischen ein solcher Vertrag vereinbart worden ist, legt der Senat denselben nunmehr der Bürgerschaft in der Anlage zur Mitgenehmigung vor.

Der Vertrag bezweckt vor Allem, die Preußische Eisenbahn-Verwaltung zur Zu- und Abfuhr der nach den Quai- und Hafenanlagen bestimmten, beziehungsweise der von dort kommenden Wagen, sowie zur Anerkennung des Eisenbahn-Quai-Regulativs für die Dauer des Vertrages zu verpflichten. Dies geschieht durch die §§ 1 und 2.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Der § 3 trifft sodann nähere Bestimmungen über den Ort der Wagen-Uebergabe, indem er namentlich für die Uebergabe im Verkehr mit den linkselbeschen Anlagen festsetzt, daß dieselbe demnächst auf dem anzulegenden Rangirbahnhof auf der Wilhelmsburg erfolgen soll. Das dazu erforderliche Verbindungsgeleise wird Hamburgischerseits herzustellen sein. Es entspricht dies dem allgemeinen Herkommen, nach welchem die Herstellung von Anschlüssen an die Hauptbahnen dem Anschlußinhaber obliegt. Die hierfür aufzuwendenden Kosten können aus den für den Zollanschluß zur Verfügung stehenden Mitteln entnommen werden. Die Herstellung des neuen Anschlusses und die Verlegung des Uebergabeverkehrs nach dem Rangirbahnhof Wilhelmsburg wird es ermöglichen, die jetzigen Uebergabegeleise neben den Veddelhäfen aufzunehmen, wodurch das bisher hierfür erforderlich gewesene in unmittelbarer Nähe der Häfen belegene, nicht unbedeutende Terrain später für andere Zwecke verfügbar wird.

Ueber die Bestimmung des § 4 Abs. 1, welche durch eine zweckmäßige Ausnutzung des rollenden Materials der Eisenbahn-Verwaltung bedingt wird, hat der Senat sich bereits in der erwähnten Mittheilung vom 15. Juni d. J. ausgesprochen. Was dagegen den zweiten Absatz dieses Paragraphen anbetrifft, so ist derselbe im Hamburgischen Interesse vereinbart, um eine Zusammenladung der nach verschiedenen Quais bestimmten Güter, durch welche der Quai-Verwaltung bedeutende Mühe und Kosten erwachsen, thunlichst zu verhindern.

Nachdem die Preußische Eisenbahn-Verwaltung sich bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs bereit erklärt hat, die Ausstellung der Begleitpapiere im Freihafen zu beschaffen, und demgemäß dort Expeditionsbeamte zu stationiren, erschien es billig, ihr die dafür erforderlichen Bureaulocalitäten, wie dies im § 5 vereinbart ist, in den diesseitigen Verwaltungsgebäuden zur Verfügung zu stellen. Die nöthigen Räume finden sich für die rechtselbeschen Quais in dem alten Quai-Verwaltungsgebäude, und für die linkselbeschen Anlagen in einem für verschiedene Verwaltungszwecke daselbst errichteten Hause.

Nach dem § 4 des Eisenbahn-Quai-Regulativs, wie derselbe jetzt festgestellt ist, soll die Haftung für Verlüste und Schäden an Wagenmaterial, falls dieselben durch außergewöhnliche Ereignisse hervorgerufen werden, der Eisenbahn-Verwaltung zur Last fallen. Da diese von der ursprünglichen Fassung abweichende Bestimmung das Interesse der Eisenbahn-Verwaltung nicht unwesentlich berührt und über die frühere Fassung eine Verständigung mit ihr stattgefunden hatte, war es nothwendig,

auch über diese Abänderung mit ihr eine Einigung zu erzielen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat dabei im Uebrigen zwar erklärt, sich auch der neuen Bestimmung unterwerfen zu wollen, hat dabei aber wiederholt darauf hingewiesen, daß dieselbe sie für den Fall eines Feuerschadens — den erfahrungsmäßig eigentlich allein in Betracht kommenden Fall — sehr empfindlich treffen könne, ohne daß sie ihrerseits im Stande sei, auf die Verhinderung eines solchen Schadens wesentlich einzuwirken. Und zwar werde sie in einem solchen Falle nicht nur für ihre eigenen, sondern auch für die Wägen ihrer Hinterbahnen den Schaden zu tragen haben, da die im Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen sonst zwar geltende Bestimmung, nach welcher die benutzende Verwaltung der Wageneigenthümerin für Brandschaden nicht haftbar sei, hier nicht zuträfe, indem die hiesigen Quai- und Hafengeleise keine Vereinsbahnen seien, und folgeweise jene Bestimmung auf sie keine Anwendung erleide. Da diesen Ausführungen der Eisenbahn-Verwaltung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte, und diese Differenz der einzige Punkt war, in welchem die Eisenbahn-Verwaltung den von der Bürgerschaft verlangten Abänderungen des Regulativs nicht ohne Weiteres beitreten zu können erklärte, so ist eine Vereinbarung darüber erzielt, daß gegen Anerkennung des Regulativs in der von der Bürgerschaft gewünschten Fassung abseiten der Eisenbahn-Verwaltung, zur Deckung eines Feuerschadens an Eisenbahnbetriebsmitteln auf den dem Hamburgischen Staate gehörigen Geleisen gemeinschaftlich eine Assecuranz bis zu einer bestimmten Summe als premier risque genommen werden soll, durch welche also nicht blos das eigene, sondern auch das oft recht zahlreiche fremde Eisenbahnbetriebsmaterial gegen Brand versichert wird. Dies ist in dem § 7 des gegenwärtigen Vertrages ausgesprochen, und glaubt der Senat auf eine Zustimmung der Bürgerschaft um so mehr zählen zu dürfen, als nach den eingezogenen Erkundigungen die den Staat treffende Ausgabe sich auf weniger als ℳ 200 jährlich belaufen wird, und es nicht zu verantworten wäre an der bezeichneten Differenz den Abschluß des nothwendigen Vertrages scheitern zu lassen.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Der § 8 erklärt sodann den Vertrag erst nach Ablauf von 10 Jahren kündbar, so daß derselbe mindestens 11 Jahre in Geltung bleiben wird. Daß Hamburg während dieses Zeitraumes keine die Eisenbahn-Verwaltung mehr als jetzt belastende Aenderungen an dem Regulativ vorzunehmen hat, ergiebt sich als eine Folge des ganzen Verhältnisses zur Eisenbahn-Verwaltung, nach welchem das Regulativ durch Verständigung mit ihr zu Stande gekommen ist.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Der § 9 spricht es nochmals besonders aus, daß der Vertrag auf alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Hamburgischen Quai- und Hafenanlagen anwendbar sein soll, er beschränke damit aber auch seine Gültigkeit auf diese Anlagen, während für Privatetablissements in jedem einzelnem Falle wie bisher besondere Verhandlungen einzutreten haben werden. Der Senat bemerkt hiebei noch, daß im Eingange des § 9 des Vertrages über den Fahr- und Rangirdienst (Betriebsvertrag) die Worte „innerhalb des Hamburgischen Freihafengebiets vorhandenen", zu streichen sind, weil sie die Brookthorgeleise, welche im Zollgebiet liegen werden, nicht mitumfassen. Ueberdies müssen die Grenzen des Geltungsgebietes im Anschlußvertrage (§ 9), wie im Betriebsvertrage (§ 9) gleichmäßig bezeichnet sein.

Im Interesse des Verkehrs der privaten Anlagen und Etablissements ist vereinbart, daß die Eisenbahn-Verwaltung für die bezüglichen Transporte eine Benutzungsgebühr (§ 15 des Eisenbahn-Quai-Regulativs) an die Quai-Verwaltung nicht zu entrichten hat, wie dieselbe bisher nicht gezahlt worden ist, und aus der Eisenbahnfracht für die hauptsächlich in Betracht kommenden geringwerthigen Massenartikel nicht entrichten werden kann. Der Senat hat jedoch geglaubt, diese Zusicherung nur ertheilen zu sollen, wenn dagegen von der Eisenbahn eine Ermäßigung der Betriebsgebühr zugestanden würde. Die Ordnung dieser Verhältnisse zwischen dem Staate und der Eisenbahn-Verwaltung mußte deshalb in einen Nebenvertrag verwiesen werden, weil die Bestimmung über die Betriebsgebühr mit dem halbjährlich kündbaren Vertrag über den Fahr- und Rangirdienst in Wegfall kommt, während die Vorschrift über die Benutzungsgebühr für die Dauer des zunächst auf 10 Jahre geschlossenen Anschlußvertrages gelten soll. In letzterer Beziehung ist allerdings eine Ausnahme zu Gunsten des Hamburgischen Staates concedirt. Uebernimmt Hamburg die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes, entfällt also die Betriebsgebühr von 6,2 Pfennig an die betriebsführende Eisenbahn-Verwaltung, so soll dann die Benutzungsgebühr von der Eisenbahn-Verwaltung gezahlt werden für die Transporte nach und von den innerhalb des nordelbeschen Freihafengebiets westlich von der Straße St. Annen gelegenen Lagerhäusern der Lagerhaus-Gesellschaft.

Nach dem § 17 des Eisenbahn-Quai-Regulativs sollen die Bedingungen, unter welchen die Beförderung an und von privaten Lagerhäusern, Waaren-Niederlagen und Etablissements mittelst der Quai- und Hafengeleise zu geschehen hat, durch besondere Verträge mit den Betheiligten geregelt werden. Zwischen dem Staate und der Bahnverwaltung ist hier nur

eine besonders niedrige Betriebsgebühr, und ein Entfallen der Benutzungsgebühr (letzteres mit einer eventuellen Ausnahme) festgesetzt. Die Quai-Verwaltung wird dabei ihren Nutzen in der für den betreffenden Verkehr festzusetzenden Gebühr, die Eisenbahn-Verwaltung in der durchgehenden Eisenbahnfracht zu finden haben, beide in dem voraussichtlich steigenden, und zur Concurrenz mit dem Wassertransport befähigten Schienenverkehr.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Der Senat beantragt hienach,

die Bürgerschaft wolle dem in der Anlage beigefügten Vertrage über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung, sowie dem Nebenvertrage zu diesem und dem Vertrage über die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes auf den Hamburgischen Quai- und Hafengeleisen ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Vertrag

über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Zwischen der Finanz-Deputation der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und der Königlichen Preußischen Eisenbahn-Direction Altona andererseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung eines Hohen Senats und des Königlich Preußischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten Folgendes vereinbart worden.

§ 1.

Uebergang der Wagen.

Die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung wird auch nach dem 1. October 1888 die nach den Hamburgischen Quai- und Hafenanlagen bestimmten beladenen und leeren Wagen den vereinbarten bezw. zu vereinbarenden Uebergabegeleisen behufs Ueberganges der Wagen auf die bezeichneten Anlagen zuführen. Desgleichen wird dieselbe die von den Quai- und Hafenanlagen nach den Bahnhöfen bestimmten leeren und beladenen Güterwagen auf den Uebergabegeleisen in Empfang nehmen.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

§ 2.

Anerkennung des Quai-Regulativs Seitens der Königlich Preußischen Eisenbahn-Verwaltung.

Die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung wird vom 1. October 1888 ab die Bestimmungen des Hamburgischen Eisenbahn-Quai-Regulativs vom 15. August 1888 für sich als bindend anerkennen.

§ 3.

Ort der Wagen-Uebergabe.

Die Uebergabe und Uebernahme der von und nach den linkselbeschen Hafen- und Quaianlagen zu befördernden Güterwagen erfolgt von einem näher zu bestimmenden Zeitpunkte, spätestens vom 1. Januar 1890 ab auf dem auf der Insel Wilhelmsburg anzulegenden Rangirbahnhof, zu welchem Hamburgischerseits eine directe Geleisezuführung für eigene Rechnung geschaffen werden wird. Bis zu diesem Zeitpunkte erfolgt die Uebergabe auf den zwischen dem Bahnkörper und den Veddelhäfen befindlichen, dem Hamburgischen Staate gehörigen, Bahngeleisen.

Der Ort der Uebergabe und Uebernahme der nach und von den rechtselbeschen Quai- und Hafenanlagen zu befördernden Güterwagen wird durch besondere Vereinbarung zwischen der Hamburgischen Quaiverwaltung und dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Betriebsamt in Hamburg geregelt (vgl. übrigens § 1 des Vertrages über den Rückerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes von diesem Jahre).

§ 4.

Verladung der Quaigüter.

Die Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltung ist nicht verpflichtet die Zuführung und Abholung von Gütern nach und von den Quaianlagen zu übernehmen, wenn die betreffenden Wagen nicht mit mindestens 2000 kg beladen sind.

In der Richtung nach den Quais wird dieselbe die Güter, geordnet nach einzelnen Gruppen von Quaischuppen, Quais oder Abtheilungen derselben verladen und übergeben. Die Feststellung der Gruppen beziehungsweise Abtheilungen bleibt besonderer Vereinbarung zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Betriebsamt Hamburg und der Quaiverwaltung vorbehalten. Für den Fall, daß für eine Abtheilung nicht mindestens 2000 kg vorhanden sind, kann eine Zusammenladung für mehrere Abtheilungen erfolgen.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

§ 5.

Hergabe von Räumen für das Eisenbahnpersonal.

Die Hamburgische Finanz-Deputation übernimmt es, innerhalb des linkselbeschen und rechtselbeschen Freihafengebietes die erforderlichen Räume zur Unterbringung des für die Zollabfertigung der Quaigüter und die damit zusammenhängenden Expeditionsarbeiten erforderlichen Eisenbahnpersonals kostenlos zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, daß die bisher für die Hergabe von Bureaulocalitäten innerhalb der Quais gezahlte Mietheentschädigung auch fernerhin in gleicher Höhe fortgezahlt wird.

§ 6.

Uebergabe und Uebernahme der für die Privat-Etablissements bestimmten Wagen.

Die Preußische Eisenbahn-Verwaltung wird auf den im § 3 bezeichneten Geleisen auch die Uebergabe und Uebernahme derjenigen Güterwagen bewirken, welche für solche innerhalb des Freihafengebietes belegene private Etablissements und Anlagen bestimmt sind, bezw. von diesen herrühren, mit welchen besondere Anschlußverträge geschlossen sind.

§ 7.

Versicherung der Eisenbahngüterwagen gegen Brandschaden.

Zur Deckung eines auf den Geleisen der dem Hamburgischen Staate gehörigen Quai- und Hafenanlagen an den Eisenbahnbetriebsmitteln entstandenen Feuerschadens wird die Hamburgische Finanz-Deputation eine Versicherung in Höhe von 150 000 ℳ, geschrieben: „Einhundert und fünfzigtausend Mark", als s. g. premier risque eingehen. Die Zahlung der Versicherungsprämie wird von jedem der Vertragschließenden zur Hälfte übernommen.

Eisenbahn-Güterwagen, welche durch einen Brand beschädigt werden, während sie sich auf den eigenen Geleisen der privaten Etablissements befinden, sind in der Versicherung nicht mit einbegriffen.

§ 8.

Geltungsdauer.

Der Anschlußvertrag wird mit Gültigkeit vom 1. October auf 10 Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht beiden Theilen die Kündigung des Vertrages mit einjähriger Gültigkeit frei.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Hamburgischerseits werden an dem Quairegulativ ohne Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung keine Aenderungen, durch welche der Preußischen Eisenbahnverwaltung betrieblich oder finanziell neue Lasten auferlegt werden, vorgenommen werden.

§ 9.

Der vorstehende Anschlußvertrag erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Hamburgischen Quai- und Hafengeleise, einschließlich der Erweiterung derselben, soweit eine solche innerhalb des Hamburgischen Freihafengebietes erfolgt.

Neben-Vertrag

zum

Vertrag über die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes auf den Hamburgischen Quai- und Hafen-Geleisen

und

zu dem Vertrag über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafen-Geleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahn-Verwaltung.

---

§ 1.

Die im § 15 des Eisenbahn-Quai-Regulativs festgesetzte Benutzungsgebühr ist von der Preußischen Staatsbahn-Verwaltung nicht zu entrichten im Verkehr mit allen auf beiden Seiten der Elbe auf hamburgischem Gebiete belegenen privaten Anlagen und Etablissements, zu welchen auch die Lagerplätze und Lagerräume am Petroleumhafen u. s. w. gehören.

§ 2.

Sollte der oben bezeichnete Vertrag über die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes außer Kraft treten, so wird die Preußische Staatsbahn-Verwaltung während der Dauer des Vertrages über den Anschluß der Quai- und Hafen-Geleise die im § 15 des Eisenbahn-Quai-Regulativs festgesetzte Benutzungsgebühr für die Transporte nach und von den innerhalb des nördlichen Freihafen-Gebietes, westlich von der

Straße St. Annen, gelegenen Lagerhäusern der Lagerhaus-Gesellschaft an die Quai-Verwaltung bezahlen.

Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

§ 3.

Für die Dauer des oben genannten Vertrages über die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes wird die im § 7 dieses Vertrages bezeichnete Entschädigung von 6,2 Pfennig für 100 kg in dem im § 1 dieses Neben-Vertrages erwähnten Verkehr ermäßigt, und zwar auf einen Maximalsatz von 3 Pfennig für die Beförderung der im § 12 unter 1 des Eisenbahn-Quai-Regulativs vom 15. August d. J. bezeichneten Güter, und auf einen Maximalsatz von 4 Pfennig für 100 kg für die Beförderung der im § 12 unter 2 desselben Regulativs bezeichneten Güter.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 108. **Hamburg, den 5. September 1888.**

Antrag, betreffend Ausdehnung des Sielsystems in Winterhude.

Antrag, betreffend Ausdehnung des Sielsystems in Winterhude.

Unter dem 9. Mai d. J. hat die Bürgerschaft an den Senat das Ersuchen gerichtet, ihr Vorlagen zur Einbeziehung Winterhudes in das Sielsystem zugehen zu lassen. Die nach dem Gutachten der Bau-Deputation zu erbauenden Siele sind in dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Plan in rothen Linien eingezeichnet, und umfassen folgende Straßen:

	Straße	Länge	Classe	à ℳ	ℳ
1)	Alsterdorferstraße und Eppendorferstraße von der Bussestraße bis an das in der Eppendorferstraße vorhandene Siel	700 m	Classe V	à ℳ 58	ℳ 40600
2)	Bussestraße	350 „	„ VI	„ 36	„ 12600
3)	Timmermannstraße	190 „	„ „	„ 36	„ 6840
4)	Himmelstraße	360 „	„ „	„ 36	„ 12960
5)	Ohlsdorferstraße	360 „	„ „	„ 36	„ 12960
6)	Eppendorferstraße (vom Markt nach Südosten)	350 „	„ „	„ 36	„ 12600
7)	Ulmenstraße mit Anschluß an das vorhandene Siel in der Barmbeckerstraße	540 „	„ „	„ 36	„ 19440
8)	Alsterdorferstraße oberhalb der Bussestraße	300 „	„ „	„ 36	„ 10800
				zusammen	ℳ 128800

Antrag, betreffend Ausdehnung des Sielsystems in Winterhude.

Die Beiträge für die von den anliegenden Grund-Eigenthümern zu entrichtenden Sielbeitragskosten betragen für die

	sofort nach Erbauung des Siels	für spätere Nachzahlungen	Insgesammt
1) Alsterdorferstraße und Eppendorferstraße (wie oben)	ℳ 22 014	3 480	25 494
2) Bussestraße	" 8 463	4 284	12 747
3) Timmermannstraße	" 4 320	2 400	6 720
4) Himmelstraße	" 6 624	4 128	10 752
5) Ohlsdorferstraße	" 11 445	—	11 445
6) Eppendorferstraße (vom Markt nach Südosten)	" 7 914	612	8 526
7) Ulmenstraße	" 16 179	600	16 779
8) Alsterdorferstraße oberhalb der Bussestraße	" 8 226	3 324	11 550
zusammen	ℳ 85 185	18 828	104 013

Da ein so ausgedehntes Sielnetz wie das vorstehend bezeichnete nicht ohne Vorsorge für die nöthige Spülung in Betrieb gesetzt werden kann, so ist gleichzeitig die Ausdehnung der Leitungen der Stadt-Wasserkunst auf Winterhude in Aussicht zu nehmen.

Die Kosten der Wasserleitung beziffern sich:

für eine 12zöllige Leitung in der Alsterdorferstraße und Eppendorferstraße (wie oben)	auf ℳ 11 560
" " 6zöllige Leitung in der Bussestraße, Himmelstraße (zum Theil), Ohlsdorferstraße, Ulmenstraße, Eppendorferstraße vom Markt nach Südosten, Theil der Barmbeckerstraße	" " 17 400
" " 4zöllige Leitung in der Alsterdorferstraße oberhalb der Bussestraße, Timmermannstraße, Himmelstraße (zum Theil), diverse Verbindungen	" " 7 800
30 Nothpfosten	" 2 400
Schoffe und Diverses	" 840
	ℳ 40 000

An Wasserbeiträgen sind nach der Aufgabe des Verwaltungsbureau der Stadt-Wasserkunst jährlich ca. ℳ 3300 zu erwarten.

Antrag, betreffend Ausdehnung des Sielsystems in Winterhude.

Wenn nun auch der Sielbau und die Wasserleitung in Winterhude voraussichtlich eine stärkere Bebauung des Vorortes nach sich ziehen wird, und daher mancher Betrieb, wie einzelne Bleichereien, entfernter von der Stadt sich anzusiedeln gezwungen werden dürfte; wenn ferner nicht zu verkennen ist, daß mit der Ausbildung auch dieses Theiles des Sielsystems der Zeitpunkt immer näher rückt, zu welchem ein neues Transportsiel nach der Elbe wird gebauet werden müssen: so trägt der Senat doch bei der finanziell günstigen Sachlage kein Bedenken, dem Antrage der Bürgerschaft zu entsprechen. Denn der definitive Zuschuß aus der Staatscasse beziffert sich für den Sielbau auf ℳ 24 787 (ℳ 128 800 abzüglich ℳ 104 013), und diese Summe wird neben den Kosten der Wasserleitung voraussichtlich durch die Wasserbeiträge nahezu verzinst werden.

Sobald die Kosten der Siele bewilligt sein werden, erlaubt es der Stand des Rubr. 8 des Art. 90 des Staatsbudgets für 1888, die Kosten der Wasserleitung, ℳ 40 000, auf diesen Budgetposten anzuweisen.

Der Senat beschränkt daher seinen Antrag darauf, die Bürgerschaft wolle ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen,

> daß die Ausdehnung des Sielsystems in Winterhude nach Maaßgabe des auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Planes ausgeführt, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, den dazu erforderlichen Betrag von ℳ 128 800 auf dem Anleihewege zu decken.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 109. **Hamburg, den 7. September 1888.**

Antrag, betreffend Neubauten in der Correctionsanstalt in Fuhlsbüttel.

Antrag, betreffend Neubauten in der Correctionsanstalt in Fuhlsbüttel.

Die Correctionsanstalt in Fuhlsbüttel wird bisher vom Centralgefängniß mit Essen und Wäsche versehen. Bei der stets wachsenden Zahl der Insassen beider Anstalten reichen aber die vorhandenen Einrichtungen des Centralgefängnisses nicht mehr aus. Eine zunächst ins Auge gefaßte Vergrößerung der Küche hat sich als theuer und ungenügend erwiesen. Es empfiehlt sich daher, in der Correctionsanstalt eine Küche und eine Waschanstalt herzustellen, welche die Bedürfnisse dieser Anstalt

Antrag, betreffend Neubauten in der Correctionsanstalt in Fuhlsbüttel.

versorgen und zugleich für den Fall einer Reparatur oder sonstigen Stockung im Betriebe der Centralanstalt die nothwendige Hülfe gewähren können.

Bei näherer Prüfung des Plans hat sich ergeben, daß die Waschanstalt statt in einem neu zu errichtenden Gebäude zweckmäßiger in dem bisherigen Betsaal untergebracht wird. Denn dieser, der höchstens 200 Personen faßt, ist schon für den jetzigen Bestand der Correctionsanstalt mit durchschnittlich etwa 400 Köpfen (die aber zeitweilig schon auf 600 angewachsen sind) viel zu klein; er ließe sich nur der Länge nach vergrößern, würde dann aber nicht von der Stimme des Predigers ausgefüllt werden können.

Die Gefängniß-Deputation hat demnach vorgeschlagen, in der Correctionsanstalt eine Küche und einen neuen Betsaal, der bequem 400 Personen fassen würde, zu erbauen und den jetzigen Betsaal in eine Waschanstalt umzubauen.

Die Baulichkeiten sollen mit äußerster Einfachheit aufgerichtet werden und ohne alle maschinellen Einrichtungen bleiben, da die Besorgung der Küche und Wäsche eine erwünschte Gelegenheit zur Beschäftigung der Insassen abgeben wird. Die innere Einrichtung des Betsaals wird in dem neuen Gebäude benutzt werden. Der Kostenanschlag beträgt für die Küche ℳ 28 700, für den Betsaal ℳ 24 300, für die Waschanstalt ℳ 9000.

Ueber die Einzelheiten des Plans giebt der auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegte Bericht des Bau-Directors mit Zeichnungen Auskunft.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß für den Neubau und die Einrichtung eines Betsaales, einer Küche und einer Waschanstalt in der Correctionsanstalt in Fuhlsbüttel ℳ 66 000 verwendet und den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 110. **Hamburg, den 7. September 1888.**

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Der bevorstehende Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet macht eine durchgreifende Aenderung der bisherigen Statistik des hiesigen Waarenverkehrs und des demselben zu Grunde liegenden Gesetzes betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik vom 27. März 1874 erforderlich. Nach diesem Gesetz muß der gesammte über Hamburg sich bewegende Waarenverkehr für die Zwecke der Statistik declarirt werden und zwar nach Grundsätzen in Bezug auf die Angabe der Waarenbenennung, der Werthe, des Herkunfts- und und Bestimmungslandes, sowie in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Einfuhr und Durchfuhr, welche von den Grundsätzen der Reichsstatistik in manchen Punkten abweichen und den hiesigen besonderen Verhältnissen angepaßt sind. Die Ergebnisse dieser Statistik werden in dem von dem Handelsstatistischen Bureau alljährlich herausgegebenen Tabellenwerk über Hamburgs Handel veröffentlicht; außerdem werden von dem genannten Bureau in Gemäßheit der Bestimmungen des Bundesraths für die Reichsstatistik besondere Uebersichten über den Waarenverkehr Hamburgs zur See angefertigt, welche in die bezüglichen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes aufgenommen worden sind.

Mit dem Zollanschluß tritt als selbstverständliche Folge desselben hierin zunächst die Aenderung ein, daß derjenige Waarenverkehr, welcher sich über die Zollgrenze von oder nach der angeschlossenen Stadt bewegt, den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, unterliegt und demgemäß für die Reichsstatistik declarirt werden muß. Sollten neben diesen reichsgesetzlich vorgeschriebenen Declarationen auch noch die in dem Hamburgischen Declarationsgesetz vorgeschriebenen Declarationen für den Verkehr land- und flußwärts, welche sich im Jahre 1887 auf rund 650 000 beliefen, beibehalten werden, so

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

würde dem Handelsstande dadurch eine unverhältnißmäßige Mühwaltung auferlegt werden. Es wird deshalb davon auszugehen sein, daß für den Verkehr zwischen der Zollstadt und dem Deutschen Zollgebiet, also für den gesammten Verkehr land- und flußwärts von und nach Hamburg die Hamburgischen Declarationen der Empfänger in Wegfall zu kommen haben, und nur noch Ladungsverzeichnisse der Eisenbahnen und Flußschiffe einzuliefern sind, nach denen dieser Verkehr thunlichst im Anschluß an die bisherigen Veröffentlichungen darzustellen sein wird.

Das Declarationsgesetz wird demnach im Wesentlichen auf den Verkehr des künftigen Freihafengebiets zur See zu beschränken sein.

Ueber die Gestaltung der künftigen Statistik des Waarenverkehrs zur See für das Hamburgische Freihafengebiet haben seit längerer Zeit eingehende Verhandlungen der Vollzugs-Commission des Bundesraths für den Zollanschluß Hamburgs unter Theilnahme von Vertretern des Reichsamts des Innern, sowie von Mitgliedern der Handelskammer stattgefunden. Von den Vertretern der Reichsstatistik wurde geltend gemacht, daß es bisher nicht möglich gewesen sei, die Handelsstatistik von Hamburg und Bremen mit der Zollgebietsstatistik zu einer Gesammtstatistik des Jahresaußenhandels für das Deutsche Reich zu vereinigen, weil es nach den bestehenden Vorschriften nicht ausführbar ist, den Waarenverkehr des Zollgebiets mit den Freihäfen aus der Zollgebietsstatistik auszusondern und an Stelle dieses Verkehrs den Seeverkehr der Häfen hinzuzufügen. Mit dem Zollanschluß der Städte müsse Fürsorge getroffen werden, daß diese empfindliche Lücke der Reichsstatistik angemessen ausgefüllt werde, was ohne allzu große Belästigung des Verkehrs möglich sein würde, wenn die Vorschriften des Hamburgischen Declarationsgesetzes für das Freihafengebiet entsprechend abgeändert und die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Reichsstatistik demgemäß ergänzt werden.

Die langwierigen Verhandlungen über den schwierigen Gegenstand haben zu einer Verständigung dahin geführt, behufs Herstellung einer Gesammtstatistik des Deutschen Jahresaußenhandels, die Zollgebietsstatistik wie die Freihafenstatistik dergestalt einzurichten, daß aus der ersteren am Schlusse des Jahres diejenigen Waarenmengen ausgeschieden werden können, welche von einem Lager im Freihafengebiete nach dem Zollgebiet eingeführt, oder vom Zollgebiet nach einem Lager im Freihafengebiet ausgeführt sind, und daß dafür der Zollgebietsstatistik diejenigen Waarenmengen hinzugefügt werden können, welche über die Reichsgrenze seewärts

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

in das Freihafengebiet eingeführt und dort zu Lager genommen oder von einem Lager im Freihafengebiet seewärts ausgeführt sind. Es werden zu dem Zweck die Declarationen für die Freihafenstatistik dieselben Angaben enthalten müssen, welche für die Zollgebietsstatistik vorgeschrieben sind, namentlich wird die Waarenbezeichnung nicht wie bisher nach der handelsüblichen Benennung, sondern nach dem statistischen Waarenverzeichniß, und das Herkunfts- oder Bestimmungsland nach den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Waarenstatistik, anzugeben sein. Waaren, welche über die Reichsgrenze in das Freihafengebiet eingeführt und dort zu Lager genommen werden, sind als Einfuhr in das Freihafengebiet, Waaren, welche von einem Lager im Freihafen über die Reichsgrenze ausgeführt werden, sind als Ausfuhr aus demselben zu declariren, solche Waaren jedoch, welche ohne eigentliche Lagerung im Freihafengebiet vom Auslande nach dem Zollgebiet, beziehungsweise vom Zollgebiet nach dem Auslande über Hamburg befördert werden, sollen für das Freihafengebiet als Durchfuhr declarirt werden. Entsprechend diesen Bestimmungen wird beabsichtigt, für die Zollgebietsstatistik vorzuschreiben, daß für die durch das Freihafengebiet nur durchgeführten Waaren nicht dieses als Herkunfts- oder Bestimmungsland, sondern das ausländische Herkunftsland, aus welchem die Waare bezogen, und das ausländische Bestimmungsland, nach welchem die Waare vom Zollgebiet versandt ist, anzugeben ist, während für die von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet eingeführten oder nach einem solchen Lager aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren stets das Freihafengebiet als Herkunfts- oder Bestimmungsland angegeben werden muß. Durch eine sorgfältige Vergleichung sämmtlicher Durchfuhrdeclarationen des Freihafengebiets mit den an der Zollgrenze einzureichenden Declarationen für die Zollgebietsstatistik ist dafür Sorge zu tragen, daß die beiden Declarationen in Bezug auf Herkunfts- und Bestimmungsland übereinstimmen, oder daß dieselben nachträglich berichtigt werden. Diese Vergleichung und Berichtigung ist die Voraussetzung für die Gewinnung richtiger Zahlen für den Jahresaußenhandel, weil Abweichungen in diesen Beziehungen zu Auslassungen oder Doppelzählungen führen würden, durch welche das Schlußresultat erheblich beeinträchtigt werden könnte. Wenn z. B. eine Ladung Caffee für das Freihafengebiet zur Durchfuhr, an der Zollgrenze aber als vom Lager im Freihafengebiet kommend declarirt würde, so würde dieselbe für die Statistik des Jahresaußenhandels am Schlusse des Jahres von der Zollgebietsstatistik in Abzug gebracht, aber in der Freihafenstatistik nicht als Einfuhr enthalten sein,

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

mithin für die Statistik des Jahresaußenhandels verloren gehen; sie würde dagegen doppelt gezählt werden, wenn sie für das Freihafengebiet und für das Zollgebiet gleichmäßig zur Einfuhr aus dem ausländischen Herkunftsland declarirt würde.

Nach Maaßgabe dieser Grundzüge ist der in der Anlage enthaltene Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher bestimmt ist, thunlichst mit dem Zeitpunkt des Zollanschlusses an die Stelle des geltenden Declarationsgesetzes zu treten. Nach diesem Entwurf kommen die bisherigen Eingangsdeclarationen für den Verkehr land- und flußwärts in Wegfall, dagegen kommen zu den schon jetzt vorgeschriebenen Eingangsdeclarationen für den Seeverkehr noch besondere Ausgangsdeclarationen für diesen Verkehr hinzu. Die daraus den Handeltreibenden erwachsende Mühwaltung ist aber nicht wesentlich, da schon jetzt die Waarenversender es vorziehen, statt in den Connossementen die Waaren für die Statistik genau zu bezeichnen, dem Handelsstatistischen Bureau besondere Declarationen zur Ergänzung der Connossemente einzureichen; die Zahl dieser Ergänzungsdeclarationen hat sich im Jahre 1887 auf rund 130 000 belaufen.

Die bestehende Declarationsabgabe für die Waareneinfuhr von Ein vom Tausend des Werthes der Waaren ist in dem Gesetzentwurf beibehalten, mit der Einschränkung, daß dieselbe lediglich von solchen seewärts eingeführten Waaren zu entrichten ist, welche im Freihafengebiet zu Lager genommen werden; die Einfuhr land- und flußwärts wird dieser Abgabe nicht mehr unterliegen. Für die von einem Lager im Freihafengebiet zur Ausfuhr seewärts declarirten Waaren ist eine Abgabe von Ein Halb vom Tausend des Werthes vorgeschlagen. Diese Abgabe wird den Freihafenverkehr nicht fühlbar belasten und dazu beitragen, daß bei der Angabe des Werthes in den Declarationen mit der nöthigen Sorgfalt verfahren werde. Die Durchfuhr soll von beiden Abgaben befreit bleiben; die Durchfuhrdeclarationen sollen nur gleich den Einfuhr- und Ausfuhrdeclarationen einem Blattstempel von 10 Pf. für jede Declaration unterliegen, sofern der declarirte Werth ℳ 500 übersteigt. Die Abgabensätze sind von den Handelsbehörden geprüft und den Verhältnissen entsprechend befunden worden. Der muthmaßliche Ertrag derselben läßt sich zur Zeit nicht wohl schätzen, da derselbe davon abhängen wird, welchen Umfang die Waarenlagerung im Freihafengebiete annimmt; die seewärts eingeführten und sofort auf die Läger der Zollstadt beförderten Waaren werden in der Regel zur Durchfuhr zu declariren sein und deshalb der Declarationsabgabe nicht unterliegen.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes ist noch das Folgende zu bemerken.

Der § 1 enthält die Beschränkung der Declarationspflicht auf den Seeverkehr.

Die Vorschrift im zweiten Absatz, nach welcher die auf der Unterelbe oder in einem benachbarten Zollhafen für den Freihafen gelöschten Waaren als von See eingehend, und daß die einem nach See bestimmten Schiffe auf der Unterelbe oder in einem Zollhafen aus dem Freihafen zugeführten Waaren als nach See ausgehend zu declariren sind, entspricht der heutigen Praxis und den localen Verhältnissen.

Im § 2 ist die Declarationspflicht und im § 3 die Frist zur Einreichung der Declarationen entsprechend den bisherigen Vorschriften geregelt. Neu ist nur im § 2 die Vorschrift, daß der Schiffsexpedient die Declarirung zu beschaffen hat, wenn kein anderer Declarant vorhanden ist. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn eine Altonaer Firma Waaren vom Schiff abholen läßt, eine Declaration über dieselben aber nicht einreicht. Selbstverständlich wird es aber dem Schiffsexpedienten unbenommen bleiben, auch nachträglich noch statt seiner Declaration die Declaration des Altonaer Empfängers oder Versenders beizubringen.

Im § 4 ist der Begriff der Durchfuhr, welcher für die Art der Declarirung und für die Entrichtung der Declarationsabgabe maaßgebend ist, näher festgestellt. In Gemäßheit der oben mitgetheilten Grundsätze, welche mit den Vertretern des Reichsamts des Innern vereinbart sind, sollen im Wesentlichen diejenigen Waaren zur Durchfuhr declarirt werden, welche nicht zur Lagerung im Freihafengebiet, sondern zur sofortigen Weiterbeförderung durch dasselbe bestimmt sind. Ein Aufenthalt der Waaren auf den Quaischuppen oder auf dem neuerbauten Eisenbahn-Sammelschuppen zum Zweck der Weiterverladung, oder selbst ein vorübergehender Aufenthalt auf einem Speicher oder sonstigen Lager im Freihafengebiet soll die Durchfuhreigenschaft der Waare nicht aufheben, wenn nur die Waare, bevor sie auf ein Lager im Freihafengebiet genommen wird, schon die Bestimmung zur Weiterversendung nach einem bestimmten anderen Orte hatte. Die Art der Declarirung der eingeführten Waaren zur Durchfuhr oder zur Einfuhr wird demnach, wie bisher im Wesentlichen der Gewissenhaftigkeit der Declaranten überlassen, welchen im einzelnen Falle genau bekannt sein muß, ob die Waare bei ihrem Eintreffen zur Weiterversendung oder zur vorgängigen Lagerung bestimmt war.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Der Spediteur, welchem nach dem Freihafen geleitete Waaren mit dem Auftrage zugesandt werden, die Weiterversendung nach einem bestimmten anderen Platze zu beschaffen, wird demnach die Waare zur Durchfuhr zu declairen haben, selbst wenn er dieselbe wegen fehlender Verschiffungsgelegenheit, Unterbrechung der Flußschiffahrt durch Eis oder aus anderen die Weiterbeförderung zeitweilig behindernden Gründen auf ein Lager im Freihafengebiet nimmt. Der Spediteur wird dagegen zur Einfuhr zu declariren haben, wenn er beauftragt ist, die Waare zunächst zur Verfügung des Absenders oder eines Dritten zu Lager zu nehmen.

Der hiesige Exporteur wird die von auswärts oder aus dem Zollgebiet bezogenen Waaren, und zwar die seewärts bezogenen Waaren beim Eingang, die aus dem Zollgebiet bezogenen nur bei der Ausfuhr seewärts, zur Durchfuhr zu declariren haben, wenn derselbe, was in der Regel der Fall sein wird, die Waaren schon vor ihrem Eintreffen im Freihafengebiet zur Weiterversendung nach einem anderen Platze bestimmt hatte, und zwar auch dann, wenn die Waare hier auf dem Lager im Freihafen ausgepackt, umgepackt oder umgemarkt wird, oder wenn die Waare zum Zwecke der Zusammenstellung einer assortirten Ladung nach einem überseeischen Platze längere Zeit auf dem Freihafenlager verbleiben muß.

Der hiesige Importeur wird die seewärts eingeführte Waare, welche schwimmend an einen inländischen Käufer verkauft ist, und auf dessen Anweisung sofort weiter versandt wird, zur Durchfuhr zu declariren haben; während die Declarirung zur Einfuhr zu erfolgen hat, wenn die Waare im Freihafengebiet an den Käufer geliefert, von diesem zu Lager genommen, und erst von dort aus die Verfügung zur Weiterversendung getroffen wird.

Waaren, für welche nach ihrer Ankunft im Freihafen und während ihrer Lagerung daselbst der hiesige Markt versucht wird, werden in keinem Falle zur Durchfuhr declarirt werden dürfen, auch wenn der Käufer die sofortige Weiterversendung vornimmt; dies gilt namentlich auch von s. g. Consignationsgütern, welche künftig stets zur Einfuhr declarirt werden müssen, gleichviel ob der Verkauf am hiesigen Platz gelingt oder nicht.

Die Vorschriften in dem § 5 unter 1 bis 4 entsprechen den bezüglichen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs und den zu demselben vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen. Diese Uebereinstimmung ist unerläßlich, um die Ergebnisse

der Freihafenstatistik überhaupt für die Reichsstatistik verwerthen zu können. Für die Durchfuhrdeclarationen ist jedoch die Angabe der handelsüblichen Benennung der Waare in der bisherigen Weise zugelassen, weil die aus derselben sich ergebenden Mengen für die Reichsstatistik außer Betracht bleiben und die hiesige Verkehrsstatistik für den Freihafen wie bisher nach den handelsüblichen Benennungen zu führen sein wird. Da alle Durchfuhrdeclarationen zur Vermeidung von Doppelzählungen mit den entsprechenden Zolldeclarationen verglichen werden müssen, so empfiehlt es sich, zur leichteren Auffindung der Zolldeclarationen, die Waarenbezeichnung für die über die Zollgrenze ein- oder ausgeführten Waaren in den Durchfuhrdeclarationen und den Zolldeclarationen gleichmäßig angeben zu lassen, was auch für den Declaranten am Einfachsten sein wird, da bei den Durchfuhrgütern in der Regel beide Declarationen gleichzeitig werden ausgestellt werden können.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

In Bezug auf die Werthangabe ist in Ziffer 5 für die Einfuhr die bisherige Vorschrift beibehalten und für die Ausfuhr derselben entsprechend, die Angabe des Börsenpreises bezw. des Facturawerthes bestimmt.

Die bisher vorgeschriebene Unterzeichnung der Declarationen an Eidesstatt ist in Wegfall gebracht.

Die in § 6 für die Durchfuhrdeclarationen vorgeschriebenen besonderen Angaben sind erforderlich, um die mit den Durchfuhrdeclarationen correspondirenden Zolldeclarationen behufs der vorzunehmenden Vergleichung auffinden zu können. Ohne solche Hinweise würde bei dem Umfange des hiesigen Verkehrs diese Vergleichung kaum ausführbar sein.

Die Vorschriften für die Uebertragung von Durchfuhrdeclarationen, welche übrigens bei der im § 4 vorgesehenen Beschränkung des Durchfuhrbegriffs auf die zur Weiterbeförderung bestimmten Waaren nur verhältnißmäßig selten vorkommen wird, sind den entsprechenden Bestimmungen des bestehenden Gesetzes nachgebildet.

Die Bestimmungen in den §§ 7 und 8 wegen Nachlieferung von Angaben, Umpackung und Ummarkung sind aus dem bestehenden Gesetz beibehalten.

Zu § 9. Außer Contanten und Münzen auch gewisse Waaren von der geringfügigen Declarationsabgabe zu befreien, ist in Uebereinstimmung mit den Handelsbehörden nicht für erforderlich erachtet, nachdem die Abgabe selbst auf den Seeverkehr beschränkt ist.

Mit Bezug auf die Erhebung der Abgabe hat die Handelskammer neuerdings angeregt, zur Bequemlichkeit des Publicums die Entrichtung

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

durch von dem Declaranten zu cassirende Marken zuzulassen. Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es nicht mehr möglich gewesen, die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung eingehend zu prüfen und wird dieselbe weiterer Erwägung vorzubehalten sein.

Zu den §§ 11 bis 13. Die Einlieferung der Manifeste für die ankommenden und abgehenden Seeschiffe, oberelbischen Flußschiffe und die Eisenbahnen soll in bisheriger Weise beibehalten werden. Für die im Zollhafen ankommenden Seeschiffe ist im § 10 die Einlieferung der Manifeste nicht vorgeschrieben, weil diese Schiffe schon nach den Zollvorschriften ihr Manifest über die eingehende Ladung einzureichen haben und dieses Manifest auch für die hiesige Hafenstatistik benutzt werden kann.

Die besondere Bestimmung im Absatz 2 des § 11 für die nach deutschen Zollgebietshäfen ausgehenden Seeschiffe, daß für diese in den Manifesten auch das Herkunftsland der Waaren anzugeben ist, wird erforderlich, um Doppelzählungen oder Auslassungen an der Zollgrenze im Bestimmungshafen zu vermeiden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die hier zur Durchfuhr declarirten Waaren im Bestimmungshafen auch als von dem ausländischen Herkunftsland und nicht etwa als vom Freihafen Hamburg kommend angegeben werden.

Die Strafbestimmungen im § 14 sind gegen das geltende Gesetz wesentlich vereinfacht worden, indem die Höhe der Strafe von dem Werth der Waaren unabhängig gemacht und in das pflichtmäßige Ermessen der Behörde gestellt ist. Nach den jetzt geltenden Vorschriften ist die Behörde genöthigt, wenn durch unrichtige Werthangaben eine Verkürzung der Abgabe stattgefunden hat, den zehnten Theil des zu wenig declarirten Werthes als Strafe zu erkennen, ohne auf die Umstände des Falles Rücksicht nehmen zu können. Die Höhe der erkannten Strafe steht deshalb oft völlig außer Verhältniß zu dem eigentlichen Verschulden und kann nur durch Anrufung der Gnadeninstanz entsprechend ermäßigt werden. Es empfiehlt sich, zumal die absichtliche Hinterziehung der Abgabe bei der geringen Höhe derselben im Allgemeinen als ausgeschlossen zu erachten sein wird, der Behörde die Bemessung der Strafe nach den Umständen des einzelnen Falles zu überlassen und nur einen Maximalbetrag der Strafe festzusetzen.

Im § 16 ist angenommen, daß es möglich sein werde, das neue Gesetz bereits mit dem Tage des Zollanschlusses in Kraft treten zu lassen. Sollte diese Absicht sich nicht verwirklichen lassen, so werden die statistischen Declarationen einstweilen auch nach dem Zollanschluß nach dem

bestehenden Declarationsgesetz zu erfolgen haben, da selbstverständlich eine Lücke in den statistischen Anschreibungen nicht eintreten darf. Die hauptsächlichsten Steuerposten, namentlich an den Wassereingängen und an der Landgrenze gegen St. Pauli und Altona werden auch nach der Aufhebung der Consumtionsabgabe bis auf Weiteres zur Erhebung der Declarationsabgabe noch in Function belassen werden unter entsprechender Verminderung des Beamtenpersonals.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Die Uebergangsbestimmungen in den §§ 17 bis 19 bezwecken eine möglichst rasche Abwickelung der bei der Aufhebung des bisherigen Gesetzes noch unerledigten Durchfuhrdeclarationen und werden einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen.

Der Senat richtet hiernach seinen Antrag dahin,

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Anlage.

Gesetz,

betreffend

die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik des Freihafengebiets.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

I. Declaration der Waaren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr.

§ 1.

Declarationspflichtige Waaren.

Die Waaren, welche über die Grenze des hiesigen Freihafengebiets von See eingehen oder nach See ausgehen, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu declariren.

Als von See eingehend oder nach See ausgehend gelten diejenigen Waaren, welche die Zollgrenze bei Cuxhaven überschreiten und in demselben Transportmittel oder unter Aenderung desselben, ohne dazwischenliegende Lagerung am Lande, in das Freihafengebiet ein- oder aus demselben ausgeführt werden.

Von der Declarationspflicht befreit sind:

1) Waaren, welche in demselben Seeschiff auf der Reise nach einem anderen Bestimmungshafen in das Freihafengebiet ein- und von dort wieder ausgeführt werden.
2) Sendungen von Waaren, welche kein höheres Gewicht als 250 gr und keinen höheren Werth als ℳ 100 haben.
3) Postpacketsendungen.
4) Passagiereffecten.

§ 2.

Verpflichtung zur Declarirung.

Die Verpflichtung zur Declarirung liegt dem hiesigen Empfänger beziehungsweise dem hiesigen Versender der Waaren ob.

Ist der Empfänger oder der Versender kein Hiesiger und auch ein Vertreter desselben hier nicht vorhanden, so hat der betreffende Schiffsexpedient die Declarirung zu beschaffen.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Die in der Umgegend wohnhaften Kaufleute und Gewerbtreibenden können, wenn sie sich der Vermittlung eines Hiesigen nicht bedienen wollen, auf ihren Antrag zur Declarirung der für sie hieselbst eingehenden Waaren sowie der von ihnen vom Freihafengebiet aus versandten Waaren befugt werden, falls sie ihren Namen in ein am Declarationsbureau dazu bestimmtes Protokoll eintragen und sich wegen ihrer Declarationen den hiesigen Gesetzen und Behörden unterwerfen.

§ 3.

Declarationsfrist.

Die Declarirung der von See eingehenden Waaren hat innerhalb acht Tagen nach Ankunft derselben in dem hiesigen Freihafen, der nach See ausgehenden Waaren innerhalb acht Tagen nach der Verladung derselben zu erfolgen. Für diejenigen durch das Freihafengebiet durchgeführten Waaren, welche von See eingegangen sind und nach See wieder ausgehen, hat die Declarirung innerhalb acht Tagen nach der Ankunft zu geschehen.

§ 4.

Die verschiedenen Arten der Declarationen.

Die Declarirung hat in verschiedener Weise zu erfolgen, je nachdem die Waare zur Durchfuhr durch das Freihafengebiet bestimmt ist oder nicht.

Als Durchfuhrgüter sind diejenigen Waaren zu declariren, welche in das Freihafengebiet mit der Bestimmung der Weiterversendung auch der Zollstadt Hamburg oder nach einem bestimmten anderen Orte des In- oder Auslandes eingehen und im Freihafengebiet keinen anderen als den durch die Weiterbeförderung bedingten Aufenthalt erfahren. Solche Waaren sind auch dann als Durchfuhrgüter anzusehen, wenn sie vorübergehend bis zur demnächstigen Weiterbeförderung auf ein Lager des Freihafengebiets gebracht und daselbst umgepackt werden. Die Bestimmung der Weiterversendung kann sowohl von dem Absender der Waaren, wie von dem hiesigen Empfänger oder dem sonst etwa Verfügungsberechtigten getroffen sein, dieselbe muß aber dem hiesigen Empfänger bekannt sein, bevor die Waaren auf ein Lager des Freihafengebiets genommen werden.

Diejenigen Waaren, welche von See in das Freihafengebiet eingehen oder nach See aus demselben ausgehen und nicht im Sinne des vorstehenden Absatzes als durch das Freihafengebiet durchgeführt gelten können, sind als eingeführt oder als ausgeführt zu declariren.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Wird über eine von See eingegangene und zur Durchfuhr durch das Freihafengebiet bestimmte Waare eine Verfügung getroffen, durch welche diese Bestimmung abgeändert wird, so ist die Waare zur Einfuhr zu declariren oder die bereits eingereichte Durchfuhrdeclaration innerhalb drei Tagen durch eine Einfuhrdeclaration zu berichtigen.

§ 5.

Inhalt der Declarationen.

Die Einfuhr- und Ausfuhrdeclarationen sind auf Formularen von weißer Farbe, die Durchfuhrdeclarationen auf Formularen von rother Farbe auszustellen, und müssen enthalten:

1) Bei dem Eingange von See das Herkunftsland, bei dem Ausgange nach See das Bestimmungsland der Waare, ferner den Namen des Seeschiffs, mit welchem die Waare ein- oder ausgegangen ist, und den Tag der Ankunft desselben, beziehungsweise bei dem Ausgange nach See den Tag der Verladung der Waare.

Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freihafengebiet oder über dasselbe hinaus erfolgt ist, als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedirung, durchgeführt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft oder der Bestimmung der Waare außer Betracht.

2) Die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Bei Durchfuhrdeclarationen genügt indessen die handelsübliche Benennung der Waaren, unter Ausschluß allgemeiner Bezeichnungen. Doch ist bei den über die Zollgrenze ein- oder ausgeführten Waaren die Waarenbezeichnung in den Durchfuhrdeclarationen ebenso anzugeben, wie sie bei Ueberschreitung der Zollgrenze declarirt worden ist.

3) Die Anzahl, Art und Marke der Kolli, auch soweit die Marke zur Identificirung der Kolli nicht ausreicht, die Nummer derselben.

4) Das Gewicht in Kilogramm und zwar für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart, im Uebrigen das Nettogewicht.

Bei Zusammenpackungen verschiedenartiger Waaren in einem Kollo kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart zugelassen werden.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Bei Durchfuhrdeclarationen genügt allgemein die Angabe des Bruttogewichts.

Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Declarirung nach diesen zu erfolgen.

5) den Werth in Reichsmark und zwar für jede Waarengattung getrennt. Der Werth ist anzugeben nach dem Börsenpreise am Tage der Einfuhr beziehungsweise der Verladung der Waare. Bei Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, ist der facturirte Werth und zwar bei der Einfuhr mit Zuschlag der Fracht, Assecuranz und Spesen bis hier anzugeben. Bei zur Durchfuhr bestimmten Speditionsgütern kann der Werth der Waare nach gewissenhafter Schätzung eventuell unter Zugrundelegung des Assecuranzwerthes angegeben werden.

§ 6.

Besondere Angaben in den Durchfuhrdeclarationen.

In den Durchfuhrdeclarationen über von See eingegangene Waaren ist zugleich auch die Wiederausfuhr derselben nachzuweisen. Demgemäß ist, wenn die Waare wieder nach See ausgegangen ist, der Name des Seeschiffes, der Tag der Verladung der Waare und das Bestimmungsland derselben, in dem Falle der Wiederausfuhr land- oder flußwärts der Tag des Eingangs in das Zollgebiet und ferner diejenige hiesige Zollstelle anzugeben, von welcher die Waare zollamtlich abgefertigt worden ist. Ist die Waare mit der Bahn versandt und auf Begleitzettel abgefertigt worden, so ist ein diesbezüglicher Vermerk nebst Angabe der Bahnlinie und des deutschen Zollamtes, auf welches die Waare abgefertigt ist, aufzunehmen.

Die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Angaben sind, soweit dieselben bei Einreichung der Durchfuhrdeclaration noch nicht aufgegeben werden konnten, innerhalb acht Tagen nach dem Wiederausgange der Waare auf einer besonderen Declaration nachzuliefern.

Ist die Waare von dem Empfänger zur Weiterbeförderung an einen Anderen übertragen worden, so ist hiervon auf der alsdann auch von dem Letzteren zu unterzeichnenden Durchfuhrdeclaration oder falls die Uebertragung nach Einreichung der Declaration erfolgt ist, auf einem besonderen von beiden zu unterzeichnenden Formular Anzeige zu machen. Auf diesem Formular ist zugleich zu bescheinigen, daß die Waare durch das Freihafengebiet lediglich durchgeführt ist und sind die im Absatz 1 vorgeschriebenen, den Wiederausgang der Waare betreffenden Angaben

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

von demjenigen hinzuzufügen, auf welchen die Waare übertragen ist. Für die Einreichung dieser Uebertragungsanzeige innerhalb der im Absatz 2 vorgeschriebenen Frist bleiben sowohl der Empfänger als derjenige, an welchen die Waare übertragen ist, verantwortlich.

In den Durchfuhrdeclarationen über solche seewärts ausgeführten Waaren, welche land- oder flußwärts eingegangen sind, ist der Tag der Ankunft der Waare im Freihafengebiet und diejenige hiesige Zollstelle anzugeben, bei welcher die Waare zum Ausgang abgefertigt ist, oder soweit eine solche Abfertigung nicht stattgefunden hat, bei welcher dieselbe nach dem Freihafengebiet ausgegangen ist.

Ist die Waare erst nach ihrer Ankunft im Freihafengebiet an den Versender übertragen worden, so hat derselbe außerdem den Namen des Empfängers anzugeben. Die Declaration ist in diesem Falle von dem Letzteren mitzuunterzeichnen.

§ 7.

Nachlieferung einzelner Angaben.

Falls die Menge, das Gewicht oder der Werth der Waaren dem Declaranten bei Einreichung der Declarationen noch nicht genau bekannt ist, so kann die Vervollständigung und Berichtigung der betreffenden Angaben auf vier Wochen vorbehalten bleiben.

Die nachträgliche Vervollständigung oder Berichtigung einer ohne Vorbehalt gemachten Declaration kann straffrei geschehen, wenn sie freiwillig und ohne Veranlassung Seitens der Behörde erfolgt.

Collectiv-Berichtigungen über verschiedene Declarationen sind nicht zulässig, vielmehr ist für eine jede der letzteren eine besondere Berichtigung einzureichen.

§ 8.

Abweichende Angaben in den Konnossementen. Umpackung und Ummarkung.

Wenn die Konnossemente oder sonstigen Ladungspapiere über von See eingegangene oder nach See ausgegangene Waaren nicht auf den Namen des Declaranten lauten, so ist dieses in der Declaration zu bemerken.

Wenn eine durch das Freihafengebiet durchgeführte Waare daselbst umgepackt oder umgemarkt wird, so ist hierüber auf der betreffenden Declaration ein entsprechender Vermerk unter Angabe der früheren und der neuen Verpackungsart und Marke aufzunehmen.

II. Erhebung einer Declarationsabgabe.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

§ 9.

Declarationsabgabe.

Von dem Declaranten ist für die von See in das Freihafengebiet eingeführten Waaren eine Abgabe von Ein vom Tausend, für die aus dem Freihafengebiet nach See ausgeführten Waaren eine Abgabe von Ein Halb vom Tausend von dem declarirten Werthe zu entrichten, wobei jede angefangenen hundert Mark dieses Werthes für voll gerechnet werden.

Von der Abgabe befreit bleiben die lediglich durch das Freihafengebiet durchgeführten Waaren (s. § 4), ferner Contanten und Münzen, sowie Sendungen, deren Werth 100 ℳ nicht übersteigt.

Die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Declarationen über Waarensendungen, deren Werth 500 ℳ übersteigt, müssen mit einem Stempel von 10 Pfennig versehen sein.

III. Declarationen der Transportführer.

§ 10.

Einlieferung der Manifeste der eingehenden Seeschiffe.

Für jedes in dem hiesigen Freihafengebiet von See beladen ankommende Schiff ist von dem Schiffsführer beziehungsweise von dem betreffenden Schiffsexpedienten innerhalb vierzehn Tagen nach der Ankunft ein Ladungsverzeichniß einzureichen, für dessen Vollständigkeit bezüglich der Aufführung aller verladenen Güter die Betreffenden verantwortlich sind.

Für größere Schiffe, namentlich für mit Stückgütern beladene Dampfschiffe, kann die Einlieferungsfrist auf Antrag ausnahmsweise verlängert werden, in der letzten Hälfte des December indeß nur im Falle klar vorliegender Nothwendigkeit.

Die Manifeste müssen mit den Konnossementen und sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen, jedoch sind die hier üblichen Benennungen der Waaren statt der fremdländischen anzugeben. Außerdem sind in den Manifesten die hiesigen Empfänger der Waaren namhaft zu machen.

Die Schiffsführer, beziehungsweise die Schiffsexpedienten sind für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben verantwortlich und verpflichtet, die Richtigkeit derselben auf Verlangen nachzuweisen.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

§ 11.

Einlieferung der Manifeste der ausgehenden Seeschiffe.

Für jedes aus dem hiesigen Freihafengebiet sowie für jedes aus dem hiesigen Zollhafen nach See beladen abgehende Schiff ist von dem Schiffsführer vor dem Abgange, beziehungsweise von dem betreffenden Schiffsexpedienten innerhalb acht Tagen nach dem Abgange von hier, ein Ladungsverzeichniß einzuliefern, für dessen Vollständigkeit bezüglich der Aufführung aller verladenen Güter und dessen Uebereinstimmung mit den Konnossementen die Betreffenden verantwortlich sind.

In den Manifesten der aus dem Freihafen nach deutschen Zollgebietshäfen über See ausgehenden Schiffe ist das Herkunftsland der Waaren ersichtlich zu machen. Als solches ist das Freihafengebiet nur dann anzugeben, wenn die Waaren nicht durch dasselbe durchgeführt sind. In diesem Falle ist neben dem Freihafengebiet, soweit thunlich, das Land, aus welchem die Waare in das Freihafengebiet eingeführt ist, eventuell das Ursprungsland der Waare anzugeben.

Für jedes von hier abgehende Seeschiff ist vor der Abfahrt ein von der zuständigen Amtsstelle beglaubigter Passirschein einzureichen.

§ 12.

Einlieferung der Manifeste der oberelbischen Flußschiffe.

Für jedes in dem hiesigen Hafenrevier, gleichviel ob Freihafen oder Zollhafen, oder in den hiesigen Flußschiffahrtscanälen von der Oberelbe ankommende, sowie für jedes nach der Oberelbe abgehende beladene Fahrzeug ist von dem Schiffsführer oder dessen hiesigem Vertreter ein Ladungsverzeichniß einzuliefern. Es macht keinen Unterschied, ob die Schiffe durch die Norderelbe oder durch die Süderelbe hier ankommen oder von hier abgehen.

Die Eingangsmanifeste sind innerhalb vierzehn Tagen nach der Ankunft, jedenfalls aber vor dem Wiederabgang, die Ausgangsmanifeste sofort beim Abgange einzuliefern.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Manifeste sind die Betreffenden verantwortlich.

Für jedes von hier nach der Oberelbe abgehende Fahrzeug ist vor der Abfahrt ein von der zuständigen Amtsstelle beglaubigter Passirschein einzureichen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Passagierboote und Marktfahrzeuge keine Anwendung.

§ 13.

Einlieferung der Bahnmanifeste.

Die Verwaltungen der hier einmündenden Eisenbahnen sind verpflichtet, für die hier ankommenden oder abgehenden Eisenbahnzüge binnen drei Tagen ein Ladungsverzeichniß einzuliefern.

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

IV. Strafbestimmungen.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes können Strafen bis zu ℳ 3000 erkannt werden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Behörde zur Ausführung dieses Gesetzes.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben übertragen, welche die erforderlichen Beamten und Angestellten ernennt und mit Ausnahme der Secretaire und der sonstigen Oberbeamten beeidigt. Die Beeidigung der letztgenannten Beamten erfolgt vor dem Senat.

Von den auf Grund dieses Gesetzes verfügten Geldstrafen fällt die Hälfte an die Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats, die andere Hälfte ist nach näherer Bestimmung der Deputation unter die Angestellten zu vertheilen.

§ 16.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem Tage des Anschlusses Hamburgs an das deutsche Zollgebiet in Kraft.

An demselben Tage tritt das Gesetz, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik, vom 27. März 1874 außer Kraft.

Uebergangsbestimmungen.

§ 17.

Ueber diejenigen Waaren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Durchfuhr declarirt, bis zu diesem Zeitpunkt aber aus

Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

dem Hamburgischen Freihafengebiet noch nicht wieder ausgeführt sind, ist eine von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu datirende Erklärung des Declaranten einzureichen, daß die Waare nicht während ihres hiesigen Aufenthalts hier oder von hier aus nach auswärts verkauft und daß dieselbe nicht zum Verbleiben oder zur Verarbeitung hieselbst bestimmt ist. Für diese Erklärung ist das im Besitz des Declaranten verbliebene dritte Exemplar der Durchfuhrdeclaration zu verwenden. Die Einreichung dieser Erklärung hat innerhalb 8 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen; eines Nachweises der Wiederausfuhr bedarf es alsdann nicht weiter. Kann die obige Erklärung nicht abgegeben werden, so ist die Waare nach Maßgabe der Vorschriften des bisherigen Gesetzes zur Einfuhr zu declariren.

§ 18.

Die im § 18 des bisherigen Gesetzes gegebenen Strafbestimmungen sind auch nach Aufhebung des Gesetzes auf frühere Zuwiderhandlungen gegen dasselbe in Anwendung zu bringen.

§ 19.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 17 können Strafen bis zu ℳ 3000 erkannt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 111. Hamburg, den 12. September 1888.

Antrag, betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers.

Antrag, betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers.

Der Senat hat sich unter dem 2. Januar 1885 damit einverstanden erklärt, daß das von ihm am 1. December 1884 der Bürgerschaft vorgelegte Reglement und der dazu gehörige Tarif für den Quaispeicher zunächst nur bis zum Ende des Jahres 1888 in Kraft zu bleiben habe. Nach den Berichten der Handelsbehörden liegt jedoch eine Aenderung des Reglements nicht im Bedürfniß, und ebenso wird, abgesehen von einer unerheblichen Erweiterung des § 1 und einer Ergänzung der im § 2 einzeln aufgeführten Waarenpositionen, der bewährte seitherige Tarif beibehalten werden können. Die von den Handelsbehörden in Anregung gebrachte und vom Senate für empfehlenswerth erachtete Erweiterung des Tarifs geht lediglich dahin, den § 1 wie folgt zu fassen:

„Gebühren für Aufnehmen, Lagern, Absetzen und Wiegen:

a.	Aufnehmen und Lagern	für 100 kg	8 Pfennig
b.	Absetzen	„ „ „	8 „
c.	Wiegen beim Aufnehmen oder Absetzen	„ „ „	4 „
d.	Wiegen und Umstapeln	„ „ „	6 „ “

Das in der Regel nur nach erfolgtem Verkaufe vorkommende Verwiegen der Waaren während der Lagerung macht den Transport der Güter nach der Schale, und recht häufig ein Umlagern derselben erforderlich, also einen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften, für welchen im gegenwärtigen Tarif ein Aequivalent nicht vorgesehen ist, während bei der im Anschluß an das Aufnehmen und Einlagern oder das Absetzen der Waare erfolgenden Verwiegung die Gebühr von 8 Pfennigen als theilweise für diese letztere Mühwaltung mitvaledirend angesehen werden muß. Im § 5 des

Antrag, betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers.

Quaitarifs ist denn auch ein verschiedenes Wiegegeld festgesetzt, jenachdem die Güter bei der Abnahme, bezw. Lagerung auf dem Quai oder während der Lagerung daselbst verwogen werden. Die beantragte Erweiterung des § 1 bringt gleichzeitig zum Ausdruck, daß für die Umstapelung der Waare, welche in Folge einer während der Lagerung vorgenommenen Verwiegung erforderlich geworden ist, eine besondere Gebühr nicht erhoben werden soll.

Der Senat beantragt demgemäß:

Die Bürgerschaft wolle mitgenehmigen, daß das zur Zeit geltende Reglement für den Betrieb des Quaispeichers auch nach dem 31. December 1888 in Kraft bleibe, und daß der demselben beigefügte Tarif vom genannten Tage ab die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalte.

Anlage.

Anlage.

Reglement für den Betrieb des Quaispeichers nebst Tarif.

I. Reglement.

§ 1.

Der an der Spitze des Kaiserquai belegene Quaispeicher, dessen Betrieb unter Aufsicht und für Rechnung des Staates von der Quaiverwaltung geleitet wird, ist bestimmt zur Lagerung von Waaren, nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Vorschriften.

§ 2.

Die Benutzung des Speichers ist Jedem nach Maaßgabe des Reglements gestattet; die Quaiverwaltung ist jedoch befugt, diejenigen Waaren, welche ihr zur Lagerung in dem Speicher nicht geeignet erscheinen, zurückzuweisen. Völlig ausgeschlossen von der Lagerung sind diejenigen Waaren, welche als feuers- oder gesundheitsgefährlich bekannt oder als solche von den Behörden bezeichnet sind, desgleichen solche Waaren, welche leicht verderblich sind oder nahe lagernden anderen Waaren nachtheilig werden können.

Sollten derartige Waaren unter unrichtiger Bezeichnung zur Lagerung gebracht werden, so haftet der Lagerer für allen daraus entstehenden Schaden.

§ 3.

Die Anmeldung zur Lagerung von Waaren erfolgt bei der Quaiverwaltung mittelst der vorschriftsmäßigen Anmeldescheine und wird, wenn der Raum es gestattet und gegen die Annahme nichts zu erinnern ist, die Aufnahme der Waaren fördersamst nach Maaßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte und sonstigen Einrichtungen gegen Ertheilung eines Lagerscheins abseiten der Verwaltung bewerkstelligt.

In dem Anmeldeschein ist, wenn irgend thunlich, das Gesammt-Bruttogewicht, jedenfalls aber eine genaue Gewichtsspecification solcher Colli, die über 1000 kg wiegen, aufzuführen. Wird das Gewicht solcher Colli nicht oder zu niedrig angegeben, so haftet der Lagerer für allen hieraus entstehenden Schaden.

§ 4.

Eine Oeffnung der Colli behufs Untersuchung des Inhaltes findet, abgesehen von dem im § 7 vorgesehenen Falle, in der Regel nicht statt. Die Verwaltung ist jedoch jeder Zeit zu solcher befugt, wenn sie Grund zu der Annahme zu haben glaubt, daß der Inhalt eines Collo in dem Anmeldeschein nicht richtig angegeben sei.

§ 5.

Die Verwaltung besorgt das Aufnehmen, Lagern, Absetzen, Wiegen und Verladen der betreffenden Waaren gegen die im Tarif festgestellten Gebühren. Anderweitige Manipulationen (Sortiren, Umpacken, Stürzen, Verküpern, Probeziehen u. s. w.) können auf Antrag der Betheiligten, mit besonderer Genehmigung der Verwaltung, unter Vorlegung des Lagerscheines, von den eigenen Arbeitern der Lagerer unter Aufsicht der Verwaltung, sonst, so weit die dazu erforderlichen Einrichtungen und Arbeitskräfte disponibel sind, unter Anleitung der Lagerer, auf deren Kosten und Gefahr von der Verwaltung beschafft werden. Derartige Manipulationen können in den ausgestellten Lagerscheinen von der Verwaltung vermerkt werden.

§ 6.

Die Verwaltung wird, wenn sie eine Veränderung an der äußeren Beschaffenheit der gelagerten Waaren wahrnimmt, den Lagerer, dem der Lagerschein ausgestellt ist, davon in Kenntniß setzen, unter der Aufforderung, die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu veranlassen, oder falls Gefahr im Verzuge ist, dieselben auf dessen Kosten sofort selbst beschaffen.

§ 7.

Der Lagerschein lautet an die Order des Lagerers (N. N. oder Order) und ist durch Indossament übertragbar. Er enthält die Verpflichtung der Verwaltung, die in demselben nach Zahl, Gewicht und Merkzeichen bezeichneten Güter nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Reglements, deren in dem Lagerschein Erwähnung zu thun ist, dem legitimirten Inhaber des Lagerscheins auszuliefern.

In dem Lagerschein wird auch die Gattung der Waare angeführt. Für die Richtigkeit solcher Angabe haftet jedoch die Verwaltung nicht.

Soweit die Verwaltung — worüber indessen ihr die ausschließliche Entscheidung zusteht — eine genügende Prüfung der Gattung der Güter durch ihre Angestellten oder durch die von dem Lagerer oder einem Indossatar des Lagerscheins zu solchem Zweck zu ihrer Verfügung gestellten Arbeitskräfte vorzunehmen im Stande ist, wird sie auf Verlangen des Lagerers oder eines Indossatars des Lagerscheins,

nach auf dessen Kosten und Gefahr geschehener Feststellung der Gattung, auch die Haftpflicht für die Richtigkeit der im Lagerschein angeführten Bezeichnung der Gattung der Waare übernehmen und alsdann gegen Einlieferung des bisherigen Lagerscheins einen neuen ausstellen.

Der Lagerschein enthält eine Rubrik, welche zur Beurkundung einer auf die gelagerte Waare genommenen Feuerversicherung bestimmt und geeignet ist.

§ 8.

Die Ablieferung der gelagerten Waaren wird auf Antrag des Inhabers des Lagerscheins gegen Berichtigung der tarifmäßigen Lagermiethe und der sonstigen Gebühren von der Verwaltung mit thunlichster Beschleunigung nach den für die Aufnahme geltenden Grundsätzen beschafft. Der Verwaltung steht jederzeit eine mit zweimonatlicher Frist zu beschaffende Kündigung der Lagerung ohne Angabe von Gründen frei; sie ist auch abgesehen hievon selbstverständlich berechtigt, die sofortige Entfernung solcher Waaren zu verlangen und beziehungsweise auf Kosten des Lagerers zu veranlassen, deren fernere Lagerung sie nicht zulässig erachtet.

Erfolgt die Abnahme der Waaren nicht rechtzeitig, so ist die Verwaltung befugt, dieselben nach vorgängiger Anzeige an denjenigen, an dessen Order der Lagerschein ausgestellt worden ist, für Gefahr und Rechnung wen es angeht, öffentlich zu verkaufen. Das gleiche Recht steht derselben zu, wenn fällige Lagermiethe oder sonstige Kosten nach wiederholter Aufforderung rückständig bleiben. Das nach Abzug aller Kosten und Ansprüche der Quaiverwaltung verbleibende Netto-Provenue verfällt, wenn dasselbe nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Verkaufe reclamirt wird, der Staatscasse.

Ist der Lagerer, an dessen Order der Lagerschein ausgestellt ist, nicht in Hamburg domicilirt, oder nicht aufzufinden, so erfolgt die Kündigung beziehungsweise die auf den Verkauf bezügliche Anzeige durch zweimalige, mit einem Zwischenraum von 8 Tagen zu erlassende Anzeige im Amtsblatt.

An Stelle eines als verloren angegebenen Lagerscheins ist ein neuer erst dann auszustellen, nachdem die Verwaltung den Verlust dreimal in einem Zeitraum von vier Wochen in drei von derselben zu bestimmenden Blättern bekannt gemacht hat. In dringenden Fällen ist die Verwaltung berechtigt, den neuen Lagerschein schon vor Ablauf dieses Termins gegen Deposition des Werthes der Waaren verabfolgen zu lassen.

Die erwachsenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.

§ 9.

Die Auslieferung der Waaren, (bez. des Netto-Provenue im Falle des § 8) erfolgt gegen Rückgabe des quittirten Lagerscheins unter Entrichtung der auf der

Waare haftenden Kosten. Zur Prüfung der Echtheit der auf dem Lagerschein befindlichen Indossamente und der Quittung ist die Verwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die theilweise Abnahme der Waare wird durch Abschreibung auf dem Lagerschein vermerkt.

§ 10.

Für Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, haftet die Verwaltung, sofern nicht der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt entstanden ist oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen oder durch Mängel der Verpackung sich erklären läßt.

Für Feuerschäden haftet jedoch die Verwaltung in keinem Falle, auch nicht, wenn solche durch die Schuld ihrer Angestellten entstanden sind.

Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, für die Conservirung der zur Lagerung ihr übergebenen Güter zu sorgen.

§ 11.

Bei den zum Versand per Bahn bestimmten Waaren sind mit den quittirten oder mit dem Vermerk der Abschreibung versehenen Lagerscheinen gleichzeitig die Frachtbriefe einzureichen, welche von der Quaiverwaltung abgestempelt und zurückgegeben werden. Der Versender hat dann die gestempelten Frachtbriefe der am Quai stationirten Güterexpedition der betreffenden Eisenbahn zu überliefern und sich durch dieselbe bei Abnahme der Waare, der Quaiverwaltung gegenüber, vertreten zu lassen, wenn er nicht etwa in dieser Beziehung seine Rechte selbst wahrnimmt.

Als Schluß der Lagerung gilt die wirkliche Verladung der Waare, welche durch die Quaiverwaltung beschafft wird.

§ 12.

Die Lagermiethe wird nach dem in den Lagerbüchern und Lagerscheinen verzeichneten Bruttogewicht der betreffenden Waaren berechnet. Für die Berechnung gilt als Anfangstermin der Tag, an welchem der Anmeldeschein von der Quaiverwaltung unterzeichnet ist, als Schlußtermin der Tag der wirklichen Fortschaffung der Waaren aus dem Speicher; der zwischen diesen beiden Terminen liegende Zeitraum wird nach Kalender-Monaten berechnet.

Lagert die Waare aber länger als einen Monat, so wird, wenn die Abnahme in den folgenden Monaten, innerhalb der ersten 15 Tage des Monats erfolgt, für diesen Zeitraum nur die Hälfte der betreffenden Lagermiethe erhoben.

Wenn indessen zum Versand per Eisenbahn rechtzeitig angemeldete Waaren von der Eisenbahnverwaltung nicht prompt abgenommen werden, so daß sie noch

einige Tage — jedoch nicht mehr als 3 Tage — über den Ablauf des Monats hinaus lagern, so kann die Quaiverwaltung von Erhebung der Lagermiethe für die ferneren 15 Tage absehen.

§ 13.

Die in dem Tarif bestimmten Gebühren, Lagermiethe und Kosten, mit Ausschluß der Bahngebühren, deren Einziehung die betreffende Eisenbahn beschafft, sind auf Verlangen der Quaiverwaltung auch vor Ablieferung der betreffenden Waaren zu entrichten.

§ 14.

Der Zutritt zu den Speicherräumen ist Unbefugten nicht gestattet. Alle Personen, welche den Speicher benutzen oder besuchen, sowie auch die Führer und Besatzungen der am Speicher anlegenden Schuten und sonstigen Fahrzeuge haben den Weisungen der Speicher-Beamten unweigerlich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben, außer der Verbindlichkeit zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, Geldstrafe bis zu ℳ 60 oder Haft bis zu 14 Tagen zur Folge. Die Eigenthümer und Führer der Fahrzeuge sind für das Verschulden ihrer Mannschaften verantwortlich.

§ 15.

Allen Angestellten ohne Ausnahme ist die Annahme von Geschenken und Trinkgeldern unter irgend welcher Form, sowie die Betreibung von Geschäften irgend einer Art mit Waaren, sowie mit leeren Kisten und Fässern, Abfall, Fegsel u. s. w., bei Strafe sofortiger Dienstentlassung verboten. Auch wird die Verwaltung gegen Personen, welche gegen § 333 des Strafgesetzbuches verstoßen, unnachsichtlich einschreiten.

§ 16.

Der Verwaltung ist es gestattet, wenn dieses ohne Beeinträchtigung des hauptsächlichen Zweckes (Lagerung von Stückgütern) geschehen kann, besondere Räume abzutheilen und solche zur Lagerung von Waaren auf Zeit, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, nach jedesmaliger besonderer Vereinbarung zu vermiethen.

§ 17.

Abänderungen dieses Reglements und Tarifs erfolgen durch Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß.

Abdrücke des Reglements nebst Tarif sind bei der Quaiverwaltung für 15 Pfennig zu haben.

II. Tarif.

II. Tarif.

§ 1.

Gebühren für Aufnehmen, Lagern, Absetzen und Wiegen:

a. Aufnehmen und Lagern . . . . für 100 kg 8 Pf.
b. Absetzen . . . . = = = 8 =
c. Wiegen beim Aufnehmen oder Absetzen = = = 4 =
d. Wiegen und Umstapeln . . . . = = = 6 =

§ 2.

Lagermiethe für 100 kg für den Kalender-Monat, von:

Waare	Satz
Abzugseisen	30 Pf.
Accordions	20 =
Achsen	10 =
Aepfel, Birnen, Kirschen ꝛc., getrocknet	20 =
Aetzkali	12 =
Aexte in Kisten	12 =
Alaunkuchen in Fässern	12 =
Albumin	20 =
Albums	20 =
Alkali	20 =
Agar-Agar (Isinglas)	16 =
Agarikus	12 =
Algarobilla	12 =
Alsika (Kleesaat)	10 =
Ammoniak und Ammoniaksalz	10 =
Angelleinen in Säcken	12 =
Anilinfarbe	10 =
Anis	16 =
Antimon	6 =
Asbest	10 =
Astronomische Instrumente und Apparate	20 =
Ausstellungsgüter	16 =
Austern	16 =
Baryt	10 =
Baumrinde, Borke	12 =
Baumwolle	16 =
Baumwollen-, Wollen- u. Leinenwaaren	16 Pf.
Baumwollengarn	16 =
Bernstein	16 =
Bichrom (Chromkali)	20 =
Bier in Kisten	12 =
Bimstein in Fässern	12 =
Bimsteingrus	6 =
Bindebast	16 =
Binsenhüte	30 =
Blech	6 =
Blechwaaren	12 =
Bleiasche	12 =
Bleiglätte	6 =
Bleistifte	20 =
Bleiweiß	8 =
Bleizucker	12 =
Blumen, getrocknete	30 =
Blut, getrocknetes	20 =
Bohnen	6 =
Borax	20 =
Borsten	16 =
Braunstein	6 =
Buchbinderwaaren	16 =
Buchweizen und Doppen	6 =
Buchweizengrütze	10 =
Bücher	16 =
Bürsten	20 =
Butter	16 =

Cacao .... 10 Pf.
Cacaobutter .... 10 "
Caffee .... 10 "
Cakes .... 10 "
Camillen .... 20 "
Candis .... 12 "
Canehlchips .... 12 "
Cartonagen .... 30 "
Cassia .... 16 "
Caviar .... 12 "
Cement .... 8 "
Chinagras .... 12 "
Chlorcalium .... 10 "
Chlorkalk .... 10 "
Chromgelb .... 12 "
Chromkali .... 20 "
Cichorien .... 10 "
Citronenschalen .... 16 "
Cigarren und Cigarretten .... 30 "
Closets (Water) .... 12 "
Cochenille .... 24 "
Cocosgarn und Cocosfaser .... 12 "
Coirrope .... 16 "
Corinthen und Rosinen .... 12 "
Copal-Gummi .... 12 "
Copalstaub .... 6 "
Copra .... 8 "
Corsettfedern .... 6 "
Couleur .... 12 "
Crin d'Afrique (Waldgras) .... 12 "
Cumunin .... 16 "
Curcumae .... 12 "
Curiositäten .... 20 "
Cutsch (Terra catechu) .... 8 "

Dachpappe .... 16 "
Därme, gesalzene .... 16 "
Dampfkessel .... 30 "
Daunen .... 24 "
Decken, wollene .... 16 "
Degras .... 10 "
Demijohns, leere .... 30 "
Dextrin .... 10 "
Dinte .... 16 "
Dividivi .... 16 Pf.
Dotterkuchen .... 12 "
Dottersaat .... 6 "
Draht .... 16 "
Drahtseile .... 16 "
Drahtstifte .... 16 "
Drahtwaaren .... 16 "
Droguen .... 20 "
Druckerschwärze .... 16 "
Drucksachen .... 16 "
Dünger, künstlicher (Superphosphat) . 8 "
Düngersalz .... 6 "

Eibischwurzeln .... 20 "
Eichelhülsen .... 20 "
Eier .... 12 "
Eimer, verzinkte .... 12 "
Einlegesohlen .... 16 "
Eisendraht in Fässern .... 16 "
Eisen-Munition .... 10 "
Eisenwaaren .... 12 "
Elephantenzähne .... 20 "
Equipagen in Kisten .... 20 "
Erbsen .... 6 "
Erde, vegetab. .... 10 "
Erdfarbe .... 10 "
Erdnußkuchen .... 10 "
Erdnußkerne (Grands nuts) .... 10 "
Erdnußkuchenmehl .... 10 "
Erdwachs und Pflanzenwachs .... 12 "
Erze und Metalle .... 6 "
Esparto .... 12 "
Essenzen .... 20 "

Fässer, leere .... 30 "
Fässer, eiserne .... 16 "
Farbe .... 12 "
Farbeerde .... 10 "
Farbehölzer .... 8 "
Farbeholzextracte .... 12 "
Farbekasten (Tuschkasten) .... 16 "
Farine lactée .... 20 "
Faßdauben .... 16 "
Federn .... 24 "
Felle und Häute, trockene, lose .... 30 "

Felle in gepreßten Ballen .... 16 Pf.
Fensterglas .... 10 =
Feuerzeuge .... 12 =
Fibre .... 12 =
Filz in Gestellen .... 16 =
Filzschuhe .... 20 =
Firniß .... 12 =
Fische, getrocknete .... 16 =
Fischwaaren .... 16 =
Fischblasen .... 20 =
Fischguano .... 8 =
Flachs, Hanf, Heede und andere vegetabilische Spinnstoffe .... 12 =
Fleisch in Fässern .... 16 =
Fleischextract .... 16 =
Flintglas .... 30 =
Forken .... 12 =
Fruchtsaft .... 10 =
Früchte, eingemachte .... 16 =

Gabeln .... 12 =
Galanteriewaaren .... 16 =
Gallen .... 12 =
Gambier .... 8 =
Gasbrenner .... 12 =
Gerbereiabfälle .... 12 =
Gerbeextract .... 12 =
Gerberlohe .... 12 =
Getreide .... 6 =
Gewürze .... 12 =
Glätte (Blei) .... 6 =
Glasperlen .... 30 =
Glaswaaren .... 30 =
Glaubersalz .... 20 =
Glockenspiele .... 20 =
Glucose .... 10 =
Glycerin .... 12 =
Goldleisten .... 12 =
Grapen, eiserne .... 12 =
Graphit .... 6 =
Grünspan .... 20 =
Guitarren .... 24 =
Gummiasphalt .... 12 =
Gummi, Damar .... 12 =
Gummiharz .... 12 Pf.
Gummiwaaren .... 12 =
Gußeisenwaaren .... 12 =
Guttapercha und Kautschuk .... 12 =

Haare, „Menschen=“ .... 30 =
= thierische und vegetabilische .... 20 =
Hacken .... 12 =
Haferhülsen .... 12 =
Handspeichen .... 20 =
Hanf und Hanfgarn .... 12 =
Harmonikas .... 20 =
Häute, gesalzene, nasse und lohgare .... 20 =
Hauer .... 12 =
Heidelbeeren in Säcken .... 12 =
= lose .... 16 =
Hemlockextract .... 12 =
Heringe .... 10 =
Hirse .... 6 =
Hörner .... 20 =
Hohlglas (Flaschen) .... 30 =
Holz und Holzabfall .... 12 =
Holzdraht .... 16 =
Holzfedern (Parquetterie) .... 16 =
Holzkohle .... 10 =
Holzmarmorwaaren .... 20 =
Holzpappe .... 16 =
Holzstifte .... 12 =
Holzwaaren, grobe .... 20 =
Holzzeugmasse .... 12 =
Honig .... 12 =
Hopfen, gepreßt .... 20 =
= ungepreßt .... 30 =
Hülsenfrüchte .... 6 =
Hüte in Crates und Kisten .... 30 =

Japanische Waaren in Kisten .... 20 =
Indigo .... 24 =
Ingwer, trockener .... 16 =
Johannisbrod in Säcken .... 20 =
Isinglas .... 16 =
Jute, Juteabfall und Garne .... 12 =

Käse .... 16 =
Kali, schwefelsaures .... 10 =

Kalk, doppelschwefelkohlensaurer ...... 16 Pf.
Kalkwolle, Gerbereiabfall ...... 12 =
Kandis (siehe C) ...... 12 =
Kanonenläufe ...... 16 =
Kartoffeln ...... 12 =
Kartoffelstärke ...... 10 =
Ketten, eiserne ...... 8 =
Kips ...... 16 =
Kisten, leere ...... 30 =
Kitt ...... 12 =
Klauen ...... 20 =
Kleider, alte ...... 20 =
Kleie ...... 12 =
Klippfische ...... 16 =
Knochenkohle ...... 10 =
Knochenmehl ...... 8 =
Knopfwaaren ...... 12 =
Körbe ...... 20 =
Korbweiden ...... 20 =
Korkholz ...... 30 =
Kowrie-Gummi ...... 12 =
Kräuter ...... 20 =
Kreide ...... 12 =
Kronleuchter ...... 20 =
Kruken (Thonwaaren) ...... 12 =
Kümmel ...... 10 =
Kupfervitriol ...... 12 =
Kupferbolzen, alte ...... 6 =
Kurzwaaren ...... 12 =

Lachs in Dosen ...... 16 =
Lack ...... 12 =
Lakrizen, Lakrizensaft ...... 10 =
Lammfelle, Schmaschen in lockeren Ballen ...... 30 =
Lampentheile ...... 20 =
Lampenschwärze ...... 16 =
Laugensalz ...... 10 =
Leder ...... 20 =
Lederriemen ...... 30 =
Ledertaschen ...... 30 =
Lederwaaren ...... 30 =
Leim in Körben und Fässern ...... 16 =
Leim, flüssiger ...... 16 =
Leimleder ...... 12 Pf.
Leinengarn ...... 20 =
Leinkuchen ...... 10 =
Leinsaat ...... 6 =
Lerchenschwamm ...... 12 =
Lichte ...... 16 =
Linoleum ...... 16 =
Linsen ...... 6 =
Liquiden in Holz und Glas und in Fässern ...... 16 =
Lohe ...... 12 =
Lumpen, gepreßte und ungepreßte ...... 20 =
Lupinen, Hülsenfrüchte ...... 6 =
Luzerne (Kleesaat) ...... 10 =
Lycopodium ...... 10 =

Maccaroni ...... 10 =
Maculaturpapier ...... 8 =
Magnesia ...... 20 =
Magnesit ...... 10 =
Märbel in Fässern ...... 8 =
Mais ...... 6 =
Maismehl ...... 10 =
Malz und Malzkeime ...... 10 =
Mandeln ...... 12 =
Margarin ...... 10 =
Marmor ...... 6 =
Maschinen und Maschinentheile ...... 30 =
Matten ...... 12 =
Mehl und Mehlfabrikate ...... 10 =
Melasse ...... 10 =
Mennige ...... 8 =
Messer ...... 12 =
Messing und Messingspähne ...... 6 =
Messing- und Gaslampenwaaren ...... 12 =
Metallröhren ...... 8 =
Mineralwasser in Kisten ...... 16 =
Mobilien ...... 20 =
Mohnkuchen ...... 12 =
Mohnschalen ...... 20 =
Moos, isländisches und anderes ...... 20 =
Mordant ...... 16 =
Mühlsteine ...... 6 =
Mumien, künstliche ...... 20 =

Nägel (Metall-) . . . . . 16 Pf.
Nageleisen . . . . . 6 „
Naturseltenheiten . . . . . 20 „
Natron . . . . . 10 „
Netze . . . . . 16 „
Neusilberwaaren . . . . . 16 „
Nüsse, Wallnüsse ꝛc. . . . . . 16 „

Oele und Fette . . . . . 10 „
Oelfarben . . . . . 12 „
Oelgemälde . . . . . 30 „
Oelkuchen bezw. Fegsel . . . . . 10 „
Oelkuchenmehl . . . . . 10 „
Oelsaat . . . . . 6 „
Ofenpolitur . . . . . 20 „
Olein . . . . . 10 „
Orangenschaalen . . . . . 16 „
Orleans (Farbstoff) . . . . . 12 „
Ornamente . . . . . 16 „
Orseille . . . . . 12 „
Oxalsäure . . . . . 16 „

Packleinen . . . . . 16 „
Palmkerne . . . . . 8 „
Papier . . . . . 16 „
„ -Abfall . . . . . 8 „
„ -Appretur . . . . . 16 „
„ -Waaren . . . . . 16 „
Pappe . . . . . 16 „
Paraffin . . . . . 10 „
Parquetterie-Waaren . . . . . 16 „
Peitschen . . . . . 24 „
Perlmutterschaalen . . . . . 12 „
Pfeffer . . . . . 12 „
Pfeffermünzoel . . . . . 16 „
Pflaumen und Zwetschen, getrocknete . . 12 „
Pflanzen . . . . . 10 „
Phosphorsäure . . . . . 12 „
Pianos . . . . . 20 „
Piassava . . . . . 8 „
Piment und Pimentstöcke . . . . . 12 „
Pockholz . . . . . 8 „
Polirroth . . . . . 12 „

Pommeranzen . . . . . 16 Pf.
Porzellan . . . . . 16 „
Porzellanmärbel . . . . . 8 „
Potasche . . . . . 12 „
Pressen . . . . . 16 „
Pulvernickel . . . . . 6 „

Quebrachoholz . . . . . 8 „
Quecksilber . . . . . 6 „
Quercitron . . . . . 8 „

Radel (Saat) . . . . . 10 „
Raffia (Bindebast) . . . . . 16 „
Rapssaat . . . . . 6 „
Rauchflocken . . . . . 20 „
Reis . . . . . 6 „
Reisstöcke . . . . . 12 „
Röhren, eiserne . . . . . 6 „
Rohrstöcke . . . . . 12 „
Rohcamphor . . . . . 20 „
Roggenmehlabfall . . . . . 10 „
Roßschilder . . . . . 20 „
Rothguß . . . . . 6 „
Ruder . . . . . 20 „
Rübsen und Raps . . . . . 6 „
Rundfische . . . . . 16 „
Ruß . . . . . 16 „

Sabadillae . . . . . 10 „
Sackhauer . . . . . 10 „
Sackleinen . . . . . 16 „
Säcke in Ballen (leere Säcke) . . . . . 16 „
Sägen und Sägeblätter . . . . . 20 „
Sämereien . . . . . 10 „
Sago . . . . . 12 „
Salmiak . . . . . 20 „
Salzfische . . . . . 12 „
Salz und Salpeter . . . . . 6 „
Sandsteine in Kisten . . . . . 10 „
Sardellen . . . . . 12 „
Sardinen, Oelsardinen in Kisten . . . . 12 „
Sauerkohl . . . . . 20 „
Schafschwingel (Grassaat) . . . . . 10 „
Scheeren . . . . . 12 „

Schellack . . . . 12 Pf.
Schiefer in Kisten . . . . 6 =
Schiefergriffel . . . . 16 =
Schieferplatten . . . . 6 =
Schiefertafeln, eingerahmte . . . . 10 =
Schienenbeine . . . . 10 =
Schienen, eiserne . . . . 6 =
Schiffsträger, eiserne . . . . 6 =
Schleifsteine in Kisten . . . . 10 =
Schmack (Sumac) . . . . 12 =
Schmalz . . . . 10 =
Schmelztiegel . . . . 12 =
Schmirgel . . . . 10 =
Schreibfedern . . . . 20 =
Schuhstifte in Fässern und Kisten . . . . 12 =
Schuhwaaren . . . . 30 =
Schwämme . . . . 30 =
Schwerspath . . . . 6 =
Seegras . . . . 16 =
Segel . . . . 16 =
Seide und Seidenwaaren . . . . 30 =
Seifen . . . . 12 =
Senna (Sennesblätter) . . . . 20 =
Sensen . . . . 12 =
Shoddy . . . . 20 =
Soda und Sodaasche . . . . 10 =
Speck in Kisten . . . . 12 =
Specksteine . . . . 12 =
Spiegel . . . . 12 =
Spiegelrahmen . . . . 16 =
Spielkarten . . . . 16 =
Spieluhren . . . . 20 =
Spielwaaren . . . . 20 =
Stärke . . . . 10 =
Stahl . . . . 6 =
Stangeneisen . . . . 6 =
Staniolkapseln . . . . 20 =
Stearin . . . . 10 =
Steingut . . . . 12 =
Steinnüsse . . . . 8 =
Stockfische . . . . 16 =
Stöcke, Weiden . . . . 20 =
Strohgeflechte . . . . 16 =
Stuhlrohr . . . . 12 =

Succade . . . . 12 Pf.
Südfrüchte, frische . . . . 16 =
Süßholz . . . . 20 =
Superphosphat . . . . 8 =
Sydrolith und Sydrolithwaare . . . . . . 12 =
Syrup . . . . 10 =

Taback . . . . 16 =
Tabackspfeifen (Rauchrequisiten) . . . . 24 =
Tabackstaub . . . . 20 =
Tabackstengel . . . . 40 =
Tafelglas . . . . 10 =
Talg . . . . 10 =
Talkum . . . . 12 =
Tamarinden . . . . 20 =
Tannin . . . . 20 =
Tapeten . . . . 16 =
Tapioca-Sago . . . . 12 =
Taschen, lederne . . . . 20 =
Tauwerk . . . . 16 =
Telegraphenkabel . . . . 12 =
Terra japonica . . . . 8 =
= catechu . . . . 8 =
Thee . . . . 20 =
Thon in Fässern . . . . 10 =
Thonwaaren . . . . 12 =
Thran . . . . 10 =
Timothee-Saat . . . . 10 =
Töpfe, eiserne . . . . 12 =
Tonnenbänder . . . . 20 =
Traubenzucker . . . . 10 =
Tuschkasten . . . . 16 =
Twist . . . . 16 =
Twistspulen . . . . 16 =

Uebersiedelungs- und Umzugsgut . . . . 20 =
Uhren . . . . 20 =
Ultramarin . . . . 12 =
Umbra-Erde . . . . 10 =

Valonea . . . . 12 =
Vegetabilische Haare . . . . 20 =
Violinsaiten . . . . 20 =
Vitriolkupfer . . . . 12 =

Waare	Pf.
Waagen	20 Pf.
Wachholderbeeren	20 =
Wachstuchdecken	16 =
Wachs	12 =
Waffen in Emballage	12 =
Waffen, lose	16 =
Wallnüsse	16 =
Wannen, verzinkte	12 =
Waschcrystall (Soda)	10 =
Wasserglas	10 =
Waterclosets	12 =
Webereigeräthschaften	16 =
Wegebreit (Samen)	10 =
Weinstein, resp. Säure	20 =
Weinsteinabfall	10 =
Weinhefe	12 =
Weizengries	10 =
Weizenmehlabfall	10 =
Wichse	16 =
Wicken	6 =
Wolle	20 Pf.
Wollengarn und Weft	20 =
Wurzeln	10 =
Zacaton (Reiswurzeln)	12 =
Zahnpasta	20 =
Zink	6 =
Zinkasche in Fässern	12 =
Zinkblende	8 =
Zinkfarbe	8 =
Zinkgrün	10 =
Zinnasche in Fässern	12 =
Zinnwaaren	12 =
Zucker in Kisten und losen Broden	12 =
= anderer	10 =
Zuckerformen, eiserne zusammengeschraubte	8 =
Zuckersäure	16 =
Zündhölzer	20 =
Zwiebeln	12 =
Zwirn in Kisten	16 =

Für andere, vorstehend nicht aufgeführte Waaren wird die Lagermiethe, den obigen Ansätzen entsprechend, nach Ermessen der Verwaltung erhoben.

§ 3.

Für Sortiren, Stürzen, Umpacken, Probeziehen, Ausbessern der Emballage und andere Manipulationen, soweit dieselben durch die Quaiverwaltung erfolgen, werden die Selbstkosten mit 20 pCt. Aufschlag berechnet.

Wer für eine auf Einem Anmeldeschein eingebrachte Partie Waare mehrere Lagerscheine über Theile dieser Partie verlangt, hat für jeden weiteren Lagerschein eine Gebühr von ℳ 1 zu entrichten.

Dieselbe Gebühr ist für jeden Schein zu entrichten, wenn der über eine Partie Waare lautende Lagerschein gegen mehrere Lagerscheine über Theile dieser Partie umgetauscht wird.

§ 4.

Die Minimal-Erhebungen betragen für jede Position 20 Pfennig. Der volle Tarifsatz für 100 kg wird bei einem 50 kg übersteigenden Gewicht zur Anwendung gebracht, während bei einem Gewicht bis zu 50 kg einschließlich nur die Hälfte der vorstehenden Sätze berechnet wird. Bei Rechnungen werden Beträge unter 5 Pfennig für 5 Pfennig gerechnet.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 112. Hamburg, den 12. September 1888.

Antrag, betreffend Regulirung und Pflasterung der Umgebung des neuen Naturhistorischen Museums.

Antrag, betreffend Regulirung und Pflasterung der Umgebung des neuen Naturhistorischen Museums.

Die Straßen in der Umgebung des neuen Naturhistorischen Museums haben durch die Errichtung der Bauplanke, die erforderlichen Aufgrabungen und die Versetzung der Baumaterialien der Art gelitten, daß mit Entfernung der Bauplanke eine Regulirung und Pflasterung der Umgebung des Gebäudes unumgänglich geworden ist. Zwar wird an der Wallseite wesentlich nur das Trottoir zu aptiren sein, auch erscheint es zulässig die Fahrdämme nördlich und südlich vom Museum nur umzupflastern, allein an der Seite des Schweinemarktes wird in der Richtung von der Steinstraße bis zur Verlängerung des Steinthordammes eine Neupflasterung unvermeidlich, selbst wenn man die Strecke des Schweinemarktes bis zur Spitalerstraße nicht weiter regulirt, da die erstbezeichnete Fläche nicht wohl in verschiedenem, zum Theil sehr abgenutztem, Pflaster liegen bleiben kann.

Da die Bauplanke bis zur Bewilligung stehen bleiben muß, so kann die letztere nicht bis zur Feststellung des Budgets für 1889 verschoben werden, weil eine frühere Fertigstellung des Museums in Aussicht steht, und ersucht daher der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß der Bau-Deputation Behufs Regulirung und Pflasterung der Umgebung des neuen Naturhistorischen Museums ℳ 75 800 zur Verfügung gestellt werden, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen, bezw. der eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 113. Hamburg, den 12. September 1888.

Antrag, betreffend Verkauf von Restgrundstücken an der Langenreihe.

Antrag, betreffend Verkauf von Restgrundstücken an der Langenreihe.

Zwecks Durchführung der von Senat und Bürgerschaft am 14. Juli/27. August 1886 beschlossenen Verbreiterung der Langenreihe in der Nähe des Nobisthores haben die beiden, bisher mit № 62 und № 74 bezeichneten Häuser im Expropriationsverfahren staatsseitig angekauft werden müssen. Von diesen Grundstücken kann das mit № 62 bezeichnete nach inzwischen erfolgtem Abbruch des auf demselben befindlichen Hauses und Einziehung der Fronte auf die neue Straßenlinie schon jetzt wieder veräußert werden, während das unmittelbar an der Altonaer Grenze belegene mit № 74 bezeichnete Haus erst zum December d. J. geräumt werden wird. Da die beiden Plätze, ungeachtet ihres geringen Flächeninhalts, der bevorzugten Lage wegen einen bedeutenden Werth repräsentiren und sich auch bereits vielfach Reflectanten bei der Finanz-Deputation gemeldet haben, empfiehlt es sich die Plätze baldthunlichst zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, damit durch die auf denselben zu errichtenden Neubauten die ganze auf die neue Regulirungslinie zurückgeschobene Häuserreihe möglichst gleichzeitig fertiggestellt werde.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft unter Bezugnahme auf die beiden Vermessungsrisse vom 5. Juli d. J., welche auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt werden, es mitzugenehmigen,

> daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die an der Langenreihe in St. Pauli belegenen, dem Staate gehörigen Restplätze Mich. St. Pauli B. B. 131, groß 91,9 qm und B. B. 123, groß 34,6 qm, zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 114. Hamburg, den 14. September 1888.

Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Altonaerstraße und Schanzenstraße.

Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Altonaerstraße und Schanzenstraße.

An der westlichen Seite der Schanzenstraße, zwischen der Neuen Rosenstraße, der Verbindungsbahn und der Altonaerstraße, befinden sich mehrere dem Staate gehörigen Plätze, welche zur Zeit größtentheils zu Lagerzwecken vermiethet sind. Während es sich empfiehlt die übrigen Plätze, welche möglicher Weise dereinst behufs Erweiterung des Viehhofs oder für Eisenbahnzwecke gebraucht werden können, vorläufig in bisheriger Weise zu reserviren, erscheint es unbedenklich und dem Interesse der Staatskasse entsprechend, das an der Ecke der Altonaer- und der Schanzenstraße belegene, 4065 qm große Areal zur Bebauung zu veräußern. Für irgendwelche öffentliche Zwecke wird dies Areal seiner Lage wegen nicht in Frage kommen; auch ist bereits bei Erbauung der benachbarten auf dem Hinterplatze belegenen Volksschule die spätere Bebauung der an den Straßenfronten belegenen Vorderplätze in Aussicht genommen. Beim Verkauf derselben wird im Interesse der Schule bei den Plätzen an der Schanzenstraße eine hintere Baulinie vorgeschrieben und für das ganze Areal die Benutzung der zu errichtenden Gebäude lediglich zu Wohnzwecken, unter Ausschluß von Fabrikanlagen, sowie aller Geräusch, üblen Geruch, Rauch oder schädlichen Ausdünstungen verursachenden Geschäfte ausbedungen werden.

Indem der Senat einen Vermessungsriß und einen Situationsplan auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegt, ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

> daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die auf dem Vermessungsrisse vom 6. Juli d. J. mit № 828 bezeichnete Fläche Staatsgrund, belegen an der Altonaerstraße und Schanzenstraße zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 115. Hamburg, den 14. September 1888.

Antrag, betreffend Ankauf von zwei K. A. Pfennig gehörigen Plätzen, belegen an der Eppendorfer Landstraße.

Antrag, betreffend Ankauf von zwei K. A. Pfennig gehörigen Plätzen, belegen an der Eppendorfer Landstraße.

Als im Jahre 1885 der Straßenplan für das in der Nähe des neuen Krankenhauses in Eppendorf belegene Terrain von Senat und Bürgerschaft festgestellt wurde, ist u. A. auch die künftige Anlegung einer Straße beschlossen, welche von der Eppendorfer Landstraße, ca. 200 m nördlich von der Einmündung des Blumenweges ausgehend, direct auf das in der Hauptfront des Krankenhauses belegene Verwaltungsgebäude hinführt. Da diese Straße bei ihrer Einmündung in die Eppendorfer Landstraße zwei unbebaute Plätze in solcher Weise durchschneidet, daß eine Verwerthung derselben zu Bauzwecken unmöglich ist, die neuerdings beschlossene Anlegung von Straßen auf der sog. Looge aber den Werth jener Plätze unzweifelhaft erhöhen wird, hat die Finanz-Deputation es für rathsam erachtet, die fraglichen beiden Plätze für den Staat anzukaufen. Nach der auf der Kanzlei niedergelegten Schlußnota des Makler Krüger vom 16. Juni d. J. sind die zusammen 22 442 Quadratfuß großen Plätze für ℳ 33 663, außer Crt. ₰ 108 jährlicher an das Aerar zu zahlender Grundmiethe angekauft worden.

Der Senat hält diesen Ankauf für dem Interesse des Staates entsprechend und ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

> daß die Konrad Anton Pfennig im Eigenthums- und Hypothekenbuche des vormaligen St. Johanniskloster-Gebiets pag. 6145 und pag. 6149 eigenthümlich zugeschriebenen Plätze, belegen in Eppendorf an der Landstraße, unter den in der Schlußnota vom 16. Juni d. J. näher angegebenen Bedingungen staatsseitig angekauft und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Geldmittel der Bauplatz-Conto zu entnehmen.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 25sten Sitzung vom 19. September 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. September 1888.

betreffend Ausdehnung des Sielsystems in Winterhude.

Auf den Antrag des Senats (№ 108) vom 5. September 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die Ausdehnung des Sielsystems in Winterhude nach Maaßgabe des der Bürgerschaft vorgelegten Plans ausgeführt, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, den dazu erforderlichen Betrag von ℳ 128 800 auf dem Anleihewege zu decken.

---

betreffend Neubauten in der Correctionsanstalt in Fuhlsbüttel.

Dem Antrage des Senats (№ 109) vom 7. September 1888 gemäß ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für den Neubau und die Einrichtung eines Betsaales, einer Küche und einer Waschanstalt in der Correctionsanstalt in Fuhlsbüttel ℳ 66 000 verwendet und den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden.

---

betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers.

Dem Antrage des Senats (№ 111) vom 12. September 1888,

daß das zur Zeit geltende Reglement für den Betrieb des Quaispeichers auch nach dem 31. December 1888 in Kraft bleibe, und

daß der demselben beigefügte Tarif vom genannten Tage ab die aus der Anlage zur Senatsmittheilung ersichtliche Fassung erhalte,

ertheilt die Bürgerschaft unter der Bedingung ihre Zustimmung,

daß das Reglement mit Tarif zunächst nur bis zum 31. December 1891 in Kraft bleibe und daß in dem Tarif die Lagermiethe für Copalstaub und Corsettfedern von 6 auf 16 Pfennig erhöht werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. September 1888.

betreffend Regulirung und Pflasterung der Umgebung des neuen Naturhistorischen Museums.

Auf den Antrag des Senats (№ 112) vom 12. September 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß der Bau=Deputation Behufs Regulirung und Pflasterung der Umgebung des neuen Naturhistorischen Museums ℳ 75 800 zur Verfügung gestellt werden, und die Finanz=Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu entnehmen, bezw. der eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde.

---

betreffend Verkauf von Restgrundstücken an der Langenreihe.

Dem Antrage des Senats (№ 113) vom 12. September 1888 gemäß, erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

> daß die Finanz=Deputation ermächtigt werde, die an der Langenreihe in St. Pauli belegenen, dem Staate gehörigen Restplätze Mich. St. Pauli B. B. 131, groß 91,9 qm und B. B. 123, groß 34,6 qm, zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 116. Hamburg, den 21. September 1888.

Antrag, betreffend die Uebergangsbestimmungen zum Expropriationsgesetze vom 5. Mai 1886.

Antrag, betreffend die Uebergangsbestimmungen zum Expropriationsgesetze vom 5. Mai 1886.

Als durch das Expropriationsgesetz vom 5. Mai 1886 das im Jahre 1883 zunächst nur für den Zollanschluß eingeführte Verfahren vor der Schätzungscommission auf sämmtliche Expropriationen ausgedehnt ward, wurde in den Uebergangsbestimmungen im § 39 festgesetzt, daß die auf Grund des früheren Gesetzes constituirte Schätzungscommission bis zur Erledigung der Expropriationen für den Zollanschluß in ihrer seitherigen Zusammensetzung bestehen bleiben und die erweiterten Aufgaben des neuen Gesetzes bis zur Neubildung der Commission, welche an einem vom Senate seinerzeit bekannt zu machenden Tage zu erfolgen habe, ebenfalls übernehmen solle. Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1883 besteht die Schätzungscommission nämlich aus vier vom Senate aus dem Kreise der Richter und Rechtsanwälte zu ernennenden rechtsgelehrten, und aus vier und zwanzig von der Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze des Bürger-Ausschusses auf unbestimmte Zeit, jedoch mit dem Rechte des Rücktritts nach einjähriger Amtsdauer, zu wählenden nicht rechtsgelehrten Mitgliedern; nach dem neueren Gesetze aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern des Landgerichts und achtzehn nicht rechtsgelehrten Mitgliedern, von denen die ersteren durch das Präsidium des Landgerichts bestimmt, die letzteren von der Bürgerschaft für die Dauer von drei Jahren mit einem für die beiden ersten Jahre durch Ausloosung zu bestimmenden Turnus gewählt werden.

Da die durch den Zollanschluß veranlaßten bis jetzt beschlossenen Expropriationen in der überwiegenden Mehrzahl erledigt sind, so würde an und für sich der Zeitpunkt, an welchem die Neubildung der Commission zu erfolgen haben wird, nahe bevorstehen, und es würde mit dieser Neubildung auch das dem Anwaltstande angehörige Mitglied der bisherigen Schätzungscommission, Dr. Steinthal, aus seinem Amte ausscheiden müssen.

Bekanntlich hat sich die Vertheilung der Geschäfte in der Commission in der Weise gestaltet, daß das ebengedachte Mitglied die Verhandlungen in erster Instanz fast ausschließlich geleitet hat, und die Mitwirkung der ihr angehörigen richterlichen Mitglieder im Wesentlichen

Antrag, betreffend die Uebergangsbestimmungen zum Expropriationsgesetze vom 5. Mai 1886.

auf die Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz beschränkt geblieben ist. Die dem ersteren dadurch zugefallene Thätigkeit ist eine recht umfassende gewesen. Zu den durch den Zollanschluß bedingten sind in Folge anderweiter Unternehmungen des Staats zahlreiche sonstige Expropriationssachen, es sind ferner die ebenfalls recht zahlreichen und theilweise schwierigen Verhandlungen über die bei Straßenregulirungen und bei Feststellung von Straßen- und Baulinien zu gewährenden Entschädigungen sowie über die an den Staat zu leistenden Beiträge für Neuanlage oder Verbreiterung der Straßen auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 betr. Abänderung des § 102 des Baupolizeigesetzes hinzugekommen, und endlich ist Herrn Dr. Steinthal der Vorsitz in den in Hamburg gebildeten Schiedsgerichten in Unfallversicherungssachen, deren Zahl sich jetzt bereits auf 18 beläuft, übertragen worden. Da nämlich nach den betreffenden Reichsgesetzen die Centralbehörde des Landes, in welchem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, den Vorsitzenden aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu ernennen hat, demselben aber von den Berufsgenossenschaften eine Vergütung nicht gewährt werden darf, und es deshalb erforderlich ist, diese Thätigkeit einem dazu geeigneten Beamten als Nebenamt zu übertragen, so hat der Senat den Dr. Steinthal, welcher dazu bereit war, in dessen Eigenschaft als Vorsitzenden in der Schätzungscommission auch mit dieser Function betrauet. Mit der weiteren Ausdehnung der Unfallgesetzgebung und der dadurch bewirkten Vermehrung der hiesigen Schiedsgerichte auf die bereits erwähnte Zahl hat sich begreiflicherweise der Umfang der Geschäfte in dem Maaße vermehrt, daß sie in Verbindung mit der Thätigkeit für die Schätzungscommission die Arbeitskraft eines Mannes vollständig in Anspruch nimmt, und für eine andere Berufsthätigkeit keine Zeit mehr übrig läßt. Auf diese Sachlage hat Dr. Steinthal, welchem bei seiner Anstellung das Recht des Fortbetriebs der Advocatur gewahrt geblieben ist, den Senat aufmerksam gemacht, und dabei seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, seine bisherigen Aemter weiter fortzuführen, falls sich hierzu eine geeignete Form finden lasse, andernfalls aber gebeten, ihn baldmöglichst aus denselben zu entlassen, damit er seine Arbeitskraft ungetheilt der Wiederaufnahme seiner Anwaltsgeschäfte widmen könne. Der Senat erachtet es nicht nur aus dem Gesichtspunkte persönlicher Rücksichtnahme für billig, sondern namentlich auch dem öffentlichen Interesse für entsprechend, die erstere Alternative zu wählen, um dadurch die bewährte Sachkunde und Erfahrung des genannten Rechtsgelehrten den von ihm bisher verwalteten Aemtern noch länger zu erhalten.

Antrag, betreffend die Uebergangsbestimmungen zum Expropriationsgesetze vom 5. Mai 1886.

Allerdings wird der hierfür anscheinend nächst liegende Ausweg, Dr. Steinthal zum Mitgliede des Landgerichts zu ernennen und ihm auf diesem Wege den Wiedereintritt in die neuzubildende Schätzungscommission zu ermöglichen, nicht wohl ergriffen werden können. Er würde dann, wenn auch mit dem bisher bereits bezogenen höchsten Richtergehalte, doch als jüngstes Mitglied in das Landgericht eintreten, und jede durch die Bedürfnisse des Gerichts gebotene, seiner bisherigen Beschäftigung möglicherweise fern liegende Thätigkeit übernehmen müssen. Die daraus sich ergebenden, sowie auch sonstige Bedenken haben den Senat veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das Justizwesen von der Beschreitung dieses Weges abzusehen und dagegen eine Verschiebung der Frist für die Neubildung der Schätzungscommission um weitere fünf Jahre in Aussicht zu nehmen. Durch die vom Bundesrath genehmigte Ausdehnung des Termins für die Hamburgische Erklärung über die definitive Begrenzung des nördlichen Freihafengebiets und die damit gegebene Möglichkeit, daß die Expropriationen für den Zollanschluß die Schätzungscommission demnächst wieder in umfassenderer Weise, als dies augenblicklich der Fall ist, beschäftigen könnten, wird die vorgeschlagene Maaßregel ohnehin gerechtfertigt erscheinen. Derselben wird auch das Bedenken nicht entgegenstehen, daß dadurch auch die Amtsdauer der nicht rechtsgelehrten Mitglieder, für welche der § 1 des Expropriationsgesetzes für den Zollanschluß keine bestimmte Zeitgrenze vorgesehen hatte, in einer dieselben allzusehr belastenden Weise verlängert werde, da der dann selbstverständlich in Kraft bleibende Absatz 6 des erwähnten § 1 diesen Mitgliedern das Recht giebt, nach einjähriger Amtsführung ihre Entlassung zu verlangen.

Unter dem Bemerken, daß Dr. Steinthal seinerseits mit dem gemachten Vorschlage einverstanden und bei Genehmigung desselben bereit ist, seine Aemter in der Schätzungscommission sowie in den Unfall-Schiedsgerichten auch ferner fortzuführen, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß der Senat ermächtigt werde, den von ihm in Gemäßheit § 39 Al. 3 des Expropriationsgesetzes zu bestimmenden Zeitpunkt für die Neubildung der Schätzungscommission noch um weitere fünf Jahre, vom 1. Januar 1889 ab gerechnet, zu verschieben.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 117. Hamburg, den 21. September 1888.

Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg.

Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg.

In Anlaß des gegen Ende des Jahres 1886 stattgehabten öffentlichen Verkaufs des ehemals Refardt'schen Grundstückes am Harvestehuder Weg nördlich von der Milchstraße und der von dem Käufer J. A. R. W. Waltfried kundgegebenen Absicht, dasselbe unter Beseitigung des bisherigen Wohngebäudes durch einen bis hart an die Straßengrenzen herantretenden großen Neubau in einer von der sonstigen umgebenden Bebauung abweichenden Weise auszunutzen, wandten sich viele der dortigen Eigenthümer mit der Bitte an den Senat, die durch einen derartigen Bau in Aussicht stehende Verunstaltung einer der schönsten Promenaden Hamburgs durch gesetzliche Feststellung einer Baulinie zu verhindern. Der Senat ging auf dies Ersuchen in der Weise ein, daß er die von der Bau-Deputation nach vorgängiger commissarischer Besprechung mit den Antragstellern aufgestellten Pläne für die Feststellung von Baulinien am Harvestehuder Weg und zwar getrennt für die Strecke von der Rabenstraße bis zur Milchstraße, von letzterer bis zur Alsterchaussee, von hier bis zur Sophienterrasse, und endlich von dieser bis zum Mittelweg beziehungsweise bis zum Frauenthal bei der Baupolizeibehörde auslegen und die durch das Baupolizeigesetz vorgeschriebene Bekanntmachung veröffentlichen ließ. Die in diesen Plänen enthaltene Linie schließt sich bei der Rabenstraße an die dort vorhandene Bebauung an, geht dann auf 40 m von der Grenze zurück, läuft in dieser Entfernung auch von der Milchstraße nordwärts, sich allmählich auf eine Entfernung von 50 m bis zur Sophienterrasse erweiternd, und schließt sich jenseits der letzteren wieder im Wesentlichen der vorhandenen Bebauung an.

Bei der Baupolizeibehörde ging eine nicht unerhebliche Zahl von Eingaben ein, in welchen theils principiell gegen die Vorschreibung

Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg.

von Baulinien Verwahrung erhoben und eventuell Entschädigungsansprüche vorbehalten, theils einzelne Modificationen in der Lage der Linie für das betreffende Grundstück verlangt, theils endlich die unentgeltliche Uebernahme der Beschränkung an eine gleich zu erwähnende Bedingung geknüpft wurde. Bekanntlich ruht auf dem zwischen dem Wege und der Alster belegenen Vorlande die Beschränkung, daß dasselbe überall in keiner Weise bebauet und auch nicht mit hochstämmigen Bäumen oder Sträuchen bepflanzt werden darf, letzteres mit Ausnahme von drei Vorlandsflächen, rücksichtlich welcher nur die Bebauung ausgeschlossen ist und auf welchen sich zum Theil auch seit langer Zeit Baumpflanzungen befinden. Während das Vorland auf der nördlichen Strecke sich größtentheils im Besitze der verschiedenen Eigenthümer der gegenüberliegenden Villengrundstücke befindet, ist dies rücksichtlich des südlicheren Theils des Vorlandes nicht der Fall, dieses vielmehr von der Rabenstraße bis ungefähr 30 m nördlich von der Milchstraße bis vor Kurzem noch im Eigenthume der Böckmann'schen Erben geblieben. Dieser Umstand hat den Eigenthümern auf der betreffenden Strecke Anlaß gegeben, ihre Anerkennung der Baulinie beziehungsweise ihren Verzicht auf Entschädigung von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Staat sich verpflichte, die beschränkenden Bedingungen, welche an den Besitz der gedachten Wiesen geknüpft sind, überhaupt nicht, jedenfalls nicht im Laufe von etwa funfzig Jahren aufzuheben.

Von dem Käufer des Eingangs erwähnten Grundstückes J. A. R. W. Waltfried, sowie von dem Eigenthümer des Nachbargrundstückes Professor Albrecht wird in ausführlichen Eingaben auseinandergesetzt, daß die Festsetzung einer Baulinie in keiner Weise gerechtfertigt erscheine. Unter Hinweis auf die Entwickelung, welche die Bebauung nicht nur an der St. Georger Seite, sondern auch am rechten Alsterufer selbst in den letzten Jahrzehnten genommen, wird der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der Zeitpunkt, in welchem das Vorland am Harvestehuder Wege der Bebauung freigegeben werden müsse, nicht mehr fern sei; es würde dann an einer durch dies Vorland zu legenden neuen Straße eine neue Bebauung mit Villen in größerer Nähe der Alster entstehen, und der Harvestehuder Weg, aus seiner freien Lage verdrängt, zu einer Straße zweiten Ranges, zu einer Binnenstraße, ähnlich wie die Klopstockstraße oder der Mittelweg herabsinken, für welche eine Baulinie überhaupt nicht, jedenfalls aber nicht in der beabsichtigten Tiefe von 40 m den Verhältnissen entsprechen würde. Für den Fall, daß die Baulinie

Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg.

in der beabsichtigten Weise dennoch aufrecht erhalten werde, fordert Waltfried als Entschädigung für die Beschränkung des von ihm für ungefähr ℳ 150 000 erworbenen Grundstücks eine Summe von ℳ 450 000, indem er sich zur Begründung dieser Forderung auf ein von ihm vorgelegtes Bauproject, nach welchem ein großes Pensions- und Logirhaus, das durch die Baulinie unmöglich gemacht werden würde, errichtet werden sollte, sowie auf eine auf dies Project begründete Rentabilitätsrechnung beruft. Der vorerwähnte Eigner des Nachbarbesitzes fordert für die Beschränkung des dazu gehörigen größeren Grundstücks ℳ 200 000, für diejenige des kleineren ℳ 100 000 als Entschädigung. Ferner sind von dem Eigner des Eckgrundstücks an der Nordseite der Alsterchaussee mit Rücksicht namentlich auf die ungewöhnlich große Tiefe der Baulinie Entschädigungsansprüche ohne nähere Bezifferung vorbehalten worden; für ein anderes dem Waltfried gehöriges und von demselben bewohnt gewesenes Grundstück auf der Strecke nördlich von der Sophienterrasse war eine Entschädigung von ℳ 150 000 beansprucht; dieses Grundstück ist inzwischen in den Besitz anderer Eigenthümer übergegangen, von welchen eine Aufrechthaltung dieser Forderung nicht zu erwarten ist; und endlich beansprucht der Eigenthümer des ersten an der Ostseite des Weges belegenen Grundstücks für den durch die Beschränkung betroffenen Theil seines Grundstückes (ca. 550 qm) eine Entschädigung von ℳ 30 für den Quadratmeter. Außerdem werden, wie bereits erwähnt, einzelne Modificationen der Baulinien mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der betreffenden Grundstücke verlangt, z. B. in dem einen Falle eine Vorschiebung der Baulinie von 50 auf 40 m, in zwei anderen von 40 m auf 38 m bezw. 33 m u. s. w.

Indem die Eingaben selbst nebst den ausgelegten Grundrissen auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt werden, wird noch bemerkt, daß wiederholt unter der Hand der Versuch gemacht worden ist, zunächst mit dem Käufer des Eingangs erwähnten Grundstücks, sowie mit dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks auf einer oder der anderen Grundlage zu einer Verständigung zu gelangen, daß aber dieser Versuch an der Weigerung, überhaupt auf Verhandlungen einzugehen, gescheitert ist.

Ueber das bei dieser Sachlage weiter einzuschlagende Verfahren sind die Ansichten innerhalb der Behörden getheilt gewesen. Die Finanz-Deputation hat sich, in Anbetracht der Ungewißheit, wie sich die bauliche Entwickelung am rechten Alsterufer gestalten werde,

Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg.

gegen die staatsseitige Uebernahme einer Verpflichtung in Betreff der Aufrechthaltung der Beschränkung hinsichtlich der Vorlandswiesen ausgesprochen, auch von der Aufrechthaltung der projectirten Baulinie von 40—50 m angesichts der erhobenen Schadensansprüche Abstand zu nehmen und den Versuch zu machen befürwortet, über eine Baulinie von 20 bis höchstens 23 m eine Verständigung herbeizuführen, und des Endes unter Cassirung des bisherigen Verfahrens bezügliche neue Pläne auszulegen. Dagegen empfiehlt die Bau-Deputation an dem ausgelegten Projecte im Wesentlichen festzuhalten, auch die Unbebaubarkeit der Alsterwiesen auf 50 Jahre staatsseitig zuzusichern. Aus dem betreffenden Ingenieurbericht sind in dieser Beziehung die folgenden Ausführungen hervorzuheben: „Die in den Voracten angeregte Frage, ob nicht vielleicht eine neue Fahrstraße durch das Vorland gelegt und an derselben eine Bebauung ausgeführt werden könne, muß nach eingehender Beschäftigung mit der Gestaltung einer solchen Idee verneint werden. Es hat nicht gelingen wollen, hierfür ein Project zu Papier zu bringen, welchem eine andere Bedeutung beigelegt werden könnte, als sie etwa eine Häuserreihe an der Alsterseite der Jungfernstiege oder des Alsterdammes auf einer Zeichnung haben würde.

Die Bebauung des Harvestehuderweges liegt fast auf der ganzen Länge desselben auf dem Geestabhange. Die schönen Vorgärten reichen in sanfter Neigung bis an die Alstermarsch herunter; genau am Fuße des Abhanges liegt der Harvestehuderweg und dann folgen die ganz niedrigen, kaum über das Niveau der Alster reichenden Wiesen mit eingeschnittenen Gräben und Schilfrändern, unterbrochen von den großen Bäumen des Hastedt'schen Vorlandes, und in der Folge am Rande des Harvestehuder Weges mit alten Eichen besetzt.

Wollte man durch dieses niedrige und nasse Vorland eine Fahrstraße legen, die Wiesen aufhöhen, und an derselben Häuser erbauen, so würden nicht allein die sämmtlichen stattlichen Villen des Harvestehuder Weges, welche jetzt den Blick auf die Alster haben, entwerthet werden, sondern es würde auch für das gesammte Publicum der Reiz der Gegend verloren gehen, und die so schnell wachsende Stadt Hamburg, welche ohnehin viele Opfer an grünen Anlagen für die Verkehrsentwickelung zu bringen gezwungen ist, würde sich ohne Noth ihrer größten Zierde berauben."

Der Senat kann sich seinerseits nur dieser von der Bau-Deputation vertretenen Auffassung anschließen. Seines Erachtens wäre

Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg.

es nicht zu verantworten, wenn die landschaftlich schöne Gestaltung unseres Alsterufers, welche die Freude und den Stolz jedes Hamburgers und die Bewunderung der Fremden bildet, einer rücksichtslosen speculativen Ausbeutung Preis gegeben werden sollte. Auch dem Vorschlage, eine andere weiter vorgerückte Baulinie unter Einleitung eines neuen Verfahrens vorzuschreiben, vermag der Senat sich nicht anzuschließen. Wenn wirklich dadurch, was noch dahin steht, die verhältnißmäßig wenig zahlreichen principiellen Einsprachen gegen die Maaßregel selbst beseitigt werden sollten, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dadurch neue Widersprüche von Seiten anderer Eigenthümer hervorgerufen werden würden, welche auf die Freihaltung größerer Vorgärten Werth legen. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß schon bei der ersten Parcellirung und Bebauung des hier fraglichen Terrains im Zusammenhang mit der Unbebaubarkeit des Vorlandes zum Theil von den Verkäufern weit zurückliegende Baulinien (100—120 Fuß) vorgeschrieben worden sind; und wenn dies auch allerdings keineswegs bei allen oder auch nur der Mehrzahl der Grundstücke der Fall ist, so ist doch der ohnehin bei allen Betheiligten vorhandenen Auffassung über den für diese Gegend geeigneten Anbau das nach den früheren Zuständigkeitsverhältnissen weitgehende discretionaire baupolizeiliche Ermessen des Landherrn, welcher auch, wie theilweise ebenfalls in den Conditionen einzelner Grundstücke ausdrücklich ausgesprochen ist, befugt war, die Lage der einzelnen Gebäude zu bestimmen oder zu genehmigen, ergänzend hinzugetreten. Soll aber, um den vornehmen und reizvollen Character des Anbaues am Harvestehuder Wege zu wahren, den betreffenden Grundstücken eine die Zukunft bindende Beschränkung auferlegt werden, dann wird auch die Forderung der betheiligten Grundeigenthümer als berechtigt anerkannt werden müssen, daß der Staat seinerseits nichts zulasse, was diesen Character zu beeinträchtigen im Stande wäre und daher zu einer Aufhebung der für die Alsterwiesen geltenden Beschränkung seine Zustimmung nicht ertheile. Es wird von diesem Standpunkte aus die Behauptung in der Eingabe der betreffenden Grundeigenthümer auf der ersten Strecke des Harvestehuder Weges, daß ihnen oder doch einem Theil von ihnen ein selbstständiges Recht auf die Erhaltung der den gedachten Wiesen aufliegenden Beschränkungen zustehe, hier auf sich beruhen bleiben können.

Des Weiteren wird es aber erforderlich sein, um die Angelegenheit zu einem gedeihlichen Abschluß führen und eine unnöthige Belastung der Staatscasse mit Entschädigungen vermeiden zu können, die Verwaltung

Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg.

bei gesetzlicher Feststellung des Plans für die Baulinien zugleich zu einzelnen Modificationen auf Grund desfalls mit den Betheiligten zu führender Verhandlungen zu ermächtigen. Nach dem Character des bisherigen Anbaues, dessen Erhaltung durch die vorgeschlagene Maaßregel angestrebt werden soll, erscheint es keineswegs geboten, für die Baugrenze überall an einer vollständig continuirlichen Linie festzuhalten; in dieser Beziehung wird es, ohne dem Wesen der Sache Eintrag zu thun, vielmehr möglich sein, einzelnen hervorgetretenen Wünschen Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Nach den bei diesem Anlaß ebenso wie in vielen anderen Fällen gemachten Erfahrungen wird es aber erst dann möglich sein, rücksichtlich solcher Detailfragen zu einer Verständigung mit den betreffenden Grundeigenthümern zu gelangen, nachdem durch einen definitiven Beschluß von Senat und Bürgerschaft die Vorschreibung von Baulinien überhaupt feststeht. Durch eine derartige der Verwaltung einzuräumende Befugniß, bei den von ihr eventuell vor der Schätzungscommission zu führenden Verhandlungen einzelne Abweichungen von den im Plane festgestellten Linien, selbstverständlich im Einverständnisse mit den Eigenthümern der benachbarten Grundstücke, soweit das Interesse derselben dabei berührt wird, eintreten zu lassen, wird die Möglichkeit gewährt, manche andernfalls Platz greifende Entschädigungsansprüche zu vermeiden oder doch zu vermindern. Selbstverständlich wird nach Beendigung des ganzen Verfahrens die definitive Lage der Baulinien öffentlich bekannt zu machen sein.

Endlich wird es sich empfehlen, rücksichtlich desjenigen Grundstücks, dessen unmittelbar beabsichtigte Bebauung die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Verfahren gegeben hat, von vornherein die Expropriation auszusprechen, um dasselbe sodann, nachdem die Verhandlung in Beziehung auf das benachbarte Grundstück erledigt sein wird, mit der Beschränkung durch die Baulinie später wieder zu veräußern. Es wird auf diese Weise das Verfahren vereinfacht und voraussichtlich auch das Ergebniß finanziell nicht ungünstig oder doch nicht ungünstiger sich herausstellen, als wenn die Frage, ob und welche Entschädigung für die Beschränkung durch die Baulinie dem derzeitigen Eigner gebühre, im Wege des Schätzungsverfahrens festgestellt würde. Auf eine in diesem Zusammenhange von der Bau-Deputation befürwortete Verbreiterung der Milchstraße in deren unterem Ende durch Zuziehung eines entsprechenden Streifens von dem Waltfried'schen Grundstücke und Durchführung derselben als Fahrstraße bis in den Harvestehuder Weg glaubt der

Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg.

Senat angesichts der ungünstigen Neigungsverhältnisse dieser Straße sowie der ungenügenden Breite derselben in ihrem oberen Theile nicht eingehen zu sollen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß für den Harvestehuder Weg die in den vier Grundrissen des Vermessungs-Bureaus vom 3. December 1886 bezeichneten Baulinien, vorbehaltlich einzelner von der Finanz-Deputation mit Genehmigung des Senats festzustellender Abweichungen mit den in dem § 104 des Baupolizeigesetzes bezeichneten Wirkungen vorgeschrieben werden;
2) daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, den Grundeigenthümern am Harvestehuder Weg die Zusicherung zu ertheilen, daß die dem Vorlande zwischen dem Wege und der Alster aufliegenden Beschränkungen im Verlaufe von funfzig Jahren nicht aufgehoben werden sollen;
3) daß das dem J. A. R. W. Waltfried zugeschriebene, in anliegendem Grundrisse vom 25. September 1888 nebst Verzeichniß angegebene Grundstück am Harvestehuder Weg, an der Milchstraße und am Pöseldorfer Weg, pag. 1341 des Eigenthums- und Hypothekenbuchs des vormaligen St. Johanniskloster-Gebiets, im Wege des Expropriationsverfahrens staatsseitig erworben, und demnächst mit der Beschränkung durch die Baulinie wieder zum öffentlichen Verkauf gebracht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 118.

Hamburg, den 24. September 1888.

Antrag, betreffend Baulinien für die Goethe-Straße auf der Uhlenhorst.

Antrag, betreffend Baulinien für die Goethe-Straße auf der Uhlenhorst.

Bei der Verhandlung über die von den Anliegern beantragte staatsseitige Uebernahme der vom Hofwege in der Nähe des Langenzuges in östlicher Richtung abzweigenden Goethe-Straße ist von der Bau-Deputation die Sicherung einer 8 m von der Straßengrenze zurückliegenden Baulinie, wie solche der thatsächlich vorhandenen Bebauung im Wesentlichen entspricht, angeregt und ein Einverständniß unter allen Betheiligten darüber

Antrag, betreffend Baulinien für die Goethe-Straße auf der Uhlenhorst.

herbeigeführt worden, daß die erwähnte Beschränkung den sämmtlichen an der gedachten Straße liegenden Grundstücken mit den nachstehenden Ausnahmen aufzuerlegen sei. Das an der Ecke des Hofweges an der Nordseite der Goethestraße belegene unbebaute Grundstück hat nämlich eine so geringe Tiefe, daß hier von der Auflegung einer Baulinie mit Zustimmung der übrigen Eigenthümer ganz Abstand genommen werden mußte, und aus ähnlichem Grunde ist dieselbe für die beiden am anderen Ende der Straße, der Herderstraße zunächst, auf der Südseite belegenen Plätze auf 3½ m Entfernung von der Grenze ermäßigt worden. Nachdem sodann die Straße sowie der vor derselben liegende Platz am Hofweg von der Bau-Deputation in ordnungsmäßigen Stand gesetzt und die Kosten auf die Anlieger repartirt worden sind, hat die Finanz-Deputation mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Anlegung einer auf die Baulinie bezüglichen Clausel an sämmtliche einzelne Grundstücke wegen des erforderlichen Consenses der hypothekarischen Gläubiger macht, den Antrag gestellt, dieselbe in der vereinbarten Gestalt im Wege des gesetzlichen Verfahrens festzulegen, und der Senat ist auf diesen Antrag eingegangen. Bei der Baupolizeibehörde ist auf die erlassene Bekanntmachung eine Eingabe abseiten des Eigenthümers des Eckgrundstücks an der Südseite der Goethestraße und dem Hofwege, Ch. Bock, eingegangen, welcher gegen die Baulinie von 8 m Protest erhebt, dagegen zu einer solchen von 4 m sich bereit erklärt. Der Senat ist in Uebereinstimmung mit der Finanz-Deputation der Ansicht, daß dieser Widerspruch unberücksichtigt zu lassen ist; der gedachte Eigenthümer hat sich, ebenso wie alle übrigen, mit den vereinbarten Bedingungen der staatsseitigen Uebernahme mit Einschluß der Baulinie unterschriftlich einverstanden erklärt, und den unterhandelnden Makler zu den bezüglichen Schritten bei der Behörde ermächtigt. Auf Grund der dementsprechend von diesem abgegebenen und von der Finanz-Deputation acceptirten Erklärung ist ein vollständig bindendes Abkommen herbeigeführt, von dem es einem Einzelnen nicht gestattet werden kann, willkürlich zurückzutreten. Ebenso erscheint es dem Senate gerechtfertigt, daß in einem solchen Fall, nachdem einmal ausnahmsweise unter allen Betheiligten ein Einverständniß über die Einhaltung einer Baulinie herbeigeführt und der Behörde in verpflichtender Weise mitgetheilt ist, angesichts des öffentlichen Interesses an der möglichsten Wahrung eines freundlichen villenartigen Anbaues in unseren Vororten, der Staat selbst die Aufrechthaltung eines derartigen Abkommens durch einen Act der

Antrag, betreffend Baulinien für die Goethe-Straße auf der Uhlenhorst.

Gesetzgebung zu seiner eigenen Sache macht, und dieselbe nicht etwa nur den übrigen betheiligten Grundeigenthümern überläßt.

Indem der Senat außer dem ausgelegt gewesenen Grundrisse und der Eingabe des Bock an die Baupolizei-Behörde, auch das vorstehend erwähnte Actenstück über die von den Eigenthümern unterschriftlich genehmigten Bedingungen der staatsseitigen Uebernahme auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegen läßt, und dabei bemerkt, daß die hier der Unterschrift des Ch. Bock hinzugefügte Bedingung der gleichzeitigen Regulirung des Platzes vor seinem Hause wie bereits erwähnt erfüllt worden ist, sowie ferner, daß das Grundstück desselben mit einem größeren Wohnhause, welches die vorgesehene Baulinie nicht überschreitet, bebauet ist, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu:

daß für die Goethestraße die im Grundrisse des Vermessungsbureau vom 29. Juni 1888 bezeichneten Baulinien mit den im § 104 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 119. Hamburg, den 24. September 1888.

Antrag, betreffend Abänderung der Anlagen A, B und C zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880.

Antrag, betr. Abänderung der Anlagen A, B und C zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880.

Bereits in der Mittheilung des Senats vom 23. October 1882 (№ 116) ist darauf hingewiesen worden, daß voraussichtlich die in Folge der Vorbereitungen für den Zollanschluß eintretenden Veränderungen in der Bevölkerungsdichtigkeit einzelner Stadttheile eine Revision der dem Wahlgesetz vom 19. Januar 1880 beigegebenen Anlagen A und B erforderlich machen würden. Diese Annahme hat sich inzwischen bestätigt, und zwar entsprechend den durch den Zollanschluß hervorgerufenen örtlichen Umgestaltungen, vorzugsweise in der Altstadt. Während die letztere im Januar 1880, bei Erlaß des Wahlgesetzes, noch 74 754 Einwohner zählte, belief sich die Einwohnerzahl im December 1887 nur noch auf 61 305 Bewohner, wovon 43 526 auf die Bezirke des Nordertheils und 17 779 auf diejenigen des Südertheils entfielen. Noch erheblicher sind

Antrag, betr. Abänderung der Anlagen A, B und C zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880.

die Verschiedenheiten, welche in der Einwohnerzahl der einzelnen Bezirke unter einander eingetreten sind: so wiesen im December 1887 die im Südertheil liegenden Bezirke 5 und 6 nur 6855 beziehungsweise 171 Einwohner auf, während z. B. der gleichfalls daselbst belegene 7. Bezirk 10 753 und der im Nordertheil liegende 3. Bezirk 11 953 Einwohner zählten.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheiten hält es der Senat, was zunächst die allgemeinen Wahlen betrifft, in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Vorschlägen der Central-Wahlcommission für zweckmäßig, die Zahl der Bezirke im Südertheil um einen zu vermindern und dementsprechend diejenige der Bezirke im Nordertheil um einen solchen zu vermehren. Es ergiebt sich dadurch für die ersteren eine Durchschnittszahl von 8889, für die letzteren eine solche von 8705 Einwohnern. Selbstverständlich ließen sich bei der Abtheilung der einzelnen Bezirke geringe Abweichungen von diesen Normalzahlen nicht vermeiden, namentlich da das Bestreben obwaltete, die Abgrenzung der Bezirke gegen einander möglichst übersichtlich und die letzteren selbst thunlichst abgerundet zu gestalten; indeß sind die dadurch bedingten Verschiedenheiten gegenüber den jetzt vorhandenen von geringem Belang, wie sich aus der nachstehenden Uebersicht der durch die vorgeschlagene Eintheilung zu schaffenden Bezirke und ihrer Einwohnerzahl ergiebt:

Bezeichnung und Lage des Wahlbezirks.	Einwohnerzahl im December 1887.
Altstadt-Nordertheil:	
1. Nördlicher Theil	8473
2. Nordöstlicher Theil	8588
3. Oestlicher Theil	8884
4. Südöstlicher Theil	8545
5. Westlicher Theil	9036
Altstadt-Südertheil:	
6. Oestlicher Theil	9038
7. Westlicher Theil	8741

Anlangend sodann die Grundeigenthümerwahlen, für welche die Altstadt in vier Bezirke einzutheilen ist, so empfiehlt es sich, um die letzteren einigermaßen gleich zu gestalten, auf die bisherige Scheidung von Altstadt-Nordertheil und -Südertheil in je zwei Bezirke zu verzichten und die oben für die allgemeinen Wahlen vorgeschlagenen Bezirke in der Weise zusammen zu legen, daß der erste und zweite, ferner der dritte und vierte, sowie der fünfte und siebente Bezirk zu je einem neuen

Antrag, betr. Abänderung der Anlagen A, B und C zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880.

Wahlbezirk vereinigt werden, während der sechste Bezirk für sich allein einen solchen zu bilden haben würde. In letzterer Hinsicht kam einmal in Betracht, daß der sechste Bezirk schon jetzt der größte der erwähnten Bezirke ist, und sodann, daß die Einwohnerzahl desselben noch ferner zunehmen wird, sobald die jetzt beim Zippelhause abgebrochenen Häuser durch neue ersetzt sein werden. Die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Wahlbezirke für die Grundeigenthümerwahlen ist nach Lage und Einwohnerzahl die folgende:

Bezeichnung und Lage des Wahlbezirks.	Einwohnerzahl im December 1887.
1. Nördlicher und nordöstlicher Theil von Altstadt-Nordertheil .	17 061
2. Oestlicher und südöstlicher Theil von Altstadt-Nordertheil . .	17 429
3. Westlicher Theil von Altstadt-Norder- und -Südertheil . . .	17 777
4. Oestlicher Theil von Altstadt-Südertheil	9 038

Endlich wird es sich empfehlen, bei dieser Gelegenheit eine Ergänzung der das Verzeichniß der in der dritten Kategorie wählenden Mitglieder der Gerichte und Behörden enthaltenden Anlage C dahin vorzunehmen, daß den unter g daselbst aufgeführten gegenwärtigen Behörden der Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten die inzwischen in's Leben getretene Behörde für Zwangserziehung hinzugefügt wird.

Der Senat richtet demnach, indem er sich wegen der Einzelheiten auf die Anlage bezieht, seinen Antrag dahin:

Die Bürgerschaft wolle zu den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen der Anlagen A und B zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880, sowie ferner dazu ihre Mitgenehmigung ertheilen, daß den in der Anlage C des Wahlgesetzes unter g aufgeführten gegenwärtigen Behörden die Behörde für Zwangserziehung hinzugefügt werde.

Anlage.

Anlage.

Veränderte Eintheilung der Altstadt
für die allgemeinen directen Wahlen und die Grundeigenthümer-Wahlen zur Bürgerschaft.

1. Bezirke für die allgemeinen directen Wahlen.
(Anlage A zum Wahlgesetz vom 19. Januar 1880.)

Bisherige Eintheilung.

Altstadt-Nordertheil.

1. Wahlbezirk.

Alsterdamm. Alsterthor. Bergstraße, vom Jungfernstieg links. Brandsende. Breitestraße, von der Lilienstraße rechts. Ferdinandstraße. Georgsplatz, von der Lilienstraße links. Gertrudenkirchhof. Gertrudenstraße. Glockengießerwall, vom Alsterdamm bis Georgsplatz und Kunsthalle. Hermannstraße, vom Alsterthor bis Bergstraße. Lilienstraße, vom Georgsplatz rechts. Lombardsbrücke, am Wall bei der, vom Alsterdamm bis zur Brücke (Badeanstalt). Markthalle, hinter der. Paulstraße. Petrikirche, bei der. Pferdemarkt, vom Alsterthor rechts bis Speersort und links bis Breitestraße. Raboisen. Rosenstraße, Rosenstraße, kleine. Speersort, von der Steinstraße rechts.

2. Wahlbezirk.

Altmannstraße, von der Steinstraße links bis zur Brücke. Barkhof, großer. Barkhof, kleiner. Breitestraße, von der Lilienstraße links. Georgsplatz, von der Lilienstraße rechts. Glockengießerwall, vom Steinthorwall bis Georgsplatz. Jacobikirchentwiete. Jacobikirchhof. Jacobitwiete. Lilienstraße, vom Georgsplatz links. Mühren, kurze. Mühren, lange. Pferdemarkt, von der Breitenstraße links. Schweinemarkt. Spitalerstraße. Steinstraße, vom Speersort links. Steinthordamm, vom Steinthorwall bis zur Brücke. Steinthorwall.

3. Wahlbezirk.

Altmannstraße, von der Steinstraße rechts bis zur Brücke. Bahnhofsplatz (bebauter Theil). Bahnhofstraße. Bauhof, bei dem. Bergedorferstraße. Deichthorstraße. Depenau, von der Niedernstraße links. Fischertwiete. Fuhlentwiete, altstädter, von der Steinstraße links. Kling-

Veränderte Eintheilung.

Altstadt-Nordertheil.

1. Wahlbezirk.

Alsterdamm, vom Alsterthor bis zum Glockengießerwall. Alsterthor, vom Alsterdamm links. Barkhof, großer, von der Steinstraße links. Barkhof, kleiner. Brandsende. Breitestraße, mit Ausnahme der Nummern 1, 3 und 5. Ferdinandstraße. Georgsplatz, von der Lilienstraße links. Gertrudenkirchhof. Gertrudenstraße. Glockengießerwall, vom Alsterdamm bis zum Georgsplatz, sowie die Kunsthalle. Jacobikirchentwiete. Jacobikirchhof. Jacobitwiete. Lilienstraße, vom Georgsplatz rechts. Lombardsbrücke, am Wall bei der, vom Alsterdamm bis zur Brücke. Markthalle, hinter der. Pferdemarkt, vom Speersort rechts. Raboisen, vom Glockengießerwall bis Alsterthor. Rosenstraße. Steinstraße, vom großen Barkhof rechts bis zum Speersort.

2. Wahlbezirk.

Barkhof, großer, von der Steinstraße rechts. Breitestraße Nr. 1, 3 und 5. Georgsplatz, von der Lilienstraße rechts. Glockengießerwall, vom Georgsplatz bis zum Steinthorwall. Lilienstraße, vom Georgsplatz links. Mühren, kurze. Mühren, lange, von der Steinstraße links. Spitalerstraße, von der Breitenstraße links die ganze Seite, rechts bis zu den langen Mühren. Steinstraße, von den langen Mühren rechts bis zum großen Barkhof.

3. Wahlbezirk.

Altmannstraße, vom Steinthorwall bis zur Brücke. Fuhlentwiete, altstädter, von der Steinstraße links. Klosterthor-Bahnhof. Klosterwall. Mühren, lange, von der Steinstraße rechts. Neustraße, altstädter. Niedernstraße, von der Schützenpforte rechts bis zur altstädter Fuhlen-

Bisherige Eintheilung.

berg. Klosterstraße, erste. Klosterstraße, zweite. Klosterthor-Bahnhof. Klosterwall. Meßberg. Neustraße, altstädter. Niedernstraße, von der Schützenpforte rechts bis altstädter Fuhlentwiete und links bis Depenau. Pumpen, bei den. Schützenpforte. Schützenstraße. Springeltwiete. Springeltwiete, neue. Steinstraße, vom Klosterwall links bis zur altstädter Fuhlentwiete.

4. Wahlbezirk.

Adolphsbrücke, vom Altenwall bis zur Brücke. Adolphsplatz. Alterwall. Bäckerstraße, große. Bäckerstraße, kleine. Bergstraße, vom Jungfernstieg rechts. Börsenbrücke, von der großen Johannisstraße bis zur Brücke. Brodschrangen, vom Dornbusch bis zur Brücke. Curienstraße. Depenau, von der Niedernstraße rechts. Domstraße. Dornbusch. Fischmarkt. Fuhlentwiete, altstädter, von der Steinstraße rechts. Hermannstraße, vom Rathhausmarkt bis Bergstraße. Johannisstraße, große. Johannisstraße, kleine. Jungfernstieg, von der Bergstraße bis zum Reesendamm. Kattrepel. Kattrepelsbrücke. Knochenhauerstraße. Mönkedamm. Niedernstraße, vom Schopenstehl rechts bis Depenau und links bis altstädter Fuhlentwiete. Pelzerstraße. Plan. Rathhausmarkt. Rathhausstraße. Reesendamm. Reichenstraße, große, vom Fischmarkt rechts bis Rolandsbrücke. Reichenstraße, kleine, vom Fischmarkt links. Rolandsbrücke. Schauenburgerstraße. Schmiedestraße. Schopenstehl. Schulstraße. Speersort, von der Steinstraße links. Steinstraße, vom Speersort rechts bis altstädter Fuhlentwiete.

Veränderte Eintheilung.

twiete. Schützenpforte, von der Niedernstraße links. Schützenstraße. Schweinemarkt. Spitalerstraße, vom Steinthorwall links bis zu den langen Mühren. Springeltwiete. Springeltwiete, neue. Steinstraße, vom Steinthorwall rechts bis zu den langen Mühren, links bis zur altstädter Fuhlentwiete. Steinthorwall.

4. Wahlbezirk.

Bahnhofsplatz. Bahnhofstraße. Banhof, bei dem. Bergedorferstraße. Deichthorstraße. Depenau. Fischertwiete. Fischmarkt, von der kleinen Reichenstraße rechts bis zum Schopenstehl. Fuhlentwiete, altstädter, von der Steinstraße rechts. Kattrepel, von der Steinstraße links. Kattrepelsbrücke. Klingberg. Klosterstraße, erste. Klosterstraße, zweite. Meßberg. Niedernstraße, vom Schopenstehl rechts die ganze Seite, links bis zur altstädter Fuhlentwiete. Pumpen, bei den. Reichenstraße, kleine, vom Fischmarkt links. Schopenstehl, vom Fischmarkt rechts. Schützenpforte, von der Niedernstraße rechts. Steinstraße, von der altstädter Fuhlentwiete links bis zum Speersort.

5. Wahlbezirk.

Adolphsbrücke, vom Altenwall bis zur Brücke. Adolphsplatz. Alsterdamm, vom Alsterthor bis zur Bergstraße. Alsterthor, vom Alsterdamm rechts. Alterwall. Bäckerstraße, große. Bäckerstraße, kleine. Bergstraße. Börsenbrücke, von der großen Johannisstraße bis zur Brücke. Brodschrangen Nr. 1, 2, 3 und 5. Curienstraße. Domstraße. Dornbusch. Fischmarkt, von der großen Reichenstraße links bis zum Schopenstehl. Hermannstraße. Johannisstraße, große. Johannisstraße, kleine. Jungfernstieg, von der Bergstraße bis zum Reesendamm. Kattrepel, vom Speersort rechts. Knochenhauerstraße. Mönkedamm. Paulstraße. Pelzerstraße. Petrikirche, bei der. Pferdemarkt, vom Speersort links. Plan. Raboisen, vom Alsterthor bis zur Paulstraße. Rathhausmarkt. Rathhausstraße. Reesendamm. Reichenstraße, große, vom Fischmarkt rechts bis zur Rolandsbrücke. Rolandsbrücke. Rosenstraße, kleine. Schauenburgerstraße. Schmiedestraße. Schopenstehl, vom Fischmarkt links. Schulstraße. Speersort.

Bisherige Eintheilung.

Altstadt-Südertheil.

5. Wahlbezirk.

Bei St. Annen, von der Kornhausbrücke links. St. Annenplatz, von St. Annen links. Börse, bei der alten. Börsenbrücke, vom Neß bis zur Brücke. Brandstwiete, erste. Brandstwiete, zweite. Brauerstraße. Brauerstraßenbrücke. Brodschrangen, von der alten Börse bis zur Brücke. Brookthorquai. Catharinenkirchhof. Dovenfleet. Ericus, Groß-. Gerkenstwiete. Grimm. Gröningerstraße, alte. Gröningerstraße, neue. Häukentwiete. Hankentwiete. Holländischer Brook. Hopfensack. Hürter. Lembkentwiete. Lembkentwiete, hinter der. Neß. Poggenmühle. Rathhaus, bei dem alten. Reichenstraße, große, vom Brodschrangen rechts die ganze Seite und links bis Rolandsbrücke. Reichenstraße, kleine, vom Fischmarkt rechts. Theerhof. Wandbereiterbrook. Wandrahm, alter. Wandrahmsbrücke. Winserbaum, bei dem. Winserbrücke. Zippelhaus, bei dem. Zollenbrücke.

6. Wahlbezirk.

Bei St. Annen, von der Kornhausbrücke rechts. St. Annenplatz, von St. Annen rechts. Baakenquai. Baakenwärder. Boden, hinter den. Brook. Brooksgraben. Brookthor. Brookthorstraße. Dalmannquai. Fleet, kleines. Harburger Fähre, bei der. Harburgerstraße. Holländische Reihe. Hübenerquai. Jungfernstieg, kleiner. Kaiserquai. Kannengießerort. Kehrwieder. Kibbeltwiete. Langerweg. Lohsestraße. Magdeburgerquai. Magdeburgerstraße. Meyerstraße. Neuerweg, altstädter. Oberhafen, am. Pariser Bahnhof, am. Pickhuben. Sande, auf dem. Sandthorquai. Spenshörn. Steinschanze. Strande, am. Strandquai. Venlo-Hamburger Bahnhof. Wandrahm, neuer.

7. Wahlbezirk.

Altenwallbrücke. Außenkajen. Bohnenstraße. Burstah, großer. Burstah, keiner. Catharinenbrücke. Catharinenstraße. Cremon. Deichstraße. Görttwiete. Graskeller, vom großen Burstah bis zur Brücke. Hahntrapp. Heiligengeistkirchhof. Herrlichkeit. Hohebrücke. Holzbrücke. Hopfen-

Veränderte Eintheilung.

Altstadt-Südertheil.

6. Wahlbezirk.

Annen, bei St. Annenplatz, St. Baakenhöft. Baakenquai. Baakenwärder. Börse, bei der alten. Börsenbrücke, vom Neß bis zur Brücke. Brandstwiete, erste. Brandstwiete, zweite. Brauerstraße. Brauerstraßenbrücke. Brodschrangen, mit Ausnahme der Nummern 1, 2, 3 und 5. Brook. Brookthor. Brookthorquai. Brookthorstraße. Catharinenbrücke. Catharinenkirchhof. Catharinenstraße, vom Steckelhörn bis zur Reimerstwiete. Dalmannquai. Dovenfleet. Gerkenstwiete. Grimm. Gröningerstraße, alte. Gröningerstraße, neue. Groß Ericus. Harburger Fähre, bei der. Harburgerstraße. Holländischer Brook. Hopfensack. Hübenerquai. Hürter. Kaiserhöft. Kaiserquai. Kehrwieder. Kehrwiederplatz. Kehrwiederspitze. Kehrwiedersteg. Kibbelsteg. Kirchenpauerquai. Langerweg. Lembkentwiete. Lembkentwiete, hinter der. Lohsestraße. Magdeburgerquai. Magdeburgerstraße. Meyerstraße. Mittelquai. Mühren, bei den. Neß. Oberhafen, am. Pariser Bahnhof, am. Pickhuben. Poggenmühle. Rathhaus, bei dem alten. Reichenstraße, große, von Brodschrangen rechts die ganze Seite, links bis zur Rolandsbrücke. Reichenstraße, kleine, vom Fischmarkt rechts. Reimersbrücke, von der Catharinenstraße rechts bis zur Brücke. Reimerstwiete, von bei den Mühren rechts die ganze Seite, links bis zur Brücke. Sande, auf dem. Sandthorquai. Schleusenquai. Steckelhörn. Steinschanze. Strandhöft. Strandquai. Theerhof. Venlo-Hamburger Bahnhof. Wandbereiterbrook. Wandrahm, alter. Wandrahm, neuer. Wandrahmsbrücke. Wilhelminenplatz. Zippelhaus, bei dem. Zollenbrücke.

7. Wahlbezirk.

Altenwallbrücke. Bohnenstraße. Burstah, großer. Burstah, kleiner. Catharinenstraße, von der Reimerstwiete bis zur Mattentwiete. Cremon. Deichstraße. Görttwiete. Graskeller, vom großen Burstah bis zur Brücke. Hahntrapp. Heiligengeistbrücke, vom Heiligengeistkirchhof bis

Bisherige Eintheilung.

markt. Kaakstwiete. Kajen. Kammermannstwiete. Krahn, beim neuen. Mattentwiete. Mühren, bei den. Neueburg. Reimersbrücke. Reimerstwiete. Rödingsmarkt. Slamatjenbrücke, von der Herrlichkeit bis zur Brücke. Steckelhörn. Steintwiete. Trostbrücke. Waisenhaus, beim alten.

Veränderte Eintheilung.

zur Brücke. Heiligengeistkirchhof. Herrlichkeit. Hohebrücke. Holzbrücke. Hopfenmarkt. Kaakstwiete. Kajen. Kammermannstwiete. Krahn, beim neuen. Mattentwiete. Neueburg. Reimersbrücke, von der Neuenburg rechts die ganze Seite, links bis zur Brücke. Reimerstwiete, von der Catharinenstraße rechts bis zur Brücke. Rödingsmarkt. Slamatjenbrücke, von der Herrlichkeit bis zur Brücke. Steintwiete. Trostbrücke. Waisenhaus, beim alten.

2. Bezirke für die Wahlen der Grundeigenthümer.

(Anlage B zum Wahlgesetz.)

Bisherige Eintheilung.

Altstadt-Nordertheil.

1. Wahlbezirk.

Alsterdamm. Alsterthor. Altmannstraße, von der Steinstraße links bis zur Brücke. Barkhof, großer. Barkhof, kleiner. Bergstraße, vom Jungfernstieg links. Brandsende. Breitestraße. Ferdinandstraße. Georgsplatz. Gertrudenkirchhof. Gertrudenstraße. Glockengießerwall und Kunsthalle. Hermannstraße, vom Alsterthor bis Bergstraße. Jacobikirchentwiete. Jacobikirchhof. Jacobitwiete. Lilienstraße. Lombardsbrücke, am Wall bei der, vom Alsterdamm bis zur Brücke. Markthalle, hinter der. Mühren, kurze. Mühren, lange. Paulstraße. Petrikirche, bei der. Pferdemarkt. Raboisen. Rosenstraße. Rosenstraße, kleine. Schweinemarkt. Speersort, von der Steinstraße rechts. Spitalerstraße. Steinstraße, vom Speersort links. Steinthordamm, vom Steinthorwall bis zur Brücke. Steinthorwall.

2. Wahlbezirk.

Adolphsbrücke, vom Altenwall bis zur Brücke. Adolphsplatz. Alterwall. Altmannstraße, von der Steinstraße rechts bis zur Brücke. Bäckerstraße, große. Bäckerstraße, kleine. Bahnhofsplatz. Bahnhofstraße. Bauhof, bei dem. Bergedorferstraße. Bergstraße, vom Jungfernstieg rechts. Börsenbrücke, von der großen Johannisstraße bis zur Brücke. Brodschrangen, vom Dornbusch bis zur Brücke. Curienstraße. Deichthorstraße. Depenau. Dom-

Veränderte Eintheilung.

Altstadt-Norder- und -Südertheil.

1. Wahlbezirk.

Alsterdamm, vom Glockengießerwall bis zum Alsterthor. Alsterthor, vom Alsterdamm links. Barkhof, großer. Barkhof, kleiner. Brandsende. Breitestraße. Ferdinandstraße. Georgsplatz. Gertrudenkirchhof. Gertrudenstraße. Glockengießerwall. Jacobikirchentwiete. Jacobikirchhof. Jacobitwiete. Lilienstraße. Lombardsbrücke, am Wall bei der, vom Alsterdamm bis zur Brücke. Markthalle, hinter der. Mühren, kurze. Mühren, lange, von der Steinstraße links. Pferdemarkt, vom Speersort rechts. Raboisen, vom Glockengießerwall bis zum Alsterthor. Rosenstraße. Spitalerstraße, von der Breitenstraße links die ganze Seite, rechts bis zu den langen Mühren. Steinstraße, von den langen Mühren rechts bis zum Speersort.

2. Wahlbezirk.

Altmannstraße, vom Steinthorwall bis zur Brücke. Bahnhofsplatz. Bahnhofstraße. Bauhof, bei dem. Bergedorferstraße. Deichthorstraße. Depenau. Fischertwiete. Fischmarkt, von der kleinen Reichenstraße rechts bis zum Schopenstehl. Fuhlentwiete, altstädter. Kattrepel, von der Steinstraße links. Kattrepelsbrücke. Klingberg. Klosterstraße, erste. Klosterstraße, zweite. Klosterthor-Bahnhof. Klosterwall. Meßberg. Mühren, lange, von der Stein-

Bisherige Eintheilung.

straße. Dornbusch. Fischertwiete. Fischmarkt. Fuhlentwiete, altstädter. Hermannstraße, vom Rathhausmarkt bis Bergstraße. Johannisstraße, große. Johannisstraße, kleine. Jungfernstieg, von der Bergstraße bis zum Reesendamm. Kattrepel. Kattrepelsbrücke. Klingberg. Klosterstraße, erste. Klosterstraße, zweite. Klosterthorbahnhof. Klosterwall. Knochenhauerstraße. Meßberg. Mönkedamm. Neustraße, altstädter. Niedernstraße. Pelzerstraße. Plan. Pumpen, bei den. Rathhausmarkt. Rathhausstraße. Reesendamm. Reichenstraße, große, vom Fischmarkt rechts bis Rolandsbrücke. Reichenstraße, kleine, vom Fischmarkt links. Rolandsbrücke. Schauenburgerstraße. Schmiedestraße. Schopenstehl. Schützenpforte. Schützenstraße. Schulstraße. Speersort, von der Steinstraße links. Springeltwiete. Springeltwiete, neue. Steinstraße, vom Speersort rechts.

Altstadt-Südertheil.

3. Wahlbezirk.

Altenwallbrücke. Außenkajen. Bohnenstraße. Burstah. Burstah, kleiner. Catharinenbrücke. Catharinenstraße. Cremon. Deichstraße. Görttwiete. Graskeller, vom Burstah bis zur Brücke. Hahntrapp. Heiligengeistkirchhof. Herrlichkeit. Hohebrücke. Holzbrücke. Hopfenmarkt. Kaakstwiete. Kajen. Kammermannstwiete. Krahn, beim neuen. Mattentwiete. Mühren, bei den. Neueburg. Reimersbrücke. Reimerstwiete. Rödingsmarkt. Slamatjenbrücke, von der Herrlichkeit bis zur Brücke. Steckelhörn. Steintwiete. Trostbrücke. Waisenhaus, beim alten.

Veränderte Eintheilung.

straße rechts. Neustraße, altstädter. Niedernstraße. Pumpen, bei den. Reichenstraße, kleine, vom Fischmarkt links. Schopenstehl, vom Fischmarkt rechts. Schützenpforte. Schützenstraße. Schweinemarkt. Spitalerstraße, vom Steinthorwall links bis zu den langen Mühren. Springeltwiete Springeltwiete, neue. Steinstraße, vom Steinthorwall rechts bis zu den langen Mühren, links die ganze Seite. Steinthorwall.

3. Wahlbezirk.

Adolphsbrücke, vom Altenwall bis zur Brücke. Adolphsplatz. Alsterdamm, vom Alsterthor bis zur Bergstraße. Alsterthor, vom Alsterdamm rechts. Altenwallbrücke. Alterwall. Bäckerstraße, große. Bäckerstraße, kleine. Bergstraße. Börsenbrücke, von der großen Johannisstraße bis zur Brücke. Bohnenstraße. Brodschrangen Nummer 1, 2, 3 und 5. Burstah, großer. Burstah, kleiner. Catharinenstraße, von der Reimerstwiete bis zur Mattentwiete. Cremon. Curienstraße. Deichstraße. Domstraße. Dornbusch. Fischmarkt, von der großen Reichenstraße links bis zum Schopenstehl. Görttwiete. Graskeller, vom großen Burstah bis zur Brücke. Hahntrapp. Heiligengeistbrücke, vom Heiligengeistkirchhof bis zur Brücke. Heiligengeistkirchhof. Hermannstraße. Herrlichkeit. Hohebrücke. Holzbrücke. Hopfenmarkt. Johannisstraße, große. Johannisstraße, kleine. Jungfernstieg, von der Bergstraße bis zum Reesendamm. Kaakstwiete. Kajen. Kammermannstwiete. Kattrepel, vom Speersort rechts. Knochenhauerstraße. Krahn, beim neuen. Mattentwiete. Mönckedamm. Neueburg. Paulstraße. Pelzerstraße. Petrikirche, bei der. Pferdemarkt, vom Speersort links. Plan. Raboisen, vom Alsterthor bis zur Paulstraße. Rathhausmarkt. Rathhausstraße. Reesendamm. Reichen-

Bisherige Eintheilung.

4. Wahlbezirk.

Bei St. Annen. St. Annenplatz. Baakenquai. Baakenwärder. Boden, hinter den. Börse, bei der alten. Börsenbrücke, vom Neß bis zur Brücke. Brandstwiete, erste. Brandstwiete, zweite. Brauerstraße. Brauerstraßenbrücke. Brodschrangen, von der alten Börse bis zur Brücke. Brook. Brooksgraben. Brookthor. Brookthorquai. Brookthorstraße. Catharinenkirchhof. Dalmannquai. Dovenfleet. Ericus, Groß-. Fleet, kleines. Gerkenstwiete. Grimm. Gröningerstraße, alte. Gröningerstraße, neue. Hänkentwiete. Hankentwiete. Harburgerfähre, bei der. Harburgerstraße. Holländischer Brook. Holländische Reihe. Hopfensack. Hübenerquai. Hürter. Jungfernstieg, kleiner. Kaiserquai. Kannengießerort. Kehrwieder. Kibbeltwiete. Langerweg. Lembkentwiete. Lembkentwiete, hinter der. Lohsestraße. Magdeburgerquai. Magdeburgerstraße. Meyerstraße. Neß. Neuerweg, altstädter. Oberhafen, am. Pariserbahnhof, am. Pickhuben. Poggenmühle. Rathhaus, bei dem alten. Reichenstraße, große, vom Brodschrangen rechts die ganze Seite, links bis Rolandsbrücke. Reichenstraße, kleine, vom Fischmarkt rechts. Sande, auf dem. Sandthorquai. Spenshörn. Steinschanze. Strande, am. Strandquai. Theerhof. Venlo-Hamburger Bahnhof. Wandbereiterbrook. Wandrahm, alter. Wandrahm, neuer. Wandrahmsbrücke. Winserbaum, bei dem. Winserbrücke. Zippelhaus, bei dem. Zollenbrücke.

Veränderte Eintheilung.

straße, große, vom Fischmarkt rechts bis zur Rolandsbrücke. Reimersbrücke, von der Neuenburg rechts die ganze Seite, links bis zur Brücke. Reimerstwiete, von der Catharinenstraße rechts bis zur Brücke. Rödingsmarkt. Rolandsbrücke. Rosenstraße, kleine. Schauenburgerstraße. Schmiedestraße. Schopenstehl, vom Fischmarkt links. Schulstraße. Slamatjenbrücke, von der Herrlichkeit bis zur Brücke. Speersort. Steintwiete. Trostbrücke. Waisenhaus, beim alten.

4. Wahlbezirk.

Annen, bei St. Annenplatz, St. Baakenhöft. Baakenquai. Baakenwärder. Börse, bei der alten. Börsenbrücke, vom Neß bis zur Brücke. Brandstwiete, erste. Brandstwiete, zweite. Brauerstraße. Brauerstraßenbrücke. Brodschrangen, mit Ausnahme der Nr. 1, 2, 3 und 5. Brook. Brookthor. Brookthorquai. Brookthorstraße. Catharinenbrücke. Catharinenkirchhof. Catharinenstraße, vom Steckelhörn bis zur Reimerstwiete. Dalmannquai. Dovenfleet. Gerkenstwiete. Grimm. Gröningerstraße, alte. Gröningerstraße, neue. Groß Ericus. Harburger Fähre, bei der. Harburgerstraße. Holländischer Brook. Hopfensack. Hübenerquai. Hürter. Kaiserhöft. Kaiserquai. Kehrwieder. Kehrwiederplatz. Kehrwiederspitze. Kehrwiedersteg. Kibbelsteg. Kirchenpauerquai. Langerweg. Lembkentwiete. Lembkentwiete, hinter der. Lohsestraße. Magdeburgerquai. Magdeburgerstraße. Meyerstraße. Mittelquai. Mühren, bei den. Neß. Oberhafen, am. Pariser Bahnhof, am. Pickhuben. Poggenmühle. Rathhaus, bei dem alten. Reichenstraße, große, von Brodschrangen rechts die ganze Seite, links bis zur Rolandsbrücke. Reichenstraße, kleine, vom Fischmarkt rechts. Reimersbrücke, von der Catharinenstraße rechts bis zur Brücke. Reimerstwiete, von bei den Mühren rechts die ganze Seite, links bis zur Brücke. Sande, auf dem. Sandthorquai. Schleusenquai. Steckelhörn. Steinschanze. Strandhöft. Strandquai. Theerhof. Venlo-Hamburger Bahnhof. Wandbereiterbrook. Wandrahm, alter. Wandrahm, neuer. Wandrahmsbrücke. Wilhelminenplatz. Zippelhaus, bei dem. Zollenbrücke.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 120. Hamburg, den 24. September 1888.

Antrag, betreffend Aussetzung der Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft im sechsten Bezirk der allgemeinen Wahlen.

Antrag, betreffend Aussetzung der Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft im sechsten Bezirk der allgemeinen Wahlen.

Für den sechsten Bezirk der allgemeinen Wahlen ist die Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft an Stelle des zum Senator erwählten Herrn Alexander Kähler erforderlich geworden. Der genannte, in Altstadt-Südertheil belegene Bezirk umfaßt die in Folge der Zollanschlußbauten in den letzten Jahren fast gänzlich von ihren Bewohnern geräumten Straßen der Kehrwiederhalbinsel und enthielt bei der letzten Zählung im December 1887 nur noch 15 wahlberechtigte Bürger.

Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht der in Aussicht genommenen anderweitigen Eintheilung der Bezirke der Altstadt, in welcher Hinsicht der Senat auf seine Mittheilung vom heutigen Tage (№ 119) Bezug nimmt, erscheint es angezeigt, die Ersatzwahl bis zur nächsten, im Februar 1889 stattfindenden halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft auszusetzen. Indem der Senat sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Maßregel auf den Artikel 43 der Verfassung bezieht, richtet er seinen Antrag dahin, die Bürgerschaft wolle ihre Mitgenehmigung dazu ertheilen,

> daß die im sechsten Bezirk der allgemeinen Wahlen erforderlich gewordene Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft bis zur nächsten halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft ausgesetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 121. **Hamburg, den 26. September 1888.**

Antrag, betreffend fernere Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Antrag, betreffend fernere Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Auf die mit ℳ 400 000 in das Staatsbudget für 1888 (Art. 143) eingestellte Position für Unvorhergesehene Ausgaben mußte bereits im April d. J. ein Betrag von ℳ 300 000 nachbewilligt werden, weil namentlich die Schnee- und Eisarbeiten während des ungewöhnlich langen Winters große Kosten verursachten. Nach einem von der Finanz-Deputation erstatteten Berichte ist der Budgetposten jetzt — unter Mitberücksichtigung der zur Zeit dem Bürger-Ausschusse vorliegenden noch unerledigten Anträge — wieder bis auf ca. ℳ 43 000 erschöpft, so daß für den Rest des Jahres eine fernere Nachbewilligung nothwendig ist. Da ein größerer Betrag — ℳ 83 000 — für den von der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung auszuführenden und zu verzinsenden Umbau der Wegeüberführung am 2. Durchschnitt vom Bürger-Ausschusse nur vorläufig aus dem Posten für Unvorhergesehene Ausgaben bewilligt worden ist und für diesen Betrag demnächst eine anderweitige Deckung beantragt werden wird, hält der Senat die Nachbewilligung eines Betrages von ℳ 200 000 für genügend, obwohl der Posten für Unvorhergesehene Ausgaben gegen Ende des Jahres erfahrungsmäßig stark in Anspruch genommen zu werden pflegt.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß auf Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 „Unvorhergesehene Ausgaben“ ferner ℳ 200 000 nachbewilligt und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu deckende eventuelle Ausfall der Rechnung des laufenden Jahres entsprechend erhöht werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 26. September 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 26sten Sitzung vom 26. September 1888,

betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung.

Auf den Antrag des Senats (№ 107) vom 31. August 1888 beschließt die Bürgerschaft,

> dem Vertrage über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung sowie dem Nebenvertrage zu diesem und zu dem Vertrage über die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes auf den Hamburgischen Quai- und Hafengeleisen, letzterem Nebenvertrage mit der Bedingung der Streichung des Wortes „u. s. w.",

ihre Mitgenehmigung zu ertheilen, empfiehlt jedoch, dem § 8 Abs. 1 des Anschlußvertrages statt der vorgeschlagenen Fassung die folgende zu geben:

> Der Anschlußvertrag gilt vom 1. October 1888 ab. Nach Ablauf von 10 Jahren steht beiden Theilen die Kündigung des Vertrages mit einjähriger Kündigungsfrist frei.

---

betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Altonaerstraße und Schanzenstraße.

Dem Antrage des Senats (№ 114) vom 14. September 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die auf dem mit seiner Mittheilung vorgelegten Vermessungsrisse vom 6. Juli d. J. mit № 828 bezeichnete Fläche Staatsgrund, belegen an der Altonaerstraße und Schanzenstraße zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 26. September 1888.

betreffend Ankauf von zwei K. A. Pfennig gehörigen Plätzen, belegen an der Eppendorfer Landstraße.

Auf den Antrag des Senats (№ 115) vom 14. September 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die Konrad Anton Pfennig im Eigenthums- und Hypotheken-buche des vormaligen St. Johanniskloster-Gebiets pag. 6145 und pag. 6149 eigenthümlich zugeschriebenen Plätze, belegen in Eppendorf an der Landstraße, unter den in der Schlußnota vom 16. Juni d. J. näher angegebenen Bedingungen staatsseitig angekauft und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Geldmittel der Bauplatz-Conto zu entnehmen.

---

betreffend Neuwahl eines Mitgliedes der Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

Nachdem die Bürgerschaft Herrn Dr. J. G. Fischer in Folge seiner Erkrankung auf sein Ansuchen aus der Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Neubau des Naturhistorischen Museums entlassen hat, hat dieselbe Herrn Robert Mestern zum Mitgliede dieser Commission gewählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 122. Hamburg, den 28. September 1888.

Antrag, betreffend Uebertragung aus Art. 143 des Staatsbudgets vorläufig bewilligter ℳ 83 000 auf Anleihe.

Antrag, betreffend Uebertragung aus Art. 143 des Staatsbudgets vorläufig bewilligter ℳ 83 000 auf Anleihe.

Bei den Erörterungen über die Einrichtung des Bahnbetriebes auf den nach § 5 des Vertrages vom November 1887 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft Seite 478/515) für den Kohlenverkehr bestimmten Geleisen des Bahnhofes Sternschanze hat es sich herausgestellt, daß die Anlage zu wenig leistungsfähig sei. Die Eisenbahnverwaltung hat daher beim Senat den Antrag gestellt, das für die definitiven Anlagen geplante Ausziehegeleis schon jetzt zur Ausführung zu bringen, und mit Rücksicht darauf, daß der viergeleisige Ausbau der Verbindungsbahn in Aussicht genommen sei, die Erweiterung der Brücke bei dem zweiten Durchschnitt gleich so zu gestalten, daß später die beiden neuen Verbindungsgeleise ohne weitere bauliche Aenderung unter der Brücke verlegt werden können. Nachdem der ursprüngliche Plan in Gemäßheit der Vorschläge der Bau-Deputation einigen Verbesserungen unterzogen worden war, hat der Senat die erforderlichen ℳ 83 000 beim Bürger-Ausschuß aus Art. 143 des Staatsbudgets eingeworben, wie dies sonst mit Beträgen geschehen ist, welche in Gemäßheit des § 4 des Pachtvertrages über die Verbindungsbahn Hamburgischerseits aufzuwenden, und von der Eisenbahnverwaltung zu verzinsen sind. Der Eisenbahnverwaltung ist hierbei eine Verzinsung zu $3\frac{3}{4}$ pCt. concedirt unter der Voraussetzung, daß dieser Zinssatz in dem Vertrage über den Centralbahnhof u. w. d. a. für die zu errichtenden Neuanlagen als allgemeiner Zinsfuß festgesetzt werde, während die Eisenbahnverwaltung anderenfalls die bisher vertragsmäßigen Zinsen von $4\frac{1}{2}$ pCt. für die verwendete Summe zu entrichten, beziehungweise die Differenz auf die schon gezahlten Zinsen nachzuvergüten hat. Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit hat der Bürger-Ausschuß unter dem 2. August d. J. die Entnahme der

Antrag, betreffend Uebertragung aus Art. 143 des Staatsbudgets vorläufig bewilligter ℳ 83 000 auf Anleihe.

fraglichen ℳ 83 000 zwar aus Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 mitgenehmigt, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieselben dem Art. 143 zurückerstattet werden.

Der Senat, welcher den Plan der Anlage auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegen ließ, ersucht hiernach die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die für den Umbau der Wegeüberführung am 2. Durchschnitt u. w. d. a. aus Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 bewilligten ℳ 83 000 von der Finanz-Deputation durch Anleihe gedeckt, und dem Art. 143 zurückerstattet werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 123. Hamburg, den 28. September 1888.

Erwiderung, betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers.

Erwiderung, betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers.

Der Senat erklärt sich damit einverstanden, daß das von ihm am 12. September d. J. der Bürgerschaft vorgelegte Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers einstweilen nur bis zum 31. December 1891 in Kraft bleibe, und daß in dem Tarif die Lagermiethe für Copalstaub und Corsettfedern von 6 auf 16 Pfennige erhöht werde. Es wird übrigens darauf hingewiesen, daß in der Senats-Vorlage die Lagermiethe für Copalstaub lediglich in Folge eines Druckfehlers mit 6 Pfennigen tarifirt worden ist.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 124 Hamburg, den 1. October 1888.

Erwiderung, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

Erwiderung, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

In ihrer Mittheilung vom 9. Mai d. J. auf den Senatsantrag (№ 37) vom 9. April 1888 betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg hat die Bürgerschaft ihrer Mitgenehmigung dieses Antrages den Wunsch hinzugefügt, der Senat möge veranlassen, daß behufs etwa späterer Verbreiterung des Theiles des Südcanals auf der Strecke zwischen dem Gustavcanal und dem Hochwasserbassin auf 30 m dem Terrain längs der Nordseite desselben eine diesem Zwecke entsprechende Wasserstraßenlinie auferlegt werde. Der Senat hat hierüber zunächst Gutachten von der Bau-Deputation und von der Finanz-Deputation eingezogen, von denen die erstere dem Wunsche der Bürgerschaft in dahin erweiterter Gestalt zu entsprechen empfiehlt, daß die Verbreiterungslinie nicht erst vom Gustavcanal, sondern bereits vom Lübecker Canal ab zu laufen beginne, während die letztere von einem Eingehen auf den Antrag abräth. Abgesehen davon, daß die vorhandene Breite von 23 m als genügend angesehen werden müsse — der Freihafen-Canal im städtischen Freihafengebiet, bei dem ein erheblich größerer Verkehr in Betracht gezogen werden müsse, sei 25 m breit — sei die Verbreiterung auf 30 m nur mit sehr erheblichen Opfern für die Staatskasse durchführbar. Die für dieselbe abzutretenden Streifen vom Privatgrund haben einen Flächeninhalt von zusammen ungefähr 3630 Quadratmetern, ungerechnet die zusammen ca. 540 Quadratmeter, welche von den beiden Staatsplätzen am Hochwasserbassin und am Lübecker Canal abgeschnitten werden würden. Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen, welche die Finanz-Deputation mit einigen der betheiligten Grundeigenthümer, die im Begriff waren, ihre Plätze hart an der bisherigen Wassergrenze derselben zu bebauen, angeknüpft hatte, und nach den von diesen gestellten und zum Theil auf die von ihnen selbst bezahlten hohen Preise gegründeten Forderungen, ist anzunehmen, daß die Durchführung des Projects eine Ausgabe von mehreren Hunderttausenden allein an Entschädigungen für Private zur Folge haben würde. Diese Durchführung und die damit

Erwiderung, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg.

verbundenen Kosten würden auch nicht etwa einer ferneren Zukunft überlassen bleiben können; denn sei diese Straßenlinie durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft einmal angelegt, so würden die Eigenthümer die staatsseitige Abnahme ihrer von derselben betroffenen unbebauten Grundflächen gegen entsprechende Entschädigung sofort beanspruchen, in diesem Falle aber auch die sofortige Ausführung der Canalverbreiterung bei ihren Grundstücken, weil dieselben sonst vom Wasser abgeschnitten werden würden, andernfalls aber eine Entschädigung für den Verlust der Wasserfronte fordern können.

Der Senat würde es seinerseits in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft allerdings für recht wünschenswerth halten, wenn für die in Rede stehende Canalstrecke, welche den Hauptverbindungsweg zwischen der neuen Hammerbrookschleuse und dem äußeren Hammerbrook bilden wird, die in letzterem für die Fortsetzung des Südcanals vorgesehene Breite von 30 m ebenfalls gesichert werden könnte; da dies aber augenscheinlich jetzt nur noch mit unverhältnißmäßig großen Kosten ermöglicht werden kann, so erscheint es dem Senate, angesichts der vielfachen bedeutenden Aufgaben, welche speciell auch auf dem Gebiete der Ausbildung unseres Straßen- und Canalsystems zu erfüllen sind, und welche namentlich in Beziehung auf die Verbesserung der aus früherer Zeit überkommenen Anlagen eine Beschränkung auf das Nothwendigste oder doch leicht Durchführbare zur Pflicht machen, nicht gerechtfertigt, in diesem Falle das durch die beantragte Maaßregel in Aussicht stehende Opfer zu bringen.

Der Senat bedauert aus diesem Grunde, dem Wunsche der Bürgerschaft nicht entsprechen zu können.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 125. Hamburg, den 1. October 1888.

Erwiderung, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbe'schen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahn-Verwaltung.

Erwiderung, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbe'schen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahn-Verwaltung.

Nachdem die Bürgerschaft dem Vertrage über den Anschluß der rechts- und linkselbe'schen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung, sowie dem Nebenvertrage zu diesem und zu dem Vertrage über die Ausführung des Fahr- und Rangirdienstes auf den Hamburgischen Quai- und Hafengeleisen, letzterem Nebenvertrage mit der Bedingung der Streichung der Worte „u. s. w.", ihre Mitgenehmigung ertheilt hat, jedoch empfohlen hat, dem § 8 Absatz 1 des Anschlußvertrages statt der vorgeschlagenen Fassung die folgende zu geben:

> „Der Anschlußvertrag gilt vom 1. October 1888 ab. Nach Ablauf von zehn Jahren steht beiden Theilen die Kündigung des Vertrages mit einjähriger Kündigungsfrist frei,"

hat der Senat kein Bedenken gefunden, die bezeichneten Abänderungen vorzunehmen, zumal auch die Eisenbahnverwaltung hiergegen keine Erinnerung erhoben hat.

Der Senat wird daher den oben bezeichneten Verträgen die Ratification ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 126. Hamburg, den 3. October 1888.

Antrag, betreffend Vertrag über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

Antrag, betreffend Vertrag über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

Die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 19/28. Januar 1880 eingesetzte Commission für den Central-Schlacht-Viehmarkt hat die Herstellung einer Geleisverbindung zwischen der Station Sternschanze und der Viehmarktanlage auf dem Heiligengeistfelde für zweckmäßig erachtet (vgl. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1886, Seite 327), und sind die beschlossenen Anlagen fertig gestellt, welche nach Eintritt des Zollanschlusses in Betrieb genommen werden sollen.

Der Senat ist überzeugt, daß es durch das Interesse des Viehmarktverkehrs geboten ist, daß die bezeichneten Geleis-Anlagen auf dem Heiligengeistfelde und deren Verbindung mit der Sternschanze zu denselben Eisenbahntarifsätzen bedient werden, wie die Station Sternschanze; und ferner, daß der Eisenbahnbetrieb sowie die Unterhaltung der bezeichneten Anlagen auf den bezeichneten Geleisen am Zweckmäßigsten und Billigsten von dem Pächter der Verbindungsbahn zu beschaffen sein wird.

Aus diesen Gesichtspunkten ist der anliegende Vertrag entstanden, welcher die Entschädigung der Eisenbahn für den von ihr zu führenden Betrieb nebst Unterhaltung der Geleisanlagen (für welche die Eisenbahn-Verwaltung einen Frachtzuschlag und eine Gebühr nicht erhält) regulirt und dieselbe für die Dauer des Pachtvertrages über die Verbindungsbahn zu diesen Leistungen verpflichtet.

Als Entschädigung für den Betrieb und alle den Betriebsunternehmer treffenden Lasten ist eine Vergütung von ℳ 1,75 für jeden beladenen Wagen festgesetzt, wobei namentlich zu berücksichtigen ist, daß jede, Zustellung nach beziehungsweise Abholung von dem Heiligengeistfelde in der Regel eine zweimalige Fahrt der Locomotive bedingt. Da über die

Antrag, betreffend Vertrag über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

Richtigkeit des Satzes, welcher gleichzeitig die Entschädigung für den Hin- und Rücktransport der leeren Wagen enthält, und wesentlich die Selbstkosten decken soll, weitere Erfahrungen zu sammeln sein werden, so ist für denselben eine halbjährliche Kündigung nach Ablauf des Jahres 1890 ausbedungen.

Die Kosten für die Unterhaltung des Geleiskörpers, sowie des für die Bewachung desselben und die Bedienung der Weichen erforderlichen Personals, werden sich nicht allzuschwer liquidiren lassen; doch ist hier die Festsetzung einer Pauschalvergütung zur Ersparung von Abrechnungen vorbehalten. Als eine Folge der ganzen Structur des Vertrages ergiebt sich, daß die nöthigen Bureau-Räumlichkeiten der Eisenbahn-Verwaltung auf dem Heiligengeistfelde eingeräumt werden. Dem § 4 kommt die Bedeutung zu, daß nicht von der Sternschanze, sondern erst vom Heiligengeistfelde ab, die Belade- und Entladefristen der Wagen laufen. Und im § 5 ist im Wesentlichen der Marktverwaltung die Verfügung über das Rangiren der Wagen vor der Rampe auf dem Heiligengeistfelde überlassen, weil man überzeugt ist, daß sie am leichtesten die Schwierigkeiten wird überwinden können, welche oft durch Abschlüsse nicht lange vor Abgang eines Zuges entstehen und Zugverspätungen im Gefolge haben können; während die Marktverwaltung für die Transporte nach dem Heiligengeistfelde ihre Anordnungen so zeitig treffen wird, daß ein Rangiren auf der Sternschanze vermieden werden kann. Der § 6 entspricht einem ausdrücklich von der Bürgerschaft ausgesprochenen Verlangen.

Indem der Senat schließlich hervorhebt, daß die dem Staate aus dem Betriebe und der Unterhaltung der Geleisverbindung der Viehmarktsanlage auf dem Heiligengeistfelde erwachsenden Kosten aus den Eingängen der Marktverwaltung zu decken sein werden, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung

> zu dem in der Anlage vorgelegten Vertrage über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze,

um diesem Vertrage sodann die vorbehaltene Ratification zu ertheilen. Der Vertrag soll thunlichst zum Zollanschlußtermin in Kraft treten.

Anlage.

Antrag, betreffend Vertrag über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

Anlage.

Vertrag
über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

Zwischen der Hamburgischen Finanz-Deputation und der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direction zu Altona ist vorbehaltlich der Genehmigung Eines Hohen Senats der freien und Hansestadt Hamburg und des Preußischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten über den Eisenbahn-Betrieb auf der bei dem Bahnhofe Sternschanze auf dem Heiligengeistfelde belegenen Viehmarktsanlage folgender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die dem Viehmarktsverkehr auf dem Heiligengeistfelde dienenden, dem Staate Hamburg gehörigen Geleisanlagen werden einschließlich des nach denselben von dem Bahnhofe Sternschanze abzweigenden Geleises als eine zu dem Bahnhofe Sternschanze gehörige Ladestelle nebst Rangirgeleis betrieben werden, für welche die Eisenbahnfrachtsätze der Station Sternschanze gelten.

Die Vertragschließenden sind darüber einverstanden, daß auf die vorstehend bezeichnete Anlage der § 4 des zwischen der Hamburgischen Finanz-Deputation und der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft geschlossenen Pachtvertrages über die Verbindungsbahn vom 2. November 1882 keine Anwendung zu finden und daher eine Verzinsung des auf dieselbe verwendeten Betrages nicht stattzufinden hat.

§ 2.

Der Betrieb auf der im § 1 bezeichneten Anlage wird durch die Königliche Eisenbahn-Direction zu Altona und für Rechnung derselben ausgeführt.

Antrag, betreffend Vertrag über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

Als Entschädigung für die Ausführung desselben zahlt die Hamburgische Marktverwaltung auf Grund monatlicher Abrechnung an die Station Sternschanze eine Mark fünf und siebenzig Pfennig für jeden von oder nach dem Heiligengeistfelde übergeführten beladenen Wagen. Dieser Betrag gewährt gleichzeitig die Entschädigung für den Hin- und Rücktransport der leeren Wagen.

Ueberdies trägt der Hamburgische Staat die Kosten des für die Bewachung der Bahn und für die Bedienung der Weichen erforderlichen und von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Altona herzugebenden Personals, sowie die Kosten der von eben derselben auszuführenden baulichen Unterhaltung der Anlage nebst Anschlußgeleis. Die Liquidation dieser Kosten erfolgt vierteljährlich. Es bleibt vorbehalten, eine jährliche Pauschalvergütung für die Bewachung, Bedienung und Unterhaltung der Bahnanlage zu vereinbaren.

§ 3.

Die Hamburgische Finanz-Deputation übernimmt es, die erforderlichen Bureau-Räumlichkeiten für das im Dienste auf der Heiligengeistfeldanlage thätige Stations- und Expeditionspersonal nach näherer Vereinbarung mit der Eisenbahn-Verwaltung für eigene Rechnung herzustellen und zu unterhalten.

An Markttagen wird die directe Abfertigung des Viehes daselbst bewirkt werden.

§ 4.

Die Be- und Entladefristen der Wagen werden von dem Zeitpunkte der Bereitstellung derselben auf dem Heiligengeistfelde berechnet.

§ 5.

Im Verkehre nach dem Heiligengeistfelde wird die Hamburgische Marktverwaltung ein für alle Mal oder doch so rechtzeitig bekannt geben, welche Viehtransporte beziehungsweise Gattungen auf dem Heiligengeistfelde zur Entladung kommen sollen, daß die Ueberführung der Wagen nach dem Heiligengeistfelde ohne weiteres Rangiren auf dem Bahnhofe Sternschanze ausführbar ist. Im Uebrigen wird die Eisenbahn-Verwaltung den Verfügungen der Marktverwaltung wegen des Rangirens der Wagen auf dem Heiligengeistfelde im Empfange wie Versande entsprechen.

Antrag, betreffend Vertrag über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

§ 6.

Die Geleisanlagen auf dem Heiligengeistfelde werden zum Rangiren von Wagen außer zu Marktzwecken nicht benutzt werden, auch soll ein Aufstellen von Wagen auf denselben nur in soweit erfolgen, als dies für Marktzwecke erforderlich ist.

§ 7.

Dieses Uebereinkommen erlischt gleichzeitig mit dem Pachtvertrage über die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn vom 2. November 1882, jedoch gilt der Satz des § 2 von ℳ 1,75 für jeden beladenen Wagen zunächst bis zum Ende des Jahres 1890, und unterliegt derselbe sodann einer halbjährlichen Kündigung auf den 1. Januar, beziehentlich 1. Juli jeden Jahres mit der Wirkung, daß eintretenden Falls die vertragschließenden Theile sich über eine anderweite Feststellung dieses Satzes auf Grund der Selbstkosten des Betriebes und der damit verbundenen Haftung zu verständigen haben.

Hamburg, den 1888.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 127. Hamburg, den 5. October 1888.

Antrag, betreffend den Bau eines Arbeits- und Lagerraums, sowie eines Trockenraums in der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Ohlsdorf.

Antrag, betreffend den Bau eines Arbeits- und Lagerraums, sowie eines Trockenraums in der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Ohlsdorf.

Die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Ohlsdorf wurde ursprünglich zur Aufnahme von 100 Knaben und 50 Mädchen eingerichtet und erhielt 3 Schlafsäle für je 50 Kinder. Die Zahl der Knaben stieg indeß sehr bald über 100 hinaus und es wurde ein vierter Schlafsaal nöthig, welcher in dem bis dahin zum Trockenraum für die Wäsche dienenden Dachgeschoß hergestellt wurde. Für den somit verlorenen Trockenraum soll durch den gegenwärtig beantragten Ersatz geschaffen werden. Bei nassem Wetter muß zur Zeit die Wäsche der etwa 150 Bewohner der Anstalt in dem Dampftrockenraum im Keller getrocknet werden, wodurch dieselbe leidet und ein nicht unbedeutender Kohlenverbrauch verursacht wird.

Bei Genehmigung des diesjährigen Budgets wurde der Behörde für Zwangserziehung *M* 3400 für ein Magazin bewilligt. Dieses Magazin wünscht die Behörde mit einem größeren Arbeitsraume, für welchen sich bei der steigenden Entwicklung der handwerkerlichen Beschäftigung der Knaben das Bedürfniß eingestellt hat, in dem beantragten Arbeits- und Lagerraum zu vereinigen.

Wie aus den auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten beiden Zeichnungen zu ersehen, soll der Arbeits- und Lagerraum zwischen dem Oeconomiegebäude und dem Anstaltsgebäude — auf dessen Nordseite, aber ohne Verbindung mit dem Letzteren — der Trockenraum auf der Südseite des Anstaltsgebäudes erbaut werden, und hat die Bau-Deputation den Arbeits- und Lagerraum auf *M* 6000, den Trockenraum auf *M* 3000 veranschlagt.

Antrag, betreffend den Bau eines Arbeits- und Lagerraums, sowie eines Trockenraums in der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Ohlsdorf.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle ihre Zustimmung dazu ertheilen:

1) daß nach Maaßgabe der vorgelegten Zeichnungen auf dem Gebiete der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Ohlsdorf ein Arbeits- und Lagerraum, sowie ein Trockenraum erbaut werde;
2) daß die erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch die auf Rubr. 19 Art. 88 des diesjährigen Budgets bewilligten ℳ 3400 gedeckt werden, also im Betrage von ℳ 5600 auf diese Position nachbewilligt und der auf die Ueberschüsse früherer Jahre angewiesene eventuelle Ausfall des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 128. Hamburg, den 8. October 1888.

Antrag, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Staatszuschusses an die Gemeinde Fuhlsbüttel.

Antrag, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Staatszuschusses an die Gemeinde Fuhlsbüttel.

Der Vorstand der Gemeinde Fuhlsbüttel hat die Landherrenschaft der Geestlande um Erwirkung eines außerordentlichen Staatszuschusses ersucht, unter Hinweis auf die Belastung, welcher dieser Gemeinde aus der Verlegung des Centralgefängnisses nach Fuhlsbüttel erwachsen sei.

Eine nähere Erörterung der betreffenden Verhältnisse hat ergeben, daß ca. 170 ha der auf ca. 480 ha sich bemessenden Bodenfläche Fuhlsbüttels in die Hände des Staates übergegangen sind, und da das staatliche Grundeigenthum zur Grundsteuer nicht herangezogen wird, der der Gemeinde zukommende ordentliche Staatszuschuß von $\frac{1}{4}$ des Ertrages der Grundsteuer sich entsprechend vermindert hat; in der That werden durch diesen ordentlichen Staatszuschuß nur ca. 25 pCt. der jährlichen Ausgaben der Gemeinde gedeckt, während in den übrigen Gemeinden der Geestlande dieses Verhältniß sich wesentlich günstiger für dieselben stellt, ja in einzelnen fast ein umgekehrtes ist, indem nur ca. 25 pCt. der Gemeindelasten durch Gemeindesteuern aufzubringen sind.

Antrag, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Staatszuschusses an die Gemeinde Fuhlsbüttel.

Allerdings erwachsen der Gemeinde auch Vortheile aus der Heranziehung des Beamtenpersonals des Centralgefängnisses zu den Gemeindesteuern, aber diese werden überwogen durch die bedeutende Vermehrung der Schullasten. Mehr als 50 Kinder von Gefängnißbeamten besuchen die Schule, welche Fuhlsbüttel und Klein Borstel gemeinschaftlich besitzen, und welche jetzt aus einer vierklassigen in eine fünfklassige verwandelt werden muß, da die Frequenz der unteren Klassen das durch das Landschulgesetz vorgeschriebene Maaß übersteigt. Der durch Errichtung einer fünften Klasse bedingte vermehrte Kostenaufwand, welcher sich auf ca. ℳ 1200 beläuft, hat die Gemeinde veranlaßt, eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses um diesen Betrag nachzusuchen. Wenn die pecuniären Nachtheile, welche Fuhlsbüttel aus der Verlegung des Centralgefängnisses erwachsen sind, sich auch nicht genau beziffern lassen, so befürwortet doch die Landherrenschaft dieses Gesuch als ein unter den obwaltenden Umständen billiges, indem sie zugleich berichtet, daß durch eine Vereinbarung zwischen Fuhlsbüttel und Klein Borstel über eine anderweitige Vertheilung des von diesen Gemeinden der Schulkasse zu leistenden Zuschusses Vorsorge getroffen sei, auch Klein Borstel eine angemessene Erleichterung der Schullast zu verschaffen.

Der Senat ist den bezüglichen Ausführungen der Landherrenschaft beigetreten und beantragt, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß der Gemeinde Fuhlsbüttel bis auf Weiteres ein jährlicher außerordentlicher Staatszuschuß von ℳ 1200 gewährt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 129. Hamburg, den 8. October 1888.

Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges an die Deutsch-Israelitische Gemeinde.

Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges an die Deutsch-Israelitische Gemeinde.

Nach der am 16. Februar 1887 von Seiten der Bürgerschaft erfolgten Zustimmung zu dem Antrage des Senats vom 31. Januar 1887, welcher die Ausweisung eines Bauplatzes an den Vaterländischen Frauen-Hülfsverein, eines zweiten an die Deutsch-Israelitische Gemeinde für deren Altenhaus betraf, ist in der letzteren Beziehung weiter von der Finanz-Deputation mit dem Vorstande der Gemeinde verhandelt, und am 17. September d. J. eine Vereinbarung unterzeichnet worden, welche der Bürgerschaft

in der Anlage

mitgetheilt wird. Aus dem § 1 derselben ergiebt sich, daß nicht nur die im Jahre 1887 in Aussicht genommene Fläche № 236, groß 1272,7 qm, sondern auch die angrenzende an der Ecke des Casernenweges belegene Fläche № 891, groß 678,2 qm, zusammen also ein Areal von 1950,9 qm vom Staatsgrunde zur Vergrößerung des Altenhaus-Grundstückes der Deutsch-Israelitischen Gemeinde überlassen, aus dem § 3, daß das Terrain nicht kostenfrei gegen eine geringe Grundmiethe ausgewiesen, sondern dafür ein Kaufpreis in Form einer Jahresrente von ℳ 500 entrichtet werden soll. Findet diese Vereinbarung die Zustimmung der gesetzgebenden Behörden, so werden die beiden Flächen № 236 und № 891 mit dem Areal des jetzigen Altenhauses combinirt werden und das Gesammtgrundstück sodann mit zwei jährlichen Renten, eine jede im Betrage von ℳ 500 zu Gunsten der Staatskasse belastet sein. Im § 4 wird der eventuelle Rückfall der jetzt auszuweisenden beiden Flächen in das Eigenthum des Staates für den Fall reservirt, daß innerhalb fünf Jahren vom 1. October d. J. ab gerechnet, mit einer Bebauung der jetzt zu überlassenden Flächen zum Zweck der Vergrößerung des Altenhauses nicht begonnen sein und eine anderweitige

Vereinbarung nicht stattgefunden haben sollte. Durch diese Bestimmung wird dafür gesorgt, daß die von dem Gemeindevorstand als sehr wünschenwerth bezeichnete Vergrößerung des Altenhauses, das sodann in zwei von einander gesonderte Abtheilungen, deren eine für alte Männer, die andere für alte Frauen bestimmt, zerlegt werden soll, innerhalb einer nicht allzufernen Frist zur Ausführung gelange. Der Wunsch, beiden Gebäuden eine möglichst freie Lage und die Benutzung eines Gartenraumes zu sichern, ist zur Begründung des Antrages auf Vergrößerung des zu überlassenden Areals geltend gemacht. Der Senat findet gegen den Inhalt der von der Finanz-Deputation ihm zugestellten Vereinbarung nichts zu erinnern, und ist bereit, derselben die vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen, sobald auch die Bürgerschaft zu der in Aussicht genommenen Ueberlassung von Staatsgrund ihre Zustimmung ertheilt.

Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges an die Deutsch-Israelitische Gemeinde.

Demgemäß beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären,

> daß die im Vororte Rothenbaum, an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges belegenen Flächen Staatsgrundes № 236 und № 891 in der Gesammtgröße von 1950,9 qm der Deutsch-Israelitischen Gemeinde hieselbst, zum Zweck der Vergrößerung ihres Altenhauses nach Maaßgabe der Bestimmungen des unter dem 17. September 1888 mit der Finanz-Deputation abgeschlossenen Contractes käuflich überlassen werden.

Ein Exemplar des bezüglichen Vermessungsrisses vom 7. Juni 1888 ist auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

Anlage.

Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges an die Deutsch-Israelitische Gemeinde.

Anlage.

Zwischen der Finanz-Deputation, einerseits, und dem Vorstande der hiesigen Deutsch-Israelitischen Gemeinde, für sich und seine Rechtsnachfolger, andererseits, ist mit Vorbehalt der Genehmigung Eines Hohen Senats die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen und unterschriftlich vollzogen.

1.

Die Finanz-Deputation überläßt an die Deutsch-Israelitische Gemeinde die in dem angehefteten Vermessungsrisse vom 7. Juni 1888 mit gelber Umränderung und grüner Farbe sowie den respectiven Nummern 236 und 891 bezeichneten, 1272,7 qm und 678,2 qm großen Flächen Staatsgrundes, belegen Rotherbaum, Louisenstraße, beziehungsweise Louisenstraße, Ecke Casernenweg, zur Vergrößerung des der Gemeinde im Hauptbuche des Bezirkes St. Michaelis vor dem Dammthor Lit. O fol. 228 B cum cond. zugeschriebenen Grundstücks an der Louisenstraße, zum Eigenthum, und wird diese Flächen unter den nachstehenden Bedingungen auf den Namen der Gemeinde in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

2.

Die dem erwähnten Grundstück Lit. O fol. 228 B anhaftende Clausel, wonach der Platz und die auf demselben zu errichtenden Gebäude für alle Zeiten ausschließlich nur für die Zwecke des Altenhauses verwendet werden dürfen und das Grundstück nicht ohne Miteonsens der Finanz-Deputation umgeschrieben werden kann, hat auch für die Vergrößerung dieses Grundstücks durch die Flächen № 236 und № 891 vollständige Geltung.

3.

Als Kaufpreis für die beiden Flächen hat die Gemeinde eine vom 1. October 1888 ab zahlfällig werdende Rente von ℳ 500 (Fünfhundert Mark) dem Aerar in dem Gesammtgrundstück unmittelbar nach der bereits inscribirten Rente von ℳ 500 versichern zu lassen.

Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges an die Deutsch-Israelitische Gemeinde.

4.

Sollte innerhalb fünf Jahren, vom 1. October 1888 ab gerechnet, mit der Bebauung der gegenwärtig überlassenen Vergrößerung des Grundstücks der Gemeinde nicht begonnen sein und eine anderweitige Vereinbarung nicht stattgefunden haben, so fällt dieselbe ohne alle und jede Rückerstattung der bis dahin gezahlten Rente oder sonstige Entschädigung in das Eigenthum des Staats zu dessen freiesten Verfügung zurück und will die Deutsch-Israelitische Gemeinde in solchem Fall verpflichtet sein, auf Verlangen der Finanz-Deputation sofort für die Separation der durch diesen Vertrag überlassenen Flächen № 236 und 891 von dem Gesammtgrundstück Sorge zu tragen und unweigerlich in deren Umschreibung auf die Finanz-Deputation für Kosten der Gemeinde zu consentiren. Eine hierauf bezügliche Clausel ist dem Gesammtgrundstück sofort bei Zuschreibung der beiden Flächen im Eigenthums- und Hypothekenbuche anzulegen.

Im Uebrigen soll für den nicht erwarteten Fall, daß von dieser Clausel Gebrauch zu machen sein würde, eine Wiederherstellung des bisherigen Recognitionsvertrages über die Fläche № 236 nicht ausgeschlossen sein.

5.

Bei Bebauung des Platzes ist die in dem Risse bezeichnete, 8,60 m von der Straßengrenze zurückliegende Baulinie am Kasernenweg innezuhalten und auch diese Verpflichtung durch Anlegung einer entsprechenden Clausel im Hypothekenbuche zu sichern.

6.

Die Zahlung des gesetzlichen Sielbeitrags für die Plätze hat die Gemeinde zu übernehmen.

7.

Der über die Fläche № 236 bestehende Contract vom 7. März 1887 zwischen der Finanz-Deputation und dem Vorstande der Deutsch-Israelitischen Gemeinde wird aufgehoben.

8.

Die Zuschreibung der beiden Flächen im Eigenthums- und Hypothekenbuche soll frei von der Zahlung der Immobilien-Abgabe erfolgen.

Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges an die Deutsch-Israelitische Gemeinde.

9.

Die Stempelabgabe für den Vertrag hat die Gemeinde zur Hälfte und die Ausfertigungsgebühr mit ℳ 3,60 zu bezahlen.

10.

Nach erfolgter Ratification dieser Vereinbarung soll dem Vertrage vom 17. April 1884 über das Grundstück Lit. O. Fol. 228 B. an der Louisenstraße eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Nachschrift hinzugefügt werden.

Urkundlich der Unterschrift des Vorstandes der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Hamburg, den 17. September 1888.

Ph. L. Bauer,
d. Zt. Vorsitzender.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 130. Hamburg, den 10. October 1888.

Antrag, betreffend Wahl von Vertrauensmännern als Beisitzern des Ausschusses für Bildung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen für das Jahr 1889.

Antrag, betreffend Wahl von Vertrauensmännern als Beisitzern des Ausschusses für Bildung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen für das Jahr 1889.

Auf Grund § 71 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze ersucht der Senat die Bürgerschaft,

sieben Vertrauensmänner als Beisitzer des bei dem Amtsgerichte Hamburg für das Jahr 1889 nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes, zu bildenden Ausschusses für Formirung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen zu erwählen und die Namen der Erwählten dem Senate mitzutheilen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 10. October 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 27sten Sitzung vom 10. October 1888,

wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Dem vom Senat mit seiner Mittheilung (№ 110) vom 7. September 1888 vorgelegten Gesetzentwurf ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung mit folgenden Abänderungen:

Im § 4 hat es zu lauten statt: „mit der Bestimmung der Weiterversendung auch der Zollstadt Hamburg", vielmehr: „mit der Bestimmung der Weiterversendung nach der Zollstadt".

Im § 5 ist unter 5) nach den Worten: „am Tage der Einfuhr beziehungsweise" einzuschieben: „bei auszuführenden Gütern am Tage".

Im § 6 ist in Absatz 1 nach den Worten: „in dem Falle der Wiederausfuhr land- oder flußwärts der Tag des Eingangs in das Zollgebiet und" das Wort „ferner" durch „thunlichst" zu ersetzen.

Im Absatz 3 desselben Paragraphen sind die Worte: „falls die Uebertragung nach Einreichung der Declaration erfolgt ist", zu streichen.

In den Absatz 4 des § 6 ist nach den Worten: „ist der Tag der Ankunft der Waaren im Freihafengebiet und" einzuschieben „thunlichst".

Dem Absatz 5 des § 6 ist am Schluß hinzuzufügen: „oder es ist von der Uebertragung auf einem besonderen Formular Anzeige zu machen".

Im § 9 Absatz 1 hat es statt: „Ein Halb vom Tausend" zu lauten: „Ein Zehntel vom Tausend".

Zwischen Absatz 1 und 2 desselben Paragraphen ist folgender Absatz einzuschieben:

Die auf eingeführte Waaren erhobene Abgabe von Ein vom Tausend wird zurückerstattet, wenn dieselben wieder ausgeführt werden und die Rückgabe mit der an Eidesstatt abgegebenen schriftlichen Erklärung beantragt wird, daß die Waaren während ihres Aufenthalts weder hier am Platze noch von hier aus nach auswärts verkauft sind.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 10. October 1888.

§ 14 hat zu lauten:

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

Ist durch die Zuwiderhandlung eine Verkürzung der Declarationsabgabe (§ 9) herbeigeführt, so kann auf eine dem fünfundzwanzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende, über ℳ 3000 jedoch nicht hinausgehende, Geldstrafe erkannt werden.

Wer die Declarationsabgabe rechtswidrig und auf Grund wissentlich falscher Angaben zurückfordert, oder absichtlich umgeht, hat eine dem hundertfachen Betrag der zurückgeforderten beziehungsweise hinterzogenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe zu entrichten, unbeschadet etwa sonst verwirkter Strafe.

Nach § 14 ist einzuschieben:

V. Verjährung der Strafverfolgung.

§ 15.

Die Strafverfolgung wegen Ordnungswidrigkeiten verjährt in einem Jahre, wegen sonstiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes in drei Jahren von dem Tage, an welchem sie begangen sind.

Die §§ 15—18 werden §§ 16—19.

Im Absatz 2 des § 16 (§ 15 nach der Senatsvorlage) hat es am Schlusse statt „unter die Angestellten zu vertheilen" zu lauten: „für die Angestellten zu verwenden".

Dem § 19 (§ 18 der Senatsvorlage) ist am Schlusse hinzuzufügen: „ebenso wie auch Zuwiderhandlungen gegen den § 18 dieses Gesetzes".

§ 19 der Senatsvorlage fällt fort.

Am Schlusse des Gesetzes ist folgender § 20 hinzuzufügen:

§ 20.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch auf frühere Zuwiderhandlungen gegen das bisherige Gesetz und auf Zuwiderhandlungen gegen § 18 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diesen Abänderungen seinerseits zuzustimmen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 10. October 1888.

betreffend die Uebergangsbestimmungen zum Expropriationsgesetze vom 5. Mai 1886.

Auf den Antrag des Senats (№ 116) vom 21. September 1888 erklärt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß der Senat ermächtigt werde, den von ihm in Gemäßheit § 39 Al. 3 des Expropriationsgesetzes zu bestimmenden Zeitpunkt für die Neubildung der Schätzungscommission noch um weitere fünf Jahre, vom 1. Januar 1889 ab gerechnet, zu verschieben.

---

betreffend Aussetzung der Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft im sechsten Bezirk der allgemeinen Wahlen.

Dem Antrage des Senats (№ 120) vom 24. September 1888 gemäß, erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß die im sechsten Bezirk der allgemeinen Wahlen erforderlich gewordene Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft bis zur nächsten halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft ausgesetzt werde.

---

betreffend fernere Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Auf den Antrag des Senats (№ 121) vom 26. September 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß auf Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 „Unvorhergesehene Ausgaben" ferner ℳ 200 000 nachbewilligt und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu deckende eventuelle Ausfall der Rechnung des laufenden Jahres entsprechend erhöht werde.

---

betreffend Uebertragung aus Art. 143 des Staatsbudgets vorläufig bewilligter ℳ 83 000 auf Anleihe.

Auf den Antrag des Senats (№ 122) vom 28. September 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die für den Umbau der Wegeüberführung am 2. Durchschnitt u. w. d. a. aus Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 bewilligten ℳ 83 000 von der Finanz-Deputation durch Anleihe gedeckt, und dem Art. 143 zurückerstattet werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 10. October 1888.

betreffend Vertrag über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

Auf den Antrag des Senats (№ 126) vom 3. October 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung

zu dem in der Anlage zu der angeführten Mittheilung des Senats vorgelegten Vertrage über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze.

---

betreffend Generalregulirungsplan der Straßenanlagen in der Stadt und Vorstadt, auf der Strecke vom Holstenthor bis zum Hafenthor u. w. d. a.

Die Bürgerschaft ersucht wiederholt den Senat um Vorlage eines Generalregulirungsplanes der Straßenanlagen in der Stadt und Vorstadt, auf der Strecke vom Holstenthor bis zum Hafenthor, unter specieller Berücksichtigung der auf dem Terrain zwischen Millern- und Hafenthor auszuführenden Straßenverbindungen zwischen der Neustadt und St. Pauli, sowie um Vorlage der Kostenanschläge für die letzteren.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 131. **Hamburg, den 12. October 1888.**

Erwiderung und Antrag, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

Erwiderung und Antrag, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

In Veranlassung der Mittheilung der Bürgerschaft vom 22. Februar d. J., in welcher die Bürgerschaft der im Senatsantrage (№ 1) vom 6. Januar 1888 vorgeschlagenen Straßenlinie für das Grundstück von L. Brückner zustimmt, über die demselben Grundstücke aufzuerlegende Baulinie aber sich ihre Beschlußfassung vorbehält, hat der Senat, dem von der Bürgerschaft hinzugefügten Ersuchen entsprechend, die Finanz-Deputation beauftragt, vorgängig in desfallsige Unterhandlung mit dem genannten Eigenthümer zu treten. Diese Unterhandlung hat jedoch, wie die Deputation berichtet, ein günstiges Ergebniß nicht

Erwiderung und Antrag, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

erbracht, indem der Eigner im Wesentlichen die bereits in seiner Eingabe an die Baupolizei-Behörde angemeldete Forderung aufrecht erhält, nach welcher außer einer namhaften Geldentschädigung der Ersatz des durch die Straßen- und die Baulinie verloren gehenden beziehungsweise unbebaubar werdenden Areals aus dem dahinter liegenden Staatsgrunde und zwar in der ganzen Ausdehnung der hinteren Grenze und in gleichmäßiger Tiefe beansprucht wird. Durch diese Abtretung würde in den Staatsgrund in einer für die spätere Verwerthung desselben nachtheiligen Weise eingeschnitten werden; ohne jede Abtretung würde aber, wie der bürgerschaftliche Ausschußbericht wohl mit Recht annimmt, das Brückner'sche Grundstück bei Aufrechthaltung der Baulinie mit Rücksicht auf seine verhältnißmäßig nicht große Tiefe in seiner Verwerthbarkeit so wesentlich beeinträchtigt werden, daß voraussichtlich eine nicht unerhebliche Entschädigung zugebilligt werden müßte. Bei dieser Sachlage empfiehlt die Finanz-Deputation als den einzigen Weg, von welchem die Unterwerfung des Grundstücks unter die Baulinie ohne allzugroße Opfer zu erhoffen ist, das Grundstück, welches der Eigner vor einigen Jahren für ℳ 43 000 erworben, und auf welches er noch einige Tausend Mark für bauliche Anlagen verwendet hat, staatsseitig, eventuell im Wege des Expropriationsverfahrens, zu erwerben, um dasselbe demnächst nach Abnahme des für die Straßenverbreiterung bestimmten Streifens und mit der Baulinie wieder zu verkaufen. Letzteres wird vielleicht zweckmäßig in Verbindung mit einer angemessenen Eintheilung des benachbarten Staatsgrundes geschehen können, für welchen durch die im Süden des alten Eppendorfer Kirchhofs an Stelle des jetzigen Feldweges projectirte, durch den Beschluß von Senat und Bürgerschaft, betreffend den Straßenplan für die Umgebung des neuen Krankenhauses, vom 11. Februar/13. Mai 1885 festgestellte Straße eine wesentlich verbesserte Zugänglichkeit in Aussicht steht.

Unter Anerkennung des von der Finanz-Deputation geltend gemachten Grundes, daß es sich hier um das einzige Grundstück der Westseite der Eppendorfer Landstraße vom Blumenweg bis zur Friedenseiche handele, welchem eine über die Baulinie hinausgehende Bebauung noch gestattet sei, und daß das Interesse an der Verhinderung solcher Bebauung groß genug erscheine, um den beantragten Ankauf und nöthigenfalls auch dessen Herbeiführung im Wege der Enteignung zu rechtfertigen, tritt der Senat dem Vorschlage seinerseits bei und ersucht die Bürgerschaft — auf deren Kanzlei der Grundriß des Vermessungs-Bureau nebst Verzeichniß, sowie ferner auch die dem Senatsantrage vom 6. Januar 1888

Antrag und Erwiderung, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

beigelegt gewesene Situationszeichnung niedergelegt worden ist — um ihre Mitgenehmigung.

Die Ausgabe für die zu zahlende Ankaufs- beziehungsweise Expropriationssumme wird nach Sachlage der Bauplatzconto, welcher auch der Ertrag aus dem Wiederverkauf zu Gute kommen wird, zur Last zu bringen sein.

Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

daß das dem Eduard Louis Brückner pag. 5709 im Eigenthums- und Hypothekenbuch des vormaligen St. Johannis-Klostergebiets zugeschriebene Grundstück an der Westseite der Eppendorfer Landstraße belegene — im Grundriß des Vermessungs-Bureau vom 11. October d. J. nebst Verzeichniß bezeichnete Grundstück unter Anwendung des Expropriationsverfahrens, vorbehaltlich des öffentlichen Wiederverkaufs nach Abnahme des zur Straßenverbreiterung nach Maaßgabe des Grundrisses abzunehmenden Streifens sowie unter Auferlegung der daselbst angegebenen Baulinie, staatsseitig erworben und die durch diesen Erwerb entstehenden Kosten aus dem Bauplatzconto gedeckt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 132. **Hamburg, den 12. October 1888.**

Antrag, betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschlußbauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten.

Antrag, betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschlußbauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten.

Mit dem bevorstehenden Zollanschlusse Hamburgs wird die großartige Bauthätigkeit, welche in den letzten Jahren behufs Fertigstellung des neuen Freihafens und der damit zusammenhängenden Zollanschlußbauten entwickelt worden ist, zu einem vorläufigen Abschluß gelangen. Zwar wird im Einzelnen selbstverständlich Vieles nachzuholen und zu ergänzen und der weitere Ausbau der Anlagen ununterbrochen fortzusetzen sein; auch wird ohne Zweifel alsbald die Ausführung neuer Projecte in Angriff zu nehmen sein, um mit der rastlos fortschreitenden Entwickelung der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse Schritt halten zu können. Diejenigen großen und schwierigen Arbeiten aber, welche in der durch den

Zollanschluß begrenzten kurzen Frist fertiggestellt werden mußten, weil von ihnen die Möglichkeit des Zollanschlusses in der vereinbarten Weise unmittelbar abhängig war, die von Senat und Bürgerschaft im Generalplan vom Februar 1883 endgültig festgestellten eigentlichen Zollanschlußbauten können im Großen und Ganzen als vollendet bezeichnet werden.

Antrag, betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschlußbauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten.

Bei der hohen Wichtigkeit dieser Bauwerke für die ganze zukünftige Gestaltung unseres Handelsverkehrs und dem lebhaften Interesse, mit welchem die allmälige Fertigstellung derselben allseitig verfolgt worden ist, kann es nicht befremden, wenn man im gegenwärtigen Zeitpunkte vielfach die Ansicht aussprechen hört, daß der Hamburgische Staat denjenigen Beamten, welche sich in hervorragender Weise um das Zustandekommen des großen Werkes verdient gemacht haben, besondere Beweise der Anerkennung gewähren sollte.

Im Allgemeinen ist es in Hamburg nicht gebräuchlich, Beamte, welche sich durch treue Pflichterfüllung, durch die Bewältigung einer ungewöhnlichen Arbeitslast oder durch werthvolle Leistungen auf dem einen oder dem anderen Gebiete ausgezeichnet haben, besonders zu belohnen. Der Senat würde es auch sehr bedauern, wenn in dieser Beziehung eine Aenderung in der bisher herrschenden Auffassung eintreten würde. In einem bürgerlichen Gemeinwesen, wie dem unsrigen, muß der Beamte seine höchste Befriedigung in dem Bewußtsein finden, alle seine Kräfte dem ihm übertragenen Amte gewidmet und sich des Vertrauens seiner Mitbürger würdig erwiesen zu haben. Wenn daher die Vorbereitungen für den Zollanschluß die Zeit und Arbeitskraft vieler Beamten in den verschiedensten Verwaltungszweigen ungewöhnlich in Anspruch genommen haben und nicht nur der Umfang der Arbeiten, sondern auch die auf dem Einzelnen lastende Verantwortlichkeit eine wesentlich gesteigerte gewesen ist, so wird daraus nach Ansicht des Senats keine Veranlassung zu außerordentlichen Bewilligungen zu finden sein, zumal doch auch in den letzten Jahren bei den meisten Verwaltungen eine Vermehrung der Beamtenstellen bezw. ein verhältnißmäßig schnelles Avancement und eine Aufbesserung einzelner Gehalte stattgefunden hat.

Anders liegt die Sache aber bei denjenigen Technikern der Bau-Deputation, welche theils als die schöpferischen Mitarbeiter der jetzt vollendeten Werke anzusehen sind, theils durch ihre leitende Thätigkeit zur rechtzeitigen Fertigstellung des Ganzen in hervorragender Weise mitgewirkt haben. Hier handelt es sich um die glückliche Lösung einer Aufgabe, welcher ein durchaus exceptioneller, über das Maaß des Gewöhnlichen

Antrag, betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschlußbauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten.

hinausgehender Charakter nicht abgesprochen werden kann. Es ist daher auch nicht zu befürchten, daß es für irgend welche andere Leistungen Hamburgischer Beamten präjudiciell werden könnte, wenn in diesem Falle nicht die gewissenhafte Pflichterfüllung, sondern vielmehr die in einer gegebenen verhältnißmäßig kurzen Frist erfolgte Vollendung eines großartigen, eine Menge der verschiedensten technischen Aufgaben umfassenden Werkes die Veranlassung giebt, den leitenden Technikern eine besondere Anerkennung zukommen zu lassen.

Daß eine solche Anerkennung, wie die Verhältnisse liegen, zweckmäßig in der Form einer Geldbewilligung zu gewähren sein wird, bedarf keiner weiteren Begründung. Was aber die Höhe der zu gewährenden Gratificationen anlangt, so hält der Senat es für das Richtigste, da selbstverständlich der Antheil des Einzelnen an dem Gesammtwerke nicht ziffernmäßig abgeschätzt werden kann, den in Betracht kommenden Beamten das Gehalt eines Jahres, einschließlich etwaiger persönlicher und Alterszulagen, als außerordentliche Gratification zu bewilligen.

Von dem Grundgedanken ausgehend, daß nur die selbständige leitende Mitwirkung in Betracht kommen kann, und daß die feststehenden Bezüge der einzelnen zu berücksichtigenden Persönlichkeiten aus der Staatscasse den geeignetsten Maaßstab für eine angemessene Vertheilung gewähren; sowie in Betracht, daß der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 29. Januar/21. Februar 1883 eingesetzten Ausführungs-Commission mit Zustimmung des Senats (unter den gesetzlichen Maaßgaben) am Besten die Vertheilung selbst vertrauensvoll in die Hand zu legen sein dürfte, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

> daß der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft niedergesetzten Commission für die Ausführung des Generalplanes für den Zollanschluß Hamburgs eine Summe bis zu ℳ 125 000 zur Verfügung gestellt werde, Behufs Vertheilung derselben unter Zustimmung des Senats an diejenigen Beamten und Angestellten der Bau-Deputation, welche sich um die Herstellung der Zollanschlußbauten besonders verdient gemacht haben, und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen, eventuell deren verfassungsmäßigen Ergänzung, zu entnehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 133. **Hamburg, den 12. October 1888.**

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

Seit geraumer Zeit bildet das Anwachsen der Geschäfte auf allen Gebieten unserer Verwaltung und die dadurch besonders in den leitenden Stellen verursachte dauernde Geschäftsüberhäufung den Gegenstand ernster Erwägung. Es handelt sich dabei keineswegs blos um die numerische Zunahme des zu bewältigenden Arbeitspensums, sondern auch die Natur der den Behörden erwachsenden Aufgaben hat sich gleichzeitig mit dem Wachsen der Verhältnisse und Beziehungen gegen früher wesentlich verändert. Für die Begründung der im Nachstehenden enthaltenen Vorschläge wird es von praktischer Bedeutung sein, den Entwicklungsgang, welchen die einschlägigen Verhältnisse bei uns genommen haben, näher zu verfolgen.

In erster Linie ist daran zu erinnern, daß die Einwohnerzahl des Hamburgischen Staates sich seit Einführung der neuen Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden Organisationsgesetze um mehr als das Doppelte vermehrt hat. Befördert ist diese rasche Entwicklung der Volkszahl und sie wird es noch fortdauernd durch die im wesentlichen in die Zeit des Norddeutschen Bundes fallende Beseitigung aller derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche bis dahin der freien Bewegung der Bevölkerung auf vielen Gebieten des socialen Lebens entgegenstanden. Die Unbeschränktheit in der Wahl des Aufenthalts wie der gewerblichen Thätigkeit, die Aufhebung des Paßzwangs, sowie der früheren Beschränkungen der Eheschließung, die einheitliche Regelung des Armenwesens und der sich daraus im Verhältniß der Gemeinden zu einander ergebenden Verpflichtungen, endlich die von Reichswegen erfolgte Codificirung des Gewerbewesens und die Ausbildung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiete desselben, alle diese Maßnahmen mußten, in Verbindung mit der raschen Entwicklung der modernen Verkehrsmittel, die Zunahme der Bevölkerung in den großen Verkehrscentren begünstigen und zugleich eine Steigerung

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

der Lebhaftigkeit des privaten wie des amtlichen Verkehrs herbeiführen, welche den Behörden sich mehr und mehr fühlbar macht.

In noch höherem Maße ist das Letztere der Fall in Folge des Einflusses, welchen die Wiederaufrichtung des Reiches auf die Verhältnisse unseres zwar kleinen aber an Verkehrsbeziehungen reichen Staates ausgeübt hat. Einerseits sind die Berührungen unter den amtlichen Organen der Bundesstaaten in Folge der zahlreichen, frühere Verschiedenheiten und Trennungspunkte beseitigenden Reichsgesetze immer vielseitiger und lebhafter geworden, andererseits nimmt der geschäftliche Verkehr mit den Reichsbehörden in Folge der auf neue Gebiete sich ausdehnenden Beaufsichtigungs- und Gesetzgebungsthätigkeit des Reichs, sowie die Vorbereitung der betreffenden Verwaltungsmaaßregeln und der Reichsgesetze selbst mittelst Auskunftsertheilung und Begutachtung den Senat wie die Einzelbehörden fortgesetzt in Anspruch, während die Ausführung der zu Stande gekommenen Gesetze bekanntlich der Hauptsache nach den Organen der Bundesstaaten völlig überlassen bleibt. Der Umfang und die Bedeutung der auf diese Weise für die Einzelstaaten sich ergebenden Thätigkeit wächst und wird ferner in demselben Maaße wachsen, in welchem der Kreis der vom Reiche zu lösenden Aufgaben sich erweitert. Beispielsweise hat die reiche und zum Theil völlig neue Bahnen erschließende Wirksamkeit auf dem Gebiete der Socialgesetzgebung auch den Einzelstaaten eine Reihe neuer Obliegenheiten und Verwaltungsorganismen zugeführt und es kann als Regel hingestellt werden, daß jedes neu begründete Reichsamt auch die entsprechenden Organe unseres Staates in lebhaftere Thätigkeit setzt.

Naturgemäß mußten alle diejenigen Gründe, welche bei den verschiedenen Einzelbehörden eine erhebliche Zunahme der Geschäfte herbeigeführt haben, in noch verstärktem Maße im Senate sich geltend machen, da derselbe die Functionen des repräsentirenden Mitinhabers der Staatshoheit, sämmtlicher Ressortministerien und der obersten Regierungs- und Verwaltungsbehörde des Staates Hamburg in sich vereinigt und überdies die communalen Geschäfte der Stadt Hamburg, welche in anderen Staaten den Magistraten obliegen, erledigt. In dieser Beziehung kann auf eine Erscheinung hingewiesen werden, welche das Anwachsen der gerade dem Senate als der allgemeinen Centralstelle obliegenden Geschäfte auch äußerlich besonders deutlich vor Augen führt. Es ist dies das in die letzten 20 Jahre fallende Entstehen mehrerer neuen ständigen Senats-Referate und Commissariate, sowie die in diesem Zeitraum erforderlich gewordene Neubildung zahlreicher Einzelbehörden, deren jede zwar in den meisten Fällen mit ihrem eigenen Beamtenpersonal ausgestattet worden ist, daneben aber für die

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

oberste Leitung der Geschäfte jedes Mal einen weiteren Theil der dem Senat als solchem zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte in Anspruch genommen hat.

Ein kurzer Ueberblick über das Verhältniß der heute vorhandenen Verwaltungsbehörden zu der Zahl derjenigen, welche in der Zeit nach Erlaß des Verwaltungsgesetzes vom 15. Juni 1863 bestanden, wird dies bestätigen. Wenn man dabei diejenigen Behörden ganz außer Betracht läßt, welche, wenngleich der Umfang ihrer Geschäfte sich unter allen vielleicht am Stärksten vermehrt hat, doch ihrer ganzen Organisation und der Art ihrer Functionen nach fortdauernd den früheren Character bewahrt haben, wie die Finanz-Deputation, die Steuer-Deputation, die Bau-Deputation, die Deputation für Handel und Schiffahrt; wenn man demnach nur die hauptsächlichsten auch äußerlich hervorgetretenen Veränderungen in's Auge faßt, so ergiebt sich im wesentlichen das Folgende.

Von den im Verwaltungsgesetz von 1863 aufgeführten Behörden haben inzwischen zu bestehen aufgehört: die Patronate von St. Georg und St. Pauli, die Amtspatronate, die Deputation für Post- und Telegraphenwesen, die Bank-Deputation, die Theerhofs-Deputation, die Militair- und die Bürgermilitair-Deputation, die Deputation für die Polizeiwache. Da indeß der größere Theil der zu dem Geschäftskreise dieser Behörden gehörenden Functionen nicht ohne weiteres mit dem Aufhören der ersteren ebenfalls erlosch, so ergab sich bei der Mehrzahl derselben die Nothwendigkeit, diese Obliegenheiten oder doch einen beträchtlichen Rest derselben auf andere Stellen, namentlich die Polizei-Behörde, die Militair-Commission, das Commissariat für Post- und Telegraphen-Angelegenheiten, die Deputation für Handel und Schiffahrt zu übertragen.

Eine Anzahl anderer Verwaltungsbehörden hat seit der gedachten Zeit eine durchgreifende Aenderung in ihrer gesammten Organisation und zumeist auch hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung ihrer Geschäftsthätigkeit erfahren. Hieher gehört der frühere Gesundheitsrath, das Zehntenamt, das Civilstandsamt und das Executions-Bureau, an deren Stelle inzwischen das Medicinal-Collegium, das Erbschafts-Amt, die Aufsichtsbehörde für die Standesämter und das Gerichtsvollzieheramt getreten sind; ferner die an die Stelle der interimistischen getretene definitive Oberschulbehörde, welcher mit der Ausgestaltung der wissenschaftlichen Anstalten und des höheren öffentlichen und privaten Schulwesens, so wie mit der Begründung des Volks- und Gewerbeschulwesens ganz neue Aufgaben erwachsen sind; die Abtheilung für auswärtige Angelegenheiten, welcher

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

die stets vermehrten Beziehungen zum Reiche sich in erster Linie fühlbar machen; endlich die Abtheilung für das Justizwesen, welche seit der Gerichtsorganisation von 1879 ebenfalls mit einem ganz neuen Inhalt erfüllt worden ist. Auch die der Deputation für indirecte Steuern angehörende Section für Stempel ist hier zu nennen, da sie eine außergewöhnliche Zunahme ihrer Geschäfte durch die Uebernahme der Verwaltung der Reichsstempelabgaben erfahren hat; nicht minder die Deputation für directe Steuern, da beide statistische Bureaus längst zu Organen des Kaiserlichen statistischen Amtes geworden sind und damit völlig neue Functionen zu übernehmen hatten.

Gegenüber diesem, sonach der Zahl nach nur unwesentlich, der Bedeutung nach gewiß nicht verringerten Bestande älterer Behörden kommen sodann diejenigen Verwaltungsorgane in Betracht, welche — sei es auf Grund Hamburgischer Institutionen, sei es in Folge von Reichsgesetzen — seit dem Erlaß des Verwaltungsgesetzes neu in's Leben getreten sind. Die wesentlichsten sind die folgenden:

das Hypothekenamt,
die Senats-Section für Gewerbe-Recurssachen, für Beschwerden in baupolizeilichen Sachen und in Krankenversicherungssachen,
die Senats-Commission für die Angelegenheiten der Armenverbände,
die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige,
das Disciplinargericht für die nichtrichterlichen Beamten,
die Deputation für das Feuerlöschwesen,
die Friedhofs-Deputation,
die Commission für die Münzstätte,
die Commission für die Verwaltung der Kunsthalle,
die Aufsichtsbehörde für die Innungen,
die Behörde für Krankenversicherung,
die Behörde für Zwangserziehung.

Unter den ständigen Senats-Referaten und Commissariaten, welche in den beiden letzten Jahrzehnten mehr und mehr an Umfang zugenommen haben, sind ferner besonders hervorzuheben:

das Commissariat für Post- und Telegraphenangelegenheiten, dessen Arbeitsfeld mit der hiesigen Niederlassung der Reichspost, der Ausdehnung des Telegraphenwesens und der Einführung der Telephone ein sehr erweitertes Arbeitsfeld gefunden hat;

das Referat für Reichsversicherungsangelegenheiten und für die Socialgesetzgebung im Allgemeinen, mit welchem ganz kürzlich ein Commissariat

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

für die directe Vermittelung des Geschäftsverkehrs mit dem Reichsversicherungsamt und mit den hiesigen Behörden verbunden worden ist;

das Eisenbahncommissariat, welches mit der Leitung der bezüglichen vielseitigen Verhandlungen und dem Referat in Eisenbahnangelegenheiten verbunden ist;

das mit dem Zollcommissariat verbundene Referat für Angelegenheiten der Veterinairpolizei, für das Viehmarktswesen und Viehseuchen, Ein- und Ausfuhrverbote u. a. m.

Das letztgenannte Commissariat selbst, welches mit dem im Jahre 1868 erfolgten Zollanschluß einzelner Gebietstheile und der gleichzeitigen Errichtung eines Hauptzollamts hierselbst in's Leben getreten ist, hat seit dem in die Handels- und Gewerbsinteressen tief einschneidenden Umschwung der deutschen Zollpolitik seinen Wirkungskreis stetig wachsen sehen. Außerdem sind die Mitglieder desselben durch die Aversumsverhandlungen, die Zollanschlußverhandlungen, die Verhandlungen der Ausführungs-Commission und der Vollzugs-Commission in immer steigendem Maaße in Anspruch genommen. Das einem Mitgliede dieses Commissariats neuerdings übertragene Amt eines Vertreters der öffentlichen Interessen bei der Freihafen-Lagerhausgesellschaft hat sich ebenfalls schnell zu einem schon überraschend großen Arbeitsfelde ausgestaltet.

In Kurzem wird das Zollcommissariat seine Endschaft erreichen, aber nur, um sodann derjenigen inzwischen gleichfalls bereits in's Leben getretenen Verwaltungs-Abtheilung Platz zu machen, durch welche der Senat die künftig ihm obliegende obere Leitung der Verwaltung der Reichszölle und Steuern, also eines wiederum neu entstandenen Verwaltungszweigs von hervorragender Bedeutung, ausüben wird.

Angesichts dieses Entwickelungsganges, welcher der Natur der Sache nach in derselben Richtung weiter fortschreiten muß, wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß das Maß der Geschäfte, zu deren Bewältigung die Mitglieder, Syndici und Secretarien des Senats, sowohl im Plenum wie in den einzelnen Verwaltungsbehörden berufen sind, dringend dazu mahnt, eine Entlastung nach beiden Seiten hin eintreten zu lassen.

Um diesen Zweck vollständig und dauernd zu erreichen wird eine gründliche Reform unseres gesammten Verwaltungsdienstes ins Auge zu fassen sein. Dieselbe wird darauf zu richten sein, die von den verschiedenen Beamtenclassen zu fordernde Vorbildung festzustellen, das Gehalt derselben gleichmäßiger zu normiren, das Avancement einheitlicher zu gestalten, vor Allem aber dem Senat und einer Anzahl von Verwaltungsbehörden

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

wissenschaftlich, namentlich juristisch und national-öconomisch vorgebildete und zugleich praktisch geschulte Beamte in stärkerem Maaße als bisher zuzuführen. Das letztere Ziel wird sich nur durch die Begründung einer der Justizcarriere analogen höheren Verwaltungscarriere, wie dieselbe in den übrigen deutschen Staaten schon seit langer Zeit bestanden hat, erreichen lassen.

Eine nach diesem Gesichtspunkte einzuleitende Reform unseres Verwaltungsdienstes erfordert eingehende Vorarbeiten und wird bei der Eigenartigkeit unserer Verhältnisse nicht ohne länger dauernde Verhandlungen zum Abschluß zu bringen sein. Daß der gegenwärtige Moment nicht geeignet ist, eine so weitaussehende Umgestaltung unmittelbar in Angriff zu nehmen, wird weiterer Ausführung nicht bedürfen. Der Senat muß sich daher, ohne übrigens das erwähnte Ziel aus den Augen zu verlieren, für jetzt darauf beschränken, eine Verstärkung der ihm unmittelbar zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte anzubahnen, da diese Angelegenheit der Erledigung dringend bedarf.

Die oben dargelegte Zunahme der Geschäfte des Senats, welche naturgemäß ihren weiteren Fortgang nehmen wird, drängt mit Nothwendigkeit auf eine größere Arbeitstheilung hin, indem gewisse Categorien von Sachen einzelnen Abtheilungen und Commissionen theils zur Erledigung, theils zur vorberathenden Erörterung überwiesen werden. Schon die oben gegebene Aufzählung der neu entstandenen Verwaltungsorgane enthält in dieser Beziehung nicht zu verkennende Fingerzeige. Aber auch die den einzelnen Referenten obliegenden Vorarbeiten erfordern bei einer großen Anzahl der zu erledigenden Gegenstände weit umfangreichere und eingehendere Studien, als in den früheren Zeiten eines mehr abgeschlossenen staatlichen Lebens, in nicht seltenen Fällen überdies das Zusammentreten der verschiedenen betheiligten Ressortschefs zu gemeinsamer Vorberathung. Aus diesen Gründen macht sich mehr und mehr das Bedürfniß nach wissenschaftlich gebildeten Hülfsarbeitern geltend, welche neben der Protokollführung in den Abtheilungen und Commissionen auch die Sammlung und Sichtung des Materials sowie die Abfassung von Berichten und Gutachten nach Maaßgabe der gefaßten Beschlüsse zu übernehmen in der Lage sind, auch dem Präsidium, einzelnen Senatsreferenten und Verwaltungschefs zur unmittelbaren Hülfeleistung zugewiesen werden können.

Die vorstehend angedeutete amtliche Thätigkeit mag früher in die Sphäre der dem Senate beigegebenen Secretaire gefallen sein. Die Entwickelung der letzten Jahrzehnte hat indeß dahin geführt, daß die

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

Senatssecretaire dieser Art von Thätigkeit mehr und mehr entzogen worden, weil sie als Mitglieder von Verwaltungsbehörden, als Decernenten und Referenten in immer steigendem Maaße in Anspruch genommen werden mußten. Im verflossenen und im gegenwärtigen Jahre haben die Senatssecretaire, um sie für andere dringliche Arbeiten verfügbar zu machen, selbst von der eigentlichen Protokollführung in den Senatssitzungen dispensirt werden müssen und ist zur Uebernahme dieser Funktion der Secretair der Polizeibehörde als Hülfsarbeiter einberufen worden, während die Geschäfte des letzteren provisorisch durch einen Assessor wahrgenommen werden.

Zur Ordnung dieser Verhältnisse wird es sich empfehlen, einerseits die Stellen eines Theils der Senatssecretaire den gegebenen Verhältnissen entsprechend zu gestalten, andererseits die für die Gewinnung ständiger Hülfsarbeiter des Senats erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Beides wird durch den anliegenden Gesetzentwurf bezweckt.

Auf den ersten Punkt bezieht sich der § 1 dieses Gesetzentwurfes. Es wird vorgeschlagen, zwei Secretariatsämter in Syndicatsämter zu verwandeln, so daß dem Senat, statt wie bisher, zwei Syndici und vier Secretarien, vielmehr vier Syndici und zwei Secretarien beigegeben sein werden. Nach den im Vorstehenden in Bezug auf die amtliche Thätigkeit der Secretaire enthaltenen, übrigens auf genugsam bekannten thatsächlichen Verhältnissen beruhenden Ausführungen darf der Senat annehmen, daß dieser Vorschlag einer weiteren Begründung nicht bedürfen wird.

Durch die §§ 2—4 werden die amtlichen Verhältnisse der neu anzustellenden ständigen Hülfsarbeiter des Senats geregelt. Dieselben werden, da sie in nahe Beziehungen zu dem Senat und seinen Mitgliedern treten und ihre Thätigkeit eine umfassende und wichtige sein wird, ihrer gesammten Stellung nach selbstverständlich als höhere Verwaltungsbeamte zu characterisiren sein. Indeß werden sie, da sie nicht Senatssecretaire im eigentlichen Sinne sind, nicht unter das Gesetz über die Wahl und Organisation des Senats vom 28. September 1860, sondern unter die Bestimmungen des Diciplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 fallen. Um auch äußerlich ihre Gleichstellung mit denjenigen des höheren Justizdienstes zum Ausdruck zu bringen, wird es sich hinsichtlich der Gehaltsfrage empfehlen, jedenfalls das Richtergehalt und zwar mit der Maaßgabe als Norm anzunehmen, daß dem Senat die Möglichkeit gewahrt bleibt, bei Neuanstellungen ein dem etwa anderweitig schon erlangten Dienstalter, sowie der persönlichen Qualification Rechnung tragendes Anfangsgehalt zu bewilligen. Ent-

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

sprechend der auch in der Richtercarriere sich bietenden Möglichkeit eines den Maximalbetrag des gewöhnlichen Richtergehalts übersteigenden Gehaltsbezugs erscheint es erforderlich, auch für die hier fraglichen höheren Verwaltungsbeamten die gleiche Aussicht zu eröffnen. Diesem Zweck dient die Bestimmung im Absatz 3 des § 3.

Ganz allgemein juristische Vorbildung zur Vorschrift zu machen, empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil es gelegentlich von Interesse sein kann, auch nicht juristisch gebildete Männer, z. B. Philologen oder Historiker zu gewinnen und dieselben sodann nicht einer Einzelbehörde, sondern gegrade dem Senat beizuordnen. Dagegen wird daran festzuhalten sein, daß für diejenigen Hülfsarbeiter, welche aus der juristischen Carriere hervorgegangen sind — und dies wird voraussichtlich die Regel sein —, die Befähigung zum Richteramt, bezw. bei etwaiger Berufung Auswärtiger die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst zu fordern sein wird.

Was die Zahl der zunächst zu schaffenden Hülfsarbeiterstellen betrifft, so erscheint es am Dringlichsten für die Protokollführung des Senats und die Assistenz des Präsidiums, so wie für einige andere Ressorts Abhülfe zu schaffen, während die Frage, ob auch der Secretair der Verwaltungs-Abtheilung für das Justizwesen und künftig etwa unentbehrlich werdende Secretaire anderer Verwaltungs-Abtheilungen den ständigen Mitarbeitern des Senats einzureihen sein werden, für jetzt vorbehalten werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt wird es genügen, die Zahl der ständigen Hülfsarbeiter für jetzt auf drei festzustellen und eine eventuelle Vermehrung derselben für die jedesmalige Aufstellung des Budgets vorzubehalten.

Außerdem wird es sich empfehlen, auch mit der Ausbildung von Assessoren für den höheren Verwaltungsdienst durch die auf einander folgende Zuweisung derselben an verschiedene Behörden schon demnächst zu beginnen, wie denn in dieser Richtung bereits mehrfache Gesuche vorliegen. Um die zur Remunerirung solcher Assessoren erforderlichen Mittel verfügbar zu machen, wird im Staatsbudget für 1889 eine entsprechende Erhöhung des Postens für temporäre Anstellungen in Art. 70. 2 beantragt werden.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende beantragt der Senat:

Die Bürgerschaft wolle dem in der Anlage enthaltenen Gesetzentwurfe ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Anlage.

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl und Organisation des Senats vom 28. September 1860.

§ 1.

Der § 1 Absatz 2 und der § 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl und Organisation des Senats vom 28. September 1860 werden abgeändert, wie folgt:

Dem Senate sind beigegeben vier Syndici und zwei Secretarien.

Von den vier Syndikern beziehen zwei das für den ältesten, zwei das für den jüngeren Syndicus gesetzlich festgestellte Honorar.

Von den beiden Secretarien bezieht einer das für die älteren, einer das für die jüngeren Secretarien gesetzlich festgestellte Honorar.

§ 2.

Dem Senate wird ferner die erforderliche Anzahl von ständigen Hülfsarbeitern beigegeben.

Dieselben werden vom Senat erwählt und vor demselben beeidigt. Sie sind Beamte im Sinne des Disciplinar- und Pensions-Gesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 7. Januar 1884, dessen Bestimmungen auf sie anwendbar sind.

Unmittelbarer Vorgesetzter derselben ist der Präsident des Senats oder ein anderes vom Senat dazu bestimmtes Mitglied. Demselben steht auch die Verhängung von Ordnungsstrafen nach Maaßgabe der §§ 4, 5 und 8 des im vorigen Absatze gedachten Gesetzes, sowie die in den §§ 11 und 29 daselbst erwähnte Beschlußfassung und Verfügung in Bezug auf dieselben zu.

§ 3.

Das Gehalt der ständigen Hülfsarbeiter des Senats wird auf 5000 ℳ mit Alterszulagen von 1000 ℳ nach je 4 Jahren bis zum Höchstbetrage von 10 000 ℳ festgestellt.

Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte.

Das für die Berechnung der Alterszulagen maaßgebende Dienstalter wird im einzelnen Falle bei der Anstellung vom Senate unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses bestimmt.

Auf demselben Wege kann ausnahmsweise eine weitere Erhöhung des Gehalts durch Alterszulagen von je 1000 ℳ nach vier Jahren bis zum Höchstbetrage von 12 000 ℳ bewirkt werden.

Der Gehaltsbezug beginnt mit dem Tage der Beeidigung und endigt mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Amte. Die Alterszulagen beginnen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, in welchen der Ablauf der dieselben begründenden Amtsdauer fällt.

Bei Berufung Auswärtiger werden Umzugskosten nach den für die Reichsbeamten geltenden Sätzen nach näherer Anordnung des Senats vergütet.

§ 4.

Ueber die den ständigen Hülfsarbeitern zu übertragenden Amtsgeschäfte bestimmt der Senat, welcher die zu ertheilenden Instructionen feststellt. Namentlich kann denselben auch die Protokollführung in den Sitzungen des Senats, die Verwaltung des Archivs, sowie die Aufsicht über die Senatskanzlei übertragen werden.

§ 5.

Uebergangsbestimmung.

Bezüglich der bei Erlaß dieses Gesetzes im Amte befindlichen Secretarien verbleibt es rücksichtlich des Honorars bei den bisher für sie maaßgebend gewesenen Bestimmungen.

Die Zahl der ständigen Hülfsarbeiter des Senats wird zunächst auf drei festgestellt. Eine Vermehrung dieser Zahl bleibt vorbehalten und kann eventuell bei Aufstellung des Staatsbudgets beantragt werden.

Diese Zahl ist entsprechend zu verringern, so lange mehr als zwei Secretarien im Amte sind.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrts-Statistik.

№ 134. Hamburg, den 12. October 1888.

Der Senat erwidert der Bürgerschaft auf deren Mittheilung vom 10. d. M. wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrts-Statistik, daß er dem bezeichneten Gesetz in der von der Bürgerschaft vorgelegten Fassung seine Zustimmung ertheilt.

Mittheilung, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrts-Statistik.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 135. Hamburg, den 17. October 1888.

Antrag, betreffend Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus.

Die Bau-Deputation und das Krankenhaus-Collegium haben berichtet, daß eine abermalige Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für die Erbauung des Neuen Allgemeinen Krankenhauses von ihnen nachgesucht werden muß.

Antrag, betr. Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus.

Antrag, betr. Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus.

Nach Eingang der Submissions-Offerten für das auf dem Terrain der Anstalt zu erbauende Badehaus hat es sich herausgestellt, daß die für dasselbe

in der Unterposition 10 des Kostenanschlags bewilligten	ℳ 46 000
und die bereits von der Unterposition 19 auf dieses Conto übertragenen	„ 26 500
zusammen	ℳ 72 500

nicht ausreichen und eine weitere Uebertragung von ℳ 4000 von der Unterposition 19 auf die Unterposition 10 erforderlich ist. Zu weiterer Erläuterung ist der bez. Bericht des Baudirectors auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß bei der am 19. December 1884/25. und 30. März 1885 für die Erbauung des Neuen Allgemeinen Krankenhauses bewilligten Summe die Unterposition 10 „Badehaus" um ℳ 4000 erhöht und dagegen die Unterposition 19 „Einfriedigung des Terrains, Regulirung, Aptirung ꝛc." um den gleichen Betrag herabgesetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 136. Hamburg, den 19. October 1888.

Dringlicher Antrag, betreffend die Erklärung des 29. October d. J. zum bürgerlichen Feiertag.

Dringlicher Antrag, betreffend die Erklärung des 29. October d. J. zum bürgerlichen Feiertag.

Der Senat glaubt den Wünschen der Bevölkerung zu entsprechen, wenn er den Antrag stellt, daß der Tag, an welchem Seine Majestät der Kaiser Hamburg mit seinem Besuch beehrt und die Feier der Vollendung der Arbeiten für den Zollanschluß stattfindet, als allgemeiner Festtag begangen werde.

Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß der 29. October d. J. zum bürgerlichen Feiertag erklärt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 137. Hamburg, den 22. October 1888.

Erwiderung, betreffend Alterszulagen für die Beamten der Hamburgischen Behörden.

Erwiderung, betreffend Alterszulagen für die Beamten der Hamburgischen Behörden.

Die Bürgerschaft hat am 7. März d. J. die Niedersetzung einer aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft zu bildenden Commission beantragt, welche die Frage nach übereinstimmender Behandlung der Alterszulagen für die Beamten sämmtlicher Hamburgischer Behörden zu prüfen und dem Senat und der Bürgerschaft hierauf bezügliche Vorschläge zugehen zu lassen habe. Wenn der Senat erst jetzt der Bürgerschaft seine Erwiderung auf diesen Antrag mittheilt, so wird die Verzögerung in Anbetracht der Menge unaufschiebbarer Arbeiten, welche die letzten Monate mit sich gebracht haben, gerechtfertigt erscheinen.

Was die Sache selbst anlangt, so steht die Frage der Alterszulage in untrennbarem Zusammenhange mit der Regulirung der Beamten-Gehalte überhaupt und die befriedigende Lösung dieser schwierigen Aufgabe setzt wiederum eine gleichmäßige Behandlung der Anstellungsbedingungen und Avancementsverhältnisse bei den verschiedenen Behörden voraus. Der Senat hat, wie der Bürgerschaft bekannt sein wird, seit einer Reihe von Jahren aus seiner Mitte eine Commission niedergesetzt, welche alle von den einzelnen Behörden ausgehenden Anträge auf Feststellung neuer und Abänderung bestehender Beamten-Gehalte zu prüfen und dabei insbesondere auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Gehaltsfragen bei den verschiedenen Verwaltungen und auf die Beobachtung gewisser allgemeiner Grundsätze hinzuwirken hat. Eine Vergleichung der augenblicklich zu Recht bestehenden Gehaltsetats mit den vor etwa 15 Jahren im Staatsbudget aufgeführten Gehalten wird denn auch ergeben, daß diese Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben sind und daß es in der That gelungen ist, nicht nur eine größere Gleichförmigkeit, sondern auch eine den Verhältnissen und Leistungen angemessene Feststellung und Abstufung bei den Beamtengehalten durchzuführen. Daß trotzdem

Erwiderung, betreffend Alterszulagen für die Beamten der Hamburgischen Behörden.

noch vielfach Ungleichheiten vorhanden sind und daß es oft nicht hat gelingen wollen, die als richtig anerkannten Grundsätze im einzelnen Falle zur Geltung zu bringen, ist nicht zu verkennen. Der Senat ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine gründliche Neuordnung unseres Beamtenwesens durch die veränderten Verhältnisse zur Nothwendigkeit geworden ist. Wird eine gleichmäßige Vorbildung für den Verwaltungsdienst bei sämmtlichen Behörden zur Bedingung gemacht, werden die Anstellungsbedingungen und Avancementsverhältnisse übereinstimmend geregelt, so wird sich auch die gleichmäßige Regulirung der Gehalte erreichen lassen und alsdann auch die Frage der Gewährung von Alterszulagen ihre Beantwortung finden. Indem der Senat sich vorbehält auf die ganze wichtige Angelegenheit zurückzukommen, sobald die nöthigen Vorarbeiten entsprechend gefördert sein werden, kann der Senat die von der Bürgerschaft beantragte Niedersetzung einer gemischten Commission, welche sich ausschließlich mit der Frage der Alterszulagen zu beschäftigen haben würde, wenigstens zur Zeit nicht für zweckmäßig halten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 138. **Hamburg, den 22. October 1888.**

Antrag, betreffend Verkauf einer Fläche Staatsgrund, belegen an der Neustädter Fuhlentwiete an A. P. C. Kriedte Erben.

Antrag, betreffend Verkauf einer Fläche Staatsgrund, belegen an der Neustädter Fuhlentwiete, an A. P. C. Kriedte Erben.

Nachdem die zwischen der Wexstraße und der im Bau begriffenen Stadthausbrücke an der Westseite der Neustädter Fuhlentwiete belegenen Häuser behufs Durchführung der beschlossenen Straßenverbreiterung abgebrochen worden, ist von dem staatsseitig angekauften ehemals Vogel'schen, an der Ecke des Langenganges belegenen Grundstück eine 57 qm große Fläche übrig geblieben, welche nicht wohl anders, als in Verbindung mit dem benachbarten A. P. C. Kriedte Erben gehörigen Grundstück verwerthet werden kann. Die Finanz-Deputation hat deshalb mit den genannten Grundeigenthümern eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß die Kriedte'schen Erben gegen Ueberlassung der 57 qm großen Fläche Staatsgrund mit dem Frontrecht an der verbreiterten Straße eine 5,5 qm große Fläche von ihrem Grundstück — Neustädter Fuhlentwiete № 23 — zur Abstumpfung der Ecke abtreten und außerdem ℳ 25 000 bezahlen. Der Senat hält dies Abkommen für der Sachlage entsprechend. Die baldige Regulirung der Fuhlentwiete bei dem Kriedte'schen Grundstück muß um so mehr wünschenswerth erscheinen, als mit dem Eigenthümer des an der anderen Seite des Langenganges belegenen Grundstücks ein ähnliches Abkommen bereits unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses abgeschlossen ist und folglich nach Errichtung von Neubauten auf diesem und dem Kriedte'schen Grundstück die ganze westliche Straßenfronte zwischen der Wexstraße und der Brücke regulirt sein wird.

Indem der Senat die Schlußnota, welche die näheren Bedingungen der Uebereinkunft enthält, sowie einen Vermessungsriß auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegt, richtet der Senat seinen Antrag dahin, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß die auf dem Vermessungsrisse vom 14. August d. J. mit № 337 b bezeichnete 57 qm große Fläche Staatsgrund, belegen an der Neustädter Fuhlentwiete, an A. P. C. Kriedte Erben unter den in der Schlußnota vom 16. October d. J. enthaltenen näheren Bedingungen eigenthümlich überlassen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 139. Hamburg, den 22. October 1888.

Antrag, betreffend das Gehalt der Directoren der hiesigen Gymnasien.

Antrag, betreffend das Gehalt der Directoren der hiesigen Gymnasien.

Das im Jahre 1837 bei der Uebereinkunft mit den damaligen Professoren des Johanneums auf Crt.₰ 8100 neben freier Amtswohnung und Abgabenfreiheit vereinbarte Gehalt des Directors dieser Anstalt ist bei Neubesetzung der Stelle im Jahre 1862 — unter Beseitigung der Abgabenfreiheit — auf Crt.₰ 7500 neben freier Amtswohnung festgestellt und dann im Jahre 1873 bei der allgemeinen Gehaltserhöhung der Beamten um 20 pCt. auf den jetzigen Betrag von Crt.₰ 9000 = ℳ 10 800 erhöht worden. Das Gehalt des Directors des Wilhelm-Gymnasiums ist dagegen im Jahre 1880 nach längeren Verhandlungen auf ℳ 9000 neben freier Amtswohnung bestimmt, während das etatmäßige Gehalt des Directors des Realgymnasiums des Johanneums nur ℳ 8640 neben freier Wohnung beträgt, wogegen der jetzige Inhaber dieses Amtes in Folge persönlicher Zulagen allerdings ℳ 10 800 bezieht.

Bei der Gleichartigkeit dieser drei Directorenämter erscheint eine verschiedene Ausstattung derselben an sich nicht gerechtfertigt und vom Standpunkte der Schulverwaltung aus auch kaum wünschenswerth. Die Section der Oberschulbehörde für das höhere Schulwesen hat daher angeregt, vor Neubesetzung der erledigten Stelle eines Directors der Gelehrtenschule des Johanneums die in Rede stehenden Gehaltsverhältnisse neu zu ordnen. Dieselbe ist dabei der vom Senat getheilten Ansicht, daß die erst vor wenigen Jahren für das Wilhelm-Gymnasium geregelten Bezüge des Directors als das angemessene Normalgehalt erscheinen, zumal manche Erwägungen, welche früher, so lange der Director der Gelehrtenschule des Johanneums der einzige hiesige Gymnasialdirector war, für ein höheres Gehalt geltend zu machen waren, jetzt und namentlich seit der neuerdings erfolgten Anstellung des Oberbeamten der Oberschulbehörde nicht mehr zutreffen.

Der Senat beantragt daher die Mitgenehmigung der Bürgerschaft,

> daß bei Neubesetzung der Directorstelle an einem der hiesigen Gymnasien das jährliche Gehalt des anzustellenden Directors auf ℳ 9000 neben freier Amtswohnung, beziehungsweise wenn diese nicht gewährt werde, eine Miethentschädigung von ℳ 1800 festgesetzt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 140. Hamburg, den 22. October 1888.

Antrag, betreffend fernere Unterstützung des Vereins für Hamburgische Geschichte.

Antrag, betreffend fernere Unterstützung des Vereins für Hamburgische Geschichte.

Der Verein für Hamburgische Geschichte hat sich mit dem Gesuche an den Senat gewandt, ihm die bisher für je fünf Jahre gewährte jährliche Unterstützung von ℳ 2400 auch für die nächsten fünf Jahre von 1889—1893 bewilligen zu wollen. Die dem Senate vorgelegten jährlichen Berichte über die Vereinsthätigkeit, sowie die Abrechnungen ergeben, daß der Staatsbeitrag auch in dem letztvergangenen Zeitabschnitt wesentlich dazu benutzt ist, die vom Verein verfolgten literarischen Bestrebungen zu unterstützen. Namentlich ist die Herausgabe des Lexicons Hamburgischer Schriftsteller zu Ende geführt, und der VIII. Band der Zeitschrift des Vereins zur Ausgabe gelangt.

Da der Verein überdieß nachweist, daß eine Reihe wünschenswerther Publicationen, welche demnächst in Angriff genommen werden sollen, den Aufwand größerer Geldmittel erforderlich macht, welche aus den laufenden Mitteln des Vereins nicht bestritten werden können, so ist der Senat bereit, die bisherige Unterstützung für fernere fünf Jahre in das Staatsbudget einzustellen, und beantragt, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß dem Verein für Hamburgische Geschichte — unter der bisherigen Bedingung alljährlich dem Senat über die Verwendung solcher Subvention Rechnung abzulegen — für die fünf Jahre 1889—1893 einschließlich, eine jährliche Unterstützung von ℳ 2400 aus Staatsmitteln bewilligt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 141. Hamburg, den 24. October 1888.

Auffsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Behörde für Krankenversicherung an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Christian Heinrich Koch:

Die Herren F. H. Deseniss, in Firma Deseniss & Jacobi,
Dr. H. Traun,
J. H. G. Walkhoff.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. October 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 28sten Sitzung vom 24. October 1888,

betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Wartenau.

Dem Antrage des Senats (№ 104) vom 15. August 1888,
daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die an der Ecke der Wartenau und der Lübeckerstraße belegene, 3944,8 qm große Fläche Staatsgrund zum öffentlichen Verkauf zu bringen,

ertheilt die Bürgerschaft unter der Bedingung ihre Zustimmung,
daß die Finanz-Deputation beim Verkaufe der Plätze den Käufern folgende Bedingung auferlege:

Diese Plätze dürfen nur mit Wohnhäusern in Höhe von nicht mehr als Keller und drei Stockwerken bebaut werden, mit alleiniger Ausnahme des Eckplatzes, auf welchem der Bau eines Etagenhauses gestattet ist, und sind daher Fabrikanlagen überall nicht zulässig, eben so wenig dürfen in den auf diesen Plätzen aufzuführenden Baulichkeiten Klempner-, Eisen-, Kupferschmied- noch sonst Geräusch verursachende oder nachtheilige Ausdünstungen, üblen Geruch, Rauch oder Dunst verbreitende Geschäfte betrieben werden.

---

betreffend den Bau eines Arbeits- und Lagerraums, sowie eines Trockenraums in der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Ohlsdorf.

Dem Antrage des Senats (№ 127) vom 5. October 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

1) daß nach Maaßgabe der vom Senat mit seiner Mittheilung vorgelegten Zeichnungen auf dem Gebiete der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Ohlsdorf ein Arbeits- und Lagerraum, sowie ein Trockenraum erbaut werde;
2) daß die erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch die auf Rubr. 19 Art. 88 des diesjährigen Budgets bewilligten ℳ 3400 gedeckt werden, also im Betrage von ℳ 5600 auf diese Position nachbewilligt und der auf die Ueberschüsse früherer Jahre angewiesene eventuelle Ausfall des Jahres 1888 entsprechend erhöht werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. October 1888.

betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Staatszuschusses an die Gemeinde Fuhlsbüttel.

Auf den Antrag des Senats (№ 128) vom 8. October 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß der Gemeinde Fuhlsbüttel bis auf Weiteres ein jährlicher außerordentlicher Staatszuschuß von ℳ 1200 gewährt werde.

---

betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges an die Deutsch-Israelitische Gemeinde.

Die Bürgerschaft erklärt sich dem Antrage des Senats (№ 129) vom 8. October 1888 zustimmig,

daß die im Vororte Rotherbaum, an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges belegenen Flächen Staatsgrundes № 236 und № 891 in der Gesammtgröße von 1950,9 qm der Deutsch-Israelitischen Gemeinde hierselbst, zum Zweck der Vergrößerung ihres Altenhauses nach Maaßgabe der Bestimmungen des unter dem 17. September 1888 mit der Finanz-Deputation abgeschlossenen Contractes käuflich überlassen werden.

---

betreffend Wahl von Vertrauensmännern als Beisitzern des Ausschusses für Bildung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen für das Jahr 1889.

In Erwiderung auf die Mittheilung des Senats (№ 130) vom 10. October 1888 theilt die Bürgerschaft dem Senat mit, daß sie zu Vertrauensmännern als Beisitzern des bei dem Amtsgericht Hamburg für das Jahr 1889 nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden Ausschusses für Bildung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen erwählt hat:

die Herren Friedrich Wilhelm Adolph Baumgarten,
Christian Rudolph Dümmatzen,
Johann Thomas Guttery,
Diedrich Heinrich Hambrock,
Johann Heinrich Christoph Pinkepank,
August Richard Schreib und
Carl Theodor Zornig.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. October 1888.

betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße.

Auf den Antrag des Senats (№ 131) vom 12. October 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß das dem Eduard Louis Brückner pag. 5709 im Eigenthums- und Hypothekenbuche des vormaligen St. Johannis-Klostergebiets zugeschriebene, an der Westseite der Eppendorfer Landstraße belegene, im Grundriß und Verzeichniß des Vermessungs-Bureau vom 11. October 1888 mit № 409 bezeichnete, 1308,4 qm große Grundstück unter Anwendung des Expropriationsverfahrens staatsseitig erworben werde, vorbehaltlich des öffentlichen Wiederverkaufs nach Abnahme des zur Straßenverbreiterung nach Maaßgabe des angegebenen Grundrisses vom 11. October 1888 erforderlichen Streifens sowie unter Auferlegung der daselbst verzeichneten Baulinie, und daß die durch diesen Erwerb entstehenden Kosten aus dem Bauplatzconto gedeckt werden.

---

betreffend Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus.

Dem Antrage des Senats (№ 135) vom 17. October 1888 gemäß, erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß bei der am 19. December 1884/25. und 30. März 1885 für die Erbauung des Neuen Allgemeinen Krankenhauses bewilligten Summe die Unterposition 10 „Badehaus" um ℳ 4000 erhöht und dagegen die Unterposition 19 „Einfriedigung des Terrains, Regulirung, Aptirung ꝛc." um den gleichen Betrag herabgesetzt werde.

---

betreffend die Erklärung des 29. October d. J. zum bürgerlichen Feiertag.

Auf den Antrag des Senats (№ 136) vom 19. October d. J. erklärt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß der 29. October d. J. zum bürgerlichen Feiertag erklärt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 142. Hamburg, den 31. October 1888.

Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Finanz-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Rudolph Roosen:

Die Herren Rudolph Roosen,
Heinrich Wencke,
Arthur Lutteroth.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 143. Hamburg, den 31. October 1888.

Antrag, betreffend **staatsseitigen Erwerb von Vorlandsflächen an der Schönen Aussicht.**

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb von Vorlandsflächen an der Schönen Aussicht.

Im Verfolg der früheren Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft, betreffend Gestaltung der Uferanlagen an der Schönen Aussicht, hat die Finanz-Deputation mit den betheiligten Grundeigenthümern wegen der erforderlichen Abtretung der Vorlandsstreifen weiter verhandelt und zwei bezügliche Vereinbarungen, nämlich mit G. Cohn und H. C. Röver Erben, zum Abschluß gebracht und dem Senate zur Ratification vorgelegt. Danach wird von G. Cohn das zu seinem Grundstück pag. 5461 gehörige, 400 qm große Vorland gegen eine Zahlung von ℳ 4000, von H. C. Röver Erben als Eigenthümern des Grundstücks pag. 5457 ihr 428,8 qm großes, unmittelbar an das Cohn'sche grenzende Vorland für einen Kaufpreis von ℳ 4500 abgetreten. Beiden

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb von Vorlandsflächen an der Schönen Aussicht.

wird die Verpflichtung zur Unterhaltung und Instandsetzung des vor ihren Grundstücken liegenden Theils der Straße staatsseitig abgenommen und die auch in den früheren Fällen erfolgten Zusicherungen wegen Nichtbebauung des Vorlandes und Verwendung desselben zu den beschlossenen Anlagen ertheilt, auch beiden auf der abgetretenen Fläche ein Sitzplatz, und zwar an G. Cohn auf die Dauer seines, seiner Ehefrau und Kinder Eigenthum an dem Hauptgrundstücke, an H. C. Röver Erben auf die Dauer von 30 Jahren zur ausschließlichen Benutzung eingeräumt.

Der Senat trägt kein Bedenken, diesen auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Vereinbarungen die vorbehaltene Ratification zu ertheilen und ersucht die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung. Die vereinbarten Gegenleistungen befinden sich in Uebereinstimmung mit den in den früheren Fällen zugestandenen, namentlich wenn dabei berücksichtigt wird, daß beide Vorlandsflächen verhältnißmäßig eine größere Tiefe und kleinere Fronte haben, so daß dieselben auch nach Abnahme des für die Verbreiterung der Straße bestimmten Streifens in der bisherigen Weise würden benutzt werden können, während die nach der Fronte zu berechnenden Instandsetzungskosten, welche staatsseitig übernommen werden, wesentlich geringer sind, als beispielsweise für das Vorland von Tietgens bei einem nur wenig größeren Flächeninhalt in Betracht kamen.

Die Finanz-Deputation hat ferner mitgetheilt, daß nunmehr mit allen Eigenthümern, mit Ausnahme von fünfen, Vereinbarungen zu Stande gekommen seien, und hat daran den Antrag geknüpft, rücksichtlich dieser fünf das Expropriationsverfahren zwecks Erwerbs der ganzen Vorlandsflächen eintreten zu lassen. Von denselben haben nur die beiderseits von Cohn und Roever Vorland belegenen Flächen von H. A. Droege und A. Brunckhorst eine einigermaaßen größere Tiefe; diese Eigenthümer sind zur Abtretung derselben bereit, jedoch ist über die Höhe des Preises eine Verständigung bisher nicht zu erzielen gewesen. Von den drei weiter nördlich in der Nähe der Carlsstraße belegenen Uferstrecken von O. L. Eichmann, C. J. N. Heinßen und J. G. T. Mohrmann bleiben nach Abnahme des für die Straße bestimmten Streifens verhältnißmäßig nur kleine und für die Eigenthümer wenig verwendbare Flächen übrig, so daß es auch aus diesem Grunde richtig erscheint, das diesen Eigenthümern gegenüber ohnehin erforderliche

Schätzungsverfahren auf die ganzen Vorlandsflächen mit zu erstrecken. Die Größe der sämmtlichen fünf zu expropriirenden Uferflächen beläuft sich mit Einschluß der bereits durch die festgesetzte Straßenlinie betroffenen Streifen auf zusammen 1808,3 qm, worüber aus dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Vermessungsrisse nebst Verzeichniß das Nähere zu ersehen ist.

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb von Vorlandsflächen an der Schönen Aussicht.

Der Senat erachtet aus den angeführten Gründen sowie im Interesse der einheitlichen Gestaltung und Vollendung der Uferanlagen den Antrag der Finanz-Deputation nach Sachlage für gerechtfertigt, und ersucht demgemäß die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu,

1) daß die von der Finanz-Deputation mit Gustav Cohn und Hinrich Conrad Röver Erben beziehungsweise am 7. August und 24. September d. J. abgeschlossenen Vereinbarungen wegen Abtretung ihrer Vorlandflächen an der Schönen Aussicht an den Staat u. w. d. a. ratificirt werden;

2) daß die in dem Grundrisse des Vermessungsbureau nebst Verzeichniß vom 3. August d. J. bezeichneten, zu den daselbst angegebenen fünf Grundstücken an der Schönen Aussicht gehörigen Vorlandsflächen zum Zwecke der Verbreiterung der ebengenannten Straße beziehungsweise zur Verwendung für die von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Uferanlagen, unter Anwendung des Expropriationsverfahrens staatsseitig erworben werden;

3) daß die zu zahlenden Kaufpreise beziehungsweise Entschädigungen aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 144. Hamburg, den 31. October 1888.

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb des Grundstücks an der Banksstraße 55 zwecks Sicherung einer Ueberführung der Lippeltstraße.

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb des Grundstücks an der Banksstraße 55 zwecks Sicherung einer Ueberführung der Lippeltstraße.

Die Bürgerschaft hat bei Gelegenheit früherer Anträge über Eisenbahnangelegenheiten Kenntniß davon erhalten, daß Verhandlungen mit der Königl. Preußischen Eisenbahn-Direction in Altona über eine Umgestaltung ihrer hiesigen Bahnhofs-Anlagen und der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn obschweben, bei welchen namentlich auch die Ersetzung der Niveau-Uebergänge durch Unterführung oder Ueberführung der Straßen eine der wesentlichen Grundlagen der zu vereinbarenden Projecte bildet. Für die Lippeltstraße, deren jetzige Niveaukreuzung der Schienen im Interesse des Eisenbahn-Verkehrs ebenso wie auch des städtischen Verkehrs nach übereinstimmender Ansicht der beiderseitigen Commissarien bei Durchführung der beabsichtigten Aenderungen nicht wird beibehalten werden können, ist ein Project für die Ueberführung festgestellt, nach welchem die Straße, um die für die Brücke über den Bahndamm und die beiderseitigen Canäle erforderliche Höhe in allmählichem Gefälle erreichen zu können, von der Banksstraße ab in einer gewundenen Linie bis an die Kreuzungsstelle am Banks-Canal hinaufgeführt wird, wobei es nicht zu vermeiden ist, daß die dem Canal zunächst belegenen Theile von einigen Privatgrundstücken durch die Anlage mit in Anspruch genommen werden. Eins dieser Grundstücke, welches nur an einem Theil der vorderen Straßen-Fronte mit einem Etagenhaus bebauet, im Uebrigen aber noch vollständig unbebauet ist und von dem bisherigen Eigner D. A. Homann zur Lagerung benutzt beziehungsweise vermiethet war, ist neuerdings an einen Schlachter Fr. R. Nitzsche verkauft, welcher daselbst Neubauten für seinen Geschäftsbetrieb zu errichten beabsichtigt. Es ist nun zunächst abseiten der betreffenden Ingenieure der Bau-Deputation der Versuch gemacht worden, durch Verhandlung mit dem genannten Käufer und seinen Architecten eine technische Lösung zu

finden, welche die Pläne derselben für die Ausnutzung des Grundstücks mit dem Projecte der Straßen-Ueberführung in Uebereinstimmung bringen könnte. Nachdem dies jedoch nicht geglückt war, wurde auf Anregung der Bau-Deputation von der Finanz-Deputation eine Unterhandlung über den staatsseitigen Erwerb des ganzen Grundstücks zu dem Zwecke angeknüpft, um auf diesem Wege die drohende Erschwerung des staatlichen Projects durch die beabsichtigten Neubauten zu verhindern. Da hierbei über die Höhe des Preises eine Verständigung bisher nicht hat erzielt werden können, hat die Finanz-Deputation sich nunmehr veranlaßt gesehen, die Expropriation des Grundstücks zu beantragen.

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb des Grundstücks an der Banksstraße 55 zwecks Sicherung einer Ueberführung der Lippeltstraße.

Der Senat erachtet diesen Antrag durch die Sachlage für gerechtfertigt. Wenn auch die Verhandlungen mit der Königlichen Eisenbahn-Direction in Altona in Folge der Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der dabei namentlich in technischer Beziehung zu lösenden Aufgaben bisher noch nicht zum vollständigen Abschluß haben gebracht werden können, so darf doch darauf gerechnet werden, daß dieselben nicht erfolglos verlaufen werden; sollte aber Letzteres wider Erwarten diesmal dennoch der Fall sein, so wird gleichwohl das Bedürfniß einer Beseitigung des Niveauüberganges an dieser Stelle sich auf die Dauer nicht zurückweisen lassen. Da dieselbe, wie durch wiederholte technische Erörterung dieser Angelegenheit als festgestellt angesehen werden muß, nur auf dem von der Bau-Deputation vorgeschlagenen Wege und namentlich nur unter Inanspruchnahme der betreffenden Privatgrundstücke sich ermöglichen läßt, so erscheint es in der That gerathen, einer durch die beabsichtigte Bebauung in Aussicht stehenden weiteren Erschwerung oder doch erheblichen Vertheurung des Projects mittels des beantragten staatsseitigen Erwerbs dieses Grundstücks vorzubeugen, nachdem ohnehin schon durch den vor einigen Jahren erfolgten Neubau eines großen Etagenhauses an der Canal-Fronte des Nachbarplatzes, welches bei Ausführung des Projects wieder beseitigt werden muß, eine bedauerliche Vertheurung desselben herbei geführt worden ist.

Ueber die definitive Deckung der durch die Expropriation entstehenden Ausgaben wird, ebenso wie über den Wiederverkauf, im Zusammenhange mit dem Gesammtproject Beschluß zu fassen sein, und mit diesem Vorbehalt eine vorläufige Anweisung auf Anleihe zweckmäßig erscheinen.

Antrag, betreffend staatsseitigen Erwerb des Grundstücks an der Banksstraße 55 zwecks Sicherung einer Ueberführung der Lippeltstraße.

Der Senat bemerkt noch, daß das jetzt in Frage stehende Grundstück bei einer Grundsteuertaxe von ℳ 113 010 im Jahre 1887 und von ℳ 95 710 im gegenwärtigen Jahre, sowie einer Feuercassentaxe von ℳ 70 620 einschließlich 10 pCt. Zulage für das erwähnte Vordergebäude, welches übrigens durch die projectirte Anlage nicht berührt wird, von dem erwähnten Käufer für ℳ 138 000 erworben worden ist, und beantragt, unter Bezugnehmung auf die in der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Anlagen, nämlich eines die Richtung der projectirten Ueberführung veranschaulichenden Lageplans, sowie des bezüglichen Vermessungsrisses nebst Verzeichniß, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären:

daß behufs staatsseitigen Erwerbs des im Grundrisse des Vermessungsbureau nebst Verzeichniß vom 24. October 1888 bezeichneten, auf Namen von Friedrich Robert Nitzsche (St. Georg, pag. 3005) zugeschriebenen Grundstücks an der Banksstraße das Expropriationsverfahren Anwendung finde, sowie daß die dadurch entstehenden Ausgaben vorläufig und vorbehältlich späterer anderweiter Beschlußfassung auf dem Anleihewege gedeckt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 145. Hamburg, den 31. October 1888.

Antrag, betreffend die Hafenpolizei im Freihafengebiete.

Antrag, betreffend die Hafenpolizei im Freihafengebiete.

Nachdem durch den erfolgten Zollanschluß die Abgrenzung des Freihafengebietes von den übrigen Theilen der Stadt vollzogen ist, wird es zur Nothwendigkeit für die im Freihafen befindlichen Anlagen, und insbesondere für die großen Mengen daselbst aufgespeicherter Güter eine bessere Bewachung eintreten zu lassen als dies mit den der Hafenpolizei zur Zeit zu Gebote stehenden Mitteln ausführbar ist.

In dem gesammten von der Niederbaumbrücke bis zur Eisenbahnelbbrücke sich erstreckenden Bezirke finden nur vereinzelte Lageraufseher und sonstige Beamte Wohnung. Auf eine Beaufsichtigung durch Zollbeamte ist nicht zu rechnen, da dieselben im Wesentlichen nur die Zollgrenze zu bewachen haben. Die Bewachung aber der Waaren durch Angestellte der betheiligten Privaten wird mindestens ohne wirksame polizeiliche Unterstützung nicht ausreichend sein. Den Organen der öffentlichen Sicherheit liegt es daher ob, in dem zur Nachtzeit fast völlig menschenleeren Stadttheile die erforderliche Aufsicht zu üben, namentlich um Güterberaubungen sowohl auf den Wasserstraßen als auch aus den Lagerräumen, den Eisenbahnwagen u. s. w. vorzubeugen. Zwar werden Diebstähle im Freihafengebiete dadurch erschwert werden, daß es daselbst an Abnehmern, bezw. Hehlern der gestohlenen Gegenstände fehlt, die letzteren vielmehr behufs ihrer Verwerthung ins Zollgebiet geschafft werden müßten. Andrerseits aber wird in solchen Fällen der Anreiz zur Beraubung der Güter dadurch vergrößert, daß mit dem Diebstahl sich der Versuch des Schmuggels verbinden läßt, und dadurch für den Thäter alsdann ein doppelter Gewinn in Aussicht steht.

Wenn es hiernach keinem Widerspruch begegnen dürfte, daß die Thätigkeit eines Theils der Hafenpolizei sich lediglich auf die Beaufsichtigung des Freihafengebietes zu beschränken hat, so könnte doch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht thunlich sei, behufs Vermeidung der zu beantragenden Vermehrung der Mannschaften der Hafenpolizei und Ersparung des dadurch zugleich nothwendig werdenden Neubaus einer Polizeiwache u. w. d. a. eine der im Zollgebiete belegenen Hafenpolizeiwachen eingehen zu lassen und dieselbe mit den zu derselben gehörigen

Antrag, betreffend die Hafenpolizei im Freihafengebiete.

Mannschaften in das Freihafengebiet zu verlegen. Dagegen spricht jedoch, daß abgesehen davon, daß die an die Hafenpolizei gestellten Anforderungen überhaupt sich beständig mehren, gerade die Wasserstraßen der Zollstadt eine besonders scharfe Bewachung erfordern, weil die Zollcontrolle, welche an der Grenze ausgeübt wird, dort nicht mehr vorhanden ist.

Dem Vorstehenden nach erachtet der Senat auf Grund der Berichterstattung der Polizei-Behörde für erforderlich:

1) die Vermehrung der Mannschaften der Hafenpolizei um 16 Officianten und zwar um 3 Officianten erster, 5 Officianten zweiter und 8 Officianten dritter Classe, einschließlich 2 Maschinisten;

2) den Neubau einer Hafenpolizeiwache in der Nähe des Segelschiffhafens. Von den für die Erbauung derselben in Vorschlag gebrachten beiden Plätzen, welche auf der — zugleich mit dem Riß und der Skizze des Gebäudes — auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Karte mit roth bezeichnet sind, giebt die Polizei-Behörde dem östlichen, in der Nähe des großen Krahns belegenen Platze zwischen dem Segelschiffhafen und dem Oberländerhafen den Vorzug, und zwar um so mehr, als dieselbe — zugleich mit dem Neubau und Umbau anderer Polizeiwachen — auch den Neubau einer Polizeiwache in der Nähe des Petroleumhafens für die bisher in gemietheten Localitäten untergebrachten 4—5 Mann der Hafenpolizeiwache № 6 beantragt hat, über welche Vorschläge die Verhandlungen mit den Behörden zur Zeit noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

3) empfiehlt sich die Anschaffung einer zweiten kleineren Dampfbarkasse. Hierzu ist zu bemerken, daß nach dem Berichte der Hafenpolizei die jetzt im Betrieb befindliche Barkasse sehr schätzenswerthe Dienste leistet. Es liegt auf der Hand, daß bei der großen Ausdehnung, welche die Häfen genommen haben, ein Befahren derselben seitens der Patrouillen lediglich mit Ruderböten völlig unzureichend ist.

Die Kosten, welche in einmalige und jährliche zerfallen, würden betragen:

a. Einmalige:

Neubau der Hafenpolizeiwache	ℳ 15 000
Dampfbarkasse	„ 8 000
Boot nebst Zubehör	„ 400
Bekleidung und Ausrüstung von 16 Officianten à ℳ 123,25	„ 1 972
Summa . . .	ℳ 25 372

Antrag, betreffend die Hafenpolizei im Freihafengebiete.

b. Jährliche:

Gehalt für 3 Officianten I. Classe à ℳ 2 250 . .	ℳ	6 750
" " 5 " II. " à " 1 800 . .	"	9 000
" " 8 " III. " à " 1 500 . .	"	12 000
Bekleidung und Ausrüstung von 8 Officianten à ℳ 71,25	"	1 140
Betriebsunkosten der Dampfbarkasse	"	2 000
Summa . . .	ℳ	30 890

Der Senat beantragt daher die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

daß für die Vermehrung der Mannschaften der Hafenpolizei, den Neubau einer Wache und die Anschaffung einer Dampfbarkasse nebst Boot ℳ 25 372 an einmaligen und ℳ 30 890 an jährlichen Ausgaben verwandt werden, sowie daß der erstgenannte Betrag den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen, der letztgenannte Betrag aber in das Budget, und zwar zuerst in dasjenige von 1889, eingestellt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 146. **Hamburg, den 5. November 1888.**

Erwiderung, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Wartenau.

Erwiderung, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Wartenau.

In Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 24. October d. J. erklärt der Senat sich einverstanden mit der Bedingung, unter welcher die Bürgerschaft dem Senats-Antrage vom 15. August d. J. ihre Zustimmung ertheilt hat. Der Senat hat demgemäß die Finanz-Deputation beauftragt, den zu verkaufenden Plätzen an der Wartenau und an der Lübeckerstraße die von der Bürgerschaft gewünschten beschränkenden Bedingungen aufzuerlegen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 147. Hamburg, den 7. November 1888.

Antrag, betreffend Baulinien für die Straßen Bellevue, Rondeel und Sierichstraße in Winterhude u. w. d. a.

Antrag, betreffend Baulinien für die Straßen Bellevue, Rondeel und Sierichstraße in Winterhude u. w. d. a.

Die Grundeigenthümer an den Winterhuder Straßen Bellevue, Rondeel und der zwischen Körnerstraße und dem Rondeel belegenen Strecke der Sierichstraße haben sich zu einer Interessentschaft vereinigt, durch welche nicht nur über die gemeinschaftliche Instandhaltung dieser Privatstraßen das Erforderliche festgesetzt, sondern namentlich auch bestimmte Beschränkungen in der Bebauung und Benutzung der anliegenden Grundstücke zu dem Zwecke vereinbart worden sind, um für den Anbau einen freundlichen Charakter zu sichern und die Errichtung von Fabriken und sonstigen für die Nachbarschaft unangenehmen gewerblichen Anlagen fernzuhalten. In dieser Beziehung enthält das Statut insbesondere die Bestimmung, „daß auf den Plätzen keine Dampfmaschinen errichtet und „kein Geschäft etablirt werden dürfe, welches durch Qualm, üblen Geruch, „oder übermäßigen Lärm die Nachbarn belästigt, auch keine Lagergeschäfte, „keine Fuhrwerksgeschäfte und keine Wirthschaftsgeschäfte auf denselben „betrieben, auch keine sog. kleine Wohnungen (Wohnungen zu ℳ 240 Miethe „pro anno und darunter) und keine sog. Terrassenbauten errichtet werden „dürfen"; des ferneren die Bestimmung, „daß das Vorland der Straße „„am Bellevue" nicht mit Gebäuden, Bäumen oder Büschen besetzt „werden dürfe, welche die Aussicht behindern". Endlich ist noch eine von der Straßenfronte zurückliegende Baulinie vereinbart worden, welche mit Ausnahme von einigen wenigen Grundstücken, bei denen die Linie in Anschluß an eine bereits vorhandene Bebauung theilweise um ein weniges weiter vortritt, auf eine Entfernung von acht Metern von der Grenze bemessen ist.

Sämmtliche einzelne Grundeigenthümer haben außerdem durch einen der Finanz-Deputation übergebenen Revers die oben erwähnten

Bedingungen auch dem Staate gegenüber als dauernd bindende Verpflichtungen übernommen, so daß dieselben bereits vor dem Zeitpunkte der staatsseitigen Uebernahme der Straßen der Privatwillkür entzogen bleiben; sie haben dabei das Ersuchen gestellt, daß die Baulinie auch noch zu mehrerer Sicherheit auf dem gesetzlichen Wege festgesetzt werde.

Antrag, betreffend Baulinien für die Straßen Bellevue, Rondeel und Sierichstraße in Winterhude u. w. d. a.

Ein ferneres Gesuch der Interessenten bezog sich auf die Gewährung eines Staatsbeitrages von ℳ 3000 zu den Ausgaben, welche von ihnen gemacht werden mußten, um ein allgemeines Einverständniß herbeizuführen.

Es war nämlich einer der Plätze an der Ostseite der Sierichstraße (pag. 4893) abseiten des bisherigen Eigenthümers H. Dwinger an einen Bauunternehmer verkauft worden, welcher daselbst eine sog. Terrasse hart an der Straßenfront zu errichten beabsichtigte. Um diesen Bau zu verhindern, sahen die Interessenten sich genöthigt, dem Käufer das Grundstück zu einem wesentlich höheren Preise abzunehmen. Ferner hatte der Eigenthümer eines anderen an derselben Seite der Sierichstraße, aber in größerer Entfernung vom Langenzug belegenen Platzes (pag 5145), Rümann, zur Uebernahme der erwähnten Beschränkungen sich nur unter der Bedingung bereit erklärt, daß sein Platz gegen den von den Interessenten erworbenen ehemals Dwinger'schen Platz ausgetauscht werde. Zur Bestreitung der aus diesen Transactionen entstehenden Ausgaben haben die Interessenten Beiträge von zusammen ca. ℳ 6600 gesammelt, welche jedoch, wie dieselben nachgewiesen haben, den nach Verkauf des bisher Rümann'schen Platzes verbleibenden Ausfall noch um mindestens ℳ 3000 ungedeckt lassen werden. Sie haben deshalb gebeten, diese ℳ 3000 staatsseitig zu übernehmen, auch die Immobilienabgabe für den erwähnten Ankauf, Austausch und Wiederverkauf, soweit sie ihnen zur Last fallen würde, zu erlassen.

Die Finanz-Deputation hat diese Anträge ihrerseits befürwortet, und auch der Senat erachtet angesichts des unverkennbaren öffentlichen Interesses an der Förderung einer den vorstehenden Bedingungen entsprechenden Art der Bebauung in dieser dem äußeren Alsterbassin unmittelbar benachbarten Gegend das danach vom Staate zu bringende verhältnißmäßig geringfügige Opfer für gerechtfertigt. Der Plan über die Baulinie hat bei der Baupolizei-Behörde öffentlich ausgelegen, ohne daß gegen denselben Einwendungen erhoben worden sind. Hinsichtlich der von den betheiligten Grundeigenthümern für sich und ihre Nachfolger

Antrag, betreffend Baulinien für die Straßen Bellevue, Rondeel und Sierichstraße in Winterhude u. w. d. a.

im Eigenthum übernommenen Verpflichtungen wird es sich, um dem dadurch begründeten Rechtsverhältnisse vollständige Publicität zu geben, empfehlen, die staatsseitige Annahme derselben ausdrücklich in den von Senat und Bürgerschaft zu fassenden Beschluß aufzunehmen. Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu:

1) daß für die Straßen Bellevue, Rondeel und Sierichstraße — und zwar für die letztere auf der Strecke von der Körnerstraße bis zum Rondeel — die im Grundriß des Vermessungsbureau vom 28. Juli 1888 bezeichneten Baulinien mit den im § 104 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werden;
2) daß die von den Eigenthümern der Grundstücke an den ebengedachten Straßen abgegebene Erklärung, die vorstehend aufgeführten beschränkenden Bedingungen hinsichtlich der Bebauung und Benutzung ihrer Grundstücke für sich und ihre Nachfolger im Eigenthum auch dem Staate gegenüber als dauernd bindende Verpflichtungen übernehmen zu wollen, staatsseitig angenommen werde;
3) daß den Interessenten der drei gedachten Straßen zu den ihnen erwachsenen Ausgaben ein Beitrag von ℳ 3000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen gewährt, denselben auch die Immobilienabgabe für den Erwerb und die Wiederveräußerung der beiden Plätze an der Sierichstraße (pag. 4893 und pag. 5145) erlassen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 148.

Hamburg, den 7. November 1888.

Antrag, betreffend Geldbewilligung zur Herstellung weiterer fahrbarer Wege auf dem Ohlsdorfer Friedhof.

Von der Gesammtfläche des Ohlsdorfer Friedhofs sind bis jetzt 45 Hektaren zu Beerdigungszwecken ausgelegt und es befinden sich darauf 3400 laufende Meter fahrbarer Straßen als Zugangswege. In

Antrag, betreffend Geldbewilligung zur Herstellung weiterer fahrbahrer Wege auf dem Ohlsdorfer Friedhof.

einem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Situationsriß sind die in der Länge von 1400 laufenden Metern bereits mit Steinschlagbahn befestigten Wege mit brauner Farbe hervorgehoben. Die Friedhofs-Deputation hat jetzt beantragt, von den übrigen zur Zeit nur in Erdarbeit fertiggestellten Straßen die in dem Situationsriß mit grauer, sowie die mit gelber Farbe bezeichneten ebenfalls mit Steinschlagbahn versehen zu lassen, und die dafür erforderlichen Geldmittel im Betrage von ℳ 163 500 außerordentlich zu bewilligen. Es entfallen davon auf den ersten Straßentheil, in einer Länge von 1330 laufenden Metern ℳ 90 000, auf den zweiten, in einer Länge von 670 Metern ℳ 73 500. Bei dem letzteren stellt der Durchschnittspreis für das Meter sich wegen der größeren Breite der Fahrstraße etwas höher als bei dem ersteren. Der Senat glaubt auf diesen Antrag eingehen zu sollen, da unverkennbar die in regelmäßiger Steigerung begriffene Benutzung des Friedhofs zu Beerdigungszwecken, und die ebenfalls zunehmende Frequenz der Besucher es wünschenswerth macht, auf Fahrwegen möglichst bis in die Nähe der Grabstellen gelangen zu können. Ebenso werden Fahrwege für den Transport aufzustellender Grabmonumente, Einfriedigungen u. s. w. erforderlich, und bei der mehr und mehr zunehmenden Ausdehnung der Friedhofsanlage wird auch in manchen Fällen, z. B. bei gärtnerischen Arbeiten, die Herbeischaffung der nöthigen Materialien sich auf Fahrwegen durch Fuhrwerk billiger, als auf Fußwegen durch Karrenbewegung beschaffen lassen.

Indem der Senat noch bemerkt, daß die oben angeführten Kostenanschläge von der Bau-Deputation geprüft und nicht beanstandet sind, ersucht er die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

> daß zur Herstellung weiterer fahrbarer Wege auf dem Ohlsdorfer Friedhof nach Maaßgabe des vorgelegten Situationsrisses der Betrag von zusammen ℳ 163 500 bewilligt, die Finanz-Deputation zur Aufbringung dieser Summe auf dem Anleihewege ermächtigt und die Friedhofs-Deputation mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 149. Hamburg, den 7. November 1888.

Antrag, betreffend **Gewährung einer staatlichen Beihülfe zu den Kosten einer Umpflasterung in Bergedorf.**

Antrag, betreffend Gewährung einer staatlichen Beihülfe zu den Kosten einer Umpflasterung in Bergedorf.

In den Jahren 1885 und 1886 ist eine Umpflasterung der durch Bergedorf führenden Hauptstraße vom Serrahn bis zum Mohnhofe unter staatlicher Beihülfe zur Ausführung gebracht. Der Magistrat der Stadt Bergedorf hat es nunmehr für nothwendig befunden, auch den übrigen Theil der ehemaligen Hamburg-Berliner Landstraße (Mohnhof, am Brink und Brunnenstraße), bis zum Anfange der vom Staate unterhaltenen Rothenhäuser Chaussee, einer gründlichen Verbesserung zu unterziehen, und ist um Gewährung einer staatlichen Beihülfe zu diesem Zweck eingekommen. Die Bau-Deputation hat die Umpflasterung der betreffenden ca. 550 m langen Strecke ebenfalls für nothwendig erklärt, und die Kosten dieser in zwei Jahren zu beschaffenden Arbeit auf ℳ 24 000 veranschlagt.

Da bei der obenerwähnten Umpflasterung in den Jahren 1885 und 1886, sowie auch bei dem im Jahre 1882 ausgeführten Neubau der Brücke über den Blickgraben, der Staat die Hälfte der Kosten übernommen hat, so beantragt die Landherrenschaft, auch im vorliegenden Falle der Stadt Bergedorf eine Beihülfe im Betrage der Hälfte der veranschlagten Kosten zu gewähren. Der Senat tritt diesem Antrage bei und ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

> daß der Stadt Bergedorf für die Umpflasterung der Strecke der ehemaligen Hamburg-Berliner Landstraße vom Mohnhof bis zur Rothenhäuser Chaussee eine auf zwei Jahre zu vertheilende Beihülfe von ℳ 12 000 bewilligt, und zu diesem Zweck in die Budgets der Jahre 1889 und 1890 die Summe von je ℳ 6000 eingestellt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 150. Hamburg, den 9. November 1888.

Antrag, betreffend Uebernahme der Zollvereins-Niederlage.

Antrag, betreffend Uebernahme der Zollvereins-Niederlage.

Als im Jahre 1869 die Actien-Gesellschaft „Zollvereins-Niederlage Hamburg" begründet wurde, ist derselben bekanntlich ein circa 500 000 Quadratfuß großes auf der Sternschanze belegenes Staats-Areal zur Herstellung der erforderlichen Baulichkeiten unter der Bedingung überlassen, daß von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens zunächst an die Inhaber des auf zwei Millionen Mark Banco festgestellten Actien-Capitals 6 pCt. Dividende vertheilt, sodann Ein Procent des Actien-Capitals an den Staat zur Bildung eines Amortisations-Fonds überwiesen und letzterer, welchem auch die auf die amortisirten Actien fallenden Dividenden zufließen sollten, zur Einlösung der durch das Loos zu bestimmenden Actien zum Course von 120 pCt. verwendet werde. Für den Fall der nothwendigen Aufhebung der Zollvereins-Niederlage in Folge veränderter Zollverhältnisse wurde dem Staate das Recht vorbehalten, gegen Auszahlung der dann noch nicht amortisirten Actien zum Nennwerthe nebst 6 pCt. Zinsen für das laufende Jahr bis zum Tage der Auszahlung die ganze Anlage einschließlich des dann vorhandenen Reservefonds zu übernehmen. Wenn der Senat nicht innerhalb drei Monate nach dem eingetretenen Falle der Aufhebung erklärt, daß er von diesem Rechte Gebrauch machen will, soll das zur Zollvereins-Niederlage ausgewiesene Areal gegen Bezahlung von 8 Schilling Banco per Quadratfuß der Gesellschaft als freies Eigenthum überlassen werden und sollen in diesem Falle die im Besitze des Staates befindlichen ausgelooften Actien in die Rechte der nicht ausgelooften Actien eintreten. Den ursprünglichen Unternehmern gelang es seiner Zeit nicht die Actien sämmtlich zu begeben; durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 2./7. April 1869 wurde deshalb eine Betheiligung des Staates bei dem Unternehmen mit 666 Actien à 500 ℳ︀ beschlossen. Von diesen Actien sind inzwischen 133 Stück ausgelooft und zum Course von 120 ausbezahlt, so daß der Staat zur Zeit noch 533 Actien besitzt, während sich 1097 Actien (ursprünglich 1334, davon ausgelooft 237) im Privatbesitz befinden.

Da mit dem bevorstehenden Zollanschluß der bei Begründung der Gesellschaft vorgesehene Fall eintritt, daß die Aufhebung der

Antrag, betreffend Uebernahme der Zollvereins-Niederlage.

Zollvereins-Niederlage in Folge veränderter Zollverhältnisse nothwendig wird, hat der Senat die Frage in Erwägung gezogen, ob es dem Interesse des Staates besser entspricht durch Einlösung der im Privatbesitz befindlichen Actien, also Zahlung von ℳ 1 645 500, die ganze Anlage für den Staat zu erwerben, oder den Grund und Boden der Gesellschaft gegen Zahlung von ca. ℳ 375 000 (8 ß Bco. per Quadratfuß) zu freiem Eigenthum zu überlassen, alsdann aber mit einem Actienbesitz von 903 Actien (666 ursprünglich vom Staate übernommenen und 237 amortisirten Privatactien) bei der Gesellschaft betheiligt zu bleiben.

Der Senat hat sich in Uebereinstimmung mit der gutachtlichen Aeußerung der Finanz-Deputation für die erstere Alternative entschieden, und zwar nicht so sehr auf Grund rein finanzieller Erwägungen, bei denen die Unmöglichkeit einer zuverlässigen Beurtheilung der späteren Rentabilität der vorhandenen Anlagen in Betracht kommt, als vielmehr aus dem Grunde, weil es für den Staat von der größten Wichtigkeit ist, über ein so großes Terrain, belegen in Mitten wichtiger städtischer Verkehrs-Anlagen — Verbindungsbahn, Viehhof, Central-Schlachthof ꝛc. — unbehindert verfügen zu können. Voraussichtlich wird der vorhandene Gebäude-Complex (Feuercassentaxe ca. ℳ 3 625 000; Werth laut Bilanz ultimo December 1887 ℳ 3 287 979; Miethertrag 1887 ℳ 366 505,81) auch nach dem Zollanschluß für Waarenläger und industrielle Betriebe der verschiedensten Art eine zweckmäßige und rentable Verwendung finden. Sollte sich diese Annahme jedoch als unrichtig erweisen, so ist bereits bei Erbauung der Lagerhäuser darauf Rücksicht genommen, daß dieselben ohne allzugroße Kosten zu Wohnzwecken umgebaut und benutzt werden können. Für den einen oder den anderen Zweck werden die fraglichen Baulichkeiten unzweifelhaft verwendet werden können, so daß der Staatscasse ein eigentliches Risico durch die Uebernahme der Niederlage kaum erwachsen kann. Der Staat ist aber alsdann in der Lage zu jeder Zeit über die für irgendwelche öffentliche Zwecke erforderlichen Theile des ganzen Gebäude-Complexes, bezw. des zur Zeit von demselben eingenommenen Terrains verfügen zu können.

Der Senat hat demgemäß der Gesellschaft angezeigt, daß es die Absicht sei, die Niederlage staatsseitig zu übernehmen und sind sodann die näheren Bedingungen der Uebernahme in commissarischer Berathung mit Delegirten des Verwaltungsrathes vereinbart worden. Nachdem diese Uebereinkunft die Zustimmung der Generalversammlung der Actien-Gesell-

Antrag, betreffend Uebernahme der Zollvereins-Niederlage.

schaft gefunden hat, legt der Senat dieselbe nunmehr der Bürgerschaft mit dem Bemerken vor, daß er seinerseits bereit ist, auf Grund dieser Bestimmungen die Zollvereins-Niederlage zu übernehmen.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen bemerkt der Senat noch das Folgende:

Zu § 1, 1: Die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem der Uebergang der ganzen Anlage auf den Staat stattfinden soll, stieß auf mancherlei Schwierigkeiten, zumal der Termin des Zollanschlusses bei den Verhandlungen noch nicht bekannt sein konnte. Es erscheint zweckmäßig den Uebergang mit dem 1. Januar 1889 stattfinden zu lassen, so daß die Dividende für das Jahr 1888 den Actionairen zufließt, dagegen aber die Verzinsung mit 6 pCt. für das laufende Jahr in Wegfall kommt.

Zu § 1, 3: Als die Gesellschaft im Jahre 1886 auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 18. Juli 1884 betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften den Beschluß faßte, daß hinfort 5 pCt. des jährlichen Reingewinnes zur Bildung eines auf 10 pCt. des Actiencapitals zu beschränkenden Reservefonds verwendet werden sollten, welcher letztere lediglich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt sein sollte, wurde in einer an den Senat gerichteten Eingabe geltend gemacht, daß es nicht der Billigkeit entsprechen würde, wenn dieser neue Reservefonds, um dessen Betrag die den Actionairen zukommende Dividende geschmälert werde, bei der vermuthlich bald bevorstehenden staatsseitigen Uebernahme der Niederlage auf den Staat überginge, zumal das im Reichsgesetze ausgesprochene Motiv für die Dotirung dieses Reservefonds — die Sicherstellung gegen aus der Bilanz sich ergebende Verlüste — bei der Zollvereins-Niederlage gar nicht in Betracht kommen könne. Der Senat hat diese Ausführung als richtig anerkannt und wird deshalb dieser neue Reservefonds den Actionairen belassen.

Was dagegen den im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehenen, zur Deckung der Kosten für außerordentliche Reparaturen rc. bestimmten Reservefonds anbetrifft, welcher nach der 1869 getroffenen Bestimmung jetzt auf den Staat übergehen sollte, so ist derselbe in den letzten Jahren aufgezehrt worden.

Zu § 1, 4. Damit der Staat bezüglich der ferneren Verwaltung der Niederlage möglichst freie Hand habe, ist es zweckmäßig erschienen, alle Angestellten der Gesellschaft von der letzteren kündigen zu lassen.

Antrag, betreffend Uebernahme der Zollvereins-Niederlage.

Dadurch ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß einzelne Angestellte in den Dienst des Staates übertreten.

Zu § 1, 5. Wenn der Gewinn des Jahres 1888 in statutengemäßer Weise vertheilt, also der Amortisationsfonds in Gemäßheit § 29, 3 und 4 dotirt wird, so folgt daraus ohne Weiteres, daß auch die im Statut vorgeschriebene Verwendung des Amortisationsfonds zur Auszahlung durch das Loos bestimmter Actien zum letzten Male nach Feststellung der Abrechnung über das Jahr 1888 erfolgen muß.

Zu § 2. Auch nach erfolgter Auszahlung der Actien zum Nennwerthe verbleibt den bisherigen Actionairen nach dem früher Gesagten das Recht auf die Dividende des Jahres 1888, auf den sog. neuen Reservefonds und außerdem, sofern ihre Actien durch das Loos betroffen werden, das Recht auf die Prämie von 20 pCt. des Nennwerthes.

Zu § 3. Ein förmliches Liquidationsverfahren ist nach dem Gesetze nothwendig. Da die Liquidation aber im vorliegenden Falle nur eine wesentlich formelle Bedeutung hat, empfiehlt es sich dieselbe einem von der Finanz-Deputation zu bezeichnenden Liquidator zu übertragen.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß die Zollvereins-Niederlage auf Grund der anliegenden Uebereinkunft staatsseitig übernommen und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Geldmittel bestmöglichst auf dem Anleihewege zu beschaffen.

Anlage.

Anlage.

Antrag,
betreffend Uebernahme der
Zollvereins-Niederlage.

Nachdem abseiten Eines Hohen Senats mit Rücksicht auf den bevorstehenden Anschluß Hamburgs an den Deutschen Zollverein und die dadurch nothwendig werdende Aufhebung der Zollvereins-Niederlage, der „Actien-Gesellschaft Zollvereinsniederlage Hamburg" die Anzeige gemacht worden ist, daß der Senat von dem für solchen Fall dem Staate vorbehaltenen Rechte zur Uebernahme der ganzen Anlage Gebrauch zu machen beabsichtige, ist bezüglich der bei solcher Uebernahme in Betracht kommenden näheren Bedingungen zwischen der Finanz-Deputation einerseits und dem Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft Zollvereins-Niederlage Hamburg andererseits unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Hohen Senats, sowie der vorher zu beantragenden Zustimmung der Generalversammlung der Actien-Gesellschaft Zollvereins-Niederlage, die nachstehende Vereinbarung getroffen und hiedurch vollzogen worden.

1.

1) Als Zeitpunkt des Ueberganges der Anlage auf den Hamburgischen Staat wird der 1. Januar 1889 festgestellt.

2) Mit diesem Zeitpunkt geht die ganze Anlage mit allem Zubehör, d. i. die Gesammtheit der von der Actien-Gesellschaft Zollvereins-Niederlage auf dem derselben vom Staate überlassenen Areal hergestellten und ihr gehörigen Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen mit zugehörigem Inventar ohne alle Ausnahme in das freie und unbeschränkte Eigenthum des Hamburgischen Staates über.

3) Nachdem der auf Grund des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages und des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. März 1873 gebildete Reservefonds (§ 29 des Statuts in der 1886 abgeänderten Fassung sub 5) erschöpft ist, fällt in Gemäßheit der ursprünglichen Concessionsbestimmungen der vorhandene Amortisationsfonds (Statut § 29, 3 und 4, und § 30) dem Hamburgischen Staat zu und ist nach festgestellter Abrechnung pro 1888 an die Haupt-Staatscasse auszukehren.

Der laut Rechnungsabschluß vorhandene sogenannte neue Reservefond (§ 29 des Statuts in der 1886 abgeänderten Fassung sub 1) geht nicht auf den Staat über, sondern bleibt Eigenthum der bei der Auflösung

Antrag, betreffend Uebernahme der Zollvereins-Niederlage.

der Gesellschaft vorhandenen Actionaire, an welche er bei Beendigung der Liquidation vertheilt wird.

4) Vom 1. Januar 1889 ab wird der Hamburgische Staat ferner Rechtsnachfolger der Gesellschaft in Beziehung auf deren sämmtliche aus dem regelmäßigen Betriebe herrührende Activa und Passiva, insbesondere auch in Beziehung auf die alsdann noch fortbestehenden Vertrags- und andere Rechtsverhältnisse der Gesellschaft gegenüber anderen Personen bezw. Behörden.

Alle ihrer Natur nach für bestimmte Zeiträume erwachsenden Forderungen oder Verpflichtungen werden per 1. Januar 1889 zwischen dem Staat und der Gesellschaft abgerechnet.

Die bestehenden Vertragsverhältnisse zu ihren Beamten und Angestellten wird die Gesellschaft sämmtlich rechtzeitig auf den 1. Januar 1889 bezw. soweit dies ein vertragsmäßiger Kündigungstermin nicht sein sollte, auf den diesem Zeitpunkt nächstvorhergehenden, bezw. soweit dies etwa unthunlich, nächstfolgenden vertragsmäßigen Kündigungstermin auf- und loskündigen, so daß ein Uebergang bezüglicher Vertragsverhältnisse auf den Hamburgischen Staat thunlichst ganz vermieden wird.

5) Der Reingewinn des Jahres 1888 wird in statutengemäßer Weise festgestellt und vertheilt. Eine Ausloosung von Actien (§ 30 der Statuten) findet zuletzt für das Jahr 1888 statt.

2.

Gegen die wie vorstehend festgestellte Uebernahme der Zollvereins-Niederlage mit allem Zubehör und Activis und Passivis zahlt die Finanz-Deputation am 2. Januar 1889 an den durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft im Auftrage der Finanz-Deputation rechtzeitig vorher bekannt zu machenden Stellen den Inhabern, bezw. bei auf Namen geschriebenen Actien den legitimirten Besitzern der alsdann noch nicht ausgelooften Actien gegen Aushändigung der letzteren nebst den Dividendenscheinen für das Jahr 1889 und folgende und Talons den vollen Nennwerth der Actien baar aus. Eine Zinsvergütung bei verzögerter Abhebung findet nicht statt. Den Besitzern der solchergestalt zur Auszahlung gelangenden Actien bleiben auch nach erfolgter Auszahlung ihre Ansprüche auf die Dividende des Jahres 1888 sowie auf ihren Antheil an dem etwa bei Beendigung der Liquidation noch zur Vertheilung gelangenden

Gesellschaftsvermögen vorbehalten, und gehen solche Ansprüche nicht durch die Auszahlung und den Erwerb der Actien auf den Hamburgischen Staat über.

Antrag, betreffend Uebernahme der Zollvereins-Niederlage.

3.

Mit dem 1. Januar 1889 tritt die Actien-Gesellschaft Zollvereins-Niederlage Hamburg in Liquidation.

Schon vorher, sobald dies nach erfolgter Ratification dieses Vertrages thunlich, wird der Verwaltungsrath die zum 1. Januar 1889 bevorstehende Auflösung der Gesellschaft und Eröffnung der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anmelden und deren gesetzliche Bekanntmachung herbeiführen.

Die Liquidation der Gesellschaft wird einem von der Finanz-Deputation zu bezeichnenden Liquidator übertragen.

Die Actien-Nominalbeträge, sowie die den ausgelooften Actien zukommenden Gewinn-Antheile, welche während der Dauer der Liquidation etwa nicht erhoben sein sollten, werden am Schlusse derselben dem Liquidator ausgekehrt, damit derselbe den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahre.

Die Kosten der Liquidation der Actien-Gesellschaft Zollvereins-Niederlage trägt die Staatscasse.

Hamburg, den 26. October 1888.

Der Verwaltungsrath der Zollvereins-Niederlage Hamburg.

gez. *M. W. Hinrichsen.*
" *J. C. Warnecke.*

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 151. Hamburg, den 9. November 1888.

Auffsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Pensions-Casse-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Adolph Söllner:

Die Herren Theodor Breymeir,
Johann Heinrich Gustav Söllner,
Adolph Otto Thiemer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 152. Hamburg, den 12. November 1888.

Erwiderung und Antrag, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Erwiderung und Antrag, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Die Bürgerschaft hat am 28. März d. J. die gesetzliche Regelung der Formen beantragt, unter welchen der Austritt aus einer der staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaften mit der Wirkung erklärt werden kann, daß der Austretende für die Zukunft von allen Leistungen, zu welchen er als Mitglied der betreffenden Kirche verpflichtet war, befreit wird. Dem Erlaß eines solchen Gesetzes stehen nach Ansicht des Senats irgendwelche Bedenken nicht entgegen und zwar um soweniger, als auch abseiten der vom Senate gutachtlich gehörten Vertreter der verschiedenen hieselbst gesetzmäßig bestehenden Religionsgemeinschaften solche Bedenken nicht erhoben sind. In der That wird durch ein Gesetz, welches sich lediglich auf die bürgerlichen Wirkungen des erklärten Austritts bezieht, in die inneren Angelegenheiten dieser Gemeinden, deren selbständige Verwaltung ihnen durch Art. 96 der Verfassung gewährleistet ist, in keiner Weise eingegriffen. Welche Bedeutung die betreffende Kirchengemeinschaft der erfolgten Austrittserklärung bezüglich der rein kirchlichen Verhältnisse des Austretenden beimißt, liegt ebenso wenig auf dem Gebiete der staatlichen Gesetzgebung, wie die Formen, in welcher die Aufnahme bezw. Wiederaufnahme in eine kirchliche Gemeinschaft gewährt wird, oder der Uebertritt von einer Kirche zur anderen erfolgt. Während alles Dieses den statutarischen Bestimmungen der einzelnen Religionsgemeinschaften überlassen bleibt, erscheint es durchaus gerechtfertigt, wenn der Staat, welcher nach § 18 des Gesetzes vom 23. April 1879 betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege die von den anerkannten religiösen Gemeinschaften festgestellten Leistungen für Gemeindezwecke gegen die Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft durch die staatlichen Verwaltungsbehörden vollstrecken läßt, die Formen im Wege der Gesetzgebung bestimmt, in welchen sich der Einzelne von der Religionsgemeinschaft, der er bisher angehört hat, lossagen und dadurch von ferneren Leistungen frei machen kann. Was dagegen die einzelnen Bestimmungen des von der Bürgerschaft mitgetheilten Gesetzentwurfes anlangt, so geben dieselben zu folgenden Bemerkungen bezw. Abänderungsvorschlägen Veranlassung.

Erwiderung und Antrag, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Zunächst wird die Ueberschrift des Gesetzes, welches nach § 7 des Entwurfs keineswegs auf Angehörige der christlichen Kirchen beschränkt sein soll, dahin abzuändern sein, daß dieselbe nicht den Austritt „aus der Kirche", sondern übereinstimmend mit § 18 des Verhältnißgesetzes den Austritt „aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft" als den Gegenstand des Gesetzes bezeichnet. Dem entsprechend wird auch im § 1 des Gesetzes an Stelle der Kirche die staatlich anerkannte religiöse Gemeinschaft zu setzen sein. Sodann empfiehlt es sich, es ausdrücklich auszusprechen, daß die Austrittserklärung nur von volljährigen Personen abgegeben werden kann. In Betreff des Confessionswechsels genügt bekanntlich nach kirchenrechtlichen Grundsätzen das sog. Discretionsalter, d. h. in Hamburg das vollendete 14. Lebensjahr; für die vor einer staatlichen Behörde mit rechtsverbindlicher Wirkung abzugebende Erklärung wird aber dasselbe Alter gefordert werden müssen, welches für alle anderen selbständigen Dispositionen über Rechtsverhältnisse die Voraussetzung bildet. Die in solcher Hinausschiebung der Altersgrenze liegende Beschränkung derjenigen Personen, welche sich vor erreichter Volljährigkeit von ihrer bisherigen Kirchengemeinschaft lossagen wollen, erscheint unbedenklich, wenn man im Auge behält, daß es sich lediglich um die bürgerlichen Folgen des Austritts handelt, welche bei Minderjährigen nur ausnahmsweise von irgend welcher Bedeutung sein werden, daß es aber der betreffenden Persönlichkeit selbstverständlich freisteht, sich in kirchlicher Beziehung ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß zu verhalten.

Aus ähnlichen Gründen erscheint es dem Senate richtig, den § 5 des bürgerschaftlichen Entwurfs zu streichen, nach welchem der Vater befugt ist, zugleich mit seinem Austritt auch den Austritt seiner Kinder, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erklären. Von practischer Bedeutung kann eine solche Bestimmung kaum sein, da Kinder vor erreichtem Confirmationsalter bei Lebzeiten des Vaters wohl von keiner religiösen Gemeinschaft zu kirchlichen Leistungen herangezogen werden und folglich die lediglich die Befreiung von solchen Leistungen bezweckende Austrittserklärung überflüssig erscheint. Wenn man aber berücksichtigt, daß die Austrittserklärung des Vaters für die Mutter ohne jede rechtliche Wirkung ist, so läßt sich nicht verkennen, daß das in dem bürgerschaftlichen Entwurfe dem Vater beigelegte Recht, auch Namens der Kinder den Austritt derselben zu erklären, namentlich in den zahlreichen Fällen, in welchen die Ehegatten getrennt von einander leben und die Kinder thatsächlich dem erziehlichen Einflusse des Vaters entzogen sind, zu recht bedenklichen Conflicten führen würde. Andererseits versteht

es sich von selbst, daß der Vater, sofern derselbe die Erziehung seiner Kinder leitet, berechtigt ist, auch über ihre religiöse Erziehung zu bestimmen. Läßt also ein Vater, welcher selbst aus der Kirche ausgetreten ist, seine Kinder confessionslos erziehen und nicht confirmiren, so erreicht er thatsächlich ganz dasselbe, was mit der Namens der Kinder abgegebenen Austrittserklärung erreicht werden soll.

Erwiderung und Antrag, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Zum ersten Absatz des § 3 beantragt der Senat eine redactionelle Aenderung, weil man nicht wohl von zwei Ersten Beamten der Behörde reden kann und es sich außerdem empfiehlt, für den Fall der Behinderung des Registrators die Zuziehung eines anderen Beamten als Protokollführers zuzulassen.

Was endlich den § 7 des bürgerschaftlichen Entwurfs anbetrifft, so ist die vom Senate vorgeschlagene veränderte Fassung lediglich die Consequenz der in der Ueberschrift des Gesetzes und im § 1 desselben vorgenommenen Aenderung. Darüber, daß das vorliegende Gesetz nicht etwa auf die innerhalb der deutsch-israelitischen Gemeinde bestehenden Cultus-Verbände Anwendung findet, vielmehr nur auf den Austritt aus der Gemeinde selbst Bezug haben kann, wird kein Zweifel obwalten können. Der Senat hält die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Gesetz deshalb nicht für erforderlich.

Indem der Senat zum besseren Verständniß der gemachten Abänderungsvorschläge neben der nunmehr beantragten Fassung auch den bürgerschaftlichen Entwurf zum Abdruck bringt, richtet der Senat seinen Antrag dahin,

die Bürgerschaft wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft in der vom Senate vorgeschlagenen Fassung ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Anlage.

Von der Bürgerschaft beantragte Fassung.

Gesetz,
betreffend den Austritt aus der Kirche.

§ 1.

Der in den Formen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes erklärte Austritt aus der Kirche bewirkt die Befreiung des Austretenden von allen Leistungen, zu welchen er als Angehöriger der betreffenden Kirche bis zu seinem Austritt verpflichtet war. Diese Befreiung tritt für periodisch wiederkehrende Leistungen erst mit Ablauf desjenigen Kalenderjahrs ein, in welchem der Austritt stattgefunden hat.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- und Gemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder von Grundstücken einer bestimmten Classe innerhalb des Bezirks ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch den Austritt des Leistungspflichtigen aus der Kirche nicht berührt.

§ 2.

Die Entgegennahme der Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich bei der Aufsichtsbehörde für die Standesämter zu beantragen. Frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrages ist die Austrittserklärung von dem Austretenden persönlich vor der Aufsichtsbehörde für die Standesämter abzugeben. Wird die sechswöchige Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag auf Entgegennahme der Austrittserklärung als zurückgenommen.

Vom Senate beantragte Aenderungen.

Gesetz,
betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft.

§ 1.

Der von einer volljährigen Person in den Formen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes erklärte Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft bis zu ihrem Austritt verpflichtet war. Diese Befreiung tritt für periodisch wiederkehrende Leistungen erst mit Ablauf des Kalenderjahrs ein, in welchem der Austritt stattgefunden hat.

Abs. 2 unverändert.

unverändert.

Von der Bürgerschaft beantragte Fassung.

§ 3.

Die Entgegennahme des Antrags (§ 2), falls er mündlich gestellt wird, sowie der nachfolgenden Austrittserklärung hat durch einen der beiden Ersten Beamten der Aufsichtsbehörde für die Standesämter unter Zuziehung des Registrators als Protokollführer zu geschehen.

Ueber den Eingang des mündlich gestellten Antrags und über die Austrittserklärung ist ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll ist bei Angabe der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers oder des Austretenden zu vermerken, in welcher Weise seine Identität festgestellt ist. Das Protokoll ist von dem Antragsteller beziehungsweise dem Austretenden zu unterzeichnen.

Ueber den Eingang eines schriftlichen Antrags genügt ein Vermerk in der anzulegenden Acte.

Von dem schriftlichen Antrag nebst Eingangsvermerk sowie von dem Protokoll über den Eingang des mündlich gestellten Antrags und über die Austrittserklärung ist beglaubigte Abschrift durch die Aufsichtsbehörde für die Standesämter baldthunlichst von Amtswegen dem Kirchenvorstande derjenigen Kirchengemeinde mitzutheilen, welcher der Antragsteller oder der Austretende bisher angehörte.

Der Austretende ist berechtigt, eine beglaubigte Abschrift des Protocolls über die Austrittserklärung zu fordern.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 der Aufsichtsbehörde für die Standesämter zugewiesene Thätigkeit wird in der Landherrenschaft Ritzebüttel von dem Amtsverwalter, in der Landherrenschaft Bergedorf von dem Bürgermeister in Bergedorf unter Zuziehung eines Bureaubeamten als Protokollführer, ausgeübt.

Vom Senate beantragte Aenderungen.

— — hat durch einen der höheren Beamten der Aufsichtsbehörde für die Standesämter unter Zuziehung des Registrators oder eines Kanzlisten als Protokollführer zu geschehen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4. Von dem schriftlichen Antrag nebst Eingangsvermerk, sowie von dem Protokoll über den Eingang des mündlich gestellten Antrags und über die Austrittserklärung ist beglaubigte Abschrift durch die Aufsichtsbehörde für die Standesämter baldthunlichst von Amtswegen dem Vorstande derjenigen religiösen Gemeinschaft mitzutheilen, welcher der Antragsteller oder der Austretende bisher angehörte.

Abs. 5 unverändert.

unverändert.

Von der Bürgerschaft beantragte Fassung.	Vom Senate beantragte Aenderungen.
§ 5. Der Vater ist befugt, zugleich mit seinem Austritt auch den Austritt seiner Kinder, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erklären.	fällt weg.
§ 6. Für die von dem Austretenden geforderte beglaubigte Abschrift des Protokolls über seine Austrittserklärung wird eine Gebühr von ℳ 1 erhoben. Die Erhebung geschieht durch Stempel.	als § 5 unverändert.
§ 7. Was in diesem Gesetz von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle religiösen Gemeinschaften entsprechende Anwendung, welche bereits gesetzlich anerkannt sind oder künftig nach Maaßgabe des Art. 96 Abs. 2 der Staatsverfassung zugelassen werden.	§ 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht nur auf die zur Zeit gesetzmäßig bestehenden, sondern auch auf diejenigen religiösen Gemeinschaften Anwendung, welche künftig nach Maaßgabe des Art. 96 Abs. 2 der Staatsverfassung zugelassen werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 153. Hamburg, den 12. November 1888.

Antrag, betreffend Nachbewilligungen auf das diesjährige Budget des Allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt Friedrichsberg.

Antrag, betr. Nachbewilligungen auf das diesjährige Budget des Allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt Friedrichsberg.

Das Krankenhaus-Collegium hat dem Senate berichtet, daß auf das diesjährige Budget der ihm unterstellten Anstalten Nachbewilligungen erforderlich seien.

Unter Bezugnahme auf den anliegenden Bericht des Krankenhaus-Collegiums, durch welchen diese Nachbewilligungen motivirt werden, beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß auf das diesjährige Budget des Allgemeinen Krankenhauses Art. 127

Position 4	Lohn	ℳ	17 000
" 5	Nahrungsmittel	"	87 000
" 8	Medicamente	"	33 000
" 11	Mobiliar ꝛc.	"	7 000
	zusammen	ℳ	144 000

und auf das diesjährige Budget der Irrenanstalt Friedrichsberg Art. 129

Position 2	Löhne	ℳ	1 700
" 9	Unterhaltung der Gebäude	"	1 000
	zusammen	ℳ	2 700

nachbewilligt werden und der auf die Ueberschüsse früherer Jahre angewiesene eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 um diese Beträge erhöht werde.

Anlage.

Antrag, betr. Nachbewilligungen auf das diesjährige Budget des Allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt Friedrichsberg.

Anlage.

Hamburg, den 31. October 1888.

An Einen Hohen Senat!

Das Krankenhaus-Collegium sieht sich genöthigt, auf die Artikel des diesjährigen Budgets 127 „Allgemeines Krankenhaus" und 129 „Irrenanstalt Friedrichsberg" Nachbewilligungen in Anspruch zu nehmen.

1) Da man bei Aufmachung des diesjährigen Budgets für das Alte und das Neue Allgemeine Krankenhaus nicht wußte, wann die vollständige Eröffnung der neuen Anstalt stattfinden würde und wie viele Patienten in dem neuen und wie viele noch in dem alten Krankenhause zu verpflegen sein würden, mußte für die einzelnen Ausgabe-Positionen eine Verschiebung zwischen den beiden Anstalten vorbehalten werden. Aber auch der angenommene Gesammtbetrag für beide Anstalten hat sich bei einigen Positionen als nicht ausreichend erwiesen.

Der Oeconomiebetrieb, die Bedienung der Maschinen u. s. w. im neuen Krankenhause erforderten nahezu den gleichen Aufwand an Personal für 500 Personen, wie sie ihn für 1500 in Anspruch genommen hätten und auch die Zahl der Wärter mußte bei den noch ungeregelten Verhältnissen eine größere sein. Für die Position 4 „Lohn" ist daher eine Nachbewilligung von ℳ 17 000 erforderlich.

Eine für die Position 5 „Nahrungsmittel" nothwendige Nachbewilligung von ℳ 87 000 erklärt sich der Hauptsache nach dadurch, daß ärztlicherseits für eine große Zahl Kranker eine Veränderung in der Verpflegung durch Hinzufügung einer Fleischportion als Frühstück vorgeschrieben wurde.

Weiter ist die Position 8 „Medicamente" zu niedrig angenommen gewesen. Nach den gemachten Ausgaben sind für dieselbe noch ℳ 33 000 erforderlich.

Die Position 11 „Mobilien, Betten, Wäsche, Hausrath" bedarf einer Nachbewilligung von ℳ 7000, da wegen des im Frühjahr zeitweilig sehr hohen Krankenbestandes größere Anschaffungen gemacht werden mußten.

Dagegen wird wegen bisher nur theilweiser Inbetriebnahme der neuen Anstalt für verschiedene Positionen (Gehalte — Wasserversorgung — Feuerung und Beleuchtung — Bekleidung — Unterhaltung der

Gebäude — Diverses) erheblich weniger, als im Budget angenommen, verausgabt werden. Die hier zu erwartenden Minderausgaben werden als mit den vorerwähnten Mehrausgaben ungefähr in gleichem Betrage stehend veranschlagt.

Antrag, betr. Nachbewilligungen auf das diesjährige Budget des Allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt Friedrichsberg.

2) Für die Irrenanstalt Friedrichsberg müssen die beiden folgenden Nachbewilligungen erbeten werden.

Der hier stattgehabte höhere Krankenbestand hat eine entsprechende Vermehrung des Wart- und Dienstpersonals veranlaßt, wodurch für die Position 2 „Löhne" eine Mehrausgabe von ℳ 1700 entstehen wird.

Sodann bedarf die Position 9 „Unterhaltung der Gebäude" in Folge der nothwendig gewordenen Höherlegung eines Siels auf dem Terrain der Anstalt und der Erneuerung einiger Badeeinrichtungen einer Verstärkung um ℳ 1000.

Demnach erlaubt sich das Krankenhaus-Collegium Nachbewilligungen

von ℳ 144 000 auf das Budget des Allgemeinen Krankenhauses
und „ „ 2 700 „ „ „ der Irrenanstalt Friedrichsberg

zu beantragen.

Das Krankenhaus-Collegium.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 154. **Hamburg, den 14. November 1888.**

Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Deputation für das Feuer-Löschwesen an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Heinrich Otto Hüttner:

Die Herren H. O. Hüttner,
W. Robertson und
O. E. Westphal.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend die Errichtung eines Asyls für obdachlose Männer.

№ 155. Hamburg, den 14. November 1888.

Mittheilung, betreffend die Errichtung eines Asyls für obdachlose Männer.

Die Bürgerschaft hat am 24. November 1886 die Errichtung eines Asyls für obdachlose Männer nach dem Vorbilde des städtischen Asyls zu Berlin aus Staatsmitteln beantragt und am 23. November 1887 an diesen ihren Beschluß erinnert.

Die in Anlaß dieses Beschlusses eingezogenen Erkundigungen ergeben, daß das städtische Obdach in Berlin, dessen Herstellung über eine Million Mark erfordert hat, gegen Ende 1887 eröffnet worden ist, und daß man bis dahin auch in Berlin sich in dem dortigen Vereins-Asyl mit Einrichtungen begnügt hat, welche hinter den zur Zeit in Hamburg vorhandenen sehr wesentlich zurückstanden. Im Weiteren berichtet die Polizei-Behörde, daß die hier bestehende Gelegenheit, sich auf einer Polizei-Wache in eine schonend geübte Schutzhaft zu geben, namentlich im Winter vielfach benutzt werde, ohne daß etwa wegen Ueberfüllung der vorgesehenen Räumlichkeiten Abweisungen hätten erfolgen müssen. Bei dieser Sachlage kann der Senat es jedenfalls zur Zeit nicht gerechtfertigt erachten, mit Aufwendung *verhältnißmäßig sehr erheblicher Staatsmittel* eine neue Organisation zu schaffen, welche einen Zuspruch von ungeahnter Höhe auch aus dem Kreise Derjenigen heranziehen würde, die jetzt noch zu der bescheidenen Aufwendung für ein Nachtlager in den Herbergen Anstalt zu treffen wissen. Der Senat glaubt vielmehr, das humanitäre Unternehmen eines Asyls für obdachlose Männer ebenso wie das im Jahre 1881 ins Leben gerufene Asyl für Frauen und Mädchen zunächst der privaten Initiative überlassen zu sollen und kann deshalb dem Antrage der Bürgerschaft seine Zustimmung nicht ertheilen.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 14. November 1888.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 29sten Sitzung vom 14. November 1888,

betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

Unter Ablehnung des Antrags des Senats (№ 82) vom 22. Juni 1888 beschließt die Bürgerschaft

1) und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung dazu, daß die Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße verlängert werde und daß die hierzu erforderlichen Parcellen Nr. 443 und 444 des Kroeplien'schen Grundstückes auf dem Wege der Expropriation erworben werden, sowie daß der Feldbrunnenstraße auf beiden Seiten eine Baulinie von 8,6 m angelegt werde.

2) Die Bürgerschaft genehmigt ferner den am 11. Juni d. J. mit der Interessentschaft des Dammthor-Feldbrunnens wegen der Durchführung der Feldbrunnenstraße u. w. d. a. abgeschlossenen Vertrag und bewilligt die für die Herstellung der Straße — außer den Kosten des Expropriationsverfahrens — auf ℳ 27 100, für die Versetzung des Brunnenmeisterhauses auf ℳ 10 000 und für die Umlegung der Brunnenleitung auf ℳ 2600 veranschlagten Kosten, sowie, daß diese Beträge aus dem Erlöse der zu verkaufenden Bauplätze gedeckt werden.

3) Die Bürgerschaft erklärt sich einverstanden damit, daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die an beiden Seiten der Feldbrunnenstraße, bezw. an der Rothenbaum-Chaussee zwischen Johns-Allee und der Moorweidenstraße belegenen Flächen Staatsgrund zum öffentlichen Verkauf zu bringen, auch die an der Ostseite der Feldbrunnenstraße hinter den Grundstücken an der Heimhuderstraße belegenen Flächen den Eigenthümern der Grundstücke an der letztgenannten Straße unter der Hand zu dem Durchschnittspreise käuflich zu überlassen, welcher beim öffentlichen Verkauf der anderen dem Staate gehörigen Plätze an der Feldbrunnenstraße, jedoch mit Ausnahme der Eckplätze, erzielt werden wird.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 14. November 1888.

betreffend Verkauf einer Fläche Staatsgrund, belegen an der Neustädter Fuhlentwiete an A. P. C. Kriedte Erben.

Auf den Antrag des Senats (№ 138) vom 22. October 1888 erklärt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß die auf dem Vermessungsrisse vom 14. August d. J. mit № 337 b bezeichnete 57 qm große Fläche Staatsgrund, belegen an der Neustädter Fuhlentwiete, an A. P. C. Kriedte Erben unter den in der Schlußnota vom 16. October d. J. enthaltenen näheren Bedingungen eigenthümlich überlassen werde.

---

betreffend fernere Unterstützung des Vereins für Hamburgische Geschichte.

Dem Antrage des Senats (№ 140) vom 22. October 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß dem Verein für Hamburgische Geschichte — unter der bisherigen Bedingung alljährlich dem Senat über die Verwendung solcher Beihülfe Rechnung abzulegen — für die fünf Jahre 1889—1893 einschließlich, eine jährliche Unterstützung von ℳ 2400 aus Staatsmitteln bewilligt werde.

---

betreffend Wahl eines Mitgliedes der Behörde für Krankenversicherung.

Aus dem ihr in der Mittheilung des Senats (№ 141) vom 24. October 1888 vorgelegten Aufsatz hat die Bürgerschaft zum Mitgliede der Behörde für Krankenversicherung erwählt:

Herrn F. H. Desenits, in Firma Desenits & Jacobi.

---

betreffend staatsseitigen Erwerb von Vorlandsflächen an der Schönen Aussicht.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Zustimmung zu dem Antrage des Senats (№ 143) vom 31. October 1888:

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 14. November 1888.

1) daß die von der Finanz-Deputation mit Gustav Cohn und Hinrich Conrad Röver Erben beziehungsweise am 7. August und 24. September d. J. abgeschlossenen Vereinbarungen wegen Abtretung ihrer Vorlandsflächen an der Schönen Aussicht an den Staat u. w. d. a. ratificirt werden;

2) daß die in dem Grundrisse des Vermessungsbureau nebst Verzeichniß vom 3. August d. J. bezeichneten, zu den daselbst angegebenen fünf Grundstücken an der Schönen Aussicht gehörigen Vorlandsflächen zum Zwecke der Verbreiterung der ebengenannten Straße beziehungsweise zur Verwendung für die von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Uferanlagen, unter Anwendung des Expropriationsverfahrens staatsseitig erworben werden;

3) daß die zu zahlenden Kaufpreise beziehungsweise Entschädigungen den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werden.

---

betreffend die Hafenpolizei im Freihafengebiete.

Auf den Antrag des Senats (№ 145) vom 31. October 1888 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß für die Vermehrung der Mannschaften der Hafenpolizei, den Neubau einer Wache und die Anschaffung einer Dampfbarkasse nebst Boot ℳ 25 372 an einmaligen und ℳ 30 890 an jährlichen Ausgaben verwandt werden, sowie daß der erstgenannte Betrag den Ueberschüssen früherer Jahre entnommen, der letztgenannte Betrag aber in das Budget, und zwar zuerst in dasjenige von 1889, eingestellt werde.

---

betreffend Geldbewilligung zur Herstellung weiterer fahrbarer Wege auf dem Ohlsdorfer Friedhof.

Dem Antrage des Senats (№ 148) vom 7. November 1888 ertheilt die Bürgerschaft insoweit ihre Mitgenehmigung,

daß zur Herstellung weiterer fahrbarer Wege auf dem Ohlsdorfer Friedhofe nach Maaßgabe des mit der Mittheilung des Senats vorgelegten Situationsrisses der Betrag von zusammen ℳ 163 500

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 14. November 1888.

bewilligt und die Friedhofs-Deputation mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werde;

beschließt jedoch und ersucht den Senat um seine Zustimmung dazu,

daß die genannte Summe den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

---

betreffend Gewährung einer staatlichen Beihülfe zu den Kosten einer Umpflasterung in Bergedorf.

Dem Antrage des Senats (№ 149) vom 7. November 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß der Stadt Bergedorf für die Umpflasterung der Strecke der ehemaligen Hamburg-Berliner Landstraße vom Mohnhof bis zur Rothenhäuser Chaussee eine auf zwei Jahre zu vertheilende Beihülfe von ℳ 12 000 bewilligt und zu diesem Zweck in die Budgets der Jahre 1889 und 1890 die Summe von je ℳ 6000 eingestellt werde.

---

betreffend Uebernahme der Zollvereins-Niederlage.

Auf den Antrag des Senats (№ 150) vom 9. November 1888 erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

daß die Zollvereins-Niederlage auf Grund der der Mittheilung des Senats anliegenden Uebereinkunft vom 26. October d. J. staatsseitig übernommen und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die erforderlichen Geldmittel bestmöglich auf dem Anleihwege zu beschaffen.

---

betreffend § 98 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um eine Rückäußerung auf ihren Beschluß vom 12. Januar v. J., betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze u. w. d. a., jetzt betreffend § 98, angehend die Gehalte der Gerichtsschreiber und der Kanzlisten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 156. Hamburg, den 16. November 1888.

Antrag, betreffend **nochmalige Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.**

Antrag, betreffend nochmalige Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Nachdem durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 26. September/10. October d. J. eine Nachbewilligung im Betrage von ℳ 200 000 auf Art. 143 des Staats-Budgets für 1888 beantragt und bewilligt worden, sieht sich der Senat nunmehr genöthigt, eine weitere Erhöhung dieses Budgetpostens zu beantragen. Es sind in den letzten Wochen so erhebliche Nachbewilligungen auf verschiedene Budget-Artikel (z. B. Bau-Deputation, 1. und 3. Section, Arbeiten für Rechnung von Privaten ℳ 53 000, Unterhaltung rc. von Staatsgebäuden ℳ 59 200, Feuerlöschwesen, Anschaffung von Schläuchen rc. ℳ 11 000, Gefängniß-Deputation, Beköstigung rc. ℳ 61 500 u. s. w.) aus dem für Unvorhergesehene Ausgaben bewilligten Posten erbeten worden, daß — die Bewilligung der zur Zeit noch dem Bürger-Ausschuß vorliegenden Anträge vorausgesetzt — nur noch ein Betrag von ℳ 26 545,71 zu Verfügung steht. Da gegen Ende des Jahres erfahrungsmäßig noch mancherlei Nachbewilligungen erforderlich werden, ersucht der Senat die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß auf Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 „Unvorhergesehene Ausgaben" ferner ℳ 200 000 nachbewilligt und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu deckende eventuelle Ausfall der Rechnung des laufenden Jahres entsprechend erhöht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 157. Hamburg, den 19. November 1888.

Aufsätze für **Wahlen** von Mitgliedern von Verwaltungs-Behörden:

1. Für die Wahl von zwei Provisoren des Waisenhauses:
   a. an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Ludwig Victor Wilhelm Schultz:
      Die Herren Oscar Büsch,
      Robert Kirsten,
      Caesar de Voss;
   b. an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Dr. Anton Heinrich Kellinghusen:
      Die Herren Arnold Luyken,
      Gustav Adolph Mestern,
      Hermann Pfennig.

2. Für die Wahl eines Mitgliedes der Deputation für Handel und Schiffahrt an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Hermann Carl Sauber:
   Die Herren Arthur Duncker, Director der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft,
   Friedrich Theodor Eckhusen, in Firma Aug. Bolten, Wm. Miller's Nachfolger,
   Augusto Rudolpho Friedrich de Freitas, in Firma A. C. de Freitas & Co.

3. Für die Wahl eines Mitgliedes der Feuercasse-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Georg Heinrich Wehber jr.:
   Die Herren Gottfried Friederich Heinrich August Holthusen,
   Friedrich Christian Sieben,
   Hans Carl Ludwig Deycke.

4. Für die Wahlen von zwei Mitgliedern der Todtenladen-Deputation an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Johann Heinrich Wichern und Carl Friedrich August Ludwig Hartmann:

a. Die Herren Johann Heinrich Ludwig Adloff,
Albert Hermann Kleinschmidt J. U. Dr.,
H. F. M. Mutzenbecher;

b. Die Herren Carl Friedrich Wilhelm Bokelmann,
Gottfried Friedrich Heinrich August Holthusen,
Franz Adolph Minck.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 158. Hamburg, den 21. November 1888.

Auffsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes des Krankenhaus-Collegiums an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Provisor Carl Johann Mestern:

Die Herren Carl Johann Mestern,
Dr. jur. Anton Heinrich Kellinghusen,
Joachim David Hinsch.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 159.

Hamburg, den 21. November 1888.

Antrag, betreffend Nachbewilligung für Bauten für das Volksschulwesen.

Antrag, betreffend Nachbewilligung für Bauten für das Volksschulwesen.

Bei Ausschreibung der vom Senat und der Bürgerschaft am 24. Februar/25. April d. J. bewilligten zwei 15klassigen Schulhäuser nebst Turnhalle zwischen den Straßen Hohe Weide und Moorkamp in Eimsbüttel hat die niedrigste der eingegangenen 5 Submissions-Offerten den Anschlag für das Klassengebäude an der Hohen Weide noch um ℳ 13 996 und denjenigen für das Klassengebäude am Moorkamp um ℳ 15 192 überschritten. Da nach Ansicht der Bau-Deputation eine Wiederholung der Ausschreibung unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen günstigeren Erfolg nicht ergeben würde, das Interesse der Schulverwaltung aber eine längere Hinausschiebung des Baues nicht gestattet, auch eine einfachere Gestaltung der projectirten Schulgebäude nicht thunlich erscheint, stellt die Nachbewilligung der erwähnten Fehlbeträge sich als nothwendig heraus.

Der Senat beantragt daher die Mitgenehmigung der Bürgerschaft, daß die zur Erbauung zweier 15klassiger Schulhäuser zwischen den Straßen Hohe Weide und Moorkamp in Eimsbüttel für die beiden Klassengebäude bewilligten je ℳ 118 000 um ℳ 14 000 bezw. ℳ 15 200 erhöht werden und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, auch diese Beträge bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 160. Hamburg, den 21. November 1888.

Erwiderung, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

Erwiderung, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße.

Die Bürgerschaft hat sich am 14. November d. J. mit dem Antrag des Senats vom 22. Juni d. J., betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße, zwar im Uebrigen einverstanden erklärt, die beantragte Genehmigung der mit Kroeplien abgeschlossenen Uebereinkunft aber abgelehnt und den Senat um seine Mitgenehmigung dazu ersucht, daß die zur Verlängerung der Feldbrunnenstraße erforderlichen Parcelen № 443 und 444 des Kroeplien'schen Grundstücks auf dem Wege der Expropriation erworben und die dadurch erwachsenden Kosten aus dem Erlöse der zu verkaufenden Bauplätze gedeckt werden, sowie daß der Feldbrunnenstraße auf beiden Seiten eine Baulinie von 8,6 m angelegt werde. Der Senat will diesem Antrage seinerseits zustimmen. Es liegt demnach jetzt ein übereinstimmender Beschluß über die ganze Angelegenheit vor.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 161. Hamburg, den 23. November 1888.

Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund beim Zippelhause und an der Neuen Gröningerstraße.

Antrag, betr. Verkauf von Staatsgrund beim Zippelhause und an der Neuen Gröningerstraße.

Der Ausbau der neuen Quaistraße zwischen der Catharinen-Kirche und der Kornhausbrücke hat bekanntlich die Expropriation einer Reihe von Grundstücken an der Nordseite der Quaistraße, beim Zippelhause, an der Haukentwiete, Häukentwiete, am Catharinen-Kirchhof und an der Neuen Gröningerstraße erforderlich gemacht (vergl. den vierten Bericht der Senats- und Bürgerschafts-Commission zur Ausführung des Anschlusses Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet vom 11. Juli 1887, Seite 324). Nachdem die Straßenregulirung nunmehr fertiggestellt worden, empfiehlt es sich, die von den staatsseitig angekauften Grundstücken nicht zur Straßenverbreiterung verwendeten Flächen zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Antrag, betr. Verkauf von Staatsgrund beim Zippelhause und an der Neuen Gröningerstraße.

Nach dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegten Vermessungsrisse ist der zu verkaufende Baugrund im Ganzen 4381 qm groß. Der durch den Verkauf zu erzielende, voraussichtlich recht erhebliche Erlös wird den im Generalplan für den Zollanschluß bewilligten Expropriationskosten, welchen der Ankaufspreis der fraglichen Grundstücke seiner Zeit entnommen worden ist, zurück zu vergüten sein.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die auf dem Grundrisse des Vermessungs-Bureau vom 11. October 1888 näher bezeichnete Fläche Staatsgrund, belegen beim Zippelhause und an der Neuen Gröningerstraße zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 162.

Hamburg, den 23. November 1888.

Aufsätze für **Wahlen** an Stelle von mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Mitgliedern von Verwaltungs-Behörden:

1. Für die Wahl zweier Mitglieder der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben an Stelle der Herren Carl Siegmund Robinow und Otto Patow:
   - a. Die Herren Alf. Michahelles, in Firma Gebr. Michahelles,
     Otto E. Westphal, in Firma G. W. A. Westphal Sohn & Co.,
     Franz Kroeplin jr., in Firma Franz Kroeplin;
   - b. Die Herren William Oscar Hasche, in Firma Hasche & Woge,
     Rich. A. Neubauer, in Firma A. F. Neubauer,
     W. H. Breymann, in Firma Breymann & Hübener.
2. Für die Wahl eines Mitgliedes der Bau-Deputation an Stelle des Herrn Rudolph Heinrich Möring:

   Die Herren Rudolph Heinrich Möring,
   Ernst Baumeister,
   Eduard Wilhelm Maas.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 163. Hamburg, den 23. November 1888.

Antrag, betreffend Abänderung des § 29 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879.

Antrag, betreffend Abänderung des § 29 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879.

Die Bürgerschaft hat den Antrag des Senats, den § 29 des Gesetzes vom 23. April 1879 dahin zu ändern, daß die Beschäftigung von Assessoren als Hülfsrichter zugelassen werde, im Jahre 1882 abgelehnt. Nachdem die Erfahrung der inzwischen verflossenen Zeit den Senat von der Nützlichkeit der vorgeschlagenen Maaßregel mehr und mehr überzeugt hat, hält er sich verpflichtet, seinen Antrag zu erneuern und die Bürgerschaft um eine nochmalige Erwägung der Angelegenheit zu ersuchen.

Die Einrichtung eines Assessorats, wie sie nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung gestaltet ist, besteht, so viel bekannt, in keinem anderen Staate; sie muß als verfehlt bezeichnet werden. — Die jungen Rechtsgelehrten, die die zweite Prüfung bestehen und sich dadurch die Befähigung zum Richteramte erwerben, sind ihrem Bildungsgange nach und unseren bisherigen Einrichtungen entsprechend vorzugsweise solche, die Rechtsanwälte werden oder sich dem Justizdienste widmen wollen. Auch das Gesetz (§ 9) weist die Assessoren zunächst den Gerichten zu und macht ihre Verwendung bei der Staatsanwaltschaft und der Verwaltung von ihrer Einwilligung abhängig. Bei den Gerichten aber fehlt es an der Möglichkeit, sie passend zu beschäftigen. In die Stellung der Referendare können sie nicht zurücktreten, sie können also weder die Gerichtsschreiber vertreten, noch als zuhörende, lernende Mitglieder den Verhandlungen beiwohnen, Referate und Urtheile zur Probe und unter der Aufsicht der Richter anfertigen. Gleichwohl eröffnet ihnen das Gesetz keine andere Thätigkeit, als diejenige, die auch den Referendaren freisteht und die diese thatsächlich ausüben. Sie fungiren also, soweit dafür Gelegenheit ist, als Gehülfen der Requisitionsrichter, in der

Antrag, betreffend Abänderung des § 29 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879.

Beschränkung, die ihnen der Mangel richterlicher Anstellung auflegt und die sie verhindert, z. B. die Untersuchungsrichter zu vertreten. Sollte ihre Zahl sich nur um etwas vermehren, so wird auch diese Beschäftigung für sie fehlen. Ihre Stellung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, zu warten, daß sie als Richter angestellt werden. Das Gesetz aber, das ihnen diese Stellung giebt, verhindert sie gleichzeitig, sich für die Ausübung des Richteramts tüchtig zu zeigen oder zu machen. Es ist das ein besonderer Uebelstand des geltenden Gesetzes. Daß die Prüfung vor dem Oberlandesgericht zum Nachweis der Befähigung nicht ohne Weiteres genügt (um so mehr, als in Hamburg nicht einmal Censuren gegeben werden), ist klar. In der Prüfung bewährt sich nur das Wissen, weit weniger das Können der jungen Männer, noch weniger ihr Charakter, die Ruhe und Würde ihres Benehmens, die Fähigkeit des angemessenen Verkehrs mit den Rechtsuchenden. Die Zeiten, wo unter den Berufsgenossen Jeder einen Jeden kannte und wo diese persönliche Bekanntschaft an Stelle einer praktischen Probe dienen konnte, sind für unsere Verhältnisse schon lange vorüber. Unsere eigenen Assessoren sind thatsächlich im Nachtheil gegen fremde Bewerber, die bereits einige Jahre als Hülfsrichter gedient haben und sich auf praktische Thätigkeit, auf schon erlangte Erfolge berufen können, deren Anstellung daher eine leichter zu tragende Verantwortlichkeit in sich schließt, als die eines ganz unerprobten Hiesigen. Während so die bestehende Einrichtung den Assessoren selbst in jeder Beziehung schädlich ist, entzieht sie den Gerichten eine naheliegende und dringend nöthige Aushülfe bei zeitweise eintretenden Geschäftsüberhäufungen oder Vacanzen durch Krankheit und Abgang, wie solche um so häufiger und unausbleiblicher eintreten müssen, je zahlreicher die Richterkörper und je größer der Geschäftskreis der Gerichte wird. Wir wirthschaften bekanntlich mit Richterkräften sehr sparsam und machen viel größere Ansprüche an die Thätigkeit des Einzelnen, als in anderen Staaten geschieht. Um so störender ist jeder Ausfall. Jedes Mitglied unserer Gerichte hat sein volles Arbeitsmaaß zugewiesen und es bedarf gewiß nicht der Auseinandersetzung, daß, wenn z. B. ein Gericht wie das Landgericht regelmäßig mit mehr als 30 Richtern (24 Landrichter 6 Directoren, 1 Präsident) arbeiten muß, eine gesicherte Aushülfe für eintretende Störungen auf die Dauer garnicht entbehrt werden kann. Solche Aushülfe würde nur in der Anstellung einiger überzähliger Richter zu finden sein, oder in der Heranziehung der Assessoren in Nothfällen. Da nun die letztere Art sowohl sparsamer als auch nach dem Obigen an sich

wünschenswerth und zweckmäßig ist, so sollte der Hamburgische Staat sich diesen Ausweg nicht entgehen lassen, bei dem sich alle anderen Staaten wohl befinden, und von dem namentlich Preußen einen sehr ausgiebigen Gebrauch macht.

Antrag, betreffend Abänderung des § 29 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879.

Welche Gegengründe bei dem früheren Beschlusse der Bürgerschaft den Ausschlag gegeben haben mögen, vermag der Senat nicht zu beurtheilen. Nach den gedruckten Berichten über die damalige Verhandlung ist anzunehmen, daß die Besorgniß vor politischer Beeinflussung der Rechtsprechung nicht mitgewirkt hat. Sie wäre ja auch den sorgfältig ausgedachten Cautelen der Reichsgerichtsverfassung gegenüber grundlos, wenn sie nicht in unseren Verhältnissen ohnehin gänzlich ausgeschlossen wäre. Es ist geltend gemacht worden, daß den Hülfsrichtern die volle Unabhängigkeit der Richter fehlen würde und daß sie geneigt sein könnten, sich durch Anpassung an die Meinung derer, von denen ihre Beförderung abhänge, zu empfehlen. Der Senat glaubt nicht, daß solche Erwägung die Bürgerschaft beeinflußt hat. Er nimmt für sich das Vertrauen in Anspruch, daß der Verdacht der Liebedienerei in seinen Augen der möglichst schwerwiegende Einwand gegen die Qualification eines Bewerbers um ein Richteramt sein würde. Charakterlosigkeit, die einem Assessor anhaftete, würde übrigens sicher nicht dadurch, daß man ihn zum Richter machte, verschwinden, und das Gesetz sollte eher Vorkehrung treffen, die Entdeckung solchen Fehlers zu befördern, um eine Fehlwahl zu verhindern, als die Wahl eines Unerprobten begünstigen. Es ist ferner wiederholt darauf hinzuweisen, daß, während der Senat die Richter ernennt und befördert, er nicht im Stande ist, etwa für eine einzelne den Staat besonders angehende Sache die Besetzung des Gerichts zu bestimmen. Der Senat würde, wenn sein Vorschlag angenommen wird, nicht mehr thun können, als dem Landgerichte einen Hülfsrichter zuweisen, über dessen Verwendung dann das Präsidium dieses Gerichts zu entscheiden haben würde. Eine Ausnahme wäre nur etwa dann möglich, wenn ein Untersuchungsrichter ersetzt werden müßte. Fernere Cautelen enthält § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Beim Amtsgericht steht die Sache in der Hauptsache ganz ebenso. Sollte übrigens die Bürgerschaft, wofür der Senat keinen Grund sieht, in Uebereinstimmung mit früher geäußerten Ansichten die Hülfsrichter beim Amtsgericht für bedenklich halten, so will der Senat sich eventuell auch mit einer Beschränkung der Anstellung von Hülfsrichtern auf das Landgericht für jetzt einverstanden erklären.

Antrag, betreffend Abänderung des § 29 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879.

Die den Hülfsrichtern zu gewährende Vergütung schlägt der Senat vor, auf ℳ 300 monatlich festzustellen. Er beantragt demgemäß, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

daß zusätzlich zu § 29 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879, bestimmt werde:

Zu § 29.

Insofern die Vertretung eines beurlaubten oder sonst verhinderten Richters durch einen anderen Richter unausführbar ist, sowie bei vorübergehender Geschäftsüberhäufung eines Gerichts können durch den Senat Assessoren nach vorgängiger Ableistung des Richtereides zu Hülfsrichtern bestellt werden; dieselben sind verpflichtet, diese Bestellung zu übernehmen.

Die Hülfsrichter erhalten eine Entschädigung von ℳ 300 für jeden Monat ihrer richterlichen Thätigkeit.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend Geldbewilligung zur Herstellung weiterer fahrbarer Wege auf dem Ohlsdorfer Friedhof.

№ 164. **Hamburg, den 26. November 1888.**

Mittheilung, betreffend Geldbewilligung zur Herstellung weiterer fahrbarer Wege auf dem Ohlsdorfer Friedhof.

Der Senat erklärt der Bürgerschaft, in Erwiderung auf deren Mittheilung vom 14. November d. J. sein Einverständniß damit,

daß der für die Herstellung weiterer fahrbarer Wege auf dem Ohlsdorfer Friedhof erforderliche Geldbetrag von ℳ 163 500 den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen entnommen werde.

Entwurf

zum

Hamburgischen Staats-Budget

für das Jahr 1889.

Art.	Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark
	Staatsvermögen, Domainen und Regalien.				
1.	Grundmiethen und Renten	312 500	309 800	2 700	—
2.	Miethen von Gebäuden und Plätzen	1 248 500	965 500	283 000	—
3.	Pachtgüter	93 700	105 800	—	12 100
4.	Wälder, Jagd und Fischerei	26 100	27 400	—	1 300
5.	Schlachthaus	54 500	53 800	700	—
6.	Schlachtviehmarkt und Viehhof an der Eisenbahn	128 400	162 400	—	34 000
7.	Schleusen	50 700	48 200	2 500	—
8.	Petroleumhafen	51 600	51 600	—	—
9.	Stadt-Wasserkunst	2 039 000	1 885 000	154 000	—
10.	Gaswerke	3 173 330	2 919 755	253 575	—
11.	Actien der Zollvereins-Niederlage	56 800	57 452	—	652
12.	" " Lübeck-Hamburger (Lübeck-Büchener) Eisenbahn	31 500	31 500	—	—
13.	Eisenbahnen	109 400	109 900	—	500
14.	Pferdebahnen	362 000	330 300	31 700	—
15.	Quai-Anlagen	1 324 600	1 318 500	6 100	—
16.	Prioritäts-Obligationen der Stadttheater-Gesellschaft	5 280	5 400	—	120
17.	Lombard	78 000	85 000	—	7 000
18.	Lotterie	1 833 800	1 743 300	90 500	—
19.	Münze	34 000	34 000	—	—
20.	Recognitionen	118 500	112 000	6 500	—
21.	Holzhafenmiethe	13 200	12 900	300	—
22.	Staats-Deposito-Casse	45 000	34 400	10 600	—
23.	Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft	250 000	—	250 000	—
	Steuern und Abgaben.				
24.	Grundsteuer	8 770 000	8 120 000	650 000	—
25.	Einkommensteuer	8 000 000	7 200 000	800 000	—
26.	Stempel-Abgabe	1 475 000	1 336 000	139 000	—
	Consumtions-Abgabe	—	2 378 000	—	2 378 000
27.	Declarations-Abgabe	250 000	528 000	—	278 000
28.	Tonnengeld	1 012 000	947 000	65 000	—
	Baum und Wegegeld	—	10 800	—	10 800
29.	Erbschafts-Abgabe	798 600	775 100	23 500	—
30.	Immobilien-Abgabe	1 500 000	1 500 000	—	—
31	Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen	53 600	60 900	—	7 300
32.	Hundesteuer	135 000	130 000	5 000	—
33.	Lösch-Abgabe	445 000	430 000	15 000	—
34	Zollwesen	4 000 000	—	4 000 000	—
35.	Antheil an dem Mehrertrag der Zölle ꝛc.	2 780 621	—	2 780 621	—
	Gebühren und sonstige Einnahmen der einzelnen Behörden.				
36.	Senatskanzlei und Archiv	3 013	30	2 983	—
37.	Finanz-Deputation	13 000	58 000	—	45 000
38.	Steuer-Deputation	2 000	2 000	—	—
39.	Deputation für Handel und Schiffahrt	428 280	399 600	28 680	—
40.	Gewerbekammer	150	150	—	—
41.	Bau-Deputation	325 640	316 000	9 640	—
42.	Militair-Ersatzbehörden	220	220	—	—
43.	Oberschulbehörde	1 115 100	1 051 300	63 800	—
44.	Justizbehörden	837 100	824 100	13 000	—
45.	Hypothekenamt	210 000	200 000	10 000	—
46.	Erbschaftswesen	55 100	54 900	200	—
	Transport	43 649 834	36 726 007	9 698 599	2 774 772

Art.	Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark
	Senat und Bürgerschaft.				
	Senat				
72.	Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien	493 400	469 900	23 500	—
73.	Protokoll und Kanzlei	100 537,50	100 200	337,50	—
74.	Archiv	21 710	21 110	600	—
75.	Bedienung	25 000	25 000	—	—
	Bürgerschaft				
76.	Kosten der Bürgerschaft	27 000	27 000	—	—
77.	Central-Wahl-Commission	9 500	5 000	4 500	—
	Verwaltungs-Abtheilungen.				
	I. Finanzen.				
	Finanz-Deputation				
78.	Finanz-Deputation	970 969,30	925 410,80	45 558,50	—
79.	Staatsschuld	10 102 000	6 953 000	3 149 000	—
80.	Beleuchtungswesen	748 900	687 100	61 800	—
81.	Lombard	66 000	67 000	—	1 000
82.	Steuer-Deputation	240 122,33	239 039	1 083,33	—
83.	Deputation für indirecte Steuern und Abgaben	373 058,36	627 232,34	—	254 173,98
	II. Handel und Gewerbe.				
84.	Deputation für Handel und Schiffahrt	770 094	719 880	50 214	—
85.	Handelskammer	50 000	50 000	—	—
86.	Münze	63 300	63 300	—	—
87.	Gewerbekammer	16 100	16 100	—	—
88.	Gewerbliches Schiedsgericht	24 950	23 550	1 400	—
89.	Seeamt	28 358,33	28 300	58,33	—
	III. Bauwesen.				
	Bau-Deputation				
90.	Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen	4 795 210,17	4 182 164,88	613 045,29	—
91.	„ „ „ Strom- und Hafenbau	2 427 187,62	2 021 546,62	405 641	—
92.	„ „ die Stadt-Wasserkunst	958 889,11	912 710	46 179,11	—
	IV. Militairwesen.				
93.	Militair-Commission	500	500	—	—
94.	Militair-Ersatzbehörden	46 000	45 880	120	—
	V. Unterrichtswesen.				
	Oberschulbehörde				
95.	Oberschulbehörde	91 750	96 000	—	4 250
96.	Section für die wissenschaftlichen Anstalten	299 185	299 195	—	10
97.	„ „ das höhere und private Schulwesen	732 237,50	711 895	20 342,50	—
98.	„ „ „ Volksschulwesen	3 267 800	3 110 400	157 400	—
99.	„ „ „ Landschulwesen	93 400	93 480	—	80
100	Gewerbeschulen	155 734	149 814	5 920	—
101.	Commission für die Verwaltung der Kunsthalle	93 750	36 250	57 500	—
	VI. Justizwesen.				
102.	Justizverwaltung	159 598,11	141 558,45	18 039,66	—
103.	Hanseatisches Oberlandesgericht	164 034	164 034	—	—
104.	Landgericht	543 936,74	514 172,41	29 764,33	—
105.	Vormundschafts-Behörde	47 480	46 980	500	—
	Transport	28 007 692,07	23 574 702,50	4 692 503,55	259 513,98

Art.	Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark
	Transport......	43 649 834	36 726 007	9 698 599	2 774 772
47.	Polizei-Behörde	106 500	92 000	14 500	—
48.	Baupolizei-Behörde	58 000	46 200	11 800	—
49.	Aufsichtsbehörde für die Standesämter	9 500	8 900	600	—
50.	Behörde für das Auswandererwesen	33 000	25 000	8 000	—
51.	Gefängniß-Deputation	672 450	666 900	5 550	—
52.	Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf	11 000	8 000	3 000	—
53.	Medicinal-Collegium	2 250	2 250	—	—
54.	Entbindungs-Anstalt	6 243	6 243	—	—
55.	Deputation für das Feuerlöschwesen	9 336	1 292	8 044	—
56.	Behörde für Krankenversicherung	14 500	13 500	1 000	—
57.	Friedhof zu Ohlsdorf	215 000	200 000	15 000	—
58.	Allgemeines Krankenhaus	936 545	877 200	59 345	—
59.	Seemanns-Krankenhaus	33 072	33 224	—	152
60.	Irren-Anstalt	651 000	618 000	33 000	—
61.	Waisenhaus	112 000	117 000	—	5 000
62.	Armen-Anstalt	157 400	166 400	—	9 000
63.	Armen-Anstalt in St. Pauli	12 745	11 100	1 645	—
64.	Landherrenschaft der Geestlande	17 000	15 500	1 500	—
65.	" " Marschlande	2 600	2 100	500	—
66.	" Ritzebüttel	5 300	3 200	2 100	—
67.	" Bergedorf	1 500	900	600	—
	Ausserordentliche Einnahmen.				
68.	Staats-Antheil an den von verschiedenen Behörden eingelieferten Strafgeldern	110 000	100 000	10 000	—
69.	Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen	25 000	23 000	2 000	—
70.	Zinsen von der Vierländer Feuercasse	5 355	—	5 355	—
				9 882 138	2 788 924
		46 857 130	39 763 916	7 093 214	—
71.	**Ausfall, aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken**	2 356 683,87	1 976 068,35	380 615,52	—
	Total......	49 213 813,87	41 739 984,35	7 473 829,52	—

Art.	Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark
	Transport	28 007 692,07	23 574 702,50	4 692 503,55	259 513,98
106.	Amtsgericht Hamburg	570 580,90	556 447,60	14 133,30	—
107.	" Ritzebüttel	22 425	22 350	75	—
108.	" Bergedorf	27 650	27 750	—	100
109.	Staatsanwaltschaft	144 711,67	133 325	11 386,67	—
110	Gerichtsvollzieheramt	166 429,36	168 079,58	—	1 650,22
111.	Hypothekenamt	117 670	115 816,40	1 853,60	—
112.	Erbschaftsamt	56 372	46 092,41	10 279,59	—
	VII. Polizei und andere innere Angelegenheiten.				
113.	Polizei-Behörde	3 274 039,53	2 396 214,20	877 825,33	—
114.	Baupolizei-Behörde	115 810	110 800	5 010	—
115.	Aufsichtsbehörde für die Standesämter	130 530	103 310	27 220	—
116.	Behörde für das Auswandererwesen	30 442	21 114,50	9 327,50	—
	Gefängniß-Deputation				
117.	Direction der Gefängnisse	10 140	10 140	—	—
118.	Central-Gefängniß bei Fuhlsbüttel	593 270	555 670	37 600	—
119.	Kurhaus und Gefängnisse innerhalb der Stadt	290 194	284 314	5 880	—
120.	Untersuchungs-Gefängniß	148 100	136 900	11 200	—
121.	Werk- und Armenhaus	737 260	762 000	—	24 740
122.	Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf	76 220	81 000	—	4 780
123.	Medicinal-Collegium	106 395	100 720	5 675	—
124.	Entbindungs-Anstalt	27 500	26 900	600	—
125.	Deputation für das Feuerlöschwesen	579 341	530 050	49 291	—
126.	Behörde für Krankenversicherung	81 100	81 100	—	—
127.	Todtenladen-Deputation	2 240	2 240	—	—
128.	Friedhof zu Ohlsdorf	134 113,33	117 430	16 683,33	—
	VIII. Oeffentliche Wohlthätigkeit.				
129.	Allgemeines Krankenhaus	1 664 196	1 568 390	95 806	—
130.	Seemanns-Krankenhaus	61 600	61 600	—	—
131.	Irren-Anstalt	728 000	711 000	17 000	—
132.	Waisenhaus	266 025	264 275	1 750	—
133.	Armen-Anstalt	1 772 496	1 748 620	23 876	—
134.	Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen	5 500	6 100	—	600
135.	Armen-Anstalt in St. Pauli	423 595	429 475	—	5 880
	IX. Auswärtige Angelegenheiten.				
136.	Diplomatische Kosten	61 000	61 000	—	—
	X. Landherrenschaften.				
137.	Gemeinschaftliches Bureau der vier Landherrenschaften	52 680	50 705	1 975	—
138.	Landherrenschaft der Geestlande	645 500	610 600	34 900	—
139.	" " Marschlande	210 936	212 500	—	1 564
140.	" Ritzebüttel	49 250	101 634	—	52 384
141.	" Bergedorf	121 010	108 320	12 690	—
	XI. Zollwesen.				
142.	Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen	34 400	—	34 400	—
143.	General-Zolldirection	308 700	86 000	222 700	—
144.	Hauptzollämter und Hauptzollcasse	4 234 825	—	4 234 825	—
	Ausserordentliche Ausgaben.				
145.	Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen	82 283,60	98 464	—	16 180,40
146.	Temporaire Unterstützungen	57 000,41	56 835,16	165,25	—
147.	Unvorhergesehene Ausgaben	600 000	400 000	200 000	—
148.	**Reichshaushalts-Etat**	2 384 591	5 200 000	—	2 815 409
				10 656 631,12	3 182 801,60
	Total	49 213 813,87	41 739 984,35	7 473 829,52	—

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark
Recapitulation.				
Staatsvermögen, Domainen und Regalien	11 440 410	10 403 907	1 036 503	—
Steuern und Abgaben	29 219 821	23 415 800	5 804 021	—
Gebühren und sonstige Einnahmen der einzelnen Behörden	6 056 544	5 821 209	235 335	—
Außerordentliche Einnahmen	140 355	123 000	17 355	—
Ausfall	2 356 683,87	1 976 068,35	380 615,52	—
	49 213 813,87	41 739 984,35	7 473 829,52	—

für das Jahr 1889.

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark
Recapitulation.				
Senat und Bürgerschaft	677 147,50	648 210	28 937,50	—
Verwaltungs-Abtheilungen:				
I. Finanzen	12 501 049,99	9 498 782,14	3 002 267,85	—
II. Handel und Gewerbe	952 802,33	901 130	51 672,33	—
III. Bauwesen	8 181 286,90	7 116 421,50	1 064 865,40	—
IV. Militairwesen	46 500	46 380	120	—
V. Unterrichtswesen	4 733 856,50	4 497 034	236 822,50	—
VI. Justizwesen	2 020 887,78	1 936 605,85	84 281,93	—
VII. Polizei und andere innere Angelegenheiten	6 336 694,86	5 319 902,70	1 016 792,16	—
VIII. Oeffentliche Wohlthätigkeit	4 921 412	4 789 460	131 952	—
IX. Auswärtige Angelegenheiten	61 000	61 000	—	—
X. Landherrenschaften	1 079 376	1 083 759	—	4 383
XI. Zollwesen	4 577 925	86 000	4 491 925	—
Außerordentliche Ausgaben	739 284,01	555 299,16	183 984,85	—
Reichshaushalts-Etat	2 384 591	5 200 000	—	2 815 409
			10 293 621,52	2 819 792
	49 213 813,87	41 739 984,35	7 473 829,52	—

Anlagen

zum

Entwurf zum Staats-Budget für das Jahr 1889.

Art. 1—148.

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 1.		
Grundmiethen und Renten.		
Betrag derselben laut Abrechnung für 1886	303 237,85	
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle:		
im Jahre 1887 ... ℳ 7 102,67		
" " 1888 (für 1888 und 1889) ... " 2 159,48	9 262,15	
		312 500
Art. 2.		
Miethen von Gebäuden und Plätzen.		
Betrag derselben laut Abrechnung für 1886	930 186,57	
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle:		
im Jahre 1887 ... ℳ 45 195,23		
" " 1888 (für 1888 und 1889) bis ultimo Juni ... " 273 118,20	318 313,43	
		1 248 500

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	309 800	2 700	—	Specification zu den ℳ 2 159,48: Neu hinzugekommen: Seilerstraße ℳ 1 340 Veddel „ 1 175 Marienstraße „ 705 Wilhelminenstraße „ 500 Poolstraße „ 450 Sophienstraße „ 410 Heinestraße „ 400 Brunnenstraße „ 300 Louisenstraße „ 290 Laufgraben „ 120 Neß „ 70 Hammerlandstraße „ 60 Eppendorferweg „ 50 Stadtdeich „ 50 Bornstraße „ 36,30 Moorburg „ 1,80 Wendenstraße/Mittelcanal „ 996,17 Anckelmannstraße/Eiffestraße „ 676,84 Eppendorferweg/Gärtnerstraße „ 675 Süderstraße/Südcanal „ 345,05 Uhlenhorsterweg „ 274,19 Hammerlandstraße „ 250 Emilienstraße „ 207,51 Hansastraße „ 200,15 Goethestraße „ 1 759,73 ℳ 11 342,74 Ausfälle: Bergedorf (ermäßigt) ℳ 321,80 Sechslingspforte „ 170 am Jonas „ 60 Curienstraße „ 43,20 Steinwärder (abgelöste Grundmiethe von J. Ferd. Nagel) „ 8 400 Moorburg, Torf- und Saygeld „ 144 „ 9 139 Mehr ℳ 2 203,74 Zur Abrundung ℳ 2 159,48
	965 500	283 000	—	Specification s. Beilage A.

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 3.		
Pachtgüter.		
Betrag der Pachten von Ländereien (ausschließl. Waltershof) laut Abrechnung für 1886 . .	76 806,61	
Ausfall, abzüglich der Vermehrung:		
im Jahre 1887 . . . . ℳ 84,13		
„ „ 1888 . . . . „ 13 022,48	13 106,61	
	63 700	
Ertrag des Gutes Waltershof, Anschlag nach Aufgabe des Verwalters	30 000	
		93 700
Art. 4.		
Wälder, Jagd und Fischerei.		
Ertrag der Holz-Auctionen und der Verkäufe von Borke, Anschlag nach Aufgabe des Försters zu Volksdorf	23 888,50	
Pacht für die Fischerei	1 251	
„ „ „ Jagden	1 003,98	
	26 143,48	
		26 100

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	105 800	—	12 100	Specification s. Beilage B.
25 470,50		—	1 582	Taxirte Werthe der zu nutzenden Holzeffecten: aus Wohldorf .... ℳ 7 286,50 „ Hansdorf .... „ 4 558 „ Volksdorf .... „ 3 409 „ Langenhorn .... „ 4 064 „ Geesthacht .... „ 2 275 „ Bergedorf .... „ 1 096 ℳ 22 688,50 für kleine Waldeffecten .... „ 600 „ unvorhergesehene Nutzungen .... „ 600 ℳ 23 888,50
921		330	—	Es kommen hinzu: für die Fischerei in der Alster .... ℳ 325 „ „ „ Gose-Elbe (erhöht) .... „ 60 „ „ „ in den Hammerbrook-Canälen (erhöht) .... „ 55 ℳ 440 Dagegen fallen aus: für die Fischerei im Eppendorfer Mühlenteich ..... ℳ 90 „ „ „ im Elbpark (ermäßigt) .... „ 20 „ 110 Mehr.... ℳ 330
1 055,99		—	52,01	Jagd in Langenhorn .... ℳ 500 „ „ Ohlsdorf .... „ 194,64 „ „ Horn .... „ 185,34 „ „ Wohldorf .... „ 30 „ „ Curslack ꝛc. .... „ 27 „ „ Hansdorf .... „ 21,60 „ „ Volksdorf .... „ 14,40 „ „ Bergedorf .... „ 14,40 „ „ Geesthacht .... „ 12 „ „ Barmbeck .... „ 4,60 ℳ 1 003,98
27 447,49		330	1 634,01	
		—	1 304,01	
	27 400	—	1 300	

Einnahme		Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 5.			
Schlachthaus.			
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	ℳ 54 555,99		54 500
Art. 6.			
Schlachtviehmarkt und Viehhof an der Eisenbahn.			
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888:			
Schlachtviehmarkt	ℳ 41 814,40		
Viehhof an der Eisenbahn	" 86 599,70		
	ℳ 128 414,10		128 400
Art. 7.			
Schleusen.			
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	ℳ 50 752,50		50 700
Art. 8.			
Petroleumhafen.			
Pacht für 1889			51 600

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	53 800	700	—	Schlachtgeld .... ℳ 44 963,99 Stallgeld .... „ 8 746 Diverses .... „ 846 ℳ 54 555,99
	162 400	—	34 000	Schlachtviehmarkt (einschließl. Exportschuppen): Stellgeld .... ℳ 40 118,30 Wägegeld .... „ 430,10 Diverses .... „ 1 266 ℳ 41 814,40 Viehhof an der Eisenbahn (einschließl. Separationsschuppen): Stellgeld .... ℳ 55 155 Wägegeld .... „ 27 953,70 Diverses .... „ 3 491 „ 86 599,70 Die Minder-Einnahme gegen das Vorjahr entsteht einestheils durch Auftreten der Maul- und Klauenseuche und der hieraus hervorgegangenen Ausfuhr-Sperre für Schafe nach England, anderntheils durch das Verbot der Einfuhr dänischer und schwedischer Schweine. Das Fütterungswesen hat 1887 nicht allein einen Ertrag nicht geliefert, sondern eine Zubuße von ℳ 401,86 erfordert.
	48 200	2 500	—	
	51 600	—	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 9.		
Stadt-Wasserkunst.		
Die Soll-Einnahme für die Wasserversorgung von Wohnungen, Stallungen ꝛc., sowie zum Fabrik- und Gewerbebetriebe vom 1. Januar bis 30. Juni 1888 beträgt	....	1 622 000
Zu erwartende Einnahme vom 1. Juli bis 31. December 1888, angenommen nach dem Ergebniß der gleichen Zeit des Jahres 1887	....	224 000
		1 846 000
Zuwachs vom 1. Januar bis 31. December 1889, angenommen	....	56 000
		1 902 000
Sonstige Einnahmen:		
Wasserlieferungen zu Bauarbeiten und sonstigen speciellen Zwecken	51 000	
Beiträge zu Straßenbesprengungen	40 000	
Absperrungsgebühren	1 000	
Arbeiten für Private	15 000	
Verkauf von Wassermessern	30 000	
		137 000
		2 039 000
Art. 10.		
Gaswerke.		
Städtische Gaswerke:		
Verzinsung von ℳ 16 170 000 Anlagecapital à 5 pCt. p. A.	....	808 500
〃 〃 〃 170 000 〃 für Miethegasuhren à 5 pCt. p. A.	....	8 500
Productionsabgabe, veranschlagt für 34 000 000 cbm à 2,3 Pf.	....	782 000
Transport	....	1 599 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	1 524 000			
	192 000			
	1 716 000			
	51 000			Die für 1889 zu erwartende Mehreinnahme ist nach dem Durchschnitts-Zuwachs der letzten fünf Jahre mit ℳ 56 000 berechnet.
	1 767 000	135 000	—	
42 000				
40 000				
1 000				
15 000				
20 000		10 000	—	vergl. Art. 92 Rubr. 13.
	118 000	9 000	—	Nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre veranschlagt.
	1 885 000	154 000	—	
	796 525	11 975	—	Das Anlagecapital war ultimo December 1887 .... ℳ 15 943 195,68 Auf das Erweiterungsconto für die Gaswerke wurden bis Anfang August 1888 .... „ 51 133,49 neu gebucht, da aber in diesem Jahre, besonders an Röhrenausdehnungen, noch sehr bedeutende Arbeiten fertiggestellt werden müssen, so ist anzunehmen, daß das Anlagecapital der Gaswerke bis Ende 1888 die Höhe von .... ℳ 16 170 000 erlangen werde.
	7 700	800	—	Unter Berücksichtigung der contractlich stipulirten halbjährlichen Amortisationsberechnung und des Abganges alter und Hinzukommens neuer Gasuhren ist der zur Verzinsung gelangende Buchwerth der sämmtlichen Miethegasuhren, im Durchschnitt auf etwa ℳ 170 000 zu veranschlagen.
	696 900	85 100	—	Die Gasproduction betrug bis Ende Juli 1888 17 097 900 cbm d. i. gegen dieselbe Zeit im Vorjahre eine Zunahme von 7½ pCt., rechnet man nun für die übrigen 5 Monate nur noch auf eine Zunahme von 5 pCt. gegen das Vorjahr, so wird die Gasproduction in 1888 die Höhe von 32 627 900 cbm erreichen. Der bevorstehende Zollanschluß läßt nun, trotz der für 1889 bevorstehenden Einführung von elektrischem Licht im mittleren Theile der Stadt, auf eine verhältnißmäßig bedeutende Steigerung des Gasverbrauches in anderen Stadttheilen, Veddel ꝛc. schließen, so daß es angesichts der diesjährigen enormen Zunahme gerechtfertigt erscheint für das Jahr 1889 auf eine fernere Steigerung von durchschnittlich noch 4 pCt. zu calculiren. Demnach würde die Gasproduction im Jahre 1889 auf rot. 34 000 000 cbm zu veranschlagen sein.
	1 501 125	97 875	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	1 599 000
Antheil des Staates am Jahresgewinn	....	1 390 000
		2 989 000
Gaswerk auf Steinwärder:		
Für Gas an Privat=Consumenten	23 800	
„ Cokes, Theer und Ammoniakwasser	5 700	
„ Gasuhrenmiethe und sonstige Einnahmen	130	
(Für die öffentliche Erleuchtung auf Steinwärder und kleinen Grasbrook ist eine Einnahme nicht veranschlagt.)		29 630
		3 018 630
Vergütung für Privatlaternen	....	154 700
		3 173 330

Art. 11.

Actien der Zollvereins=Niederlage.

	Mark	Mark
Dividende pro 1888 von 533 Actien à 500 ℔, nach Maßgabe der Vertheilung pro 1887 (7 1/10 pCt. oder ℳ 106,50 per Actie) .... ℳ 56 764,50		
Zur Abrundung angenommen mit......	....	56 800

Art. 12.

Actien der Lübeck=Hamburger (Lübeck=Büchener) Eisenbahn.

	Mark	Mark
Zinsen und Dividende pro 1888 auf 750 Stamm=Actien à 200 ℔, nach der Vertheilung von ℳ 42 per Actie, pro 1887	....	31 500

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	1 501 125	97 875	—	
	1 248 000	142 000	—	Der letztjährige in 1888 zur Vertheilung gelangte Reingewinn betrug für die Staatscasse abzüglich ℳ 19 409,33, welche laut § 41 des Gas-Contractes in die Unterstützungs- und Pensionscasse der Angestellten der Gaswerke flossen, ℳ 1 339 243,48. Bei der größeren Production des Jahres 1888 wird der 1889 zur Vertheilung gelangende Reingewinn sich auf etwa ℳ 1 390 000 stellen.
	-			
	2 749 125			
23 800				
5 700				
130	29 630	—	—	
	2 778 755			
	141 000	13 700	—	An Beiträgen für das erste Semester 1888 sind in Rechnung gestellt worden ... ℳ 72 148,78 im zweiten Semester bislang ... „ 73 753,07 und da der Zugang bis Ende 1888 nach Analogie des Vorjahres auf noch ca. ... „ 1 798,15 zu schätzen ist, so wird die Gesammteinnahme für das Jahr 1888 auf etwa ... ℳ 147 700 anzunehmen sein; da nun die durchschnittliche Zunahme in den letzten fünf Jahren ca. ... „ 7 000 betrug, so ist die Einnahme an Vergütung für Privatlaternen für 1889 auf ca. ... ℳ 154 700 zu veranschlagen.
	2 919 755	253 575	—	
	57 452	—	652	In 1888 sind 9 Actien ausgelooft. Die Dividende für 1888 kommt nach dem Vertrage mit der Actiengesellschaft in bisheriger Weise 1889 zur Vertheilung. Die in Folge der staatsseitigen Uebernahme der Zollvereins-Niederlage sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben haben bei Aufstellung des Budgets noch nicht berücksichtigt werden können.
	31 500	—	—	

Einnahme	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 13.		
Eisenbahnen.		
Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn:		
Pachtquote	86 000	
Zinsen der Capitalien für fernere bauliche Anlagen laut Vertrag	7 449,76	
Antheil an der Miethe des Restaurateurs am Dammthor-Bahnhof	2 800	
Miethe desselben für eine Ueberdachung	600	
		96 849,76
Cöln-Mindener Eisenbahn:		
Zinsen für die Benutzung der Oberhafenbrücke		7 000
Unterelbesche Eisenbahn:		
Antheil an der Eisenbahn-Abgabe, veranschlagt nach 1886/87	488,40	
Pacht für die Eisenbahnverbindung zwischen dem Curhavener Hafen und Bahnhof, Zinsen von ℳ 138 500 à 4½ pCt. p. A.	6 232,50	
		6 720,90
		110 570,66
Ab:		
Für technischen Beirath, sowie nothwendige und kleine Ausgaben des Eisenbahn-Commissariats		1 200
		109 370,66
		109 400

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
86 000				
7 637,30		—	187,54	siehe unten (1)
2 800				
600				
	97 037,30			
	7 000	—	—	
488,40				
6 232,50				
	6 720,90	—	—	
	110 758,20			
	900	*300*	—	siehe unten (2)
	109 858,20	*300*	187,54	
		—	487,54	
	109 900	—	500	

(1)

Verlegung des Telegraphenbureaus am Klosterthor-Bahnhof	ℳ 545,57	4½ pCt.	ℳ 24,55
Damenzimmer am Dammthorbahnhof	„ 350,02	„	„ 15,75
Anbau an das Bahnwärterhäuschen bei der Lombardsbrücke	„ 555,80	„	„ 25
Desinfectionsgeleise, Central-, Signal- und Weichenanlagen, Desinfectionsanstalt, Centesimal-Waage und Wärterstube, Station Sternschanze	„ 116 470,76	„	„ 5 241,18
Diverse Anlagen daselbst laut schiedsgerichtlichem Erkenntniß	„ 36 000	„	„ 1 620
Stationsanzeiger auf Klosterthor, Dammthor und Sternschanze	„ 1 196,15	„	„ 53,85
Central-, Signal- und Weichenanlagen auf Station Klosterthor u. w. d. a.	„ 9 784,66	„	„ 440,30
Geländer an der Bahnüberführung über die Bartelsstraße	„ 647,31	„	„ 29,13
			ℳ 7 449,76

(2) Die Erhöhung des Postens ist erforderlich, weil die Umgestaltung der hiesigen Eisenbahnverhältnisse, namentlich die Ausbildung der Quai- und Hafengeleise, der Betrieb auf denselben und die Pläne hinsichtlich der weiteren Ausbildung der Verbindungsbahn, die Aufhebung der Niveauübergänge und die Anlage eines Centralpersonenbahnhofes außerordentliche Ausgaben für technischen Beirath und Protokollführung in den Vorconferenzen verursachen.

Einnahme	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 14.		
Pferdebahnen.		
Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg:		
1. Linien der früheren Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft		98 500
2. Neue Linien		151 400
Hamburg-Altonaer Pferdebahn-Gesellschaft		55 100
Hamburg, Altona & North Western Tramways Company Lim.		32 300
Große Hamburg-Altonaer Straßenbahn-Gesellschaft		24 700
		362 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	95 100	3 400	—	In 1887 sind befördert 9 854 218 Personen, Abgabe à 1 Pfg. ℳ 98 542,18
	138 100	13 300	—	Vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 sind befördert: 13 863 681 Personen, Abgabe à 1 Pf. .... ℳ 138 636,81 Abonnements ℳ 190 845,50, Abgabe 5 pCt. .... = 9 542,27 Carolinenstraße/2. Durchschnitt 647 449 Personen, Abgabe à $^{1}/_{2}$ Pfg. .... = 3 237,24 ℳ 151 416,32
	53 500	1 600	—	In 1887 sind befördert: 6 756 696 Personen, Abgabe à $^{6}/_{10}$ Pfg. .... ℳ 40 540,17 Strecke Börse/Gewerbeschule vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888: 383 153 Personen, Abgabe à 1 Pfg. .... = 3 831,53 2 139 851 = = à $^{1}/_{2}$ = ... = 10 699,25 ℳ 55 070,95
	29 600	2 700	—	Vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 sind befördert, und zwar: Vom 1. Juli 1887 bis 31. März 1888: 978 703 Personen, Abgabe à 1$^{1}/_{4}$ Pfg. .... ℳ 12 233,79 1 048 423 = = à 1 = ... = 10 484,23 52 342 = = à $^{1}/_{4}$ = ... = 130,85 Abonnements ℳ 9434, Abgabe 6$^{1}/_{4}$ pCt. .... = 589,62 für $^{3}/_{4}$ Jahr...... ℳ 23 438,49 Vom 1. April bis 30. Juni 1888: 882 773 Personen, Abgabe à 1 Pfg. .... ℳ 8 827,73 Abonnements ℳ 580,50, Abgabe à 5 pCt. ... = 29,03 für $^{1}/_{4}$ Jahr...... = 8 856,76 ℳ 32 295,25
	14 000	10 700	—	Nach Verlängerung der Linie Holstenstraße/Millernthor bis zum Rödingsmarkt, ist die Abgabe auf 1 Pfg. für jede beförderte Person und auf 5 pCt. für Abonnements festgesetzt. Vom 16. Sept. 1887 bis 30. Juni 1888 sind befördert: Strecke Altona/Rathhausmarkt Hamburg, 1 235 802 Personen, Abgabe à $^{6}/_{10}$ Pfg. .... ℳ 7 414,81 Strecke Rathhausmarkt/St. Georg, 403 547 Personen, Abgabe à 1 Pfg. .... = 4 035,47 Auf beiden Strecken 749 365 Personen, Abgabe à 1$^{1}/_{10}$ Pfg. . = 8 243,01 für 9$^{1}/_{2}$ Monat...... ℳ 19 693,29
	330 300	31 700	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 15.		
Quai-Anlagen.		
Netto-Einnahme:		
Für Quai-, Wiege- und Lagergeld, Ladelöhne u. s. w.	1 218 000	
Aus dem Betrieb des Quai-Speichers	106 600	
Transport	1 324 600	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
1 233 000				Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888: Quaigeld für Schiffe ... ℳ 2 129 163,38 " " Güter ... " 171 356,36 Wiegegeld ... " 115 230,20 Lagergeld ... " 132 802 Aus dem Hafenbahnbetriebe ... " 407 632,67 Diverse und unvorhergesehene Einnahmen ... " 92 142,07 ℳ 3 048 326,68 abzüglich Ausgabe: Gehalte der Beamten (lt. Art. 84 d. Budgets ℳ 143 492,50) Löhne der Lademeister ... ℳ 41 295,06 " " Pförtner und Wächter ... " 45 579,42 " " Schuppenarbeiter und Vergütung für Nachtarbeiten der Lademeister ... " 1 250 267,59 Bureaukosten, sowie Ergänzung und Unterhaltung des Inventars ... " 42 282,23 Krähne und Reparaturwerkstatt: a) Löhne des Personals ... " 221 724,34 b) Feuerungs-, Putz-, Schmier- und sonstiges Material ... " 155 916,01 Beleuchtung, Wasser und Heizmaterial für die Bureaus, Instandhaltung der Gas- und Wasseranlagen, Kranken- u. Unfall-Versicherung, sowie unvorhergesehene Ausgaben " 73 134,95 " 1 830 199,60 Ueberschuß ... ℳ 1 218 127,08 Abgerundet auf ... ℳ 1 218 000
85 500				Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888: Aufnahmegebühr ... ℳ 13 674,75 Wiegegeld ... " 6 293,85 Lagermiethe ... " 75 414,75 Absetzgebühr ... " 15 421,65 Für Sortiren, Stürzen rc. ... " 1 537,95 Gebühren von den Eisenbahnen ... " 13 417,94 Diverse und unvorhergesehene Einnahmen ... " 587,30 Gebühren für Ertheilung von Lagerscheinen ... " 82 ℳ 126 430,19 ferner nach Maaßgabe des Quai-Tarifs: Quaigeld für Schiffe ... ℳ 40 454,80 " " Güter ... " 2 626,70 Wiegegeld ... " 1 338,30 Lagergeld ... " 4 621,75 Diverse Einnahmen ... " 11 596,45 Einnahmen für Lagerung von Südfrüchten " 22 555,70 " 83 193,70 ℳ 209 623,89 abzüglich Ausgabe: Gehalte der Beamten (lt. Art. 84 d. Budgets ℳ 10 600), Löhne der Boden- und Lademeister ... ℳ 12 480 " " Pförtner und Wächter ... " 2 234,40 " " Speicherarbeiter und Vergütung für Nachtarbeiten der Boden- und Lademeister ... " 65 921,06 Inventarium und Bureaukosten ... " 1 518,37 Transport ... ℳ 82 153,83 ℳ 209 623,89
1 318 500				

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport.....	1 324 600	—
		1 324 600
Art. 16. Prioritäts-Obligationen der Stadttheater-Gesellschaft.		
Zinsen für ℳ 132 000 à 4 pCt.	....	5 280
Art. 17. Lombard.		
Einnahme in den 3 städtischen Leihhäusern vom 1. Juli 1887 bis ult. Juni 1888. ℳ 81 847,80		
Ueberschuß-Conto der Auctionen in 1886 (Reservirte Ueberschüsse sind gegen Verlüste weggebucht) .... —		
ℳ 81 847,80		
Abzüglich garantirter Tantieme des Inspectors, auf Grund des Gesetzes vom 29. Dec. 1882 .... „ 4 000		
ℳ 77 847,80		
		78 000
Art. 18. Lotterie.		
Anschlag für die 296ste und 297ste Lotterie	1 773 800	
Recognition von den Pächtern der Herzoglich Braunschweigischen Landeslotterie	60 000	
		1 833 800
Art. 19. Münze.		
Einnahme an Prägegebühren, Wardirungsgebühren, für Gekrätze und verschiedene mechanische Arbeiten	....	34 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
1 318 500				Transport.... ℳ 82 153,83 ℳ 209 623,89 Maschinenunterhaltung: a) Löhne des Personals .... ‥ ⸗ 10 578,60 b) Feuerungs-, Putz-, Schmier- und sonstiges Material.............. ⸗ 4 592,83 Diverse und unvorhergesehene Ausgaben ... ⸗ 5 731,84 ⸗ 103 057,10 Ueberschuß... ℳ 106 566,79 Abgerundet auf... ℳ 106 600
	1 318 500	6 100	—	
	5 400	—	120	1887 hat die Gesellschaft 1 Obligation à ℳ 3000 Capital eingelöst.
	85 000	—	7 000	
683 300 60 000		90 500	—	Nach Maaßgabe der 295. Lotterie für 98 000 Loose à ℳ 9,05 Staatsantheil. (Die 294. Lotterie hatte 95 500 Loose, die 293. 93 000 Loose.)
	1 743 300	90 500	—	
	34 000	—	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 20.		
Recognitionen.		
Recognitionen für temporaire Vergünstigungen:		
Betrag derselben laut Abrechnung für 1886	48 464,85	
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle in 1887	6 986,15	
	55 451	
Vermehrung, abzüglich der Ausfälle in 1888	4 964,36	60 415,36
Stellgeld auf den Märkten in der Stadt und in St. Pauli: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 12½ pCt. Tantieme		20 195,25
Stellgeld für Wagen: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 in der Neustadt, abzüglich 25 pCt. Tantieme		1 579,05
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 in der Altstadt, abzüglich 25 pCt. Tantieme		476,56
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 am Ankelmannsplatz		166,40
Treppengeld: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888		1 141,80
Liegegeld für Liegeplätze in der Alster: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 16⅔ pCt. Tantieme		7 010
Landungsplätz an der Hafenstraße: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 5 pCt. Tantieme		13 337,80
Landungsplatz am Pinnasberg: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888		6 740,80
Landungsplatz bei der Grünen Brücke: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 33⅓ pCt. Tantieme		18,40
Landungsplatz auf der Veddel: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 50 pCt. Tantieme		246,10
Landungsplatz im Hammerbrook: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888		2 728,60
Landungsplatz an der Bille: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 25 pCt. Tantieme		132,30
Zugbrücken auf Steinwärder: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888		182
Brückenwaage hinter der Markthalle am Pferdemarkt: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888		1 555,14
Brückenwaagen bei den ehemaligen Steuerposten: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888		837,76
Brückenwaage in der Hafenstraße: Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 5 pCt. Tantieme		1 736,68
		118 500

für 1888		für 1889	
		mehr	weniger
Mark	Mark	Mark	Mark
	57 166,35	3 249,01	
	20 685,49	—	490,24
	1 979,12	242,89	—
	1 076,80	65	—
	6 158	852	—
	11 523,98	1 813,82	—
	6 147,75	593,05	—
	27,20	—	8,80
	142,61	103,49	—
	2 811,80	—	83,20
	110,25	22,05	—
	246,50	—	64,50
	1 711,92	—	156,78
	665,84	171,92	—
	1 546,39	190,29	—
		7 303,52	803,52
	112 000	6 500	—

Erläuterungen

Recognitionen für temporaire Vergünstigungen kamen 1888 hinzu:

Für Liegestelle in der Elbe oberhalb des Mittelcanals	ℳ	600
" Badeanstalt und Restauration bei der Lombardsbrücke	"	250
" Sielanschluß Borgfelde	"	177,75
" Wartepavillon, Große Allee	"	100
" Bootvermiethungssteg am Bullerdeich	"	60
" " " Langenzug	"	60
" Hinstellung von Petroleum-Bassinwagen auf das Geleise in der Nähe des Petroleumhafens	"	50
" Straßenareal, Veddel	"	49
" Eisenbahngeleise, Anschluß kl. Grasbrook	"	40
" Platzeinfriedigung Heidenkampsweg	"	30
" Kegelbahn und Laube, Langenhorn	"	30
" " " , Kaltehofe	"	27
" Fenster und Ausgang, Grünerdeich	"	24
" Erkerausbau, Hallerstraße	"	20
" 6 Fenster, Böhmkenstraße	"	18
" 2 Vorbauten, Bismarckstraße	"	12
" Ueberbau, Reeperbahn	"	10
" Grenzüberschreitung, Gluckstraße	"	10
" Aufhebung der s. g. Abgabecontrollbillets bei der Hamburg-Altonaer Pferdebahn-Gesellschaft	"	10
" Thür, Gröningerstraße	"	10
" Grenzüberschreitung, Sophienstraße	"	10
" Schutzdach, Danielstraße	"	10
" " Billstraße	"	10
" Steg und Pfähle, im Langenzug	"	10
" Diverse kleine Vergünstigungen	"	267
	ℳ	1 894,75
Von der Hafen-Dampfschiffahrt-Gesellschaft zu zahlende Recognition	"	5 000
	ℳ	6 894,75

Dagegen fallen aus:

Für Mitbenutzung von Turnhallen, Classenzimmern ꝛc. der Volksschulen (werden auf Art. 43 Oberschulbehörde gebucht)	ℳ	1 021,25
" Landungsstelle am Jonas	"	600
" Ueberdachung, Hornerlandstraße	"	100
" Wandbenutzung, Rödingsmarkt	"	50

Recognition von der Omnibus-Actien-Gesellschaft (vorm. Soltau) für die Beförderung von Passagieren auf der Linie Zeughausmarkt—Lübeckerthor:

vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 2 307 493 Personen à 1/2 Pfg.	ℳ	11 537,46
Abonnements ℳ 4989,50 à 3 pCt.	"	149,69
	ℳ	11 687,15
1887 gingen ein	"	11 823,28
weniger in 1888	"	136,13
	"	1 907,38

Vermehrung in 1888	ℳ	4 987,37
Zur Abrundung der Gesammtsumme des Artikels angenommen mit	ℳ	4 964,36

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 21. Holzhafenmiethe.		
Es sind vermiethet:		
136 750 qm à 8 Pf.	10 940	
32 800 „ „ 5 „	1 640	
20 500 „ „ 3 „	615	
	13 195	
		13 200
Art. 22. Staats-Deposito-Casse.		
Zinsen belegter Hypothekpöste in Privatgrundstücken	43 630,45	
Zinsen des Vorschusses von ℳ 50 000 an die Gemeinde Moorburg, lt. S. & B. B. vom 24. Juni 1881/4. Jan. 1882	1 462,11	
	45 092,56	
		45 000
Art. 23. Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.		
Zinsen für ℳ 998 522,78, Anlagekosten der hydraulischen und electrischen Centralstation u. w. d. a. à 4%	39 940,91	
Gewinn-Antheil lt. § 32 des Vertrages, für 1888 veranschlagt auf	200 000	
	239 940,91	
angenommen mit		250 000
Art. 24. Grundsteuer.		
Ertrag in den abgeschlossenen Jahren: 1883 ℳ 7 256 759,71		
1884 „ 7 400 238,70		
1885 „ 7 619 700,34		
1886 „ 7 881 627,96		
Muthmaßlicher Ertrag in den noch nicht abgeschlossenen Jahren: 1887 „ 8 259 960		
1888 „ 8 720 000		
		8 900 000
Hiervon ab, der den Gemeinden, auf welche die Gültigkeit der Landgemeinde-Ordnung sich erstreckt (ausschließl. Stadt Bergedorf und der Ritzebütteler Gemeinden) zu restituirende 7/8 Antheil an der in denselben erhobenen Grundsteuer		130 000
		8 770 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	12 900	300	—	Ansatz für 1888: für 1887 vermiethete 136 750 qm à 8 Pfg. 26 600 " " 5 " 20 500 " " 3 "
32 913,63		10 716,82	—	Die Mehr-Einnahme an Zinsen ist nur eine anscheinende, welche daraus entsteht, daß Hypotheken der Staats-Deposito-Casse in Staats-Grundstücken getilgt und wieder in Privat-Grundstücken belegt wurden.
1 512,64		—	50,53	Durch Amortisation.
		10 716,82	50,53	
34 426,27		10 666,29	—	
	34 400	10 600	—	
	—	250 000	—	Die Einnahme für 1887 hat betragen ℳ 60 685,35.
	8 250 000	650 000	—	Der Ertrag für 1887 wird den Voranschlag um ℳ 359 960 übersteigen. Das Veranlagungssoll für 1888 beträgt bis jetzt ..... ℳ 8 741 600,76 Es ist noch auf Zugänge zu rechnen in Höhe von ca. " 50 000 ℳ 8 791 600,76 Der Ausfall, welcher für 1886 ℳ 58 955,70, für 1887 ℳ 62 678,43 betragen hat, würde für 1888 mit " 71 600,76 vorsichtig veranschlagt sein, so daß sich der muthmaßliche Ertrag des Jahres 1888 auf .... ℳ 8 720 000 stellen und den Voranschlag um .... ℳ 470 000 übersteigen wird. Für 1889 einen Mehrertrag von etwa " 180 000 zu veranschlagen, dürfte keinem Bedenken unterliegen. ℳ 650 000
	130 000	—	—	
	8 120 000	650 000	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 25. Einkommensteuer.		
Ertrag in den abgeschlossenen Jahren: 1884 .... ℳ 7 187 297,38		
1885 .... „ 7 203 871,09		
1886 .... „ 7 103 245,53		
Muthmaßlicher Ertrag in den noch nicht abgeschlossenen Jahren: 1887 .... „ 7 550 000		
1888 .... „ 8 000 000		8 000 000
Art. 26. Stempel-Abgabe.		
Einnahme am Stempel-Comtoir vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	1 435 503,46	
Antheil von 2 pCt. an dem vom Reiche im Hamburgischen Gebiete erhobenen Wechselstempel für das Etatsjahr 1887/88	13 307,87	
Antheil von 2 pCt. an den im Hamburgischen Gebiet auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1885 erhobenen Reichsstempel-Abgaben für das Etatsjahr 1887/88	25 921,36	
	1 474 732,69	
		1 475 000
Consumtions-Abgabe.		—
Art. 27. Declarations-Abgabe.		
Anschlag für 1889	....	250 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	7 200 000	800 000	—	Der muthmaßliche Ertrag für 1887 stellt sich auf ℳ 7 550 000, wird also den Voranschlag um ℳ 450 000 übersteigen. Das vorläufige Veranlagungssoll des Jahres 1888 übersteigt dasjenige des vergangenen Jahres um etwa ℳ 700 000. Da es ungewiß ist, ob der pro 1887 aus Nachversteuerungen herrührende erhebliche Betrag auch in 1888 erreicht wird, erscheint die Schätzung des Ertrages pro 1888 auf ℳ 8 000 000 angemessen. Die Bemessung des muthmaßlichen Ertrages für 1889 anlangend, so wird es rathsam sein, eine weitere Steigerung des Ertrages nicht vorauszusetzen, sondern denselben Ertrag wie 1888 anzunehmen.
306 898,68 12 342,78 3,68 16 309,90 335 555,04	1 336 000	139 000	—	Der bisher hier mit veranschlagte Antheil an der Einnahme aus dem Reichsstempel für Spielkarten ist für 1889 weggelassen, weil die Verwaltung des Spielkartenstempels auf die Zollverwaltung übergeht, mithin auch die Vergütung für die Erhebungskosten in den Art. 34 aufzunehmen ist.
	2 378 000	—	2 378 000	Der Artikel „Consumtions-Abgabe" fällt in Gemäßheit S. & B. B. vom 7. März/4. Juli/24. Aug. und 4./11. Juli 1888 aus.
	528 000	—	278 000	Die auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1874 bisher erhobene Declarationsabgabe hat im Jahre 1887 einen Ertrag ergeben: für seewärts eingegangene Güter von . . . ℳ 366 346,07 „ landwärts „ „ „ . . . „ 186 132,07 zusammen von . . . ℳ 552 478,14 Die genannten Zahlen sind indeß für das Budget von 1889 nicht mehr maßgebend. Auch bei gleichem Abgabesatze von 1 ‰ wird die bisherige Einnahme für seewärts eingegangene Güter ℳ 366 000 nicht erreicht werden, da voraussichtlich ein Theil derselben direct in das Zollgebiet als abgabefreies Durchfuhrgut eingeführt werden und demgemäß der künftig von den im Freihafengebiet zu Lager gehenden Waaren zu erhebenden Declarationsabgabe nicht unterliegen wird. Wie hoch der Werth dieses Theils und damit der ausfallende Abgabeertrag sich belaufen wird, ist schwer zu bestimmen und nach den bisherigen Erfahrungen überhaupt nicht anzugeben. Die Declarationsabgabe für die land- und flußwärts eingegangenen Waaren hört nach dem Zollanschluß ganz auf, wodurch eine Einnahme von ℳ 186 000 in Wegfall kommt. Diese Einnahme wird nur zu einem ganz kleinen Theil von denjenigen Gütern wieder eingebracht, welche vom Freihafenlager über die Grenze des hiesigen Freihafengebiets nach See ausgehen. Wenn auch anzunehmen, daß große Quantitäten land- und flußwärts hier eingetroffener Güter im Freihafengebiet zu Lager gehen, um von dort später seewärts ausgeführt zu werden, als Zucker, Spriet ꝛc., so wird daraus ein erheblicher Ertrag überall nicht, namentlich aber wegen der Geringfügigkeit des Abgabesatzes von 1/10 pro Mille des Werthes zu erwarten stehen. Es ist demnach der Ertrag der nach dem Zollanschluß für das Freihafengebiet eintretenden Declarationsabgabe mit Sicherheit nicht voraus zu bestimmen; immerhin wird jedoch eine Summe von etwa ℳ 250 000 anzunehmen sein dürfen.

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 28.		
Tonnengeld.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 .... ℳ 1 011 733,15		1 012 000
Baum- und Wegegeld.		
Art. 29.		
Erbschafts-Abgabe.		
Vom Erbschaftsamte:		
Ertrag in den Jahren: 1878 .... ℳ 583 025,02		
1879 .... = 560 605,89		
1880 .... = 623 001,36		
1881 .... = 723 731,43		
1882 .... = 673 146,54		
1883 .... = 1 041 073,41		
1884 .... = 957 910,67		
1885 .... = 1 006 678,54		
1886 .... = 973 853,64		
1887 .... = 788 563,25		
ℳ 7 931 589,75		
Jährlicher Durchschnitt ...... ℳ 793 158,97	790 000	
Von der Landherrenschaft Ritzebüttel: Einnahme im Jahre 1887	8 676,61	
	798 676,61	798 600
Art. 30.		
Immobilien-Abgabe.		
Ertrag in den Jahren: 1878 .... ℳ 1 345 919,81		
1879 .... = 991 935,96		
1880 .... = 1 042 662,18		
1881 .... = 1 031 858,84		
1882 .... = 1 156 014,21		
1883 .... = 1 114 945,49		
1884 .... = 1 020 930,13		
1885 .... = 1 139 963,78		
1886 .... = 1 765 661,98		
1887 .... = 2 071 153,60		
ℳ 12 681 045,98		
Jährlicher Durchschnitt ...... ℳ 1 268 104,60		1 500 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	947 000	65 000	—	
	10 800	—	10 800	Der Artikel „Baum- und Wegegeld“ fällt in Gemäßheit S. & B. B. vom 4./11. Juli 1888 aus.
770 000 5 126,68 775 126,68	775 100	23 500	—	
	1 500 000	—	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 31.		
Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 3⅛ pCt. Tantieme. . ℳ 53 659,43		53 600
Art. 32.		
Hundesteuer.		
Einnahme im Jahre 1887 . . . . . ℳ 135 192		
Anschlag	. . . .	135 000
Art. 33.		
Lösch-Abgabe.		
Einnahme für das Jahr 1887 . . . . . ℳ 431 298,87		
Anschlag	. . . .	445 000
Art. 34.		
Zollwesen.		
Vergütung der Zollgemeinschaft für die Grenzzollverwaltung und des Reiches für die Erhebung und Controlirung der inneren Reichssteuern, sowie des Spielkartenstempels, (S. & B. B. vom 2./11. Juli 1888) angenommen mit	. . . .	4 000 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	60 900	—	7 300	
	130 000	5 000	—	
	430 000	15 000	—	Nach Aufstellung der Hamburger Feuercasse beträgt die versicherte Summe am 1. Januar 1888 .... ℳ 1 163 856 340 Davon sind abzusetzen nicht zur Löschsteuer beitragende .... " 1 866 800 so daß verbleiben .... ℳ 1 161 989 540 Bis Ende Juni 1888 sind neu eingetragen ℳ 19 576 940 Dagegen getilgt .... " 2 629 120 " 16 947 820 Bestand der Versicherungen Ende Juni .... ℳ 1 178 937 360 welche vom 1. Januar 1889 zur Löschsteuer beitragen à 3/8 per mille .... ℳ 442 101,51 Für das 2. Halbjahr 1888 steht ein weiterer Zuwachs von Versicherungen in Aussicht, dagegen werden auch fernere nennenswerthe Tilgungen vorzunehmen sein, so daß eine genaue Schätzung des weiteren Zuwachses nicht gemacht werden kann, immerhin darf der Ertrag auf .... ℳ 445 000 veranschlagt werden.
	—	4 000 000	—	

Einnahme	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark

Art. 35.
Antheil an dem Mehrertrag der Zölle 2c.

Einnahme	Mark	Mark
Antheil an dem Mehrertrag der Zölle, der Tabacksteuer und der Verbrauchsabgabe von Branntewein für das Reichs-Etatsjahr 1888/89	1 559 950	
Antheil an den Reichsstempelabgaben auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 für das Reichs-Etatsjahr 1888/89	217 990	
	1 777 940	
davon für ¼ Jahr		444 485
Antheil an dem Mehrertrag der Zölle, der Tabacksteuer und der Verbrauchsabgabe von Branntewein für das Reichs-Etatsjahr 1889/90	2 893 910	
Antheil an den Reichsstempelabgaben auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 für das Reichs-Etatsjahr 1889/90	220 940	
	3 114 850	
davon für ¾ Jahr		2 336 136
		2 780 621

Art. 36.
Senatskanzlei und Archiv.

Einnahme	Mark	Mark
Einnahme im Jahre 1887:		
vom Stadt-Archiv ℳ 12,60		
„ Verlage des Amtsblattes „ 3 000		
ℳ 3 012,60		3 013

Art. 37.
Finanz-Deputation.

Einnahme	Mark	Mark
Gebühren-Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	8 955,60	
	—	
	—	
	—	
Gebühren für Benutzung der auf dem kl. Grasbrook belegenen Anschlußgeleise, vom Febr./Mai 1888 ℳ 1374, angenommen mit	4 000	
	12 955,60	
		13 000

Art. 38.
Steuer-Deputation.

Einnahme	Mark	Mark
Einnahme im Jahre 1887 ℳ 2 037		2 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	—	2 780 621	—	
	30	2 983	—	Diese Einnahme ist bisher auf Art.: „Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen" verrechnet worden.
7 438,85		1 516,75	—	Vorjährige Ansätze für:
13 000		—	13 000	Passagegeld auf der Personenfähre nach der Veddel, welches durch den Uebergang der Fähre an die Hafen-Dampfschiffahrt-Gesellschaft wegfällig geworden ist. Die von letzterer zu zahlende Recognition ist in Art. 20 eingestellt.
37 000		—	37 000	Antheil an dem Ertrag der Krähne bei der Zollabfertigungsstelle auf Entenwärder für das Etatsjahr 1886/87.
600		—	600	Rückerstattung des Zollvereins für veranslagte Feuercassenzulage 2c.
—		4 000	—	
		5 516,75	50 600	
58 038,85		—	45 083,25	
	58 000	—	45 000	
	2 000	—	—	

Einnahme	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 39.		
Deputation für Handel und Schiffahrt.		
Dispache-Comtoir:		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888, abzüglich 3 pCt. Tantieme	....	34 510,88
Registratur für die Schiffspapiere:		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	....	1 924,30
Eintragung von Hypotheken auf Schiffen:		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	....	301
Ertheilung von Ursprungsbescheinigungen:		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	....	3 685,50
Aichwesen:		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	....	11 354,11
Schiffsvermessung:		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	....	13 785,93
Marine:		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888,		
Staatsantheil am Lootsgeld	220 296,98	
„ an den Quarantainegebühren	2 572,80	
Examengebühren der Steuerleute	3 015	
„ „ Maschinisten	1 705	
Hafenmeistergebühren	40 255,20	
Eintrittsgeld in die Navigationsschule und nachbezahltes Schulgeld	5 898	
Landungsbrücken, einschließl. Recognition der Dampfschiffe	16 104,54	
Gebühren am Seemannsamte	43 741,95	
Kornschutenschauer	609	
Neuer Krahn und Waage, abzüglich Arbeitslohn und Auslagen	4 689,97	
Krahn am Baumwall, abzüglich 12½ pCt. Tantieme	2 678,01	
„ „ Dovenfleth, „ 33⅓ „ „	1 164,04	
„ beim Deichthor, „ 33⅓ „ „	478,84	
„ auf der Quaimauer am Stadtdeich	880	
„ an der Hafenmauer und hydraulischer Krahn, abzüglich 12½ pCt. Tantieme	6 432,79	
„ bei der alten Börse, abzüglich 33⅓ pCt. Tantieme	222,04	
„ am Mönkedamm, abzüglich 33⅓ pCt. Tantieme	112	
„ auf Steinwärder	17,46	
Ertrag von Seefahrtsbüchern	1 069	
Einnahme am Nieder- und Oberhafen	474,90	
Niederbaum-Drehbrücke	1 004	
Hubbrücke	76	
Registrirung der Fischerfahrzeuge	34,70	
Geesthachter Hafengeld	252	
Für Schiffsnachrichten	488	
Ausholegelder	8 447,10	
		362 719,32
		428 281,04
		428 280

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	37 022,74	—	2 511,86	
	2 210,40	—	286,10	
	633	—	332	
	5 870,50	—	2 185	
	11 848,19	—	494,08	
	10 453,19	3 332,74	—	
195 853,04		24 443,94	—	
2 961,60		—	388,80	
3 477		—	462	
1 525		180	—	
38 196		2 059,20	—	
6 372		—	474	
14 213,45		1 891,09	—	
42 744,90		997,05	—	
891		—	282	
4 170,78		519,19	—	
2 622,58		55,43	—	
937,88		226,16	—	
250,74		228,10	—	
—		880	—	Von Art. 41 hierher übertragen, da der Krahn unter der Verwaltung der Deputation für Handel und Schiffahrt steht.
5 063,94		1 368,85	—	
86,84		135,20	—	
154,94		—	42,94	
12,39		5,07	—	
1 163,15		—	94,15	
454,80		20,10	—	
712		292	—	
—		76	—	
42,80		—	8,10	
221		31	—	
488		—	—	
8 985,60		—	538,50	
	331 601,43			
		36 741,12	8 099,53	
	399 639,45	28 641,12	—	
	399 600	28 680	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 40.		
Gewerbekammer.		
Gebühren für Beglaubigung gewerblicher Gutachten	....	150
Art. 41.		
Bau-Deputation.		
1. Section, Hochbau und Ingenieurwesen:		
Ingenieurwesen,		
Beiträge zu den, auf den betreffenden Rubriken des Ausgabe-Budgets veranschlagten Trottoir- und Fahrstraßen-Regulirungen, angenommen für:		
Trottoirverbesserung in der Stadt ... ca.	4 000	
Straßen- und Trottoir-Regulirungen, sowie dadurch bedingte Neupflasterungen im Bereich der inneren Stadt ... "	1 000	
Trottoirverbesserung in St. Georg ... "	5 000	
Steindamm, Vervollständigung des Plattenbelags ... "	600	
Trottoirverbesserung im Nordöstlichen Landgebiet ... "	16 000	
Regulirung verschiedener Straßen im Nordöstlichen Landgebiet ... "	4 800	
Oberaltenallee, Regulirung und Pflasterung ... "	5 833,50	
Trottoirverbesserung in St. Pauli ... "	1 200	
Regulirung verschiedener Straßen in St. Pauli ... "	1 200	
Trottoirverbesserung im Nordwestlichen Landgebiet ... "	16 800	
Regulirung verschiedener Straßen im Nordwestlichen Landgebiet ... "	4 800	
Trottoirverbesserung im Hammerbrook ... "	8 000	
Billwärder Weg, Beitrag der Billwärder Landschaft ... "	720	
Regulirung verschiedener Straßen im Südöstlichen Landgebiet ... "	1 200	
		71 153,50
Vermessungs-Bureau,		
Arbeiten für Private ... "	45 000	
Erlös aus dem Verkauf von Karten ... "	1 000	
		46 000
Arbeiten für Rechnung von Privaten	....	100 000
Von den Armen-Anstalten für Veteranen-Arbeiten	....	97 820
Diverse kleine Einnahmen	....	500
		315 473,50
Transport	....	315 473,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	150	—	—	
4 000				
3 000		—	2 000	
4 000		1 000	—	
—		600	—	cfr. Art. 90 Rubr. 42.
16 000				
7 800		—	7 800	Vorjähriger Ansatz für Regulirung der Fuhlsbüttelerstraße, von der Hufnerstraße bis zur Alsterdorfer Grenze.
4 800				
—		5 833,50	—	cfr. Art. 90 Rubr. 51.
1 200				
1 200				
16 800				
4 800				
8 000				
720				
650		—	650	Vorjähriger Ansatz für Curslack, Vollhofsbrücke, Ersatz der halben Erneuerungskosten durch die Bergedorfer Kirche.
1 200				
	74 170			
34 000		11 000	—	
1 000				
	35 000			
	100 000	—	—	cfr. Art. 90 Rubr. 108.
	88 125	9 695	—	
				Vorjährige Ansätze für:
	1 000	—	1 000	Rückerstattung des Zollvereins für Reparaturkosten.
	500	—	500	Krahn auf der Quaimauer am Stadtdeich, übertragen nach Art. 39.
	500	—	—	
		28 128,50	11 950	
	299 295	16 178,50	—	
	299 295	16 178,50	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	315 473,50
2. Section, Strom- und Hafenbau:		
Ertrag der Weidenpflanzungen an der Norderelbe	2 500	
Vermessungsgebühren für Arbeiten für Private in Cuxhaven	500	
Beiträge der Gemeinden Neuengamme und Kirchwärder zu den Stackbauten	1 000	
Rückerstattung des Zollvereins für Reparaturkosten in Cuxhaven	200	
Arbeiten für fremde Rechnung	6 000	
		10 200
		325 673,50
		325 640

Art. 42.

Militair-Ersatzbehörden.

Für Ausfertigung von Duplicat-Militair-Ausweisen, für die auf Grund § 4 der Control-Ordnung eine Schreibgebühr von 50 Pf. erhoben wird	....	220

Art. 43.

Oberschulbehörde.

Section I (Für die wissenschaftlichen Anstalten):		
Vergütung für Benutzung der Hörsäle	—	
Stadtbibliothek,		
Zinsen des der Stadtbibliothek gehörigen Capitals	5 699,51	
Kleine Einnahmen	24,03	
Botanischer Garten,		
Antheil an den Zinsen des Rücker'schen Legats	200	
Verkauf von Obst und Iriswurzeln	94,05	
Sternwarte,		
Zinsen des der Sternwarte gehörigen Capitals und Antheil an den Zinsen des Rücker'schen Legats	803	
Museum für Kunst und Gewerbe,		
Erlös aus Drucksachen	6	
" " dem Verkauf des noch herauszugebenden illustrirten Führers	10	
Chemisches Staats-Laboratorium,		
Honorar für Vorlesungen, Unterricht rc.	1 737,26	
Gebühren für Testung des Petroleums	3 500	
Transport	12 073,85	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	299 295	16 178,50	—	
3 000				Nach Maaßgabe der Einnahmen in den 3 Jahren 1885—1887.
500				
1 000				
6 200				
6 000				
	16 700	—	6 500	
	315 995	16 178,50	6 500	
		9 678,50	—	
	316 000	9 640	—	
	220	—	—	
—				Wie in der mit dem 30. Juni 1887 abgeschlossenen einjährigen Periode, so ist auch in der Periode vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 eine Vergütung für Benutzung der Hörsäle nicht eingegangen.
5 771,25		—	71,74	
77,80		—	53,77	
200				
132,05		—	38	
837,50		—	34,50	
18		—	12	
10				Der Ansatz bleibt nominell; vgl. Art. 94 Rubr. 12 des Staats-Budgets für 1887.
1 247,78		489,48	—	
—		3 500	—	Die Gebühren werden in Gemäßheit der Bekanntmachung des Senats vom 2. März 1888 erhoben.
8 294,38		3 989,48	210,01	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	12 073,85	
Physikalisches Staats-Laboratorium, Gebühren	848,60	
Naturhistorisches Museum, Zinsen des dem Naturhistorischen Museum gehörigen Capitals und Antheil an den Zinsen des Rücker'schen Legats	1 383,20	
Museum für Völkerkunde, Erlös aus Drucksachen	—	
Botanisches Museum und Laboratorium für Waarenkunde, Gebühren	10	
		14 315,65
Section II (Für die höheren Staatsschulen):		
Zinsen der dem Johanneum gehörigen Capitalien, abzüglich der zur discretionären Verwendung der Section stehenden Zinsen von ℳ 6000	2 489,50	
Schulgeld, nach Maßgabe der Periode vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888,		
der Gelehrtenschule des Johanneums	86 640	
des Wilhelm-Gymnasiums	87 528	
" Realgymnasiums des Johanneums	130 272	
der Höheren Bürgerschule	95 928	
" Neuen Höheren Bürgerschule	36 741	
Vergütung für Benutzung der Aula des Johanneums	480	
" " " " " " Realgymnasiums	18	
" " " " Turnhalle des Wilhelm-Gymnasiums	400	
" " " " " " Realgymnasiums	60	
		440 556,50
Section III (Für das Volksschulwesen):		
Lehrer-Seminar	360	
Lehrerinnen-Seminar	360	
Präparanden-Anstalten	600	
Schulgeld der öffentlichen Volksschulen	430 000	
Vergütung für Bücher und Utensilien	175 000	
Schulgeld der Taubstummenschule	1 650	
Vergütung für Benutzung von Turnhallen und Klassenräumen durch Private	800	
		608 770
Verwaltung der Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker:		
Schulgeld der Gewerbeschule	31 000	
" " Schule für Bauhandwerker	12 000	
" " gewerblichen Vorschulen	8 500	
		51 500
		1 115 142,15
		1 115 100

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
8 294,38		3 989,48	210,01	
300		548,60	—	
1 329,45		53,75	—	
—				Wie im Vorjahre, so ist auch in der Periode vom 1. Juli 1887 bis zum 30. Juni 1888 kein Erlös aus Drucksachen eingegangen.
10				Bleibt wie im Vorjahre nominell, da in dem Ende Juni 1888 abgelaufenen Jahre noch keine Gebühren nach dem in Gemäßheit des S. & B. B. vom 24. Nov. 1886/16. Februar 1887 festgestellten Tarif eingegangen sind.
	9 933,83			
2 624,50		—	135	
84 316		2 324	—	
84 404		3 124	—	
135 381		—	5 109	
94 578		1 350	—	
20 000		16 741	—	Der Schulbetrieb begann Michaelis 1887. Um dennoch bei Schätzung der Schulgeldeinnahme den Ertrag eines ganzen Jahres zu Grunde legen zu können, wurde die Isteinnahme im zweiten Vierteljahr (Ostern bis Johannis) 1888 verdoppelt.
510		—	30	
30		—	12	
94,40		305,60	—	
30		30	—	
	421 967,90			
360				
360				
600				
404 200		25 800	—	
162 200		12 800	—	
1 700		—	50	
—		800	—	Dieser Einnahme-Posten ist bisher in dem Artikel „Recognitionen" aufgeführt gewesen, und von 1889 an hierher übertragen.
	569 420			
31 000				
11 500		500	—	
7 500		1 000	—	
	50 000			
		69 366,43	5 546,01	
	1 051 321,73	63 820,42	—	
	1 051 300	63 800	—	

Einnahme		Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 44.			
Justizbehörden.			
Landgericht		315 500	
Amtsgericht Hamburg		350 000	
„ Ritzebüttel		5 500	
„ Bergedorf		6 100	
Gerichtsvollzieheramt		160 000	
			837 100
Art. 45.			
Hypotheken-Amt.			
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888:			
Stadt-Hypotheken-Bureau	ℳ 65 619,50		
Land-Hypotheken-Bureau	„ 130 526,50		
Amtsgericht Bergedorf	„ 8 664,50		
„ Ritzebüttel	„ 4 992,10		
	ℳ 209 802,60		
			210 000
Art. 46.			
Erbschaftswesen.			
Vom Erbschafts-Amte:			
Gebühren-Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888	ℳ 53 608,23		
Anschlag des Erbschafts-Amtes			54 000
Von der Landherrenschaft Ritzebüttel:			
Gebühren-Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888			1 135,50
			55 135,50
			55 100

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
310 000		5 500	—	Nach Maaßgabe der Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888.
350 000		—	—	
6 800		—	1 300	
7 300		—	1 200	
150 000		10 000	—	
		15 500	2 500	
	824 100	13 000	—	
	200 000	10 000	—	
	54 000	—	—	
	897	238,50	—	
	54 897	238,50	—	
	54 900	200	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 47.		
Polizei-Behörde.		
Diverse Einnahmen	60 000	
Einnahme von den Vieh-Untersuchungen	7 000	
" " " Heilanstalten überwiesenen Personen	32 500	
Auctions-Ueberschüsse von den Pfandleihern	7 000	
		106 500
Art. 48.		
Baupolizei-Behörde.		
Abgaben für Neu- und Umbauten nach § 128 des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882		38 000
" " Dampfkessel-Anlagen und Revisionen nach § 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1880		20 000
		58 000
Art. 49.		
Aufsichtsbehörde für die Standesämter.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 ℳ 9 451		
		9 500
Art. 50.		
Behörde für das Auswandererwesen.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 ℳ 33 160,20		
		33 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
52 000		8 000	—	Es wird beantragt, unter Aufhebung des bei Berathung des Budgets für 1861 gefaßten bezüglichen S. & B. B. etwaige fernere Ueberschüsse der früher s. g. Meretricencasse mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr der Staatscasse zu überweisen, sondern dieselben der Krankencasse für die unter sittenpolizeilicher Controlle stehenden Frauenzimmer zur Bildung eines Reservefonds zu überlassen.
9 000		—	2 000	
25 500		7 000	—	
5 500		1 500	—	
		16 500	2 000	
	92 000	14 500	—	
	28 400	9 600	—	Eingestellt nach der Soll-Einnahme von 1887.
	17 800	2 200	—	Der Anschlag ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1887.
	46 200	11 800	—	
	8 900	600	—	
	25 000	8 000	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 51.		
Gefängniß-Deputation.		
Central-Gefängniß bei Fuhlsbüttel:		
Reinertrag der Fabrik	80 000	
Vieh-, Feld- und Garten-Nutzung	62 000	
Für an die Angestellten überlassene Artikel	6 000	
Diverse Einnahmen	3 500	
Bäckerei-Betrieb	60 000	
		211 500
Kurhaus und Gefängnisse innerhalb der Stadt:		
Reinertrag der Fabrik	30 000	
Kurkosten und sonstige zufällige Einnahmen, baar eingehend ... ℳ 6 000; von der Polizei-Behörde eingehend ... " 40 000	46 000	
		76 000
Untersuchungs-Gefängniß:		
Reinertrag der Fabrik	5 700	
Diverse Einnahmen	2 800	
Beköstigung der zu Hausarbeiten verwendeten Corrigenden	6 500	
		15 000
Werk- und Armenhaus:		
Bäckerei-Betrieb	227 400	
Landwirthschaft	76 000	
Fabrik-Betrieb	36 000	
Für an die Angestellten überlassene Nahrungsmittel und andere Artikel	5 800	
" " " Fabrik und an die Bäckerei überlassene Feuerung und Beleuchtung	5 000	
Aufnahme-, Kost- und Unterstützungsgelder	10 000	
Zinsen	750	
Diverse Einnahmen	9 000	
		369 950
		672 450

Art. 51.

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
80 000				
62 000				
6 000				
1 200		2 300	—	Durch Einzahlung von 2 Fabrikanten für 2 Hülfsaufseher. cfr. Art. 118 Rubr. 3.
60 000				
	209 200			
30 000				
41 000				cfr. Art 113, Polizei-Behörde, Rubr. 12.
	71 000	5 000	—	
4 700		1 000	—	
1 000		1 800	—	Nach Maaßgabe des Durchschnitts der Einnahmen in den 5 Jahren 1883—1887 veranschlagt.
7 500		—	1 000	
	13 200			
227 400				
80 000		—	4 000	In Folge der Minder-Einnahme im Jahre 1887 ist diese Rubrik um ℳ 4000 niedriger eingestellt.
36 000				
5 400		400	—	Diese Positionen sind nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre veranschlagt.
5 000				
10 000				
700		50	—	
9 000				
	373 500			
		10 550	5 000	
	666 900	5 550	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 52.		
Behörde für Zwangserziehung.		
Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf.		
Kostgelder	1 000	
Landwirthschaft	5 000	
Diverse Einnahmen	5 000	
		11 000
Art. 53.		
Medicinal-Collegium.		
Gebühren für Physicats-Gutachten und für die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge	1 000	
Für Impfschein-Duplicate	50	
Einnahme der Desinfections-Anstalt	1 200	
		2 250
Art. 54.		
Entbindungs-Anstalt.		
Zinsen des der Anstalt eigenthümlich gehörigen Vermögens	243	
Ersatz von der Polizei-Behörde für Kostgeld und Beerdigungen	6 000	
		6 243
Art. 55.		
Deputation für das Feuerlöschwesen.		
Pacht für den Dünger aus den Pferdeställen der Feuerwehr	836	
Vergütung von der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, für die in den Lagerhäusern errichtete Feuerwache	8 500	
		9 336
Art. 56.		
Behörde für Krankenversicherung.		
Beitrag der Ortskrankenkassen des Bezirks der Behörde für Krankenversicherung zu den Kosten der gemeinsamen Meldestelle (§ 49 des Gesetzes vom 15. Juni 1883)		14 500

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
700		300	—	
4 400		600	—	Nach Maaßgabe der Einnahmen von 1887 eingestellt.
2 900		2 100	—	
	8 000	3 000	—	
1 000				
50				
1 200				
	2 250	—	—	
243				
6 000				
	6 243	—	—	
1 292		—	456	Die Abfuhr des Düngers von 38 Pferden ist am 1. Juni 1888 neu verpachtet, und das Gebot um ℳ 456 niedriger ausgefallen.
—		8 500	—	Eingestellt in Gemäßheit S. & B. B. vom 27. Febr./7. März 1888.
		8 500	456	
	1 292	8 044	—	
	13 500	1 000	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 57.		
Friedhof zu Ohlsdorf.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888:		
Beerdigungsgebühren .... ℳ 89 053,80		
Gebühren für den Verkauf von Gräbern .... „ 69 805,40		
Bepflanzung und Unterhaltung von Gräbern .... „ 49 229,45		
Gebühren für Aufgrabungen zur Errichtung von Fundamenten .... „ 3 096,10		
ℳ 211 184,75		215 000
Art. 58.		
Allgemeines Krankenhaus.		
Kostgelder:		
von zahlenden Kranken	560 000	
„ der Polizei-Behörde	38 000	
vom Central-Gefängniß	500	
„ Kurhause	500	
„ Untersuchungs-Gefängniß	1 000	
von der Armen-Anstalt	170 000	
„ „ „ „ in St. Pauli	50 000	
„ „ Landherrenschaft der Geestlande	45 000	
„ „ „ „ Marschlande	10 000	
		875 000
Beerdigungsgebühren:		
von zahlenden Kranken	14 000	
„ der Polizei-Behörde	1 200	
„ „ Armen-Anstalt	6 500	
„ „ „ „ in St. Pauli	2 500	
„ „ Landherrenschaft der Geestlande	2 000	
„ „ „ „ Marschlande	600	
		26 800
Testamentengelder	....	1 045
Diverse Einnahmen	....	4 000
		906 845
Zinsen des dem Krankenhause eigenthümlich gehörigen Vermögens	....	29 700
		936 545

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	200 000	15 000	—	Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung der Einnahmen auf ℳ 215 000 veranschlagt.
0 000				
8 000				
500				
500				
1 000				
0 000				
0 000				
5 000				
0 000				
	815 000	60 000	—	Für 1889 ist die Einnahme an Kostgeldern von zahlenden Kranken wesentlich höher angenommen wie für 1888, weil in letztgenanntem Jahr wieder ein Mehrbetrag derselben von ca. ℳ 60 000 in sicherer Aussicht steht.
4 000				
1 200				
6 800				
2 600				
2 000				
600				
	27 200	—	400	
	1 075	—	30	
	4 000	—	—	
	847 275			
	29 925	—	225	In Folge Verlegung von Zinszahlungsterminen.
		60 000	655	
	877 200	59 345	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 59.		
Seemanns-Krankenhaus.		
Kostgelder	32 500	
Beerdigungsgebühren	500	
Diverse Einnahmen	50	
	33 050	
Zinsen des dem Krankenhause eigenthümlich gehörigen Vermögens	22	
		33 072
Art. 60.		
Irren-Anstalt.		
Kostgelder:		
von zahlenden Kranken	201 000	
" der Polizei-Behörde	149 500	
vom Central-Gefängniß Fuhlsbüttel	1 500	
" Kurhause	300	
" Untersuchungs-Gefängniß	300	
von der Armen-Anstalt	126 000	
" " " in St. Pauli	23 100	
" " Landherrenschaft der Geestlande	31 000	
" " " " Marschlande	7 300	
		540 000
Beerdigungsgebühren:		
von zahlenden Kranken	1 450	
" der Polizei-Behörde	500	
" " Armen-Anstalt	500	
" " " in St. Pauli	175	
" " Landherrenschaft der Geestlande	175	
		2 800
Landwirthschaftlicher Betrieb		105 900
Zinsen des der Anstalt eigenthümlich gehörigen Vermögens		2 817
		651 517
		651 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
2 500				
650		—	150	
50				
3 200				
24		—	2	In Folge von Zinsreduction.
	33 224	—	152	
9 200				Nach dem Stande der Conten bei Einreichung des Budgets wird die Einnahme von aus eigenen Mitteln Zahlung leistenden Kostgängern um ℳ 1800 und die Einnahme von den unterstützenden Behörden für Mittellose um ℳ 28 200 höher veranschlagt.
0 000				
1 500				
300				
200				
2 000				
3 500				
6 000				
7 300				
	510 000	30 000	—	
1 500				
300				
700				
200				
100				
	2 800	—	—	
	102 000	3 900	—	Diese Einnahme ist um ℳ 1000 höher als die Ausgabe (cfr. Art. 131 Rubr. 8) veranschlagt, weil die erstere erfahrungsmäßig einen solchen Ueberschuß ergiebt.
	3 048,75	—	231,25	In Folge von Zinsreductionen.
		33 900	231,25	
	617 848,75	33 668,75	—	
	618 000	33 000	—	

Einnahme	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 61.		
Waisenhaus.		
Zinsen des dem Waisenhause eigenthümlich gehörigen Vermögens:		
Von Hauspösten und in Grundstücken belegten Geldern	42 435,85	
„ der Staatsschuld	61 503,35	
„ Testamenten und immerwährende Renten	2 183,03	
		106 122
Sonstige Einnahmen:		
Schulgeld von Bezirksschülern	2 000	
Kostgeld und Diverses	3 877,77	
		5 877
		112 00
Art. 62.		
Armen-Anstalt.		
Nachlaß verstorbener Armen und aus Todtenladen		5 00
Ortsarmenverband:		
Zahlungen von auswärtigen Ortsarmenverbänden		16 00
Zufällige Einnahmen		7 500
Arbeits-Anstalt, für abgesetzte Fabrikate		57 000
Koch-Anstalt, für verkaufte Speisen		20 000
Aus dem der Allgemeinen Armen-Anstalt eigenthümlich gehörigen Vermögen fließende Einnahmen:		
Zinsen, abzüglich der von der Anstalt speciell zu Miethenunterstützungen zu verwendenden Zinsen und der Verwendungen nach testamentarischen Vorschriften	36 900	
Rente für das Grundstück am Sägerplatz	5 400	
Provisorische Miethentschädigung für die Benutzung der Schulhäuser	9 600	
		51 900
		157 400
Art. 63.		
Armen-Anstalt in St. Pauli.		
Alimente für Kostkinder	325	
Einnahme von Todtenladen	1 220	
Zahlungen von anderen Ortsarmenverbänden	7 700	
Diverse Einnahmen	3 500	
		12 745

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
89 747,95		—	47 312,10	Durch Kündigung von ℳ 1 258 580 Capital.
18 900,30		42 603,05	—	Belegt wurden ℳ 1 217 230 à 3½ pCt.
2 183,03				
	110 831,28			
2 000				
4 168,72				
	6 168,72	—	290,95	Der 1888er Ansatz wird voraussichtlich in 1889 nicht erreicht werden.
		42 603,05	47 603,05	
	117 000	—	5 000	
	5 000	—	—	
	16 000	—	—	
	7 500	—	—	
	60 000	—	3 000	Der Anschlag entspricht der vorjährigen und der dreijährigen Durchschnitts-Einnahme.
	26 000	—	6 000	Der Ansatz entspricht der dreijährigen Durchschnittseinnahme.
36 900				
5 400				
9 600				
	51 900	—	—	
	166 400	—	9 000	
280		45	—	
1 020		200	—	
6 800		900	—	
3 000		500	—	
	11 100	1 645	—	Nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre bemessen.

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 64.		
Landherrenschaft der Geestlande.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888:		
Einnahme aus dem Vermögen der Armen-Anstalten in den Vororten	2 687,99	
Gebühren	494,10	
Diverse Einnahmen	13 493,34	
	16 675,43	
		17 000
Art. 65.		
Landherrenschaft der Marschlande.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888:		
Gebühren	762,70	
Diverse Einnahmen	1 855,98	
	2 618,68	
		2 600
Art. 66.		
Landherrenschaft Ritzebüttel.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 ... ℳ 5 316,70		
		5 300
Art. 67.		
Landherrenschaft Bergedorf.		
Einnahme vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888:		
Gebühren	1 113,47	
Diverse Einnahmen	373,15	
	1 486,62	
		1 500

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
1 737,15 440,40 13 287,37 15 464,92	15 500	1 500	—	
574,20 1 561,67 2 135,87	2 100	500	—	
	3 200	2 100	—	
588,80 342,09 930,89	900	600	—	

Einnahme	Anschlag für 1889 Mark	Anschlag für 1889 Mark
Art. 68.		
Strafgelder.		
Einnahme, abzüglich des Antheils der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates, in den 5 Jahren:		
1883 .... ℳ 91 438,55		
1884 .... „ 86 432,51		
1885 .... „ 123 101,89		
1886 .... „ 120 734,27		
1887 .... „ 139 755,71		
ℳ 561 462,93		
Jährlicher Durchschnitt ...... ℳ 112 292,59		110 000
Art. 69.		
Zufällige und unvorhergesehene Einnahmen.		
Einnahme, abzüglich außergewöhnlich großer Pöste, in den 5 Jahren:		
1883 .... ℳ 19 103,57		
1884 .... „ 19 929,25		
1885 .... „ 24 783,18		
1886 .... „ 20 180,56		
1887 .... „ 44 160,06		
ℳ 128 156,62		
Jährlicher Durchschnitt ...... ℳ 25 631,32		25 000
Art. 70.		
Zinsen von der Vierländer Feuercasse.		
Zinsen des Darlehns von ℳ 153 000 à 3½ pCt. p. A.	....	5 355
Art. 71.		
Aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu decken.		
Betrag der Ausgaben, Art. 72 bis 148	49 213 813,87	
„ „ Einnahmen, „ 1 „ 70	46 857 130	
Fehlbetrag	....	2 356 683,87

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	100 000	10 000	—	
	23 000	2 000	—	
	—	5 355	—	Der Feuercasse für die Vierlande ꝛc. ist auf Grund S. & B. B. vom 14./19. October 1887 ein Darlehn bis zu ℳ 153 000 gewährt, wovon laut Vereinbarung mit der Finanz-Deputation jährlich ℳ 20 000 abzutragen sind, von welchem Betrage zunächst die Zinsen mit 3½ pCt. p. A., der Rest aber als Abtrag auf das Darlehns-Capital selbst verrechnet wird.
41 739 984,35		7 473 829,52	—	Hierzu Beilage C, Saldo-Conto der Ueberschüsse früherer Jahresabrechnungen.
39 763 916		*7 093 214*	—	
	1 976 068,35	380 615,52	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 72.		
Honorar der Senatsmitglieder, Syndici und Secretarien.		
1. Senatsmitglieder:		
Gelehrte Senatoren,		
neun à ℳ 25 000 (Hierunter der Polizeiherr mit freier Amtswohnung.)	225 000	
Uebrige Senatoren,		
neun à ℳ 12 000	108 000	
Zulage für den ersten Bürgermeister	5 000	
desgleichen für den zweiten Bürgermeister	3 000	
		341 000
2. Syndici und Secretarien:		
Der älteste Syndicus	18 000	
" jüngere "	16 200	
Die beiden ältesten Secretarien à ℳ 13 500	27 000	
" " jüngeren " à " 10 800	21 600	
Für temporaire Anstellungen	20 000	
		102 800
3. Ruhegehalte:		
Senator Dr. Schroeder	8 100	
" Dr. Kunhardt	12 500	
		20 600
4. Anschlag für Verwendungen bei etwaigen Todesfällen		24 000
5. Wohnungsentschädigung für den Polizeiherrn, so lange demselben keine Amtswohnung eingeräumt wird		5 000
		493 400
Art. 73.		
Protokoll und Kanzlei des Senats.		
1. Protokoll des Senats		8 400
2. Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien, Hülfsarbeit ꝛc.		37 630
3. Gehalte des Kanzlei-Personals: (s. S. & B. B. vom 8. Febr./5. Mai 1875)		
1 Bureau-Vorsteher (einschließl. ℳ 500 Alterszulage)	5 500	
1 Kanzlist (einschließl. ℳ 600 Alterszulage und ℳ 120 persönlicher Zulage)	4 320	
2 Kanzlisten à ℳ 4200 (einschließl. ℳ 600 Alterszulage)	8 400	
2 " à " 3900 (" " 300 ")	7 800	
2 Kanzleischreiber à ℳ 2700 (einschließl. ℳ 600 Alterszulage)	5 400	
4 " à " 2400 (" " 300 ")	9 600	
1 Kanzleigehülfe (einschließl. ℳ 300 Alterszulage vom 1. Sept. 1889)	2 500	
1 Kanzleibote (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, davon ℳ 300 vom 1. Mai 1889)	2 000	
1 " (" " 300 " vom 15. Nov. 1889)	1 537,50	
		47 057,50
4. Pensionen:		
Bureau-Vorsteher Olshausen	5 350	
Kanzleigehülfe Kramer	2 100	
		7 450
		100 537,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
225 000				
108 000				
5 000				
3 000				
	341 000	—	—	
18 000				
16 200				
27 000				
21 600				
9 000		11 000	—	vergl. Senatsantrag vom 12. October 1888 betr. Vermehrung der dem Senate beigegebenen Hülfskräfte.
	91 800			
8 100				
—				
	8 100	12 500	—	Für 1888 auf Art. 143 angewiesen.
	24 000	—	—	
	5 000	—	—	
	469 900	23 500	—	
	8 400	—	—	
	37 630	—	—	
5 500				
4 320				
8 400				
7 800				
5 400				
9 600				
2 400				
1 800				
1 500				
	46 720	337,50	—	
5 350				
2 100				
	7 450	—	—	
	100 200	337,50	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 74.		
Archiv.		
1. Gehalte:		
Registrator (einschließl. ℳ 680 persönlicher Zulage, nämlich ℳ 60 durch S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873 und ℳ 620 durch S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)	5 000	
Amanuensis und erster Archivschreiber (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)	2 700	
Zweiter Archivschreiber (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, wie vor)	1 800	
Dritter Archivschreiber	1 000	
Archivbote	800	
Grenz-Inspector	1 350	
Temporaire Hülfsleistung	2 160	14 810
2. Territorial-Grenzen		4 800
3. Sonstige Ausgaben		2 100
wovon angenommen für:		
Druck und Buchbinderarbeiten . . . ca.	900	
Nothwendige und kleine Ausgaben . . . „	1 200	
		21 710
Art. 75.		
Bedienung des Senats.		
1. Gehalte:		
Rathhausschließer, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht	2 250	
Rathhausschließergehülfe, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht	1 500	3 750
2. Pensionen:		
Rathhausschließer Wulff	2 466	
Rathhausschließergehülfe Mangelsdorff	1 280	3 746
3. Lohn an die übrige Dienerschaft, Benutzung von Pferden, sowie Instandhaltung der Wagen u. s. w.		17 504
		25 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
5 000				
2 400		300	—	
1 500		300	—	
1 000				
800				
1 350				
2 160				
	14 210	600	—	
	4 800	—	—	
	2 100	—	—	
900				
1 200				
	21 110	600	—	
2 250				
1 500				
	3 750	—	—	
2 466				
1 280				
	3 746	—	—	
	17 504	—	—	
	25 000	—	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 76.		
Bürgerschaft.		
1. Gehalte:		
Secretair (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage vom 23. Nov. 1889, s. Gesetz vom 13. April 1881)	7 106,85	
Kanzlist (ℳ 4200 laut Gesetz vom 13. April 1881 und ℳ 900 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	5 100	
Schreiber und Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. Gesetz vom 13. April 1881)	2 400	
		14 606,85
2. Vergütung an den Hauswart des Patriotischen Gebäudes für Beaufsichtigung und Besorgung der Reinigung und Heizung der Bürgerschafts-Lokalitäten		780
3. Sonstige Ausgaben		11 613,15
woven angenommen für:		
Kosten des bei den Versammlungen und für die Expedition der Einladungen, Anträge, Mittheilungen 2c. an die Mitglieder erforderlichen Dienstpersonals, einschließl. Porto für die durch die Post zu beschaffenden Expeditionen ca.	1 500	
Druckkosten "	6 000	
Etwaige Extra-Ausgaben, als Lithographien, Karten u. s. w. "	500	
Papier, Bücher, Zeitungen, Schreibmaterialien, kleine Reparaturen, Fahrgelegenheit, Auslagen für die Ausschüsse, Ergänzung der Bibliothek und nothwendige und kleine Ausgaben "	2 413,15	
Feuerung, Gas, Licht u. s. w. "	1 200	
		27 000
Art. 77.		
Central-Wahl-Commission.		
1. Wahlen zur Bürgerschaft		8 000
2. Urliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen		1 500
		9 500

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
7 000		106,85	—	
5 100				
2 400				
	14 500			
	780	—	—	
	11 720	—	106,85	
1 500				
6 000				
500				
2 520				
1 200				
		106,85	106,85	
	27 000	—	—	
	2 000	6 000	—	Im Jahre 1889 findet die halbschichtige Erneuerung der Bürgerschaft statt.
	3 000	—	1 500	Die im Jahre 1888 neu aufgestellte Urliste ist in 1889 nur zu berichtigen.
		6 000	1 500	
	5 000	4 500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 78.		
Finanz-Deputation.		
I. Gehalte und Pensionen.		
1. Allgemeine Verwaltung:		
Secretariat,		
Erster Secretair ... ℳ 10 800		
Zweiter Secretair Dr. Brandis, bis 12. Juni p. r. von ℳ 5000, ab 13. Juni p. r. von ℳ 6000 p. Ao. ... „ 5 550		
(Anfangsgehalt ℳ 5000 mit Alterszulagen von je ℳ 1000 nach je 4 Jahren bis zum Höchstbetrage von ℳ 10 000 p. A., hierdurch beantragt.)		
Zur Verwendung für die Protocollführung in den Sitzungen ... „ 1 800	18 150	
Buchführer der Haupt-Staatskasse	8 640	
Inspector der Domainen-Verwaltung	7 200	
Controllbeamter bei der Haupt-Staatskasse	5 760	
Buchführer im Schulden-Verwaltungs-Bureau	5 760	
Protokollist bei Umschreibung von Staatsschuld-Documenten (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	1 800	
Drei Beamte à ℳ 4750	14 250	
„ „ à „ 4000	12 000	
Zwanzig Beamte unter ℳ 4000 (hiervon vier neu beantragt)	60 000	
Vier Boten mit höchstens ℳ 2250 Gehalt	7 500	141 060
2. Inspector der Pachtgüter	3 600	
Aufseher der Schleuse an der alten Harburger Chaussee und bei der Kalten Hofe	60	3 660
3. Forstverwaltung,		
Förster zu Volksdorf (einschließl. ℳ 408 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/27. April 1881) außer Dienstwohnung, Dienstland und Deputatholz	3 000	
Holzvogt zu Wohldorf (einschließl. ℳ 287,50 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884) außer Dienstwohnung, Dienstland und Deputatholz	1 900	
Transport	4 900	144 720

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
				Die Zunahme der Geschäfte hat es nothwendig gemacht, den zweiten Secretair nicht, wie früher beabsichtigt, unter Leitung des ersten Secretairs arbeiten zu lassen, sondern die Geschäfte in der Weise zu vertheilen, daß beide Secretaire selbstständig gewisse Verwaltungszweige bearbeiten. Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, das Gehalt des zweiten Secretairs dem der Richter (bezw. der Hypothekenbeamten, Actuare des Erbschaftsamts) gleichzustellen. Dr. Brandis ist am 6. August 1884 zum Assessor und am 17. April 1886 zum Secretair der Finanz-Deputation ernannt. Nach § 23 und 24 des Gesetzes betr. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879 tritt er deshalb mit dem 13. Juni 1889 in die erste Alterszulage ein.
17 600		550	—	
8 640				
7 200				
5 760				
5 760				
1 800				
14 250				
12 000				
48 000		12 000	—	Es wird beantragt die Zahl der festangestellten Beamten um vier zu vermehren, da es namentlich bei der Hauptstaatscasse nicht zulässig erscheint einen Theil der wichtigeren und verantwortlicheren Arbeiten, wie bisher, durch Hülfsarbeiter erledigen zu lassen. (vergl. Erläuterung zu Rubr. 10.)
7 500				
	128 510			
3 600				Inspector Schwabe hat aus Gesundheitsrücksichten die bisher von ihm ebenfalls bekleidete Stellung des Verwalters der Domaine Waltershof aufgegeben; es ist ihm jedoch neben dem Gehalte des Inspectors, Wohnung und freie Station in bisheriger Weise auf Waltershof belassen.
120		—	60	Für den Aufseher der beiden Schleusen auf der Veddel bisher ℳ 120.
	3 720			
3 000				
1 900				
4 900	132 230	12 550	60	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	4 900	144 720
Holzvogt zu Groß-Hansdorf, außer Dienstwohnung, Dienstland und Deputatholz.....	2 137,50	
Assistenz des Holzvogts Rodde..........	400	
Holzvogt zu Langenhorn..........	1 200	
" " Bergedorf..........	960	
" " Geesthacht, außer Dienstland und Deputatholz......	1 200	
		10 797,50
4. Verwaltung des Schlachthauses und der Viehmärkte:		
a. Schlachthaus und Viehmärkte,		
Verwalter, außer Dienstwohnung..........	4 000	
b. Schlachthaus,		
Assistent des Verwalters..........	1 800	
2 Schlachthausreiniger..........	1 872	
Pförtner..........	936	
Wächter..........	936	
3 Stallwärter..........	2 308,80	
c. Viehmärkte,		
Assistent des Verwalters..........	1 800	
Marktvogt..........	2 880	
Aufseher auf dem Central-Viehmarkte, Heiligengeistfeld..........	1 425	
(Derselbe bezieht auch aus dem Art. Medicinal-Collegium, Rubr. 2 für Hülfsleistungen bei den veterinairpolizeilichen Untersuchungen ℳ 240)		
Aufseher auf dem Viehhofe, Sternschanze..........	1 425	
d. Einkassirer der Schlachthaus- und Viehmarktgelder ꝛc...........	1 500	
		20 882,80
5. Markt- und Landungsplätze in St. Pauli,		
Aufseher auf dem Landungsplatz am Pinnasberg, außer Dienstwohnung..........	1 350	
" " " " an der Hafenstraße, außer 5 pCt. Tantieme (garantirt ℳ 300, 1887 betragend ℳ 741,50)..........	1 500	
Assistent desselben..........	1 200	
		4 050
6. Zwei Einnehmer der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen à ℳ 750, außer 3⅛ pCt. Tantieme (1887 betragend ℳ 893,43 für jeden)..........	....	1 500
7. Zwei Markt-Stellgeld-Einnehmer à ℳ 900, außer 12½ pCt. Tantieme (1887 betragend ℳ 1717,69 für den Einnehmer in der Altstadt und ℳ 1197,11 für den in der Neustadt)	....	1 800
8. Ehemaliger Fährgeld-Einnehmer (einschließl. ℳ 360 für Mietheentschädigung).......	2 000	
" Gehülfe desselben..........	1 500	
		3 500
9. Bewachung der Staatsgebäude,		
4 Hausknechte im Rathhause à ℳ 1080..........	4 320	
8 Wächter im Rathhause für 365 Wachen à ℳ 6..........	2 190	
2 " daselbst zur Bewachung der Haupt-Staatskasse..........	835	
Transport......	7 345	187 250,30

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
4 900 2 137,50 400 1 200 960 1 200	132 230	12 550	60	
	10 797,50	—	—	
4 000 1 800 1 872 936 936 2 308,80 1 800 2 880 1 425 1 425 1 500				
	20 882,80	—	—	
1 350 1 500 1 200				
	4 050	—	—	
	1 500	—	—	
	1 800	—	—	
	—	3 500	—	Durch den Uebergang der Personenfähre nach der Veddel an die Hafen-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sind die beiden Einnehmer auf diesen Artikel übertragen. cfr. Art. 91 hinter Rub. 16.
4 320 2 196 835		—	6	Für 1889 ist eine Wache weniger einzustellen, da 1888 ein Schaltjahr war.
7 351	171 260,30	16 050	66	

Ausgabe		Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		7 345	187 250,30
Kastellan im Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht		1 500	
1 Hausknecht daselbst, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht		1 080	
3 Hausknechte daselbst à ℳ 1080		3 240	
8 Wächter daselbst für 365 Wachen à ℳ 6	ℳ 2190		
〃 183 Stunden à 15 Pf.	〃 27,45	2 217,45	
Kastellan im Steuergebäude, Heiligengeist-Kirchhof, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht		1 200	
1 Hausknecht daselbst		1 080	
Aufseher in den Häusern des Aerars auf dem Neuenwall		360	
8 Wächter daselbst für 365 Wachen à ℳ 6	ℳ 2190		
〃 161 Stunden à 15 Pf.	〃 24,15	2 214,15	
Kastellan im ehem. Postgebäude, Poststraße, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht		1 200	
1 Hausknecht daselbst, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht		1 080	
3 Hausknechte daselbst à ℳ 1080		3 240	
8 Wächter daselbst, für 365 Wachen à ℳ 6		2 190	
Haushälterin für das Herrenhaus zu Wohldorf		180	28 126,60
9. Pensionen:			
Beamter G. H. Schmidt		2 880	
Bote A. H. M. Lucas		2 000	4 880
			220.256,90
II. Sachliche Ausgaben.			
10. Allgemeine Verwaltung			117 000
wovon angenommen für:			
Vermessungsarbeiten, lithographische Pläne ꝛc.	ca. ℳ 6 000		
Courtagen, Taxationen, Hypothekengebühren, Notariatskosten, Bankprovision für Einlösung von Obligationen und Coupons ꝛc.	〃 〃 26 000		
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial	〃 〃 15 000		
Rechtsanwaltsgebühren und Prozeßkosten	〃 〃 15 000		
Hülfsarbeit, Stempel, Porto und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben	〃 〃 55 000		
Transport			337 256,90

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
7 351	171 260,30	16 050	66	
1 500				
1 080				
3 240				
2 223,45		—	6	
1 200				
1 080				
360				
2 223,15		—	9	Für 1889 sind 20 Stunden weniger einzustellen, da wegen des späteren Oster-Termins eine Anzahl Morgen-Wachstunden wegfallen.
1 200				
1 080				
3 240				
2 196		—	6	
180				
	28 153,60			
2 880				
2 000				
	4 880	—	—	
	204 293,90	16 050	87	
	116 904	96	—	Für Hülfsarbeiter würde in Folge der Geschäftszunahme ein erheblich größerer Posten eingestellt werden müssen, wenn nicht die feste Anstellung von vier Hülfsarbeitern beantragt würde (vergl. Erläuterung zu Rubr. 1.) Im Falle der Genehmigung dieses Antrags wird mit dem bisherigen Posten für Hülfsarbeit auszukommen sein.
6 000				
26 000				
15 000				
15 000				
54 904				
	321 197,90	16 146	87	

Ausgabe		Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport			337 256,90
11. Pachtgüter,			
a. Waltershof,			
Remuneration an den Verwalter, außer Dienstwohnung und freier Station	ℳ 2 250		
Verbesserungs-Arbeiten	„ 3 000	5 250	
b. Unterhaltung der übrigen Pachtgüter		8 080	
wovon angenommen für:			
Schleusen und Siele	ca. ℳ 400		
Stacke, Uferwerke und hölzerne Vorsetzen	„ „ 1 000		
Reparatur der Deiche	„ „ 300		
Aufbringung von Sand und Schlacken auf Deiche und Wege	„ „ 1 200		
Pflasterung einer Wegestrecke auf der Pente zwischen dem Schuppen der Oesterreichischen Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bis zur Grenze der Pachtung Kaltehofe	„ „ 3 000		
Reinigung der Grenzgräben	„ „ 350		
Mauergrus zur Deckung abbrechender Uferstellen	„ „ 600		
Culturkosten für die in der Landherrenschaft Bergedorf belegenen Wärder	„ „ 500		
Fährgeld, Copialien, Hülfe beim Messen	„ „ 250		
Inspectionstour der Finanz-Deputation	„ „ 480		
12. Forstverwaltung,			
a. Forstarbeiten und verschiedene Ausgaben in den Walddistricten		15 150	
wovon angenommen für:			
Holzfällen und Fuhrlohn	ca. ℳ 3 600		
Unterhaltungskosten der Baumschulen, Forstcultur	„ „ 7 200		
Forstverbesserung, Unterhaltung der Wälle und Gräben, der Fahrwege in den Zuschlägen, der Stege, Fußwege ꝛc.	„ „ 2 300		
Dienstaufwandskosten, Bestellungen, Besorgung der Holzrechnungen und Notificationen	„ „ 900		
Ergänzung, Reinigung und Unterhaltung des Inventars im Herrenhause zu Wohldorf	„ „ 500		
Brandcassengeld, Amts- und Dorfabgaben, Kirchengebühren ꝛc.	„ „ 200		
Kosten der Holzauctionen	„ „ 450		
b. Aufforstung der Sahlenburger Haide, Fortsetzung		6 000	
c. Inspectionstour der Finanz-Deputation		1 200	35 680
Transport			372 936,90

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	321 197,90	16 146	87	
2 250				Der Anschlag setzt sich zusammen aus: Fortsetzung der Culturarbeiten auf dem Parkblock (zwischen Waltershof und Finkenwärder) .... ℳ 900 Anschüttung von Mauergrus an verschiedenen Stellen des Köhlbrandes und Köhlfleths .... „ 500 Fortsetzung der mit harten Mauersteinen zu belegenden Fußsteige auf dem Deich am Köhlfleth .... „ 500 Erneuerung einer nicht verpachteten Canajenpflanzung im Park .... „ 1 000 Unvorhergesehenes .... „ 100 ℳ 3 000
3 300				
	5 550	—	300	
	5 700	2 380	—	
400				
1 800				
300				
400				Dieser Posten ist um ℳ 800 erhöht wegen der nothwendigen Ausbesserung des Weges hinter dem Elbdeiche auf der Kaltenhofe.
500				Der Weg auf der Peute vom Schuppen der Oesterreichischen Nordwest-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bis zur Grenze der Pachtung Kaltehofe wird neuerdings viel mit schwerem Fuhrwerk befahren und bedarf deßhalb der Pflasterung.
1 000				
600				
220				
480				
	15 150	—	—	
3 600				
7 200				
1 850				
1 350				
500				
200				
450				
	9 000	—	3 000	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre glaubt der Amtsverwalter mit dem geringeren Betrage für das Jahr 1889 auskommen zu können.
	1 200	—	—	
	357 797,90	18 526	3 387	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		372 936,90
13. Verwaltung des Schlachthauses und der Viehmärkte, für Hülfsarbeiter, Brenn- und Futtermaterial		103 000
14. Miethe-Ausgabe,		
Miethen für verschiedenen Behörden zu liefernde amtliche Lokalitäten:		
Archiv	3 600	
Bürgerschaft	11 400	
Finanz-Deputation, Domainen-Verwaltung	600	
Beleuchtungswesen, Inspectorats-Comtoir in Barmbeck	300	
Gasmesser-Aichlokal	300	
Bureau des Ingenieurs	1 100	
Deputation für Handel und Schiffahrt, Lokalitäten des Seemannsamts	2 440	
„ für die Navigationsschule	3 250	
Gewerbekammer	1 600	
Gewerbliches Schiedsgericht	3 500	
Bau-Deputation, Bureau der 1. Section	7 400	
Section für die höheren Staatsschulen, Zu Schulzwecken gemiethetes Haus in der Domstraße	1 440	
Section für das Volksschulwesen, Für zu Schulzwecken gemiethete und ferner noch zu miethende Häuser	50 000	
Gerichtsvollzieheramt, Bureau	5 000	
Polizei-Behörde, Polizeiwachen	3 890	
Pferdestall für Pferde des berittenen Corps	1 600	
Bureaulocalitäten	800	
Bureau des Dampfkesselrevisors	1 800	
Medicinal-Collegium, Bureau	2 100	
Pharmaceutische Lehranstalt	1 250	
Standesämter	16 190	
Kurhaus und Gefängnisse	5 400	
Deputation für das Feuerlöschwesen	20,40	
Behörde für Krankenversicherung	6 000	
Friedhofs-Deputation	3 000	
Armen-Anstalt in St. Pauli	800	
Gemeinschaftliches Bureau der vier Landherrenschaften	7 500	
Transport	142 280,40	475 936,90

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	357 797,90	18 526	3 387	
	103 000	—	—	
	1 612,50	—	1 612,50	Vorjähriger Ansatz für: Hamburgs Antheil an den Miethen für vereinsländische Neben-Zollämter.
3 600				
11 400				
—		600	—	Da die Räumlichkeiten im Rathhause nicht mehr genügten, mußte ein Zimmer in einem benachbarten Hause gemiethet werden.
300				
300				
—		1 100	—	Das früher im Verwaltungsgebäude untergebrachte Bureau mußte wegen Raummangels in ein Miethelocal verlegt werden.
3 200		—	3 200	Vorjähriger Ansatz für: Lokalität des Stempel-Comtoirs ist durch die Verlegung desselben in das Verwaltungsgebäude wegfällig geworden.
2 040		400	—	Für den gemietheten Sitzungs-Saal des Seemannsamtes.
3 250				
1 600				
2 500		1 000	—	In Folge Miethung anderer Localitäten.
7 400				
1 440				
62 000		—	12 000	
5 000				
2 900		990	—	Erhöhung der Miethe für die Polizeiwache in Eppendorf .... ℳ 50 Polizeiwache Ecke Sieldeich auf der Veddel .... „ 500 „ am Rethwisch, kl. Grasbrook .... „ 440 ℳ 990
—		1 600	—	
—		800	—	
1 800				
2 100		—	—	
—		1 250	—	Mußte wegen Raummangels in einem gemietheten Local untergebracht werden.
8 240		7 950	—	Für fünf neu eingerichtete Standesämter mußten Localitäten gemiethet werden. Dagegen kommt das bisher für das Standesamt 3 benutzte Local in Wegfall.
5 400				
20,40				
7 000		—	1 000	In Folge Miethung anderer Localitäten.
3 000				
800				
7 500				
142 790,40	462 410,40	34 216	21 199,50	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	142 280,40	475 936,90
Zollverwaltung,		
Hauptzollamt bei der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft..........	6 262	
Für sonstige Miethebedürfnisse..........	20 000	
	168 542,40	
Provisorische Miethe-Entschädigung für Benutzung der Schulhäuser der Allgemeinen Armen-Anstalt..........	9 600	
		178 142,40
15. Ausgaben für die dem Staat angehörigen Gebäude..........	....	278 530
woyon angenommen für:		
Feuercassen-Zulagen..........ca. ℳ 103 800		
Prämien für Feuerversicherungen.......... " " 31 000		
Wasserbeiträge.......... " " 42 000		
Siel-, Trottoir- und Straßenverbreiterungsbeiträge.......... " " 10 000		
Feuerung für Rathhaus, Verwaltungs-Gebäude, sowie andere öffentliche Bureaus.......... " " 33 430		
Beleuchtung des Rathhauses, der Verwaltungs- und Justizgebäude 2c. " " 48 500		
Auslagen des Rathhausschließers, der Kastellane und Aufseher in den Verwaltungsgebäuden, den Lokalitäten neben dem Börsenplateau, den Markthallen, Viehmärkten, Landungsplätzen und Schleusen...... " " 9 800		
16. Sonstige vom Staate als Grundeigenthümer zu machende Ausgaben..........	....	3 360
wovon angenommen für:		
Antheil an der Aversionalsumme für Unterhaltung des sogenannten neuen Deichs..........ℳ 360,23		
Morgenlandes-, Deich- und Ruthengeld..........ca. " 360		
Reinigung und Verbesserung der Grenzgräben, Wetterungen, Deiche 2c. " " 1 439,77		
Beiträge der Domainen zu den Communallasten.......... " " 1 200		
17. Gasbeleuchtung und Wasserversorgung des Stadttheaters..........	....	35 000
		970 969,30

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
142 790,40	462 410,40	34 216	21 199,50	
—		6 262	—	
20 000				
162 790,40				
9 600				
	172 390,40			
	247 600			
87 800		16 000	—	Für in 1889 fertig werdende Bauten — Schulen, Krankenhaus in Eppendorf, Zollgebäude, Naturhistorisches Museum ꝛc. — ist ein Gesammtbauwerth von 7 Millionen Mark anzunehmen und dafür ein Erforderniß an Feuercassen-Zulagen zu veranschlagen von .... ℳ 14 000 Ferner stellt sich der Mehrbedarf für bisher aus dem Budget der Section für die Stadt-Wasserkunst bezahlte Feuercassen-Zulagen auf " 2 000 ℳ 16 000
25 000		6 000	—	Die eingetretene Erhöhung der Prämie für die General-Versicherungspolice um ⅛ ‰, sowie die für Neuanschaffungen von Inventar für Schulen, Zollgebäude, Krankenhaus in Eppendorf, Naturhistorisches Museum, die Electricitätswerke ꝛc. zu zahlenden Prämien erfordern eine Mehrausgabe von ℳ 6000.
42 000				
10 000				
28 000		5 430	—	Für neu hinzukommende öffentliche Gebäude.
45 000		3 500	—	Desgl.
9 800				
	3 360	—	—	
360,23				
360				
1 439,77				
1 200				
400				
350				
	750	—	750	Vorjähriger Ansatz als Entschädigung an Preußen wegen des Kreter und Hoopter Wärders.
	38 900	—	3 900	Der Anschlag setzt sich wie folgt, zusammen: für Gasbeleuchtung (8 Mill. Cubikfuß) .... ℳ 33 889 " Wasserversorgung ist angenommen .... " 1 111 ℳ 35 000
		71 408	25 849,50	
	925 410,80	45 558,50	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark

Art. 79.

Finanz-Deputation.

Staatsschuld.

	Mark	Mark
1. Immerwährende Renten, Kammerbriefe ꝛc.:		
a. Immerwährende Renten	124 680,20	
b. Kammerbriefe	78 450,45	
c. Braupfannenbriefe	1 540,50	
d. Kornrenten: 2 ¾ Wispel Roggen veranschlagt à ℳ 129,60	356,40	
		205 027,55
2. Aeltere Schulden, die laut den Verschreibungen von beiden Seiten kündbar, aber nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 16. Juni 1842 und dem Gesetze vom 29. Mai 1865 ohne weitere Kündigung bis ultimo 1891 zu tilgen sind (sog. Kündbare Schuld).		
Es restirten noch . . . Bco.♯	215,300.15	
hiervon wurden in 1888 durch die Tilgungscasse der kündbaren Schuld übernommen ″	131,700	
sind noch zu tilgen . . . Bco.♯	83,600.15	
oder ℳ	125 401,41	
		125 212,11

3. Aeltere Schulden, die nur von Seiten des Staates kündbar sind (sog. Unkündbare Schuld):

		Capital		Zinsen	Mark
Von den cursirenden	Bco.♯	799,435.—	Ct.♯	31,253. 4	
sind 1888 in das Eigenthum der Amortisationscasse übergegangen, bezw. zu Gunsten der Staatscasse annullirt	″	260,600.—	″	10,455. 8	
bleiben am 1. Juli 1888	Bco.♯	538,835.—	Ct.♯	20,797.12	
im Eigenthum der Allgemeinen Amortisationscasse waren ultimo 1887	″	1,618,830. 9	″	69,637	
hinzugekommen in 1888	″	129,000.—	″	5,160	
	Bco.♯	2,286,665. 9			
hiervon ½ pCt. Courant Tilgungsrente für die Allgemeine Amortisationscasse			″	11,433. 5	
			Ct.♯	107,028. 1	
				oder	128 433,68
Transport					458 673,34

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
124 680,20 78 450,45 1 576,50 356,40	205 063,55	—	36	Für einen angekauften und annullirten Braupfannenbrief.
	208 351,35	—	83 139,24	Zur Tilgung des Restes dieser Schuldgattung im Nominalbetrage von ... ℳ 125 401,41 sind noch durch die Tilgungscasse verfügbar ... " 189,30 so daß nur ... ℳ 125 212,11 gefordert zu werden brauchen.
	135 577,88	—	7 144,20	Von den in 1887 gekündigten und vorschußweise eingelösten Obligationen der Anleihen von 1808 und 1809 sind noch nicht von der Amortisationscasse übernommen, bezw. zu Gunsten der Staatscasse annullirt Bco. ℔ 127,650.— Ct. ℔ 5,106.— es cursiren noch: Schulbau-Anleihe ... " 135,860.— " 5,070. 4 Hafenbau-Anleihe ... " 275,325.— " 10,621. 8 Bco. ℔ 538,835.— Ct. ℔ 20,797.12 Die Minderforderung setzt sich zusammen aus: Zinsen der in 1888 annullirten Schulddocumente Bco. ℔ 131,600.— Ct. ℔ 5,295. 8 Tilgungsrente 1/2 pCt. Courant hiervon ... " 658.— Ct. ℔ 5,953. 8 oder ... ℳ 7 144,20
	548 992,78	—	90 319,44	

Ausgabe			Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport			....	458 673,34
4. Hamburgische Staatsanleihe à 4 pCt. Courant von Banco:	Capital		Zinsen	
Bestand ultimo 1886	Bco.ℳ 6,291,600.—	Ct.ℳ	251,664.—	
Zu Gunsten der Staatscasse annullirt in 1887 Bco.ℳ 21,550.—				
" 1888 " 48,100.—	" 69,650.—	"	2,786.—	
bleiben am 1. Juli 1888	Bco.ℳ 6,221,950.—	Ct.ℳ	248,878.—	
Eigenthum der Allgemeinen Amortisationscasse	" 1,071,750.—	"	42,870.—	
	Bco.ℳ 7,293,700.—			
hiervon ½ pCt. Courant Tilgungsrente für die Allgemeine Amortisationscasse		"	36,468. 8	
		Ct.ℳ	328,216. 8	
			oder	393 859,80
5. Hamburgische Staats-Prämien-Anleihe von 1846. Auszahlung in 1889 laut Verloosungsplan 2850 Obligationen		Bco.ℳ	666,000.—	
			oder	999 000
6. Hamburgische 3 pCt. Prämien-Anleihe von 1866. Auszahlung in 1889:				
Für 1750 Obligationen laut Tilgungsplan		ℛ	105,000.—	
Zinsen von ℛ 4,005,000		"	120,150.—	
		ℛ	225,150.—	
			oder	675 450
7. 3½ pCt. Hamburgische Staatsrente			....	3 916 955
8. 3 pCt. Hamburgische Staatsanleihe von 1886			....	1 200 000
9. 3½ pCt. Hamburgische Staatsanleihe von 1887			....	1 400 000
10. Zinsen für die in Gemäßheit verschiedener S. & B. B. contrahirten temporairen Anleihen, ℳ 19 208 706,04 à 3½ pCt. und ℳ 1 000 000 à 3 pCt. p. A.			....	702 304,71
11. Zinsen ꝛc. für die in Gemäßheit verschiedener S. & B. B. noch zu contrahirenden temporairen oder definitiven Anleihen, angenommen mit			....	355 757,15
				10 102 000
				10 102 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	548 992,78	—	90 319,44	
	397 620,90	—	3 761,10	Der Minderbetrag ergiebt sich aus den Zinsen der annullirten Bco. ℔ 69,650.— Ct. ℔ 2,786.— und aus ½ pCt. Courant Tilgungsrente hiervon .... " 348. 4 Ct. ℔ 3,134. 4 oder.... ℳ 3 761,10
	999 000	—	—	
	673 710	1 740	—	
	3 916 955	—	—	
	1 200 000	—	—	
	1 087 916,66	312 083,34	—	Für Nom.-Cap. ℳ 40 000 000. Im Budget für 1888 waren in Abzug gebracht an Stückzinsen ℳ 172 083,34 und für 8 Millionen Mark nur für ½ Jahr Zinsen eingestellt " 140 000 ℳ 312 083,34
	663 134,18	39 170,53	—	Für neu contrahirte ℳ 1 119 158,04 à 3½ pCt.
	160 670,48	195 086,67	—	Anschlag der Zinsen für Cassen-Deposita, als Feuercasse, Gefängnisse ꝛc. .... ℳ 35 000 für Hypothekpöste, eingeschriebene Grundmiethen und Renten. " 20 000 für noch zu contrahirende temporaire oder definitive Anleihen " 300 757,15 ℳ 355 757,15
	9 648 000	548 080,54	94 080,54	
	2 695 000	2 695 000	—	Vorjähriger Ansatz der den Zollanschlußkosten zu belastenden Zinsen.
		3 243 080,54	94 080,54	
	6 953 000	3 149 000	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 80.		
Finanz-Deputation.		
Beleuchtungswesen.		
a. Städtische Gaswerke.		
1. Gehalte, Pension 2c.		
a. Betriebs-Bureau,		
Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)	8 640	
2 Assistenten, 1 à ℳ 2925 (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, davon ℳ 300 p. A. für ¾ Jahr) 1 à ℳ 2787,50 (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, davon ℳ 300 p. A. für 3½ Monat) wie vor	5 712,50	
1 Assistent	2 400	
Rechnungsführer (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, wie vor)	2 500	
Erster Gehülfe (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, davon ℳ 250 p. A. für ¼ Jahr, wie vor)	2 312,50	
Zweiter Gehülfe (einschließl. ℳ 200 Alterszulage, wie vor)	1 800	
Pension eines ehemaligen Lampenanzünders	72	
Vergütung für Bedienung und Controlle der Gasdruckmeßapparate	360	
	23 797	
b. Bau-Bureau,		
Ingenieur (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)	8 640	32 437
2. Gasconsum für die Straßenerleuchtung, veranschlagt auf 6 050 000 cbm à 10 Pf.		605 000
3. Reparatur und Unterhaltung der Hochbauten der städtischen Gaswerke		63 000
4. Nothwendige und kleine Ausgaben		2 113
Transport		702 550

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
8 640				
5 400		312,50	—	
2 400				
2 500				
2 250		62,50	—	
1 800				
72				
360				
23 422				
8 640				
	32 062			
	554 000	51 000	—	Der Voranschlag für 1888 wird voraussichtlich nicht ausreichen; da außerdem vom Jahre 1889 ab erheblich größere Ansprüche als bisher an die Beleuchtung der Uferstrecken von St. Pauli hinauf bis zum Entenwärder sowohl in Folge des Zollanschlusses, als auch in Folge der Anlage vieler Landungsplätze und Landungsbrücken gestellt werden, erscheint es nothwendig, die Steigerung des Consums erheblich höher als bisher zu veranschlagen.
	53 000	10 000	—	Die bezüglichen von der Direction der Gaswerke auszuführenden Arbeiten sind für 1889 entsprechend höher veranschlagt worden.
	2 113	—	—	
	641 175	61 375	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	702 550
b. Steinwärder Gasanstalt.		
5. Gehalt des Werkführers auf der Steinwärder Gasanstalt, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880)......	....	2 750
6. Betrieb des Gaswerkes auf Steinwärder......	....	23 600
wovon angenommen für:		
Arbeits- und Laternenanzünderlohn ...... ca.	5 500	
Kohlen ...... "	10 500	
Unterhaltung der Gebäude, Oefen, Apparate, Werkzeuge und Anschaffung von Reinigungsmaterial...... "	3 300	
Unterhaltung des Röhrennetzes, der Laternen und Gasmesser incl. Herstellung neuer Zuleitungsröhren für Privat-Consumenten ...... "	2 000	
Ausdehnung des Hauptröhrennetzes ...... "	1 500	
Assecuranz-Prämie 2c...... "	800	
c. Elektrische Beleuchtung.		
7. Betrieb der elektrischen Beleuchtung......	....	16 000
d. Controlle des Feuerungswesens.		
8. Gehalte:		
2 Feuerungs-Controlleure à ℳ 1750 (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 2./11. Oct. 1882)......	3 500	
9. Nothwendige und kleine Ausgaben	500	
		4 000
		748 900

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	641 175	61 375	—	
	2 750	—	—	
	23 300	300	—	
5 200				
10 500				
3 300				
2 000				
1 500				
800				
	16 000	—	—	Für den Betrieb der elektrischen Centralstation läßt sich ein Budget zur Zeit noch nicht aufstellen.
3 375		125	—	
500				
	3 875			
	687 100	61 800	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 81.		
Finanz-Deputation.		
Lombard.		
1. Gehalte:		
Lombard-Inspector, außer 25 pCt. mit ℳ 4000 garantirter Tantieme	4 000	
1 Verwalter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, hierdurch beantragt)	5 000	
2 „ à ℳ 4000	8 000	
3 Lagermeister à ℳ 2400	7 200	
3 Cassenbeamte à ℳ 2000	6 000	
3 Lageraufseher à ℳ 1800	5 400	
3 Boten à ℳ 1200	3 600	
Für temporaire Hülfskräfte	9 000	
		48 200
2. Sonstige Ausgaben		17 800
wovon angenommen für:		
Kosten der Lombard-Auctionen ca.	6 000	
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial, Beleuchtung, Heizung, Zeitungsannoncen, kleine Reparaturen und sonstige kleine und nothwendige Ausgaben zur Conservirung der Pfänder u. s. w. „	10 000	
Assecuranz-Prämie und Stempel „	1 800	
		66 000
Art. 82.		
Steuer-Deputation.		
1. Gehalte:		
Bureaus der Steuer-Verwaltung:		
General-Controlleur (einschließl. ℳ 1200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873)	7 680	
Controlleur	5 760	
Verwaltungs-Bureau:		
3 Beamte mit ℳ 3000 bis ℳ 4000 (s. S. & B. B. vom 2. Jan./1. Febr. 1882),		
1 Beamter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage)	4 000	
2 Beamte à ℳ 3000	6 000	
6 Beamte mit ℳ 2400 bis ℳ 3000 (s. S. & B. B. vom 2. Jan./1. Febr. 1882),		
1 Beamter (einschließl. ℳ 600 Alterszulage)	3 000	
1 „ („ „ 400 „)	2 800	
3 Beamte („ je „ 200 „)	7 800	
1 Beamter („ „ 50 „)	2 450	
Transport	39 490	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
4 000				
12 250		750	—	Bei einer Stelle kommt wegen Neubesetzung eine Alterszulage von ℳ 250 in Wegfall; eine andere Stelle ist im dienstlichen Interesse einem älteren Beamten der Finanz-Deputation übertragen, für welchen, da er bisher ein höheres Gehalt bezog, beide gesetzlichen Alterszulagen beantragt werden.
7 200				
6 000				
5 400				
3 600				
10 000		—	1 000	
	48 450			
	18 550	—	750	
6 500				
10 550				
1 500				
		750	1 750	
	67 000	—	1 000	
7 680				
5 760				
4 000				
6 000				
3 000				
2 800				
7 700		100	—	
2 400		50	—	
39 340		150	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	39 490	
10 Beamte mit ℳ 1600 bis ℳ 2400 (s. S. & B. B. vom 2. Jan./1. Febr. 1882),		
4 Beamte (einschließl. je ℳ 400 Alterszulage)	8 000	
1 Beamter (= = 283,33 =)	1 883,33	
2 Beamte (= = = 200 =)	3 600	
1 Beamter (= = 150 =)	1 750	
1 = (= = 50 =)	1 650	
1 =	1 600	
2 Schreiber und Boten à ℳ 1500	3 000	
Cassen=Bureau:		
Ober=Einnehmer, persönlich	5 760	
3 Beamte mit ℳ 2400 bis ℳ 3000 (s. S. & B. B. vom 2. Jan./1. Febr. 1882),		
1 Beamter (einschließl. ℳ 600 Alterszulage)	3 000	
1 = (= = 400 =)	2 800	
1 = (= = 150 =)	2 550	
2 Beamte mit ℳ 1600 bis ℳ 2400 (s. S. & B. B. vom 2. Jan./1. Febr. 1882),		
1 Beamter (einschließl. ℳ 400 Alterszulage)	2 000	
1 = (= = 200 =)	1 800	
Statistisches Bureau:		
Bureau=Vorstand	6 480	
Zweiter Oberbeamter	5 040	
8 Beamte	20 400	
2 Schreiber und Boten,		
1 Schreiber und Bote ... ℳ 1 600		
1 = = = ... = 1 400	3 000	
		113 803,33
2. Pensionen:		
Beamter C. W. Hoffmann	1 819	
= J. F. H. Beenke	1 400	
		3 219
3. Fortführung der Vermessungskarten und Register	....	6 000
4. Sonstige Ausgaben	....	117 100
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeit ... ca.	78 100	
Schreib= und Druckpapier, Schreibmaterial, Buchdrucker und Buchbinder ... =	14 800	
Porto und Diverses ... =	11 600	
Einquartierung ... =	6 000	
Aufstellung der Kataster für die Einquartierung ... =	3 600	
Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus ... =	3 000	
		240 122,33

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
39 340		150	—	
7 683,33		316,67	—	
5 400		83,33	—	
1 700		50	—	
1 600		50	—	
1 600				
3 000				
5 760				
3 000				
2 650		150	—	
2 400		150	—	
1 866,67		133,33	—	
1 800				
6 480				
5 040				
20 400				Auf Grund eines vom Bureau-Vorstand erstatteten Berichts hat die Deputation aus Zweckmäßigkeitsgründen beschlossen, für die Beamten des statistischen Bureaus, wie bisher, eine Gesammtsumme zu beantragen.
3 000				
	112 720	1 083,33	—	
1 819				
1 400				
	3 219			
	7 500	—	1 500	Während bei Rubr. 3 der geringere Betrag ausreichen wird, ist bei Rubr. 4 durch den stets wachsenden Betrieb eine Mehrausgabe von gleichem Betrage erforderlich.
	115 600	1 500	—	
74 700				
15 640				
12 160				
6 000				
3 600				
3 500				
		2 583,33	1 500	
	239 039	1 083,33	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 83.		
Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.		
1. Gehalte:		
1 Secretair	7 200	
1 „	6 000	
1 Ober-Inspector (Aenderung des Gehalts hierdurch beantragt)	6 000	
1 Cassirer	4 000	
1 Bureauvorsteher des Handelsstatistischen Bureaus, (einschließl. zweier Alterszulagen von je ℳ 500, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	5 000	
24 Steuerbeamte durchschnittlich ℳ 2750	66 000	
48 „ von ℳ 1500 bis ℳ 1900, durchschnittlich ℳ 1700	81 600	
13 „ am Stempel-Comtoir (1 Beamter hierdurch beantragt) . . ℳ 31 000 Zulage für den ersten Beamten des Stempel-Comtoirs, so lange derselbe die Functionen des Stempelrevisors wahrnimmt . . . „ 2 000	33 000	
3 Stempler am Stempel-Comtoir	4 450	
4 Boten ℳ 1200 bis ℳ 1600 im Durchschnitt ℳ 1400 (hierdurch beantragt)	5 600	
Für Hülfsarbeiter	20 000	
„ „ am Stempel-Comtoir	3 000	
		241 850
Transport		241 850

für 1888		für 1889	
		mehr	weniger
Mark	Mark	Mark	Mark
7 200			
6 000			
7 920		—	1 920
5 040		—	5 040
4 400		—	4 400
4 000		—	4 000
4 000			
80 000		500	—
4 500		1 600	—
96 400		—	30 400
31 100		1 900	—
37 500		—	37 500
131 300		—	131 300
4 450			
—		5 600	—
55 750		—	35 750
4 000		—	1 000
8 000		—	8 000
864		—	864
	492 424		
	492 424	9 600	260 174

Erläuterungen

Die im Laufe des Jahres 1888 erfolgte Aufhebung der bisherigen Consumtions-Accise einschließl. der Schanksteuer, sowie die durch das neue Gesetz, betr. die Declarationen für die Handels- und Schiffahrts-Statistik, gestellten veränderten Anforderungen für die Bearbeitung der Waarenverkehrs-Statistik des Freihafengebietes bedingen eine Neuordnung des Beamtenetats.

Die für das Consumtionsbureau, sowie für die Besetzung der Acciselinie und der Bahnhöfe bisher erforderliche Zahl von Beamten und Revisoren kommt künftig in Wegfall. Dieselben sind, soweit sie nicht bei den anderen Bureaus der Deputation Verwendung gefunden haben, entweder in den Dienst der Zollverwaltung übergetreten oder in den Ruhestand versetzt. Für das diesjährige Ausgabe-Budget sind demgemäß die Stellen der beiden Ober-Controlleure, eines Cassirers und der 126 Steuerrevisoren in Wegfall gebracht und ist die Zahl der Steuerbeamten von 85 auf 72 ermäßigt. Das Gehalt des Ober-Inspectors ist mit Rücksicht auf die durch den Wegfall der Accise eingetretene Beschränkung des Wirkungskreises dieses Beamten von ℳ 7920 auf ℳ 6000 herabgesetzt, was ausführbar ist, da die Stelle durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt ist. — Für das Declarations- und das Handelsstatistische Bureau sind, abgesehen von den Oberbeamten, insgesammt 72 Beamte in Aussicht genommen. Durch den in Folge des neuen Declarationsgesetzes eintretenden Wegfall der Declarationen über die land- und flußwärts eingehenden Waaren wird die Arbeit dieser Bureaus nicht verringert, da die betreffende Statistik künftig nach den Manifesten der Eisenbahnen und Flußschiffe aufgestellt werden soll; es tritt dagegen für die beiden Bureaus eine erhebliche Vermehrung der Arbeiten ein in Folge der Neueinführung der Seeausgangs-Declarationen, und ferner durch die Vergleichung der Durchfuhrdeclarationen mit den Zolldeclarationen behufs Controlirung der Angaben über Herkunfts- und Bestimmungsland der Waaren. Zur Erledigung der diesen Bureaus hinfort obliegenden Arbeiten wird die Zahl der Beamten nicht ausreichen; neben denselben wird wie bisher ein gewisses Personal von diätarisch beschäftigten Hülfsarbeitern zu verwenden sein, wofür eine Pauschalsumme von ℳ 20 000 eingestellt worden ist.

Die Gehalte der Beamten sind entsprechend den früheren Budgets in eine obere und in eine untere Gehaltsclasse eingetheilt. Während die erstere mit einem Durchschnittsgehalt von ℳ 2750 belassen wird, ist das Gehalt der unteren Classe, welches früher durchschnittlich ℳ 1600 betrug, auf ℳ 1700 festgesetzt, da es geboten erschien, bei vorliegendem Anlaß das Anfangsgehalt der Bureaubeamten auf ℳ 1500 zu erhöhen. Die gleiche Festsetzung des Anfangsgehaltes auf ℳ 1500 wird auch für die Beamten am Stempelcomtoir beantragt; zugleich wird beantragt, die Zahl der Beamten am Stempelcomtoir von 12 auf 13 zu vermehren, um einem der dort ständig beschäftigten Hülfsarbeiter die Möglichkeit einer festen Anstellung zu eröffnen. Der Posten für Hülfsarbeiter am Stempelcomtoir ist dementsprechend von ℳ 4000 auf ℳ 3000 herabgesetzt.

Ferner sind für das Declarations- und das Handelsstatistische Bureau 4 Boten mit einem Durchschnittsgehalt von ℳ 1400 neu eingestellt. Zu den Diensten derselben wurden bisher Revisoren verwendet, mit deren Wegfall die Neueinstellung des gedachten Postens erforderlich wurde, für welchen das bisherige Revisorengehalt beibehalten ist.

Der Posten für Steuerbeamte und Hülfsarbeiter in Bezug auf den Zollanschluß Hamburgs, sowie derjenige für Functionszulagen sind in Wegfall gebracht.

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport		241 850
2. Pensionen und Unterstützungen:		
a. Pensionen		83 468,36
b. Unterstützungen		840
		326 158,36
3. Sonstige Ausgaben		46 900
wovon angenommen für:		
Druck- und Buchbinderarbeiten, einschließl. für das Handelsstatistische Tabellenwerk, Papier- und Schreibmaterialien und sonstige Ausgaben . . . ca.	30 000	
Stempelpapier und Provision an die Papierhändler für den Verkauf desselben . . . "	2 000	
Verwendung bei Sterbefällen . . . "	2 400	
Arbeiten in Bezug auf den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet . . . "	12 500	
		373 058,36

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	492 424	9 600	260 174	
	56 268,34	27 200,02	—	a. Pensionen. Durch den Tod sind erledigt die Pensionen: an Steuerbeamter Brünner .... ℳ 2 997,30 " " Kohemann .... " 2 745,53 " " Haeseler .... " 2 304 " " Ihsleiber .... " 2 075 " Steuerrevisor Mertz .... " 1 266 " " Buschmann .... " 1 043 ℳ 12 430,83 Auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884 sind pensionirt: Steuerbeamter Schreiber .... ℳ 1 630,57 Obercontrolleur Paulsen .... " 4 903,64 Steuerbeamter Kiehn .... " 2 522,34 " Klappoth .... " 1 791,63 " Heidtmann .... " 3 804,66 " Fesefeldt .... " 2 404,67 " Beyle .... " 2 416,51 " Langhoff .... " 2 162,59 " Rosenhahn .... " 1 707,29 " J. H. Meyer .... " 2 504,52 Cassirer Reusch .... " 3 022,84 Steuerrevisor Brügmann .... " 1 017,37 " Schönfeldt .... " 1 260,27 " Müller .... " 1 210,86 " Wehde .... " 1 064,95 " Erichson .... " 1 159,12 " Schlotermann .... " 1 344,89 " Schulz .... " 928 " Beckmann .... " 1 170,09 " Siebke .... " 784,26 " Jürgensen .... " 819,78 ℳ 39 630,85
	540	300	—	b. Unterstützungen: Es kommt hinzu: Steuerrevisor-Aspirant Hesse .... ℳ 300
	549 232,34	37 100,02	260 174	
	78 000			Die Ausgaben für Druck- und Buchbinderarbeiten ꝛc. sind auf ℳ 30 000 herabgesetzt, der Betrag für Feuerung und Reinigung der Steuerpostenhäuser ist weggefallen. Der Posten von ℳ 12 000 für Arbeiten in Bezug auf den Zollanschluß Hamburgs ist unverändert wieder eingestellt, da auch im Jahre 1889 die Ausgaben für Drucksachen und Schreibarbeiten der Ausführungs-Commission und der Vollzugs-Commission für den Zollanschluß Hamburgs noch fortdauern werden.
45 500		—	15 500	
15 600		—	15 600	
2 000				
2 400				
12 500				
		37 100,02	291 274	
	627 232,34	—	254 173,98	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 84.		
Deputation für Handel und Schiffahrt.		
a. Allgemeine Kosten.		
1. Gehalte:		
Secretair	8 640	
Erster Bureaubeamter und Schiffsregistrator (einschließl. ℳ 630 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)	3 600	
Zweiter Bureaubeamter (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)	2 250	
Schreiber	1 500	
Bote	1 500	
	17 490	
2. Hülfsschreiber, kleine Ausgaben, Bureaukosten, statistische Nachweise, Schiffscertificate und andere Drucksachen, Tabellen rc.	3 600	
		21 090
b. Dispachewesen.		
3. Gehalte:		
Dispacheur, außer 3 pCt. Tantieme (1887 bis 16. Nov. betragend ℳ 1580)	6 000	
Ein Beamter	4 000	
" "	3 000	
Drei Schreiber à ℳ 1800	5 400	
	18 400	
4. Sonstige Ausgaben	1 360	
wovon angenommen für:		
Reinigung ca. ℳ 360		
Comptoir- und sonstige Kosten " " 1 000		
	19 760	
5. Pension des Beamten Raf	3 750	
	—	23 510
c. Aichungswesen.		
6. Gehalte:		
Aichmeister	3 600	
Aichmeister-Gehülfe	1 875	
	5 475	
Transport	5 475	44 600

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
8 640				
3 600				
2 250				
1 500				
—		1 500	—	Von Rubr. 16 hierher übertragen.
15 990				
2 200		1 400	—	Die immer mehr zunehmenden Geschäfte erfordern einen ständigen Hülfsarbeiter.
	18 190			
7 200		—	1 200	In Folge des Rückganges in den Dispachen wird beantragt, diese Stelle nur mit ℳ 6000 außer 3 % Tantieme zu dotiren.
12 600		—	5 600	Bisher 3 Beamte mit höchstens ℳ 6000 und mindestens ℳ 2400 Gehalt.
5 400				
25 200				
1 360				
26 560				
3 750				
5 760		—	5 760	Der pensionirte Dispacheur Johns ist gestorben.
	36 070			
3 600				
1 875				
5 475				
5 475	54 260	2 900	12 560	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	5 475	44 600
7. Hülfsarbeiter, Arbeitslöhne und sonstige Ausgaben für das Haupt-Aichamt, sowie für das Neben-Aichamt Ritzebüttel	6 200	11 675
d. Quai-Anlagen.		
8. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 1300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct. 1876/28. März 1877) und freie Wohnung, hierdurch beantragt	8 500	
Betriebs-Controleur (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	4 500	
Bureau-Vorsteher, Anfangsgehalt ℳ 4200 und 2 Alterszulagen von je ℳ 300 nach 5 und 10 Jahren (Bewilligung des Gehalts und sofortige Gewährung der ersten Alterszulage hierdurch beantragt)	4 500	
Vier Expedienten, 2 à ℳ 3600, 2 à ℳ 3000	13 200	
Expedient für den Rangirdienst (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	3 600	
Beamter für den Rangirdienst (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	2 400	
Ein Ober-Maschinist (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885) und freie Wohnung, hierdurch beantragt	3 900	
Ein Maschinist (einschließl. ℳ 125 Alterszulage für 5 Monate von ℳ 300 p. A., s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	2 525	
Material-Verwalter, (einschließl. ℳ 137,50 Alterszulage für 5½ Monate von ℳ 300 p. A., s. S. & B. B. vom 9. Oct. 1876/28. März 1877). Dienstalter vom 16. Juli 1884	2 537,50	
Erster Bureaubeamter und Cassirer, (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct. 1876/28. März 1877)	3 000	
23 Beamte und Schreiber, 2 à ℳ 2700 (einschließl. je ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887), 1 à ℳ 2400, 1 à ℳ 2250, 2 à ℳ 2100, 2 à ℳ 1950, 6 à ℳ 1800, 9 à ℳ 1500, (2 à ℳ 1500 hierdurch beantragt)	42 450	
Bote	1 500	
18 Lademeister à ℳ 1500	27 000	
12 " à " 1440	17 280	
Funktionszulage für 26 Schuppenvorsteher à ℳ 150	3 900	
Für Hülfsarbeiter und Gratiale	3 000	
	143 792,50	
9. Pauschale für den Betrieb des Baakenquais rc.	20 000	
	163 792,50	
Transport......	163 792,50	56 275

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
5 475	54 260	2 900	12 560	
6 200				
	11 675	—	—	
8 500				Dem Director wurde bisher für die Dienstwohnung eine Miethe von ℳ 800 p. A. berechnet. In Anbetracht der sehr vermehrten Arbeitslast und Verantwortlichkeit wird jetzt die Gewährung freier Wohnung beantragt.
4 200		300	—	
3 600		900	—	Es wird beantragt, das Gehalt dieses Beamten in Anbetracht der vermehrten Arbeitslast und Verantwortlichkeit mit dem des Betriebs-Controleurs gleichzustellen.
13 200				
3 600				
2 400				
3 900				Der Ober-Maschinist zahlte bisher für seine Dienstwohnung ℳ 400 p. A., es wird jetzt beantragt, bei der erheblichen Ausdehnung des diesem Beamten unterstellten Maschinenbetriebes, demselben freie Dienstwohnung zu gewähren.
2 400		125	—	
2 400		137,50	—	
3 000				
39 450		3 000	—	Durch immer mehr erhöhte Ansprüche an das Bureaupersonal ist es nothwendig, dasselbe um 2 Schreiber à ℳ 1500 zu vergrößern.
1 500				
27 000				
17 280				
3 900				
3 000				
139 330				
—		20 000	—	Für den Betrieb des Baakenquais und des Sammelschuppens, welcher in diesem Jahre beginnen wird, ist eine Pauschalsumme von ℳ 20 000 eingestellt, da es sich jetzt noch nicht übersehen läßt, welche Vermehrung des Personals und welche sonstigen Betriebsausgaben die Uebernahme dieses neuen Theils der Quaianlagen veranlassen wird.
139 330				
139 330	65 935	27 362,50	12 560	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	163 792,50	56 275
10. Pensionen:		
Expedient Otto..........	1 872	
Lademeister Harden..........	600	
„ Römer..........	870	
11. Beamte für den Speicher am Kaiserquai:		
Expedient.......... ℳ 3 600		
Erster Bureau-Beamter.......... „ 2 250		
Zweiter „ „ .... „ 1 950		
Schreiber.......... „ 1 500		
Bote (einschließl. ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885).......... „ 1 300		
	10 600	
12. Material zu den Reparaturen der Krähne..........	15 000	
		192 734,50
e. Schiffs-Vermessung.		
13. Antheil des Schiffsvermessers an den Vermessungsgebühren, Maximum..........	4 800	
14. Sonstige Ausgaben..........	2 700	
		7 500
f. Seemanns-Amt.		
15. Gehalte:		
Wasserschout..........	7 200	
Erster Gehülfe..........	3 600	
Zweiter „	3 600	
Dritter „	2 160	
Zwei Schreiber à ℳ 1800..........	3 600	
Ein Schreiber (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)..........	1 800	
Schreiber..........	1 500	
Bote..........	1 200	
Für Consulent und Hülfsarbeiter..........	3 120	
		27 780
g. Marine.		
Gehalte und Gagen.		
16. Hamburg:		
Marine-Inspector (einschließl. der ihm mit ℳ 960 berechneten Wohnung)..........	7 200	
Hafenmeister..........	5 760	
Buchhalter am Bureau des Inspectors und des Hafenmeisters (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)..........	2 750	
Transport......	15 710	284 289,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
139 330	65 935	27 362,50	12 560	
1 872				
600				
—		870	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884.
10 600				
15 000				
	167 402			
4 800				
1 700		1 000	—	Es sind hier ℳ 1000 mehr eingestellt, um einen zweiten Schiffsvermessergehülfen bezahlen zu können, da der Bote, welcher bisher bei der Vermessung Hülfe geleistet und durch die letztere stark in Anspruch genommen war, ausschließlich für den Botendienst verwendet werden muß (s. unter a. 1. und g. 16.).
	6 500			
7 200				
3 600				
3 600				
2 160				
3 600				
1 800				
1 500				
1 200				
3 120				
	27 780			
7 700		—	500	In Folge Pensionirung des Inspectors Möller neu besetzt mit dem Anfangsgehalt.
5 760				
2 750				
16 210	267 617	29 232,50	13 060	

Ausgabe		Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		15 710	284 289,50
Schreiber am Bureau des Inspectors und des Hafenmeisters (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, wie vor)		2 100	
Schreiber		1 500	
Erster Hafenmeistergehülfe		3 456	
Hafenmeistergehülfe am Niederhafen (einschließl. ℳ 420 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. von 11. Nov. 1872/26. März 1873)		1 620	
12 Hafenlootsen à ℳ 1500 (2 hierdurch beantragt)		18 000	
Hafenmeistergehülfe am Oberhafen		1 500	
Brückenmeister in St. Pauli		3 600	
„ an der Niederbaumbrücke		1 400	
Brückenmeister-Assistent an der Niederbaumbrücke		1 200	
Brückenmeister an der Baakenbrücke		1 400	
Gehülfe desselben		1 200	
Zwei Matrosen am Ponton in St. Pauli à ℳ 1170		2 340	
Matrose am Ponton am Grasbrook		1 170	
Wachtschiff am Jonas:			
Schreiber (einschließl. ℳ 200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	ℳ 2 000		
Zwei Quartiermeister à ℳ 1800	„ 3 600		
Zehn Matrosen à ℳ 1170	„ 11 700		
		17 300	
Drei Tonnenleger: Neumühlen, Twielenfleth, Krautsand		6 912	
Lampenwärter: Ostergatt, Köhlbrand, Schulau, Lühe, Juel's Sand, Pagensand, Finkenwärder, Elsfleth, Sandthorhafen		4 990	
Leuchtschiffe: „Schulau" und „Krautsand", Schiffer und Matrosen		5 760	
Dampfboot „Elbe", Maschinist		1 800	
Arsenal: Bootsmann ℳ 1350, Matrose ℳ 1170, Bote ℳ 1170		3 690	
Zwei Jollenführer des Hafenmeisters und des Hafenmeistergehülfen		1 800	
Krahn- und Waagenmeister		1 650	
Aufseher am Baumwallkrahn, außer 12½ pCt. Tantieme (1887 betragend ℳ 416,59)		612	
Aufseher am Hafenkrahn, außer 12½ pCt. Tantieme (1887 betragend ℳ 818,69)		612	
Geesthachter Hafenaufseher		150	
Vergütung für die Beaufsichtigung des Kornschutenschauers und Einziehung der Gebühren		300	
		101 772	
17. Cuxhaven:			
Commandeur und Loots-Inspector, einschließl. der ihm mit ℳ 864 berechneten Wohnung	ℳ 7 200		
Hafenmeister und Arsenal-Aufseher	„ 4 000		
Schreiber	„ 1 500		
Galliot I, Capitain ℳ 450 festes Gehalt, Mannschaft	„ 2 592		
„ II, „ „ 450 „ „ „	„ 2 592		
Transport	ℳ 17 884	101 772	284 289,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
16 210	267 617	29 232,50	13 060	
2 100				
1 500				
3 456				
1 620				
15 000		3 000	—	Nach vollzogenem Zollanschluß wird die Mehrzahl der Seeschiffe nicht mehr nach dem Niederhafen, sondern nach dem Segelschiff- und Baakenhafen zu legen sein und ergiebt sich daraus, daß das Verholen der Schiffe weit mehr Zeit erfordert als unter früheren Verhältnissen. Um nun den täglichen Dienst der Hafenlootsen auch dann noch in der jetzt üblichen Weise versehen zu können, sind vorläufig 2 Hafenlootsen mehr beantragt, ob hiermit das Bedürfniß völlig gedeckt sein wird, ist noch fraglich.
1 500				
3 600				
1 400				
1 200				
—		1 400	—	Dieselben Gründe, welche bei der Niederbaumbrücke die Anstellung eines Brückenmeisters und eines Assistenten nothwendig gemacht haben, treffen auch bei der neuen Baakenbrücke zu.
—		1 200	—	
1 500		—	1 500	Der Bote und Schiffsvermessungsgehülfe ist nach Rubr. 1 übertragen.
2 340				
1 170				
17 300				
6 912				
4 990				
5 760				
1 800				
3 690				
1 800				
1 650				
612				
612				
150				
300				
98 172				
7 200				
4 000				
1 500				
2 592				
2 592				
116 056	267 617	34 832,50	14 560	

Ausgabe			Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......		ℳ 17 884	101 772	284 289,50
Schooner I, Capitain ℳ 450 festes Gehalt, Mannschaft................		„ 2 592		
„ II, „ „ 450 „ „ „		„ 2 592		
„ III, „ „ 450 „ „ „		„ 2 592		
„ IV, „ „ 450 „ „ „		„ 2 592		
„ V, „ „ 450 „ „ „		„ 2 592		
(Die festen Gehalte der Capitaine werden aus den Lootsgeldern bezahlt).				
Leuchtschiff I, Capitain ℳ 3024, Steuermann ℳ 1800 und Mannschaft..		„ 12 096		
„ II, „ „ 2400, „ „ 1800 „ „ ..		„ 11 532		
„ III, „ „ 2400, „ „ 1800 „ „ ..		„ 11 460		
„ IV, „ „ 2400, „ „ 1800 „ „ ..		„ 9 600		
Dampfboot „Neuwerk", Schiffer (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887) ℳ 2400, Maschinist ℳ 1800, Heizer und 2 Matrosen..		„ 6 981,60		
Segelewer: Oberknecht und zugleich Tonnenleger auf dem „Neuwerk"...		„ 1 200		
Jolle „Matador", Schiffer ℳ 1180 (einschließl. ℳ 100 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884) und Knecht ...		„ 2 044		
Zwei Lampenwärter am Leuchtthurm zu Cuxhaven à ℳ 1200		„ 2 400		
„ „ „ großen Thurm in Neuwerk à ℳ 1000		„ 2 000		
Ein „ in Altenbruch		„ 1 200		
„ „ „ Brunsbüttel		„ 1 200		
Lampenwärter am Leuchthaus Scheelenkuhlen......................		„ 300		
„ „ „ Otterndorf		„ 1 200		
Magazinwärter		„ 900		
Aufseher bei der Quarantaine-Baracke		„ 900		
Ordonnanz des Commandeurs (einschließl. ℳ 100 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)........................		„ 1 000		
Baakenstecher im Watt		„ 300		
			97 157,60	
Unterhaltung und Betrieb.			198 929,60	
Hamburg.				
18. Bureaukosten		ℳ 5 130		
19. Schiffswesen		„ 13 750		
20. Tonnenwesen		„ 10 500		
21. Leuchtwesen		„ 7 000		
22. Eisbrecher		„ 40 000		
		ℳ 76 380		
Cuxhaven.				
23. Bureaukosten..................................	ℳ 1 200			
24. Tonnenwesen	„ 28 100			
Transport......	ℳ 29 300	ℳ 76 380	198 929,60	284 289,50

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
116 056	267 617	34 832,50	14 560	
2 592				
2 592				
2 592				
2 592				
2 592				
12 096				
11 532				
11 460				
9 600				
6 981,60				
1 200				
2 044				
2 400				
2 000				
1 200				
1 200				
300				
1 200				
900				
900				
1 090				
300				
195 329,60				
5 130				
13 950		—	200	In 1889 kommen die üblichen ℳ 1200 für die alle 2 Jahre stattfindende Lieferung von Winterröcken an die Hafenlootsen und Mannschaften des Pontons, Wachtschiffes u. s. w. in Wegfall. Dagegen ist die Anstellung von Hülfskräften für die Beaufsichtigung des Landungsplatzes und der Pontons am Stadtdeich erforderlich.
10 500				
6 000		1 000	—	Auf den Pontons am Stadtdeich und am Eingange des Oberhafencanals sind Petroleumlampen bezw. farbige Lichter angebracht, durch deren Bedienung Mehrkosten erwachsen.
40 000				
1 000		200	—	Durch die Vermehrung der schriftlichen Arbeiten sowie durch die jetzt häufiger vorkommenden nothwendigen Dienst- und Instructionsreisen ist dieser Posten um ℳ 200 erhöht.
22 100		6 000	—	Diese Rubrik bedarf einer Erhöhung um ℳ 6000, da in Folge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1887, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern ein theilweiser Umbau der vorhandenen Tonnen und die Beschaffung von Reservematerial in Uebereinstimmung mit den neuen Grundsätzen stattfinden muß.
294 009,60	267 617	42 032,50	14 760	

Ausgabe			Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	ℳ 29 300	ℳ 76 380	198 929,60	284 289,50
25. Leuchtwesen	„ 45 000			
26. Lootswesen	„ 58 300			
		„ 132 600		
			208 980	
Im Allgemeinen.				
27. Nothwendige und kleine Ausgaben			7 987,40	
28. Ruhegehalte und Unterstützungen:				
Hamburg.				
Matrose am Wachtschiff am Jonas, Valentin		ℳ 700		
„ „ St. Pauli Ponton, Withon		„ 1 170		
Tonnenleger J. A. Meyer		„ 780		
Buchhalter der Seemanns-Casse in Liquidation, Heins		„ 1 830		
Hafenmeister Vogler		„ 3 600		
Hafenlootse Nickelsen		„ 780		
Marine-Inspector Möller		„ 5 159		
Cuxhaven.				
Capitain Bock		„ 1 296		
Lampenwärter Paulsen		„ 700		
„ Schmidt		„ 800		
„ Fitter		„ 700		
Capitain Wendt		„ 2 500		
„ Olbers		„ 2 000		
„ Ribbe		„ 2 000		
Maschinist Schween		„ 900		
Lampenwärter Jentz		„ 710,50		
Oberknecht Lüttmann		„ 714		
			26 339,50	
				442 236,50
Transport				726 526

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
294 009,60	267 617	42 032,50	14 760	
45 000				
43 300		15 000	—	Der Mehrbetrag von ℳ 15 000 ist erforderlich, um die Metallbeschläge für die Lootsenschooner Nr. 3, 4 und 5, die bereits 5 resp. 7 Jahre sitzen, zu erneuern.
5 984,90		2 002,50	—	Dieser Posten hat sich im Jahre 1888 so unzureichend erwiesen, daß bereits im Juni eine Nachbewilligung beantragt werden mußte. Der Umstand, daß ℳ 2000, welche im Anfang eines jeden Jahres dem Seemannsamt als Roulancefond zur vorläufigen Bestreitung der aus der Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute erwachsenden Kosten zur Verfügung gestellt werden müssen, läßt es angemessen erscheinen, den Budgetposten um den Betrag dieses Roulancefonds zu erhöhen um im Laufe des Jahres über den bisherigen Betrag für nothwendige und kleine Ausgaben thatsächlich verfügen zu können.
700				
1 170				
780				
1 830				
3 600				
—		780	—	Auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884 bewilligte Pension.
—		5 159	—	Desgleichen.
1 296				
700				
800				
700				
2 500				
2 000				
2 000				
900				
710,50				
714				
	408 695			
	676 312	64 974	14 760	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport......	....	726 526
h. Navigationsschule.		
29. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 1200 Alterszulage, außer freier Wohnung, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)........	6 000	
Erster Lehrer	5 000	
Vier Lehrer à ℳ 3600 (davon zwei mit je ℳ 900 und einer mit ℳ 450 Alterszulage, wie vor)........	16 650	
Für Aspiranten........	3 900	
	31 550	
30. Englischer Unterricht	1 500	
31. Instandhaltung der Instrumente, Drucksachen, Bücher ꝛc.	400	
32. Für den Unterricht in der niederen Chirurgie und Anatomie	670	
33. Für Anschaffung von Modellen, Instrumenten ꝛc.	250	
		34 370
i. Prüfungen der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen.		
34. Diäten und Entschädigungen an die Examinatoren	....	3 900
k. Frühere Theerhofs-Deputation.		
35. Wartegelder:		
Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 4. März/26. Juni 1867) ℳ 5760, Unterschied gegen sein jetziges Gehalt beim Quai von ℳ 3600 ...	2 160	
Gehülfe (einschließl. ℳ 450 Alterszulage, wie vor) ℳ 2250, Unterschied gegen sein jetziges Gehalt beim Quai von ℳ 1800	450	
2 Schreiber (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage, wie vor) ℳ 4500, Unterschied gegen ihr jetziges Gehalt beim Quai von je ℳ 1500	1 500	
5 Küper à ℳ 1500 (einschließl. je ℳ 150 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/15. April 1874) ℳ 7500, wie vor, angenommen mit	1 188	
		5 298
		770 094

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	676 312	64 974	14 760	
6 000				
5 000				
16 650				
3 900				
31 550				
1 500				
400				
670				
250				
	34 370	—	—	
	3 900	—	—	
2 160				
450				
1 500				
1 188				
	5 298	—	—	
		64 974	14 760	
	719 880	50 214	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 85.		
Handelskammer.		
Staatszuschuß für 1889, laut S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885	....	50 000
Art. 86.		
Münze.		
1. Gehalte:		
Director, außer Dienstwohnung	9 000	
Münzwardein	5 000	
Betriebs-Ingenieur	4 500	
Werkmeister	3 600	
Buchhalter und Kassirer	3 600	
Medailleur	1 800	
Geldzähler und Kassendiener	1 800	
		29 300
2. Arbeitslöhne, Materialien, Maschinen- und Werkzeug-Unterhaltung	....	34 000
		63 300
Art. 87.		
Gewerbekammer.		
1. Gehalte:		
Secretair, persönlich (einschließl. ℳ 800 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Oct. 1887/29. Febr. 1888)	8 000	
Schreiber und Bote, persönlich, (s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885) ..	2 000	
		10 000
2. Sonstige Ausgaben	....	6 100
wovon angenommen für:		
Extra- und Hülfsarbeiten .... ca.	400	
Reinigung, Heizung, Beleuchtung .... "	400	
Annoncen, Drucksachen, Porto .... "	1 260	
Anschaffung volkswirthschaftlicher und gewerblicher Zeitschriften, sowie einschlägiger Literatur "	960	
Deputirung von Mitgliedern zu Handwerkertagen, Conferenzen, Ausstellungen u. s. w. "	1 600	
Wahlunkosten .... "	360	
Nothwendige und kleine Ausgaben .... "	1 120	
		16 100

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	50 000	—	—	
9 000				
5 000				
4 500				
3 600				
3 600				
1 800				
1 800				
	29 300	—	—	
	34 000	—	—	
	63 300	—	—	
8 000				
2 000				
	10 000	—	—	
	6 100	—	—	
400				
400				
1 260				
960				
1 600				
360				
1 120				
	16 100	—	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 88. Gewerbliches Schiedsgericht.		
1. Honorar und Gehalte:		
Vorsitzender	10 000	
Für Vertretung des Vorsitzenden	1 000	
Registrator, für 9 Monate von ℳ 3300, für 3 Monate von ℳ 3600 (Dienstalter vom 1. Oct. 1869)	3 375	
Erster Kanzlist, für 6 Monate von ℳ 1750, für 6 Monate von ℳ 2000 (Dienstalter vom 1. Juli 1879)	1 875	
Zweiter Kanzlist (hierdurch beantragt)	1 500	
Bote	1 300	
		19 050
2. Entschädigung an die Gerichtsmitglieder		2 500
3. Bureaukosten und sonstige Ausgaben		3 400
wovon angenommen für:		
Gebühren an Sachverständige ca.	400	
Hülfsschreibereien ca.	1 200	
Schreibmaterialien ca.	250	
Druck- und Buchbinderarbeiten ca.	750	
Reinigung, Instandhaltung, Beleuchtung und Heizung des Lokals ca.	550	
Nothwendige und kleine Ausgaben ca.	250	
		24 950
Art. 89. Seeamt.		
1. Gehalte:		
Vorsitzender Dr. O. Goßler (Dienstalter vom 1. April 1871)	9 000	
Für Vertretung des Vorsitzenden	1 000	
Protokollführer	3 600	
Für Assistenz bei der Protokollführung	1 200	
Schreiber und Bote (einschließl. ℳ 58,33 Alterszulage für 7 Monat von ℳ 100 p. A. s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	1 558,33	
		16 358,33
2. Sonstige Ausgaben		12 000
wovon angenommen für:		
Tagegelder für die Beisitzer, Gebühren für Zeugen und Sachverständige, Consulatsgebühren ca.	7 000	
Hülfsschreiberlohn ca.	2 500	
Schreib- und sonstige Bureaumaterialien, Anschaffung von Segelanweisungen und Seekarten, Porto ꝛc. ca.	2 000	
Sonstige kleine und nothwendige Ausgaben ca.	500	
		28 358,33

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
10 000				
1 000				
3 300		75	—	
1 750		125	—	
—		1 500	—	Für sämmtliche Kanzleiarbeiten, sowie für die Protokollführung in 4 Audienzen wöchentlich, welche je 4—5 Stunden und länger dauern, Annahme von Klagen, Eintragungen der Protokolle und Erkenntnisse, Ausfertigung von Vergleichen, Correspondenzen rc. stehen nur 2 Beamte — der Registrator und der Kanzlist — zur Verfügung, welche diese Arbeiten nicht mehr bewältigen können. Es wird daher beantragt, den seit 7 Jahren beschäftigten Hülfsarbeiter als Kanzlist mit einem Anfangsgehalt von ℳ 1500 fest anzustellen.
1 300				
	17 350	1 700	—	
	2 500	—	—	
	3 700	—	300	Unter Voraussetzung der Anstellung eines zweiten Kanzlisten können bei dem Posten für Hülfsschreibereien ℳ 300 gegen 1888 gespart werden.
400				
1 500				
250				
750				
550				
250				
		1 700	300	
	23 550	1 400	—	
9 000				
1 000				
3 600				
1 200				
1 500		58,33	—	
	16 300			
	12 000	—	—	
7 000				
2 500				
2 000				
500				
	28 300	58,33	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark

Art. 90.

Bau-Deputation.

Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen.

I. Gehalte und Pensionen.

A. Gehalte.

Ausgabe	Mark	Mark
1.		
a. Hochbau:		
Bau-Director	11 520	
Ein Bau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 19. October 1874/5. Mai 1875)	8 640	
Ein Bau-Inspector (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 23. November 1877/27. März 1878)	7 920	
Ein Bau-Inspector	7 200	
Ein Bau-Inspector und Bureau-Vorsteher mit einem Anfangsgehalt von ℳ 7200 und 2 Alterszulagen von je ℳ 720 nach je 5 Jahren (hierdurch beantragt)	7 200	
Drei Abtheilungs-Baumeister mit dem Anfangsgehalt von je ℳ 5000 und zweimaligen Alterszulagen von je ℳ 500 nach je 5 Jahren (hierdurch beantragt)	15 000	
Ein Heiztechniker	3 500	
Ein Baumeister (einschließl. ℳ 250 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 500) hierdurch beantragt	3 250	
Ein Baumeister (einschließl. ℳ 208,33 Alterszulage für 5 Monate von ℳ 500) hierdurch beantragt	3 208,33	
Registrator (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 25./27. März 1878)	3 200	
Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	2 592	
Transport	73 230,33	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
				Da es sich als wünschenswerth herausgestellt hat, zwischen den beiden Beamtenclassen der Abtheilungs-Ingenieure und der Bau-Conducteure erster Classe in Rücksicht darauf, daß das Gehalt der Ersteren dasjenige der Letzteren um das Doppelte übersteigt, die bisher fehlende Zwischenstufe herzustellen, hat die Bau-Deputation am 21. Juni 1888 beschlossen, daß a) die den drei Oberbeamten zunächst unterstellten Techniker (mit Ausnahme des Ober-Geometers und des Ingenieurs für die Stadt-Wasserkunst) den Titel „Bau-Inspector" mit dem bisherigen Gehalt von ℳ 7200 und den gesetzlichen zwei Alterszulagen von je ℳ 720 nach je 5 Jahren erhalten; b) daß zur Assistenz der Bau-Inspectoren nach Bedarf aus der Zahl der jetzigen Bau-Conducteure 1. Classe, unter Wegfall je einer Bau-Conducteurstelle, sowie der Stelle eines Bureau-Vorstehers und Ingenieurs im Central-Bureau des Ingenieurwesens, ein „Abtheilungs-Baumeister" mit einem Anfangsgehalte von ℳ 5000 mit zweimaligen Alterszulagen von je ℳ 500 nach je 5 Jahren ernannt werde; c) daß die jetzt bestehende Unterscheidung zwischen Bau-Conducteuren 1. und 2. Classe fortan in Wegfall komme, daß ferner die Bau-Conducteure den Titel „Baumeister" erhalten und daß ihr Gehalt unbeschadet etwa erworbener Rechte auf ℳ 3000 mit dreimaligen Alterszulagen von je ℳ 500 nach je 5 Jahren erhöht werde, und sind die in Betracht kommenden Gehalts-Positionen bei Aufstellung dieses Entwurfes den vorstehenden Beschlüssen gemäß eingefügt.
11 520				
8 220		420	—	
7 920				
7 200				
5 040		2 160	—	Die Stellung des technischen Bureau-Vorstehers im Directions-Bureau ist den Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Der bei den steigenden Ansprüchen an das Hochbauwesen vermehrte Umfang der Projectirungs- und Vorbereitungsarbeiten für zu bewilligende Bauten, sowie die vermehrten Verwaltungsarbeiten nach begonnener Bauausführung haben die Thätigkeit des Bureauvorstehers zu einer mit derjenigen der Bezirks-Bau-Inspectoren gleichwerthigen gemacht. Es wird deshalb beantragt, die Stelle des technischen Bureau-Vorstehers — wie es beim Ingenieurwesen und beim Strom- und Hafenbau bereits existirt — in eine Bau-Inspectorstelle zu verwandeln mit denselben Gehaltsbezügen und Alterszulagen wie bei den Bezirks-Bau-Inspectoren.
5 000				
4 320		1 792	—	
3 888				
3 500				
3 024		226	—	Die Inhaber dieser Stellungen Neumann und Seeber sind im Jahre 1884 bezw. am 1. Juli und am 1. August definitiv angestellt worden.
3 000		208,33	—	
3 200				
2 592				
68 424		4 806,33	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	73 230,33	
Rechnungsbeamter (einschließl. ℳ 264 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 25./27. März 1878)........	2 064	
Drei Bauschreiber à ℳ 1800 mit dreimaligen Alterszulagen nach je 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von je ℳ 2592 (hierdurch beantragt)........	5 400	
Drei Bau-Aufseher à ℳ 2250........	6 750	
Ein Maschinist zur Bedienung der Heizungs- und Beleuchtungsanlage im Hauptzollamtsgebäude bei St. Annen, außer freier Wohnung und Heizung (hierdurch beantragt)	1 800	
		89 244,33
b. Ingenieurwesen:		
Central-Bureau.		
Ober-Ingenieur (einschließl. ℳ 7500 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 20. Mai/8. Juli 1885)........	19 020	
Bau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 19. Oct. 1874/17. Febr. 1875 und ℳ 860 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)........	9 500	
Bau-Inspector (einschließl. ℳ 480 Alterszulage für 8 Monate von ℳ 720, s. S. & B. B. vom 23. Jan./16. April 1884)........	7 680	
Ein Abtheilungs-Baumeister (unter Beibehaltung des bisherigen Gehalts, einschließl. ℳ 450 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)........	5 490	
Ein Abtheilungs-Baumeister (hierdurch beantragt)........	5 000	
Ein Maschinen-Ingenieur, mit einem Anfangsgehalt von ℳ 5000 und 2 Alterszulagen von je ℳ 500 nach je 5 Jahren (mit dem Endgehalt von ℳ 6000 hierdurch beantragt)........	6 000	
Ein Baumeister........	4 320	
" "	3 000	
Registrator (einschließl. ℳ 200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/27. April 1881)........	3 200	
Transport......	63 210	89 244,33

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
68 424		4 806,33	—	
2 064				
—		5 400	—	Die Functionen der Bauschreiber in den 3 Hochbau-Abtheilungen sind bisher nur von Diätaren versehen worden. Die Stellung eines Bauschreibers schließt indessen eine Verantwortlichkeit in sich, die füglich nur von einem festangestellten Beamten erwartet werden kann. Es wird deshalb die definitive Anstellung je eines Bauschreibers für jede der 3 Abtheilungen des Hochbauwesens beantragt.
6 750				
—	77 238	1 800	—	Die Bedienung der complicirten Heizungs- und Beleuchtungsanlagen erfordert die Anstellung eines zuverlässigen ständigen Beamten.
19 020				
9 500				
7 200		480	—	
5 040		450	—	Der bisherige Bureau-Vorsteher und Ingenieur bezog ein Gehalt von ℳ 5040 mit einer Alterszulage von ℳ 720. Da der Inhaber dieses Amtes 1889 in die Alterszulage eintritt, übersteigt seine bisherige Amtseinnahme in den nächsten Jahren das neu festgestellte Gehalt der Abtheilungs-Baumeister.
—		5 000	—	Die Vermehrung der Geschäfte am Centralbureau macht die Neuanstellung eines Abtheilungs-Baumeisters erforderlich, damit für die vielfachen wichtigen Vorarbeiten (z. B. bei Umgestaltung der Eisenbahnverhältnisse) die nöthigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
—		6 000	—	Für die staatliche Controle des von der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft contractmäßig übernommenen Betriebes der hydraulischen und electrischen Anlage im städtischen Freihafengebiet und am Zollcanal, sowie sonstiger maschineller Anlagen des Ingenieurwesens wird die Anstellung eines Maschinen-Ingenieurs und eines Aufsehers erforderlich. Für erstere Stelle ist der Ingenieur der Münze, H. Sander, für die Aufseherstelle der Brückenmeister der Niederbaumbrücke, Sattler, welche beide seit Beginn des Baues der hydraulischen und electrischen Anlage im Freihafengebiet bei dieser Bau-Ausführung mitgewirkt und mit allen Einzelheiten der complicirten Anlage genau vertraut sind, in Aussicht genommen. Der Ingenieur Sander bezieht als Betriebs-Ingenieur der Münze ein Gehalt von ℳ 4500 und außerdem ℳ 900 Functionszulage aus dem Bauconto der hydraulischen und electrischen Anlage. Da er bereits seit dem 1. Januar 1875 als Betriebs-Ingenieur der Münze fest angestellt ist, erscheint es billig, ihm bei seinem Uebertritt in den Etat der Bau-Deputation seine langjährige Thätigkeit anzurechnen. Es wird deshalb die sofortige Gewährung des Endgehaltes von ℳ 6000 beantragt.
4 320				
3 024		—	24	
3 200				
51 304	77 238	23 936,33	24	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport......	63 210	89 244,33
Zwei Bauschreiber à ℳ 2592 (einschließl. je ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	5 184	
Ein Aufseher, abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung (hierdurch beantragt)	1 950	
Ein Maschinist für die Zollabfertigungsstelle Meyerstraße (hierdurch beantragt)	2 100	
Abtheilung für Sielwesen:		
Ein Abtheilungs-Baumeister für Sielwesen (mit dem Anfangsgehalt von ℳ 5000 und ℳ 1360 persönlicher Zulage, hierdurch beantragt)	6 360	
Ein Baumeister für den Sielbetrieb (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage) hierdurch beantragt	4 000	
Zwei Aufseher à ℳ 2250	4 500	
Ein Aufseher (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	1 950	
Ein Sielwärter	1 716	
Ein Sielwärter	1 560	
Sechsundzwanzig Sielwärter à ℳ 1404 (vier hierdurch beantragt)	36 504	
Abtheilung für Straßenreinigung:		
Inspector	5 000	
Assistent	2 600	
Materialverwalter (außer freier Wohnung im Depot)	2 000	
Schreiber und Rechnungsbeamter	1 800	
Sechs Aufseher (außer Dienstkleidung) à ℳ 1800	10 800	
		151 234
Erste Ingenieur-Abtheilung, Altstadt und Neustadt.		
Bau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872 und ℳ 860 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Oct. 1887/29. Febr. 1888)	9 500	
Ein Abtheilungs-Baumeister (hierdurch beantragt)	5 000	
Ein Baumeister, einschließl. ℳ 500 Alterszulage (hierdurch beantragt)	3 500	
" " (hierdurch beantragt)	3 000	
" " " "	3 000	
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872 und ℳ 240 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 17. Nov. 1875/15. März 1876)	2 832	
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	2 592	
Ein Bauzeichner mit einem Anfangsgehalt von ℳ 1800 und dreimaligen Alterszulagen von je ℳ 200 nach je 5 Jahren (hierdurch beantragt)	1 800	
Drei Aufseher à ℳ 2250	6 750	
Zwei " (abzüglich je ℳ 300 für Dienstwohnung) à ℳ 1950	3 900	
Ein " (einschließl. ℳ 360 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873 und abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	2 310	
Transport......	44 184	240 478,33

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
51 304	77 238	23 936,33	24	
2 592		} 288	—	
2 304				
—		1 950	—	Siehe vorstehende Erläuterung. Da der Aufseher im städtischen Freihafengebiet wohnen muß, ist die eine Dienstwohnung im Zollabfertigungsgebäude am Kehrwieder für denselben in Aussicht genommen.
—		2 100	—	Für die electrische Beleuchtung der Zollabfertigungsstelle Meyerstraße ist eine besondere Maschinenstation erbaut und es ist die Anstellung eines Maschinisten, welcher diese Station und die gesammte electrische Beleuchtungsanlage daselbst bedient, nothwendig.
6 360				Der bisher als Ingenieur für den Sielbau bezeichnete Conducteur erster Classe bezog ℳ 4320 Gehalt nebst ℳ 2040 persönliche Zulage. Durch die Umwandlung der Stelle in die eines Abtheilungs-Baumeisters wird das etatmäßige Gehalt um ℳ 680 höher und die persönliche Zulage um denselben Betrag reducirt.
3 456		544	—	
4 500				
1 950				
1 716				
1 560				
30 888		5 616	—	Die zunehmende Ausdehnung des Sielnetzes in den Vororten macht die Anstellung von vier ferneren Sielwärtern nothwendig.
5 000				
2 600				
2 000				
1 800				
10 800				
	128 830			
9 500				
3 912		1 088	—	
3 696		—	196	
3 168		—	168	
2 824		176	—	
2 832				
2 592				
—		1 800	—	Da die Instandhaltung der Plankammer, sowie eine Reihe regelmäßiger Verwaltungsgeschäfte seit Jahren bereits durch einen besonderen Beamten versehen wird, so wird die Anstellung eines Bauzeichners beantragt.
6 750				
3 900				
2 310				
41 484	206 068	37 498,33	388	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	44 184	240 478,33
Fünf Wallwärter à ℳ 1170	5 850	
Ein Wegewärter	1 170	
Wärter bei der Schleusenbrücke, 1 à ℳ 1950, 1 à ℳ 1250	3 200	
Wärter bei der Graskellerschleuse	1 500	
Assistenz durch Hülfsarbeiter für beide Schleusen	2 200	
Wärter bei der Michaelisschleuse (außer Dienstwohnung)	1 350	
Wärter bei der Mühlenbrückenschleuse	1 350	
Wärter bei der Neuenwallschleuse	1 125	
Aufseher bei der Holzbrücke	1 147,50	
		63 076,50
Ingenieur-Abtheilung I A.		
Bau-Inspector (einschließl. ℳ 480 Alterszulage für 8 Monate von ℳ 720, s. S. & B. B. vom 23. Jan./16. April 1884)	7 680	
Ein Abtheilungs-Baumeister (hierdurch beantragt)	5 000	
		12 680
Zweite Ingenieur-Abtheilung, St. Georg und Nordöstliches Landgebiet.		
Bau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	8 640	
Ein Abtheilungs-Baumeister (hierdurch beantragt)	5 000	
Ein Baumeister, einschließl. ℳ 500 Alterszulage (hierdurch beantragt)	3 500	
" " (einschließl. ℳ 250 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 500) hierdurch beantragt	3 250	
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	2 592	
" " (hierdurch beantragt)	1 800	
Drei Aufseher (abzüglich je ℳ 300 für Dienstwohnung) à ℳ 1950	5 850	
Ein Aufseher	1 800	
Fünfzehn Wegewärter à ℳ 1170	17 550	
Für Beaufsichtigung der Schleusen der oberen Alster	370,80	
		50 352,80
Dritte Ingenieur-Abtheilung, St. Pauli, Steinwärder, Kleiner Grasbrook und Nordwestliches Landgebiet bis zur Verbindungsbahn.		
Bau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	8 640	
Ein Abtheilungs-Baumeister (hierdurch beantragt)	5 000	
Ein Baumeister (einschließl. ℳ 250 Alterszulage für 6 Monate von ℳ 500) hierdurch beantragt	3 250	
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	2 592	
Ein Aufseher (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	1 950	
Zwei Aufseher à ℳ 2250	4 500	
Acht Wegewärter à ℳ 1170	9 360	
Zeitweilige Mietheentschädigung für 2 Wegewärter, für Mehrkosten wegen der ihnen in bestimmten Bezirken angewiesenen Wohnungen à ℳ 60	120	
		35 412
Transport		401 999,63

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
41 484	206 068	37 498,33	388	
5 850				
1 170				
3 200				
1 500				
2 200				
1 350				
1 350				
1 125				
1 147,50				
	60 376,50			
7 200		480	—	
3 912		1 088	—	
	11 112			
8 640				
3 456		1 544	—	
3 456		44	—	
3 024		226	—	Der Inhaber dieser Stellung, Melhop, ist am 1. Juli 1884 definitiv angestellt worden.
2 592				
—		1 800	—	Die schriftlichen Arbeiten sind so umfangreicher Art, daß schon jetzt ständig Hülfskräfte hinzugezogen werden müssen, und wird deshalb die feste Anstellung eines zweiten Bauschreibers mit dem Anfangsgehalt von ℳ 1800 und den gesetzmäßigen, später eintretenden Alterszulagen beantragt.
5 850				
1 800				
17 550				
370,80				
	46 738,80			
8 640				
4 320		680	—	
3 024		226	—	Der Inhaber dieser Stellung Schulz ist am 1. Juli 1884 definitiv angestellt worden.
2 592				
1 950				
4 500				
9 360				
120				
	34 506			
	358 801,30	43 586,33	388	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		401 999,63
Vierte Ingenieur-Abtheilung, Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, Großer Grasbrook, Harburger Weg und Straßen auf der Veddel.		
Bau-Inspector	7 200	
Ein Abtheilungs-Baumeister (hierdurch beantragt)	5 000	
Ein Baumeister (einschließl. ℳ 500 Alterszulage) hierdurch beantragt	3 500	
〃 〃 (hierdurch beantragt)	3 000	
〃 〃 mit dem Anfangsgehalt von ℳ 3000 und dreimaligen Alterszulagen von je ℳ 500 nach je 5 Jahren (hierdurch beantragt)	3 000	
Ein Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	2 592	
Ein Bauzeichner, mit dem Anfangsgehalt von ℳ 1800 und dreimaligen Alterszulagen von je ℳ 200 nach je 5 Jahren (hierdurch beantragt)	1 800	
Ein Lagermeister der Steinläger (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	1 950	
Ein Aufseher (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung)	1 950	
Drei 〃 à ℳ 2250	6 750	
Ein Maschinenmeister der Hammerbrooker Entwässerungsanstalten (außer Dienstwohnung und freier Feuerung)	1 800	
Ein Maschinist, einschließl. Vergütung für Ueberwachung des Betriebes der Firnißkocherei (außer Dienstwohnung und freier Feuerung)	1 020	
Ein Maschinist der Hammerbrooker Entwässerungsanstalten	1 800	
〃 〃 der Billwärder Pumpstation (außer Dienstwohnung und freier Feuerung) hierdurch beantragt	1 800	
Ein Heizer der Billwärder Pumpstation (außer Dienstwohnung und freier Feuerung) hierdurch beantragt	900	
Neun Wegewärter à ℳ 1170	10 530	
Ein Canalaufseher	1 170	
Ein Deichschauer	1 170	
Zehn Sielwärter à ℳ 1404	14 040	
Ein Wärter bei der Billhorner Brücke (abzüglich ℳ 300 für Dienstwohnung) hierdurch beantragt	1 500	
Zwei Wärter bei den Hammerbrook-Schleusen (außer Dienstwohnung) à ℳ 1800 (einer hierdurch beantragt)	3 600	
Zwei Assistenten derselben (außer Dienstwohnung) à ℳ 1100 (einer hierdurch beantragt)	2 200	
Assistenz durch Hülfsarbeiter	4 400	
Wärter bei der Brandshofschleuse (außer Dienstwohnung)	1 800	
Assistent desselben (außer Dienstwohnung)	1 100	
Assistenz durch Hülfsarbeiter	1 100	
Für Beaufsichtigung der Bergedorfer Schleuse	40,80	
		86 712,80
Transport		488 712,43

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
	358 801,30	43 586,33	388	
7 200				
4 320		680	—	
3 168		332	—	
2 592		408	—	
—		3 000	—	Die bedeutende Vermehrung der Arbeiten in der 4. Ingenieur-Abtheilung (Bergedorf) macht die Anstellung eines dritten Baumeisters erforderlich.
2 592				
—		1 800	—	Da die Instandhaltung der Plankammer nebst einer Reihe regelmäßiger Verwaltungsgeschäfte die feste Anstellung eines besonderen Beamten erforderlich erscheinen läßt, so wird die Anstellung eines Bauzeichners beantragt.
2 300		—	350	Der Lagermeister Pohlmann ist gestorben.
1 950				
6 750				
1 800				
1 020				
1 800				
—		1 800	—	Die Anstellung eines Maschinisten und eines Heizers zur Bedienung der Pumpstation in Billwärder ist nothwendig.
—		900	—	
12 870				Im Budget für 1888 = Elf Wegewärter einschließl. eines Canalaufsehers à ℳ 1170.
14 040				
—		1 500	—	Die Anstellung eines Wärters für die Bedienung des beweglichen Theiles der Billhorner Brücke ist unerläßlich.
1 800		1 800	—	Die Inbetriebnahme der 2. Hammerbrookschleuse erfordert die Vermehrung des Dienstpersonals.
1 100		1 100	—	
2 200		2 200	—	
1 800				
1 100				
1 100				
40,80				
	71 542,80			
	430 344,10	59 106,33	738	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	488 712,43
Vermessungs-Bureau:		
Ober-Geometer (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866 und ℳ 800 persönlicher Zulage, f. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)......	8 000	
Bureau-Vorsteher (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873/11. Oct. 1876 und 28. März 1877 und ℳ 720 persönlicher Zulage, hierdurch beantragt)......	5 760	
Ein Abtheilungs-Geometer (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)......	5 040	
Ein Abtheilungs-Geometer (einschließl. ℳ 210 Alterszulage, für 7 Monate von ℳ 360, f. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)......	4 530	
Ein Abtheilungs-Geometer......	4 320	
Vier Geometer 1. Classe à ℳ 3600 (einschließl. je ℳ 720 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)......	14 400	
Zwei Geometer 1. Classe à ℳ 3120 (einschließl. je ℳ 240 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)......	6 240	
Ein Geometer 1. Classe......	2 880	
Ein Geometer 2. Classe (einschließl. ℳ 480 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)......	2 640	
Drei Geometer 2. Classe à ℳ 2400 (einschließl. je ℳ 240 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)......	7 200	
Ein Geometer 2. Classe (einschließl. ℳ 60 Alterszulage für 3 Monate von ℳ 240, f. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)......	2 220	
Drei Geometer 2. Classe à ℳ 2160......	6 480	
Registrator (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)......	3 200	
Ein Zeichner......	1 908	
Zwei Zeichner à ℳ 1743,33 (einschließl. je ℳ 79,33 Alterszulage für 7 Monate von ℳ 136 p. A., f. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)......	3 486,66	
Ein Zeichner (einschließl. ℳ 175 Alterszulage für 7 Monate von ℳ 300, f. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)......	1 675	
Zwei Zeichner à ℳ 1500......	3 000	
		82 979,66
Protocoll und Buchführung:		
Secretair der Bau-Deputation (einschließl. ℳ 2000 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)......	7 000	
Secretariats-Assistent......	3 000	
Ein Schreiber (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, f. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)......	2 100	
Buchhalter (einschließl. ℳ 680 persönlicher Zulage, f. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)......	5 000	
Assistent......	3 456	
Schreiber (einschließl. ℳ 504 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	2 304	
Bote (einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage, f. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)......	1 500	
		24 360
Transport......	....	596 052,09

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	430 344,10	59 106,33	738	
8 000				
5 040		720	—	Für den Bureau-Vorsteher Grotrian wird eine persönliche Zulage von ℳ 720 hierdurch beantragt.
5 040				
4 320		210	—	
4 320				
14 400				
6 240				
2 880				
2 640				
7 200				
2 160		60	—	
6 480				
3 200				
1 908				
3 328		158,66	—	
1 500		175	—	
3 000				
	81 656			
7 000				
3 000				
2 100				
5 000				
3 456				
2 304				
1 500				
	24 360	—	—	
	536 360,10	60 429,99	738	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	596 052,09
B. Pensionen.		
Ober-Ingenieur Plath	5 400	
Bau-Conducteur Ohl	3 200	
Aufseher Tunnermann	1 440	
Wegewärter Gehrkens	950	
Capitain Gutzmann	1 116	
Wegewärter Schilling	1 053	
Schleusenwärter Sietz	1 584	
" Helms	891	
Abtheilungs-Ingenieur Hübbe	5 529,60	
Aufseher Selling	2 000	
Wegewärter Griese	1 146,60	
" Drewes	936	
Sielwärter Behrs	1 252,68	
Schleusenwärter Ahrens	842,40	
Aufseher Brands	1 600	
Brückenwärter Büttner	688,50	
Wegewärter Rehders	538,20	
Wegebauaufseher Arends	1 237,50	
Wegewärter Harder	912,60	
Sielwärter von Elm	560	
		32 878,08
C. Unterstützungen.		
Geometer Stoedter	....	500
D. Gnadenquartale.		2 000
		631 430,17
II. Zum Hochbau gehörende Arbeiten.		
Erste Hochbau-Abtheilung.		
Westliches Gebiet und Walddörfer.		
2. Reparatur und Unterhaltung der Gebäude, einschließl. kleiner baulicher Veränderungen	....	117 300
wovon angenommen für:		
Rathhaus ... ca.	11 500	
Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17—23 ... "	6 800	
Transport......	18 300	117 300

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
	536 360,10	60 429,99	738	
5 400				
3 200				
1 440				
720		—	720	Der pensionirte Gassenschauer Tiedemann ist gestorben.
950				
1 116				
1 053				
1 584				
891				
5 529,60				
2 000				
1 146,60				
936				
1 252,68				
936		—	936	Der pensionirte Wegewärter Zachau ist gestorben.
842,40				
1 575		25	—	Die Pension ist um ℳ 25 erhöht worden.
688,50				
—		538,20	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
—		1 237,50	—	Desgleichen.
—		912,60	—	Desgleichen.
—		560	—	Desgleichen.
	31 260,78			
	500	—	—	
	—	2 000	—	Es ist wünschenswerth, einen neuen Posten für die den Angehörigen verstorbener Beamten zustehenden Gehaltsbezüge für das Gnadenquartal in das Budget einzustellen, da die bisherige Praxis bei Todesfällen, die erledigten Stellen für die Dauer des Gnadenquartales 3 Monate unbesetzt zu lassen, um aus dem Gehalts-Conto die fälligen Gnadenquartale zu bezahlen, sich nicht bewährt hat.
		65 703,29	2 394	
	568 120,88	63 309,29	—	
	112 200	5 100	—	Die Voranschläge für die einzelnen Unterpositionen sind fast durchgängig auf Grund des aus den factischen Ausgaben der 3 Vorjahre (1885 bis 1887) gezogenen Durchschnitts normirt. In einzelnen Fällen, wo erst kürzere Erfahrungen vorliegen, ist der Durchschnitt ermittelt aus den factischen Ausgaben pro 1886 und 1887 und dem Anschlage pro 1888; in allen Fällen sind die inzwischen hinzugetretenen resp. in Wegfall gekommenen Baulichkeiten berücksichtigt worden.
11 500				
6 700				
18 200	112 200	5 100	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	18 300	117 300
Stadthaus und Neuerwall 71—77 .... ca.	6 600	
Strafjustizgebäude .... "	6 100	
Polizeibezirksgebäude und Wachen .... "	2 300	
Gefängnisse .... "	13 400	
Feuerwachen, Spritzen- und Kopenhäuser nebst den Wächterstuben der Thürme..... "	4 100	
Steuerpostenhäuser und Viehgehege .... "	2 100	
Zollvereinsbauten, Zollpfähle u. dergl. .... "	1 700	
Schlachthausgebäude am Johannisbollwerk .... "	4 400	
Vermiethete Staatsgebäude .... "	6 300	
Sternwarte und Navigationsschule .... "	2 900	
Wilhelmgymnasium nebst Wohnhaus des Directors .... "	3 800	
Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthor nebst Wohnhaus des Directors .... "	3 100	
Volksschulhäuser nebst Turnhallen .... "	27 100	
Gemiethete Schullocale .... "	400	
Staatsgebäude in den Walddörfern .... "	2 000	
Sonstige öffentliche Gebäude und Bureaus .... "	9 100	
Allgemeine Arbeiten, Botenlohn, Bureaukosten und Auslagen für Fuhrkosten rc. .... "	3 600	
3. Instandhaltung und Ergänzung des Mobiliars	....	43 900
wovon angenommen für:		
Schulanstalten .... ca.	8 000	
Rathhaus, Stadthaus, Häuser am Neuenwall 71—77 und Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17—23 .... "	24 000	
Uebrige Gebäude und Bureaus .... "	10 900	
Betrieb und Unterhaltung der Thurmuhren .... "	1 000	
4. Oefen, Heerde und Schornsteine	....	8 200
wovon angenommen für:		
Instandhaltung und Reinigung der Oefen und Heerde .... ca.	6 700	
Reinigung der Schornsteine .... "	1 500	
5. Oeffentliche Bedürfnißanstalten, Planken, Einfriedigungen, Schilderhäuser und Ausklopfgerüste	....	2 800
Transport......	....	172 200

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
18 200	112 200	5 100	—	
10 400				Die Unterhaltungskosten für Neuerwall 90, welches wegen Erweiterung des Stadthauses zum Abbruch kommt, fallen hinweg.
7 300				
1 800				
12 300				
3 300				
2 100				Die Unterhaltung der Gebäude muß im Budget vorgesehen bleiben, auch wenn dieselben zu anderen Zwecken, wie bisher, verwendet werden sollten.
400				Unter Berücksichtigung der hinzutretenden Zollstellen am Markt- und Landungsplatz St. Pauli und im ehemaligen Speichergrundstück Hafenstraße Nr. 17.
4 200				
6 400				
2 200				
2 900				
3 100				
22 700				Unter Berücksichtigung der nach 1887 hinzugekommenen neuen Schulen Grindelhof, Waltershof und Seilerstraße sowie der Turnhalle an der Osterstraße.
600				Ein entsprechender Betrag für die aufgegebenen Miethslocale Parkallee 23, Thalstraße 83/85 und Eppendorfer Chaussee Nr. 1 ist abgesetzt.
2 200				
8 000				
4 100				
	41 700	2 200	—	
6 000				
23 700				
11 000				
1 000				
	7 900	300	—	
6 500				
1 400				
	3 100	—	300	
	164 900	7 600	300	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	172 200
Neubau und Verbesserung:		
6. Rathhaus in der Admiralitätstraße, Erneuerung der Dacheindeckung über dem oberen Theile des Mansardendaches	....	20 000
7. Schulgrundstück am Papendamm, Einfriedigung des Schulhofes gegen die Straße	....	850
8. Diverse Staatsgebäude im Bezirk der I. Hochbau-Abtheilung, Anschluß der Abortanlagen an Siel- und Wasserleitung........	....	2 900
		195 950
Zweite Hochbau-Abtheilung.		
Südöstliches Gebiet.		
9. Reparatur und Unterhaltung der Gebäude, einschließl. kleiner baulicher Veränderungen	....	110 100
wovon angenommen für:		
Verwaltungsgebäude, Heiligengeist-Kirchhof .... ca.	2 600	
Polizeibezirksgebäude und Wachen .... "	4 500	
Feuerwachen, Spritzen- und Kopenhäuser nebst den Wächterstuben der Thürme..... "	1 800	
Börse und Münzstätte incl. Directorialgebäude .... "	25 900	
Steuerpostenhäuser und Viehgehege .... "	1 600	
Zollvereinsbauten, Zollpfähle u. dergl. .... "	3 200	
Markthallen .... "	900	
Vermiethete Staatsgebäude .... "	21 200	
Johanneum und Professorenhäuser .... "	16 300	
Transport......	....	110 100

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	164 900	7 600	300	
	—	20 000	—	Von den glasirten Pfannen, mit denen das Dach eingedeckt ist, hat sich vielfach die Glasur mit Theilen der gebrannten Thonmasse abgelöst, so daß bei anhaltendem Regen oder Schneegestöber das Wasser hindurch sickert und die auf dem Boden lagernden Acten und sonstigen mehr oder weniger werthvollen Objecte gefährdet. Es empfiehlt sich die Erneuerung der Eindeckung mit Schiefer auf Schaalung und Theerpappen-Unterlage, wodurch gleichzeitig dem Eindringen von Rußtheilen vorgebeugt wird. Für die Eindeckung der Firste, Walme und Kehlrinnen ist Kupferblech vorgesehen, während für die Bekleidung des geschützter liegenden Mansardengesimses Zinkeindeckung angenommen ist.
	—	850	—	Die Stacketeinfriedigung, welche die zu beiden Seiten der Volksschule gelegenen Spielplätze gegen die Straße abschließt, ist im hohem Grade abgängig, so daß weitere Reparaturen nicht angezeigt erscheinen. Es ist die Erneuerung der Einfriedigung in Form eines einfachen eisernen Gitters wie bei anderen Volksschulhäusern in Aussicht genommen.
	4 300	—	1 400	Auf Antrag der Bau-Polizeibehörde sollen die in den Staatsgebäuden vorhandenen Aborte, welche noch nicht mit vorschriftsmäßiger Wasserspülung versehen sind, den Bestimmungen des Bau-Polizeigesetzes entsprechend geändert werden. In Frage kommen die Staatsgrundstücke: Bei den Kirchhöfen, ehemaliger Exercirschuppen; Hoheluft-Chaussee 93, Steuerposten; Pinnasberg 50 und Platz 51/52.
	6 100	—	6 100	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		28 450	7 800	
	175 300	20 650	—	
	99 000	11 100	—	(cfr. Bemerkung zu Rubr. 2.)
3 500				
5 000				
1 600				
23 300				Unter Zurechnung von ℳ 4350 = 1/2 pCt. der Baukosten für den Erweiterungsbau der Börse.
1 900				
900				Durchschnitt aus den factischen Ausgaben der 3 Vorjahre — unter Berücksichtigung der hinzutretenden Zollgebäude St. Annen, Gr. Eriens (Erweiterung), Baakenquaistraße, Veddel—Bahnunterführung, sowie Veddel—Harburgerstraße.
800				
21 000				
13 200				
	99 000	11 100	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport......	....	110 100
Höhere Bürgerschule beim Lübeckerthor .... ca.	700	
Volksschulhäuser nebst Turnhallen .... "	25 400	
Gemiethete Schullocale .... "	800	
Sonstige öffentliche Gebäude und Bureaus .... "	2 000	
Allgemeine Arbeiten, Botenlohn, Bureaukosten und Auslagen für Fuhrkosten rc. ...... "	3 200	
10. Instandhaltung und Ergänzung des Mobiliars	....	19 400
wovon angenommen für:		
Johanneum, chemisches Laboratorium rc. .... ca.	5 900	
Volksschulen .... "	6 000	
Uebrige Gebäude und Bureaus .... "	6 300	
Betrieb und Unterhaltung der Thurmuhren .... "	1 200	
11. Oefen, Heerde und Schornsteine	....	6 400
wovon angenommen für:		
Instandhaltung und Reinigung der Oefen und Heerde .... ca.	5 000	
Reinigung der Schornsteine .... "	1 400	
12. Oeffentliche Bedürfnißanstalten, Planken, Einfriedigungen, Schilderhäuser und Ausklopfgerüste	....	1 800
Neubau und Verbesserung:		
13. Johanneum, Erneuerung der Oelfarbenanstriche der Facaden und der Wellblechbedachungen	....	7 500
14. Johanneum, Erneuerung der Fußböden in diversen Classenräumen	....	4 400
15. Volksschulhaus am Nagelsweg, Erneuerung des Fußbodens in der Turnhalle	....	3 000
16. Diverse Staatsgebäude im Bezirk der 2. Hochbau-Abtheilung, Anschluß der Abortanlagen an Siel und Wasserleitung	....	5 380
		157 980

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	99 000	11 100	—	
—				Tritt neu in die Unterhaltung mit ca 1 pCt. der Bausumme.
20 100				Durchschnitt aus den factischen Ausgaben der 3 Vorjahre, jedoch unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge. (+ Schulen Eilbeck, Repsoldstraße, Rosenallee, Horn, Vierländerstraße, Angerstraße, Hammerlandstraße und Frankenstraße, ÷ Schulen am Stadtdeich, Holl. Brook 28/29 und 32.)
2 500				Durchschnitt aus den factischen Ausgaben der 3 Vorjahre, unter Berücksichtigung der aufgegebenen Miethslocalitäten, Lindleystraße 109, Böckmannstraße 19, Eilbeckerweg 56/58, Horn am Bauerberg und Hermannsthal.
1 900				
3 300				
	18 500	900	—	
3 900				
4 200				
8 200				
2 200				
	6 400	—	—	
5 000				
1 400				
	1 800	—	—	
	—	7 500	—	Im Interesse der baulichen Erhaltung des Gebäudes wird die Erneuerung der Oelfarbenanstriche der mit Cement geputzten Facaden sowie der Wellblechbedachungen erforderlich, wie dies zuletzt in den Jahren 1880 beziehungsweise 1882 erfolgt ist.
	—	4 400	—	Die Fußböden in den meisten Classenräumen des Gebäudes liegen seit der Erbauung des letzteren und sind im Laufe der Jahre bis auf die Federn abgetreten, sodaß eine Erneuerung geboten erscheint.
	—	3 000	—	Der Fußboden der Turnhalle hat sich in Folge von Sackung des Untergrundes erheblich gesenkt und durchgebogen und ist an vielen Stellen stark abgenutzt. Es empfiehlt sich, die Dielung zu erneuern, vorgängig aber die Lagerhölzer zu heben und an geeigneter Stelle durch Rammpfähle zu stützen.
	—	5 380	—	In Frage kommen die Staatsgrundstücke: Stadtdeich № 81/83, 87, 90/91, 95/97, Hammerbrookstraße 118, Hornerlandstraße 223.
	9 500	—	9 500	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		32 280	9 500	
	135 200	22 780	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Dritte Hochbau-Abtheilung.		
Nördliches Gebiet.		
17. Reparatur und Unterhaltung der Gebäude, einschließl. kleiner baulicher Veränderungen.	....	96 100
wovon angenommen für:		
Justizgebäude, Dammthorstraße 10 .... ca.	4 000	
Polizeiwachen und Pulvermagazine .... „	4 000	
Gefängnisse .... „	2 700	
Feuerwachen, Spritzen- und Kopenhäuser .... „	3 400	
Kunsthalle .... „	7 200	
Steuerposten und Viehgehege .... „	700	
Zollvereinsbauten, Zollpfähle und dergl. .... „	600	
Vermiethete Staatsgebäude .... „	2 200	
Baulichkeiten des botanischen Gartens .... „	5 500	
Schul- und Museumsgebäude vor dem Steinthor .... „	14 200	
Seminarschulhäuser nebst Turnhalle .... „	3 300	
Volksschulhäuser nebst Turnhallen .... „	17 200	
Gemiethete Schullokale .... „	1 500	
Erziehungs- und Besserungsanstalt in Ohlsdorf .... „	2 200	
Baulichkeiten des Waisenhauses .... „	9 500	
Sonstige öffentliche Gebäude und Bureaus .... „	14 300	
Allgemeine Arbeiten, Bureaukosten, Botenlohn und Auslagen für Fuhrkosten ꝛc. ... „	3 600	
18. Instandhaltung und Ergänzung des Mobiliars	....	36 400
wovon angenommen für:		
Gewerbeschule und Museum ꝛc. .... ca.	11 800	
Seminar- und Volksschulen .... „	6 100	
Neues Krankenhaus in Eppendorf .... „	3 000	
Uebrige Gebäude und Bureaus .... „	13 800	
Betrieb und Unterhaltung der Thurmuhren .... „	1 700	
19. Oefen, Heerde und Schornsteine	....	5 700
wovon angenommen für:		
Instandhaltung und Reinigung der Oefen und Heerde .... ca.	4 500	
Reinigung der Schornsteine .... „	1 200	
20. Oeffentliche Bedürfnißanstalten, Planken, Einfriedigungen und Schilderhäuser	....	1 700
Transport	....	139 900

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
	88 000	8 100	—	
4 600				
3 800				
3 300				
2 700				
4 700				Veranschlagt auf Grund des Durchschnittes aus den factischen Ausgaben der 3 Vorjahre unter Hinzurechnung eines Betrages von ℳ 4200 (= 1 pCt. der Baukosten) für den Erweiterungsbau.
1 000				
900				
2 600				
5 900				
12 900				
4 100				Ein entsprechender Unterhaltungsposten für den Neubau der Seminar-Mädchenschule Neustädter Fuhlentwiete 81/83 kommt hinzu.
16 600				Unter Berücksichtigung der nach 1887 in die Unterhaltung getretenen Schulen Winterhude Grasweg, Kurze Mühren, 1. Humboldtstraße und der Turnhalle am Schrammsweg, sowie unter Ausscheidung der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Ohlsdorf, welche als besonderer Posten auftritt.
2 000				Unter Berücksichtigung der aufgegebenen Miethslocale Humboldtstraße 55 und Hamburgerstraße.
—				Der Posten figurirte früher unter Volksschulen, ist aber jetzt besonders aufgeführt mit dem Durchschnitt der Ausgaben der beiden Vorjahre.
8 900				
10 400				Unter Berücksichtigung der hinzutretenden ehemaligen Postgebäude an der Poststraße und am Gänsemarkt.
3 600				
	30 600	5 800	—	
11 800				
5 000				
—				Neu eingestellt.
12 100				Unter Berücksichtigung der hinzutretenden Bureaus im ehemaligen Postgebäude an der Poststraße und Ausscheidung des Postens für Mobiliar der Ohlsdorfer Anstalt.
1 700				
	5 700	—	—	
4 500				
1 200				
	1 700	—	—	
	126 000	13 900	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport		139 900
Neubau und Verbesserung:		
21. Abdeckerei an der Steilshoperstraße, Erweiterung des Hofplatzes ꝛc.		2 200
22. Pulvermagazin Winterhude, Erneuerung eines Theils der Einfriedigung		1 800
23. Herstellung der Wandpfeiler des Vestibuls und Treppenhauses der Kunsthalle in Stuckmarmor incl. Nebenarbeiten		8 000
24. Staatsgebäude im Bezirk der 3. Hochbau-Abtheilung, Anschluß der Abortanlagen an Siel- und Wasserleitung		750
		152 650
In den drei Hochbau-Abtheilungen.		
25. Anlage von Bedürfnißanstalten		4 000
26. Vermehrung des Inventars für die Volksschulen		8 000
27. Bauliche Einrichtung von Volksschulen in gemietheten oder dem Staate gehörigen Localen		12 000
28. Sielanschluß älterer Gebäude		3 000
		27 000
Directions-Bureau.		
29. Bureaukosten		41 000
wovon angenommen für:		
Gehalte für Hülfsarbeiter und Vorarbeiten ca.	32 500	
Schreib- und Zeichenmaterialien „	3 300	
Botenlöhne, Reinigung der Bureaus und kleine Ausgaben „	5 200	
		41 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	126 000	13 900	—	
	—	2 200	—	Der neuerdings ausgeführte Anbau eines Kesselhauses macht nunmehr im Interesse des Betriebes der Abdeckerei auch eine Vergrößerung des Hofplatzes bis an die Außenmauer des Kesselhauses erforderlich. Der neu hinzutretende Theil muß unter theilweiser Benutzung der vorhandenen Planke eingefriedigt und gepflastert werden.
	—	1 800	—	Das Grundstück war ursprünglich in seiner ganzen Ausdehnung mit Pallisaden eingefriedigt. Ein Theil hiervon ist schon in früheren Jahren durch eine feste Planke ersetzt, und wird es jetzt erforderlich für den Rest der abgängigen Pallisaden eine neue Planke mit kräftigen Streben gegen Winddruck zu errichten.
	—	8 000	—	Im Interesse der decorativen Einheitlichkeit und Würde der Eintrittsräume der Kunsthalle erscheint es wünschenswerth, den Säulen des Treppenhauses entsprechend auch die Wandpfeiler des letzteren sowie des Vestibuls in Stuckmarmor herzustellen, wie es in dem neuen Skulpturensaal an der Südwestfront schon früher in gleicher Weise geschehen ist.
	3 264	—	2 514	In Frage kommt das Staatsgrundstück Steinthorplatz 2, für welches von der Bau-Polizei die Aufforderung zum Sielanschluß bereits gestellt ist.
	38 400	—	38 400	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		25 900	40 914	
	167 664	—	15 014	
	4 000	—	—	
	24 000	—	16 000	Die Anschläge für die nebenstehenden Rubr. 26/27 sind um ℳ 16 000 resp. ℳ 6000 niedriger, als in den Vorjahren angesetzt, da mit Rücksicht auf die theils in der Ausführung begriffenen, theils projectirten zahlreichen Schulhausneubauten sich das Bedürfniß auf Herrichtung und Ausrüstung von provisorischen Localitäten voraussichtlich vermindern dürfte.
	18 000	—	6 000	
	—	3 000	—	Bei der fortschreitenden Ausdehnung des Sielnetzes und der städtischen Wasserleitung sind neue Anträge der Bau-Polizei-Behörde außer den in Rubr. 8, 16, 24 enthaltenen auf Anschluß alter Gebäude, welche bisher noch nicht mit vorschriftsmäßigen Abortanlagen versehen sind, zu erwarten. Es ist deshalb ein Posten von ca. ℳ 3000 eingestellt worden.
		3 000	22 000	
	46 000	—	19 000	
	35 000	6 000	—	
27 500				Der Posten ist gegen das Vorjahr um ℳ 5000 erhöht, da der stetig wachsende Umfang der Geschäfte des Directionsbureaus eine Vermehrung der Hülfskräfte erfordert.
3 000				
4 500				
	35 000	6 000	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
III. Zum Ingenieurwesen gehörende Arbeiten.		
Erste Ingenieur-Abtheilung.		
Altstadt und Neustadt.		
30. Reparatur und Unterhaltung		280 800
wovon angenommen für:		
Trottoirverbesserung ca.	28 000	
Straßenpflaster ″	102 000	
Promenaden, Chausseen und öffentliche Anlagen, einschließl. Wartepavillons, Candelaber, Bänke ꝛc. ″	63 000	
Alte Siele ″	3 000	
Brücken nebst den zugehörigen Bautheilen, wie Schleusen, Treppen, Privets ꝛc. ″	32 600	
Vorsetzen nebst zugehörigen Treppen, Privets, Steg- und Schwimmbaumanlagen ″	28 000	
Jollenführerhäuschen, Zoll- und Accisegebäude, Pontons, Jollen, Arbeitsprähme und sonstige Stadtfahrzeuge ″	5 800	
Baggerung in den Canälen des Mittelbassins, Reinigung der Stadtgräben ꝛc. ″	3 000	
Schlagung neuer Schutz- und Haltepfähle an Brücken, Landungstreppen und Schwimmbäumen ″	2 000	
Oeffentliche Krähne und Zubehör ″	1 800	
Vorarbeiten und Bureaukosten ″	10 000	
Straßenbezeichnungen ꝛc. ″	1 600	
Neubau und Verbesserung:		
31. Adolphsplatz, Herstellung von Felsenharzpflaster auf dem nördlichen Theil des Platzes		30 000
32. Schleusenbrücke, Verbreiterung des nördlichen Trottoirs		12 000
33. Niederbaumbrücke und Roosenbrücke, Erneuerung des Anstrichs		2 500
34. Brandsende, Umpflasterung zwischen Ferdinandstraße und Alsterdamm		3 000
35. Ferdinandstraße und Hermannstraße, Neupflasterung im mittleren von der Pferdebahngesellschaft zu unterhaltenden Streifen mit Brückensteinen auf Beton und an den Seiten mit Reihensteinen		74 000
(Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem zu den Kosten der Neupflasterung ca. ℳ 46 000 beizutragen.)		
36. Großneumarkt, Neupflasterung des Fahrdammes zwischen Wexstraße und Neuer Steinweg		10 500
37. Valentinskamp, Neupflasterung		31 800
Transport		444 600

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	260 800	20 000	—	In Folge der großen Zahl hinzugekommener Bauwerke, namentlich an der Quaistraße zu Norden des Zollcanals, sind für die Unterhaltung der Brücken ꝛc. ℳ 10 000 und ebenso der Vorsetzen ꝛc. ℳ 10 000, im Ganzen ℳ 20 000 mehr wie bisher im Unterhaltungsconto angesetzt.
28 000				
102 000				
63 000				
3 000				
22 600				
18 000				
5 800				
3 000				
2 000				
1 800				
10 000				
1 600				
	—	30 000	—	Bei der nothwendig werdenden Erneuerung des schon sehr alten Pflasters vor der Börse empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf den bedeutenden Fußgängerverkehr, diesen im Zuge des durchgehenden Verkehrs belegenen Theil des Adolphsplatzes mit Felsenharz zu belegen.
	—	12 000	—	Die Verbreiterung des nördlichen Trottoirs der Schleusenbrücke ist sowohl im Interesse des Fußgängerverkehrs, welcher aus den Alsterarcaden auf die schmale Brücke mündet, als auch für die Durchführung einer Anzahl unterirdischer Leitungen zu empfehlen.
	—	2 500	—	
	—	3 000	—	Das Pflaster ist sehr schlecht.
	—	74 000	—	Eine definitive Bettung der Straßenbahnschienen in dieser vielbefahrenen Straße ist nothwendig, um den berechtigten Klagen der Anwohner über die endlosen Pflasterreparaturen daselbst ein Ende zu setzen und die so sehr erwünschte Aufhebung der unbenutzten Geleise in Breitestraße, Rosenstraße und Lilienstraße, auf dem Georgsplatz und Pferdemarkt bewirken zu können, welche Geleisanlagen nur noch zur Aufnahme des Betriebes für die Zeit der hier vorgeschlagenen besseren Herstellung der definitiven Geleise zur Verfügung gehalten werden müssen.
	—	10 500	—	Ausbesserungen dieser außerordentlich stark frequentirten Verkehrsstraße genügen nicht mehr zur Instandhaltung des vorhandenen Pflasters.
	—	31 800	—	Eine Neupflasterung dieser lebhaften Straße wird jetzt nothwendig.
	260 800	183 800	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		444 600
38. I. Elbstraße, Neupflasterung		14 200
39. Wallanlagen, Anschaffungen von eisernen Rasen- und Beet-Einfriedigungen		3 000
40. Straßen- und Trottoir-Regulirungen, sowie damit zusammenhängende Neupflasterungen im Bereich der inneren Stadt		60 000
		521 800

Zweite Ingenieur-Abtheilung.

a. St. Georg.

Ausgabe	Mark	Mark
41. Reparatur und Unterhaltung		128 700
wovon angenommen für:		
Trottoirverbesserung ca.	15 000	
Straßenpflaster "	23 500	
Chausseen "	14 000	
Fußwege, Alleen, Anflanzungen, einschließl. Pavillons, Brunnen, Einfriedigungen, Candelaber, Bänke rc. "	20 000	
Brücken, Vorsetzen, Landungsstege, Wartepavillons rc. "	20 000	
Baggern und Reinigen der Alster und deren Nebencanäle "	22 000	
Oeffentlicher Badeplatz in der Außen-Alster "	3 000	
Vorarbeiten und Bureaukosten "	7 500	
Geräthmagazin, einschließl. Arbeitslohn für Erhaltung der Geräthe "	2 500	
Straßenbezeichnungen und Hausnummern "	1 200	
Neubau und Verbesserung:		
42. Steindamm, von der Lindenstraße bis Pulverteich, Pflastererneuerung und Vervollständigung des Plattenbelags, sowie Pflasterung mit den aussortirten alten Steinmaterialien in den Straßen: Carlstraße, Kleine Lindenstraße und Kleiner Pulverteich. (Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem für Auswechselung des Pflasters auf den von ihr zu unterhaltenden Straßenstrecken ca. ℳ 13 000 aufzuwenden.)		53 000
43. Langereihe, Regulirung und Ausführung einer Reihenpflasterung auf der Strecke vom Alsterweg bis zur Abzweigung nach der Lohmühlenstraße (Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem ca. ℳ 7000 aufzuwenden.)		34 000
44. Größere Pflasterumlegungen in verschiedenen Straßen		12 000
45. Anlage von gepflasterten Uebergängen		3 000
		230 700

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	260 800	183 800	—	
	—	14 200	—	Diese Straße hat ein sehr abgängiges Pflaster.
	—	3 000	—	Nothwendig zum besseren Schutz der Anlagen.
	60 000	—	—	
	104 880	—	104 880	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		201 000	104 880	
	425 680	96 120	—	
	121 700	7 000	—	Das Unterhaltungsconto ist erhöht um ℳ 3000, weil es sich schon mehrfach herausgestellt hat, daß am Schlusse des Jahres gewünschte und auch nothwendige Plattenbelege wegen Mangels an Mitteln nicht zur Ausführung gelangen konnten und um ℳ 4000, um die in St. Georg vorhandenen Chausseen in gutem Stande zu erhalten. In den letzten Jahren ist die Chaussee an der Großen Allee verbreitert worden, sodaß auch hieraus sich eine größere Beanspruchung der Unterhaltung ergiebt.
12 000				
23 500				
10 000				
20 000				
20 000				
22 000				
3 000				
7 500				
2 500				
1 200				
	—	53 000	—	Das Pflaster des Steindammes ist abgängig und bedarf einer Erneuerung. Es wird beabsichtigt, das zur Verfügung kommende alte Steinmaterial aussortirt für Pflasterungen in den Nebenstraßen St. Georgs zu verwenden.
	—	34 000	—	Auf diesem Theil der Langenreihe ist das vorhandene Pflaster bei dem starken Verkehr zu schmal, sodaß eine Regulirung dieser Strecke nothwendig ist.
	12 000	—	—	Namentlich in der Bleicherstraße, Minenstraße, Hohestraße, Hinter dem Strohhause 2c.
	3 000	—	—	Für successive Herstellung genügender Uebergänge in der Stift-, Hohe- und Brunnenstraße 2c.
	84 000	—	84 000	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		94 000	84 000	
	220 700	10 000	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
b. Nordöstliches Landgebiet.		
46. Reparatur und Unterhaltung	....	208 100
wovon angenommen für:		
Trottoirverbesserung ca.	50 000	
Alsterdorferdamm "	1 200	
Oldesloer Landstraße "	6 600	
Lübecker Landstraße "	9 600	
Alsterkruger Chaussee "	10 000	
Langenhorner Chaussee "	9 000	
Chaussee nach dem Ochsenzoll "	7 500	
Borsteler Chaussee "	2 400	
Wege in den Walddörfern "	3 000	
" auf Hohenfelde "	14 000	
" " Borgfelde "	9 000	
" " der Uhlenhorst "	14 000	
" in Barmbeck "	13 000	
" " Eilbeck "	6 000	
" " Hamm "	5 000	
" " Horn "	5 000	
" " Winterhude "	8 000	
" " Ohlsdorf und Alsterdorf "	6 000	
" " Fuhlsbüttel und Groß-Borstel "	5 000	
Reinigung der oberen Alster "	2 300	
Schleusen, Mühlen, Brücken, Vorsetzen und sonstige Bauwerke der oberen Alster "	9 000	
Vorarbeiten, Bureau- und Reisekosten "	4 500	
Geräthmagazine Alsterberg und Lerchenfeld, einschließl. Arbeitslohn für Erhaltung der Geräthe "	5 000	
Straßenbezeichnungen und Hausnummern "	3 000	
Neubau und Verbesserung:		
47. Lübeckerstraße, vom Lübeckerthor bis Mühlendamm, Pflastererneuerung (Abschluß der Arbeit) (Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem für Auswechselung des Pflasters auf den von ihr zu unterhaltenden Straßenstrecken ca. ℳ 9000 aufzuwenden.)	....	23 500
48. Neustraße, Hohenfelde, Ersetzung des rauhen Pflasters durch Reihenpflaster (Letztes Drittel der Arbeit)	....	23 400
49. Graumannsweg, Ersetzung des rauhen Pflasters durch Reihenpflaster (Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem ca. ℳ 16 000 aufzuwenden.)	....	43 000
50. Hamburgerstraße, von der Richardstraße bis zur Rönnhaidstraße, Ersetzung des rauhen Pflasters durch Reihenpflaster (Fortsetzung und Abschluß) (Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem ca. ℳ 700 aufzuwenden.)	....	17 000
Transport	....	315 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	196 100	12 000	—	
50 000				
1 200				
6 600				
9 600				
10 000				
9 000				
7 500				
2 400				
3 000				
14 000				
7 000				Erhöht um ℳ 2000, weil die Unterhaltung der Straßen auf Borgfelde die Aufwendung größerer Kosten erfordert, auch die Unterhaltung der Bethesdastraße hinzugekommen ist.
10 000				Erhöht um ℳ 4000 wegen Uebernahme verschiedener Privatstraßen: An der schönen Aussicht, Goethestraße, Uhlenhorsterweg, 1. und 2. Richterstraße 2c.; auch werden durch Instandhaltung der vielen auf der Uhlenhorst hergestellten Chausseen größere Kosten verursacht.
13 000				
6 000				
6 000				Erhöht um zusammen ℳ 4000. Es ist zweckmäßig diese Unterhaltungsconten, welche bis jetzt zusammengefaßt waren und namentlich die Unterhaltung der Straßen in Hamm, weniger die der Straßen in Horn umfaßten, zu trennen, nachdem die Unterhaltung der sämmtlichen Wege in Horn hinzugekommen, und deshalb eine Aufhöhung der Mittel erforderlich ist.
6 000				Erhöht um ℳ 2000, weil die Unterhaltung der Straßen in Winterhude eine solche Erhöhung beansprucht.
6 000				
5 000				
2 300				
9 000				
4 500				
5 000				
3 000				
	22 000	1 500	—	Beendigung der in den vorhergehenden Jahren begonnenen Arbeit.
	23 300	100	—	Fortsetzung und Beendigung der Arbeit.
	—	43 000	—	Das vorhandene rauhe Pflaster befindet sich in einem schlechten Zustande und ist bei dem starken Verkehr eine Pflasterung mit Reihensteinen sehr erwünscht.
	17 000	—	—	Beendigung der in den vorhergehenden Jahren begonnenen Arbeit.
	258 400	56 600	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	315 000
51. Am Markt, von Martinstraße bis Buschstraße, Regulirung und Auspflasterung der Sommerwege .... (Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem ca. ℳ 1500 aufzuwenden.)	....	19 000
52. Regulirung und Pflasterung der Oberaltenallee nach Uebereinkunft über Beitragsleistung und Grundabtretung der Anlieger	....	40 500
53. Wandsbecker Chaussee, von Richardstraße bis Marstraße, Erneuerung von Kante, Wasserlauf und Karrenweg an der Nordseite	....	8 500
54. Bei der Hammer Kirche, von der Hirtenstraße bis Hornerweg, Herstellung von Kante und Wasserlauf am südlichen Trottoir, sowie theilweise Pflastererneuerung	....	7 500
55. Hohlerweg, Herstellung eines Fußweges an der Südseite mit Kante, Wasserlauf und einer gepflasterten Fahrbahn	....	10 000
56. Marktplatz in Winterhude an der Eppendorferstraße, Herstellung von Kante und Wasserlauf, Verbreiterung der Pflasterungen und Regulirung der kleinen Anlagen .... (Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem ca. ℳ 500 aufzuwenden.)	....	3 000
57. Alsterkruger Chaussee, Herstellung eines Fußweges an der Ostseite........	....	4 000
58. Mühlenteich in Fuhlsbüttel, größere Sand-Baggerungen	....	3 000
59. Wohldorf-Ohlstedt, Herstellung einer Pflasterung auf dem Postwege von Ohlstedt nach Ahrensburg	....	2 500
60. Hansdorf, Pflasterung einer Strecke Weges vom Mühlendamm nach Ahrensburg	....	3 500
61. Anlage von gepflasterten Uebergängen........	....	5 000
62. Größere Pflasterumlegungen in verschiedenen Straßen	....	20 000
63. Wegebau in den Walddörfern, successive Auspflasterung und Kiesaufschüttung	....	3 600
64. Pflasterausbesserung in den neuerdings mit Sielen versehenen Straßen	....	8 000
65. Erweiterung von Abflußsielen im Landgebiet........	....	3 000
66. Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger........	....	24 000
		480 100
Dritte Ingenieur-Abtheilung.		
a. Vorstadt St. Pauli, Nordwestliches Landgebiet bis zur Verbindungsbahn, Steinwärder und Kleiner Grasbrook.		
67. Reparatur und Unterhaltung	....	104 000
wovon angenommen für:		
Trottoirverbesserung ....ca.	16 000	
Straßenpflaster .... "	23 500	
Glacis-Chaussee .... "	6 100	
Fußwege, Alleen, Anpflanzungen 2c........ "	16 000	
Transport......	....	104 000

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
	258 400	56 600	—	
	—	19 000	—	Diese Arbeit ist im Anschluß an die Verbesserung der Ausmündung der Hamburger Straße als sehr wünschenswerth zu bezeichnen.
	—	40 500	—	Nachdem eine Einigung mit den Anliegern der Oberaltenallee über Beiträge und Grundabtretung erzielt worden ist, soll die Straße nunmehr regulirt und gepflastert werden.
	—	8 500	—	Kante, Wasserlauf und Karrenweg an der Nordseite der Straße bedürfen einer Erneuerung.
	—	7 500	—	Nach der nunmehr erfolgten Abtragung des s. g. Hammer Kirchberges ist die Regulirung dieses anschließenden Theiles als nothwendig zu bezeichnen.
	—	10 000	—	In Folge stattgefundener Separation am Hohlenweg wird die Herstellung eines Fußweges und einer gepflasterten Fahrbahn erforderlich.
	—	3 000	—	Mit Rücksicht auf den starken Verkehr an diesem Kreuzungspunkt ist eine Regulirung des Platzes sehr erwünscht.
	—	4 000	—	Die Ostseite der Alsterkruger Chaussee ist bebaut, jedoch fehlt an dieser Seite der Fußweg, sodaß die Herstellung eines solchen nothwendig erscheint.
	—	3 000	—	In dem Mühlenteich hat sich sehr viel Sand abgelagert, sodaß im Interesse der Alster-Schifffahrt nothwendig eine Baggerung vorzunehmen ist.
	—	2 500	—	Auspflasterung schlechter Strecken in der vorhandenen Grandchaussee.
	—	3 500	—	Theile dieses Weges wurden bereits in den Jahren 1885 und 1887 gepflastert; je nach dem Abgang der vorhandenen Grandchaussee wird es erforderlich eine Pflasterung der übrigen Strecken durchzuführen.
	—	5 000	—	An vielen Stellen der Vororte und des Landgebiets fehlen noch genügende Uebergänge, sodaß die Aufnahme eines Postens für sueeessive Herstellung solcher nothwendig erscheint, namentlich in den Straßen: Hamburgerstraße, Bachstraße, Winterhuderweg, Alsterdorferstraße, Ohlsdorferstraße und Fuhlsbüttelerstraße.
	—	20 000	—	Namentlich in den Straßen: Mittelweg in Borgfelde, Hufnerstraße, im Langenrehm, Wandsbeckerstraße, an der Bürgerweide, Hirtenstraße rc.
	3 600	—	—	
	8 000	—	—	
	3 000	—	—	
	24 000	—	—	
	141 800	—	141 800	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		183 100	141 800	
	438 800	41 300	—	
	104 000	—	—	
16 000				
23 500				
6 100				
16 000				
	104 000	—	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	104 000
Centralschlachtviehmarkt, Viehhof und Viehgehege .... ca.	18 000	
St. Pauli Markt- und Landungsplatz .... "	2 400	
Brücken, Vorsetzen nebst Treppen, Privets und Schwimmbaumanlagen, Landungsstege und sonstige Bauwerke .... "	13 000	
Vorarbeiten und Bureaukosten .... "	5 400	
Geräthmagazin, einschließl. Arbeitslohn für Erhaltung der Geräthe .... "	2 700	
Straßenbezeichnungen und Hausnummern .... "	900	
Neubau und Verbesserung:		
68. Herstellung eines Grandfußweges über das Heiligengeistfeld von der Sophienstraße bis zur Sternstraße bezw. Müllergang	....	2 500
69. Herstellung eines Eiskellers für Bier im Wirthschaftsgebäude auf dem Viehhof „Sternschanze"	....	3 500
70. Langereihe von № 52 bis zur Territorialgrenze, Breitenregulirung und Ersetzung des alten abgängigen Reihenpflasters durch neues Reihenpflaster .... (Die Hamburg-Altonaer Pferdebahn-Gesellschaft hat außerdem für Auswechselung des Pflasters auf der von ihr zu unterhaltenden Strecke ca. ℳ 3000 zu tragen.)	....	19 000
71. Kampstraße, zwischen Laeiszstraße und Grabenstraße. Auspflasterung der Fahrbahn in ganzer Breite und Herstellung eines Trottoirs an der Südseite neben den Contumazställen	....	12 000
72. Asylstraße, zwischen der Laeiszstraße und Grabenstraße. Auspflasterung der Fahrbahn in ganzer Breite und Herstellung eines Trottoirs an der Nordseite neben den Contumazställen	....	12 000
73. Grabenstraße, von der Asyl- bis zur Kampstraße. Verbreiterung und Aptirung derselben	....	9 000
74. Größere Plattenausbesserungen in verschiedenen Straßen, Alleen und vor Staatsgrund.	....	5 000
75. Größere Pflasterumlegungen in verschiedenen Straßen	....	12 000
76. Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger.....	....	6 000
		185 000
b. Nordwestliches Landgebiet zu Norden der Verbindungsbahn.		
77. Reparatur und Unterhaltung	....	134 700
wovon angenommen für:		
Trottoirverbesserung .... ca.	50 000	
Eimsbütteler Chaussee .... "	6 000	
Grindel- und Hoheluft-Chaussee .... "	9 400	
Rotherbaum- und Eppendorfer Chaussee .... "	10 800	
Eppendorfer Landstraße .... "	5 900	
Harvestehuder Grandchaussee .... "	5 000	
Neue Chaussee nach Eimsbüttel und Sternschanzen-Anlagen .... "	10 800	
Wege in den Vororten Rotherbaum und Harvestehude .... "	18 000	
" " Eimsbüttel .... "	8 000	
" " Eppendorf .... "	5 000	
Transport......	....	134 700

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	104 000	—	—	
18 000				
2 400				
13 000				
5 400				
2 700				
900				
	—	2 500	—	
	—	3 500	—	Die Herstellung eines Eiskellers hat sich als nothwendig erwiesen.
	—	19 000	—	
	—	12 000	—	Nach Erbauung der Contumazstallungen sehr wünschenswerthe Arbeit.
	—	12 000	—	Wie zuvor.
	—	9 000	—	Nach Aufhebung des Theils der Laeiszstraße vor dem Separationsschuppen wird der Wagenverkehr von der Laeiszstraße nach der Kampstraße den Weg durch die Asylstraße und diesen noch ungepflasterten Theil der Grabenstraße nehmen müssen, es ist daher die nebenstehende Arbeit dringend erforderlich.
	5 000	—	—	
	12 000	—	—	Namentlich in der Reeperbahn, Langereihe, Kielerstraße, Eimsbüttlerstraße, Kastanienallee, Taubenstraße, Hopfenstraße rc.
	6 000	—	—	
	39 000	—	39 000	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		58 000	39 000	
	166 000	19 000	—	
	128 400	6 300	—	
50 000				
6 000				
9 400				
10 800				
5 900				
5 000				
10 800				
13 700				Durch die Uebernahme diverser Privatstraßen als: Hansastraße, Hochallee, Rutschbahn und Eichenallee, sowie in Folge der Neuanlegung von Staatsstraßen und Herstellung des Innocentiaparks ist die Erhöhung des Postens um ℳ 4300 dringend erforderlich.
8 000				
3 000				Durch die in den letzten Jahren erfolgte Uebernahme von Privatstraßen, sowie die Neuanlegung von Staatsstraßen als: Verlängerung des Blumenweges, Ericastraße, Martinistraße, Frickestraße, Landungsplatz am Isebeckcanal bei der Hoheluft-Chaussee, ist eine Erhöhung dieses Postens um ℳ 2000 nothwendig geworden.
	128 400	6 300	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	134 700
Reinigung des Isebeckcanales und Unterhaltung der darüber führenden Brücken rc. . . ca.	3 000	
Vorarbeiten, Bureau- und Reisekosten .... "	1 800	
Straßenbezeichnungen und Hausnummern .... "	1 000	
Neubau und Verbesserung:		
78. Straßenkreuz: Weidenallee, Fruchtallee, Schäferkampsallee rc., Auspflasterung desselben mit Reihen- resp. mit rauhem Pflaster, und Auspflasterung der Sommerwege vor dem bebaueten Grundstück in der Hohen Weide	....	24 000
(Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat für die von ihr zu unterhaltenden Strecken außerdem ca. ℳ 4500 aufzuwenden.)		
79. Eimsbütteler Chaussee, Ersetzung der Chaussee durch Reihenpflaster auf der Strecke vom Schulterblatt bis zum Eppendorferweg (Erste Hälfte)	....	24 000
(Die Hamburg-Altona & North Western Tramways Co. lim. hat für die von ihr zu unterhaltende Strecke außerdem ca. ℳ 12 000 aufzuwenden.)		
80. Parkanlage vor dem neuen Krankenhaus in Eppendorf, zwischen der Martinistraße, dem Blumenweg, Feldweg und der Frickestraße (Erste Hälfte)	....	38 000
81. Anlage von gepflasterten Uebergängen	....	3 000
82. Größere Pflasterumlegungen	....	20 000
83. Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger	....	24 000
		267 700
Vierte Ingenieur-Abtheilung.		
Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, Großer Grasbrook, Harburger Weg und Straßen auf der Veddel.		
84. Reparatur und Unterhaltung	....	233 400
wovon angenommen für:		
Trottoirverbesserung .... ca.	25 000	
Straßenpflaster im Hammerbrook und Billwärder Ausschlag .... "	50 000	
Fußwege, Alleen und Anpflanzungen im Hammerbrook und Billwärder Ausschlag . . . "	25 000	
Brücken, Schleusen, Vorsetzen rc. im Hammerbrook und Billwärder Ausschlag ...... "	30 000	
Hammerbrook-Canäle und Bille .... "	9 000	
Billbadeplätze .... "	3 000	
Neue Elbbrücke und Billhornerbrücke nebst zwischenliegenden Straßen .... "	20 000	
Transport.. ...	....	233 400

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	128 400	6 300	—	
3 000				
1 800				
1 000				
	—	24 000	—	Dringliche Arbeit.
	—	24 000	—	Die Gesammtkosten der Reihensteinpflasterung der Eimsbütteler Chaussee vom Schulterblatt bis zur Fruchtallee betragen ℳ 62 000.
	—	38 000	—	Da das neue Krankenhaus in Eppendorf bereits im Betriebe ist, dürfte es an der Zeit sein, nunmehr mit der Ausführung der Parkanlage vorzugehen, umsomehr, da mehrere Jahre vergehen, ehe die Anpflanzungen derartig angewachsen sind, daß sie dem Publicum den gewünschten Schatten gewähren. Die Gesammtkosten der Parkanlage sind auf ℳ 76 500 veranschlagt.
	3 000	—	—	
	20 000	—	—	
	24 000	—	—	
	59 700	—	59 700	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		92 300	59 700	
	235 100	32 600	—	
	204 900	28 500	—	
25 000				
50 000				
25 000				
30 000				
9 000				
2 500				Gegen das Jahr 1888 um ℳ 500 erhöht wegen der im Jahre 1888 beschafften Vergrößerung der Frauenbadeanstalt.
—				Nothwendig, um die neue Brückenverbindung in erforderlicher Weise unterhalten zu können. Es sind für die Unterhaltung der beiden Brücken ℳ 15 000 (½ pCt. von der Bausumme ca. ℳ 3 000 000) und für den Betrieb der Billhorner Rollbrücke ℳ 5000 gerechnet.
	204 900	28 500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport.	. . . .	233 400
Straßen und Anpflanzungen auf dem Großen Grasbrook . . . . ca.	6 000	
Harburger Weg und Straßen auf der Veddel . . . . „	10 000	
Berliner Landstraße . . . . „	7 300	
Billwärder Weg . . . . „	6 600	
Betrieb und Unterhaltung der Dampfentwässerung Billwärders . . . . „	13 000	
Brücken, Schleusen, Vorsetzen ꝛc. im südöstlichen Landgebiet und ehemaligen Amt Bergedorf . . . . „	3 200	
Chausseen und öffentliche Verkehrsanlagen in Bergedorf . . . . „	7 300	
Binnendeiche der Staatsländereien in Bergedorf . . . . „	1 800	
Staatsgebäude in Bergedorf, einschließl. kleiner baulicher Veränderungen und Anschaffung bezw Ergänzung des Mobiliars . . . . „	6 000	
Vorarbeiten, Bureau- und Reisekosten . . . . „	8 000	
Geräthmagazine, einschließl. Arbeitslohn für Erhaltung der Geräthe . . . . „	1 500	
Straßenbezeichnungen und Hausnummern . . . . „	700	
Neubau und Verbesserung:		
85. Auspflasterung von Sommerwegen, Ziehen von Kante und Wasserlauf u. w. d. a. . . .	. . . .	6 000
86. Anfuhr von Erde zur Vervollständigung der Straßendämme	. . . .	5 000
87. Hammerbrook-Canäle, Forträumung von Canalböschungen	. . . .	20 000
88. Ausbaggerung der Bille bis zur blauen Brücke (Zweites Drittheil)	. . . .	24 000
89. Erweiterung von Abflußsielen	. . . .	3 000
90. Reparatur des Drehthors der ersten Hammerbrookschleuse	. . . .	9 000
91. Hölzerne Vorsetzen am Schleusencanal, behufs Erweiterung des inneren Vorhafens der ersten Hammerbrookschleuse	. . . .	40 000
92. Brücke in der Engelstraße über den Kammercanal, Erneuerung in Stein und Eisen . .	. . . .	60 000
93. Repsoldstraße und am Mittelcanal, Umbau des Siels Cl. VI in Cl. V	. . . .	27 000
94. Sonninstraße und am Mittelcanal, Umbau des Siels Cl. VI in Cl. V	. . . .	27 000
95. Brücke in der Martinstraße über den Gustav-Canal, Erneuerung in Stein und Eisen.	. . . .	45 000
Transport.	. . . .	499 400

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	204 900	28 500	—	
6 000				
10 000				
7 300				
6 600				
5 000				Gegen das Vorjahr um ℳ 8000 erhöht, um den Betrieb und die Unterhaltung der Billwärder Pumpstation bestreiten zu können. Der als Jahresbedürfniß ermittelte Betrag von ℳ 13 000 ist bereits in der Mittheilung Eines Hohen Senats an die Bürgerschaft vom 6. October 1886, betreffend Uebereinkunft mit der Landschaft Billwärder, enthalten.
3 200				
7 300				
1 800				
6 000				
8 000				
1 500				
700				
	6 000	—	—	Wie für das Jahr 1888 nöthig, um den Ausbau der Straßen mit deren Bebauung fortschreiten zu lassen.
	5 000	—	—	Wie für das Jahr 1888 nöthig, um durch gelegentliche Anfuhr von disponiblem Erdmaterial die Vervollständigung der Straßendämme gleichzeitig mit deren fortschreitendem Anbau beschaffen zu können.
	20 000	—	—	
	24 000	—	—	Fortsetzung der Arbeit.
	3 000	—	—	
	—	9 000	—	Die Kosten dieser Arbeit, welche sich vorheriger genauer Veranschlagung entziehen, werden den nebenstehend beantragten Betrag schwerlich übersteigen. (Das Drehthor kostete s. Z. — ohne Maurerarbeit und ohne Kreuzbrücke — rund ℳ 24 000). Auf die Nothwendigkeit, diese Arbeit gleich nach Fertigstellung der zweiten Hammerbrookschleuse vorzunehmen, wurde schon im Senatsantrage, betreffend die Erbauung einer zweiten Hammerbrookschleuse vom 23. Juni 1886 hingewiesen.
	—	40 000	—	Diese Arbeit, welche am zweckmäßigsten zur Ausführung gebracht wird, wenn die Schleuse — der Reparatur des Drehthors wegen — gesperrt ist, ist erforderlich, um den Vorhafen der ersten Hammerbrookschleuse zu erweitern.
	—	60 000	—	Diese schon im Jahre 1860 erbaute Brücke ist völlig abgängig und muß erneuert werden.
	—	27 000	—	Das stark versackte enge Siel kann nicht in der erforderlichen Weise rein gehalten werden.
	—	27 000	—	Wie vor.
	—	45 000	—	Diese im Jahre 1865 erbaute Brücke ist völlig abgängig und muß erneuert werden.
	262 900	236 500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	499 400
96. Brandshofer Schleusen, Einsetzung von Ebbethoren in beide Schleusen............	....	14 000
97. Berlinerlandstraße vom Gesundbrunnen bis zur Horner Grenze, Ersatz des noch vorhandenen rauhen Pflasters durch Reihenpflaster (Erstes Drittel der Arbeit)......	....	25 000
(Die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft hat außerdem für Auswechselung des Pflasters auf den von ihr zu unterhaltenden Straßenstrecken ca. ℳ 4000 aufzuwenden.)		
98. Borstelmannsweg, Regulirung der Ausmündung in die Hammerlandstraße..........	....	10 000
99. Hornerlandstraße, Ausbau der nördlichen Straßenhälfte zwischen Kaemmerer's Grundstück pag. 2143 und Hentschel's Grundstück pag. 10 793..........................	....	9 000
100. Billwärderweg, Herstellung eines erhöhten Fußweges und Umpflasterung	....	9 000
101. Geesthacht: Bergedorferstraße, Markt und Lauenburgerstraße, Herstellung eines mit Kantsteinen versehenen Fußweges u. w. d. a. (Erste Hälfte der Arbeit)...........	....	4 500
102. Regulirung verschiedener Straßen nach Vereinbarung über Beiträge der Anlieger....	....	6 000
		576 900
Vermessungs-Bureau.		
103. Vermessungs- und Kartirungsarbeiten............	....	75 500
woven angenommen für:		
Arbeiten für den Staat und für Private..................ca.	64 000	
Lithographie und Kupferstich.......................... "	11 500	
		75 500
Central-Bureau.		
104. Betrieb und Unterhaltung der Sielanstalten..................	....	93 500
wovon angenommen für:		
Betrieb und Unterhaltung der Siele..................ca.	65 000	
" " " " Entwässerungs-Anstalten im Hammerbrook........ "	28 500	
Transport......	....	93 500

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	262 900	236 500	—	
	—	14 000	—	Das Einsetzen von 2 Paar Ebbethoren in die östliche Schleuse (Schifffahrtsschleuse) und 1 Paar Ebbethoren in die westliche Schleuse (Entwässerungsschleuse) ist nöthwendig, um — nach Fertigstellung der Billwärder Pumpstation — die Bille auf die mit der Landschaft Billwärder vereinbarte Höhe von + 3,30 m stauen zu können; die hierdurch beschaffte Vervollständigung der Schifffahrtsschleuse liegt auch im Interesse des Wasserverkehrs.
	—	25 000	—	Auf der in Rede stehenden Strecke der Berliner Landstraße bedürfen manche vorhandene Pflasterstrecken der Umlegung, bei welchem Anlaß die noch vorhandenen rauhen Steine durch Reihensteine zu ersetzen sind. Die Gesammtkosten der Arbeit sind auf ℳ 75 000 veranschlagt.
	—	10 000	—	Nachdem durch S. & B. B. die bezügliche Vereinbarung mit Eggers genehmigt worden, dürfte die Ausführung der Regulirung nicht mehr aufzuschieben sein.
	—	9 000	—	Nachdem die Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft die Drehscheiben vor ihrem Horner Bahnhof, neben Kaemmerer's Grundstück, im Jahre 1888 entfernt hat, wird jetzt die Straße, einschließlich Trottoir auf der bezeichneten Strecke zu aptiren sein.
	9 000	—	—	Wie im Jahre 1888 nöthig, namentlich zur Vornahme größerer Umpflasterungen, welche aus dem Unterhaltungsconto nicht bestritten werden können.
	—	4 500	—	Vom Gemeinde-Vorstand schon im Jahre 1887 erbetene und dringend zu empfehlende Arbeit.
	6 000	—	—	
	164 700	—	164 700	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
		299 000	164 700	
	442 600	134 300	—	
	71 500	4 000	—	
60 000				Die Vermehrung der Arbeiten für den Staat und für Private veranlaßt die Erhöhung dieses Ausgabepostens.
11 500				
	71 500	4 000	—	
	93 500	—	—	
65 000				
28 500				
	93 500	—	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	93 500
105. Straßenreinigung und Abfuhr	....	544 500
wovon angenommen für:		
Arbeitslöhne ...... ca.	214 500	
Geräthe, Maschinen, Wagen und deren Reparatur ...... "	31 000	
Materialien ...... "	3 800	
Kehricht-Abfuhr ...... "	77 800	
Hausunrath-Abfuhr ...... "	143 500	
Bespannung und Bedienung der Kehr-Maschinen und Wagen ...... "	40 000	
Bekleidungsstücke ...... "	7 000	
Wassergeld ...... "	8 800	
Vermehrung und Unterhaltung der Senkgruben für den Tageskehricht ...... "	6 000	
Bureaukosten ...... "	2 500	
Fuhr- und Zehrungskosten ...... "	500	
Diverses, als: besondere und kleine Ausgaben für die Depots, namentlich für Heizung und Beleuchtung derselben, für Frachten, Modelle, Probe-Geräthschaften, Versuche und Anschaffungen zur Verbesserung des Betriebes ꝛc. ...... "	4 000	
Außerordentliche Ausgaben, insbesondere bei Unglücksfällen, Wettrennen, Märkten, Umzugsterminen ꝛc. ...... "	5 100	
106. Errichtung einer Schlosserwerkstelle für das Haupt-Depot der Straßenreinigung am Mühlendamm mit Bodenraum zur Aufbewahrung von Schnee- und Eisgeräthschaften ..	....	5 500
107. Errichtung eines Depot-Gebäudes für die VI. Aufseher-Abtheilung	....	9 000
108. Unterhaltung der Geräthschaften und der Baumschule des Ingenieurwesens.	....	24 000
wovon angenommen für:		
Geräthschaften ...... ca.	21 600	
Stadtbaumschule ...... "	2 400	
109. Vervollständigung der Straßenschilder in den Vororten durch Angabe der Hausnummer-Reihenfolge	....	20 000
wovon angenommen für:		
die 2te Ingenieur-Abtheilung ...... ca.	10 000	
" 3te " " ...... "	8 000	
" 4te " " ...... "	2 000	
110. Schnee- und Eisarbeiten	....	60 000
111. Unterhaltung der Neuanlagen im städtischen Freihafengebiet	....	90 000
wovon angenommen für:		
Unterhaltung der Bauwerke ...... ca.	60 000	
" " Straßen ...... "	30 000	
Transport......	....	846 500

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	93 500	—	—	
	538 500	6 000	—	Gegen das Jahr 1888 um ℳ 6000 erhöht für Herstellung dichtgemauerter Gruben für den Tageskehricht — sonst unverändert.
214 500				
31 000				
3 800				
77 800				
143 500				
40 000				
7 000				
8 800				Zur Vermeidung der von der Tagesreinigung herrührenden Kehrichthaufen in den Straßen der stark bewohnten Stadtviertel ist die allmählige Vermehrung der unterirdischen, des Nachts zu leerenden Gruben dringend erwünscht.
—				
2 500				
500				
4 000				
5 100				
	—	5 500	—	Die kleinen Reparaturen an den Kehrmaschinen sind zweckmäßigerweise am Haupt-Depot auszuführen. Die bisherige gemeinschaftliche Benutzung des jetzigen Reparaturraums durch Tischler oder Schlosser ist feuergefährlich.
	—	9 000	—	Das jetzige Depot in der feuchten Casematte unter der Mundsburger Brücke ist ungenügend und ungesund.
	24 000	—	—	
21 600				
2 400				
	—	20 000	—	In Folge eines, bei Feststellung des Budgets pro 1888 geäußerten Wunsches der Bürgerschaft eingestellt.
—				
—				
—				
	30 000	30 000	—	Erhöht um ℳ 30 000, weil der Posten sich als zu niedrig bemessen herausgestellt hat.
	—	90 000	—	Für die Unterhaltung der neuen Quaimauern im Zollgebiet, also am Nordrande des Zollcanals und der Brücken über denselben ist im Unterhaltungsconto der ersten Ingenieur-Abtheilung der betreffende Posten erhöht, ebenso ist für die Unterhaltung der neuen Elbbrücke und der Billhorner Brücke nebst zwischenliegenden Straßen ein entsprechender Betrag im Unterhaltungs-Conto der 4. Ingenieur-Abtheilung aufgenommen worden.
—				
—				
	686 000	160 500	—	Der nebenstehende Beitrag bezieht sich auf die Neuanlagen im städtischen Freihafengebiet, inclusive der Zollabfertigungen zu beiden Seiten des Brookthorhafens. Hierbei ist von den Baukosten der Quaimauern und Brücken

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	846 500
112. Veteranen-Arbeiten	....	210 000
113. Sonstige Ausgaben	....	151 000
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeiter, Vorarbeiten und Bureaukosten .... ca.	26 000	
Arbeiten für Rechnung von Privaten .... "	100 000	
Wasserstiefel für die Wegewärter .... "	1 000	
Unterhaltung resp. Ergänzung der Schwäne .... "	6 000	
Arbeiten auf Staatsländereien, Unterhaltung von Staatsdeichstrecken, Reinigung von Auen und Desinfection .... "	8 000	
Antheile zu den Kosten der Instandsetzung staatsseitig zu übernehmender Privatstraßen "	10 000	
		1 207 500
IV. Im Allgemeinen.		
114. Consultationen von Special-Technikern bei größeren Anlagen und Instructionsreisen der Beamten	....	3 600
115. Krankenversicherung	....	14 000
116. Unfallversicherung	....	3 000
117. Im Allgemeinen	....	23 400
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeiter und Schreiber im Secretariat .... ca.	6 300	
Bureaukosten für das Secretariat, Buchdrucker- und Buchbinderkosten .... "	1 500	
Bibliothek .... "	1 600	
Auf Verlangen anderer Behörden gelieferte Arbeiten .... "	6 000	
Nothwendige und kleine Ausgaben .... "	8 000	
		44 000

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
	686 000	160 500	—	$1/2$ pCt., von den Baukosten der Häuser, Schuppen und Pontons ca. $3/4$ pCt., von den Baukosten der Straßen 2 pCt. gerechnet. Demnach a) Quaimauern und Brücken ℳ 5 800 000, davon $1/2$ pCt. = ... ℳ 29 000 Pontons ℳ 600 000, davon ca. $3/4$ pCt. = . „ 5 000 Speicher, Abfertigungsgebäude und Schuppen ℳ 3 200 000, davon $3/4$ pCt. = ... „ 24 000 Zur Abrundung . . . . „ 2 000 Zusammen . . . . . . ℳ 60 000 b) Straßen ℳ 1 500 000, davon 2 pCt. = . . . ℳ 30 000
	190 000	20 000	—	
	131 000	20 000	—	Gegen das Jahr 1888 um ℳ 20 000 erhöht und zwar um ℳ 10 000 zur Remunerirung des bisher auf Conto: Zollanschlußbauten geführten Abtheilungs-Ingenieur Gleim und anderer nothwendig werdender Hülfskräfte, sowie um ℳ 10 000 für auf Grund des § 120 des Bau-Polizeigesetzes staatsseitig zu tragende Antheile an den Kosten der Instandsetzung staatsseitig zu übernehmender Privatstraßen, welche Antheile bisher meistens aus dem Posten für „Unvorhergesehene Ausgaben“ Art. 143 des Budgets pro 1888 gezahlt worden sind.
16 000				
100 000				
1 000				
6 000				
8 000				
—				
	7 000	—	7 000	Vorjähriger Ansatz für Erweiterung des Gerätheschuppens in der Curienstraße.
		200 500	7 000	
	1 014 000	193 500	—	
	3 600	—	—	
	12 000	2 000	—	Erhöht um ℳ 2000, weil ca. ℳ 12 670 im Jahre 1887 verausgabt worden sind.
	3 000	—	—	
	21 900	1 500	—	Erhöht um ℳ 1500 in Folge ferner nothwendig gewordener Hülfskräfte im Secretariat.
4 800				
1 500				
1 600				
6 000				
8 000				
	40 500	3 500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Recapitulation.		
I. Gehalte, Pensionen ꝛc.	....	631 430,17
II. Zum Hochbau gehörende Arbeiten:		
Erste Hochbau-Abtheilung:		
Westliches Gebiet und Walddörfer	195 950	
Zweite Hochbau-Abtheilung:		
Südöstliches Gebiet	157 980	
Dritte Hochbau-Abtheilung:		
Nördliches Gebiet	152 650	
In den 3 Hochbau-Abtheilungen	27 000	
Directionsbureau	41 000	
		574 580
III. Zum Ingenieurwesen gehörende Arbeiten:		
Erste Ingenieur-Abtheilung:		
Altstadt und Neustadt	521 800	
Zweite Ingenieur-Abtheilung:		
a. St. Georg ... ℳ 230 700		
b. Nordöstliches Landgebiet ... „ 480 100		
	710 800	
Dritte Ingenieur-Abtheilung:		
a. St. Pauli, Nordwestliches Landgebiet bis zur Verbindungsbahn, Steinwärder und Kleiner Grasbrook ... ℳ 185 000		
b. Nordwestliches Landgebiet zu Norden der Verbindungsbahn ... „ 267 700		
	452 700	
Vierte Ingenieur-Abtheilung:		
Hammerbrook, Südöstliches Landgebiet, Bergedorf, Großer Grasbrook, Harburger Weg und Straßen auf der Veddel	576 900	
		2 262 200
Vermessungs-Bureau	....	75 500
Central-Bureau	....	1 207 500
IV. Im Allgemeinen	....	44 000
		4 795 210,17

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	568 120,88	63 309,29	—	
175 300		20 650	—	
135 200		22 780	—	
167 664		—	15 014	
46 000		—	19 000	
35 000		6 000	—	
	559 164			
425 680		96 120	—	
220 700		10 000	—	
438 800		41 300	—	
166 000		19 000	—	
235 100		32 600	—	
442 600		134 300	—	
	1 928 880			
	71 500	4 000	—	
	1 014 000	193 500	—	
	40 500	3 500	—	
		647 059,29	34 014	
	4 182 164,88	613 045,29	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark

Art. 91.
Bau-Deputation.
Section für den Strom- und Hafenbau.
I. Gehalte und Pensionen.
a. Gehalte.

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
1. Wasserbau-Direction:		
Wasserbau-Director	11 520	
Wasserbau-Inspector und Bureauvorsteher	7 200	
Abtheilungs-Baumeister (hierdurch beantragt)	5 000	
Zwei Baumeister à ℳ 3000 (hierdurch beantragt)	6 000	
Geometer zweiter Classe, einschließl. ℳ 480 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887	2 640	
Zwei Bauzeichner (s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872),		
1 Bauzeichner (einschließl. ℳ 792 Alterszulage) ℳ 2 592		
1 „ „ 1 800		
	4 392	
Buchhalter (einschließl. ℳ 864 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885	4 320	
Registrator	2 600	
Zwei Bauschreiber, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872,		
1 Bauschreiber (einschließl. ℳ 300 Alterszulage) ℳ 2 100		
1 „ „ 1 800		
	3 900	
Transport	47 572	

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
11 520				
7 200				
4 320		680	—	Wegen der veränderten Amtsbezeichnung und Gehaltsnormirung für die bisherigen Bauconducteure I. und II. Classe wird auf das bei Art. 90 Gesagte verwiesen. Bei der Section für Strom- und Hafenbau sind eingestellt: unter 1. Wasserbau-Direction: 1 Abtheilungs-Baumeister ... ℳ 5 000 2 Baumeister ... „ 6 000 unter 2. Erster Bezirk, Hamburg: 2 Abtheilungs-Baumeister ... „ 10 000 1 Maschinen-Ingenieur ... „ 6 002 1 Baumeister ... „ 4 030 1 „ ... „ 4 000 1 „ ... „ 3 000 unter 3. Zweiter Bezirk, Cuxhaven: 1 Abtheilungs-Baumeister ... „ 5 000 ℳ 43 032 In Wegfall kommen dagegen die für 1888 unter 2. Erster Bezirk, Hamburg, aufgeführten: 6 Wasserbau-Conducteure I. Classe ... ℳ 26 832 3 „ „ II. „ ... „ 8 352 unter 3. Zweiter Bezirk, Cuxhaven: 1 Wasserbau-Conducteur I. Classe ... „ 4 320 ℳ 39 504
5 184		816	—	
2 640				
4 392				
4 320				
2 600				
1 825		275	—	Der Bauschreiber Iden, welcher seit dem 1. December 1885 sein jetziges Amt bekleidet, tritt 1889 in den vollen Genuß der ersten Alterszulage, wogegen die ihm aus dem Posten „Krankenversicherung" zugebilligte temporaire Functionszulage in Wegfall kommt.
1 800				
45 801		1 771	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	47 572	
Drei Schreiber à ℳ 1500 (Ein Schreiber hierdurch beantragt)...................	4 500	
Bote (außer Dienstwohnung und Feuerung) f. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887..	1 350	
		53 422
2. Erster Bezirk, Hamburg:		
Wasserbau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 p. A. Alterszulage, f. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866 und ℳ 860 persönlicher Zulage, f. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)..	9 500	
Wasserbau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 p. A. Alterszulage, f. S. & B. B. vom 19. Oct. 1874/17. Febr. 1875 und ℳ 860 persönlicher Zulage, f. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)......................................	9 500	
Zwei Abtheilungs-Baumeister à ℳ 5000 (hierdurch beantragt)......................	10 000	
Ein Maschinen-Ingenieur, mit Anfangsgehalt von ℳ 5000 und 2 Alterszulagen von je ℳ 500 nach je 5 Jahren (Neuregulirung des Gehalts hierdurch beantragt)	6 000	
Ein Baumeister (einschließl. ℳ 576 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873)...	4 032	
Ein Baumeister, einschließl. ℳ 1000 Alterszulage (hierdurch beantragt)............	4 000	
Ein Baumeister (wie vor)...	3 000	
Bauführer, einschließl. ℳ 600 Alterszulage (außer Dienstwohnung), ℳ 300 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884, (ℳ 300 Alterszulage hierdurch beantragt)..	2 550	
Drei Stackmeister, in Zollenspieker, Bunthaus und Hamburg à ℳ 1800 (außer freier Wohnung)...	5 400	
Ein Strom-Aufseher (einschließl. ℳ 100 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)...	1 900	
Ein Strom-Aufseher..	1 400	
Ein Magazin-Aufseher..	1 056	
Zwei Bauschreiber à ℳ 1800...	3 600	
Ein Schreiber...	1 800	
Lagermeister (einschließl. ℳ 200 persönlicher Zulage, f. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)..	2 000	
Drei Maschinisten von der ehemaligen Dampffähre am Grasbrook................	2 196,50	
Transport......	67 934,50	53 422

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
45 801		1 771	—	
3 000		1 500	—	Der neu anzustellende Schreiber wird dem mit Führung der Betriebs-Krankencasse No. 1 beauftragten Bauschreiber beizustehen und denselben vorkommenden Falles zu vertreten haben. Unter „Krankenversicherung" wird dagegen der Betrag für einen bisher von diesem Conto bezahlten Hülfsschreiber abzusetzen sein.
1 350				
	50 151			
9 500				
9 500				
8 640		1 360	—	
6 000				Der bisherige Wasserbau-Conducteur I. Classe Vogeler wird seiner Thätigkeit entsprechend als Maschinen-Ingenieur zu bezeichnen sein. Derselbe bezog seither ein Gehalt von ℳ 6000 einschließlich ℳ 1680 persönlicher Zulage. Bei der Bedeutung und Eigenartigkeit der Stelle wird beantragt, dieselbe hinfort im Gehalte den Abtheilungs-Baumeistern gleichzustellen und dem jetzigen Inhaber dieser Stellung das Maximalgehalt — seinem bisherigen Amtseinkommen entsprechend — zu gewähren.
3 936		96	—	Der bisherige Wasserbau-Conducteur von Horn ist als solcher am 1. April 1875, als Conducteur I. Classe am 1. Mai 1884 angestellt. Das demselben gesetzmäßig zustehende Gehalt übersteigt bis zum 1. April 1890 das ihm nach der neuen Abstufung zustehende Gehalt.
3 936		64	—	Der bisherige Wasserbau-Conducteur Goos ist als solcher am 12. Febr. 1876 als Conducteur I. Classe am 1. December 1887 angestellt. Das Gehalt der neuen Abstufung tritt für denselben in Kraft.
3 168		—	168	Anfangsgehalt. Die Stelle ist zur Zeit unbesetzt.
2 250		300	—	Für den Inhaber dieser Stellung, den Bauführer Krohn, wird eine Alterszulage von ℳ 300 beantragt.
5 400				
1 900				
1 400				
1 056				
3 600				
1 800				
2 000				
2 196,50				Einem Maschinisten ist die erledigte Stelle des Maschinisten auf Bagger VII übertragen, ein zweiter nimmt die Stelle des zweiten Wärters der Brookthorschleuse ein und sind hier die Beträge aufgenommen, um welche ihre bisherigen Gehalte diejenigen ihrer jetzigen Stellen übersteigen; das Gehalt des dritten, eine nicht etatsmäßige Stelle bei der Baggerei bekleidenden Maschinisten ist hier voll eingestellt.
66 282,50	50 151	5 091	168	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	67 934,50	53 422
Erster Wärter der Brookthorschleuse....................................	1 400	
Zweiter " " "..	1 150	
Sechs Ordonnanzen und Zollenführer, Erhöhung des Wochlohns von ℳ 19,20 auf ℳ 21 (hierdurch beantragt)..	6 580	
		77 064,50
3. Zweiter Bezirk, Cuxhaven:		
Wasserbau-Inspector (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866 und ℳ 860 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)..	9 500	
Ein Abtheilungs-Baumeister (hierdurch beantragt)....................................	5 000	
Zwei Wasserbau-Conducteure, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873,		
1 Wasserbau-Conducteur (einschließl. ℳ 576 Alterszulage)....................	3 168	
1 " " " " 288 "	2 880	
1 Geometer erster Classe....................................	2 880	
1 Bauzeichner (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 4. Febr./16. April 1884)	2 100	
1 Bauschreiber (einschließl. ℳ 792 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 6./18. Sept. 1872)	2 592	
1 Aufseher..	1 650	
1 Magazinwärter..	1 200	
1 Wasserstandsbeobachter..	1 100	
Ordonnanz..	915	
		32 985
4. Baggerwesen:		
Bagger № I,		
Capitain.. ℳ 2 250		
Maschinist.. " 2 160		
	4 410	
Bagger № II,		
Capitain.. ℳ 2 400		
Maschinist.. " 2 280		
	4 680	
Bagger № III,		
Capitain.. ℳ 2 250		
Maschinist.. " 2 160		
Heizer.. " 1 260		
	5 670	
Transport......	14 760	163 471,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
66 282,50	50 151	5 091	168	
3 600		—	3 600	Die beiden Steuerleute der ehemaligen Staatsfähre, welche ℳ 1800 Gehalt bezogen, sind seit vorigem Jahr in anderweitige feste Stellungen eingerückt.
1 400				
1 150				
6 024		556	—	Nach dem Vorgange der 1. Section der Bau-Deputation ist für die Ordonnanzen ein Wochlohn von ℳ 21 statt des bisherigen von ℳ 19,20 eingestellt.
	78 456,50			
9 500				
4 320		680	—	Im Zusammenhang mit der Regulirung der Conducteur-Gehalte in Hamburg wird auch für Cuxhaven die Anstellung eines als Assistenten des Bau-Inspectors fungirenden Abtheilungs-Baumeisters unter Aufhebung einer Bauconducteurstelle 1. Classe in Vorschlag gebracht. Die neue Stelle würde zunächst dem seit dem 14. November 1842 festangestellten Wasserbau-Conducteur 1. Classe, Ebel, in Anerkennung seiner langjährigen Dienste, bei eintretender Vacanz aber einem akademisch ausgebildeten Beamten zu übertragen sein.
3 168				Für die bisher als Wasserbau-Conducteure 2. Classe bezeichneten beiden Beamten des Bezirkes Cuxhaven, welche auf Gewerbeschulen ausgebildet sind, wird Titel und Gehaltsabstufung beizubehalten sein.
2 880				
2 880				
2 100				
2 592				
1 650				
1 200				
1 100				
915				
	32 305			
4 410				
4 680				
5 670				
14 760	160 912,50	6 327	3 768	

Ausgabe		Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......		14 760	163 471,50
Bagger № IV,			
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	″ 2 160		
Heizer	″ 1 260		
		5 670	
Bagger № V,			
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	″ 2 160		
Heizer	″ 1 260		
		5 670	
Bagger № VI,			
Schiffer und Maschinist	ℳ 1 800		
Heizer	″ 1 260		
(Erhöhung für den Heizer um ℳ 90 hierdurch beantragt).		3 060	
Bagger № VII,			
Schiffer	ℳ 1 500		
Maschinist	″ 1 500		
		3 000	
Bagger № VIII,			
Schiffer	ℳ 1 500		
Maschinist	″ 1 500		
		3 000	
Bagger № IX,			
Capitain	ℳ 2 400		
Maschinist	″ 2 280		
		4 680	
Schleppboot „Simson",			
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	″ 2 160		
		4 410	
Schleppboot „Hose",			
Capitain	ℳ 2 250		
Steuermann	″ 1 350		
Maschinist	″ 2 160		
		5 760	
Schleppboot „Herrmann",			
Capitain	ℳ 2 250		
Maschinist	″ 2 160		
		4 410	
Transport......		54 420	163 471,50

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
14 760	160 912,50	6 327	3 768	
5 670				
5 670				
2 970		90	—	Der in Cuxhaven beschäftigte Heizer wird seinen Hamburger Collegen gleichzustellen sein.
3 000				
3 000				
4 680				
4 410				
5 760				
4 410				
54 330	160 912,50	6 417	3 768	

Ausgabe		Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......		54 420	163 471,50
Schleppboot „Strombau",			
Capitain	ℳ 1 980		
Maschinist	„ 1 800	3 780	
Schleppboot „Lentz",			
Capitain	ℳ 1 980		
Maschinist	„ 1 800	3 780	
Schleppboot „Krieg",			
Capitain	ℳ 1 980		
Maschinist	„ 1 800	3 780	
Schleppboot „Woltman",			
Schiffer	ℳ 1 800		
Maschinist	„ 1 800		
(ℳ 150 Erhöhung für Jeden hierdurch beantragt.)		3 600	
Schiffer der Taucherglocke		1 800	
Betriebscontroleur (ℳ 2800 mit 2 Alterszulagen à ℳ 200 nach je 5 Jahren, Neuregulirung des Gehalts und Gewährung der ersten Alterszulage, hierdurch beantragt)		3 000	
Obermaschinist (ℳ 2800 mit 2 Alterszulagen à ℳ 200 nach je 5 Jahren, Neuregulirung des Gehalts und Gewährung der ersten Alterszulage, hierdurch beantragt)		3 000	
Ein Werkmeister (außer Dienstwohnung) (freie Dienstwohnung hierdurch beantragt.)		2 100	
Ein Oberaufseher		2 100	
Neun Baggerei-Aufseher, Anfangsgehalt ℳ 1800 mit 2 Alterszulagen von je ℳ 100 nach je 10 Jahren, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885,			
2 Baggerei-Aufseher à ℳ 2000	ℳ 4 000		
1 „ „	„ 1 900		
6 „ „ à ℳ 1800	„ 10 800	16 700	
Ein Lagermeister		1 800	
„ „		1 500	101 360
Transport......		....	264 831,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
54 330	160 912,50	6 417	3 768	
3 780				
3 780				
3 780				
3 300		300	—	Schiffer und Maschinist des in Cuxhaven beschäftigten Schleppbootes „Woltman" sind in ihren Gehaltsbezügen wesentlich ungünstiger gestellt als die gleichen Angestellten des Hamburger Bezirks und als ihr College auf Bagger VI. Es wird beantragt, sie mit diesen gleichzustellen.
1 800				
5 000		1 000	—	Die Bezeichnung „Baggermeister" und das Gehalt von ℳ 2500 entspricht nicht mehr der Stellung und den Leistungen dieser beiden Beamten. Da dieselben seit 9 bezw. 5 Jahren im Dienste sind, wird beantragt ihnen die erste Alterszulage sofort zu gewähren.
2 100				Der früher als Baggerei-Aufseher aufgeführte Werkmeister der Slips und Helgen wird nach dem Zollanschluß verpflichtet, in der Nähe der Reparaturwerkstatt auf Steinwärder zu wohnen, weshalb die Dienstwohnung hiermit beantragt ist.
2 100				Wenn der Titel „Baggermeister" in Wegfall kommt, wird der bisherige „Baggermeister-Assistent" zweckmäßig als Oberaufseher bezeichnet.
16 700				
1 800				
1 500				
	99 970			
	260 882,50	7 717	3 768	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		264 831,50
5. b. **Pensionen und Unterstützungen.**		
Maschinist Wahls	850	
Steuermann Schwenn	1 000	
Heizer Junge	560	
Capitain Schneekloth	1 305	
" Dede	1 710	
Maschinist Zink	1 033,92	
" Schwen	1 400	
Parlier Schuchmacher	2 280	
Heizer Scheel	932,40	
Aufseher Nachtigal	1 386	
Capitain J. C. G. Kraeft	910,80	
" J. Rodop	1 068	
" P. Peters	1 520	
		15 956,12
		280 787,62
II. Unterhaltung und Betrieb.		
Erster Bezirk, Hamburg:		
6. Bureaukosten	48 000	
wovon angenommen für:		
Gehalte der Hülfsarbeiter ca. ℳ 30 000		
Schreib- und Zeichenmaterialien, Drucksachen, Vervielfältigungen, Bibliothek " " 8 500		
Vermessung und Kartirung der Elbe " " 5 000		
Botenlöhne, Reinigen der Bureaus und kleine Auslagen " " 4 500		
Transport	48 000	

für 1888		für 1889 mehr	für 1889 weniger	Erläuterungen
Mark	Mark	Mark	Mark	
	260 882,50	7 717	3 768	
528		—	528	Der pensionirte Pontonwärter Witt ist gestorben.
850				
1 000				
560				
1 305				
1 710				
1 033,92				
1 400				
2 280				
932,40				
1 386				
910,80				
1 068				
—		1 520	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884.
	14 964,12			
		9 237	4 296	
	275 846,62	4 941	—	
11 500		36 500	—	Im Jahre 1888 stehen für die vom Bureau der Section betriebenen Vorarbeiten und Vermessungen einschließlich der Schreiblöhne, Rechnungsführung u. s. w. zur Verfügung: Unter Rubr. 6 des Budgets .... ℳ 11 500 " " 15 " " .... " 5 000 Ferner werden nach Maaßgabe der Ausgaben der ersten 6 Monate auf Pos. 15 des Generalkostenanschlages für den Zollanschluß für Vorarbeiten angewiesen werden etwa .... " 28 000 ℳ 44 500 Daneben werden einzelne bei den Vorarbeiten am Directionsbureau diätarisch beschäftigte Hülfskräfte, soweit die Vorarbeiten Bauausführungen betreffen, für welche die Bewilligung bereits erfolgt ist, von diesen Conten bezahlt. Da mit dem Zollanschluß die Bewilligung von Pauschalsummen für Vorbereitungsarbeiten aufhören wird, andererseits aber eine große Reihe umfassender Aufgaben noch vorliegt, welche bis auf Weiteres die Beschäftigung vorübergehend angestellter Ingenieure, Zeichner und Schreiber nothwendig macht, so empfiehlt es sich, wenigstens noch für 1889, die hierdurch veranlaßten Aufwendungen ebenso wie im Budget des Hochbauwesens, bei welchem die Vorarbeiten auch im wesentlichen durch das Directionsbureau beschafft werden, unter „Bureaukosten" aufzunehmen.
11 500		36 500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	48 000	
7. Strom- und Uferwerke	140 600	
8. Hafenwerke	180 000	
9. Baggerei, eventuell im Quarantainehafen in Cuxhaven	900 000	
10. Gebäude	5 000	
11. Zollbauten	60 000	
12. Eisarbeiten	12 000	
13. Badeplätze auf Steinwärder und auf der Veddel	5 000	
14. Bezeichnung und Beaufsichtigung des Fahrwassers der Ober- und Norder-Elbe	2 000	
15. Baakenbrücke und Brücke bei Tatenberg	9 500	
16. Masthebekrahn bei der neuen Elbbrücke	1 300	
		1 363 400
Transport......	......	1 363 400

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
11 500		36 500	—	
140 600				
127 200		52 800	—	Der für die Pos. 8 „Unterhaltung der Hafenwerke" bislang eingestellt gewesene Betrag von ℳ 127 200 hat schon seit Jahren nicht ausgereicht, so daß Nachbewilligungen auf diese Position haben beantragt werden müssen. Die in den letzten Jahren ausgeführten und in diesem Jahre noch in Ausführung begriffene Vermehrung der Hafenwerke, Duc d'Alben, Landungsanlagen, Quais ꝛc. bedingt eine nicht unwesentliche Erhöhung dieser Position; ob der neu eingestellte Betrag von ℳ 180 000 im nächsten Jahre ausreichen wird, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden.
657 000		243 000	—	Da im Jahre 1889 die Baggerungen für fremde Rechnung, Zollconten und dergleichen weniger werden, während andererseits im Interesse des Stromes und der Häfen der volle Betrieb der vorhandenen Bagger-Apparate zur Nothwendigkeit wird, ist dieser Posten auf ℳ 900 000 erhöht.
5 000				
12 000		48 000	—	Vor dem Zollanschluß gab es an Zollvereinsbauten diejenigen auf Entenwärder, Grasbrook und den St. Pauli Pontons. Mit dem Zollanschluß kommen noch die Zollabfertigungsstellen am Ellerholz, Ernst-August-Canal, vor der Veddel, am Fährcanal und unterhalb desselben, am Jonas und am Niederhafen, sowie die festen und die schwimmenden Zollbarrieren hinzu. Die Erhöhung des Contos ist schätzungsweise gegriffen. Ob dieselbe angemessen ist, muß die Erfahrung ergeben.
3 600		8 400	—	Der vor vielen Jahren eingesetzte Betrag von ℳ 3600 hat fast nie ausgereicht, sobald überhaupt Frost eintrat. Nach Hinzukunft der Billwärder Bucht, des Segelschiffhafens, des Oberländerhafens und der verschiedenen neuen Landungsanlagen zu den alten Hafenwerken ist eine Erhöhung auf ℳ 12 000 erforderlich.
2 400		2 600	—	Die Erhöhung ist durch den großen Badeplatz für Männer und die schwimmende Badeanstalt für Frauen an der Veddel begründet.
2 000				
2 000		7 500	—	Für Druckwasser, Schmier- und Dichtungsmaterial, Bedienung, Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung ꝛc. sind hinsichtlich der Baakenbrücke ℳ 7500 vorgesehen und um diese Summe ist der Posten gegen das vorige Jahr erhöht.
5 000		—	5 000	Die voriges Jahr für Vermessung und Kartirung der Elbe eingesetzte Summe ist dieses Jahr unter Rubr. 6 mit aufgenommen.
1 300				
20 600		—	20 600	Der vorjährige Ansatz für den Fährbetrieb am Grasbrook ist in Folge der Uebertragung des Betriebes an die Hafen-Dampfschiffahrt-Gesellschaft hier weggefallen. Die beiden Fährgeldeinnehmer sind in das Budget der Finanz-Deputation eingestellt.
	990 200			
	990 200	398 800	25 600	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	1 363 400
Zweiter Bezirk, Cuxhaven:		
17. Bureaukosten	1 200	
18. Vermessungsarbeiten	3 000	
19. Strom- und Uferwerke	50 000	
20. Hafenwerke	20 600	
21. Baggerei	24 000	
22. Gebäude	15 000	
23. Schloß, Vorwerk und Lazareth	3 600	
24. Verschiedene Bausachen für die Landherrenschaft Ritzebüttel	9 000	
25. Zollbauten	400	
26. Magazin mit Geräthen und Tauwerk	7 200	
		134 000
		1 497 400
III. Neue Anlagen und Anschaffungen.		
Erster Bezirk, Hamburg:		
27. Stack № 19 am Zollenspieker Ort	20 000	
28. Stacke „ 5, 7 und 9 am Sande	15 300	
29. „ „ 4, 18 und 19 vor Warwisch	22 300	
30. Abpflasterung des Schrebenhöfer Schutzdeiches und des Geesthachter Hafendammes	7 000	
Transport....	64 600	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	990 200	398 800	25 600	
1 200				
3 000				
50 000				
10 600		10 000	—	Die Erhöhung des Anschlages für Unterhaltung der Hafenwerke ist in diesem Jahre erfolgt, um die Spundwände des in den Jahren 1868/69 erbauten Hafens in verstärktem Maaße gegen die Angriffe des Bohrwurms zu schützen. Die Ausführung des Schutzes ist nothwendig, da ohne denselben die Wände in etwa 10 Jahren ihren Dienst versagen und mit erheblichen Kosten zu erneuern sein würden.
24 000				
6 000		9 000	—	Für Reparatur der Außenmauern des großen Neuwerker Thurms ist der Betrag von ℳ 8000 eingestellt. Nach Aufwendung dieser Summe wird die im Jahre 1887 in Angriff genommene Ausbesserung vollendet sein und es ist wahrscheinlich, daß der Thurm sich dann ohne größere Reparaturen für eine Reihe von Jahren wieder in gutem Zustande befinden wird. Im Uebrigen sind hier die bisher aus Artikel 138 Rubr. 3 (Landherrenschaft Ritzebüttel) bestrittenen Kosten der Unterhaltung von Gebäuden, welche der Deputation für Handel und Schifffahrt unterstehen, aufgenommen.
—		3 600	—	Die Unterhaltungskosten für das Schloß mit Nebengebäuden sowie für verschiedene Bausachen des Amtes Ritzebüttel sind bisher unter Art. 138 Rubr. 3 und 4 (Landherrenschaft Ritzebüttel) aufgenommen.
—		9 000	—	
400				
7 200	102 400			
		430 400	25 600	
	1 092 600	404 800	—	
—		20 000	—	Der alte hölzerne Eisbrecher am Zollenspieker-Ort ist über Wasser vollständig verfallen. Es ist deshalb zur Leitung des Stromes nach der Normaluferlinie die Erbauung des Stackes geboten. Durch dasselbe wird zugleich die Sicherung der Schifffahrt gegen die schwer zu beseitigenden Reste der Eisbrecherpfähle erreicht.
—		15 300	—	Dieselben fehlen noch in dem dortigen Uferausbau und werden zweckmäßig in diesem Jahre ausgeführt, weil die zeitweilige günstige Beschaffenheit der Uferstrecke die Herstellung der Stacke mit verhältnißmäßig sehr geringen Mitteln gestattet.
—		22 300	—	Der Stromangriff bedingt den Schutz des dortigen Ufers bezw. Deiches.
—		7 000	—	Jedes Hochwasser, besonders im Zusammenhang mit Eisgang, greift die Klaiebedeckung der Dämme stark an und verursacht große Reparaturen. Zum dauernden Schutz ist die Abpflasterung mit Steinen geboten. Mit ℳ 3500 wird die bezügliche Arbeit am Schrebenhöfer-Standamm beendigt; am Geesthachter Hafendamm kann mit ℳ 3500 nur der Kopf desselben abgepflastert werden. Die elbseitige Böschung muß später nach Bedarf ebenfalls gesichert werden.
—		64 600	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	64 600	
31. 3 Dampfkrähne zu 50 Ctr. Tragfähigkeit	32 000	
32. Herstellung einer Landungsbrücke bei Waltershof	17 000	
		113 600
Zweiter Bezirk, Cuxhaven:		
33. Schutz des Cuxhavener Ufers (s. S. & B. B. vom 19. Juli/6. Oct. 1886)	500 000	
34. Sicherung des Neuwerker Außendeichs (Fortsetzung)	1 800	
		501 800
		615 400
IV. Im Allgemeinen.		
35. Nothwendige und kleine Ausgaben, einschließl. Gnadenquartale bei Sterbefällen	7 200	
36. Arbeiten für fremde Rechnung, sowie zur Reparatur von beschädigten Hafenwerken 2c.	8 000	
37. Instructionsreisen der Beamten	2 400	
38. Krankenversicherung	10 000	
39. Unfallversicherung	6 000	
		33 600
		33 600
Recapitulation.		
I. Gehalte und Pensionen	....	280 787,62
II. Unterhaltung und Betrieb	....	1 497 400
III. Neue Anlagen und Anschaffungen	....	615 400
IV. Im Allgemeinen	....	33 600
		2 427 187,62

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
—		64 600	—	
28 500		3 500	—	Ersatz abhängig werdender Dampfkrähne an den Quais.
—		17 000	—	In Anbetracht der jetzigen unbequemen und unter Umständen geradezu gefährlichen Art der Aufnahme und des Absetzens der mit Waltershof verkehrenden Passagiere mittelst einer an das mit halber Kraft weiterfahrende Dampfschiff heranrudernden Jolle ist es wünschenswerth, daß daselbst eine Landungsbrücke hergestellt werde, an welcher alsdann die Hamburg-Harburger Dampfschiffe regelmäßig anlegen können.
89 200		—	89 200	Im Vorjahre beantragte Arbeiten.
	117 700			
500 000				
1 800				
	501 800	—	—	
		85 100	89 200	
	619 500	—	4 100	
7 200				
8 000				
2 400				
11 500		—	1 500	Es kommen die Kosten für einen bisher von diesem Conto bezahlten Hülfsschreiber in Wegfall. Auch fällt die dem Bauschreiber Iden bis zum Eintritt der ersten Alterszulage gewährte Functionszulage von monatlich ℳ 25 für 1889 fort.
4 500		1 500	—	Nach Maaßgabe des steigenden Bedürfnisses veranschlagt.
	33 600			
		1 500	1 500	
	33 600	—	—	
	275 846,62	4 941	—	
	1 092 600	404 800	—	
	619 500	—	4 100	
	33 600	—	—	
		409 741	4 100	
	2 021 546,62	405 641	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 92.		
Bau-Deputation.		
Section für die Stadt-Wasserkunst.		
1. Gehalte:		
a. Ingenieur-Bureau,		
Ingenieur (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Febr./19. Dec. 1866) ...	8 640	
Betriebs-Inspector (mit dem Anfangsgehalt von ℳ 5000 hierdurch beantragt)...	5 000	
Baumeister, (einschließl. ℳ 192 Alterszulage für 8 Monate, s. S. & B. B. vom 29. Aug./10. Sept. 1873) ...	3 648	
Baumeister (mit dem Anfangsgehalt von ℳ 3000 hierdurch beantragt) ...	3 000	
Registrator (einschließl. ℳ 400 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) ...	3 000	
Zweiter Bauschreiber ...	1 800	
Zwei Obermaschinisten mit resp. ℳ 3300 bei freier Wohnung und ℳ 2600 bei freier Wohnung ...	5 900	
Vier Maschinisten (Erhöhung ℳ 300 hierdurch beantragt) ...	7 200	
Platzaufseher auf Rothenburgsort bei freier Wohnung ...	1 900	
Drei Straßenaufseher ...	6 100	
Zeitweilige Miethsentschädigung für 2 Straßenaufseher für Mehrkosten wegen der ihnen in bestimmten Bezirken angewiesenen Wohnungen ...	240	
Lagermeister bei freier Wohnung und Feuerung ...	1 900	
Sechs Schoßschließer, drei à ℳ 1400, drei à ℳ 1300 (hierdurch beantragt) ...	8 100	
Zeitweilige Miethsentschädigung der alten drei Schoßschließer für Mehrkosten wegen der ihnen in bestimmten Bezirken angewiesenen Wohnungen ...	360	
Transport....	56 788	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
				Vergleiche die Bemerkung zu „A. Gehalte" des Budgets der Section für den Hochbau und das Ingenieurwesen.
8 640				
5 040		—	40	Nach dem Ableben des Inspectors Liepermann ist die Stelle mit dem Anfangsgehalt eingestellt.
3 456		192	—	
4 320		—	1 320	Durch Aufrücken eines Conducteurs 1. Classe in die Stelle des Betriebs-Inspectors eingestellt mit dem Anfangsgehalt.
2 800		200	—	
1 800				
5 900				
6 900		300	—	Bisher bezogen 3 dieser Maschinisten je ℳ 1800; ein von früher her übernommener, welcher nicht die volle Qualification besaß, ℳ 1500. Nach Pensionirung des letzterwähnten und Ersetzung desselben durch einen Maschinisten von der Qualität der drei übrigen wird die Gleichstellung desselben mit den erwähnten Dreien durch Erhöhung dieses Postens um ℳ 300 beantragt.
1 900				
6 100				
240				
1 900				
7 650		450	—	Die bisher hinter der Position „Sechs Schoßschließer à ℳ 1275" mit ℳ 360 aufgeführte Entschädigung der älteren drei Schoßschließer für die Weihnachtssammlungen ist in Wegfall gekommen und das Gehalt dieser drei Schoßschließer entsprechend auf ℳ 1400 erhöht und dasjenige der drei jüngeren Schoßschließer auf ℳ 1300 abgerundet.
360		—	360	
360				
57 366		1 142	1 720	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	56 788	
b. Verwaltungs-Bureau,		
Bureau-Vorstand (einschließl. ℳ 840 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1876/28. März 1877)	6 600	
Buchhalter	3 456	
Ein Beamter	3 000	
" "	2 400	
" "	2 400	
" "	2 400	
" "	2 200	
" "	2 000	
" "	1 800	
" "	1 800	
Bote	1 200	
		86 044
2. Pensionen:		
Maschinenmeister Wulff	1 400	
Schoßschließer Poppe	1 100	
" Wendt	1 333,20	
Beamter J. H. T. Schmidt	1 929,60	
Obermaschinist H. A. L. Schmidt	2 890,80	
Beamter Petersen	2 034	
Maschinist Wobbe	1 073,64	
		11 761,24
3. Gnadenquartale	....	2 000
4. Bureaukosten	....	44 500
wovon angenommen für:		
a. Ingenieur-Bureau,		
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreib- und Zeichenmaterial ... ca.	5 000	
Reinigung der Bureaus, Fuhrlohn rc. ... "	2 000	
Amtskleidung der Aufseher und Schoßschließer ... "	900	
Vergütung für Nachtarbeit an die festangestellten Maschinisten und für die Vertretung des Obermaschinisten ... "	2 400	
Hülfsarbeiter (auch technische Diätare) ... "	12 600	
Nothwendige und kleine Ausgaben ... "	5 000	
Transport......	....	144 305,24

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
57 366		1 142	1 720	
6 600				
3 456				
3 000				
2 400				
2 400				
2 400				
2 200				
2 000				
1 800				
1 800				
1 200				
	86 622			
1 400				
1 100				
1 333,20				
1 929,60				
2 890,80				
2 034				
—		1 073,64	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
	10 687,60			
	—	2 000	—	Es ist erwünscht, diesen Posten wie bei der I. Section der Bau-Deputation und aus denselben Gründen in das Budget einzustellen.
	29 300,40			
5 000				
2 000				
900				
2 400				
—		12 600	—	Dieser Posten war bisher in der Rubr. 5 „Röhrennetz, Nothpfosten ꝛc." mitenthalten, und ist, weil es sich um persönliche Dienstleistungen handelt, nunmehr besonders aufgeführt.
6 000,40		—	1 000,40	Durch die Einstellung der Position „Hülfsarbeiter" kann dieser Betrag um ℳ 1000 vermindert werden.
	126 610	16 815,64	2 720,40	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	144 305,24
b. Verwaltungs-Bureau,		
Druck- und Buchbinderarbeit, Schreibmaterial ... „	2 600	
Briefporto, Fuhrlohn, Reinigung der Bureaus, Zeitungen und sonstige Ausgaben „	3 000	
Hülfsarbeiter ... „	11 000	
5. Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zu Rothenburgsort ...	....	344 400
wovon angenommen für:		
Bassins, Canäle, Platz, Gebäude, Krahn, Kohlenbahn zu Rothenburgsort ... ca.	60 000	
Maschinen und Dampfkessel, einschließl. Löhne ... „	120 000	
Steinkohlen ... „	120 000	
Talg, Oel, Twist, Heede 2c. ... „	10 000	
Gas ... „	14 000	
Außerordentliche Reparaturen und Aenderungen an den alten Maschinen, Zuflußcanälen, Schossen, am Thurm und an den Dampfkesseln ... „	15 000	
Zwei kleine Anbauten an das Wohn- und Bureaugebäude zu Rothenburgsort ... „	5 400	
6. Betrieb und Unterhaltung des Röhrennetzes und des Lagerplatzes ...	....	226 500
wovon angenommen für:		
Röhrennetz, Nothpfosten, Hochreservoire, Freibrunnen, Trinkbrunnen ... ca.	190 000	
Ergänzung und Unterhaltung der Werkzeuge und Geräthe auf dem Lagerplatz ... „	9 000	
Reparaturen und Reinigung der Wassermesser, Instandsetzung der Schosse und des sonstigen Materials ... „	23 000	
Schließklappen ... „	3 000	
Unterhaltung der Baulichkeiten auf dem Lagerplatz ... „	1 500	
7. Straßenbesprengung ...	....	60 000
Arbeitslohn, Schläuche und Apparate, Unterhaltung der Apparate und Diverses (worin auch die für Rechnung des Staates unentgeltlich auszuführenden Straßenbesprengungen einbegriffen sind).		
8. Veränderungen von Zweigleitungen, Anlage von Nothpfosten und Spülpfosten zum Zwecke der Reinigung der Leitungen, zur Straßenbesprengung und für die Feuerlöschung	....	10 000
9. Diverse Ausdehnungsleitungen und Ergänzungen ...	....	120 000
10. Unterhaltung des Vorrathlagers ...	....	1 000
Transport	....	906 205,24

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
	126 610	16 815,64	2 720,40	
2 600				
2 400		600	—	Die Erhöhung dieser Position um ℳ 600 entspricht den Erfahrungen der letzten Jahre.
8 000		3 000	—	Die Erhöhung dieses Postens um ℳ 3000 ist durch die starke Zunahme der Geschäfte des Verwaltungs-Bureaus geboten.
	344 000			
60 000				
120 000				
120 000				
20 000		—	10 000	In Folge der Einführung neuer Schmiermethoden, sowie der Vervollkommnung der Maschineneinrichtungen haben sich die Ausgaben für diesen bisher mit ℳ 20 000 in Ansatz gebrachten Posten im Jahre 1886 auf ℳ 13 458,73 und im Jahre 1887 auf ℳ 7340,25 vermindert, so daß der Posten nunmehr auf ℳ 10 000 herabgesetzt werden kann.
14 000				
10 000		5 000	—	Die Erhöhung dieses Postens um ℳ 5000 ist durch diverse an den älteren Maschinen und Anlagen vorzunehmende Arbeiten geboten.
—		5 400	—	Der stets wachsende Betrieb zu Rothenburgsort läßt die Herstellung von zwei Anbauten wünschenswerth erscheinen, in welchen eine Telegraphen-Sprechstation mit Feuermeldestation, sowie ein Arbeitsraum für die Obermaschinisten, der dann auch als Lohnstube auszunutzen sein würde, untergebracht werden soll.
	226 500	—	—	
190 000				Dieser Posten hat für das Jahr 1888 auf ℳ 190 000 erhöht werden müssen; trotz der zu erwartenden Erweiterung des Betriebes ist derselbe für das Jahr 1889 nicht erhöht, weil die für Hülfsarbeiter bezahlten mit ℳ 12 000 angenommenen Remunerationen bisher aus diesem Posten gedeckt wurden, nunmehr aber sub. Rubr. 3 als besondere Unterposition eingestellt sind.
9 000				
23 000				
3 000				
1 500				
	60 000	—	—	
	10 000	—	—	
	100 000	20 000	—	Die Position hat in 1888 nicht ausgereicht.
	1 000	—	—	
	868 110	50 815,64	12 720,40	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	906 205,24
11. Grundmiethe, Reute, Recognition	....	183,87
12. Für Private auszuführende Arbeiten	....	15 000
13. Wassermesser	....	30 000
14. Krankenversicherung	....	5 000
15. Unfallversicherung	....	2 500
		958 889,11

Art. 93.

Militair-Commission.

Fortführung der Listen über den Bestand von Mobilmachungspferden 2c.	....	500

Art. 94.

Militair-Ersatzbehörden.

1. Gehalte:		
Civil-Vorsitzender der Ersatz-Commission (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Juli/23. Sept. 1874)	7 920	
Actuar der Militair-Ersatz-Behörden (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, wie vor)	5 760	
Registrator (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, wie vor)	3 600	
Zwei Beamte à ℳ 2 640	5 280	
„ „ à „ 2 280	4 560	
„ „ à „ 2 040	4 080	
„ „ à „ 1 800	3 600	
„ „ à „ 1 600	3 200	
Schreiber und Bote	1 500	
		39 500
2. Sonstige Ausgaben	....	6 500
		46 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	868 110	50 815,64	12 720,40	
	2 100	—	1 916,13	Der Betrag für Feuercasse ist auf das Budget der Finanz-Deputation übertragen.
	15 000	—	—	
	20 000	10 000	—	In 1888 ist eine Nachbewilligung erforderlich gewesen.
	5 000	—	—	
	2 500	—	—	
		60 815,64	14 636,53	
	912 710	46 179,11	—	
	500	—	—	
7 800		120	—	
5 760				
3 600				
5 280				
4 560				
4 080				
3 600				
3 200				
1 500				
	39 380			
	6 500	—	—	
	45 880	120	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 95.		
Oberschulbehörde.		
1. Gehalte:		
Schulrath,		
Gehalt des Schulraths (einschließl. ℳ 1360 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5./17. Mai 1882)	10 000	
Verwaltungsbeamte für Plenum, I., II. und IV. Section,		
Bureauvorsteher und Protokollführer, persönlich (s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)	4 500	
Kastellan und Buchführer, außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung, persönlich (s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882 und vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	3 000	
Registrator	3 000	
Schreiber und Bote (einschließl. ℳ 480 Miethsentschädigung, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880)	1 800	
Schul- und Museumsgebäude am Steinthorplatz,		
Hausmeister, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht, persönlich (s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	1 800	
Maschinist, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht, persönlich (s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	1 600	
		25 700
2. Pensionen:		
Schulrath Hoffmann	5 760	
" Harms	6 955,20	
		12 715,20
3. Schulsynode		600
4. Schul- und Museumsgebäude am Steinthorplatz		27 100
wovon angenommen für:		
Heizung und Ventilation ca.	14 400	
Beleuchtung "	11 000	
Nächtliche Bewachung, Reinigung rc. "	1 700	
5. Johanneums- und Gymnasialgebäude, Speersort, sowie das Bureaugebäude, Domstraße 11, gemeinschaftliche Ausgaben für Feuerung, Beleuchtung und Heizerlohn, sowie für Reinigung		12 000
6. Aus dem Wolff'schen Vermächtniß		1 128
7. Subvention des Schulmuseums des Schulwissenschaftlichen Bildungsvereins		500
8. Umzugsgelder, Pensionen u. s. w.		4 000
9. (Plenum, I. und II. Section) Bureaukosten, Hülfsschreiber, nothwendige und kleine Ausgaben		8 006,80
		91 750

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
18 640		—	8 640	Das Gehalt eines Schulraths ist in Gemäßheit des S. & B. B. vom 11./27. Juni 1888 abgesetzt (vergl. Art. 97 Rubr. 1, Oberbeamter).
4 500				
3 000				
3 000				
1 800				
1 800				
1 600				
	34 340			
5 760				
6 955,20				
	12 715,20	—	—	
	600	—	—	
	27 100	—	—	
14 400				
11 000				
1 700				
	10 600	1 400	—	Die Ausgaben sind hauptsächlich in Folge der Einrichtung einer Turnhalle und der häufigeren Reinigung der Klassenräume in der Gelehrtenschule des Johanneums gestiegen.
	1 128	—	—	
	500	—	—	
	4 000	—	—	
	5 016,80	2 990	—	Die stetige Zunahme der Arbeiten und die zugleich mit der Anstellung des Oberbeamten und des Schulinspectors eintretende Vermehrung der Bureauarbeiten macht, um die Heranziehung weiterer Hülfskräfte zu ermöglichen, eine Erhöhung der Anschlagsumme erforderlich.
		4 390	8 640	
	96 000	—	4 250	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 96.		
Oberschulbehörde.		
Section für die wissenschaftlichen Anstalten.		
A. Stadtbibliothek.		
1. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 500 Alterszulage als persönliche Zulage und ℳ 500 Alterszulage, s. Gesetz vom 21. Mai 1883)	9 000	
Erster Secretair (einschließl. ℳ 1044 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)	4 500	
Zweiter Secretair	3 500	
Registrator	2 000	
Schreiber (einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	1 650	
Schreiber und Bote	1 200	
		21 850
2. Für Bücher, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten u. s. w. herrührenden Anschaffungsmitteln	....	16 000
3. Sonstige Ausgaben	....	13 000
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeit ca.	2 500	
Druckkosten "	1 000	
Buchbinderarbeiten "	8 000	
Nothwendige und kleine Ausgaben "	1 500	
		50 850
B. Botanischer Garten.		
4. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 500 Alterszulage als persönliche Zulage und ℳ 500 Alterszulage, s. Gesetz vom 21. Mai 1883)	9 000	
Garteninspector mit zwei Alterszulagen von je ℳ 300 nach je 5 Jahren, außer freier Wohnung und Feuerung, hierdurch beantragt	3 000	
		12 000
Transport	....	12 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
8 875		125	—	
4 500		—	—	
3 500		—	—	
2 000		—	—	
1 650		—	—	
1 200		—	—	
	21 725			
	16 000	—	—	
	13 000	—	—	
2 500				
1 000				
8 000				
1 500				
	50 725	125	—	
8 875		125	—	Nachdem die Stelle eines Inspectors des Botanischen Gartens zu Neujahr 1867 erledigt war, ist damals von der Wiederbesetzung derselben zunächst Abstand genommen worden, um eingetretene Mißstände zu beseitigen. Der Director hat inzwischen die unmittelbare Leitung der Arbeiten im Garten selbst geführt und dabei den einen oder den andern der Gehülfen zur Mitwirkung herangezogen. Nunmehr glaubt die Behörde, und zwar nicht nur aus Rücksicht auf den Director, welcher die ihm durch die dauernde Vertretung des Obergärtners erwachsende Mehrbelastung nicht länger tragen zu können erklärt hat, sondern namentlich im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung die Fortdauer des gedachten Provisoriums nicht mehr verantworten zu können,
—		3 000	—	
	8 875			
	8 875	3 125	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		12 000
5. Für Hülfsarbeit, Löhne 2c.		16 800
wovon angenommen für:		
2 Obergehülfen mit einem Monatsgehalt von je ℳ 108	2 592	
4 Gehülfen 〃 〃 〃 〃 〃 〃 72	3 456	
Löhne an Arbeiter, Aufwärterin, Weihnachtsgratial	10 752	
6. Beitrag an die Stadt-Wasserkunst		520
7. Sonstige Ausgaben		7 580
wovon angenommen für:		
Utensilien für Gärtnerei und Ergänzung des Inventars ca.	1 220	
Erde, Moos, Dünger, Fuhrlohn 〃	492	
Feuerung 〃	2 400	
Pflanzen, Samen, Porto 〃	1 000	
Unterhaltung der Wege 〃	320	
Druck- und Buchbinderarbeiten, Bücher 〃	480	
Lehrmittel 〃	400	
Nothwendige und kleine Ausgaben 〃	1 268	
		36 900
C. Sternwarte.		
8. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, außer der ihm mit ℳ 1600 berechneten Dienstwohnung, s. Gesetz vom 21. Mai 1883)	6 900	
Observator, Erhöhung ℳ 750, hierdurch beantragt	3 000	
Famulus	480	
		10 380
Transport		10 380

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	8 875	3 125	—	und die Wiederanstellung eines sachgemäß mit dem früheren Titel als Garten-inspector zu bezeichnenden Obergärtners, welcher selbstverständlich in allen amtlichen Beziehungen dem Director unterstellt sein würde, beantragen zu müssen. Wenn allerdings auch von demselben eine wissenschaftliche Vorbildung nicht zu verlangen sein wird, so werden doch in Beziehung auf Pflanzenkenntniß und practische gärtnerische Befähigung erhebliche Ansprüche gemacht und wird die Stellung so dotirt werden müssen, daß dafür eine tüchtige und zuverlässige Kraft dauernd gewonnen werden kann. Nach den bei den Verwaltungen anderer Botanischen Gärten eingezogenen Erkundigungen wird unter Berücksichtigung der hiesigen Lebensverhältnisse das vorgeschlagene Gehalt nicht als zu hoch angesehen werden können. Für die Wohnung bietet sich der nöthige Raum im Erdgeschosse des im Garten vorhandenen Wohnhauses. Von den dort untergebrachten Gehülfen würden zwei ausziehen müssen und durch einen angemessenen Zuschlag zum Lohn zu entschädigen sein.
	17 742,40	—	942,40	Die bisher in der Rubrik „Gehalte" eingestellten Gehülfen sind, da dieselben nicht als Beamte fest angestellt sind, zusammen mit den Löhnen der Arbeiter auf eine besondere Rubrik „für Hülfsarbeit, Löhne u. s. w." übertragen worden. Statt früher 3 sind nur 2 Obergehülfen veranschlagt, da bei Anstellung eines Garten-Inspectors einer derselben wird entbehrt werden können; andererseits ist der Anschlag für Löhne mit Rücksicht auf den daraus als Ersatz für die freie Wohnung an zwei Gehülfen zu gewährenden Lohnzuschlag um etwas erhöht worden.
3 888				
3 456				
182,40				
216				
10 000				
	520	—	—	
	7 572,60	—	—	
1 220				
492				
2 400				
1 000				
320				
480				
400				
1 260,60		7,40	—	Zwecks Abrundung der Gesammtsumme eingestellt.
		3 132,40	942,40	
	34 710	2 190	—	
6 775		125	—	
2 250		750	—	Eine Verbesserung des Gehalts des Observators um den angegebenen Betrag scheint erforderlich, da für den bisherigen Gehaltssatz eine tüchtige Kraft kaum zu erlangen sein wird. Angesichts des umfassenden Bureaudienstes, welcher vom Observator neben seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit gefordert wird, des geringen Gehaltes und der an der hiesigen Sternwarte bestehenden Bureau- und Wohnungsschwierigkeiten ist es wiederholt schon früher nur mit Mühe gelungen, geeignete Persönlichkeiten zu finden, welche zur Uebernahme der Stelle bereit waren.
480				
	9 505			
	9 505	875	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		10 380
9. Sonstige Ausgaben		3 460
wovon angenommen für:		
Beleuchtung, Schreibmaterial u. dergl. ca.	680	
Heizung ″	240	
Unterhaltung des Instrumentenbestandes, der sympathetischen Uhr, der Bibliothek, sonstige Anschaffungen und kleine Ausgaben ″	2 300	
Jahresbeitrag zu den Kosten der internationalen Erdmessung ″	240	
		13 840
D. Museum für Kunst und Gewerbe.		
10. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Dec. 1876/26. Jan. 1877 und ℳ 6000 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 7. Oct. 1885)	15 000	
Zeichner	3 000	
Oberaufseher	2 400	
2 Aufseher à ℳ 1300	2 600	
Schreiber	1 500	
		24 500
11. Vermehrung der Sammlungen, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten u. s. w. herrührenden Anschaffungsmitteln		20 000
12. Bibliothek		3 000
13. Allgemeine Verwaltungskosten		9 300
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeit ca.	1 000	
Hülfsaufsicht ″	500	
Arbeiten für die Restaurirung von Gegenständen der Sammlung und für die permanente Ausstellung ″	2 300	
Reisen, Fracht und Verpackung ″	1 500	
Drucksachen, Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial ″	1 500	
Transport		56 800

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	9 505	875	—	
	3 460	—	—	
680				
240				
2 300				
240				
	2 500	—	2 500	Einmalige für 1888 bewilligte Aufwendung für Anschaffung eines Chronographen.
		875	2 500	
	15 465	—	1 625	
15 000				
3 000				
2 400				
2 600				
1 500				
	24 500	—	—	
	15 000	5 000	—	Die Erhöhung wird beantragt, damit eine Summe von etwa ℳ 10 000 jährlich zur gelegentlichen Ausfüllung der in den technischen wie in den stilgeschichtlichen Gruppen der Altsachen noch vorhandenen Lücken verwendet werden kann, ohne darum auf den übrigen Gebieten die Ankäufe zur regelmäßigen Vermehrung der Sammlungen zu hemmen, welche etwa ebensoviel erfordern.
	3 000	—	—	
	9 300	—	—	
1 000				
500				
2 300				
1 500				
1 500				
	51 800	5 000	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	. . . .	56 800
Tageblätter und Inserate . . . . ca.	200	
Porto und kleine Bureauauslagen . . . . "	200	
Reinhaltung . . . . "	1 400	
Nothwendige und kleine Ausgaben . . . . "	700	
		56 800
E. Chemisches Staats-Laboratorium.		
14. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, außer der ihm mit ℳ 1600 berechneten Dienstwohnung, s. Gesetz vom 21. Mai 1883, bez. Gesetz vom 6. Mai 1878)	7 400	
Assistent	3 500	
Laboratoriumsdiener	1 200	
		12 100
15. Sonstige Ausgaben	. . . .	7 000
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeit . . . . ca.	3 000	
Neuanschaffung, Ergänzung und Reparatur von Apparaten, Chemikalien u. s. w. . . . "	1 350	
Bücher, Zeitschriften, Inserate, Druck- und Buchbinderarbeiten . . . . . . "	1 000	
Gas und Heizung . . . . "	1 250	
Reinigung, Bureaukosten . . . . "	400	
		19 100
F. Physikalisches Staats-Laboratorium.		
16. Gehalte:		
Director	8 000	
Assistent	2 500	
Laboratoriumsdiener, außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung, (hierdurch beantragt)	1 200	
		11 700
Transport	. . . .	11 700

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	51 800	5 000	—	
200 200 1 400 700				
	51 800	5 000	—	
7 212,50 3 500 1 200		187,50	—	
	11 912,50			
	7 012,50	—	12,50	Zur Abrundung der Gesammtsumme abgesetzt.
3 000 1 350 1 000 1 250 412,50				
		187,50	12,50	
	18 925	175	—	
8 000 2 500 —				Es wird beantragt, den Laboratoriumsdiener, welcher bisher aus dem in Rubr. „Sonstige Ausgaben" für Bedienung ausgeworfenen gewesenen Posten von ℳ 1200 bezahlt wird, festanzustellen.
	10 500	1 200	—	
	10 500	1 200	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	11 700
17. Anschaffung und Unterhaltung von Hülfsmitteln	....	7 500
wovon angenommen für:		
Instrumente und Geräthe .... ca.	6 000	
Handbibliothek .... =	1 500	
18. Sonstige Ausgaben	....	2 200
wovon angenommen für:		
Wasser, Gas, Heizung und Reinigung .... ca.	1 200	
Nothwendige und kleine Ausgaben .... =	1 000	
		21 400
G. Naturhistorisches Museum.		
19. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. Gesetz vom 21. Mai 1883)	8 500	
Custos der mineralogisch-geologischen Sammlung	4 000	
Erster Präparator (einschließl. 4 Alterszulagen von je ℳ 250 als persönliche Zulage, hierdurch beantragt)	3 000	
Zweiter Präparator	2 000	
Zeichner und Schreiber	1 500	
Hausmeister und Oberaufseher, außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung,	1 500	
Maschinist und Oberheizer, wie vor	1 300	
		21 800
Transport......	....	21 800

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	10 500	1 200	—	
	7 500	—	—	
6 000				
1 500				
	2 900	—	700	Der Voranschlag für Wasser, Gas und Heizung, sowie für nothwendige und kleine Ausgaben ist den gewachsenen Ausgaben entsprechend erhöht, dagegen der Posten für Bedienung in Folge der beantragten festen Anstellung des Laboratoriumsdieners in Wegfall gebracht worden.
1 200				
900				
800				
	4 000	—	4 000	Vorjähriger Ansatz für: Einmalige Aufwendung für Ergänzung der Handbibliothek.
		1 200	4 700	
	24 900	—	3 500	
8 500				
4 000				
2 000		1 000	—	Der Antrag auf sofortige Gewährung der mit der Stelle eines ersten Präparators verbundenen Alterszulagen, von denen die erste Ostern 1889 ohnehin fällig sein würde, ist durch die Anzeige des Präparators Itzerodt veranlaßt, daß er das Anerbieten einer vortheilhafteren Stelle außerhalb Hamburgs erhalten habe und mit Rücksicht auf die ihm dadurch gebotene wesentliche Verbesserung seiner persönlichen Verhältnisse anzunehmen genöthigt sein würde. Da es für die Verwaltung überaus schwierig gewesen wäre, zur Ausübung der kunstvollen aber vielfach unangenehmen und gesundheitsgefährlichen Thätigkeit eines Präparators einen gleich erprobten Beamten zu finden, hat die Behörde dem Itzerodt zugesagt, die Erhöhung seines Gehalts auf ℳ 3000 durch sofortige Gewährung der gesetzlichen vier Alterszulagen, beim Budget von 1889 zu beantragen. Derselbe hat im Vertrauen darauf, daß diesem Antrage der Behörde von Senat und Bürgerschaft Folge gegeben werde, die ihm angebotene Stelle ausgeschlagen.
2 000				
1 500				
750		750	—	
433,33		866,67	—	
	19 183,33			
	19 183,33	2 616,67	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport		21 800
20. Anschaffung und Unterhaltung von Hülfsmitteln		3 000
wovon angenommen für:		
Handbibliothek ... ca.	2 500	
Instrumente und Geräthe ... „	500	
21. Für Vermehrung der Sammlungen, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten u. s. w. herrührenden Anschaffungsmitteln, sowie für Aptirung und Unterhaltung		7 800
wovon angenommen für:		
Zoologie (Anschaffungen) ... ca.	3 000	
Mineralogie (Anschaffungen) ... „	800	
Aptirung und Unterhaltung (Gläser, Spiritus, Schachteln, Postamente 2c.) ... „	4 000	
22. Allgemeine Verwaltungskosten		22 625
wovon angenommen für:		
Wissenschaftliche und technische Hülfsarbeit, sowie für Hülfsaufsicht ... ca.	11 900	
Heizung, Beleuchtung und Reinigung ... „	10 000	
Bureaukosten 2c. ... „	300	
Nothwendige und kleine Ausgaben ... „	425	
		55 225
H. Museum für Völkerkunde.		
23. Honorar des jetzigen Vorstehers, persönlich, hierdurch beantragt		4 500
24. Gehalt eines Aufsehers		1 150
25. Für event. Vermehrung, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten herrührenden Anschaffungsmitteln, und Unterhaltung		2 500
		8 150

für 1888		für 1889 mehr	für 1889 weniger	Erläuterungen
Mark	Mark	Mark	Mark	
	19 183,33	2 616,67	—	
	3 000	—	—	
2 500				
500				
	7 800	—	—	
3 000				
800				
4 000				
	14 716,67			
10 600		1 300	—	Die Beaufsichtigung innerhalb des neuen Gebäudes erfordert eine Erhöhung des Postens für Hülfsaufsicht.
3 500		6 500	—	Für die Heizung ist eine Ausgabe von ℳ 6000, für Beleuchtung eine solche von etwa ℳ 1300, und der Rest für Reinigungskosten angenommen.
250		50	—	Die Vermehrung der Positionen für Bureaukosten und für nothwendige und kleine Ausgaben entspricht dem bisher hervorgetretenen Bedürfniß.
366,67		58,33	—	
	5 000	—	5 000	Vorjähriger Ansatz für: Einmalige Ausgabe für den Umzug.
		10 525	5 000	
	49 700	5 525	—	
	—	4 500	—	Der jetzige Vorsteher des Museums für Völkerkunde, Herr C. W. Lüders, vereinigte vor zehn Jahren (vgl. Bericht des bürgerschaftlichen Ausschusses über den Entwurf des Staats-Budgets für 1879, S. 504) seine eigene, nicht unbedeutende, ethnographische Sammlung mit der staatlichen Anstalt und übernahm gleichzeitig die Verwaltung des Museums gegen eine aus dem jetzigen Rubr. 25 gezahlte jährliche Entschädigung von ℳ 2000. Er ist bereit, wenn nach Ablauf der mit ihm verabredeten zehnjährigen Periode seine Sammlung Staatseigenthum geworden sein wird, mit dem Museum in bisheriger Weise in Verbindung zu bleiben, macht aber zur Bedingung, daß ihm für seine demselben wie bisher zuzuwendende Zeit und Arbeitskraft eine angemessene Entschädigung bewilligt werde. Da es im Interesse des Museums liegt, demselben die bewährte Kraft des bisherigen Vorstehers zu erhalten, wird für letzteren ein Honorar beantragt, welches etwa der Hälfte des Gehaltes gleichkommt, welches die Directoren der wissenschaftlichen Anstalten beziehen.
	1 150	—	—	
	4 500	—	2 000	
		4 500	2 000	
	5 650	2 500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
I. Sammlung Hamburgischer Alterthümer.		
26. Gehalt des Aufsehers im ehemaligen Bürgermilitair-Arsenal		120
27. Für Vermehrung, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten herrührenden Anschaffungsmitteln, und Unterhaltung		1 000
		1 120
K. Sammlung vorgeschichtlicher Alterthümer.		
28. Für Vermehrung, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten herrührenden Anschaffungsmitteln, und Unterhaltung		2 000
L. Botanisches Museum und Laboratorium für Waarenkunde. (Buek'sche Karpologische Sammlung und Binder'sche Algen-Sammlung.)		
29. Gehalte:		
Director	8 000	
Aufseher	1 200	
		9 200
30. Für event. Vermehrung, abgesehen von sonstigen aus Geschenken, Verkauf von Doubletten herrührenden Anschaffungsmitteln, und Unterhaltung		5 500
wovon angenommen für:		
Wissenschaftliche Hülfsarbeit ca.	1 700	
Reinigung und Hülfsbedienung „	300	
Unterhaltung der Sammlungen, der Apparate ꝛc. „	450	
Vermehrung der Sammlungen, der Apparate ꝛc. „	1 950	
Bureaukosten und unvorhergesehene Ausgaben „	1 100	
31. Ausgabe für die Handbibliothek		900
		15 600

für 1888		für 1889		Erläuterungen.
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	120	—	—	
	1 000	—	—	
	1 120	—	—	
	2 000	—	—	
8 000				
1 200				
	9 200	—	—	
	4 000	1 500	—	Die Erhöhung des Postens für wissenschaftliche Hülfsarbeit, welcher schon für 1888 durch eine Nachbewilligung verstärkt worden ist, wird beantragt, um die Bearbeitung der umfangreichen botanischen Sammlungen des ehemaligen Museums Godeffroy fortsetzen und in einer absehbaren Zeit zum Abschluß bringen zu können. Auch der bisher für Bureaukosten und unvorhergesehene Ausgaben eingestellte Posten hat sich 1888 als unzulänglich erwiesen und bedurfte einer Nachbewilligung, um die durch Transport- und Portokosten, durch botanische Excursionen und Dienstreisen erwachsenden Ausgaben zu decken.
800				
300				
450				
1 950				
500				
	900	—	—	Es wird beantragt, die für 1888 als „einmalige" bezeichnete „Ausgabe für die Handbibliothek" beizubehalten, da die Anschaffung der laufenden Zeitschriften allein schon etwa ℳ 400 beansprucht, außerdem aber, ganz abgesehen von den wichtigsten Erscheinungen der neuesten Litteratur, noch mancherlei Ergänzungen des Bücherbestandes nöthig sind.
	14 100	1 500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
M. Gemeinschaftliche Ausgaben.		
32. Honorare für Vorlesungen, nach Maßgabe von § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1883, wovon ℳ 6000 als Gehalt für Dr. Wohlwill persönlich (S. & B. B. vom 27. April/11. Mai 1887) zu verwenden sind	....	12 000
33. Druck- und Buchbinderarbeiten zur Herstellung des nach § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1883 herauszugebenden Jahrbuchs der Wissenschaftlichen Anstalten	....	5 000
34. Sonstige Ausgaben	....	1 200
		18 200
Recapitulation.		
A. Stadtbibliothek	....	50 850
B. Botanischer Garten	....	36 900
C. Sternwarte	....	13 840
D. Museum für Kunst und Gewerbe	....	56 800
E. Chemisches Staats-Laboratorium	....	19 100
F. Physikalisches Staats-Laboratorium	....	21 400
G. Naturhistorisches Museum	....	55 225
H. Museum für Völkerkunde	....	8 150
I. Sammlung Hamburgischer Alterthümer	....	1 120
K. " vorgeschichtlicher Alterthümer	....	2 000
L. Botanisches Museum und Laboratorium für Waarenkunde	....	15 600
M. Gemeinschaftliche Ausgaben	....	18 200
		299 185

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
7 200		—	7 200	Ruhegehalt des verstorbenen Prof. Wiebel.
7 200		—	7 200	" " " Directors Dr. Isler.
	14 400			
	12 000	—	—	
	2 500	2 500	—	Dieser Mehraufwand wird als eine einmalige Ausgabe für Drucklegung rc. der bisher angemeldeten und auf mindestens 41 bis 44 Druckbogen mit 32 bis 34 Tafeln berechneten Arbeiten beantragt. Es würde sogar, falls alle Anmeldungen berücksichtigt werden sollten, die Herstellung des nächsten Jahrbuchs ℳ 6500—7000 erfordern. Da aber erfahrungsmäßig ein Theil der Arbeiten nicht rechtzeitig fertig zu werden pflegt und zunächst auch nur diejenigen gedruckt werden sollen, deren Veröffentlichung sich nicht ohne erheblichen Nachtheil für die Abhandlung und ihre Verfasser aufschieben läßt, so glaubt die Redaction des Jahrbuchs mit dem geringeren Betrage reichen zu können.
	1 200	—	—	
		2 500	14 400	
	30 100	—	11 900	
	50 725	125	—	
	34 710	2 190	—	
	15 465	—	1 625	
	51 800	5 000	—	
	18 925	175	—	
	24 900	—	3 500	
	49 700	5 525	—	
	5 650	2 500	—	
	1 120	—	—	
	2 000	—	—	
	14 100	1 500	—	
	30 100	—	11 900	
		17 015	17 025	
	299 195	—	10	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 97.		
Oberschulbehörde.		
Section für das höhere und private Schulwesen.		
1. Oberbeamter, persönlich, außer Dienstwohnung	12 500	
Schulinspector	6 000	
		18 500
A. Gelehrtenschule des Johanneums.		
2. Gehalte:		
Director, außer Dienstwohnung		9 000
9 ordentliche wissenschaftliche Lehrer erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
2 Professoren (einschließl. je ℳ 1440 Alterszulage, s. Regulativ vom 25. Mai 1871), außer Dienstwohnung, à ℳ 7200	14 400	
1 Professor (einschließl. ℳ 1200 Alterszulage), außer Dienstwohnung	7 200	
1 " (" " 1400 "), " "	7 200	
1 " (" " 700 "), " "	6 500	
3 Professoren (einschließl. je ℳ 700 Alterszulage) à ℳ 6500	19 500	
1 Professor	5 800	
		60 600
9 ordentliche wissenschaftliche Lehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 1230 Alterszulage	5 550	
1 " (" " 1350 "	5 550	
2 " (" je ℳ 900 " für 1 Jahr) und ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr) à ℳ 5212,50	10 425	
2 Oberlehrer (einschließl. je ℳ 900 Alterszulage) à ℳ 5100	10 200	
1 " (" ℳ 450 Alterszulage)	4 650	
2 " à ℳ 4200	8 400	
		44 775
7 ordentliche wissenschaftliche Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 900 Alterszulage) à ℳ 3600	7 200	
2 " (" " " 450 ") à ℳ 3150	6 300	
3 " à ℳ 2700	8 100	
		21 600
3 ordentliche technische Lehrer, (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 1620 Alterszulage) à ℳ 4500	9 000	
1 " (" ℳ 900 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	3 937,50	
		12 937,50
Transport		148 912,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	—	18 500	—	Eingestellt auf Grund S. & B. B. vom 11./27. Juni 1888.
	10 800	—	1 800	siehe Senats-Antrag vom 22. Oct. 1888.
14 400				
6 675				
6 675				
6 500				
18 625				
5 800	58 675	1 925	—	
5 550				
5 550				
10 200				
10 087,50				
4 650				
8 400	44 437,50	337,50	—	
7 087,50				
6 000				
8 100	21 187,50	412,50	—	
9 000				
3 600	12 600	337,50	—	
	147 700	3 012,50	1 800	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	. . . .	148 912,50
Hülfslehrer, Ueberstunden, Verwaltung der Bibliothek	. . . .	6 000
2 Schuldiener,		
1 Pedell (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873), außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	1 800	
1 Schuldiener (einschließl. ℳ 120 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1882/24. Jan. 1883), außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung . . .	1 200	
		3 000
3. Lehrmittel	. . . .	2 800
woven angenommen für:		
Naturwissenschaftlichen Unterricht . . . . . . ca.	700	
Schulbibliothek . . . . . . „	1 300	
Unterhaltung der Turngeräthe . . . . . . „	200	
Sonstige Lehrmittel (Karten, Vorlagen, Musikalien u. dergl.) . . . . . . „	400	
Verbrauchsgegenstände (Dinte, Kreide, Chemikalien 2c.) . . . . . . „	200	
4. Sonstige Ausgaben	. . . .	4 487,50
woven angenommen für:		
Die für die Lehrer und deren Hinterbliebene bestehenden Stiftungen aus dem Fabricius'schen Vermächtniß	16,92	
Druck- und Buchbinderarbeiten, Unterhaltung des Archivs 2c. . . . . . . ca.	2 300	
Anschaffung von Freibüchern . . . . . . „	216	
Bureaukosten, Porto, Inserate 2c. . . . . . . „	400	
Nothwendige und kleine Ausgaben . . . . . . „	1 554,58	
		165 200
B. Wilhelm-Gymnasium.		
5. Gehalte:		
Director, außer Dienstwohnung (s. S. & B. B. vom 22. Sept./1. Oct. 1880)	. . . .	9 000
7 ordentliche wissenschaftliche Lehrer erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
1 Professor (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage, s. Regulativ vom 25. Mai 1871), außer Dienstwohnung ℳ 7200, Miethentschädigung, so lange die Dienstwohnung nicht gewährt wird, ℳ 1440 persönlich (s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	8 640	
5 Professoren à ℳ 5800	29 000	
1 Professor ℳ 5800, hierdurch beantragt für ¼ Jahr	1 450	
		39 090
Transport	. . . .	48 090

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	147 700	3 012,50	1 800	
	6 000	—	—	
1 800				
1 200				
	3 000	—	—	
	2 800	—	—	
700				
1 300				
200				
400				
200				
	3 600	—	3 600	Für das Jahr 1888 zur Beschaffung einer Schulorgel bewilligter Betrag.
	4 530	—	42,50	Zwecks Abrundung der Gesammtsumme abgesetzt.
16,92				
2 300				
216				
400				
1 597,08				
		3 012,50	5 442,50	
	167 630	—	2 430	
	9 000	—	—	Nachdem zu Michaelis 1888 die Theilung der Oberprima in eine Oster- und Michaelis-Abtheilung vollzogen ist, erscheint die Vermehrung der Lehrerstellen erster Gehaltsklasse um eine unabweisbar. — Die übrigen Abweichungen beruhen auf Neubesetzung mehrerer Stellen und den Aenderungen durch die gesetzlichen Alterszulagen.
8 640				
27 550				
—				
	36 190	2 900	—	
	45 190	2 900	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	48 090
8 ordentliche wissenschaftliche Lehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 450 Alterszulage als persönliche Zulage und ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	4 987,50	
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 450 Alterszulage)	4 650	
1 " (" " 337,50 " für ¾ Jahr)	4 537,50	
5 " à ℳ 4200	21 000	
		35 175
9 ordentliche wissenschaftliche Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage) à ℳ 3150	6 300	
1 " (" ℳ 337,50 " für ¾ Jahr)	3 037,50	
1 " (" " 225 " " ½ ")	2 925	
5 " à ℳ 2700	13 500	
		25 762,50
3 ordentliche technische Lehrer (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 900 Alterszulage) à ℳ 3600	7 200	
1 Lehrer	2 700	
		9 900
Hülfslehrer, Ueberstunden	....	5 000
2 Schuldiener,		
1 Pedell, außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	1 200	
1 Schuldiener, außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	1 080	
		2 280
6. Lehrmittel	....	2 600
wovon angenommen für:		
Schulbibliothek ca.	1 000	
Hülfsmittel für Physik und Naturgeschichte "	700	
Unterhaltung der Turngeräthe "	200	
Sonstige Lehrmittel (Karten, Vorlagen ꝛc.) "	500	
Verbrauchsgegenstände (Dinte, Kreide, Chemikalien ꝛc.) "	200	
7. Sonstige Ausgaben	....	10 542,50
wovon angenommen für:		
Feuerung, Beleuchtung, Reinigung und Heizerlohn ca.	6 200	
Druck- und Buchbinderarbeiten "	2 300	
Anschaffung von Freibüchern "	220	
Bureaukosten, Porto, Inserate ꝛc. "	400	
Nothwendige und kleine Ausgaben "	1 422,50	
		139 350

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
	45 190	2 900	—	
4 650				
4 650				
4 200				
21 450	34 950	225	—	
6 150				
2 700				
2 700				
14 400	25 950	—	187,50	
6 862,50				
2 700	9 562,50	337,50	—	
	5 000	—	—	
1 200				
1 080	2 280	—	—	
	2 600	—	—	
1 000				
700				
200				
500				
200	1 000	—	1 000	Vorjähriger Ansatz für: Außerordentliche Ergänzung der Schulbibliothek ℳ 3000, dritte und letzte Jahresrate.
	10 567,50	—	25	
6 200				
2 300				
220				
400				
1 447,50				
	137 100	3 462,50	1 212,50	
		2 250	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
C. Realgymnasium des Johanneums.		
8. Gehalte:		
Director (einschließl. ℳ 960 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 23. Nov. 1877/27. März 1878, und ℳ 1200 fernerer persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887), außer Dienstwohnung		10.800
8 ordentliche wissenschaftliche Lehrer erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
4 Professoren (einschließl. je ℳ 1440 Alterszulage) à ℳ 7200	28 800	
1 Professor (einschließl. ℳ 700 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 525 für ¾ Jahr)	7 025	
2 Professoren (einschließl. je ℳ 700 Alterszulage) à ℳ 6500	13 000	
1 Professor	5 800	
		54 625
9 ordentliche wissenschaftliche Lehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 1350 Alterszulage)	5 550	
3 „ („ je „ 900 „) à ℳ 5100	15 300	
4 „ („ „ „ 450 „) à „ 4650	18 600	
1 „	4 200	
		43 650
7 ordentliche wissenschaftliche Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
3 Lehrer (einschließl. je ℳ 450 Alterszulage) à ℳ 3150	9 450	
1 „ („ ℳ 337,50 „ für ¾ Jahr)	3 037,50	
3 „ à ℳ 2700	8 100	
		20 587,50
4 ordentliche technische Lehrer (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
2 Lehrer (einschließl. ℳ 1620 Alterszulage) à ℳ 4560	9 000	
1 „ („ ℳ 900 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 28. Dec. 1883/16. April 1884, und ℳ 450 Alterszulage)	4 050	
1 Lehrer	2 700	
		15 750
5 ordentliche Vorschullehrer erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 17. Juni 1878),		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 360 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/4. März 1874, und ℳ 1250 Alterszulage)	3 860	
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 1250 Alterszulage) à ℳ 3500	7 000	
2 „ („ „ 1000 „ für 1 Jahr und je ℳ 187,50 Alterszulage für ¾ Jahr) à ℳ 3437,50	6 875	
		17 735
Transport		163 147,50

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
				Die Gehaltssätze der Lehrer weichen gegen das Vorjahr nur insofern ab, wie es die Veränderungen durch die gesetzlichen Alterszulagen bedingen.
	10 800	—	—	
28 625 6 500 13 000 5 800	53 925	700	—	
5 550 14 850 17 475 4 200	42 075	1 575	—	
9 000 2 700 9 900	21 600	—	1 012,50	
9 000 4 050 2 700	15 750	—	—	
3 860 7 000 6 500	17 360	375	—	
	161 510	2 650	1 012,50	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		163 147,50
1 ordentlicher Vorschullehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 17. Juni 1878), 1 Lehrer (einschließl. ℳ 250 Alterszulage)		2 000
Hülfslehrer, Ueberstunden		5 000
2 Schuldiener,		
1 Pedell (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873), außer Dienstwohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	1 800	
1 Schuldiener, außer Dienstwohnung ℳ 1080, Entschädigung für Miethe, Feuerung und Beleuchtung, so lange eine Dienstwohnung nicht gewährt wird, ℳ 390	1 470	
		3 270
9. Lehrmittel		4 150
woven angenommen für:		
Schulbibliothek ca.	1 000	
Naturwissenschaftlichen Unterricht „	2 100	
Sonstige Lehrmittel „	650	
Unterhaltung der Turngeräthe „	300	
Verbrauchsgegenstände (Dinte, Kreide ꝛc.) „	100	
10. Sonstige Ausgaben		6 152,50
wovon angenommen für:		
Reinigung ca.	1 600	
Druck- und Buchbinderarbeiten „	2 300	
Anschaffung von Freibüchern u. dergl. „	240	
Bureaukosten, Porto, Inserate ꝛc. „	500	
Nothwendige und kleine Ausgaben „	1 512,50	
		183 720

D. Höhere Bürgerschulen.

Ausgabe	Mark	Mark
11. Gehalte:		
2 Directoren zu je ℳ 7200, außer Dienstwohnung, bezw. Wohnungs-Entschädigung	14 400	
Persönliche Zulage für den Director der Höheren Bürgerschule vor dem Holstenthor (s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	800	
Wohnungs-Entschädigung für den Director der Höheren Bürgerschule vor dem Lübeckerthor	1 440	
		16 640
Transport		16 640

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	161 510	2 650	1 012,50	
	1 937,50	62,50	—	
	5 000	—	—	
1 800				
1 350				Für den Schuldiener Schumacher, welcher seit Michaelis 1881 im Dienst ist, wird die Erhöhung der Entschädigung um ℳ 120 beantragt, weil derselbe bisher ungünstiger gestellt war, als diejenigen Schuldiener, welchen Wohnung, Feuerung und Licht im Schulgebäude gewährt wird.
	3 150	120	—	
	4 150	—	—	
1 000				
2 100				
650				
300				
100				
	6 152,50	—	—	
1 600				
2 300				
240				
500				
1 512,50				
		2 832,50	1 012,50	
	181 900	1 820	—	
14 400				Die Oberschulbehörde hat sich für die Aufstellung eines die beiden höheren Bürgerschulen umfassenden gemeinschaftlichen Gehaltsetats vornehmlich deshalb entschieden, weil nur bei vereinigten Besoldungs-Budgets erreicht werden kann, daß die Beförderung der Lehrer an den beiden Anstalten einigermaßen gleichmäßig erfolge. Es erschien namentlich jetzt geboten, für die schon längere Zeit an der älteren Anstalt beschäftigten und bewährten Lehrer günstigere Avancements-Verhältnisse zu schaffen und Ungleichmäßigkeiten nicht wieder sich entwickeln zu lassen, wie sie bei den Lehrer-Collegien der beiden Gymnasien allmählich hervorgetreten sind. Würde von einer Vereinigung der Besoldungs-Budgets Abstand genommen, so würden entweder die Lehrer der Holstenthorschule trotz ihres höheren
800				
1 440				
	16 640	—	—	
	16 640	—	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	. . . .	16 640
10 ordentliche wissenschaftliche Lehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
3 Oberlehrer (einschließl. je ℳ 1680 Alterszulage) à ℳ 6000	18 000	
1 " (" ℳ 1350 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	5 887,50	
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 900 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr)	5 212,50	
1 Oberlehrer (einschließl. ℳ 900 Alterszulage als persönliche Zulage)	5 100	
1 " (einschließl. ℳ 150 Alterszulage)	4 650	
1 "	4 200	
1 " für ¾ Jahr (hierdurch beantragt)	3 150	
1 " " ¼ " (" ")	1 050	
		47 250
11 ordentliche wissenschaftliche Lehrer dritter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 29. Jan. 1877),		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 1620 Alterszulage)	4 500	
1 " (" " 900 persönlicher Zulage, ℳ 450 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr)	4 162,50	
2 Lehrer (einschließl. je ℳ 1350 Alterszulage) à ℳ 4050	8 100	
1 " (" ℳ 450 " , s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884, und ℳ 450 Alterszulage)	3 600	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 337,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	3 037,50	
2 " à ℳ 2700	5 400	
2 " à " 2700	5 400	
1 " für ¼ Jahr (hierdurch beantragt)	675	
		34 875
9 ordentliche technische bezw. Mittelschullehrer (s. Gesetz vom 29. Januar 1877),		
5 Lehrer (einschließl. je ℳ 1620 Alterszulage) à ℳ 4500	22 500	
1 " (" ℳ 112,50 Alterszulage für ¼ Jahr)	2 812,50	
3 " à ℳ 2700	8 100	
		33 412,50
4 ordentliche Vorschullehrer erster Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 17. Juni 1878),		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 250 Alterszulage)	2 500	
2 " à ℳ 2250	4 500	
1 " ℳ 2250 für ¾ Jahr (hierdurch beantragt)	1 687,50	
		8 687,50
4 ordentliche Vorschullehrer zweiter Gehaltsclasse (s. Gesetz vom 17. Juni 1878),		
1 Lehrer (einschließl. ℳ 187,50 Alterszulage für ¾ Jahr)	1 937,50	
3 " à ℳ 1750	5 250	
		7 187,50
Hülfslehrer, Ueberstunden	. . . .	4 500
Transport	. . . .	152 552,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	16 640	—	—	Dienst- und Lebensalters von der jetzt sich darbietenden Gelegenheit zum Aufrücken so gut wie ausgeschlossen, oder es würden umfassende Versetzungen von dieser Anstalt an die neue stattfinden müssen, Eventualitäten, welche im Interesse der Schule beide gleich unerwünscht sein würden. Bei Vereinigung der Budgets kann dagegen die Beförderung verdienter Lehrer erfolgen, ohne daß sie gleichzeitig an die andere Anstalt versetzt zu werden brauchen. Eine Vereinigung der sachlichen Ausgaben erschien dagegen nicht geboten. Die allmähliche Entwickelung der Neuen Höheren Bürgerschule zu einer (abgesehen von den Vorschulclassen) sechsstufigen Anstalt mit Wechselcöten erfordert eine der jeweiligen Vermehrung der Classenzahl entsprechende Vermehrung der Lehrkräfte. Da das an der neuen Schule bis Michaelis 1889 voraussichtlich hervortretende Bedürfniß von mindestens vier neuen Classen sich nicht allein durch Versetzung derjenigen Lehrer decken läßt, welche etwa an der älteren Schule (vor dem Holsterthor) durch deren Umwandlung in eine gleichfalls sechsstufige Anstalt verfügbar werden, mußte die Gründung der vier neu beantragten Lehrerstellen in Aussicht genommen werden. Die Abweichungen der Gehaltssätze gegen die vorjährigen sind durch die Besetzung einzelner Stellen für welche das Gehalt im Jahre 1888 aus der im Art. 95 Rubr. 15 des vorjährigen Budgets enthaltenen Position für „Neuanzustellende Lehrer, Hülfslehrer, Ueberstunden" bestritten wird, und durch die gesetzlichen Alterszulagen bedingt. Außerdem ist durch die Wahl des Dr. Dilling zum Schulinspector eine Aenderung bei den ordentlichen wissenschaftlichen Lehrern zweiter Gehaltsclasse eingetreten.
18 000				
5 550				
5 100				
—				
4 650				
4 650				
—				
—				
	37 950	9 300	—	
4 500				
4 050				
7 762,50				
3 600				
2 700				
5 400				
—				
—				
	28 012,50	6 862,50	—	
22 500				
2 700				
9 450				
	34 650	—	1 237,50	
2 500				
4 500				
—				
	7 000	1 687,50	—	
1 750				
3 500				
	5 250	1 937,50	—	
	13 500	—	9 000	Dieser Betrag war hauptsächlich für neuanzustellende Lehrer der Neuen Höheren Bürgerschule ausgeworfen.
	143 002,50	19 787,50	10 237,50	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		152 552,50
Schuldiener,		
1 Pedell (s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/4. März 1874), einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage (s. S. & B. B. vom 15. Oct. 1879/18. Febr. 1880), außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung	1 350	
1 Schuldiener, außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung	1 080	
		2 430
12. Lehrmittel der Höheren Bürgerschule vor dem Holstenthor		2 300
woven angenommen für:		
Den chemischen und physikalischen Unterricht und sonstige Lehrmittel ca.	1 250	
Die Schulbibliothek "	750	
Unterhaltung der Turngeräthe "	200	
Verbrauchsgegenstände (Dinte, Kreide 2c.) "	100	
13. Sonstige Ausgaben der Höheren Bürgerschule vor dem Holstenthor		9 300
woven angenommen für:		
Feuerung, Beleuchtung, Reinigung, Heizerlohn ca.	6 200	
Druck- und Buchbinderarbeiten "	1 800	
Anschaffung von Freibüchern "	200	
Nothwendige und kleine Ausgaben "	1 100	
14. Pauschsumme für Lehrmittel und die Schulbibliothek der Höheren Bürgerschule vor dem Lübeckerthor		2 500
15. Sonstige Ausgaben der Höheren Bürgerschule vor dem Lübeckerthor		4 930
woven angenommen für:		
Feuerung, Heizerlohn, Beleuchtung, Reinigung ca.	2 600	
Druck- und Buchbinderarbeiten "	1 500	
Nothwendige und kleine Ausgaben "	830	
		174 012,50
E. Hansaschule in Bergedorf.		
16. Alterszulagen (vgl. Art. 10 des Landschulgesetzes und S. & B. B. vom 13./25. März 1885), für den Director (Erhöhung ℳ 220 hierdurch beantragt)	1 300	
" 2 festangestellte Lehrer mit je ℳ 200 (hierdurch beantragt)	400	
		1 700
Transport		1 700

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	143 002,50	19 787,50	10 237,50	
1 350				
1 080				
	2 430	—	—	
	2 100			
1 250				
750				
—		200	—	Neu beantragt auf Grund der in den andern höheren Staatsschulen gemachten Erfahrungen.
100				
	9 317,50	—	17,50	Zwecks Abrundung der Gesammtsumme abgesetzt.
6 200				
1 800				
200				
1 117,50				
	2 500	—	—	Der gleiche Betrag war für 1888 als außerordentliche Aufwendung für Lehrmittel und die Schulbibliothek bewilligt.
	3 500	1 430	—	
1 800				
1 200				
500				
		21 417,50	10 255	
	162 850	11 162,50	—	
	1 080	620	—	Die Bergedorfer Gemeinde-Behörden haben, um den endlichen Abschluß der Entwickelung der Hansaschule zu einem Realprogymnasium thunlichst zu sichern, u. A. beschlossen, die bisherigen zur dauernden Erhaltung der für eine höhere Schule geeigneten Lehrkräfte ungenügenden Gehalte des Directors und der Lehrer angemessen zu erhöhen. Demgemäß ist mit Genehmigung der Oberschulbehörde das Gehalt des Directors von ℳ 3600 auf ℳ 4000 außer freier Dienstwohnung erhöht worden. Der jetzige Director Dr. Groß bekleidet sein gegenwärtiges Amt seit Michaelis 1883 und tritt demnach, da ihm mit Rücksicht auf das bis zu diesem Zeitpunkte von ihm als Oberlehrer der Höheren Bürgerschule bezogene Gehalt sofort zwei Alterszulagen von je ℳ 360 gewährt worden sind, Michaelis
	1 080	620	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport		1 700
		1 700
F. Ruhegehalte.		
17. Pensionen:		
Schreiblehrer Elten	4 140	
Director Professor Dr. Classen	8 580	
Dr. von Essen	4 860	
Professor Bubendey	5 760	
" Dr. Herbst	5 400	
Oberlehrer Dr. Stock	2 325	
Dr. Wellig	5 400	
Oberlehrer Dr. Sievers	4 500	
" Dr. Broecker	4 020	
Techn. Lehrer Rosenkranz	3 150	
" " Frühauf	1 620	
		49 755
		49 755

Recapitulation.

Oberbeamter und Schulinspector		18 500
A. Gelehrtenschule des Johanneums		165 200
B. Wilhelm-Gymnasium		139 350
C. Realgymnasium des Johanneums		183 720
D. Höhere Bürgerschulen		174 012,50
E. Hansaschule in Bergedorf		1 700
F. Ruhegehalte		49 755
		732 237,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	1 080	620	—	1889 in den Genuß der vierten und letzten Steigerung seines ursprünglichen Gehalts. Da für die Berechnung der Alterszulage nunmehr ℳ 4000 als Gehalt der Stelle zu Grunde zu legen ist, so ergeben sich für 1889 die eingestellten ℳ 1300, nämlich ℳ 900 für die ersten drei Viertel und ℳ 400 für das letzte Viertel des Budgetjahrs. Von den übrigen Lehrern der Hansaschule sind zwei seit Neujahr 1886 fest angestellt. Dieselben treten also vom 1. Januar 1889 ab in den Bezug der ersten Alterszulage von 10 pCt. ihres Gehaltes. Da das letztere ℳ 2000 beträgt, so mußten demnach, wie geschehen, je ℳ 200, zusammen ℳ 400 ausgeworfen werden.
	3 000	—	3 000	Vorjähriger Ansatz für: Dritte und letzte Rate der für Anschaffung von Lehrmitteln bewilligten einmaligen Aufwendung von ℳ 9000.
		620	3 000	
	4 080	—	2 380	
4 140				
8 580				
4 860				
5 760				
5 400				
7 200		—	7 200	Professor Dr. Röpe ist gestorben.
2 325				
5 400				
3 000		—	3 000	Candidat Walther ist gestorben.
4 500				
4 020				
3 150				
—		1 620	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884.
	58 335			
		1 620	10 200	
	58 335	—	8 580	
	—	18 500	—	
	167 630	—	2 430	
	137 100	2 250	—	
	181 900	1 820	—	
	162 850	11 162,50	—	
	4 080	—	2 380	
	58 335	—	8 580	
		33 732,50	13 390	
	711 895	20 342,50	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 98.		
Oberschulbehörde.		
Section für das Volksschulwesen.		
1. Gehalte:		
Seminardirector (einschließl. ℳ 1440 Miethentschädigung, s. § 64 des Unterrichtsgesetzes vom 11. Nov. 1870 und hierdurch beantragter persönlicher Zulage von ℳ 800)	....	9 440
5 Seminarlehrer: 3 Oberlehrer, 2 à ℳ 6600 (einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 600, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878), 1 à ℳ 6000 (einschließl. 1 Alterszulage von ℳ 600, s. wie vor), 2 zweiter Gehaltsclasse à ℳ 5400 (einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 300, s. S. & B. B. vom 22. Juni/8. Juli 1874 und S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875)	....	30 000
3 Präparandenlehrer: 1 à ℳ 4400 (für ¼ Jahr ℳ 4320 p. A., für ¾ Jahr ℳ 4400 p. A., s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878, § 1,3, in Verbindung mit § 2,2 und den transitorischen Bestimmungen) 1 à ℳ 3700 (einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 350, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878) 1 à ℳ 3350, (s. wie vor)	....	11 430
2 erste Lehrer an den Seminarschulen, 1 à ℳ 3700 (einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 350, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878), 1 à ℳ 3350 (für ¼ Jahr ℳ 3000 p. A., für ¾ Jahr ℳ 3350 p. A., einschließl. 1 Alterszulage von ℳ 350, s. wie vor)	....	6 962,50
76 Hauptlehrer, nämlich 33 à ℳ 4400 (davon 1 für ¼ Jahr ℳ 4320 p. A., s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878, transitorische Bestimmungen, für ¾ Jahr ℳ 4400 p. A., 1 für ¾ Jahr ℳ 4320 p. A., s. wie vor, für ¼ Jahr ℳ 4400 p. A. und 1 für ¼ Jahr ℳ 4050 p. A., für ¾ Jahr ℳ 4400 p. A., einschließl. 4 Alterszulagen von je ℳ 350, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878), 5 à ℳ 4050 (davon 2 für ¼ Jahr ℳ 3700 p. A., für ¾ Jahr ℳ 4050 p. A., einschließl. 3 Alterszulagen von je ℳ 350, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878), 19 à ℳ 3700 (davon 3 für ¼ Jahr ℳ 3350 p. A., für ¾ Jahr ℳ 3700 p. A. und 3 für ¾ Jahr ℳ 3350 p. A., für ¼ Jahr ℳ 3700 p. A., einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 350, s. wie vor),		
Transport	....	57 832,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	8 640	800	—	Für den Seminardirector, welcher gegenwärtig in Gemäßheit § 64 des Unterrichtsgesetzes vom 11. Nov. 1870 neben einer Miethsentschädigung von ℳ 1440 ein Baargehalt von ℳ 7200 p. A. bezieht und seit dem 1. Oct. 1882 im Amte ist, wird eine persönliche Zulage von ℳ 800 beantragt, wie solche seinem Amtsvorgänger im Jahre 1882 bewilligt worden ist. Die damals gegebene Begründung des Antrages ist auch für den vorliegenden noch maßgebend. Heute wie damals liegt dem Seminardirector außer der Verwaltung des Lehrerseminars und der Oberleitung der beiden Seminarschulen noch die directe Leitung des Lehrerinnen-Seminars, der Präparanden-Anstalt und der Präparandinnen-Anstalt ob.
	30 000	—	—	
	11 195	235	—	
	6 700	262,50	—	
	56 535	1 297,50	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport....	....	57 832,50
12 à ℳ 3350 (davon 2 für ¼ Jahr ℳ 3000 p. A., für ¾ Jahr ℳ 3350 p. A. und 2 für ¾ Jahr ℳ 3000 p. A., für ¼ Jahr ℳ 3350 p. A., einschließl. 1 Alterszulage von ℳ 350 (s. wie vor), 7 à ℳ 3000..........	....	294 857,50
1 erster Lehrer an einer Schule mit weniger als 7 Classen ℳ 3600 (einschließl. 3 Alterszulagen von je ℳ 400, s. wie vor) und 2 Schullehrer an einclassigen Schulen, davon 1 à ℳ 1890 und 1 à ℳ 1540..........	....	7 030
Fest angestellte und fest anzustellende Lehrer und Lehrerinnen..........	....	1 365 162,50
wovon angenommen für:		
233 Lehrer erster Gehaltsclasse, nämlich 21 à ℳ 3500 (davon 4 für ¼ Jahr ℳ 3250 p. A., für ¾ Jahr ℳ 3500 p. A. und 4 für ¾ Jahr ℳ 3250 p. A., für ¼ Jahr ℳ 3500 p. A., einschließl. 5 Alterszulagen von je ℳ 250 s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878), 13 à ℳ 3250 (davon 9 für ¾ Jahr ℳ 3000 p. A., für ¼ Jahr ℳ 3250 p. A., einschließl. 4 Alterszulagen von je ℳ 250, s. wie vor), 18 à ℳ 3000 (davon 8 für ¼ Jahr ℳ 2750 p. A., für ¾ Jahr ℳ 3000 p. A. und 2 für ¾ Jahr ℳ 2750 p. A., für ¼ Jahr ℳ 3000 p. A., einschließl. 3 Alterszulagen von je ℳ 250, s. wie vor), 54 à ℳ 2750 (davon 18 für ¼ Jahr ℳ 2500 p. A., für ¾ Jahr ℳ 2750 p. A., einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 250, s. wie vor), 76 à ℳ 2500 (davon 29 für ¼ Jahr ℳ 2250 p. A., für ¾ Jahr ℳ 2500 p. A., einschließl. 1 Alterszulage von ℳ 250, s. wie vor), 51 à ℳ 2250..........	616 500	
236 Lehrer zweiter Gehaltsclasse, nämlich 2 à ℳ 2500 (einschließl. 3 Alterszulagen von je ℳ 250, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878), 2 à ℳ 2250 (für ¼ Jahr ℳ 2000 p. A., für ¾ Jahr ℳ 2250 p. A., einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 250, s. wie vor), 135 à ℳ 2000 (davon 49 für ¼ Jahr ℳ 1750 p. A. und für ¾ Jahr ℳ 2000 p. A., einschließl. 1 Alterszulage von ℳ 250, s. wie vor), 6 mit einem persönlichen Gehalte von ℳ 1800 (§ 5 des Gehaltsgesetzes vom 17. Juni 1878), 91 à ℳ 1750..........	446 362,50	
131 fest angestellte Lehrerinnen, nämlich 12 à ℳ 2000 (davon 2 für ¾ Jahr ℳ 1800 p. A., für ¼ Jahr ℳ 2000 p. A., einschließl. 4 Alterszulagen von je ℳ 200, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878), 18 à ℳ 1800 (davon 1 für ¼ Jahr ℳ 1600 p. A., für ¾ Jahr ℳ 1800 p. A., einschließl. 3 Alterszulagen von je ℳ 200, s. wie vor), 32 à ℳ 1600 (davon 14 für ¼ Jahr ℳ 1400 p. A., für ¾ Jahr ℳ 1600 p. A. und 7 für ¾ Jahr ℳ 1400 p. A., für ¼ Jahr ℳ 1600 p. A., einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 200, s. wie vor), 39 à ℳ 1400 (davon 6 für ¼ Jahr ℳ 1200 p. A., für ¾ Jahr ℳ 1400 p. A., einschließl. 1 Alterszulage von ℳ 200, s. wie vor), 30 à ℳ 1200..........	195 800	
Im Laufe des Jahres ferner fest anzustellende Hauptlehrer, sowie fest anzustellende Lehrer und Lehrerinnen..........	106 500	
Transport......	....	1 724 882,50

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
	56 535	1 297,50	—	
	281 345	13 512,50	—	Es sind 76 Hauptlehrer gegen deren 73 pro 1888 aufgeführt. Die Vermehrung der Stellen erklärt sich aus der Anstellung je eines Hauptlehrers für die Schullocale an der Hohenstraße 31, Seilerstraße 43 und Angerstraße 41. Für einen verstorbenen Hauptlehrer hat eine Ersatzwahl stattgefunden. Mit dem Anfangsgehalt sind 3 Hauptlehrer eingetreten; dem vierten ist in Gemäßheit § 5 des Gehaltsgesetzes vom 17. Juni 1878 auf Beschluß vom Senat und Bürger-Ausschuß ein um drei Alterszulagen erhöhtes Gehalt bewilligt worden.
	7 030	—	—	
	1 240 800	124 362,50	—	In dem vorliegenden Entwurf sind 233 festangestellte Lehrer erster, 236 festangestellte Lehrer zweiter Gehaltsclasse, sowie 131 festangestellte Lehrerinnen aufgeführt, gegen 213 Lehrer erster, 214 Lehrer zweiter Gehaltsclasse und 120 festangestellte Lehrerinnen im Budget pro 1888. Von den festangestellten Lehrern sind 3 zu Hauptlehrern befördert, 2 sind in das höhere Schulwesen übergetreten, 6 sind verstorben, 1 ist pensionirt, 2 sind unter Anwendung § 34 des Disciplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 mit einer lebenslänglichen Unterstützung in den Ruhestand versetzt worden, endlich ist 1 Lehrer unter Beobachtung der im § 13 desselben Gesetzes gegebenen Vorschriften aus dem öffentlichen Volksschuldienst ausgeschieden. Von den festangestellten Lehrerinnen sind 3 in Veranlassung ihrer Verheirathung ausgeschieden und 1 Lehrerin ist verstorben. Neu eingetreten ist 1 Lehrer in die feste Stellung erster Gehaltsclasse. Aus der nicht festen in die feste Anstellung sind befördert worden 56 Lehrer in die zweite Gehaltsclasse und 15 Lehrerinnen.
560 437,50				Durch Belegung gegenwärtig noch verfügbarer Classen und Fertigstellung von Schulneubauten zum 1. April bezw. 1. October 1889 ist eine Gesammt-Vermehrung des Classenbestandes pro 1889 um 110 Classen zu erwarten. Hierfür wird die Anstellung von 6 Hauptlehrern nothwendig werden; das Gehalt von je ℳ 3000 p. A. ist für 2 derselben für 3/4 Jahr und für 4 für 1/4 Jahr in den Posten „Im Laufe des Jahres ferner festanzustellende Hauptlehrer, sowie festanzustellende Lehrer und Lehrerinnen" mit zusammen ... ℳ 7 500 eingestellt worden.
402 862,50				Nach § 6 des Gehaltsgesetzes vom 17. Juni 1878 soll von der Gesammtzahl der bestehenden Volksschulclassen **mindestens** die Hälfte mit festangestellten Lehrpersonen versehen werden. Die Section ist bislang bestrebt gewesen, soweit thunlich bei den Beförderungen zu festen Anstellungen die Minimalgrenze innezuhalten. Hierdurch aber hat sich die Anzahl der zur Beförderung in die erste Gehaltsclasse, wie überhaupt der zur festen Anstellung befähigten und berechtigten Lehrpersonen alljährlich vergrößert. Es dürfte daher angemessen sein für die erwähnten 110 Classen nicht die Hälfte, sondern 70 feste Anstellungen vorzusehen und demgemäß das Anfangsgehalt von resp. ℳ 2250, 1750 und 1200 p. A. für 30 Lehrer ... 1. Gehaltsclasse 30 „ ... 2. „ und 10 festangestellte Lehrerinnen
177 750				für 3/4 Jahr mit zusammen ... „ 99 000 einzustellen.
99 750				Der Posten: „Im Laufe des Jahres ferner festanzustellende Hauptlehrer, sowie festanzustellende Lehrer und Lehrerinnen" ist hiernach mit zusammen ... ℳ 106 500 aufzunehmen.
	1 585 710	139 172,50	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	1 724 882,50
Nicht fest angestellte Lehrer und Lehrerinnen, einschließl. Aspiranten und Präparanden, sowie für Fachlehrer	....	832 100
Transport	....	2 556 982,50

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	1 585 710	139 172,50	—	
	843 100	—	11 000	(s. unten)
	2 428 810	139 172,50	11 000	

Von den „Nicht festangestellten Lehrern und Lehrerinnen“ bezogen im Quartal vom 1. April bis 30. Juni 1888:

22 Lehrer	je ℳ 1800	ℳ 39 600	
14 „	„ „ 1650	„ 23 100	
25 „	„ „ 1600	„ 40 000	
82 „	„ „ 1500	„ 123 000	
32 „	„ „ 1450	„ 46 400	
1 „	„ 1400	„ 1 400	
65 „	je „ 1350	„ 87 750	
18 „	„ „ 1300	„ 23 400	
1 „	„ 1280	„ 1 280	
42 „	je „ 1200	„ 50 400	
mithin 302 Lehrer		zusammen	ℳ 436 330

also ein Lehrer durchschnittlich ℳ 1444,80,

ferner

48 Lehrerinnen	je ℳ 1200	ℳ 57 600	
6 „	„ „ 1150	„ 6 900	
64 „	„ „ 1100	„ 70 400	
79 „	„ „ 1000	„ 79 000	
72 „	„ „ 900	„ 64 800	
45 „	„ „ 800	„ 36 000	
mithin 314 Lehrerinnen		zusammen	„ 314 700

also eine Lehrerin durchschnittlich ℳ 1002,23.

An Schulaspiranten (§ 4 des Gehaltsgesetzes vom 17. Juni 1878), welche pro maximo ℳ 1000 p. A. und an einzelne Handarbeitslehrerinnen, welche pro maximo ℳ 150 p. A. beziehen, werden für das Jahr 1888 verausgabt .... „ 8 360

Mit einer Gehaltsaufbesserung sind diejenigen 126 Lehrer und 126 Lehrerinnen zum 1. April 1889 zu bedenken, welche seit 1887 eine solche nicht erfahren haben und entweder 1887 schon im Volksschuldienst in Wirksamkeit waren oder im Laufe des Jahres 1887 neu eingetreten sind.

Nach den hierfür üblich gewordenen Minimalsätzen von ℳ 150 für Lehrer und ℳ 100 für Lehrerinnen sind hierfür unter Berücksichtigung des Umstandes, daß von den Lehrerinnen bereits 6 ein Gehalt von ℳ 1150 p. A. beziehen, also eine Aufbesserung von nur je ℳ 50 erfahren können, für 3/4 Jahr in Rechnung zu stellen .... „ 23 400

Die Anzahl der im Jahre 1889 zu eröffnenden Classen ist wie vorstehend erwähnt auf 110 zu veranschlagen; von diesen sind bereits 70 mit festangestellten Lehrpersonen bedacht worden, sodaß hier nur für die nachbleibenden 40 Classen Gehalte für nicht festangestellte Lehrpersonen vorzusehen sind. Werden hierfür 30 Lehrer und 10 Lehrerinnen mit dem obigen Durchschnittsgehalte von resp. ℳ 1445 und ℳ 1002 in Anschlag gebracht, so ist das Gehalt für dieselben für 3/4 Jahr mit zusammen ... „ 40 027,50 einzustellen.

Den Präparanden und Präparandinnen wird eine Beihülfe von je ℳ 360 bezw. ℳ 300 p. A. gewährt. Gegenwärtig werden hierfür verausgabt .... „ 31 080 und sind demgemäß eingestellt worden.

Transport .... ℳ 853 897,50

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	2 556 982,50
2. a. Pensionen:		
Oberlehrer Behncke	2 880	
Turnlehrer Kniese	216	
Schullehrer Wallmann	1 720	
Lehrerin Voss	640	
" Fresen	880	
Hauptlehrer Möller	2 600,75	
Lehrer Timm	1 715	
b. lebenslängliche Unterstützungen, § 34 des Gesetzes vom 7. Jan. 1884,		
Lehrer Feddersen	1 000	
" Japp	1 000	
		12 651,75
3. Stipendien:		
a. für die Seminaristen	3 600	
b. " " Seminaristinnen	8 000	
		11 600
4. Bücher und Utensilien	....	288 000
Transport....	....	2 869 234,25

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	2 428 810	139 172,50	11 000	Transport .... ℳ 853 897,50 Für den nicht von den festangestellten Seminar- und Präparandenlehrern ertheilten Unterricht im Lehrerinnen-Seminar und in den Präparanden-Anstalten wird nach den bisher üblichen Sätzen von ℳ 150, ℳ 120 und ℳ 90 per Stunde und Jahr in 1888 verausgabt .... „ 12 200 Für Fortbildungscurse (§ 6 des Unterrichtsgesetzes) sind wie in den Vorjahren 16 Stunden à ℳ 120 p. A. aufgenommen mit „ 1 920 Endlich sind hier noch wie bisher aufgeführt für Lehr- und Aufsichtspersonal der Strafschule .... „ 3 220 sowie für den Unterricht kranker Kinder .... „ 900 Diese Pöste ergeben eine Gesammtsumme von .... ℳ 872 137,50 Von dieser ist jedoch ein Betrag in Abzug zu bringen für die im Laufe des Jahres 1889 in die feste Anstellung zu befördernden Lehrer und Lehrerinnen, deren Gehalt bereits in dem Posten: „Im Laufe des Jahres ferner festanzustellende Hauptlehrer ꝛc." enthalten ist. Die Anzahl der Beförderungen ist daselbst auf 30 Lehrer und 10 Lehrerinnen geschätzt worden. Nach dem mehrerwähnten Durchschnittsgehalte sind hierfür für ³/₄ Jahr in Abzug zu bringen „ 40 027,50 und somit der Posten: „Nicht festangestellte Lehrer und Lehrerinnen ꝛc." mit rund .... ℳ 832 100 einzustellen.
2 880				
216				
1 500		—	1 500	Der pensionirte Lehrer Wendt ist gestorben.
1 720				
640				
880				
2 600,75				
—		1 715	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
1 000				
—		1 000	—	Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
	11 436,75			
3 600				
8 000				
	11 600	—	—	
	268 650	19 350	—	Die Schülerzahl der sämmtlichen öffentlichen Volksschulen stellte sich im Mai 1884 .... auf 41 893 Kinder in 823 Classen 1885 .... „ 46 074 „ „ 915 „ 1886 .... „ 50 900 „ „ 998 „ 1887 .... „ 54 724 „ „ 1067 „ 1888 .... „ 58 600 „ „ 1134 „ In den Vorjahren ist die Zunahme in der Frequenz der öffentlichen Volksschulen auf ca. 5000 Kinder angenommen worden. Mit Rücksicht auf den durch den Zollanschluß zu erwartenden Zuzug schulpflichtiger Kinder erscheint es angemessen, eine mäßige Steigerung dieses Satzes eintreten zu lassen und demgemäß zu dem bisherigen Satze von ℳ 4,50 per Kind für 64 000 Kinder den Betrag von ℳ 288 000 für Bücher und Utensilien einzustellen.
	2 720 496,75	161 237,50	12 500	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	2 869 234,25
5. Verwaltung:		
1 Bureauvorsteher (einschließl. 1 Alterszulage von ℳ 500, s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1882/23. Jan. 1883)........	4 500	
4 Kanzlisten, 2 à ℳ 2200, 1 ℳ 1800, 1 ℳ 1700........	7 900	
1 Bureaubote (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)........	1 800	
6 Schuldiener à ℳ 1200 außer Dienstwohnung........	7 200	
Für Hülfsschreiber, Schuldiener und Botendienste........	100 524	
		121 924
6. Sonstige Ausgaben........	....	258 766,75
wovon angenommen für:		
Miethentschädigung an Hauptlehrer........ca.	44 625	
Feuerung, Beleuchtung, Reinigung........ ⸗	126 000	
Anschaffung von Lehrmitteln für die Schulen, einschließl. Vervollständigung der Seminarbibliothek ꝛc........ ⸗	19 650	
Nahrungsmittel für die Schüler der Strafschule........ ⸗	2 400	
Drucksachen, Buchbinderarbeit........ ⸗	14 600	
Nothwendige und kleine Ausgaben........ ⸗	51 491,75	
Transport......	....	3 249 925

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	2 720 496,75	161 237,50	12 500	
4 500				
7 900				
1 800				
7 200				
94 860		5 664	—	Für die Besorgung der Reinigung, der Heizung, der Lüftung und Beleuchtung in den Schulhäusern, sowie für die Besorgung der Botengeschäfte sind gegenwärtig, außer den separat aufgeführten 6 festangestellten, 63 Schuldiener mit einem Monatslohn von ℳ 100 und 1 mit einem solchen von ℳ 90 in Thätigkeit. Im Laufe des Jahres 1889 werden voraussichtlich 7 Stellen zu besetzen sein, von denen 3 für $^3/_4$ Jahr und 4 für $^1/_4$ Jahr mit Gehalt zu bedenken sind. Für nicht festangestellte Schuldiener ist hiernach der Lohn mit zusammen .... ℳ 80 580 einzustellen. Im Juni 1888 sind 18 Einhüterinnen im Dienst, welche einen Wochlohn nach dem bisherigen Satze von ℳ 10 bis ℳ 12,50 beziehen. Nach Einreihung der in 1889 erwarteten Neubauten, für welche oben schon Schuldienerstellen vorgesehen sind, werden voraussichtlich für das letzte Vierteljahr 5 Einhüterinnen entbehrlich. Für Einhüterinnen ist hiernach nach dem obgenannten Wochlohnsatze einzustellen .... „ 9 800 Für 6 mit einem Wochlohn von je ℳ 12 angestellte Schulboten werden gegenwärtig verausgabt .... „ 3 744 Für Hülfsschreiberlöhne werden aufgewendet ℳ 5400. Bei der alljährlichen Zunahme der Verwaltungsgeschäfte dürfte es angemessen erscheinen, auf die Anstellung weiterer Hülfskräfte Bedacht zu nehmen und hierfür einen um ℳ 1000 erhöhten Posten mit .... „ 6 400 aufzunehmen. Der ganze Posten: „Für Hülfsschreiber, Schuldiener und Botendienste" ist hiernach zu veranschlagen auf .... ℳ 100 524
	116 260			
	255 918,25	2 848,50	—	Die gesetzliche Miethentschädigung von ℳ 750 p. A. beziehen gegenwärtig 57 Hauptlehrer; für 1889 ist oben die Anstellung von 6 Hauptlehrern vorgesehen; von diesen sind 2 für $^3/_4$ Jahr und 4 für $^1/_4$ Jahr mit Miethentschädigung zu bedenken.
43 537,50				Hiernach sind im ganzen einzustellen .... ℳ 44 625
126 500				In der Stadt, in der Vorstadt St. Pauli und in den Vororten sind zur Zeit 1134 Classen in Betrieb. Von den in 1889 erwarteten 110 Classen dürfte es genügen, hier nur 66 in Berechnung zu bringen und demgemäß die Kosten für Feuerung, Beleuchtung und Reinigung von rund 1200 Classen zu berechnen. Der im vorigen Jahre auf ℳ 110 per Classe ermäßigte Ansatz kann eine weitere Ermäßigung auf ℳ 105 erleiden, sodaß hierfür aufzunehmen sind .... ℳ 126 000
19 650				Unverändert sind wie in den Vorjahren einzustellen die Pöste: „Anschaffung von Lehrmitteln für die Schulen, einschließlich Vervollständigung der Seminarbibliothek ꝛc." mit .... ℳ 19 650
2 400				„Nahrungsmittel für die Schüler der Strafschule" mit ..... „ 2 400 und
14 600				„Drucksachen, Buchbinderarbeit" mit .... „ 14 600
49 230,75				
	3 092 675	169 750	12 500	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	3 249 925
7. Gehalte der Lehrer der Taubstummen-Schule (S. & B. B. vom 14./19. und 24. Oct. 1881):		
Director	4 000	
3 Lehrer erster Gehaltsclasse, nämlich 2 à ℳ 2750 (einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 250, s. Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1878) 1 à ℳ 2250	7 750	
2 Lehrer zweiter Gehaltsclasse, 1 à ℳ 2000 (einschließl. 1 Alterszulage von ℳ 250 siehe wie vor) 1 à ℳ 1750 für ¾ Jahr	3 312,50	
Nicht festangestellte Lehrer	2 812,50	
		17 875
		3 267 800

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	3 092 675	169 750	12 500	Als „Nothwendige und kleine Ausgaben" sind zunächst für dringliche Fälle, in welchen hauptsächlich verheiratheten Lehrern bei schweren oder andauernden Krankheitsfällen oder bei sonstigen unverschuldeten Nothlagen eine außerordentliche Unterstützung zu gewähren ist, wie in den Vorjahren erforderlich etwa .... ℳ 2 000 Für ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes der für die Anstellung in Aussicht genommenen oder um Urlaub nachsuchenden Lehrpersonen, sowie für ärztliche Bemühungen, welche auf Anordnung des Seminarvorstandes erfolgen bei Versäumnissen von Seminaristen, und bei Zweifeln über den Gesundheitszustand der sich zur Aufnahme in die Präparanden-Anstalten oder in die Seminare meldenden Zöglinge, sind im Vorjahre ℳ 1000 in das Budget aufgenommen worden. Mit Rücksicht auf die recht beträchtliche Anzahl der im Laufe eines Jahres erforderlichen Untersuchungen hat die Section beschlossen, eine angemessene Erhöhung dieser Remuneration eintreten zu lassen; demgemäß werden hierfür gegenwärtig verausgabt .... „ 1 250 Ferner sind einzustellen für Umzugskosten für im Interesse des Dienstes aus Dienstwohnungen ausquartierte Hauptlehrer wie im Vorjahre .... „ 300 Für „Nothwendige und kleine Ausgaben" sind nach dem bisherigen Satze von ℳ 40 per Classe einzustellen für 1200 Classen die Summe von .... „ 48 000 zusammen zur Abrundung .... ℳ 51 491,75
4 000				An dieser Schule wirken gegenwärtig außer den nicht festangestellten Lehrern 3 festangestellte Lehrer 1. Gehaltsclasse und 1 festangestellter Lehrer 2. Gehaltsclasse. Es erscheint angemessen, zum 1. April 1889 die Beförderung eines nicht festangestellten Lehrers in eine feste Stelle zweiter Gehaltsclasse vorzusehen und das Gehalt für denselben für $^3/_4$ Jahre von ℳ 1750 einzustellen. Der Posten für „Nicht festangestellte Lehrer" ist mit Rücksicht auf die oben vorgesehene Beförderung entsprechend gekürzt worden und demgemäß mit nur ℳ 2 812,50 aufgenommen.
7 625		125	—	
1 937,50		1 375	—	
4 162,50		—	1 350	
	17 725			
				Es wird beabsichtigt, hinfort alljährlich einen Betrag für Volksschulbauten ins Budget einzustellen, damit die durch die Bevölkerungszunahme bedingte Ausgabe für Vermehrung der Volksschulen, als ein regelmäßig wiederkehrender Ausgabeposten durch die budgetmäßigen Einnahmen gedeckt wird. Für das Jahr 1889 ist jedoch hiervon Abstand genommen, weil zunächst die durch S. & B. B. auf Deckung durch Anleihe angewiesenen Neubauten zur Ausführung kommen müssen und zur Zeit nicht zu übersehen ist, ob in 1889 für anderweitige Neubauten noch Kosten werden aufgewendet werden können. Sollte dies der Fall sein, so wird bei Bewilligung dieser Neubauten festzustellen sein, welcher Betrag etwa noch nachträglich in das Budget für 1889 eingestellt werden soll, während jedenfalls der größere Theil der Kosten dieser Schulbauten erst in das Budget für 1890 gehören würde.
		171 250	13 850	
	3 110 400	157 400	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 99.		
Oberschulbehörde.		
Section für das Landschulwesen.		
1. Gehalt des Inspectors für die Landschulen		6 000
2. Gehaltszulagen (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 10, 3 und Art. 22):		
a. Bereits bewilligte Alterszulagen an:		
1 festangestellten Lehrer in der Gemeinde Fuhlsbüttel	120	
1 Schullehrer in der Gemeinde Langenhorn	720	
1 = = = = Volksdorf	600	
1 = = = = Groß-Hansdorf	600	
1 = = = = Wohldorf	262,50	
1 = = = = Ohlsdorf	262,50	
1 = = = = Farmsen	112,50	
1 = = = = Allermöhe	600	
2 = und 1 festangestellten Lehrer in der Gemeinde Billwärder an der Bille	1 150	
1 = = 2 festangestellte = = = = Finkenwärder	930	
1 = = 1 festangestellten = = = = Moorburg	390	
2 = in der Gemeinde Moorfleth	800	
1 = = = = Moorwärder	300	
4 = = = = Ochsenwärder	1 962,50	
1 = = = = Reitbrook	450	
1 = = = = Tatenberg	390	
1 = = = = Spadenland	187,50	
5 festangestellte Lehrer und 1 festangestellte Lehrerin in der Gemeinde Curhaven	1 760	
1 Schullehrer in der Gemeinde Döse	600	
1 = = = = Stickenbüttel	450	
1 = = = = Groden	262,50	
1 = = = = Orstedt	270	
1 = = = = Arensch und Berensch	120	
1 = = = = Holte und Spangen	100	
1 Rector, 5 festangestellte Lehrer und 1 festangestellte Lehrerin in der Stadt Bergedorf	2 923	
3 Schullehrer in der Gemeinde Neuengamme	1 590	
5 = = = = Kirchwärder	2 720	
2 = = = = Altengamme	1 012,50	
1 = und 1 festangestellten Lehrer in der Gemeinde Curslack	750	
1 = = 2 festangestellte = = = = Geesthacht	850	
1 = in der Gemeinde Ost-Kraul	600	
	23 845,50	
Transport	23 845,50	6 000

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	6 000	—	—	
90				
720				
600				
600				
150				
150				
—				
600				
1 150				
1 800				
300				
800				
300				
1 780				
375				
390				
150				
2 770				
600				
337,50				
150				
240				
120				
75				
2 575				
1 590				
2 720				
900				
720				
1 050				
600				
24 402,50		—	557	
24 402,50	6 000	—	557	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	23 845,50	6 000
b. Eventuell im Laufe des Jahres zu bewilligende Alterszulagen (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 22)	1 000	
		24 845,50
3. Pensionen und Gnadenquartale (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 10, 3)		21 636,50
wovon angenommen für:		
Schullehrer Krage (Fuhlsbüttel)	1 440	
" Schmalfeld (Spadenland)	1 050	
Rector Dr. Brandmann (Cuxhaven)	3 000	
Schullehrer Magers (Curslack)	1 350	
" Petersen (Groden)	1 575	
" Sprenger (Wohldorf-Ohlstedt)	1 575	
" Meier (Billwärder an der Bille)	1 570,75	
" Hegewald (Moorburg)	2 652,65	
" Meyer (Finkenwärder)	2 423,10	
Noch im Laufe des Jahres zu bewilligende Pensionen und für etwaige Gnadenquartale (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 10, 3)	5 000	
4. Unterstützungen an:		
Lehrer C. H. C. Krage	900	
" F. C. G. Rackau	900	
		1 800
5. Baukosten (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art 10 und 21, bezw. Gesetz vom 20. Juli 1881)		30 000
6. Ergänzung von Inventar und Lehrmitteln (Gesetz vom 12. Dec. 1879, Art. 10)		3 000
7. Sonstige Ausgaben		6 118
wovon angenommen für:		
Reisekosten, Diäten, Hülfsschreiber, Bureaubedürfnisse ca.	3 000	
Nothwendige und kleine Ausgaben "	3 118	
		93 400

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
24 402,50	6 000	—	557	
1 000				
	25 402,50			
	19 213,40			
1 440				
1 050				
3 000				
1 350				
1 575				
1 575				
1 570,75				
2 652,65				
—		2 423,10	—	
5 000				
900				
900				
	1 800	—	—	
	30 000	—	—	In Folge des Anwachsens der Schülerzahl zeigt sich in einigen Schulen das Bedürfniß nach neuen Klassenräumen, bezw. Lehrerwohnungen. Es ist daher wieder ein Betrag von ℳ 30 000 eingestellt.
	5 000	—	2 000	Der geringere Betrag wird ausreichen, die durch Zunahme der Schülerzahl nöthig werdenden neuen Subsellien anzuschaffen und diejenigen Schulen, in welchen der Unterricht entsprechend fortgeschritten ist, mit den nach I, 7 der Normativbestimmungen des Landschulgesetzes von der Oberschulbehörde vorgeschriebenen Lehrmitteln zu versehen.
	6 064,10			
3 000				
3 064,10		53,90	—	
		2 477	2 557	
	93 480	—	80	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 100.		
Oberschulbehörde.		
Gewerbeschulen.		
1. Gehalte:		
Director (einschließl. Miethsentschädigung von ℳ 1600, s. S. & B. B. vom 5./12. Mai 1880 und ℳ 1200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	....	10 000
Neun festangestellte Lehrer,		
2 Lehrer (einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 600, s. S. & B. B. vom 9. Mai/22. Juni 1881) à ℳ 6200	12 400	
1 Lehrer (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, wie vor)	5 600	
1 „	4 400	
2 „ (einschließl. je ℳ 600 Alterszulage, wie vor) à ℳ 5000	10 000	
1 „ (einschließl. 2 Alterszulagen von je ℳ 600, wie vor)	4 800	
1 „ (einschließl. ℳ 600 Alterszulage, wie vor)	4 200	
1 „	3 600	
		45 000
Nicht festangestellte Lehrer	....	47 500
Bureau-Vorsteher, persönlich (s. S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/27. April 1881)	....	4 000
Schreiber (einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	....	1 650
Pedell (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 23. Nov. 1877/27. März 1878) außer freier Wohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	....	1 500
Schuldiener (einschließl. ℳ 400 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	....	1 800
		111 450
2. Ruhegehalte:		
Lehrer Willweber	2 500	
„ Zahn	3 164	
Pedell Engelbrecht	1 320	
		6 984
3. Gewerbliche Vorschulen	....	24 000
4. Sonstige Ausgaben	....	13 300
wovon angenommen für:		
Modelle, Bücher, Inventar ꝛc. ca.	3 600	
Drucksachen, Inserate ꝛc. „	2 300	
Reinigung und Hülfsarbeiten „	4 700	
Nothwendige und kleine Ausgaben „	2 700	
		155 734

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	10 000	—	—	
12 400				
5 150		450	—	
4 400				
10 000				
4 800				
4 050		150	—	
3 600				
	44 400			
	47 500	—	—	
	4 000	—	—	
	1 650	—	—	
	1 500	—	—	
	1 800	—	—	
	110 850			
2 500				
3 164				
—		1 320	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884
	5 664	—	—	
	20 000	4 000	—	Zur Bestreitung der laufenden Kosten für eine am 1. October 1888 in Eimsbüttel eröffnete neue Vorschule.
	13 300	—	—	
3 600				
2 300				
4 700				
2 700				
	149 814	5 920	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark

Art. 101.

Commission für die Verwaltung der Kunsthalle.

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalte:		
Director	8 000	
Secretair	3 000	
Restaurator	2 500	
Castellan, außer Dienstwohnung, Feuerung und Licht	1 500	
6 Aufseher à ℳ 1125	6 750	
		21 750
2. Ergänzung der Bibliothek und Anschaffung von Photographieen		10 000
3. Sonstige Ausgaben		12 000
wovon angenommen für:		
Bekleidung der Bedienung ca.	700	
Feuerung "	2 000	
Gas "	400	
Conservirung der Gemälde und plastischen Werke, Rähme, Postamente, Dienstreisen 2c. "	8 900	
	—	
4. Ankauf der Hudtwalcker-Wesselhoeft'schen Gemäldesammlung, zweite Jahresrate		50 000
		93 750

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
8 000				
3 000				
2 500				
1 500				
6 750				
	21 750	—	—	
	—	10 000	—	Die Bibliothek genügt in ihrem jetzigen Zustande nicht den bescheidensten Anforderungen. Dieser Uebelstand macht sich namentlich bei den Vorlesungen des Directors bemerkbar und macht die nothwendigsten Arbeiten desselben, wie z. B. die Herstellung eines brauchbaren Kataloges überaus schwierig, ja fast unmöglich. Außerdem empfiehlt es sich, einen Betrag für die Anschaffung von Photographieen zu bewilligen, da sich letztere als ein unentbehrliches Hülfsmittel für die Vorlesungen erwiesen haben.
	14 500			
700				
2 000				
400				
8 900				
2 500		—	2 500	Vorjähriger Ansatz für: Einrichtung der Werkstatt des Restaurators, Druck- und Nummerir-Apparate (einmalige Ausgabe).
	—	50 000	—	Eingestellt in Gemäßheit S. & B. B. vom 2./11. Juli 1888; die erste Jahresrate wurde auf „Ueberschüsse früherer Jahresabrechnungen" angewiesen.
		60 000	2 500	
	36 250	57 500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 102.		
Justizverwaltung.		
1. Gehalte:		
Secretair Dr. Ph. Hirsch, Dienstalter vom 1. März 1861	10 000	
Rechnungsrevisor (für 5 Monate ℳ 4000 und für 7 Monate ℳ 4500 p. A., Dienstalter vom 1. Juni 1884)	4 291,66	
Registrator	2 400	
2 Kanzlisten à ℳ 1500	3 000	
		19 691,66
2. Sonstige Ausgaben für Bibliothek, Auslagen des Rechnungsrevisors, Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien, Hülfsschreiber- und Botenlohn ꝛc.		4 000
3. Kosten in disciplinargerichtlichen Sachen		400
4. Kosten der Schätzungscommission:		
Sectionsvorsitzender Dr. Steinthal	10 000	
Protokollführer	3 600	
Sonstige Ausgaben für Insertionskosten, Hülfsschreiber, Botendienste, Schreibmaterialien, Drucksachen, Bureau- und kleine Auslagen	3 400	
		17 000
5. Remunerationen an Assessoren und Referendare		12 000
6. Justizgebäude in der Dammthorstraße und auf dem Gänsemarkt:		
Castellan, Dammthorstraße, außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung	1 200	
Portier, Gänsemarkt, außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung (hierdurch beantragt)	1 080	
Lohn der beiden Hausknechte à ℳ 1080 p. A.	2 160	
〃 〃 8 Wächter für 365 Nachtwachen à ℳ 6	2 190	
Auslagen des Castellans und des Portiers	1 500	
		8 130
7. Strafjustizgebäude:		
Castellan, außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung	1 500	
Portier und Hausknecht, außer Dienstwohnung, Feuerung und Beleuchtung	1 080	
Lohn zweier Hausknechte à ℳ 1080 p. A.	2 160	
〃 des Maschinisten	1 500	
〃 der zwei Heizer, zusammen 500 Tage à ℳ 3	1 500	
〃 〃 8 Wächter für 365 Nachtwachen à ℳ 6	2 190	
Für Reinigung des Gebäudes, sowie sonstige Auslagen des Castellans und des Maschinisten	4 500	
		14 430
Transport		75 651,66

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
10 000				
4 000		291,66	—	
2 400				
3 000				
	19 400			
	4 000	—	—	
	400	—	—	
	—	17 000	—	Eingestellt auf Grund des Senats-Antrages vom 21. September 1888.
	12 000			
1 200				
—		1 080	—	Für das zur Unterbringung einzelner Bureaus des Amtsgerichts Hamburg bestimmte ehemalige Postgebäude am Gänsemarkt ist eine besondere Bewachung erforderlich und es wird daher die Anstellung eines in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse dem Portier im Strafjustizgebäude gleichzustellenden Portiers für dasselbe beantragt.
2 160				
2 196		—	6	Für 1889 ist eine Wache weniger einzustellen.
1 000		500	—	Mit Rücksicht auf das neuhinzugekommene Gebäude ist der Ansatz für Auslagen um ℳ 500 erhöht.
	6 556			
1 500				
1 080				
2 160				
1 500				
1 500				
2 196		—	6	Für 1889 ist eine Wache weniger einzustellen.
4 500				
	14 436			
	56 792	18 871,66	12	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	75 651,66
8. Beitrag zur Sustentationskasse des ehemaligen Oberappellationsgerichts:		
Präsident Dr. Kierulff, Ruhegehalt	14 400	
Rath Dr. Brandis, Ruhegehalt	10 800	
Pension an eine Wittwe	1 200	
Rath Hoppenstedt, Ersatz des Ausfalls an Gehalt	600	
Bote Bonnichsen, einstweilige Entschädigung	1 800	
" Grath " "	600	
	29 400	
Davon Hamburgs Antheil ½ mit	....	14 700
9. Vergütung an Oberlandesgerichtsrath Dr. Schindeler	....	1 710
10. Entschädigungen an Beamte des ehemaligen Obergerichts, jetzt Kanzlisten des Oberlandesgerichts:		
Registrator Fröbel	4 341,45	
Kanzlist Hirsch	2 020	
" Harms	2 395	
		8 756,45
11. Ruhegehalte:		
Obergerichtsrath Dr. de Chapeaurouge	14 400	
" Dr. Loehr	14 400	
Präses Dr. Goßler	11 520	
Richter Dr. Homann	8 640	
Registrator Buck	4 800	
Beamter des Executionsbureaus C. J. C. Meyer	2 500	
		56 260
12. Wartegeld:		
Aktuar Dr. de l'Aigles	....	2 520
		159 598,11

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	56 792	18 871,66	12	
14 400				
10 800				
1 200				
600				
1 800				
600				
29 400				
	14 700	—	—	
1 960		—	250	Der Rath Dr. Schindeler beim Hanseatischen Oberlandesgericht erhält eine gegen 1888 um ℳ 250 erhöhte Alterszulage. Um diesen Betrag vermindert sich die demselben zu zahlende Vergütung.
520		—	520	Vorjähriger Ansatz: Vergütung an Oberlandesgerichtsrath Dr. Hertz künftig wegfallend in Folge seiner Erwählung zum Senator.
	2 480			
4 366,45		—	25	Die Kanzlisten Fröbel und Harms beim Hanseatischen Oberlandesgericht erhalten je eine gegen 1888 um ℳ 25 erhöhte Alterszulage. Um diesen Betrag vermindert sich die denselben zu zahlende Entschädigung.
2 020				
2 420		—	25	
	8 806,45			
14 400				
14 400				
11 520				
8 640				
4 800				
2 500				
	56 260	—	—	
	2 520	—	—	
		18 871,66	832	
	141 558,45	18 039,66	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 103.		
Hanseatisches Oberlandesgericht.		
Gehalte:		
Präsident		16 000
Zweiter und dritter Präsident à ℳ 14 000		28 000
3 Räthe à ℳ 11 250 (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage für 3 Monate)		33 750
3 „ à „ 11 000		33 000
9 „ à „ 10 000		90 000
Oberstaatsanwalt		10 000
Secretair		5 000
1 Gerichtsschreiber (einschließl. ℳ 500 Alterszulage für 3 Monate)		3 625
1 „		3 000
1 Kanzlist, (einschließl. ℳ 100 Alterszulage für 3 Monate)		2 325
1 „		2 300
1 „ (einschließl. ℳ 100 Alterszulage für 3 Monate)		1 925
1 „		1 900
1 „		1 600
1 „		1 500
1 Gerichtsdiener, (einschließl. ℳ 100 Alterszulage für 3 Monate)		1 425
2 „ à ℳ 1300		2 600
1 Portier, (einschließl. ℳ 100 Alterszulage für 3 Monate)		1 325
		239 275
Pension:		
Rath von Duhn Dr.		9 533,33
		248 808,33
Bibliothek		3 000
Beleuchtung und Feuerung		1 700
Sonstige Ausgaben		35 203,67
wovon angenommen für:		
Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren ca.	4 400	
Cassenführung „	300	
Lohn der Bureaudiätarien und Hülfsschreiber „	10 000	
Druck- und Buchbinderarbeiten „	3 800	
Schreibmaterialien „	2 300	
Zinkographischen Umdruck „	8 000	
Nothwendige und kleine Ausgaben „	6 403,67	
		288 712
Ab Einnahme an Gerichtsgebühren		70 000
		218 712
Davon Hamburgischer Antheil 9/12		164 034

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
	16 000			
	28 000			
	157 000			
	10 000			
	5 000			
	3 500			
	3 000			
	4 600			
	3 800			
	1 600			
	1 500			
	1 400			
	2 600			
	1 300			
	239 300	—	25	
	9 533,33	—	—	
	248 833,33			
	3 000			
	1 700			
	35 178,67	25	—	
4 400				
300				
10 000				
3 800				
2 300				
8 000				
6 378,67				
		25	25	
	288 712	—	—	
	70 000	—	—	
	218 712	—	—	
	164 034	—	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 104.		
Landgericht.		
1. Gehalte:		
a. Richter,		
Präsident Dr. Arning	12 000	
Director " Föhring	10 000	
" " Mönckeberg	10 000	
" " Stemann	10 000	
" Engel	10 000	
" Dr. Heinichen	10 000	
" " Beeck	10 000	
Richter Dr. Schröder	10 000	
" " Riecke für 7 Monate von ℳ 9000, für 5 Monate von ℳ 10 000 (Dienstalter vom 1. Aug. 1869)	9 415,76	
Richter Dr. Schrader (Dienstalter vom 1. Jan. 1873)	9 000	
" " Gaedechens	7 000	
" Tamsen	9 000	
" Dr. Moller	10 000	
" " Gruner für 3 Monate von ℳ 7000, für 9 Monate von ℳ 8000 (Dienstalter vom 1. April 1877)	7 750	
Richter Dr. Wulff für 5 Monate von ℳ 7000, für 7 Monate von ℳ 8000 (Dienstalter von 1. Juni 1877)	7 582,42	
Richter Poel	9 000	
" Dr. Danzel	7 000	
" " Albers	7 000	
" " Goßler für 1 Monat von ℳ 8000, für 11 Monate von ℳ 9000 (Dienstalter vom 1. Febr. 1873)	8 913,89	
Richter Sudeck	9 000	
" Dr. Engelschall	8 000	
" " Kratzmann	7 000	
" " Amsinck	7 000	
" " Lamprecht	10 000	
" " Michahelles	7 000	
" Mommsen	7 000	
" Dr. Brandis	6 000	
" " Krönig	6 000	
" " Philippi	5 000	
" " Stürken	5 000	
" " Heilbut (Dienstalter vom 1. Nov. 1879)	7 000	
" " Dücker (" " 1. Juni 1888)	5 000	
		262 662,07
Transport		262 662,07

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
12 000				
10 000				
10 000				
10 000				
10 000				
10 000				
10 000				
—				
10 000				
9 000				
10 000				
8 000				
7 000				
8 640				
9 000				
10 000				
7 000				
7 000				
9 000				
7 000				
7 000				Alterszulagen .... ℳ 4 162,07
8 000				Ansätze für: den zum Landgerichts-Director erwählten bisherigen Landrichter Dr. Beeck .... = 10 000
9 000				den zum Landrichter erwählten bisherigen Amtsrichter Dr. Kratzmann .... = 7 000
8 000				die zu Landrichtern erwählten:
—				Dr. Heilbut .... ℳ 7 000
7 000				Dr. Dücker .... = 5 000
10 000				= 12 000
7 000				ℳ 33 162,07
7 000				Vorjährige Ansätze für:
5 500				die zu Oberlandesgerichtsräthen ernannten bisherigen Landgerichtsdirector Löhmann und Landrichter Dr. Hermann à ℳ 10 000 .... ℳ 20 000
6 000				den zum Landgerichtsdirector erwählten bisherigen Landrichter Dr. Beeck .... = 8 640
5 000				= 28 640
5 000				
—				
—				
	258 140	4 522,07	—	Mehrbetrag .... ℳ 4 522,07
	258 140	4 522,07	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	262 662,07
b. Gerichtsschreiberei,		
Secretair Dr. Kalckmann	5 760	
6 Gerichtsschreiber erster Classe à ℳ 3600	21 600	
3 " zweiter " à " 3000	9 000	
6 " dritter " à " 2400	14 400	
Schiffsregistrator Hübbe (außer Sporteln)	600	
Registrator Rose	4 032	
Kanzlist erster Classe Oszmer	3 744	
" " " Möller	2 880	
" " " Ehrhardt für 9 Monate von ℳ 2300, für 3 Monate von ℳ 2400 (Dienstalter vom 1. Oct. 1879)	2 325	
3 Kanzlisten erster Classe à ℳ 2300	6 900	
3 " " " à " 2200	6 600	
1 Kanzlist zweiter " à " 1900	1 900	
2 Kanzlisten " " à " 1800	3 600	
2 " dritter " à " 1600	3 200	
Kanzlist dritter Classe Boecker für 5 Monate von ℳ 1500, für 7 Monate von ℳ 1600 (Dienstalter vom 1. Juni 1884)	1 558,33	
Kanzlist dritter Classe Peter für 9 Monate von ℳ 1500, für 3 Monate von ℳ 1600 (Dienstalter vom 1. Oct. 1884)	1 525	
7 Kanzlisten dritter Classe à ℳ 1500	10 500	
		100 124,33
c. Beamte interimistisch zur Verwendung für das alte Verfahren,		
Kanzlist Bauer als Registrator	4 374	
" Walter	3 228	
Bote Herbst	3 300	
		10 902
d. Gerichtsdiener,		
Gerichtsdiener Heinemann	1 550	
3 Gerichtsdiener für 9 Monate von ℳ 1400, für 3 Monate von ℳ 1500 (Dienstalter vom 1. Oct. 1879) à ℳ 1425	4 275	
Gerichtsdiener Schütte für 10 Monate von ℳ 1400, für 2 Monate von ℳ 1500 (Dienstalter vom 1. Nov. 1879)	1 416,67	
3 Gerichtsdiener à ℳ 1400	4 200	
Gerichtsdiener Grewe für 4 Monate von ℳ 1300, für 8 Monate von ℳ 1400 (Dienstalter vom 1. Mai 1884)	1 366,67	
Gerichtsdiener Gattermann für 6 Monate von ℳ 1300, für 6 Monate von ℳ 1400 (Dienstalter vom 1. Juli 1884)	1 350	
		14 158,34
		387 846,74
2. Functionszulagen für Gerichtsschreibergehülfen und Angestellte der Gerichtskasse	....	3 500
3. Ruhegehalt an Gerichtsdiener Regelien	....	1 140
4. Gnadenquartal für die minderjährige Tochter des verstorbenen Kanzlisten Paerschke	....	450
Transport	....	392 936,74

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	258 140	4 522,07	—	
5 760				
21 600				
6 000				An Stelle von 2 Gerichtsschreibern 2. Classe und 7 Gerichtsschreibern 3. Classe sind 3 Gerichtsschreiber 2. und 6 Gerichtsschreiber 3. Classe eingestellt.
16 800				
600				
4 032				
3 744				
2 880				
—				
6 900				
8 800				
7 266,67				Durch Beschluß von S. & B. A. ist 1 Kanzlist mehr eingestellt.
3 200				
—				
—				
10 500				An Stelle eines Kanzlisten 2. Classe ist ein Kanzlist 3. Classe eingestellt.
	98 082,67	2 041,66	—	
4 374				
3 228				
3 300				
	10 902	—	—	
1 550				
9 783,34				
1 300				
1 300				
	13 933,34	225	—	
	381 058,01	6 788,73	—	
	3 000	500	—	Nach den bisherigen Erfahrungen ist ein Mehrerforderniß von ℳ 500 anzunehmen.
3 974,40		—	3 974,40	Der pensionirte Richter Dr. de Boor ist gestorben.
1 140				
	5 114,40			
	—	450	—	
	389 172,41	7 738,73	3 974,40	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport		392 936,74
5. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen		80 000
6. Sonstige Ausgaben		71 000
wovon angenommen für:		
Bureaudiätare, Hülfsschreiber und sonstige Schreiblöhne ca.	52 000	
Bibliothek, einschließl. Einband der Bücher "	2 500	
Druck- und Buchbinderarbeiten "	6 500	
Bureaumaterialien "	6 500	
Kleine Ausgaben "	3 500	
		543 936,74

Art. 105.

Vormundschafts-Behörde.

1. Gehalte:		
Erster Secretair Dr. Mutzenbecher	5 760	
Zweiter Secretair Ziegler	6 480	
Buchhalter (zufolge Gesetzes vom 23. Dec. 1874)	5 040	
Registrator (einschließl. ℳ 1200 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 18. Nov./4. Dec. 1874)	4 200	
1 Kanzlist (" " 600 " s. S. & B. B. vom 4./9. Dec. 1874)	3 000	
1 " (" " 600 " s. S. & B. B. vom 18. Nov./4. Dec. 1874)	2 400	
1 " (" " 300 " wie vor)	1 800	
1 " (" " 300 " s. S. & B. B. vom 11. Oct. 1882/24. Jan. 1883)	1 800	
1 Kanzlist	1 500	
1 " (hierdurch beantragt)	1 500	
		33 480
2. Sonstige Ausgaben		14 000
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeiter bei dem Secretariat ca.	3 000	
Diätare und Hülfsschreiber "	4 000	
Bureau-Materialien, Bibliothek und kleine Ausgaben "	7 000	
		47 480

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	389 172,41	7 738,73	3 974,40	
	60 000	20 000	—	Vom 1. Juni 1887 bis 31. Mai 1888 betrug die Ausgabe ℳ 75 204,73 und ist der voraussichtliche Mehrbedarf auf ca. ℳ 5000 veranschlagt.
	65 000	6 000	—	Es wurden vom 1. Juni 1887 bis 31. Mai 1888 ℳ 68 249,13 verausgabt, und sind unter Berücksichtigung des voraussichtlich erforderlichen Mehrbedarfs für 1889 ℳ 71 000 veranschlagt.
48 000				
2 500				
5 500				
6 000				
3 000				
		33 738,73	3 974,40	
	514 172,41	29 764,33	—	
5 760				Die Behörde beantragt, daß den Kanzleibeamten, mit Ausnahme des Registrators und des Buchhalters, unter Wegfall der bisherigen Bezeichnungen 1. und 2. Schreiber, 1. und 2. Bote die gleichmäßige Bezeichnung „Kanzlist", ebenso wie bei den Gerichten beigelegt werde, da auch die beiden bisherigen Boten keineswegs als Gerichtsdiener fungiren, sondern wesentlich Kanzleiarbeiten zu beschaffen haben.
6 480				
5 040				
4 200				
3 000				
2 400				
1 800				
1 800				
1 500				
—		1 500	—	Es wird die Anstellung eines weiteren Kanzlisten an Stelle eines Diätars beantragt.
	31 980	1 500	—	
	15 000	—	1 000	Bei Anstellung eines Kanzlisten kann der Ansatz für Diätare und Hülfsschreiber um ℳ 1000 niedriger veranschlagt werden.
3 000				
5 000				
7 000				
		1 500	1 000	
	46 980	500	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 106.		
Amtsgericht Hamburg.		
1. Gehalte:		
a. Richter,		
Oberamtsrichter Dr. Goldenbaum	10 000	
Richter Dr. Burchard	7 250	
(Für 9 Monate von ℳ 7000, für 3 Monate von ℳ 8000, Dienstalter vom 1. Oct. 1877).		
Richter Dr. Gericke	10 000	
„ „ Kellinghusen	9 000	
„ „ Tesdorpf	7 000	
„ „ Goverts	7 000	
„ „ Crasemann	6 000	
„ Fischer	6 000	
„ Dr. Niemeyer	6 000	
„ „ Cords	7 000	
„ „ Lion	6 000	
„ „ Hertz	6 000	
„ Schulze	6 000	
„ Dr. Peine	6 000	
„ „ Völckers	6 000	
„ „ Harcke	6 000	
„ „ Schwencke	5 000	
„ Schiefler	5 000	
		121 250
b. Gerichtsschreiberei,		
Secretair Dr. Romberg	5 760	
5 Gerichtsschreiber erster Classe à ℳ 3 600	18 000	
9 „ zweiter „ à „ 3 000	27 000	
5 „ dritter „ à „ 2 400	12 000	
1 „ „ „	4 536	
1 „ „ „	3 600	
2 Kanzlisten erster Classe à ℳ 2500	5 000	
1 Kanzlist „ „	2 300	
1 „ „ „	2 258,34	
(Dienstalter vom 1. Juni 1884.)		
4 Kanzlisten erster Classe à ℳ 2 200,—	8 800	
2 „ zweiter „ à „ 1 858,33	3 716,66	
(Dienstalter vom 1. Juni 1884.)		
1 Kanzlist zweiter Classe	1 825	
(Dienstalter vom 1. October 1884.)		
12 Kanzlisten zweiter Classe à ℳ 1 800	21 600	
Transport	116 396	121 250

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
10 000				
7 000				
10 000				
8 916,67				
7 000				
7 000				
7 000				
7 000				
6 000				
6 000				
6 000				
7 000				
5 416,67				
5 416,67				
5 500				Alterszulagen .... ℳ 2 916,66
6 000				Ansatz für die zu Amtsrichtern erwählten Dr. Schwencke und Schiefler à ℳ 5000 .... " 10 000
5 083,33				ℳ 12 916,66
6 000				Vorjährige Ansätze für den zum Landrichter erwählten Dr. Kratzmann und für den verstorbenen Amtsrichter Dr. von Holstein à ℳ 7000 .... " 14 000
—				
—				
	122 333,34	—	1 083,34	Minderbetrag ...... ℳ 1 083,34
5 760				
18 000				
30 000				Vorjähriger Ansatz: 10 Gerichtsschreiber zweiter Classe.
9 600				" " 4 " " dritter "
4 536				
3 600				
5 000				
2 266,67				
11 000				
23 666,67				Es sind 2 Kanzlisten 2. Classe mehr, dagegen 2 Kanzlisten 3. Classe weniger eingestellt.
113 429,34	122 333,34	—	1 083,34	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	116 396	121 250
5 Kanzlisten dritter Classe à ℳ 1 600	8 000	
1 Kanzlist " "	1 600	
(Dienstalter vom 1. Januar 1884.)		
1 " dritter Classe	1 575	
(Dienstalter vom 1. April 1884.)		
2 Kanzlisten dritter Classe à ℳ 1558,33	3 116,66	
(Dienstalter vom 1. Juni 1884.)		
7 " dritter Classe à ℳ 1 500	10 500	
18 " " " à " 1 500 (hierdurch beantragt)........	27 000	
		168 187,66
c. Beamte, interimistisch zur Verwendung für das alte Verfahren,		
Actuar Dr. Syllm	6 480	
Registrator Hölscher	4 536	
		11 016
d. Gerichtsdiener,		
2 Gerichtsdiener à ℳ 1500	3 000	
1 "	1 425	
(Dienstalter vom 1. October 1879.)		
3 Gerichtsdiener à ℳ 1400	4 200	
1 "	1 350	
(Dienstalter vom 1. Juli 1884.)		
3 Gerichtsdiener à ℳ 1 300	3 900	
10 " à " 1 300 (hierdurch beantragt)........	13 000	
		26 875
		327 328,66
2. Functionszulagen für Gerichtsschreibergehülfen, Angestellte der Gerichtskasse sowie für Material- und Archiv-Verwaltung	....	6 000
3. Ruhegehalte,		
Kanzlist Döbler	1 000	
" Wehrs	1 375	
" Schultz	1 542,24	
Gerichtsschreiber Hilgert	1 335	
		5 252,24
4. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen........	....	115 000
5. Sonstige Ausgaben	....	117 000
wovon angenommen für:		
Bureau-Diätare, Hülfsschreiber und sonstige Schreiblöhne........ca.	80 000	
Bibliothek, einschließl. Einband der Bücher .... "	1 800	
Druck- und Buchbinderarbeiten........ "	10 000	
Bureaumaterialien .... "	16 000	
Kleine Ausgaben .... "	9 200	
		570 580,90

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
113 429,34 8 000	122 333,34	—	1 083,34	
19 700,01				
—	141 129,35	27 058,31	—	Es wird die Vermehrung des festangestellten Personals um 18 Kanzlisten dritter Classe und um 10 Gerichtsdiener beantragt mit Rücksicht darauf, daß z. B. beim Amtsgericht Hamburg die Zahl der Hülfsschreiber gegenüber den festangestellten Beamten eine unverhältnißmäßig große ist, und daß von festangestellten Beamten bessere Leistungen beansprucht und erwartet werden dürfen als von dem häufig wechselnden Hülfspersonal. Dabei kommt noch in Betracht, daß von den 39 zur Zeit vorhandenen Kanzlisten 20 ständig als Gerichtsschreibergehülfen, 3 als Kassengehülfen fungiren, so daß nur 16 für die eigentlichen Kanzleigeschäfte verbleiben und daß wegen Heranziehung der Gerichtsdiener zu Bureauarbeiten bei 10 Gerichtsabtheilungen ein Gerichtsdiener als solcher nicht vorhanden ist und dessen Thätigkeit von Hülfsschreibern wahrgenommen wird. In Verbindung mit der Einrichtung einer für die Civil-Abtheilungen des Amtsgerichts gemeinsamen Schreibstube ist von dieser Vermehrung des festangestellten Personals eine wesentliche Verbesserung des Kanzleiwesens und für die Zukunft auch eine Verringerung der Ausgaben zu erwarten.
6 480 4 536	11 016	—	—	
3 000 5 516,67 5 200 —	13 716,67	13 158,33	—	
	288 195,36	40 216,64	1 083,34	
	6 000			
1 000 1 375 1 542,24 1 335	5 252,24	—	—	
	110 000	5 000	—	Der Anschlag für Rubr. 4 und 5 beruht auf den Ausgaben im Zeitraum vom 1. Juni 1887 bis 31. Mai 1888, wobei in Folge der Vermehrung des festangestellten Personals der Ansatz für Bureau-Diätare, Hülfsschreiber und sonstige Schreiblöhne um ℳ 30 000 gegen 1888 herabgesetzt ist.
	147 000	—	30 000	
110 000 1 800 10 000 16 000 9 200				
		45 216,64	31 083,34	
	556 447,60	14 133,30	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 107.		
Amtsgericht Ritzebüttel.		
1. Gehalte:		
Amtsrichter Dr. Reinecke	10 000	
Gerichtsschreiber erster Classe	3 600	
Kanzlist zweiter Classe (Dienstalter vom 1. April 1884)	1 875	
Gerichtsvollzieher zweiter Classe	1 900	
		17 375
2. Functionszulagen für Cassenführung, Cassen- und Gerichtsschreibergehülfen		350
3. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen		2 800
4. Sonstige Ausgaben für Bureaudiätare und Hülfsschreiber, Bureaubedürfnisse (einschließl. Reinigung und Heizung der Localitäten) Druckkosten, Bibliothek, Auslagen des Gerichtsvollziehers rc.		1 900
		22 425
Art. 108.		
Amtsgericht Bergedorf.		
1. Gehalte:		
Richter Dr. Lamprecht	10 000	
Gerichtsschreiber dritter Classe	2 400	
Kanzlist dritter Classe	1 500	
Gerichtsvollzieher zweiter Classe	1 900	
		15 800
2. Functionszulagen für Cassenführung, Cassen- und Gerichtsschreibergehülfen		350
3. Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen		6 000
4. Sonstige Ausgaben für Hülfsschreiber, Reisekosten an den Gerichtsvollzieher, Bureaubedürfnisse, Druckkosten, Bibliothek, Reinigung und Heizung der Gerichtslocalitäten rc.		5 500
		27 650

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
10 000 3 600 1 800 1 900		75	—	
	17 300	75	—	
	350	—	—	
	2 800	—	—	
	1 900	—	—	
	22 350	75	—	
10 000 2 400 1 600 1 900		—	100	Es ist ein Kanzlist 3. Classe statt eines Kanzlisten 2. Classe eingestellt.
	15 900	—	100	
	350			
	6 000			
	5 500			
	27 750	—	100	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 109.		
Staatsanwaltschaft.		
1. Gehalte:		
Oberstaatsanwalt Dr. Hirsch, s. Oberlandesgericht.		
Staatsanwalt Kesler (Dienstalter vom 1. Jan. 1881)	7 000	
= Dr. Poelchau	7 000	
= = Schultze	6 000	
= Heinichen	6 000	
= Dr. Kaemmerer (Dienstalter vom 1. Jan. 1885)	6 000	
= = von Bergen (Dienstalter vom 1. Jan. 1885)	6 000	
Amtsanwalt = Hasche	3 000	
= = Möller	3 000	
= = Freudentheil	3 000	
Bureaupersonal bei der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft:		
Secretair Stelling, für 9 Monate von ℳ 4500, für 3 Monate von ℳ 5000 (Dienstalter vom 1. Oct. 1879)	4 625	
1 Registrator erster Classe	3 600	
3 Registratoren zweiter Classe à ℳ 3 000	9 000	
2 = dritter = à = 2 400	4 800	
Kanzlist erster Classe Giesecke	2 300	
4 Kanzlisten erster Classe à ℳ 2200	8 800	
Kanzlist zweiter Classe Reif, für 9 Monate von ℳ 1900, für 3 Monate von ℳ 2000 (Dienstalter vom 1. Oct. 1879)	1 925	
Kanzlist zweiter Classe Klaenhammer, für 10 Monate von ℳ 1800, für 2 Monate von ℳ 1900 (Dienstalter vom 15. Nov. 1884)	1 816,67	
4 Kanzlisten zweiter Classe à ℳ 1800	7 200	
Kanzlist dritter Classe Büsse	1 600	
7 Kanzlisten dritter Classe à ℳ 1500	10 500	
1 Schreiber und Bote	1 500	
1 Bote	1 500	
1 = ...	1 300	
		107 466,67
2. Pension des Registrators Schmidt	....	1 245
3. Sonstige Ausgaben	....	36 000
wovon angenommen für:		
Bureaubedürfnisse der Oberstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft ca.	16 000	
Stellvertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Land- und Amtsgerichte .... =	500	
Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts bei den Amts- und Schöffengerichten in Ritzebüttel und Bergedorf:		
a. an den Amtsschreiber in Ritzebüttel	500	
b. an den Polizeisergeanten in Bergedorf	500	
Bureaudiätare und Hülfsschreiber .... ca.	18 500	
		144 711,67

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
6 000				
7 000				
6 000				
6 000				
5 000				
5 000				
3 000				
3 000				
3 000				
4 500				
3 600				
9 000				
4 800				
} 11 200				
1 900				
} 9 000				
1 525				Alterszulagen .... ℳ 3 141,67
10 500				Ansatz für den zum Amtsanwalt erwählten Dr. Freudentheil .... „ 3 000
1 500				ℳ 6 141,67
1 500				Vorjähriger Ansatz für den zum Amtsrichter erwählten Amtsanwalt
1 300				Dr. Schwencke .... „ 3 000
	104 325	3 141,67	—	Mehrbetrag...... ℳ 3 141,67
	—	1 245	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
	29 000	7 000	—	Die Vermehrung der Schreibarbeiten durch die vom Reiche geforderten Zählkarten und Mittheilungen in Strafsachen an Militair- und andere Behörden macht eine Erhöhung des Anschlages für Bureau-Diätare und Hülfsschreiber, und zwar nach den vorliegenden Erfahrungen um ℳ 7000 gegen 1888 erforderlich.
16 000				
500				
500				
500				
11 500				
	133 325	11 386,67	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 110.		
Gerichtsvollzieheramt.		
1. Gehalte:		
Inspector	5 000	
1 Bureauvorsteher erster Classe	3 600	
2 „ zweiter Classe à ℳ 3000	6 000	
1 Kassirer	3 600	
1 Kassengehülfe	1 800	
1 Kontrolleur (einschließl. ℳ 83,33 Alterszulage für 10 Monate von ℳ 100 p. A., s. S. & B. B. vom 27. März/21. Juni 1882)	2 283,33	
13 Gerichtsvollzieher erster Classe,		
1 Gerichtsvollzieher J. C. H. Kickenapp (persönliches Gehalt)	2 592	
1 „ C. W. Kaiser (einschließl. ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 10./24. Sept. 1879)	2 500	
2 Gerichtsvollzieher (einschließl. je ℳ 125 Alterszulage für 9 Monate von ℳ 100 p. A. und für 3 Monate von ℳ 200 p. A., s. S. & B. B. vom 10./24. Sept. 1879) à ℳ 2325	4 650	
5 Gerichtsvollzieher (einschließl. je ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 27. März/21. Juni 1882) à ℳ 2300	11 500	
4 Gerichtsvollzieher à ℳ 2200	8 800	
14 Gerichtsvollzieher zweiter Classe,		
1 Gerichtsvollzieher (einschließl. ℳ 125 Alterszulage für 9 Monate von ℳ 100 p. A. und für 3 Monate von ℳ 200 p. A., s. S. & B. B. vom 10./24. Sept. 1879)	1 925	
5 Gerichtsvollzieher (einschließl. je ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 27. März/21. Juni 1882) à ℳ 1900	9 500	
1 Gerichtsvollzieher (einschließl. ℳ 83,33 Alterszulage für 10 Monate von ℳ 100 p. A., s. S. & B. B. vom 27. März/21. Juni 1882)	1 883,33	
7 Gerichtsvollzieher à ℳ 1800	12 600	
14 Pfändungsbeamte und Schreiber,		
1 Pfändungsbeamter und Schreiber (einschließl. ℳ 100 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 27. März/21. Juni 1882)	1 600	
1 Pfändungsbeamter und Schreiber (einschließl. ℳ 95,70 Alterszulage für 11 Monate 15 Tage von ℳ 100 p. A., wie vor)	1 595,70	
12 Pfändungsbeamte und Schreiber à ℳ 1500	18 000	
3 Boten, 1 (einschließl. ℳ 100 Alterszulage, s. § 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1882) à ℳ 1400, 2 à ℳ 1300	4 000	
		103 429,36
Transport		103 429,36

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
5 000				
3 600				
6 000				
3 600				
1 800				
2 200				
2 592				
2 500				
16 100				
8 800				
13 300				
12 623,34				
1 558,33				
1 505,91				
18 000				
3 900				
	103 079,58	349,78	—	Alterszulagen.
	2 000	—	2 000	Vorjähriger Ansatz für: Vergütung an die in den Landgemeinden der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Gerichtsvollzieherwesen, etwa anzustellenden Gerichtsvollzieher. Dieser Ansatz ist in den Vorjahren nie in Anspruch genommen, weil die Anstellung von Gerichtsvollziehern in den gedachten Ortschaften, Mangels geeigneter Personen, bisher nicht erfolgt ist. Die Gerichtsvollziehergeschäfte daselbst sind deshalb seit dem 1. October 1879 direct durch das Gerichtsvollzieheramt, welchem auch die Erledigung der Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen daselbst obliegt, erledigt worden. Diese Einrichtung hat sich nicht allein als ausführbar, sondern aus practischen Gründen sogar als empfehlenswerth erwiesen und wird daher von der vorbehaltenen Anstellung besonderer Gerichtsvollzieher für die gedachten Ortschaften auch künftig abgesehen werden können.
	105 079,58	349,78	2 000	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		103 429,36
2. Sonstige Ausgaben		63 000
wovon angenommen für:		
Porto für die durch die Post zu bewirkenden Zustellungen ꝛc. ca.	12 000	
Diätarisch verwandte Hülfsschreiber ꝛc.	25 000	
Druckkosten, Buchbinderarbeiten und Schreibmaterialien ꝛc.	9 000	
Entschädigungen an die Gerichtsvollzieher, Pfändungsbeamten und Boten für Fahr- und Fährgeld, Zehrungskosten und sonstige Auslagen ꝛc.	11 000	
Kleine Ausgaben (worunter Reinigung der Bureaulokalitäten, Treppen ꝛc. mit ca. ℳ 1400, Bewachung des Lokals mit ca. ℳ 1300) ꝛc.	6 000	
		166 429,36

Art. 111.

Hypotheken-Amt.

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalte:		
Oberbeamte (S. & B. B. vom 11. Febr./9. Juli/29. Aug. 1884),		
Erster Stadthypotheken-Beamter Dr. Stockfleth	10 000	
Zweiter „ „ „ Nagel	10 000	
Landhypotheken-Beamter Dr. de Boor	10 000	
Vierter Beamter Dr. Plath	9 000	
Fünfter „ „ Oldenburg	8 000	
Sechster „ „ Chrisien	8 000	
Unterbeamte,		
Stadtbuchschreiber	5 760	
Landbuchschreiber	5 760	
Erster Gehülfe am Stadthypotheken-Bureau	4 500	
Zweiter „ „ „ „	2 880	
Dritter „ „ „ „	2 250	
Vierter „ „ „ „	1 800	
Erster „ „ Landhypotheken-Bureau	3 600	
Zweiter „ „ „ „	2 880	
Dritter „ „ „ „	2 250	
Vierter „ „ „ „	2 040	
Fünfter „ „ „ „	1 800	
Sechster „ „ „ „	1 800	
Siebenter „ „ „ „	1 800	
		94 120
2. Sonstige Ausgaben		23 550
wovon angenommen für:		
Temporaire Hülfsbeamte ca.	7 000	
Bureau-Diätare „	7 000	
Druck- und Buchbinderarbeiten „	2 400	
Anfertigung von Duplicaten der Hypothekenbücher „	5 000	
Kleine Ausgaben für Schreibmaterial, Reinigung des Bureaus ꝛc. „	2 150	
		117 670

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	105 079,58	349,78	2 000	
	63 000	—	—	
13 000				
25 000				
9 000				
10 000				
6 000				
		349,78	2 000	
	168 079,58	—	1 650,22	
10 000				
10 000				
10 000				
9 000				
8 000				
8 000				
5 760				
5 760				
4 500				
2 880				
2 250				
1 800				
3 600				
2 880				
2 250				
2 040				
1 800				
1 800				
1 800				
	94 120	—	—	
	21 696,40	1 853,60	—	Die Erhöhung der Ansätze für Temporaire Hülfsbeamte und für Bureau-Diätare um je ℳ 1000 wird durch die steigenden Bedürfnisse des Landhypothekenbureaus erforderlich, wogegen die Verminderung des Ansatzes für Druck- und Buchbinderarbeiten um ℳ 600 ebenfalls auf Rechnung des Landhypothekenbureaus kommt.
6 000				
6 000				
3 000				
5 000				
1 696,40				
	115 816,40	1 853,60	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 112.		
Erbschafts-Amt.		
1. Gehalte:		
Erster Actuar Dr. Geyer (für 6 Monate p. r. von ℳ 7200 für 6 Monate p. r. von ℳ 8000 p. A., Dienstalter vom 1. Juli 1877, hierdurch beantragt)	7 600	
Zweiter Actuar Dr. Flemming (Dienstalter vom 1. Juni 1880)	7 000	
Buchhalter	5 760	
Zweiter Buchhalter (hierdurch beantragt)	2 400	
Erster Kanzlist	2 880	
Zweiter "	2 250	
Dritter "	1 800	
Vierter " (hierdurch beantragt)	1 500	
Bote	1 500	
		32 690
2. Pensionen:		
Actuar Dr. Timm	6 400	
Buchhalter A. C. L. Herbst	3 661,20	
Kanzlist Heins	2 620,80	
		12 682
3. Sonstige Ausgaben		11 000
wovon angenommen für:		
Hülfsschreiber ca.	6 500	
Bureaukosten "	4 500	
		56 372

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
7 200		400	—	Es wird beantragt das Dienstalter für den 1. Actuar Dr. Geyer auf den 1. Juli 1877 festzustellen, weil derselbe zum Kreisrichter unter ausdrücklicher Feststellung seines Dienstalters auf den 27. Juni 1877 ernannt worden ist. Derselbe hat bis zum 31. Januar 1882 in Preußen gedient und ist dann bis zu seiner Anstellung beim Erbschaftsamt Rechtsanwalt in Hamburg gewesen, jedoch gleichzeitig vom 1. April 1883 ab temporairer Hülfsarbeiter beim Stadthypothekenbureau.
6 582,41		417,59	—	
6 480		—	720	Nach Pensionirung des Buchhalters Herbst neubesetzt mit dem Anfangsgehalt.
—		2 400	—	In Anbetracht der bedeutenden Zunahme der Buchhaltergeschäfte ist es erforderlich, dem Buchhalter einen sachverständigen Gehülfen zur Seite zu stellen, dessen Gehalt, um eine tüchtige Arbeitskraft für den wichtigen und verantwortlichen Posten zu gewinnen, höher als dasjenige der Kanzlisten zu normiren sein wird.
2 880				
2 250				
1 800				
—		1 500	—	Nach einer vom Erbschaftsamt aufgestellten Uebersicht haben sich die Geschäfte daselbst in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt, und ist es den z. Zt. angestellten Beamten nicht mehr möglich, die laufenden Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt, in wünschenswerth prompter Weise zu erledigen, es wird daher die Anstellung eines vierten Kanzlisten mit einem Gehalt von ℳ 1500 hierdurch beantragt.
1 500				
	28 692,41			
6 400				
—		3 661,20	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884.
—		2 620,80	—	Desgleichen.
	6 400			
	11 000	—	—	
6 500				
4 500				
		10 999,59	720	
	46 092,41	10 279,59	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 113.		
Polizei-Behörde.		
1. Gehalte:		
Polizeirath	10 000	
Polizeisecretair (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. § 9 des Gesetzes vom 25. Oct. 1875)	6 500	
Polizeiarzt für die Stadt	5 000	
〃 〃 St. Pauli	3 600	
〃 〃 St. Georg	2 000	
1 Polizei-Inspector (einschließl. ℳ 960 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Mai/17. Juni 1869 und § 9 des Gesetzes vom 25. Oct. 1875)	8 160	
4 Polizei-Inspectoren à ℳ 7 200	28 800	
3 〃 〃 à 〃 5 400	16 200	
1 Fabrik-Inspector (einschließl. ℳ 812,50 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 23. Dec. 1878/15. Jan. 1879)	5 812,50	
(für 4½ Monat p. r. von ℳ 5500, für 7½ Monat p. r. von ℳ 6000, Dienstalter vom 16. Mai 1879.)		
1 Bezirkscommissair, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung (§ 7 des Gesetzes vom 25. Oct. 1875)	4 000	
5 Bezirkscommissaire à ℳ 3600, wie vor	18 000	
1 Bezirkscommissair, wie vor	3 000	
4 Polizei-Lieutenants zu ℳ 4000 bis ℳ 5000, durchschnittlich à ℳ 4500	18 000	
1 Polizeikassirer	3 600	
1 Polizeiregistrator (einschließl. ℳ 75 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 10./22. Sept. 1880)	2 775	
(für 9 Monat p. r. von ℳ 2700, für 3 Monat p. r. von ℳ 3000, Dienstalter vom 1. Oct. 1884.)		
7 Polizeischreiber à ℳ 2 880	20 160	
7 〃 à 〃 2 592 (hiervon einer neu beantragt)	18 144	
7 〃 à 〃 2 304 (〃 〃 〃 〃)	16 128	
1 〃	2 250	
6 〃 à 〃 2 100	12 600	
33 〃 à 〃 1 800 (hiervon einer neu beantragt)	59 400	
43 〃 à 〃 1 500 (〃 zwei 〃 〃)	64 500	
1 Magazin-Verwalter	2 500	
8 Polizei-Sergeanten erster Classe à ℳ 2 592	20 736	
8 〃 〃 zweiter 〃 à 〃 2 376 (hiervon einer neu beantragt)	19 008	
26 Polizei-Offizianten erster Classe à ℳ 2 250 (〃 zwei 〃 〃)	58 500	
69 〃 〃 zweiter 〃 à 〃 1 800 (〃 vier 〃 〃)	124 200	
142 〃 〃 dritter 〃 à 〃 1 500 (〃 sechs 〃 〃)	213 000	
69 Gefreite à ℳ 1350	93 150	
1022 Constabler à ℳ 1200	1 226 400	
Transport	2 086 123,50	

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark
10 000			
6 466,67		33,33	—
5 000			
3 600			
2 000			
8 160			
28 800			
16 200			
5 500		312,50	—
4 000			
4 200 }			
14 400 }		—	600
3 000			
—		18 000	—
3 600			
2 700		75	—
20 160			
15 552		2 592	—
13 824		2 304	—
2 250			
12 600			
59 400			
63 000		1 500	—
—		2 500	—
12 960		7 776	—
11 880		7 128	—
45 000		13 500	—
104 400		19 800	—
195 000		18 000	—
—		93 150	—
826 800		399 600	—
2 250		—	2 250
3 600		—	3 600
1 506 302,67		586 270,83	6 450

Erläuterungen

Zufolge S. & B. B. vom 1. Febr./7. März 1888 betreffend: Verstärkung des Constabler Corps u. w. d. a.

kommen hinzu:

4 Polizei-Lieutenants à ℳ 4 500 .... ℳ 18 000
1 Magazinverwalter .... „ 2 500
3 Sergeanten 1. Classe à ℳ 2 592 .... „ 7 776
1 Sergeant 2. „ .... „ 2 376
2 Officianten 1. „ à „ 2 250 .... „ 4 500
4 „ 2. „ à „ 1 800 .... „ 7 200
6 „ 3. „ à „ 1 500 .... „ 9 000
69 Gefreite à ℳ 1 350 .... „ 93 150
1 Sergeant 2. Classe beritten .... „ 2 376
2 Officianten 1. Classe beritten à ℳ 2 250 .... „ 4 500
3 „ 2. „ à „ 1 800 .... „ 5 400
18 Constabler beritten à ℳ 1 350 .... „ 24 300
3 Stallburschen à ℳ 1 100 .... „ 3 300
2 „ à „ 200 .... „ 400
333 Constabler à „ 1 200 .... „ 399 600

ℳ 584 378

Dagegen fallen weg:

1 Schreiber .... ℳ 1 800
1 „ .... „ 1 500
1 Oberconstabler .... „ 2 250
2 Gefreite beritten à ℳ 1 800 .... „ 3 600

„ 9 150

ℳ 575 228

Neu beantragt sind:

1 Polizeischreiber .... „ 2 592
1 „ .... „ 2 304
1 „ .... „ 1 800
2 „ à ℳ 1 500 .... „ 3 000
1 Polizeisergeant 2. Classe .... „ 2 376
2 Polizeiofficianten 1. Classe à ℳ 2 250 .... „ 4 500
4 „ 2. „ à „ 1 800 .... „ 7 200
6 „ 3. „ à „ 1 500 .... „ 9 000
1 Bote .... „ 1 350
1 „ .... „ 1 200

ℳ 610 550

Alterszulagen .... „ 420,83

ℳ 610 970,83

Für einen in den Ruhestand getretenen Bezirkscommissair, mit ℳ 4 200 Gehalt, ist ein anderer mit ℳ 3 600 Gehalt ernannt, mithin weniger .... „ 600

Total mehr ...... ℳ 610 370,83

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	2 086 123,50	
12 Constabler, beritten à ℳ 1500	18 000	
18 " " à " 1350	24 300	
6 Boten à ℳ 1350 (hiervon einer neu beantragt)	8 100	
7 " à " 1200 " " " "	8 400	
5 Bureaudiener à ℳ 1350	6 750	
5 " à " 1200	6 000	
Castellan, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	1 125	
Portier, wie vor	1 125	
5 Stallburschen à ℳ 1100	5 500	
1 Capitain der Hafenpolizei	5 400	
2 Commandeure der Hafenpolizei erster Classe à ℳ 2 592	5 184	
2 " " " zweiter " à " 2 376	4 752	
12 Officianten " " erster " à " 2 250 (um 3 vermehrt laut S.&B.B. vom 31. Oct./14. Nov. 1888)	27 000	
22 " " " zweiter " à " 1 800 (um 5 vermehrt, wie vor)	39 600	
45 " " " dritter " à " 1 500 (um 8 vermehrt, wie vor)	67 500	
1 Alsteraufseher, außer 16⅔ pCt. Tantieme (1887 betragend ℳ 1403,30)	1 575	
1 Aufseher des Pulvermagazins Winterhude, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	1 800	
2 Controllbeamte für Maaße und Gewichte à ℳ 2880	5 760	
2 Marktpolizei-Aufseher, 1 à ℳ 2250, 1 à ℳ 1800	4 050	
2 Leichenhaus-Aufseher, außer Wohnung, à ℳ 1100	2 200	
Nachrichter, außer Wohnung	3 168	
		2 333 412,50
Transport......	....	2 333 412,50

für 1888		für 1889	
		mehr	weniger
Mark	Mark	Mark	Mark
1 506 302,67		586 270,83	6 450
18 000			
—		24 300	—
6 750		1 350	—
7 200		1 200	—
6 750			
6 000			
1 125			
1 125			
1 800		3 700	—
5 400			
5 184			
4 752			
20 250		6 750	—
30 600		9 000	—
55 500		12 000	—
1 575			
1 800			
5 760			
4 050			
2 200			
3 168			
	1 695 291,67	644 570,83	6 450
		638 120,83	—
	1 695 291,67	638 120,83	—

Erläuterungen

Die beantragten neuen Stellen vertheilen sich auf die einzelnen Abtheilungen und Bezirks-Bureaus der Polizei-Behörde, wie folgt:

Abtheilung I a. 1 Schreiber und 2 Officianten.

Die im Laufe des Jahres 1887 erlassenen Reichsgesetze: über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter vom 12. Juli 1887, über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln 2c. vom 5. Juli 1887 und über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 nehmen neben dem Gesetz über den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 die Thätigkeit der Polizei-Behörde in nicht unerheblichem Maaße in Anspruch und machen die Vermehrung des Officianten-Personals in dem angegebenen Umfange erforderlich. Die Errichtung einer neuen Schreiberstelle ist durch den in den letzten Jahren eingetretenen allgemeinen Geschäfts-Zuwachs geboten.

Abtheilung I b. 2 Officianten.

Die Unfallversicherungspflicht ist in den letzten Jahren auf immer weitere Kreise ausgedehnt worden. Die der Ortspolizei-Behörde obliegende Untersuchung von Unfällen erfordert mit der weiteren Ausdehnung der betreffenden Gesetzgebung mehr und mehr Arbeitskräfte. Für das Jahr 1889 ist die Vermehrung des zur Erledigung dieser Arbeiten berufenen Personals um 2 Officianten zu beantragen.

Abtheilung II a. 1 Schreiber.

In Folge des Anwachsens der Geschäfte ist die Verstärkung der Schreibkräfte dieser Abtheilung erforderlich geworden. Das Bedürfniß ist ein dringendes und hat einstweilen durch Verwendung einer geeigneten Hülfskraft aus dem Constabler-Corps befriedigt werden müssen.

Abtheilung II b. 1 Bote.

Die Botengeschäfte der Kriminalpolizei haben früher mit einem Boten bewältigt werden können. Bei dem immer mehr anwachsenden Geschäfts-Umfange hat aber bereits seit längerer Zeit eine zweite, einstweilen dem Constabler-Corps entnommene Kraft hinzugezogen werden müssen. Da es sich unzweifelhaft um ein dauerndes Bedürfniß handelt, wird für die Kriminalpolizei eine neue Botenstelle zu errichten sein.

Abtheilung III. 1 Schreiber, 1 Sergeant und 5 Officianten.

Mit der Bevölkerungsziffer und dem Umfange der städtisch bebauten Stadttheile sind die Aufgaben der Sittenpolizei derartig angewachsen, daß zur Bewältigung der Geschäfte die jetzigen Kräfte (5 Schreiber und 8 Officianten) nicht mehr ausreichen um den an die Abtheilung gestellten Anforderungen nach jeder Richtung völlig gerecht zu werden. Unter diesen Umständen erscheint die beantragte Vermehrung des Personals dringend geboten. Die Zutheilung eines Sergeanten ist bei einem Officianten-Personal von 13 Mann nothwendig. Er wird die Beaufsichtigung der Officianten, die Erledigung einzelner besonders wichtiger Aufträge und das Commando bei solchen dienstlichen Verrichtungen zu übernehmen haben, bei welchen mehrere Officianten gemeinsam Verwendung finden.

Abtheilung VIII. 1 Schreiber.

Für die Schreibgeschäfte der Hafenpolizei, welche sich in den letzten Jahren ebenfalls beträchtlich vermehrt haben, ist die Anstellung eines Schreibers nothwendig geworden. Die betreffenden Arbeiten sind seither von einem geeigneten Beamten aus dem Personal der Hafenpolizei versehen worden, welcher dadurch vollständig in Anspruch genommen und seinem eigentlichen Dienst entzogen wird.

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	....	2 333 412,50
2. Zur diätarischen Honorirung juristischer Hülfskräfte	....	10 000
3. Pensionen und Unterstützungen:		
a. Pensionen	....	191 234,73
Transport......	....	2 534 647,23

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	1 695 291,67	638 120,83	—	Abtheilung IX. 1 Schreiber. Die Vermehrung des Bureau-Personals um eine Kraft ist durch das Anwachsen der Zahl der polizeilichen Strafverfügungen bedingt. Die Strafliste weist pro 1886 ca. 40 000, pro 1887 ca. 50 000 Eintragungen auf, während 1888 ca. 60 000 Nummern zu erwarten sind und für das Jahr 1889 ein weiterer Zuwachs in Aussicht steht. Abtheilung X. 1 Officiant. Das nur aus 5 Mann bestehende Officianten-Personal dieser Abtheilung bedarf der beantragten Vermehrung, um bei dem großen Geschäftsumfange die ordnungsmäßige Erledigung der Arbeiten zu ermöglichen. Gegenwärtig hat dem Bedürfniß durch Verwendung eines Constablers genügt werden müssen. Bezirks-Bureau Harvestehude und St. Georg. Je 1 Officiant. Bezirks-Bureau Barmbeck. 1 Bote. Das schnelle Anwachsen der Bevölkerung in den genannten Polizei-Bezirken hat naturgemäß eine entsprechend vermehrte Inanspruchnahme der polizeilichen Thätigkeit zur Folge. In Beziehung auf den für Barmbeck beantragten Boten ist zu erwähnen, daß die Besorgung der Botengeschäfte bei den Bezirks-Bureaus sonst zu den Obliegenheiten der Bezirks-Officianten gehört, welche innerhalb ihres Bezirks auch Zustellungen aller Art zu besorgen haben. Principiell erscheint es aber gewiß allein richtig, da, wo der Umfang der Botengeschäfte so groß geworden ist, um eigens zu diesem Zweck berufene Beamte genügend zu beschäftigen, mit der Anstellung von Boten vorzugehen und die Botengeschäfte den mit wichtigeren Sachen zu beschäftigenden Officianten abzunehmen.
	—	10 000	—	Bei der von Jahr zu Jahr erheblich zunehmenden Zahl der zu erledigenden Sachen wird eine Vermehrung der juristisch gebildeten Oberbeamten voraussichtlich nothwendig werden. Zunächst soll der Versuch gemacht werden, durch diätarisch honorirte jüngere Juristen einestheils den überlasteten Oberbeamten Erleichterung zu gewähren, anderntheils Hülfskräfte heranzuziehen, welche geneigt und geeignet sind, später in feste Stellungen innerhalb der Verwaltung einzutreten.
	187 432,22	3 802,51	—	a. Pensionen: Durch eingetretenen Tod sind nachstehende Pensionen erloschen: Sergeant Dahm .... ℳ 1 500 Polizeiwächter Beile .... " 216 " Matz .... " 324 " Klingberg .... " 259,20 " Schröder I .... " 550 " Timm .... " 300 Constabler Ohse .... " 1 080 " Lütkemann .... " 888 Officiant Wensel .... " 1 260 Constabler Voght III .... " 552 Offiziant Rometsch .... " 972 Polizeischreiber Gerckens .... " 2 125,44 ℳ 10 026,64 Constabler Koops, mit ℳ 744 pensionirt, ist 1888 irthümlich zu viel eingestellt um .... " 30 ℳ 10 056,64
	1 882 723,89	651 923,34	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		2 534 647,23
b. Unterstützungen		800
4. Gnadenquartale:		4 300
5. Feuerung und Beleuchtung		39 940
woven angenommen für:		
Feuerung ca.	13 000	
Beleuchtung "	26 000	
Reparatur der Gasfittings, Lampengläser rc. "	940	
6. Medicinalwesen		18 000
wovon angenommen für:		
Auslagen der Polizeiärzte für Fuhrlohn, Bandagen rc. ca.	1 700	
Stadtleichenmann-Gebühren, Transportkosten und Fortschaffung von Leichen "	9 000	
Kosten des Transports von Kranken in die Hospitäler "	3 980	
Rettungsanstalt der Patriotischen Gesellschaft zur Vertheilung von Prämien und Anschaffung von Rettungs-Apparaten "	1 800	
Medicin "	120	
Remuneration an Aerzte, Wundärzte rc., für chirurgische Instrumente, Bruchbänder rc. "	900	
Reinigung der Leichenhäuser, sowie für die erforderlichen Utensilien und kleinen Ausgaben "	500	
7. Bureaukosten		52 000
wovon angenommen für:		
Druck- und Buchbinderkosten ca.	40 000	
Schreibmaterialien "	12 000	
Transport		2 649 687,23

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	1 882 723,89	651 923,34	—	Auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884 sind pensionirt: Commandeur Gerstmayer ... ℳ 1 841,40 Officiant Ahlers ... " 1 440 Commissair Reinschild ... " 4 107,50 Officiant L. C. Th. Meyer ... " 1 584 " Kalkschmidt ... " 1 116 " Hoffmann ... " 1 044 " Carstens ... " 660 " Ziesenitz ... " 660 " Salzmann ... " 1 406,25 ℳ 13 859,15
	816,66	—	16,66	b. Unterstützungen: Es kommen in Wegfall: Constabler Metscher ... ℳ 183,33 " Gerhardt ... " 233,33 ℳ 416,66 Diese Unterstützungen waren nur bis 16. Juni bezw. 31. Juli 1888 mit je ℳ 400 p. A. bewilligt. Die Unterstützung an Constabler Gerhardt ist ab 1. Aug. 1888 auf 3 Jahre wieder bewilligt mit p. A. ... " 400 ℳ 16,66
	3 000	1 300	—	Diese Rubrik ist der im Jahre 1888 eingetretenen Vermehrung des Personals der Polizei-Behörde wegen entsprechend zu erhöhen.
	36 940	3 000	—	Durch Ueberweisung der Verwaltungsgebäude Neuerwall Nr. 71, 73 und 75 zu Bureaux für die Centralstelle der Polizeibehörde macht sich für Heizungs- und Beleuchtungszwecke ein höheres Bedürfniß geltend.
12 000				
24 000				
940				
	18 000	—	—	
1 700				
9 000				
3 980				
1 800				
120				
900				
500				
	44 000	8 000	—	Dem in den letzten Jahren erheblich gewachsenen Geschäfts-Umfange gegenüber reicht der seitherige Betrag zur Deckung der Bedürfnisse nicht mehr aus.
32 000				
12 000				
	1 985 480,55	664 223,34	16,66	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport.. ...	....	2 649 687,23
8. Allgemeine Polizeikosten	....	114 100
wovon angenommen für:		
Transport in die Wachen, Gefängnisse ꝛc. .... ca.	1 500	
Viatica, Geldunterstützung, Bekleidung .... =	2 200	
Transport der Vagabonden und Verbrecher .... =	3 000	
Briefporto und telegraphische Depeschen .... =	7 000	
Auslagen der Polizeiangestellten .... =	30 000	
Fuhrlohn, einschließl. der drei Arrestatenwagen .... =	20 000	
Zeitungen, Adreßbücher, Brochüren, Polizeiblätter ꝛc. .... =	4 500	
Reinigung des Stadthauses und der Nebengebäude, sowie der Bezirks=Bureaus der Polizei=Behörde u. w. d. a. .... =	9 000	
Arbeitslöhne für 2 Hausknechte, 1 Arbeitsmann und die Scheuerfrauen .... =	4 700	
Besoldung von 4 Badeaufsehern auf der Veddel, Steinwärder, der Außenalster und Bille und 2 Badeaufseherinnen im Billbrack und auf der Veddel, sowie der Gehülfen derselben .... =	4 200	
Unterhaltung des Krankenwagens und der Rettungsböte, Taxations= und Besichtigungs=Gebühren, diverse Auslagen für die Zentralstelle und die Bezirks=Bureaus, als: Transport der Effecten von Arrestaten, Ansagen von Laufzetteln über gestohlene Sachen bei Goldschmieden, Pfandleihern ꝛc., Photographien von Verbrechern und diverse kleine Ausgaben .... =	4 500	
Diverse Ausgaben für Instandhaltung des Inventars des Stadthauses u. w. d. a. ... =	3 200	
Erneuerung der Matratzen und Ueberzüge an den Polizeiwachen .... =	1 000	
Instandhaltung des übrigen Inventars der Wachen, Waschen der Matratzen und Ueberzüge, sowie diverse kleine Ausgaben für Stallbedürfnisse ꝛc. .... =	1 500	
Pulver zu den Signalschüssen bei Sturmfluthen .... =	800	
Besoldung von 3 Aufsehern im Petroleumhafen .... =	4 500	
Kosten der Prüfungs=Commission für Hufschmiede .... =	500	
Nothwendige und kleine Ausgaben .... =	12 000	
9. Kosten für Pferde	....	40 797
wovon angenommen für:		
7 Ersatzpferde à ℳ 1200 .... ca.	8 400	
Fourage für 41 Pferde,		
ca. 90 500 Kilo Hafer à ℳ 165 pr. 1000 Kilo .... =	14 940	
= 75 000 = Heu à = 90 = 1000 = ... =	6 750	
= 75 000 = Stroh à = 70 = 1000 = ... =	5 250	
Hufbeschlag für 41 Pferde .... =	3 772	
Thierarzt und Medicamente .... =	725	
Verpflegung eines Pferdes für den Inspector der IV. Abtheilung .... =	960	
Transport.....	....	2 804 584,23

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	1 985 480,55	664 223,34	16,66	
	101 000	13 100	—	Mehr beantragt sind: 1) Für die Besoldung eines dritten Aufsehers im Petroleumhafen ℳ 1 500 2) In Anlaß der Errichtung einer öffentlichen Badeanstalt für Frauen auf der Veddel zum Zwecke der Besoldung einer Aufseherin und deren Gehülfin .... „ 600 3) Zur Erhöhung der übrigen Positionen dieser Rubrik.... „ 11 000 Die Nothwendigkeit dieser Erhöhung folgt aus der im Jahre 1888 stattgefundenen Vermehrung des Personals der Polizei-Behörde und aus der Ausdehnung der Geschäftslokalitäten der Central-Polizeistelle. ℳ 13 100
1 000				
2 200				
3 000				
7 000				
25 100				
18 900				
4 500				
7 500				
4 700				
3 600				
4 500				
3 200				
1 000				
1 000				
800				
3 000				
500				
9 500				
	15 570	25 227	—	In Folge der Vermehrung des Pferdebestandes der berittenen Abtheilung des Constabler-Corps von 18 auf 42 Pferde gemäß S. & B. B. vom 1. Febr./7. März 1888. Den für Fourage eingestellten Beträgen sind die Submissionspreise des Lieferungsjahres 1888/89 zu Grunde gelegt.
3 600				
5 250				
2 170				
1 736				
1 554				
300				
960				
	2 102 050,55	702 550,34	16,66	

Art. **113**.

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	2 804 584,23
10. Uniformirung und Armirung	....	208 755,30
wovon angenommen für:		
die nicht zur IV. Abtheilung (Polizeiwachdienst) gehörenden Mannschaften .... ca.	9 353,40	
die Mannschaften der Hafenpolizei ...... „	6 356,75	
„ „ „ IV. Abtheilung (Polizeiwachdienst) ...... „	191 905,15	
für 16 Officianten der Hafenpolizei, lt. S. & B.B. vom 31. Oct./14. Nov. 1888 à ℳ 71,25 „	1 140	
11. Betrieb der Dampfbarkasse (erhöht um ℳ 2000 lt. S. & B.B. vom 31. Oct./14. Nov. 1888)	....	5 000
12. Herkömmliche und geheime Ausgaben	....	20 000
13. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen	....	235 200
wovon angenommen für:		
das Kurhaus ...... ca.	40 000	
die Entbindungsanstalt ...... „	6 000	
das Allgemeine Krankenhaus ...... „	39 200	
die Irrenanstalt ...... „	150 000	
14. Ausgaben des Fabrik-Inspectors für Schutzvorrichtungen oder Modelle und Zeichnungen von solchen und Zeichnungsmaterialien, sowie für technische und volkswirthschaftliche Werke	....	500
		3 274 039,53

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	2 102 050,55	702 559,34	16,66	
10 000 2 239 58 324,65 —	70 563,65	138 191,65	—	Die veranschlagten Beträge beruhen auf detaillirten Berechnungen. Von dem Mehrbetrage entfallen auf die Uniformirung der Hafenpolizei ℳ 4117,75. Dieselbe besteht bisher nur in einem Dienstrock und einer Dienstmütze. Angesichts des Zollanschlusses, welcher eine erhebliche Erweiterung der Thätigkeit der Hafenpolizei zur Folge haben wird, erscheint es jetzt an der Zeit, die vollständige Uniformirung einzuführen, zumal auch die Hamburgischen Zoll- und Steuerbeamten, mit welchen die Hafenpolizei vielfach in dienstlichen Verkehr zu treten haben wird, sämmtlich uniformirt sein werden. Da es sich jetzt um die erstmalige Anschaffung handelt und für die Kleidungsstücke zum Theil eine zweijährige Tragezeit vorgesehen ist, so werden sich künftig die laufenden Kosten des Ersatzes entsprechend reduciren. Im Uebrigen rührt das Plus dieser Rubrik gegen das Vorjahr einestheils daher, daß für das Constabler-Corps im Jahre 1886 Paletots mit dreijähriger Tragezeit, im Jahre 1887 Uniformröcke mit zweijähriger Tragezeit geliefert sind, die Lieferung dieser Uniformgegenstände für das Jahr 1888 also gänzlich ausgefallen ist, während im Jahre 1889 die Lieferung beider Bekleidungsstücke zusammenfällt. Anderntheils macht auch die im Jahre 1888 eingetretene Vermehrung des Corps in dem erhöhten Bedarf schon ihren Einfluß geltend.
	3 000	2 000	—	
	9 600	10 400	—	Ein Posten zur Bestreitung herkömmlicher und geheimer Ausgaben der Polizei-Behörde findet sich zuerst im Budget pro 1861 mit Crt.ℳ 8000.— unter der Bemerkung, daß der beanspruchte Betrag früher der Meretrizenkasse entnommen sei. Seit jenem Jahre ist dieser Posten in unveränderter Höhe geblieben. Es wird kaum einer näheren Begründung bedürfen, daß die für die Bedürfnisse des Jahres 1861 berechnete Summe jetzt nicht mehr ausreicht. Die Aufgaben der Polizei-Behörde haben theils in Folge des großen Zuwachses der Bevölkerung sowie der örtlichen Competenzerweiterung, theils in Folge der neueren, namentlich der Reichsgesetzgebung, einen vor 20 Jahren nicht geahnten Umfang angenommen. Die Beamten der Polizei-Behörde, zu welcher 1861 das Corps der Polizeiwache noch nicht gehörte, sind von einer geringen Anzahl — reichlich 100 — auf mehr als 1600 angewachsen. Unter diesen Umständen erscheint es gewiß gerechtfertigt, auch diese Rubrik nunmehr entsprechend zu erhöhen. Die beantragte Summe dürfte den heutigen Verhältnissen entsprechen.
	210 500	24 700	—	Die Ansätze befinden sich in Uebereinstimmung mit den Anschlägen der betreffenden Anstalten.
35 000 6 000 39 200 130 300				
	500	—	—	
		877 841,99	16,66	
	2 396 214,20	877 825,33	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 114.		
Baupolizei-Behörde.		
A. Baupolizei-Bureau.		
1. Gehalte:		
2 Inspectoren (einschließl. ℳ 1440 Alterszulage s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) à ℳ 8640	17 280	
1 Inspector (einschließl. ℳ 720 Alterszulage, wie vor)	7 920	
2 Inspectoren à ℳ 7200	14 400	
2 Assistenten (einschließl. je ℳ 250 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887) à ℳ 2500	5 000	
8 Assistenten à ℳ 2250	18 000	
1 Registrator (einschließl. ℳ 400 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	2 900	
1 Registratur-Gehülfe	1 500	
2 Schreiber à ℳ 1500	3 000	
1 Bote	1 200	
		71 200
2. Für anderweitige Techniker und Hülfsarbeiter		4 000
3. Bureaukosten, einschließl. Bibliothek		4 000
4. Fahrgelegenheit		2 000
5. Entschädigung für die Vögte im Landgebiet		900
6. Eventuelle Reisekosten		1 000
		83 100
B. Dampfkessel-Revisions-Bureau.		
7. Gehalte:		
1 Inspector	7 200	
Transport	7 200	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
17 280				
7 760		160	—	
14 400				
5 000				
18 000				
2 900				
1 500				
3 300		—	300	Durch Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.
1 200				
	71 340			
	3 000	1 000	—	Mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit immer mehr wachsende Vermehrung der Arbeiten ist eine Erhöhung dieses Postens dringend erforderlich.
	4 000	—	—	
	2 000	—	—	
	900	—	—	
	1 000	—	—	
		1 160	300	
	82 240	860	—	
7 200				Seit dem Jahre 1880 hat sich die Anzahl der unter staatlicher Controlle stehenden Dampfkessel mehr als verdoppelt, in 1880 waren 904 Kessel und im Juni 1888 2197 Kessel (Land- und Schiffskessel) zu revidiren. Außer der jährlich wiederkehrenden Revision dieser Kessel sind von den Beamten noch viele sonstige Arbeiten zu erledigen, als: Prüfung der Concessions-Gesuche der Dampfkessel-Anlagen; die für die Concessionirung der Kessel erforderlichen Prüfungen (es kommen jährlich 220 Kessel-Anlagen neu hinzu); die statistischen Arbeiten hinsichtlich der Kessel und Maschinen; die Revision der maschinellen Anlagen aller zur Beförderung von Personen dienenden Fluß-dampfschiffe; die Prüfung der Maschinisten auf Fluß-Dampfschiffen u. s. w. Es erscheint daher die Anstellung eines vierten Revisors und die Erhöhung des Gehalts des ersten Revisors auf ℳ 5000 gerechtfertigt.
7 200				

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	7 200	
1 erster Revisor (Erhöhung des Gehalts um ℳ 1000, hierdurch beantragt)	5 000	
1 zweiter „	4 000	
1 dritter „	3 000	
1 vierter „ (hierdurch beantragt)	3 000	
2 Assistenten à ℳ 2250	4 500	
1 Schreiber (einschließl. ℳ 150 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	1 650	
1 Bote	1 500	
		29 850
8. Bureaukosten, einschließl. Instrumente ꝛc.		2 000
9. Fahrgelegenheit		360
10. Für eventuelle Reisen		500
		32 710
Recapitulation.		
A. Baupolizei-Bureau		83 100
B. Dampfkessel-Revisions-Bureau		32 710
		115 810

Art. 115.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

(In Gemäßheit S. & B. B. vom 19. Sept./28. Dec. 1887/4./18. Juli 1888.)

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalte:		
a. der Aufsichtsbehörde:		
1 Inspector	6 000	
1 zweiter Beamter	4 000	
1 Registrator	2 500	
1 Schreiber (einschließl. ℳ 150 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 7. Nov. 1877/16. Jan. 1878)	1 950	
1 Schreiber und Bote	1 500	
		15 950
b. der Standesämter:		
Bezirk I:		
1 Standesbeamter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage und ℳ 760 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	5 760	
1 Stellvertreter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, wie vor)	4 000	
1 „	3 000	
1 Schreiber	1 800	
1 „	1 500	
1 Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	1 500	
		17 560
Transport		33 510

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
7 200				
4 000		1 000	—	
4 000				
3 000				
—		3 000	—	
4 500				
1 500		150	—	
1 500				
	25 700			
	2 000			
	360			
	500			
	28 560	4 150	—	
	82 240	860	—	
	28 560	4 150	—	
	110 800	5 010	—	
6 000				
4 000				
3 000		—	500	
1 912,50		37,50	—	
1 500				
	16 412,50			
5 760		—		
8 000		—	1 000	
2 100		—	300	
1 650			150	
1 500				
	19 010			
	35 422,50	37,50	1 950	

Art. **115**.

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	33 510
Bezirk 2:		
1 Standesbeamter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	5 000	
1 Stellvertreter (einschließl. ℳ 1000 Alterszulage, wie vor)	4 000	
1 "	3 000	
1 Schreiber	1 800	
1 "	1 500	
1 Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 3./10./19. Nov. 1875)	1 500	16 800
Bezirk 3:		
1 Standesbeamter (der Standesbeamte bei dem früheren Standesamt III, Albers,) einschließl. ℳ 2000 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 19. Sept./28. Dec. 1887/4./18. Juli 1888	5 000	
1 Stellvertreter	2 000	
1 Schreiber (der Schreiber bei dem früheren Standesamt III, Hahn,) einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 19. Sept./28. Dec. 1887/4./18. Juli 1888	2 100	
1 Bote	1 200	10 300
Bezirk 20:		
1 Standesbeamter (der Stellvertreter bei dem früheren Standesamt III, Hansen,) einschließl. ℳ 1000 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 19. Sept./28. Dec. 1887/4./18. Juli 1888	4 000	
1 Stellvertreter	2 000	
1 Schreiber	1 500	
1 Bote	1 200	8 700
Bezirk 21:		
1 Standesbeamter	3 000	
1 Stellvertreter	2 000	
1 Schreiber (der Schreiber und Bote bei dem früheren Standesamt III, Bahrs,) einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 19. Sept./28. Dec. 1887/4./18. Juli 1888	1 800	6 800
Bezirk 22:		
1 Standesbeamter (der Stellvertreter bei dem früheren Standesamte III, Simmon,) einschließl. ℳ 500 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 19. Sept./28. Dec. 1887/4./18. Juli 1888	3 500	
1 Stellvertreter	2 000	
1 Schreiber	1 500	7 000
Bezirk 23:		
1 Standesbeamter	3 000	
1 Stellvertreter	2 000	
1 Schreiber	1 500	6 500
Transport	....	89 610

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	35 422,50	37,50	1 950	
-				
5 000				
8 000		—	1 000	
2 100		—	300	
1 800		—	300	
1 500				
	18 400			
5 000				
—		2 000	—	
2 100				
—		1 200	—	
	7 100			
4 000				
—		2 000	—	
—		1 500	—	
—		1 200	—	
	4 000			
—		3 000	—	
—		2 000	—	
1 800				
	1 800			
3 187,50		312,50	—	
—		2 000	—	
1 500				
	4 687,50			
	—	6 500	--	
	71 410	21 750	3 550	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport......	....	89 610
Entschädigung für die Registerführung und die Eheschließung:		
In der Landherrenschaft der Geestlande	1 500	
〃 〃 〃 〃 Marschlande	2 600	
〃 〃 〃 Bergedorf	2 300	
〃 〃 〃 Ritzebüttel	500	
		6 900
2. Pension an Standesbeamten-Stellvertreter Waszilewitz	....	2 020
3. Für Hülfsarbeiten auf den Bureaus der Aufsichtsbehörde und der Standesämter in den Bezirken 1—3 und 20—23, sowie transitorische Entschädigung an den Registrator der portugisisch-jüdischen Gemeinde, Rocamora	....	12 000
4. Bureaukosten, Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterial für die Aufsichtsbehörde und sämmtliche Standesämter	....	20 000
		130 530

Art. 116.

Behörde für das Auswandererwesen.

1. Gehalte:		
Erster Beamter (Erhöhung des Gehalts um ℳ 400 hierdurch beantragt)	4 000	
Untersuchungsarzt für Auswanderer (Erhöhung des Gehalts um ℳ 1750, hierdurch beantragt)	4 000	
Assistent des ersten Beamten (Erhöhung des Gehalts um ℳ 200 hierdurch beantragt)	2 000	
Transport.....	10 000	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	71 410	21 750	3 550	
1 500				
2 600				
2 300				
500				
	6 900			
	—	2 020	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1884.
	12 000			
	13 000	7 000	—	
		30 770	3 550	
	103 310	27 220	—	
3 600		400	—	Für den ersten Beamten, welcher für die Erledigung aller der Behörde zufallenden Arbeiten zu sorgen, insbesondere Berichte zu erstatten, das Kassen- und Rechnungswesen, sowie die Correspondenz zu besorgen, das Protokoll in den Sitzungen der Behörde zu führen und außerdem die Oberaufsicht über die Auswandererlogirhäuser wahrzunehmen hat, wird beantragt, das Gehalt wie eingestellt festzusetzen.
2 250		1 750	—	Für den Untersuchungsarzt und seinen Assistenten, welch letzterer eine Remuneration von ℳ 720 p. A. aus Rubr. 2 bezieht, ist durch Einführung des neuen Gesetzes neu hinzugekommen: die Untersuchung aller auf dem indirecten Seewege zur Beförderung gelangenden Auswanderer und aller mit diesen zusammenreisenden Zwischendeckspassagiere, die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der für die indirecte Beförderung dienenden Schiffe und Revision der Medicinkisten der Letzteren. Die Aerzte sind jetzt bei circa 1000 Schiffsexpeditonen pro Jahr engagirt, während sie früher nur bei circa 158 Expeditionen thätig zu sein brauchten und da sich ihre Thätigkeit auf alle Tageszeiten vertheilt, so werden sie in ihrem Nebenerwerb, den sie nach § 6 des Gesetzes zu betreiben berechtigt sind, nicht unbedeutend beeinträchtigt. In Anbetracht dessen wird beantragt: für den Untersuchungsarzt ein Jahresgehalt von ℳ 4000 und für den Assistenzarzt eine Remuneration von ℳ 2400 pro Jahr.
1 800		200	—	Der Assistent, welchem in Vertretung des ersten Beamten die Functionen des Letzteren zufallen, hat insbesondere die Registrirung der Akten zu besorgen und die Gesuche, Beschwerden pp. der Auswanderer zu protokolliren. Es wird beantragt, sein Gehalt auf ℳ 2000 zu erhöhen.
7 650		2 350	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	10 000	
Zwei Officianten à ℳ 1500	3 000	
Ein Officiant à ℳ 1500 (hierdurch beantragt)	1 500	
		14 500
2. Sonstige Kosten		15 942
wovon angenommen für:		
Remuneration etwa hinzuzuziehender Hülfsärzte ca.	2 400	
" an zwei Besichtiger der Auswandererschiffe "	7 600	
Remuneration etwa hinzuzuziehender Hülfsbesichtiger "	1 800	
Kur und Verpflegung mittelloser, bei der ärztlichen Untersuchung einstweilen zurückgewiesener Auswanderer resp. Unterstützung ihrer zurückgehaltenen Angehörigen "	1 880	
Druck- und Buchbinderarbeiten und Bureaukosten "	900	
Nothwendige und kleine Ausgaben "	1 362.	
		30 442

Art. 117.

Gefängniß-Deputation.

Direction der Gefängnisse.

1. Gehalte:		
Gefängniß-Director, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung		8 640
2. Bureaukosten:		
Anschaffung der erforderlichen Bücher, Formulare, sowie nothwendige und kleine Ausgaben		1 500
		10 140

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
7 650		2 350	—	
3 000				
4 320		—	4 320	Die Gehalte der beiden Besichtiger der Auswandererschiffe à ℳ 2160 sind jetzt unter Rubr. 2 eingestellt.
—		1 500	—	Die Anstellung eines dritten Officianten hat sich als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, indem die beiden vorhandenen Officianten zur Bewältigung der ihnen zufallenden Arbeiten nicht ausreichen.
	14 970			
	1 102,50	—	1 102,50	Der pensionirte Dr. Mauke ist gestorben.
	5 042	10 900	—	
900				Für die Besichtiger der Auswandererschiffe kommen — nachdem auch die Besichtigung der für die indirecte Beförderung dienenden Schiffe obligatorisch geworden — ca. 850 Besichtigungen pro Jahr hinzu. Die zur Zeit fungirenden 2 Besichtiger sind jetzt derart in Anspruch genommen, daß sie die ihnen zufallenden Arbeiten kaum bewältigen können, zumal sie gehalten sind, thunlichst gemeinsam zu handeln, insbesondere bei Ausmessung der Schiffe, bei der Prüfung der Tauglichkeit derselben und bei der Untersuchung des Proviants. Sie beziehen ein Jeder nur eine Remuneration von ℳ 2160 jährlich. Unter diesen Umständen wird für dieselben die Bewilligung einer jährlichen Remuneration von zusammen ℳ 7600 und für etwa erforderlich werdende stellvertretende Besichtiger die Bewilligung eines Pauschquantums von ℳ 1800 p. A. beantragt.
—				
—				
1 880				
900				
1 362				
		14 750	5 422,50	
	21 114,50	9 327,50	—	
	8 640	—	—	
	1 500	—	—	
	10 140	—	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 118.		
Gefängniß-Deputation.		
Central-Gefängniß bei Fuhlsbüttel.		
1. Gehalte:		
Gefängniß-Geistlicher (einschließl. ℳ 500 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885, 11. Juni/13. Juli 1886) neben freier Wohnung	6 000	
Gefängniß-Arzt (einschließl. ℳ 700 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Oct. 1887/29. Febr. 1888) ohne freie Wohnung	5 200	
Ober-Inspector, neben freier Wohnung	4 200	
Zweiter Inspector, Rechnungsführer (einschließl. hierdurch beantragter persönlicher Zulage ℳ 300) neben freier Wohnung	3 300	
Dritter Inspector (Wirthschaftsinspector) neben freier Wohnung	2 700	
Registrator, neben freier Wohnung	2 400	
Erster Lehrer (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887) neben freier Wohnung	2 700	
Zweiter Lehrer (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, wie vor), neben freier Wohnung	2 400	
Inspector der Correctionsanstalt, neben freier Wohnung auch Feuerung und Beleuchtung als persönliche Zulage	3 600	
2 Oberaufseher à ℳ 1950 (einschließl. je ℳ 150 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) neben freier Wohnung	3 900	
1 Oberaufseher, neben freier Wohnung	1 800	
1 Kanzlist, ohne freie Wohnung	1 700	
1 Maschinist (einschließl. ℳ 250 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885) neben freier Wohnung	1 650	
8 Aufseher erster Classe, darunter 2 Heildiener und 1 Schlachter à ℳ 1400 (1 Aufseher hierdurch beantragt) neben freier Wohnung	11 200	
12 Aufseher zweiter Classe à ℳ 1 300, neben freier Wohnung	15 600	
12 " dritter " à " 1 200, " " "	14 400	
20 " vierter " à " 1 100, darunter 1 Schmied, neben freier Wohnung.	22 000	
Wohnungsentschädigung an 5 Aufseher, denen eine Dienstwohnung nicht angewiesen werden kann, à ℳ 300	1 500	
Transport......	106 250	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
6 000				
5 200				
4 200				
3 000		300	—	Für den zweiten Inspector (Rechnungsführer) wird im Hinblick auf seine langjährigen guten Dienste und die bedeutende Mehrung der Geschäfte eine persönliche Zulage von ℳ 300 beantragt.
2 700				
2 400				
2 700				
2 400				
3 600				
3 900				
1 800				
1 700				
1 650				
9 800		1 400	—	Unter Streichung eines Aufsehers 4. Classe mit einem Gehalt von ℳ 1100 neben freier Wohnung wird die Vermehrung der 7 Aufseher 1. Classe à ℳ 1400 neben freier Wohnung auf 8 beantragt.
15 600				
14 400				
23 100		—	1 100	Die Zahl der Aufseher 4. Classe wird von 21 auf 20 ermäßigt.
2 400		—	900	Durch Erbauung von 4 Aufseherhäusern sind 8 Wohnungen vorhanden; 5 Wohnungen sind durch Aufseher belegt, die innerhalb der Correctionsanstalt wohnten, deren Wohnungen in Folge der Erweiterungsbauten abgebrochen werden mußten. Die übrigen 3 Wohnungen sind an Aufseher vergeben, welche eine Entschädigung von à ℳ 300 erhielten, daher ℳ 900 weniger.
106 550		1 700	2 000	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	106 250	
1 Oberaufseherin (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage) neben freier Wohnung	1 500	
5 Aufseherinnen erster Classe à ℳ 1 000, neben freier Wohnung	5 000	
4 „ zweiter „ à „ 950, „ „ „	3 800	
3 „ dritter „ à „ 900, „ „ „	2 700	
		119 250
2. Lebenslängliche Unterstützung an die Aufseherin Wiesendanger	. . . .	520
3. Lohn der mit monatlicher Kündigung Angestellten	. . . .	15 000
4. Beköstigung	. . . .	180 000
5. Kleidung und Betten	. . . .	35 000
6. Uniform der Angestellten	. . . .	3 500
7. Feuerung und Beleuchtung	. . . .	55 000
wovon angenommen für:		
Feuerung . . . . ca.	25 000	
Beleuchtung . . . . „	30 000	
8. Sonstige Ausgaben	. . . .	32 000
9. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Gefangene	. . . .	2 000
wovon angenommen für:		
das Allgemeine Krankenhaus . . . . ca.	500	
die Irrenanstalt . . . . „	1 500	
10. Reparatur und Unterhaltung der Gebäude und Inventarien	. . . .	20 000
11. Vieh-, Feld- und Garten-Nutzung	. . . .	59 000
12. Transportkosten der Militair-Wachtmannschaften nach dem Centralgefängniß und zurück	. . . .	3 000
13. Bäckerei-Betrieb	. . . .	68 000
14. Unterstützungen an Gefangene	. . . .	1 000
		593 270

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
106 550		1 700	2 000	
1 500				
5 000				
3 800				
2 700				
	119 550			
	520	—	—	
	9 300	5 700	—	Erhöhung dieser Position wird dadurch bedingt, daß 2 Aufseher à ℳ 1100 auf diese Position übernommen sind, welche bisher aus der Fabrikcasse bezahlt wurden. Die von Unternehmern für diese beiden Aufseher gezahlten ℳ 2300 werden jetzt unter „Diverse Einnahmen" vereinnahmt. Außerdem erscheint bei dem außergewöhnlich hohen Gefangenenbestand die Vermehrung der Zahl der Hülfsaufseher nothwendig.
	131 000	49 000	—	Bei der Zunahme des Gefangenenbestandes ist die Erhöhung der Rubr. 4, 5, 8 und 13 erforderlich. Für 1888 haben erhebliche Beträge nachbewilligt werden müssen.
	25 000	10 000	—	
	3 500	—	—	
	55 000	—	—	
25 000				
30 000				
	29 000	3 000	—	
	2 000	—	—	
500				
1 500				
	20 000	—	—	
	59 000	—	—	
	3 000	—	—	
	58 000	10 000	—	
	1 500	—	500	Die hier weniger veranschlagten ℳ 500 sind im Budget des Kurhauses und der Gefängnisse in der Stadt mehr eingestellt.
	39 300	—	39 300	Vorjähriger Ansatz für Erweiterung der Correctionsanstalt durch Erbauung von 3 Arbeitsstationen, 1 Arreststation und 2 Schlafsälen.
		79 400	41 800	
	555 670	37 600	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 119.		
Gefängniß-Deputation.		
Kurhaus und Gefängnisse innerhalb der Stadt.		
1. Gehalte:		
Gefängniß-Geistlicher, einschließl. ℳ 1500 Wohnungsentschädigung und ℳ 2024 persönlicher Zulage als Entschädigung für freie Feuerung und Beleuchtung und für Accidentien (s. S. & B. B. vom 18. April/25. Juni/23. Juli 1884)	9 024	
Gefängnißarzt, einschließl. ℳ 1200 Wohnungsentschädigung persönlich (s. S. & B. B. vom 5. Mai 27. Oct. 1880 und ℳ 1000 fernerer persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)	6 200	
Assistenz des Gefängnißarztes im Kurhause, außer freier Wohnung nebst Feuerung und Beleuchtung	2 500	
Ober-Inspector, einschließl. ℳ 600 Wohnungsentschädigung	4 800	
Inspector, einschließl. ℳ 600 Wohnungsentschädigung	3 300	
Dritter Beamter, einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage (s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)	2 400	
Vierter Beamter	2 000	
Inspector der Raboisenwache neben freier Wohnung	2 700	
Oberaufseher der Hüttenwache, außer Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	1 800	
1 Oberaufseher, einschließl. ℳ 400 Wohnungsentschädigung	2 200	
3 Aufseher erster Classe à ℳ 1400 neben freier Wohnung (hierdurch beantragt)	4 200	
6 " zweiter " à " 1300 " " "	7 800	
4 " dritter " à " 1200 " " "	4 800	
4 " vierter " à " 1100 " " "	4 400	
Wohnungsentschädigung an 17 Aufseher à ℳ 300	5 100	
		63 224
2. Lohn der auf monatliche Kündigung Angestellten		22 000
3. Remuneration an einen Lehrer		1 640
4. Pensionen:		
Beamter Witte	3 000	
Castellan Jürs	2 800	
Bote Carstens	1 530	
		7 330
Transport		94 194

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
9 024				
6 200				
2 500				
4 800				
3 300				
2 400				
2 000				
2 700				
1 800				
2 200				
—		4 200	—	Für das Aufsichtspersonal am Untersuchungs- und Centralgefängniß besteht bereits eine Gehaltsclasse von ℳ 1400. Behufs Gleichstellung des Aufsichtspersonals an den städtischen Gefängnissen wird die Errichtung von 3 Aufseherstellen mit einem jährlichen Gehalt von ℳ 1400 neben freier Wohnung beantragt.
7 800				
4 800				
4 400				
4 200		900	—	Wohnungsentschädigung an die beantragten 3 Aufseher 1. Classe.
	58 124			
	22 000	—	—	Trotz der beantragten definitiven Anstellung dreier Aufseher ist die Einstellung dieser Position in der frühern Höhe durch die unabweisliche Vermehrung des Aufsichtspersonals und die älteren Aufsehern zu gewährenden Zulagen geboten.
	1 640	—	—	
3 000				
720		—	720	Der pensionirte Aufseher Schiermann ist verstorben.
3 000		—	3 000	Der pensionirte Castellan Harryns ist verstorben.
2 800				
1 530				
	11 050			
	92 814	5 100	3 720	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport....	....	94 194
5. Beköstigung....	....	110 000
6. Kleidung und Betten....	....	12 000
7. Uniform der Angestellten....	....	2 400
8. Feuerung und Belenchtung....	....	26 800
wovon angenommen für:		
Feuerung.... ca.	9 000	
Beleuchtung.... "	17 800	
9. Sonstige Ausgaben....	....	30 000
10. Arznei....	....	12 000
11. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Gefangene....	....	800
wovon angenommen für:		
das Allgemeine Krankenhaus.... ca.	500	
die Irrenanstalt.... "	300	
12. Beitrag zum Unterstützungsfonds für Gefangene....	....	2 000
		290 194

Art. 120.

Gefängniß-Deputation.

Untersuchungs-Gefängniß.

	Mark	Mark
1. Gehalte:		
Oberinspector Kämpe, neben freier Wohnung, einschließl. ℳ 400 persönlicher Zulage und außer freier Wäsche (s. S. & B. B. vom 5. Mai/7. Juli 1880)....	4 600	
Zweiter Inspector, neben freier Wohnung....	2 700	
1 Oberaufseher, einschließl. ℳ 150 persönlicher Zulage (s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) neben freier Wohnung....	1 950	
1 Kanzlist, ohne freie Wohnung....	1 700	
1 Maschinist, neben freier Wohnung....	1 400	
1 Heildiener (einschließl. ℳ 100 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887) neben freier Wohnung....	1 400	
Transport....	13 750	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
	92 814	5 100	3 720	
	110 000	—	—	
	12 000	—	—	
	2 400	—	—	
	26 800	—	—	
9 000				
17 800				
	30 000	—	—	
	8 000	4 000	—	Die beantragte Erhöhung wird durch Zunahme der Kranken, erhöhten Arzneiverbrauch und die Kostspieligkeit der modernen Verbandstechnik begründet, die auch in den Vorjahren Nachtragscredite erforderten.
	800	—	—	
500				
300				
	1 500	500	—	Der Beitrag von ℳ 1500 zum Unterstützungsfonds hat sich als nicht zureichend erwiesen. Die hier beantragte Erhöhung wird durch entsprechende Minderung bei der gleichen Position im Budget des Centralgefängnisses ausgeglichen.
		9 600	3 720	
	284 314	5 880	—	
4 600				
2 700				
1 950				
1 700				
1 400				
1 400				
13 750				

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	13 750	
3 Aufseher erster Classe, neben freier Wohnung à ℳ 1 400 (1 hierdurch beantragt) ..	4 200	
5 " zweiter " " " " à " 1 300	6 500	
5 " dritter " " " " à " 1 200	6 000	
4 " vierter " " " " à " 1 100	4 400	
Wohnungsentschädigung an 8 Aufseher, denen eine Dienstwohnung nicht nachgewiesen werden kann à ℳ 300	2 400	
3 Aufseherinnen erster Classe, neben freier Wohnung à ℳ 1 000	3 000	
3 " zweiter " " " " à " 950	2 850	
3 " dritter " " " " à " 900	2 700	
		45 800
2. Lohn der auf monatliche Kündigung Angestellten	.....	5 100
3. Beköstigung	.....	50 000
4. Kleidung und Betten	.....	4 000
5. Uniform	.....	1 400
6. Feuerung und Beleuchtung	.....	20 500
wovon angenommen für:		
Feuerung ..... ca.	10 500	
Beleuchtung ..... "	10 000	
7. Sonstige Ausgaben	.....	20 000
8. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Gefangene	.....	1 300
wovon angenommen für:		
das Allgemeine Krankenhaus ..... ca.	1 000	
die Irrenanstalt ..... "	300	
		148 100

Art. 121.

Gefängniß-Deputation.

Werk- und Armenhaus.

1. Gehalte der Beamten:		
Director, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	5 760	
Honorar der Hülfskräfte zur Wahrnehmung des geistlichen Dienstes	2 000	
Transport	7 760	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
13 750				
2 800		1 400	—	Es ist in Folge der stetigen Zunahme der Untersuchungsgefangenen die Vermehrung des Aufsichtspersonals erforderlich und wird sowohl die Creirung einer ferneren Aufseherstelle 1. Classe mit einem Gehalte von ℳ 1400 neben freier Wohnung bezw. ℳ 300 Wohnungsentschädigung, als auch die Erhöhung der Rubr. 2 „Lohn-Conto" um ℳ 1100 zur Anstellung eines ferneren Hülfsaufsehers beantragt.
6 500				
6 000				
4 400				
2 100		300	—	
3 000				
2 850				
2 700				
	44 100			
	4 000	1 100	—	
	45 000	5 000	—	Die Erhöhung wird durch die Zunahme der Untersuchungsgefangenen erforderlich.
	4 000			
	1 200	200	—	Bedingt durch die Mehranstellungen.
	20 500			
10 500				
10 000				
	16 900	3 100	—	Diese Rubrik ist erhöht, weil in Folge der starken Frequenz eine vermehrte Ausgabe, namentlich für Haushaltungs-Gegenstände ꝛc. stattfindet, wie auch bereits für 1887 eine Nachbewilligung von ℳ 2000 nöthig gewesen ist.
	1 200			
1 000				
200		100	—	In Uebereinstimmung mit den Anschlägen der betreffenden Verwaltungen.
	136 900	11 200	—	
5 760				
2 000				
7 760				

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	7 760	
Arzt, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung........	4 320	
Zweiter Beamter (Titel: „1. Inspector" hierdurch beantragt), einschließl. ℳ 250 Alterszulage für ein Jahr und ℳ 36,11 Alterszulage für 1 Monat 22 Tage, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880, nebst Wohnung für den jetzigen Inhaber der Stelle, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885........	3 786,11	
Dritter Beamter (Titel: „2. Inspector" hierdurch beantragt), nebst Wohnung für den jetzigen Inhaber der Stelle, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885....	2 880	
Buchhalter (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885)........	4 200	
Materialverwalter, außer freier Wohnung, s. S. & B. B. vom 21. Oct. 1887/29. Febr. 1888........	2 100	
Heilgehülfe nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung........	1 400	
Oberaufseherin, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung........	1 000	
Bote........	1 500	
Vogt, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung........	2 100	
Schreiber und Pförtner, nebst Wohnung, Feuerung und Beleuchtung........	1 560	
Koch und Schlachter (einschließl. ℳ 200 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 14. Oct./23. Dec. 1885) nebst freier Station........	1 550	
Mechaniker........	1 600	
		35 756,11
2. Gehalte an auf Monat- und Wochenlohn Angestellte........	....	18 000
3. Pensionen:		
Fabrikmeister Griebel........	2 000	
Dr. W. Jantzen........	3 724	
Chirurg-Assistent Höft........	1 774,80	
		7 498,80
4. Lohn an Insassen........	....	44 000
5. Unterhalt und Reparaturen der Gebäude und des Inventariums........	....	29 000
6. Kleidung und Wäsche........	....	44 000
7. Arznei, Krankenpflege und Beerdigungen........	....	14 000
8. Feuerung und Beleuchtung........	....	42 000
9. Nahrungsmittel........	....	160 000
10. Wasserversorgung........	....	7 000
11. Bäckereibetrieb........	....	222 000
12. Landwirthschaft........	....	75 000
13. Unterstützungen an arbeitsunfähige Insassen und Todtenladenzulagen........	....	6 000
14. Nothwendige und kleine Ausgaben........	....	6 005,09
15. Fabrikbetrieb........	....	27 000
		737 260

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
7 760				
4 320				
3 750		36,11	—	
2 880				
4 200				
2 100				
1 400				
1 000				
1 500				
2 100				
1 560				
1 550				
1 600				
	35 720			
	18 000	—	—	
2 000				
3 724				
1 774,80				
	7 498,80	—	—	
	44 000	—	—	
	29 000	—	—	
	46 000	—	2 000	Ermäßigt in Gemäßheit der geringeren Ausgabe in den letzten Jahren.
	14 000	—	—	
	42 000	—	—	
	180 000	—	20 000	Nach der Zahl der Insassen und dem Preise der Lebensmittel erscheint die Herabsetzung dieser Position gerechtfertigt.
	7 000	—	—	
	222 000	—	—	
	75 000	—	—	
	7 000	—	1 000	Den Ausgaben der Vorjahre entsprechend, hat die Verwaltung diese Rubrik um ℳ 1000 ermäßigt.
	7 781,20	—	1 776,11	
	27 000	—	—	
		36,11	24 776,11	
	762 000	—	24 740	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 122.		
Behörde für Zwangserziehung.		
Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Ohlsdorf.		
1. Gehalte (s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885):		
Oberlehrer (einschließl. ℳ 1020,83 Alterszulage) neben freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung	4 020,83	
Lehrer (einschließl. ℳ 250 Alterszulage) neben freier Wohnung	2 000	
„ („ „ 250 „) und ℳ 350 Wohnungsentschädigung	2 350	
„ („ „ 350 Wohnungsentschädigung)	2 100	
Vogt und Bote, neben freier Wohnung und Feuerung	1 300	
Arzt	1 000	
		12 770,83
2. Gehalte und Löhne an auf Kündigung Angestellte und Remunerationen		12 500
3. Schulutensilien und Bibliothek		700
4. Beköstigung		22 000
5. Bekleidung, Betten und Wäschegegenstände		5 200
6. Feuerung und Beleuchtung		5 500
7. Reinigung der Wäsche und des Hauses		1 500
8. Krankenpflege und Medicamente		650
9. Maler-, Glaser- und Tapezierarbeiten, Instandhaltung der Spielplätze und Einfriedigungen, Erdarbeiten, sowie für Reparatur und Ergänzung des Anstalts-Mobiliars		3 000
10. Landwirthschaft		3 400
11. Nothwendige und kleine Ausgaben		3 999,17
12. Für vorläufig entlassene und in Familienpflege befindliche Zöglinge		5 000
		76 220
Art. 123.		
Medicinal-Collegium.		
1. Gehalte:		
Medicinalrath	11 520	
3 Physici à ℳ 5760	17 280	
Assessor für Pharmacie	1 500	
Protocollist	1 875	
Aerztlicher Hülfsarbeiter	1 200	
Ammenarzt (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S & B. B. vom 8. October/18. Decbr. 1878)	2 400	
Oberimpfarzt	2 500	
3 Assistenten desselben à ℳ 1000	3 000	
Transport	41 275	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
3 700		320,83	—	
2 000				
2 350				
2 100				
1 300				
1 000				
	12 450			
	12 500	—	—	
	700	—	—	
	23 000	—	1 000	Rubr. 4, 5 und 7. Da die für 1888 als wahrscheinlich angenommene Steigerung der Zahl der Anstaltszöglinge um 20 pCt. nicht eingetreten ist, so sind diese Posten für 1889 ungeachtet der eingetretenen Preissteigerung einzelner Lebensmittel wieder ermäßigt worden.
	6 200	—	1 000	Die Zahl der Zöglinge betrug am 15. Mai 1887 115
	5 500	—	—	= = = = = 15. = 1888 116
	1 800	—	300	
	650	—	—	
	5 000	—	2 000	
	3 400	—	—	
	4 800	—	800,83	Auch dieser Posten kann, da außergewöhnliche Ausgaben nicht in Aussicht stehen, heruntergesetzt werden.
	5 000	—	—	
		320,83	5 100,83	
	81 000	—	4 780	
11 520				
17 280				
1 500				
1 875				
1 200				
2 400				
2 500				
3 000				
41 275				

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	41 275	
Staatsthierarzt....	7 200	
4 Districtsthierärzte à ℳ 1125....	4 500	
2 Veterinaire für Beaufsichtigung der Viehmärkte und des Verkehrs mit Handelsvieh à ℳ 1800....	3 600	
4 Hülfsthierärzte behufs permanenter Beaufsichtigung des Viehhofs Sternschanze und des Viehmarkts auf dem Heiligengeistfelde à ℳ 2500....	10 000	
Bureaubeamter (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/15. April 1874)....	3 000	
Protocollist des Impfwesens....	2 800	
Schreiber des Collegiums (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Februar 1887)....	2 100	
2 Schreiber für das Impfwesen à ℳ 1787,50 (einschließl je ℳ 150 Alterszulage für 1 Jahr und ℳ 137,50 für 11 Monate, wie vor)....	3 575	
Custos der Anatomie (einschließl. ℳ 300 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 12. December 1883/16. April 1884) außer Dienstwohnung....	1 800	
Schreiber und Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886 und 23. Februar 1887)....	1 800	
1 Schreiber für das Impfwesen....	1 500	
		83 150
2. Veterinairwesen:		
Lohn des Arbeiters....	240	
Bureau- und kleine Kosten....	1 000	
		1 240
3. Anatomie....	....	2 400
4. Desinfections-Anstalt:		
Lohn des Arbeiters....	780	
Kleine Kosten....	420	
		1 200
5. Pharmaceutische Lehranstalt....	....	900
6. Verschiedene Ausgaben....	....	7 805
wovon angenommen für:		
Porti und kleine Ausgaben....ca.	2 305	
Die Forensische Bibliothek....„	1 250	
Fuhrlohn an die Physici und den Director des Chemischen Staats-Laboratoriums....	1 500	
Apothekenvisitationen....ca.	250	
Druck- und Buchbinderkosten....„	2 500	
7. Impfwesen....	....	9 700
wovon angenommen für:		
Beschaffung von Lymphe....ca.	5 700	
Protocollführung bei den Impfungen in den Vororten und auf dem Landgebiet....„	1 000	
Drucksachen....„	1 600	
Impfbelohnungen und kleine Ausgaben....„	1 400	
		106 395

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
41 275				
7 200				
4 500				
3 600				
5 000		5 000	—	Die auf dem Viehhof Sternschanze fungirenden beiden Hülfsthierärzte können die Untersuchung der auf der neuen Viehrampe auf dem Heiligengeistfelde zur Ausladung gelangenden Thiere nicht übernehmen. Es sind daher für diese Arbeit, sowie für die Ueberwachung des flußwärts ankommenden Marktviehes zwei weitere Arbeitskräfte erforderlich.
3 000				
2 800				
2 100				
3 300		275	—	
1 800				
1 800				
1 500				
	77 875			
240				
600				Die Erhöhung der Bureaukosten des Staatsthierarztes ist erforderlich wegen Neueinrichtung des thierärztlichen Bureaus auf dem Viehhofe der Sternschanze, sowie wegen der vom Reiche verlangten Seuche-Statistik und Neuanstellung von Thierärzten, welche ihre Erfordernisse an Materialien vom Bureau des Staatsthierarztes beziehen.
	840	400	—	
	2 400	—	—	
780				
420				
	1 200	—	—	
	900	—	—	
	7 805	—	—	
2 305				
1 250				
1 500				
250				
2 500				
	9 700	—	—	
5 700				
1 000				
1 600				
1 400				
	100 720	5 675	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark

Art. 124.

Entbindungs-Anstalt.

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalte:		
Aerzte	3 000	
Hebamme, außer freier Station (Erhöhung ℳ 200 hierdurch beantragt)	1 200	
Oeconomin	600	
Bote	300	5 100
2. Sonstige Ausgaben		22 400
wovon angenommen für:		
Kostgelder an die Oeconomin ca.	12 000	
Löhne „	2 200	
Taufgebühren „	350	
Medicamente, Bandagen u. s. w. „	1 200	
Beerdigungen „	500	
Feuerung und Licht „	2 600	
Inventarium und Leinenzeug „	2 800	
Nothwendige und kleine Ausgaben „	750	
		27 500

Art. 125.

Deputation für das Feuerlöschwesen.

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalte:		
a. der ständigen Mannschaft,		
1 Branddirector, außer Wohnung	8 640	
1 Brandmeister (einschließl. dreier Zulagen, zwei à ℳ 720 p. A., eine à ℳ 120 für 2 Monate, § 7 des Gesetzes vom 2. März 1868) außer Wohnung	4 440	
3 Brandmeister à ℳ 2880, außer Wohnung	8 640	
1 Brandmeister-Assistent, außer Wohnung	2 000	
1 Buchführer (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 26./31. März 1873)	4 920	
1 Bureaubeamter (einschließl. zweier Alterszulagen à ℳ 250, s. S. & B. B. vom 21. Oct. 1887/29. Febr. 1888)	3 000	
1 Bureaubeamter (einschließl. zweier Alterszulagen à ℳ 200, wie vor)	2 400	
1 „ („ „ „ à „ 150, „ „)	1 800	
Transport	35 840	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
3 000				
1 000		200	—	Die jetzige Hebamme ist seit 5 Jahren im Dienst, und hat sich die Anzahl der Entbindungen in dieser Zeit verdoppelt, es wird daher die Erhöhung des Gehalts um ℳ 200 beantragt.
600				
300				
	4 900			
	22 000	400	—	Der Mehranschlag erklärt sich aus dem Anwachsen der Anstalt.
12 000				
2 100				
350				
1 200				
500				
2 400				
2 800				
650				
	26 900	600	—	
8 640				
4 320		120	—	
8 640				
—		2 000	—	Eingestellt auf Grund S. & B. B. vom 23. April/9. Mai 1888.
4 920				
3 000				
2 400				
1 800				
33 720		2 120	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	35 840	
1 Bureau- und Cassenbote, einschließl. ℳ 150 Alterszulage (Anfangsgehalt ℳ 1200 mit 2 Alterszulagen von je ℳ 150 nach je 5 Jahren, hierdurch beantragt)	1 350	
1 Material-Verwalter	2 880	
1 Assistent desselben	2 250	
1 Telegraphen-Aufseher (Erhöhung um ℳ 400 hierdurch beantragt)	2 400	
1 Gehülfe desselben	1 800	
1 Oberfeuermann	1 980	
17 Oberfeuermänner à ℳ 135 pr. Monat	27 540	
1 Obermaschinist	1 980	
13 Maschinisten à ℳ 135 pr. Monat	21 060	
7 Telegraphisten, davon 5 à ℳ 150 pr. Monat (einschließl. je ℳ 15 pr. Monat persönlicher Zulage, hierdurch beantragt) ℳ 9 000 2 à ℳ 135 pr. Monat (davon einer hierdurch beantragt) = 3 240	12 240	
84 Feuerleute erster Classe à ℳ 112,50 pr. Monat	113 400	
98 = zweiter = à = 93,75 = =	110 250	
27 Fahrer à ℳ 93,75 pr. Monat	30 375	
6 Thurmwächter à ℳ 112,50 pr. Monat	8 100	
		373 445
b. der nicht ständigen Mannschaft		16 478,40
wovon angenommen für:		
2 Gehülfen à ℳ 750 p. A. ca.	1 500	
1 Assistent =	300	
Transport......	1 800	389 923,40

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
33 720		2 120	—	
—		1 350	—	Bisher ist für diesen Posten ein Feuermann 2. Gehaltsclasse verwendet worden, doch ist es bei der ohnehin knappen Zahl activer Feuermänner nicht zulässig, daß ein solcher dauernd abcommandirt werde. Die Verwaltung bedarf eines erprobten zuverlässigen Mannes für die Stellung des Bureau- und Cassenboten. Der jetzige Inhaber dieser Stelle Ueckermann hat sich als solcher 10 Jahre lang bewährt. Als Gehalt werden für denselben ℳ 1350, einschließl. der ersten ℳ 150 Alterszulage beantragt, weil er als activer Feuermann schon seit längerer Zeit in die erste Gehaltsclasse eingerückt wäre.
2 880				
2 250				
2 400				Das Gehalt des Telegraphen-Aufsehers betrug bisher ℳ 2000 und wurde durch S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/17. April 1881 für den bisherigen Inhaber auf ℳ 2400 erhöht. Es wird beantragt, das Gehalt des Nachfolgers des pensionirten Telegraphen-Aufsehers Godecken gleichfalls auf ℳ 2400 bemessen zu wollen. Das Amt ist ein verantwortliches, die Thätigkeit ist immer umfangreicher geworden und wird daher ein Gehalt von ℳ 2400 angemessen erscheinen.
1 800				
1 980				
27 540				
1 980				
21 060				
9 720		2 520	—	Für 5 Telegraphisten, welche 12—15 Jahre im Dienst sind, wird eine persönliche Gehaltszulage von ℳ 180 p. A. beantragt, unter Hinweis darauf, daß die Anforderungen, welche der Dienst an die Telegraphisten stellt, immer größer geworden sind. Ein Avancement ist für dieselben nicht vorhanden. Die sehr große Ausdehnung, welche unser Telegraphennetz neuerdings erfahren hat, macht es erforderlich, mindestens einen Telegraphisten mit dem Anfangsgehalt von ℳ 1620 p. A. einzustellen.
101 250		12 150	—	Neun Feuerleute mehr eingestellt, Sechs auf Grund S. & B. B. vom 27. Febr./7. März 1888, Drei „ „ „ „ „ „ „ 23. April/9. Mai 1888.
103 500		6 750	—	Sechs Feuerleute mehr eingestellt auf Grund S. & B. B. vom 23. April/9. Mai 1888.
30 375				
8 100				
	348 555			
	16 478,40			
1 500				
300				
1 800	365 033,40	24 890	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	1 800	389 923,40
4 Commandeure à ℳ 144 p. A. ....ca.	576	
5 " à " 96 " " ....."	480	
67 Spritzenleute à " 72 " " ....."	4 824	
3 Corpsärzte ....."	1 800	
1 Protocollführer ....."	750	
3 Thürmer à ℳ 288 p. A. und ℳ 36 für Feuerung ....."	972	
1 Gehülfe ....."	1 050	
3 Assistenten à ℳ 300 p. A. ....."	900	
9 Commandeure à " 96 " ....."	864	
18 Rohrführer à " 21,60 " ....."	388,80	
144 Spritzenleute à " 14,40 " ....."	2 073,60	
2. Pensionen und Unterstützungen:		
a. Pensionen,		
Gehülfe Witt	144	
Rohrführer F. C. L. Pfeiffer, pr Woche ℳ 21,60, 52 Wochen	1 123,20	
" Brandt, " " " 17,64, 52 "	917,28	
Wittwe Neumann	360	
" Heinssen	360	
" Kiehn	360	
" Möller	464	
" Freese	360	
Gehülfe Behrmann	144	
" Schultz	144	
Assistent J. C. E. Rieck	28,80	
" J. A. Schumacher	28,80	
Gehülfe Riege	144	
Thurmwächter G. C. Meyer	1 400	
Wittwe L. F. H. Wettlaufer	200	
Gehülfe F. M. Marqwardt	144	
Brandmeister F. H. Paul	2 764,80	
Wittwe des Feuermannes E. H. C. Krüger	375	
Material-Verwalter H. H. Mohr	2 682	
Wittwe des Rohrführers Dick, pr. Woche ℳ 8, 52 Wochen	416	
Brandmeister Dohme	1 958,40	
Feuermann J. W. D. Meyer	648	
" F. A. L. Grimm	621	
" J. C. E. Müller	648	
Fahrer J. D. Harder	540	
Maschinist J. F. A. Firmin	810	
Telegraphen-Aufseher Godecken	1 716	
Oberfeuermann C. L. Podam	810	
Transport.....	20 311,28	389 923,40

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
1 800	365 033,40	24 890	—	
576				
480				
4 824				
1 800				
750				
972				
1 050				
900				
864				
388,80				
2 073,60				
144				
216		—	216	Der pensionirte Thurmwächter Dethloffs ist gestorben.
1 123,20				
917,28				
360				
360				
360				
464				
360				
144				
144				
28,80				
28,80				
600		—	600	Der pensionirte Commandeur Stelly ist gestorben.
144				
1 400				
200				
144				
2 764,80				
375				
2 682				
416				
1 958,40				
648				
621				
648				
540				
—		810	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Janr. 1884.
—		1 716	—	Desgleichen.
—		810	—	Desgleichen.
17 791,28	365 033,40	28 226	816	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Anschlag für 1889 Mark
Transport.....	20 311,28	389 923,40
Maschinist A. W. Dreyer	810	
Fahrer C. F. Bötling	540	
Wittwe des Commandeurs Stelly (hierdurch beantragt)	300	
Feuermann Rau	648	
b. Gnaden- und Sterbequartale	1 500	
c. Unterstützungen	9 738,72	
		33 848
3. Bespannung	....	38 352
wovon angenommen für:		
83 200 Kilo Hafer à ℳ 164 pr. 1000 Kilo ca.	13 645	
69 500 „ Heu à „ 90 „ 1000 „ „	6 255	
69 500 „ Stroh à „ 70 „ 1000 „ „	4 865	
Hufbeschlag „	2 550	
Unterhaltung der Stallsachen „	3 000	
Thierarzt und Medicamente „	500	
5 Ersatzpferde „	6 000	
Unvorhergesehenes „	1 537	
4. Bekleidung	....	25 067
wovon angenommen für:		
Bekleidungsstücke ca.	16 300	
Stiefelgelder für 260 Mann „	6 240	
Reparatur und Instandhaltung „	2 527	
5. Vorkehrungen zur Feuerlöschung und Instandhaltung der Geräthe	....	61 900
wovon angenommen für:		
Telegraphie ca.	12 000	
Einüben der nichtständigen Mannschaft „	500	
Unterhaltung und Ersatz des Betriebsmaterials und der Wachutensilien „	36 400	
Heizung, Beleuchtung, Wasser „	13 000	
6. Feuerlöschkosten	....	18 000
7. Bureaukosten, Buchdrucker, Buchbinder, Schreibmaterial	....	2 600
8. Beihülfe an die Löschverbände	....	3 000
9. Vergütung an die Pächter der Fährdampfboote	....	5 333
10. Nothwendige und kleine Ausgaben	....	1 317,60
		579 341

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
17 791,28	365 033,40	28 226	816	
—		810	—	Desgleichen.
—		540	—	Desgleichen.
—		300	—	Der verstorbene Commandeur Stelly vom temporairen Corps war im Dienst beschädigt und empfing eine Pension von ℳ 600 p. A. Nach dem Tode des Mannes wird für die Wittwe die Hälfte der Pension des Mannes beantragt.
—		648	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
1 500				
9 796,72		—	58	
	29 088			
	33 992	4 360	—	
11 648				
4 865				
3 892				
2 550				
3 000				
500				
6 000				
1 537				
	23 800	1 267	—	Entsprechend der Vermehrung der Mannschaft sind ℳ 1267 mehr als voriges Jahr eingestellt.
15 885				
5 808				
2 107				
	48 500	13 400	—	Von der Mehrforderung gegen das Vorjahr entfallen: ca. ℳ 2 000 auf Telegraphie, „ „ 1 000 „ Heizung, Beleuchtung und Wasser, „ „ 10 400 „ Unterhaltung und Ersatz des Materials. Die Ausdehnung des Telegraphennetzes erfordert selbstverständlich erhöhte jährliche Unterhaltungskosten. Die neuen Wachlocalitäten bedingen eine erhöhte Ausgabe für Heizung, Beleuchtung und Wasser. Neu angeschafft müssen werden eine Dampfspritze und ein Wasserwagen.
10 000				
500				
26 000				
12 000				
	15 000	3 000	—	Die Summe von ℳ 15 000 hat sich in den letzten Jahren als nicht ausreichend gezeigt. Im Jahre 1887 mußten ℳ 3600 nachbewilligt werden. Es sind demnach ℳ 18 000 eingestellt.
	2 400	200	—	
	3 000	—	—	
	8 000	—	2 667	Folge der Veränderungen im Fährbetriebe.
	1 236,60	81	—	
		52 832	3 541	
	530 050	49 291	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark

Art. 126.

Behörde für Krankenversicherung.

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalte:		
Erster Beamter	5 000	
Zweiter "	3 000	
Dritter "	2 700	
Cassirer	3 000	
2 Registratoren à ℳ 2400	4 800	
3 Assistenten à ℳ 2000	6 000	
3 Kanzlisten à ℳ 1800	5 400	
3 Eincassirer à ℳ 1600	4 800	
6 Schreiber à ℳ 1500	9 000	
		43 700
2. Hülfsarbeiter, Bureaukosten und sonstige Ausgaben		37 400
		81 100

Art. 127.

Todtenladen-Deputation.

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalt des Schreibers und Boten, persönlich		2 000
2. Druck- und Buchbinderarbeiten und kleine Ausgaben		240
		2 240

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
5 000				
3 000				
2 700				
3 000				
4 800				
6 000				
5 400				
4 800				
9 000				
	43 700	—	—	
	37 400	—	—	
	81 100	—	—	
	2 000	—	—	
	240	—	—	
	2 240	—	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 128.		
Friedhof zu Ohlsdorf.		
1. Gehalte:		
Friedhofsverwalter (einschließl. ℳ 833,33 Alterszulage, davon ℳ 500 für 1 Jahr und ℳ 333,33 für 8 Monate von ℳ 500, s. S. & B. B. vom 13. Nov. 1878/15. Jan. 1879) außer freier Dienstwohnung	5 833,33	
Bureauvorsteher (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	4 000	
1 Assistent (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880)	2 050	
1 Assistent	1 800	
1 Schreiber	1 500	
1 Aufseher für den Beerdigungsbetrieb in Ohlsdorf mit zweimaligen Alterszulagen von je ℳ 250 (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, hierdurch beantragt), außer freier Dienstwohnung	2 050	
1 Aufseher für den gärtnerischen Betrieb in Ohlsdorf	1 800	
1 Assistent für das Bureau in Ohlsdorf (Anfangsgehalt ℳ 1800 mit 2 Alterszulagen à ℳ 250 nach je 5 Jahren, hierdurch beantragt)	1 800	
		20 833,33
2. Löhne der sonstigen Angestellten und der Arbeiter		73 980
3. Betrieb und Unterhaltung		31 300
wovon angenommen für:		
Schlacken und Grand zur Befestigung der Promenaden und Unterhaltung der Steinschlagbahnen . . . ca.	2 400	
Kleine Reparaturen an den Gebäuden auf dem Friedhof und den Dienst- und Arbeiterwohnungen . . . „	2 000	
Transport		126 113,33

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
5 500		333,33	—	
4 000				
2 050				
1 800				
1 500				
1 800		250	—	In Folge des sehr bedeutend gesteigerten Betriebes wird beantragt, zu dem Gehalt dieser Stelle 2 Alterszulagen von je ℳ 250 hinzuzufügen, und dem jetzigen Inhaber der Stelle, welcher seit nahezu 11 Jahren mit gleichem Gehalt im Dienst ist, die erste Alterszulage vom 1. Januar 1889 ab zu gewähren.
1 800				
1 500		300	—	Da die Anforderungen an den bisherigen Schreiber und Assistenten in Folge der außerordentlich vermehrten Betriebs- und Bureauarbeiten nicht unbedeutend gestiegen sind, auch die Stellung an Verantwortlichkeit zugenommen hat, wird beantragt, denselben hinfort als Assistenten zu bezeichnen und ihm das entsprechende Gehalt zu gewähren.
	19 950	883,33	—	
	65 980	8 000	—	Die Zahl der beschäftigten Arbeiter nimmt zu, da durch die Vergrößerung des aptirten Terrains die Arbeiten für Unterhaltung der Wege, Reinigen der Chausseen und Trummen, sowie auch durch Vergrößerung des Wegenetzes die Transporte vermehrt werden.
	25 300	6 000	—	
2 400				
1 500				Die alte Capelle, sowie das Holzwerk der neuen Capelle und des Verwaltungsgebäudes bedürfen eines gründlichen Oelfarbenanstriches, wofür ein Betrag von ℳ 500 angenommen ist.
	111 230	14 883,33	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		126 113,33
Herstellung von Rinnen und Senkbrunnen zur Ableitung des Regenwassers ca.	700	
Herstellung, Vervollständigung und Umlegung von Nebenleitungen des Wasserrohrnetzes "	1 000	
Utensilien, Geräthschaften und Materialien "	5 500	
Dienstkleidung "	1 400	
Unterhaltung und Vervollständigung der Pflanzungen "	1 000	
Ankauf von Pflanzen zur Bepflanzung der Gräber "	9 000	
Ankauf von Dünger, Pflanzen, Samen, Material für die Gärtnerei und Baumschule "	5 300	
Fuhrlohn "	3 000	
4. Sonstige Ausgaben		8 000
wovon angenommen für:		
Feuerung und Beleuchtung ca.	2 000	
Druck- und Buchbinderarbeit, Zeichnen- und Schreibmaterialien "	4 000	
Porti und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben "	2 000	
		134 113,33

Art. 129.

Allgemeines Krankenhaus.

A. Altes Krankenhaus.

	Mark	Mark
1. Gehalte und Miethevergütung:		
a. Allgemeine Verwaltung,		
Director (einschließl. ℳ 1200 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 10. Mai/22. Nov. 1865) nebst Wohnung und freier Station für sich und seine Familie	7 200	
Pastor (einschließl. ℳ 1800 Miethevergütung)	8 280	
Oeconom (einschließl. ℳ 720 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 28. Oct. 1868/10. Febr. 1869/17. Nov. 1875/15. März 1876) bei freier Wohnung und Station für sich und seine Familie	3 600	
Transport	19 080	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
	111 230	14 883,33	—	
1 000				
1 000				
3 500				Es sind einige Neuanschaffungen erforderlich, die eine Erhöhung dieses Postens nothwendig machen. Anzuschaffen sind: Ein Sprengwasserwagen wie bei der Straßenreinigung ... ℳ 900 Eine Daumkraft und ein Flaschenzug ... „ 150 Zwei neue Walzen für Transport ... „ 300 Ein Schneepflug für die großen Wege ... „ 300 Außerdem sind die Beläge der allgemeinen Gräber theilweise abgängig — für zu ergänzendes Holzwerk ist zu rechnen ... „ 300 ℳ 1950
1 400				
1 000				
8 000				
2 500				Die Ausdehnung der Gärtnerei erfordert ℳ 1800 für eine Vermehrung der Treibbeete oder Mistbeetkasten um 6 Kasten à 8 Fenster. Außerdem sind für die Baumschule Ankäufe von kleinen Pflanzen erforderlich.
3 000				
	6 200	1 800	—	Die sämmtlichen Beträge haben sich durch die Ausdehnung des Betriebes als ungenügend erwiesen.
1 300				
3 500				
1 400				
	117 430	16 683,33	—	
7 200				
8 280				
3 600				
19 080				

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport......	19 080	
Buchhalter und Cassirer der Hauptcasse der 4 Anstalten (einschließl. ℳ 900 Alterszulage und ℳ 500 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 23. Juni 1886/12. Jan. 1887)	5 000	
Buchhalter und Cassirer der Aufnahmecasse der 4 Anstalten (einschließl. ℳ 900 Alterszulage und ℳ 500 persönlicher Zulage, wie vor)	5 000	
Bureauvorsteher (einschließl. ℳ 360 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873)	3 240	
6 Schreiber, 2 à ℳ 2250, 4 à ℳ 1500	10 500	
Magazinverwalter	2 000	
3 Stations-Inspectoren à ℳ 1500 bei freier Wohnung und Station für sich und ihre Familien	4 500	
Bau-Aufseher bei freier Wohnung und Station	1 620	
Mechaniker, wie vor	1 200	
Cassenbote	1 400	
		53 540
b. Aerzte und Apotheker,		
Oberarzt für Syphilis und Hautkranke	12 000	
Secundärarzt desselben	1 500	
Chirurgischer Hausarzt	4 000	
Poliklinischer Arzt	2 000	
Medicinischer Hausarzt	4 000	
Prosector	1 200	
2 Gehülfsärzte à ℳ 1200, bei freier Wohnung und Station	2 400	
Hausapotheker, wie vor	1 500	
Gehülfe, wie vor	1 100	
		29 700
		83 240
2. Pensionen:		
Hospitalarzt Dr. Knorre	9 000	
Stations-Inspector Rust	1 440	
Apotheker Lerche	1 108	
Stations-Inspector Tack	1 900	
Cassenbote Wichers	1 296	
		14 744
3. Leibrenten		96
4. Lohn		57 500
Transport......		155 580

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
19 080				
5 000				
5 000				
3 240				
10 750		—	250	Der Minderanschlag von ℳ 2300 ergiebt sich aus den Differenzen zwischen den Gehalten des früheren Magazinverwalters und eines früheren Schreibers und den Gehalten der jetzigen jüngeren Inhaber dieser Stellen, sowie aus dem Wegfall des Gehalts eines nach der neuen Anstalt zu versetzenden Stations-Inspectors.
2 550		—	550	
6 000		—	1 500	
1 620				
1 200				
1 800		—	400	In Folge Pensionirung des Inhabers eingestellt mit dem Anfangsgehalt.
	56 240			
12 000				
1 500				
4 000				
2 000				
4 000				
1 200				
2 400				
1 500				
1 100				
	29 700	—	—	
	85 940	—	2 700	
9 000				
1 350		—	1 350	Der Apotheker Haake ist gestorben.
1 440				
1 108				
1 900				
—		1 296	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
	14 798			
	96	—	—	
	55 000	2 500	—	Die Zahl der aus Lohneonto bezahlten Angestellten ist bisher nicht vermindert worden, wie es der Organisationsplan vom 23. Juli 1886 voraussetzte, weil die Anstalt durchschnittlich in den ersten 4 Monaten 1888 einen um ca. 180 Personen größeren Bestand hatte, als im Jahr vorher. Da man jetzt nicht vorhersehen kann, wie Zahl und Art der Kranken in 1889 sich stellen werden, ist für Löhne derselbe Betrag eingestellt, wie für 1888. Doch werden ℳ 2500 auf Lohneonto übernommen werden müssen, welche bisher nicht als Ausgabe gebucht, sondern direct von der Position „Diverse Einnahmen" abgezogen wurden als Vergütung für eine größere Anzahl Siecher und Oeconomiedienstleute, welche als Kartoffelschälerinnen, Wollkratzer, Deckennäherinnen ꝛc. beschäftigt werden.
	155 834	3 796	4 050	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	. . . . . .	155 580
5. Nahrungsmittel	. . . . .	354 000
6. Wasserversorgung	. . . .	9 000
7. Feuerung und Beleuchtung	. . . .	67 000
8. Medicamente	. . . .	60 000
9. Bekleidung	. . . .	18 000
10. Unterhaltung der Gebäude und Gärten	. . . .	34 200
11. Mobiliar, Betten, Leinen, Hausrath, Wäsche und Wolle	. . . .	55 000
12. Diverses	. . . .	33 916
wovon angenommen für:		
Fuhrwesen . . . . ca.	4 000	
Beerdigungskosten . . . . "	16 400	
Transport Fremder in die Heimath . . . . "	500	
Buchbinder, Buchdrucker, Schreibmaterialien . . . . "	5 500	
Nothwendige und kleine Ausgaben . . . . "	7 516	
		786 696
B. Neues Krankenhaus.		
13. Gehalte:		
a. Allgemeine Verwaltung,		
Verwalter, bei freier Familienwohnung	6 000	
Oeconom, wie vor	3 600	
Magazinverwalter und Oeconomieschreiber	2 000	
Bureauvorsteher	3 000	
Buchführer	2 500	
Aufnahmeschreiber	1 500	
Aerztlicher Schreiber	1 500	
2 Stations-Inspectoren, bei freier Familienwohnung,		
1 Stations-Inspector (einschließl. ℳ 1600 Alterszulage, hierdurch beantragt) . .	3 500	
1 "	2 500	
4 Inspectorengehülfen à ℳ 1000, bei freier Wohnung und Station	4 000	
Bau-Aufseher, bei freier Familienwohnung	1 400	
Mechaniker, wie vor	1 400	
Pförtner, bei freier Familienwohnung, Feuerung und Licht	1 000	
		33 900
Transport	. . . .	33 900

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	155 834	3 796	4 050	
	350 000	4 000	—	Auch diese Rubrik wird unter Voraussetzung der im Organisationsplan gegebenen Bestandeszahl und Krankheitsform unverändert gelassen, bis auf eine Erhöhung um ℳ 4000, für auf ärztliche Verordnung allgemeiner, als bisher an die Kranken verabreichte Frühstücksportionen von Fleisch, Wurst 2c.
	9 000	—	—	
	66 000	1 000	—	
	60 000	—	—	
	18 000	—	—	
	34 200	—	—	
	55 000	—	—	
	33 966	—	50	
4 000				
16 400				
500				
5 500				
7 566				
		8 796	4 100	
	782 000	4 696	—	
				Nachdem die Organisation des Neuen Allgemeinen Krankenhauses im vorigen Jahre beendet ist, hat dasselbe ab 1. Januar 1889 selbstständig zu wirthschaften, und ist deshalb das Budget getrennt von dem des Alten Allgemeinen Krankenhauses aufgestellt. Der Aufmachung des Budgets pro 1889 sind die Erfahrungen der ersten 4 Monate des Jahres 1888 zu Grunde gelegt. Während dieser Zeit wurden im Neuen Allgemeinen Krankenhause im Durchschnitt täglich 607 Personen verpflegt, im alten Hause für Rechnung des neuen 781 Personen, sodaß für das Jahr 1888 rund 1400 Köpfe zu veranschlagen sind.
6 000				
3 600				
2 000				
3 000				
2 500				
1 500				
1 500				
5 000		1 000	—	Der vom alten Krankenhaus nach Eppendorf versetzte Stations-Inspector Lohmann hat Anspruch auf das Maximalgehalt der Stelle.
4 000				
1 400				
1 400				
1 000				
	32 900			
	32 900	1 000	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		33 900
b. Aerzte und Apotheker,		
Director, bei freier Wohnung	11 000	
Chirurgischer Oberarzt	12 000	
" Secundärarzt, bei freier Wohnung und Station	2 500	
3 medicinische Oberärzte à ℳ 5000	15 000	
Oberarzt für Augenkranke	5 000	
Prosector	5 000	
1 Gehülfsarzt, bei freier Wohnung und Station	2 000	
14 Gehülfsärzte à ℳ 1200, wie vor	16 800	
1 Ober-Apotheker für die 4 Anstalten, bei freier Wohnung	5 000	
1 erster Apothekergehülfe bei freier Wohnung und Station	2 000	
4 Apothekergehülfen à ℳ 1200, wie vor	4 800	
		81 100
		115 000
14. Lohn		84 500
15. Nahrungsmittel		360 000
16. Wasserversorgung		13 000
17. Feuerung und Beleuchtung		140 000
18. Medicamente		80 000
19. Bekleidung		10 000
20. Unterhaltung der Gebäude und Gärten		20 000
21. Mobiliar, Betten, Leinen, Hausrath, Wäsche und Wolle		25 000
22. Diverses		30 000
wovon angenommen für:		
Fuhrwesen ... ca.	6 000	
Beerdigungskosten ... "	13 000	
Transport Fremder in die Heimath "	500	
Buchdrucker, Buchbinder und Schreibmaterialien "	4 000	
Nothwendige und kleine Ausgaben "	6 500	
		877 500
Recapitulation.		
A. Altes Krankenhaus		786 696
B. Neues "		877 500
		1 664 196

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
	32 900	1 000	—	
11 000				
12 000				
2 500				
15 000				
5 000				
5 000				
2 000				
16 800				
5 000				
2 000				
4 800				
	81 100	—	—	
	114 000	1 000	—	
	60 000	24 500	—	Bei der angenommenen Durchschnitts-Bestandeszahl von 1400 Personen werden an Lohn erforderlich: 3 Verwaltungsangestellte à ℳ 600 (bei freier Wohnung und Verpflegung) ... ℳ 1 800 4 Verwaltungsangestellte à ℳ 960 (außerh. d. Hauses wohnend) „ 3 840 24 Oberwärter und Oberwärterinnen à ℳ 600 ... „ 14 400 140 Wärter und Wärterinnen à ℳ 260 ... „ 36 400 120 sonstige Angestellte à ℳ 150—360 ... „ 28 000 ℳ 84 440 oder rund ℳ 84 500
	296 000	64 000	—	
	8 000	5 000	—	
	142 000	—	2 000	Nach den Erfahrungen der ersten 4 Monate des Jahres 1888.
	60 000	20 000	—	
	13 390	—	3 390	Unter Berücksichtigung der im Jahre 1888 erfolgten Neuanschaffungen wird mit dem eingestellten Betrag auszukommen sein.
	25 000	—	5 000	Der eingestellte Betrag — ca. ½ pCt. der Bausumme — wird zur Bestreitung der Ausgaben für diese Rubrik in den nächsten Jahren voraussichtlich genügen.
	38 000	—	13 000	Das zu Rubr. 19 Gesagte wird hier ebenfalls zutreffen.
	30 000	—	—	
6 000				
13 000				
500				
4 000				
6 500				
		114 500	23 390	
	786 390	91 110	—	
	782 000	4 696	—	
	786 390	91 110	—	
	1 568 390	95 806	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 130.		
Seemanns-Krankenhaus.		
1. Gehalte:		
Arzt	2 000	
Zweiter Arzt, bei freier Station	1 800	
Honorar für den Prosector	300	
		4 100
2. Lohn		4 000
3. Ernährung		33 500
4. Wasserversorgung		400
5. Feuerung und Beleuchtung		4 000
6. Medicamente, Instrumente, Bandagen, Wein		7 000
7. Bekleidung		800
8. Unterhaltung der Gebäude und Gärten, einschließlich einer Entschädigung von ℳ 200 für den Werkführer des Allgemeinen Krankenhauses		1 600
9. Mobiliar, Leinen, Betten, Wäsche ꝛc.		5 000
10. Diverses		1 200
		61 600
Art. 131.		
Irren-Anstalt.		
1. Gehalte:		
Oberarzt, nebst Wohnung, Feuerung und Licht	10 080	
Zweiter Arzt (für die Irren-Siechen-Anstalt) s. S. & B. B. vom 5./19. Decbr. 1877, nebst Wohnung, Feuerung und Licht	4 500	
1 Assistenzarzt (einschließl. ℳ 360 Alterzulage, s. S. & B. B. vom 24. März/9. Juli 1875) nebst freier Station	1 800	
1 Assistenzarzt (einschließl. ℳ 180 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 24. März/9. Juli 1875) nebst freier Station	1 620	
1 Assistenzarzt für die Irren-Siechen-Anstalt (einschließl. ℳ 157,50 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885) nebst freier Station	1 597,50	
Inspector (einschließl. ℳ 720 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 24. März/9. Juli 1875) nebst freier Station für sich und seine Familie	3 600	
Zweiter Beamter (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1883/16. April 1884)	3 500	
Magazinverwalter (einschließl. ℳ 375 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 9. Oct./18. Dec. 1878)	2 275	
Vorsänger und Chorknaben	240	
Oberwärter (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 28. Nov. 1873/15. April 1874) nebst freier Station	1 250	
Oberwärter für die Irren-Siechen-Anstalt (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5./19. Dec. 1877) nebst freier Station	1 500	
1 Schreiber (einschließl. ℳ 250 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 5. Dec. 1884/15. April 1885)	1 750	
Transport	33 712,50	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
2 000				
1 800				
300				
	4 100	—	—	
	4 000	—	—	
	33 500	—	—	
	400	—	—	
	4 000	—	—	
	7 000	—	—	
	800	—	—	
	1 600	—	—	
	5 000	—	—	
	1 200	—	—	
	61 600	—	—	
10 080				
5 000		—	500	Durch Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.
1 800				
1 620				
1 492,50		105	—	
3 600				
3 250		250	—	
2 150		125	—	
240				
1 250				
1 500				
1 750				
33 732,50		480	500	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport	33 712,50	
1 Schreiber	1 500	
Bau-Aufseher (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, f. S. & B. B. vom 10. Nov. 1880/27. April 1881) nebst freier Station	1 500	
Mechaniker, nebst Wohnung, Feuerung und Licht	1 644	
Gärtner, nebst Wohnung, Feuerung und Licht	1 494	
Maschinist	1 440	
		41 290,50
2. Löhne	.....	65 400
3. Nahrungsmittel	.....	285 900
4. Wasserversorgung	.....	10 800
5. Feuerung und Beleuchtung	.....	54 900
6. Medicamente	.....	10 000
7. Bekleidung	.....	40 700
8. Landwirthschaftlicher Betrieb, Fuhrwesen u. s. w.	.....	104 900
wovon angenommen für:		
Einzukaufendes Vieh ..... ca.	79 500	
Aussaat ..... „	1 600	
Fourage und Streu ..... „	13 500	
Fuhrwesen und Diverses ..... „	10 300	
9. Unterhaltung der Gebäude u. s. w.	.....	45 300
wovon angenommen für:		
Gebäude ..... ca.	36 000	
Gärten ..... „	9 300	
10. Mobilien, Betten, Leinen, Hausrath, Wäsche u. s. w.	.....	53 700
11. Diverses	.....	15 109,50
wovon angenommen für:		
Vergnügungskosten ..... ca.	7 900	
Beerdigungskosten ..... „	2 500	
Buchbinder, Buchdrucker u. s. w. ..... „	2 700	
Nothwendige und kleine Ausgaben ..... „	2 009,50	
		728 000

Art. 132.

Waisenhaus.

1. Gehalte, Honorare und Löhne:		
Pastor, außer freier Wohnung	5 760	
Waisenvater und Oeconom, außer freier Station und Wohnung (gerechnet für ℳ 3500)	2 000	
Transport	7 760	

für 1888 Mark	für 1888 Mark	für 1889 mehr Mark	für 1889 weniger Mark	Erläuterungen
33 732,50		480	500	
1 500				
1 500				
1 644				
1 494				
1 440				
	41 310,50			
	61 500	3 900	—	Die fortwährende Steigerung des Krankenbestandes erfordert die entsprechende Vermehrung des Angestellten-Personals.
	281 100	4 800	—	Der Mehrbedarf ist gegen 1888 trotz des erhöheten Krankenbestandes nur mit ℳ 4800 veranschlagt, weil einige Preise etwas ermäßigt werden konnten, z. B. für Brod, Butter und Kartoffeln.
	10 800	—	—	
	55 700	—	800	
	10 000	—	—	
	38 800	1 900	—	Da die Zahl der Kranken sich von Jahr zu Jahr vermehrt, welche auf öffentliche Kosten in der Anstalt untergebracht ist, und deren Bekleidung ebenfalls dem Staate obliegt, ist eine weitere Steigerung dieser Ausgabe geboten.
	101 000	3 900	—	Der Bedarf an Vieh und Fourage ist mit ℳ 3900 gegen 1888 mehr eingestellt.
76 300				
1 600				
13 000				
10 100				
	44 000	1 300	—	Die Herstellungsarbeiten an den Gebäuden mehren sich mit den Jahren.
34 500				
9 500				
	51 400	2 300	—	Ein Mehrbedarf an wollenen Decken und mancherlei Hausrath macht eine Erhöhung dieser Rubrik erforderlich.
	15 389,50	—	280	Die Ausgabe für Vergnügungs- und Beerdigungskosten ist geringer veranschlagt, dagegen ist für nothwendige und kleine Ausgaben ein Posten für Unfallversicherung der in Selbstversicherung genommenen Regiebauhandwerker eingestellt.
8 300				
2 700				
2 700				
1 689,50				
		18 580	1 580	
	711 000	17 000	—	
5 760				
2 000				
7 760				

Art. **132.**

Ausgabe			Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport.....			7 760	
Bureau-Vorsteher (einschließl. ℳ 600 persönlicher Zulage und erster Alterszulage ℳ 300, s. S. & B. B. vom 12. December 1883/16. April 1884)........			3 300	
Hauptlehrer (einschließl. 3 Alterszulagen à ℳ 350, s. Gehalts-Gesetz vom 17. Juni 1878)........		ℳ 4 050		
Miethe-Vergütung........		„ 750		
			4 800	
7 Lehrer erster Gehaltsclasse, s. Gehalts-Gesetz wie vor,				
3 Lehrer à ℳ 3500 (einschließl. 5 Alterszulagen à ℳ 250)	ℳ 10 500			
1 „ (einschließl. 3 Alterszulagen à ℳ 250).....	„ 3 000			
2 „ (einschließl. je einer Alterszulage à ℳ 250 und der zweiten Alterszulage ab 1. April für ¾ Jahr à ℳ 187,50)........	„ 5 375			
1 Lehrer........	„ 2 500			
		ℳ 21 375		
4 Lehrer zweiter Gehaltsclasse, s. Gehalts-Gesetz wie vor,				
1 Lehrer (einschließl. 2 Alterszulagen à ℳ 250)......	ℳ 2 250			
1 „ .... ℳ 1750				
1. Alterszulage ℳ 250 ab 1. Octbr. f. ¼ Jahr „ 62,50				
	„ 1 812,50			
2 Lehrer à ℳ 1750........	„ 3 500			
		„ 7 562,50		
1 festangestellte Lehrerin........	ℳ 1 300			
1 „ „ (hierdurch beantragt)........	„ 1 200			
		„ 2 500		
			31 437,50	
Für sonstiges Lehrerpersonal, s. Gehalts-Gesetz wie vor,				
1 Lehrerin........		ℳ 1 200		
1 „		„ 1 100		
			2 300	
Honorare an Protocollführer ℳ 600, Arzt ℳ 2000, Zahnarzt ℳ 240, Buchhalter ℳ 1000			3 840	
Gehalte und Löhne an Aufsichts- und Dienstpersonal ꝛc., zum Theil mit freier Station			11 307,50	
				64 745
2. Pensionen:				
Waisenvater Peters........			3 000	
Aufseher Wegener........			1 000	
				4 000
3. Unterricht........			....	6 000
angenommen für Schulbücher, Lehrmittel ꝛc., sowie Hausunterricht.				
4. Unterhaltungskosten des Gebiets und der Einfriedigung........			....	11 800
angenommen für Stadtwasserkunst, Interessentschaft des Schulweges, Unterhaltungskosten des Gebiets und der Einfriedigung, diverse Reparaturen, Gärtnerlohn, Gartenarbeiter, Tischlerlohn, Holz ꝛc.				
5. Heizung und Beleuchtung........			....	11 000
wovon angenommen für:				
Feuerung........ ca.			7 400	
Gas, Oel, Licht ꝛc........ „			3 600	
Transport.....			....	97 545

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
7 760				
3 000		300	—	
4 800				
				Derselbe gehört seit dem 1. October 1886 der zweiten Gehaltsclasse an.
29 487,50		1 950	—	Eine Lehrerin ist ab 1. October 1888 mit ℳ 1200 fest angestellt. Dieselbe bezog als nicht fest angestellte Lehrerin ebenfalls ℳ 1200, so daß hierin keine Veränderung stattfindet. Die Zahl der nicht fest angestellten Lehrerinnen wird dadurch von 3 auf 2 reduzirt.
3 500		—	1 200	
3 840				
11 807,50		—	500	Der Gärtner war bisher mit einem Jahresgehalt von ℳ 500 nebst freier Station engagirt. Es ist jedoch wünschenswerth, daß derselbe fortan — unter Wegfall der Station — mit einem Wochlohn von ℳ 24. angestellt werde, wodurch derselbe in den Stand gesetzt wird, sich verheirathen zu können. Der erforderliche Betrag von ℳ 1200 wird in Rubr. 4 eingestellt.
	64 195			
3 000				
1 000				
	4 000	—	—	
	6 000	—	—	
	10 600	1 200	—	vgl. die Erläuterungen zu Rubr. 1 „Gehalte und Löhne an Aufsichts- und Dienstpersonal ꝛc."
	11 000	—	—	
7 400				
3 600				
	95 795	3 450	1 700	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		97 545
6. Mobiliar und Kleidung		39 000
woyon angenommen für:		
Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, der Betten und des Hausraths ... ca.	5 000	
Stoffe, Leinen, Leder 2c. ... "	21 000	
Schneider- und Schusterlohn ... "	10 000	
Hüte, Garn, Band, Knöpfe, Zwirn 2c. ... "	3 000	
7. Nahrungsmittel		76 000
woyon angenommen für:		
Brot und Gebäck ... ca.	21 000	
Fleisch und Speck ... "	25 000	
Gemüse, Grütze, Graupen, Reis, Kartoffeln, Mehl 2c. ... "	7 400	
Salz, Essig, Gewürz, Wein, Caffee, Thee 2c. ... "	3 000	
Butter, Schmalz und Käse ... "	4 800	
Bier ... "	800	
Milch ... "	14 000	
8. Reinigung der Wäsche und Gebäude		10 000
woyon angenommen für:		
Wasch- und Bleichlohn ... ca.	8 500	
Seife, Soda, Amidam, Blau, Chlor 2c. ... "	1 500	
9. Krankenpflege und Beerdigungskosten		5 000
woyon angenommen für:		
Medicamente 2c. ... ca.	4 500	
Begräbnißkosten ... "	500	
10. Kostgeld 2c. für auf dem Lande untergebrachte Kinder		11 000
11. Patrimonienzinsen, den Kindern gutzuschreiben		19 825
und zwar:		
für Zinsen auf den Betrag der Patrimonien-Conten (s. S. & B. B. vom 26. März/16. Juni 1873)	13 800	
auf die vom Vermögen des Waisenhauses abgesetzten ℳ 150 000 (s. S. & B. B. vom 2. Februar/4. April 1877)	6 025	
12. Diverse Legate		2 340,90
und zwar:		
Meyer'sches Legat, für den ältesten Lehrer bestimmt	90	
von Heß'sches Legat, für 2 frühere Zöglinge bestimmt (1 Knabe u. 1 Mädchen) bei Verheirathung oder Gründung eines Geschäfts, je zur Hälfte	960	
Evers'sches Legat, für den jedesmaligen Capitain und die Capitainin à ℳ 187,50	375	
Sulzer'sches Legat, für den Capitain des Jahres	45	
Wilmans'sches Legat, für die Capitainin des Jahres	45	
Erlenkamp'sches Legat zur Kirchenmusik	60	
Winkelmann'sches Legat zum Besten entlassener erkrankter Zöglinge	60	
Woermann'sches Legat für die Confirmanden	705,90	
13. Kosten des am Waisengrüntage zu veranstaltenden Festes		2 000
14. Kleine und nothwendige Ausgaben		3 314,10
		266 025

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	95 795	3 450	1 700	
	39 000	—	—	
5 000				
21 000				
10 000				
3 000				
	76 000	—	—	
21 000				
25 000				
7 400				
3 000				
4 800				
800				
14 000				
	10 000	—	—	
8 500				
1 500				
	5 000	—	—	
4 500				
500				
	11 000	—	—	
	19 825	—	—	
13 800				
6 025				
	2 340,90	—	—	
90				
960				
375				
45				
45				
60				
60				
705,90				
	2 000	—	—	
	3 314,10	—	—	
		3 450	1 700	
	264 275	1 750	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 133.		
Armen-Anstalt.		
1. Gehalte:		
Hauptbureau,		
Protocollführer	3 600	
Erster Cassenbeamter (Anfangsgehalt von ℳ 3200 mit 3 Alterszulagen à ℳ 300 nach je 5 Dienstjahren, hierdurch beantragt)	3 200	
Zweiter Cassenbeamter (einschließl. ℳ 500 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 21. Nov. 1881/5. April 1882)	2 500	
1 Schreiber	1 800	
1 "	1 500	
Bureau- und Cassenbote (hierdurch beantragt)	1 500	
Kostkinderinstitut,		
Buchhalter (Anfangsgehalt von ℳ 2500 mit 2 Alterszulagen à ℳ 250 nach je 5 Dienstjahren, hierdurch beantragt)	2 500	
Zweiter Beamter	2 000	
Arbeitsanstalt,		
Werkmeister, nebst Dienstwohnung	1 500	
Bezirksboten,		
9 Boten à ℳ 1500, steigend nach 10 Dienstjahren auf ℳ 1800, davon		
2 à ℳ 1800 einschließl. ℳ 300 Alterszulage	3 600	
7 à ℳ 1500	10 500	
Wochenlohn für einen Boten	936	
Medicinalverwaltung,		
Honorare für 16 Armenärzte à ℳ 960	15 360	
		50 496
2. Pension des Boten Maschwitz		1 290
3. Unterstützungen		937 600
wovon angenommen für:		
Baare Unterstützungen in den Bezirken ca.	720 500	
Feuerung "	14 800	
Hemden "	16 800	
Transport		989 386

für 1888 Mark	Mark	für 1889 mehr Mark	weniger Mark	Erläuterungen
3 600				
4 920		—	1 720	Nach Ableben des bisherigen Ersten Beamten ist die erste Beamtenstelle als solche dem bisher als Protocollführer des Armen-Collegiums bezeichneten juristisch vorgebildeten Secretair übertragen. Es wird beantragt, die Stelle des früheren ersten Beamten, welcher im Wesentlichen Kassenfunctionen versah, in diejenige eines ersten Kassenbeamten zu verwandeln, und den früheren zweiten Beamten als zweiten Kassenbeamten mit dem bisherigen Gehalte weiterzuführen.
2 500				
—		1 800	—	Einer der Boten versieht seit Jahren lediglich Schreiberdienste im Hauptbüreau und bezieht das für die Boten feststehende Gehalt von ℳ 1500 nebst einer Alterszulage von ℳ 300. Derselbe ist jetzt als Schreiber eingestellt.
1 500				
—		1 500	—	Der Bote wurde bisher aus dem Fond für Hülfsarbeiter bezahlt.
2 500				Im Laufe des Jahres 1887 ist ein neuer Buchhalter mit einem Anfangsgehalte von ℳ 2000, steigend von 5 zu 5 Jahren um je ℳ 500 bis zu ℳ 3000 angestellt worden. Mit Rücksicht auf die vermehrten Geschäfte und, um das Anfangsgehalt in ein entsprechendes Verhältniß zu demjenigen des zweiten Beamten zu setzen, wird beantragt, das Anfangsgehalt auf ℳ 2500 zu erhöhen und die Alterszulagen auf ℳ 250 nach 5 und 10 Dienstjahren festzusetzen.
2 000				
1 500				
16 236		—	1 200	Specialisirt in Gemäßheit vorjährigen Beschlusses.
15 360				
	50 116			
	1 290	—	—	
	937 100			
720 500				
14 800				
16 800				
	988 506	3 300	2 920	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport	....	989 386
Schulbekleidung,		
Hemden, Strümpfe, Oberzeug ..... ca.	25 000	
Schuhe ..... =	11 500	
Beerdigungen ..... =	4 500	
Betten ..... =	7 500	
Kostgelder für Blinde, Idiote ꝛc. ..... =	57 000	
Zahlungen als Ortsarmenverband ..... =	26 000	
= an invalide Lehrer und Boten ..... =	3 000	
Veteranen der Bau=Deputation ..... =	51 000	
4. Nebenverwaltungen	....	462 000
wovon angenommen für:		
Medicinal=Verwaltung ..... =	115 000	
Kostkinderinstitut ..... =	260 000	
Kochanstalt ..... =	30 000	
Arbeitsanstalt ..... =	57 000	
5. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen	....	303 000
wovon angenommen für:		
Das alte und neue Allgemeine Krankenhaus,		
Verpflegungskosten ..... ca.	170 000	
Beerdigungskosten ..... =	6 500	
Die Irren=Anstalt,		
Verpflegungskosten ..... =	126 000	
Beerdigungskosten ..... =	500	
6. Allgemeine Ausgaben und Kosten	....	18 110
wovon angenommen für:		
Warteschulenzuschuß ..... ca.	960	
Zinsen und Abgaben für die Grundstücke ..... =	4 150	
Unterhaltungs= und Reparaturkosten der Gebäude ..... =	3 000	
Bureau= und sonstige Kosten und für Hülfsarbeiter ..... =	10 000	
		1 772 496

Art. 134.

Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen.

1. Gehalt des Kanzlisten	....	2 500
2. Vergütung an den Buchhalter	....	600
3. Für temporaire Hülfsarbeiter, Druck und Buchbinderkosten, nothwendige und kleine Ausgaben	....	2 400
		5 500

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	988 506	3 300	2 920	
24 500		500	—	Nach Maaßgabe der Aufwendung im Vorjahre.
11 500				
4 500				
7 500				
57 000				
26 000				
3 000				
51 000				
	445 600			
93 000		22 000	—	Durch Beschluß des Armencollegiums ist den Privatheilanstalten vom 1. Jan. 1888 ab ein erhöhtes Kostgeld von ℳ 1 bezw. ℳ 1.50 für Kinder bezw. Erwachsene — gegen früher ℳ —.75 bezw. ℳ 1 — bewilligt worden. Nach Maaßgabe der Aufwendungen im ersten Quartal 1888 erhöht sich die Ausgabe darum um ℳ 22 000.
260 000				
35 600		—	5 600	Der Posten vermindert sich um ℳ 5600 in Folge der verringerten Frequenz.
57 000				
	299 500	3 500	—	In Uebereinstimmung mit den Anschlägen der betreffenden Verwaltungen.
170 000				
6 800				
122 000				
700				
	15 014	3 096	—	In Gemäßheit der Aufwendungen im Vorjahre.
960				
4 150				
3 000				
6 904				
		32 396	8 520	
	1 748 620	23 876	—	
	2 500	—	—	
	600	—	—	
	3 000	—	600	Die Erhöhung ist behufs Anfertigung neuer General-Register nothwendig.
	6 100	—	600	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 135.		
Armen-Anstalt in St. Pauli.		
1. Gehalte:		
Erster Beamter	4 000	
Zweiter "	2 000	
Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 8. Nov. 1886/23. Febr. 1887)	1 800	
		7 800
2. Directe Unterstützungen		211 260
woven angenommen für:		
Wöchentliche Unterstützung ca.	174 800	
Außerordentliche " "	14 630	
Zuschuß zur Miethe "	10 120	
Krankengeld "	2 500	
Weihnacht-Unterstützung "	840	
Zahlungen als Ortsarmenverband "	8 370	
3. Indirecte Unterstützungen		122 510
wovon angenommen für:		
Kostkinder-Conto ca.	55 900	
Veteranen der Bau-Deputation "	8 820	
Medicinal-Conto "	26 500	
Feuerungs-Conto "	5 970	
Bekleidungs-Conto "	23 270	
Armenbetten "	300	
Todtenladen-Conto "	580	
Beerdigungs-Conto "	1 170	
4. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen		78 775
wovon angenommen für:		
Allgemeines Krankenhaus und Seemanns-Krankenhaus ca.	52 500	
Irren-Anstalt Friedrichsberg "	23 275	
Sonstige Verpflegungen, Bandagen ꝛc. "	3 000	
5. Sonstige Ausgaben		3 250
wovon angenommen für:		
Druck- und Buchbinderkosten ca.	750	
Nothwendige und kleine Ausgaben, sowie für Hülfsarbeiten "	2 500	
		423 595

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
4 000				
2 500		—	500	In Folge Neubesetzung mit dem Anfangsgehalt.
1 800				
	8 300			
	219 425	—	8 165	Der Bedarf ist nach demselben Princip wie in den letzten Jahren bemessen.
181 950				
13 050				
8 650				
3 100				
875				
11 800				
	121 200	1 310	—	
54 300				
9 625				
25 075				
5 800				
24 525				
350				
550				
975				
	77 800	975	—	Nach Veranschlagung der betreffenden Anstalten. Für sonstige Verpflegung, Bandagen 2c. sind ℳ 1500 mehr gegen 1888 veranschlagt, da das Israelitische Krankenhaus in St. Pauli wegen seiner günstigen Lage häufiger Verwendung findet und das den Privatheilanstalten zu gewährende Kostgeld erhöht worden ist.
52 600				
23 700				
1 500				
	2 750	500	—	Dem Anstaltsboten hat bereits im laufenden Jahr Hülfe gewährt werden müssen. Für nothwendige und kleine Ausgaben sowie für Hülfsarbeiten scheint deshalb die Einstellung weiterer ℳ 500 geboten.
750				
2 000				
		2 785	8 665	
	429 475	—	5 880	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 136.		
Diplomatische Kosten.		
1. Honorar des Hanseatischen Gesandten in Berlin		16 200
2. Hiesige Repräsentationskosten		3 600
3. Sonstige Ausgaben		41 200
wovon angenommen für:		
Auslagen der Gesandtschaften und Consulate ca.	4 000	
Missionen, Festlichkeiten, diplomatische Geschenke „	35 000	
Briefporto, telegraphische Depeschen und sonstige nothwendige und kleine Ausgaben „	2 200	
		61 000
Art. 137.		
Gemeinschaftliches Bureau der vier Landherrenschaften.		
1. Gehalte:		
Rechtsgelehrter Beamter (einschließl. ℳ 600 Beförderungskosten) persönlich, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1877/27. März 1878	8 160	
Technische Beamte,		
Inspector (einschließl. ℳ 250 persönlicher Zulage), wie vor	8 170	
Zweiter technischer Beamter	3 000	
Assistent	2 250	
Registrator	3 000	
3 Bureau-Beamte,		
1 Beamter	2 400	
1 „ (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1877/27. März 1878)	2 100	
1 Beamter (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1877/27. März 1878)	2 100	
3 Schreiber und Boten,		
1 Schreiber und Bote	1 800	
1 „ „ „ (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, s. S. & B. B. vom 12. Dec. 1877/27. März 1878)	1 800	
1 Schreiber und Bote (einschließl. ℳ 300 Alterszulage, Dienstalter vom 1. Jan. 1884) wie vor	1 500	
		36 280
2. Bureau-Ausgaben		16 400
wovon angenommen für:		
Hülfsarbeit ca.	6 000	
Buchdrucker „	1 000	
Buchbinderarbeit „	400	
Schreibmaterialien „	1 000	
Porto „	950	
Bureau-Reinigung „	500	
Auslagen der Beamten und Officianten „	4 700	
Sonstige Ausgaben „	1 850	
		52 680

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	16 200	—	—	
	3 600	—	—	
	41 200	—	—	
4 000				
35 000				
2 200				
	61 000	—	—	
8 160				
8 170				
3 000				
2 250				
3 000				
2 400				
2 100				
1 925		175	—	
1 800				
1 700		100	—	
1 200		300	—	
	35 705			
	15 000	1 400	—	
5 000				
1 000				
400				
1 000				
900				
500				
4 500				
1 700				
	50 705	1 975	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 138.		
Landherrenschaft der Geestlande.		
1. Gehalte:		
Zwei Vögte	136,80	
Vier Polizei-Officianten	6 200	
		6 336,80
2. Pensionen:		
Registrator Sass	2 800	
Dr. Kraft	1 200	
		4 000
Medicinalwesen:		
3. Gehalte der Aerzte	13 155	
4. " " Hebammen	1 260	
5. Rechnungen der Medicinalpersonen	480	
		14 895
6. Polizeiwesen		1 000
wovon angenommen für:		
Polizeiliche Fürsorge für hülflose Personen und sonstige polizeiliche Ausgaben ca.	300	
Auslagen der Vögte für Wege und Berichte "	600	
Gratiale an die Officianten "	100	
7. Armenwesen in den beiden Ortsarmenverbänden der Landherrenschaft der Geestlande		538 000
wovon angenommen für:		
Baare Unterstützungen ca.	350 000	
Kostgelder "	70 000	
Medicamente "	14 000	
Auswärtige Verpflegungskosten "	9 000	
Veteranen der Bau-Deputation "	35 000	
Sonstige Ausgaben (Feuerung, Bekleidung, Beerdigungen, Fußzeug rc.) "	60 000	
8. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen		78 175
wovon angenommen für:		
das Allgemeine Krankenhaus ca.	47 000	
die Irren-Anstalt "	31 175	
9. Außerordentlicher Staatszuschuß an die Gemeinde Ohlsdorf		500
" " " " " Fuhlsbüttel (S. & B. B. vom 8./24. Oct. 1888)		1 200
10. Sonstige Ausgaben		1 393,20
wovon angenommen für:		
Kosten der Beaufsichtigung der Bade-Anstalt in Ohlsdorf ca.	600	
Diverse Douceurs "	180	
Nothwendige und kleine Ausgaben "	613,20	
		645 500

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
136,80 6 200				
	6 336,80	—	—	
2 800 1 200				
	4 000	—	—	
13 155 1 260 480				
	14 895	—	—	
	1 000	—	—	
300 600 100				
	510 000	28 000	—	Für Kostgelder sind ℳ 16 000 mehr eingestellt, da bereits für 1886 etwa ℳ 62 000 verausgabt sind, im Uebrigen haben die Ansätze nach den gemachten Erfahrungen etwas herabgesetzt werden können.
340 000 54 000 16 000 9 000 25 000 66 000				
	73 100	5 075	—	Uebereinstimmend mit den Anschlägen der betreffenden Anstalten.
47 000 26 100				
	500	—	—	
	—	1 200	—	
	768,20	625	—	
180 588,20				Die Landherrenschaft ist durch Senats-Beschluß vom 23. März 1888 beauftragt, die Aufsicht über die neue Badeanstalt zu führen.
	610 600	34 900	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 139.		
Landherrenschaft der Marschlande.		
1. Gehalte:		
Polizei-Officianten und Vögte,		
3 Officianten à ℳ 1500	4 500	
7 " à " 1400	9 800	
Deichvogt (interimistisch)	300	
		14 600
2. Pensionen:		
Officiant Schäfer	804	
" Homann	648	
Districtsarzt Dr. Siemers	936	
		2 388
3. Medicinalwesen:		
a. Gehalte der Aerzte und Wundärzte	11 517	
b. " " Hebammen	780	
c. Rechnungen der Medicinalpersonen	600	
		12 897
4. Armenwesen in dem Ortsarmenverband der Landherrenschaft der Marschlande		144 500
wovon angenommen für:		
Baare Unterstützungen ca.	87 000	
Kostgelder "	18 000	
Medicamente "	9 500	
Auswärtige Verpflegungskosten "	3 500	
Veteranen der Bau-Deputation "	3 000	
Sonstige Ausgaben (Feuerung, Bekleidung, Beerdigungen, Fußzeug ꝛc.) "	23 500	
5. Zahlungen an die öffentlichen Heilanstalten für denselben überwiesene Personen		17 900
wovon angenommen für:		
das Allgemeine Krankenhaus ca.	10 600	
die Irrenanstalt "	7 300	
6. Fürsorge für blödsinnige und verwahrloste Personen		1 000
7. Polizeiwesen		1 500
8. Sonstige Ausgaben		4 151
wovon angenommen für:		
Amts-Auslagen des Deich-Inspectors und dessen Assistenten ca.	1 080	
Kosten der Deichschauungen und Official-Besichtigungen nebst Besichtigungsgebühren der Landesvorsteher "	1 000	
Anschaffung von Mauergrus für gefährdete Deichstrecken und Wege "	960	
Nothwendige und kleine Ausgaben im Allgemeinen "	1 111	
9. Staatsbeihülfe zur Erbauung von Steinhöften an den Elbdeichen		12 000
		210 936

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
4 500				
9 800				
300				
	14 600	—	—	
804				
648				
—		936	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
	1 452			
11 517				
780				
600				
	12 897	—	—	
	147 000	—	2 500	
90 000				
18 000				
9 500				
3 500				
2 500				
23 500				
	17 900	—	—	Uebereinstimmend mit den Anschlägen der betreffenden Anstalten.
10 600				
7 300				
	1 000	—	—	
	1 500	—	—	
	4 151	—	—	
1 080				
1 000				
960				
1 111				
	12 000	—	—	
		936	2 500	
	212 500	—	1 564	

Ausgabe		Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 140.			
Landherrenschaft Ritzebüttel.			
1. Gehalte und feste Zulagen:			
a. Verwaltungswesen,			
Amtsverwalter		8 640	
Amtsregistrator (einschließl. ℳ 600 persönl. Zulage, s. S. & B. B. vom 11. Nov. 1872/26. März 1873)		3 480	
Amtsschreiber		1 800	
Amtsbote		1 200	
Amtsphysicus		1 800	
Amtsthierarzt		600	
Hebammen		200	
Strandvogt in Duhnen		240	
Vogt auf Neuwerk		1 950	
Polizeiwache,			
Polizeisergeant	ℳ 1 650		
Gefreiter	„ 1 400		
Gefangenwärter	„ 600		
8 Constabler à ℳ 1100	„ 8 800	12 450	
Vergütung an Einnehmer Reye		1 500	33 860
b. Kirchenwesen,			
Pastor in Altenwalde (Preußisch)		....	600
2. Pensionen und Entschädigungen:			
a. Pensionen,			
Polizeisergeant Redler		1 587,60	
Polizeiwächter Hoyer		504	
„ Heidtbrock		594	
Gefangenwärter Hoyer		456,30	
Vogt Butt		1 698,82	
b. Entschädigungen,			
Schultheiß Gerdts		246,60	
„ Segelcke		152,63	5 239,95
Transport		....	39 699,95

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
8 640				
3 480				
1 800				
1 200				
1 800				
600				
200				
240				
1 950				
1 650				
1 400				
600				
8 800				
1 500				
	33 860	—	—	
	600	—	—	
	38 750	—	38 750	Die Staatszuschüsse an die Gemeinden haben in das Budget nicht eingestellt werden können, weil deren Bewilligung laut S. & B. B. vom 20./29. Juni 1881 von 5 zu 5 Jahren erfolgt, und zwar auf Grund von Normal-Budgets, hinsichtlich welcher die Verhandlungen noch schweben.
1 587,60				
504				
594				
456,30				
1 698,82				
246,60				
152,63				
	5 239,95	—	—	
	13 620	—	13 620	Die vorjährigen Ansätze für: Rub. 3 Unterhaltung der Staatsgebäude 2c. .... ℳ 4 140 „ 4 Sonstige Ausgaben des Baubureaus ...... „ 9 480 zusammen..... ℳ 13 620 fallen hier fort, weil dieselben im Art. 91, Section für den Strom- und Hafenbau unter Rub. 23 und 24 zur Verrechnung gelangen.
	92 069,95	—	52 370	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		39 699,95
3. Sonstige Ausgaben in Ritzebüttel		8 950,05
wovon angenommen für:		
Kosten der Pflichtigen zum Kriegsdienst . . . ca.	200	
Kosten der Einquartierung . . . „	2 000	
Dem Landarmenverband zur Last fallende Unterstützungskosten . . . „	600	
Pulver und sonstige Utensilien . . . „	200	
Kosten der Polizeiwache:		
Uniformen, Mützen, Stiefel, Handschuhe ꝛc. . . . ca. ℳ 800		
Feuerung, Beleuchtung, Schreibmaterialien ꝛc. . . . „ „ 700		
„	1 500	
Unterhalt der Untersuchungs- und Strafgefangenen . . . „	1 200	
Bureaukosten . . . „	1 200	
Hülfsarbeiter . . . „	500	
Heizung, Reinigung ꝛc. der Amtslokalitäten . . . „	350	
Kosten der Körungs-Kommission . . . „	150	
Nothwendige und kleine Ausgaben . . . „	1 050,05	
4. Reise-, Bureau- und sonstige Kosten in Hamburg		600
		49 250

Art. 141.

Landherrenschaft Bergedorf.

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalte und feste Zulagen:		
a. Verwaltungskosten,		
1 Schreiber	1 500	
1 Polizeisergant (einschließl. ℳ 704 persönlicher Zulage: nämlich ℳ 240, s. S. & B. B. vom 9. Dec. 1874/24. März 1875, und ℳ 464, s. S. & B. B. vom 13. Oct. 1879/18. Febr. 1880)	2 432	
8 Polizeiofficianten à ℳ 1400	11 200	
1 Gefängnißschließer	810	
b. Staatsbeitrag zum Gehalt des Bürgermeisters in Bergedorf (einschließl. ℳ 1120 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 21. Oct. 1887/29. Febr. 1888)	4 000	
		19 942
2. Pensionen:		
Officiant Kohsen	1 000	
Districtsarzt Dr. Behrens	180	
		1 180
Transport		21 122

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	92 069,95	—	52 370	
	8 964,05	—	14	
200				
2 000				
600				
200				
800				
700				
1 200				
1 200				
500				
350				
150				
1 064,05				
	600	—	—	
	101 634	—	52 384	
1 500				
2 432				
11 200				
810				
4 000				
	19 942	—	—	
1 000				
912		—	912	Der Gefängnißschließer Davids ist gestorben.
—		180	—	Pensionirung auf Grund des Gesetzes vom 7. Jan. 1884.
	1 912			
	21 854	180	912	

Ausgabe	Anschlag für 1889. Mark	Mark
Transport......		21 122
3. Medicinalwesen:		
a. Gehalte der Aerzte	2 625	
b. „ „ Hebammen	418	
		3 043
4. Landarmenwesen und sonstige Unterstützungskosten	....	4 500
5. Polizeiwesen	....	11 000
wovon angenommen für:		
Polizei-Uniformen ... ca.	800	
Gefängnißwesen (Unterhaltung, Kleidung, Transport der Gefangenen) „	8 500	
Sonstige Kosten in Polizeisachen „	1 700	
6. Schulwesen:		
Grundmiethe für die Schulhausplätze in Neuengamme	....	240
7. Sonstige Ausgaben	....	13 105
wovon angenommen für:		
Druckkosten, Schreibmaterialien, Buchbinder, Porto ꝛc. ... ca.	2 800	
Deichschauungen und Reisekosten, sowie Besichtigungsgebühren der Deich- resp. Gemeindevorsteher „	4 000	
Feuerungs- und Beleuchtungskosten der amtlichen Lokalitäten in Bergedorf, sowie Unterhaltung der Laternen „	3 600	
Nothwendige und kleine Ausgaben „	2 705	
8. Staatsbeihülfe zur Erbauung von Steinhöften an den Elbdeichen	....	12 000
9. Staatsbeihülfe an die Stadt Bergedorf, (s. S. & B. B. vom 13. Dec. 1878/3. Dec. 1879)	....	50 000
10. Staatsbeihülfe zur Umpflasterung der Strecke der ehemaligen Hamburg-Berliner Landstraße vom Mohnhof bis zur Rothenhäuser Chaussee (1. Hälfte)	....	6 000
		121 010

Art. 142.

Verwaltungs-Abtheilung für das Zollwesen.

Ausgabe	Mark	Mark
1. Gehalte:		
1 Bureauvorsteher	....	5 700
2 Bureaubeamte von ℳ 3000 bis ℳ 4500, durchschnittlich ℳ 3750	....	7 500
4 Kanzlisten von ℳ 1500 bis ℳ 2500, durchschnittlich ℳ 2000	....	8 000
1 Bureaudiener von ℳ 1200 bis ℳ 1500	....	1 200
		22 400
2. Sonstige Ausgaben	....	12 000
wovon angenommen für:		
Hülfsschreiber ... ca.	5 000	
Ergänzung der Bibliothek, Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien und kleine Ausgaben „	7 000	
		34 400

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	21 854	180	912	
2 625				
418				
	3 043	—	—	
	3 000	1 500	—	Es sind im Jahre 1887 für diese Rubrik ℳ 3293,20 verausgabt; im Jahre 1888 werden sich diese Kosten vermuthlich auf ℳ 4000 belaufen, es empfiehlt sich mithin, für 1889 ℳ 4500 einzustellen.
	7 500	3 500	—	Im Jahre 1887 betrugen die Ausgaben für Polizeiwesen ℳ 9059,45, dieselben werden sich für 1888 voraussichtlich auf ℳ 10 000 steigern, und empfiehlt sich deshalb für 1889 ℳ 11 000 einzustellen, da die Zunahme in der Zahl der Arrestaten eine Vermehrung der Kosten zur Folge hat,
800				
5 500				
1 200				
	240	—	—	
	10 683	2 422	—	Für diese Rubrik ist pro 1887 eine Nachbewilligung erforderlich gewesen und dürften für 1888 etwa ℳ 11 000 zu verausgaben sein. Da für die Straßenbeleuchtung — soweit dieselbe Staatssache ist — eine Mehrausgabe von ca. ℳ 1000 erforderlich wird, ist der Gesammtposten entsprechend erhöht worden.
1 500				
3 600				
2 500				
3 083				
	12 000	—	—	
	50 000	—	—	
	—	6 000	—	Laut S. & B. B. vom 7./14. Nov. 1888.
		13 602	912	
	108 320	12 690	—	
	—	5 700	—	Die Gehalte entsprechen den durch S. & B. B. vom 2./11. Juli 1888 festgesetzten Gehalten.
	—	7 500	—	
	—	8 000	—	
	—	1 200	—	
	—	22 400	—	
	—	12 000	—	Für 6 Monate des Jahres 1888 sind ℳ 7500 bewilligt. Da ein großer Theil der Anschaffungen für die Technische Bibliothek aus diesem Posten zu bestreiten sein wird, sind für 1889 statt ℳ 15 000 nur ℳ 12 000 veranschlagt.
	—	34 400	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Art. 143.		
Generalzolldirection.		
1. Gehalte (Gesetz, betreffend die Organisation der Zollverwaltung vom 11. Mai 1888):		
Generalzolldirector (einschließl. ℳ 3000 Miethеentschädigung und ℳ 4000 persönlicher Zulage, s. S. & B. B. vom 8./20. Juli 1887)		20 000
Oberregierungsrath		10 000
2 Räthe (einschließl. 3 Alterszulagen) je ℳ 8000		16 000
Im Laufe des Jahres anzustellende Räthe und Assessoren		20 000
Bureau der Generalzolldirection:		
Bureauvorsteher	5 700	
35 Bureaubeamte 1. Classe für die Registerrevision u. s. w. von ℳ 3000 bis ℳ 4500, durchschnittlich ℳ 3750	131 250	
15 Bureaubeamte 2. Classe für die Registerrevision u. s. w. von ℳ 2200 bis ℳ 3000, durchschnittlich ℳ 2600	39 000	
8 Kanzlisten von ℳ 1500 bis ℳ 2500, durchschnittlich ℳ 2000	16 000	
5 Bureaudiener von ℳ 1200 bis ℳ 1500, durchschnittlich ℳ 1350	6 750	
		198 700
2. Vergütung eines halbmonatlichen Gehaltsbetrages an die aus dem Dienste eines anderen Bundesstaates in den Hamburgischen Zolldienst übertretenden Beamten des Bureaus der Generalzolldirection zur Ausgleichung der postnumerando-Zahlung des Gehaltes (künftig wegfallend)		4 000
3. Sonstige Ausgaben		40 000
wovon angenommen für:		
Umzugskosten neu anzustellender Beamten, Reisekosten, Tagegelder (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung) ca.	15 000	
Commissarisch zu beschäftigende Beamte der Hauptzollämter und Hülfsschreiber ″	6 000	
Gnadenquartale bei Sterbefällen ″	2 000	
Druck- und Buchbinderarbeiten, Schreibmaterialien, Bibliothek und kleine Ausgaben ″	17 000	
		308 700
Art. 144.		
Hauptzollämter und Hauptzollcasse.		
1. Gehalte (Gesetz, betreffend die Organisation der Zollverwaltung vom 11. Mai 1888):		
5 Oberzollinspectoren,		
wovon 1 mit ℳ 7000, einschließl. ℳ 1000 Zulage (außer Dienstwohnung)	7 000	
4 mit ℳ 6000 (außer Dienstwohnung)	24 000	
1 Hauptcassenrendant	5 400	
Transport	36 400	

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
				Im Budget für 1888 = Art. 140 Zoll-Directivbehörde.
	20 000	—	—	Die neu eingestellten Gehalte für den Oberregierungsrath, für im Laufe des Jahres neu anzustellende Räthe und Assessoren und für das Bureaupersonal entsprechen dem G. & V. B. vom 2./11. Juli 1888.
	—	10 000	—	
	16 000	—	—	
	—	20 000	—	
	30 000	168 700	—	
				Die für 1888 mit ℳ 8000 bewilligte Vergütung ist auf ℳ 4000 herabgesetzt, weil angenommen ist, daß die Mehrzahl der Bureaubeamten bereits im Jahre 1888 fest angestellt sein wird.
	—	4 000	—	
	20 000	20 000	—	Aus demselben Grunde sind die Umzugskosten 2c. von ℳ 31 000 auf ℳ 15 000 herabgesetzt.
	86 000	222 700	—	
				Die Summe der Gehalte ist mit derselben Summe eingestellt, welche durch G. & V. B. vom 2./11. Juli 1888 bewilligt ist.

Ausgabe	Anschlag für 1889	
	Mark	Mark
Transport.....	36 400	
5 Oberrevisoren von ℳ 4100 bis ℳ 4700, durchschnittlich ℳ 4400	22 000	
1 Hauptcassencontroleur	4 000	
5 Hauptamtscontroleure von ℳ 3600 bis ℳ 4000, durchschnittlich ℳ 3800.....	19 000	
12 Revisionsinspectoren von ℳ 3900 bis ℳ 4500, durchschnittlich ℳ 4200.......	50 400	
30 Obercontroleure von ℳ 3300 bis ℳ 4200, durchschnittlich ℳ 3750	112 500	
360 Assistenten und 2 Einnehmer erster Classe und 1 Obermaschinist von ℳ 2100 bis ℳ 3800, durchschnittlich ℳ 2950	1 070 850	
180 Assistenten und 1 Einnehmer 2. Classe von ℳ 1800 bis ℳ 2800, durchschnittlich ℳ 2300	416 300	
1000 Aufseher von ℳ 1350 bis ℳ 1800, durchschnittlich ℳ 1575	1 575 000	
70 Cassendiener und Amtsdiener von ℳ 1150 bis ℳ 1500, durchschnittlich ℳ 1325	92 750	
40 Maschinisten auf Barcassen von ℳ 1500 bis ℳ 1800, durchschnittlich ℳ 1650 .	66 000	
65 Bootsleute von ℳ 1150 bis ℳ 1300, durchschnittlich ℳ 1225..........	79 625	
Im Laufe des Jahres ferner festanzustellende Beamte	100 000	
		3 644 825
2. Ausgaben zur Einrichtung der Hamburgischen Zollverwaltung (künftig wegfallend) . .	....	170 000
wovon angenommen für:		
Vergütung eines halbmonatlichen Gehalts an die aus dem Dienste eines anderen Bundesstaates in den Hamburgischen Zolldienst übertretenden Beamten zur Ausgleichung der postnumerando-Zahlung des Gehalts ..... ca.	30 000	
Umzugskosten, Reisekosten, Tagegelder für die im Laufe des Jahres noch anzustellenden Beamten anderer Bundesstaaten (s. § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung) .... =	124 000	
Vergütung des Gehaltsausfalls an Beamte der Deputation für indirecte Steuern, welche in den Zolldienst übergetreten sind .... =	16 000	
3. Sonstige Ausgaben	....	420 000
wovon angenommen für:		
Ausbildung von Supernumeraren .... ca.	100 000	
Zeitweilige Verstärkung des Begleitungs- und Bewachungspersonals bei außerordentlichem Verkehrsandrang (Nebenprotokoll zur Vereinbarung über den Zollanschluß unter 2 c) .... =	30 000	
Betrieb und Unterhaltung von 14 Dampfbarcassen und 20 Ruderjollen .... =	50 000	
Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Zollgebäude (einschließl. der electrischen Beleuchtung), Kosten des Betriebs der Zollkrähne nach Abzug der Krahngebühren =	100 000	
Instandhaltung und Ergänzung der Dienstutensilien für die Hauptzollämter und die Zollabfertigungsstellen .... =	10 000	
Reisekosten, Formulare, Bücher und sonstige Drucksachen, Schreibmaterialien, Porti und kleine Ausgaben .... =	120 000	
Gnadenquartale bei Sterbefällen .... =	10 000	
		4 234 825

für 1888		für 1889		Erläuterungen
Mark	Mark	mehr Mark	weniger Mark	
	—	3 644 825	—	
	—	170 000	—	Der Anschlag für Vergütung an übertretende Beamte ist von ℳ 100 000 auf ℳ 30 000, und für Umzugskosten von ℳ 400 000 auf ℳ 124 000 herabgesetzt, mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der definitiv in den Hamburgischen Staatsdienst übertretenden Beamten anderer Bundesstaaten im Jahre 1889 eine verhältnißmäßig geringere sein wird. Umzugskosten werden übrigens auch denjenigen Beamten anderer Bundesstaaten zu zahlen sein, welche nur vorübergehend in Folge der mit dem Königlich Preußischen Herrn Finanzminister getroffenen Vereinbarung aushülfsweise bei den hiesigen Hauptzollämtern fungiren, bis eine genügende Anzahl hiesiger Supernumerare ausreichend vorgebildet sein wird, um die Stellen zu verwalten. Die sonstigen auf Rubrik 2 für 1888 bewilligten einmaligen Ausgaben im Betrage von ℳ 130 000 sind für 1889 in Wegfall gebracht. Der Posten für Vergütung an Beamte der Deputation für indirecte Steuern ist für 1888 für 3 Monate mit ℳ 4000 bewilligt, und demgemäß für 1889 mit ℳ 16 000 aufgenommen.
	—	420 000	—	Für die Ausbildung von Supernumeraren ist ein Posten eingestellt, der für die Remunerirung von 100 bis 150 Supernumeraren ausreicht. Es wird in den nächsten Jahren noch auf eine Erhöhung dieses Postens Bedacht genommen werden müssen, da es dringend geboten ist, baldthunlichst die aushülfsweise mit nichthamburgischen Beamten besetzten Stellen definitiv zu besetzen. Die übrigen Anschläge in dieser Rubrik entsprechen im Allgemeinen den im Jahre 1888 für 3 Monate bewilligten Beträgen. Für Formulare, Bücher und sonstige Drucksachen ist ein geringerer Betrag eingestellt, weil die für 1888 bewilligte Summe von ℳ 80 000 auch die Kosten der ersten Ausrüstung der Zollstellen mit Formularen ꝛc. umfaßte. Der Anschlag für electrische Beleuchtung und hydraulischen Betrieb der Zollkrähne abzüglich der Krahngebühren beruht nur auf einer oberflächlichen Schätzung und wird erst künftig auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen berichtigt werden können. Von den Technikern der Bau-Deputation sind die muthmaßlichen Kosten der Versorgung der Zollstellen und der Zollgrenze mit Druckwasser und electrischem Licht auf etwa ℳ 110 000 veranschlagt worden, unter dem Hinzufügen, daß bei dem jetzt noch nicht zu übersehenden Betriebe der Zollstellen dieser Anschlag allerdings vielleicht noch erheblicher Abänderung bedürfen werde.
	—	4 234 825	—	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 145.		
Lebensrenten, Pensionen und Entschädigungen.		
1. Interessenten des ehem. Postwesens		14 400
2. Pensionen der Wittwen Hanseat. Invaliden von 1813/14, Unterstützungen sonstiger, früher durch den Hanseat. Verein und aus Collectengeldern unterstützter Personen, sowie für Erhöhung der Pensionen der Hanseat. Invaliden von 1813/14		2 019
3. Zulagen zu den gesetzlichen Pensionen der in Folge der Auflösung des Hamb. Contingents in Inactivität versetzten Militairpersonen		5 343,90
4. Angestellte des ehem. Bürgermilitairs, nebst Pensionskassen-Beiträgen für dieselben		12 992,70
5. Angestellte der aufgehobenen Kornordnung		1 560
6. F. L. Schröder'sche Pensions-Anstalt		7 500
7. Franz Lißt'scher Pensionsfonds		7 500
8. Angestellte der ehem. Hamburger Bank		9 700
9. N. Elvers Erben		48
10. J. F. J. Homann Ehefrau geb. Zerck, jetzt verehelichte Rosemann		36
11. W. G. Haupt Wwe.		18
12. C. A. Ringelcke		240
13. H. Gries Dr.		7 500
14. C. C. Diederichsen		720
15. G. B. Lübbers		600
16. J. A. G. Bussmann Wwe.		1 200
17. J. F. N. Keyser Wwe.		960
18. G. A. Keyser Wwe.		600
19. J. H. Behrens Wwe.		600
20. E. H. Gävers Wwe.		480
21. J. G. B. Discher Wwe.		420
22. J. W. Mühlbach Wwe.		500
23. D. H. Möller Wwe.		300
24. H. C. E. Witt		500
25. Geschwister S. C. W. und A. F. H. Mertz		600
26. H. F. Wessendorf Wwe.		450
27. L. J. Harms, gen. Schmidt Wwe.		400
28. G. Chr. Schwabe und dessen Ehefrau		4 896
29. J. H. N. Schultz		200
		82 283,60

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	14 400	—	—	
	2 820	—	801	Sterbefälle.
	5 343,90	—	—	
	14 372,10	—	1 379,40	Desgleichen.
	1 560	—	—	
	7 500	—	—	
	7 500	—	—	
	23 700	—	14 000	Desgleichen.
	48	—	—	
	36	—	—	
	18	—	—	
	240	—	—	
	7 500	—	—	
	720	—	—	
	600	—	—	
	1 200	—	—	
	960	—	—	
	600	—	—	
	600	—	—	
	480	—	—	
	420	—	—	
	500	—	—	
	300	—	—	
	500	—	—	
	600	—	—	
	450	—	—	
	400	—	—	
	4 896	—	—	
	200	—	—	
	98 464	—	16 180,40	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 146.		
Temporaire Unterstützungen.		
1. Verein für Hamburgische Geschichte, bewilligt bis ultimo 1893		2 400
2. Hambg. Verein der Kaiser Wilhelm-Stiftung, bewilligt bis ultimo 1891		5 000
3. Kirchenschule zu St. Nicolai, bewilligt bis ultimo 1892		4 000
4. " " St. Michaelis, desgleichen		4 000
5. Bewohner der ehemaligen Soldatenwohnungen in der Spitalerstraße		500
6. A. F. N. Schade Ww.		500
7. M. G. W. Rohde Wwe., bewilligt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des jüngsten Kindes		400
8. G. C. H. Wrage Wwe., desgleichen		300
9. J. F. Gercke Ww., bewilligt bis ultimo 1889		200
10. Miethung eines Arbeitstisches in der Zoologischen Station zu Neapel		2 000
11. J. Siemers Wwe., bewilligt bis ultimo 1889		500
12. Hans Harms Wwe., bewilligt bis ultimo 1889		300
13. H. Heuer Wwe. und Kinder, bewilligt bis ultimo October 1889		333,3[illegible]
14. Hansischer Geschichtsverein, bewilligt bis ultimo 1890		1 500
15. F. C. Meier Wwe., bewilligt bis ultimo 1889		240
16. Frau Dr. Mordtmann, bewilligt bis ultimo 1890		750
17. C. H. Pfeiffer, lebenslänglich		900
18. A. C. F. Jaugitz Wwe., bewilligt bis 1. Juli 1890		300
19. C. Herzog, lebenslänglich		600
20. J. L. A. Bevenroth Wwe., bewilligt bis 1. October 1891		500
21. Arbeiter-Colonie Rickling, bewilligt bis ultimo 1891		5 000
22. W. Lindemann, bewilligt bis 1. April 1892		800
23. G. H. Rommeis, bewilligt bis 1. Mai 1892		600
24. C. J. Drux Wwe.		902,2[illegible]
25. C. H. L. Leier Wwe., bewilligt bis ultimo October 1892		300
26. C. H. Griem Wwe., bewilligt bis ultimo October 1892		150
Für Prolongation folgender, ultimo 1888 ablaufender Bewilligungen:		
27. J. H. Behnke		300
28. Ehemaliger Sperr-Officiant J. C. H. Dreyer, nebst Pensionscassen-Beitrag		130
29. J. W. C. Frost Wwe.		528
30. J. C. F. Mylius		120
31. Wilhelmine Busch		240
Transport		34 293,6[illegible]

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	2 400	—	—	In Gemäßheit S. & B B. vom 22. Oct./14. Nov. 1888.
	5 000	—	—	
	4 000	—	—	
	4 000	—	—	
	500	—	—	
	290,11	—	290,11	Vorjähriger Ansatz für die am 28. März 1888 ablaufende Bewilligung für H. F. A. Schultz Wwe.
	339,97	160,03	—	Diese Rubrik erforderte für 1888 eine Nachbewilligung von ℳ 273,35 auf Grund S. & B. B. vom 21./23./28. Feb. 1877.
	400	—	—	
	300	—	—	
	200	—	—	
	2 000	—	—	
	500	—	—	
	300	—	300	Vorjähriger Ansatz für die ultimo 1888 ablaufende Bewilligung für H. H. F. Kleen Wwe.
	300	—	—	
	400	—	66,67	Der vorjährige Ansatz war für das ganze Jahr.
	1 500	—	—	
	240	—	—	
	750	—	—	
	300	—	300	Vorjähriger Ansatz für die ultimo 1888 ablaufende Bewilligung für H. J. C. Gierz Wwe.
	900	—	—	
	700	—	700	H. Schümann ist gestorben.
	300	—	—	
	600	—	—	
	500	—	—	
	5 000	—	—	
	800	—	—	
	600	—	—	
	902,28	—	—	In Gemäßheit S. & B. B. vom 19. Oct./2. Nov. 1887.
	300	—	—	
	150	—	—	
	300	—	—	
	140	—	10	In Folge bisherigen zu hohen Ansatzes.
	528	—	—	
	120	—	—	
	240	—	—	
	35 800,36	160,03	1 666,78	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		34 293,61
32. H. F. G. Karell Wwe., geb. Hanfft		120
33. J. F. A. Sickel Wwe.		144
34. Louise Schulze verw. Radel und Henriette Schulze		240
35. J. S. D. Sahlmann Wwe.		240
36. G. T. Kelkenberg Wwe.		150
37. C. H. A. Landwer Wwe.		240
38. J. S. Griese Wwe.		168
39. Laura Gallois		360
40. J. H. W. Holtzpagen		360
41. F. R. Siemers Wwe.		120
42. J. J. H. Oehlers		240
43. A. H. Münster Wwe.		200
44. H. W. Eggers Wwe.		280
45. H. Maack		180
46. W. A. M. Bohnsack		600
47. C. H. Duncker Wwe.		150
48. J. J. A. Thieleke Wwe.		225
49. L. C. H. Schultz, gen. Müller Wwe.		500
50. J. H. H. Lewitz Wwe. in Bergedorf		120
51. H. F. Scheper Wwe.		250
52. C. P. Wagner		800
53. A. Schauenburg Wwe. in Cuxhaven		60
54. Albertz Wwe. in Bergedorf		120
55. Scheel Wwe.		400
56. J. J. F. Meinicke		500
57. T. A. Wolgast		120
58. F. P. Havemann		300
59. C. H. F. Lony		720
60. J. C. D. Schliemann		300
61. Helene Redslob		500
62. P. von Rönn Wwe.		240
63. C. C. Dethleffsen		300
64. J. H. P. Schaar		450
65. A. J. Smith Wwe.		240
66. F. Fickelscheer		240
67. C. Johns Wwe.		300
68. J. M. H. Eggers Dr.		300
69. J. Staude		100,80
70. Dora Mandick		300
71. Rudolph Barth		600
72. J. H. J. Wienicke		600
73. Sophie Rump		300
74. R. Kaiser Wwe.		250
Transport		47 221,41

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	35 800,36	160,03	1 666,78	
	120	—	—	
	360	—	360	J. H. Wegener Wwe. ist gestorben.
	144	—	—	
	240	—	—	
	240	—	—	
	150	—	—	
	240	—	—	
	168	—	—	
	360	—	—	
	360	—	—	
	120	—	—	
	240	—	—	
	288	—	288	J. C. Louise Zimmermann ist gestorben.
	200	—	—	
	280	—	—	
	500	—	500	F. C. Gerke ist gestorben.
	180	—	—	
	600	—	—	
	150	—	—	
	225	—	—	
	500	—	—	
	120	—	—	
	250	—	—	
	800	—	—	
	60	—	—	
	120	—	—	
	400	—	—	
	500	—	—	
	120	—	—	
	300	—	300	F. W. Michaelsen ist gestorben.
	300	—	—	
	720	—	—	
	300	—	—	
	500	—	—	
	240	—	—	
	300	—	—	
	450	—	—	
	240	—	—	
	240	—	—	
	300	—	—	
	300	—	—	
	100,80	—	—	
	300	—	—	
	600	—	—	
	600	—	—	
	300	—	—	
	250	—	—	
	50 176,16	160,03	3 114,78	

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Transport		47 221,41
75. J. W. Bart		275
76. M. P. W. Albers Wwe.		650
77. A. T. J. Rathgens		300
78. C. M. M. Keller Wwe.		200
79. M. E. Jenssen Wwe.		200
80. J. H. Behn		500
81. D. Burmester		600
82. G. C. J. B. Bock		216
83. J. J. Elbers und dessen Ehefrau		400
84. J. F. Schumbert		468
85. J. F. Rathje Wwe.		200
86. C. Wienecke		500
87. M. L. Bösch		500
88. J. D. G. Schmahlstädt		500
89. Wittwe des ehem. Steinkohlenträgers F. G. C. Lührssen		168
90. Wittwe des ehem. Bauhofarbeiters F. J. G. Behn		250
91. C. L. A. Walter, in Folge Expropriation des der Familie gehörigen Hauses am Bohnsplatz		500
92. J. G. T. Grönland, Pförtner beim Quaibetriebe		400
93. W. Voss, Quaiarbeiter		200
94. Christens, Matrose vom Leuchtschiff „Gustav Heinrich"		360
95. Wittwe des ehem. Steinbrüggers Behrmann		240
96. Ehefrau = = Polizeischreibers Meggers		500
97. Wittwe = = Bureaudieners Frühling		312
98. = = = Arbeiters der Bau-Deputation Wesselhöfft		240
99. Ehemalige Oberwärterin der Irrenanstalt, Mackeprang		600
100. Wittwe des ehemaligen Schulvorstehers F. W. Michaelsen		500
		57 000,41

Art. 147.

Unvorhergesehene Ausgaben.

Anschlag		600 000

für 1888		für 1889 mehr	für 1889 weniger	Erläuterungen
Mark	Mark	Mark	Mark	
	50 176,16	160,03	3 114,78	
	275	—	—	
	650	—	—	
	300	—	—	
	200	—	—	
	200	—	—	
	300	200	—	Die Unterstützung ist um ℳ 200 erhöht worden.
	600	—	—	
	216	—	—	
	500	—	500	M. Baasch Wwe. ist gestorben.
	400	—	—	
	468	—	—	
	200	—	—	
	500	—	—	
	500	—	—	
	500	—	—	
	400	—	400	H. T. W. Norden ist gestorben.
	150	—	150	J. B. Beeckens Wwe. ist gestorben.
	300	—	300	H. Lührsen in Döse ist gestorben.
	—	168	—	Für 1888 mit Genehmigung des Bürger-Ausschusses aus Unvorhergesehenen Ausgaben bewilligt.
	—	250	—	Desgleichen.
	—	500	—	„
	—	400	—	„
	—	200	—	„
	—	360	—	„
	—	240	—	„
	—	500	—	„
	—	312	—	„
	—	240	—	Lebenslängliche Unterstützung beantragt unter Bezugnahme auf die beifolgenden Acten.
	—	600	—	Desgleichen.
	—	500	—	
		4 630,03	4 464,78	
	56 835,16	165,25	—	
	400 000	200 000	—	Der Betrag von ℳ 400 000 hat sich in den letzten Jahren als unzureichend erwiesen.

Ausgabe	Anschlag für 1889 Mark	Mark
Art. 148.		
Reichshaushalts-Etat.		
Matrikular-Beitrag für das Reichs-Etatsjahr 1888/89 ℳ 2 445 142 davon $\frac{1}{4}$ Jahr	611 285	
" " " " 1889/90 ℳ 2 364 409 davon $\frac{3}{4}$ Jahr	1 773 306	
		2 384 591

für 1888		für 1889		Erläuterungen
		mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	
	5 200 000	—	2 815 409	Der für 1888 angesetzt gewesene Betrag von ℳ 5 200 000 wurde wie folgt erläutert:

Aversa,

a) an Zöllen, Tabacksteuer, Zuckersteuer und Salzsteuer, an welchen sämmtliche Bundesstaaten Theil nehmen.... ℳ 4 466 065

b) an welchen nicht alle Bundesstaaten Theil nehmen,

1) Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein .... ℳ 642 206

2) Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier .... „ 388 828

„ 1 031 034

ℳ 5 497 099

Dagegen:

Antheil an dem Mehrertrage der Zölle und der Tabacksteuer .... ℳ 1 300 725,85

Antheil an den Reichsstempelabgaben auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1881 .... „ 215 889,85

„ 1 516 615,70

ℳ 3 980 483,30

Matrikularbeitrag .... „ 1 246 342,96

ℳ 5 226 826,26

Die Aversa fallen hinfort weg. Der Antheil an dem Mehrertrag der Zölle und der Tabacksteuer, sowie der Antheil an den Reichsstempelabgaben ist in einem besonderen Einnahme-Artikel veranschlagt.

eilage A.

Specification der Miethen von Gebäuden und Plätzen.

Topographisch geordnet per ultimo Juni 1888.

auptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
	I. Stadt mit St. Georg.			
	1. Altstadt, Norderthcil.			
826	Alsterdamm, Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept
260	Alsterthor, ehem. Markthalle	Actien-Ges. Marienthaler Bierhalle	13 798,50	1891, 1. Dec.
826	Bahnhofsplatz, Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
649 a	Banhof, bei dem, Platz	C. H. W. Haase	100	1889, 1. Mai.
515	Börse, div. Räumlichkeiten	Die Handelskammer	9 500	1 jährl. Kdg.
889	" Comptoir No. 1	A. Kirsten	420	½ jährl. Kdg.
890	" " 2	F. J. Reimers	420	"
891	" " 3	H. M. Gehrkens	420	"
892	" " 4	Deutsche Dampfschiff-Rhederei	420	"
893 b	" " 5	Amsinck & Hell	420	"
908 b	" " 6	J. J. Onderwater	420	"
894	" " 7	D. Fuhrmann, Nisle & Günther Nachf.	420	"
897	" " 8	A. Bolten	420	"
899 a	" " 9	Rettmeyer & Hessenmüller	420	"
" b	" " 10	F. M. A. Seele	470	"
901	" " 11	T. & F. Eimbcke	420	"
902	" " 12	H. C. Röver	420	"
903	" " 13	Witt & Zielstorff	420	¼ jährl. Kdg.
904	" " 14	D. Milberg	420	½ jährl. Kdg.
905	" " 15	H. H. Wübbe	420	"
906	" " 16	Knöhr & Burchard	420	"
907	" " 17 u. 18	S. Stein	840	"
908	" " 19	G. & J. E. Pinckernelle	420	"
910	" " 20	Eugene Cellier	420	"
418 b	" " 21	Nordd. Versicherungs-Gesellschaft	600	¼ jährl. Kdg.
404 b	" " 22	R. M. Sloman	900	"
		Transport	33 948,50	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	33 948,50	
5405 a	Börse, Comptoir No. 23	Hambg.-Bremer Feuerversicherungs-Ges.	1 000	¼ jährl. Kdg.
5403 a	" " 24	Gläscke & Hennings	400	"
5402 b	" " 25	Pearson & Langnese	400	"
5402 a	" " 26	H. W. Pott & Körner	400	"
5401 b	" " 27	Handelskammer	500	"
5418	" " 28	Maklerbank	1 500	"
5462 a	" " 30	Hamburg-Amerik. Packetfahrt-Act.-Ges.	1 500	"
" b	" " 31	Dohrn & Möller	1 500	"
5461 a	" " 32	Emil Rode	750	"
" b	" " 32	Edw. Carr	750	"
5417	" " 33	Max Magnus	1 500	"
5463 a	" " 34	N. Kihn	1 500	"
5458 b	" " 35	G. Böcker, W. Berkefeld, C. Cropp und J. Hauschild	1 500	"
5416 b	" " 36	Elvers, Dallmer & Sanne	1 500	"
5417 b	" " 37	G. Krämer	500	"
5463 b	" " 37	H. J. Perlbach & Co.	500	"
5459 a	" " 38	W. C. F. Jowien	1 200	"
5403 b	" " 39	J. T. Fick	1 200	"
5405 b	" " 40	Pröhl & Stangenberger	1 200	"
5404 a	" " 41	H. Mestern und C. Haynemann	1 200	"
5459 b	" " 42	W. Zober	500	"
5460 a	" " 43	Johs. Ahsbahs	2 500	"
5408 b	" " 44	Kreep & Lüthke	1 500	"
5409 a	" " 45	Embden & Drishaus	1 500	"
5408 a	" " 46	Rust, Helm & Co.	1 500	"
5460 b	" " 47	Arnthal & Horschitz Gebr.	2 500	"
5406 a	" " 48	Brunckhorst, Studt & Co.	1 500	"
5464 b	" " 50	C. C. Goltermann Succ.	600	"
5464 a	" " 51	Verein der Getreidehändler	2 500	"
5401 a	" " 52	Verein Hamburger Assecuradeure	2 500	"
4909	" Raum No. 54	Kais. Oberpostdirection	1 400	½ jährl. Kdg.
4886	" Wirthschaftskeller in dem Börsen-Anbau	Johs. Koll	12 600	1895, 1. Mai.
—	" Sitzplätze, div.	Bestand am 30. Juni 1888	34 410	1888, 31. Dec.
5416 a	" Keller A	A. Possel	275	1889, 1. Nov.
5413 b	" " H 1	Derselbe	380,10	"
5414 b	" " H 2	Derselbe	255,10	"
5412 b	" " K	G. H. Wehber & Co.	892	1890, 1. Nov.
" a	" " L u. L 1	Joh. Conr. Zimmer	892	"
5415 a	" " M 1	R. Vogel	285,10	"
" b	" " M u. M 2	Franz Meyer	675	"
4911	" " W	Derselbe	42	1893, 1. Mai.
4913	" " Y u. Z	G. W. Davieds	156,80	1890, 1. Mai.
5413 a	" " A u. G	J. C. F. Heise	257	1893, 1. Mai.
4912	" " I, II, III rc.	Franz Meyer	1 615	"
5414 a	" " 12	C. L. Meyer & Sohn	72	¼ jährl. Kdg.
3826	Dornbusch, Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
"	Fischmarkt, " " "	Derselbe	300	"
5047 a	Glockengießerwall, Hinterplatz A	Dr. J. F. Hübener	72	1893, 1. Mai.
		Transport	126 427,60	

[Ha]uptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . .	126 427,60	
[.]047 b	Glockengießerwall, Hinterplatz B	J. H. W. Campe	72	1891, 1. Mai.
[.]048 a	= = C	F. L. Lampert	18	1893, 1. Mai.
= b	= = D	Ab. Sierich	6	=
[.]326	Pferdemarkt, Platz der Bedürfnißanstalt . .	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
[.]524 b	Raboisen, Etage in No. 6	J. P. Mans	360	¼jährl. Kdg.
[.]525 b	= Wohnung	H. F. C. Schmidt 8	180	=
[.]326	Rathhausmarkt, Platz der Bedürfnißanstalt .	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
[.]394	Schweinemarkt Platz	Wasch- und Badeanstalt	2,40	bis zur Rückzahlung des Actiencapitals.
[.]307	Speersort, Terrain des ehem. Hasenmoors .	Dr. H. E. Hartmeyer	60	1891, 1. Nov.
[.]526 a	Spitalerstr., Wohnung in der Central-Löschstation	Material-Verwalter Caspers	320	¼jährl. Kdg.
[.]384 b	= = = =	Branddirector Kipping	160	=
[.]326	Steinthor, beim, Platz der Bedürfnißanstalt .	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.

2. Altstadt, Südertheil.

[Ha]uptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
[.]019 b	Baakenwärder, Weiden und Reth v. Vorland	Claus Cordes	15	1889, 31. Dec.
[.]034	Brauerstraße, Zimmer in No. 44	J. W. Beyer	84	¼jährl. Kdg.
[.]031 b	= = = = 44	J. A. Stüber	72	=
= a	= Keller = = 44	H. C. D. Meyerhoff	120	=
[.]346 b	Brookthor, beim, Räumlichkeiten im Quaiverwaltungsgebäude	Kgl. Eisenbahn-Betriebs-Amt Hamburg	1 250	3monatl. Kdg.
[.]48 b	= = = =	Lübeck-Büchener Eisenbahn	150	1jährl. Kdg.
[.]63	= = Wohnung im Quaiverwaltungsgebäude	Quaidirector A. Hebler	800	¼jährl. Kdg.
[.]79	Brookthorstraße, Gebäude	Kette, Deutsche Elbschifffahrts-Ges. . .	700	½jährl. Kdg.
[.]80	= Waarenschauer ꝛc.	Dieselbe	4 000	=
[.]93 a	Dovenfleth neben der Kornhausbrücke, Krahn	H. J. B. von Ohlendorff	500	—
[.]89	Groß Eriens und Theerhof, Lagerplatz 692 .	A. F. Zyrus	150	14tägige Kdg.
[.]63	Harburgerstr., Platz zum Wirthschaftsgebäude	J. Ahrens	2 000	1892, 1. März.
=	= Garten und Spielplatz	Derselbe	20	jederzeit widerruflich.
[.]03	Hopfenmarkt, Bude 1	Röhrs & Johannsen	439	1888, ult. Oct.
[.]04	= = 2 u. 3	P. Pape	742	=
[.]06	= = 4	T. Schlünz	300	=
[.]07	= = 5	J. C. Maack Wwe.	310	=
[.]08	= = 6	N. G. J. Hülberdt	405	=
[.]14	= = 8	H. Tiedgen	300	=
[.]15	= = 9	F. C. E. Braasch Wwe.	300	=
[.]16	= = 10	J. H. Lütten	300	=
[.]01	= = 11	B. von Helms	300	=
[.]19	= = 12	G. Plettner	650	=
[.]20	= = 13	F. Höppner Ehefrau	460	=
[.]11	= = 14	J. H. E. Sottmann	560	=
[.]12	= = 15	J. Severs	460	=
[.]02	= = 16	W. L. Geysell	400	=
[.]21	= Fischbank 1	J. Severs	120	¼jährl. Kdg.
[.]22	= = 2	Frau M. H. Wecker	120	=
[.]23	= = 3	Dieselbe	120	=
		Transport . . .	144 653	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	144 653	
4824	Hopfenmarkt, Fischbank 4	W. C. Schmüdts Wwe.	120	¼jährl. Kdg.
4825	= = 5	W. Kohler	120	=
4826	= = 6	Frau Sierck Wwe.	80	=
4827	= = 7	Frau J. Schütt	120	=
4828	= = 8	Emil Martin	120	=
4829	= = 9	C. H. Hein	120	=
4830	= = 10	J. P. N. Möller	120	=
4831	= = 11	Betty Möller	120	=
4832	= = 12	J. G. H. Möller	120	=
4833	= = 13	W. Moser	120	=
4834	= = 14	G. Kohler	120	=
4835	= = 15	Derselbe	120	=
4836	= = 16	Derselbe	120	=
4837	= = 17	J. F. M. von Schell	120	=
4838	= = 18	J. H. Mella	120	=
4818	= = 19	z. Zt. unvermiethet	120	=
4810 b	= = 20	J. Lindemann	120	=
4841	= = 21	G. F. Christiansen	120	=
4842	= = 22	J. Friedrichson	120	=
4843	= = 23	Frau Severs	120	=
4844	= = 24	Doris Ahrens	120	=
4849	= Kopfschlachtertisch	J. C. Freund	7,20	—
4850 c	= =	F. A. Heimsohn	7,20	—
4855	= =	J. H. Steinhauer	7,20	—
5475 a	= Zelle 1	Frau J. Köpcke	700	1889, 31. Dec.
= b	= = 2	J. Prigge	800	=
5476 a	= = 3	B. von Helms	905	=
= b	= = 4	J. Heitmann	905	=
5477 a	= = 5	H. Stubbe	725	=
= b	= = 6	G. Schuback	700	=
5478 a	= = 7	Frau F. D. Donig	730	=
= b	= = 8	D. Harden	700	=
5479 a	= = 9	J. A. Kahl	725	=
= b	= = 10	J. J. H. Willers	600	=
5480 a	= = 11	J. Brunkhorst	600	=
= b	= = 12	P. Godenrath	630	=
5481 a	= = 13	C. Schweitzer	590	=
= b	= = 14	E. Hinrichs	510	=
5482 a	= = 15	J. H. C. Severs	450	=
= b	= = 16	J. M. Fett & Co.	450	=
5483 a	= = 17	H. G. W. Kohler	450	=
= b	= = 18	D. Pohndorf	450	=
5484 a	= = 19	H. Kahl	450	=
= b	= = 20	Wwe. J. F. Helms	450	=
5485 a	= = 21	P. Heinrichs	450	=
= b	= = 22	Emil Steffens	450	=
5486 a	= = 23	Emil Martin	450	=
= b	= = 24	A. Hansen & J. Lucht	450	=
5487 a	= = 25	J. G. H. Möller	480	=
		Transport . . .	161 954,60	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport	161 954,60	
5487 b	Hopfenmarkt, Zelle 26	Peter Mose Wwe.	455	1889, 31. Dec.
5488 a	" " 27	Carl Peters	510	"
" b	" " 28	F. G. Kohler Ehefrau	475	"
5489 a	" " 29	G. Kohler	450	"
" b	" " 30	J. H. Mella	460	"
5490 a	" " 31	A. Havemann	605	"
" b	" " 32	Claus Hevers	510	"
5491 a	" " 33	C. H. Hein	450	"
" b	" " 34	G. M. T. Kohler	480	"
5492 a	" " 35	J. Köpke	450	"
" b	" " 36	J. Lendemann	450	"
5493 a	" " 37	J. H. C. Sottmann	450	"
" b	" " 38	Peter Rösch	450	"
5494 a	" " 39	J. H. C. Severs	495	"
" b	" " 40	C. J. Ch. Hübener	780	"
5495 a	" " 41	Joh. Ludwig	600	"
" b	" " 42	F. L. H. Jastram	550	"
5496 a	" " 43	J. Italiener	600	"
" b	" " 44	C. A. L. Klöckner	500	"
5497 a	" " 45	J. H. C. Sottmann	655	"
" b	" " 46	A. C. C. Feindt Wwe.	655	"
5498 a	" " 47	F. A. M. Brandt	655	"
" b	" " 48	C. A. L. Klöckner	605	"
5499 a	" " 49	Derselbe	450	"
" b	" " 50	M. Sass	700	"
5500 a	" " 51	J. J. Ludwig	550	"
" b	" " 52	Derselbe	750	"
3418	Kehrwieder, Ecke und Auf dem Sande, div. Localitäten in dem Staatsspeicher	Ockelmann & Consf.	27 500	1903.
3419	" Ecke und Auf dem Sande, div. Localitäten in dem Staatsspeicher	Hinsch & Consf.	28 500	1903.
3420	" Ecke und Auf dem Sande, Erdgeschoß daselbst	Kais. Oberpostdirection	16 000	1913.
5283	" Platz No. 926	C. L. Jebens	9 000	1935, 1. Mai.
5252 b	" " " 941	G. C. Lorenz Meyer	9 072	1936, 1. Mai.
3874	Lohsestraße, Budenplatz	F. A. N. Schulze	250	1889, 1. Nov.
3802	Reichenstraße, Große, Platz hinter 58	F. Schulze	10	1890, 1. Aug.
3826	Rödingsmarkt, Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
—	Sandthorquai, div. Localitäten in dem Staatsspeicher	A. Schmidt	19 500	1898, 1. Mai.
5067	Strandquai, Wohnung im Magazingebäude	L. W. Langenstedt	400	¼ jährl. Kdg.

3. Neustadt, Nordertheil.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
5164 a	ABC-Straße, 2 Zimmer in No. 39	Schulwissenschaftlicher Bildungsverein	500	1895, 1. Nov.
4874	Bleichenbrücke, Kellerwohnung unter dem Verwaltungsgebäude	Schoßschließer Schmidt	120	¼ jährl. Kdg.
		Transport	287 846,60	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport	287 846,60	
4942	Dammthor-Bahnhof, Vergrößerung des Gartenterrains	P. Harms & B. J. Otto	2 000	1892, 1. Mai.
3642 b	Dammthorstraße, Kellerwohnung unter 10	Hausknecht Gimpel	180	für seine Dienstzeit.
3643 b	= = = 10	Hausknecht Westphal	180	=
5448	= Etage &c. in 25/26 und Stall	Oberst von Klitzing	1 800	½jährl. Kdg.
5521	= ½ Etage = 25	L. Schlüter	600	=
5079	= Keller in 25	P. C. Fülscher	360	=
5514	= 24/26, Platz auf dem Hofe	Stadttheater-Gesellschaft	100	6monatl. Kdg.
5532 a	= 2 Etagen in 25/26	L. W. Hillermann	1 000	¼jährl. Kdg.
5075 b	= Keller unter 26	J. A. D. Koslowsky	500	1890, 1. Mai.
4932	Dammthorwall, Platz 650 und 1601 mit Gebäuden	Reichspostverwaltung	10 000	1896, 1. Mai.
5523 a	Drehbahn, Große, Platz No. 651 mit Gebäuden	H. Puls	5 500	1906, 1. Mai.
5031 a	= = Haus 47	H. F. Beyer	1 600	1891, 1. Nov.
3826	Großneumarkt, Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
=	Holstenthor, Beim, Platz der Bedürfnißanstalt	Derselbe	300	=
3863	Holstenplatz, Hintergartenplatz	C. T. Lüders	30	1890, 1. Aug.
3676	Holstenwall, Eiskeller im Wall	z. Zt. unvermiethet	—	—
999	Hütten, bei den, Platz am Wall	C. G. J. Hartwig	12	1889, 29. Sept.
1001	= = = = = =	J. H. C. Graff	25,20	4wöchentl. Kdg.
1002	= = = = = =	Derselbe	25,20	=
1003	= = = = = =	A. Schuhmacher	12,60	=
1004	= = = = = =	Derselbe	34,20	=
1005	= = = = = =	J. J. C. Perlewitz	14,40	6wöchentl. Kdg.
1007	= = = = = =	C. W. A. Röll	14,40	=
1008	= = = = = =	H. J. H. Neegel	18	4wöchentl. Kdg.
1009	= = = = = =	C. Lohse	31,60	=
1010	= = = = = =	J. Vollmer	32,40	=
1011	= = = = = =	J. A. J. Schüßler	48	1893, 29. Sept.
1012	= = = = = =	A. M. Polack & Co.	21,20	=
1013	= = = = = =	F. W. Rave	31,20	=
1014	= = = = = =	S. J. Magnus	31,20	=
1015	= = = = = =	A. J. C. Blanckenburg	62,40	=
1016	= = = = = =	S. J. Franck	37,40	=
1017	= = = = = =	G. T. Meisner	28,40	=
1018	= = = = = =	N. Ephraim	17,20	=
3883	= = = = = =	Deutsch-Israelitische Gemeinde	60	1888, 1. Nov.
5012	= = = = = =	Wetken'sche Armenschule	2,40	½jährl. Kdg.
5539 b	= Platz 1563 und 1564 hinter No. 35	J. W. Ohl	12	1890, 1. Nov.
3516 a	= = hinter No. 25	J. J. C. Malchau Wwe.	15	1890, 1. Juni.
3707	= hinter den, Platz am Wall hinter No. 2—3	J. C. Piel Wwe.	16	1890, 1. Mai.
4947 a	= = = Etage in No. 1	C. W. Kaack	144	¼jährl. Kdg.
4945	= = = Unterhaus und Etage in No. 1	Derselbe	300	=
3601	Jungfernstieg, Alsterpavillon	J. Schwarting	15 600	1899, 24. Juni.
4845	= 2 Wartepavillons dem Neuenwall gegenüber	D. Wichmann	240	3monatl. Kdg.
		Transport	329 183	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport...	329 183	
994	Kohlhöfen, Haus 22	Kgl. Preuß. Militair-Fiskus	4 000	½jährl. Kdg.
713	Neuerwall, Zimmer in No. 71	Pensions-Casse	300	¼jährl. Kdg.
942	Pilatuspool, Platz am Wall	J. M. Schuldt Erben	36	1892, 24. Dec.
943	" " " "	Dieselben	36	"
944	" " " "	Dieselben	36	"
941	Poststraße, div. Räumlichkeiten in No. 13/15	Kaiserl. Ober-Post-Direction	7 500	1912, 1. Mai.
257 a	Schleusenweg, Wohnung in der Casematte	Schleusenwärter Wendeler	150	¼jährl. Kdg.
" b	" " " " "	Schleusenwärter J. H. Böhrnsen	140	"
452 b	Wall zwischen Holsten- und Dammthor, ehemaliges Laboratorium	Akt-Club	10	1888, 1. Nov.
873	Wall zwischen Holsten- und Millernthor, Haus und Garten	Die Warteschulen	3	1jährl. Kdg.
923	Wall beim Millernthor, Haus mit Garten	E. Dehnert	300	—
743	" " " Platz 1671 mit Gebäuden	Julius Bromberg Wwe.	1 400	1891, 1. Mai.
259	" " " Platz b. Observatorium	Deutsche Seewarte	5	¼jährl. Kdg.
826	Zeughausmarkt, Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.

4. Neustadt, Südertheil.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
199 a	Admiralitätstraße, Platz	Wiedenbrüg & Oelke	240	1891, 1. April.
898	" Wohnung in No. 46	Marine-Inspector Möller	960	—
749	Baumwall, Haus No. 11	Kruse & Bleichwehl, J. Reimers Nachf.	2 500	1888 1. Nov.
175	" Krahn	Dieselben	100	"
871	Düsternstraße, Platz neben 12	F. Eschermann	30	¼jährl. Kdg.
772	Eiskuhle, Platz	H. M. Garbers	36	4wöchentl. Kdg.
915	" "	J. Otterstedt	7,20	"
928 b	Hafenthor, ehemaliges Spritzenhaus	G. C. W. Schmidt	300	1891, 1. Nov.
886 a	Herrengraben, Parterre in 85	G. F. Ihnken	325	¼jährl. Kdg.
880 b	" Etage in 85	Inspector Kähler	400	"
897 a	" "	C. W. H. Puttfarcken	100	"
918	" "	O. D. C. Drube	100	"
878 b	" "	J. W. M. Heyer	100	"
884 a	" "	J. C. A. Knappe	72	"
251 b	" ehemalige Polizeiwache	C. H. G. Ahrends	155	1888, 1. Nov.
650	Langereihe, Wohnung im Schlachthause	A. Arndt	250	¼jährl. Kdg.
845 b	Millernthordamm, Budenplatz	J. Ambrosius	60	1889, 1. April.
077	Mühlenberg, Platz A am Wall	Die Warteschulen	2,40	1893, 29. Sept.
"	" " B "	Dieselben	2,40	½jährl. Kdg.
924	" " am Wall	J. F. C. Engelken	36	1892, 29. Sept.
165	Sägerplatz, Platz 37	J. J. N. Wittgreff Erben	180	6monatl. Kdg.
372 a	Schaarmarkt, Platz	Wasch- und Bade-Anstalt	3	bis zur Rückzahlung des Actien-Capitals
826	" Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
161 b	Stubbenhuk, Krahn	E. Solscher	100	1890, 1. Mai.
156	Teilfeld, Budenplatz	G. F. C. Lutz	60	6monatl. Kdg.
161 a	Vorsetzen, erste, Krahn	Wilh. Riechers	140	1890, 1. Mai.
159 b	" " "	J. Witt	100	"
		Transport...	350 058	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport...	350 058	
6159 a	Vorsetzen, erste, Krahn...	Deetjen & Schröder...	100	1890, 1. Mai.
6160 b	" zweite, "...	H. W. Schaefer...	100	"
" a	" " "...	J. L. Walsemann...	100	"
3635	" " "...	Johs. Breckwoldt...	100	1889, 30. Sept.
3694	" " Haus No. 38...	J. T. L. Klekam...	2 350	6monatl. Kdg.
3751	" " " " 39...	J. W. J. Scheer...	905	"
3692	" " " " 40...	F. J. A. Ahlers...	1 200	¼jährl. Kdg.
5546	Wall beim Millernthor, Platz des Elbpavillons	A. M. Miltner...	3 000	1899, 1. April.
4963 a	Wall beim Stintfang, Platz der Seewarte.	Deutsche Seewarte...	5	—
3487	Wall zwischen Hafen- und Klosterthor, Graswuchs	H. F. C. Schumacher...	165	f. d. Sommer 1888

5. St. Georg.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
5096	Amsinckstraße, zwischen Nord- und Mittelcanal, Lagerplatz	J. Staub...	120	1889, 1. Juli.
3370	Banksstraße und Kammercanal, Lagerplatz 869	J. C. H. Gramcko...	200	1890, 1. Oct.
5545 b	" " " " 756	W. Grund...	420	1889, 1. Febr.
6193 a	Bareastraße, Hintergartenplatz 1 und 2...	Dr. N. M. N. Wolf...	35	1896, 1. Mai.
" b	" " 3...	C. F. Stavenhagen...	54	"
6194 a	" " 4...	J. de Jesus Melendez Wwe....	63	"
" b	" " 5...	H. Zossenheim...	84	"
6195 a	" " 6...	J. N. Gotendorf...	75	"
" b	" " 7...	N. F. A. Plate...	92	"
6196 a	" " 8...	C. F. Bessler...	114	"
" b	" " 9...	C. A. F. Schultz...	50	"
3685	Berlinerthor, beim, 2 Bahnwärterhausplätze	Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft	6	6monatl. Kdg.
3363	" " Grasland 149...	A. Plett...	120	1889, 1. Nov.
3383	Berliner- und Lübeckerthor, beim, Graswuchs in den Anlagen daselbst und an den Böschungen des Mundsburgercanal, Kuhmühlenteich und Eilbeckcanal...	J. H. F. Ohl...	60	f. d. Sommer 1888
3356	Besenbinderhof, Grasland 1821, 1822 u. 1823	J. A. Hersche...	200	1890, 31. Oct.
3841	" Vorgartenplatz 5...	J. C. Plagemann...	43,20	½jährl. Kdg.
3842	" " 6...	J. Ahrens...	75,60	"
3843	" " 7...	C. N. Rolfing...	33,60	"
3844	" " 8...	Schuster & Gensler...	20,40	"
3845	" " 9...	C. A. A. Jacob...	18	"
3846	" " 10...	Derselbe...	15,60	"
5042 a	" " 11...	Knöhr & Schäfer...	16,80	"
3847	" " 12...	D. Lehmann...	16,80	"
3848	" " 13a...	G. J. Ramcke...	14,40	"
3849	" " 13b...	H. Brügmann...	7,20	"
3850	" " 14 und 15...	B. Elster...	27,60	"
5017 a	" " 16a...	H. F. Wilmanns...	12	"
5018 a	" " 16b...	Jgfr. C. M. J. Meyer...	12	"
5019 a	" " 16c...	A. A. Günther Testament...	12	"
5020 a	" " 16d...	J. H. Hagel...	12	"
		Transport...	360 113,20	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	360 113,20	
3860	Besenbinderhof, Vorgartenplatz 18 a 1.....	Hugo Philipp...........	15,60	½jährl. Kdg.
3859	= = 18 a 2.....	R. H. Benzihn..........	10,80	=
3861	= = 18 b......	J. H. Ludolf............	24	=
3852	= = 19 und 20..	H. J. Hafener...........	10,80	=
3853	= = 21......	C. H. Lehmann...........	8,40	=
3858	= = 22.......	H. C. Dotzauer..........	7,20	=
3854	= = 23.......	A. L. J. Schumacher......	7,20	=
3857	= = 24.......	F. C. Müller Dr..........	7,20	=
3855	= = 25.......	H. Kettenburg..........	7,20	=
016 a	= = 26.......	J. F. Höper............	6	=
3856	= = 27......	Dr. Johs. Amsinck........	6	=
041 a	= = 28......	P. W. G. Schrader........	4,80	=
547 b	Bleicherstraße, Platz 309 auf Bleiche 2.	A. F. J. W. Sundfeld......	500	1888, 1. Nov.
517 b	= = 309 a = 2...	E. W. Harden............	500	=
359 b	= Bleiche 2...........	J. G. C. Schößler Erben.....	580	=
360	= = 3 mit Gebäuden..	Sophie Holdmann.........	600	1893, 24. Dec.
457 b	= Platz No. 1527........	C. H. Voigt............	50	1888, 1. Nov.
458 a	= = = 1526........	H. M. Behrens Wwe........	220	=
548 b	= Reeperplatz B auf Bleiche 3.	J. L. A. Köster..........	120	1889, 1. Mai.
549 a	= Platz C.............	C. H. M. Bauer..........	180	1888, 24. Dec.
= b	= D.............	L. Tarnow..............	480	=
550 a	= E, F & J........	H. F. C. Sander Wwe.......	430	=
100 b	Brennerstraße, Grundstück 35.........	H. C. Bahnsen...........	1 250	1897, 1. Mai.
025	Brockes-Allee, Platz A..............	Hamb. Turnerschaft von 1816.....	60	1938, 1. Oct.
=	= = B...............	Dieselbe...............	63	1jähr. Kdg.
848 a	Brunnenstraße, Reeperplatz A auf Bleiche 3.	J. J. F. Schulz..........	120	1888, 24. Dec.
845	= und Bergstraße, Platz 1605.	Rudolph Gosewisch.........	300	1889, 1. Nov.
870	= Gartenplatz..........	H. D. Harden............	28,80	3monatl. Kdg.
851	Carlstraße, Platz 1870..............	T. Buhk Erben...........	21	4wöchentl. Kdg.
847 b	= = 1869...........	J. H. F. Ohl............	100	1890, 31. Dec.
946	Danielstraße, Platz 1089............	Die Warteschulen..........	4,80	—
495	= = 2013..........	F. F. C. Kröger..........	1 000	1898, 1. Juli.
369	Engelstraße und Heerenstraße, Canalböschung.	F. Corbes..............	4	f. d. Sommer 1888.
307 a	Ernst-Merckstraße, Stadtgrabenböschung A..	O. S. Sommer...........	27	1891, 1. Nov.
314 b	= = C..	A. Giesecke............	18	=
313 b	= Platz B...........	C. R. Hirsekorn Wwe.......	240	1892, 1. Oct.
773	= = D............	Dieselbe...............	12	8täg. Kdg.
397 b	= = F............	Ad. Sierich.............	120	6monatl. Kdg.
332 b	= = 1............	C. D. Haeseler..........	120	1887, 1. Nov.
303	= Hinterplatz 219—220..	H. R. Fett..............	100	1893, 1. April.
537	Grünerdeich, Theil der Deichstrecke 98....	H. A. Sohst Söhne.........	20	1889, 11. Nov.
539	= = = = 97....	J. J. W. Peters..........	20	1898, 1. Mai.
181 a	= = = = 96....	H. A. Sohst Söhne.........	14,40	1915 Ostern.
182 a	= Theil der Deichstrecke 95....	C. J. R. Wendt...........	10,80	—
019	= hinter 20—36, Fläche A im Bill-Brack	F. A. Sohst.............	200	1889, 1. Nov.
179 a	= Theil der ehem. Deichwetterung	J. F. Rehders Erben.......	3	jederzeit widerrufl.
797	= Platz 601...........	F. A. Sohst.............	900	1889, 1. April.
311	= = 600............	Derselbe...............	500	=
		Transport....	369 145,20	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	369 145,20	
5007 a	Grünerdeich, Platz 114	D. J. Bull	250	1889, 1. Aug.
4870 a	⸗ ⸗ hinter No. 26	C. H. E. und H. F. F. Sohst	10	1892, 1. Sep
4959 b	⸗ Vorgartenplatz 333	C. F. H. Brackelmann	15	1893, 1. Nov
4962 a	⸗ ⸗ 334	J. Tuch	30	1888, 1. Nov
3372	⸗ bei Heidenkampsweg, ehem. Brack	J. H. L. Pahlen	25	f. d. Sommer 18
6251 a	Hammerbrookstraße, ehem. Polizeiwache	J. H. W. Barth	175	1890, 1. Nov
3369	Heerenstraße und Engelstraße, Canalböschung	siehe Engelstraße	—	—
3765	Heidenkampsweg, Platz 500	W. Stülcken	812	1894, 1. Mai
3682	⸗ ⸗ 407	Emil Salis	710	⸗
3679	⸗ ⸗ 501	J. C. Peters	858	⸗
3727	⸗ ⸗ 4	Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge	3	1899, 1. Mai
3728	⸗ ⸗ 5	Ad. Brandt	500	1889, 1. Ma
3729	⸗ ⸗ 504	H. H. Eggers	642	1894, 1. Ma
3708	⸗ ⸗ 505	F. H. D. Hose	749,50	⸗
3776	⸗ ⸗ 506	J. H. C. Johns	813,50	⸗
3678	⸗ ⸗ 507	G. T. Möller	748	⸗
3731	⸗ ⸗ 10	G. H. Ed. Meincke	600	1891, 1. Ma
3732	⸗ ⸗ 11	J. C. Siems	500	⸗
3738	⸗ ⸗ 12	Derselbe	500	1889, 1. Ma
3680	⸗ ⸗ 13	Johs. C. M. Pfeiffer	750	1891, 1. Ma
3764	⸗ ⸗ 512	P. Wagner	749,50	1894, 1. Ma
6177	⸗ ⸗ 513	G. L. Ulzhöfer	760	⸗
3681	⸗ ⸗ 1711	J. H. Schlikau	596	⸗
6178	⸗ ⸗ 1717	P. Wagner	660	⸗
3827 b	⸗ ⸗ 16	J. C. C. Baintzettel	800	1890, 1. Ma
3699	⸗ ⸗ 515	C. H. E. Mengdehl	1 067,60	1894, 1. Ma
3687 b	⸗ ⸗ 516 mit Schuppen	M. F. Polzin	615	⸗
3736	⸗ ⸗ 517	A. Zimmermann	250	1891, 1. No
3689 b	⸗ ⸗ 20	Derselbe	747,20	1894, 1. Ma
3744	⸗ ⸗ 519	F. Brandes	650	⸗
3633	⸗ ⸗ 1416	J. C. Heyser	800	1891, 1. No
3787	⸗ ⸗ 1417	W. Egert	372,50	1894, 1. Ma
5453 a	⸗ ⸗ 1369	Malliser Ziegelei und Bergwerks-Gesellsch.	905	⸗
⸗ b	⸗ ⸗ 1370	Gerhard J. Martens	900	⸗
5454 a	⸗ ⸗ 1371—1372	Warnke & Mohr	1 816	⸗
⸗ b	⸗ ⸗ 1373	C. Schilvester	1 900	⸗
5445 b	⸗ ⸗ 2018	E. Winckelmann	530	⸗
3427	⸗ ⸗ 2021	A. C. F. Gladow	600	⸗
3429	⸗ ⸗ 2022	C. Schuldt	600	⸗
4990	⸗ ⸗	J. H. M. Schmidt	50	f. d. Sommer 18
3842 b	Holzdamm, Stadtgrabenböschung 8	J. E. Krause	14,20	1891, 1. No
3813 a	⸗ ⸗ 9	G. H. J. Günter	13,50	⸗
3814 a	⸗ ⸗ 10	J. E. Paul	12	⸗
3815	⸗ ⸗ 11 a	N. E. Jalaß	6,70	⸗
5044 a	⸗ ⸗ 11 b	H. Jansen	6,30	⸗
3816	⸗ ⸗ 12 a	A. Freund Wwe.	6	⸗
5045 a	⸗ ⸗ 12 b	R. A. Wedekind	5,80	⸗
5046 a	⸗ ⸗ 12 c	G. H. Kaemmerer Erben	5,50	⸗
3817	⸗ ⸗ 13	W. G. Ahrens	12	⸗
		Transport . . .	393 287	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport	393 287	
818	Holzdamm, Stadtgrabenböschung 14	J. J. Reincke, Dr. med.	6,70	1891, 1. Nov.
819	= = 15 a	C. A. Fahr	7,70	=
834	= = 15 b	Jgfr. C. A. L. W. Kreusler	8	=
835	= = 15 c	H. Sprecher	7	=
864 a	= = 16 a	G. J. Cordes	8,30	=
820	= = 16 b	P. J. G. Brettschneider	9	=
821	= = 17 a	E. Hallier	6,70	=
830	= = 922 x	L. E. Amsinck	31	=
841	Hühnerposten, Vorgartenplatz	H. Roscher, Senator	7	1896, 31. Dec.
838 a	= = B	C. W. Richers	4	=
= b	= = C	D. Timmermann	5	=
839	= = C	P. H. Herrmann	7	=
	= Unterhaus 9	C. A. Propfe	2 000	¼jährl. Kdg.
	= 1. Etage 9	A. Winter Wwe.	1 100	=
	= 2. = 9	C. F. Hartwig	950	=
	= Unterhaus 10—11	G. A. Rümcker Wwe.	1 837,20	=
	= = 10—11	H. C. F. Rath, Vice	1 000	=
	= 1. Etage 10—11	C. F. J. Bickel	1 426,40	=
	= 1. = 10—11	H. Nagel	1 372	=
	= 2. = 10—11	W. D. Vivié	1 276,40	=
	= 2. = 10—11	C. F. Witt	1 220	=
	= 3. = 10—11	L. Lion	1 024	=
	= 3. = 10—11	C. A. Pohle	869,20	=
892	Kirchenweg, kleiner, Gartenplatz C	Gast- und Krankenhaus	2,40	3monatl. Kdg.
543	Koppel, Neue, Land	J. G. Görtz	202,50	1890, 31. Dec.
547 a	Langereihe, Steinhauerplatz A auf Bleiche 2	A. Frisoni	610	1888, 1. Nov.
493 a	= Platz 1981	Joseph Hauer	200	1890, 1. Juni.
374	Lippeltstraße und am Mittelcanal, Canalböschung	Loewitz & Franck	6	f. d. Sommer 1888.
17 b	Lohmühlenstraße, 2 Grundstücke 26—37	H. L. F. Kronenwerth	5 500	1897, 1. Nov.
99 b	= 1 Grundstück 24—25	J. H. D. Alffcke	2 200	=
74 a	Lorenzstraße, Platz hinter No. 14—16	W. G. L. Döpking	27	1892, 1. Sept.
55 b	= = = = 18	C. Döpking Wwe., geb. Nüchter	24	1893, 1. Mai.
96	Lübeckerthor, ehem. Acceisegebäude	C. Börner	500	¼jährl. Kdg.
62	= = Bürgermilitairwache	W. C. Berghaus	1 205	1890, 1. Mai.
26	= Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
57	= Land	J. H. F. Ohl	60	1893, 1. Aug.
83 b	Münzstraße, Gartenplatz	H. Roscher, Senator	10	6wöchentl. Kdg.
35	= Platz	H. Stubbe	10	f. d. Sommer 1888.
53 b	Münzplatz, Gartenplatz	J. H. M. Brekelbaum	6	1888, 31. Dec.
85	Nagelsweg und Lübeckercanal, Platz 5. u. 5 a	C. C. J. Klemmer und D. Dirks	240	1890, 1. Nov.
23	Nagelsweg, Holzschleppe und Platz 5 b u. 5 d	J. Baustian & Schmidt	430	1889, 1. Mai.
24 b	Nagelsweg und Südcanal, Schiffszimmerplatz 5 c	P. Carstens Wwe.	150	1891, 1. Nov.
366	= und Norderstraße Platz 1380	A. H. C. Wittrock	900	1893, 1. Nov.
68	Nagelsweg und Verlängerung der Norderstraße, Platz 172	Otto Dose	100	3monatl. Kdg.
11	Norderstraße, Platz No. 1436	J. A. C. Dreyer, H. und J. Dieckmann und P. H. M. Suck	1 800	1893, 1. Nov.
		Transport	421 952,50	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport. . .	421 952,20	
3891	Norderstraße, Lagerplatz 2	W. Reuter	250	1890, 1. Mai.
5012 b	„ „ 359	J. J. F. Mecker	350	1890, 1. Aug.
5015	„ „ 328	H. F. A. Lüders	250	„
5099 a	„ u. Rosenallee, Platz 198	J. F. Schumacher	300	1893, 15. Aug.
3897 a	„ Gartenplatz	H. Chr. Schmidt	20	1890, 1. Nov.
5096 a	„ „	H. Seemann	40	1889, 1. Nov.
3799	„ „	H. Chr. Schmidt	15	1890, 1. Oct.
	„ Keller 42	H. Winkelmann	450	¼jährl. Kdg.
	„ „ 42	J. K. Gottwaldt	450	„
	„ Unterhaus 42	M. J. L. Röhlk, Vice	640	„
	„ „ 42	Wwe. Krenchauff	600	„
	„ 1. Etage 42	Paul Lange	500	„
	„ 1. „ 42	O. Krenchauff	500	„
	„ 2. „ 42	F. Knop	470	„
	„ 2. „ 42	F. C. H. Schultz	450	„
	„ 3. „ 42	G. Luis	450	„
	„ 3. „ 42	C. Clasen	425	„
	„ 4. „ 42	C. F. C. Wulf	200	„
	„ Pavillon neben 42	A. Dau	250	„
	„ Keller 52	H. L. A. Dose	650	„
	„ „ 52	A. Henning, Vice	540	„
	„ 4. Etage 52	C. Sund	400	„
	„ 4. „ 52	H. C. H. Klockmann	380	„
	„ 4. „ 52	H. C. Matern	380	„
	„ Keller 54	J. F. L. Boldt	350	„
	„ „ 54	A. G. Klippel	350	„
	„ Unterhaus 54	H. C. Bahrs	400	„
	„ „ 54	J. Hächler	400	„
	„ 1. Etage 54	L. A. Wolff Wwe.	410	„
	„ 1. „ 54	W. Riechelmann	410	„
	„ 2. „ 54	C. H. Thorborg	380	„
	„ 2. „ 54	J. T. H. Baack	380	„
	„ 3. „ 54	P. H. W. Schorling	350	„
	„ 3. „ 54	G. Eckstein	300	„
	„ Keller 54	F. W. Krahl	350	„
	„ „ 54	C. Milde	350	„
	„ Unterhaus 54	J. H. A. Wichern	400	„
	„ „ 54	W. Nobe	400	„
	„ 1. Etage 54	Schöning	390	„
	„ 1. „ 54	C. T. Vetter	390	„
	„ 2. „ 54	W. C. D. Schindel	360	„
	„ 2. „ 54	J. H. L. Meyer	360	„
	„ 3. „ 54	H. G. Beuck	350	„
	„ 3. „ 54	J. J. A. Schmidt	360	„
	„ Schmiedewerkstatt	H. Seemann	350	„
	Rosenallee, Lagerkeller	Gebr. Siercke	792	„
4876 b	„ 35, Wohnung in dem Gebäude der Lombardfiliale	J. C. W. Wieg	120	„
		Transport. . . .	439 614,50	

[H]auptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport	439 614,50	
3653	Repsoldstraße und Spaldingstraße, Wagenplatz	H. von Pein & Co.	120	3täg. Kdg.
	Spaldingstraße, Keller 85	H. Schrader	612	¼jährl. Kdg.
	" " 85	F. W. Herrmann Wwe.	550	"
	" Parterre	A. K. Reiche & Co.	1 100	"
	" Wohnhaus	C. Abshagen	700	1889, 1. Nov.
	" Fabrikgebäude und Hofplatz	J. A. Schlüter Söhne	2 000	1891, 1. Mai.
1541	Stadtdeich, Deichstrecke 76	H. H. Beck Erben	4,80	—
183	" Lagerplatz	D. Hoffheiser jr.	60	¼jährl. Kdg.
529	" Haus 81	F. Edler	900	½jährl. Kdg.
010	" Unterhaus in 82	J. G. W. Plagemann	250	¼jährl. Kdg.
514 a	" Sahl in 82	F. A. C. Fehlow	150	"
516 a	" " " 82	C. Weber	144	"
" b	" Keller in 82	z. Z. unvermiethet	100	—
515 a	" " " 82	P. Harbers	100	¼jährl. Kdg.
529	" für Treppenbenutzung	Groß	4,80	"
539 a	" Haus 95 und Keller	W. Steg	770	"
540 b	" Unterhaus in 96	C. H. L. Rath	460	"
541 a	" Wohnkeller in 96	C. Lühmann	100	"
" b	" Unterhaus in 97	H. W. Greve	600	"
542 a	" Etage in 97	J. H. Wels	255	"
543 a	" Unterhaus hinter 95/96	D. J. A. Bahrt	186	"
" b	" " " 95/96	H. Bartz	186	"
544 a	" Sahl hinter 95/96	L. Becker	180	"
" b	" " " 95/96	F. Ewers	180	"
007	" Haus 102	C. Meier	250	1892, 1. Mai.
669 b	" Leitdamm am Deichhafen zum Persennigplatz	Gebr. Wehncke	50	1889, 1. Juli.
687 a	" Leitdamm am Billhafen zum Persennigplatz	N. Maack & Sohn	120	1889, 1. Mai.
688 b	" Leitdamm am Billhafen zum Persennigplatz	W. Lütgens	30	"
573	Steindamm und Gr. Allee, Platz 213 zur Veranda	A. H. Schadendorf	100	1900, 1. Mai.
574	" Platz 212 zum Anbau	Derselbe	700	1930, 1. Mai.
22 a	Steinthorplatz, Budenplatz	Gustav Zeyn	270	1890, 1. Mai.
31 b	Strohhaus, bei dem, Vorplatz 253	Frau H. C. Rittershaußen	10	1893, 1. Mai.
32 b	" " " " 289	J. H. B. Schulz	10	"
33 b	" " " " 290	Jgfr. T. C. F. und J. W. C. Gartmann	10	"
32 a	" " " " A	C. R. D. Deppermann	12	1890, 29. Sept.
35 a	" " " " B	J. A. C. v. d. Heyde	12	"
34 a	" " " " C	H. S. Eichelroth	12	"
33 a	" " " " D	J. T. Lingmann Wwe.	12	"
41	Süderstraße, Platz	D. C. J. Bargstaedt	50	1890, 1. Juli.
55	Süderquaistraße, überbauter öffentlicher Grund	G. J. Rohde minor.	10	bis zu einem Neubau.
58	Wallstraße, kleine, Land	J.-H. F. Ohl	120	1891, 1. Mai.
11	" " Land 150	Ed. Zinkeisen	160	1889, 1. Nov.
		Transport	451 265,10	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport	451 265,10	

II. Vorstadt St. Pauli.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
1500	Asylstraße, Platz des Vorwerk-Stifts	G. F. Vorwerk	2,40	1916, 1. Juni.
5457 a	Bartelsstraße, Platz 704	L. Lühmann	120	1889, 1. Nov.
4962	= = 49	C. A. Krafner	12	1893, 1. Juni.
6184 a	= = b	C. H. M. Bumann	50	1890, 1. Oct.
6183 b	= = a	L. Lühmann	50	=
6197	= =	Derselbe	25	=
2702	Carolinenstraße, Begräbnißplatz	Kirche St. Pauli	123,60	so lange die Stadt es dulden will.
4914	Circusweg, Circusplatz	E. Renz	6 525	1897/1912, 31. Dc.
3881	= Budenplätze auf der sog. Schaustellungswiese	Diverse, Bestand 30. Juni 1888	3 336	14täg. Kdg.
4915	= Lagerplatz	H. J. Lühmann	350	1888, 1. Nov.
5076	Davidstraße, Platz der Brauerei	Actien Bier-Brauerei	12 900	1913, 1. Mai.
4898	Eimsbüttelerstraße und Glacischaussee, Platz zum Panorama	Louis Bock & Sohn	2 100	1890, 1. Mai.
4972 b	= Vorplatz 599–616	H. C. F. Kieper	50	1892, 1. Juli.
4973 b	= = 601–617	H. Behm	50	=
4972 a	= = E 1	J. J. Mertz	4,80	1889, 1. Mai.
4973 a	= = E 2	F. H. Schlüter	9,60	=
4961	Erholung, bei der, Platz und Gebäude	A. Fischborn	12 500	1892, 1. Nov.
3894	= = = = = Lagerplatz A	H. J. Lühmann	3 000	1888, 1. Nov.
2104	= = = =	P. E. Hartenfels Test.	1 600	=
3775	= = = = D	A. H. C. Hoyer	600	1892, 1. Mai.
2102	= = = = D 1	C. J. F. Lüneburg Wwe.	800	=
3739	Feldstraße, Platz der Turnhalle	Hamburg-St. Pauli-Turnverein	66	1898, 31. Dec.
6300	= Windmühle und Wohnhaus	K. Oehm	2 038	1891, 1. Nov.
5532 b	Glacis zwischen Holsten- und Millernthor, Schuppenplatz 105 und 833	Stadttheater-Gesellschaft	200	6monatl. Kdg.
3766	Glacischaussee, Anbau an Feuerwache 3	Hamburger Verein zur Errichtung von Sanitätswachen	300	3monatl. Kdg.
5513	Glashüttenstraße, Platz 585	A. H. C. Plate	3	4wöchentl. Kdg.
5021	= Vorplatz A	H. Gerritz	1,20	=
5022	= = B	J. C. N. Kühn	1,20	=
5024	= = C	J. Weiss	1,20	=
3560	Heiligengeistfeld, Graswuchs	E. Wiedenbrüg	300	1889, 1. Nov.
4965 a	Heinestraße, Vorplatz vor 1	A. D. Staade	—,60	8täg. Kdg.
4966 b	= = = 3	J. H. F. Meyer	3	=
4969 b	= = = 10	P. W. M. Meyer	3	=
4967 a	= = = 11	J. F. Kiefer Wwe.	3,60	=
= b	= = = 12/13	W. Franzl	3,60	=
4965 b	= = = 17/20	J. H. Börs Erben	3,60	=
4876 a	Herrenweide, Wohnung in dem Gebäude der Lombardfiliale	F. R. M. Bargstädt	120	¼jährl. Kdg.
3746	Holstenthor, vor dem, Graswuchs bei der höheren Bürgerschule	C. E. Timmermann	5	f. d. Sommer 188
		Transport	498 526,50	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
	:	Transport....	498 526,50	
5450 a	Holstenplatz, Kellerwohnung im Strafjustiz-Gebäude	C. A. M. Kuckuck	180	für seine Dienstzeit.
= b	= = =	G. H. T. Haase	150	=
5451 a	= = =	Maschinist Grandt	150	=
5447	Hopfenstraße, Platz 195 zum Wirthschafts-Etablissement	J. Frühstück	1 500	1909, 1. Sept.
5449 b	= Gartenplatz 206	Derselbe	60	4wöchentl. Kdg.
3710	Jägerstraße, Budenplatz	J. H. L. Tiedemann Wwe.	450	1889, 1. Nov.
5052	= Lagerplatz 155	J. C. F. Kröger	400	1890, 31. Dec.
5053	= = 156	C. Billerbeck	380	=
5061	= = 157	J. Schramm & Co.	380	=
4840	= = 70	M. Emil Schröder	425	1889, 1. Mai.
4928 a	= am Orde, Lagerplatz 327	J. H. W. Dabelstein	520	=
5014	= = = Steinhauerplatz 592	M. Holländer	550	1889, 1. Aug.
6185	Kamp, Neuer, Vorgartenplatz	J. L. Jensen	25	jederzeit widerruflich.
4926	Kastanienallee, Platz	Caesar Thomsen	2 600	1900, 31. Dec.
2488	Kielerstraße, Platz 12, zur Warteschule	Die Warteschulen	2,40	1jährl. Kdg.
3515 a	Laeißstraße, Platz 950	F. H. Desenifs & A. Jacobi	150	1889, 1. Mai.
= b	= = 949	F. Nolof & H. Woltmann	150	=
3561	= = 1029	L. J. C. Jacobs	30	1890, 1. Mai.
3826	Landungsplatz für Dampfschiffe, Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept.
4977	= = = Platz zum Fährhause	H. F. C. Eikmeier	2 800	1890, 1. Mai.
4978 a	= Raum im Ponton	J. G. F. Witt	400	1889, 1. Juli.
4979 b	= = = =	Derselbe	400	=
4958	= = = =	H. W. D. Metzendorf Wwe. Nachfgr.	400	=
5427 a	Landungsplatz an der Hafenstraße, Raum im Ponton	H. Köser	120	1888, 1. Nov.
	= = = = Verkaufshalle für Süßwasserfische	M. H. Mangels Wwe.	1 000	—
5421 a	= Wirthschafts-Casematte	C. Nölting	1 400	1890, 1. April.
= b	= Casematte 1	H. Carstens	140	=
5422 a	= = 2	H. M. Sitas	150	=
= b	= = 3	H. J. J. Peters	140	=
5423 a	= = 4	A. Starcke	165	=
= b	= = 5	A. C. R. Möller	205	1892, 1. April.
5424 a	= = 6	H. J. J. Peters	150	1890, 1. April.
= b	= = 7	D. H. Vorrath	150	=
5425 a	= = 8	Jean Severs	220	=
= b	= = 9	N. Heitmann	200	=
5426 a	= = 10	J. P. Severs	200	=
= b	= = 11	H. Köser	210	=
5509 a	= Lagerplatz g	Köser & Wichmann	260	4wöchentl. Kdg.
4927	Langestraße, Platz bei der ehemaligen Polizeiwache	G. Staubacher	30	1889, 1. Mai.
4992	Marktstraße, Keller unter dem Schulhause	J. H. Schmädecke	535	¼jährl. Kdg.
4849	= Unterhaus in 86	C. Hiesener	655	1890, 1. Mai.
=	= = = 86 Zuschlagsprämie pto. Backofen	Derselbe	6,87	—
		Transport....	516 865,77	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	516 865,77	
3629 b	Marktstraße, Etage in 86	Bauaufseher Köhler	360	¼jährl. Kdg.
4885 b	„ Haus 88	F. Alfs	495	„
4878 a	„ „ 89 und 90	M. Hause	400	1890, 1. Mai.
4851	„ Bude 1 hinter 86/90	J. C. C. Rathig	144	¼jährl. Kdg.
4847 a	„ „ 2 „ 86/90	Wwe. Wunderlich	120	„
1885 a	„ „ 3 „ 86/90	C. Stucke	86,40	„
4847	„ ehemaliges Spritzenhaus	R. Kugelberg	120	1889, 1. Nov.
4936	Millernthordamm, Zimmer i. ehem. Spritzenhaus	A. Rinck	1 300	1892, 1. Mai.
„	„ „ „ „ „	Derselbe		1monatl. Kdg.
4845 b	„ Budenplatz	s. Neustadt, Südertheil	—	—
	Pferdeborn, Unterhaus 1	H. Weyer	144	14täg. Kdg.
	„ „ 2	Marie Ellerbrock	144	„
	„ „ und Sahl 3	A. Billerbeck	300	„
	„ „ „ „ 4	M. F. Waller	488	„
	„ 3 Unterhäuser in Hof 4 u. 2 Sähle	P. Lindemann	750	„
	„ Sahl, Hof 4	H. Rüsch	180	„
	„ Unterhaus 5	J. P. Bichel Wwe.	540	„
3746	Pferdemarkt, Neuer, Graswuchs	C. E. Timmermann	5	f. d. Sommer 188
4974	„ „ Vorplatz	P. Kahlcke	3,60	1889, 1. Mai.
6186 a	„ „ Vorgartenplatz 1	H. Gravert	67,50	1896, 1. Mai.
„ b	„ „ „ 2	C. G. W. H. Hagenbeck	53,10	„
6187 a	„ „ „ 3	A. Hinrichsen & B. Spiro	32,70	„
„ b	„ „ „ 4	Claus Olde	86,65	„
6188 a	„ „ „ 5	J. C. H. Beck	250,30	„
„ b	„ „ „ 6	J. A. Schlomer	99,10	„
6189 a	„ „ „ 7	Derselbe	154,05	„
„ b	„ „ „ 9	J. C. D. Wilkens	107,15	„
6190 a	„ „ „ 10	Anglo-Deutsche Bank	137,10	„
„ b	„ „ „ 11	Claus Olde	108,50	„
6191 a	„ „ „ 12	Derselbe	204,70	„
„ b	„ „ „ 13	C. T. L. Bohn	88,50	„
6192 a	„ „ „ 14	J. L. Jensen	77,70	„
4937	Pinnasberg, Haus 50 und Raum auf Platz 51	R. J. Sundfeld	1 158	1890, 1. Mai.
4939	„ Keller in 50	Derselbe	206	¼jährl. Kdg.
4957	„ Etage „ 51	C. W. Arnold	370	„
4959	„ Sahl „ 51	J. C. Schauser	120	„
5020 b	„ No. 51, Lagerraum und Comptoir	F. C. Lund	2 700	1891, 1. Mai.
4971	„ Boden in 51	R. Heitmann	240	¼jährl. Kdg.
4943	„ Hinterhaus 48 und Haus 52	H. D. H. Meihoff	2 500	1891, 1. Mai.
3774	Reeperbahn, Platz z. Wirthschafts-Etablissement	H. C. F. Hornhardt	10 000	1896/1915,31.
6282	„ „ 677	H. F. G. C. & D. E. H. Ludwig	12 000	1901/1936,1.M
5456 b	„ Gartenplatz 1044	Dieselben	600	1892, 1. Mai.
5512 a	Rosenstraße, Neue, Platz 685	F. F. W. L. Müller	50	3monatl. Kdg.
6165 a	Rosen- und Susannenstraße, Platz D	F. W. Hillermann Wwe.	330	1891, 1. April.
5092	Schanzenstraße und Susannenstraße, Platz 946	J. Nadel	50	1889, ult. Mai.
5525	„ „ Altonaerstraße, „ 828	C. E. Timmermann	175	1889, 1. Mai.
3720 b	„ Platz 1097	H. C. Rahlf	450	1890, 1. Nov.
3826	Spielbudenplatz, Platz der Bedürfnißanstalt	A. Thomas	300	1900, 30. Sept
		Transport....	555 161,82	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	555 161,82	
284	Spielbudenplatz, Platz Lit. A.	J. G. Jacob	9 140	1890/1910, 31. Dec.
287	" " 647	Bierhallen-Actien-Gesellschaft	7 000	1910, 31. Dec.
289	" " 649	J. F. G. Umlauff	1 500	1890/1910, 31. Dec.
293	" " 650	H. M. E. Eckert	4 000	"
288	" " 651	St. Pauli Creditbank	6 020	"
298	" " 652	Guhl & Harbeck	1 786	"
297	" " 653	St. Pauli Creditbank	2 300	"
285	" " 654	G. W. Witt	1 450	"
290	" " 655	C. F. H. M. Möller	2 800	"
291	" " 656	St. Pauli Creditbank	3 340	"
295	" " 657	R. Jacobssen & H. Wartenberg	2 690	"
296	" " 658	J. M. Wetzel	2 590	"
294	" " 659	J. F. G. Hamm Erben	2 430	"
292	" " 660	Ernst Drucker	4 275	"
648 a	Trommelstraße, Platz	F. C. P. Grube	18	1892, 1. Mai.
	Dienstwohnungen in diversen Steuerposten Häusern		3 159	Ueberschuß in 1887.
	" " " Zollhäusern		395,69	Hamburgs Antheil in 1887.

III. Vororte.

1. Rotherbaum.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
623	Badestraße, Terrain des ehemaligen Hundebeck	J. Fontenay Fideicommiß	12	4wöchentl. Kdg.
871 a	Bundesstraße, Vorplatz A	H. J. C. Nölting	20	¼jährl. Kdg.
656	" Platz zum Asyl	Verein z. Errichtung v. Asylen f. Obdachlose	50	1901, 1. Sept.
009	" " zur Warteschule	Warteschule außerhalb des Dammthors	3	nur für Zwecke der Warteschule.
549	Bundesstraße und 1. Durchschnitt, Platz 445	J. H. F. Wrage	200	1890, 1. Febr.
530	Bundesstraße, Detailexercierplatz	Kgl. Preuß. Militair-Intendantur des 9. Armeecorps	50	1892, 18. März.
272 a	Carolinenstraße, Platz 900	G. A. Roth	342	1892, 1. Juli.
521	Casernenweg und Louisenstraße, Platz 895	L. Schümann	250	1888, 1. Nov.
077 b	Casernenweg und Schlump, Platz 2	Vaterländischer Frauenhülfsverein	3	nur für die Zwecke des Vereins.
"	" " " " 893	Derselbe	3	"
557	2. Durchschnitt und Laufgraben, Stallplatz 544	Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft	7 200	1905, 31. Dec.
840 a	Eppendorfer Chaussee und Schultzweg, Land	Comité des Eisbahn-Vereins vor dem Dammthor	646	1891, 1. Nov.
526	" " " " " 536	J. W. Rathjens	304	1889, 1. Nov.
44	" " " " " 537	J. H. C. Remstedt	420	"
46	Eppendorfer- und Rothenbaum-Chaussee, Land 538	J. W. Rathjens und H. Eggers	650	"
36	Feldbrunnenstraße, Land 605	J. H. Witt und J. H. C. Remstedt	226,60	1890, 1 Nov.
		Transport....	620 435,11	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	620 435,11	
3320	Feldbrunnenstraße, Gartenplatz C	Interessentschaft des Feldbrunnens	12	6monatl. Kdg.
4852	= = G	Senator Dr. Stammann	395	1889/1899, 1.M
4859 a	= Platz No. 872	Derselbe	50	1891, 1. Mai
3349	Grindelallee, Gras an der Verbindungsbahn und beim Schlump	H. F. C. Schumacher	12	f. d. Sommer 188
3421	Grindelberg, Hintergartenplatz 1353	Vorstand des Schwesternheim Bethanien	10	1902, 1. Okt.
3324	Grindelhof, Land A	K. A. Pfennig	300	1889, 11. Nov
6259 b	= Hintergartenplatz hinter 75	Dr. C. M. Hoefft	27,30	1890, 1. Nov
6256 b	= = = 76	C. H. W. Richers	55,35	=
= a	= = = 76a	R. von Pflugk	93,25	=
6255 b	= = = 77	H. L. Schöning	61,65	=
= a	= = = 77a	W. Schlochauer	69,80	=
3514 a	= Platz 880 hinter 78	Ferdinand Pfennig	168,50	=
3481	= = 26 und 867	Dr. C. M. Hoefft, C. H. W. Riechers, R. C. C. von Pflugk, H. L. Schöning und W. Schlochauer	480	1893, 1. Mai
6255	= Grasland	H. L. Schöning	10	1890, 1. Nov.
=	= =	W. Schlochauer	10	=
4848	Heimhuderstraße, Gartenplatz E	J. H. G. Kronenwerth	400	1893, 1. Mai.
3331	= Land 540	J. H. Witt	637,60	1889, 1. Nov
3514 b	= Platz 541	J. Matthies	240	1889, 31. Oct
4805 a	Heimhuderstraße und bei St. Johannis, Platz zur Kirche und zum Pastorat	Kirchen-Gemeinde St. Johannis	6	—
4880 a	Johnsallee, Hintergartenplatz hinter 52	H. F. Kirsten	164,40	1892, 1. Apr
4988 a	= = = 40	J. C. Ramsden Wwe.	66	=
= b	= = = 38	B. Bunzel	66	=
4986 b	= = = 36	Jul. Schlüter	66	=
4987 b	= = = 34	A. F. Brandt	66	=
4952	Kampstraße, Gebäude der chem. Firnißkocherei	F. H. Otto	120	1890, 1. Nov
3675 b	= gegenüber der Glashüttenstraße, Wagenplatz	H. Plate jr.	30	4wöchentl. Kdg.
5452 a	= gegenüber der Glashüttenstraße, Lagerplatz 680	Derselbe	150	1888, 31. Dec
5089	= Platz 947	H. Beckmann	800	1889, ult. Juni
5518 a	= = 948	H. E. Heins	150	=
5019	= = 899	Ed. Wiedenbrüg	200	1890, 1. Apr
6166 a	= Lagerplatz a	L. Schlick	500	1892, 1. Nov
6272 b	= Platz A	C. C. P. Tietjens	35	1889, 1. Nov
6167 b	= Lagerplatz B	G. H. H. Oelkers	750	1892, 1. Nov
3318	= zwischen Graben- und Glashüttenstraße, Lagerplatz C	C. G. Reinhold Wwe.	300	1889, 1. Nov
3637 b	= Stallplatz 534	G. H. H. Oelkers	200	1889, 1. Oct
6262 a	= Platz 904	F. C. J. Maack & C. Heilbut	450	1892, 1. Jul
= b	= = 905	C. Dabelstein	188	=
6263 a	= = 906	H. Tiedke	278	=
= b	= = 907	Aug. Bötel	278	=
6265 a	= = 908	A. Greve	445,50	=
= b	= = 909	Aug. Früchtnicht	487,50	=
6270 a	= = 910	G. H. H. Oelkers	343,70	=
		Transport....	629 607,66	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	629 607,66	
270 b	Kampstraße, Platz 911	F. J. F. Sonneborn	619,50	1892, 1. Juli.
271 a	" " 912	H. Plate	728	"
" b	" " 913	J. Jansen Schütt	680	"
018 b	" "	D. Vidal	235	—
273	" " 926	H. Sparr	74	1892, 1. April.
274 b	" " 925	A. C. F. Gladow	155	1893, 1. Mai.
950 b	Kampstraße und Carolinenstraße, Platz der Israelitischen Töchterschule	Deutsch-Israelitische Gemeinde	3	nur zu Schulzwecken.
701	Kirchhöfen, bei den, Begräbnißplatz	St. Marien-Magdalenen-Kloster	15,60	so lange die Stadt es dulden will.
703	" " " "	Reformirte Gemeinde	54	"
704	" " " "	St. Johannis-Kloster	66	"
705	" " " "	St. Petri-Kirche	160,20	"
706	" " " "	St. Nicolai-Kirche	97,20	"
707	" " " "	St. Catharinen-Kirche	90	"
708	" " " "	St. Michaelis-Kirche	140,40	"
709	" " " "	St. Gertrud-Capelle	22,80	"
798	" " " "	Katholische Gemeinde	1,20	1899, 1. April.
799	" " " "	Gefängniß-Deputation	4,80	so lange die Stadt es dulden will.
049 b	Lagerstraße und 2. Durchschnitt, Garten des Central-Hôtel	Zollvereins-Niederlage	336	1891, 1. Mai.
420 a	" Wirthschaft auf dem Viehhof	M. D. F. Wörmbcke	2 000	1893, 1. Mai.
746 b	" Schuppen	Hamburger Thierschutz-Verein	1	jederzeit revocabel.
070 b	Louisenstraße, Platz 236	Deutsch-Israelitische Gemeinde	3	—
892 a	Mittelweg, Vorplatz vor 32	J. J. P. H. Knaack	2	bis auf Weiteres.
65	" " " 35 a	Dr. A. M. Wolffson	5	"
53	" " " 36	A. Fleischel	5	"
40	" Land 542	Heinr. Eggers	500	1889, 1. Nov.
52	" " 543	M. G. Amsinck	320	"
74 b	" Platz a	Chr. Baetke	40	1889, 1. Mai.
26 b	Moorweidenweg, Vorgartenplatz	B. E. Embden	3	—
17 a	" Platz der Ausstellungshalle	Commission für die Ausstellungshalle	10	—
67	Papendamm, Platz des Israelitischen Knaben-Waisenhauses	Deutsch-Israelitische Gemeinde	3	—
12	Papendamm und 2. Durchschnitt, Grasland	Jacob Hatje	70	f. d. Sommer 1888.
04	Rothenbaum-Chaussee, Hausplatz 21	L. H. C. Viol	58,80	so lange die Stadt es dulden will.
78 b	" Hinterplatz hinter 23	H. C. Gerson Dr.	5,80	1891, 1. Mai.
79 b	" " " 25	D. H. Hambrock	1,40	"
08	" Hausplatz 30/33	J. H. Lohmann	126	so lange die Stadt es dulden will.
09	" " 34/35	W. C. Mönch	67,20	"
10	" " 36	G. Morgenstern Wwe.	66,60	"
63 b	" Hintergartenpl. hint. 38	C. P. Andersen	95	1890, 1. Oct.
" a	" " " 41	F. C. T. Heye	200	1894, 1. April.
14	" Hausplatz 42/44	J. G. Boehlke	171,60	so lange die Stadt es dulden will.
15	" " 45	A. C. Marehn	36	"
		Transport . . .	636 880,76	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	636 880,76	
2816	Rothenbaum-Chaussee, Hausplatz 46......	A. C. Marehn........	36	so lange die Sta es dulden will.
2817	„ „ 47......	Derselbe........	36	„
2818	„ „ 48/51......	J. L. Völckers........	72	„
4989 a	„ Hintergartenpl. hint. 52/54	C. A. Meyer........	230	1893, 1. Nov.
3322	Rothenbaum-Chaussee u. Moorweide, Grasl. 118	Adolph Hoops........	300	1889, 1. Nov.
2828	Rothenbaum-Chaussee, Hausplatz 69.....	K. A. Pfennig........	122,40	so lange die Stad es dulden will.
3334	„ Garten hinter 192..	Franz Kroeplin........	240	1879, 11. Nov.
3333	„ Land hinter 184/186	C. F. Schwesinger Wwe.........	210	1880, 11. Nov.
3332	„ Grasland 604 u. 889	J. H. Witt........	409,25	1890, 1. Nov.
5089 a	„ Vorgartenplatz 581..	R. Bahre & C. Querfeld........	5,65	6monatl. Kdg.
4984 a	„ „ E...	Karpeles & Heller........	4,50	„
„ b	„ „ F..	Dieselben........	4,50	„
4985 a	„ „ G..	M. Mannheim........	5,63	„
4981 b	Rothenbaum-Chaussee und Johnsallee, Vorgartenplatz H	C. D. J. Aschenfeldt........	12	„
4986 a	„ und Johnsallee Vorgartenplatz L	A. Haas........	11,78	„
4983 b	Rothenbaum-Chaussee, Vorgartenplatz B....	C. J. Semler........	2,85	„
„ a	„ „ A....	E. Z. Michael........	2,85	„
4982 b	„ „ D....	S. Hauer Wwe.........	4,20	„
4982 a	Rothenbaum-Chaussee, Vorgartenplatz C..	A. Emden........	4,20	„
3330	„ Grasland 539....	J. H. C. Remstedt........	475	1889, 1. Nov.
3329	„ „ 260.....	Derselbe........	322,50	1891, 1. Mai.
3328	Rothenbaum-Chaussee und Heimhuderstraße, Grasland 739	H. Eggers........	150	1891, 1. März
3531	Schanzenstraße, Ecke Dänenweg, Lagerplatz 878	K. L. Brodtmann & J. G. F. Roggenbau Wwe.........	250	1891, 1. Jan.
3518 b	„ Platz 748............	Schuldiener W. Walther........	10	1892, 1. Mai.
5531 b	Schanzenstraße, Dänenweg und Sternschanze, Grasland 901 u. 902	J. G. F. Roggenbau Wwe.........	235	1890, 1. Mai.
3341	Schäferkamp, b. kl., Platz zum Krankenhaus	Die 5 Freimaurerlogen........	3	—
6253 a	Schäferkamp, b. kl. und Schröderstiftstraße, Land 597	Jacob Hatje........	105	1891, 1. Nov.
3349	Schlump, Gras vom Dreieck........	siehe Grindelallee........	—	—
5456 a	Schlump, Casernenweg und Louisenstraße, Grasland	Jacob Hatje........	74	1891, 1. Mai.
3353	Sternschanze, Gras aus den Anlagen.....	H. F. C. Schumacher........	60	f. d. Sommer 188
3386 b	Sternschanze und Schanzenstraße, Platz zur Milchhalle	J. H. Ramcke........	20	„
4920	Sternschanze, Platz zur Pumpe........	J. H. Heeschen........	50	1892, 1. Aug.
5005	Thiergartenstraße, Platz........	Zoologische Gesellschaft........	6	4wöchentl. Kdg.
3826	„ „ der Bedürfnißanstalt.	A. Thomas........	300	1900, 30. Sept.

2. Harvestehude.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
4963	Böttgerstraße, Vorplatz 20............	M. Albrecht........	1,20	bis auf Weiteres
6169 a	Grindelberg, Hinterplatz hinter 15—17...	K. L. E. W. Schwan........	15	1891, 1. Nov.
		Transport....	640 671,27	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	640 671,27	
6157 b	Grindelberg, Hinterplatz hinter 25—47	H. Wittneben Wwe. und Kinder	84,04	1893, Ostern.
6156 b	" " " 49—51	J. M. C. M. Meffle	5,74	"
6157 a	" " " 55—57	J. J. H. Möller gen. Sproß	20,25	"
6156 a	" " " 59	J. C. Knubbert	51,45	"
6170	" Platz 1213	Rennverein Hamburg-Altonaer Radfahrer	1 000	1895, 1. Mai.
5026	Harvestehuderweg, Platz a, g u. f	A. G. Todtenhaupt Wwe.	40	1892, 1. April.
3325	" die Krugkoppel	A. Spannuth	15	für die Sommer 1888/91.
3474	" die Fährwiese	M. G. Amsinck	400	1890, 1. Oct.
3746	Harvestehuderweg, Abteistraße u. Eppendorfer-Chaussee, Graswuchs	C. E. Timmermann	15	f. d. Sommer 1888.
"	Innocentiastraße, Graswuchs im Innocentiapark	Derselbe	15	"
"	Isebeckcanal, Gras von der Böschung	Derselbe	10	"
3760	Oberstraße, Land 70	H. A. C. A. Homann	70	1889, 1. Nov.
4846 a	" Gartenplatz 301	Polizei-Commissar Peeck	25	1monatl. Kdg.
5471 b	Sierichbrücke, bei der, Grasland A	C. E. Timmermann	20	f. d. Sommer 1889 und 1890.

3. Eimsbüttel.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
3399	Bismarckstraße, Platz A u. B u. 292 Z	J. H. Dührkoop	400	1890, 1. Nov.
4954	Eimsbüttler-Chaussee u. Eduardstr., Platz 143A	W. C. F. J. G. Busch	50	1891, 1. Aug.
4844 b	Eppendorferweg, Vorgartenplatz	M. F. G. Hirschmann Erben	6	4wöchentl. Kdg.
1944	Eppendorferweg u. Osterstraße, Gartenplatz 738	P. W. T. Landt	12	3monatl. Kdg.
864	Fruchtallee, Platz zur Kirche und zum Pastorat	Kirchengemeinde Eimsbüttel	6	—
097 a	Langenfelderdamm, Platz 9	J. D. J. Meyer	12	1891, 1. Mai.
540 a	Lockstedterweg, Platz 1387	H. T. Topp	30	1890, 1. Sept.
815 b	Pinnebergerweg, Gartenplatz 149 a	J. F. W. Pamperien	25	1888, 1. Mai.
567	Schäferkampsallee und Schlump, Land 326	E. C. F. Stoll	415	1891, 1. Nov.
652	Scheideweg, Land 305 und 307	C. F. Strasser	30	1889, 31. Dec.
153	Schlump, Bleiche und Hausplatz 335	F. A. Weber	945	1894, 11. Nov.
155	" Hausplatz 336	J. C. F. Lütgens und Cons.	357	"
950	Weidenstieg, Platz der Warteschule	Warteschule in Eimsbüttel	5	—
250	" Gartenland No. 1344 A	G. A. Andres	50	1891, 1. Mai.

4. Eppendorf.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
301 a	Albertstraße, Land 520	F. H. F. Plöger	10	1891, 1. Mai.
676 b	Alsterkrug-Chaussee, Vorgartenplatz a	H. F. Klüss	2,50	1889, 30. April.
823 a	" " b	E. E. Schlemermeyer	12	1893, 1. Oct.
516 b	" " e	J. H. F. Hartnack	2,50	1889, 1. Mai.
786 b	" " a 1	H. H. Ellerbroock	6	1890, 1. Mai.
762 b	" " a 3	F. K. H. A. Albrecht	7,50	"
781 a	" " a 5	J. C. W. Siemers	7	"
354 b	" "	G. H. H. Oelkers	4	1889, 1. Mai.
513 a	" " a	F. K. H. A. Albrecht	10	1891, 1. Juli.
" b	" " b	Derselbe	5	"
353 b	" "	Derselbe	4	1889, 1. Mai.
		Transport . . .	644 856,25	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport ...	644 856,25	
3857 b	Alsterkrug-Chaussee, Vorgartenplatz	J. C. G. Heins	2	1889, 1. Mai.
3858 b	" "	Derselbe	2	"
4896 b	Bismarckstraße und Hoheluft Chaussee, Platz 302 A	P. H. A. Schwartau	70	"
3473	Eppendorfer Landstraße, ehem. Müllergarten .	H. J. L. Behrmann	200	1890, 1. Febr.
5080	" " Platz vom Land 190	G. Knauer	40,80	jederzeit widerruflich.
5071 b	" " Vorplatz A	J. C. M. Ramcke	4	1892, 1. April.
5072 b	" " " B	W. A. L. Stahmer	4	"
5073 b	" " " C	C. A. E. Schmuck	4	"
5471 a	" " Haus No. 280 ..	C. Schönhöbel	950	1889, 1. Nov.
3833	Feldweg No. 249, Platz	C. A. E. Schmuck	150	1903, 1. Oct.
5470 b	" " 249, " 103 A	A. J. F. Groß	90	f. d. Sommer 1888.
5466 a	" " 249, " 103 B	Derselbe	60	1890, 1. Mai.
5465 a	" " 249; " 103 G	H. Dall	670	"
5466 b	" " 249 und 114, Platz 103 H	E. W. Koop	63	"
5465 b	" " 249 " 114, " 103 K .	J. G. F. Roggenbau Wwe.	322,25	"
5467 a	" " 249 " 114, " 103 L und M	C. Harms	110	"
" b	" " 249 " 114, " 103 N .	C. Christlieb	20	"
5468 b	" " 249 " 114, " 103 C	W. Koch	25	"
5469 a	" " 249 " 114, " 103 D .	C. J. Timmermann	40	"
" b	" " 249 " 114, " 103 E .	C. G. Schmuck	10	"
5470 a	" " 249 " 114, " 103 F .	E. Schmuck	12	"
3377	" Platz A u. B	P. H. G. Dieckmann	30	1891, ult. Dec.
3575	Gärtnerstraße, Land 265	A. Spihlmann	72	1891, 1. Mai.
6158 a	" " 270 A	C. Böttcher	100	1891, 1. Nov.
" b	" Platz hinter Land 270 A ..	2. Hans. Inf. Regiment No. 76	20	1890, 28. Mai.
3566	" Land 275	C. A. L. Pries	200	6monatl. Kdg.
5876 b	Kirchenfußweg, Platz 90 B	Vorstand der Eppendorf-Winterhuder Warteschule	3	nur zur Warteschule.
3375	Lehmweg, Platz 228 A	H. F. C. Schumacher	18	1892, 1. Nov.
3380	" " 228 B	H. Nix	8	"
5468 a	Martinistraße, Platz 895	Vorstand des Siechenhauses der grauen Schwestern d. hies. röm.-kathol. Gem.	3	nur für Zwecke des Siechenhauses.
3547	Mühlenteich, am ehem., Wiese 54	H. J. L. Behrmann	80	1890, 1. Mai.
3570	" " " u. Alsterkrug-Chaussee, Land 18, 20, 22	E. W. Koop	136	1891, 1. Mai.
3577	" " " Land 23, 24	J. Hatje	144	"
3576	" " " " 26	Derselbe	36	"

5. Winterhude.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
3767	Alsterquaistraße, Vorplatz	J. C. Heinr. Jacobs	3	1890, 1. April.
3741 b	" Lagerplatz	Derselbe	3	4wöchentl. Kdg.
5876 a	Grasweg, Platz 234 B	Vorstand der Warteschule in Winterhude	3	nur zur Warteschule
		Transport ...	648 564,30	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	648 564,30	

6. Uhlenhorst.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
167	Bachstraße, Gemüseland 3	E. Walter	10	1890, 1. März.
1922	Bleicherstraße, Wohnung in der Polizeiwache	Oberwächter Isenberg	120	3monatl. Kdg.
595	Fährstraße, Fähre nach Harvestehude	O. Wichmann	2 400	1889, 1. Oct.

7. Barmbeck.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
472	Bramfelderstraße und Steilshoperstraße, Platz A	J. H. Harckensee	48	1891, Ostern.
750	Bramfelderstraße, Gartenplatz	Steuerrevisor Grube	3,60	4wöchentl. Kdg.
064	〃 Vorplatz 1216	J. G. C. Wendt	12	〃
816 b	〃 Vorgartenplatz	F. H. Kiene	10	1893, 1. Mai.
944 b	Bürgerstraße, Fläche Privatstraßengrund	F. Heins	8	1890, 1. Jan.
055	Gasanstalt, bei der, Budenplatz	J. F. C. Voss	180	4wöchentl. Kdg.
852 b	Holsteinischer Kamp, Vorgartenplatz 779 a	C. W. A. Siemers	15	1889, 1. Nov.
684 b	Lerchenfeld, Hamburgerstraße und Oberaltenallee, Gartenplatz	Th. Loose	250	1889, 1. Aug.
698	Rönnhaidestraße, Grasland	Wegewärter Carstens	10	f. d. Sommer 1888.
856	Steilshoperstraße, Land 104	Frohn Birck	200	1890, 31. Dec.
000 a	Wagnerstraße, Hintergartenplatz a	J. A. Schwarz, W. H. M. Fischer und J. C. G. Borchers	40	1891, 1. Nov.
498	Wandsbeckerstraße, Platz 536	Irrenanstalt Friedrichsberg	3	bis auf Weiteres.
477	Weidestraße ꝛc., Land 306, 311, 312 u. 319	T. L. F. Voss	252	1890, 1. April.

8. Hohenfelde.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
672	Burgstraße, zwischen Eisenbahn und Angerstraße, Land 6	Ernst H. C. Gerlof	60	1888, 1. Nov.
752 a	〃 Hintergartenplatz A 2	B. Holle	4,80	3monatl. Kdg.
〃 b	〃 〃 A 1	J. F. Goos	4,80	〃
754 b	〃 〃 A	F. A. Hoffmann	6	〃
761 b	Burgstraße, Hintergartenplatz A 4	C. J. Rüthnick	6	3monatl. Kdg.
392	Burgstraße und Angerstraße, Land C	A. F. Zipperling	74	1888, 29. Sept.
412	Burgstraße, Land A	F. H. Hardten	130	1891, 1. Mai.
569	Hartwicusstraße, Land M 6	Hans Behm	600	1890, 1. Febr.
076 b	Immenhof, Zimmerplatz a	Caesar Kraupner	150	1890, 1. März.
395	〃 Platz zur Kirche und zu 2 Pastoratgebäuden	Kirchengemeinde St. Gertrud	9	—
〃	〃 〃 1880	Dieselbe	10	einjährige Kdg.
21	Kuhmühle, bei der, Land mit Gebäude	C. W. T. Boltzmann Wwe.	300	1890, 1. Mai.
14 a	Lübeckerstraße, Grasland A	J. W. Rathjens	570	1891, 1. Mai.
79 b	〃 Platz A 1	J. Baustian	1 000	1890, 1. Mai.
40 b	〃 ehem. Abdeckereigebäude	C. H. L. Mandix	1 100	1889, 1. Nov.
96	Lübeckerstraße und Alfredstraße, Land G	Ed. Reer Wwe.	350	1891, 1. Mai.
70	Lübeckerstraße, Gartenplatz 1	C. H. Lüßmann	24	3monatl. Kdg.
60	Mühlendamm, Wagenplatz	H. H. Schomäker und C. H. L. Mandix	500	1890, 1. Mai.
56 b	Papenhuderstraße Platz M	J. C. Spilling	251,40	1890, 1. Febr.
		Transport . . .	657 275,90	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	657 275,90	
5044	Schürbeckerstraße, Platz 890	Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft	6 500	1905, 31. Dec.
5045	" " 888	Dieselbe	150	"
6198	Schürbeckerstraße und Birkenau, Platz B	Dieselbe	65	1891, 1. Mai.
4881 b	Uhlandstraße, Platz zur öffentlichen Parkanlage	F. Gabain	50	1892, 1. Sept.
3417	Wallstraße, kleine, und Mühlendamm, Land C u. D	J. J. F. Schult	265	1890, 1. Nov.
3812	" " Lagerplatz 1	H. Lohse	360	4wöchentl. Kdg.
3806 a	" " Steinmetzplatz A	C. Kuhn	200	1890, 1. Juni.
" b	" " Gemüseland B	Derselbe	15	1890, 1. Mai.
3868	Wandsbeckerstieg, Gartenplatz C	H. L. C. Böckmann	10,80	6monatl. Kdg.
4949	Wandsbecker Chaussee und Wartenau, Land 653	J. F. C. Stannau	180	1891, 1. Nov.

9. Eilbeck.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
3355	Papenstraße, Ritterstraße und Hirschgraben Land 314, A 1	F. H. Harbten	100	1892, 1. Nov.
3424	" Land 215	H. F. Behrmann	130	1893, 1. Oct.
4868	" Platz zur Kirche und zum Pastorat	Kirchengemeinde Eilbeck	6	—
3423	Pappelallee, Land 295 und 308	P. W. Clasen	100	1890, 1. Nov.
3577	Wandsbecker Chaussee u. Eilbeckerweg, Land 118	J. D. Kersten	165	1890, 1. Mai.
5043 b	Wandsbecker Chaussee, Vorplatz vor 71—73	J. W. H. Colell	3	jederzeit widerruflich
5042 b	" " " " 75	G. Krafft	3	"
5040 b	" " " " 77	A. C. F. Schultz	3	"
5041 b	" " " " 79	Derselbe	3	"
5050	" " " " 81	C. L. Jebens Wwe.	10	"
5040 a	" " " " 83	J. F. Th. Friedrichs	3	"
5046 b	" " " " 284—286	J. F. C. H. Bock Wwe.	15	1891, 1. Nov.
5068	Wandsbecker Chaussee und Hammer Steindamm, Vorplatz	J. H. M. A. Hütter	6	1892, 1. Aug.

10. Borgfelde.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
5003 b	Anckelmannsplatz, Dachwohnung b. d. Sielpumpe	Heizer Mandatz	200	¼jährl. Kdg.
4996 a	Anckelmannsplatz und Anckelmannsstraße, Lagerplatz A, B und C	P. Eckler	200	1889, 1. Juni.
3553	" " Heidenkampsweg, Land A	H. F. G. Schröder	200	1889, 15. März.
4956	Anckelmannsstraße, Platz A	O. Dobbertin	165	1891, 1. Aug.
6254	Ausschlägerweg, Platz B	G. Ellinger	601,70	1892, 1. Nov.
3735	" " C und D	L. Stade	600	"
3824	" " D	F. Alfs	600	"
5550	" " E	G. C. L. Reinecke	894	1893, 1. Mai.
4859	" " F	J. H. Weigner	300	"
3345	Bassin, zwischen Hoch- und Niedrigwasser, Land	H. Koop, Maschinenwärter der Entwässerungsmaschine	15	1891, 1. Nov.
4890 a	Baustraße, Platz des Apollonia-Maria-Stiftes	J. W. A. Lindner	3	nur zu Zwecken des Stifts.
	" " neben dem Stift	Derselbe	2	1903, 1. Mai.
4883	" " des Matthias-Stiftes	E. M. Gaedecke Testament	3	nur zu Zwecken des Stifts.
		Transport . . .	669 402,40	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport. . . .	669 402,40	
4851 a	Baustraße, Platz des Annastiftes	M. H. Suhr	3	nur zu Zwecken des Stifts.
4882	″ ″ der Warteschule	Vorstand der Warteschule für Borgfelde und Hohenfelde	3	″
4858 a	″ ″ des Louisen-Stiftes	St. Georger weibl. Verein für Armen- und Krankenpflege	3	″
5088	″ ″ der Vaterstädtischen Stiftung	Vorstand der Vaterstädtischen Stiftung vom Jahre 1876	3	″
4934 b	″ ″ des Martha-Stiftes	Vorstand der Marthastiftung	3	″
3443	Bullerdeich, Platz A	B. H. Dorrinck	80	1891, 31. Dec.
5030	″ beim, Platz	J. Montag	15	f. d. Sommer 1888.
4938	Bürgerweide, Platz zum Stifts-Gebäude . .	G. H. C. Abickes	3	nur zu Zwecken des Stifts.
3809	″ ″ D	C. F. Bunsen	430	1891, 30. Juni.
3628	Bürgerweide und Alfredstraße, Land A	H. Flügge	250	1891, 1. Mai.
3558	Bürgerweide, Alfredstraße und Baustraße, Platz A	Vorstand des Kinderhospitals in St. Georg	3	nur für Zwecke der Anstalt.
″	Bürgerweide, Alfredstraße und Baustraße, Platz F	Derselbe	3	″
4879	Burgstraße, Platz des Bethesda-Stiftes . . .	Vorstand der Diaconissen- und Kranken-Heilanstalt Bethesda	3	nur zu Zwecken des Stifts.
3408	″ Land 2	J. F. C. Heuser Wwe.	245	1892, 1. Nov.
3409	″ am Orde der Bürgerweide, Land 3	J. P. W. Reimers	152,30	1888, 1. Nov.
3670	″ zwischen Bürgerweide und Baustraße, Land 4	W. C. D. Sergel	101	1892, 1. Nov.
3671	″ ″ Baustraße und Eisenbahn, Land 5	P. H. Heitmann	47	1888, 1. Nov.
5455 a	Eiffestraße, Platz c	F. Wohlers	450	1893, 1. Febr.
3407	Mittelweg und Bürgerweide, Land 4	J. F. C. Heuser Wwe.	379	1891, 1. Nov.
3406 a	″ ″ ″ ″ 5	M. J. W. Wiebe	103	″
3393 b	″ ″ Burgstraße, Gartenplatz 2 a	Polizeicommissar Sengebusch	28	3monatl. Kdg.

11. Hamm.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
3388	Ausschlägerweg und Borgfelderstraße, Land 4 und 176	G. O. Homann	564,48	1891, 1 Mai.
5473 b	Borgfelderstraße, Gartenplatz A	M. O. Hardorff	75	1889, 31. Juli.
″ a	″ ″ B	H. A. W. Evers	75	″
3640	″ ″ a und b	E. Stuhlmann	7,20	3monatl. Kdg.
3381	″ Land	G. O. Homann	463,53	1890, 1. Oct.
4995	Borstelmannsweg, Platz mit Gebäuden No. 135	C. J. C. Preuß	1 000	¼jährl. Kdg.
3520	Grevenweg, Land 28	F. H. Hardten	694,10	1891, 1. Mai.
5429	″ Platz A	S. Fluck	50	1889, 1. Juli.
3519 b	″ Land II und III	Corporation der Hauszimmermeister . . .	—	1907, 10. Dec.
5428 b	″ Lagerplatz 180 B	F. Riese	160	1890, 1. Juli.
3491 a	″ Platz 29 A b	P. G. Stanik	5	1892, 1. Aug.
5073 a	″ Vorgartenplatz 29 y	J. G. A. Scholz	1,10	6monatl. Kdg.
5055 b	″ ″ 29 a	J. G. Dependorf und C. H. Kuhr . .	7,65	1889, 1. Aug.
5063 b	″ ″ 29 b und c . .	C. H. Kuhr	10,80	″
		Transport. . . .	674 823,56	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	674 823,56	
5066 b	Grevenweg, Vorgartenplatz 29 d	Dr. H. Timm	4,21	1884, 1. Aug.
5076 b	" " 29 e........	H. A. W. Sprick	3,70	1889, 1. Aug.
5075 a	" " 29 f 1........	A. L. Elsaß........	4,55	"
5090 b	" " 29 g........	H. W. Schäfer	4,34	"
5091 a	" " 29 h........	K. B. Knoll	4,14	"
" b	" " 29 i	A. F. Detmer	11,55	"
5093 a	" " 29 k........	Th. Carl Müller........	6,94	"
" b	" " 29 n........	J. F. Martens jr.	13,90	"
5028 b	" Grasland 191 und 75	H. Bey	300	1891, 1. Mai.
5427 b	" Lagerplatz 509 A	G. C. J. Witt........	90	1892, 1. Mai.
5001 b	Hammerdeich und Mittelwetterung, Graswuchs	J. H. Gragert	80	f. d. Sommer 188[illegible]
3715	Hammerdeich, zwischen Louisenweg und Borstelmannsweg, Platz 195	P. G. Johannsen	800	1892, 1. Nov.
3398	Hammerlandstraße, Land 93 und 94	A. F. N. Henck........	503,70	1891, 1. Nov.
3393	Hammerlandstraße und Louisenweg, Land 76, 79, 192	H. von Ohlendorff	588,80	1890, 1. Nov.
3397	" " " Land 96B	A. Booth	151,95	1889, 1. Mai.
3702	Landwehr, hinter der, Gartenplatz A......	J. H. Andresen	25	1888, 1. Dec.
3849 b	" " " Hintergartenplatz c ...	J. W. Engel........	13,50	1888, 31. Dec.
3850 b	" " " " d ...	H. F. L. K. Meyer	10,40	"
3851 b	" " " " e ...	G. A. S. H. Herzberg	8,40	"
3852 b	" " " " f ...	J. C. Minten	8,40	"
3696 a	" " " Gartenplatz C	H. W. Schäfer	40	1890, 1. Juni.
3422	" " " Land 1	Fr. Avé-Lallement........	240	1891, 1. Mai.
3396	Louisenweg, Land 80	J. B. Freund	366,23	"
4854	" Platz	C. Diedrichsen........	60	1890, 1. Mai.

12. Horn.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
6246 b	Achterkamp, Land	Cl. Holdorf	125	1892, 1. Oct.
5069 b	Bauerberg, Platz für eine Capelle........	Kirchengemeinde Hamm und Horn ...	3	nur zu Zwecken de[s] Gemeinde-Gottesdienstes.
5542	Feldweg No. 111, Land 91 A	H. Ahlers	40	1892, 1. Mai.
5545	" " 111, " 92 A	Cl. Holdorf	40	"
5522	" " 102, " 252, 91 B, 92 B und 94	A. R. Ladewig........	30	"
6237 a	Großerkamp, Land........	E. A. Saalfeld	96	1892, 1. Oct.
" b	" " A 5........	J. H. Decke........	75	"
6238 a	" "	Rauhes Haus........	75	"
" b	" "	Dasselbe	175	"
3402	Hammerdeich, Land 184	J. L. Schnautz Wwe........	414	1879, 1. Mai.
3400	Hornerlandstraße, Land 143........	L. F. Blohm	617,92	1888, 31. Dec.
3519	" " 144........	P. W. Krogmann........	330,83	1890, Ostern.
3401	" " 145 und 165	J. L. Schnautz Wwe........	590,55	1879, 1. Nov.
3403	" " 147, 167 und 186	H. P. Behrmann Wwe........	307,30	1891, 1. Nov.
6248 a	" "	J. E. Hinsch	60	1892, 1. Oct.
" b	" "	A. von Döhren........	44	"
		Transport....	681 186,87	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	681 186,87	
6249 a	Hornerlandstraße, Land	H. H. F. Lienau	30	1892, 1. Oct.
" b	" "	J. P. Griem-Wwe.	30	"
6250 a	" "	A. H. C. Doose	50	"
3720 a	Hornerweg, Land 232	H. Classen	200	1893, 1. Mai.
6247 a	Jüthorn, beim, Land	J. H. Decke	250	1892, 1. Oct.
" b	" " "	Derselbe	240	"
6239 a	Papenfeld, Land	A. von Döhren	70	"
" b	" "	Derselbe	96	"
6240 a	" "	Derselbe	75	"
" b	" "	A. H. C. Doose	160	"
6241 a	" "	F. J. A. Dannenberg	100	"
" b	" "	Theod. von Hafe	96	"
6242 a	" "	Peter von Hafe	108	"
6446 a	Rennbahnstraße, die Rennkoppel	Hamburger Rennclub	4 000	1900, 31. Dec.
6244 a	Röthkamp, Land	H. H. F. Langhein	190	1892, 1. Oct.
" b	" "	P. A. P. Behrmann	195	"
6245 a	" "	J. H. Decke	165	"
" b	" "	P. W. Krogmann	125	"
6246 a	" "	H. H. F. Langhein	150	"
6242 b	Sandkamp, Land	J. H. Decke	70	"
6243 a	" "	B. H. Behrmann	96	"
" b	" "	J. H. Decke	75	"
	13. Billwärder-Ausschlag.			
367	Billwärder Ausschlag, div. Flächen nördlich des Eisenbahndammes	W. R. Harden	200	1889, 1. Mai.
168	Billwärder Neuerdeich, früheres Mühlengrundstück 190	H. W. Wilckens	1 800	1893, 1. Mai.
252 a	" " kleiner Wärder zum Trocknen v. Persennigen	R. Garvens	50	8täg. Kdg.
037 b	Brandshofer Schleuse, bei der, Wohnung in No. 24	Schleusenwärter-Assistent Wagner	miethefrei	4wöchentl. Kdg.
008 b	" " " " Wohnung in No. 26	Sielwärter Parbs	240	¼jährl. Kdg.
711	Brücke, bei der grünen, Kathen mit Garten	A. C. G. Krieg	500	1894, 1. Nov.
714	" " " " "	A. Waweroosti	550	1892, 1. Nov.
518	Entenwärder, beim, Platz	B. Ebert, Zolldeclarant	100	1891, 1. Sept.
756	" " Garten 157 A	J. H. Busch Wwe.	150	1890, 1. Mai.
810	" " Fährhausplatz	Dieselbe	640	1889, 30. Sept.
980	" " Platz zum Wirthschaftsgebäude und Platz 159 E 1	H. C. C. Köppen Wwe.	440	1893, 1. Nov.
530	Entenwärder, beim, Gras vom Vorland	J. P. Schmidt	50	1890, 31. Dec.
307	" auf dem, Weidenpflanzung	Derselbe	50	"
551	" " " Graswuchs	Derselbe	35	"
	14. Steinwärder.			
301	Kuhwärder, Land A und B	Polizist Walther	50	1888, 1. Dec.
229 b	" Platz A	H. Blohm	20 000	1911/1936, 1. Mai.
		Transport....	712 612,87	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport	712 612,87	
6229 b	Kuhwärder, Platz B	H. Blohm	2 500	¼jährl. Kdg.
3061 b	Kupferdamm " R 7	A. Oberdörfer und C. F. H. Weber	120	1892, 1. Mai.
1201	Norderelbstraße, Platz B	J. H. Grell	450	1889, 1. Sept.
1212	" " A, 20 und 28	Derselbe	1 430	"
3831	" " 161 A	B. Weinstein	4 479	1910, 31. Aug.
3416	" " 166 B	Verein für die Errichtung von Volkscaffehallen	1 638	1893, ult. April
3081 a	" " 29 und Vorplatz 29 A	F. J. Reck	1 500	3 resp. 6monatl. Kdg.
3085	" " 33 und 139	Riessen Gebr.	3 000	1893, 1. Mai.
3055	" " 15, 16, 17 und 18 mit Gebäuden	Norddeutsche Affinerie	30 000	1898, 1. Mai.
5051 b	" Lagerplatz 38 B	Th. Eckmann	550	1888, 1. Oct.
5039	" Platz 38	J. Heinr. D. Schröder	450	"
3076 a	" " 20 A	B. Wencke Söhne	1 920	1897, 1. Juli.
3077	" " 20 B	Dieselben	2 133,60	"
6181 b	" Liegestelle in der Elbe	F. H. L. Leicht	50	1889, 31. Dec.
3068 a	" Platz 7 und 7 a	H. C. Stülcken Wwe.	2 836	1899, 31. Dec.
3064	" " 71 und 71 a	Dieselbe	5 214	1899, 1. Nov.
6169 a	" " 158 A und Gebäude	Theodor Moths & Maass	2 000	1892, 30. April
5063	" Liegestelle in der Elbe	H. C. Stülcken Wwe.	500	1888, 29. Sept.
3063	Norderelbstraße und Nordersand, Platz 26	J. C. M. Jürgens & J. A. Frobeen	3 540	1899, 1. Nov.
"	" " " " D	Dieselben	130	3monatl. Kdg.
3133	" " " " 31 A	Ernst Wehlen	7 000	1893, 1. Mai.
3063	Norderelbstraße, Straßenterrain des Nordersand	J. C. M. Jürgens & J. A. Frobeen	214	3monatl. Kdg.
3062 a	" Platz 27	H. C. Stülcken Wwe.	2 318	1899, 1. Nov
"	Norderelbstraße und Nordersand B und C	Dieselbe	370,90	3monatl. Kdg.
3061 a	Norderelbstraße, Platz 3	M. A. Flint	4 000	1899, 1. Nov
3067 a	" " 36	H. P. A. Brandenburg	5 598	"
3066	" " 35	Derselbe	4 860,60	"
3074 a	Reiherstieg, am Platz A	Schulte & Schemmann	3 000	1889, 1. Sept
3065	" " " B	Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorff'sche) Guanowerke	3 350	1891, 1. Jun
3075	" " " C	Deutsche Seemannsschule	1 582,20	1889, 1. Juli
3060 a	" " " D	Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorff'sche) Guanowerke	3 222	1891, 1. Jun
3057 a	" " " F	Dieselben	5 215	"
" b	" " " L und a	Dieselben	4 420	"
3058 b	" " " E	Dieselben	552	"
3084 b	" " " B 1	Dieselben	1 600,80	"
3129 b	" " " B 2	Dieselben	780	"
"	" " " B 3	Dieselben	700	"
3541	" " " No. 161 B	A. L. Mohr	3 559	1912, 1. Aug
5521	" " " 166 A	Hugo Peters	7 468,20	1913, 1. Mai
3152 b	Schanzengraben, am, Platz E	Schröder & Michaelsen	21 841	1893, 1. Dec
3085 a	Schanzenweg, Platz 73	Janssen & Schmilinsky	2 356	1899/1909, 1. No
3086 a	" " 74	Dieselben	1 582	"
3088 a	" " 95 und 101	Dieselben	4 981	1897/1909, 1. No
3055 a	" " N und N 1	J. C. Janssen	324	1891, 1. Dec
3079 b	" " 104	Janssen & Schmilinsky	635	1897/1909, 1. No
		Transport . . .	868 583,17	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	868 583,17	
5184 b	Schiffstraße, Guanofleth u. Norderloch, Platz 77	J. Oelkers..........	50	1888, 31. Dec.
5182 b	Schiffstraße und Norderloch, Platz 89—90.	W. Krüger..........	150	1888, 1. Oct.
5198 a	" " " " 91...	J. G. N. Röger..........	125	1891, 1. April.
207	Schiffstraße, Platz 24..........	J. Rabba..........	840	1897, 31. Dec.
3128	" " V..........	W. Beckmann Wwe. und C. W. G. Meyer	456	1891, 1. Dec.
3067 b	" " S..........	J. G. N. Röger..........	450	1891, 1. Juni.
3056 a	" " 177..........	Ed. Höpner..........	1 100	1893, 1. Mai.
3885	Schulstraße, Wohnung..........	Polizist Walther..........	100	3monatl. Kdg.
1975	" Fährhausplatz 86..........	C. C. Walther..........	300	1893, 1. Juni.
"	" Vorgartenplatz 86 b..........	Derselbe..........	10	4wöchentl. Kdg.
3068	" Platz 130 A..........	F. Koopmann..........	120	1893, 1. Mai.
3416	" " 127 A..........	Verein für die Errichtung von Volkscaffehallen	1 944	1893, ult. April.
205	Schulstraße und Schanzengraben, Platz 1 mit Schauer 2c.	Nathan Philipp & Co..........	1 700	1888, 1. Dec.

15. Kleiner Grasbrook.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
3119	Arningstraße, Platz A, D und 38 a..........	Schröder & Michaelsen..........	16 965,50	1892, 1. Febr.
3110	" " P 2..........	Leop. Jacobi & Co..........	2 084,40	1904, 31. Dec.
3107	" " Y..........	Dieselben..........	3 570	"
3105	" " P..........	Dieselben..........	1 848	"
3097	" " B..........	Morgan & Co..........	2 400	1909, 1. April.
3098 b	" " C 1..........	C. A. Propfe & Co..........	1 142	"
3098 a	" " C..........	Derselbe..........	1 448	"
3099 a	" " D..........	J. M. Wichhorst..........	2 400	"
3096	" " E..........	Derselbe..........	4 000	"
3090 b	" " k, a, l, m..........	Hamb.-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft	1 239	1909, 31. Dec.
"	" " A..........	Dieselbe..........	2 340	1909/1917, 31. Dec.
3094	" " G und H..........	Reiherstieg Schiffswerfte u. Maschinenfabr.	11 672,40	1909, 1. Nov.
3178	" Liegestelle in der Elbe..........	Dieselbe..........	1 000	"
3116 b	" Platz S..........	Dieselbe..........	882	1909, 31. Dec.
956	" " 16 A..........	Theodor von Baggesen..........	456	1907, 1. Mai.
255	" " 16 B..........	H. Matthiessen..........	1 272,60	1897, 1. Oct.
115 b	Grasbrookdeich, am alten, Platz 27 u. 400 B	Emil Güssefeld..........	5 720,20	1909, 31. Dec.
"	" " " " 131 u. 400 A	Derselbe..........	1 253	1889, ult. Dec.
117	" " " " M..........	Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorff'sche) Guanowerke	5 160	1896, 31. Dec.
617	" Platz 31 A..........	Emil Güssefeld..........	145	1889, ult. Dec.
691	" Schiffbauerplatz am Nordcanal	W. Behncke..........	330	1888, 1. Nov.
696 b	" Platz 32 C..........	Hans Drewes..........	200	"
451 b	Petroleumhafen, beim, Platz 387..........	C. W. H. Kahle..........	15	1888, 1. Oct.
775 b	" " "..........	Th. Voigt..........	30	1889, 1. Sept.
017	" " "..........	A. Oelrich & Co..........	90	1894, 1. Dec.
069	Reiherstieg, am, Platz 27 A..........	Dieselben..........	10 080	1914, 1. Mai.
442	" " " 27 C..........	C. W. Herwig..........	15 900	1917, 31. Dec.
		Transport....	969 571,27	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport ...	969 571,27	
3104 a	Reiherstieg, am, Platz 31 A	Rio Tinto-Company Lim. in London	3 043	1895, 31. Aug.
6152 a	" " " 31 B	F. A. Menze	1 575	1912, 1. Mai
4968	" " " 31 C	Carl Freese	1 575	1912, 31. Dec
3425	" " " 31 D	J. D. Bieber	3 150	1913, 1. Mai
3524	" " " 31 E	D. H. Hambrock	1 785	"
6152 b	" " " 31 F	W. Siveke	1 680	1908, 1. Mai
6172 b	" " " 31 G	A. C. Schümann, Fernau Nachfolger	2 100	1913, 1. Mai
3123	Reiherstieg und Grenzcanal, Platz 27 B	Actien-Reismühle in Hamburg	10 874	1914, 1. Nov
3121 b	" " Norderloch, Platz 25 a	H. P. Hering	1 000	1888, 31. Dec
3095 b	Reiherstieg, Platz 23	Emil Güssefeld	3 420	1909, 31. Dec
3108	" " X	J. A. Meyer	1 248	1893, 1. Oct.
3091 b	" " L	Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorff'sche) Guanowerke	12 358	1891, 31. Dec.
3032	" " 482	Commandit-Gesellschaft Kupferhütte, Ertel Bieber & Co.	8 400	1891, 1. Aug
3031	" " 483	Carl Hirschberg	7 932	"
1261	Rethwisch, Platz 420	C. W. Stöber	725	1897, 1. Mär
6171	" " 431 A mit Gebäuden	J. J. C. Basilius	670	6monatl. Kdg.
6258	" " 415 A	Emil G. von Höveling	588	1898, 1. Mai
3100	Worthdamm, Platz A	M. G. Amsinck	1 920	1909, 1. Apri
3416	" " 10	Verein für die Errichtung von Volkscaffehallen	1 728	1893, ult. April
3095 a	Worthdamm und Arningstraße, Platz A	H. F. Bruns	500	1888, 1. Oct.
4974 b	Worthdamm, Fährhausplatz A	P. Gall	200	1893, 1. Juni

IV. Landherrenschaft der Geestlande.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
3660	Borstel, Groß-, Vorgartenplatz 115 A	J. F. von der Heide	32	1893, 1. Mai.
3661	" " " 115 B	C. J. P. Roggenbuck	5	"
3662	" " " 115 C	J. F. C. Roggenbuck	5	"
3663	" " " 115 D	Derselbe	8	"
5546 b	" " Platz A an der Chaussee	Derselbe	10	1892, 1. Mai.
4810	" " Gartenpl. 89 A an Schrödersweg	G. F. Neudorff Wwe. Erben	96	1893, Ostern.
4991 a	" " Platz zum Armenhaus	Gemeinde-Vorstand	2	nur zum Armenhau
" a	" " Vergrößerung des Platzes	Derselbe	1	jederzeit revocabel
4839	" " Platz a am Lockstedterdamm	A. H. Wessely	6	1889, 1. Oct.
3158	Farmsen, Hausplatz am Wege nach Hamburg	C. Ferck	30	1916, 1. Juli.
3641 a	Fuhlsbüttel, Platz an der Ohlsdorferstraße	H. N. A. Wagner	60	1891, 31. Dec.
" b	" " D bei der Mühle	J. P. L. Bargmann	30	½jährl. Kdg.
3730	" Verandavorbau	H. Bargmann	20	—
6258	" Land 277 u. 419 am Feldweg 288	Erziehungs- u. Besserungsanstalt Ohlsdorf	60	1893, 1. Mai.
3740	" Kornwassermühle	C. G. W. Framm	4 225,17	1892, Ostern.
6155 a	" altes Schulhaus	Gefängniß-Deputation	150	—
4918	" Platz am Wege No. 46	J. J. F. Wiegreffe	1	monatl. Kdg.
3484	Hansdorf, Groß-, ehem. Holzvogtstelle	C. H. Witten jr.	576	1898/1908, 1. Ma
3109	Langenhorn, Platz A beim Ochsenzoll	J. C. Felix	4,50	1890, 29. Sept
3488	" " B an der Chaussee	J. H. Schreck	15	1891, 24. Jun
		Transport ...	1 041 738,94	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	1 041 378,94	
543	Langenhorn, Ellernkoppel No. 323	J. H. Carstens	30	1898, 1. Mai.
778	" Gartenplatz B an der Chaussee.	H. Krohn	20	1890, 1. Nov.
904	" Platz 28 a daselbst	C. W. E. Schade	4,05	—
039	" ehem. Chausseehaus	Polizist J. F. G. Ledig	60	½jährl. Kdg.
077	Ohlsdorf, Fuhlsbüttelerstraße und Feldweg No. 111, Stallplatz No. 113 A und 111 A	Straßen-Eisenbahn Gesellschaft	300	1905, 31. Dec.
535 b	" Wohnung I mit Garten	H. P. Ellerbrock	100	¼jährl. Kdg.
534 a	" " II " "	H. F. W. Harms	100	"
538 a	" " III " "	J. J. F. Wohlers	100	"
536 a	" " IV " "	J. J. Koch	100	"
534 b	" " V " "	H. Hinsch	100	"
533 a	" " VI " "	H. J. Pries	156	"
536 b	" " VII " "	W. Behnk	100	"
533 b	" " VIII " "	C. Kummerfeldt	100	"
538 b	" " IX " "	J. Siemers	120	"
535 a	" " X " "	J. C. Gramkau	120	"
537 b	" " XI " "	W. H. Birkefeld	150	"
" a	" " XII " "	H. H. Sahlmann	130	"
153 a	" 2 Wiesen No. 2 und 4	Central-Gefängniß	200	½jährl. Kdg.
" b	" Land 35 A	J. Horn	10	1889, 1. Mai.
735	Volksdorf, der Flethmannsteich	H. Leopoldt	24	3monatl. Kdg.
354	Wohldorf, Land a	H. J. H. Timm	6	6monatl. Kdg.
490	" " b 8	C. Grube	24	"
382	" Wiese im Baumhof	Derselbe	15	4wöchentl. Kdg.
712	" Bäckerei und Wohnung im Herrenstall	Ludw. Heims	300	1897, 1. Febr.
343 b	" Bodenraum über dem Herrenstall.	J. F. Ströh	5	3monatl. Kdg.
308	" Mühlenstätte	Derselbe	960	1908, 1. Juni.

V. Landherrenschaft der Marschlande.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
430	Billwärder, die Boyewiese	H. Classen und P. J. Siemers	1 500	1900, 31. Dec.
518	" Platz zum Werk- und Armenhaus	Gemeindevorstand von Billwärder	200	1931, 1. Mai.
254 b	" 1. Elbquartier, div. Ländereien.	H. A. Sohst	1 140	1897, 1. Mai.
053	" 2. Billquartier neben der Berl. Hbg. Eisenb. Platz 289, Grasnutzung	Nic. Odemann	20	f. d. Sommer 1888.
76 a	" 2. u. 3. Billquartier, div. Pareelen	Derselbe	350	1889, 1. Nov.
55 b	" 3. Billquartier, div. Ländereien.	H. Richters	900	1898, 1. März.
71	" 3. " " "	W. J. Beyn	200	1890, 1. April.
72	" 3. " " "	J. C. Krogmann	250	1889, 1. April.
62	" 4. " " "	Ad. Knoblauch	1 820	1893, 1. Mai.
37	Buntehaus, Land	J. C. Meyer	3	3täg. Kdg.
47 b	Blumensand bei Moorburg, Schiffbauerplatz 1074 A	P. Eggers	5	1902, 1. Nov.
69	Drabenauer Steert, Platz A	C. Wriede Söhne	300	1901, 1. März.
78	Ellerholz, Platz 50 A am Reiherstieg	H. Bothing	350	1894, 1. Mai.
		Transport....	1 051 750,99	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	1 051 750,99	
3465	Finkenwärder, der Neßhaken	C. Schwartau	20	1893, Ostern.
4980 b	Grevenhof, Schiffszimmerpl. 11 A am Norderloch	H. F. W. Ahrens	520	1890, 1. Mai.
3821 b	„ „ 15 B „ „	J. M. A. Junge	400	„
3822 b	„ „ 15 A „ „	P. M. A. Oeser	400	„
	„ „	Harden & Lüders	300	1893, 1. Mai.
	„ „	J. W. H. Wiswe	942	„
	„ „	J. H. Fährmann	300	„
	„ „	J. C. Hoch	340	„
	„ „	J. M. Risler	252	„
	„ „	J. F. D. Schön	180	„
	„ „	J. H. Reyer	128	„
	„ „	Lütgens & Reimers	15	„
	„ „	H. F. Ahrens	400	„
	„ „	W. C. Wiswe	300	„
	„ Lagerplatz	C. Heyden & C. Stülcken	302	„
	„ Schiffszimmerplatz	J. T. T. Buschmann	200	„
	„ Holzlagerplatz	Körner	100	„
3818 b	„ Lagerplatz daselbst	J. M. Rißler	160	1893, 1. Feb
5009 a	„ Platz 25 b am Mittelcanal	J. C. Hoch	50	1893, 31. Ma
3665 b	Kaltehofe, Wiesenland 325	H. Boldt	30,50	1891, 1. Ma
3666 b	„ Gartenland 366 c	Derselbe	170	1931, 1. Ma
3683	„ Gärtnerstelle 364, 365	Derselbe	100,57	„
3658	„ „ 366 A	Ernst Müller	197	„
3659	„ „ 366 B	F. Bath und K. Fischer	210	„
3668 b	„ „ 366 D	M. Eicke	196	„
3667 b	„ „ 350	Carl Möller	199	„
3750	„ „ 351 A	C. A. G. Albrecht	66	„
3636	„ „ 351 B	J. H. D. Dreves	140,80	„
3792	„ „ 351 C	F. H. J. Kiehn	66,75	„
3759	„ „ 351 D	T. Meyns	65,50	„
5434 b	Moorburg, Kathenplatz 267 F am Kirchen- und Grasweg	H. C. N. Senden	24	1907, 1. Ju
3142	„ „ B daselbst	J. Eckhoff	7,20	1891, 1. Ap.
3141 a	„ „ 267 A daselbst	J. H. Werdier	7,20	1929, 1. Ma
5433 a	„ „ 267 B „	F. C. H. Rieck	10	1904, 31. De
„ b	„ „ 267 C „	Joh. Lütgens	8	1930, 1. Ma
5434 a	„ „ 267 E „	C. M. Martens	6	1905, 1. Au
5435 a	„ „ 267 G	J. H. Meyer	24	1910, 30. Se.
3499	„ Platz 288 A a. d. Burgsand, zur Windmühle	H. L. Bauer	150	1935, 30. Apl
3144	„ „ zur Warteschule	Landes- und Kirchenvorstand	14,70	1898, 1. Ju.
3518	„ Kammersand beim Landungsdamm	14 Großgrundbesitzer	18	1889, 24. Ju
3526	„ Sand 10 A daselbst	L. H. Meyer und C. H. Nieber	80	1897/1962 1. A
4968	„ Kohlhof 191 a	J. W. Rittscher	25,80	1889, 31. De
5030 a	„ „ 343 a	J. T. Meyer	17,10	„
„ b	„ „ 160 a	H. W. Rittscher und P. H. Riege	48	„
5031 a	„ „ 311 b	P. C. von Riegen	11,85	„
„ b	„ „ 327 a und b	Joh. Geerken	11,70	„
5032 a	„ „ 325 a	J. P. H. Renck	3,15	„
		Transport....	1 058 968,81	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	1 058 968,81	
5032 b	Moorburg, Kohlhof 1052 a	J. H. Beencke	10	1889, 31. Dec.
6201 a	„ „ 344 a und b	J. Harms	6,53	„
„ b	„ „ 342 a	T. P. Moltzen	1,35	„
6202 a	„ „ 340 a	J. A. Rieck	1,20	„
„ b	„ „ 338 a	N. H. Lanz	1,80	„
6203 a	„ „ 339 a	Moritz Friedmann	18,90	„
„ b	„ „ 336 a	Joh. Timmermann	—,75	„
6204 a	„ „ 1061 a	A. D. H. Bremer	9,08	„
„ b	„ „ 331 a	H. Witt	10,80	„
6205 a	„ „ 333 a	Joh. Meyer Wwe.	5,63	„
„ b	„ „ 329 a	J. C. N. Hesse	2,93	„
6206 a	„ „ 330 a	T. H. Brockmann	6,75	„
„ b	„ „ 328 a	J. P. Renck	9,90	„
6207 a	„ „ 326 a	J. C. Böttcher	11,85	„
„ b	„ „ 324 a	F. D. Schönemann Wwe.	3,83	„
6208 a	„ „ 323 a	Martin Meyer	8,25	„
„ b	„ „ 321 a	C. Schäfer	2,78	„
6209 a	„ „ 322 a	J. H. Müller	14,40	„
„ b	„ „ 319 a	B. H. Wittleben Erben	6,45	„
6210 a	„ „ 320 a	J. Schwartau Wwe.	13,95	„
„ b	„ „ 317 a	N. Schwartau	24,90	„
211 a	„ „ 316 a	J. D. Burmester	19,35	„
„ b	„ „ 315 a	Joach. Schwartau	18,90	„
212 a	„ „ 313 a	H. Witt Wwe.	19,80	„
„ b	„ „ 310 a	J. J. Gehrkens	10,35	„
213 a	„ „ 312 a	Jacob Schwartau Wwe.	12,30	„
„ b	„ „ 309 a und 311 a	P. W. Grefe	6	„
214 a	„ „ 307 a	F. Pinckenburg	4,20	„
„ b	„ „ 305 a	J. L. Renck	7,20	„
215 a	„ „ 284 a	J. L. Ibbers	25,20	„
„ b	„ „ 281 a und b	H. W. Rittscher	11,25	„
216 a	„ „ 280 a	J. C. Kröger Wwe.	3	„
„ b	„ „ 279 a	Heinr. Meyer	2,18	„
217 a	„ „ 278 a	H. B. H. Mackenthun	3,20	„
„ b	„ „ 277 a	J. T. Albag	3,65	„
220 b	„ „ 195 a	C. H. Meyer Erben	9	„
221 a	„ „ 192 a	H. von Sieben	29,25	„
„ b	„ „ 194 a	H. L. H. F. T. Wiegel	32,40	„
222 a	„ „ 193 a	C. Rübcke	60,75	„
„ b	„ „ 190 a	D. Koch	2,55	„
223 a	„ „ 190 b	J. H. Körbelin	12,60	„
„ b	„ „ 189 a	G. A. Seger	9,30	„
224 a	„ „ 188 a	P. Gröhn	22,05	„
„ b	„ „ 186 a	J. F. Versemann	1,20	„
225 a	„ „ 185 a	J. N. Boye	1,20	„
„ b	„ „ 187 a	J. H. Körbelin	10,35	„
226 a	„ „ 183 a und b	H. W. Tibcke	22,50	„
„ b	„ „ 181 a	Hermann Meyer	1,80	„
227 a	„ „ 175 a	Hinr. Harms	50,70	„
		Transport...	1 059 553,07	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport. . .	1 059 553,07	
6227 b	Moorburg, Kohlhof 180 a	H. J. H. Jenzen	2,40	1889, 31. Dec
6228 a	" " 176 a und b	Peter Brandt	3	"
" b	" " 179 a	J. H. Helms	42	"
6229 a	" " 165 a und b	P. Brandt jr.	—,60	"
6230 a	" " 166 a und 167 a und b	H. L. Bauer	10	"
" b	" " 169 a	H. Koch	—,60	"
6231 a	" " 168 a und b	J. G. Heims	—,68	"
" b	" " 172 a	J. Wolkenhauer	7,65	"
6232 a	" " 173 a	J. F. Wortmann	3	"
" b	" " 163 a	C. Jenzen	12,60	"
6233 a	" " 161 a	J. H. Wittleben	24	"
" b	" " 158 a	J. H. Heims	20,70	"
6234 a	" " 156 a	Lorenz Meyer	20,70	"
" b	" " 1054	J. H. Ritscher	12	"
6235 a	" " 261	F. Dittmer	28,80	"
" b	" " 265	J. H. Ritscher	16,80	"
6236 a	" " 190 b 1	D. Koch	12,60	"
4813	Moorfleeth, Böschung des Leitdammes und Vorland	H. Schulz	20	1891, 15. Apri
4900 b	" Platz 578 A	J. C. Niermann	10	1890, 1. Juli.
3594	Moorwärder, Weidenpflanzung	J. W. Metzendorf	22	1890, 31. Dec.
3591	Ochsenwärder, Weidenpflanzung vor dem Kleverdeich	H. C. Schwormstedt	26	"
3734	Pagensand bei Finkenwärder, Gras	P. Heitmann	3	1892, 1. Mai.
"	" " " Platz zum Wohnhause	Derselbe	6	für seine Dienstzei
3379	Peute, Platz 331 A und C und Außenland 332 A, C	J. P. B. Schwenn	580	1894, 1. Mai.
"	" Platz 332 B	Derselbe	120	4wöchentl. Kdg.
5472 a	" Haus und Deichinnenböschung und Garten	H. T. P. Burs	500	1889, 1. Mai.
" b	" Keller daselbst	A. Rieper	150	"
3337	" Fläche Deich	Oesterreich. Nordwest-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Wien	2 807	1894, 1. Mai.
3310	" Weidenpflanzung	J. Schramm	10	1890, 31. Dec
3029 a	Tatenberg, Weidenpflanzungen	J. H. Timm	8	Bis zum Jahre 189.
" b	" "	M. Wulff	20	"
	Veddel, Große, Uferplatz am Amerikaquai	Hamburg-Amerikan. Packetfahrt-Actien-Gesellschaft	135 991,20	auf 10 Jahre.
5035	" " Platz 386 A am Grenzcanal	Nathan, Philipp & Co.	15 562,80	1894, 1. Juli.
3742 b	" " Hausplatz beim Petroleumhafen	Wilh. A. Riedemann	500	1894, 1. Dec.
6162	" " Dienstwohnung auf dem öffentlichen Badeplatz	Badewärter Weström	300	für seine Dienstze
3522	" " Graswuchs von der Badeanstalt bis zur Eisenbahn	Derselbe	6	f. d. Sommer 18.
3546	" " Graswuchs von der Badeanstalt bis zum Oberländerhafen	F. W. Ostmann	15	"
3070	" " Graswuchs auf der Böschung am Oberländerhafen	C. G. A. Möller	20	"
		Transport. . . .	1 216 448,20	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	1 216 448,20	
964	Veddel, Große, Platz zum Armenhaus	Armen-Collegium der Vogtei Elbinseln.	—,60	1889, 1. Mai.
798	" " " 251 a an der Veddeler Brücken-Straße	A. G. Oertel	300	1898, 1. Mai.
026	" " Kathenplatz 252 a am Sieldeich	H. Scheller	240	"
005	" " " 252 b " "	H. F. J. Koopmann	160	1899, 31. Dec.
964 a	" " " 252 c " "	J. G. M. C. Schmidt	173	"
987 a	" " " 252 f " "	J. H. Albers	204	"
491 b	" " Platz Sieldeich.	C. Jante	30	1888, 1. Oct.
726 a	" " " 254 A daselbst	J. Meins	75	1890, 1. Nov.
151	" " " 254 B "	J. C. Mäker	35	1891, 1. Aug.
966	Veddel, Kleine, Platz 258 A am Hauptdeich	J. C. und H. C. Kiehn	2 020	1909, 1. Juli.
030 b	" " " 258 B und C am Hauptdeich	F. J. H. Mahncke	1 728,25	1910, 31. März.
789 b	" " Kathenplatz 260 A daselbst.	F. A. H. Essen und A. Baruth	50	1899, 31. Dec.
054 a	" " " D O " . .	J. J. P. C. Schunck gen. Ehrich . . .	70	1890/1900, 1. April.
030 b	" " " E " . .	J. E. C. Bockelmann	19,20	1890, 1. April.
054 b	" " " F G " . .	Jürgen Lühr	28,40	1890, 1. Juli.
025 b	" " " G " . .	C. M. H. Steckelberg	60	1896, 1. März.
014	" " " W " . .	J. H. W. Persoon	50,40	1896, 1. Mai.
080	" " Schiffszimmerplatz U V X am Hauptdeich und Schleusengraben	J. H. L. Persoon	300	"
186	" " Vorland g und g 1	J. Peersoon	81	1889, 1. Nov.
197	" " " h	J. C. und H. C. Kiehn	25	"
508	" " " i	H. Mahncke	18	"
072 a	" " Platz an der Böschung des Hauptdeiches	Aug. Wolgast	3,50	3monatl. Kdg.
030 a	" " Kathenplatz C am Hauptdeich und Schleusengraben	C. A. Kurtze	27,60	1889, 31. Dec.
026 a	" " Nebenhaus der fr. Pachtung, Keller	Bruns	160	
	"	Schönfelder	160	
	Parterre	Kurtzhals	270	
	"	von Boden	240	
	Etage	Niendorf	200	
	"	Grothe	200	
305	Wilhelmsburg, Preuß., Vorland bei Gätjensort	Johann Buhr	30	1894, 31. Dec.

VI. Landherrenschaft Bergedorf.

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
472	Bergedorf, Gartenplatz A Holstenstraße	W. M. Biehl Wwe.	6	1892, 1. Aug.
473	" ehem. Schustergerberhof	Magistrat von Bergedorf	1	1jährl. Kdg.
471	" Lagerplatz 1137	z. Zt. unvermiethet	—	—
462	" Kornwassermühle	A. J. D. Stuhlmann	3 800	1903, 1. Mai.
464	" ehem. Zollhaus	Jgfr. E. Güldenpfennig.	216	1893, 29. Sept.
466	" Saal im Schloß	Magistrat von Bergedorf	60	1889, 31. Dec.
465	" Keller im Schloß	Herm. Heitmann	30	3monatl. Kdg.
		Transport	1 227 520,15	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	1 227 520,15	
B 469	Bergedorf, Eishausplatz im Schloßgarten .	Herm. Heitmann	20	1890, 1. Nov.
„ 467	„ Theil des Schloßgartens	Derselbe	31	1893, 1. Mai.
„ 454	„ Constabelgarten	F. H. A. Davids	15	1888, 31. Dec.
„ 455	„ Zöllnergarten	J. A. Behn	24	„
„ 461	„ Platz beim Gefängniß	Derselbe	10	6monat. Kdg.
„ 468	„ „ „ „	H. C. C. Burgdorf	3	„
„ 463	„ Haus im Gehölz	Holzvogt Sievers	340	für seine Dienstzeit
„ 457	„ Platz „ „	Derselbe	1,20	jederzeit widerruflich
„ 470	„ „ „ „	H. Quast	15	1891, 1. Oct.
„ 474 a	„ Binnenland No. 811 rc.	Claus Behrens	156	1891, 1. April.
„ „ b	„ „ „ 447 rc.	E. Winterberg	95	„
„ 475 a	„ „ „ 420	F. L. A. Suhr	80	„
„ 499 a	Kirchwärder, Ruthenwärder, Parz. 1	H. Olff	8	1890, 1. Dec.
„ 501 a	„ „ „ 2	Derselbe	21	„
„ 502 a	„ „ „ 3	P. Heitmann	22	„
„ 503 a	„ „ „ 4	P. Rieck	50	„
„ 504 a	„ „ „ 5	Derselbe	51	„
„ 505 a	„ „ „ 6	Derselbe	30	„
„ 517 a	„ „ „ 7	Heinr. Hevers	64	„
„ 518 a	„ „ „ 8	Derselbe	40	„
„ 519 a	„ „ „ 9	E. Gellert	20	„
„ 520 a	„ „ „ 10	Derselbe	20	„
„ 499 b	„ „ „ 11	Derselbe	14	„
„ 501 b	„ „ „ 12	H. Brügmann	15	„
„ 502 b	„ „ „ 13	H. Gericke	17	„
„ 503 b	„ „ „ 14	Derselbe	22	„
„ 504 b	„ „ „ 15	Derselbe	15	„
„ 505 b	„ „ „ 16	H. Schween	41	„
„ 517 b	„ „ „ 17	E. Gellert	16	„
„ 518 b	„ „ „ 18	Derselbe	16	„
„ 519 b	„ „ „ 19	Derselbe	12	„
„ 520 b	„ „ „ 20	Derselbe	12	„
„ 510	„ der Zollenspieker	J. Fölsch	600	1898, 29. Sept.
„ 528	„ Vorland beim Fährstack, Parz. 1	Heinrich Fölsch	9	1888, 16. Sept.
„ 529	„ „ „ 2	C. H. Simon	6	„
„ 530	„ „ „ 3	Tiete Kruse	2	„
„ 531	„ „ „ 4	Joch. Hars	2	„
„ 532	„ „ „ 5	Joch. Peters	3	„
„ 533	„ „ „ 6	H. Sievers	7	„
„ 525	„ Wärder, oberh. d. Sülzwärders, Parz. 1	H. Bestmann	13	„
„ 526	„ „ „ 2	H. Gerbers	4	„
„ 527	„ „ „ 3	Alb. Hilmer	2	„
„ 522	„ „ „ 4	Herm. Fölsch	3	„
„ 534 a	„ „ „ 5	H. Rehbuck	3	„
„ „ b	„ „ „ 6	H. Busch	3	„
„ 535 a	„ „ „ 7	E. Rieck	3	„
„ „ b	„ „ „ 8	Peter Drengenberg	3	„
„ 536 a	„ „ „ 9	H. Wobbe	3	„
„ „ b	„ „ „ 10	Derselbe	3	„
		Transport...	1 229 485,35	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport	1 229 485,35	
537 a	Kirchwärder, Wärder oberh. d. Sülzwärders Parz. 11	Peter Drengenberg	2	1888, 16. Sept.
„ b	„ „ „ 12	H. Rieck	2	„
538	„ „ „ 13	W. Marquard	1	„
511	„ Platz auf dem Sülzwärder	C. Grube	3	3monat. Kdg.
516	„ Sülzwärder, Parz. 1	C. Weselmann	23	1888, 16. Sept.
515	„ „ „ 2	W. Marquard	66	„
514	„ „ „ 3	F. Maaks	10	„
513	„ „ „ 4	H. Peper	6	„
523	„ Wärder, unterh. d Sülzwärders, Parz. 1	Hans Kopeis	23	„
524	„ „ „ 2	Derselbe	15	„
508	„ Hoopterwärder	H. Schlatermund	75	1890, 1. Mai.
521	„ Gras vom Warwischer Schutzdamm	Heinr. Lütten	50	1890. 1. April.
541	Altengamme, Theil vom Behnkenbruch	Carsten Buhk	163,13	1888/1963, 1. Mai.
542	„ „ „ „	Herm. Eggers	81,57	„
543	„ „ „ „	Jacob Buhk	144,59	„
544	„ „ „ „	F. H. Hamester	107,52	„
545	„ „ „ „	F. H. C. Puttfarcken	96,40	„
546	„ „ „ „	Tönnies Eggers	96,40	„
547	„ „ „ „	Heinr. Burmester	44,49	„
548	„ „ „ „	Herm. Heitmann	44,49	„
549	„ „ „ „	F. F. E. Hinsch	33,37	„
550	„ „ „ „	Hartig Jacobsen	33,37	„
551	„ kleine Kringelwiese	Gust. Dräger	43	1889, 1. Mai.
552	„ Zeynwärder	M. Voss	30	1888, 15. Oct.
553	„ Kuhsand und Streitsand	Peter Heitmann	503	1890, 1. Mai.
562 a	Curslack, ehem. Bahnhofsgebäude	J. G. Liers	300	1891, 1. Mai.
„ b	„ Platz 2 B und 2 E am Brookdeich	Magistrat der Stadt Bergedorf	80	1891, 1. April.
561 a	„ „ 527 A, 533, 2 F und 2 C daselbst	J. H. H. Reppenhagen	50	„
„ b	„ Binnenland A	Johann Burmester	10	„
560 a	„ „ No. 2 C	J. C. H. Reinstorff	62	„
„ b	„ „ „ 2 B	Thierarzt P. J. Claußen	70	„
559 a	„ „ „ 2 A	H. Suck	200	„
„ b	„ „ „ 1 A	J. P. F. Werner	101	„
565	„ Marschland am Neuendeich, Parz. 1	W. A. Schröder	345	1898, 1. April.
566	„ „ „ „ „ 2	D. Albers	180	„
567	„ „ „ „ „ 3	H. Reinstorff	180	„
568	„ „ „ „ „ 4	J. H. Heitmann	215	„
569	„ „ „ „ „ 5	Peter Smith & Co.	260	„
570	„ „ „ „ „ 6	H. Franck	200	„
571	„ „ „ „ „ 7	A. Wohldorf	120	„
572	„ „ „ „ „ 8	H. Reinstorff	180	„
573	„ „ „ „ „ 9	H. Franck	270	„
574	„ das Lehfeld	W. A. Schröder und Consorten	2 005,40	1892, Ostern.
576	„ Buller im Schleusengraben	H. Albers	25	für die Sommer 1888/1890.
577	„ Gras vom Treidelbeich	W. A. Schröder	75	„
		Transport	1 236 111,08	

Hauptbuch-Folio.	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	1 236 111,08	
B 578	Curslack, Brack und Grabenterrain und Platz A und B bei der Schleuse	H. Albers	11	6 resp. 3monatl. Kdg.
„ 575	„ das Klostergehreuland u. Hausvogtsland	H. Buhk	620	1891/1906, 1. Mai
„ 602	Geesthacht, Küsterwärder, Parz. 1	L. Haberlandt	24	1888, 14. Oct.
„ 603	„ „ „ 2	H. Reinecke	29	„
„ 604	„ „ „ 3	H. Bröcker	31	„
„ 605	„ „ „ 4	J. Burmester	28	„
„ 606	„ „ „ 5	Chr. Elvers	31	„
„ 607	„ „ „ 6	Joh. Elvers	30	„
„ 608	„ „ „ 7	Jürgen Mendt	33	„
„ 609	„ „ „ 8	J. P. Peters	35	„
„ 610	„ „ „ 9	P. Wenck	32	„
„ 611	„ „ „ 10	J. Behrens jr.	32	„
„ 612	„ „ „ 11	J. H. Schröder	41	„
„ 613	„ „ „ 12	F. Ohlrogge	40	„
„ 614	„ „ „ 13	J. Elvers	31	„
„ 615	„ „ „ 14	C. Wedemann	31	„
„ 616	„ „ „ 15	J. J. Lütten	41	„
„ 617	„ „ „ 16	J. Burmester	38	„
„ 618	„ „ „ 17	H. C. Hackmack Wwe.	41	„
„ 619	„ „ „ 18	F. Basedau	42	„
„ 620	„ „ „ 19	J. Ziehl jr.	40	„
„ 581 a	„ „ Platz 1 z. Einsetzen v. Weidenruthen	J. von Deyn	3	1888, Oct.
„ „ b	„ „ „ 2 „	P. Soltau	4,50	„
„ 582 a	„ „ „ 1 „	H. C. Elvers	4	„
„ „ b	„ „ „ 2 „	L. Haberlandt	2	„
„ 583 a	„ „ „ 3 „	C. Hinsch	7	„
„ „ b	„ „ „ 4 „	F. Scharnweber	10	„
„ 584 a	„ „ „ 5 „	J. Puttfarcken	14	„
„ „ b	„ „ „ 6 „	F. Wittrock	26	„
„ 585 a	„ „ „ 7 „	F. Gollub	27	„
„ 625	„ Buschpflanzung am schwarzen Ufer	Franz Dubber	10	1892, 1. Dec.
„ 639 b	„ Platz 661, am Fährstieg	C. H. C. Hevecke	10	1895, 31. Juli.
„ „ a	„ „ 661 A am Fährstieg	Harms & Beste	20	1889, 1. März.
„ 638	„ „ auf Buschtheil 2	J. H. M. Zeyn	9	1890, 1. Mai.
„ 623	„ Wärder, Buschtheil 2	Derselbe	28	1889, 1. Mai.
„ 624	„ „ „ 3	A. H. C. Piep	60	„
„ 691 a	„ Untere Wärder, Parz. 1	J. J. Lütten	17	1888, 1. Dec.
„ 692 a	„ „ „ „ 2	N. Kiehn	25	„
„ 693 a	„ „ „ „ 3	J. Behrens	12	„
„ 694	„ „ „ „ 4	J. J. Lütten	26	„
„ 695	„ „ „ „ 5	G. Jovers	34	„
„ 632	„ „ „ „ 6	Joch. Elvers	34	„
„ 633	„ „ „ „ 7	J. Behrens sr.	19	„
„ 634	„ „ „ „ 8	Derselbe	26	„
„ 635	„ „ „ „ 9	J. Hinsch	26	„
„ 661	„ „ „ „ 10	H. Wulff sr.	20	„
„ 662	„ „ „ „ 11	H. Heuer	27	„
		Transport....	1 237 892,58	

auptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	1 237 892,58	
3 663	Geesthacht, Untere Wärder, Parz. 12	F. C. L. Elvers	26	1888, 1. Dec.
= 664	= = = = 13	H. Kiehn	26	=
= 665	= = = = 14	H. Strauer	26	=
= 691 b	= = = = 15	P. Twesten	26	=
= 692 b	= = = = 16	H. C. Elvers	26	=
= 693 b	= = = = 17	J. Elvers	30	=
= 659	= Weselmannswärder, Parz. 1...	Joh. Puttfarken	5	1888, 16. Sept.
= 660	= = = 2...	J. P. Peters	17	=
= 666	= = = 3 .	H. Schwartz	16	=
= 667	= = = 4...	N. Kiehn	7	=
= 668	= = = 5...	Franz Holert sr.	5	=
= 669	= = = 6...	L. Burmester	9	=
= 683	= = = 7...	H. Hamester	8	=
= 684	= = = 8...	H. Wulff sr.	7	=
= 685	= = = 9...	H. Bröcker	5	=
= 686	= = = 10...	H. Strauer	6	=
= 687	= = = 11...	H. Koops	3	=
= 688	= = = 12...	A. Glaser	6	=
= 689	= = = 13...	J. Schulte	7	=
= 696	= = = 14...	Peter Wenck	5	=
= 670	= Senklagenwärder, Parz. 1	G. Behrens	19	1888, 14. Oct.
= 671	= = = 2	J. Elvers	10	=
= 672	= Wärder Hund, Parz. 1	C. Borm	15	=
= 673	= = = = 2	J. Behrens sr.	24	=
= 675	= Schnbackswärder, Parz. 1	Christ. Elvers	31	für das Jahr 1887.
= 676	= = = 2	L. Haberland	29	=
= b	= = = 3	W. Lütten	13	=
= 677	= Hafenwärder, Parz. 1	B. Nowakowski	10	1888, 16. Sept.
678	= = = 2	H. C. Elvers	11	=
679	= = = 3	H. Poll	21	=
626	= ein Theil vom Communionwärder	Die alten Hufner	105	1893, 31. Dec.
643	= ein Uferstreifen auf dem =	A. H. C. Piep	35	1894, 1. Mai.
646	= Gras vom Ufer b. d. Lauenb. Grenze	F. H. Puttfarcken	3	1888, 14. Oct.
647	= Gras vom Hafendamm, Parz. 1	M. Elvers	20	=
648	= = = = = 2	Derselbe	28	=
649	= = = = = 3	J. Schulte	33	=
650	= = = = = 4	J. Stolz	41	=
651	= = = = = 5	J. H. Holert	31	=
652	= = = = = 6	F. Wenck	25	=
653	= = = = = 7	F. Poggenhorn	18	=
654	= = = = = 8	J. Stolz	11	=
655	= = = = = 9	J. Strauer	7	=
656	= = = = = 10	H. Lütten	17	=
657	= = = = = 11	J. Stolz	18	=
658	= = = = = 12	J. Burmester	8	=
596 a	= Platz 1 oberhalb des Hafendamms	H. Zeyn	1	1888, 1. Oct.
= b	= = 2 = = =	F. Kiehn	1	=
597 a	= = 3 = = =	P. Wenck	1	=
= b	= = 4 = = =	Derselbe	1	=
		Transport....	1 238 745,58	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport . . .	1 238 745,58	
	VII. Landherrenschaft Ritzebüttel.			
3464	Arensch-Berensch, der s. g. Kämmerei-Anwuchs	L. F. Sibbern, J. H. L., A. & J. N. Thalmann	1 600	1901, 1. Apri
3460	Arensch-Berenscher Außendeich, Graswuchs das.	Gebr. Thalmann	64,75	—
3716	Brockeswalde, s. g. Jägerhaus	C. H. Döscher	180	1893, Ostern.
3717	⸗ s. g. Buschhaus	A. M. Warnecke	240	⸗
3586	⸗ israelitischer Begräbnißplatz . . .	Israelitische Gemeinde in Ritzebüttel . .	3	—
5082 b	Cuxhaven, Haus	Lootsinspector Krulle	864	½jährl. Kdg.
3512	⸗ Fläche a, b, c, d der kl. Herrenweide	Landesversammlung zu Ritzebüttel	9	1904, 1. Aug
3492	⸗ Weide im Neufeld	St. Nicolai-Armenhaus	200	für das Jahr 188
3600	⸗ Land bei der Schule	N. Siebers	50	1891, 1. April
⸗	⸗ nördl. Vorwerk	C. D. Nachtigall & C. A. Nachtigall	925	1893, Georgi.
3575 b	⸗ Gras vom Neufelder Deich ꝛc. . .	P. W. Waller	465	f. d. Sommer 188
3469 b	⸗ ⸗ ⸗ westlichen Außendeich	P. N. Issendorf	76	⸗
3461 b	⸗ ⸗ ⸗ Hadeler Deich	J. A. Lübeck	25	⸗
3479 b	⸗ ⸗ ⸗ östlichen Schirmdeich	J. P. W. Lütt	38	⸗
3482 b	⸗ Gras von der früheren Osterhörner Schanze	C. A. Meyn	50	⸗
3882	⸗ 2 Bleichplätze an der Westseite des Hafenpriels	z. Z. unvermiethet	—	—
⸗	⸗ 1 Bleichplatz daselbst	J. H. Angelbeck	3,50	jederzeit widerruflic
⸗	⸗ 1 ⸗ ⸗	J. H. Köster	3,50	⸗
⸗	⸗ 1 ⸗ ⸗	J. F. W. Neumann	4,80	⸗
⸗	⸗ 1 ⸗ ⸗	W. Lütt	5	⸗
⸗	⸗ Krahnplatz a. d. Ritzebütteler Schleuse	J. C. W. Hahl	3,60	6monatl. Kdg.
3718	⸗ Platz des ehem. Badehauses . .	H. Feldhusen	44	—
⸗	⸗ ⸗ westlich vom Pavillon . . .	Derselbe	6	—
5082 a	⸗ ⸗	Cuxhavener Immobilien-Gesellschaft . . .	6	—
5085 a	⸗ ⸗	Dieselbe	9,60	—
⸗ b	⸗ ⸗	Dieselbe	6	—
6199 b	⸗ ⸗ zum Post- und Telegraphengebäude	Kais. Oberpost-Direction	60	1926, 1. Juli
5083 a	⸗ ⸗ ⸗ Zeitball	Kais. Telegraphen-Direction	12	—
5067	⸗ ⸗ auf dem Hafenschutzdeich zum Semaphor	Deutsche Seewarte	1	—
3747	⸗ ⸗ zum Spritzenhaus	Löschcommission im Amte Ritzebüttel . .	3	4wöchentl. Kdg.
5081	⸗ ⸗ ⸗ Schuppen im Außendeich	Cuxhavener Dampfschifffahrts-Gesellschaft	40	⸗
4873	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ auf d. Tonnenlager	Hamb. Bezirks-Verwaltung der Deutschen Gesellschaft z. Rettung Schiffbrüchiger	3	—
3453	⸗ Wasserloch	W. Danzfuß & Co.	50	1893, 1. Mai
5501 a	⸗ Platz im Außendeich	P. W. Waller	1,35	½jährl. Kdg.
⸗ b	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	J. W. Sauftleben Wwe. und Erben	2,40	⸗
5502 a	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	J. Eggers	5,25	⸗
⸗ b	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	Derselbe	1,45	⸗
5503 a	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	J. W. Suhr	1,45	⸗
⸗ b	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	J. N. Math	1,05	⸗
5504 a	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	J. C. Thöde	1,90	⸗
		Transport	1 243 811,18	

Hauptbuch-Folio	Grundstück	Miether	Jährliche Miethe Mark	Miethezeit
		Transport....	1 243 811,18	
504 b	Curhaven, Platz im Außendeich	W. L. Köster	1	¼jährl. Kdg.
505 a	„ „ „ „	H. Wolters	—,90	„
„ b	„ „ „ „	J. W. Thode	1	„
506 a	„ „ „ „	J. H. C. Behncke	—,85	„
„ b	„ „ „ „	G. A. Jungclaus	1,60	„
507 a	„ „ „ „	J. H. Hülsemann	—,75	„
„ b	„ „ „ „	J. H. Ringe	—,75	„
508 a	„ „ „ „	C. G. Brüning	1,30	„
516	„ „ a. d. Ostseite	L. P. Post	1,20	—
509 b	„ „ A, B und E im Außendeich	G. A. Weber	168	1888, 1. Oct.
511 b	„ „ C im Außendeich	Derselbe	20	„
519 a	„ „ D „ „	P. H. Junge	39	„
716 b	„ „ im Außendeich	F. A. Rickmers	46,25	1890, ult. Dec.
508 b	„ „ am Hafenpriel	Gebr. Schuchmacher	128	6wöchentl. Kdg.
510 a	„ Schuppenplatz an der Ostseite	F. A. Rickmers	105,60	1890, 1. Mai.
„ b	„ „ „ „ „	R. B. Tönnies	120	„
511 a	„ „ „ „ „	J. Rüsch	90	„
529	„ Eisschuppenplatz auf dem östlichen Hafenquai	W. Danzfuß	264,60	1890, 1. Oct.
532	„ „ auf dem östlichen Hafenquai	W. Danzfuß & Co.	203,40	„
536	„ „ auf dem östlichen Hafenquai	Dieselben	202,50	1890, 1. Dec.
086 b	„ Schuppenplatz im westl. Außendeich	Dutton & Dultz	307,20	—
088 a	„ Vergrößerung des Platzes	Dieselben	120	1889, 1. Aug.
087	„ Platz	Wwe. von Döhren	1,40	—
719	Döse, Gras in der großen Bade-Allee	J. F. Nagel	25	für die Sommer 1888/1893.
726 b	„ Platz der Bade-Anstalt bei Grimmershörn	Curhavener Seebad Actien-Gesellschaft	200	1902, 1. Mai.
456	Groden, das Frerichsland	H. N. Behr	100	1893, Ostern.
574 b	„ kleine Herrenwiese	C. D. Nachtigall	146	1888, 31. Dec.
501 a	„ Wohnhaus	Lampenwärter J. H. Lau	120	3monatl. Kdg.
459	Neuwerk, Land hinter dem Thurm ꝛc.	A. Butt	60	1890, 1. Mai.
460	„ das Thurmland	J. W. Strohsahl jr.	140	„
461	„ „ „	N. Fischer und P. von Kroge	140	„
462	„ „ „	L. N. Griebel Wwe.	140	„
463	„ „ „	C. A. Flöther	56	„
078 a	„ Wohnung	Lampenwärter Jentz	100	für seine Dienstzeit.
„ b	„ „	„ Habler	100	„
084 a	„ „	„ Fitter	100	„
086 a	„ „	„ Berg	100	„
354 a	„ Schuppenplatz	Hamb. Bezirks-Verwaltung der Deutschen Gesellschaft z. Rettung Schiffbrüchiger	3	jederzeit widerruflich.
364	Steinmarner Außendeich, Gras	Duhner Interessenten	3	für den Sommer.
365	„ „ „	Döser Interessenten	3	„
457	Westerwisch, Weideland 111	J. H. Stöven Wwe.	100	1893, 1. Nov.
464	„ große Herrenwiese	H. D. Mewing	600	1889, 31. Dec.
			1 247 872,48	

Zur Abrundung angenommen mit ℳ 1 248 500

A. Neue Vermiethungen und Erhöhungen (von ℳ 100).

		Folio		Mark
I.	1		Börſe, Sitzplätze, neu vermiethet	1 110
	2	3763	Brookthor, beim, Wohnung im Verwaltungsgebäude, neu vermiethet	800
		3418	Kehrwieder, Localitäten im Staatsſpeicher, neu vermiethet	27 500
		3419	„ „ „ „ „ „	28 500
		3420	„ „ „ „ „ „	16 000
		—	„ „ „ „ „ „	19 500
		5067	Strandquai, Wohnung im Magazingebäude, „ „	400
	3	4923	Wall beim Millernthor, Haus mit Garten, „ „	300
		3743	„ „ „ Platz mit Gebäude, „ „	1 400
	4	3635	Vorſetzen, 2te, Krahn, neu vermiethet	100
	5	3495	Danielſtraße, Platz 2013, „	1 000
		3736	Heidenkampsweg, Platz 517, bei der Prolongation erhöht	100
		5445 b	„ „ 2018, neu vermiethet	530
		3427	„ „ 2021, „ „	600
		3429	„ „ 2022, „ „	600
		3511	Norderſtraße, Platz 1436, bei der Prolongation erhöht	600
II.		4914	Circusweg, Circusplatz, bei Neucontrahirung erhöht	525
		3766	Glacischauſſee, Anbau an Feuerwache 3, neu vermiethet	300
		3720 b	Schanzenſtraße, Platz 1097, „ „	450
		6284	Spielbudenplatz, Platz La. A für Vergrößerung des Platzes	1 140
		6287	„ „ 647, bei der Uebertragung erhöht	1 400
			Hafenſtraße, Verkaufshalle für Süßwaſſerfiſche, neu vermiethet	1 000
			Dienſtwohnungen in diverſen Zollhäuſern, Mehrerlös	203,44
III.	1	6272	Carolinenſtraße, Platz 900, neu vermiethet	342
		3481	Grindelhof, Platz 26 und 867, neu vermiethet	480
		6262 a	Kampſtraße, „ 904, neu vermiethet	450
		„ b	„ „ 905, „ „	188
		6263 a	„ „ 906, „ „	278
		„ b	„ „ 907, „ „	278
		6265 a	„ „ 908, „ „	445,50
		„ b	„ „ 909, „ „	487,50
		6270 a	„ „ 910, „ „	343,70
		„ b	„ „ 911, „ „	619,50
		6271 a	„ „ 912, „ „	728
		„ b	„ „ 913, „ „	680
		5018 b	„ „ „ „	235
		6273	„ „ 926, „ „	74
		6274 b	„ „ 925, „ „	155
		4989	Rothenbaum-Chauſſee, Hintergartenplatz, bei der Prolongation erhöht	100
	3	3399	Bismarckſtraße, Platz A und B c 292 Z, neu vermiethet	400
	4	3566	Gärtnerſtraße, Land 275, Mehrerlös bei Neuvermiethung	175
	10	6254	Ausſchlägerweg, Platz B, neu vermiethet	601,70
		3735	„ „ C u. D, neu vermiethet	600
		3824	„ „ D, neu vermiethet	600
		5550	„ „ E, „ „	894
		4859	„ „ F, „ „	300
		5455	Eiffeſtraße, „ c, „ „	450
		3809	Bürgerweide, „ D, Mehrerlös bei Neuvermiethung	370
		3628	„ und Alfredſtraße, Land A, Mehrerlös bei Neuvermiethung	190
			Transport	114 523,34

A. Neue Vermiethungen und Erhöhungen (von ℳ 100).

	Folio		Mark
		Transport	114 523,34
11	3381	Borgfelderstraße, Land, neu vermiethet	463,53
	3715	Hammerdeich, Platz 195, neu vermiethet	800
12	3720 a	Hornerweg, Land 231, „ „	200
	5446 a	Rennbahnstraße, die Rennkoppel, neu vermiethet	4 000
13	3367	Billwärder Ausschlag, div. Flächen „ „	200
	6168	„ Neuendeich, fr. Mühlengrundstück, neu vermiethet	1 800
14	6169 a	Norder-Elbstraße, Platz 158 A und Gebäude, „ „	800
	3416	„ „ 166 B, „ „	1 638
	3133	„ „ 31 A, „ „	7 000
	3085	„ „ 33 und 139, „ „	3 000
	3055	„ „ 15, 16, 17, 18, „ „	30 000
	3541	Reiherstieg, am, „ 161 B, „ „	3 559
	5521	„ „ „ 166 A, „ „	7 468,20
	3056	Schilfstraße, „ 177, bei der Prolongation erhöht	550
	3068	Schulstraße, „ 130 A, neu vermiethet	120
	3416	„ „ 127 A, „ „	1 944
15	3617	Grasbrookdeich, „ 31 A, „ „	145
	4968	Reiherstieg, am, „ 31 C, „ „	1 575
	3425	„ „ „ 31 D, „ „	3 150
	3524	„ „ „ 31 E, „ „	1 785
	6152 b	„ „ „ 31 F, „ „	1 680
	6172 b	„ „ „ 31 G, „ „	2 100
	6171	Rethwisch, „ 431 A, „ „	670
	6258	„ „ 415 A, „ „	588
	3416	Worthdamm, „ 10, „ „	1 728
V.	6254 b	Billwärder, div. Ländereien, „ „	1 140
	4976 a	„ „ „ „	350
	5455 b	„ „ „ „	900
	4871	„ „ „ „	200
	4872	„ „ „ „	250
	3862	„ „ „ „	1 820
V.		Veddel, Große, Uferplatz am Amerikaquai, neu vermiethet	135 991,20
		ℳ	332 138,27

B. Ausfälle und Miethe-Ermäßigungen (von ℳ 100 und mehr).

		Folio		Mark
I.	2	4861	Harburgerstraße, Platz 913, der Bau-Deputation überwiesen	244
		5517 a	= Lagerplatz, = = =	120
		3632	Mühren, bei den, Haus 55, wegen Verkauf des Hauses	1 800
I.	3	3855	Wall beim Holstenthor, ehem. Stadtgrabenterrain, dem Ausstellungscomitee überwiesen	150
		3743	= beim Millernthor, ehem. Mühlengrundstück, anderweitig vermiethet	1 850
		3751	= = = Steinhauerplatz, = =	100
I.	5	3791	Amsinckstraße ꝛc., Sandlagerplatz, der Lübecker Eisenbahn vermiethet	200
		3862	Carlstraße, Platz, wegen eigenthümlicher Ueberlassung	300
		3828	Heidenkampsweg, Platz 1418, anderweitig vermiethet	3 372,60
			Spaldingstraße, Zuschlagsprämie, wegen Entfernung des Motors	176
II.		5455 a	Landungs- und Marktplatz, Lagerplatz 524, wegen Erbauung eines Zollgebäudes	350
		= b	= = 525, = = = =	350
		4862	Marktstraße, Lagerplatz L, wegen Erbauung des Centralschlachthofes	220
		6175	= = 849, = = = =	550
		4861 b	Sternstraße u. Marktstraße, = K, = = = =	220
		4858 b	Sternstraße = E5, = = = =	220
		4857 b	= = E4, = = = =	160
		= a	= = E1, = = = =	160
		3327	= = E2, = = = =	698
		3651	Taubenstraße, Wagenplatz, der Bau-Deputation überwiesen	192
III.	1	3323	Grindelhof, Land 26, anderweitig vermiethet	400
			Heimhuderstraße, diverse Hintergartenplätze, wegen Durchführung der Feldbrunnenstraße	854,40
		3350	Kampstraße und Laeiszstraße, Lagerplatz F, wegen Erbauung des Centralschlachthofes	550
		3348	= = = E3, = = = =	810
		3634	Kampstraße, Lagerplatz P, der Bau-Deputation überwiesen	203
		3635	= = 535, = = =	800
		4923	Kirchhöfen, bei den, Wohnung im Nebengebäude des Exercierschuppens, anderweitig vermiethet	300
		5056	Laeiszstraße, Lagerplatz 209, wegen Erbauung des Centralschlachthofes	330
		5057	= = 210, = = = =	160
		5058	= = 211, = = = =	160
		5059	= = 212, = = = =	160
		5060	= = 213, = = = =	200
		6166	Lagerstraße, = 280 d, = = = =	180
		6151	= = 280 c, = = = =	455
		6168 b	Sternstraße, = 280 b, = = = =	300
		= a	= = 280 a, = = = =	280
	6	3542	Uhlenhorsterweg und Mundsburgerdamm, Land, wegen Verkauf	400
	8	3666	Hartwicusstraße, Land M 1, wegen Verkauf	250
		3667	Mundsburgerdamm, Land M 3, wegen Verkauf	125
		2965	= Gebäude und Land, wegen Verkauf	240
		4879	Schürbeckerstraße, = = = = =	120
	10	3467	Bullerdeich, Land 60, der Bau-Deputation überwiesen	400
	11	3381	Borgfelderstraße, Land 2, 7 und 177, anderweitig vermiethet	733,83
		5003	Grevenweg, Lager- und Werkplatz 436 A, der Bau-Deputation überwiesen	160
		3399	Hammerdeich, Land 195, der Bau-Deputation überwiesen	844,45
	13	3877	Billwärder Neuendeich, Windmühle ꝛc., anderweitig vermiethet	1 200
	14	1204	Kupferdamm, Platz W 2, wegen des Zollanschlusses zurückgenommen	104,40
		1203	= = W 1, = = =	108
			Transport	22 260,68

B. Ausfälle und Miethe-Ermäßigungen (von ℳ 100 und mehr).

	Folio		Mark
	1213	Transport	22 260,68
	3035	Norderelbstraße, Platz C, wegen des Zollanschlusses zurückgenommen	863,50
	3073	= = = = = = ...	200
	3084	= = 18, 17, 16, 15, anderweitig vermiethet	9 440
	3131	Schanzenweg, = 72, wegen des Zollanschlusses zurückgenommen	856
	3058	= = K 1, = = = = ...	105,60
	3089	Schilfstraße, = G u. 25, = = = = ...	750
	3135	= = K, = = = = ...	900
	3132	Schulstraße, = K 5, = = = = ...	151,20
	3106	= = K 2, = = = = ...	120
15	1251	Arningstraße, = U, = = = = ...	343,20
	3104	= = A 6, = = = = ...	360,60
	3092	= = T, = = = = ...	648
	3101	= = J, = = = = ...	772,80
	1257	= = 16 d, = = = = ...	323,85
	3782 a	= = 16 c, = = = = ...	150,15
	3705	= = 434 A, = = = = ...	125
	3102	= Haus 32, = = = = ...	120
	3113	= Platz 426, = = = = ...	270
	3118	= = A 5, = = = = ...	160,05
	3306	= = A 8, = = = = ...	465,60
	3103	Grasbrookdeich, = = = = = ...	125
	1259	Rethwisch, Platz 2, 3, 6 u. 9, = = = = ...	368,40
	1254	= Platz 444, = = = = ...	148,80
	3726	= = 419, = = = = ...	663,60
	1252	= = 431, = = = = ...	300
	1258	= = 13 a, = = = = ...	138
	1256	= = 13 f, = = = = ...	146,40
	1253	= = 13 e, = = = = ...	146,40
	3677	= = 13 b, = = = = ...	172,80
	3090	Worthdamm, Ecke, ehem. Schulhaus, wegen des Zollanschlusses zurückgenommen	440
	3092	= Platz N, wegen des Zollanschlusses zurückgenommen	114
	3099	= = O, = = = = ...	210
	3737	= = R, = = = = ...	168
	3093	= = 432, = = = = ...	300
	B 468	= = H, = = = = ...	355
I.	3575	Bergedorf, Theil des Schloßgartens, dem Magistrat überwiesen	125
II.		Cuxhaven, Gras vom Neufelderdeich 2c., Mindererlös bei der öffentl. Verpachtung . . .	1 185
		ℳ	44 492,63

Recapitulation.

	Mark
Neue Vermiethungen 2c. von ℳ 100 und darüber	332 138,27
Ausfälle 2c., desgleichen	44 492,63
ℳ	287 645,64

Beilage B.

Specification der Pachtgüter.

Hauptbuch-Folio	Pachtgüter	Pächter	Jährliche Pacht Mark	Pachtzeit
	I. Landherrenschaft der Geestlande.			
3371	Horn	M. und H. H. Clasen	5 000	1889, 1. Mai.
3428	Schäferkamp	C. und J. Olde	3 106,96	1892, 1. Mai.
3583	Ohlsdorf I	Alsterdorfer Anstalten	234,60	1890, 1. Mai.
3569	„ II	F. H. F. Rieß	750	1889/94, 1. Mai.
	II. Landherrenschaft der Marschlande.			
3451	Buntenhauser Sand, ein Theil desselben	Buhr Erben und Busch Erben	250	1889/98, 29. Sept.
3449	Dradenau, Große	H. Quast	2 200	1895, 1. Mai.
3450	„ Kleine	H. Finck	2 346	1890, 1. Mai.
3483	Dradenauer Steert	Norder Elbdeich-Interessenten in Finkenw.	120	1889, 11. Nov.
3454	Ellerholz bei Moorburg	Großgrundbesitzer in Moorburg	2 508	1888, 1. Nov.
3664	„ am Reiherstieg	J. Harms	3 000	1893, 1. Mai.
3485	Finkenwärder, Wärder No. 2, 4, 5 und 6	Vogt und Deichgeschworene in Finkenwärder	200	1889, 1. Nov.
3545	Grevenhof	C. Kohrs	2 000	1893, 1. Mai.
3539	Kalte Hofe	Claus Kohrs	4 482	1901, 1. Mai.
3540	Kalte Hofe, die Insel	H. Schneekloth	1 400	„
3559	Kattwik und Blumensand	14 Großgrundbesitzer in Moorburg	1 600	1898, 1. Nov.
3448	Klütjenfeld, Land 462, 472	N. Lühr	205	6monatl. Kdg.
3455	Moorburg, die Burg daselbst	L. H. Bauer	3 034,05	1890, 1. Mai.
3468	Mühlenwärder	J. P. Meyer	3 288	„
3304 b	Niedernfeld, Parz. A und A 1	N. Lühr	1 856	1889, 30. April.
3470	Pagensand bei Moorburg, mittelster und unterster Wärder	Die Großgrundbesitzer und Käthner in Moorburg	1 470	1888, 1. Nov.
3434	Peute, Parz. I, 1 und 2	J. Schramm	4 259,68	1890, 1. Mai.
3302	„ Platz 330, 331 B und 526	A. W. Feldtmann	850	6monatl. Kdg.
3437	„ Parz. III	J. H. D. von Drateln	1 488,53	1890, 1. Mai.
3471	Roß	H. Lüchau	10 338,80	1893, 1. Mai.
		Transport	55 987,62	

Hauptbuch-Folio	Pachtgüter	Pächter	Jährliche Pacht Mark	Pachtzeit
		Transport....	55 987,62	
3593	Spadenlander Busch und Stackort, Vorland daselbst	Cl. Cordes	270	1896, 31. Dec.
3509	Veddel, Große, Parz. II	Wwe. Mathilde Dreves geb. Wehrmann	600	3monatl. Kdg.
3303 b	" " " D	J. P. B. Schwenn	1 452	1889, 30. April.
3305 b	" " " C	J. Baustian & Schmidt	220	"
3311 b	" " " B und B 1	Wwe. Mathilde Dreves geb. Wehrmann	388,70	"
	III. Landherrenschaft Bergedorf.			
B 500	Kirchwärder, die Riepenburg	H. Ockelmann	4 800	1890, 1. Mai.
	IV. Gut Waltershof.			
	Ertrag desselben nach Aufgabe des Verwalters		30 000	
			93 718,32	
		Zur Abrundung angenommen mit	ℳ 93 700	

Ausfälle 2c. gegen 1887.

			Mark
3428	Schäferkamp, wegen Abnahme einer Fläche		13,30
3544	Ellerholz am Reiherstieg, bei der Neuvermiethung ermäßigt		2 564,20
3545	Grevenhof, wegen des Zollanschlusses zurückgenommen		6 181,90
3444	Klütjenfeld, Restländereien, wegen des Zollanschlusses zurückgenommen		1 500
3433	Müggenburg, Peuter, " " " "		2 525
3439	" Veddeler, " " " "		1 249,96
3437	Peute, Parc. III, wegen Abnahme von Flächen		302,34
			14 336,70
	Erhöhungen und Neuverpachtungen:		
3583	Ohlsdorf I	ℳ 48	
B 500	Kirchwärder, die Riepenburg	" 200	
3545	Grevenhof, Restländereien	" 2 000	
			2 248
	mithin Ausfall......		12 088,70
	runb.............		ℳ 12 100

Beilage C.

Saldo-Conto der Ueberschüsse früherer Jahresabrechnungen.

Saldo ultimo 1887, s. Bilanz der Haupt-Staats-Casse pro ultimo 1887 (laut Anlage XXI)		ℳ 1 939 696,12
Muthmaßliche Ueberschüsse der Jahresrechnungen pro 1887 und 1888, vorläufig veranschlagt auf zusammen		„ 760 000
		ℳ 2 699 696,12
Hierauf sind disponirt:		
Heizanlage auf dem Trockenboden des Waschhauses der Irrenanstalt	ℳ 7 500	
Verkaufslokal für Süßwasserfische	„ 9 500	
Ausdehnung der Wasserleitung an den Quais	„ 49 100	
Bekleidung von anzustellenden Feuerwehrleuten	„ 2 118	
Verbreiterung des Einganges des Borstelmannsweges	„ 13 000	
Schlagbarrieren an Eisenbahn-Uebergängen	„ 13 000	
Instandsetzung des Postgebäudes am Gänsemarkt	„ 7 500	
Erneuerung der Brücke in der Lippeltstraße	„ 45 000	
Neubau der Steganlagen vor der Rabenstraße	„ 19 000	
Neubau der Reparatur-Werkstatt für den Baggereibetrieb	„ 53 643,60	
Ufergestaltung an der Schönen Aussicht vor der AugustStraße	„ 37 900	
Verlängerung des Eilbeck-Canals u. w. d. a.	„ 100 000	
Eisbrecher für die städtischen Flethe und Canäle	„ 65 000	
Gemäldesammlung für die Kunsthalle	„ 50 000	
Erweiterung des Untersuchungsgefängnisses	„ 38 000	
Verlegung der Deutschen Seemannsschule	„ 83 000	
Neubauten in der Correctionsanstalt Fuhlsbüttel	„ 66 000	
Anschaffung von Wasserwagen (beantragt)	„ 27 000	
Einwohner-Meldebureau, Register ꝛc. (beantragt)	„ 22 000	
Erweiterung der Hüttenwache (beantragt)	„ 59 500	
Mobiliar für das neue Museum (beantragt)	„ 323 000	
Gratificationen an Baubeamte (beantragt)	„ 125 000	
	ℳ 1 215 761,60	
		„ 1 200 000
Saldo ca.		ℳ 1 500 000

Laut S. & B. B. vom 2./11. Juli 1888 kommt zu diesem Saldo von ℳ 1 500 000 der z. Zt. ziffermäßig nicht zu veranschlagende Rein-Ertrag der Nachsteuer hinzu. Derselbe wird jedenfalls genügen, um den Ausfall des Jahres 1889 auf die Ueberschüsse früherer Jahre anweisen zu können.

Bewilligungen auf Anleihe.

ie Aufzählung der in der Anlage № 1 zur Bilanz der Haupt-Staats-Casse per ultimo Dec. 1887 als Bewilligungen aufgeführten Summen ergiebt		ℳ 22 967 248,13
azu der Betrag derjenigen Bewilligungen, für welche feste Summen nicht anzugeben sind, angenommen mit		„ 59 300 000
Total ultimo December 1887		ℳ 82 267 248,13
Seitdem sind bewilligt:		
ankenhaus bei Eppendorf, Inventar und Beleuchtung	ℳ 960 000	
au eines Central-Schlachthofes u. w. d. a.	„ 3 125 160	
ohnungen für Friedhofs-Angestellte	„ 66 600	
rstellung und Ausrüstung von Volksschulbauten	„ 1 455 750	
weiterung des Markt- und Landungsplatzes in St. Pauli	„ 100 000	
weiterungsbau des Verwaltungsgebäudes	„ 220 000	
rbreiterung eines Theils vom Billwärder Neuendeich	„ 200 000	
rlängerung des Südcanals u. w. d. a.	„ 146 800	
aimauern am westlichen Ende des Baakenquais	„ 675 000	
aimauer am Westufer des Magdeburger Hafens	„ 243 000	
ckerwerb von Areal des Venloer Bahnhofes	„ 920 000	
weiterung der städtischen Gaswerke	„ 2 472 000	
kauf von Samson & Cohn Grundstück, Hafenstraße	„ 260 000	
kauf von Esterer Grundstück, Hühnerposten	„ 188 000	
sdehnung des Sielsystems in Winterhude	„ 128 800	
bau der Wegeüberführung am 2. Durchschnitt	„ 83 000	
raßenverbindung Amsinckstraße-Röhrendamm (beantragt)	„ 866 500	
tirung ꝛc. der Ringstraße (beantragt)	„ 60 000	
ndfiltration des Stadtwasserkunst-Wassers (noch schwebend)	„ 6 725 000	
u eines Central-Schlachthofes (noch schwebend)	„ 534 840	
		„ 19 430 450
Hierzu:		ℳ 101 697 698,13
lanschlußkosten, zufolge S. & B. B. vom 21./26. Febr. 1883 sind angenommen	ℳ 106 000 000	
abzüglich Reichsbeitrag	„ 40 000 000	
	ℳ 66 000 000	
änderung resp. Erweiterung des Segelschiffhafens, Pos. 9, zufolge S. & B. B. vom 7./9. Juli 1884	„ 2 200 000	
„ „ „ 20./29. April 1885	„ 2 185 000	
ßerdem Expropriationskosten zufolge S. & B. B. vom 4./11. Juli 1883 und 23. Sept./7. Oct. 1885	„ 2 326 000	
		„ 72 711 000
		ℳ 174 408 698,13
gegen unverrechnete Anleihegelder:		
f. Bilanz der Haupt-Staats-Casse per ult. 1887, Anlagen XVII/XIX	ℳ 112 749 602,97	
Im Jahre 1888 eingegangen: Saldo der 3½ pCt. Hamburg. Staats-Anleihe von 1887, Nom. 18 Mill.	„ 17 715 600	
		„ 130 465 202,97
ungedeckt rund		ℳ 44 000 000
außer den aufgelaufenen Zinsen für den Zollanschluß rund		„ 8 300 000
mithin total		ℳ 53 000 000

Beilage E.

Schätzung der Ausgaben auf Bewilligungen außerhalb Budgets im Jahre 1889

a. Auf Ueberschüsse früherer Jahre:

Umgebung der St. Gertrud Kirche	ca. ℳ	8 000	
Schule Humboldtstraße	= =	2 000	
Straßenaptirung beim Neuen Krankenhause	= =	12 000	
Schule Vierländerstraße	= =	15 000	
= Frankenstraße	= =	13 000	
= Hammerlandstraße	= =	14 000	
= Reeperbahn	= =	7 000	
= Angerstraße	= =	21 000	
Dritte Schule Humboldtstraße	= =	10 000	
Reparaturwerkstatt Steinwärder Schanze	= =	1 000	
Ufergestaltung an der Schönen Aussicht	= =	20 000	
Verlängerung des Eilbeck-Canals	= =	82 000	
			ca. ℳ 205 000

b. Auf Anleihe:

Central-Schlachtviehmarkt	ca. ℳ	1 830 000	
Reeperbahnen	= =	25 000	
Staatsseitige Uebernahme von Privatstraßen	= =	46 000	
Straßen- und Canalanlagen im äußeren Hammerbrook	= =	10 000	
Krankenhaus bei Eppendorf	= =	294 000	
Rathhausbau	= =	755 000	
Erweiterung des Petroleumhafens	= =	34 000	
Deichschutz der Stadtmarsch *)	= =	56 000	
Dampfentwässerung in Billwärder	= =	110 000	
Bohusplatz u. w. d. a.	= =	20 000	
Zweite Hammerbrookschleuse	= =	285 000	
Sielanlagen auf der Veddel	= =	2 000	
Zuflußcanal auf Rothenburgsort	= =	50 000	
Schule Poolstraße	= =	120 000	
Sammelschuppenanlage	= =	515 000	
Erweiterung des Stadthauses	= =	355 000	
Einrichtungen für electrische Beleuchtung	= =	900 000	
Schule Circusweg	= =	54 000	
= Kamp- und Glashüttenstraße	= =	58 000	
= Moorkamp und Hoheweide	= =	186 000	
= Ausschlägerweg	= =	217 000	
= Langereihe	= =	173 000	
Transport	ca. ℳ	6 095 000	ca. ℳ 205 000

*) Außer den Ausgaben des Eisenbahn-Betriebsamtes und außer den Expropriationen.

Transport	ca. ℳ	6 095 000	ca. ℳ 205 000
veiterung des Verwaltungsgebäudes	„ „	112 000	
breiterung des Billwärder Neuedeich	„ „	112 000	
längerung des Südcanals	„ „	120 000	
aimauer Westende Baakenquai	„ „	415 000	
„ Magdeburgerhafen	„ „	200 000	
erwerb von Areal des Venloer Bahnhofs	„ „	550 000	
eisanlage auf dem Großen Grasbrook	„ „	150 000	
lsystem in Winterhude	„ „	129 000	
ernahme der Zollvereins-Niederlage	„ „	1 650 000	
erses	„ „	152 000	
	ca. ℳ	9 685 000	
aufschlußkosten	„ „	3 100 000	
			„ „ 12 785 000

c. Auf Bauplatz-Conto:

gulirung der Landwehr	ca. ℳ	200 000	
aßenanlage auf der Looge	„ „	200 000	
			„ „ 400 000
			ca. ℳ 13 400 000
üglich: Sechste Rate des Reichsbeitrags zu den Zollanschlußkosten			„ 4 000 000
			ca. ℳ 9 400 000

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 165. Hamburg, den 28. November 1888.

Antrag, betreffend das Staatsbudget für 1889.

Antrag, betreffend das Staatsbudget für 1889.

Die Aufstellung des Budget-Entwurfs für 1889, welchen der Senat hiermit der Bürgerschaft überreicht, hat eine nicht zu vermeidende Verzögerung dadurch erlitten, daß über eine Anzahl mit dem Zollanschlusse direct oder indirect zusammenhängender Positionen erst in der letzten Zeit die Entscheidung hat getroffen, bezw. die Schätzung der in das Budget aufzunehmenden Beträge hat eingeliefert werden können. Auch der jetzt vorliegende Budget-Entwurf beruht hinsichtlich mancher Einnahme- und Ausgabe-Positionen auf provisorischen, wenig zuverlässigen Anschlägen, da es zur Zeit noch nicht möglich ist, die Einwirkung mit Sicherheit zu beurtheilen, welche der Zollanschluß und die durch denselben bedingten Aenderungen in den bestehenden Verhältnissen auf das Staatsbudget ausüben werden.

Im Allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß die als unmittelbare Folge des Zollanschlusses erscheinenden Mehr-Ausgaben und Minder-Einnahmen (die Zinsen für die Zollanschlußbauten, die nicht vom Reiche zu ersetzenden Ausgaben der Zollverwaltung, die hinfort wegfallende Einnahme aus der Consumtionsabgabe und dem größten Theile der Declarationsabgabe) die durch den Wegfall des an das Reich zu zahlenden Aversums eintretende Minder-Ausgabe nicht unerheblich übersteigen und daß die Mehr-Einnahmen, welche der Staat an Gebühren, Miethen ꝛc. in Folge des Zollanschlusses beziehen wird, wenigstens für's Erste durch die Mehr-Ausgaben ausgeglichen werden, welche der Betrieb, die Unterhaltung und die nothwendige weitere Ausgestaltung der neuen Bauten und Anlagen mit sich bringen. Wenn dessenungeachtet und trotz der großen Mehrausgaben, welche insbesondere für Polizeizwecke nothwendig geworden sind, das budgetmäßig veranschlagte Deficit nur um ca. ℳ 380 000 größer als dasjenige des Vorjahres erscheint, so erklärt sich das einmal durch die erfreuliche Steigerung der Einnahme aus den directen Steuern und zweitens durch den Umstand, daß nach dem neuerdings bekannt gewordenen Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1889/90 der Antheil Hamburgs an dem Mehrertrage der

Antrag, betreffend das Staatsbudget für 1889.

Zölle und Reichssteuern um ca. ℳ 1 330 000 höher, der auf Hamburg entfallende Matrikularbeitrag dagegen um ca. ℳ 80 000 niedriger veranschlagt worden ist, als für das Reichs-Etatsjahr 1888/89.

Unter diesen Umständen glaubt der Senat zwar zur Zeit noch von irgend welchen Vorschlägen zur Vermehrung der regelmäßigen jährlichen Einnahmen absehen zu sollen; es wird aber wiederum, wie im vorigen Jahre, darauf hingewiesen werden müssen, daß weitere sehr erhebliche Ausgaben — sowohl einmalige, wie wiederkehrende — in den nächsten Jahren nicht zu vermeiden sein werden und daß deshalb die Frage der Einnahmen-Vermehrung in Erwägung gezogen werden muß, sobald sich die finanzielle Lage unter den neuen Verhältnissen vollständiger wird übersehen lassen, als dies augenblicklich möglich ist.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft,

1) den Entwurf des Staats-Budgets für das Jahr 1889 mit der Maaßgabe mitzugenehmigen, daß das sich ergebende Deficit aus den Ueberschüssen früherer Jahre gedeckt werde, und

2) sich damit einverstanden zu erklären, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über

die Einkommensteuer,
die Stempel-Abgabe,
die Erbschafts-Abgabe,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen und
die Immobilien-Abgabe

bis Ende des Jahres 1889 prolongirt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 166. Hamburg, den 28. November 1888.

Antrag, betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinden des Amts Ritzebüttel.

Antrag, betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinden des Amts Ritzebüttel.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 23./30. Januar 1884, 2./23. Januar 1885 und 17./29. Februar 1888 sind die den Gemeinden des Amtes Ritzebüttel, statt der denselben gesetzlich zukommenden $\frac{7}{8}$ des Ertrages der Grundsteuer, zu gewährenden Staatszuschüsse bis Ablauf dieses Jahres festgestellt.

Nachdem nunmehr die Gemeinden die Uebereinkunft, betreffend die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und die Erhebung einer Landessteuer im Betrage von ca. ℳ 24 000, auf weitere 5 Jahre ausgedehnt haben, wird für diesen Zeitraum auch die Feststellung der den einzelnen Gemeinden zu gewährenden Staatszuschüsse, nach Maßgabe der Bedürfnisse derselben, zu erfolgen haben.

Die Verhältnisse haben sich inzwischen insofern verändert, als nach Durchführung der Bonitirung die Grundsteuer einen wesentlich höheren Ertrag bringt; in Folge dieser Erhöhung finden 3 Gemeinden des Amtes Ritzebüttel, nämlich Groden, Süder- und Westerwisch und Arensch und Berensch für ihre Bedürfnisse in den gesetzlich ihnen zustehenden $\frac{7}{8}$ der Grundsteuer ausreichende Deckung, kommen also jetzt nicht in Betracht.

In Betreff der von den übrigen Gemeinden eingelieferten Voranschläge, welche auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt sind, ist Folgendes zu bemerken.

Antrag, betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinden des Amts Ritzebüttel.

Der Anschlag von Cuxhaven beziffert die erforderliche Ausgabe auf ℳ 54 050; der Landherr hat eine Erhöhung des Budgets der Schule um ℳ 4280 als durch die Vermehrung der Classen u. w. d. a. bedingt, anerkannt, hält auch eine mäßige Erhöhung der Aufwendungen für die Pflasterung und Beleuchtung der Straßen für gerechtfertigt, hat dagegen weitergehende Anträge der Gemeinde, als über den Rahmen des Erforderlichen hinausgehend, abgelehnt. Der Anschlag ergiebt in Folge dessen ein Deficit von ℳ 30 640, während die $\frac{7}{8}$ des Grundsteuerertrages nur auf ℳ 17 500 sich belaufen würden. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Reorganisation des Cuxhavener Schulwesens, über welche z. Z. verhandelt wird, eine wesentliche Veränderung des Budgets zur Folge haben würde.

Die Gemeinde Döse hat ihr Budget nicht nur um einige kleine als berechtigt anzuerkennende Positionen, sondern auch um den für Verzinsung ihrer Chausseeschuld erforderlichen Betrag erhöht, und danach den Staatszuschuß bemessen; der Landherr hat, unter Verweisung auf die in dieser Beziehung getroffene ausdrückliche Vereinbarung, diesen Posten beanstandet und als einen von der Gemeinde aus eigenen Kräften zu deckenden bezeichnet. Der erforderliche Zuschuß stellt sich nunmehr auf ℳ 4060; $\frac{7}{8}$ der Grundsteuer würden ℳ 3100 betragen.

Die Gemeinden Stickenbüttel, Duhnen, Sahlenburg haben den Schuletat etwas erhöhen müssen, was von dem Landherrn gebilligt wird; dagegen mußte daran festgehalten werden, daß dieselben zur Ausgleichung des sehr niedrig bemessenen Schulgeldes eine Schulsteuer im Betrage von 2 Monaten der Landessteuer aufbringen. Die erforderlichen Zuschüsse stellen sich für Stickenbüttel auf ℳ 1160 ($\frac{7}{8}$ der Grundsteuer: ℳ 740), für Duhnen auf ℳ 910 ($\frac{7}{8}$ der Grundsteuer: ℳ 640), für Sahlenburg auf ℳ 560 ($\frac{7}{8}$ der Grundsteuer: ℳ 500).

Das Budget der Gemeinde Holte und Spangen erhöht sich in Folge einer von der Oberschulbehörde gebilligten Erhöhung des Lehrergehaltes u. w. d. a. um ℳ 242, und erfordert einen Zuschuß von ℳ 1575 ($\frac{7}{8}$ der Grundsteuer: ℳ 580).

Am Budget von Oxstedt ist nichts Wesentliches verändert; der erforderliche Zuschuß beträgt ℳ 1350 ($\frac{7}{8}$ der Grundsteuer: ℳ 730).

Das Gudendorfer Budget ist um ℳ 75 erhöht, und erfordert einen Zuschuß von ℳ 560 ($\frac{7}{8}$ der Grundsteuer: ℳ 310).

Für Neuwerk ist es bei der erst in diesem Jahre beliebten Regelung mit einer ganz geringfügigen Abweichung verblieben. Erforderlicher Zuschuß ℳ 1400 (⅞ der Grundsteuer: ℳ 180).

Antrag, betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinden des Amts Ritzebüttel.

Der Senat erachtet die vorstehenden vom Landherrn gebilligten Anschläge für angemessen, und ersucht die Bürgerschaft es mitzugenehmigen,

daß für die 5 Jahre 1889 bis 1893, vorbehältlich der durch eine etwaige Reorganisation des Cuxhavener Schulwesens bedingten Aenderungen, den nachstehenden Gemeinden des Amtes Ritzebüttel, statt des ihnen gesetzlich zukommenden Zuschusses von ⅞ der Grundsteuer, gezahlt werde:

der	Gemeinde	Cuxhaven	ein	Staatszuschuß	von	ℳ	30 640.—
=	=	Döse	=	=	=	=	4 060.—
=	=	Stickenbüttel	=	=	=	=	1 160.—
=	=	Duhnen	=	=	=	=	910.—
=	=	Sahlenburg	=	=	=	=	560.—
=	=	Holte und Spangen	=	=	=	=	1 575.—
=	=	Oxstedt	=	=	=	=	1 350.—
=	=	Gudendorf	=	=	=	=	560.—
=	=	Neuwerk	=	=	=	=	1 400.—
						ℳ	42 215.—

und daß diese Summen in das Budget des betreffenden Jahres eingestellt werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 167. Hamburg, den 28. November 1888.

Antrag, betreffend die Anstellung von Schulinspectoren für das Volksschulwesen.

Antrag, betreffend die Anstellung von Schulinspectoren für das Volksschulwesen.

Die Oberschulbehörde hat dem Senate den anliegenden Bericht des Schulraths, Dr. Kersten, mitgetheilt und auf Grund desselben die Anstellung von zwei Schulinspectoren für das Volksschulwesen mit einem Gehalte von jährlich ℳ 6000 beantragt. Der Senat stimmt mit der Oberschulbehörde darin überein, daß das Volksschulwesen einen derartigen Umfang erreicht hat, daß die Zahl der zur Oberleitung und Beaufsichtigung desselben bestimmten fachmännischen Beamten dringend der Vermehrung bedarf. Der Senat theilt auch die Ansicht, daß es gerathen erscheint, dabei die bisherige Einheit der Verwaltung möglichst beizubehalten. Es empfiehlt sich daher nicht, die Zahl der Schulräthe zu vermehren und jedem derselben ein gesondertes Arbeitsfeld anzuweisen, sondern an der Spitze des ganzen Volksschulwesens wie bisher einen Schulrath zu belassen, und diesem die erforderlichen fachmännischen Hülfsbeamten an die Seite zu stellen, damit dieselben nach seiner Anleitung die von ihm selbst nicht zu bewältigenden Geschäfte wahrnehmen können. Wie dabei im Allgemeinen die Stellung derselben und die ganze Arbeitstheilung gedacht ist, ergiebt der anliegende Bericht, Genaueres darüber gesetzlich festzustellen, erscheint nicht rathsam. Es wird vielmehr der Schulbehörde überlassen bleiben müssen, nach den jeweilig verschiedenen Bedürfnissen und den gemachten Erfahrungen die ihr angemessen erscheinenden Anordnungen zu treffen. Dies erscheint um so unbedenklicher, weil noch neuerdings bei Einführung eines Inspectors für das höhere und Privat-Schulwesen nach den gleichen Grundsätzen verfahren worden ist. Die damals bezüglich der Wahlart und des Gehaltes getroffenen Bestimmungen sind auch für den vorliegenden Antrag maaßgebend gewesen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

> daß für das Volksschulwesen zwei Schulinspectoren mit einem Jahresgehalte von je ℳ 6000 angestellt und dem Schulrathe beigeordnet werden, sowie daß deren Wahl, sowie die Feststellung der näheren Dienstanweisungen für diese Beamte der Section der Oberschulbehörde für das Volksschulwesen überlassen werde.

Anlage.

Anlage.

Antrag, betreffend die Anstellung von Schulinspectoren für das Volksschulwesen.

Hamburg, den 24. August 1888.

Betrifft: Anstellung von Schulinspectoren.

Von Euer Hochwohlgeboren aufgefordert, über die nach meiner Ansicht nothwendig gewordene Anstellung von Schulinspectoren für das hiesige öffentliche Volksschulwesen schriftlich zu berichten, beehre ich mich, das Folgende ergebenst auszuführen.

Das öffentliche Volksschulwesen unserer Vaterstadt hat sich von seiner Begründung an wider Erwarten rasch und im Allgemeinen günstig entwickelt.

Besonders hat dasselbe, nachdem es durch die am 20. September 1877 erfolgte Uebernahme der Vorortsschulen abseiten der städtischen Schulverwaltung eine bedeutende Erweiterung erfahren hatte, in dem letzten Jahrzehnt einen kaum geahnten Aufschwung genommen.

Die in der Anlage gegebene Uebersichtstabelle über die von Jahr zu Jahr erfolgte Zunahme der Schüler, Schulclassen und Lehrkräfte wird das Gesagte hinlänglich bestätigen.

Hiernach besuchten im März 1878 19 700 Schüler und Schülerinnen die öffentlichen Volksschulen; im März des laufenden Jahres war die Zahl derselben schon auf 54 957 angewachsen. Die Frequenz der Schüler hat sich also in den letzten zehn Jahren um 35 257 vermehrt, was im Durchschnitt einen jährlichen Zuwachs von 3515 Schülern ergiebt; in den letzten Jahren hat derselbe sich jedoch schon auf 4000 Schüler und darüber belaufen, ein Zuwachs, welcher jährlich die Erbauung von fünf fünfzehnclassigen Schulen erforderlich macht.

Diesem stetigen Anwachsen der Schülerzahl entsprechend hat naturgemäß auch die Zahl der Schulclassen und Lehrkräfte vermehrt werden müssen. Im März des Jahres 1878 waren 43 Volksschulen mit 384 Classen vorhanden, in welchen 426 Lehrkräfte unterrichteten; im März des laufenden Jahres ertheilten in 75 Schulen mit 1065 Classen 1231 Lehrpersonen Unterricht. Im Beginn des laufenden Schuljahres waren 78 Schulen mit 1132 Classen und 1301 Lehrkräften vorhanden.

Es dürfte ferner nach den bisher gemachten Erfahrungen wohl kaum zweifelhaft sein, daß auch in den nächsten Jahren noch eine stetige

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Senator Stammann Dr.
als Präses der Oberschulbehörde.

Antrag, betreffend die Anstellung von Schulinspectoren für das Volksschulwesen.

Steigerung der Schülerzahl eintreten und eine entsprechende Vermehrung der Schulclassen und Lehrkräfte nothwendig machen wird.

Die Organisation und Leitung eines in solchem Maaße anwachsenden und so umfangreich gewordenen Schulwesens hat neben der Beaufsichtigung der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen und der Leitung der Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen, sowie der Prüfungen für Mittelschullehrer und für Fachlehrer und Fachlehrerinnen, meine Zeit und Kraft dermaßen in Anspruch genommen, daß regelmäßige Inspectionen der Schulen, die nicht nur wegen der großen Anzahl der Schulclassen, sondern auch wegen der großen Ausdehnung des städtischen Gebiets sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, nicht mehr durchführbar waren und in Zukunft unter gleichen Verhältnissen es noch weniger sein werden.

Sollen daher regelmäßige Inspectionen aller Classen ermöglicht und in wirksamer Weise zur Ausführung gebracht werden, wie es im Interesse unserer Schulen zu wünschen ist, so wird die Anstellung von Schulinspectoren für unsere öffentlichen Volksschulen, trotz der im Jahre 1878 abseiten der Bürgerschaft erfolgten Ablehnung derselben, doch von Neuem in Erwägung zu ziehen und meines Erachtens nicht zu umgehen sein. Nach dem Vorgang anderer Großstädte und den dort gemachten Erfahrungen dürften principielle Bedenken hiergegen kaum noch geltend gemacht werden können.

Der gegenwärtig schon erreichte Umfang unseres Volksschulwesens dürfte meines Erachtens namentlich auch mit Rücksicht auf die zu erwartende stetige Erweiterung desselben von vornherein die Anstellung zweier Schulinspectoren erforderlich machen, da gegenwärtig bereits 1132 Classen vorhanden sind.

Die hierbei ins Auge zu fassenden Persönlichkeiten müssen selbstverständlich pädagogisch gebildete Fachmänner sein und demgemäß das Examen pro facultate docendi oder pro rectoratu mit Erfolg bestanden haben; doch ist zu beachten, daß theoretische Befähigung allein zur erfolgreichen Ausübung der Schulinspection nicht ausreichend ist; es müssen nothwendig auch practische Tüchtigkeit und schulmännische Erfahrung mit derselben verbunden sein.

Jeder der beiden etwa zu wählenden Schulinspectoren würde in dem ihm überwiesenen Bezirk in die bestehenden Ausschüsse der Schulcommissionen an Stelle des Schulrathes eintreten und auf Grund einer von der Oberschulbehörde zu ertheilenden Instruction die Inspection der öffentlichen Volksschulen des Bezirks ausführen und in den Commissions-

sitzungen, an welchen sie immer, wie auch an den Hauptlehrer-Conferenzen, theilnehmen, den Schulrath erforderlichen Falles vertreten.

Antrag, betreffend die Anstellung von Schulinspectoren für das Volksschulwesen.

Es muß jedoch ausdrücklich hervorgehoben und betont werden, daß durch die Stellung und Wirksamkeit der Schulinspectoren die einheitliche Leitung unseres Volksschulwesens in keiner Weise beeinträchtigt oder gar beseitigt werden darf, wenn die fernere gedeihliche Entwicklung desselben nicht ernstlich gefährdet und in Frage gestellt werden soll. Es wird daher dem Schulrath, wie bisher, die Leitung des gesammten Volksschulwesens, die Vertretung desselben in der Behörde, und die Oberaufsicht über alle öffentlichen Volksschulen gewahrt bleiben müssen. Außerdem würde er auch künftig die alleinige Aufsicht über die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen zu führen und die Prüfungen, wie bisher, zu leiten haben.

Auch die von den Schulinspectoren auszuführenden Inspectionen werden, wenn sie wirksam sein und zur Hebung und gedeihlichen Weiterentwicklung unserer Schulen beitragen sollen, unter einheitlicher Leitung nach einem gemeinsamen Plan durchzuführen sein, da sie andernfalls nicht nur wirkungslos bleiben, sondern sogar Verwirrung und Unheil anrichten können. Um also ein einheitliches und gedeihliches Zusammenwirken der Schulinspectoren mit dem Schulrathe zu ermöglichen und zu sichern, werden die zu wählenden Schulinspectoren, wie dies auch in Berlin geschehen ist, dem Schulrathe für das Volkschulwesen zu unterstellen sein. Unter dem Vorsitz desselben würden sie dann periodisch zu Conferenzen zusammentreten, die Inspectionsbefunde vortragen und über die erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung etwa bemerkter Uebelstände oder Einführung von Verbesserungen berathen.

Bei zu Tage tretenden Differenzen zwischen den Hauptlehrern und Inspectoren oder erhobenen Beschwerden würde der Schulrath, wie auch sonst immer und überall, wo er es für wünschenswerth oder erforderlich hält, sich durch eigene Inspection und Prüfung unterrichten und demgemäß entscheiden oder in den wichtigen Fällen die Angelegenheit der Section zur Entscheidung unterbreiten. Unter Bezugnahme auf die obige Darlegung ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, wenn dieselbe ihre Zustimmung findet, die Anstellung von zwei Schulinspectoren für die hiesigen öffentlichen Volksschulen hochgeneigtest in Erwägung ziehen event. in der Oberschulbehörde zur Berathung und weiteren Behandlung bringen zu wollen.

Dr. *W. Kersten.*

Anlage.

Antrag, betreffend die Anstellung von Schulinspectoren für das Volksschulwesen.

Anlage.

Uebersicht

über die äußere Entwicklung der hiesigen öffentlichen Volksschulen von März 1871 ab.

Im März des Jahres	Zahl der				Abgang an Confirmanden	Zuwachs an Schülern während des Jahres	Bemerkungen
	Schulen excl. Strafschule	Klassen	Lehrpersonen	Schüler			
1871	14	106	—	5 324	—	—	
1872	16	126	156	6 087	698	763	
1873	17	153	179	7 535	914	1 448	
1874	19	185	206	8 277	1 013	742	
1875	24	201	230	9 480	1 144	1 203	
1876	24	212	239	9 993	1 253	513	
1877	25	224	247	10 745	1 267	752	
1878	43*)	384	426	19 700	2 059	8 955	*) Nach der am 20. Sept. 1877 erfolgten Uebernahme der Vorortsschulen.
1879	43	442	468	22 326	2 147	2 626	
1880	45	484	533	25 042	2 539	2 716	
1881	48	522	591	27 377	2 907	2 335	
1882	56	594	686	30 624	3 119	3 247	
1883	61	684	789	34 847	3 470	4 223	
1884	65	766	883	39 113	4 044	4 266	
1885	68	834	972	42 227	4 205	3 114	
1886	69	917	1 060	46 509	4 081	4 282	
1887	73	1 000	1 154	51 001	5 421	4 492	
1888	75	1 065	1 231	54 957	5 517	3 956	

Dr. *W. Kersten.*

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 168.

Hamburg, den 28. November 1888.

Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Friedhofs-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Gustav Reinhold Richter:

Die Herren Gustav Reinhold Richter,
Georg Christian Beisser,
Martin Alexander Philippi.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 28. November 1888.

aus deren 30sten Sitzung vom 28. November 1888,

betreffend Beschaffung des Mobiliars für den Neubau des Naturhistorischen Museums.

Unter Ueberreichung des Berichts ihres zur Prüfung der Mittheilung des Senats (№ 90) vom 2. Juli 1888 niedergesetzten Ausschusses bewilligt die Bürgerschaft die für die Beschaffung des Mobiliars für das Neue Naturhistorische Museum beantragten ℳ 323 000 und zwar:

die Position des Kostenanschlags unter A 1—26, Umarbeitung des vorhandenen Mobiliars, mit . ℳ 14 540
unter B I 27—40, neues Mobiliar für Musealsäle, mit . . . . ℳ 274 335
jedoch die letztere Summe unter der Bedingung,

1) daß über diese Mobiliargegenstände eine beschränkte Concurrenz unter hiesigen, anerkannt tüchtigen, das Schlossergewerbe betreibenden Firmen stattfinde und dem Mindestfordernden der Zuschlag ertheilt wird, sowie daß

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 28. November 1888.

2) die sämmtlichen Positionen dieser Abtheilung als unverschiebbar untereinander anzusehen sind;

ferner unter B II 41—102, Inventar und Mobiliar für übrige Räume, mit nur . . . . . . ℳ 29 575

stellt dagegen unter C die bisher unter B II 103 befindlich gewesene Position „für Unvorhergesehenes und zur Abrundung" gesondert ein mit . ℳ 4 550

und bewilligt letzteren Betrag unter der Maaßgabe, daß dieser Posten bei allen Positionen Verwendung finden kann.

Die Bürgerschaft stimmt ferner der Deckung des bewilligten Betrages aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen zu.

---

betreffend das Gehalt der Directoren der hiesigen Gymnasien.

Auf den Antrag des Senats (№ 139) vom 22. October 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß bei Neubesetzung der Directorstelle an einem der hiesigen Gymnasien das jährliche Gehalt des anzustellenden Directors auf ℳ 9000 neben freier Amtswohnung, beziehungsweise wenn diese nicht gewährt werde, eine Miethentschädigung von ℳ 1800 festgesetzt werde.

---

betreffend Wahlen.

Aus den ihr durch die Mittheilungen des Senats (№ 142) vom 31. October, (№ 151) vom 9. November und (№ 154) vom 14. November d. J. vorgelegten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft erwählt:

1) zum Mitgliede der Finanz-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Rudolph Roosen:
Herrn Rudolph Roosen;

2) zum Mitgliede der Pensions-Casse-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Adolph Söllner:
Herrn Theodor Breymeier;

3) zum Mitgliede der Deputation für das Feuerlöschwesen an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Heinrich Otto Hüttner:

Herrn O. E. Westphal.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 28. November 1888.

---

betreffend Nachbewilligungen auf das diesjährige Budget des Allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt Friedrichsberg.

Dem Antrage des Senats (№ 153) vom 12. November 1888 gemäß, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß auf das diesjährige Budget des Allgemeinen Krankenhauses Art. 127

Position	4	Lohn	ℳ 17 000
"	5	Nahrungsmittel	" 87 000
"	8	Medicamente	" 33 000
"	11	Mobiliar ꝛc.	" 7 000
		zusammen	ℳ 144 000

und auf das diesjährige Budget der Irrenanstalt Friedrichsberg Art. 129

Position	2	Löhne	ℳ 1 700
"	9	Unterhaltung der Gebäude	" 1 000
		zusammen	ℳ 2 700

nachbewilligt werden und der auf die Ueberschüsse früherer Jahre angewiesene eventuelle Ausfall der Rechnung des Jahres 1888 um diese Beträge erhöht werde.

---

betreffend nochmalige Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben.

Auf den Antrag des Senats (№ 156) vom 16. November 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß auf Art. 143 des Staatsbudgets für 1888 „Unvorhergesehene Ausgaben" ferner ℳ 200 000 nachbewilligt und der aus den Ueberschüssen früherer Jahre zu deckende eventuelle Ausfall der Rechnung des laufenden Jahres entsprechend erhöht werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 28. November 1888.

betreffend Nachbewilligung für Bauten für das Volksschulwesen.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Mitgenehmigung zu dem Antrage des Senats (№ 159) vom 21. November 1888,

daß die zur Erbauung zweier 15klassiger Schulhäuser zwischen den Straßen Hohe Weide und Moorkamp in Eimsbüttel für die beiden Klassengebäude bewilligten je ℳ 118 000 um ℳ 14 000 bezw. ℳ 15 200 erhöht werden und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, auch diese Beträge bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.

---

betreffend die Pferdebahn von Winterhude nach Ohlsdorf.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht geboten sei, den Preis für die Fahrt der Pferdebahn von Winterhude nach Ohlsdorf und zurück für die Zeit vom 1. April bis 31. October an den Sonn- und Festtagen von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags auf je 10 Pf. für die Person festzusetzen, auch erforderlichenfalls dieses sowie eine Vermehrung der Fahrten während der genannten Zeit zu veranlassen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 169. Hamburg, den 5. December 1888.

Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Gefängniß-Deputation an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Max du Roi Droege:

Die Herren Dr. Anton Heinrich Kellinghusen,
Oscar Refardt,
Otto Thiemer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 170. Hamburg, den 5. December 1888.

Antrag, betreffend die Verwaltung der Zollvereins-Niederlage.

Antrag, betreffend die Verwaltung der Zollvereins-Niederlage.

Nachdem Senat und Bürgerschaft die staatsseitige Uebernahme der Zollvereins-Niederlage beschlossen haben und der 1. Januar 1889 als der Zeitpunkt bestimmt worden ist, mit welchem die Verwaltung der Niederlage von dem Vorstande der alsdann in Liquidation tretenden Actiengesellschaft auf den Staat übergehen soll, hat die Finanz-Deputation darauf hingewiesen, daß zunächst in provisorischer Weise für die Fortführung der Verwaltung wird gesorgt werden müssen. Bei der Ungewißheit, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, ist es nicht wohl möglich, schon jetzt definitive Vorschläge für die spätere Organisation der Verwaltung, den Beamten-Etat, die budgetmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben u. s. w. zu machen. Der Zeitraum bis Ende des Jahres würde auch ersichtlich nicht ausreichen, um diese nicht unwichtigen Fragen eingehend zu prüfen und zu entscheiden. Es wird sich daher empfehlen, dem Antrage der Finanz-Deputation entsprechend, zunächst die Verwaltung in der bisherigen Weise fortzuführen und die laufenden Ausgaben für Gehalte, Arbeitslöhne, Unterhaltung der Gebäude u. s. w. aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten. Sobald die Verhältnisse sich dann einigermaaßen übersehen lassen, wird der Senat der Bürgerschaft definitive Vorschläge unterbreiten.

Antrag, betreffend die Verwaltung der Zollvereins-Niederlage.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären,

daß die Verwaltung der Zollvereins-Niederlage, nachdem die staatsseitige Uebernahme derselben am 1. Januar 1889 erfolgt sein wird, vorläufig von der Finanz-Deputation in der bisherigen Weise weitergeführt und dieselbe ermächtigt werde, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Geldmittel den laufenden Einnahmen zu entnehmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 171. Hamburg, den 5. December 1888.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Indem der Senat im Uebrigen den aus der Anlage zur Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat vom 11. April 1888 sich ergebenden, von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen des Entwurfes einer Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf sich zustimmig erklärt, weicht er in nachstehenden Punkten von den Vorschlägen der Bürgerschaft ab und ersucht diese um nochmalige Erwägung seiner entsprechenden Anträge:

Was zunächst die von der Bürgerschaft vorgenommene Streichung des Satzes „Auf Sommer- und Privatdeiche findet dieselbe keine Anwendung" im § 1 anbelangt, so muß zugegeben werden, daß der Ausdruck „in der Regel" zu unbestimmt ist, weil es an einer Bestimmung im Gesetze darüber fehlt, wann die Ausnahme eintreten soll. Auch kann jener Ausdruck entbehrt werden, da es in der That von jeher beabsichtigt war, die Anwendung des Gesetzes auf Privat- und Sommerdeiche nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eintreten zu lassen, und für diese eventuell noch immer der Weg eines speciellen Gesetzes übrig bleiben würde. Andererseits legt der Senat Werth darauf, daß der von der Bürgerschaft gestrichene Satz im Uebrigen beibehalten werde. Der Senat ist zwar der Meinung, daß auch ohne denselben die Nichtgeltung der Deichordnung für Sommer- und Privatdeiche sich ergiebt, da nach § 1 und 7 a. E. nur die in der Anlage 1 aufgeführten Deiche dem Gesetze unterstellt sind, sich hierunter

aber Deiche der genannten Art nicht befinden. Es erscheint indessen, der gegentheiligen Ansicht des bürgerschaftlichen Prüfungs-Ausschusses gegenüber wünschenswerth, dies besonders auszusprechen, da die Anwendung der Deichordnung auf Sommer- und Privatdeiche, soweit die Bestimmungen derselben „überhaupt auf solche anwendbar sind", sich nicht empfiehlt. Der größere Theil der Bestimmungen ist eben auf die meisten Sommer- und Privatdeiche nicht anwendbar, und es würde nur im einzelnen Falle die schwierige Frage entstehen, ob eine gewisse Bestimmung Anwendung erleiden soll, oder nicht.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Die von der Bürgerschaft beschlossenen Zusätze zum § 4 kann der Senat grundsätzlich nur billigen. Bei der Nothwendigkeit, an gewissen Strecken Steindossierungen zu erhalten, empfiehlt es sich gewiß, die Behörde zur Anordnung derselben zu ermächtigen und es nicht wie bisher, dem guten Willen des Einzelnen zu überlassen, ob er seine Dossierungen mit Stein bedecken will, oder nicht. Andererseits entspricht es der Billigkeit, falls der Behörde ein solches weitgehendes Recht eingeräumt wird, gleichzeitig zu bestimmen, daß der Staat einen Theil der Mehrkosten zu übernehmen hat. In letzterer Beziehung hat der Senat indessen beschlossen, noch weiterzugehen, als der Vorschlag der Bürgerschaft es thut, nachdem ihm aus einigen Landschaften entsprechende Wünsche geäußert worden sind. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Verhältnisse der einzelnen Deichstrecken sehr verschieden sind, und daß an gewissen Stellen Steinbedeckungen nur mit weit höheren Kosten zu beschaffen sind, als an anderen. Die Interessenten solcher Deichstrecken werden somit durch den in Aussicht genommenen Zwang härter betroffen, und hieraus hat sich der Wunsch ergeben, daß in solchen Fällen der Staatsbeitrag höher bemessen werden möge. Der Senat hält diesen vom Landherrn befürworteten Wunsch für gerechtfertigt. Aus einem Berichte des Deich-Inspectors ergiebt sich, daß die Kosten der Steinhöfte bisher im Durchschnitt ℳ 50 per laufenden Meter betragen haben. Einige Strecken, wo das Außenland hoch ist, haben nur ℳ 35—40, andere dagegen, und zwar namentlich die am Borghorster Deiche belegenen haben bis zu ℳ 100 per laufenden Meter an Kosten verursacht. Hiernach schlägt der Senat vor, während im Uebrigen die Kosten zwischen dem Staate und den Interessenten gleichmäßig zu vertheilen sein werden, für alle diejenigen Strecken des großen Elbdeiches, wo die Kosten der Herstellung eines Steinhöftes mehr als ℳ 75 per laufenden Meter betragen, auch den über diese Summe hinausgehenden Betrag auf die Staatscasse

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

zu übernehmen. Eine irgendwie nennenswerthe Belastung der letzteren wird daraus nicht erwachsen. Es ist vielmehr nach dem technischen Gutachten zu erwarten, daß, wenn, wie bisher, jährlich ℳ 24 000 zu Unterstützungen bei herzustellenden Steindossierungen in das Budget eingestellt werden, in wenigen Jahren die Umarbeitung sämmtlicher Deichstrecken für welche dies nothwendig ist, zu beschaffen sein wird.

In dem von der Bürgerschaft beschlossenen Zusatz zum ersten Absatze des § 6 erscheint es rathsam, statt „die Wasserverbindung" zu sagen „die Wasser- oder Landverbindung", da doch auch eine Landverbindung des Stromes mit vorhandenem Vorlande denkbar ist.

Der Ausdehnung der Deichordnung auf die Deiche der Stadt Bergedorf und der hieraus sich ergebenden Aufnahme eines bezüglichen besonderen Deichbezirks in das Verzeichniß des § 7 kann der Senat sich nicht zustimmig erklären. Die Verhältnisse Bergedorfs mit Bezug auf das Deichwesen sind durchaus andere als diejenigen in den eigentlich ländlichen Gebieten. Die Deichordnung würde daher nur mit Einschränkungen und Modificationen dort anwendbar sein können, und es würde auch hier wie bei den Sommerdeichen, im einzelnen Falle die schwierige Frage entstehen, was anwendbar sein soll und was nicht. Namentlich würde auch eine Organisation des Deichvorstandes nach Maaßgabe der für lediglich ländliche Verhältnisse berechneten Bestimmungen des Abschnittes V der Deichordnung in Bergedorf nicht ausführbar sein. Dagegen frägt es sich, ob es sich nicht vielleicht empfehlen wird, für die Deiche der Stadt Bergedorf eine eigene neue Deichordnung an Stelle derjenigen von 1725, welche übrigens in einem sehr ausgebildeten Gewohnheitsrecht ihre Ergänzung findet, zu erlassen. In dieser Beziehung hat der Landherr sich weitere Prüfung vorbehalten und es wird eventuell auf diese Frage später zurückzukommen sein. Durch die Streichung des Deichbezirks der Stadtgemeinde Bergedorf im § 7 ergiebt sich zugleich eine entsprechende Aenderung der Anlage 1.

Die Deichbehörde muß in der Lage sein, auch allgemein gültige Vorschriften und Verbote zu erlassen. Dies würde durch den von der Bürgerschaft im § 8 gewählten Ausdruck „Anordnungen" nicht erreicht werden, da darunter doch nur für den einzelnen Fall getroffene Bestimmungen zu verstehen sind. Es empfiehlt sich deshalb, den Ausdruck „Verordnungen" wieder aufzunehmen. Außerdem wird aus redactioneller Rücksicht das Wort „nur" im vierten Absatze zu streichen sein.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Die im § 12 vorgesehene Art der Wahl des Deichvogts, bei welcher dieselbe der Einwirkung der Deichbehörde gänzlich entzogen sein würde, kann der Senat nicht billigen. Wenn der Wahl durch die Hufner die Bestätigung der Behörde gegenübergestellt wird, so kann auch hierin ein hinreichender Ersatz für die vom Senat vorgeschlagene Wahlart nicht erblickt werden, da nach Sachlage die Bestätigung doch nur unter besonderen Umständen, wenn an der Zuverlässigkeit des Gewählten gerechte Zweifel bestehen sollten, würde versagt werden können, nicht aber beispielsweise dann, wenn die Behörde die Ueberzeugung hätte, daß es dem Betreffenden an der nöthigen Autorität fehlt, um seinen Anordnungen Nachachtung zu verschaffen. Der Senat ersucht deshalb die Bürgerschaft, der Wiederherstellung seiner ersten Vorlage zustimmen zu wollen, indem er übrigens bemerkt, daß er eventuell auch mit der vom Ausschusse der Bürgerschaft vorgeschlagenen Wahl des Deichvogts lediglich durch die Deichbehörde sich einverstanden erklären würde, falls dieselbe von der Bürgerschaft beschlossen werden sollte.

Die Streichung des Absatzes 3 desselben Paragraphen der Senatsvorlage ergiebt sich aus der beschlossenen Beseitigung der Deichbezirke für die Elbinseln.

Im § 25 sind zu Folge des vom Senat gebilligten Beschlusses der Bürgerschaft zu § 31, wonach die zur außerordentlichen Deichlast gehörigen Geldbeiträge nach Verhältniß der Grundsteuer statt nach der Größe der Grundstücke geleistet werden sollen, die Worte „nach der Hektarenzahl seines Grundbesitzes" zu streichen.

Das im § 29 des früheren Senatsentwurfes vorgeschlagene Verfahren für die Unterhaltung kleinerer Deichflagen hält der Senat auch bei wiederholter Prüfung für zweckmäßig und erwünscht, da sonst eine ungleichmäßige Unterhaltung der verschiedenen Deichflagen nicht zu vermeiden ist. Der Senat beantragt daher die Wiederaufnahme des gestrichenen Paragraphen, was zugleich zur Folge haben würde, daß die sämmtlichen nachfolgenden Paragraphen eine erhöhete Nummerbezeichnung erhalten.

Der Bestimmung am Ende des nunmehr als § 40 zu bezeichnenden § 39 des bürgerschaftlichen Entwurfes, wonach die Indienstnahme bezahlter Arbeiter statt der Handdienstpflichtigen als außerordentliche Deichlast behandelt werden soll, kann nicht beigetreten werden. Es würde damit dem Deichverbande etwas aufgebürdet werden, was nach dem ganzen Character der Nothhülfe nicht den Grundeigenthümern allein,

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

sondern sämmtlichen Einwohnern obliegt. Es ist deshalb angezeigt, die ursprüngliche Vorschrift, daß die Handdienstpflichtigen in solchem Falle einen entsprechenden Geldbeitrag zu leisten haben sollen, wieder herzustellen. Um indessen den Betreffenden die Sicherheit zu gewähren, daß dabei nach Billigkeit verfahren wird, empfiehlt es sich, die Bestimmung der Beitragshöhe der Deichbehörde zu übertragen und demgemäß zu sagen „zur Leistung eines von der Deichbehörde nach Anhörung der betreffenden Deichverbände festzusetzenden Geldbeitrages".

Der Senat tritt hierdurch schließlich noch der von der Bürgerschaft am 23. Mai d. J. beschlossenen Anlage 2 zur Deichordnung bei unter Streichung jedoch der № 9, welche den Deichbezirk der Stadt Bergedorf behandelt.

Der Senat beantragt demgemäß die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu, daß die §§ 1, 4, 6, 7, 8, 12, 25, 29 und 40 (früher 39) der Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf, sowie die Anlage 1 und 2 zu derselben wie folgt zu lauten haben:

§ 1.

Die Vorschriften dieser Deichordnung gelten für die Deichverbände in den Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf (cf. § 7). Auf Sommer- und Privatdeiche findet dieselbe keine Anwendung.

§ 4.

Dossierung der Deiche.

Die Dossierung der Deiche ist mit Holz oder mit einer aus guten festen Soden bestehenden Rasendecke zu bedecken und zu erhalten. Wo Steindossierungen oder Bollwerke vorhanden sind, müssen diese in Stand gehalten werden. Eine Steinbedeckung der Außendossierung kann von der Behörde angeordnet werden. In solchem Falle hat der Staat, wenn die Kosten bis ℳ 75 per laufenden Meter betragen, die Hälfte, und wenn sie sich auf über ℳ 75 per laufenden Meter belaufen, außerdem den über diese Summe hinausgehenden Betrag der Kosten zu tragen. Der Deichpflichtige kann den von ihm zu leistenden Theil der Kosten nach seiner Wahl baar oder durch eine 30jährige mit dem Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben versehene Zahlung von 6 % des Capitals leisten.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

§ 6.

Vorland.

Anschwemmungen fallen, wenn Vorland vorhanden ist, dem Eigenthümer des vorhandenen Vorlandes, sonst aber demjenigen Deich-Interessenten zu, an dessen Deichflage das Vorland sich ansetzte. In Folge von Anschüttungen oder durch Ausführung sonstiger Strombauten von Seiten des Staates oder eines öffentlichen Verbandes entstandenes Vorland wird Staats- oder Verbandseigenthum. Ist in diesem Falle schon Vorland vorhanden gewesen, so soll die Grenze zwischen dem neuen und alten Vorlande in der Regel vor Inangriffnahme der betreffenden Stromarbeiten festgesetzt werden. Jedoch ist in solchen Fällen den Vorlands- wie den Deichinteressenten die Wasser- oder Landverbindung mit dem Strome thunlichst zu erhalten.

Das Vorland kann von dem Eigenthümer benutzt werden, steht aber unter Aufsicht der Deichbehörde. Diese hat auch nach Anhörung des Deichvorstandes zu bestimmen, wie weit vom Deiche ab das Vorland unterhalten werden muß. Kommt der Eigenthümer dieser Unterhaltungspflicht nicht nach, so kann nach erfolgloser Androhung der Deichverband die Unterhaltung übernehmen und geht damit das Eigenthum des Vorlandes auf den Deichverband über.

§ 7.

Der Deichverband besteht aus den sämmtlichen Deich-Interessenten eines Deichsbezirks.

In dem Geltungsgebiet der gegenwärtigen Deichordnung bestehen folgende Deichbezirke:

A. In der Landherrenschaft der Marschlande:

1. Der Deichbezirk der Landgemeinden Billwärder, Moorfleth und Allermöhe,
2. " " " Landgemeinde Reitbrook,
3. " " " " Ochsenwärder,
4. " " " " Spadenland,
5. " " " " Tatenberg,
6. " " " " Moorwärder,
7. " " " " Moorburg,
8. " " " " Finkenwärder.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

B. In der Landherrenschaft Bergedorf:

9. Der Deichbezirk der Landgemeinde Neuengamme, mit Ausschluß des West-Kranels und der Ohe,
10. " " " Landgemeinde Kirchwärder,
11. " " " " Ost-Kranel, des West-Kranels und der Ohe,
12. " " " " Altengamme,
13. " " " " Curslack.

Die von den einzelnen Deichverbänden zu unterhaltenden Deiche sind in dem Verzeichniß Anlage 1 aufgeführt.

§ 8.

Zuständigkeit der Deichbehörde.

Deichbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landherrenschaft der Marschlande und die Landherrenschaft Bergedorf.

Die Deichbehörde hat die Verfügung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche auf die Unterhaltung, Verbesserung und Sicherheit der Deiche und deren Zubehör Bezug haben.

Die Deichbehörde ist die den Deichvorständen zunächst vorgesetzte Behörde.

Sie hat abgesehen von Gefahrzeiten die ihr erforderlich erscheinenden Verfügungen und Verordnungen nach Anhörung des Deichvorstandes zu erlassen.

§ 12.

Deichvogt.

Der Deichvogt wird von der Deichbehörde aus einem von und aus den sämmtlichen Hufnern des Deichverbandes zu bildenden Wahlaufsatz von mindestens 3 Personen auf Lebenszeit gewählt.

Die Wahl der auf den Wahlaufsatz gelangenden Personen erfolgt in einer von dem ältesten Geschworenen zu berufenden Wahlversammlung, zu welcher sämmtliche Hufner des Deichverbandes einzuladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden. Wenn hierbei in einem Wahlgange zwei Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Hört der Deichvogt auf, Besitzer einer zum Deichverbande gehörenden Hufe zu sein, oder verliert derselbe die körperlichen oder

geistigen Fähigkeiten sein Amt zu verwalten, muß eine Neuwahl vorgenommen werden.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Sämmtliche Deichvögte werden von der Deichbehörde beeidigt.

Der Deichvogt muß das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Derselbe ist bei Strafe von ℳ 100 verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nur bei einem Alter von mehr als 60 Jahren, beim Vorhandensein körperlicher Leiden, bei häufiger dauernder Abwesenheit u. dgl. m. kann die Deichbehörde von der Annahme der Wahl und von der Fortführung des Amtes dispensiren.

§ 25.

Deichrollen.

Ob und in welchem Maaße ein Deich-Interressent eine bestimmte Deichstrecke zu unterhalten hat, sowie dessen Beitragspflicht zur Deichcasse, erweisen die Deichrollen, welche bis auf Weiteres unverändert bestehen bleiben.

Die Deichrolle eines Deichverbandes wird von dem Deichvorstand geführt. Demselben ist von jeder Aenderung in der Person des Eigenthümers von diesem oder bei Todesfällen von dessen Erben, sowie von dem neuen Eigenthümer sofort Anzeige zu machen und zwar unter Vorlegung der neuen Beschwerung, worauf der neue Eigenthümer in die Deichrolle eingetragen wird. Bis diese Eintragung erfolgt ist, bleibt der frühere Eigenthümer, beziehentlich dessen Erben für die Erfüllung der auf dem Grundstück haftenden Deichpflicht verantwortlich. Der neue Eigenthümer ist bei Ordnungsstrafe zur Anzeige und Vorlegung der Beschwerung innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Zuschreibung verpflichtet.

Die Original-Deichrollen werden bei dem Deichvorstande, Abschriften bei der Deichbehörde aufbewahrt, welcher alljährlich von den im Laufe des Jahres eingetretenen Personal-Aenderungen Mittheilung zu machen ist.

Anderweitige Aenderungen, welche die Größe oder die Lage der Deichflagen berühren, bedürfen vor der Eintragung in die Deichrollen der Genehmigung der Deichbehörde, welche diese nach Anhörung der speciell betheiligten Deichpflichtigen ertheilt.

Ueber die Einrichtung der Deichrollen wird die Deichbehörde ein besonderes Regulativ aufstellen, nach welchem bei etwa nothwendig werdender Erneuerung einer Deichrolle zu verfahren ist. Die so ange-

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

fertigte neue Deichrolle ist durch öffentliche Auslegung zur Kenntniß der Deichinteressenten zu bringen. Einwendungen dagegen sind innerhalb der Auslegungszeit bei der Deichbehörde anzubringen und von dieser zu entscheiden. Nach schließlicher Feststellung der Deichrolle ist dieselbe von der Deichbehörde zu bestätigen.

§ 29.

Zusammenlegung kleiner Deichflagen.

Der Deichbehörde steht es zu, nach Anhörung der betheiligten Deich-Interessenten und des Deichvorstandes die weniger als 4 Meter Länge betragenden Deichflagen sowohl miteinander, als mit einer der nahebelegenen größeren Flagen, deren Interessent Spannwerk besitzt, zusammenzulegen.

In solchen Fällen ist für die Ausführung der an den zusammengelegten Deichflagen vorzunehmenden Arbeiten ein von den Interessenten aus ihrer Zahl zu wählender Vormann gegenüber der Deichbehörde verantwortlich, welche ihm nöthigenfalls behülflich sein wird, seine ausbedungenen Ansprüche auf Mitwirkung, resp. Entschädigung gegen die übrigen Interessenten im Executionswege geltend zu machen.

§ 40 (früher § 39).

Verpflichtung zur Nothhülfe.

Zur Nothhülfe verpflichtet sind:

a. Zunächst alle Bewohner des in erster Linie bedroheten Deichverbandes, welche einen eigenen Heerd haben, es sei denn, daß sie selbst durch andere als Wassersgefahr bedeoht sind.

Der Eintritt der Verpflichtung zur Nothhülfe und die während der Dauer derselben zu ergreifenden Maaßnahmen sind von der Deichbehörde, bezw. von dem Deich-Inspector und bei Abwesenheit desselben von dem Deichvogt oder dem Deichgeschworenen des gefährdeten Districts anzuordnen. Den Verfügungen derselben ist ohne Verzug Folge zu leisten, vorbehältlich etwaiger später nach § 60 geltend zu machender Entschädigungsansprüche.

b) Ferner, wenn die Kräfte der Bewohner des zunächst betheiligten Deichverbandes nicht ausreichen, die Bewohner sämmtlicher Gemeinden des durch die befürchtete Deichgefahr bedrohten Landes.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung zur Nothhülfe entscheidet in diesem Falle ausschließlich die Deichbehörde.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Nothhülfe sind, falls die Nothhülfe in Handdiensten besteht, die im § 32 Abs. 3 aufgeführten Personen, sowie solche Frauenzimmer, welche nicht in der Lage sind, sich vertreten zu lassen.

Besteht die Nothhülfe in Spann- und Handdiensten, so sind die ersteren von denjenigen Verpflichteten, welche Fuhrwerk besitzen, die letzteren von allen Uebrigen zu leisten.

Die Verpflichtung zur Leistung der Nothhülfe tritt für den einzelnen Verpflichteten erst dann ein, wenn eine Aufforderung dazu an ihn persönlich oder in seiner Wohnung erfolgt ist.

Diejenigen Verpflichteten, welche Nichtgrundeigenthümer sind, werden so aufgefordert, daß auf zweimalige Dienstleistung der Grundeigenthümer eine einmalige Leistung der Nichtgrundeigenthümer folgt. Doch kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit der Arbeit es nöthig macht.

Sollte ausnahmsweise die Deichbehörde in Fällen der Nothhülfe, namentlich, wenn es sich um schleunige Wiederherstellung eines gebrochenen oder sonst stark beschädigten Deiches handelt, es für nothwendig erachten, statt einzelner oder sämmtlicher Handdienstpflichtigen bezahlte Arbeiter zu gebrauchen, so tritt für die ersteren an die Stelle der Verpflichtung zur Leistung der Handdienste die Verpflichtung zur Leistung eines entsprechenden Geldbeitrages an die Casse des unterstützten Deichverbandes.

Anlage 1.

Verzeichniß
der von den einzelnen Deichverbänden zu unterhaltenden Deiche.

A. In der Landherrenschaft der Marschlande sind zu unterhalten:

1) Vom Billwärder Deichverband: der Elbdeich von der Grenze des Billwärder Ausschlages bis zum Curslacker Neuen Deiche, einschließlich des in Curslack belegenen sogen. Kurfürstendeiches, der Billedeich von der Grenze des Billwärder Ausschlages bis zum Heckkathen, sowie der Nettelburger, Wehr-, Billgraben- und Schleusendeich bis zum Anschluß an den Elbdeich bei der Curslacker Schleuse.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

2) Vom Reitbrooker Deichverband: der Hausdeich an der Doven-Elbe, der Hinterdeich an der Gosen-Elbe, sowie der beide verbindende Hegedeich.

3) Vom Ochsenwärder Deichverband: der Süderdeich an der Norder- und Großen Elbe von der Spadenlander Grenze bis zum Anfange der Ochsenwärder und Kirchwärder gemeinschaftlich gehörigen Binnen-Freiheit beim Durchdeiche, der Norderdeich an der Gosen-Elbe von der Tatenberger Grenze bis zur Wasserscheide beim Durchdeiche, einschließlich der in Kirchwärder belegenen Deichstrecke zwischen der Grenze und der Wasserscheide beim Durchdeiche.

4) Vom Spadenlander Deichverband: der Elbdeich von der Ochsenwärder Grenze bis zum Spadenlander Ausschlage, einschließlich der in den Jahren 1877—79 neu hergestellten Deichstrecke vom Spadenlander Ort bis in den Spadenlander Ausschlag.

5) Vom Tatenberger Deichverband: der Deich an der Doven-Elbe von der Ochsenwärder Grenze bis zum Spadenlander Ausschlage, einschließlich der in den Jahren 1877—79 neu hergestellten Deichstrecke längs der wieder eröffneten Gamm-Elbe.

6) Vom Moorwärder Deichverband: der Norder-, Oster-, Süder- und Westerdeich.

7) Vom Moorburger Deichverband: der Elbdeich an der Alten Süder-Elbe bis zur preußischen Grenze, sowie der Hinterdeich an der Landscheide.

8) Vom Finkenwärder Deichverband: der Norder Elbdeich an der Großen Elbe, der Auedeich und der Westerdeich bis zur preußischen Grenze.

B. In der Landherrenschaft Bergedorf sind zu unterhalten:

I. **Von einzelnen Deichverbänden**, nämlich:

9) Vom Neuengammer Deichverband: der Elbdeich von der Altengammer Grenze bis zum Ost-Krauel, einschließlich des in Letzterem belegenen Streitdeiches, der Deich im West-Krauel bis zur Riepenburg, der Hausdeich an der Doven-Elbe vom großen Elbdeiche bis zur Reitbrooker Grenze, einschließlich einiger in Reitbrook belegener Deichstrecken, sowie der Hinterdeich an der Gosen-Elbe vom großen Elbdeiche bis zur Reitbrooker Grenze.

10) Vom Kirchwärder Deichverband: der Süderdeich an der Großen Elbe von der Riepenburg bis zum Ende der Kirchwärder

und Ochsenwärder gemeinschaftlich gehörenden Binnen-Freiheit beim Durchdeiche, einschließlich des bis an diese Binnen-Freiheit sich erstreckenden Theiles des in Ochsenwärder belegenen sogen. Hohendeiches; der Norderdeich an der Gosen-Elbe von dessen Anschlusse an den großen Elbdeich bei der Riepenburg bis zur Wasserscheide beim Durchdeiche.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

11) Vom Krauel-Oher Deichverband: der große Elbdeich im Ost-Krauel, mit Ausschluß des sogen. Streitdeiches.

12) Vom Altengammer Deichverband: der Hausdeich an der Doven-Elbe und der Horster Damm an der Brookwetterung.

13) Vom Curslacker Deichverband: der Hausdeich an der Doven-Elbe von der Altengammer Grenze bis zum Neuen Deiche und der Brookdeich an der Brookwetterung.

II. **Von zusammengelegten Deichverbänden**, nämlich:

1) Vom Altengammer und Curslacker Deichverband: der große Elbdeich in Altengamme vom Sanddamm bis zur Neuengammer Grenze und der Neue Deich in Curslack.

2) Vom Deichverband der Vierlande: der Sanddamm in Altengamme.

Anlage 2.

Nachweisung
der Anzahl der in jedem einzelnen Deichverbande zu erwählenden Deichgeschwornen.

A. **In der Landherrenschaft der Marschlande sind zu erwählen:**

1) Vom Billwärder Deichverbande acht Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jedes der 4 Elbquartiere und der 4 Billquartiere einer.

2) Vom Reitbrooker Deichverbande drei Deichgeschworne. Die Landschaft ist zu diesem Zwecke in drei Districte einzutheilen, von denen der erste die 4 Gehöfte des Alten Brookes am Hausdeiche, der zweite die 3 Gehöfte des Alten Brookes am Hinterdeiche und die 2 obersten Gehöfte des Neuen Brookes, der dritte die übrigen 5 Gehöfte des Neuen Brookes umfaßt.

3) Vom Ochsenwärder Deichverbande fünf Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jedes der 5 Quartiere einer.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

4) Vom Spadenlander Deichverbande zwei Deichgeschworne von und aus den Höfnern zweier Districte, welche durch die Grenze zwischen den Gehöften von Mart. Bartels (Pag. 1126) und J. C. Busch (Pag. 1122 des Hypothekenbuches) von einander getrennt werden.

5) Vom Tatenberger Deichverbande zwei Deichgeschworne von und aus den größeren Grundbesitzern zweier Districte, deren Grenzen durch die östliche Scheidung des H. Bartels'schen Gehöftes (Pag. 1238 des Hypothekenbuches) gebildet wird.

6) Vom Moorwärder Deichverbande zwei Deichgeschworne von und aus den größeren Grundbesitzern zweier Districte, welche durch die westliche Scheidung des Gehöftes der Wwe. Buhk (Pag. 1579 des Hypothekenbuches) getrennt werden.

7) Vom Moorburger Deichverbande vier Deichgeschworne von und aus den Höfnern der folgenden Districte:

1. District: oberhalb des Staats-Pachthofes.
2. " von der Ostgrenze des Staats-Pachthofes bis an Jac. Harms Gehöfte (Pag. 129 des Landbuches).
3. " von Jac. Harms bis Lor. Harms (Pag. 57 des Landbuches) Gehöfte.
4. " von Lor. Harms Gehöfte bis an die Francoper Grenze.

8) Vom Finkenwärder Deichverbande drei Deichgeschworne von und aus den Höfnern der folgenden Districte:

1. District: vom Auedeiche bis an Hinr. Fick's Gehöfte (Pag. 65 des Landbuches).
2. " von Hinr. Fick bis Joh. Benidt's Gehöfte (Pag. 33 des Landbuches).
3. " von Joh. Benidt bis zum Westerdeiche.

B. In der Landherrenschaft Bergedorf sind zu erwählen:

9) Vom Neuengammer Deichverbande fünf Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jeder der 5 Bauerschaften einer.

10) Vom Kirchwärder Deichverbande sechs Deichgeschworne, und zwar einer aus und von den Höfnern jeder der 6 Bauerschaften. Die in der mittelsten und Kirchen-Bauerschaft an der Nordseite wohnhaften Preußischen Höfner sind in diesen beiden Bauerschaften gleich den Hamburgischen wahlberechtigt und wahlfähig.

11) Vom Krauel-Oher Deichverbande zwei Deichgeschworne, von denen der eine von und aus den Höfnern des Ost-Krauels, der andere

von den Höfnern des West-Krauels und der Ohe, jedoch abwechselnd aus den Höfnern des West-Krauels und denjenigen der Ohe gewählt wird.

Erwiderung, betreffend Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.

12) Vom Altengammer Deichverbande drei Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jeder der 3 Bauerschaften einer.

13) Vom Curslacker Deichverbande drei Deichgeschworne, und zwar von und aus den Höfnern jeder der 3 Bauerschaften einer.

Die Termine für die Neuwahl der Geschwornen sind in der Weise anzuordnen, daß in keinem Deichbezirke mehr als höchstens die Hälfte der Geschwornen gleichzeitig vom Amte zurücktritt und neu zu erwählen ist.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat
aus deren 31sten Sitzung vom 5. December 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 5. December 1888.

betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888.

Auf die Mittheilung des Senats (№ 98) vom 13. Juli 1888 erklärt die Bürgerschaft sich nunmehr damit einverstanden,

daß die Stelle des Secretairs der Justizverwaltung zu einer etatsmäßigen erhoben und das Gehalt sowie das eventuelle Ruhegehalt nach den für die Richter maaßgebenden Bestimmungen normirt werde; bewilligt auch in Art. 100 des Staatsbudgets für 1888 die Rubr. 1 mit ℳ 10 000 unter entsprechender Erhöhung des auf die Ueberschüsse früherer Jahre angewiesenen eventuellen Ausfalles des Jahres 1888.

---

betreffend den Austritt aus der Kirche.

Auf den Antrag des Senats (№ 152) vom 12. November 1888 ertheilt die Bürgerschaft dem der Senatsmittheilung anliegenden Gesetzentwurf, betreffend den Austritt aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaft, in der vom Senat vorgeschlagenen Fassung ihre Mitgenehmigung.

---

betreffend den Staatszuschuß an die Gemeinden des Amtes Ritzebüttel.

Dem Antrage des Senats (№ 166) vom 28. November 1888 gemäß, erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 5. December 1888.

daß für die 5 Jahre 1889 bis 1893, vorbehältlich der durch eine etwaige Reorganisation des Cuxhavener Schulwesens bedingten Aenderungen, den nachstehenden Gemeinden des Amtes Ritzebüttel, statt des ihnen gesetzlich zukommenden Zuschusses von $\frac{7}{8}$ der Grundsteuer, gezahlt werde:

der Gemeinde Cuxhaven	ein Staatszuschuß von	ℳ	30 640.—
„ „ Döse	„ „ „	„	4 060.—
„ „ Stickenbüttel	„ „ „	„	1 160.—
„ „ Duhnen	„ „ „	„	910.—
„ „ Sahlenburg	„ „ „	„	560.—
„ „ Holte und Spangen	„ „ „	„	1 575.—
„ „ Oxstedt	„ „ „	„	1 350.—
„ „ Gudendorf	„ „ „	„	560.—
„ „ Neuwerk	„ „ „	„	1 400.—
		ℳ	42 215.—

und daß diese Summen in das Budget des betreffenden Jahres eingestellt werden.

---

betreffend die Anstellung von Schulinspectoren für das Volksschulwesen.

Auf den Antrag des Senats (№ 167) vom 28. November 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu,

daß für das Volksschulwesen zwei Schulinspectoren angestellt und dem Schulrathe beigeordnet, sowie daß deren Wahl sowie die Feststellung der näheren Dienstanweisungen für diese Beamten der Section der Oberschulbehörde für das Volksschulwesen überlassen werden;

setzt das Gehalt dieser Beamten jedoch auf ℳ 5000 fest, steigend mit zwei Alterszulagen von je ℳ 500 nach 5 beziehungsweise 10 Jahren bis ℳ 6000,

und fügt ihrem Beschlusse die Bedingung hinzu, daß diese beiden Inspectoren mit berathender Stimme zu den Sitzungen der dritten Section der Oberschulbehörde hinzuzuziehen sind.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diesen Beschlüssen seinerseits seine Zustimmung zu ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 172.

Hamburg, den 7. December 1888.

Aufsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes des Armen-Collegiums an Stelle des am 12. December d. J. gesetzlich austretenden Herrn Armen-Vorsteher Amandus Wilhelm Niemeyer:

Die Herren Johannes August Wilhelm Jasper,
Heinrich Adolph Emil Langenbeck,
Dr. med. Carl August Roese.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 173.

Hamburg, den 7. December 1888.

Aufsätze für **Wahlen** an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Mitglieder von Verwaltungsbehörden:

1) Für die Wahl von drei Mitgliedern der Oberschulbehörde an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Dr. John Israel, Dr. Ludwig Ferdinand Noack und Julius Hermann Brey:

a. Die Herren Dr. Carl August Schröder jr.,
Dr. Albert Martin Wolffson,
Dr. Johann Julius Reincke;

b. Die Herren Dr. Ludwig Ferdinand Noack,
Dr. Wilhelm Josef Sick,
Dr. Cornelius Carl Heinrich Bolau;

c. Die Herren Julius Hermann Brey,
Eduard Hallier,
Wilhelm Rump.

2) Für die Wahl eines Mitgliedes der Steuer-Deputation an Stelle des Herrn Ernst August Otto Versmann:

Die Herren Heinrich David Böhme,
Moritz Melchior,
Heinrich Hermann Johann Pfeiffer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 174. Hamburg, den 7. December 1888.

Aufsätze für **Wahlen** von Steuerschätzungsbürgern:

I. Stadt und Vorstadt.

1. District, an Stelle der Herren C. F. A. L. Hartmann und J. C L. Mertens:
   a. Die Herren Christel Friedrich Heinrich Frese,
   Gottlob Otto Wohlers,
   Christoph Wilhelm Richers;
   b. Die Herren Peter Heinrich Julius Piening,
   Jürgen Ludwig Sudeck,
   John Hermann.

2. District, an Stelle des Herrn Theodor Breymeier:
   Die Herren Hermann Heinrich Samsche,
   Theodor Dill,
   Johann Christ. Heinrich Lütge.

3. District, an Stelle des Herrn Georg Wilhelm Wisch:
   Die Herren Georg Wilhelm Wisch,
   Friedrich Martin Heinrich Wulff,
   Ludwig Carl August Friedrich Hundt.

4. District, an Stelle der Herren Wilhelm Amsinck und H. D. Böhme:
   a. Die Herren Heinrich David Böhme,
   Franz Gustav Hermann Zoder,
   Johannes Otto Math. Luck;
   b. Die Herren Friedrich Joh. Martin Wiengreen,
   Carl Martin Beat. Wagener,
   Oscar Franz Conn.

5. District, an Stelle des Herrn J. W. E. Rosenthal:
   Die Herren Friedrich Martin Christian Grell,
   August Friedrich Röding,
   John Arthur Franz Meyer.

6. District, an Stelle des Herrn F. L. Lampert:
   Die Herren Eduard Alphons Tofohr,
   Joh. Hermann Friedrich Stübe,
   Petrus Schaub.

II. Landgebiet.

A. Landherrenschaft der Geestlande.

1. District, an Stelle des Herrn A. B. Moller:

Die Herren Heinrich Friedrich Kirsten,
Eduard de Hase,
Ernst Gustav Theodor Grefe.

2. District, an Stelle des Herrn O. Jencquel:

Die Herren Arnold Gustav Wölber,
Friedrich Christian Sieben,
Georg Louis Botsch.

3. District, an Stelle des Herrn Erdwin Theodor Nitzsch:

Die Herren Claus Sottorff,
Friedrich Sam. Ernst Winter,
Erdwin Theodor Nitzsch.

4. District, an Stelle des Herrn Hinrich Carl Nölting:

Die Herren Hinrich Carl Nölting,
Claus Joh. Timmermann,
Joh. Heinrich Adolph Wulff.

5. District, an Stelle der Herren G. A. Meyer und H. D. Bieber:

a. Die Herren Marcus Heinrich Adolph Inghirami,
Georg Ludwig August Wüstney,
Arnold Heinrich Luyken;

b. Die Herren Max Heinrich Röver,
Hugo Wirtz,
Arnold Versmann.

6. District, an Stelle des Herrn Wilhelm Erler:

Die Herren Wilhelm Erler,
Franz Hermann Deseniss,
Andreas Johann August Japp.

7. District, an Stelle des Herrn Johann Diederich Kerstens:

Die Herren Johann Friedrich Michael Clasen,
Johann Fischhöfer,
Johann Diederich Kerstens.

8. District, an Stelle des Herrn P. H. W. Schultze:

Die Herren Johanu Ludwig Rodatz,
Julius Gustav Friedrich Schultz,
Heinrich August Mayntzhusen.

9. District, an Stelle des Herrn Friedrich Worlée:

Die Herren Friedrich Worlée,
Joh. Heinrich Amandus Eilers,
Theodor Eduard August Radel.

10. District, an Stelle des Herrn J. F. A. Lüttmann:

Die Herren Andreas Gustav Christoph Wilhelm Schultze,
Gustav Heinrich Christoph Rohlfsen,
Hermann Jacob Hellmers.

11. District, an Stelle des Herrn Carl Christoph Radbruch:

Die Herren Carl Christoph Radbruch,
Joh. Christian Carl Holtz,
Chr. Georg Paul Otto Nanne, Dr.

12. District, an Stelle des Herrn Franz Peter Bockholt:

Die Herren Franz Peter Bockholt,
Joachim Langhein,
Joh. Ernst Conrad Brust.

13. District, an Stelle des Herrn Joachim Hinrich Suck:

Die Herren Joachim Hinrich Suck,
Joh. Heinrich Carstens,
Claus Heinrich Andreas Remstedt.

14. District, an Stelle des Herrn Hans Jochim Hinrich Timm:

Die Herren Johann Friedrich Ströh,
Friedrich Adolf Niemeyer,
Hans Jochim Hinrich Timm.

15. District, an Stelle des Herrn Johann Robert Bull:

Die Herren Johann Philipp Carlsson,
Johann Hinrich Eggers,
Johann Robert Bull.

B. Landherrenschaft der Marschlande.

1. District, an Stelle des Herrn L. H. C. Behn:

Die Herren Peter Heinrich Hevers,
Carl Franz Julius Klemm,
Hans Jochim Hinrich Clasen.

2. District, an Stelle des Herrn J. A. Harms:

Die Herren Ludwig Hermann Joh. Kolberg,
Carl Heinrich Will. Lundgren,
Johannes Hennig Grell.

3. District, an Stelle des Herrn Ernst Friedrich August Ferber:

Die Herren Ernst Friedrich August Ferber,
Alexander Christian Siemers,
Hermann Eduard Bruns.

4. District, an Stelle des Herrn Gustav Saalfeld:

Die Herren Ferdinand Witt,
Wilhelm Lübbers,
Gustav Saalfeld.

5. District, an Stelle des Herrn Georg Steffens:

Die Herren Georg Steffens,
August Meyer,
Ernst Wulff.

6. District, an Stelle des Herrn Martin Hermann Graumann:

Die Herren Martin Hermann Graumann,
Hans Martin Jacobsen,
August Siemers.

7. District, an Stelle des Herrn Joh. Benidt:

Die Herren Claus Achner,
Johann Saß,
Joh. Denker Rickmers sen.

8. District, an Stelle des Herrn Joachim Horstmann:

Die Herren Hermann Flügge,
Lorenz Eggers,
Joachim Horstmann.

C. Landherrenschaft Bergedorf.

1. District, an Stelle des Herrn Johann Julius Christian Rüppell:

Die Herren Johann Julius Christian Rüppell,
Hans Heinrich Behr,
Wilhelm Nicol. Behn.

2. District, an Stelle des Herrn Ernst Steffens:

Die Herren Ernst Steffens,
Jürgen Wulff,
Heinrich Peters.

3. District, an Stelle des Herrn Hennig Rieck:

Die Herren Tiete Wulff,
Carsten Buhk,
Hennig Rieck.

4. District, an Stelle des Herrn Jacob Scheer:

Die Herren Hans Voss,
Hennig Fritzler,
Jochim Schaumann.

5. District, an Stelle des Herrn Tiete Rieken:

Die Herren Peter Heinrich Mohrmann,
Lorenz Timmann,
Tiete Rieken.

6. District, an Stelle des Herrn Hein Putfarken:

Die Herren Hein Kaiser,
Tönnies Puttfarken,
Hein Putfarken.

7. District, an Stelle des Herrn Christian Heinrich Erdmann Hevecke:

Die Herren Christian Heinrich Erdmann Hevecke,
Franz Joachim Hch. Hilmer,
Joh. Christian Dietze.

8. District, an Stelle des Herrn Johann Wörmer:

Die Herren Jacob Eggers,
Heinrich Jacob Klemmer,
Johann Wörmer.

D. Landherrenschaft Ritzebüttel.

1. District, an Stelle des Herrn H. W. Schult:

Die Herren Joh. Nicolaus Döscher,
Franz Eduard Fehring,
Charles Eduard Emil Dölle.

2. District, an Stelle des Herrn P. W. Müller:

Die Herren Heinrich Ferdinand Kamps,
Heinrich Nicol. Behr,
Peter Hinrich Winter.

3. District, an Stelle des Herrn E. H. Schmülts:

Die Herren Heinrich Diedrich Mewing,
Hinrich Wilhelm Kiep,
Hinrich Jacob Hedemann.

4. District, an Stelle des Herrn C. A. Osterndorf:

Die Herren Joh. Friedrich Witte,
Joh. Hr. Postel,
Hinrich Amandus von Elm.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 175. Hamburg, den 12. December 1888.

Antrag, betreffend Straßenlinien für die Straße „An der Koppel".

Antrag, betreffend Straßenlinien für die Straße „An der Koppel".

Bereits vor mehreren Jahren ist der Bau-Deputation durch Bewilligung im Budget für die Neupflasterung der Straße an der Koppel ein entsprechender Posten zur Verfügung gestellt worden, für dessen Verwendung eine vorgängige Verständigung mit den Anliegern über die allmählige Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Bauflucht und einer entsprechenden mäßigen Verbreiterung dieser bekanntlich sehr schmalen und in unregelmäßiger Weise angebauten Straße die Voraussetzung bildete. Für die erste Hälfte der Straße von der St. Georgs-Kirche bis zur Gurlittstraße war schon vor längerer Zeit eine solche Verständigung mit der überwiegenden Mehrzahl der Eigenthümer auf der Grundlage herbeigeführt, daß sie das die neue Bauflucht überschreitende Terrain, soweit es unbebaut war, mit einigen unerheblichen

Antrag, betreffend Straßenlinien für die Straße „An der Koppel".

Vorbehalten namentlich in Beziehung auf die vorläufige Beibehaltung der die neue Grenze überschreitenden Haustreppen und ähnlichen Anlagen, sofort für die Straße zur Verfügung stellten, beziehungsweise rücksichtlich der noch bebauten Flächen sich im Falle des Neubaues oder Umbaues zur Einziehung auf die zukünftige Straßenlinie und zur entsprechenden Abtretung verpflichteten; demgemäß ist die Pflasterung und Regulirung auf dieser ersten Strecke ausgeführt worden, soweit es die theilweise noch vortretenden älteren Baulichkeiten gestatteten. Inzwischen ist auch für die zweite Strecke von der Gurlittstraße bis zum Alsterweg ein ähnliches Ergebniß erreicht worden, und beabsichtigt die Bau-Deputation nunmehr auch hier, den wiederholten Wünschen der Anlieger entsprechend, mit der Pflasterung und Regulirung vorzugehen, hält es jedoch für wünschenswerth, daß vorgängig die neue Linie für die ganze Ausdehnung der Straße auf dem gesetzlichen Wege förmlich vorgeschrieben werde. Der Senat erachtet es auch seinerseits für angemessen, daß zunächst in dem durch das Baupolizeigesetz vorgesehenen Verfahren die entsprechende Verpflichtung der Grundeigenthümer in allen Beziehungen gesichert und dadurch namentlich auch festgestellt werde, daß die aus Staatsmitteln zu bewirkende Verbesserung der für den durchgehenden Verkehr ziemlich bedeutungslosen Straße und die dadurch unzweifelhaft herbeigeführte Wertherhöhung der anliegenden Grundstücke als bedingt durch die für die Straße erforderlichen Abtretungen staatsseitig angesehen wird. Der Senat hat deshalb ein Exemplar des bezüglichen Vermessungsrisses auf dem Bureau der Baupolizei-Behörde öffentlich auslegen lassen, bei welcher in Folge dessen Eingaben von fünf Eigenthümern eingegangen sind. In diesen Eingaben, welche nebst dem Grundrisse auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt werden, sind principielle Einwendungen gegen die Linie nicht erhoben, vielmehr nur einzelne unerhebliche Vorbehalte gemacht worden; hieraus sowie aus dem Grundrisse selbst, in welchem angegeben ist, für welche Grundstücke eine Vereinbarung in dem erwähnten Sinne bereits herbeigeführt ist, ist ohne Weiteres zu erkennen, daß die Durchführung der neuen Straßenlinie irgend erhebliche Opfer für die Staatscasse nicht zur Folge haben kann. Bei dieser Sachlage ersucht der Senat die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären,

> daß für die Straße an der Koppel die im Grundrisse des Vermessungsbureaus vom 13. September 1888 bezeichneten Straßenlinien mit den in den §§ 103 und 105 des Baupolizei-Gesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werden.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 32sten Sitzung vom 12. December 1888,

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 12. December 1888.

betreffend Feststellung von Baulinien für einen Theil der Emilienstraße und deren künftige Verlängerung.

Die Bürgerschaft lehnt den Senatsantrag (№ 101) vom 25. Juli 1888 ab und ersucht den Senat unter Ueberreichung des Berichts ihres Ausschusses, falls die Feststellung der vom Senat beantragten Baulinie auch jetzt noch für wünschenswerth erachtet werden sollte, vorgängig in Gemäßheit § 105 des Baupolizeigesetzes die öffentliche Auslegung eines Planes und den Erlaß der Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Schadensansprüche anzuordnen,

auch ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Durchführung der Emilienstraße nach der Eimsbütteler Chaussee baldmöglichst veranlassen zu wollen.

---

betreffend Baulinien für die Goethe-Straße auf der Uhlenhorst.

Dem Antrage des Senats (№ 118) vom 24. September 1888, daß für die Goethestraße die im Grundrisse des Vermessungsbureaus vom 29. Juni 1888 bezeichneten Baulinien mit den im § 104 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werden, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

---

betreffend Baulinien für die Straßen Bellevue, Rondeel und Sierichstraße in Winterhude u. w. d. a.

Auf den Antrag des Senats (№ 147) vom 7. November 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung dazu:

1). daß für die Straßen Bellevue, Rondeel und Sierichstraße — und zwar für die letztere auf der Strecke von der Körnerstraße bis zum Rondeel — die im Grundriß des Vermessungsbureaus vom 28. Juli 1888 bezeichneten Baulinien mit den im § 104 des Baupolizeigesetzes angegebenen Wirkungen vorgeschrieben werden;

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 12. December 1888

2) daß die von den Eigenthümern der Grundstücke an den ebengedachten Straßen abgegebene Erklärung, die vorstehend aufgeführten beschränkenden Bedingungen hinsichtlich der Bebauung und Benutzung ihrer Grundstücke für sich und ihre Nachfolger im Eigenthum auch dem Staate gegenüber als dauernd bindende Verpflichtungen übernehmen zu wollen, staatsseitig angenommen werde;
3) daß den Interessenten der drei gedachten Straßen zu den ihnen erwachsenen Ausgaben ein Beitrag von ℳ 3000 aus den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen gewährt, denselben auch die Immobilienabgabe für den Erwerb und die Wiederveräußerung der beiden Plätze an der Sierichstraße (pag. 4893 und pag. 5145) erlassen werde.

---

betreffend Abänderung des § 29 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879.

Dem vom Senat in seiner Mittheilung (№ 163) vom 23. November 1888 beantragten Zusatz zu dem § 29 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879, vermag die Bürgerschaft ihre Zustimmung nicht zu ertheilen,

erklärt sich aber bereit, erforderlichenfalls die Zahl der Landrichter zu vermehren.

betreffend die Verwaltung der Zollvereins-Niederlage.

Auf den Antrag des Senats (№ 170) vom 5. December 1888 ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu,

daß die Verwaltung der Zollvereins-Niederlage, nachdem die staatsseitige Uebernahme derselben am 1. Januar 1889 erfolgt sein wird, vorläufig von der Finanz-Deputation in der bisherigen Weise weitergeführt und dieselbe ermächtigt werde, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Geldmittel den laufenden Einnahmen zu entnehmen.

Berichtigung.

In der Mittheilung der Bürgerschaft an den Senat, betreffend **Baulinien für die Straßen Bellevue, Rondeel und Sierichstraße in Winterhude u. w. d. a.**, ist auf Seite 684 unter 2) statt „vorstehend" zu setzen:

„in der Mittheilung des Senats (№ 147)".

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 176. **Hamburg, den 12. December 1888.**

Erwiderung, betreffend Generalregulirungsplan der Straßenanlagen in der Stadt und Vorstadt auf der Strecke vom Holstenthor bis zum Hafenthor u. w. d. a.

Erwiderung, betreffend Generalregulirungsplan der Straßenanlagen in der Stadt und Vorstadt auf der Strecke vom Holstenthor bis zum Hafenthor u. w. d. a.

Auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. October d. J., in welcher der Senat wiederholt um Vorlage eines Generalregulirungsplanes der Straßenanlagen in der Stadt und Vorstadt auf der Strecke vom Holstenthor bis zum Hafenthor unter specieller Berücksichtigung der auf dem Terrain zwischen Millernthor und Hafenthor auszuführenden Straßenverbindungen zwischen der Neustadt und St. Pauli, sowie um Vorlage der Kostenanschläge für die letzteren ersucht wird, ertheilt der Senat hierdurch die vorläufige Erwiderung, daß die Bau-Deputation in Folge des derselben bereits vor längerer Zeit vom Senate ertheilten Auftrages mit der Aufstellung von entsprechenden Plänen und Kostenanschlägen beschäftigt ist, daß dieselbe aber mit Rücksicht auf die vielfachen überaus wichtigen und schwierigen Aufgaben, welche diese Behörde im Laufe der letzten Jahre zu bewältigen hatte, und welche neben den laufenden Arbeiten ihre Kräfte in vollem Maaße in Anspruch genommen haben, bisher noch nicht in der Lage gewesen ist, dem Senate eine entsprechende Vorlage in dieser an und für sich bisher auch kaum hervorragend dringlichen Angelegenheit zu machen. Der Senat wird im Hinblick auf den wiederholten Wunsch der Bürgerschaft nunmehr die Förderung derselben veranlassen, wird sich aber für jetzt auf die vorstehende Mittheilung beschränken und sich bis nach Eingang der erwarteten Vorlagen die weitere Prüfung namentlich auch in der Richtung vorbehalten müssen, ob der Zeitpunkt, um einem jedenfalls weitgreifenden und möglicherweise recht kostspieligen Unternehmen näher zu treten, jetzt bereits als gekommen anzusehen ist,

Erwiderung, betreffend Generalregulirungsplan der Straßenanlagen in der Stadt und Vorstadt auf der Strecke vom Holstenthor bis zum Hafenthor u. w. d. a.

nachdem inzwischen allerdings eines der der Ausführung desselben bisher entgegenstehenden Bedenken mit dem Wegfall der früheren Steuergrenze seine Bedeutung verloren hat, oder ob es sich nicht empfiehlt, dasselbe im Hinblick auf mannigfache andere dringlichere Aufgaben noch um einige Zeit zu vertagen. Der Senat behält sich demzufolge in der Sache selbst die weitere Mittheilung noch vor.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 177. **Hamburg, den 14. December 1888.**

Antrag, betreffend das Staatsbudget für 1889.

Antrag, betreffend das Staatsbudget für 1889.

Da die Budget-Vorlage für 1889 vor Ablauf des Jahres voraussichtlich nicht zur Erledigung gelangen wird, so ersucht der Senat die Bürgerschaft, die am 28. November d. J. beantragte Prolongation der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über

die Einkommensteuer,
die Stempel-Abgabe,
die Erbschafts-Abgabe,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen und
die Immobilien-Abgabe

vorweg bis Ende des Jahres 1889 genehmigen, auch ihre Zustimmung dazu ertheilen zu wollen,

daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die für die Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht schon anderweitig durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß feststehen, einstweilen bis zum vierten Theile der in dem vorgelegten Budget dafür ausgesetzten Summen aus der Staatscasse zu bestreiten, unter dem Vorbehalt, daß hierunter keine Neubauten noch sonstige neue Anlagen, desgleichen keine mit festen Gehalten auszustattende neue Anstellungen noch Erhöhungen bisher genossener Gehalte zu begreifen seien, andererseits aber unter der Erklärung, daß bei solchen Ausgaben, welche sich ihrer Natur nach nicht gleichmäßig

über das Jahr vertheilen, sondern vorzugsweise oder gänzlich in bestimmten Monaten zur Verwendung kommen müssen, insbesondere auch bei Art. 147 „Unvorhergesehene Ausgaben" eine Ueberschreitung der bewilligten Quote je nach Bedürfniß statthaft sei.

Antrag, betreffend das Staatsbudget für 1889.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 178. Hamburg, den 14. December 1888.

Antrag, betreffend Aufhöhung und eventuelle Veräußerung einer Fläche Staatsgrund an der Kamp-Chaussee bei Bergedorf.

Antrag, betreffend Aufhöhung und eventuelle Veräußerung einer Fläche Staatsgrund an der Kamp-Chaussee bei Bergedorf.

Zwecks Aufhöhung und Verbreiterung des Bahndammes der Berlin-Hamburger Eisenbahn mußte von den an der Kamp-Chaussee bei Bergedorf belegenen Grundstücken ein Streifen definitiv, ein weiterer Theil vorübergehend während der Dauer der Erdarbeiten abgetreten werden. Die Verhandlungen mit den betheiligten Grundeigenthümern haben dahingeführt, daß drei von diesen Grundstücken, bei welchen die erforderliche Abtretung einen verhältnißmäßig großen Theil des Ganzen bildete, staatsseitig angekauft wurden. Es sind dies die früher J. C. N. Suhr, F. C. A. Tuchtfeldt und J. H. W. Sager Wwe. gehörigen, in unmittelbarer Nähe des Bergedorfer Bahnhofs belegenen, zusammen 10 115 qm großen Grundstücke, für welche ein Gesammtpreis von ℳ 14 000 bezahlt wurde. Nach Abnahme des für den Bahndamm erforderlichen Streifens stehen von diesen Plätzen noch ca. 8600 qm zur Verfügung, über deren zweckmäßige Verwendung Beschluß zu fassen sein wird. Die Finanz-Deputation hat nun darauf hingewiesen, daß das fragliche Areal vortheilhafter zu verwerthen sein werde, wenn dasselbe vorher aufgehöht sein werde, und daß sich gegenwärtig eine günstige Gelegenheit biete, die Aufhöhung des Platzes durch die Erdarbeiten-Uebernehmer für den Eisenbahn-Damm beschaffen zu lassen. Es empfehle sich daher, diesen Uebernehmern die Aufhöhung der Plätze zu übertragen und die letzteren sodann zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Die gedachten Unternehmer sind bereit, die Arbeit für denselben Preis zu beschaffen, welcher ihnen contractlich für die Bahnaufhöhung zugestanden ist, d. h.

Antrag, betreffend Aufhöhung und eventuelle Veräußerung einer Fläche Staatsgrund an der Kamp-Chaussee bei Bergedorf.

für 70 Pfennig per Cubicmeter. Da die Fläche nach Angabe der Bau-Deputation um 1,3 m erhöht werden muß, also 11 000 cbm erforderlich sind, stellen sich die Kosten der Aufhöhung auf ℳ 7700. Die aufgehöhten Plätze würden darnach mit ca. ℳ 2,50 per Quadratmeter einstehen, während nach dem Gutachten Sachverständiger angenommen werden darf, daß dieselben bei ihrer günstigen Lage einen erheblich höheren Werth haben werden.

Indem der Senat einen Situationsplan auf der Kanzlei der Bürgerschaft niederlegt, richtet der Senat seinen Antrag dahin, die Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen,

> daß die auf dem Situationsplan mit A bezeichnete, ca. 8600 qm große Fläche Staatsgrund, belegen an der Kamp-Chaussee bei Bergedorf, mit einem Kostenaufwande von ℳ 7700 aufgehöht und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, diesen Betrag, vorbehältlich des Wiedereingangs aus dem Erlöse des zu verkaufenden Areals, der Bauplatzconto zu entnehmen, auch nach erfolgter Aufhöhung die fragliche Fläche Staatsgrund zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 179. Hamburg, den 14. December 1888.

Auffsatz für die **Wahl** eines Mitgliedes der Verwaltung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Johannes Hermann Dorius Schmidt:

Die Herren Johannes Hermann Dorius Schmidt,
Johann Gottfried Zipperling,
Edmund Johann Krüss.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 180.

Hamburg, den 14. December 1888.

Antrag, betreffend den Erlaß von feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Antrag, betreffend den Erlaß von feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Die nördlich der Elbe belegenen Lagerhäuser erheischen in feuerpolizeilicher Beziehung besondere Vorsichtsmaaßregeln. Sowohl die erhebliche Größe des Gebietes, welches lediglich zur Waarenlagerung dient und Gütermassen in sich birgt, wie sie in solcher Ausdehnung hier am Orte nie zuvor neben einander gelagert worden sind, als der Umstand, daß bei dem grundsätzlichen Ausschluß von Wohnungen, namentlich während der Nacht, ein ausbrechendes Feuer länger unbeobachtet bleiben wird, als in bewohnten Gegenden, weist auf dies Erforderniß hin. Hierdurch ist zunächst der von der Bürgerschaft genehmigte Antrag des Senats vom 27. Februar d. J. auf Einrichtung einer Feuerwache in den Räumen der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft veranlaßt. Des Weiteren hat sich nunmehr auch die Nothwendigkeit des Erlasses feuerpolizeilicher Bestimmungen herausgestellt, welchen bei Benutzung der Lagerhäuser mit Rücksicht auf die Erzielung größtmöglicher Feuersicherheit nachzuleben sein wird. Namentlich hat auch der Vorstand der Lagerhaus-Gesellschaft darauf hingewiesen, daß das bei ihr bisher übliche Verfahren, wonach gewisse Vorschriften in die Miethverträge aufgenommen wurden, nicht ausreiche, da sowohl der Erlaß solcher Vorschriften selbst wegen ihrer nothwendigen Ausdehnung, als insbesondere ihre Durchführung wegen mangelnder Strafbestimmungen Schwierigkeiten begegnen. Demgemäß sind im Einvernehmen mit dem Vorstande der genannten Gesellschaft die in der Anlage enthaltenen feuerpolizeilichen Bestimmungen von den zuständigen Behörden ausgearbeitet und vom Senat genehmigt worden, welcher sie hiermit der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorlegt, ohne daß es hinsichtlich der Einzelheiten einer eingehenderen Begründung bedürfen wird.

Der Senat bemerkt noch, daß auch für alle übrigen zur Lagerung von Waaren bestimmten hiesigen Baulichkeiten die Ausarbeitung feuerpolizeilicher Bestimmungen in Angriff genommen ist. Der Senat behält sich in dieser Beziehung weitere Anträge vor, während es sich mit Rücksicht auf die angeführten besonderen Umstände empfiehlt, die Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet, für welche ohnehin den

Antrag, betreffend den Erlaß von feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Verhältnissen nach besondere von den allgemein zu erlassenden Vorschriften nicht unwesentlich abweichende Anordnungen getroffen werden müssen, schon jetzt zu erlassen.

Der Senat richtet hiernach seinen Antrag dahin,

die Bürgerschaft wolle den anliegenden feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet ihre Mitgenehmigung ertheilen.

Anlage.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen
für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet gelten folgende feuerpolizeiliche Bestimmungen.

A. Beleuchtung.

Als festes Licht darf nur electrisches Glühlicht oder Gas aus der städtischen Gasleitung verwendet werden.

Für electrische Glühlicht-Anlagen, deren Aenderung oder Erweiterung sind außer den besonderen Bestimmungen, welche die Baupolizei für den einzelnen Fall etwa treffen sollte, folgende allgemeine Vorsichts-Bedingungen zu beachten:

Jeder Inhaber eines mit electrischer Beleuchtung versehenen Mietheraumes hat sich vor der Inbetriebnahme der Beleuchtung über die Einrichtung der Beleuchtungsanlage, besonders über die Lage der Leitungen, über die in denselben befindlichen Sicherheitsschaltungen, Abschlußvorrichtungen 2c. genau zu unterrichten.

Die an den Decken und Wänden etwa frei liegenden Leitungsdrähte der electrischen Beleuchtung sind vor äußerer Beschädigung zu schützen; sollte aber dennoch eine solche Beschädigung eintreten, so ist der betreffende Theil der Leitung durch Oeffnen des Ausschalters beziehungsweise des Sicherheitsschalters, sofort außer Betrieb zu setzen und der Verwaltung der Freihafen-Lagerhäuser beziehungsweise der Feuerwache sofort Kenntniß von dem Vorkommen zu geben.

Alle etwa gewünschten Aenderungen der Leitungsführungen und der Lampeneinrichtungen dürfen bei den von der Centralstelle der Lagerhaus-

Gesellschaft gespeisten electrischen Leitungen ausschließlich nur durch sachverständige Beauftragte der Lagerhaus-Verwaltung ausgeführt werden.

Antrag, betreffend den Erlaß von feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Jeden Abend nach Schluß der Arbeitszeit in den Miethräumen ist die Zuführung des electrischen Stromes durch Oeffnen des vor dem Electricitätsmesser oder anderweitig angebrachten Hauptausschalters zu unterbrechen.

Die Verwendung des electrischen Stromes zu anderen als Beleuchtungszwecken mittelst Glühlampen bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Baupolizei.

Für Gasbeleuchtung gilt die revidirte Instruction für Gasfitter vom März 1879.

Transportables Licht darf in Lagerräumen nur in ringsum geschlossenen, durch ein Drahtgitter geschützten, dem polizeilich genehmigten Muster entsprechenden Kugellaternen gebrannt werden.

Der Gebrauch transportablen offenen Lichtes, wozu auch Lampen ohne Laternenverschluß zu rechnen sind, ohne besondere Erlaubniß der Baupolizei ist für alle Lagerräume und Werkstätten verboten.

Als Brennstoff für Beleuchtungszwecke darf außer Gas und neben dem electrischen Licht nur Fettöl und eine solche Sorte Kerzen, bei welchen der Docht vollständig verbrennt, verwendet werden.

Petroleum und Petroleum-Destillate (Naphta, Aether, Benzin, Gasolin u. s. w.) sowie ähnliche leicht entzündliche Materialien dürfen in den Lagerräumen und in den Comptoiren nicht als Brennstoff benutzt werden.

B. Heizung.

Für Centralheizungen gelten nach § 54 Abs. 4 des Baupolizei-Gesetzes die daselbst im Abschnitte IV ertheilten Vorschriften. Von jeder Einrichtung oder Veränderung einer solchen Anlage ist nach § 11 und § 58 des Baupolizei-Gesetzes der Baupolizei unter Anschließung von Zeichnungen Anzeige zu machen. Die behördlich zu ertheilenden feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Anlage und deren Betrieb sind für Jedermann, der bei der Herstellung, der Wartung, der Nutzung und der Unterhaltung der Anlage betheiligt ist, maaßgebend.

Die Errichtung neuer Feuerstätten (Heerde, Oefen, Kamine u. s. w.) oder die Verlegung einer bereits vorhandenen Feuerstätte an einen anderen Ort ohne Genehmigung der Baupolizei wird nach § 368, 3 des Straf-Gesetz-Buches mit Geldstrafe bis zu ℳ 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Antrag, betreffend den Erlaß von feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Die Aufstellung eines größeren Ofens oder Heerdes an Stelle eines kleineren, sowie die Ersetzung einer bestehenden Heiz- oder Kocheinrichtung durch eine Anlage anderer Art wird als Errichtung einer neuen Feuerstätte angesehen, und bedarf demnach ebenfalls der Genehmigung der Baupolizei.

Die Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung ist auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular (Anhang II zum Baupolizei-Gesetz vom 23. Juni 1882) zu beantragen.

Die Verwendung transportabler Gasöfen ist nur mit besonderer, in jedem einzelnen Falle schriftlich nachzusuchender polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, verfällt nach dem Straf-Gesetz-Buche § 368,4 in eine Geldstrafe bis zu ℳ 60 oder in eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

Die Inhaber bestimmter Räumlichkeiten in einem Hause sind verpflichtet, dem Hauseigenthümer oder dessen Verwalter von etwaigen brandunsicheren Zuständen in den von ihnen benutzten Räumen ohne Verzug Anzeige zu machen, und dürfen sich nicht weigern, die Beseitigung derartiger Zustände oder die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine zuzulassen.

Für die Reinigung der Schornsteine gelten die Vorschriften für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes vom November 1876.

Der Schornsteinfeger, welcher verpflichtet ist, die zur Reinigung der Schornsteine festgesetzten Zeiten pünktlich einzuhalten, darf in keiner Weise bei Ausübung dieser Thätigkeit behindert und demselben namentlich weder die Zulassung zum Fegen, noch die Entgegennahme der Tags zuvor zu machenden Ansage verweigert werden.

Die Reinigungsklappen am untern Ende der Schornsteine müssen zu jeder Zeit zugänglich sein und dürfen nicht durch Waaren, Mobilien u. s. w. zugesetzt werden.

Soweit der Ruß nicht in die Siele abgeführt wird, ist derselbe sofort nach der Reinigung der Schornsteine in metallene Behälter zu bringen und noch selbigen Tages abzufahren.

Feuerungs-Material darf im Dachgeschosse, überhaupt nicht und ebenso wenig auf den Böden der Lagerhäuser zwischen anderen Waaren gelagert werden. Die Lagerräume für größere Mengen von Feuerungs-

Material sind durch massive Wände, ausgemauerte und verputzte Fachwerkswände oder Rabitz'sche Putzwände zu umschließen und mit verputzter Decke zu versehen. Kleine Quantitäten können in eisernen Kisten aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von Anheizmaterial darf nicht anders als in solchen Kisten geschehen.

Antrag, betreffend den Erlaß von feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Asche und Feuerungsreste dürfen nur in eisernen, dicht zu schließenden Behältern aufbewahrt werden. Diese Behälter sind täglich auf die Karren oder Wagen, mittelst welcher die Abholung des Kehrrichts durch die Straßenreinigungs-Verwaltung erfolgt, zu entleeren. Die Aufstellung der Aschbehälter bis zur Abholung des Inhaltes auf den Böden, in den Lagerräumen und in den Räumen, welche zur Aufnahme der Feuerung dienen, ist verboten.

C. Feuersgefährliche Stoffe.

Die Benutzung der Lagerhäuser zur Unterbringung von selbstentzündlichen Waaren und explosiblen Stoffen, sowie von Petroleum, Terpentinöl, Theer, Pech, Harz, Gallipot, Schwefel und Schwefelblumen, ungelöschtem Kalk, Hanf, Heede, Torfe, Flachs und roher Jute, Mungowolle, gefetteter Shoddywolle und roher Baumwolle ist völlig ausgeschlossen. Sollten derartige Waaren unter unrichtiger Bezeichnung zur Lagerung gebracht werden, so haftet der Lagerer für allen daraus entstehenden Schaden.

D. Gewerbliche Anlagen.

Jede Einrichtung oder Veränderung einer gewerblichen Anlage ist nach Maaßgabe des § 57 des Baupolizei-Gesetzes anzeigepflichtig. Die Baupolizei hat bei Genehmigung derselben die feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Anlage und deren Betrieb zu ertheilen. Uebrigens sind Werkstätten, mit denen eine besondere Feuersgefahr verbunden ist, überhaupt unzulässig.

E. Sonstige Bestimmungen.

Das Rauchen in den Lagerräumen, Dachböden und Werkstätten ist verboten, desgleichen das Mitbringen brennender Pfeifen, Cigarren oder Cigarretten. Eine dieses Verbot enthaltende Bekanntmachung muß auf jeder Eingangsthür zu den betreffenden Räumen angebracht sein.

Unrath, Kehricht und dergleichen darf in keinem Theile der Lagerhäuser über 24 Stunden hinaus lagern, sondern ist alltäglich und zwar durch die Verwaltung der Straßenreinigung abzufahren.

Antrag, betreffend den Erlaß von feuerpolizeilichen Bestimmungen für die Lagerhäuser im nördlichen Freihafengebiet.

Papier, Stroh und ähnliche zum Verpacken von Waaren bestimmte verbrennbare Sachen oder Gegenstände dürfen nirgens mit den Waaren zusammen gelagert, sondern müssen in geschlossenen Kisten oder in abgetrennten Räumen aufbewahrt werden.

Die Lagerung von Waaren hat auf allen Böden und in den übrigen zur Waarenlagerung dienenden Räumen so zu erfolgen, daß dort, wo Thüren oder Luken sich befinden, auch ein mindestens 0,85 m breiter Gang zu den Thüren oder Luken führt und die Letzteren niemals mit Ballen, Kisten, Waaren u. s. w. versperrt werden.

Die Treppen und Vorplätze müssen immer für den Verkehr frei gehalten werden. Kisten, Säcke, Ballen, Tonnen und andere Gegenstände dürfen daselbst zu keiner Zeit aufgestellt oder hingelegt werden.

Raumabscheerungen durch Verschläge aus Holz bedürfen der besonderen Genehmigung der Baupolizei-Behörde.

Jede Beschädigung oder unbefugte Benutzung der Löscheinrichtungen, namentlich der Hochdruckhydranten, und der gewöhnlichen Wasserleitung, der Extincteure, der Schläuche und des Feuertelegraphen ꝛc. ist strafbar. (Straf-Gesetz-Buch §§ 303, 307,3, 317, 318, 321, 326 und 360,11.

F. Beaufsichtigung.

Die aus einem Commando der Feuerwehr zu bildende Feuerwache erhält ihre Instruction von dem Branddirector.

Neben der Feuerwache fungirt für die Speicher der Lagerhaus-Gesellschaft ein von dieser Gesellschaft anzustellendes Wächterpersonal, welches von der Direction der Gesellschaft zu instruiren und zu controliren ist.

Sämmtliche Miether, Inhaber oder Nutznießer von Lagerräumen im nördlichen Freihafengebiet sind verpflichtet, ihre Lokalitäten durch die zur Feuerwache gehörenden Mannschaften der Feuerwehr und, soweit die Lagerhäuser der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft in Betracht kommen, durch das Wächterpersonal der Gesellschaft bezüglich der Feuersicherheit revidiren zu lassen und dürfen den Betreffenden den Zutritt zu ihren Räumen nicht verweigern.

G. Allgemeine Strafbestimmung.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird, unbeschadet weiterer civilrechtlicher oder strafrechtlicher Verfolgung, nach § 368,8 des Straf-Gesetz-Buches mit Geldstrafe bis zu ℳ 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 181.

Hamburg, den 17. December 1888.

Erwiderung, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

Erwiderung, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

Die Bürgerschaft hat sich am 11. Juli d. J. mit der vom Senate vorgeschlagenen Anstellung eines Waisenhaus-Directors zwar im Allgemeinen einverstanden erklärt, bezüglich der Wahlart desselben, der für dies Amt erforderlichen Qualification und der dem Director anzuweisenden amtlichen Stellung aber von dem Senats-Antrage abweichende Beschlüsse gefaßt und außerdem auch eine veränderte Zusammensetzung des Waisenhaus-Collegiums, sowie die Aufhebung des seit 1877 bestehenden Schulvorstandes für die Schulen des Waisenhauses beantragt.

Mit alleiniger Ausnahme des auf die Wahlart des Directors bezüglichen Beschlusses, welchem der Senat zuzustimmen bereit ist, betreffen die von der Bürgerschaft beantragten Aenderungen lediglich die Stellung des Directors sowie des Collegiums zur Schule des Waisenhauses. Nach den Beschlüssen der Bürgerschaft soll der anzustellende Director, welcher das Oberlehrer-Examen bestanden haben muß, neben seinen sonstigen Functionen auch die Schule des Waisenhauses leiten. Das durch zwei Mitglieder der Ober-Schulbehörde verstärkte Waisenhaus-Collegium aber soll die Functionen des auf Grund § 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1877 betreffend das Schulwesen in den Vororten eingesetzten Schulvorstandes, übernehmen und demgemäß hinfort selbst über die Feststellung der Lehrpläne und die Wahl der Lehrer beschließen. Der Senat vermag in diesen Abänderungsvorschlägen eine Verbesserung des Senats-Antrages vom 4. April d. J. nicht zu sehen.

Was zunächst die Stellung des Directors anlangt, so sollte Letzterer nach dem Senats-Antrage der Vorgesetzte sowohl des Hauptlehrers, als auch des Pastors, des Arztes und des Hausvaters sein; es sollte ihm demgemäß ein Aufsichtsrecht auch über die wie bisher vom Hauptlehrer geleitete Schule zustehen; er sollte berechtigt und verpflichtet sein, darauf zu achten, daß die der Anstalt anvertrauten Kinder im Hause und in der Schule, bei der Arbeit und in den Erholungsstunden, in Bezug auf die Beköstigung und Bekleidung, in sanitärer wie in moralischer Beziehung nach gesunden pädagogischen Grundsätzen behandelt

Erwiderung, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

und zu tüchtigen und nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden. Verstand es sich darnach von selbst, daß ein solcher Director ein in pädagogischen Fragen erfahrener Mann sein mußte, so brauchte derselbe doch andrerseits keineswegs gerade ein Lehrer von Beruf zu sein. Es kam viel mehr auf gewisse Charakter-Eigenschaften an, als auf irgend welche bestandene Examina.

Nach dem Antrage der Bürgerschaft soll nun aber der anzustellende Director zugleich der Leiter der Schule sein; dadurch würde also ausgeschlossen sein, daß neben dem Director noch ein besonderer die Schule leitender Hauptlehrer fungirt. Das ist nach der Ansicht des Waisenhaus-Collegiums und der Oberschulbehörde, welcher der Senat durchaus beipflichtet, unthunlich. Der Leiter einer so großen Schule, wie es diejenige des Waisenhauses ist, hat mit seinen speciellen Obliegenheiten zu viel zu thun, als daß er daneben auch das Amt des Directors übernehmen könnte und andrerseits hat letzterer, wenn er sein Amt so versehen will, wie der Senat es für erforderlich hält, sicherlich keine Zeit, um nebenbei auch die Schule zu leiten. Müßte aber, neben dem die Schule leitenden, also für alle schultechnischen Fragen verantwortlichen Director ein demselben untergeordneter Hauptlehrer fungiren — und das würde sich ohne Zweifel sehr bald als nothwendig herausstellen — so würde dies unklare Verhältniß unfehlbar zu den bedenklichsten Conflicten führen.

Der Senat muß daher bei seiner Ansicht beharren, daß dem Director zwar ein Aufsichtsrecht auch über die Schule und die Lehrer zustehen muß, nicht aber die Leitung der Schule übertragen werden darf. Damit fällt dann auch die Nothwendigkeit hinweg, daß der Director ein examinirter Lehrer sein muß. Weshalb derselbe gerade das Oberlehrer-Examen bestanden haben soll, wie die Bürgerschaft verlangt, ist dem Senat nicht ganz verständlich. Selbst wenn der Director zugleich Hauptlehrer der Waisenhausschule sein sollte, würde man von dem letzteren nicht ein Examen zu fordern brauchen, welches die Voraussetzung für die Ertheilung wissenschaftlichen Unterrichts an höheren Schulen ist; vielmehr würde man sich auch in diesem Falle mit dem Nachweise derjenigen Qualification begnügen können, welche für die Hauptlehrer an Volks- oder Mittelschulen vorgeschrieben ist. Will man aber dem Director die Leitung der Schule nicht übertragen, so würde man durch die Forderung irgend eines bestandenen Examens lediglich den Kreis der in Betracht kommenden geeigneten Candidaten für die Directoren-Stelle in bedauerlicher Weise beschränken, ohne durch den geforderten Examens-

Erwiderung, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

Nachweis irgend welche größere Sicherheit für die hauptsächlich in Betracht kommenden Charakter-Eigenschaften zu gewinnen. Es wird unter allen Umständen nicht leicht sein, einen Mann zu finden, welcher in jeder Beziehung dem Amte gewachsen ist und den Erwartungen entspricht, welche jetzt an die Anstellung eines Directors geknüpft werden; um so weniger ist es aber gerathen, sich bei der Wahl unnöthiger Weise durch Vorschriften formaler Natur auf bestimmte Berufsklassen zu beschränken.

Auch der von der Bürgerschaft beantragten anderweitigen Zusammensetzung des Waisenhaus-Collegiums und der damit zusammenhängenden Aufhebung des bisherigen Schulvorstandes vermag der Senat nicht zuzustimmen. Die Oberschulbehörde hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es unthunlich sein werde, zwei ihrer Mitglieder zugleich als ständige Mitglieder in das Waisenhaus-Collegium eintreten zu lassen; sämmtliche Mitglieder der Oberschulbehörde, und vor Allem diejenigen, welche durch technische Vorbildung besonders geeignet sein würden das Schulwesen im Waisenhause zu beaufsichtigen, sind durch Sitzungen und Amtsgeschäfte derartig in Anspruch genommen, daß man ihnen nicht wohl auch noch die Theilnahme an der Waisenhaus-Verwaltung übertragen kann. Anders würde die Sache allerdings liegen, wenn es sich nicht um die ständige Theilnahme an der Verwaltung des Waisenhauses, bei welcher selbstverständlich ökonomische, finanzielle und Personen-Fragen eine Hauptrolle spielen, sondern lediglich um die Mitwirkung bei den auf das Schulwesen des Waisenhauses bezüglichen Beschlüssen handelte. Zu einer solchen Mitwirkung, welche sich etwa in der Weise gestalten ließe, daß das Waisenhaus-Collegium verpflichtet würde, bei allen die Schule betreffenden wichtigeren Fragen die Delegirten der Oberschulbehörde als stimmberechtigte Mitglieder zu den Sitzungen des Collegiums hinzuzuziehen, würde die Oberschulbehörde wohl im Stande sein. Nach Ansicht des Senats ist es aber doch zweckmäßiger, es bei der 1877 beschlossenen Bildung eines selbständigen Schulvorstandes zu belassen. Ganz abgesehen von den Unzuträglichkeiten, welche es mit sich bringen würde, wenn für einzelne Berathungsgegenstände die Delegirten der Schulbehörde in die Sitzung des Waisenhaus-Collegiums eintreten müßten, läßt sich doch nicht verkennen, daß ein Schulvorstand, welchem neben einigen speciell dazu erwählten Mitgliedern des Waisenhaus-Collegiums und den Vertretern der Oberschulbehörde auch der Pastor und der Hauptlehrer angehören und welchem in Zukunft selbstverständlich auch der Director beitreten würde, für die gründliche Erwägung schultechnischer Fragen geeigneter erscheint, als das Plenum des Waisenhaus-Collegiums

Erwiderung, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

unter Zuziehung von zwei Mitgliedern der Oberschulbehörde. Es kommt hinzu, daß die Oberaufsicht über die Schule des Waisenhauses nach Art. 94 der Verfassung von der Oberschulbehörde ausgeübt wird, die letztere also als die vorgesetzte Behörde des Waisenhaus-Schulvorstandes anzusehen ist. Wenn also die Delegirten der Schulbehörde z. B. die Ueberzeugung gewännen, daß in der Leitung der Waisenhausschule Fehler begangen werden und es denselben nicht gelänge, ihre Ansicht im Schulvorstande zur Geltung zu bringen, so wären dieselben in der Lage, der Oberschulbehörde zu berichten und dieselbe zu weiterem Einschreiten zu veranlassen. Das ist durchaus unbedenklich, so lange der Schulvorstand ein aus Mitgliedern beider Behörden und Beamten zusammengesetzter Körper ist, nicht aber wenn das Waisenhaus-Collegium selbst die Functionen des Schulvorstandes übernimmt, da es den verfassungsmäßig geltenden Grundsätzen nicht entsprechen würde, eine Deputation — wenn auch nur für bestimmte Fragen — als vorgesetzte Aufsichtsbehörde über eine andere Deputation zu setzen. Eine andere Frage ist es, ob es sich empfiehlt, wie die Oberschulbehörde vorschlägt, die Delegirten dieser Behörde nicht nur bei Feststellung der Lehrpläne und bei Lehrerwahlen an den Beschlüssen des Schulvorstandes theilnehmen, sondern allgemein bei allen wichtigeren, das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten als stimmberechtigte Mitglieder des Schulvorstandes fungiren zu lassen. Mit diesem Vorschlage ist der Senat ganz einverstanden; es wird aber dazu einer Gesetzes-Aenderung nicht bedürfen. Da das Gesetz vom 14. Mai 1877 der Oberschulbehörde die Befugniß gewährt, bei allen „erheblicheren Veranlassungen“ an der Berathung des Schulvorstandes theilzunehmen, wird vielmehr nur auf dem Verwaltungswege die Anordnung zu treffen sein, daß hinfort die Delegirten der Oberschulbehörde zu allen Sitzungen des Schulvorstandes, welche ohne erhebliche Veranlassung überall nicht stattfinden werden, einzuladen sind. Auf diesem Wege dürfte thatsächlich dasselbe erreicht werden, was die Bürgerschaft mit ihrem Antrage bezweckt hat, daß nämlich an allen das Schulwesen betreffenden Beschlüssen außer dem anzustellenden Director auch sachverständige Mitglieder der Oberschulbehörde theilnehmen.

Der Senat ersucht deshalb die Bürgerschaft dem auf die Anstellung des Waisenhaus-Directors bezüglichen Beschlusse in nachfolgender Fassung ihre Mitgenehmigung zu ertheilen:

> daß ein Waisenhaus-Director angestellt und vom Senat erwählt werde, welcher unter selbständiger Verantwortlichkeit die innere Verwaltung des Waisenhauses zu führen, an den Sitzungen des

Waisenhaus-Collegiums mit berathender Stimme theilzunehmen und ein Jahresgehalt von ℳ 7200 nebst freier Wohnung oder, so lange ihm letztere nicht gewährt wird, eine Wohnungs-Entschädigung von ℳ 1440 zu beziehen hat; daß ferner die Amtsführung des Directors dem Waisenhaus-Collegium unterstellt werde, welches dieselbe durch Inspectionen zu überwachen und welchem die Beschlußfassung über wichtigere Fragen, sowie insbesondere über die finanziellen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Waisenhaus-Verwaltung (Aufstellung des Budgets, Abschluß von Lieferungsverträgen u. s. w.) vorbehalten bleibt.

Erwiderung, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses und die Anstellung eines Directors an demselben.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 182.

Hamburg, den 19. December 1888.

Antrag, betreffend Neubau und Umbau von Polizeiwachen.

Antrag, betreffend Neubau und Umbau von Polizeiwachen.

Bei der Polizei-Behörde hat sich schon seit längerer Zeit die Ueberzeugung geltend gemacht, daß die Polizeiwachgebäude in ihren Größenverhältnissen meistens nicht den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Namentlich sind die eigentlichen Wachstubenräume nicht überall ausreichend, namentlich seitdem die Vermehrung der Wachmannschaften von 22 Mann auf 31 Mann (2 Officianten, 2 Gefreite und 27 Constabler) für jede Wache eingetreten ist. Es kommt hierbei in Betracht, daß sowohl für die zeitweilig anwesende Mannschaft, als auch für das daselbst verkehrende Publicum genügender Platz vorhanden, und ferner die Möglichkeit geboten sein muß, die zur Aufbewahrung der Uniform- und Kleidungsstücke nothwendigen Schränke, Garderoben und dergl. unterzubringen. Auch ist es mit Rücksicht auf das Publicum erwünscht, daß, wenn irgend möglich zwei Räume für die Mannschaften vorhanden sind, von denen der eine als eigentlicher Wachraum und zur Entgegennahme der Meldungen des Publicums, der andere zum Ankleiden, Waschen, Reinigen der Kleider u. s. w. zu dienen hat. Für beide Räume wird unter jetzigen Verhältnissen eine Größe von ungefähr 70 qm für erforderlich erachtet.

Ein weiteres Erforderniß, welchem in manchen der vorhandenen Wachen nicht genügt wird, ist das Vorhandensein eines besonderen

Antrag, betreffend Neubau und Umbau von Polizeiwachen.

Officiantenzimmers. Die Nothwendigkeit hierzu ergiebt sich namentlich auch aus dem Umstande, daß die Officianten, welchen in ihrer Eigenschaft als Postencommandanten vorzugsweise die Erledigung schriftlicher Meldungen, die Aufnahme von Protokollen aller Art, die Anfertigung der Wach-Rapporte u. s. w. obliegt, hierzu eines von dem Wachlocale getrennten Raumes bedürfen, um nicht durch die in diesem häufig vorkommenden Störungen in ihrer Arbeit beeinträchtigt zu werden. Auch entspricht es dem Verhältnisse des Vorgesetzten zu der Mannschaft, daß jener einen eigenen Raum für sich erhält.

Des Weitern befinden sich in vielen Wachen keine Arrestlocale, während es keiner weitern Ausführung darüber bedürfen wird, daß in jeder Polizeiwache mindestens ein Local zur einstweiligen Unterbringung von Arrestaten aller Art vorhanden sein muß.

Mit Rücksicht auf diese Umstände haben Verhandlungen zwischen der Polizei-Behörde einerseits und technischen Beamten der Bau-Deputation andererseits stattgefunden, um zunächst einen Plan für eine Polizeiwache aufzustellen, welcher allen an sie zu stellenden Anforderungen zu entsprechen im Stande sein würde. Dieser Plan ergiebt sich aus dem als Skizze zum Neubau von Polizeiwachen bezeichneten Risse, welcher mit den übrigen zu diesem Antrage gehörigen Rissen als Blatt 1 unter dem Ersuchen um Rückgabe auf der Kanzlei der Bürgerschaft niedergelegt ist. Darnach soll jede Wache außer einer Wachstube und einem Wasch- und Putzraum für die Mannschaft dem oben dargelegten Bedürfniß entsprechend ein Officiantenzimmer, einen Arrestatenraum, einen Utensilien- und einen Feuerungsraum, sowie zwei Closets erhalten.

Nach Ansicht der Polizei-Behörde würde es sich empfehlen, nach Maaßgabe dieses Risses, welcher als Darstellung einer Normalwache anzusehen sein würde, nothwendig werdende Neubauten von Polizeiwachen auszuführen, inzwischen aber die vorhandenen Wachen allmählich in der Weise umzubauen, daß sie, wenigstens soweit die Verhältnisse es erlauben, die für den wachsenden Verkehr und die Vermehrung der Wachmannschaften erforderliche Ausdehnung erhalten.

Es ist demgemäß vorgeschlagen und vom Senat für zweckentsprechend erachtet worden, unter Vorbehalt später zu stellender weiterer Anträge einstweilen mit denjenigen Neu- beziehungsweise Umbauten von Wachen vorzugehen, welche sich bei veränderten Umständen als nicht mehr wohl verschiebbar herausgestellt haben. Dahin gehören, abgesehen von kleineren, aus den laufenden Mitteln zu bestreitenden Veränderungen an einzelnen Wachen die nachfolgenden größeren baulichen Ausführungen:

Antrag, betreffend Neubau und Umbau von Polizeiwachen.

1) Die Wache № 2 in der Raboisenwache genügt namentlich mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig bedeutenden Verkehr, welcher dort zu bewältigen ist, den Anforderungen nicht mehr. Eine Vergrößerung wird sich dadurch erzielen lassen, daß die Vorhalle vor dem Gebäude geschlossen und zur Wache hinzugezogen wird. Nach der betreffenden Zeichnung — Blatt 2 — soll der Eingang zum Gebäude an die seitliche Front der Vorhalle gelegt werden. Vom Vorplatz gelangt man einerseits in die durch Hinzuziehung der Halle und des jetzigen Flurs auf ca. 67 qm vergrößerte Wachstube, andererseits durch eine feste vergitterte Glasthür in den Vorraum für das Gefängniß. Neben der Wachstube werden durch Einziehen von Scheidewänden ein Officiantenzimmer und ein Wasch- und Putzraum geschaffen, welche augenblicklich gänzlich fehlen. Hinsichtlich der sonst erforderlichen Nebenräume, als Arrestatenzimmer, Closets u. s. w., wird die Wache, wie bisher, auf die entsprechenden Localitäten des Gefängnisses angewiesen bleiben, was allerdings nicht erwünscht, aber den örtlichen Verhältnissen nach nicht zu vermeiden ist.

Die Kosten des Umbaues sind auf ℳ 3500 veranschlagt.

2) Die Wache № 3 befindet sich zur Zeit in einem durchaus unzureichenden Miethslocal an der Borgeschstraße № 1a und es erscheint die Errichtung eines Neubaues angezeigt.

Als geeigneter Platz erscheint ein Theil des Staatsterrains an der Bleicherstraße in St. Georg und zwar neben dem an der Ecke der Bleicher- und Brunnenstraße belegenen, zum Depot der Straßenreinigung eingerichteten ehemaligen Spritzenhause. (Blatt 3.)

Die Kosten des Neubaues, welcher nach Maaßgabe des oben erwähnten Normalrisses herzustellen sein dürfte, sind mit Rücksicht auf den schlechten und ungleichmäßigen Baugrund auf ℳ 28000 veranschlagt.

3) Die Wache № 11 an den Kohlhöfen № 21 ist sehr beschränkt, ein Umstand, der um so fühlbarer ist, als die Wachstube bei überhaupt nur 32 qm Grundfläche die geringe Tiefe von 4½ m hat. Wie aus dem Riß Blatt 4 ersichtlich, ist eine Vergrößerung der Wache möglich durch einen Anbau nach dem zum Schulgrundstück hinter Kohlhöfen 22 gehörigen, zwischen der Turnhalle und der Polizeiwache belegenen, Hoftheil. Die Bebauung desselben ist unbedenklich, da dieser Theil für Schulzwecke direct nicht gebraucht wird, sondern bisher dem Schuldiener als Hühnerhof überwiesen gewesen ist. Bei Ausführung des projectirten Baues würde die Wachstube eine Größe von rund 50 qm und daneben noch einen Wasch- bezw. Putzraum von rund 10,9 qm erhalten.

Die Kosten belaufen sich auf ℳ 4300.

Antrag, betreffend Neubau und Umbau von Polizeiwachen.

4) Die Wache № 18 an der Rothenbaum-Chaussee, welche in einem massiven Vorderbau eine Wachstube von ca. 25 qm und zwei kleine Nebenräume, sowie in einem Holzanbau Closet, Kohlenraum und Wagenplatz enthält, ist räumlich gänzlich ungenügend. Ein Ausbau und eine Vergrößerung des Gebäudes ist wegen seiner Lage mit Rücksicht auf die für die ganze Straße in Aussicht genommene Baulinie, sowie wegen seiner baulichen Beschaffenheit nicht rathsam. Es wird deshalb auch hier die Errichtung eines Neubaues erforderlich, welcher auf dem neben der alten Wache belegenen Terrain auszuführen sein wird (Blatt 5).

Die Kosten dieses Neubaues nach dem Normalriß betragen ℳ 26 000.

5) Die Wache № 23 in Barmbeck am Markt ist ebenfalls unzulänglich. Auch würde sich durch einen etwaigen Anbau bis an das benachbarte Spritzenhaus dem Bedürfniß nicht genügen lassen. Ueberdies ist das alte Gebäude baufällig. Es empfiehlt sich deshalb ebenfalls die Ausführung eines Neubaues. Derselbe kann wie der Situationsplan — Blatt 6 — ergiebt, unmittelbar hinter dem alten Gebäude errichtet werden und wird letzteres in diesem Falle bis zur Fertigstellung des Neubaues ungestört in Betrieb erhalten werden können.

Die Kosten belaufen sich auf ℳ 26 000.

6) Auch die Wache № 26 an der Horner Landstraße erfüllt ihren räumlichen Verhältnissen nach nicht mehr die an sie zu stellenden Ansprüche und ist überdies baufällig, so daß ein Neubau erforderlich wird. Blatt 7 ergiebt, wie ein solcher sich auf dem zur Verfügung stehenden Platze, auf welchem sich das jetzige Wachgebäude befindet, ausführen läßt.

Die Kosten sind auf ℳ 27 000 veranschlagt.

Gleichzeitig mit den vorstehend behandelten Um- und Neubauten wird

7) auch der Neubau einer Hafenpolizeiwache am Petroleumhafen zu erledigen sein, welche an Stelle der jetzt in gemietheten Localitäten auf dem Kleinen Grasbrook an der Ecke der Rethwisch untergebrachten Hafenpolizeiwache № 6 zu treten haben wird. Als geeigneter Platz für die neue Wache ist nach übereinstimmender Ansicht der zuständigen Behörden das Terrain zu Westen des Petroleumhafens am Ausgange desselben in Aussicht genommen. Nach dem von der Polizei-Behörde aufgestellten Programm wird das Gebäude ein Wachzimmer für 3 bis 4 Mann, ein Zimmer für den Wachcommandanten, eine kleine Küche, ferner einen Geräthraum und endlich ein Feuerungsgelaß, sowie ein Closet erhalten. In Anbetracht des ungünstigen Baugrundes, sowie mit Rücksicht darauf,

daß bei etwa in späterer Zeit zu schaffenden neuen Hafenanlagen das fragliche Terrain anderweitig in Anspruch genommen werden könnte, erscheint es angezeigt, das neue Gebäude als leichten Fachwerksbau aufzuführen, um dasselbe im Bedarfsfalle ohne Schwierigkeiten und erhebliche Kosten nach einer anderen Stelle versetzen zu können. Die Kosten des Neubaues, dessen Bauart und Raumvertheilung sich aus dem auf der Kanzlei der Bürgerschaft mit dem Ersuchen um Rückgabe niedergelegten, als Project zum Neubau einer Hafenpolizeiwache № 6 am Petroleumhafen bezeichneten Riß vom 15. November 1887 ergeben, sind auf ℳ 8100 veranschlagt.

Antrag, betreffend Neubau und Umbau von Polizeiwachen.

Der Senat beantragt, unter Bezugnahme auf obige Ausführungen, die Mitgenehmigung der Bürgerschaft dazu,

daß für den Neubau von Polizeiwachen an der Bleicherstraße in St. Georg, an der Rothenbaum-Chaussee, in Barmbeck am Markt, an der Horner Landstraße und einer Hafenpolizeiwache am Petroleumhafen ℳ 28 000, ℳ 26 000, ℳ 26 000, ℳ 27 000 und ℳ 8100, sowie ferner für den Umbau der Polizeiwachen in der Raboisenwache und an den Kohlhöfen ℳ 3500 und ℳ 4300 verwandt werden, und daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die genannten Beträge bestmöglichst temporair oder definitiv anzuleihen.

Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat

aus deren 33sten Sitzung vom 19. December 1888,

betreffend Abänderung der Anlagen A, B und C zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. December 1888.

Auf den Antrag des Senats (№ 119) vom 24. September 1888, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zu den aus der Anlage zur Mittheilung des Senats ersichtlichen Aenderungen der Anlagen A und B zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880, sowie ferner dazu, daß den in der Anlage C des Wahlgesetzes unter g aufgeführten gegenwärtigen Behörden die Behörde für Zwangserziehung hinzugefügt werde.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. December 1888.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft, vor der 1892 stattfindenden halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft möglichst zeitig eine Neueintheilung der Wahlbezirke herbeiführen zu wollen.

---

betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschlußbauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten.

Unter Ueberreichung des Berichts des Ausschusses, welcher mit der Prüfung der Senatsmittheilung (№ 132) vom 12. October 1888 betraut worden ist, ertheilt die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zu dem angeführten Antrage des Senats unter der Bedingung, daß die Vertheilung der Gratificationssumme nach den in jenem Berichte enthaltenen Grundsätzen erfolge, und beschließt und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung dazu,

> daß die für die Gratificationen zur Verfügung zu stellende Summe bis zu ℳ 150 000 erhöht und die Finanz-Deputation ermächtigt werde auch den weiteren Betrag den Ueberschüssen früherer Jahresrechnungen eventuell deren verfassungsmäßiger Ergänzung zu entnehmen.

---

betreffend Wahlen von Mitgliedern von Verwaltungsbehörden.

Aus den ihr mit den Mittheilungen des Senats (№ 157) vom 19. November, (№ 158) vom 21. November, (№ 162) vom 23. November, (№ 168) vom 28. November, (№ 169) vom 5. December, (№ 172) vom 7. December, (№ 173) vom 7. December und (№ 179) vom 14. December 1888 vorgelegten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft erwählt:

1. zu Provisoren des Waisenhauses:
   a. Herrn Caesar de Voss und
   b. " Arnold Luyken;
2. zum Mitgliede der Deputation für Handel und Schiffahrt:
   Herrn Arthur Duncker, Director der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft;
3. zum Mitgliede der Feuercasse-Deputation:
   Herrn Gottfried Friederich Heinrich August Holthusen;

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. December 1888.

4. zu Mitgliedern der Todtenladen-Deputation:
   a. Herrn Johann Heinrich Ludwig Adloff und
   b. „ Franz Adolph Minck;
5. zum Mitgliede des Krankenhaus-Collegiums:
   Herrn Carl Johann Mestern;
6. zu Mitgliedern der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben:
   a. Herrn Alf. Michahelles,
      in Firma Gebr. Michahelles;
   b. „ William Oscar Hasche,
      in Firma Hasche & Woge;
7. zum Mitgliede der Bau-Deputation:
   Herrn Rudolph Heinrich Möring;
8. zum Mitgliede der Friedhofs-Deputation:
   Herrn Gustav Reinhold Richter;
9. zum Mitgliede der Gefängniß-Deputation:
   Herrn Dr. Anton Heinrich Kellinghusen;
10. zum Mitgliede des Armen-Collegiums:
   Herrn Dr. med. Carl August Roese;
11. zu Mitgliedern der Oberschulbehörde:
   a. Herrn Dr. Carl August Schröder jr.,
   b. „ Dr. Ludwig Ferdinand Noack und
   c. „ Julius Hermann Brey;
12. zum Mitgliede der Steuer-Deputation:
   Herrn Moritz Melchior;
13. zum Mitgliede der Verwaltung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker:
   Herrn Johannes Hermann Dorius Schmidt.

---

betreffend Wahlen von Steuerschätzungsbürgern.

Aus den ihr in der Mittheilung des Senats (№ 174) vom 7. December 1888 vorgelegten Wahlaufsätzen hat die Bürgerschaft zu Steuerschätzungsbürgern erwählt:

I. für Stadt und Vorstadt.

1. District:
   Die Herren Christel Friedrich Heinrich Frese und
   Peter Heinrich Julius Piening.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. December 1888.

2. District:
Herrn Hermann Heinrich Samsche.

3. District:
Herrn Georg Wilhelm Wisch.

4. District:
Die Herren Heinrich David Böhme und
Friedrich Joh. Martin Wiengreen.

5. District:
Herrn Friedrich Martin Christian Grell.

6. District:
Herrn Joh. Hermann Friedrich Stübe.

II. für das Landgebiet.

A. Landherrenschaft der Geestlande.

1. District:
Herrn Ernst Gustav Theodor Grefe.

2. District:
Herrn Arnold Gustav Wölber.

3. District:
Herrn Erdwin Theodor Nitzsch.

4. District:
Herrn Hinrich Carl Nölting.

5. District:
Die Herren Georg Ludwig August Wüstney und
Arnold Versmann.

6. District:
Herrn Wilhelm Erler.

7. District:
Herrn Johann Diederich Kerstens.

8. District:
Herrn Johann Ludwig Rodatz.

9. District:
Herrn Friedrich Worlée.

10. District:
Herrn Gustav Heinrich Christoph Rohlsen.

11. District:
Herrn Carl Christoph Radbruch.

12. District:
Herrn Franz Peter Bockholt.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. December 1888.

13. District:
Herrn Joachim Hinrich Suck.
14. District:
Herrn Hans Jochim Hinrich Timm.
15. District:
Herr Johann Robert Bull.

B. Landherrenschaft der Marschlande.

1. District:
Herrn Peter Heinrich Hevers.
2. District:
Herrn Johannes Hennig Grell.
3. District:
Herrn Ernst Friedrich August Ferber.
4. District.
Herrn Gustav Saalfeld.
5. District:
Herrn Georg Steffens.
6. District:
Herrn Martin Hermann Graumann.
7. District:
Herrn Joh. Denker Rickmers sen.
8. District:
Herrn Joachim Horstmann.

C. Landherrenschaft Bergedorf.

1. District:
Herrn Johann Julius Christian Rüppell.
2. District:
Herrn Ernst Steffens.
3. District:
Herrn Hennig Rieck.
4. District:
Herrn Jochim Schaumann.
5. District:
Herrn Tiete Rieken.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. December 1888.

6. District:
Herrn Hein Putfarken.
7. District:
Herrn Christian Heinrich Erdmann Hevecke.
8. District:
Herrn Johann Wörmer.

D. Landherrenschaft Ritzebüttel.

1. District:
Herrn Charles Eduard Emil Dölle.
2. District:
Herrn Peter Hinrich Winter.
3. District:
Herrn Hinrich Jacob Hedemann.
4. District:
Herrn Hinrich Amandus von Elm.

---

betreffend das Staatsbudget für 1889.

Auf den Antrag des Senats (№ 177) vom 14. December 1888 genehmigt die Bürgerschaft vorweg die in der Mittheilung des Senats (№ 165) vom 28. November d. J. beantragte Prolongation der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über

die Einkommensteuer,
die Stempel-Abgabe,
die Erbschafts-Abgabe,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen und
die Immobilien-Abgabe

bis Ende des Jahres 1889, und ertheilt auch ihre Zustimmung dazu, daß die Finanz-Deputation ermächtigt werde, die für die Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht schon anderweitig durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß feststehen, einstweilen bis zum vierten Theile der in dem vorgelegten Budget dafür ausgesetzten Summen aus der Staatscasse zu bestreiten, unter dem Vorbehalt, daß hierunter keine Neubauten noch sonstige neue Anlagen, desgleichen keine mit festen Gehalten auszustattende

neue Anstellungen noch Erhöhungen bisher genossener Gehalte zu begreifen seien, andererseits aber unter der Erklärung, daß bei solchen Ausgaben, welche sich ihrer Natur nach nicht gleichmäßig über das Jahr vertheilen, sondern vorzugsweise oder gänzlich in bestimmten Monaten zur Verwendung kommen müssen, insbesondere auch bei Art. 147 „Unvorhergesehene Ausgaben" eine Ueberschreitung der bewilligten Quote je nach Bedürfniß statthaft sei.

Mittheilungen der Bürgerschaft vom 19. December 1888.

---

betreffend Erweiterung der Schleusenbrücke-Schleuse.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, eine Erweiterung der Schleusenbrücke-Schleuse veranlassen zu wollen und sieht diesbezüglichen Anträgen des Senats entgegen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 183. **Hamburg, den 21. December 1888.**

Erwiderung, betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschlußbauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten.

Der Senat ertheilt seine Zustimmung zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. December d. J., durch welchen der Antrag des Senats vom 12. October 1888, betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschlußbauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten genehmigt worden, unter der Bedingung, daß die Vertheilung der Gratificationssumme nach den in dem Berichte des bürgerschaftlichen Ausschusses enthaltenen Grundsätzen erfolge.

Erwiderung, betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschluß- bauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten.

Der Senat ist ferner damit einverstanden, daß die für die Gratificationen zur Verfügung zu stellende Summe bis zu ℳ 150 000 erhöht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

№ 184. Hamburg, den 21. December 1888.

Antrag, betreffend Nachbewilligung für Bauten für das Volksschulwesen.

Antrag, betreffend Nachbewilligung für Bauten für das Volksschulwesen.

Wie kürzlich für die bewilligten neuen Schulhäuser an den Straßen Hohe Weide und Moorkamp, so ist auch für die am 24. Februar/25. April d. J. beschlossene Erbauung eines 30klassigen Schulhauses nebst Turnhalle an der Neue Koppel und Langereihe in St. Georg eine Nachbewilligung erforderlich. Von den bei Ausschreibung dieses Baues eingegangenen 12 Submissions-Offerten übersteigt die niedrigste den Anschlag für das Klassengebäude noch um ℳ 8433. Da wie schon bei der früheren Gelegenheit geltend gemacht worden ist, eine Wiederholung der Ausschreibung zur Zeit einen günstigeren Erfolg voraussichtlich nicht ergeben würde, eine weitere Hinausschiebung oder Vereinfacherung des Baues aber in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schulverwaltung nicht thunlich erscheint, so bleibt nichts übrig als den erwähnten Betrag nachzubewilligen.

Der Senat beantragt daher die Mitgenehmigung der Bürgerschaft,

daß die zur Erbauung eines 30 klassigen Schulhauses zwischen den Straßen Neue Koppel und Langereihe in St. Georg für das Klassengebäude bewilligten ℳ 222 000 um ℳ 8433 erhöht werden und die Finanz-Deputation ermächtigt werde, auch diesen Betrag bestmöglich temporair oder definitiv anzuleihen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft,

betreffend die Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Rathhausbau.

№ 185. Hamburg, den 28. December 1888.

Mittheilung, betreffend die Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Rathhausbau.

Der Senat hat Herrn Senator von Melle die von ihm nachgesuchte Entlassung als Mitglied der Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Rathhausbau gewährt, und hat an Stelle desselben Herrn Senator Roscher zum Mitgliede dieser Commission ernannt.

Chronologisches Register

der

Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft.

1888.

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
				Febr. 1	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 127) vom 4. November 1887, betreffend **Herstellung eines Verkaufslokals für Süßwasserfische bei der St. Pauli-Markthalle** (vergl. № 7)	33
5	Febr. 3	Erwiderung, betreffend die **Staatshaushaltsabrechnung** für das Jahr **1884**, betreffend die **Einstellung** eines mit **140a** bezeichneten **Artikels** in das **Staatsbudget** für **1887** und betreffend **Anstellung** eines **dritten Revisors** am **Dampfkessel-Revisionsbureau** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 16. November 1887 zu № 55)	34			
6	Febr. 6	Antrag, betreffend **Beschaffung des Inventars** für das **neue Krankenhaus**.	36	März 28	Zu № 6	193
				Febr. 8	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 139) vom 21. November 1887, betreffend **Umbau** des ehemaligen **Postgebäudes** am **Gänsemarkt**	39
				Febr. 8	Mittheilung, betreffend die **Verwaltung** des **Waisenhauses** (vergl. № 34)	39
7	Febr. 10	Erwiderung, betreffend **Herstellung** eines **Verkaufslokals für Süßwasserfische** bei der **St. Pauli-Markthalle** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 1. Februar 1888)	40			
8	Febr. 13	Aufsätze für **Wahlen von Schulpflegern**	40	Febr. 22	Zu № 8	78
9	Febr. 13	Fernerer Antrag, betreffend den **Bau** von **Wohnungen** für **Beamte** und **Arbeiter** der **Friedhofs-Deputation** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 13. Juli 1887 zu № 77)	41	April 25	Zu № 9	253

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
				Febr. 15	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 125) vom 26. October 1887, betreffend **Regelung der Unfallversicherung** der in **land- und forstwirthschaftlichen Betrieben** beschäftigten **Personen** auf Grund von § 110 des **Reichsgesetzes** vom 5. Mai 1886 (vergl. № 15)	43
10	Febr. 17	Antrag, betreffend den **Staatszuschuß** an die **Gemeinde Neuwerk**	44	Febr. 29	Zu № 10	157
11	Febr. 17	Antrag, betreffend **Zusatz** zum **Maximaltarif** für die **Gebühren** und **Lagermiethen** im neuen **Petroleumhafen** ..	45	Febr. 29	Zu № 11	158
12	Febr. 20	Antrag, betreffend den **Bau** eines **Central-Schlachthofes**	47	April 11 Juni 20	Zu № 12 (vergl. № 100)	245 384
13	Febr. 20	Antrag, betreffend **Ausdehnung** der **Leitungen** der **Stadt-Wasserkunst** an den **Quai's** u. w. d. a.	73	Febr. 29	Zu № 13	158
14	Febr. 22	Dringlicher Antrag, betreffend die **Bewilligung** für die **Verbreiterung** des **Billwärder Steindammes** und die **Erbauung** eines **Siels** in demselben (vergl. № 107 vom J. 1887)	75	Febr. 22	Zu № 14	78
15	Febr. 22	Erwiderung und Antrag, betreffend **Regelung** der **Unfallversicherung** der in **land- und forstwirthschaftlichen Betrieben** beschäftigten **Personen** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 15. Februar 1888)	76	Febr. 29	Zu № 15	158
				Febr. 22	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 140) vom 21. November 1887, betreffend **Entlassung** des Herrn Hermann Augener aus dem **Armen-Collegium** der Allgem. Armen-Anstalt	77
16	Febr. 24	Antrag, betreffend die **Herstellung** und **Ausrüstung** von **Bauten** für das **Volksschulwesen** (vergl. № 159) ..	79	April 25	Zu № 16	253

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
17	Febr. 24	Antrag, betreffend Vorschläge der Vermittelungs-Deputation wegen der Auslegung des Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung (vergl. № 64 vom J. 1887)	88	März 7	Zu № 17	165
18	Febr. 27	Antrag, betreffend Verbreiterung des Billwärder Neuendeichs auf der Strecke von den Brandshofer Schleusen bis zur Brücke über den Oberhafencanal	93	Mai 9	Zu № 18	281
19	Febr. 27	Antrag, betreffend Einrichtung einer Feuerwache in den Räumen der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft	97	März 7	Zu № 19	166
20	Febr. 29	Antrag, betreffend die Organisation der Zollverwaltung	99	Mai 9	Zu № 20 (vergl. № 51)	281
21	Febr. 29	Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen	127	Juni 27	Zu № 21 (vergl. № 86)	395
22	Febr. 29	Antrag, betreffend Entlassung des Herrn Ludwig Victor Wilhelm Schultz aus dem Amte eines Provisors am Waisenhause	147	Mai 9	Zu № 22	283
				Febr. 29	Mittheilung, betreffend das Staatsbudget für das Jahr 1888 u. w. d. a. (vergl. № 123 von 1887, Mittheilung der Bürgerschaft vom 21. December 1887 zu № 161 und № 98)	147
23	März 7	Mittheilung, betreffend die Consumtionsabgabe (vergl. № 91)	159	Juli 4	Zu № 23 (vergl. № 106)	447
				März 7	Mittheilung, betreffend Alterszulagen für die Beamten der Hamburgischen Behörden (vergl. № 137)	166
				März 7	Mittheilung, betreffend Entwerfung eines Verantwortlichkeitsgesetzes	167

	Mittheilungen des Senats			Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
				März 10	Mittheilung, betreffend das Ableben Seiner Majestät **Kaisers Wilhelm I.**	167
24	März 14	Dringlicher Antrag, betreffend die Begehung desjenigen Tages, an welchem die **Beisetzung** der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des **Kaisers Wilhelm** erfolgen wird, als **bürgerlicher Feiertag**	168	März 14	Zu № 24	170
25	März 14	Antrag, betreffend **Anschaffung** eines **Eisbrechers** für die städtischen **Flethe** und **Canäle**	168	Juli 11	Zu № 25	453
26	März 19	Erwiderung, betreffend **Vertiefung** des **Fahrwassers** im **Köhlfleth** bei **Finkenwärder** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. December 1887)	171			
27	März 19	Erwiderung und wiederholter Antrag, betreffend **Straßenbesprengung** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 1. Februar 1888)	173			
28	März 23	Antrag, betreffend **staatsseitigen Erwerb** der **Grundstücke** von J. Elderts und D. H. Fehlandt behufs **Erweiterung** des **Markt- und Landungsplatzes** in **St. Pauli**	175	April 25	Zu № 28	254
29	März 26	Antrag, betreffend **Errichtung** eines **Denkmals** für Seine Majestät weiland **Kaiser Wilhelm**	177	März 28	Zu № 29 (vergl. № 39)	193
30	März 26	Aufsätze für **Wahlen** von zwei **Schulpflegern**	179	April 11	Zu № 30	246
31	März 28	Antrag, betreffend **Vorbereitungsmaaßregeln** für den **Anschluß Hamburgs** an das deutsche **Zollgebiet**	179	April 25	Zu № 31	255
32	März 28	Antrag, betreffend **Uebereinkunft** mit **J. H. F. Ohl** wegen **Verbreiterung** der **Carlstraße**	184	April 11	Zu № 32	246

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
33	März 28	Erwiderung auf die Mittheilung der Bürgerschaft vom 8. December 1886, betreffend **Gesetz** über **Miethezahlung** und deren Sicherung	185	Mai 9	Zu № 33	283
				März 28	Mittheilung, betreffend den **Austritt** aus der **Kirche** (vergl. № 152)	193
34	April 4	Erwiderung und Antrag, betreffend die **Verwaltung** des **Waisenhauses** und die **Anstellung** eines **Directors** an demselben (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 8. Februar und 16. Juni 1888)	195	Juli 11	Zu № 34 (vergl. № 181)	453
35	April 4	Antrag, betreffend **Neubau** der **Reparaturwerkstatt** für den **Baggereibetrieb** auf der **Steinwärder Schanze** u. w. d. a.	200	Juni 6	Zu № 35 (vergl. № 77)	339
36	April 6	Antrag, betreffend die **Bebauung** des zur **Erweiterung** des **Verwaltungsgebäudes** angekauften **Grundstücks**	205	April 25	Zu № 36	256
37	April 9	Antrag, betreffend **Verlängerung** des **Südcanals** und der **Süderstraße** bis zum **Louisenweg**	208	Mai 9	Zu № 37 (vergl. № 124)	283
38	April 9	Antrag, betreffend eine **Vermehrung** der **Richterstellen** am **Landgericht**	212	April 25	Zu № 38	256
39	April 11	Errichtung eines **Denkmals** für weiland Se. Majestät **Kaiser Wilhelm** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. März 1888 zu № 29)	213			
40	April 11	Antrag, betreffend **Erhöhung** des diesjährigen **Budgetpostens** für **Unvorhergesehene Ausgaben** (vergl. № 121)	214	April 25	Zu № 40	256
				April 11	Mittheilung, betreffend **Deichordnung** für die **Landherrenschaften** der **Marschlande** und **Bergedorf** (vergl. № 90 von 1881 und Mittheilung vom 23. Mai 1888)	215

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
				April 11	Mittheilung, betreffend den Ausschank und Kleinhandel mit **Branntwein**	246
41	April 20	Antrag, betreffend **Herstellung einer Quaimauer am Westende des Baakenquais und am Magdeburgerquai**	247	Mai 9	Zu № 41	284
42	April 23.	Antrag, betreffend **Anstellung eines Brandmeister-Assistenten und Vermehrung der Zahl der Feuerwehrleute**	248	Mai 9	Zu № 42	284
43	April 25	Mittheilung, betreffend die **Erweiterung des Stadthauses** (vergl. № 162 vom J. 1887)	250			
44	April 27	Antrag, betreffend **Uebereinkunft mit H. Eggers wegen Verbreiterung von Borstelmannsweg am Eingange von der Hammer Landstraße** aus	257	Mai 9	Zu № 44	285
45	April 30	Antrag, betreffend die **definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafenbezirks** (vergl. № 85)	259	Mai 9	Zu № 45	285
46	Mai 4	Erwiderung, betreffend künftige Anlegung des zwischen der **Landwehr** und der **Ritterstraße** belegenen Theils der oberen **Querstraße** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. December 1887 zu № 121)	273	Mai 23	Zu № 46	298
47	Mai 4	Antrag, betreffend die **Verlängerung der Hasselbrookstraße bis zur Landwehr**	275	Mai 23	Zu № 47	298
48	Mai 4	Vorlage der **Staatshaushalts-Abrechnung über das Jahr 1886 nebst Schätzung des Ergebnisses des Jahres 1887**	277			
49	Mai 7	Antrag, betreffend **Uebereinkunft mit F. W. Galles wegen Austausch von Plätzen bei der Angerstraße**	279	Mai 23	Zu № 49	298
50	Mai 9	Antrag, betreffend **Ersatz der Sperrketten an den Bahnübergängen der Hafenbahn durch feste Barrieren**	280	Mai 23	Zu № 50	299

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
				Mai 9	Mittheilung, betreffend **Einbeziehung von Winterhude** in das Sielsystem (vergl. № 108) . .	285
51	Mai 11	Mittheilung, betreffend die **Organisation der Zollverwaltung** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 9. Mai 1888 zu № 20)	286			
52	Mai 11	Aufsatz des Bürger-Ausschusses für die von der Bürgerschaft laut Gesetz vom 2. März 1888 vorzunehmende **Wahl von vier Mitgliedern der konstituirenden Versammlung** zur Entwerfung des **Statuts der Berufsgenossenschaft** für die **Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen**	286	Mai 23	Zu № 52	299
53	Mai 14	Antrag, betreffend die **Instandsetzung des ehemaligen Postgebäudes am Gänsemarkt für Theile des Amtsgerichts**	287	Mai 23	Zu № 53	299
54	Mai 14	Antrag, betreffend **Erneuerung der Lippeltstraßenbrücke** über den **Lübecker Canal**	289	Mai 23	Zu № 54	300
55	Mai 16	Antrag, betreffend **Neubau der Steganlagen vor der Rabenstraße**	291	Mai 23	Zu № 55	300
56	Mai 16	Antrag, betreffend die für 1889 projectirte **Hamburgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung**	293	Mai 23	Zu № 56 (vergl. № 59)	300
57	Mai 23	Antrag, betreffend **Erbauung einer Quaimauer am Westufer des Magdeburger Hafens**	295	Juni 20	Zu № 57	385
				Mai 23	Mittheilung, betreffend **Deichordnung** für die **Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf** (vergl. Mittheilung vom 11. April 1888 und № 171) .	296
				Mai 23	Mittheilung, betreffend **Badeanstalten**	301
58	Mai 25	Antrag, betreffend **Zusatz zu der Medicinal-Ordnung**	301	Juni 6	Zu № 58	340

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
59	Mai 25	Erwiderung, betreffend die für 1889 projectirte **Hamburgische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 23. Mai 1888 zu № 56)	303			
60	Mai 28	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Gefängniß-Deputation** an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Belmonte	303	Juni 20	Zu № 60	385
61	Mai 30	Antrag, betreffend **Einrichtung electrischer Beleuchtung** für die inneren Räume des **Allgemeinen Krankenhauses** in **Eppendorf**	303	Juli 11	Zu № 61	454
62	Mai 30	Antrag, betreffend **Baulinie** für die **Billhorner Brückenstraße**	308	Juni 6	Zu № 62	340
63	Mai 30	Antrag, betreffend **Rückerwerb** von **Areal** des **Venloer Bahnhofes** behufs **Anlegung** von **Rangir-** und **Uebergabegeleisen** am **Baakenquai**	309	Juni 20	Zu № 63	386
64	Mai 30	Antrag, betreffend **Errichtung** eines **Einwohner-Meldebureaus**	315			
65	Juni 4	Antrag, betreffend **Ufergestaltung** an der **Schönen Aussicht** vor der **Auguststraße**	329	Juni 27	Zu № 65	400
66	Juni 4	Antrag, betreffend **Uebereinkunft** mit **A. Blumenthal** wegen **Arealaustausch** an der **Schönen Aussicht**	331	Juni 27	Zu № 66	401
				Juni 6	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 105) vom 7. September 1887, betreffend die **centrale Filtration** des **Wassers** der **Stadt-Wasserkunst**	332
				Juni 6	Mittheilung, betreffend **Wegfall** des **zweiten Absatzes** des **Artikel 52** der **Verfassung** (vergl. № 34 und № 81)	340
67	Juni 6	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Feuercasse-Deputation** an Stelle des entlassenen Herrn Zinkeisen	341	Juli 18	Zu № 67	465

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
68	Juni 8	Antrag, betreffend **Feststellung von Straßenlinien für einen Theil der Hoheluftchaussee**	341	Juni 27	Zu № 68	401
69	Juni 8	Antrag, betreffend **Bewilligung fernerer Geldmittel für die Erweiterung der** städtischen **Gaswerke**	342	Juni 27	Zu № 69	402
70	Juni 11	Antrag, betreffend **Uebereinkunft** mit **A. H. Wessely** wegen **Ueberbrückung** des **Isebeck** und **Anlegung** von **Straßen in Eppendorf**	345	Juni 27	Zu № 70	402
71	Juni 11	Aufsatz für die **Wahl** eines **Steuer-Schätzungsbürgers** für den 3. District, Neustadt-Nordertheil, an Stelle des verstorbenen Herrn Heinrich Albert Eduard Helmers	349	Juni 20	Zu № 71	385
72	Juni 11	Aufsätze für **Wahlen** von **Schulpflegern**	349	Juni 20	Zu № 72	385
73	Juni 11	Antrag, betreffend das **höhere Schulwesen**	350	Juni 27	Zu № 73	402
74	Juni 15	Dringlicher Antrag, betreffend die Begehung desjenigen Tages, an welchem die **Beisetzung** der irdischen Ueberreste weiland Sr. Majestät des **Kaisers Friedrich** erfolgen wird, als **bürgerlicher Feiertag**	353	Juni 17	Zu № 74	381
75	Juni 15	Antrag, betreffend die **Verlegung** der **Deutschen Seemannsschule**	353	Juli 21	Zu № 75 (vergl. № 102)	469
76	Juni 15	Antrag, betreffend die **Verhältnisse** der **Geleise** der **Quai- und Hafenanlagen**	355	Juli 11	Zu № 76 (vergl. № 105)	455
77	Juni 15	Erwiderung, betreffend **Neubau** der **Reparaturwerkstatt** für den **Baggereibetrieb** auf der **Steinwärder Schanze** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888 zu № 35)	377			
78	Juni 15	Antrag, betreffend **Verpachtung** von **Staatsgrund** im südlichen **Freihafengebiet** an die **Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft**	378	Juni 27	Zu № 78	404

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
				Juni 17	Mittheilung, betreffend das Ableben Sr. Majestät des Kaisers	381
79	Juni 18	Antrag, betreffend den Verkauf von Bauplätzen bei der St. Gertrudkirche . .	381	Juli 2	Zu № 79	434
80	Juni 20	Antrag, betreffend Ankauf des Adolph Samson und Samson Adolph Cohen gehörigen Grundstückes an der Hafenstraße	383	Juli 2	Zu № 80	434
81	Juni 22	Erwiderung, betreffend Wegfall des zweiten Absatzes des Artikel 52 der Verfassung (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 6. Juni 1888)	387	Juli 2	Zu № 81	434
82	Juni 22	Antrag, betreffend Verlängerung der Feldbrunnenstraße bis zur Moorweidenstraße	387	Nov. 14	Zu № 82 (vergl. № 160)	631
83	Juni 22	Antrag, betreffend Straßenlinie für einen Theil der Gärtnerstraße in Eppendorf	391	Juli 18	Zu № 83	465
84	Juni 25	Dringlicher Antrag, betreffend Abflachung der Einmündung der Güntherstraße in die Straße bei der Kuhmühle und desfalls vorzuschreibende Straßenlinie	392	Juni 27	Zu № 84	404
85	Juni 25	Mittheilung, betreffend die definitive Ausdehnung des nördlichen Freihafengebiets (vergl. № 45)	395			
86	Juni 29	Erwiderung, betreffend das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 27. Juni 1888 zu № 21)	405			
87	Juli 2	Antrag, betreffend Nachtrag zum Staatsbudget für 1888 Art. 140, Verwaltung der Reichszölle	405	Juli 11	Zu № 87	457
88	Juli 2	Antrag, betreffend Erweiterung der Hüttenwache	417			
89	Juli 2	Antrag, betreffend Ankauf einer Gemäldesammlung für die Kunsthalle	419	Juli 11	Zu № 89	458

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
90	Juli 2	Antrag, betreffend **Beschaffung des Mobiliars für den Neubau des Naturhistorischen Museums**	429	Nov. 28	Zu № 90	655
				Juli 2	Erwiderung auf den Antrag des Senats (№ 116) vom 12. October 1887, betreffend **Uebereinkunft mit der Interessentschaft der Barmbecker Gemeinweide wegen Verlängerung des Eilbeckkanals** bis zur **von Essenstraße**	433
91	Juli 4	Antrag, betreffend die **Aufhebung der Consumtionsabgabe** (vergl. № 23).	435	Juli 11	Zu № 91	458
92	Juli 4	Antrag, betreffend **Erweiterung der Aufnahmefähigkeit des Untersuchungsgefängnisses**	440	Juli 11	Zu № 92	459
93	Juli 4	Antrag, betreffend das **Badehaus des Neuen Allgemeinen Krankenhauses**.	443	Juli 11	Zu № 93	459
94	Juli 4	Erwiderung und Antrag, betreffend **Errichtung von Standesämtern in den Vororten** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. December 1887 zu № 106)	444	Juli 18	Zu № 94	465
95	Juli 9	Antrag, betreffend **Abänderung des § 3 des Einkommensteuer-Gesetzes**	447	Juli 18	Zu № 95	466
96	Juli 9	Antrag, betreffend **käufliche Ueberlassung eines für ein Stiftsgebäude bestimmten Platzes**, belegen an der Ecke der **Bundesstraße und Papendamm**	448	Juli 18	Zu № 96	466
97	Juli 9	Antrag, betreffend staatsseitigen **Ankauf des Grundstücks** von Joseph Esterer, belegen bei dem **Hühnerposten** № 5—8	451	Juli 18	Zu № 97	466
98	Juli 13	Erwiderung, betreffend das **Staatsbudget** für das Jahr **1888** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 29. Februar 1888)	460	Dez. 5	Zu № 98	673

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
				Juli 18	Mittheilung, betreffend Wahl eines bürgerschaftlichen Mitgliedes der Senats- und Bürgerschafts-Commission zur Ausführung des Anschlusses Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet	467
99	Juli 20	Dringlicher Antrag, betreffend Verschiebung zweier Unterpositionen in dem bewilligten Kostenbetrage für das Neue Allgemeine Krankenhaus	467	Juli 21	Zu № 99	470
100	Juli 20	Erwiderung, betreffend den Bau eines Central-Schlachthofes (vergl. Mittheilungen der Bürgerschaft vom 11. April und 20. Juni 1888 zu № 12)	468			
101	Juli 25	Antrag, betreffend Feststellung von Baulinien für einen Theil der Emilienstraße und deren künftige Verlängerung	471	Dec. 12	Zu № 101	683
102	Aug. 1	Erwiderung, betreffend die Verlegung der Deutschen Seemannsschule (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 21. Juli 1888 zu № 75)	472			
103	Aug. 10	Mittheilung, betreffend die Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Neubau des Naturhistorischen Museums	473			
104	Aug. 15	Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Wartenau	473	Oct. 24	Zu № 104 (vergl. № 146)	596
105	Aug. 15	Erwiderung, betreffend die Verhältnisse der Geleise der Quai- und Hafenanlagen (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 11. Juli 1888 zu № 76)	474			
106	Aug. 24	Erwiderung, betreffend die Consumtionsabgabe (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 4. Juli 1888 zu № 23)	479			

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
107	Aug. 31	Antrag, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung	479	Sept. 26	Zu № 107 (vergl. № 125)	551
108	Sept. 5	Antrag, betreffend Ausdehnung des Sielsystems in Winterhude (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 9. Mai 1888)	487	Sept. 19	Zu № 108	527
109	Sept. 7	Antrag, betreffend Neubauten in der Correctionsanstalt in Fuhlsbüttel	489	Sept. 19	Zu № 109	527
110	Sept. 7	Antrag wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik	491	Oct. 10	Zu № 110 (vergl. № 134)	571
111	Sept. 12	Antrag, betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers	509	Sept. 19	Zu № 111 (vergl. № 123)	527
112	Sept. 12	Antrag, betreffend Regulirung und Pflasterung der Umgebung des neuen Naturhistorischen Museums	523	Sept. 19	Zu № 112	528
113	Sept. 12	Antrag, betreffend Verkauf von Restgrundstücken an der Langenreihe	524	Sept. 19	Zu № 113	528
114	Sept. 14	Antrag, betreffend Verkauf von Staatsgrund an der Altonaerstraße und Schanzenstraße	525	Sept. 26	Zu № 114	551
115	Sept. 14	Antrag, betreffend Ankauf von zwei K. A. Pfennig gehörigen Plätzen, belegen an der Eppendorfer Landstraße	526	Sept. 26	Zu № 115	552
116	Sept. 21	Antrag, betreffend die Uebergangsbestimmungen zum Expropriationsgesetze vom 5. Mai 1886	529	Oct. 10	Zu № 116	573
117	Sept. 21	Antrag, betreffend Baulinien für den Harvestehuder Weg	532			
118	Sept. 24	Antrag, betreffend Baulinien für die Goethe-Straße auf der Uhlenhorst	538	Dec. 12	Zu № 118	683

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
119	Sept. 24	Antrag, betreffend Abänderung der Anlagen A, B und C zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880	540	Dec. 19	Zu № 119	703
120	Sept. 24	Antrag, betreffend Aussetzung der Neuwahl eines Abgeordneten zur Bürgerschaft im sechsten Bezirk der allgemeinen Wahlen	549	Oct. 10	Zu № 120	573
121	Sept. 26	Antrag, betreffend fernere Erhöhung des diesjährigen Budgetpostens für Unvorhergesehene Ausgaben (vergl. № 40 und № 156)	550	Oct. 10	Zu № 121	573
				Sept. 26	Mittheilung, betreffend Neuwahl eines Mitgliedes der Senats- und Bürgerschafts-Commission für den Neubau des Naturhistorischen Museums	552
122	Sept. 28	Antrag, betreffend Uebertragung aus Art. 143 des Staatsbudgets vorläufig bewilligten ℳ 83 000 auf Anleihe	553	Oct. 10	Zu № 122	573
123	Sept. 28	Erwiderung, betreffend Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 19. September 1888 zu № 111)	554			
124	Oct. 1	Erwiderung, betreffend Verlängerung des Südcanals und der Süderstraße bis zum Louisenweg (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 9. Mai 1888 zu № 39)	555			
125	Oct. 1	Erwiderung, betreffend Abschluß eines Vertrages über den Anschluß der rechts- und linkselbeschen Hamburgischen Quai- und Hafengeleise an die Geleise der Königlich Preußischen Staatsbahn-Verwaltung (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 26. September 1888 zu № 107)	557			

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
126	Oct. 3	Antrag, betreffend Vertrag über den Eisenbahnbetrieb auf den Geleisen des Heiligengeistfeldes und deren Verbindung mit der Sternschanze ..	558	Oct. 10	Zu № 126	574
127	Oct. 5	Antrag, betreffend den Bau eines Arbeits- und Lagerraums, sowie eines Trockenraums der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Ohlsdorf	563	Oct. 24	Zu № 127	596
128	Oct. 8	Antrag, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Staatszuschusses an die Gemeinde Fuhlsbüttel	564	Oct. 24	Zu № 128	597
129	Oct. 8	Antrag, betreffend Ueberlassung von Staatsgrund an der Ecke der Louisenstraße und des Casernenweges an die Deutsch-Israelitische Gemeinde (vergl. № 16 vom J. 1887)......	566	Oct. 24	Zu № 129	597
130	Oct. 10	Antrag, betreffend Wahl von Vertrauensmännern als Beisitzern des Ausschusses für Bildung der Schöffenliste und der Vorschlagsliste der Geschworenen für das Jahr 1889	570	Oct. 24	Zu № 130	597
				Oct. 10	Mittheilung, betreffend Generalregulirungsplan der Straßenanlagen in der Stadt und Vorstadt auf der Strecke vom Holstenthor bis zum Hafenthor u. w. d. a. (vergl. № 176)..	574
131	Oct. 15	Erwiderung und Antrag, betreffend Straßen- und Baulinie für das Grundstück von L. Brückner (pag. 5709) an der Westseite der Eppendorfer Landstraße (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 22. Februar 1888 zu № 1)......................	574	Oct. 24	Zu № 131	598
132	Oct. 12	Antrag, betreffend Bewilligung von Gratificationen für die bei den Zollanschlußbauten in hervorragender Weise thätig gewesenen Baubeamten	576	Dec. 19	Zu № 132 (zu № 183)	704
133	Oct. 12	Antrag, betreffend die Vermehrung der dem Senate beigegebenen Arbeitskräfte	579			

№	Datum	Mittheilungen des Senats	Seite	Datum	Mittheilungen der Bürgerschaft	Seite
134	Oct. 12	Mittheilung, betreffend **Abänderung** des **Gesetzes**, betreffend die **Declarationen** für die **Handels- und Schiffahrts-Statistik** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. October 1888 zu № 110)	589			
135	Oct. 17	Antrag, betreffend **Verschiebung** zweier **Unterpositionen** in dem bewilligten **Kostenbetrage** für das **Neue Allgemeine Krankenhaus**	589	Oct. 24	Zu № 135	598
136	Oct. 19	Dringlicher Antrag, betreffend die **Erklärung** des **29. October** d. J. zum **bürgerlichen Feiertag**	590	Oct. 24	Zu № 136	598
137	Oct. 22	Erwiderung, betreffend **Alterszulagen** für die **Beamten** der **Hamburgischen Behörden** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 7. März 1888)	591			
138	Oct. 22	Antrag, betreffend **Verkauf** einer Fläche **Staatsgrund**, belegen an der **Neustädter Fuhlentwiete** an **A. P. C. Kriedte Erben**	593	Nov. 14	Zu № 138	632
139	Oct. 22	Antrag, betreffend das **Gehalt** der **Directoren** der hiesigen **Gymnasien**	594	Nov. 28	Zu № 139	656
140	Oct. 22	Antrag, betreffend fernere **Unterstützung** des **Vereins** für **Hamburgische Geschichte**	595	Nov. 14	Zu № 140	632
141	Oct. 24	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Behörde für Krankenversicherung** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Christian Heinrich Koch	595	Nov. 14	Zu № 141	632
142	Oct. 31	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Finanz-Deputation** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Rudolph Roosen	599	Nov. 28	Zu № 142	656
143	Oct. 31	Antrag, betreffend **staatsseitigen Erwerb** von **Vorlandsflächen** an der **Schönen Aussicht**	599	Nov. 14	Zu № 143	632

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
144	Oct. 31	Antrag, betreffend **staatsseitigen Erwerb** des **Grundstücks** an der **Banksstraße 55** zwecks Sicherung einer **Ueberführung** der **Lippeltstraße**	602			
145	Oct. 31	Antrag, betreffend die **Hafenpolizei** im **Freihafengebiete**	605	Nov. 14	Zu № 145	633
146	Nov. 5	Erwiderung, betreffend **Verkauf** von **Staatsgrund** an der **Wartenau** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 24. October 1888 zu № 104)	607			
147	Nov. 7	Antrag, betreffend **Baulinien** für die Straßen **Bellevue**, **Rondeel** und **Sierichstraße** in **Winterhude** u.w.d.a. Berichtigung s. Seite 685.	608	Dec. 12	Zu № 147	683
148	Nov. 7	Antrag, betreffend **Geldbewilligung** zur **Herstellung** weiterer fahrbarer **Wege** auf dem **Ohlsdorfer Friedhof**	610	Nov. 14	Zu № 148 (vergl. № 164)	633
149	Nov. 7	Antrag, betreffend **Gewährung** einer **staatlichen Beihülfe** zu den **Kosten** einer **Umpflasterung** in **Bergedorf** ..	612	Nov. 14	Zu № 149	634
150	Nov. 9	Antrag, betreffend **Uebernahme** der **Zollvereins-Niederlage**	613	Nov. 14	Zu № 150	634
151	Nov. 9	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Pensions-Casse-Deputation** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Adolph Söllner	620	Nov. 28	Zu № 151	656
152	Nov. 12	Erwiderung und Antrag, betreffend den **Austritt** aus der **Kirche** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 28. März 1888)	621	Dec. 5	Zu № 152	673
153	Nov. 12	Antrag, betreffend **Nachbewilligungen** auf das diesjährige **Budget** des **Allgemeinen Krankenhauses** und der **Irrenanstalt Friedrichsberg**	627	Nov. 28	Zu № 153	657

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
154	Nov. 14	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Deputation für das Feuer-Löschwesen** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Heinrich Otto Hüttner	629	Nov. 28	Zu № 154	656
155	Nov. 14	Mittheilung, betreffend die **Errichtung** eines **Asyls** für **obdachlose Männer** (vergl. Mittheilungen der Bürgerschaft vom 24. November 1886 und 23. November 1887)	630			
				Nov. 14	Mittheilung, betreffend **§ 98** des **Ausführungsgesetzes** zum **Gerichtsverfassungsgesetz** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 12. Januar 1887)	634
156	Nov. 16	Antrag, betreffend nochmalige **Erhöhung** des diesjährigen **Budgetpostens** für **Unvorhergesehene Ausgaben** (vergl. № 121)	635	Nov. 28	Zu № 156	657
157	Nov. 19	Aufsätze für **Wahlen** von **Mitgliedern** der **Verwaltungs-Behörden**: 1. Für die **Wahl** von zwei **Provisoren** des **Waisenhauses**. 2. Für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Deputation für Handel und Schiffahrt** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Hermann Carl Sauber. 3. Für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Feuercasse-Deputation** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Georg Heinrich Wehber jr. 4. Für die **Wahlen** von zwei **Mitgliedern** der **Todtenladen-Deputation** an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Johann Heinrich Wichern und Carl Friedrich August Ludwig Hartmann	636	Dec. 19	Zu № 157	704

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
158	Nov. 21	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** des **Krankenhaus-Collegiums** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Provisor Carl Johann Mestern	637	Dec. 19	Zu № 158	704
159	Nov. 21	Antrag, betreffend **Nachbewilligung** für **Bauten** für das **Volksschulwesen** (vergl. № 16)	638	Nov. 28	Zu № 159	658
160	Nov. 21	Erwiderung, betreffend **Verlängerung** der **Feldbrunnenstraße** bis zur **Moorweidenstraße** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 14. November 1888 zu № 82)	639			
161	Nov. 23	Antrag, betreffend **Verkauf** von **Staatsgrund** beim **Zippelhause** und an der **Neuen Gröningerstraße**	639			
162	Nov. 23	Aufsätze für **Wahlen** an Stelle von mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden **Mitgliedern** von **Verwaltungs-Behörden**: 1. Für die **Wahl** zweier **Mitglieder** der **Deputation für indirecte Steuern und Abgaben** an Stelle der Herren Carl Siegmund Robinow und Otto Patow. 2. Für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Bau-Deputation** an Stelle des Herrn Rudolph Heinrich Möring	640	Dec. 19	Zu № 162	704
163	Nov. 23	Antrag, betreffend **Abänderung** des **§ 29** des **Gesetzes**, betreffend **Ausführung** des **Gerichtsverfassungsgesetzes** vom 23. April 1879	641	Dec. 12	Zu № 163	684
164	Nov. 26	Mittheilung, betreffend **Geldbewilligung** zur **Herstellung** weiterer fahrbarer **Wege** auf dem **Ohlsdorfer Friedhof** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 14. November 1888 zu № 148)	644			

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
165	Nov. 28	Antrag, betreffend das **Staatsbudget** für **1889** (vergl. № 177)	645	Dec. 19	Zu № 165	708
166	Nov. 28	Antrag, betreffend den **Staatszuschuß** an die **Gemeinden** des Amts **Ritzebüttel**	647	Dec. 5	Zu № 166	673
167	Nov. 28	Antrag, betreffend die **Anstellung** von **Schulinspectoren** für das **Volksschulwesen**	650	Dec. 5	Zu № 167	674
168	Nov. 28	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Friedhofs-Deputation** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Gustav Reinhold Richter	655	Dec. 19	Zu № 168	704
				Nov. 28	Mittheilung, betreffend die **Pferdebahn** von **Winterhude** nach **Ohlsdorf**	658
169	Dec. 5	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Gefängniß-Deputation** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Max du Roi Droege	659	Dec. 19	Zu № 169	704
170	Dec. 5	Antrag, betreffend die **Verwaltung** der **Zollvereins-Niederlage**	659	Dec. 12	Zu № 170	684
171	Dec. 5	Erwiderung, betreffend **Deichordnung** für die **Landherrenschaften** der **Marschlande** und **Bergedorf** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 23. Mai 1888)	660			
172	Dec. 7	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** des **Armen-Collegiums** an Stelle des am 12. December d. J. gesetzlich austretenden Herrn Armen-Vorsteher Amandus Wilhelm Niemeyer	675	Dec. 19	Zu № 172	704

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
173	Dec. 7	Aufsätze für **Wahlen** an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden **Mitglieder von Verwaltungsbehörden**: 1) Für die **Wahl** von drei **Mitgliedern** der **Oberschulbehörde** an Stelle der mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herren Dr. John Israel, Dr. Ludwig Ferdinand Noack und Julius Hermann Brey 2) Für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Steuer-Deputation** an Stelle des Herrn Ernst August Otto Versmann	675	Dec. 19	Zu № 173	704
174	Dec. 7	Aufsätze für **Wahlen** von **Steuerschätzungsbürgern**	676	Dec. 19	Zu № 174	705
175	Dec. 12	Antrag, betreffend **Straßenlinien** für die Straße „**An der Koppel**"	681			
176	Dec. 12	Erwiderung, betreffend **Generalregulirungsplan** der **Straßenanlagen** in der **Stadt** und **Vorstadt** auf der Strecke vom **Holstenthor** bis zum **Hafenthor** u. w. d. a. (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 10. October 1888)	685			
177	Dec. 14	Antrag, betreffend das **Staatsbudget** für **1889** (vergl. № 165)	686	Dec. 19	Zu № 177	708
178	Dec. 14	Antrag, betreffend **Aufhöhung** und eventuelle **Veräußerung** einer Fläche **Staatsgrund** an der **Kamp-Chaussee** bei **Bergedorf**	687			
179	Dec. 14	Aufsatz für die **Wahl** eines **Mitgliedes** der **Verwaltung** der **Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker** an Stelle des mit Ende dieses Jahres gesetzlich austretenden Herrn Johannes Hermann Dorius Schmidt	688	Dec. 19	Zu № 179	704

Mittheilungen des Senats				Mittheilungen der Bürgerschaft		
№	Datum		Seite	Datum		Seite
180	Dec. 14	Antrag, betreffend den **Erlaß** von **feuerpolizeilichen Bestimmungen** für die **Lagerhäuser** im **nördlichen Freihafengebiet**	689			
181	Dec. 17	Erwiderung, betreffend die **Verwaltung** des **Waisenhauses** und die **Anstellung** eines **Directors** an demselben (vergl. № 34)	695			
182	Dec. 19	Antrag, betreffend **Neubau** und **Umbau** von **Polizeiwachen**	699			
				Dec. 19	Mittheilung, betreffend **Erweiterung** der **Schleusenbrücke**	709
183	Dec. 21	Erwiderung, betreffend **Bewilligung** von **Gratificationen** für die bei den **Zollanschlußbauten** in hervorragender Weise thätig gewesenen **Baubeamten** (vergl. Mittheilung der Bürgerschaft vom 19. December 1888 zu № 132)	709			
184	Dec. 21	Antrag, betreffend **Nachbewilligung** für **Bauten** für das **Volksschulwesen**	710			
185	Dec. 28	Mittheilung, betreffend die **Senats- und Bürgerschafts-Commission** für den **Rathhausbau**	711			

Alphabetisches Register

der

Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft.

1 8 8 8.

F.

	Mittheilung des Senats			Mittheilung der Bürgerschaft	
	Datum	Seite	№	Datum	Seite
Straßen-Regulirungen:					
Eppendorfer Landstraße, Straßen- und Baulinie für das Grundstück von E. L. Brückner an der Westseite	Jan. 6	1	1	Febr. 22	77
	Oct. 12	574	131	Oct. 24	598
Feldbrunnenstraße, Verlängerung bis zur Moorweidenstraße	Juni 22	387	82	Nov. 14	631
	Nov. 21	639	160		
Gärtnerstraße in Eppendorf, Straßenlinie für eine Strecke der südöstlichen Seite	Juni 22	391	83	Juli 18	465
Gertrudkirche, St., Herstellung einer Verbindungsstraße von der Birkenau nach der Kirche	Juni 18	381	79	Juli 2	434
Goethestraße auf der Uhlenhorst, Baulinien	Sept. 24	538	118	Dec. 12	683
Güntherstraße, Straßenlinie für die Ausmündung derselben in die Straße Bei der Kuhmühle (abgelehnt)	Juni 25	392	84	Juni 27	404
Harvestehuderweg, Baulinien	Sept. 21	532	117		
Hasselbrookstraße in Eilbeck, Verlängerung	Mai 4	275	47	Mai 23	298
Hoheluft-Chaussee, Straßenlinie für einen Theil	Juni 6	341	68	Juni 27	401
Koppel in St. Georg, Straßenlinien	Dec. 12	681	175		
Laeiszstraße, Aufhebung auf der Strecke von der Asylstraße bis zur Lagerstraße	Febr. 20	47	12	Aug. 11	245
	....	....	....	Juni 20	385
	Juli 20	468	100		
Lippeltstraßenbrücke über den Lübecker Canal, Erneuerung	Oct. 31	602	144		
Markt- und Landungsplatz, St. Pauli-, Erweiterung	März 23	175	28	April 25	254
	Juni 20	383	80	Juli 2	434
Müllergang in St. Pauli, Verbreiterung	Febr. 20	47	12	Aug. 11	245
	....	....	....	Juni 20	385
	Juli 20	468	100		
Neustadt, Beantragte Straßenverbindung mit St. Pauli auf dem Terrain zwischen Millernthor und Hafenthor	....	....	....	Oct. 10	574
	Dec. 12	685	176		
Oberhafencanal-Brücke, Veränderte Gestaltung der Zugangsstraße	Febr. 27	93	18	Mai 9	281
Querstraße, Obere, Künftige Anlegung des zwischen der Landwehr und der Ritterstraße belegenen Theils	Mai 4	273	46	Mai 23	298
Ringstraße, Verbreiterung (beantragt)	Jan. 30	5	3		
Rondeel in Winterhude, Baulinien	Nov. 7	608	147	Dec. 12	683
Berichtigung	....	....	....	....	685
Schöne Aussicht auf der Uhlenhorst, Neue Anlagen	Jan. 6	3	2		
	Juni 4	329	65	Jan. 27	400
	Juni 4	331	66	Jan. 27	401
	Oct. 31	599	143	Nov. 14	632
Schweinemarkt, Umgebung des Naturhistorischen Museums	Sept. 12	523	112	Sept. 19	528
Sierichstraße in Winterhude, Baulinie für einen Theil	Nov. 7	608	147	Dec. 12	683
Berichtigung	....	....	....	....	685
Süderstraße, Verlängerung	April 9	208	37	Mai 9	283
	Oct. 1	555	124		
Uferstraße im Norden des Eilbeck-Canal, Verlängerung	....	....	....	Juli 2	433

Z.